



DLH-Ratgeber

Der Helfer für die tägliche Schulpraxis

32. Auflage
April 2023

Herausgegeben vom
Deutschen Lehrerverband Hessen

Zusammengestellt von
Herbert Grimme

Übersicht	1
Vorwort	

Vorwort

„Nichts ist im Schulbereich beständiger als der Wandel der Vorschriften !“

Hiermit legt der Deutsche Lehrerverband Hessen (**dlh**) seine Erlasssammlung **DLH-Ratgeber** nunmehr bereits in der **32. Auflage** mit dem Aktualisierungsstand 30. April 2023 vor. Die erneute veränderte Rechtslage - u. a. bedingt durch zwei zentrale Änderungsgesetze, das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 7. Dezember 2022 und das Gesetz zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2023 - erforderte eine erneute umfassende Überarbeitung unserer Erlasssammlung. Mit dem seit 2013 eingeführten, halb- bis einjährigen Auflagenrhythmus hoffen wir , der Leserschaft des DLH-Ratgebers ein stets aktuelles Werk anbieten zu können.

Die Dienstvorschriften im Schulbereich sind mittlerweile insgesamt so umfangreich und schwer überschaubar, dass sie einer Auswahl in einem leicht handhabbaren Werk bedürfen. Der DLH-Ratgeber (Umfang ca. 1600 Seiten) erscheint deshalb allein in einer digitalen Fassung in Form einer einzigen großen pdf-Gesamtdatei. Letztere ist keine reine Lesefassung, sondern erlaubt mit jedem gängigen pdf-Reader die Handhabung vielfältiger Such-, Kopier- und Ausdruckmöglichkeiten.

Wir hoffen, dass unsere Erlasssammlung den Zweck einer Orientierungsgrundlage und praktischen (und zudem mehr als preiswerten!) Arbeitshilfe für **die Lehrkräfte Hessens** und die weiteren im Bildungsbereich Tätigen erfüllt. Wie im Vorjahr steht auch diese neue Auflage abermals als kostenfreies Angebot zur Verfügung und kann im Downloadbereich der Verbandshomepage des dlh (<https://deutscher-lehrerverband-hessen.de>) sowie entsprechend auf den Internetseiten der Mitgliedsverbände (<https://www.hphv.de> , <https://glb-hessen.de> , <https://vdl-hessen.info>) abgerufen werden.

Der DLH-Ratgeber ist kein amtliches Werk, ich verweise hier ausdrücklich auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und im Gesetz- und Verordnungsblatt sowie im Staatsanzeiger des Landes Hessen. Auch deshalb bin ich weiterhin für Ihre Verbesserungs-, Korrektur- und Ergänzungsvorschläge und -hinweise dankbar, diese richten Sie bitte an: StD i.R. Herbert Grimme, An den Eichen 8, 34599 Neuental / E-Mail: herbertgrimmeneuental@t-online.de).

gez. Herbert Grimme

Neuental, den 30. April 2023

	Übersicht	1
	Inhaltsübersicht	

Gruppe 1 Übersicht

Vorwort, Inhaltsübersicht

Gruppe 2 Schulgesetz

Gruppe 3 Schulorganisation

3a Schulformübergreifende Regelungen

Schulverhältnis (VOGSV)

(incl. Erlass zur Beschulung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern ohne Deutschkenntnisse an Ersatzschulen)

Klassengrößen

Studentafel

Verordnung über die hessischen Kerncurricula

Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)

(incl. Erlass Durchführungshinweise zum Betriebspraktikum)

Verordnung zur Durchführung der Lernmittelfreiheit

Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken

Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen

Verordnung über die Festlegung der Aufnahmekapazität für die Aufnahme in Schulen der Bildungsgänge der Mittel- und Oberstufe

Richtlinie für den Brandschutz in den Schulen

Schulgesundheitspflege

Pandemiebedingte Förderbedarfe – Kompensation und Förderung

3b Primarstufe,

Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)

Erlass zur Einführung des Schulschwimmpasses

3c Mittelstufe

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

Selbstständige allgemeinbildende Schulen (SES / PSES)

Religionsunterricht

Ethikunterricht

Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug (PuSch)
(incl. Förderrichtlinie Europäischer Sozialfonds Plus)

Erlass zum Verfahren des Wechsels der Sprachenfolge

3d Sonderpädagogische Förderung

Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)
(incl. Erlass zur Regelung der Diagnostik im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in allen Förderschwerpunkten)

Schule für Kranke

Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung

Erlass BOM/ZABIB

Verordnung über die Aufgaben und die Organisation inklusiver Schulbündnisse (VOiSB)

	Übersicht	1
	Inhaltsübersicht	

Gruppe 4 Sekundarstufe II

4a Gymnasiale Oberstufe

Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Erwerb der Fachhochschulreife (OAVO) - Hinweise zu den Praktikumsregelungen

Verordnung über die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe
(incl. Verordnung über die Kerncurricula für das Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache nach erfolgtem Wechsel der Sprachenfolge)

Erwerb des Zertifikats „Hessisches Internationales Abitur“

Ausführungserlasse zur OAVO

(Moderne Fremdsprachen – Bewertungskriterien / Darstellendes Spiel, Kunst, Musik – Fachpraktische Prüfungen)

4b Berufliche Schulen

Verordnung über die Berufsschule

Fachoberschule (VOFOS)

(incl.: Verordnung über die Kerncurricula Fachoberschule / Ausführungserlasse zur VOFOS)

Zweijährige Berufsfachschule

Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung

Umwandlung beruflicher Schulen in selbstständige berufliche Schulen (SBS)

4c Schulen für Erwachsene

Schulen für Erwachsene (SfE)

(incl. Erlass „Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Hessenkolleg; hier: Eignungsprüfung und strukturiertes Beratungsgespräch“)

Verordnung über die Lehrpläne für die Abendhauptschulen und Abendrealschulen

Erlass über die Erhebung von Kautionen für Lernmittel

Gruppe 5 Pädagogik und Unterricht

Erstattung von Reisekosten für Lehrkräfte und Hilfskräfte bei Schulwanderungen und Schulfahrten

Sporterlass (Aufsicht im Schulsport)

Hitzefrei

Schülerwettbewerbe

Suchtprävention in der Schule

Sexualerziehung

Gruppe 6 Aus- und Weiterbildung

Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG)

Durchführungsverordnung zum Lehrkräftebildungsgesetz (HLbGDV)

Dienstvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Studienseminaren und den Schwerbehindertenvertretungen

Durchführung eines pädagogischen Praktikums im Rahmen der Ausbildung für kirchliche Berufe

Hessisches Weiterbildungsgesetz (HWBG)

Gruppe 7 Rechte und Pflichten

Allgemeine Dienstordnung (ADO)

Konferenzordnung

Aufsichtsverordnung (AufsVO)
(incl. Bekanntmachung der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RISU))

Gemeinschaftsveranstaltungen von Lehrerkollegien

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Besuche von Abgeordneten in der Schule

Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schule

Übersicht	1
Inhaltsübersicht	

Datenschutz in der Schule

Verteilen von Schriften, Aushänge und Sammlungen in Schulen

Geschäftsverkehr

Schulgirokonten

Richtlinie Umgang mit Sponsoring an Schulen

Evangelische Kirchentage und Katholikentage

Pädagogische Tage

E-Mail-Richtlinie Schule

Gruppe 8 Arbeitsbedingungen

Einstellungsverfahren

(incl. Erlasse: Ergänzende Regelung zur Gewinnung von Lehrkräften für den Unterricht an Grundschulen)

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte

Erlasse zur Struktur von Funktionsstellen

Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen

(incl. Erlass Stellenbesetzung und Beförderung von in den Privatschuldienst beurlaubten beamteten Lehrkräften)

Pflichtstundenverordnung

(incl. Erlass Dienstleistung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflStVO)

Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto bei Lehrkräften und

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Arbeitszeitguthaben-Ausgleichverordnung

Sabbatjahr

Ermäßigungen für Personalräte

Ferientermine

Verlässliche Schulzeit

Gruppe 9 Dienstrecht

9a Hessisches Beamtengesetz (HBG)

9b Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG)

9c Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)

9d Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)

9e Zentrale Verordnungen

Beihilfenverordnung (HBeihVO)

Trennungsgeldverordnung (HTGV)

Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (HMuSchEltZVO)

Nebentätigkeitsverordnung (HNV)

Hessische Leistungsanreizeverordnung (HLAnreizV)

Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung und Rufbereitschaftsabgeltung (HMVergARV)

9f Zentrale Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
(incl. Runderlass „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“)

Erlass Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung

Personalaktenführung – Verwaltungsvorschriften zu §§ 86ff HBG

	Übersicht	1
	Inhaltsübersicht	

Gruppe 10 Eltern und Schüler

10a Eltern

Elternvertretungen - Wahlordnung

Elternspende

10b Schülerinnen und Schüler

Schülervertretungen

Schüler- und Schulzeitung

Gruppe 11 Schulaufsicht

Gesetz zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie

Verordnung über die Wahrnehmung zentraler und teilzentraler Aufgaben durch einzelne Staatliche Schulämter (einschl. Erlass zur Übertragung der Aufgaben der Zentralstelle für den Schulsport (ZFS) an die Hessische Lehrkräfteakademie)

Geschäftsordnung für die Staatlichen Schulämter

Verordnungen über Zuständigkeiten in beamten- und arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Innenrevision für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Hessisches Schulgesetz (HSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734) und zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

- § 1 Recht auf schulische Bildung
- § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- § 3 Grundsätze für die Verwirklichung

ZWEITER TEIL

Unterrichtsinhalte und Stundentafeln

- § 4 Kerncurricula, Lehrpläne und Bildungsstandards
- § 4a (aufgehoben)
- § 5 Gegenstandsbereiche des Unterrichts
- § 6 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete
- § 7 Sexualerziehung
- § 8 Religionsunterricht und Ethikunterricht
- § 8a Förderung der Schülerinnen und Schüler anderer Sprache
- § 9 Stundentafeln
- § 10 Zulassung von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen

DRITTER TEIL

Schulaufbau

Erster Abschnitt

Gliederung und Organisation der Schule

- § 11 Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen
- § 12 Innere Organisation nach Bildungsgängen
- § 13 Abschlüsse
- § 14 Schulversuche und Versuchsschulen
- § 15 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen
- § 15a Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten
- § 15b Personaldienstleistungen
- § 15c Schulische Förderangebote in den Ferien
- § 16 Öffnung der Schule

Zweiter Abschnitt

Grundstufe (Primarstufe)

- § 17 Grundschule
- § 18 Vorklassen und Eingangsstufen
- § 19 (aufgehoben)
- § 20 Nähere Ausgestaltung der Grundstufe (Primarstufe)

Dritter Abschnitt

Bildungsgänge der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

- § 21 (aufgehoben)
- § 22 Förderstufe
- § 23 Hauptschule
- § 23a Realschule
- § 23b Verbundene Haupt- und Realschule
- § 23c Mittelstufenschule“
- § 24 Gymnasium
- § 25 Gesamtschulen
- § 26 Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule
- § 27 Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
- § 28 Nähere Ausgestaltung der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

Vierter Abschnitt

Studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II)

- § 29 Studienqualifizierende Schulen
- § 30 Aufgabe der gymnasialen Oberstufe
- § 31 Gliederung
- § 32 Aufgabenfelder
- § 33 Grund- und Leistungskurse
- § 34 Belegverpflichtungen und Bewertung
- § 35 Berufliche Gymnasien
- § 35a Zweijährige Sonderlehrgänge für Aussiedler
- § 36 Doppeltqualifizierende Bildungsgänge
- § 37 Fachoberschule
- § 38 Nähere Ausgestaltung der studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II)

Fünfter Abschnitt

Berufsqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II)

- § 39 Berufsschule
- § 40 (aufgehoben)
- § 41 Berufsfachschule
- § 42 Fachschule
- § 43 Weitere Bestimmungen für berufliche Schulen
- § 44 Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge

Sechster Abschnitt**Schulen für Erwachsene**

- § 45 Abendhauptschule und Abendrealschule
- § 46 Abendgymnasium und Hessenkolleg
- § 47 Nähere Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene
- § 48 (aufgehoben)

Siebter Abschnitt**Sonderpädagogische Förderung**

- § 49 Förderauftrag
- § 50 Förderschwerpunkte
- § 51 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule
- § 52 Inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren
- § 53 Förderschulen
- § 54 Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- § 55 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

VIERTER TEIL**Schulpflicht****Erster Abschnitt****Grundsätzliches**

- § 56 Begründung der Schulpflicht
- § 57 Schuljahr

Zweiter Abschnitt**Vollzeitschulpflicht**

- § 58 Beginn der Vollzeitschulpflicht
- § 59 Dauer der Vollzeitschulpflicht
- § 60 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
- § 61 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Dritter Abschnitt**Berufsschulpflicht**

- § 62 Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht
- § 63 Erfüllung der Berufsschulpflicht
- § 64 Erfüllung der Berufsschulpflicht bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Vierter Abschnitt**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 65 Ruhen der Schulpflicht
- § 66 Gestattungen
- § 67 Überwachung der Schulpflicht
- § 68 Schulzwang

FÜNFTER TEIL

Schulverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 69 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
- § 70 Aufnahme in die Schule
- § 71 Verpflichtungen zu besonderen Untersuchungen
- § 72 Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

Zweiter Abschnitt

Leistungsbewertung

- § 73 Bewertung der Leistungen und des Arbeits- und Sozialverhaltens
- § 74 Zeugnisse
- § 75 Versetzung, Wiederholung und freiwilliger Rücktritt
- § 76 Kurseinstufung

Dritter Abschnitt

Wahl des Bildungsganges und Abschlüsse

- § 77 Wahl des weiterführenden Bildungsganges
- § 78 Weitere Übergänge
- § 79 Prüfungen
- § 80 Anerkennung von Abschlüssen
- § 81 Ermächtigung

Vierter Abschnitt

Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Personen

- § 82 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen
- § 82a Maßnahmen zum Schutz von Personen
- § 82b Ausschluss von der Ausbildung

SECHSTER TEIL

Datenschutz

- § 83 Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- § 83a Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen
- § 83b Übertragung von Bild und Ton im Rahmen von Distanzunterricht
- § 84 Wissenschaftliche Forschung
- § 85 Statistische Erhebungen

SIEBTER TEIL

Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht

Erster Abschnitt**Lehrkräfte und Schulleitung**

- § 86 Rechtsstellung der Lehrkräfte
- § 87 Schulleitung
- § 88 Schulleiterin und Schulleiter
- § 89 Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters
- § 90 Schulleitung und Schulträger
- § 91 Ermächtigung

Zweiter Abschnitt**Schulaufsicht**

- § 92 Staatliche Schulaufsicht
- § 93 Fachaufsicht
- § 94 Personal der Schulaufsicht
- § 95 Untere Schulaufsichtsbehörden
- § 96 Oberste Schulaufsichtsbehörden
- § 97 Rechtsaufsicht

Dritter Abschnitt**Qualitätsentwicklung und Weiterentwicklung des Schulwesens**

- § 98 Qualitätsentwicklung der Schule
- § 99 Träger der Weiterentwicklung
- § 99a Landesschulbeirat
- § 99b (aufgehoben)
- § 99c (aufgehoben)

ACHTER TEIL**Eltern****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 100 Eltern
- § 101 Mitbestimmungsrecht der Eltern
- § 102 Wahlen und Abstimmungen
- § 103 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz
- § 104 Kosten
- § 105 Ausgestaltung der Rechte der Elternvertretung

Zweiter Abschnitt**Klassen- und Schulelternbeiräte**

- § 106 Klassenelternbeiräte
- § 107 Aufgaben der Klassenelternbeiräte
- § 108 Schulelternbeiräte
- § 109 Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler

- § 110 Aufgaben des Schulelternbeirates
- § 111 Zustimmungspflichtige Maßnahmen
- § 112 Anhörungsbedürftige Maßnahmen
- § 113 Abteilungselternschaften an beruflichen Schulen

Dritter Abschnitt

Kreis- und Stadtelternbeiräte

- § 114 Kreis- und Stadtelternbeiräte
- § 115 Aufgaben der Kreis- und Stadtelternbeiräte

Vierter Abschnitt

Landeselternbeirat

- § 116 Landeselternbeirat
- § 117 Ausschüsse
- § 118 Zustimmungspflichtige Maßnahmen
- § 119 Anhörungsbedürftige Maßnahmen
- § 120 Auskunfts- und Vorschlagsrecht

NEUNTER TEIL

Schülerinnen und Schüler

- § 121 Die Schülervertretung
- § 122 Die Schülervertretung in der Schule
- § 123 Kreis- und Stadtschülerrat
- § 124 Landesschülerrat
- § 125 Studierendenvertretung
- § 126 Meinungsfreiheit, Schüler- und Schulzeitungen und Schülergruppen

ZEHNTER TEIL

Schulverfassung

Erster Abschnitt

Selbstverwaltung und Selbstständigkeit der Schule

- § 127 Grundsätze
- § 127a Selbstverwaltung der Schule
- § 127b Pädagogische Eigenverantwortung und Schulprogramm
- § 127c Weiterentwicklung der Selbstverwaltung
- § 127d Selbstständige Schule

Zweiter Abschnitt

Rechtlich selbstständige berufliche Schule

- § 127e Errichtung, Aufgaben des Anstaltsträgers
- § 127f Innere Organisation, Organe, Aufgaben
- § 127g Verwaltungsrat, Rechnungsprüfung
- § 127h Geschäftsführung
- § 127i Zusammenwirken von Land und rechtlich selbstständiger beruflicher Schule

Dritter Abschnitt**Schulkonferenz**

- § 128 Aufgaben
- § 129 Entscheidungsrechte
- § 130 Anhörungsrechte
- § 131 Mitglieder und Verfahren
- § 132 Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz

Vierter Abschnitt**Konferenzen des pädagogischen Personals**

- § 133 Gesamtkonferenz
- § 134 Fach- und Fachbereichskonferenzen
- § 135 Klassenkonferenzen
- § 136 Ausgestaltung der Rechte der Konferenzen

ELFTER TEIL**Schulträger****Erster Abschnitt****Schulträgerschaft**

- § 137 Grundsatz
- § 138 Land, Gemeindeverbände und Gemeinden
- § 139 Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger
- § 140 Schulverbände und Vereinbarungen
- § 141 Folgen eines Schulträgerwechsels

Zweiter Abschnitt**Regionale Schulentwicklung**

- § 142 Schulbezeichnung und Schulnamen
- § 143 Schulbezirke
- § 144 Schulangebot
- § 144a Schulorganisation
- § 145 Schulentwicklungsplanung
- § 146 Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen

Dritter Abschnitt**Kommunale Schulverwaltung**

- § 147 Kommunale Selbstverwaltung
- § 148 Schulkommissionen

Vierter Abschnitt**Sonstige Bestimmungen**

- § 149 Schulgesundheitspflege
- § 150 Schülerversicherung

ZWÖLFTER TEIL

Personal- und Sachaufwand

Erster Abschnitt

Kosten der inneren Schulverwaltung

- § 151 Personalkosten für Unterricht und Erziehung
- § 152 Schulstellen
- § 153 Lernmittelfreiheit
- § 154 Landeselternbeirat, Landesschülerrat und Landesstudierendenräte

Zweiter Abschnitt

Kosten der äußeren Schulverwaltung

- § 155 Sachkosten
- § 156 Personalkosten der äußeren Schulverwaltung
- § 157 Abweichende Finanzierung
- § 158 Sachleistungen der Schulträger
- § 159 (aufgehoben)
- § 160 (aufgehoben)
- § 161 Schülerbeförderung
- § 162 Medienzentren

Dritter Abschnitt

Gastschulbeiträge

- § 163 Gastschulbeiträge
- § 164 Erstattung der Beschulungskosten
- § 165 Festsetzung der Gastschulbeiträge

DREIZEHENTER TEIL

Schulen in freier Trägerschaft

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 166 Schulen in freier Trägerschaft
- § 167 Schulgestaltung und Aufsicht
- § 168 Bezeichnung
- § 169 Geltung sonstiger Vorschriften

Zweiter Abschnitt

Ersatzschulen

- § 170 Ersatzschulen
- § 171 Genehmigung von Ersatzschulen
- § 172 Versagung und Widerruf der Genehmigung, Einstellung des Betriebs
- § 173 Anerkannte Ersatzschulen
- § 174 Lehrkräfte an Ersatzschulen

Dritter Abschnitt**Ergänzungsschulen**

§ 175 Ergänzungsschulen

§ 176 Anerkannte Ergänzungsschulen

Vierter Abschnitt**Privatunterricht**

§ 177 Privatunterricht

VIERZEHNTER TEIL**Gemeinsame Bestimmungen**

§ 178 Geltung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft

§ 179 Geltung für Schulen in freier Trägerschaft

§ 180 Geltungsausschluss

§ 181 Ordnungswidrigkeiten

§ 182 Straftaten

§ 183 Einschränkung von Grundrechten

§ 184 Verträge des Landes

§ 184a Ausschluss der elektronischen Form

FÜNFZEHNTER TEIL**Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und Anordnungen**

§ 185 Zuständigkeit

SECHZEHNTER TEIL**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 186 Weitergeltende Vorschriften

§ 187 Übergangsvorschrift

§ 188 (aufgehoben)

§ 189 (aufgehoben)

§ 190 Inkrafttreten

§ 191 Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 1 Recht auf schulische Bildung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung. Dieses Recht wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Geschlecht, Behinderung, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf christlicher und humanistischer Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.

(2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen

1. die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,
2. staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,
3. die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten,
4. die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten,
5. die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,

6. andere Kulturen in ihren Leistungen kennen zu lernen und zu verstehen,
7. Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,
8. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen Lebensgrundlagen zu erkennen und die Notwendigkeit einzusehen, diese Lebensgrundlagen für die folgenden Generationen zu erhalten, um der gemeinsamen Verantwortung dafür gerecht werden zu können,
9. ihr zukünftiges privates und öffentliches Leben sowie durch Maßnahmen der Berufsorientierung ihr berufliches Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung wachsende Anforderungen zu bewältigen und die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

(3) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

1. sowohl den Willen, für sich und andere zu lernen und Leistungen zu erbringen, als auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zum sozialen Handeln zu entwickeln,
2. eine gleichberechtigte Beziehung zwischen den Geschlechtern zu entwickeln,
3. Konflikte vernünftig und friedlich zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
4. sich Informationen zu verschaffen, sich ihrer kritisch zu bedienen, um sich eine eigenständige Meinung zu bilden und sich mit den Auffassungen Anderer unvoreingenommen auseinander setzen zu können,
5. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten zu entfalten und
6. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln.“

(4) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler darauf vorbereiten, ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union wahrzunehmen.

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Die Schule achtet die Freiheit der Religion, der Weltanschauung, des Glaubens und des Gewissens sowie das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder und nimmt Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender.

(2) Um dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen, ist darauf hinzuwirken, dass Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen, sonstige Gremien und Kollegialorgane, die aufgrund dieses Gesetzes zu bilden sind, paritätisch besetzt werden. Das Nähere wird in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt.

(3) Die Schule darf keine Schülerin und keinen Schüler wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, einer Behinderung, der Rasse, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen.

(4) Die Schule soll Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen schaffen. Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können sie zeitweise auch getrennt unterrichtet werden.

(5) In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags entwickeln die Schulen ihr eigenes pädagogisches Konzept und planen und gestalten den Unterricht und seine Organisation selbstständig. Die einzelne Schule legt die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulprogramm fest. Sie ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich.

(6) Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen haben über die gesamte Schulzeit und in allen Schulformen und Bildungsgängen Anspruch auf individuelle Förderung. Hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden.

(7) Das zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einer Schule bestehende Obhutsverhältnis verpflichtet Lehrkräfte zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz; sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag unvereinbar und daher unzulässig. Diese Grundsätze binden auch das übrige an der Schule tätige Personal. Satz 1 und 2 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(8) Die Gliederung des Schulwesens wird durch die Besonderheiten der Altersstufen, die Vielfalt der Anlagen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Die Schulstufen und Schulformen wirken zusammen, um den Übergang zwischen diesen zu erleichtern.

(9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen

Gewalt und sexuellen Missbrauch. Rauchen einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die Anforderungen und die Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen altersgemäß und zumutbar sein und ihnen ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen. Satz 3 gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(10) Die Schule arbeitet mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Satz 1 bis 3 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(11) Der Unterricht ist unentgeltlich (Unterrichtsgeldfreiheit). Den Schülerinnen und Schülern werden die an der besuchten Schule eingeführten Lernmittel unentgeltlich zum Gebrauch überlassen (Lernmittelfreiheit).

(12) Die Schule muss in ihren Unterrichtsformen und Methoden dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule wirken die Beteiligten, insbesondere Eltern, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler, zusammen. Alle Beteiligten müssen schulische Angebote und das Schulleben so gestalten können, dass die Schule in die Lage versetzt wird, ihrem Auftrag je nach örtlichen Gegebenheiten gerecht zu werden.

(13) Die Schule trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung sowie auf die Arbeit in der Familie und in anderen sozialen Zusammenhängen bei.

(14) Schülerinnen und Schüler, deren Sprache nicht Deutsch ist, sollen unabhängig von der eigenen Pflicht, sich um den Erwerb hinreichender Sprachkenntnisse zu bemühen, durch besondere Angebote so gefördert werden, dass sie ihrer Eignung entsprechend zusammen mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden können.

(15) Werbung für Produkte oder Dienstleistungen ist an Schulen unzulässig. Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn die damit verbundene Werbewirkung begrenzt und überschaubar ist, deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt und das Sponsoring mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Kultusministerium kann durch Richtlinien nähere Regelungen treffen.

(16) Auf die Einheit des deutschen Schulwesens ist Bedacht zu nehmen.

ZWEITER TEIL

Unterrichtsinhalte und Stundentafeln

§ 4 Kerncurricula, Lehrpläne und Bildungsstandards

(1) Verbindliche Grundlage für den Unterricht sind Pläne (Kerncurricula), die übergangs- und abschlussbezogene Bildungsstandards nach Abs. 2 mit fachspezifischen Inhaltsfeldern (Kern von Lernbereichen) verknüpfen und lernzeitbezogene Kompetenzerwartungen einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände enthalten.

(2) Bildungsstandards enthalten wesentliche Ziele der pädagogischen Arbeit, ausgedrückt als Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler für die einzelnen Fächer in Form konkreter Beschreibungen des Könnensstandes und des Ausprägungsgrades zu einem bestimmten Zeitpunkt. Bildungsstandards bilden zugleich eine Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen interner und externer Evaluation.

(3) Die Entwürfe der Kerncurricula sind dem Landesschulbeirat (§ 99a) zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen eines Mitglieds sind sie im Landesschulbeirat zu erörtern. Das Kultusministerium kann für die Erörterung eine Frist setzen.

(4) Schulen können mit weiteren inhaltlichen Konkretisierungen aus den Kerncurricula einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände ein Schulcurriculum entwickeln, in dem der Aufbau überfachlicher Kompetenzen beschrieben wird und profilbezogene Ergänzungen aufgenommen werden. Das Schulcurriculum soll Orientierung für kompetenzorientiertes Unterrichten der einzelnen Lehrkräfte in bestimmten Fächern, Jahrgangsstufen und Lerngruppen geben. Dabei sind als zentrale Aspekte pädagogischen Handelns Individualisierung und Differenzierung, Diagnose und Förderung, Beurteilung und Bewertung, sowie die Konstruktion kompetenzorientierter Aufgaben zu berücksichtigen. Die Möglichkeit der Schulen, ihr eigenes pädagogisches Konzept sowie die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit zu entwickeln, ist dabei zu beachten.

(5) Kerncurricula sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen. Sie werden durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt; dabei wird auf die Form der Veröffentlichung und ihre Zugangsmöglichkeit hingewiesen. Mit Bedacht auf die Einheit des deutschen Schulwesens (§ 3 Abs. 16) können nationale Bildungsstandards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen worden sind, unmittelbar für verbindlich erklärt werden.

(6) Sind für Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete Kerncurricula nicht bestimmt, wird der Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen erteilt. Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(7) Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule in nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Gesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654), anerkannten Ausbildungsberufen, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, können als Lehrpläne im Sinne des Abs. 6 Satz 1 unmittelbar für verbindlich erklärt werden.

§ 4a (aufgehoben)

§ 5 Gegenstandsbereiche des Unterrichts

(1) Gegenstandsbereiche des Pflichtunterrichts sind nach näherer Bestimmung durch die Stundentafeln folgende Unterrichtsfächer:

1. in der Grundstufe (Primarstufe)

- a) Deutsch,
- b) Mathematik,
- c) Musik,
- d) Kunst, Werken/Textiles Gestalten,
- e) Sachunterricht,
- f) Religion,
- g) Sport,
- h) eine erste Fremdsprache;

2. in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

- a) Deutsch,
- b) eine erste Fremdsprache, eine zweite Fremdsprache im gymnasialen Bildungsgang,
- c) Mathematik,
- d) Musik,
- e) Kunst,
- f) Geschichte,
- g) Geographie,
- h) Politik und Wirtschaft,
- i) Physik,
- j) Arbeitslehre,
- k) Chemie,
- l) Biologie,
- m) Religion,
- n) Sport;

3. in der Oberstufe (Sekundarstufe II) in den studienqualifizierten Bildungsgängen mit Ausnahme der Fachoberschule
 - a) sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld
 - b) gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld,
 - c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld,
 - d) Sport;
4. in der Oberstufe (Sekundarstufe II) in den berufsqualifizierenden Bildungsgängen sowie der Fachoberschule
 - a) allgemeiner Lernbereich,
 - b) beruflicher Lernbereich.

(2) Ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen bereitet die Schule im Rahmen der beruflichen Orientierung fächerübergreifend auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung der Schülerinnen und Schüler vor. Die Vermittlung der entsprechenden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist Teil des Unterrichts in allen Unterrichtsfächern. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Gegenstandsbereiche des Wahlpflichtunterrichts im Bildungsgang der Realschule sind eine zweite Fremdsprache sowie Unterrichtsangebote, die sich auf die Inhalte der Fächer des Pflichtunterrichts beziehen. Gegenstandsbereiche des Wahlpflichtunterrichts in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) im gymnasialen Bildungsgang sind eine dritte Fremdsprache sowie Unterrichtsangebote, die sich auf die Inhalte der Fächer des Pflichtunterrichts beziehen.

(4) Weitere Gegenstandsbereiche können durch Rechtsverordnung näher bestimmt werden, wenn dies zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen erforderlich ist.

§ 6 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete

(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden besonderen Methoden und das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten im Unterricht zu berücksichtigen. In fächerverbindenden oder fachübergreifenden Unterrichtsformen werden an Themen, die verschiedene Fächer berühren, die besonderen Methoden der beteiligten Fächer, ihre jeweiligen Ziele und Fertigkeiten im Unterricht entsprechend dem thematischen Zusammenhang erschlossen.

(2) Die Verordnung über die Stundentafeln kann für bestimmte Schulformen und Jahrgangsstufen die Möglichkeit vorsehen, dass nach Entscheidung der Gesamtkonferenz der Schule die Unterrichtsfächer Geschichte, Geographie sowie Politik und Wirtschaft als Lernbereich Gesellschaftslehre, die Unterrichtsfächer Musik und Kunst, Werken/ Textiles Gestalten sowie Darstellendes Spiel als Lernbereich ästhetische Bildung und die Unterrichtsfächer Physik, Chemie und Biologie als Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden.

(3) Lernbereiche können fachübergreifend von mehreren Lehrkräften in enger Zusammenarbeit didaktisch abgestimmt oder von einer Lehrkraft Lehrer unterrichtet werden, um übergreifende Erkenntnisse auch in der Schule zur Geltung zu bringen und die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ein Problem vom unterschiedlichen Ansatz verschiedener Fächer her zu beurteilen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Anteil der jeweiligen Fächer angemessen berücksichtigt wird. Wird der Lernbereich zusammengefasst unterrichtet, so wird für ihn eine zusammengefasste Bewertung erteilt; diese ist in den Versetzungs- und Abschlussregelungen der Bewertung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache gleichgestellt. Die Gesamtkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Fachkonferenz, ob der Lernbereich fachübergreifend unterrichtet wird.

(4) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen werden in Aufgabengebieten erfasst. Diese sind insbesondere Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung, informations- und kommunikationstechnische Grundbildung, Medienbildung und Medienerziehung, Finanzbildung und Verbraucherschutz, Erziehung zur Gleichberechtigung, Sexualerziehung, kulturelle Praxis, Friedenserziehung, Menschenrechtsbildung und Rechtserziehung, Gesundheitskompetenz, Brandschutzerziehung und Verkehrserziehung. Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet. Sie können in Form themenbezogener Projekte unter Berücksichtigung der fachbezogenen Lernziele und Methoden auch jahrgangs- und schulformübergreifend unterrichtet werden. Sie können in Kerncurricula nach § 4 Abs. 1 oder eigenen Lehrplänen nach § 4 Abs. 6 näher bestimmt werden. Über die inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Umsetzung entscheidet die Gesamtkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der jeweils zuständigen Konferenz der Lehrkräfte.

§ 7 Sexualerziehung

(1) Durch die Sexualerziehung, die als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule gehört, sollen die Schülerinnen und Schüler sich altersgemäß mit den biologischen, ethischen, religiösen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut machen. Die Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre und für ein gewaltfreies, respektvolles Verhalten in gegenwärtigen und zukünftigen persönlichen und partnerschaftlichen Beziehungen entwickeln und fördern sowie die grundlegende Bedeutung von Ehe, Familie und eingetragener Lebenspartnerschaft vermitteln. Bei der Sexualerziehung ist Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit gegenüber den verschiedenen Wertvorstellungen und sexuellen Orientierungen zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden.

(2) Die Eltern sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8 Religionsunterricht und Ethikunterricht

- (1) Religion ist ordentliches Unterrichtsfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften erteilt. Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften können sich durch Beauftragte vergewissern, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Bekenntnisses erteilt wird.
- (2) Keine Lehrkraft kann verpflichtet oder, die Befähigung vorausgesetzt, gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (3) Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist möglich. Hierüber entscheiden die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, sind verpflichtet, an einem Ethikunterricht teilzunehmen, in dem ihnen das Verständnis für Wertvorstellungen und ethische Grundsätze und der Zugang zu ethischen, philosophischen und religionskundlichen Fragen vermittelt wird. Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen, Schulformen und Schulstufen können dabei zu einer pädagogisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefasst werden.
- (5) Die Einführung und Ausgestaltung des Ethikunterrichts wird durch Rechtsverordnung näher geregelt.

§ 8a Förderung der Schülerinnen und Schüler anderer Sprache

- (1) Maßnahmen der Förderung von Schülerinnen und Schülern, deren Sprache nicht Deutsch ist (§ 3 Abs. 14), sind besondere Unterrichtsangebote zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse, die in der Regel auf selbst erworbenen Grundkenntnissen aufbauen und die Schülerinnen und Schüler so fördern sollen, dass sie sich so bald wie möglich am Unterricht in der Regelklasse beteiligen können.
- (2) Die Ausgestaltung des Unterrichts und der Fördermaßnahmen nach Art, Umfang, Förderort und Verpflichtung zur Teilnahme für Schülerinnen und Schüler anderer Sprache erfolgt durch Rechtsverordnung.

§ 9 Stundentafeln

- (1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete entfallen, wird in Stundentafeln festgelegt. Die Festlegung richtet sich nach dem Bildungsauftrag des einzelnen Bildungsganges und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schulformen. Bei der Festlegung des Stundenrahmens ist davon auszugehen, dass der Unterricht an Vollzeitschulen in der Regel an fünf Wochentagen in der Woche stattfindet.

(2) Die Stundentafel soll Entscheidungsmöglichkeiten für individuelle Bildungsschwerpunkte eröffnen. Daher ist in der Stundentafel zu unterscheiden,

1. welche Fächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete zum Pflichtunterricht gehören, in dem alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und zu dessen Teilnahme sie verpflichtet sind,
2. welche Fächer und Aufgabengebiete im Wahlpflichtbereich angeboten werden, in denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden und zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind,
3. welche Fächer und Aufgabengebiete Wahlangebote sind, in denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden.

Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Satz 2 Nr. 2 und 3 genannten Fächern treffen die Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst.

(3) Ergänzend können freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrags der Schule eingerichtet oder betreuende Maßnahmen durchgeführt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass der Unterricht an Vollzeitschulen abweichend von Abs. 1 Satz 3 an sechs Wochentagen stattfindet. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Schulträgers.

(5) Die Stundentafeln werden nach Maßgabe des Abs. 1 bis 3 durch Rechtsverordnungen erlassen; dabei ist der Rahmen näher zu bestimmen, in dem die Schulleiterin oder der Schulleiter von der Stundentafel abweichen darf.

§ 10 Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken

(1) Schulbücher sind Druckwerke, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern im Unterricht für einen längeren Zeitraum benutzt zu werden. Digitale Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme, die für die Nutzung durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bestimmt sind, stehen den Schulbüchern gleich, sofern sie ebenfalls für einen längeren Zeitraum benutzt werden.

(2) Schulbücher und digitale Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme nach Abs. 1 Satz 2 dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie zuvor zugelassen worden sind. Über die Zulassung entscheidet das Kultusministerium, sofern dessen Befugnis nicht allgemein für bestimmte Verwendungszwecke, Fachbereiche oder Schulformen oder im Einzelfall den Schulaufsichtsbehörden oder den Schulleiterinnen und Schulleitern übertragen worden ist. Schulbücher und digitale Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme nach Abs. 1 Satz 2 sind zuzulassen, wenn

1. sie allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widersprechen,

2. sie mit den Kerncurricula, Bildungsstandards und Lehrplänen vereinbar sind und nach Umfang und Inhalt ein für das Unterrichtsfach und die Schulform vertretbares Maß nicht überschreiten,
3. sie nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen, keine schwerwiegenden Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und insbesondere nicht ein geschlechts-, behinderten-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern und
4. die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Beachtung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung die Einführung rechtfertigen.

(3) Die Schulbücher und digitalen Lehrwerke für den Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der Kirche oder Religionsgemeinschaft hinsichtlich der Übereinstimmung mit deren Grundsätzen.

(4) Über die Einführung eines zugelassenen Schulbuches, digitalen Lehrwerkes sowie digitalen Lehr- und Lernprogrammes im Rahmen der technischen Voraussetzungen an einer Schule entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Beschlüsse der Gesamtkonferenz zu deren Verteilung. In Parallelklassen oder -kursen einer Schule sind in der Regel die gleichen Schulbücher und digitalen Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme zu verwenden. Schulen, die einen Schulverbund bilden, sollen sich bei der Einführung der Schulbücher und digitalen Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme untereinander abstimmen.

(5) Eine Installation von digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen nach Abs. 1 Satz 2 auf Geräten des Schulträgers bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger durch die Schule.

(6) Das Verfahren zur Zulassung der Schulbücher und digitalen Lehrwerke sowie digitaler Lehr- und Lernprogramme nach Abs. 1 Satz 2 und deren Einsatz werden durch Rechtsverordnung näher geregelt.

DRITTER TEIL

Schulaufbau

Erster Abschnitt

Gliederung und Organisation der Schule

§ 11 Äußere Organisation nach Schulstufen und Schulformen

(1) Das Schulwesen gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schulformen.

(2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bilden die Grundstufe (Primarstufe), die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 die Mittelstufe (Sekundarstufe I) und die anschließenden drei Jahrgangsstufen des gymnasialen Bildungsganges sowie die beruflichen

Schulen die Oberstufe (Sekundarstufe II). Schulen für Erwachsene haben die Aufgabe, den Erwerb von Abschlüssen der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufen nachträglich zu ermöglichen.

(3) Schulformen sind:

1. als allgemein bildende Schulen
 - a) die Grundschule,
 - b) die Hauptschule,
 - c) die Realschule,
 - d) das Gymnasium,
 - e) die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule,
 - f) die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule,
 - g) die Mittelstufenschule,
 - h) die Förderschule
2. als berufliche Schulen
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Fachoberschule,
 - d) das berufliche Gymnasium,
 - e) die Fachschule,
3. als Schulen für Erwachsene
 - a) die Abendhauptschule,
 - b) die Abendrealschule,
 - c) das Abendgymnasium,
 - d) das Kolleg.

Schulen nach Satz 1 Nr. 1 können auch als Schulen für Kranke eingerichtet werden. Zur Erfüllung der Berufsschulpflicht bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 64 können neben den allgemeinen beruflichen Schulen nach Satz 1 Nr. 2 auch Förderberufsschulen eingerichtet werden.

(4) Grundschulen können mit Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen sowie Gesamtschulen und Hauptschulen mit Realschulen verbunden werden.

(5) Abendhauptschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien können miteinander und mit beruflichen Schulen verbunden werden; ihre Verbindung mit einem Hessenkolleg setzt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen ihrem kommunalen Träger und dem Land als Träger des Hessenkollegs voraus.

(6) Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen umfassen einen Hauptschul-, einen Realschul- und einen gymnasialen Zweig bis zur Jahrgangsstufe 9 oder 10.

(7) Die Förderstufe kann schulformübergreifende Organisationsform der Jahrgangsstufen 5 und 6 der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23 b Abs. 1) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26 Abs. 2) oder organisatorischer Bestandteil der Grundschule (§ 17) sein.

(8) Eigenständige Schulen können zu einer Schule zusammengelegt werden, die die bestehenden Standorte beibehält, wenn diese Organisationsform eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit sichert und fördert (Verbundschulen).

(9) Zur Erleichterung des nach § 3 Abs. 8 Satz 2 gebotenen Zusammenwirkens sollen Schulen innerhalb einer Schulstufe und zwischen aufeinander folgenden Schulstufen zusammenarbeiten und sich insbesondere in curricularen, organisatorischen und personellen Fragen abstimmen. Schulen gleicher Schulstufe können gemeinsam ein Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4 Satz 1) entwickeln.

§ 12 Innere Organisation nach Bildungsgängen

(1) Das Schulwesen wird inhaltlich durch Bildungsgänge gegliedert. Auf den für alle Schüler gemeinsamen Bildungsgang in der Grundschule bauen die Bildungsgänge der Sekundarstufe auf.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe werden inhaltlich durch die Gegenstandsbereiche des Unterrichts nach § 5 und die Abschlüsse nach § 13 als Bildungsziel unter Berücksichtigung der durch das jeweilige Bildungsziel und die Bildungsstandards vorgegebenen Anforderungen bestimmt. Die Bildungsgänge haben ihre Grundlage in für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Lernzielen und werden mit deren Vorrücken in höhere Jahrgangsstufen nach inhaltlichen Schwerpunkten, der Art der Erschließung und der Erweiterung und Vertiefung der Gegenstandsbereiche ausdifferenziert. Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen muss gewahrt bleiben.

(3) Die Bildungsgänge werden je nach Unterrichtsorganisation der Schule als Schulform oder schulformübergreifend angeboten. Bei schulformübergreifender Unterrichtsorganisation ist die Gleichwertigkeit des Angebots durch ein dem Bildungsziel angemessenes Verhältnis von gemeinsamem Kernunterricht und Unterricht in differenzierenden Kursen und durch innere Differenzierung im Kernunterricht zu gewährleisten.

(4) Den individuellen Bildungsweg bestimmen die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler in den Grenzen der Eignung durch die Wahl einer Schulform, die einem Bildungsgang entspricht, oder durch die Erstentscheidung bei der Einstufung in leistungsdifferenzierte Kurse bei schulformübergreifenden Schulen.

§ 13 Abschlüsse

- (1) Die Abschlüsse der Sekundarstufen sind den Bildungsgängen zugeordnet. Die in den Bildungsgängen erworbenen Abschlüsse, Berechtigungen und Zeugnisse können bei Gleichwertigkeit einander gleichgestellt werden.
- (2) Die Abschlüsse der Mittelstufe (Sekundarstufe I) können nachträglich an beruflichen Schulen erworben werden. Die Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen der Mittelstufe und der Oberstufe (Sekundarstufe I und II) können nachträglich an den Schulen für Erwachsene erworben werden.
- (3) Der Abschluss der Jahrgangsstufe 9 in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses berechtigt zum Übergang in berufsqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II). Den besonderen Anforderungen berufsqualifizierender Bildungsgänge entsprechend kann der Zugang von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (4) Der mittlere Abschluss in Form des einfachen und des qualifizierenden Realschulabschlusses nach Jahrgangsstufe 10 berechtigt zum Übergang in die berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II). Den besonderen Anforderungen der jeweiligen Bildungsgänge der Sekundarstufe II entsprechend kann der Zugang von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Der mittlere Abschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses berechtigt zum Übergang in die Fachoberschule, die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium.
- (5) In der Oberstufe (Sekundarstufe II) berechtigt der Abschluss der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der zweijährigen Sonderlehrgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen. Der Abschluss der Fachoberschule berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität. Dasselbe gilt für den Abschluss der zweijährigen höheren Berufsfachschule, der mindestens zweijährigen Fachschule und der Berufsschule mit zusätzlichem Unterricht und einer Prüfung; weitere Voraussetzungen können festgelegt werden.
- (6) Zusammen mit einem der Abschlüsse nach Abs. 2 bis 5 kann ein ausländischer oder ein internationaler Abschluss insbesondere durch die Bildung von Schwerpunkten innerhalb eines Bildungsgangs und den erweiterten Einsatz einer Fremdsprache als Unterrichtssprache nach durch Rechtsverordnung dafür näher bestimmten curricularen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen erworben werden.

(7) Die Abschlüsse werden durch Rechtsverordnung näher geregelt; insbesondere ist festzulegen,

1. welche zusätzlichen Voraussetzungen über den Hauptschulabschluss oder den mittleren Abschluss hinaus für den Zugang zu bestimmten berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen der Oberstufe (Sekundarstufe II) erfüllt werden müssen (Abs. 3 und 4),
2. welche Anforderungen ein qualifizierender Realschulabschluss erfüllen muss (Abs. 4),
3. welche Abschlüsse oder Zusatzqualifikationen, die an beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) erworben werden, dem Hauptschulabschluss (Abs. 3) oder dem mittleren Abschluss (Abs. 4) gleichgestellt werden oder zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität (Abs. 5) berechtigen,
4. welche Zeugnisse am Ende welcher Jahrgangsstufe des Gymnasiums dem Hauptschulabschluss (Abs. 3) oder dem mittleren Abschluss (Abs. 4) gleichgestellt werden können und welche Anforderungen diese dafür erfüllen müssen.

Dabei kann für Schülerinnen und Schüler, deren Sprache nicht Deutsch ist, bestimmt werden, dass Kenntnisse in dieser Sprache als Kenntnisse in einer Fremdsprache gewertet werden.

§ 14 Schulversuche und Versuchsschulen

(1) Durch Schulversuche in bestehenden Schulen soll die Weiterentwicklung des Schulwesens gefördert werden. Im Rahmen eines Schulversuchs werden Abweichungen von den geltenden Regelungen zu Unterrichtsorganisation, Didaktik oder Methodik innerhalb des Schulaufbaus erprobt. Schulversuche sind zu befristen.

(2) Versuchsschulen dienen der Weiterentwicklung des Schulwesens durch Erprobung von Veränderungen und Ergänzungen in Didaktik, Methodik und Aufbau einer Schule. In Versuchsschulen können auch verschiedene Schulen zusammengefasst werden. Die Umwandlung verschiedener Schulen in Versuchsschulen oder die Neueinrichtung solcher Schulen ist nur zulässig, wenn

1. die Versuchsschule nach Anlage, Inhalt und organisatorischer Gestaltung wesentliche Einsichten für die Weiterentwicklung erwarten lässt,
2. nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis davon ausgegangen werden kann, dass die Versuchsschule geeignet erscheint, allen Schülerinnen und Schülern ihrer Eignung angemessene Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen, und eine ausreichende Differenzierung des Unterrichts gewährleistet,
3. den die Versuchsschulen besuchenden Schülerinnen und Schülern keine erkennbaren Nachteile erwachsen, sie insbesondere gleiche oder gleichwertige Abschlüsse und Berechtigungen erwerben können wie an anderen vergleichbaren Schulen und der Übergang in andere Schulen gewährleistet ist,
4. die Entscheidungsbefugnis der Eltern über die Wahl des Bildungsgangs nach dem Besuch der Grundschule außerhalb der Versuchsschule im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet ist.

(3) Die Schulkonferenz stellt den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs und die Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule. Über die Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule oder über deren Neuerrichtung beschließt der Schulträger. Der Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs und die Beschlüsse des Schulträgers nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. Die Befugnis des Kultusministeriums, zur Weiterentwicklung des Schulwesens Schulversuche ohne Antrag der Schulkonferenz einzurichten, bleibt unberührt; entsprechendes gilt auch für die Einrichtung von Versuchsschulen durch den Schulträger.

(4) Die von der Durchführung eines Schulversuchs oder der Errichtung einer Versuchsschule betroffenen Eltern und Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch darauf, dass

1. an der Schule die vor dem Schulversuch bestehenden Organisationsformen fortgeführt werden,
2. den Schülerinnen und Schülern der Besuch einer wegen der Errichtung einer Versuchsschule aufzuhebenden Schule weiterhin ermöglicht wird.

(5) Eine Versuchsschule ist aufzuheben oder in eine der in § 11 Abs. 3 aufgeführten Regelformen zu überführen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
2. der Versuch als abgeschlossen angesehen werden kann,

(6) Schulversuche und Versuchsschulen sind wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren. Die Form der wissenschaftlichen Begleitung regelt das Kultusministerium.

§ 15 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen

(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind:

1. Betreuungsangebote der Schulträger,
2. Schulen mit Ganztagsangeboten,
3. Ganztagschulen.

(2) Betreuungsangebote nach Abs. 1 Nr. 1, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen und sich auch auf die Ferien erstrecken können, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

(3) Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 verbinden den Unterricht sowie weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf der Grundlage einer pädagogischen und organisatorischen Konzeption miteinander. Diesen Schulen wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen ihrer eigenen Entwicklung den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter als Bestandteil ihrer pädagogischen Arbeit zu gestalten. Die Gestaltung der weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern, freien Trägern und qualifizierten Personen. Ziel ist die Förderung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen sowie die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

(4) An den Schulen mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 kann das vom Land bereitgestellte Bildungs- und Betreuungsangebot durch Einbeziehung des Schulträgers und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter ausgedehnt werden (Pakt für den Ganzttag). Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 ist freiwillig.

(5) Die Ganztagschulen nach Abs. 1 Nr. 3 organisieren den Tagesablauf in einem Rhythmus, bei dem Unterricht und weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt werden können, um die pädagogischen und sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Ganztagschulen können in teilgebundener und in gebundener Form organisiert werden; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz. In der teilgebundenen Form ist die Teilnahme an diesen Angeboten für die Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend. In der gebundenen Form ist die Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(6) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können auf Antrag der Schulkonferenz Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. Der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Zustimmung der Gesamtkonferenz. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§ 145) haben muss. Abweichend von Satz 1 kann der Schulträger zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung auch ohne Antrag der Schulkonferenz Schulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten entwickeln. In diesem Fall muss die Schulkonferenz angehört werden. Spricht sich die Schulkonferenz im Rahmen der Anhörung gegen die Entwicklung der Schule zu einer Schule mit Ganztagsangeboten aus, soll die Schulaufsichtsbehörde nach Möglichkeit auf ein Einvernehmen aller Beteiligten hinwirken.

§ 15a Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten

(1) Die Schulen treffen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag. Auf

Beschluss der Schulkonferenz kann im Schulprogramm hiervon ab Jahrgangsstufe 8 abgewichen werden. Zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit können auch Kräfte, die nicht der Schule angehören, im Rahmen der dafür zugewiesenen Haushaltsmittel beschäftigt werden. Über deren Eignung und Auswahl entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Rechtsverordnung nach Abs. 3; Anbieter von Personaldienstleistungen können berücksichtigt werden, sofern sie den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals gewährleisten. Bei einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs zum Schutz von Leben und Gesundheit, aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse oder Naturkatastrophen kann von der Dauer nach Satz 1 und § 17 Abs. 4 Satz 2 abgewichen werden, soweit Maßnahmen zur Gewährleistung der verlässlichen Schulzeit nicht getroffen werden können.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundschulen, soweit sich nicht aus § 17 Abs. 4 Satz 2 und 4 eine abweichende Schulzeit ergibt.

(3) Das Nähere über den Einsatz der externen Kräfte wird durch Rechtsverordnung geregelt, insbesondere zu

1. der Bestimmung der Eignung,
2. der Festlegung von Vergütungsgrundsätzen,
3. der Heranziehung von externen Anbietern von Personaldienstleistungen,
4. den Befugnissen der externen Kräfte.

§15b Personaldienstleistungen

(1) Kann eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags aufgrund besonderer Umstände der Schule nicht gewährleistet werden, können Verträge mit Anbietern von Personaldienstleistungen geschlossen werden, sofern diese den Einsatz qualifizierten Personals gewährleisten.

(2) Das Nähere über den Einsatz der externen Kräfte nach Abs. 1 regelt eine Rechtsverordnung, die insbesondere Bestimmungen enthält über

1. die Voraussetzungen für den Einsatz externer Kräfte,
2. die an die Anbieter von Personaldienstleistungen zu stellenden Anforderungen,
3. Inhalt und Abschluss der Arbeitnehmerüberlassungsverträge,
4. die allgemeinen Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der externen Kräfte und das Verfahren zu deren Feststellung,
5. die besonderen Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der externen Kräfte für den Einsatz in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, im Sportunterricht und im Religionsunterricht,
6. die Rechte und Pflichten der externen Kräfte und ihre Eingliederung in den Schulbetrieb.

(3) § 62 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 15c Schulische Förderangebote in den Ferien

(1) Förderangebote in den Ferien können als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden. Über eine Durchführung als schulische Veranstaltung entscheidet bei Angeboten, an denen die Schülerinnen und Schüler nur einer Schule teilnehmen, die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Übrigen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Zur Durchführung von Förderangeboten in den Ferien können auch Kräfte, die nicht der Schule angehören, im Rahmen der dafür zugewiesenen Haushaltsmittel beschäftigt werden. Das Nähere über den Einsatz der externen Kräfte wird durch Rechtsverordnung geregelt, insbesondere zu

1. der Bestimmung der Eignung,
2. der Festlegung von Vergütungsgrundsätzen,
3. den Befugnissen der externen Kräfte.

§ 16 Öffnung der Schule

(1) Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern.

(2) Diese Öffnung kann durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen geschehen, insbesondere mit

1. Sport- und anderen Vereinen,
2. Kunst- und Musikschulen sowie weiteren Kultureinrichtungen,
3. kommunalen und kirchlichen Einrichtungen,
4. Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen sowie
5. Einrichtungen der Weiterbildung einschließlich der beruflichen Orientierung, Aus- und Weiterbildung in der Region.

(3) Geeignete Formen der Zusammenarbeit nach Abs. 2 können in die Angebote nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 einbezogen werden. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit schließen. Finanzielle Verpflichtungen für das Land und den Schulträger können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten Personen im Unterricht und an Angeboten der Schule ist möglich. Die Grundsätze der Mitwirkung beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der Konferenzen der Lehrkräfte. Näheres, insbesondere Organisation und Formen der Mitarbeit, wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Zweiter Abschnitt Grundstufe (Primarstufe)

§ 17 Grundschule

(1) In der Grundschule werden Schülerinnen und Schüler der ersten bis vierten Jahrgangsstufe unterrichtet.

(2) Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Fortsetzung ihres Bildungsweges in weiterführenden Bildungsgängen vor.

(3) Die Jahrgangsstufen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit; die Schülerinnen und Schüler rücken ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 2 vor. Die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 2 ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigt würde. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern. In der Jahrgangsstufe 1 werden keine Ziffernnoten erteilt; die Eltern erhalten Informationen zur Entwicklung ihres Kindes durch schriftliche Aussagen über den Leistungsstand.

(4) Die Grundschule soll verlässliche Schulzeiten mit einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Schulvormittage vorsehen. Die tägliche Schulzeit soll für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 vier Zeitstunden und für die Jahrgangsstufen 3 und 4 fünf Zeitstunden dauern. Die Schule legt die nähere Ausgestaltung des Zeitrahmens in eigener Verantwortung fest. § 15 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 18 Vorklassen und Eingangsstufen

(1) In Vorklassen und Eingangsstufen wird in besonderem Maße dem unterschiedlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand der Kinder Rechnung getragen. Durch die Verbindung von sozialpädagogischen und unterrichtlichen Lern- und Arbeitsformen wird der Übergang in die Grundschule erleichtert.

(2) In Vorklassen können Kinder aufgenommen werden, die bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig oder seelisch noch nicht so weit entwickelt sind, um am Unterricht mit Erfolg teilnehmen zu können, und deshalb nach § 58 Abs. 3 zurückgestellt worden sind. Vorklassen sind Bestandteil der Grundschulen oder der Förderschulen. Der Schulträger entscheidet im Schulentwicklungsplan (§ 145) dem voraussichtlichen öffentlichen Bedürfnis entsprechend, in welcher Zahl Vorklassen eingerichtet und unterhalten werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet jährlich im Benehmen mit dem Schulträger nach der Zahl und den regionalen Schwerpunkten der Rückstellungen sowie nach den personellen Möglichkeiten, an welcher

Grundschule oder Förderschule der Unterricht der Vorklasse angeboten wird. Der Unterricht darf nur aufgenommen werden, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler den für die Bildung einer Klasse festgelegten Mindestwert (§ 144a Abs. 4) erreicht.

(3) In Eingangsstufen können Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, aufgenommen und innerhalb von zwei Schuljahren kontinuierlich an die unterrichtlichen Lern- und Arbeitsformen der Grundschule herangeführt werden, Sozialpädagogische Methoden und Methoden des Unterrichts sind miteinander zu verbinden. Die Eingangsstufe ist Bestandteil der Grundschule; sie ersetzt die Jahrgangsstufe 1.

§ 19 (aufgehoben)

§ 20 Nähere Ausgestaltung der Grundstufe (Primarstufe)

Die Grundstufe kann durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet werden. Darin können Grundschulen ermächtigt werden, die Jahrgangsstufen 1 und 2 curricular und unterrichtsorganisatorisch in dem durch Kerncurriculum und Stundentafel gesetzten Rahmen zu einer pädagogischen Einheit zu entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler nach ihrem jeweiligen Leistungs- und Entwicklungsstand auch in einem Schuljahr oder in drei Schuljahren durchlaufen können. Für diese Schulen entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3; eine Zurückstellung ist ausnahmsweise aus gesundheitlichen Gründen zulässig. Für Schülerinnen und Schüler, die die pädagogische Einheit drei Schuljahre besuchen, wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Dritter Abschnitt

Bildungsgänge der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

§ 21 (aufgehoben)

§ 22 Förderstufe

(1) Die Förderstufe ist als Bildungsangebot für die Jahrgangsstufen 5 und 6 ein Bindeglied zwischen der Grundschule und der Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen. Mit ihrem differenzierenden Unterrichtsangebot erfüllt die Förderstufe die inhaltlichen Anforderungen der Bildungsgänge der Mittelstufe (Sekundarstufe I) in den Jahrgangsstufen 5 und 6. Sie dient der Orientierung und Überprüfung der Wahlentscheidung und hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium oder die Gesamtschule vorzubereiten. Der Übergang unmittelbar in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges setzt voraus, dass dafür in der Förderstufe die curricularen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Die Förderstufe ist eine pädagogische Einheit. Die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 6 ist nur zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung so beeinträchtigt würde, dass mit einem dauernden Versagen zu rechnen wäre.

(3) Der Unterricht in der Förderstufe wird in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband und in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache in nach Leistung, Begabung und Neigung differenzierten Kursgruppen erteilt.

(4) Im Kernunterricht sollen durch Formen der inneren Differenzierung die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler gefördert und durch das gemeinsame Lernen soziale Lernprozesse entwickelt werden.

(5) Der Kursunterricht wird differenziert auf zwei oder, wenn auf den unmittelbaren Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsgangs vorbereitet wird, auf drei Anspruchsebenen erteilt. Die erste Einstufung in eine Kursgruppe erfolgt nach einer Beobachtungsphase von einem Schuljahr. Umstufungen sollen je Fach nicht häufiger als einmal im Schuljahr durchgeführt werden. Wenn die Eltern der vorgesehenen Ersteinstufung widersprechen, ist zunächst ihr Wunsch zu berücksichtigen; die Schule entscheidet nach einer weiteren Beobachtung von einem halben Schuljahr endgültig.

(6) Die Schulkonferenz beschließt auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Förderstufenkonferenz, ob auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsgangs vorbereitet wird. Die Gesamtkonferenz kann nach Maßgabe des Satz 1 beschließen, dass

1. die erste Einstufung in Kurse bereits zum Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 erfolgt,
2. das Fach Deutsch in die Kursdifferenzierung einbezogen wird.

§ 23 Hauptschule

(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. In Zusammenarbeit mit der Berufsschule und den Ausbildungsbetrieben kann eine Schwerpunktssetzung in Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug als Fördermaßnahme erfolgen.

(2) Die Hauptschule beginnt in der Regel mit der Jahrgangsstufe 5 und endet mit der Jahrgangsstufe 9 oder 10. An der Hauptschule kann auf Beschluss der Gesamtkonferenz ein zehntes Schuljahr eingerichtet werden. Der Beschlussbedarf der

Zustimmung des Schulträgers und der Schulaufsichtsbehörde. Sie darf nur erteilt werden, wenn auf Dauer zu erwarten ist, dass für dieses Angebot die Mindestgruppengröße erreicht wird. Der Besuch des zehnten Schuljahres ist freiwillig; § 59 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Hauptschule führt nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 zum Hauptschulabschluss (§ 13 Abs. 3). Sie kann nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 zum mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4) führen.

(4) Nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule ist bei Eignung der Übergang in die Realschule zulässig. Die Jahrgangsstufen 9 und 10 sind so zu gestalten, dass der Übergang erleichtert wird. Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

(5) Der Hauptschulabschluss in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird mit der erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung mit landesweit einheitlichen Anforderungen erworben.

(6) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende eigenständige Hauptschulen werden durch Beschluss des Schulträgers auf der Grundlage einer planerischen Vorbereitung im Schulentwicklungsplan in eine andere Schulform überführt, neue nicht mehr errichtet.

§ 23a Realschule

(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Realschule beginnt in der Regel mit der Jahrgangsstufe 5 und endet mit der Jahrgangsstufe 10.

(3) Die Realschule führt nach dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 zum mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4). Das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 kann dem Hauptschulabschluss (§ 13 Abs. 3) gleichgestellt werden, wenn der für diesen Abschluss erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist.

(4) Der Realschulabschluss in Form des einfachen und des qualifizierenden Realschulabschlusses wird mit der erfolgreichen Teilnahme an einer Prüfung mit landesweit einheitlichen Anforderungen erworben.

§ 23b Verbundene Haupt- und Realschule

(1) In der verbundenen Haupt- und Realschule werden die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule pädagogisch und organisatorisch verbunden als aufeinander bezogene Schulzweige geführt. Verbundene Haupt- und Realschulen können in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit einer Förderstufe beginnen. Die Entscheidung über ihre Einrichtung oder ihre Ersetzung durch die schulformbezogene Organisation trifft die Schulkonferenz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder im Einvernehmen mit dem Schulträger. Auf der Grundlage eines solchen Beschlusses kann dem Schulträger gegenüber kein räumlicher Mehrbedarf geltend gemacht werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.

(2) In der verbundenen Haupt- und Realschule kann der Unterricht teilweise, zur Erprobung eines pädagogischen Konzepts in einzelnen Schulen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch insgesamt, die erste Fremdsprache und das Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und das Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8 ausgenommen, schulzweigübergreifend erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Fachkonferenz. Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler teilweise am Unterricht des anderen Zweiges teilnehmen; dabei setzt die Teilnahme am Unterricht eines Bildungsganges mit höheren Anforderungen Eignung voraus.

(3) Ist nur einer der Zweige einer verbundenen Haupt- und Realschule einzügig und unterschreitet die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse dieses Zweiges den für die Bildung einer Klasse festgelegten Mindestwert, sind diese Schülerinnen und Schüler schulzweigübergreifend, die erste Fremdsprache und das Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und das Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8 ausgenommen, mit abschlussbezogener Differenzierung zu unterrichten.

§ 23c Mittelstufenschule

(1) In der Mittelstufenschule werden die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule abgebildet und die Abschlüsse nach § 13 Abs. 3 und 4 erworben. In Kooperation mit beruflichen Schulen, mit anerkannten Ausbildungsbetrieben oder beiden sollen darüber hinaus berufsbildende Kompetenzen vermittelt werden.

(2) Mittelstufenschulen haben Formen ganztägiger Angebote nach § 15 Abs. 1.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Mittelstufenschule können die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule schulformübergreifend unterrichtet

werden, in Ausnahmefällen auch in der Jahrgangsstufe 7. Unabhängig von der Organisationsform der Jahrgangsstufen wird der Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 6 fachleistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen. Die Jahrgangsstufen 8 und 9 des Hauptschulzweiges werden in Kooperation mit beruflichen Schulen als praxisorientierter Bildungsgang organisiert; in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 des Realschulzweigs wird im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts zusätzlich berufsbezogener Unterricht in der kooperierenden Berufsschule angeboten. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(4) Für die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Jahrgangsstufe 7 gilt § 77 Abs. 3 Satz 1 bis 5 entsprechend. Der Übergang in den Bildungsgang der Realschule setzt voraus, dass ihn die Klassenkonferenz der abgebenden Jahrgangsstufe 7 befürwortet.

(5) Die Gesamtkonferenz kann beschließen, dass die erste Einstufung in Kurse nach Abs. 3 Satz 2 bereits zum Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 oder in begründeten Einzelfällen und im Fall ein- oder zweizügiger Jahrgangsstufen erst nach der Jahrgangsstufe 6 oder 7 erfolgt.

§ 24 Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Das Gymnasium umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 5 bis 12 oder 13. Die Mittelstufe (Sekundarstufe I) kann 5-jährig (Jahrgangsstufen 5 bis 9) oder 6-jährig (Jahrgangsstufen 5 bis 10) oder parallel 5-jährig und 6-jährig organisiert werden. Endet ein Gymnasium mit dem Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I), ist ein Schulverbund mit einer gymnasialen Oberstufe zu bilden, um die kontinuierliche Fortsetzung des studienqualifizierenden Bildungsgangs zu erleichtern.

(3) Die Entscheidung über die 5- oder 6-jährige oder parallele 5-jährige und 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) trifft die Schulkonferenz mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Die Entscheidung ist durch den Schulträger in den Schulentwicklungsplan (§ 145) aufzunehmen. Auf der Grundlage einer solchen Entscheidung kann gegenüber dem Schulträger kein räumlicher Mehrbedarf geltend gemacht werden. Eine Organisationsänderung nach Satz 1 wird ab dem Schuljahr umgesetzt, das dem Beschluss der Schulkonferenz

folgt, beginnend jeweils mit der Jahrgangsstufe 5. In einen Wechsel von der 5-jährigen in die 6-jährige Organisation der Mittelstufe wird, sofern der Beschluss der Schulkonferenz nach Satz 1 dies vorsieht, der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses bereits bestehende Jahrgang 5 einbezogen, wenn sich in einer anonymisierten Befragung durch die Schulaufsichtsbehörde die betroffenen Eltern einstimmig für den Wechsel aussprechen. Bei einem nicht einstimmigen Befragungsergebnis werden, sofern der Beschluss der Schulkonferenz nach Satz 1 dies vorsieht, parallele Klassen mit unterschiedlicher Organisation gebildet, wenn die Zahl der Stimmen und der anschließenden Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern ausreichend ist für die Bildung jeweils eigener Klassen nach den Regelungen über den Mindestwert für die Größe von Klassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung nicht mit. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen eine Stimme für jedes Kind. Für eine Einbeziehung weiterer Jahrgänge bis einschließlich des Jahrgangs 7 in den Wechsel gilt Satz 5 bis 8 entsprechend.

(4) Die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 trifft bei der Errichtung eines Gymnasiums der Schulträger.

§ 25 Gesamtschulen

(1) Um den Übergang zwischen Schulstufen und Schulformen zu erleichtern und das Bildungsangebot zu erweitern, können Schulen verschiedener Bildungsgänge in Gesamtschulen zu einer pädagogischen, organisatorischen und räumlichen Einheit zusammengefasst werden. Sie erteilen die Abschlüsse und Berechtigungen, die in den zusammengefassten Schulen erworben werden können. Gesamtschulen können schulformbezogen (kooperativ) oder schulformübergreifend (integriert) gegliedert werden. Soweit bestehende Schulanlagen genutzt werden, kann auf eine räumliche Einheit verzichtet werden.

(2) Die Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(3) Die Gesamtschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10. § 24 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 26 Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule

(1) In der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule werden die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule sowie die Mittelstufe (Sekundarstufe I) des gymnasialen Bildungsganges pädagogisch und organisatorisch in einer

Schule verbunden als aufeinander bezogene Schulzweige geführt. Der Hauptschulzweig umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10, der Realschulzweig die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und der Gymnasialzweig die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10. Ein hohes Maß an Kooperation und Durchlässigkeit der Zweige ist zu sichern. § 23 Abs. 4 und § 23b Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Der Haupt- und der Realschulzweig können als Mittelstufenschule nach § 23c organisiert werden. Der Gymnasialzweig kann 5-jährig (Jahrgangsstufen 5 bis 9) oder 6-jährig (Jahrgangsstufen 5 bis 10) oder parallel 5-jährig und 6-jährig organisiert werden.

(2) Die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule kann mit einer Förderstufe beginnen, die die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Hauptschulzweigs und des Realschulzweigs umfasst. Sie kann die Schulform der Jahrgangsstufe 5 und 6 des Gymnasialzweigs mit umfassen, wenn sie nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 und 5 auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasialzweigs vorbereitet.

(3) Die Entscheidungen

1. über die Organisation des Haupt- und des Realschulzweigs als Mittelstufenschule,
2. über die 5- oder 6-jährige oder die 5-jährige und 6-jährige Organisation des Gymnasialzweigs und
3. nach Abs. 2

trifft die Schulkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Die Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind durch den Schulträger in den Schulentwicklungsplan (§ 145) aufzunehmen. § 23b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Organisationsänderungen nach Satz 1 werden ab dem Schuljahr umgesetzt, das dem Beschluss der Schulkonferenz folgt, beginnend jeweils mit der Jahrgangsstufe 5. Für Organisationsänderungen nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 24 Abs. 3 Satz 5 bis 9 entsprechend.

(4) Die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 trifft bei der Errichtung einer schulformbezogenen Gesamtschule der Schulträger. Die Umwandlung einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in eine schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule gilt nicht als Errichtung im Sinne von Satz 1.

§ 27 Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule

(1) In der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule wird das Bildungsangebot der in ihr zusammengefassten Schulformen integriert und das Bildungsangebot der Mittelstufe (Sekundarstufe I) des gymnasialen Bildungsganges auf die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umgesetzt. Sie ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, in individueller Bestimmung des Bildungsweges die Bildungsgänge nach § 12 zu verfolgen. Ihre Unterrichtsorganisation ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren

Interessen durch Unterricht in gemeinsamen Kerngruppen und Kursen, die nach Anspruchshöhe, Begabung und Neigung differenziert werden.

(2) Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt auf zwei oder auf drei Anspruchsebenen. Sie beginnt in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der ersten Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 7, in den Fächern Physik und Chemie in der Jahrgangsstufe 9. Die Gesamtkonferenz entscheidet darüber, auf welchen Anspruchsebenen die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt. Sie kann beschließen,

1. den Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in dem Fach Mathematik und in der ersten Fremdsprache frühestens auf das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 vorzuverlegen,
2. die Fachleistungsdifferenzierung im Fach Mathematik mit der Jahrgangsstufe 8 und im Fach Deutsch spätestens mit der Jahrgangsstufe 9 zu beginnen,
3. das Fach Biologie ab der Jahrgangsstufe 9 in die Fachleistungsdifferenzierung einzubeziehen oder von der Fachleistungsdifferenzierung in einem der Fächer Physik und Chemie abzusehen.

(3) Zur Umsetzung eines besonderen pädagogischen Konzepts kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde von einer Kursdifferenzierung nach Abs. 2 ganz oder in einzelnen Fächern und Jahrgangsstufen abgesehen werden und die Fachleistungsdifferenzierung ausschließlich binnendifferenziert erfolgen. Die Gesamtkonferenz kann beschließen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 abschlussbezogene Klassen zu bilden.

(4) Die Gesamtkonferenz trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption; sie überprüft diese Entscheidungen regelmäßig im Rahmen der Fortschreibung des Schulprogramms. Umstufungen sollen je Fach nicht häufiger als einmal im Schulhalbjahr durchgeführt werden. Wenn die Eltern der vorgesehenen Ersteinstufung oder Umstufung widersprechen, ist zunächst ihr Wunsch zu berücksichtigen; die Schule entscheidet nach einer Beobachtung von einem halben Schuljahr endgültig.

§ 28 Nähere Ausgestaltung der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

Die Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) werden durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet. Insbesondere sind die Fördermaßnahmen für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug im Bildungsgang der Hauptschule näher auszugestalten, die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen am Ende des zehnten Hauptschuljahrs ein mittlerer Abschluss erworben werden kann, und die Zusammenarbeit zwischen den Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II mit dem Ziel zu regeln, den Schülerinnen und Schülern den Übergang in die Sekundarstufe II zu erleichtern.

Vierter Abschnitt

Studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II)

§ 29 Studienqualifizierende Schulen

- (1) Studienqualifizierende Schulen sind die gymnasiale Oberstufe, das berufliche Gymnasium, doppeltqualifizierende Bildungsgänge und die Fachoberschule.
- (2) Die gymnasiale Oberstufe kann sowohl Bestandteil des Gymnasiums oder der Gesamtschule als auch eigenständige Schule sein. Als eigenständige Schule arbeitet die gymnasiale Oberstufe im Rahmen eines Schulverbundes mit den Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) zusammen, aus denen sie im Wesentlichen die Schülerinnen und Schüler aufnimmt.
- (3) Das berufliche Gymnasium ist Teil des beruflichen Schulwesens.
- (4) In doppeltqualifizierenden Bildungsgängen werden berufliches und allgemein bildendes Lernen verbunden. Auf sie finden die Vorschriften über die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium entsprechend Anwendung, soweit für sie in diesem Abschnitt nicht besondere Regelungen getroffen sind.
- (5) Die Fachoberschule ist Teil des beruflichen Schulwesens und führt zur Fachhochschulreife.

§ 30 Aufgabe der gymnasialen Oberstufe

Ziel der gymnasialen Oberstufe ist es, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen, sie aber auch in die Lage zu versetzen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten unmittelbar in berufliche Ausbildung und Tätigkeit einzubringen. Deshalb ist die gymnasiale Oberstufe offen für die Zusammenarbeit mit den beruflichen Schulen und für die Aufnahme anwendungsbezogener Angebote. Diese Zusammenarbeit ist zu fördern.

§ 31 Gliederung

- (1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase.
- (2) In der Einführungsphase werden die Schülerinnen und Schüler methodisch und inhaltlich auf die Arbeit in der Qualifikationsphase und die Wahl der Leistungsfächer vorbereitet. Die Organisation dieser Jahrgangsstufe ist daher so zu gestalten, dass es der einzelnen Schule im Rahmen der für alle geltenden Bestimmungen möglich ist, den besonderen örtlichen Bedingungen Rechnung zu tragen.

(3) In der Qualifikationsphase werden die Fächer in Grundkursen (Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau) und Leistungskursen (Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau) unterrichtet. Die zeitlich aufeinander folgenden Kurse eines Faches sind inhaltlich aufeinander abzustimmen. Grundkurse vermitteln grundlegende Kenntnisse und Einsichten in die Stoffgebiete und Methoden verschiedener Fächer. Die Leistungskurse dienen in besonderer Weise der Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und vermitteln ein vertieftes Verständnis und erweiterte Kenntnisse. Für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Auflagen und die inhaltliche, methodische und organisatorische Gestaltung des Unterrichts gewährleisten, dass Grund- und Leistungskurse gemeinsam den Schülerinnen und Schülern die breite Grundausbildung vermitteln, die für die allgemeine Hochschulreife erforderlich ist.

(4) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert mindestens zwei, in der Regel höchstens vier Jahre.

(5) Nach erfolgreicher Teilnahme an den Kursen des ersten Jahres der Qualifikationsphase und einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit können die Schülerinnen und Schüler die Fachhochschulreife erwerben.

(6) Die allgemeine Hochschulreife wird mit der erfolgreich abgelegten Abiturprüfung erworben.

§ 32 Aufgabenfelder

(1) Die Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe werden mit Ausnahme des Faches Sport in drei Aufgabenfelder zusammengefasst.

(2) Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Deutsch, die Fremdsprachen, Musik, Kunst und Darstellendes Spiel.

(3) Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer Politik und Wirtschaft, Geschichte, Religion, Wirtschaftswissenschaften, Geographie, Rechtskunde und Philosophie.

(4) Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik.

§ 33 Grund- und Leistungskurse

- (1) Als Leistungsfächer können angeboten werden:
 1. Deutsch, Englisch, Französisch, Lateinisch, Griechisch;
 2. Politik und Wirtschaft, Geschichte, Erdkunde, Evangelische und Katholische Religion;
 3. Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.
- (2) Kunst, Musik, weitere Fremdsprachen, sonstige Religionslehren, Philosophie, Ethik, Sport, Wirtschaftswissenschaften und Informatik können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde an einzelnen Schulen als Leistungsfächer eingerichtet werden. Durch Rechtsverordnung können weitere Unterrichtsfächer als Leistungsfächer zugelassen werden.
- (3) Für Art und Umfang des Kurs- und Fächerangebots sind die personellen und sächlichen Möglichkeiten der einzelnen Schule und die jeweilige Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe maßgeblich. Richtwert für die Bildung der Leistungskurse ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe geteilt durch den Divisor 9; Richtwert für die Bildung der Grundkurse ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe geteilt durch den Divisor 3. Bei Schulen, die in ihrem Kursangebot zusammenarbeiten, wird jeweils die gemeinsame Jahrgangsbreite zu Grunde gelegt.
- (4) Fächerverbindende und fachübergreifende Kurse können auch über ein Aufgabenfeld hinaus eingerichtet werden.
- (5) Die Durchführung der für die Schülerinnen und Schüler verbindlichen Kurse und die Kontinuität des Unterrichtsangebots haben Vorrang vor der Ausweitung oder Änderung des Fächerangebots.
- (6) Das im ersten Jahr der Qualifikationsphase besuchte Leistungsfach müssen die Schülerinnen und Schüler, das besuchte Grundkursfach sollen sie im zweiten Jahr der Qualifikationsphase fortführen können. Der Unterricht ist inhaltlich und organisatorisch so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel im Leistungsfach während der gesamten Qualifikationsphase, im Grundkursfach mindestens während eines Schuljahres in derselben Lerngruppe bleiben. Wenn die Unterrichtsorganisation es zulässt, kann gestattet werden, an einer anderen Schule am Unterricht in Fächern teilzunehmen, die an der besuchten Schule nicht angeboten werden.

§ 34 Belegverpflichtungen und Bewertung

- (1) In der Qualifikationsphase haben die Schülerinnen und Schüler durchgehend Unterricht mindestens in Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache, Geschichte, Politik und Wirtschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft, Religion und in der Regel in Sport zu belegen; § 8 bleibt unberührt. Der Unterricht in Kunst oder Musik

sowie in einer weiteren Fremdsprache oder einer weiteren Naturwissenschaft oder Informatik ist mindestens in zwei Schulhalbjahren zu besuchen. Die Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft kann durch das Fach Wirtschaftswissenschaften oder im zweiten Jahr der Qualifikationsphase, sofern Geographie seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase belegt wurde, durch das Fach Geographie erfüllt werden.

(2) Gegen Ende der Einführungsphase wählen die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst, die minderjährigen Schülerinnen und Schüler im Einvernehmen mit den Eltern aus dem Angebot der Schule nach Begabung und Neigung zwei Leistungsfächer oder eine Leistungsfachkombination. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheiden die Eltern. Eines der beiden Leistungsfächer muss entweder eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.

(3) Die Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nach einem System mit 15 Punkten (§ 73). Die Ergebnisse aus vier Leistungskursen in jedem der beiden Leistungsfächer und 24 Grundkursen sowie der Abiturprüfung bilden die Grundlage für die Berechnung der Gesamtqualifikation im Abitur. Besondere Lernleistungen wie Jahresarbeiten oder umfassende Beiträge aus einem vom Land geförderten Wettbewerb können in die Abiturprüfung anstelle des fünften Abiturprüfungsfaches eingebracht werden. Ein Kurs, der mit null Punkten bewertet worden ist, gilt als nicht besucht.

§ 35 Berufliche Gymnasien

(1) Berufliche Gymnasien führen zur allgemeinen Hochschulreife. Sie werden durch berufliche Fachrichtungen geprägt, die sich in Agrarwirtschaft, Berufliche Informatik, Ernährung, Gesundheit und Soziales, Technik sowie Wirtschaft gliedern. In der Fachrichtung Berufliche Informatik können die Schwerpunkte Praktische Informatik sowie Technische Informatik angeboten werden. In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales können die Schwerpunkte Erziehungswissenschaft sowie Gesundheit angeboten werden. In der Fachrichtung Technik können die Schwerpunkte Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbautechnik, Mechatronik, Physiktechnik sowie Umwelttechnik angeboten werden. Berufliche Gymnasien vermitteln in der gewählten Fachrichtung oder dem gewählten Schwerpunkt Teile einer Berufsausbildung.

(2) Für berufliche Gymnasien gelten die §§ 31 bis 34 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

(3) An den beruflichen Gymnasien kann ein Teil der Verpflichtungen nach § 34 Abs. 1 durch Auflagen in den beruflichen Fachrichtungen und Schwerpunkten ersetzt werden.

(4) Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören das Fach Deutsch und die Fremdsprachen. Die Fächer Musik, Kunst und Darstellendes Spiel können angeboten werden. Weitere Fächer können durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

(5) Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer Geschichte, Politik und Wirtschaft, Religion, Ethik, Wirtschaftslehre des Landbaus, Ernährungsökonomie, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Gesundheitsökonomie, Umweltökonomie, Wirtschaftslehre sowie Bildungsprozesse. Weitere Fächer können durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

(6) Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Agrartechnik, Praktische Informatik, Informationstechnik, Technische Informatik, Informationstechnologie, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bautechnik, Konstruktionslehre, Biologietechnik, Laborpraxis Biologietechnik, Chemietechnik, Laborpraxis Chemietechnik, Elektrotechnik, Elektronik, Gestaltungs- und Medientechnik, Medientechnik und -produktion, Maschinenbautechnik, Produktionstechnik, Mechatronik, Mechatronische Teilsysteme, Umwelttechnik, Rechnungswesen, Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Datenverarbeitung, Technische Systeme, Praxis der Lebensmittelproduktion, Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich, Technische Kommunikation, Stöchiometrie und Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Werkstofftechnik sowie Technische Kommunikation und Mikrobiologie. Weitere Fächer können durch Rechtsverordnung bestimmt werden.

(7) Bei der Wahl der Grund- und Leistungskurse sind die Vorschriften zu beachten, die für die berufliche Fachrichtung oder den Schwerpunkt gelten. Von den nach § 34 Abs. 2 zu wählenden zwei Leistungsfächern muss das erste Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Das zweite Leistungsfach ist das Fach der gewählten Fachrichtung oder des gewählten Schwerpunktes nach Abs. 1.

§ 35a Zweijährige Sonderlehrgänge für Aussiedler

Zweijährige Sonderlehrgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung für Aussiedler führen zur allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung. Sie werden durch berufliche Fachrichtungen geprägt, die sich in Technik und Wirtschaft gliedern. § 31 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 36 Doppeltqualifizierende Bildungsgänge

(1) Auf Antrag des Schulträgers können mit Zustimmung des Kultusministeriums an gymnasialen Oberstufen oder beruflichen Gymnasien oder in organisatorischer Verbindung mit ihnen Ausbildungsgänge eingerichtet werden, die berufliches und allgemein bildendes Lernen verbinden und zur allgemeinen Hochschulreife führen.

(2) Die Bildungsgänge schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab. Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife kann ein Teil der Verpflichtungen nach § 34 Abs. 1 durch für den Ausbildungsgang charakteristische Auflagen ersetzt werden. Die berufliche Ausbildung schließt mit der Prüfung zum staatlich geprüften Assistenten oder zur staatlich geprüften Assistentin ab.

§ 37 Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule baut auf dem mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4) auf und führt in verschiedenen Fachrichtungen, Schwerpunkten und Organisationsformen zur Fachhochschulreife. In die Fachoberschule kann auch aufgenommen werden, wer das Zeugnis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.

(2) Die Fachoberschule umfasst in der Regel einen ersten und einen zweiten Ausbildungsabschnitt. In dem ersten Ausbildungsabschnitt wird überwiegend fachpraktisch ausgebildet. Die fachpraktische Ausbildung wird in der Regel in Betrieben durchgeführt; in begründeten Ausnahmefällen kann sie im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde ganz oder teilweise in der Schule durchgeführt werden. Der Besuch des ersten Ausbildungsabschnitts kann durch eine einschlägige Berufsausbildung oder eine mehrjährige, einschlägige berufliche Tätigkeit ersetzt werden. In dem zweiten Ausbildungsabschnitt wird in der Regel Vollzeitunterricht erteilt.

(3) Die Leistungsbewertung in der Fachoberschule erfolgt nach einem System mit 15 Punkten (§ 73).

(4) Die Fachoberschule endet mit einer Prüfung, deren Bestehen zum Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität berechtigt.

§ 38 Nähere Ausgestaltung der studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II)

(1) Die nähere Ausgestaltung der studienqualifizierenden Bildungsgänge in der Oberstufe (Sekundarstufe II) erfolgt durch Rechtsverordnung. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Abiturprüfung auch in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in den jeweiligen Studiengängen berechtigt.

- (2) Insbesondere sind nähere Regelungen zu erlassen über
1. die Ausgestaltung der Einführungsphase,
 2. die Zulassung zur Qualifikationsphase,
 3. Art und Umfang der verbindlichen Kurse und Fächer, ihre Folge und Beziehung zueinander sowie die bei der Einrichtung und Wahl der Grund- und Leistungskurse einzuhaltenden Bedingungen,
 4. inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Grund- und Leistungskurse,
 5. die Zulassung weiterer Unterrichtsfächer, Fachrichtungen oder Schwerpunkte nach § 35 Abs. 1 als Grundkurs- und Leistungsfächer,
 6. Art und Zahl der Leistungsnachweise,
 7. die Berechnung der Gesamtqualifikation,
 8. den Zugang zu den doppeltqualifizierenden Bildungsgängen und ihre Ausgestaltung,
 9. das Aufnahmeverfahren in die Fachoberschule, die Schwerpunkte der Fachoberschule sowie die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt,
 10. den Erwerb der Fachhochschulreife in den studienqualifizierenden Bildungsgängen nach § 29 Abs. 2 bis 4.
- (3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass für die Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife an der Fachoberschule und die schriftliche Abiturprüfung landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben auf der Grundlage inhaltlich verbindlicher Rahmenvorgaben gestellt werden.

Fünfter Abschnitt

Berufsqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II)

§ 39 Berufsschule

- (1) Die Berufsschule vermittelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung. Sie trägt zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Verantwortung bei.
- (2) Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erfüllen für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen (duale Berufsausbildung), einen gemeinsamen Bildungsauftrag; die Zusammenarbeit mit sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung ist möglich. Die Berufsschule und der Ausbildungsbetrieb sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichberechtigte Partner. Die Erfüllung des Bildungsauftrags setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung beider Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus.

(3) Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die darauf aufbauende Fachstufe. Die Grundstufe ist das erste Jahr der Berufsschule. Sie kann in Ausbildungsberufen oder als Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form geführt werden. Der Unterricht in vollzeitschulischer Form in der Grundstufe umfasst auch die fachpraktische Ausbildung. Der Unterricht wird in der Regel in Fachklassen eines Ausbildungsberufs oder für Berufe mit überwiegend fachlich gleichen Ausbildungsinhalten erteilt.

(4) Der Unterricht in der Berufsschule wird als Teilzeitunterricht oder als Blockunterricht erteilt. Der Unterricht beträgt bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen in der Regel 12 Stunden in der Woche. Die Festlegung des Unterrichts regelt die Berufsschule in Abstimmung mit den Ausbildenden nach pädagogischen Gesichtspunkten und ihren unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten. Einigen sich die Berufsschule und die Ausbildenden nicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Sofern nach § 143 Abs. 5 Gebietsfachklassen durch Rechtsverordnung gebildet werden, entscheidet das Kultusministerium nach Anhörung der Schule über die Zusammenfassung des Unterrichts zu Blockunterricht.

(5) In der dualen Berufsausbildung führt die Berufsschule zum schulischen Teil eines berufsqualifizierenden Abschlusses. In der Berufsschule können der Hauptschulabschluss (§ 13 Abs. 3), der mittlere Abschluss (§ 13 Abs. 4) oder die Fachhochschulreife (§ 13 Abs. 5) erworben werden.

(6) Bestandteil der Berufsschule sind Bildungsgänge für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis, mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung oder ohne Hauptschulabschluss, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder zu einem nachträglich zu erwerbenden Schulabschluss führen. Neue Lern- und Unterrichtsformen sollen für diese Gruppe der Schülerinnen und Schüler erprobt werden.

§ 40 (aufgehoben)

§ 41 Berufsfachschule

(1) Berufsfachschulen sind Schulen mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch weder eine Berufsausbildung noch eine berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Sie vermitteln berufliche und allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und bereiten auf die Fachbildung in einem Ausbildungsberuf vor oder führen unmittelbar zu einem Berufsabschluss. Berufsfachschulen können zu einem dem mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4) gleichwertigen Abschluss führen oder beim Eintritt einen mittleren Abschluss voraussetzen.

(2) Zweijährige Berufsfachschulen vermitteln eine berufliche Grundbildung und führen zu einem dem mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4) gleichwertigen Abschluss. Sie setzen den Hauptschulabschluss (§ 13 Abs. 3) voraus und schließen mit einer Prüfung ab. Der erfolgreiche Besuch der zweijährigen Berufsfachschule kann nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes auf gemeinsamen Antrag der oder des Auszubildenden und der oder des Ausbildenden als erstes Jahr der Berufsausbildung angerechnet werden.

(3) Zweijährige Berufsfachschulen, die zu einem schulischen Berufsabschluss führen, setzen einen mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4) voraus; sie führen die Bezeichnung Höhere Berufsfachschule. Sie vermitteln die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die erfolgreiche Ausübung des gewählten Berufes erforderlich sind. Sie schließen mit einer Prüfung ab, mit der ein schulischer Berufsabschluss erworben wird; durch Ablegen einer Zusatzprüfung kann die Fachhochschulreife (§ 13 Abs. 5) erworben werden.

(4) Mehrjährige Berufsfachschulen gliedern sich in die Grundstufe und die Fachstufe und führen zu einem Berufsabschluss, der nach Verordnungen aufgrund des § 43 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 40 der Handwerksordnung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf gleichgestellt ist oder zur Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung berechtigt.

§ 42 Fachschule

(1) Die Fachschule vermittelt aufbauend auf einer beruflichen Erstqualifikation eine vertiefte berufliche Fachbildung und erweitert die allgemeine Bildung.

(2) Es wird Vollzeit- oder Teilzeitunterricht erteilt. Der Besuch der Fachschule dauert in Vollzeitform in der Regel zwei Schuljahre, mindestens jedoch ein Schuljahr. Teilzeit- und Vollzeitform sollen sich in der Gesamtstundenzahl des Bildungsgangs entsprechen.

(3) Der Besuch der Fachschule setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine in der Regel entsprechende praktische Berufstätigkeit sowie in der Regel eine zusätzliche Berufsausübung voraus. Der Besuch der Fachschule für Sozialwesen (Fachrichtung Sozialpädagogik oder Fachrichtung Heilerziehungspflege) setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung, aufbauend auf einem mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4), voraus. Der Besuch der Fachschule für Sozialwesen (Fachrichtung Heilpädagogik) setzt einen mittleren Abschluss und in der Regel den Abschluss der Fachschule für Sozialwesen (Fachrichtung Sozialpädagogik oder Fachrichtung Heilerziehungspflege) voraus. Die Fachschule führt zu einer Prüfung, mit der ein schulischer Berufsabschluss erworben wird.

(4) In der Fachschule können je nach Art des Bildungsganges ein dem mittleren Abschluss (§ 13 Abs. 4) gleichzustellender Abschluss sowie die Fachhochschulreife (§ 13 Abs. 5) erworben werden.

§ 43 Weitere Bestimmungen für berufliche Schulen

(1) Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und berufliche Gymnasien sind in der Regel organisatorisch mit Berufsschulen zu verbinden und zu beruflichen Schulen zusammenzufassen.

(2) Der Schulträger beschließt nach Maßgabe der §§ 144 bis 146, welche Ausbildungsberufe in den beruflichen Schulen jeweils erfasst und welche Bildungsgänge angeboten werden. Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten sowie sächlichen Mittel der Schule und dem Bedarf entsprechend, welche Fachrichtungen und Schwerpunkte der einzelnen Bildungsgänge eingerichtet werden. Sie trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage des Schulprogramms unter besonderer Berücksichtigung überregionaler Bedürfnisse mit Zustimmung des Schulträgers und des Kultusministeriums.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit mit einem Umschulungsvertrag sind für die Dauer der Maßnahme zum Besuch berufsqualifizierender Bildungsgänge an beruflichen Schulen berechtigt. Für die Teilnahme am Unterricht kann eine dem Aufwand angemessene Gebühr erhoben werden.

§ 44 Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge

Die nähere Ausgestaltung der Bildungsgänge und Formen der berufsqualifizierenden Schulen erfolgt durch Rechtsverordnung; dabei sind insbesondere

1. die Fachrichtungen und Schwerpunkte der Berufsfach- und Fachschulen festzulegen,
2. die Mindestleistungen und Zusatzqualifikationen zum Erwerb des mittleren Abschlusses und der Fachhochschulreife in den berufsqualifizierenden Schulen zu bestimmen,
3. der Zugang zu den Bildungsgängen nach § 39 Abs. 6 und ihre jeweilige Aufgabe und Dauer zu regeln,
4. das Verfahren der Prüfungen und die Abschlüsse zu regeln,
5. der Rahmen für die Organisation des Unterrichts in der Berufsschule (§ 39 Abs. 4) zu bestimmen.

Sechster Abschnitt Schulen für Erwachsene

§ 45 Abendhauptschule und Abendrealschule

- (1) Die Abendhauptschule ermöglicht in einem einjährigen Ausbildungsgang den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (§ 13 Abs. 3).
- (2) Die Abendrealschule ermöglicht in einem zweijährigen Ausbildungsgang den nachträglichen Erwerb des mittleren Abschlusses (§ 13 Abs. 4).
- (3) In die Abendhauptschule oder Abendrealschule werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren, die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, das 18. Lebensjahr erreicht haben und weder eine allgemein bildende noch eine berufliche Vollzeitschule besuchen.

§ 46 Abendgymnasium und Hessenkolleg

- (1) Abendgymnasien und Hessenkollegs bieten einen eigenständigen Weg zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, die zum Übergang in den Hochschulbereich berechtigt. Ihr Besuch dauert in der Regel drei Jahre, beim Besuch eines Vorkurses in der Regel bis zu vier Jahre.
- (2) Die Studierenden werden im Anschluss an eine Einführungsphase, die in der Regel ein Schuljahr dauert, in einem Kurssystem unterrichtet, das die Kombination von Grund- und Leistungskursen ermöglicht. Die Regelungen des vierten Abschnittes gelten sinngemäß. Bei der Vermittlung einer auf den verschiedenen Aufgabefeldern aufbauenden Grundbildung ist die Berufs- und Sozialerfahrung der Studierenden einzubeziehen, über die diese aufgrund ihrer mehrjährigen Berufstätigkeit verfügen. Die Auflagen nach § 34 Abs. 1 können den besonderen Bedingungen des Bildungsganges entsprechend verändert werden.
- (3) In Abendgymnasium und Hessenkolleg können Studierende aufgenommen werden, die bei Eintritt in die Einführungsphase mindestens 18 Jahre alt sind und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen können. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Die Aufnahme in das Abendgymnasium und das Hessenkolleg setzt den Hauptschulabschluss (§ 13 Abs. 3) voraus.
- (4) Studierende des Abendgymnasiums müssen mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein. Studierende des Hessenkollegs dürfen keine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 47 Nähere Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene

Die nähere inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Abendhauptschulen, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien und der Hessenkollegs erfolgt durch Rechtsverordnung; dabei sind die besonderen pädagogischen Bedingungen der Schulen für Erwachsene zu berücksichtigen.

§ 48 (aufgehoben)**Siebter Abschnitt
Sonderpädagogische Förderung****§ 49 Förderauftrag**

(1) Kinder und Jugendliche, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

(2) Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen die allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach § 11 Abs. 3, die nicht Förderschulen sind (allgemeine Schulen), sowie die Förderschulen mit ihren verschiedenen Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1.

(3) Die allgemeinen Schulen und die Förderschulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule, Förderschule und sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren zu entwickeln.

(4) Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans. Nach Maßgabe des § 54 stellt die Schule im individuellen Förderplan Art und Umfang der Förderung dar. Der Förderplan wird regelmäßig fortgeschrieben.

§ 50 Förderschwerpunkte

(1) Die sonderpädagogische Förderung ist nach Förderschwerpunkten gegliedert.

Förderschwerpunkte mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung sind:

1. Sprachheilförderung,
2. emotionale und soziale Entwicklung,
3. körperliche und motorische Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. kranke Schülerinnen und Schüler.

Förderschwerpunkte mit einer von der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung sind:

1. Lernen,
2. geistige Entwicklung.

(2) Aufgabe im Förderschwerpunkt Lernen ist es, Kinder und Jugendliche mit einer erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigung zu einem den Zielsetzungen entsprechenden Abschluss zu führen, soweit nicht der Übergang in den Bildungsgang einer allgemeinen Schule möglich ist.

(3) Aufgabe im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist es, bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung die kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe anzustreben, indem Schülerinnen und Schülern Kompetenzen und Kulturtechniken vermittelt werden, die sie befähigen, selbstbestimmt soziale Bezüge mit zu gestalten und zur eigenen Existenzsicherung beizutragen.

§ 51 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule

(1) Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 4 zusammen. Die Beratung für die inklusive Beschulung erfolgt durch das zuständige sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum und die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Formen der inklusiven Beschulung für Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sind die umfassende Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule und die teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der allgemeinen Schule. Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.

(3) In der beruflichen Schule kann der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung außer in den Formen der inklusiven Beschulung in der Regelklasse auch als teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der beruflichen Schule

oder in Bildungsgängen erfüllt werden, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren.

(4) Bei der inklusiven Beschulung müssen die Anschlussfähigkeit und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen gewahrt bleiben.

§ 52 Inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren

(1) Zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts bilden alle allgemeinen Schulen und Förderschulen (§ 49 Abs. 2) des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts ein Schulbündnis (inklusives Schulbündnis). Entsprechend der regionalen Struktur können auch mehrere Bündnisse parallel gebildet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit den Schulträgern. Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (Abs. 3 und 4) sind Teil der inklusiven Schulbündnisse. Ersatzschulen können in den inklusiven Schulbündnissen nach Maßgabe des Abs. 2 mitwirken.

(2) Die inklusiven Schulbündnisse haben die Aufgabe, unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde die Standorte für den inklusiven Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung entsprechend den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 festzulegen. An den Beratungen nehmen die Schulleiterinnen und Schulleiter der Bündnisschulen und der Schule, an der das Beratungs- und Förderzentrum eingerichtet ist, sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulträger teil. Die Leiterinnen und Leiter von Ersatzschulen können an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Träger dieser Schulen damit einverstanden sind. Ziel der Beratungen ist es, dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach einer inklusiven Beschulung grundsätzlich entsprechen zu können. Die Festlegungen nach Satz 1 sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

(3) Die zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung. Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung. Sie arbeiten mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

(4) Förderschulen und allgemeine Schulen können zugleich als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden. Über die Einrichtung entscheidet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger.

§ 53 Förderschulen

(1) Die Förderschulen sind Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. In ihnen sind pädagogische Hilfen auch zur Erleichterung des Übergangs ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeinen Schulen zu geben. Die Beratung der allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen ist Bestandteil sonderpädagogischer Förderung und gehört zu den Aufgaben der Förderschulen. Die Förderschulen können als eigenständige Schulen errichtet oder als Zweige, Abteilungen oder Klassen allgemeiner Schulen eingerichtet werden. Sie sollen entsprechend dem regionalen Bedürfnis in Abteilungen, die Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Behinderungen aufnehmen können, gegliedert werden, damit dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung insbesondere der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann, die mehrfach behindert sind. Berufsschulen können als eigenständige Förderschulen nur errichtet werden, wenn besondere Formen überregionaler Berufsausbildung eine Beschulung in enger Verbindung mit der Ausbildungsstätte erforderlich machen.

(2) Bei der Zusammenarbeit von Förderschulen mit allgemeinen Schulen ist das Ziel, die Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern, um im Rahmen der Möglichkeiten besonderen Förderbedarf zu vermindern oder zu beseitigen. Dies schließt auch das Erreichen eines zielgleichen Schulabschlusses ein. Zwischen der Förderschule und der allgemeinen Schule können Formen der Kooperation entwickelt werden, in denen das Kind Schülerin oder Schüler der Förderschule bleibt (Kooperationsklassen).

(3) Förderschulen unterscheiden sich in ihren Förderschwerpunkten in Formen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung und in Formen mit abweichender Zielsetzung (§ 50 Abs. 1). Schulen mit entsprechender Zielsetzung bieten in einer den Anforderungen des jeweiligen Förderschwerpunkts entsprechenden Unterrichtsorganisation die Bildungsgänge der allgemeinen Schule an.

(4) An den Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören kann ein fünftes Grundschuljahr angeboten werden; über die Einrichtung entscheidet die Schulkonferenz nach Anhörung des Schulleiternbeirats mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers.

§ 54 Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(1) Alle schulpflichtigen Kinder werden in die allgemeine Schule aufgenommen. Bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in der Förderschule beantragt werden. Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsverlaufs des Kindes Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestehen kann und keine unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt wurde, entscheidet im Rahmen der Abs. 2 bis 4 die Schulleiterin oder der

Schulleiter nach Anhörung der Eltern und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Auf Antrag der Eltern ist das Verfahren nach Abs. 2 bis 4 unmittelbar nach der Anmeldung durchzuführen.

(2) Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler in Betracht und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht aus oder sind solche nicht möglich, wird unverzüglich ein Förderausschuss nach Abs. 3 einberufen. Auf der Grundlage von dessen Empfehlung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Der Empfehlung sind eine Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums und, wenn erforderlich, ein schulärztliches sowie in Zweifelsfällen ein schulpsychologisches Gutachten zugrunde zu legen. Vor der Entscheidung ist die Empfehlung durch die Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen. Bestehen gegen die Empfehlung erhebliche Bedenken, kann die Schulaufsichtsbehörde die Empfehlung zur erneuten Beratung zurückverweisen oder erforderlichenfalls selbst entscheiden. Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf der Grundlage der Stellungnahme und des gegebenenfalls eingeholten Gutachtens nach Satz 3 nach Anhörung der Eltern.

(3) An der allgemeinen Schule wird im Rahmen der Entscheidung nach Abs. 2 über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung ein Förderausschuss eingerichtet. Ihm gehören jeweils an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die das Kind unterrichtet,
3. eine Lehrkraft des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums oder der zuständigen Förderschule als Vorsitzende oder Vorsitzender im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde,
4. die Eltern des Kindes,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers, wenn der Unterricht in der allgemeinen Schule besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert,
6. mit beratender Stimme
 - a. in der Primarstufe die Leiterin oder der Leiter des Vorlaufkurses oder des schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 wenn das Kind daran teilgenommen hat oder teilnimmt,
 - b. eine Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht, wenn das Kind daran teilnimmt,
 - c. in der Primarstufe eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens, wenn das Kind eine Einrichtung dieser Art besucht hat.

Der Förderausschuss hat die Aufgabe, eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung zu erstellen, Vorschläge für den individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 4 zu erarbeiten und den schulischen Bildungsweg in der allgemeinen Schule zu begleiten. Im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule der Sekundarstufe I kann auf die Einberufung des Förderausschusses verzichtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Einvernehmen zwischen allen Beteiligten über die aufnehmende Schule und die inklusive Beschulung besteht.

(4) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses nach Anhörung der Eltern im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1, an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt.

(5) Kann sich der Förderausschuss nicht auf eine Empfehlung einigen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf der Grundlage der Stellungnahme sowie der gegebenenfalls eingeholten Gutachten nach Abs. 2 Satz 3, des betreffenden Förderschwerpunkts sowie der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung nach Satz 1 und Abs. 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen der personellen Voraussetzungen über die Gewährung von Sonderunterricht, wenn Schülerinnen oder Schüler auf Dauer oder für eine längere Zeit zum Besuch einer Schule nicht fähig sind oder auch in einer Förderschule nicht gefördert werden können.

(7) Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung trifft die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über eine ergänzende, schülerbezogene personelle Zuweisung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses.

§ 55 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

1. über die Durchführung vorbeugender Maßnahmen in der allgemeinen Schule,
2. über die Zusammenarbeit von Förderschulen und beruflichen Schulen sowie über Maßnahmen, die den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt für Schülerinnen und Schüler aus der sonderpädagogischen Förderung sachangemessen gestalten helfen,
3. zum Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung,

4. zur Aufnahme in die allgemeine Schule oder in die Förderschule einschließlich der Aufgaben des Förderausschusses,
5. über die unterschiedlichen Formen der inklusiven Beschulung in der allgemeinen Schule einschließlich der Versetzungen und Zeugnisse, die für diese Formen jeweils erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen und über Art und Umfang der Zusammenarbeit mit der Förderschule,
6. über die Gestaltung der Förderschulen, ihres Unterrichts und ihrer Abschlüsse der jeweiligen Zielsetzung entsprechend,
7. über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse sowie der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren,
8. über die Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6 in der Berufsschule; dabei ist festzulegen, ob die Berufsschulpflicht nach Inhalt und Dauer der Ausbildung ganz oder teilweise durch ihren Besuch erfüllt werden kann.

VIERTER TEIL

Schulpflicht

Erster Abschnitt

Grundsätzliches

§ 56 Begründung der Schulpflicht

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Ausländische Schülerinnen und Schüler können die Schulpflicht auch an als Ergänzungsschulen staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft erfüllen, die auf das Internationale Baccalaureat oder Abschlüsse eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union vorbereiten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Sie setzen einen wichtigen Grund voraus.

(3) Schülerinnen und Schülern, die außerhalb des Landes Hessen schulpflichtig waren und nach den dort geltenden Bestimmungen die Schulpflicht erfüllt haben, wird die Zeit der Erfüllung auf die Schulpflichtzeit nach diesem Gesetz angerechnet. Lässt sich die Dauer des Schulbesuchs nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Vollzeitschulfrist nach dem Lebensalter festgelegt.

(4) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 57 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Satz 1 gilt auch für Ersatzschulen.

Zweiter Abschnitt Vollzeitschulpflicht

§ 58 Beginn der Vollzeitschulpflicht

(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. August. Diese sind in den Monaten März/April des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, zum Schulbesuch anzumelden, dabei sind die deutschen Sprachkenntnisse festzustellen. Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, kann die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen schulpsychologischen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung abhängig gemacht werden. Satz 2 bis 6 gelten entsprechend an Schulen mit Eingangsstufe (§ 18 Abs. 3) für Kinder, die nach dem 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden. In den Jahren 2020 bis 2022 kann von dem in Satz 2 festgelegten Zeitraum abgewichen und von der Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens nach Satz 4 abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen oder das Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden kann.

(2) Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die bis zum 30. Juni das vierte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in Förderschulen aufgenommen werden (§ 54 Abs. 1 Satz 2), wenn zu erwarten ist, dass sich die frühzeitig einsetzende sonderpädagogische Förderung auf ihre Entwicklung günstig auswirkt.

(3) Schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, können auf Antrag der Eltern oder nach deren Anhörung unter schulpsychologischer Beteiligung und Beteiligung des schulärztlichen Dienstes von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule oder der Förderschule zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. In den Jahren 2020 bis 2022 kann von einer Beteiligung des schulärztlichen Dienstes nach Satz 1 abgesehen werden, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie das schulärztliche Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden kann.

(4) Mit Zustimmung der Eltern können diese Kinder Vorklassen (§ 18) besuchen, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der Verhältnisse möglich ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr, das dem Beginn der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 vorausgeht, einen schulischen Sprachkurs zur Vorbereitung auf den Schulanfang (Vorlaufkurs) zu besuchen. Die §§ 68 und 182 finden keine Anwendung.

(6) Schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Anhörung der Eltern für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie sind verpflichtet, einen schulischen Sprachkurs zu besuchen. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Vorklasse kann besucht werden, wenn ihr Besuch nach Lage der Verhältnisse möglich und eine angemessene Förderung zu erwarten ist.

§ 59 Dauer der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Jahre. Sie endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9.

2) Für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Hauptschule nicht erreicht haben, kann die Vollzeitschulpflicht auf Antrag der Eltern von der Schulleiterin oder dem Schulleiter um ein Jahr, in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass durch den weiteren Schulbesuch der Abschluss erreicht wird.

(3) Für Jugendliche, die nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht (Abs. 1) keine weiterführende Schule besuchen, keinen Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten und in kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und keine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit eintreten, wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern weitere gleichwertige Maßnahmen der verlängerten Vollzeitschulpflicht gleichstellen.

§ 60 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule der Grund- und Mittelstufe (Primar- und Sekundarstufe I) erfüllt.

(2) Die Vollzeitschulpflicht kann durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt werden. Anderweitiger Unterricht außerhalb der Schule darf nur aus zwingenden Gründen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

(3) Die nach § 59 Abs. 3 verlängerte Vollzeitschulpflicht kann durch den Besuch einer Schule im Bereich der Mittelstufe (Sekundarstufe I), einer beruflichen Vollzeitschule oder des außerschulischen Bildungsangebotes einer Produktionsschule erfüllt werden. Zwischen Produktionsschulen und beruflichen Schulen können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde Kooperationen vereinbart werden.

(4) In der Grundstufe (Primarstufe) haben die Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht durch den Besuch der Grundschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk (§ 143 Abs. 1) sie wohnen. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen die Schulpflicht durch den Besuch derjenigen Grundschule, die nach § 52 Abs. 2 Satz 1 als Standort für den inklusiven Unterricht entsprechend dem jeweiligen Förderschwerpunkt nach § 50 Abs. 1 festgelegt worden ist.

§ 61 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(1) Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kann die Schulpflicht auf Antrag oder nach Anhörung der Eltern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können. Den Schülerinnen und Schülern, deren Vollzeitschulpflicht nach Satz 1 um drei Jahre verlängert wurde, ist auf Antrag der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde zu gestatten, die Schule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht bis zu zwei weitere Jahre zu besuchen, wenn sie dadurch dem Abschluss an dieser Schule näher gebracht werden können oder wenn die weitere Verlängerung des Schulbesuchs an dieser Schule geeignet ist, die Aussichten der Schülerinnen und Schüler auf dem Berufs- oder Arbeitsmarkt zu verbessern.

(3) Für Schülerinnen und Schüler der Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören, die ein fünftes Grundschuljahr besucht haben (§ 53 Abs. 4), wird die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr verlängert.

Dritter Abschnitt Berufsschulpflicht

§ 62 Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht

- (1) Die Berufsschulpflicht beginnt nach der Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule und mit dem Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis.
- (2) Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.
- (3) Jugendliche, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch der Berufsschule berechtigt. § 64 bleibt unberührt.
- (4) Die Berufsschulpflicht entfällt oder endet vorzeitig am Ende des Schulhalbjahres, wenn das Kultusministerium für bestimmte Gruppen von Berufsschulpflichtigen oder wenn die Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass eine gleichwertige Ausbildung den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht. Studierende in dualen Studiengängen sind von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit. Sie haben das Recht, am Berufsschulunterricht teilzunehmen.
- (5) Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind berufsschulberechtigt, wenn hierdurch im Rahmen von Landesprogrammen oder gemeinsamen Programmen mit dem Bund einem Fachkräftemangel begegnet werden kann.
- (6) Die Berufsschulpflicht ruht für die Dauer des Wehr- und Zivildienstes, eines im Ausland absolvierten Ausbildungsabschnitts nach § 2 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Sie kann für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung ruhen; die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 63 Erfüllung der Berufsschulpflicht

- (1) Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch der Berufsschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk (§ 143 Abs. 2 und 4 bis 6) der Beschäftigungsort liegt. Bei Berufsschulpflichtigen aus dem Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen ist der Ort der Werkstätte, bei Berufsschulberechtigten in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit der Maßnahmeort und bei Berufsschulberechtigten ohne Ausbildungsverhältnis der Wohnort maßgebend.

(2) Die Berufsschulpflicht kann durch den Besuch von Schulen oder Lehrgängen, die vom Kultusministerium nach Anhörung des zuständigen Fachministeriums als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt worden sind, erfüllt werden.

(3) Sofern in Hessen für einen Ausbildungsberuf kein entsprechender Unterricht angeboten wird und die Berufsschulpflicht nicht nach Abs. 2 erfüllt wird, wird sie durch den Besuch einer Berufsschule mit einem für den Ausbildungsberuf förderlichen Unterrichtsangebot erforderlichenfalls in einem anderen Bundesland erfüllt. Welche Schule zu besuchen ist, bestimmt das Kultusministerium.

(4) Länderübergreifende Vereinbarungen zur Beschulung von Auszubildenden in Bundesfachklassen entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz können durch Rechtsverordnung unmittelbar für verbindlich erklärt werden.

(5) Über die Gestattung des Besuchs einer Berufsschule außerhalb Hessens durch Auszubildende, die in Hessen berufsschulpflichtig sind, entscheidet das Kultusministerium im Benehmen mit der zuständigen Behörde des für die Berufsschule zuständigen Landes. Abweichend von § 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 entscheidet das Kultusministerium auch über die Aufnahme von Auszubildenden, die außerhalb Hessens berufsschulpflichtig sind, in eine hessische Berufsschule.

(6) Für Auszubildende in Ausbildungsberufen, für die es in der Bundesrepublik Deutschland kein geeignetes Berufsschulangebot gibt, kann das Kultusministerium Einzelfallregelungen treffen.

§ 64 Erfüllung der Berufsschulpflicht bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(1) Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, erfüllen die Berufsschulpflicht in der Regel durch den Besuch der Berufsschule in der Regelklasse. Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch von Förderberufsschulen erfüllt werden.

(2) Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren zum Besuch der Berufsschule in der Regelklasse oder in Bildungsgängen, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren, berechtigt. Die Berechtigung erstreckt sich auch auf den Besuch von Förderberufsschulen.

(3) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Eltern kann die Berufsschulpflicht nach Abs. 1 oder die Berechtigung zum Besuch der Berufsschule nach Abs. 2 um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch eine berufliche Förderung ermöglicht wird. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 65 Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht auf Antrag für eine Schülerin mindestens vier Monate vor und drei Monate nach einer Niederkunft. Die Schulpflicht ruht ferner, wenn bei Erfüllung der Schulpflicht die Betreuung eines Kindes der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die auch in einer Förderschule oder durch Sonderunterricht nicht gefördert werden können, kann die Schulpflicht auf Dauer oder vorübergehend ruhen. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Eltern aufgrund eines pädagogisch-psychologischen und eines schulärztlichen Gutachtens. Die Schulaufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Schulpflicht für die Dauer des Entscheidungsverfahrens vorläufig ruht, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert. Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die Jugend- und Sozialbehörden.

§ 66 Gestattungen

Die Schulaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit dem Schulträger aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der nach § 60 Abs. 4 oder § 63 örtlich zuständigen Schule gestatten, wenn die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Kriterien und Verfahren der Gestattungen werden durch Rechtsverordnung näher bestimmt.

§ 67 Überwachung der Schulpflicht

(1) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden, erforderlichenfalls zur Entscheidung über die Schulaufnahme vorzustellen und sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass Kinder, die zum Besuch eines schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, diesen regelmäßig besuchen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine Mitwirkung der Eltern nach Satz 1 bis 3 anordnen.

(2) Kann nach dem Besuch der Grundschule eine Entscheidung der Eltern darüber, welche Schule besucht werden soll, nicht herbeigeführt werden, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, an welcher Schule die Schülerin oder der Schüler die Vollzeitschulpflicht erfüllt.

(3) Ausbildende oder Arbeitgeber sowie die in den Dienststellen hierfür Bevollmächtigten haben die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an- und abzumelden, ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

§ 68 Schulzwang

Wer seiner Schulpflicht nicht nachkommt, kann der Schule zwangsweise zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, die Kinder- und Jugendhilfe, den Ausbildenden und den Arbeitgeber oder gemeinsame Gespräche der Beteiligten erfolglos geblieben sind. Die Entscheidung über die zwangsweise Zuführung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Bei der Zuführung kann die Hilfe der für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder für den Beschäftigungsort der oder des Schulpflichtigen örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde (Gemeindevorstand) in Anspruch genommen werden.

FÜNFTER TEIL

Schulverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 69 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der Stundentafeln im Rahmen der personellen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten der Schule. Ihnen stehen Ferien in pädagogisch sinnvollen Abständen zu. Beginn und Ende des Unterrichts im Schuljahr und die Aufteilung der Gesamtdauer der Ferien in einzelne zusammenhängende Abschnitte legt das Kultusministerium fest. Satz 1 und 2 gelten auch für Ersatzschulen.

(3) Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Nähere Regelungen über Beurlaubungen erfolgen durch Rechtsverordnungen.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen sowie an den gewählten Ganztagsangeboten teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die

Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrkräfte und des Personals, das Betreuungsangebote oder ganztägige Angebote durchführt, zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Sie dürfen die Kommunikation im Unterricht mit den Lehrkräften und untereinander weder durch ihr Verhalten noch durch ihre Kleidung erschweren oder behindern, sofern nicht besondere Unfallverhütungsvorschriften, gesundheitliche oder epidemiologische Gründe Ausnahmen erfordern. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Eltern für die Einhaltung der Pflichten nach Satz 1 bis 3 verantwortlich; die Pflichten der Ausbildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülerinnen und -schülern bleiben unberührt.

(5) Neben den Pflichten nach Abs. 4 besteht die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen, wenn diese für Untersuchungen zur Evaluation nach § 98 und § 127b Abs. 2 Satz 3 geeignet und erforderlich sind. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation zu informieren.

(6) Die Pflichten aus Abs. 4 erstrecken sich auch auf Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet, wenn zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung, der Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde oder aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht ausfällt (Distanzunterricht).

(7) Das Schulverhältnis endet mit dem Tag der Ausgabe des Abschlusszeugnisses nach § 74 Abs. 3 oder des Abgangszeugnisses nach § 74 Abs. 4. Wenn keine Schulpflicht mehr besteht, gilt dies entsprechend in den Fällen einer Abmeldung von der besuchten Schule, einer Verweisung von der besuchten Schule nach § 82 Abs. 8 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 oder eines Ausschlusses von der Ausbildung nach § 82b.

§ 70 Aufnahme in die Schule

(1) Mit Beginn der Schulpflicht besteht nach Maßgabe der Zugangsregelungen, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegt worden sind, Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden. Gibt es im Gebiet des Schulträgers keine Schule des gewählten Bildungsganges, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine entsprechende Schule eines anderen Schulträgers.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen ihre Aufnahmekapazität überschreitet oder niedriger als der für die Bildung einer Klasse oder Gruppe festgelegte Mindestwert liegt oder die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zur Klassenbildung nach den für die Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten einer Aufnahme entgegen stehen.

(3) Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind vorrangig die Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,

1. die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene schulische Ausbildungsmöglichkeit haben oder
2. die aufgrund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können oder
3. bei denen besondere soziale oder familiäre Umstände vorliegen oder
4. deren Eltern eine bestimmte erste Fremdsprache oder den Besuch einer Schule mit einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt wünschen.

§ 52 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Voraussetzungen und Verfahren für die Aufnahme in eine Schule werden durch Rechtsverordnung näher geregelt. Es sind insbesondere

1. die Kriterien und das Verfahren zu bestimmen, nach denen die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers oder im Benehmen mit ihm die Aufnahmekapazität einer Schule festlegt; dabei sind insbesondere die im Schulentwicklungsplan vorgegebene Größe der Schule, die räumlichen Verhältnisse, die gleichmäßige Auslastung der Schulen und der gleichmäßige Einsatz der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte zu berücksichtigen und die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu gewährleisten,
2. das Auswahlverfahren zu regeln, wenn die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt oder mit den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zur Klassenbildung nicht vereinbar ist,
3. für die Aufnahme und schulische Eingliederung ausländischer Schülerinnen und Schüler sowie der Kinder von Aussiedlerinnen und Aussiedlern besondere Regelungen, vorrangig über den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, zu erlassen; dabei kann auch die Pflicht zum Besuch eines schulischen Sprachkurses festgelegt werden,
4. die Aufnahme davon abhängig zu machen, dass ein für den jeweiligen Bildungsgang vertretbares Höchstalter nicht überschritten wird und bei beruflichen Schulen nach dem Ergebnis einer Untersuchung die körperliche Eignung für den Beruf gegeben ist, für den ausgebildet wird.

§ 71 Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen

(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz schulärztliche oder schulpsychologische Untersuchungen sowie sonderpädagogische Überprüfungen erforderlich werden, sind die Kinder, Jugendlichen und volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. In begründeten Einzelfällen kann durch die Schulaufsichtsbehörde eine Untersuchung nach Satz 1 angeordnet werden.

(2) Kinder und Jugendliche, ihre Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler haben die für die Untersuchungen erforderlichen Angaben zu machen. Kinder, Jugendliche und volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen dabei in der Regel nicht befragt werden über Angelegenheiten, die ihre oder die Persönlichkeitssphäre ihrer Eltern oder Angehörigen betreffen.

(3) Jugendliche, ihre Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler sind über die Untersuchungen und Testverfahren vorher näher zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsicht in die Unterlagen zu geben.

(4) Für Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend. Dabei können auch röntgenologische Untersuchungen sowie percutane und intracutane Tuberkuloseproben angeordnet werden.

(5) Die nähere Ausgestaltung der Schulgesundheitspflege und die Zulassung der für sie erforderlichen Untersuchungen erfolgt durch Rechtsverordnung.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für die Schulen in freier Trägerschaft.

§ 72 Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind in allen wichtigen Schulanlässen zu informieren und zu beraten. Dazu gehören insbesondere

1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen,
3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen,
4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung und Kurseinstufung,
5. Die Formen ganztägiger Angebote.

(2) Die Information und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülerinnen und Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts. Mit Zustimmung der Lehrkraft und mit Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters können die Eltern in der Grundstufe (Primarstufe) und in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte sollen die Eltern und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang informieren und beraten über

1. die Lernentwicklung, den Bedarf und die Möglichkeiten der individuellen Entwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzungen und Kurseinstufungen sowie
3. die Wahl der Bildungsgänge.

(4) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen, über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 8 und gegebenenfalls deren Androhung sowie über Maßnahmen nach den §§ 82a und 82b zu informieren, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern von der Schule informiert. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Regelung hinzuweisen.

(5) Jugendliche, die Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Akten der Schule, Schulaufsichtsbehörden und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie gespeichert sind, einzusehen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen.

(6) Diese Vorschrift gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

Zweiter Abschnitt

Leistungsbewertung

§ 73 Bewertung der Leistungen und des Arbeits- und Sozialverhaltens

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten oder Punkte bewertet, soweit die Leistungen für die Erteilung von Zeugnissen und entsprechenden Nachweisen erheblich sind. Das Gleiche gilt für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in Zeugnissen. Die Leistungsbewertung und die Beurteilung des Verhaltens können durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt werden.

(2) Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend.

(3) Zuständig für die Bewertung einzelner Schülerleistungen und für die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sind auch bei inklusiver Beschulung die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben. Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens für den Beurteilungszeitraum erfolgt durch die Klassenkonferenz.

(4) Bei der Beurteilung durch Noten (Punkte) ist folgender Maßstab zugrunde zu legen:

1. sehr gut (15/14/13), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (12/11/10), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (9/8/7), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (6/5/4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (3/2/1), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. ungenügend (0), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend (0).

(5) Zur Feststellung des Lernerfolgs oder von Lerndefiziten können in den Schulen Leistungstests durchgeführt werden. Die Durchführung anderer Tests bedarf der Zustimmung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Die Testergebnisse sind den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern auf Verlangen bekannt zu geben.

(6) Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und -bewertung werden durch Rechtsverordnung näher bestimmt. Dabei kann vorgesehen werden, dass

1. für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen an die Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten eine schriftliche Aussage über Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg tritt,
2. eine Beurteilung des Arbeits- oder Sozialverhaltens entfällt,
3. bei Abschlussprüfungen in bestimmten Fächern bei einer Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers, insbesondere bei Krankheit oder Behinderung, Notenschutz in Form von Nichtberücksichtigung oder verminderter Berücksichtigung individueller Defizite gewährt wird; die Gewährung von Notenschutz ist im Abschlusszeugnis zu vermerken.

§ 74 Zeugnisse

- (1) Der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler wird unter Angabe der Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern in Zeugnissen, schriftlichen Berichten oder in anderer, dem Bildungsgang entsprechender Form ausgewiesen.
- (2) Ein allgemeines Zeugnis wird am Ende eines jeden Schuljahres oder Ausbildungsabschnittes oder als Übergangszeugnis beim Verlassen der Schule erteilt. Ein Halbjahreszeugnis am Ende des ersten Halbjahres eines Schuljahres informiert über den aktuellen Leistungsstand, das Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des Schuljahres erreicht wurde.
- (3) Ein Abschlusszeugnis ist zu erteilen, wenn die Abschlussklasse erfolgreich besucht, eine vorgesehene Abschlussprüfung abgelegt oder das Bildungsziel erreicht worden ist. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, so ist ein Abschlusszeugnis zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler bei entsprechender Anwendung der für die Versetzung geltenden Vorschriften zu versetzen wäre.
- (4) Ein Abgangszeugnis ist zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, ohne dass die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (5) Die Zeugniserteilung wird durch Rechtsverordnung näher bestimmt. Dabei kann vorgesehen werden, dass
 1. ein Zeugnis nur am Ende eines Schuljahres erstellt wird,
 2. für die studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) von Abs. 2 Satz 2 abweichende Regelungen für den Beurteilungszeitraum gelten.

§ 75 Versetzung, Wiederholung und freiwilliger Rücktritt

- (1) Soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, wird die Schülerin oder der Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, wenn
 1. die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet werden oder
 2. trotz nicht ausreichender oder nicht erbrachter Leistungen in einzelnen Fächern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist.

Abweichend von Satz 1 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung nach Abs. 5 oder Abs. 6 gestellt wird.

(2) Bei einer Nichtversetzung hat die Schülerin oder der Schüler dieselbe Jahrgangsstufe zu wiederholen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Realschule oder des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige einer schulformbezogenen Gesamtschule hat die Schülerin oder der Schüler die besuchte Schule oder den besuchten Zweig zu verlassen. Sie oder er darf nicht in eine Schule desselben Bildungsganges aufgenommen werden; § 78 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die fünfte oder sechste Jahrgangsstufe der Realschule, des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige schulformbezogener Gesamtschulen besuchen, können nach Anhörung der Eltern ausnahmsweise am Ende des Schuljahres in eine andere Schulform versetzt werden (Querversetzung), wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe in der besuchten Schulform oder in dem entsprechenden Zweigs der schulformbezogenen Gesamtschule die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Die Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen eine Versetzungsentscheidung nach dieser Bestimmung haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(5) In einer allgemein bildenden Schule können Schülerinnen und Schüler freiwillig aus der derzeit besuchten Jahrgangsstufe in die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Eltern die Klassenkonferenz. Der Rücktritt ist nur zweimal während des Besuchs einer allgemein bildenden Schule möglich, davon einmal in der gymnasialen Oberstufe. Der Rücktritt aus einer Abschlussklasse ist vorbehaltlich möglicher Ausnahmen nach Abs. 9 Nr. 2 nicht möglich.

(6) Wurde das Ziel des gewählten Bildungsganges nicht erreicht, so kann die letzte Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich, wenn besondere Gründe für das Nichterreichen des Ziels des gewählten Bildungsganges vorliegen und die hinreichende Aussicht besteht, dass das Ziel des Bildungsganges erreicht wird; darüber entscheidet die Klassenkonferenz, in den Fällen, in denen der Bildungsgang mit einer Prüfung abschließt, die Schulaufsichtsbehörde.

(7) Abs. 5 und 6 gelten entsprechend in den beruflichen Gymnasien (§ 35), den Fachoberschulen (§ 37) sowie den Schulen für Erwachsene (§§ 45, 46).

(8) Schülerinnen und Schüler können unter den Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 1 und 2 eine Jahrgangsstufe überspringen. In besonderen Fällen kann auch die erste Jahrgangsstufe auf Antrag der Eltern mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters übersprungen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Zustimmung nach Satz 2 vom Ergebnis einer Überprüfung durch eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen abhängig machen.

(9) Die nähere Ausgestaltung der Versetzung, der Wiederholung und des freiwilligen Rücktritts erfolgt durch Rechtsverordnung; dabei kann vorgesehen werden, dass

1. für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen
 - a) auf eine Versetzung verzichtet wird oder andere Zulassungsvoraussetzungen an deren Stelle treten,
 - b) eine nachträgliche Versetzung ermöglicht wird,
 - c) auf die Versetzungswirksamkeit einzelner Fächer verzichtet wird,
2. ein freiwilliger Rücktritt aus einer Abschlussklasse möglich ist.

§ 76 Kurseinstufung

(1) Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, ist die Schülerin oder der Schüler in den Kurs einzustufen, in dem nach dem allgemeinen Lernverhalten und der fachbezogenen Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme und Förderung zu erwarten ist.

(2) Über die Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Schulleitung.

(3) Das Verfahren der Kurseinstufung wird durch Rechtsverordnung näher geregelt.

Dritter Abschnitt

Wahl des Bildungsganges und Abschlüsse

§ 77 Wahl des weiterführenden Bildungsganges

(1) Die Wahl des Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Eltern. Wird der Bildungsgang sowohl schulformbezogen als auch integriert angeboten, können die Eltern zwischen beiden Formen wählen. Der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges setzt Eignung voraus.

(2) Die Eignung einer Schülerin oder eines Schülers für einen weiterführenden Bildungsgang ist gegeben, wenn bisherige Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lassen.

(3) Bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges haben die Eltern Anspruch auf eingehende Beratung. Sie teilen ihre Entscheidung der Klassenleitung der abgebenden Jahrgangsstufe mit. Zur Entscheidung nimmt die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters schriftlich Stellung. Die Stellungnahme muss eine Empfehlung für den Bildungsgang oder die Bildungsgänge enthalten, für den oder für die die Eignung der Schülerin oder des Schülers nach Maßgabe des Abs. 2 gegeben ist. Wird dabei dem Wunsch der Eltern widersprochen, so ist ihnen eine erneute Beratung anzubieten. Halten die Eltern ihre Entscheidung aufrecht, so erfolgt die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang. Satz 4 gilt auch bei der Wahl einer Förderstufe, Mittelstufenschule oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule.

(4) Ist bei der Wahl einer Förderstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule die Aufnahme in eine Förderstufe oder in eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule nicht möglich, gilt für den Übergang in einen weiterführenden Bildungsgang Abs. 3 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(5) An schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen (§ 27) sind die Informations- und Entscheidungsrechte der Eltern bei der Ersteinstufung von Schülerinnen und Schülern in Fachleistungskurse den Vorschriften des Abs. 3 entsprechend zu wahren.

(6) Für die endgültige Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Förderstufe gilt Abs. 3 Satz 1 bis 5 entsprechend. Der Übergang in den Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums setzt voraus, dass ihn die Klassenkonferenz der abgebenden Förderstufe befürwortet.

§ 78 Weitere Übergänge

(1) Schülerinnen und Schüler können in dieselbe oder die nächsthöhere Jahrgangsstufe eines anderen Bildungsganges übergehen. Der Übergang in einen Bildungsgang mit höheren Anforderungen setzt voraus, dass ihn die Klassenkonferenz der abgebenden Schule nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 befürwortet. Für den Übergang in die Fachoberschule sowie die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums nach Erwerb des mittleren Abschlusses ist der mittlere Abschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses (§ 13 Abs. 4 Satz 3) Voraussetzung.

(2) Schülerinnen und Schüler, die

1. in den Bildungsgang der Realschule oder in den gymnasialen Bildungsgang eintreten wollen, ohne unmittelbar vorher eine Schule in der Bundesrepublik Deutschland besucht zu haben, oder die
2. aus einer genehmigten Ersatzschule oder einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule in eine öffentliche Schule oder staatlich anerkannte Ersatzschule übergehen wollen,

haben sich in der Regel einem Überprüfungsverfahren zu unterziehen. Über sein Ergebnis entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Maßgabe des § 77 Abs. 2.

(3) Der Übergang in die weiterführenden beruflichen Schulen ist möglich, wenn der mit den erworbenen schulischen Abschlüssen und Berechtigungen nachgewiesene Bildungs- und Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lassen. Eine Berufsausbildung oder eine dem Ausbildungsziel angemessene berufliche Tätigkeit kann vorausgesetzt werden. Die Aufnahme kann zusätzlich davon abhängig gemacht werden, dass die bisher besuchte Schule den Übergang befürwortet oder die Schülerin oder der Schüler erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilnimmt.

(4) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ist von der Schuljahrgangs- und Kurseinstufung in dem anderen Land auszugehen.

§ 79 Prüfungen

(1) Soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Prüfungen vorgesehen sind, dienen sie dem Zweck, festzustellen, ob die Schülerin oder der Schüler den mit der Prüfung nachzuweisenden Leistungsstand erreicht hat; dabei können im Unterricht erbrachte Leistungen berücksichtigt werden. Prüfungsaufgaben werden auf der Grundlage der Kerncurricula oder Lehrpläne festgelegt. Nicht erbrachte Prüfungsleistungen, die von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, werden mit der Note ungenügend oder mit null Punkten bewertet.

(2) Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen abgenommen. Mitglieder sind in der Regel an der Schule unterrichtende Lehrkräfte; sie sollen die Lehrbefähigung in den jeweiligen Prüfungsgebieten haben. Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Mehrheit über das Bestehen der Prüfung; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende hat Beschlüsse des Prüfungsausschusses, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, unverzüglich zu beanstanden; § 87 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann einmal, in Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden; § 75 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig. Die Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 kann auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in begründeten Ausnahmefällen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn kein Mitglied des Ausschusses der elektronischen Form widerspricht.

(3) Nichtschülerinnen und -schülern ist zum Erwerb schulischer Abschlüsse die Ablegung entsprechender Prüfungen (Externenprüfung) zu ermöglichen. Bei Bestehen der Prüfung ist ein dem Abschlusszeugnis entsprechendes Zeugnis zu erteilen. Externenprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) gelten nicht als Wiederholungsprüfungen nach Abs. 2 Satz 4.

§ 80 Anerkennung von Abschlüssen

Bei der Bewertung schulischer Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Hessen erworben wurden, ist von der Bewertung des Landes auszugehen, in dem sie erworben wurden. Sie bedürfen der Anerkennung durch das Kultusministerium; die Befugnis kann auf die Schulaufsichtsbehörden übertragen werden. Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn die Anforderungen an den Erwerb der Abschlüsse und Berechtigungen offensichtlich ungleichwertig sind gegenüber den Abschlüssen und Berechtigungen, die durch und aufgrund dieses Gesetzes geregelt sind. Die Vorschriften des Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung über die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule und Staatsverträge bleiben unberührt.

§ 81 Ermächtigung

Die nähere Ausführung des dritten Abschnitts erfolgt durch Rechtsverordnung; dabei ist insbesondere

1. das Verfahren bei der Wahl des Bildungsganges, die Einzelheiten des Übergangs in andere Bildungsgänge und in die gymnasiale Oberstufe einschließlich Schulen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 138 Abs. 6 und die Durchführung des Überprüfungsverfahrens näher zu regeln; für die Aufnahme an Schulen mit besonderer Aufgabenstellung kann eine Teilnahmeverpflichtung an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren geregelt werden; regeln;
2. für Prüfungen festzulegen:
 - a. Zweck der Prüfung, Prüfungsgebiete, Prüfungsabschnitte, Teilprüfungen und Prüfungsanforderungen,
 - b. Zulassung zur Prüfung oder zu Teilen der Prüfung und Ermittlung der Prüfungsergebnisse; dabei kann auch festgelegt werden, dass
 - aa) die Zulassung bestimmte im Unterricht erbrachte Leistungen voraussetzt,
 - bb) eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer zu weiteren Prüfungsteilen nicht zugelassen wird, weil sie oder er aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungsteile die Prüfung nicht mehr bestehen kann,
 - cc) von einzelnen Prüfungsteilen nach Maßgabe der im Unterricht, in anderen Prüfungen oder Prüfungsteilen erbrachten Leistungen befreit werden kann,
 - dd) im Unterricht erbrachte Leistungen auf das Prüfungsergebnis angerechnet werden,
 - c. in Schulen mit mehreren Bildungsgängen die Teilnahme an den für die jeweilige Jahrgangsstufe vorgesehenen Abschlussprüfungen unabhängig von der angestrebten Abschlussqualifikation,
 - d. Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Vorsitz bei Prüfungen,

- e. das weitere Prüfungsverfahren,
- f. Folgen einer Leistungsverweigerung und der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
- g. Berechtigungen, die durch die erfolgreich abgelegte Prüfung erworben werden, sowie die Erteilung von Prüfungszeugnissen,
- h. Nichtschülerprüfungen; dabei kann vorgesehen werden, dass eine Prüfungsgebühr erhoben wird,
- i. Ordnungen für außerschulische Prüfungen, sofern für diese Prüfungen ein öffentliches Bedürfnis besteht; dies schließt die Möglichkeit ein, außerschulische Prüfungen als schulische Prüfungen anzuerkennen, sofern Zulassungsvoraussetzungen, Umfang, Inhalt und Anforderungen den jeweiligen Prüfungen an öffentlichen Schulen entsprechen.

Vierter Abschnitt

Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Personen

§ 82 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen und möglichem Fehlverhalten vorbeugen sollen. Zu den pädagogischen Maßnahmen gehören neben der Androhung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 insbesondere das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler mit dem Ziel, eine Veränderung des Verhaltens zu erreichen, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern und Eltern, die formlose mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das Fehlverhalten erkennen zu lassen, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
3. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
5. vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen,
6. Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule,
7. Verweisung von der besuchten Schule.

Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 können als pädagogische Maßnahme vorher schriftlich angedroht werden.

Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 6 und 7 sind vorher schriftlich anzudrohen; von der vorherigen Androhung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies den Umständen des Fehlverhaltens der Schülerin oder des Schülers nicht mehr angemessen ist.

(3) Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler in der Schule schuldhaft gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrkräfte oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, sofern die Anweisungen zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen und pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben, oder
2. der Schutz von Personen und Sachen diese erfordert.

(5) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 dürfen nur bei erheblicher Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen oder Verursachung erheblicher Sachschäden und dadurch bedingter Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und -schüler angewendet werden. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 dürfen nur bei besonders schweren Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder schwerer Verletzung der Sicherheit beteiligter Personen und dadurch bedingter anhaltender Gefährdung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und -schüler angewendet werden. Neben Maßnahmen des Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Kinder- und Jugendhilferechts dürfen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 nur angewendet werden, wenn sie zusätzlich erforderlich sind und den Zwecken der anderen Maßnahmen nicht entgegenstehen.

(6) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verloren geht. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgebend. Außerschulisches Verhalten der Schülerin oder des Schülers darf nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme sein, soweit es sich auf den Schul- und Unterrichtsbetrieb unmittelbar störend auswirkt. Der Anwendung einer Ordnungsmaßnahme kann ein Mediationsverfahren vorausgehen; bei erfolgreicher Mediation kann auf die Ordnungsmaßnahme verzichtet werden.

(7) Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 in Betracht, so kann die Schülerin oder der Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter

vorläufig vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung, längstens aber bis zu vier Wochen, ausgeschlossen werden, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert.

(8) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ist ferner bei nicht mehr Schülerinnen und Schülern zulässig, die keiner Schulpflicht unterliegen und eine weiterführende Schule besuchen, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist; vor einer Entscheidung ist ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen; oder
2. durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten, und dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde.

Besondere Bestimmungen über die Teilnahme am Unterricht und über schriftliche Arbeiten bleiben unberührt.

(9) Die Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 1 trifft

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter in den Fällen der
 - a) Nr. 1 auf Antrag einer Lehrkraft,
 - b) Nr. 2 bis 5 auf Antrag der Klassenkonferenz,
2. im Übrigen die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Beschluss der Klassenkonferenz.

Die Androhung nach Abs. 2 Satz 2 und 3 erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 sind die Schülerin oder der Schüler und, außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die Eltern in den Grenzen des § 72 Abs. 4 anzuhören. Im Rahmen der Anhörung kann, außer in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7, eine Erziehungsvereinbarung nach § 100 Abs. 2 geschlossen werden.

(10) Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

(11) Das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen wird durch Rechtsverordnung näher geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass der Schulelternbeirat und der Schülerrat in einer die Interessen der betroffenen Schülerinnen und Schüler berücksichtigenden Weise beteiligt werden.

§ 82a Maßnahmen zum Schutz von Personen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann befristete Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 auch dann ergreifen, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht schuldhaft gehandelt hat und die Maßnahme zum Schutz von Personen erforderlich ist. § 82 Abs. 5 und 9 gilt entsprechend.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Maßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 5 auch dann ergreifen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine schwere Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder eine schwere Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen zu erwarten ist und anderweitiges vorbeugendes Handeln nicht möglich oder nicht ausreichend ist. § 82 Abs. 9 gilt entsprechend. Von einer Anhörung kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint. In diesen Fällen ist die Anhörung nachzuholen.

(3) Das Verfahren bei Maßnahmen zum Schutz von Personen wird durch Rechtsverordnung näher geregelt.

§ 82b Ausschluss von der Ausbildung

(1) Schülerinnen, Schüler und Studierende, die an einer Fachschule für Sozialwesen nach § 42 Abs. 3 oder an einer höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten ausgebildet werden, sind von der Ausbildung auszuschließen, wenn sie sich als charakterlich ungeeignet für die Teilnahme an praktischen Ausbildungsstationen oder für die angestrebte Berufstätigkeit erwiesen haben. Charakterlich ungeeignet ist in der Regel, wer rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens nach

1. den §§ 109h, 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs,
2. dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4791), oder
3. dem Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742), oder dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), aufgehoben durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730),

zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist.

(2) Bestehen Zweifel, ob Schülerinnen, Schüler und Studierende aus physischen oder psychischen Gründen für die künftige Ausübung des Berufs dauerhaft geeignet sind, können sie von der Ausbildung ausgeschlossen werden. Grundlage für den Ausschluss ist ein amtsärztliches Gutachten. Die Betroffenen sind verpflichtet, sich auf Anordnung der Schulaufsichtsbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Entziehen sie sich ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, können sie so behandelt werden, als wäre die dauerhafte Nichteignung amtsärztlich festgestellt worden. Die Kosten der nach Satz 3 angeordneten Untersuchung trägt das Land.

(3) Die Entscheidung über einen Ausschluss nach Abs. 1 oder 2 trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Das Verfahren des Ausschlusses nach Abs. 1 bis 3 wird durch Rechtsverordnung näher geregelt.

(5) Diese Vorschrift gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

SECHSTER TEIL

Datenschutz

§ 83 Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Schulen dürfen personenbezogene Daten einschließlich der Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) von

1. Schülerinnen und Schülern und deren Eltern,
2. künftig schulpflichtig werdenden oder vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern und Jugendlichen und deren Eltern,
3. zum Schulbesuch berechtigten Kindern und Jugendlichen und deren Eltern sowie
4. Lehrkräften und sonstigen in der Schule beschäftigten Personen

verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Über jede Schülerin und jeden Schüler wird eine Schülerakte geführt; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Schülerakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Schülerin oder den Schüler betreffen, soweit sie mit dem Schulverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (Schüleraktendaten). Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Schulträger und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten nach Abs. 1 Satz 1 verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben der Schulentwicklungsplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht und einem jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Medienzentren dürfen personenbezogene Daten nach Abs. 1 Satz 1 verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 162 Abs. 1 Satz 2 erforderlich ist.

(4) Betroffene nach Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Zur Evaluation der Schulen nach § 98 können die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden oder von ihnen beauftragte Dritte methodisch geeignete Verfahren einsetzen und durch Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen gewonnene Daten verarbeiten. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulleistungsstudien im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wird, ebenso wie für die Teilnahme an Erhebungen zur Vorbereitung der Schulleistungsstudien. Die Betroffenen werden vorab über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung, die Verarbeitung ihrer Daten sowie über die zur Einsichtnahme in die Daten und Ergebnisse Berechtigten informiert. Personenbezogene Daten für diese Zwecke dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung eines von der obersten Schulaufsichtsbehörde veranlassten oder genehmigten Vorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck des Vorhabens auf andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen dürfen personenbezogene Daten auch Dritten, die mit der externen Evaluation beauftragt sind, überlassen werden.

(6) Für Zwecke der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sowie der Qualitätsentwicklung des Unterrichts nach § 98 dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck schriftlich informiert worden sind. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht eine frühere Löschung erfordern.

(7) Im Rahmen der Schulgesundheitspflege und der Tätigkeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dürfen die für präventive und systembezogene oder schulpsychologische Beratungen nach § 94 Abs. 4 Satz 2 und die Durchführung der schulärztlichen oder schulpsychologischen Untersuchungen sowie sonderpädagogischen Überprüfungen nach § 71 erforderlichen personenbezogenen Daten

einschließlich der Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden. Der schulärztliche Dienst und die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dürfen der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchungen übermitteln. Personenbezogene Daten über freiwillige Untersuchungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Dritter oder einer erheblichen Selbstgefährdung erforderlich ist.

(8) Schulen dürfen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Datum des Verlassens der Schule und den zuletzt besuchten Bildungsgang von Schülerinnen und Schülern, die zum Ende des Schulverhältnisses nicht die allgemeine Hochschulreife erlangt haben, keinen Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten und in kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten, zum Zweck der Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung nach § 31a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an die Agentur für Arbeit übermitteln, sofern die Schülerin oder der Schüler der Datenverarbeitung nicht widersprochen hat.

(9) Schulen für Erwachsene nach §§ 45 und 46 sowie deren Schulträger und die zuständigen Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten einschließlich der Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung von Betroffenen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(10) Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten von Betroffenen im Rahmen von Externenprüfungen nach § 79 Abs. 3 verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(11) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz.

(12) Umfang und Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten werden durch Rechtsverordnung näher geregelt.

§ 83a Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Aufgabenstellung von Schulen nach § 83 Abs. 1 zulässig ist, darf auch im Rahmen digitaler Anwendungen erfolgen, wenn

1. diese durch das Kultusministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle geprüft und den Schulen zur Anwendung zur Verfügung gestellt werden, oder
2. die Schule diese selbstständig einführt und als Verantwortliche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Sicherheit der Datenverarbeitung gewährleistet.

(2) Den Schulen können zentrale landeseigene elektronische Schulverwaltungsverfahren bereitgestellt werden; dabei kann die Nutzung einzelner Verfahren für verpflichtend erklärt werden.

(3) Nähere Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 83b Übertragung von Bild und Ton im Rahmen von Distanzunterricht

(1) Werden Schülerinnen und Schüler, die nicht in Präsenzform am Unterricht teilnehmen können, mittels Videokonferenzsystem zum Unterricht zugeschaltet, dürfen zum Zweck der Übertragung von Bild und Ton die erforderlichen personenbezogenen Daten der im Unterrichtsraum anwesenden Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkraft und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen verarbeitet werden.

(2) Findet der Unterricht in räumlicher Trennung von Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern der Klasse oder Lerngruppe statt, kann dieser durch den Einsatz von elektronischer Datenkommunikation einschließlich Video- und Telefonkonferenzsystemen unterstützt werden. Zu diesem Zweck darf eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen erfolgen. Erfolgt die Teilnahme an einer Videokonferenz außerhalb der Räumlichkeiten der Schule, bedarf die Übertragung des Bildes der Einwilligung der Betroffenen.

(3) Nähere Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 84 Wissenschaftliche Forschung

(1) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums; dies gilt auch für Forschungsvorhaben, die außerhalb der Schule durchgeführt werden und bei denen der Zugang zu den Teilnehmenden über die Schule hergestellt wird. Die Genehmigung erziehungswissenschaftlicher Forschungsvorhaben soll erteilt werden, wenn die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Vor Durchführung der mit dem Forschungsvorhaben verbundenen Untersuchungen an der Schule ist die jeweilige Schulkonferenz zu hören; über die Teilnahme der Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Personenbezogene Daten dürfen für ein bestimmtes wissenschaftliches Forschungsvorhaben in der Regel nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, soweit deren schutzwürdige Belange wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es auch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung ohne Rechtsnachteile verweigern können; sie sind dabei über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung der erhobenen Daten aufzuklären. Werden im Rahmen des Forschungsvorhabens personenbezogene Daten der besonderen Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet, sind Maßnahmen des Verantwortlichen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vorzusehen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Untersuchungen in Schulen, die vom Kultusministerium oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, sowie für Schulleistungsstudien im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wird, und Erhebungen zur Vorbereitung der Schulleistungsstudien. Für diese gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 85 Statistische Erhebungen

Durch Rechtsverordnung können die öffentlichen Schulen und im Rahmen der in Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes gewährten Privatschulfreiheit die Träger von Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet werden, für statistische Zwecke Daten schul- und ausbildungsbezogene Tatbestände zur Evaluierung, Bildungsberichterstattung und Bildungsplanung an das Kultusministerium und an das Statistische Landesamt zu übermitteln. Das Statistische Landesamt kann Einzelangaben für die in Satz 1 genannten Zwecke auf Anforderung auch dem Kultusministerium übermitteln, wenn beim Empfänger die statistische Geheimhaltung durch personelle, organisatorische und räumliche Abschottung gewährleistet ist. Im Übrigen findet das Hessische Landesstatistikgesetz vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2016 (GVBl. I S. 158), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

SIEBTER TEIL**Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht****Erster Abschnitt****Lehrkräfte und Schulleitung****§ 86 Rechtsstellung der Lehrkräfte**

(1) Lehrkraft im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbstständig Unterricht erteilt. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind in der Regel Bedienstete des Landes. Sie sind in der Regel in das Beamtenverhältnis zu berufen.

(2) Die Lehrkräfte erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrkraft erforderliche pädagogische Freiheit darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Konferenzbeschlüsse nicht unnötig oder unzumutbar eingeengt werden. Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtung zu führen.

(3) Vor dem Hintergrund der christlich-abendländischen Tradition Hessens, des Humanismus Vielfalt der hier lebenden Menschen sowie zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben die Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; § 8 bleibt unberührt. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, das objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden.

(4) Für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule gelten Abs. 2 und 3, soweit sie selbstständig Unterricht erteilen.

(5) Die Lehrkräfte sowie die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an der Selbstverwaltung der Schule (§§ 127a bis 127d, 131 und 133 bis 135) mit.

(6) Zur Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten können nach § 15a auch geeignete Personen, die nicht Lehrkräfte im Sinne des Abs. 1 sind, als externe Kräfte in der Schule eingesetzt werden. Sie können selbstständig Klassen und Gruppen pädagogisch betreuen und unterrichtsergänzende Maßnahmen durchführen. Sie sind zu pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 berechtigt. An den Konferenzen der Lehrkräfte können sie ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie nehmen keine Leistungsbewertungen nach § 73 vor und wirken nicht bei Versetzungsentscheidungen nach § 75 mit. Näheres regelt die Verordnung nach § 15a Abs. 3.

§ 87 Schulleitung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Lehrkräfte, die besondere Funktionsstellen innehaben (Lehrkräfte mit besonderen Funktionen), bilden die Schulleitung. Die Mitglieder der Schulleitung nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes unter Berücksichtigung der Funktionen selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Ferner nehmen sie Aufgaben des oder der Vorgesetzten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Dienstordnung (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wahr, soweit es für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Schule erforderlich ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Aufgaben auf die übrigen Mitglieder der Schulleitung und andere Lehrkräfte übertragen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Schule bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder der Schulleitung koordinieren ihre Arbeit insbesondere in regelmäßigen Dienstbesprechungen. Zu diesen können weitere Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vertreterinnen und Vertreter des Schulleiternbeirats, des Schüler- oder Studierendenrats und des Verwaltungspersonals hinzugezogen werden.

(3) In der Leitung der Schule wirken die Mitglieder der Schulleitung und die Konferenzen mit dem Ziele zusammen, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zu gewährleisten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz in der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz. Sie oder er kann an den übrigen Konferenzen und den Konferenzausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie oder er kann den Vorsitz in jeder Konferenz der Lehrkräfte übernehmen. Die Schulleitung ist an die Beschlüsse der Konferenzen und ihrer mit Entscheidungsbefugnissen versehenen Ausschüsse gebunden und führt sie aus.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Konferenz- und Ausschussbeschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Schulprogramm oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz oder der Ausschuss der Beanstandung nicht ab, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Beschlüsse beanstanden und zur erneuten Beschlussfassung an die Konferenz oder den Ausschuss zurückverweisen, wenn sie oder er aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken hat; Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung. Sie oder er hat der Konferenz unverzüglich zu berichten und einen Beschluss herbeizuführen.

§ 88 Schulleiterin und Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Sie oder er leitet die Schule nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Beschlüssen der Schulkonferenz und der Konferenzen der Lehrkräfte. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Dienstordnung (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wahr, soweit es die Selbstverwaltung der Schule erfordert.

(2) Aufgabe der Schulleiterin und des Schulleiters ist es, im Zusammenwirken mit den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern, den Schulaufsichtsbehörden und der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie dem Schulträger und den Kooperationspartnern im Bereich der Ganztagsangebote für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schullebens zu sorgen und auf deren Weiterentwicklung hinzuwirken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet,

1. für die systematische Qualitätsentwicklung, die Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms sowie für die interne Evaluation zu sorgen, für die die Schulleiterin oder der Schulleiter auf entsprechende Beratungsangebote zurückgreifen kann,
2. nach den Grundsätzen der Gesamtkonferenz die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne aufzustellen sowie die Verteilung der Klassen und Lerngruppen vorzunehmen,
3. sich über das Unterrichtsgeschehen, insbesondere durch Unterrichtsbesuche zu informieren, die Lehrkräfte zu beraten und, sofern erforderlich, auf einen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechenden Unterricht hinzuwirken,
4. für die Zusammenarbeit der Lehrkräfte insbesondere zur Gewährleistung des fächerverbindenden und fachübergreifenden Lernens sowie der pädagogischen Ziele des Schulprogramms zu sorgen und eine systemische Fortbildung des Lehrkräftekollegiums zu ermöglichen,
5. im Rahmen der Personalverantwortung den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern spezifische Unterstützung zu bieten, die Ausbildung der Lehrkräfte zu fördern, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und sie erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule notwendigen Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten sowie Maßnahmen zur Personalfindung und Personalentwicklung zu unterstützen, die der Qualifizierung von Nachwuchskräften im Schulbereich und in der Bildungsverwaltung dienen,
6. bei Maßnahmen der Gesundheitsämter im Rahmen der Schulgesundheitspflege und der Gruppenprophylaxe mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und geeignete Räume zur Verfügung zu stellen,

7. die Arbeit der Schüler- und Studierendenvertretung sowie der Elternvertretung zu unterstützen,
8. die Öffnung der Schule zum Umfeld zu fördern und
9. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung Verantwortlichen, der Arbeitsverwaltung, sonstigen Beratungsstellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Sozialhilfeträgern sowie den Behörden für Umweltschutz, Frauen und multikulturelle Angelegenheiten zusammenzuarbeiten.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für den ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf in der Schule verantwortlich. Ihr oder ihm obliegen insbesondere die

1. Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen und Schüler vorbehaltlich des § 63 Abs. 5 Satz 2,
2. Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht,
3. Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule,
4. Vertretung der Schule gegenüber der Öffentlichkeit; wenn dabei Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, im Einvernehmen mit diesem,
5. Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes über die der Schule zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und deren effiziente Verwendung,
6. rechtsgeschäftliche Vertretung des Landes und des Schulträgers nach Maßgabe der vom jeweiligen Rechtsträger eingeräumten Vertretungsbefugnis.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist als Vorgesetzte oder Vorgesetzter im Rahmen der Verwaltungsaufgaben und der dazu ergangenen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und des Schulträgers sowie zur Ausführung von Konferenzbeschlüssen gegenüber den Lehrkräften und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Unterricht der Lehrkräfte jederzeit besuchen. In die Unterrichts- und Erziehungsarbeit darf nur bei einem Verstoß gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die durch § 93 Abs. 3 Nr. 3 vorgegebenen Grundsätze und Maßstäbe, verbindliche pädagogische Grundsätze des Schulprogramms und Konferenzbeschlüsse eingegriffen und die Weisung erteilt werden, diese Vorgaben zu beachten.

§ 89 Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Für jede Schule wird eine Schulleiterin oder ein Schulleiter bestellt, die oder der über die Fähigkeit zur verantwortungsvollen Wahrnehmung der Führungsaufgabe sowie über Kompetenzen zur Personal-, Unterrichts-, Organisations- und Qualitätsentwicklung verfügt. Die Stelle wird in der Regel unter Fristsetzung ausgeschrieben, sobald erkennbar ist, dass sie frei werden wird.

(2) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde gibt dem Schulträger Gelegenheit, zu den Bewerberinnen und Bewerbern Stellung zu nehmen. Sie kann dafür eine angemessene Frist setzen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird zunächst vorläufig nach Anhörung des Schulträgers beauftragt. Die endgültige Beauftragung erfolgt nach Anhörung der Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger. Kommt eine Verständigung innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Absicht, die Beauftragung endgültig vorzunehmen, nicht zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 90 Schulleitung und Schulträger

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter verwaltet die Schulanlagen im Auftrag des Schulträgers. Sie oder er als Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist gegenüber dem der Schule zugewiesenen Verwaltungs- und Hauspersonal und den sonstigen Beschäftigten des Schulträgers in schulischen Angelegenheiten weisungsbefugt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewirtschaftet die der Schule vom Schulträger zugewiesenen Haushaltsmittel und übt auf dem Grundstück der Schule das Hausrecht aus.

(2) Über eine außerschulische Nutzung der Schulanlagen entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

§ 91 Ermächtigung

(1) Durch Rechtsverordnung sind die erforderlichen Regelungen zur Ausführung des Ersten Abschnitts des Siebten Teils zu treffen, insbesondere ist zu regeln

1. durch Dienstordnung die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sonstigen Beschäftigten des Landes,
2. die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler,
3. die Arbeitszeit der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anteile der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeit.

Soweit durch Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 3 ein Arbeitszeitkonto vorgesehen ist, auf dem ein bestimmter Teil der Arbeitszeit gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt durch Ermäßigung der Pflichtstundenzahl oder Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung ausgeglichen wird, kann dort auch geregelt werden, dass im Falle der endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs auf Antrag eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.

(2) Durch Rechtsverordnung können den Schulleiterinnen und Schulleitern Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten übertragen werden. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass es dem Kultusministerium oder der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten bleibt, die Befugnisse im Einzelfall an sich zu ziehen.

Zweiter Abschnitt Schulaufsicht

§ 92 Staatliche Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht nach Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 56 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen in der Verantwortung des Staates. Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Übernahme neuer Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, der Vorbereitung auf neue pädagogische Problemstellungen, der Personalentwicklung, der Organisationsentwicklung und der Koordination schulübergreifender Zusammenarbeit zu beraten und zu unterstützen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wirken die Schulaufsichtsbehörden (§§ 95 und 96) und die Hessische Lehrkräfteakademie sowie die Studienseminare (§ 99) ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend eng zusammen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörden haben die Aufgabe, die Qualität der schulischen Arbeit zu gewährleisten. Sie beraten und unterstützen die Schulen bei der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung und der Erfüllung der Standards. Sie sichern die Durchlässigkeit der Bildungsgänge und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse auch durch Verfahren der Evaluation, koordinieren und unterstützen die schulübergreifende Zusammenarbeit und fördern zusammen mit dem Schulträger die Qualität des regionalen Bildungsangebots.

(3) Die Schulaufsichtsbehörden treffen mit den Schulen Zielvereinbarungen, in denen auch die jeweiligen Ergebnisse der internen und der externen Evaluation (§ 98) berücksichtigt werden. Die Grundlage der Evaluation ist der durch das Kultusministerium erstellte Hessische Referenzrahmen Schulqualität. Die jeweilige Schule legt in einem jährlichen Schulentwicklungsgespräch auf der Basis der Zielvereinbarung Rechenschaft gegenüber der Schulaufsichtsbehörde ab.

(4) Die Schulaufsicht umfasst insbesondere

1. die Fachaufsicht über die öffentlichen Schulen,
2. die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sowie die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlichen Schulen und in den in Nr. 3 genannten Schülerheimen,
3. die Aufsicht über die mit öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Gesamtschulen verbundenen Schülerheime.

§ 93 Fachaufsicht

(1) Die Fachaufsicht umfasst die Befugnis, schulische Entscheidungen und Maßnahmen aufzuheben, zur erneuten Entscheidung oder Beschlussfassung zurückzuverweisen und danach erforderlichenfalls selbst zu entscheiden, wenn diese gegen

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Schulprogramm oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde verstoßen oder aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken gegen sie bestehen. Fehlende Entscheidungen kann die Schulaufsichtsbehörde anfordern und erforderlichenfalls selbst entscheiden. Sie tritt in das Recht und die Pflicht ein, Konferenzbeschlüsse zu beanstanden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter den Aufgaben nach § 87 Abs. 4 nicht nachkommt.

(2) Aufsichtsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte (§ 86 Abs. 2 und 3) und die pädagogische Eigenverantwortung der Schulen (§ 127) gewahrt und gefördert werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren.

(3) Pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und erzieherische Entscheidungen und Maßnahmen kann sie nur aufheben, zu erneuter Entscheidung zurückverweisen und über sie dann erforderlichenfalls selbst entscheiden, wenn

1. wesentliche Verfahrens- und Rechtsvorschriften verletzt wurden,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler verstoßen wurde.

§ 94 Personal der Schulaufsicht

(1) Die Schulaufsicht üben hauptamtlich tätige, schulfachlich qualifizierte und verwaltungsfachlich qualifizierte Beamtinnen und Beamte aus.

(2) Die schulfachliche Aufsicht wird hauptamtlich durch Beamtinnen und Beamte ausgeübt, die die Befähigung zum Lehramt besitzen; sie müssen sich in ihrem Lehramt bewährt haben und für den Aufsichtsdienst geeignet sein. Sie sollen die Befähigung zum Lehramt an einer der von ihnen beaufsichtigten Schulformen besitzen.

(3) Die verwaltungsfachliche Aufsicht wird hauptamtlich durch Beamtinnen und Beamte ausgeübt, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(4) Den Schulaufsichtsbehörden gehören Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an. Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere die präventive und systembezogene Beratung und die psychologische Beratung von Schulen, Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern.

(5) Die Schulaufsichtsbehörden können nach den Richtlinien des Kultusministeriums Beraterinnen und Berater bestellen. Zu Beraterinnen oder Beratern sind in der Regel hauptamtliche Lehrkräfte zu bestellen; sie sind an die Weisungen der Schulaufsichtsbehörden gebunden.

§ 95 Untere Schulaufsichtsbehörde

(1) Die Schulaufsicht obliegt, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, der unteren Schulaufsichtsbehörde. Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Staatliche Schulamt. Es übt die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen aus, über die Musikakademien (Berufsfach- und Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung) lediglich die Fachaufsicht. Das Staatliche Schulamt ist zuständig für die Personalentwicklung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie gemeinsam mit ihnen für die Personalentwicklung der Lehrkräfte. Es gestaltet die regionale Lehrkräftefortbildung entsprechend den von der Hessischen Lehrkräfteakademie entwickelten Vorgaben. In der pädagogischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes arbeitet dieses mit den zuständigen Studienseminaren zusammen.

(2) Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter sind jeweils die Gebiete

1. des Landkreises und der Stadt Kassel,
2. des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
3. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Werra-Meißner-Kreises,
4. des Landkreises Fulda,
5. des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
6. des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg,
7. des Landkreises Gießen und des Vogelsbergkreises,
8. des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises,
9. des Rheingau-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. des Landkreises Groß-Gerau und des Main-Taunus-Kreises,
11. der Stadt Frankfurt am Main,
12. des Landkreises Offenbach und der Stadt Offenbach am Main,
13. des Main-Kinzig-Kreises,
14. des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt,
15. des Landkreises Bergstraße und des Odenwaldkreises.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen übt abweichend von Abs. 1 Satz 3 die Fach- und Dienstaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen aus.

(4) Durch Rechtsverordnung kann die Wahrnehmung überregionaler und zentraler Aufgaben einzelnen Staatlichen Schulämtern übertragen werden. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass sich Staatliche Schulämter zu Kooperationsverbünden zusammenschließen, in deren Rahmen Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden.

§ 96 Oberste Schulaufsichtsbehörden

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium, soweit nicht das Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständig ist. Das Kultusministerium übt unmittelbar die Fach- und Dienstaufsicht über die Staatlichen Schulämter die Hessische Lehrkräfteakademie und mittelbar die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen aus.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst übt mittelbar die Fachaufsicht über die Musikakademien (Berufsfach- und Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung) aus.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übt mittelbar die Fachaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen aus.

§ 97 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Schulträger üben die jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden aus. Kommt ein Schulträger nach Auffassung der Schulaufsichtsbehörde einer ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht nach, unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Diese entscheidet im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, ob und welche Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden.

Dritter Abschnitt

Qualitätsentwicklung und Weiterentwicklung des Schulwesens

§ 98 Qualitätsentwicklung der Schule

(1) Die Qualitätsentwicklung ist Aufgabe aller an der Schule Beteiligten. Ausgehend vom Recht der Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung (§ 1) und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2) dient sie dem Ziel einer möglichst hohen Unterrichtsqualität.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung der Schule. Die Lehrkräfte gestalten die Qualitätsentwicklung im Zusammenwirken mit allen an der Schule Beteiligten.

(3) Grundlage der Qualitätsentwicklung sind insbesondere die Arbeit am Schulprogramm und dessen Fortschreibung (§ 127b) sowie die interne und die externe Evaluation auf der Basis des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (§ 92 Abs. 3).

(4) Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation (§ 127b Abs. 2) kann sich die Schule Dritter bedienen.

(5) Die Schulen sind verpflichtet, an den durch die Schulaufsichtsbehörden veranlassten Verfahren zur externen Evaluation der einzelnen Schule und der Schulen im Vergleich zueinander, jeweils gemessen an den Bildungsstandards, mitzuwirken. Dies betrifft die Evaluation für Zwecke der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der Organisationsentwicklung insbesondere im Rahmen von landesinternen, länderübergreifenden und internationalen Vergleichsuntersuchungen. Satz 1 gilt auch für Schulleistungsstudien im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wird, ebenso wie für Erhebungen zur Vorbereitung der Schulleistungsstudien. Die anonymisierten Ergebnisse der Evaluation dürfen veröffentlicht werden. Werden Dritte mit der externen Evaluation beauftragt, müssen die Verfahren eine Beteiligung der Schulaufsichtsbehörden zur Wahrnehmung der Fachaufsicht (§ 92 Abs. 2 und § 93) gewährleisten.

(6) Beantragt eine Schulkonferenz nach § 129 Nr. 13 die Durchführung einer externen Evaluation, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Durchführung, gegebenenfalls den Gegenstand der Evaluation und darüber, wer mit der Durchführung der Evaluation beauftragt wird. Kommt die Schulaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine externe Evaluation unverhältnismäßig ist, ist die Schulkonferenz unter Angabe der Gründe und möglicher Alternativen vor der endgültigen Entscheidung anzuhören.

§ 99 Träger der Weiterentwicklung

(1) Die inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung des Schulwesens ist Planungs- und Gestaltungsaufgabe des Kultusministeriums. Der Landesschulbeirat (§ 99a) berät das Kultusministerium bei wichtigen Maßnahmen.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie unterstützt die Qualitätsentwicklung der Schulen und berät das Kultusministerium bei Maßnahmen der Weiterentwicklung des Schulwesens durch folgende Leistungen:

1. Planung, Durchführung und Auswertung landesweiter Vorhaben der Schulentwicklung,
2. Unterstützung des Kultusministeriums bei der Festlegung und Sicherung von Qualitätsstandards für Schulen, Gewinnung und Auswertung von Befunden der Schul- und Unterrichtsforschung, Berichterstattung zu Entwicklungsständen im Schulwesen, Konzeption von Instrumenten und Verfahren der Qualitätssicherung.

(3) Die Schulen wirken insbesondere durch Aufgreifen pädagogischer Entwicklungen innerhalb ihrer selbstständigen Gestaltungsmöglichkeiten von Unterricht, Erziehung und Schulleben oder durch Schulversuche an der Weiterentwicklung des

Schulwesens mit. Sie werden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe von den Schulaufsichtsbehörden unterstützt (§ 92 Abs. 2).

(4) Die Rechte und Pflichten der Schulträger bleiben unberührt.

§ 99a Landesschulbeirat

(1) Der Landesschulbeirat besteht aus

1. fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Landeselternbeirats,
2. vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landesausschusses für Berufsbildung, davon jeweils zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
3. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Hochschulen,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Deutschen Instituts für Pädagogische Forschung (Frankfurt),
5. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des
 - a) Hauptpersonalrats Schule sowie
 - b) des Landesschülerrats,
6. je einer Vertreterin oder eines Vertreters
 - a) der evangelischen Kirche,
 - b) der katholischen Kirche,
 - c) des Landesstudierendenrats der Schulen für Erwachsene,
 - d) des Landesstudierendenrats der Fachschulen,
 - e) der Schulen in freier Trägerschaft,
 - f) der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Ausländerbeiräte,
 - g) des Landesjugendhilfeausschusses,
 - h) des Deutschen Gewerkschaftsbundes und
 - i) des Deutschen Beamtenbundes,
7. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hessischen Städtetags und des Hessischen Landkreistags sowie
8. der oder dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen.

(2) Die Mitglieder des Landesschulbeirates werden spätestens sechs Monate nach Beginn einer Legislaturperiode des Hessischen Landtags vom Kultusministerium berufen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Dienstherrn oder des jeweiligen Gremiums für die Dauer der Legislaturperiode. Als Mitglied scheidet aus, wer nicht mehr im Dienst des jeweiligen Dienstherrn steht oder dem jeweiligen Gremium nicht mehr angehört oder wer durch Erklärung gegenüber dem Hessischen Kultusministerium von seinem Amt zurücktritt. In diesen Fällen ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Legislaturperiode zu benennen und vom Kultusministerium zu berufen.

(3) Je ein Mitglied der Fraktionen im Hessischen Landtag kann an den Sitzungen des Landesschulbeirats als Gast teilnehmen. An den Sitzungen des Landesschulbeirats kann je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatskanzlei sowie jeweils des für die Finanzen, für das Kommunalwesen, für die Landesentwicklung, für Frauenfragen, für die Kinder- und Jugendhilfe, für die Berufsbildung und für die Hochschulen zuständigen Ministeriums mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Landesschulbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Kultusministerium einberufen. Die Kultusministerin oder der Kultusminister oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Landesschulbeirats teil und leitet sie. Die Sitzung des Landesschulbeirats kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.

(5) Die Mitglieder des Landesschulbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz der Fahrkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und ein Übernachtungsgeld, sofern eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich ist.

§ 99b (aufgehoben)

§ 99c (aufgehoben)

ACHTER TEIL

Eltern

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 100 Eltern

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis,
3. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) Zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrags können Schulen und Eltern Erziehungsvereinbarungen treffen.

§ 101 Mitbestimmungsrecht der Eltern

Um Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Eltern nach Art. 56 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen zu gewährleisten, werden für die öffentlichen Schulen nach Maßgabe des achten Teils dieses Gesetzes Elternbeiräte gebildet.

§ 102 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrkräfte, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(2) Die Wahlen sind geheim. Die Namen und Anschriften der Wahlberechtigten nach § 114 Abs. 1 und § 116 Abs. 2 sowie der Delegierten nach § 116 Abs. 1 dürfen bekannt gegeben werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Als Mitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Die Amtszeit eines Klassenelternbeirats endet auch, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahlberechtigten Personen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode wählt. Satz 3 gilt entsprechend für die Amtszeit einer oder eines Vorsitzenden eines Schulelternbeirats, einer oder eines Vorsitzenden eines Kreis- oder Stadtelternbeirats oder einer oder eines Vorsitzenden des Landeselternbeirats mit der Maßgabe, dass bei der Wahl mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Personen anwesend ist. Mitglieder der Schulelternbeiräte, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Mitglieder der Schulelternbeiräte, deren Kind nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort. Mitglieder der Kreis- und der Stadtelternbeiräte sowie des Landeselternbeirates führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort, wenn ihr Kind im Laufe der Amtszeit volljährig wird oder in eine Schule einer anderen Schulform wechselt.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

(5) Die Schulelternbeiräte, die Kreis- oder Stadt Elternbeiräte sowie der Landeselternbeirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

(6) Sitzungen der in Abs. 5 Satz 1 genannten Organe der Elternvertretung können auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder des jeweiligen Organs der elektronischen Form widerspricht. Anwesenheit im Sinne von Abs. 5 Satz 1 und 2 ist die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Im Fall einer elektronischen Sitzung können Entscheidungen im Umlaufverfahren durch Erklärung in Textform getroffen werden. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 4 Satz 1, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Sitzung in Präsenzform zu vertagen.

§ 103 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

(1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreterinnen und -vertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann der Elternbeirat den Ausschluss dieses Mitglieds aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen.

(3) Die Elternvertreterinnen und -vertreter haben den Hessischen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere Auskunft zu geben und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die in einem Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen.

§ 104 Kosten

(1) Die Elternvertreterinnen und -vertreter sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen werden die Fahrkosten ersetzt. Den Mitgliedern des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat nach § 117 gebildeten Ausschüsse werden die notwendigen Reisekosten in entsprechender Anwendung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718, 728), in der jeweils geltenden Fassung ersetzt; zudem erhalten sie ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag.

(2) Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 105 Ausgestaltung der Rechte der Elternvertretung

Die nähere Ausgestaltung des achten Teils dieses Gesetzes, insbesondere der Wahlen zu den Elternvertretungen aller Stufen, erfolgt durch Rechtsverordnung.

Zweiter Abschnitt Klassen- und Schulelternbeiräte

§ 106 Klassenelternbeiräte

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter. In Schulformen von einjähriger Dauer beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen bestehen. In diesem Fall wählen die Eltern in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler je eine Jahrgangselternvertreterin oder einen Jahrgangselternvertreter sowie je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sofern nur eine Vertreterin oder ein Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirates wahr. Sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt worden, so ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmenzahl, wer die Aufgaben des Klassenelternbeirates und wer die Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wahrnimmt. Sofern die Zahl der Jahrgangselternvertreterinnen oder -vertreter in einer Jahrgangsstufe mindestens drei beträgt, wählen sie aus ihrer Mitte diejenigen, die diese Aufgaben wahrnehmen; die Rechte aller Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter im Schulelternbeirat bleiben unberührt. § 107 gilt für die einzelnen Jahrgangsstufen entsprechend.

(3) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig ist. Die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler dieser Klassen wählen in jeder Jahrgangsstufe gemeinsam für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Schulelternbeirat.

(4) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt bei Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Sofern die Zahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler an einer solchen Schule zu Beginn des Schuljahres mindestens 25 beträgt, wählen deren Eltern für jeweils 25 Schülerinnen und Schüler eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter in den Schulelternbeirat.

§ 107 Aufgaben der Klassenelternbeiräte

(1) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen.

(2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenleitung oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Erfolgt keine Einladung durch den Klassenelternbeirat oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, fordert die Klassenleitung diese oder diesen schriftlich auf, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen und informiert den Vorstand des Schulelternbeirats; nach Ablauf der Frist lädt die Klassenleitung ein. In diesem Fall kann die Klassenelternschaft beschließen, für den Rest der Amtszeit einen neuen Klassenelternbeirat zu wählen. Die Nachwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Klassenelternversammlung erfolgen, zu der die Klassenleitung einlädt. Die Fristen nach Satz 2 und 4 sind gehemmt, solange und soweit Zusammenkünfte mehrerer Personen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im konkreten Fall unzulässig sind.

(3) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt die Klassenleitung teil. Den übrigen Lehrkräften der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht die Teilnahme frei. Einmal jährlich sollen sie an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen, auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Der Klassenelternbeirat kann im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

§ 108 Schulelternbeiräte

(1) Mitglieder des Schulelternbeirates sind die Klassenelternbeiräte und die nach § 106 Abs. 2 bis 4 gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter teil. Weitere Lehrkräfte sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervvertreterinnen oder Schülervvertreter zugezogen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Der Schulelternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, fordert die Schulleiterin oder der Schulleiter diese oder diesen schriftlich auf, innerhalb einer Frist von zwei Unterrichtswochen einzuladen und setzt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Kreis- oder Stadtelternbeirats davon in Kenntnis; nach Ablauf der Frist lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein. In diesem Fall kann der Schulelternbeirat mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschließen, für den Rest seiner Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Die Nachwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Sitzung erfolgen, zu der die Schulleiterin oder der Schulleiter einlädt. Die Fristen nach Satz 3 und 5 sind gehemmt, solange und soweit Zusammenkünfte mehrerer Personen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im konkreten Fall unzulässig sind.

(4) Der Schulelternbeirat kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Jahrgangselternbeiräte der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweigs angehören; sie wählen aus ihrer Mitte eine Ausschussvorsitzende oder einen Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die sich aus § 111 ergebenden Rechte des Schulelternbeirates bleiben unberührt.

§ 109 Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler

Beträgt der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, so wählen die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler, in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.

§ 110 Aufgaben des Schulelternbeirates

- (1) Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.
- (2) Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 bis 8, 10 und 12 und der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5.
- (3) Der Schulelternbeirat ist anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 8, 10 und 12, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern und digitalen Lehrwerken sowie digitalen Lehr- und Lernprogrammen nach § 10 Abs. 1 Satz 2..
- (4) Der Schulelternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (Abs. 3), vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 111 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.
- (6) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulelternbeirats können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, und solcher Konferenzen, an denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte, Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 82a behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schulelternbeirats teilnehmen.
- (7) Der Schulelternbeirat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulelternbeirat Beschwerde bei der Schulaufsichtsbehörde einlegen.

§ 111 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen (§ 110 Abs. 2) sind im Schulelternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss zu diesem Zweck der Schulelternbeirat mit Frist von einer Woche einberufen werden.

(2) Verweigert der Schulelternbeirat die Zustimmung, so kann bei Entscheidungen nach § 129 Nr. 1 bis 8, 10 und 12 die Schulkonferenz, bei Entscheidungen nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5 die Gesamtkonferenz die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet endgültig, nachdem sie dem Schulelternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann sie den vorläufigen Vollzug anordnen.

(4) Lehnt die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz eine vom Schulelternbeirat beantragte, zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schulelternbeirat die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen; Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 112 Anhörungsbedürftige Maßnahmen

(1) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen (§ 110 Abs. 3) gilt § 111 Abs. 1 entsprechend.

(2) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schulelternbeirat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen.

§ 113 Abteilungselternschaften an beruflichen Schulen

(1) An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht treten an die Stelle der Klassenelternschaft Abteilungselternschaften für die an der Schule bestehenden Fachabteilungen.

(2) Die Abteilungselternschaften wählen für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungselternbeirat, der sich aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zusammensetzt. An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte nimmt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter teil.

(3) Die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind Mitglieder des Schulelternbeirates.

(4) An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte an beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht können je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Fachrichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen.

Dritter Abschnitt

Kreis- und Stadtelternbeiräte

§ 114 Kreis- und Stadtelternbeiräte

(1) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte werden von Vertreterinnen und Vertretern der Schulelternbeiräte der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Schulen mehrerer Schulformen sind, getrennt nach Schulformen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Schulelternbeirat wählt hierzu aus dem Kreis seiner Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für jeweils angefangene 500 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter, mindestens jedoch zwei Vertreterinnen oder Vertreter, und eine entsprechende Anzahl von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern. Abweichend von Satz 1 bildet eine kreisangehörige Gemeinde, die Schulträger ist, deren Schulträgerschaft aber nicht auf § 138 Abs. 2 oder 3 beruht, keinen Stadtelternbeirat, wenn nicht die Mehrheit der betroffenen Schulelternbeiräte die Bildung eines Stadtelternbeirats beschließt; die Vertreterinnen und Vertreter der Schulelternbeiräte aus den Schulen in ihrer Trägerschaft nehmen an der Wahl des Kreiselternbeirats desjenigen Landkreises teil, dem die Gemeinde angehört.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat besteht aus

1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen,
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der
 - a) Hauptschulen,
 - b) Förderschulen,
 - c) Realschulen,
 - d) Mittelstufenschulen,
 - e) Gymnasien,
 - f) schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,
 - g) schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,
 - h) beruflichen Schulen,
 - i) Ersatzschulen und
3. sieben Elternvertreterinnen oder Elternvertretern aus dem Bereich der Hauptschulen, der Förderschulen, der Realschulen, der Mittelstufenschulen, der Gymnasien, der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen und der beruflichen Schulen, die auf die einzelnen genannten Schulformen im Verhältnis ihrer Schülerzahlen im Landkreis, in der kreisfreien Stadt oder in der kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden.

(3) Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte getrennt nach Schulformen für jede Vertreterin oder für jeden Vertreter einer Schulform drei, für Vertreterinnen oder Vertreter der beruflichen Schulen fünf Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter, die bei vorzeitigem Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen in das Amt nachrücken.

(4) Sind eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Schulformen in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde, die Schulträger ist, nicht vertreten, vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirats und die Zahl der Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter entsprechend.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Kreis- oder Stadtelternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besuchen wird, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahrs ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht. Satz 1 gilt entsprechend für Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(6) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(7) An den Sitzungen der Kreis- und Stadtelternbeiräte nehmen Schulaufsichtsbeamtinnen oder -beamte als Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisausschusses der Landkreise oder des Magistrats der kreisfreien Städte oder der kreisangehörigen Gemeinden, die Schulträger sind, teil. Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Aus besonderen Gründen kann der Kreis- oder Stadtelternbeirat allein beraten.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft Sitzungen nach Bedarf, mindestens einmal im Schuljahr, ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Schulaufsichtsbehörde oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, fordert die Schulaufsichtsbehörde diese oder diesen schriftlich auf, innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen und setzt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landeselternbeirats davon in Kenntnis; nach Ablauf der Frist lädt die Schulaufsichtsbehörde ein. In diesem Fall kann der Kreis- oder Stadtelternbeirat mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder beschließen, für den Rest seiner Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Sitzung erfolgen, zu der die Schulaufsichtsbehörde einlädt. Die Fristen nach Satz 3 und 5 sind gehemmt, solange und soweit Zusammenkünfte mehrerer Personen nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im konkreten Fall unzulässig sind.

(9) Bei der Beratung von Angelegenheiten der Förderschulen und der beruflichen Schulen sollen von der oder dem Vorsitzenden bis zu drei zusätzliche Vertreterinnen oder Vertreter dieser Schulformen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Kreis- und Stadtelternbeiräte sollen von der oder dem Vorsitzenden bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 115 Aufgaben der Kreis- und Stadtelternbeiräte

(1) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte beraten und fördern die Arbeit der Schulelternbeiräte.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat ist anzuhören zum Schulentwicklungsplan des Schulträgers, vor Neuerrichtung einer Versuchsschule und bei Maßnahmen im Sinne des § 110 Abs. 2 und 3, sofern von diesen mehrere Schulen im Gebiet des Schulträgers gleichzeitig unmittelbar betroffen werden; die Rechte der Schulelternbeiräte bleiben unberührt.

(3) Kreis- und Stadtelternbeiräte sind auf Antrag eines Viertels der Schulelternbeiratsvorsitzenden, mindestens jedoch einmal im Schuljahr, verpflichtet, den Schulelternbeiratsvorsitzenden in Versammlungen über ihre Tätigkeit zu berichten. Den Schulelternbeiratsvorsitzenden ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Darlegung eigener Vorstellungen zu geben.

Vierter Abschnitt Landeselternbeirat

§ 116 Landeselternbeirat

(1) Der Landeselternbeirat wird von Delegierten getrennt nach Schulformen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreis- und Stadtelternbeiräte aus dem Kreis ihrer Mitglieder getrennt nach Schulformen gewählt. Für jede Schulform wird eine Delegierte oder ein Delegierter gewählt. Bei Schulformen, die nur eine Vertreterin oder einen Vertreter im Kreis- oder Stadtelternbeirat haben, sind diese unmittelbar Delegierte nach Satz 1.

(3) Der Landeselternbeirat besteht aus

1. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Grundschulen,
2. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der
 - a) Hauptschulen,
 - b) Förderschulen,
 - c) Realschulen,
 - d) Gymnasien,

- e) schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen,
 - f) schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen,
 - g) beruflichen Schulen, von denen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft einer weiterführenden beruflichen Schule angehören soll,
3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der
- a) Mittelstufenschulen und
 - b) Ersatzschulen.

(4) Die Delegierten wählen getrennt nach Schulformen für jede Vertreterin oder jeden Vertreter einer Schulform drei, für die Vertreterinnen oder Vertreter der beruflichen Schulen fünf Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter, die bei vorzeitigem Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmen in das Amt nachrücken.

(5) Wählbar als Vertreterin oder Vertreter oder als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter einer Schulform ist jeder Elternteil, dessen Kind eine Schule dieser Schulform besucht. Der Elternteil muss ferner an dieser Schule Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder -vertreter oder Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder Vertreterin oder Vertreter oder Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter dieser Schulform in einem Kreis- oder Stadtelternbeirat zum Zeitpunkt der Wahl sein.

(6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Schulform, deren oder dessen Kind die Schulform verlässt, scheidet dann nicht aus dem Landeselternbeirat aus, wenn ein weiteres Kind der Vertreterin oder des Vertreters die Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes die Schulform besuchen wird, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahrs ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr das weitere Kind die Schulform neu besucht. Satz 1 gilt entsprechend für Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(7) In Fachfragen der in Abs. 3 genannten Schulformen kann der Landeselternbeirat gegen den Widerspruch der betroffenen Vertretergruppen nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(8) Der Landeselternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe der §§ 118 bis 120 aus und berät und fördert die Arbeit der Kreis- und Stadtelternbeiräte.

(9) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusministerium eine Geschäftsordnung.

(10) Der Landeselternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist innerhalb von vier Unterrichtswochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder das Kultusministerium es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

§ 117 Ausschüsse

- (1) Der Landeselternbeirat kann zu seiner Beratung Ausschüsse für die in ihm vertretenen Schulformen bilden.
- (2) Den Ausschüssen gehören die Mitglieder des Landeselternbeirates, die die betreffende Schulform vertreten, und ihre Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter an. Der Landeselternbeirat kann in besonderen Ausnahmefällen weitere Eltern in diese Ausschüsse berufen.

§ 118 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Der Zustimmung des Landeselternbeirates bedürfen
 1. allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula, Lehrplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen gestalten,
 2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,
 3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
 4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.
- (2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landeselternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden. Der Landeselternbeirat hat über den Antrag des Kultusministeriums, der Maßnahme zuzustimmen, innerhalb von zehn Wochen nach Antragstellung zu entscheiden. Hat der Landeselternbeirat in dieser Frist nicht entschieden, gilt die Zustimmung als erteilt.
- (3) Verweigert der Landeselternbeirat seine Zustimmung, so ist dieser Beschluss schriftlich zu begründen. Hält das Kultusministerium seinen Antrag aufrecht, so hat der Landeselternbeirat innerhalb von zehn Wochen nach dieser Mitteilung erneut zu beraten und zu entscheiden; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Zustimmung wiederum verweigert, entscheidet das Kultusministerium endgültig. Hat der Landeselternbeirat den zweiten ablehnenden Beschluss mit mehr als zwei Dritteln der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder gefasst, so kann das Kultusministerium eine gegenteilige Entscheidung nur mit Zustimmung der Landesregierung treffen.

§ 119 Anhörungsbedürftige Maßnahmen

- (1) Der Landeselternbeirat ist anzuhören bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, über Einrichtung der Schulräume, über Ausstattung der Schulen mit Lernmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens.

(2) In Fällen anhörungsbedürftiger Maßnahmen gilt § 118 Abs. 2 entsprechend. Ist eine solche Maßnahme ohne Anhörung getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

§ 120 Auskunfts- und Vorschlagsrecht

(1) Das Kultusministerium erteilt dem Landeselternbeirat auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind.

(2) Der Landeselternbeirat hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens.

NEUNTER TEIL Schülerinnen und Schüler

§ 121 Die Schülervertretung

(1) Bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule im Sinne des Art. 56 Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Schülervertretung eigenverantwortlich mit.

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit wahr und üben die Mitbestimmungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen. Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen, sind Schulveranstaltungen.

(3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden durch die Schülerinnen und Schüler gewählt und können nur durch sie abgewählt werden. Als Schülervertreterin oder Schülervertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder der Schülervertretungen auf Stadt-, Landkreis- und Landesebene führen ihr Amt auch dann fort, wenn sie von Ämtern der niedrigeren Ebenen zurücktreten oder die Wählbarkeit dafür verlieren. Schülervertreterinnen oder Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist oder die zurückgetreten sind, führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Nachwahl fort.

(4) Für die Abstimmung der Organe der Schülervertretung gilt § 102 Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend. Die Kreis- und Stadtschülerräte sind beschlussfähig, wenn gewählte Vertreterinnen und Vertreter von mindestens der Hälfte der Schulen anwesend sind; im Übrigen gilt für die Beschlussfähigkeit der Organe der Schülervertretung § 102 Abs. 5 entsprechend.

(5) Die zur näheren Ausführung des neunten Teils erforderlichen Regelungen, insbesondere zur Wahl der Schülervertretung, ihrer Organisation in der Schule, ihrer verantwortlichen Mitwirkung in der Schule und der Aufsichtsführung bei eigenen Veranstaltungen, werden durch Rechtsverordnung getroffen.

§ 122 Die Schülervertretung in der Schule

(1) In der Grundstufe (Primarstufe) sind die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der Schülervertretung einzuführen. Die Schülerschaft einer Klasse kann aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher wählen.

(2) In den Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) wählt die Schülerschaft einer Klasse oder der Gruppe, die in Schulen ohne Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres. Diese Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Klassenkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 und Konferenzen über Maßnahmen nach § 82a mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Klassensprecherinnen und -sprecher bilden den Schülerrat der Schule, die Schulsprecherin als Vorsitzende oder der Schulsprecher als Vorsitzender und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter den Vorstand des Schülerrats. Der Vorstand wird entweder vom Schülerrat aus seiner Mitte oder von allen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte gewählt. Über das Wahlverfahren beschließt die Schülerschaft mit Mehrheit.

(4) Der Schülerrat an beruflichen Schulen besteht aus den in Teilversammlungen der Berufsschulen zu wählenden Tagessprecherinnen und -sprechern und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie aus den Klassensprecherinnen und -sprechern der beruflichen Vollzeitschule.

(5) Der Schülerrat übt die Mitbestimmungsrechte in der Schule aus. Für die Ausübung gelten die Vorschriften der §§ 110 bis 112 entsprechend. Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schülerrats können an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 und Konferenzen über Maßnahmen nach § 82a und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten

der Lehrkräfte behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schülerrats teilnehmen. § 103 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Konferenzen die Schülervereinerinnen und Schülervereiner, die ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen, auf Dauer oder Zeit von der weiteren Teilnahme ausschließen können.

(6) An Schulen mit mindestens fünf Lehrkräften kann der Schülerrat zu seiner Beratung eine Verbindungslehrkraft und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die Verbindungslehrkräfte an dienstliche Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Schülerrat hat mindestens einmal im Schuljahr eine Schülerversammlung, an Berufsschulen eine Teilversammlung einzuberufen, die der Unterrichtung und Aussprache über seine Arbeit und über wichtige schulische Angelegenheiten dient. Sie findet während der Unterrichtszeit statt. Die Schülerversammlung kann auch in Form von Teilversammlungen erfolgen.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll dem Schülerrat geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Dem Schülerrat soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit des Schülerrats nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist.

(9) Auf Förderschulen finden Abs. 1 bis 8 Anwendung, soweit die besondere Aufgabenstellung dieser Schulen es nicht ausschließt.

§ 123 Kreis- und Stadtschülerrat

(1) Die Kreis- und Stadtschülerräte werden von jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern des Schülerrats der Schulen, einschließlich der Ersatzschulen, eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Gemeinde, die Träger von Schulen mehrerer Schulformen ist, gebildet. Für Stadtschülerräte gilt § 114 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Vertreterinnen und Vertreter und jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden entweder vom Schülerrat aus seiner Mitte oder von allen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres gewählt; über das Wahlverfahren beschließt die Schülerschaft mit Mehrheit.

(2) Der Kreis- oder Stadtschülerrat wählt aus seiner Mitte die Kreis- oder Stadtschulsprecherin oder den Kreis- oder Stadtschulsprecher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Er kann zu seiner Beratung bis zu drei Kreis- oder Stadtverbindungslehrkräfte wählen. § 122 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Aufgaben des Kreis- oder Stadtschülerrats gilt § 115 entsprechend.

(4) Den Mitgliedern des Kreis- oder Stadtschülerrats werden die notwendigen Fahrkosten ersetzt.

§ 124 Landesschülerrat

(1) Der Landesschülerrat wird von jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreis- und Stadtschülerräte gebildet. Die Vertreterin oder der Vertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreis- oder Stadtschülerrats für die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Der Landesschülerrat wählt die Landesschulsprecherin oder den Landesschulsprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Landesvorstand aus seiner Mitte; bis zu acht weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit im Landesvorstand gewählt werden. Der Landesvorstand vertritt die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen und -stufen gegenüber dem Kultusministerium. Der Landesschülerrat gibt sich im Einvernehmen mit dem Kultusministerium eine Geschäftsordnung.

(3) Der Landesschülerrat wird von dem Landesbeirat der Schülervertretung beraten, Diesem gehören bis zu fünf Lehrkräfte an, die der Landesschülerrat in der Regel aus dem Kreis der Verbindungslehrkräfte für die Dauer von zwei Schuljahren wählt. Eine erneute Wahl zum Mitglied im Landesbeirat ist möglich. Der Landesschülerrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Mitglied des Landesbeirats abwählen, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Dauer nicht mehr zu erwarten ist.

(4) Der Landesschülerrat ist anzuhören zu

1. allgemeinen Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Kerncurricula, Lehrplänen und Prüfungsordnungen,
2. allgemeinen Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen den Bildungsgängen regeln,
3. allgemeinen Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
4. allgemeinen Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

Das Kultusministerium kann dem Landesschülerrat eine Frist für die Stellungnahme setzen. § 119 Abs. 2 und § 120 gelten entsprechend.

§ 125 Studierendenvertretung

(1) An den Schulen für Erwachsene und an den Fachschulen werden Studierendenvertretungen gewählt. Sind Fachschulen Bestandteil einer beruflichen Schule (§ 43) oder sind Schulen für Erwachsene mit einer beruflichen Schule verbunden (§ 11 Abs. 5), können die Schülerinnen und Schüler und die Studierenden jeweils mit

Mehrheit beschließen, eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Auf die Studierendenvertretung sind die §§ 121 bis 124 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. der Vorstand des Studierendenrats der Schule unmittelbar von allen Studierenden gewählt wird, wenn diese es beschließen,
2. der Landesstudierendenrat der Schulen für Erwachsene von je einer Vertreterin oder einem Vertreter einer jeden Schule für Erwachsene gebildet wird und
3. der Landesstudierendenrat der Fachschulen aus neun Mitgliedern besteht; diese und eine gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden aus der Mitte einer Delegiertenversammlung gewählt, in die die Studierendenvertretung einer jeden Fachschule eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet.

(2) Der Zustimmung des Landesstudierendenrats bedürfen die Bestimmungen über Bildungsziele, Bildungsgänge und die Aufnahme in sie, insbesondere in Kerncurricula, Lehrplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie ausschließlich den Unterricht der von ihm vertretenen Schulen gestalten. § 118 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die in diesem Gesetz über den neunten Teil hinaus für die Schülervertretung getroffenen Regelungen gelten für die Studierendenvertretung entsprechend.

§ 126 Meinungsfreiheit, Schüler- und Schulzeitungen und Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Sicherung des Bildungsauftrages der Schule keine Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts, des Umfangs und des Gegenstands der Meinungsäußerung innerhalb des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen erfordert. Über notwendige Einschränkungen entscheidet die Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung.

(2) Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern geschrieben und für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden. Sie können in der Schule verteilt werden, stehen anders als die von einer bestimmten Schule unter der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters herausgegebene Schulzeitung außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Kultusministerium kann Richtlinien zu den Schüler- und Schulzeitungen erlassen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, an der Schule sich in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungsauftrags der Schule erfordert. Den Schülergruppen können Räume und

sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.

ZEHNTER TEIL

Schulverfassung

Erster Abschnitt

Selbstverwaltung und Selbstständigkeit der Schule

§ 127 Grundsätze

- (1) Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbstständig in der Planung und Durchführung des Unterrichts und des Schullebens, in der Erziehung sowie in der Leitung, Organisation und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten.
- (2) Die Befugnis der Schule, Unterricht, Schulleben und Erziehung selbstständig zu planen und durchzuführen, darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Anordnungen der Schulaufsicht nicht unnötig eingeengt werden.
- (3) Die Schulträger und das Land fördern die Schulen in der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt und berät die Schulen dabei.
- (4) Schulen können nach Maßgabe des § 127c Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit erproben und sich nach den Maßgaben des § 127d in selbstständige Schulen umwandeln.

§ 127a Selbstverwaltung der Schule

- (1) Die öffentlichen Schulen sind mit Ausnahme der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach § 127e nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie können jedoch auf der Grundlage einer allgemein oder im Einzelfall erteilten Ermächtigung und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den ermächtigenden Rechtsträger (§ 137) abschließen und für diesen Verpflichtungen eingehen. Bei Abschluss der Rechtsgeschäfte handelt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Vertretung des jeweiligen Rechtsträgers. Die Rechtsgeschäfte müssen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule dienen.
- (2) Die Schulträger sollen den Schulen für einen eigenen Haushalt die Mittel der laufenden Verwaltung und Unterhaltung und die Mittel zur Verbesserung der Lernbedingungen zur Verfügung stellen sowie die Entscheidungsbefugnis über deren

Verwendung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Richtlinien einräumen. Der Schule kann die Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Mittel übertragen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Dafür muss insbesondere ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stehen, mit dem die Einhaltung des Budgets und die jederzeitige Überprüfbarkeit der Mittelbewirtschaftung sichergestellt wird. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Mittel des Landes, die es Schulen zur Verfügung stellt. Über den Haushalt beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Beschlüssen zu widersprechen, die gegen Richtlinien des Schulträgers oder des Landes verstoßen; § 87 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Schulträger kann den einzelnen Schulen ein gemeinsames Budget zur Verfügung gestellt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Nach Maßgabe ihres Haushaltsplans können Schulen projektbezogen oder für einen bestimmten Zeitraum ihre Haushaltsmittel gemeinsam mit anderen Schulen bewirtschaften.

(5) Die Entscheidungen der Schule werden von der Schulleitung und den Konferenzen nach Maßgabe dieses Gesetzes getroffen. Sie finden ihre Grenzen darin, dass die personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu ihrer Ausführung gegeben sein müssen.

§ 127b Pädagogische Eigenverantwortung und Schulprogramm

(1) Durch ein Schulprogramm gestaltet die Schule den Rahmen, in dem sie ihre pädagogische Verantwortung für die eigene Entwicklung und die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit wahrnimmt. Sie legt darin auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme die Ziele ihrer Arbeit in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung unter Berücksichtigung des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und der Grundsätze ihrer Verwirklichung (§§ 2 und 3), die wesentlichen Mittel zum Erreichen dieser Ziele und die erforderlichen Formen der Zusammenarbeit der Lehrkräfte und des sonstigen schulischen Beratungs- und Betreuungspersonals fest. Im Schulprogramm sind Aussagen zum Beratungsbedarf, zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung der Schule zu machen. Teil des Schulprogramms ist ein Fortbildungsplan, der den Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte erfasst. Die Schule kann unter Nutzung der unterrichtsorganisatorischen und inhaltlichen Gestaltungsräume ihre Schwerpunkte setzen, sich so ein eigenes pädagogisches Profil geben und, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihres Umfeldes (§ 16), besondere Aufgaben wählen.

(2) Die Schule entwickelt ihr Programm in Abstimmung mit den Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 11 Abs. 9), und darüber hinaus mit dem Schulträger, soweit das Programm zusätzlichen Sachaufwand begründet. Sie soll die Beratung der Hessischen Lehrkräfteakademie, der Schulaufsichtsbehörden oder anderer geeigneter Beratungseinrichtungen in Anspruch nehmen. Sie überprüft regelmäßig in geeigneter Form die angemessene Umsetzung des Programms und die Qualität ihrer Arbeit (interne Evaluation). Das Programm ist fortzuschreiben, und zwar insbesondere dann, wenn sich die Rahmenbedingungen für seine Umsetzung verändert haben oder die Schule ihre pädagogischen Ziele neu bestimmen will. Über das Programm und seine Fortschreibung beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage eines Vorschlags der Gesamtkonferenz.

(3) Das Schulprogramm ist eine Grundlage der Zielvereinbarungen zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der Schule über Maßnahmen ihrer Qualitäts- und Organisationsentwicklung.

(4) Die Schule wirkt an ihrer Personalentwicklung insbesondere über eine Stellenausschreibung mit, die ihr Programm berücksichtigt.

§ 127c Weiterentwicklung der Selbstverwaltung

(1) Zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung sowie rechtlicher Selbstständigkeit kann Schulen auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen ihnen und der Schulaufsichtsbehörde und sofern erforderlich mit dem Schulträger gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Sachmittelverwaltung, in der Unterrichtsorganisation und inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts sowie der Organisation und der Gestaltung der Ganztagsangebote selbstständige Entscheidungen zu treffen. Abweichungen bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.

(2) In den Modellen können neue Formen der Schulleitung und der Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler sowie Dritter und Formen rechtlicher Selbstständigkeit erprobt werden, die der erweiterten Selbstständigkeit angemessen sind. Außerdem können über § 2 hinausgehende Aufgaben, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung, wahrgenommen werden, wenn die Aufgaben mit den Zielen der Schule vereinbar sind und ihre Finanzierung gesichert ist.

(3) Die jeweiligen Modelle müssen gewährleisten, dass die Standards der Abschlüsse den an den anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

gesichert ist. Ferner muss bei Modellen zur Erprobung anderer Leitungsstrukturen und Formen rechtlicher Selbstständigkeit eine den Erfordernissen der §§ 92 und 93 entsprechende staatliche Schulaufsicht gewährleistet sein.

(4) Die Erprobung des Modells gestattet das Kultusministerium auf Antrag der Schule. Über die Stellung des Antrags entscheidet die Schulkonferenz auf der Grundlage einer die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption.

§ 127d Selbstständige Schule

(1) Schulen können nach Maßgabe der Abs. 7 bis 9 in selbstständige Schulen umgewandelt werden.

(2) Selbstständige allgemeinbildende Schulen und berufliche Schulen können abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften

1. die Entscheidungsrechte nach § 127c Abs. 1 selbstständig wahrnehmen,
2. Aufgaben im Rahmen des § 127c Abs. 2 Satz 2 gegen Entgelt wahrnehmen,
3. Entscheidungen beim Einsatz des Personals selbstständig treffen und
4. im Rahmen der Konzeption nach Abs. 7 von den Regelungen zur Versetzungsentscheidung zugunsten der Schülerinnen und Schüler abweichen, sofern die Bildungsstandards nach § 4 eingehalten werden.

(3) Selbstständige berufliche Schulen können über die Regelung des Abs. 2 hinaus abweichend von den §§ 128 bis 132 eigene Formen der Schulverfassung entwickeln, in denen

1. die Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schulkonferenz auf einen Schulvorstand übertragen werden,
2. einzelne Entscheidungsrechte der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Satz 2 auf den Schulvorstand übertragen werden können,
3. die Gesamtkonferenz im Rahmen der Schulverfassung auch durch ein Schulplenum ersetzt werden kann.

(4) Dem Schulvorstand nach Abs. 3 Nr. 1 gehören

1. die Mitglieder der Schulleitung nach § 87 Abs. 1 Satz 1,
2. zwei vom Schülerrat gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler,
3. die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats und
4. von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen und Vertreter des Kollegiums, deren Zahl mindestens der der Schulleitungsmitglieder entspricht, höchstens jedoch 25 Personen an. Für den Schulvorstand gelten § 131 Abs. 4 bis 7 und die §§ 132 und 136 entsprechend.

- (5) Dem Schulplenum nach Abs. 3 Nr. 3 gehören an:
1. die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 2,
 2. eine vom Schülerrat gewählte Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler und
 3. eine vom Elternbeirat gewählte Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern.

Für das Schulplenum gilt § 133 Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Zustimmungs- und Anhörungsrechte des Schulelternbeirats und der Schülervertretung zu Entscheidungen der Schul- und der Gesamtkonferenz und deren Teilnahmerechte an diesen Konferenzen nach den §§ 110 bis 112 und 122 gelten entsprechend für Entscheidungen und Sitzungen jener Organe, die nach der jeweiligen Schulverfassung an die Stelle von Schul- und Gesamtkonferenzen treten.

(7) Grundlage der Umwandlung in eine selbstständige Schule ist eine Konzeption der Gesamtkonferenz, in der die Abweichungen von den bestehenden Rechtsvorschriften nach Abs. 2 und 3 festgelegt sind. Die Konzeption muss mit den Grundsätzen der §§ 2 und 3 vereinbar sein und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleisten.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt nach Beschluss der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger die Umwandlung in eine selbstständige Schule. Bei Stellung des Antrags durch eine Schule, die bereits im Rahmen eines Modells erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung nach § 127c einen Schulvorstand hat, tritt dieser an die Stelle der Schulkonferenz. Die Zustimmungsrechte des Schulelternbeirats und der Schülervertretung bleiben unberührt. Das Verfahren gilt entsprechend für eine Änderung der Konzeption nach Abs. 7 sowie für die Umwandlung einer selbstständigen Schule in eine nicht selbstständige Schule.

(9) Die Entscheidung über die Umwandlung trifft das Kultusministerium auf der Grundlage einer Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde. Die Umwandlung wird durch Bekanntgabe an die Mitglieder der Gesamtkonferenz, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler und den Schulträger und durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums wirksam. Sie ist zu widerrufen, wenn die Grundsätze der §§ 2 und 3 nicht beachtet werden oder die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung nicht mehr gewährleistet ist.

(10) Die Konzeption nach Abs. 7 ist den Zielvereinbarungen nach § 92 Abs. 2 Satz 2 zugrunde zu legen.

(11) Die selbstständige Schule überprüft und bewertet jährlich ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems.

Zweiter Abschnitt**Rechtlich selbstständige berufliche Schule****§ 127e Errichtung, Aufgaben des Anstaltsträgers**

(1) Die Träger selbstständiger öffentlicher beruflicher Schulen nach § 127d können diese durch Satzung in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln, wenn die betreffende Schule zusätzlich zu ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem Verbund nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes vom 25. August 2001 (GVBl. I S.370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 987) Maßnahmen der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung durchführt. Eine Anstalt nach Satz 1 führt in ihrem Namen die Bezeichnung „rechtlich selbstständige berufliche Schule“ und den Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(2) Die Umwandlung nach Abs. 1 erfolgt auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Beschluss der Schulkonferenz sowie nach Anhörung der Gesamtkonferenz, des Schulleiternbeirats und der Schülervertretung und bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums.

(3) Der Anstaltsträger erfüllt die Aufgaben, die nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften dem Schulträger obliegen. Für die aus der Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages entstehenden Verbindlichkeiten der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule haftet er Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule möglich ist.

§ 127f Innere Organisation, Organe, Aufgaben

(1) Der Anstaltsträger regelt die innere Organisation der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule durch eine Satzung. Die Satzung enthält mindestens Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Aufgaben, die Organe und deren Befugnisse, die Mitwirkungsrechte der Schul- und der Gesamtkonferenz oder gegebenenfalls des Schulvorstandes oder des Schulplenums sowie die Möglichkeit der Stellvertretung und der Übertragung von Aufgaben auf Dritte. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Kultusministeriums.

(2) Notwendige Organe der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

(3) Für die rechtlich selbstständige berufliche Schule gilt § 127d Abs. 2 bis 7 entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist; dabei tritt die Satzung nach Abs. 1 an die Stelle der Konzeption nach § 127d Abs. 7.

(4) Die rechtlich selbstständige berufliche Schule kann Dienstleistungen im Rahmen des § 127c Abs. 2 Satz 2 gebührenpflichtig anbieten. Näheres ist in der Satzung nach Abs. 1 zu regeln.

§ 127g Verwaltungsrat, Rechnungsprüfung

(1) Der Anstaltsträger bestimmt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, sofern sie oder er nicht dem Verwaltungsrat als stimmberechtigtes Mitglied angehört, sowie der Schulaufsichtsbehörde können an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Beteiligung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler gelten § 110 Abs. 6 und § 122 Abs. 5 entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Geschäftsberichtes,
3. die Entlastung der Geschäftsführung.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 4 und 5 erfolgt die Beschlussfassung auf Vorschlag der Gesamtkonferenz oder gegebenenfalls des an ihre Stelle getretenen Gremiums. Bestandteile des Schulprogramms, die zusätzlichen Sachaufwand begründen oder die die Durchführung von Angeboten der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule Berichterstattung verlangen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt, sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt Anstaltsträger ist. Die rechtlich selbstständige berufliche Schule unterliegt der überörtlichen Prüfung durch den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 127h Geschäftsführung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule nach Maßgabe der nach § 127i Abs. 3 getroffenen Zielvereinbarungen. Durch Beschluss des Anstaltsträgers kann die Geschäftsführung um weitere Personen erweitert werden. Nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplans tragen die Mitglieder der Geschäftsführung die Verantwortung für die Verwaltung der Schule, vertreten die Schule nach außen und sind gegenüber dem anstaltseigenen Personal und dem Personal des Anstaltsträgers weisungsbefugt. Das Letztentscheidungsrecht hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. § 127a Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Für die pädagogische Arbeit der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule im Rahmen des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verantwortung. Sie oder er kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder andere Lehrkräfte beauftragen, Aufgaben der Schulleitung wahrzunehmen.

§ 127i Zusammenwirken von Land und rechtlich selbstständiger beruflicher Schule

(1) Das Land stellt die Stellen der Lehrkräfte zur Verfügung und trägt deren Personalkosten. Es stellt zudem den rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen Mittel für die übrigen Kosten der inneren Schulverwaltung zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung.

(2) Hat das Land Ansprüche Dritter auszugleichen, die durch die Tätigkeit der Lehrkräfte im Rahmen der Angebote der rechtlich selbstständigen beruflichen Schule nach § 127c Abs. 2 Satz 2 begründet sind, haftet hierfür im Innenverhältnis die rechtlich selbstständige berufliche Schule.

(3) Die rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen und die Schulaufsichtsbehörde schließen Zielvereinbarungen ab. Diese Regeln insbesondere

1. die nähere Ausgestaltung der von den rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen zu erfüllenden Pflichten und Leistungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses,
2. die durch das Kultusministerium gegebenenfalls zusätzlich zu veranlassenden Stellenzuweisungen,
3. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Angebotes im Rahmen des staatlichen Auftrages.

(4) § 92 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt Schulkonferenz

§ 128 Aufgaben

(1) Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in der Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.

(2) Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) Die Rechte der Elternbeiräte nach dem achten Teil dieses Gesetzes, der Schüler- und Studierendenvertretung nach dem neunten Teil dieses Gesetzes und der Personalräte nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 28. März 2,23 (GVBl. S. 183) bleiben unberührt.

§ 129 Entscheidungsrechte

Die Schulkonferenz entscheidet über

1. das Schulprogramm (§ 127b) und die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige Schule oder auf Umwandlung einer selbstständigen Schule in eine nicht selbstständige Schule (§ 127d Abs. 8) sowie die Antragstellung auf Umwandlung in eine rechtlich selbstständige berufliche Schule (§127e Abs. 2),
2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote und über die Verpflichtung zur Teilnahme an ganztägigen Angeboten (§ 15 Abs. 2 bis 6), den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagsschule (§ 15 Abs. 6 Satz 1) sowie über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts in der Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang (§ 5 Abs. 3),
3. die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23b Abs. 1) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6),
4. die 5- oder 6-jährige oder parallele 5- und 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) an Gymnasien (§ 24 Abs. 3) oder des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3),
5. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
6. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3) und zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit (§ 127c),
7. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4),
8. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,

9. den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien (§ 127a Abs. 2),
10. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
11. die Verteilung des Unterrichts im Rahmen der Kontingent-Studentafeln auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 5,
12. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über
 - a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
 - b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
 - c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3) im Einvernehmen mit dem Schulträger,
13. die Stellung eines Antrags auf Durchführung einer externen Evaluation der Schule (§ 98 Abs. 6),
14. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine für die Schule und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat,
15. die Einrichtung eines fünften Grundschuljahres an Förderschulen.

§ 130 Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. vor Einrichtung eines Schulversuchs ohne Antrag der Schule und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an einer Schule,
2. vor Umwandlung der Schule in eine Versuchsschule ohne Antrag der Schule und vor Aufhebung des Versuchsschulstatus,
3. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule (§ 146), das Angebot einer Vorklasse (§ 18 Abs. 2), Standorte für den inklusiven Unterricht (§ 52 Abs. 2) sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,
4. vor der Verlegung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder der Unterbringung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen in anderen Gebäuden außerhalb des Schulgeländes,
5. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung,
6. vor Bildung und Änderung von Schulbezirken (§ 143) und Zusammenfassung des Unterrichts in Blockunterricht (§ 39 Abs. 4),
7. vor der Namensgebung für die Schule (§ 142),

8. vor der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule (§ 84 Abs. 1),
9. vor der endgültigen Beauftragung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 89 Abs. 3),
10. vor einer Entscheidung des Schulträgers nach § 15 Abs. 6 Satz 4.

Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden; nach deren Ablauf gilt die Anhörung als erfolgt.

(2) In allen Angelegenheiten, zu denen die Schulkonferenz anzuhören ist, steht ihr auch ein Vorschlagsrecht zu.

§ 131 Mitglieder und Verfahren

(1) Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. jeweils mit der Hälfte der Sitze Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Personengruppen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 25, mindestens jedoch 11, es sei denn, dass die Zahl der Lehrkräfte einer Schule geringer als fünf ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben. An beruflichen Schulen sind zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit beratender Stimme Mitglied der Schulkonferenz.

(2) Die Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die der Schülerinnen und Schüler verteilen sich in den Schulstufen und Schulen für Erwachsene wie folgt:

1. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 oder 6 stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zu;
2. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 9 oder 10 stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern drei Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler zwei Fünftel der Sitze zu;
3. an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 12 oder 13 stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler jeweils zur Hälfte zu;
4. an Schulen der Oberstufe (Sekundarstufe II) stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern zwei Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler drei Fünftel der Sitze zu;
5. an beruflichen Schulen stehen den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern ein Fünftel und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler oder der Studierenden vier Fünftel der Sitze zu;
6. an Schulen für Erwachsene und eigenständigen Fachschulen stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden zu;
7. an Förderschulen stehen die Sitze den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern dann zu, wenn die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler ihre Beteiligung nach Nr. 2 ausschließt.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte wählt die Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte; an Förderschulen kann sie statt der Lehrkräfte Erzieherinnen und Erzieher wählen, höchstens jedoch in der Zahl, die dem Verhältnis der Zahl der Erzieherinnen und Erzieher zur Zahl der Lehrkräfte entspricht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulelternbeirat aus der Schulelternschaft, die der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat oder vom Studierendenrat aus der Schülerschaft gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus der Schulkonferenz aus, so tritt als Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthohen Stimmenzahl ein. Dieses Ersatzmitglied vertritt auch ein Mitglied der Schulkonferenz im Verhinderungsfall. Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats oder des Schüler- oder Studierendenrats es beantragt, sind die Wahlen dieser Personengruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Die Ersatzmitglieder werden bei der Verhältniswahl der Reihe nach den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Sind keine Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, die nach Satz 5 oder 8 als Ersatzmitglieder berufen wären, sind Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit nachzuwählen.

(4) Die Mitglieder der Schulkonferenz sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben sie auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Die Schulkonferenz tagt nicht öffentlich. Sie kann beschließen, dass die Sitzungen für Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats öffentlich sind; die Öffentlichkeit kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Die Schulkonferenz kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muss; hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Schulkonferenz werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Schulkonferenz kann auf Einladung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn nicht ein Fünftel der Mitglieder der elektronischen Form widerspricht. Anwesenheit im Sinne des Satz 4 und 5 ist die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Im Fall einer elektronischen Sitzung können Entscheidungen im Umlaufverfahren durch Erklärung in Textform getroffen werden.

(6) An den Beratungen und den Beschlussfassungen nach § 130 Abs. 1 Nr. 9 nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht teil. In diesem Fall überträgt sie oder er den Vorsitz der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied der Schulkonferenz.

(7) Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers rechtzeitig zu den Tagesordnungspunkten der Sitzungen ein, die Angelegenheiten des Schulträgers betreffen.

(8) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder einer Personengruppe hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schulkonferenz unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen.

(9) An beruflichen Schulen werden die Aufgaben der Schulkonferenz nach §§ 129 und 130 von der Gesamtkonferenz wahrgenommen, wenn Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler nicht Abs. 3 Satz 2 entsprechend gewählt werden können. Wenn nur die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern oder die der Schülerinnen und Schüler nicht gewählt werden können, steht die Gesamtzahl der Sitze nach Abs. 2 den Vertreterinnen und Vertretern der gewählten Gruppe zu.

§ 132 Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen sowie der sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, der Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Schutz von Personen und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte behandelt werden, sowie der Eltern- und Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann ein Ersatzmitglied mit der Teilnahme beauftragen. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten, in denen Angelegenheiten beraten werden, die einzelne Mitglieder persönlich betreffen, ist nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen zulässig.

Vierter Abschnitt

Konferenzen des pädagogischen Personals

§ 133 Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht nach § 129 die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. Sie entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

1. Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, das Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4) sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrkräften,
2. Vorschläge für ein Schulprogramm und zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule,
3. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 3 und 4),
4. die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist,
5. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 6), der Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 5) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2 und 3) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23b Abs. 2) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26),
6. die Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres (§ 23 Abs. 2 Satz 2),
7. die Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen (§ 43 Abs. 2),
8. fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, unter Beachtung des Schulprogramms,
9. Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,
10. die Bildung besonderer Lerngruppen,
11. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel,
12. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und digitaler Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme (§ 10) und die Auswahl und die Anforderung von Lernmitteln,
13. die Zustimmung zum Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule (§ 15 Abs. 6 Satz 2),
14. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben,
15. Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan,
16. Grundsätze für die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten sowie
17. Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.

Die Gesamtkonferenz ist vor den von der Schulkonferenz nach § 129 zu treffenden Entscheidungen anzuhören. Sie kann der Schulkonferenz Vorschläge für die in § 129 genannten Angelegenheiten unterbreiten. Diese Vorschläge müssen auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle Lehrkräfte sowie alle sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule; die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz.

(3) Die Gesamtkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Beschlussfassung auf Dauer oder befristet übertragen.

(4) Für einzelne Schulstufen, Schulzweige oder Abteilungen können Teilkonferenzen eingerichtet werden.

§ 134 Fach- und Fachbereichskonferenzen

(1) Fach- und Fachbereichskonferenzen beraten über alle ein Fach, eine Fachrichtung oder einen Lernbereich betreffenden Angelegenheiten. Sie entscheiden im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der von der Schul- oder Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze insbesondere über

1. didaktische und methodische Fragen des Fachs und des Lernbereichs sowie die Koordinierung von Lernzielen und Inhalten,
2. die Erstellung von Arbeitsplänen und Kursangeboten,
3. die Einführung zugelassener Schulbücher und digitaler Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme (§ 10) und die Auswahl und die Anforderung sonstiger Lehr- und Lernmittel für das Fach, die Fachrichtung oder den Lernbereich,
4. die Koordination der Leistungsbewertung,
5. Angelegenheiten fachlicher Fort- und Weiterbildung,
6. getrennten Unterricht für Schülerinnen und Schüler (§ 3 Abs. 4).

(2) Mitglieder der Fach- und Fachbereichskonferenzen sind alle Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach, der jeweiligen Fachrichtung oder dem jeweiligen Lernbereich haben oder darin unterrichten.

§ 135 Klassenkonferenzen

(1) Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

1. Versetzung (§ 75), Kurseinstufung (§ 76), Zeugnisse und Abschlüsse (§ 74) sowie die Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern (§ 73),

2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers (§ 77),
3. Umfang und gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen,
4. die Koordination der Arbeit der Fachlehrkräfte sowie fächerübergreifender Unterrichtsveranstaltungen,
5. Angelegenheiten der Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften sowie die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern im Unterricht oder bei sonstigen Veranstaltungen (§ 16),
6. Beantragung von Ordnungsmaßnahmen (§ 82 Abs. 9).

(2) Mitglieder der Klassenkonferenzen sind alle Lehrkräfte, die in der Klasse regelmäßig tätig sind, sowie die in der Klasse regelmäßig tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit Schülerinnen und Schüler zeitweilig an kooperierenden beruflichen Schulen (§ 23c Abs. 3 Satz 3) oder an Schulen für Kranke (§ 11 Abs. 3 Satz 2) unterrichtet werden, können an den Klassenkonferenzen auch Lehrkräfte dieser Schulen teilnehmen. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Nimmt die Klassenkonferenz die Aufgabe der Versetzungskonferenz nach § 75 Abs. 3 und 4 wahr, so leitet sie die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von einer Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte, der Semester- oder Jahrgangskonferenz, wahrgenommen.

§ 136 Ausgestaltung der Rechte der Konferenzen

Aufgaben, Bildung und Verfahren der Konferenzen werden durch eine Konferenzordnung näher geregelt.

ELFTER TEIL

Schulträger

Erster Abschnitt

Schulträgerschaft

§ 137 Grundsatz

Bei der Planung, Errichtung, Organisationsänderung, Aufhebung, Digitalisierung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen wirken das Land und die Schulträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem Grundsatz gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme zusammen, um sicherzustellen, dass die Schulen den Unterricht und die sonstigen schulischen Veranstaltungen im Hinblick auf die Erreichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 ausführen.

§ 138 Land, Gemeindeverbände und Gemeinden

- (1) Träger der Schulen sind die kreisfreien Städte und Landkreise, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Städte Fulda, Gießen, Hanau, Marburg und Rüsselsheim sind Träger der Schulen, soweit nicht andere Schulträger Schulen in ihren Gebieten unterhalten.
- (3) Kreisangehörige Gemeinden können die Übernahme der Schulträgerschaft und deren Umfang mit dem Landkreis vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Gemeinde die für die Errichtung und Unterhaltung der Schulen erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn die Übernahme mit einer zweckmäßigen Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich nicht zu vereinbaren ist.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für die Trägerschaft einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde, so kann die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft auf den Landkreis verlangen. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so entscheidet das Kultusministerium nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium.
- (5) Träger der Hessenkollegs und der landwirtschaftlichen Fachschulen ist das Land.
- (6) Das Land kann Träger von Versuchsschulen (§ 14 Abs. 2), von Schulen besonderer Aufgabenstellung und von Schulen sein, die mit Hochschulen verbunden sind.

§ 139 Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger

- (1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist Träger der Förderschulen von überregionaler Bedeutung einschließlich erforderlicher Schülerheime mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung sowie der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprachheilförderung, soweit nicht bei hinreichender Schülerzahl entsprechende Schulen von den Trägern nach § 138 Abs. 1 zu schaffen sind oder soweit der Bedarf nicht durch eine nach § 140 Abs. 1 begründete Schulträgerschaft gedeckt wird. Er ist ebenfalls Träger der Schulen mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung und sowie der Schulen für Kranke für die Kinder und Jugendlichen, die in seinen Einrichtungen untergebracht sind.

(2) Es ist Aufgabe insbesondere der Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen und Hören, Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen mit Seh- und Hörauffälligkeiten zu beraten und ambulant zu fördern. Eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen erfüllt zugleich die Aufgaben des Landesentrums für die Versorgung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsmedien.

(3) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen kann Träger von beruflichen Schulen mit sonderpädagogischer Orientierung sein.

(4) Schulträger nach § 138 Abs. 1 bis 3 können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die Schulen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit diesem nutzen. § 140 gilt entsprechend.

§ 140 Schulverbände und Vereinbarungen

(1) Schulträger können zur gemeinsamen Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.

(2) Zur Förderung des Schulwesens kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Landkreise Maßnahmen nach Abs. 1 anordnen; dies gilt insbesondere für die Errichtung von Förderschulen.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. An die Stelle der darin festgelegten zuständigen Behörde tritt das Kultusministerium; es kann Befugnisse auf die Staatlichen Schulämter übertragen.

§ 141 Folgen eines Schulträgerwechsels

(1) Bei einem Wechsel der Schulträgerschaft tritt der neue Schulträger in die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten des bisherigen Schulträgers ein. Das Gleiche gilt für Verpflichtungen aus Darlehen, die eine Gemeinde in Fällen des § 140 zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den bisherigen Schulträgern aufgenommen hat. Etwaige Verträge zwischen dem bisherigen Schulträger und dem neuen Schulträger über die Unterhaltung der Schule erlöschen. Für die bei dem Wechsel erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Lande Hessen und von den Gemeinden Gerichtskosten, Steuern und sonstige Abgaben nicht erhoben.

(2) Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt auch beim Übergang von Schulvermögen auf einen anderen Schulträger.

(3) Werden Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die ein Schulträger bei einem Wechsel der Schulträgerschaft ohne Entschädigung abgegeben hat, für schulische Zwecke nicht mehr benötigt, so kann der frühere Schulträger innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die unentgeltliche Rückübertragung verlangen. Dieser Anspruch entfällt, wenn der Schulträger für die auf ihn übergegangenen Schulanlagen Ersatzbauten errichtet.

Zweiter Abschnitt

Regionale Schulentwicklung

§ 142 Schulbezeichnung und Schulnamen

(1) Jede Schule führt eine Bezeichnung, welche die Schulform, den Schulträger und den Schulort angibt. Sind in einer Schule mehrere Schulen verbunden, so muss die Bezeichnung sämtliche Schulformen enthalten.

(2) Der kommunale Schulträger kann der Schule auf Vorschlag oder nach Anhörung der Schulkonferenz einen Namen geben.

(3) In der Bezeichnung oder im Namen muss sich jede Schule von anderen in demselben Ort befindlichen Schulen unterscheiden.

§ 143 Schulbezirke

(1) Für jede Grundschule ist ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden; der Zuschnitt der Bezirke ist jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern. Benachbarte Schulbezirke können sich überschneiden. Das Staatliche Schulamt oder der Schulträger legen im Einvernehmen miteinander für die im Überschneidungsgebiet lebenden Schülerinnen und Schüler die jeweils zuständige Schule fest und weisen die Schülerinnen und Schüler dieser Schule mit dem Ziel zu, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen. § 60 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Schulbezirk einer Berufsschule ist das Gebiet des Schulträgers. Ist dieser Träger mehrerer Berufsschulen, hat er für jede von ihnen nach Ausbildungsberufen einen Schulbezirk durch Satzung zu bilden. Die Satzung ist bei Bedarf, spätestens aber jeweils nach fünf Jahren auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

(3) Die Satzung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Diese ist zu versagen, wenn die Satzung mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist.

(4) Bilden mehrere Schulträger nach § 140 einen Schulverband als Träger einer Berufsschule oder eines Teiles von ihr oder schließen sie eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab, so ist das Gebiet des Schulverbandes oder das durch den Geltungsbereich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfasste Gebiet der Schulbezirk.

(5) Durch Rechtsverordnung können für einzelne Ausbildungsberufe die Gebiete mehrerer Schulträger im Benehmen mit ihnen zu einem Schulbezirk zusammengefasst werden, wenn anders eine ordnungsgemäße, den Anforderungen der Ausbildung genügende organisatorische Gestaltung des Unterrichts nicht gewährleistet ist.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, bei Einführung neuer Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz für bis zu drei Schülerjahrgänge vorläufige Regelungen zu treffen.

§ 144 Schulangebot

Die Schulträger sind verpflichtet, ein Schulangebot vorzuhalten, das gewährleistet, dass Eltern den Bildungsgang ihres Kindes nach § 77 wählen können und die Übergänge in die Oberstufe (Sekundarstufe II) nach § 78 Abs. 1 und 3 sichergestellt sind. Für die Gestaltung des schulischen Angebots ist das öffentliche Bedürfnis maßgeblich; dabei sind insbesondere die Entwicklung der Schülerzahlen, das erkennbare Interesse der Eltern und ein ausgeglichenes Bildungsangebot zu berücksichtigen. Die Schulträger sind berechtigt, Fachschulen und Schulen für Erwachsene zu errichten und fortzuführen.

§ 144a Schulorganisation

(1) Schulen sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Es muss gesichert sein, dass die Schülerzahl in den Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 die Mindestwerte für die Größe der Klassen erreicht. Gymnasiale Oberstufen und berufliche Gymnasien müssen auf Dauer im Durchschnitt der Jahrgangsstufen eine Schülerzahl von mindestens 50 je Jahrgangsstufe erreichen.

(2) Die Errichtung von Hauptschulen oder Hauptschulzweigen einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule setzt in der Regel voraus, dass sie voraussichtlich mindestens einzügig, die Errichtung von Realschulen und Gymnasien oder den entsprechenden Zweigen einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule, dass sie voraussichtlich mindestens zweizügig geführt werden können. Die Errichtung von schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen setzt voraus,

dass sie voraussichtlich mindestens dreizügig geführt werden können. Die Einrichtung von Förderstufen als Bestandteil der Grundschulen (§ 11 Abs. 7), der Haupt- und Realschulen (§ 23b Abs. 1), der Haupt- und Realschulzweige der kooperativen Gesamtschule sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 2) setzt in der Regel mindestens eine Zweizügigkeit voraus. Die Umwandlung einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in eine schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule sowie die Umwandlung einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule in eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule gilt nicht als Errichtung im Sinne dieser Vorschrift. Gymnasiale Oberstufen sollen grundsätzlich Bestandteil einer weiterführenden Schule mit gymnasialem Bildungsangebot sein. Die Errichtung einer gymnasialen Oberstufe oder eines beruflichen Gymnasiums setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 80 Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Die Errichtung eigenständiger gymnasialer Oberstufenschulen setzt in der Regel voraus, dass in der Jahrgangsstufe der Einführungsphase voraussichtlich eine Jahrgangsbreite von mindestens 160 Schülerinnen und Schülern erreicht wird; diese Schulen sollen vorrangig Schülerinnen und Schüler aus den Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) des jeweiligen Schulverbunds aufnehmen.

(3) Ein Unterschreiten der Mindestzügigkeit oder Mindestjahrgangsbreite im Sinne der Abs. 1 und 2 ist nur zulässig, wenn der Besuch einer anderen Schule des Bildungsganges unter zumutbaren Bedingungen, insbesondere aufgrund der Entfernung, nicht möglich und ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot nicht mehr gewährleistet ist.

(4) Unterschreitet in einer Klasse, einer Gruppe oder in einem Kurs die Zahl der Schülerinnen und Schüler die dafür festgesetzte Mindestzahl, wird der Unterricht nicht aufgenommen oder er erfolgt, sofern die personellen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, jahrgangs- oder schulzweigübergreifend. § 70 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Nähere Richtlinien, insbesondere die Mindest- und Höchstwerte für die Größe von Klassen, Gruppen und Kursen in den einzelnen Schulformen und Schulstufen, werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

§ 145 Schulentwicklungsplanung

(1) Die Schulträger stellen Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet auf. In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Schulen in freier Trägerschaft können bei der Planung mit einbezogen werden, soweit ihre Träger damit einverstanden sind; die regelmäßige Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler ist bei der Prognose des Schulbedarfs zu berücksichtigen. Es sind auch die Bildungsbedürfnisse zu erfassen, die durch Schulen im Gebiet eines Schulträgers nicht

sinnvoll befriedigt werden können. Die Schulentwicklungspläne müssen sowohl die langfristige Zielplanung als auch die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. Sie sind mit den benachbarten Schulträgern und mit anderen Fachplanungen, insbesondere der Jugendhilfeplanung, abzustimmen.

(2) Die Schulentwicklungspläne müssen die erforderliche Zahl von Vorklassen an Grundschulen und Förderschulen (§ 18 Abs. 2) erfassen. In ihnen ist auszuweisen, welche allgemeinen Schulen für Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen nach den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 unterhalten werden (§ 51 Abs. 2). In den Schulentwicklungsplänen kann im Rahmen der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung die Einrichtung von Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagsschulen nach § 15 Abs. 3 bis 5 ausgewiesen werden. Auf der Grundlage einer regionalen Konzeption ist ferner festzulegen, welche Ausbildungsberufe in den Berufsschulen jeweils erfasst und welche Bildungsgänge angeboten werden.

(3) Die regionale Schulentwicklungsplanung soll ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern und gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes möglich ist.

(4) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Lande berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Bei der Planung der beruflichen Schulen sind die Entwicklungen der Berufsbildung und die Planungen des Landes für die Bildung schulträgerübergreifender Schulbezirke (§ 143 Abs. 5) zu berücksichtigen.

(5) Schulentwicklungspläne sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zustimmung zu ihnen auf die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation hin zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird.

(6) Schulentwicklungspläne und ihre Fortschreibung bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. Diese ist zu versagen, wenn der Schulentwicklungsplan den in Abs. 1 bis 4 genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Das Kultusministerium kann Schulentwicklungsplänen auch unter Erteilung von Auflagen oder lediglich in Teilen zustimmen. Für die Erfüllung von Auflagen ist keine weitere Fortschreibung des Schulentwicklungsplans erforderlich; für die Erfüllung können Fristen gesetzt werden.

(7) Zur Förderung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Rahmen der Finanzplanung des Landes kann das Kultusministerium anordnen, dass mehrere Schulträger einen Planungsverband bilden. § 140 gilt entsprechend.

§ 146 Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen

Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen müssen ihre Grundlage in einem Schulentwicklungsplan haben, dem zugestimmt worden ist. Für die Erfüllung erteilter Auflagen gilt § 145 Abs. 6 Satz 4 entsprechend. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn der Beschluss mit dem Schulentwicklungsplan nicht vereinbar ist oder der ordnungsgemäßen, mit der Zahl der zugewiesenen Schulstellen zu vereinbarenden Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Das Kultusministerium kann die Befugnis zur Zustimmung auf die Staatlichen Schulämter übertragen.

Dritter Abschnitt Kommunale Schulverwaltung

§ 147 Kommunale Selbstverwaltung

Die kommunalen Schulträger üben ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheiten aus. Sie verwalten ihre Schulen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung, des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), in der jeweils geltenden Fassung oder der Verbandsatzung.

§ 148 Schulkommissionen

(1) Die Gemeinden, die Schulträger sind, und die Landkreise bilden eine oder mehrere Schulkommissionen im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 43 der Hessischen Landkreisordnung. Den Schulkommissionen müssen Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen oder Schüler sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, angehören.

(2) Für Schulverbände und für Schulen des Landeswohlfahrtsverbandes gelten diese Vorschriften sinngemäß.

Vierter Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 149 Schulgesundheitspflege

Der schulärztliche Dienst ist den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Schulgesundheitspflege umfasst den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst. Ihre Aufgabe ist es, in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch Vorsorge zu fördern, gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen und Maßnahmen zur Behebung gesundheitlicher Störungen einzuleiten. Zur Schulgesundheitspflege gehören auch vorschulische Untersuchungen, soweit diese für eine spätere schulische Entscheidung notwendig sind.

§ 150 Schülerversicherung

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind vom Schulträger durch Abschluss einer Versicherung gegen Sachschäden, die sie im Schulbetrieb erleiden, zu versichern, soweit nicht auf andere Weise ein Versicherungsschutz oder ein versicherungsähnlicher Schutz gewährt wird.

(2) Diese Vorschrift gilt auch für Ersatzschulen.

(3) Das Kultusministerium bestimmt die Haftungsgrenzen für den Versicherungsschutz nach Abs. 1 und erlässt Richtlinien für die Unfallverhütung und Schülerfürsorge.

ZWÖLFTER TEIL Personal- und Sachaufwand

Erster Abschnitt Kosten der inneren Schulverwaltung

§ 151 Personalkosten für Unterricht und Erziehung

(1) Das Land trägt die Personalkosten der öffentlichen Schulen.

(2) Für die Erteilung von Unterricht an Schülerinnen und Schüler, die aus zwingenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, zum Schulbesuch nicht fähig sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind die Personalkosten der Musikakademien von den Schulträgern zu tragen.

(4) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Dienstbezüge der im Beamtenverhältnis und die Entgelte der im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte einschließlich der Vergütungen und Entgelte für lehrplanmäßig zu erteilenden nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht sowie die Mehrkosten für notwendige Vertretungen und den Einsatz von Personaldienstleistungen nach § 15b,
2. die Versorgungsbezüge der Lehrkräfte und ihrer Hinterbliebenen sowie die an deren Stelle zu gewährenden Abfindungen oder Nachversicherungsbeiträge,
3. die Umzugskosten, die Trennungsentschädigungen und ähnliche Nebenvergütungen der Lehrkräfte,
4. die Reisekosten der Lehrkräfte bei staatlichem Reiseauftrag,
5. die Beihilfen und Unterstützungen für Lehrkräfte und ihre Hinterbliebenen,
6. die Beiträge zu den Sozialversicherungen der Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis einschließlich der nebenberuflich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Beiträge und Umlagen zur zusätzlichen Altersversorgung,
7. die Kosten für die gesundheitliche Überwachung der Lehrkräfte,
8. die Aufwandsentschädigungen an Lehrkräfte sowie Hilfskräfte zur Durchführung von Schulwanderungen und Lehrausflügen sowie zum Aufenthalt in Landheimen und Lagern (§ 15 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), in der jeweils geltenden Fassung,
9. die Fahrkosten, die zur Wahrung des Unterrichts in dezentralisierten Schulsystemen entstehen.

Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die ihr oder ihm die Teilnahme am Unterricht oder an den sonstigen schulischen Veranstaltungen erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Personalkosten im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Abs. 4 gilt auch für die an öffentlichen Schulen tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

§ 152 Schulstellen

(1) Die nach dem Haushalt verfügbaren Schulstellen und Mittel für die Unterrichtsversorgung der Schulen werden der Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung

1. des Grundbedarfs, der sich insbesondere aus den Stundentafeln für die einzelnen Schulformen und Schulstufen sowie der beruflichen Differenzierung, den Richtlinien für die Klassen-, Gruppen- und Kursgrößen und aus der Umsetzung der Arbeitszeit der Lehrkräfte auf die Tätigkeit an der Schule ergibt,

2. des zusätzlichen Bedarfs, der sich aus dem Zusatzunterricht für besondere Schülergruppen und in Ganztageseinrichtungen, aus dem Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule und für Vertretungen ergibt, und
3. des Bedarfs, der sich aus der Wahrnehmung außerunterrichtlicher Funktionen im Schulbereich, aus Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulwesens und aus Ermäßigungen der Arbeitszeit ergibt,

zugewiesen.

(2) Die Stellen- und Mittelzuweisung wird durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet. Dabei können schulform- und schulstufenbezogene Schülerfaktoren berücksichtigt werden.

§ 153 Lernmittelfreiheit

(1) Die an der Schule eingeführten Lernmittel (Schulbücher, digitale Lehrwerke sowie digitale Lehr- und Lernprogramme, soweit sie für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler bestimmt sind und Lernmaterial) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Ausgenommen sind Gegenstände, die auch der Berufsausübung dienen. Hierzu gehören auch berufliche Fachbücher, die nach Art und Umfang nicht nur für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Das Kultusministerium entscheidet, welche Gegenstände als Lernmittel eingeführt werden.

(2) Schulbücher und digitale Lehrwerke bleiben Eigentum des Landes. Sie werden den Schülerinnen und Schülern für bestimmte Zeit überlassen oder zum gemeinsamen Gebrauch bereitgestellt. Sie sind pfleglich zu behandeln. Aufwendungen für sie werden nicht erstattet. Spätestens bei Verlassen der Schule sind die Schulbücher und digitalen Lehrwerke zurückzugeben, soweit nicht das Kultusministerium etwas anderes bestimmt. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Die Schadensersatzpflicht bei Verlust oder Beschädigung bestimmt sich nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Leihe; das Land kann das Bestehen und die Höhe des Ersatzanspruchs durch Verwaltungsakt festsetzen.

(3) Lernmaterial kann unentgeltlich unter Bestimmung der Verwendungsdauer zu Eigentum überlassen werden. Bei vorzeitigem Verbrauch, unsachgemäßer Behandlung oder Verlust haben die Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern auf eigene Kosten Ersatz zu beschaffen. Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.

(4) Gegenstände geringeren Wertes und solche, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, wie Schreib- und Zeichenmaterial, Schreib- und Zeichengeräte, Musikinstrumente, mobile digitale Endgeräte und Taschenrechner, sowie

Kochgut und Material, das die Schülerinnen und Schüler für eigene Zwecke verarbeiten, sowie zusätzliche Materialien für Vorbereitung und Durchführung von anwendungsbezogenen Projektarbeiten an zweijährigen Fachschulen gelten nicht als Lernmaterial. Das Kultusministerium kann Gegenstände der genannten Art für bestimmte Schülergruppen aus sozialen Gründen oder für einzelne Schulformen als Lernmaterial anerkennen.

(5) Das Land trägt die Kosten für digitale Lehr- und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2.

(6) Die nähere Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit erfolgt durch Rechtsverordnung.

§ 154 Landeselternbeirat, Landesschülerrat und Landesstudierendenräte

Der Landeselternbeirat, der Landesschülerrat und die Landesstudierendenräte erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben, der Landeselternbeirat auch für die Aufgaben der Wahlprüfungskommission, angemessene Mittel nach Maßgabe des Haushalts.

Zweiter Abschnitt Kosten der äußeren Schulverwaltung

§ 155 Sachkosten

(1) Die Sachkosten der öffentlichen Schulen werden von den Schulträgern aufgebracht.

(2) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kosten, die nicht vom Land nach §§ 151 bis 154 zu tragende Kosten sind.

(3) Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. die Verwaltungskosten der Schulleitung,
2. die Kosten für Verwaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen,
3. die Kosten für Aufbewahrung der den Schulen vom Land zur Verfügung gestellten Lernmittel.

§ 156 Personalkosten der äußeren Schulverwaltung

Die Schulträger tragen ferner

1. die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind (Verwaltungspersonal, Schulassistentinnen und -assistenten, Schulhausmeisterinnen und -hausmeister, Reinigungspersonal usw.), und ihrer Hinterbliebenen,
2. die Reisekosten der Lehrkräfte sowie der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Reisen im Auftrage oder mit Zustimmung des Schulträgers,
3. die Aufwendungen für die Durchführung der gesundheitlichen Betreuung und Überwachung der Schülerinnen und Schüler und der gesundheitlichen Überwachung der in Nr. 1 genannten Bediensteten,
4. die Beiträge für die Schülerversicherung nach § 150.

§ 157 Abweichende Finanzierung

(1) Das Land und die Schulträger können vereinbaren, Kosten der inneren und äußeren Schulverwaltung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushalte abweichend von den §§ 151 bis 156 zu verteilen. Das Land kann den Schulträgern im Rahmen der Durchführung von Landesprogrammen und nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse zu den Kosten gewähren, die sie nach diesem Gesetz zu tragen haben.

(2) Ein Eigenbeitrag der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Kriterien

1. muss für die Bereitstellung eines Mittagstisches und
2. kann für bestimmte Angebote im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule (§ 16), die über die Stundentafeln hinausgehen, erhoben werden.

§ 158 Sachleistungen der Schulträger

(1) Die Schulträger haben die erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen zu errichten, mit den notwendigen Lehrmitteln, Büchereien, Einrichtungen, Fachräumen und technischen Hilfsmitteln einschließlich der audiovisuellen Hilfsmittel, soweit diese Bestandteil der Schuleinrichtung sind, auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten, zu verwalten und zu bewirtschaften. Soweit digitale Lehr- und Lernprogramme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 auf Geräten des Schulträgers betrieben werden sollen, haben die Schulträger sie einzurichten und betriebsbereit zu halten.*) Sie haben, soweit es die Kerncurricula, Bildungsstandards und Lehrpläne erfordern, Sport- und Spielanlagen sowie Schulgärten bereitzustellen; sie sollen auch Gelegenheit für den Schwimmunterricht schaffen.

(2) Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten von Schulen müssen den Anforderungen der Stundentafeln und den jeweiligen Richtlinien über Klassen-, Gruppen- und Kursgrößen entsprechen.

(3) Verfügungen des Schulträgers über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Schulzwecken unmittelbar dienen, sowie über Lehrkräftedienstwohnungen (Abs. 5) bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Das Gleiche gilt für Zweckentfremdungen.

(4) Die Schulträger sollen bei Bedarf und ihren Möglichkeiten entsprechend Schülerheime einrichten und unterhalten.

(5) Stellen die Schulträger Lehrkräftedienstwohnungen zur Verfügung, so sind auf diese die für Landesbedienstete maßgebenden Dienstwohnungsvorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Landes Hessen der jeweilige Schulträger tritt.

(6) Die Schulträger tragen die Sachkosten der Schulelternbeiräte und der Schülerräte, der Kreis- und Stadtelternebeiräte und der Kreis- und Stadtschülerräte sowie die nach § 104 Abs. 1 Satz 2 und § 123 Abs. 4 zu erstattenden Fahrkosten.

§ 159 (aufgehoben)

§ 160 (aufgehoben)

§ 161 Schülerbeförderung

(1) Träger der Schülerbeförderung sind die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6 an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann. Abweichend von Satz 1 ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, deren Beschulung nach § 139 Abs. 1 und 3, die Fachschulen für Sozialpädagogik ausgenommen, seine Aufgabe ist.

(2) Eine Beförderung ist notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, für

1. Kinder, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, mehr als zwei Kilometer beträgt,
2. Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als zwei Kilometer beträgt,
3. Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt.

Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Kinder sowie der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder ein Kind oder eine Schülerin oder ein Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen, gilt Satz 1 und 2 entsprechend; es sind ferner Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen.

(3) Schulweg im Sinne des Abs. 2 ist auch der Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und dem Ort der auswärtigen Unterbringung, wenn der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers den Besuch einer heim- oder anstaltsgebundenen Förderschule erforderlich macht.

(4) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden unter Berücksichtigung zumutbarer Bedingungen, der Interessen des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart. Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ist deren Benutzung nicht möglich oder nicht zumutbar, können die Schulträger Schulbusse einsetzen oder die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz erstatten, wenn der Einsatz eines Schulbusses wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(5) Notwendig sind die Beförderungskosten für den Besuch

1. der nach dem siebten Abschnitt des dritten Teils und dem vierten Teil dieses Gesetzes zuständigen Schule,
2. der Schule, der ein Kind, das nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet ist, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, oder eine Schülerin oder ein Schüler zugewiesen worden ist (§ 143 Abs. 1). Ist der Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestattet worden (§ 66), sind die Fahrkosten zu erstatten, die beim Besuch der zuständigen Schule entstanden wären, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Wird für die Beförderung ein Schulbus eingesetzt, sind der Berechnung der erstattungsfähigen Kosten die Schülertarife eines öffentlichen Verkehrsmittels zugrunde zu legen,
3. der nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es der Schülerin oder dem Schüler ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ohne Schulwechsel zu erreichen; der

Entscheidung der Eltern entsprechend gilt dabei als nächstgelegenen entweder die Schule, in der der gewählte Bildungsgang der Mittelstufe schulformbezogen, oder diejenige Schule, in der er schulformübergreifend angeboten wird (§ 12 Abs. 3). Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Zu den notwendigen Beförderungskosten gehören auch die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn ein Kind, das nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet ist, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Schulweg allein zurückzulegen.

(7) In außergewöhnlichen Härtefällen können Eltern, Kindern, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, oder Schülerinnen und Schülern auch Zuschüsse zu durch den Schulweg bedingten Beförderungskosten geleistet werden, die der Schulträger nicht als nach Abs. 1 bis 6 notwendig zu tragen hat.

(8) Die für ein Schuljahr entstandenen Beförderungskosten werden den Eltern, den Kindern, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, einen Vorlaufkurs oder einen schulischen Sprachkurs zu besuchen, oder den Schülerinnen und Schülern nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

(9) Der Träger der Schülerbeförderung kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts mit deren Einverständnis die Befugnis verleihen, die ihm nach diesem Paragraphen obliegenden Verwaltungsaufgaben und die Durchführung von Widerspruchsverfahren im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten. Der Träger der Schülerbeförderung hat den Beleihungsakt dem Kultusministerium anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen. Die Beleihung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam, wenn kein späterer Zeitpunkt im Beleihungsakt bestimmt ist. Der oder die Beliehene unterliegt der Aufsicht des Trägers der Schülerbeförderung.

(10) Abs. 1 bis 9 gelten auch für Ersatzschulen.

§ 162 Medienzentren

(1) Die in § 138 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger sind zur Errichtung und Fortführung der Medienzentren verpflichtet. Aufgaben der Medienzentren sind

1. die Bereitstellung von audiovisuellen sowie digitalen Medien und Hilfsmitteln für den Unterricht oder von deren Nutzungsrechten, die den Schulen vorübergehend überlassen werden, sowie
2. die Förderung der Entwicklung der Mediennutzung in der Schule.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter des Medienzentrums soll von dessen Träger im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und mit der für die Fachaufsicht zuständigen Behörde eine Lehrkraft bestellt werden, deren Personalkosten das Land trägt.

(3) Die Träger der Medienzentren tragen deren Verwaltungskosten. Die Aufwendungen zur Beschaffung der in Abs. 1 aufgeführten Medien und Hilfsmittel, die den Schulen vorübergehend überlassen oder digital bereitgestellt werden, trägt das Land. Die Schulträger leisten hierzu Beiträge. Das Kultusministerium setzt im Einvernehmen mit dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium einen Pauschalbetrag je Schülerin oder Schüler fest.

(4) Das Land und die Träger der Medienzentren wirken bei der Medienentwicklung und ihrer Einführung in den Unterricht zusammen. Sie können zu diesem Zweck öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, insbesondere über die Grundsätze der Organisation, Wahrnehmung der Aufgaben sowie über den Erwerb und die anteilige Finanzierung von technischem Gerät, Medien oder Nutzungsrechten an Medien abschließen. Die Hessische Lehrkräfteakademie führt die Fachaufsicht über die Medienzentren.

(5) Die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Leistungen der Medienzentren in Anspruch nehmen wollen, haben den nach Abs. 3 festgelegten Pauschalbetrag zu entrichten.

Dritter Abschnitt

Gastschulbeiträge

§ 163 Gastschulbeiträge

Die Schulträger, mit Ausnahme des Landes Hessen und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, können für auswärtige Schülerinnen und Schüler Gastschulbeiträge von den Schulträgern verlangen, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Berufsschulen sind Gastschulbeiträge von den Schulträgern zu entrichten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen oder, sofern es sich um Jugendliche oder Heranwachsende ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis handelt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 164 Erstattung der Beschulungskosten

Das Land erstattet den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Bundesland, die eine Schule in Hessen besuchen, die Beschulungskosten in Höhe der Gastschulbeiträge.

§ 165 Festsetzung der Gastschulbeiträge

Das Kultusministerium setzt die Höhe der Gastschulbeiträge in Fortschreibung der durch Verordnung vom 4. April 1995 (ABl. S. 262) festgesetzten Beträge unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Aufwendungen der Schulträger nach Maßgabe der Gemeindefinanzstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes jährlich für die Gruppen der allgemein bildenden Schulen, der beruflichen Schulen in Teilzeit- und Vollzeitform und der Förderschulen jeweils für ein Haushaltsjahr fest. Der Berechnung der Leistungen sind die Zahlen auswärtiger Schülerinnen und Schüler nach dem Stichtag der letzten landeseinheitlichen Jahrerhebung zu Grunde zu legen.

DREIZEHNTER TEIL Schulen in freier Trägerschaft

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 166 Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Schulen in freier Trägerschaft bereichern als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes. Sie erweitern das Angebot freier Schulwahl und können das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts fördern.
- (2) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, jedoch nicht vom Land und von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichtet und betrieben werden.
- (3) § 2 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

§ 167 Schulgestaltung und Aufsicht

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern dieser Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden und der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die öffentlichen Schulen.
- (2) Die Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.
- (3) Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 171, 173, 174 und 176) sowie die Einhaltung der in diesem Gesetz für anwendbar erklärten Vorschriften (§ 179) und die Aufsicht über Ergänzungsschulen nach § 175 Abs. 2 und 3.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schule unterrichten und Unterrichtsbesuche in den Schulen in freier Trägerschaft durchführen.

§ 168 Bezeichnung

Schulen in freier Trägerschaft müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt. Die Gattung der Schule muss unter Beachtung der für öffentliche Schulen geltenden Regeln zumindest in einem Untertitel genannt sein. Ein Zusatz, der auf die staatliche Genehmigung oder Anerkennung hinweist, ist zulässig.

§ 169 Geltung sonstiger Vorschriften

(1) Weitergehende gewerbliche Vorschriften über die Zulassung von Schulen in freier Trägerschaft oder die Erteilung von Privatunterricht bleiben unberührt.

(2) Soweit durch andere gesetzliche Bestimmungen eine besondere Genehmigung für Schulen in freier Trägerschaft vorgeschrieben wird, ist eine Genehmigung nach diesem Gesetz nicht erforderlich.

Zweiter Abschnitt Ersatzschulen

§ 170 Ersatzschulen

(1) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Lehr- und Erziehungszielen Bildungsgängen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind. Abweichungen in der Lehr- und Erziehungsmethode und in den Lehrstoffen sind möglich.

(2) Die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen wird durch besonderes Gesetz geregelt.

(3) Die Rechtsaufsicht über die Ersatzschulen wird von der Schulaufsichtsbehörde ausgeübt.

§ 171 Genehmigung von Ersatzschulen

- (1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Die Genehmigung ist vor Errichtung der Schule zu erwirken.
- (2) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schule in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht, die für die Führung einer Schule erforderliche Zuverlässigkeit des Trägers und die Eignung der Schulleitung gegeben sind und wenn eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler nicht gefördert wird. Die Zuverlässigkeit des Trägers und die Eignung der Schulleitung nach Satz 1 setzen insbesondere voraus, dass der Träger und die Schulleitung die Gewähr dafür bieten, dass sie die allgemeinen Gesetze beachten.
- (4) Die Schule muss Formen der Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern nach dem achten und neunten Teil dieses Gesetzes dem Wesen der Schule in freier Trägerschaft entsprechend gewährleisten.
- (5) Schülerinnen und Schüler genehmigter, aber nicht nach § 173 Abs. 1 anerkannter Ersatzschulen legen zum Erwerb schulischer Abschlüsse Prüfungen entsprechend den Regelungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 79 Abs. 3 ab.

§ 172 Versagung und Widerruf der Genehmigung, Einstellung des Betriebs

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 171 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt sind oder wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 171 und nach Abs. 1 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn die Schule nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Jahr lang nicht betrieben wird.
- (4) Die Einstellung des Betriebs der Ersatzschule, eines Bildungsgangs, einer Schulform oder -stufe hat der Träger frühzeitig, mindestens jedoch vier Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt, gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt

anzuzeigen. Der Zeitpunkt ist so festzusetzen, dass der Übergang der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird. Wird der Betrieb aus unvorhersehbaren Gründen eingestellt, so ist dies gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Im Fall des Abs. 4 sind die Prüfungsakten sowie Zweitausfertigungen von Abgangs-, Abschluss oder Schulabschlusszeugnissen dem für die nächstgelegene öffentliche Schule zuständigen Staatlichen Schulamt unverzüglich zuzuleiten.

§ 173 Anerkannte Ersatzschulen

(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 171) erfüllt, kann die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen werden. Die Entscheidung trifft das Kultusministerium, bei Berufsfach- und Fachschulen für musikalische Berufsausbildung das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Sie hat bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern die für öffentliche Schulen gegebenen Anordnungen zu beachten sowie Prüfungsakten und Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen nach den für öffentliche Schule geltenden Vorschriften aufzubewahren.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Aufnahmevorschriften nicht beachtet werden.

§ 174 Lehrkräfte an Ersatzschulen

(1) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden können, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte und Schulleitungsmitglieder an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Eignung auch durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Der Schulaufsichtsbehörde ist die Dienstaufnahme der Lehrkräfte und Schulleitungsmitglieder jeweils unter Vorlage der Qualifikationsnachweise nach Abs. 1 anzuzeigen. Liegen keine ausreichenden Nachweise vor, kann die Schulaufsichtsbehörde eine angemessene Frist bestimmen, in der im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule der Nachweis der pädagogischen Eignung zu erbringen ist und die Verwendung der Lehrkraft von einer abschließenden Genehmigung abhängig machen.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule ist nur genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist,
2. der Anspruch auf Urlaub festgelegt und die regelmäßige und Höchstpflichtstundenzahl geregelt ist,
3. die Gehälter und Entgelte bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an gleichartigen öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabständen gezahlt werden,
4. für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.

(4) Lehrkräfte des Landes können unter Fortfall der Bezüge für eine bestimmte Zeit zur Unterrichtserteilung an Ersatzschulen beurlaubt werden.

(5) Auf Antrag des Trägers einer anerkannten Ersatzschule kann die Schulaufsichtsbehörde einer hauptamtlich an dieser Schule beschäftigten Lehrkraft, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfüllt, für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Schule gestatten, eine den Amtsbezeichnungen vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechende Bezeichnung mit dem Zusatz „im Privatschuldienst“ zu führen. Die Gestattung darf frühestens zu dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, in dem die Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden könnte oder zur Beförderung anstehen würde. Ein Anspruch auf eine entsprechende Verwendung bei einer Übernahme in den öffentlichen Schuldienst wird dadurch nicht begründet. Das Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Amtsbezeichnungen zu verleihen, bleibt unberührt.

(6) Abs. 5 gilt für eine an eine Ersatzschule beurlaubte Lehrkraft des Landes sinngemäß, wenn sie dort Aufgaben wahrnimmt, die einem höherwertigen Amt entsprechen.

Dritter Abschnitt

Ergänzungsschulen

§ 175 Ergänzungsschulen

(1) Andere als die nach § 170 genehmigungspflichtigen Ersatzschulen sind Ergänzungsschulen.

(2) Der Betrieb einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen.

(3) Ergänzungsschulen dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit Schulen im Sinne dieses Gesetzes hervorrufen kann, oder Zeugnisse erteilen, die eine Verwechslung mit Zeugnissen öffentlicher Schulen oder Ersatzschulen hervorrufen können.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, um Schäden oder Gefahren abzuwenden, die durch Mängel im Charakter oder in den Fähigkeiten des Unterhaltsträgers, der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrkräfte oder durch Mängel in den Einrichtungen der Schule den Schülerinnen und Schülern oder der Allgemeinheit drohen.

(5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung auch für Ergänzungsschulen die Genehmigungspflicht einführen, wenn der Besuch dieser Schulen für die Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes vorausgesetzt wird.

§ 176 Anerkannte Ergänzungsschulen

(1) Das Kultusministerium kann einer Ergänzungsschule, die eine Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der wirtschaftlichen Seriosität des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung und Fähigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen.

(2) Eine Ergänzungsschule, die eine berufliche Ausbildung vermittelt, erhält mit der Anerkennung das Recht, selbst unter dem Vorsitz einer Vertreterin oder eines Vertreters der staatlichen Schulaufsicht Prüfungen abzunehmen. Der Unterricht ist auf der Grundlage eines vom Kultusministerium erforderlichenfalls im Benehmen mit dem zuständigen Fachministerium genehmigten Lehrplans zu erteilen.

(3) Bei Ergänzungsschulen, die überwiegend oder ausschließlich eine musikalische oder künstlerische Ausbildung vermitteln, tritt bei den Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 an die Stelle des Kultusministeriums das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(4) Die nähere Ausgestaltung der Prüfungen erfolgt nach Maßgabe des § 79 durch Rechtsverordnung.

Vierter Abschnitt Privatunterricht

§ 177 Privatunterricht

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann die erwerbsmäßige Erteilung von Privatunterricht untersagen, um Schäden oder Gefahren abzuwenden, die durch Mängel im Charakter oder in den Fähigkeiten der oder des Unterrichtenden den Schülerinnen und Schülern oder der Allgemeinheit drohen.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für einzelne Arten von erwerbsmäßigem Privatunterricht bestimmen, dass die Aufnahme des Unterrichts dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen ist. Sie kann des Weiteren bestimmen, dass für den Unterricht Minderjähriger eine ausreichende fachliche Vorbildung nachzuweisen ist. In der Rechtsverordnung ist festzulegen, was als ausreichende fachliche Vorbildung der oder des Unterrichtenden gilt.

VIERZEHNTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen

§ 178 Geltung für Schulen in öffentlicher Trägerschaft

(1) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des dreizehnten Teils für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Lande Hessen.

(2) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, ein Schulverband oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist.

(3) Auf die Hessenkollegs, landwirtschaftlichen Fachschulen und die Musikakademien findet das Gesetz Anwendung, soweit sich aus der Sache nichts anderes ergibt.

§ 179 Geltung für Schulen in freier Trägerschaft

(1) Auf Schulen in freier Trägerschaft (§ 166) finden über den dreizehnten Teil hinaus die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn und soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die Regelungen zur Schulpflicht (vierter Teil), die Pflichten von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern betreffen, bleiben unberührt.

§ 180 Geltungsausschluss

- (1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf
1. Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen,
 2. Verwaltungsschulen,
 3. Ausbildungsstätten, die weder öffentliche noch Schulen in freier Trägerschaft sind,
 4. Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
 5. Hochschulen.

(2) Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit (§ 3 Abs. 11 und § 153) besteht auch an den Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen, sofern deren Träger das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist.

§ 181 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Pflichten nach §§ 60, 61 Abs. 1, § 63 Abs. 1 bis 3 oder § 64 Abs. 1 verletzt,
2. die Pflicht, die Schulpflichtigen zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Unterrichtsveranstaltungen anzuhalten und sie bei der zuständigen Schule an und abzumelden oder zur Schulanmeldung vorzustellen (§ 67 Abs. 1), verletzt,
3. die Pflichten nach § 67 Abs. 3 verletzt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer dauernd oder hartnäckig die Pflicht nach § 67 Abs. 1 Satz 3 verletzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die in § 67 Abs. 1 und 3 genannten Personen durch Missbrauch des Ansehens, Überredung oder andere Mittel dazu bestimmt, die Vorschriften über die Schulpflicht zu verletzen.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. ohne eine nach § 171 Abs. 1 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule oder entgegen einem Verbot der Fortführung nach § 175 Abs. 3 eine Ergänzungsschule betreibt oder leitet,
2. vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 175 Abs. 2 verstößt,
3. entgegen einem Verbot nach § 177 Abs. 1 Privatunterricht erteilt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) ist die untere Schulaufsichtsbehörde.

§ 182 Straftaten

(1) Wer einen anderen der Schulpflicht dauernd oder hartnäckig wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die untere Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 183 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) wird nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 und 4 (Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen, Schulgesundheitspflege), das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) wird nach Maßgabe der §§ 60, 61 Abs. 1, § 63 Abs. 1 bis 3, § 64 Abs. 1 und § 69 Abs. 4, das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG) wird nach Maßgabe des § 82b Abs. 1 bis 3 eingeschränkt.

§ 184 Verträge des Landes

Verträge des Landes Hessen mit den Kirchen sowie Staatsverträge bleiben unberührt.

§ 184a Ausschluss der elektronischen Form

Die elektronische Form ist ausgeschlossen, soweit nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die Schriftform erforderlich ist.

FÜNFZEHNTER TEIL

Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und Anordnungen

§ 185 Zuständigkeit

(1) Die Kultusministerin oder der Kultusminister erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst erlässt für ihren oder seinen Geschäftsbereich die Rechtsverordnungen nach Abs. 1.

(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister ist für den Erlass der Rechtsverordnungen zur Schulgesundheitspflege nach § 71 Abs. 5 sowie nach § 153 Abs. 5 für die Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen zuständig.

(4) Der Erlass der Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 5, § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 144a Abs. 5 bedarf des Einvernehmens der für die Finanzen zuständigen Ministerin oder des dafür zuständigen Ministers.

SECHZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 186 Weitergeltende Vorschriften

Vorschriften, die zur Ausführung der in § 189 genannten Gesetze erlassen wurden und die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes noch Gültigkeit haben, gelten weiter, bis Rechtsverordnungen auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassen worden sind, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 187 Übergangsvorschrift

(1) Schulen mit einer von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden Schulorganisation können nach dessen In-Kraft-Treten fortgeführt werden. Die Entscheidung über die Fortführung trifft der Schulträger nach Anhörung der Schulkonferenz bis zum 31. Dezember 1993.

(2) Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach § 17 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1987 (GVBl. I S. 232), aufgehoben durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), erteilte Genehmigungen zur Übernahme der Schulträgerschaft bleiben unberührt.

(3) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Eingangsstufen (§ 18) können fortgeführt werden.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2011 bereits sonderpädagogische Förderung erhalten oder über deren Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bereits entschieden wurde, gelten die Bestimmungen über die sonderpädagogische Förderung des Schulgesetzes in der am 31. Juli 2011 geltenden Fassung fort, soweit nicht die Eltern eine neue Entscheidung nach § 54 über die inklusive Beschulung beantragen; ein solcher Antrag ist an die gewünschte allgemeine Schule zu richten.

(5) Freiwillige Wiederholungen nach § 75 Abs. 5 und 6 in der bis zum 16. Dezember 2022 geltenden Fassung sind bei der Feststellung der Anzahl zulässiger freiwilliger Rücktritte nach § 75 Abs. 5 Satz 3 und § 75 Abs. 7 in Verbindung mit § 75 Abs. 5 Satz 3 anzurechnen. Eine freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 75 Abs. 5 und 6 in der am 31. März 2021 geltenden Fassung, die in der Zeit

vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 erfolgte, wird auf mögliche künftige freiwillige Rücktritte nach § 75 Abs. 5 und 7 nicht angerechnet.

(6) Die Verpflichtung für Schülerinnen und Schüler nach § 34 Abs. 1 Satz 1 durchgehend Unterricht in Politik und Wirtschaft zu belegen, besteht erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2023/2024 in die Einführungsphase eintreten. § 34 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 16. Dezember 2022 geltenden Fassung gilt für Schülerinnen und Schüler fort, die vor dem Schuljahr 2023/2024 in die Einführungsphase eingetreten sind.

(8) Die Verpflichtung zum Besuch eines schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 besteht erstmalig für Kinder, die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 zum 1. August 2022 schulpflichtig werden.

§ 188 (aufgehoben)

§ 189 (aufgehoben)

§ 190 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1993, § 185, die in § 185 Abs. 1 aufgeführten Vorschriften sowie § 118 Abs. 2 und 3 und § 187 Abs. 8 und 9 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. ¹⁾

§ 191 Außerkrafttreten

§ 58 Abs. 1 Satz 8 und Abs. 3 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. § 153 Abs. 5 und § 158 Abs. 1 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Fußnote zu § 190

1) Diese Bestimmung betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.

Hinweis:

Artikel 3 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734): Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das hessische Schulgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Die Gruppe 3 enthält folgende Untergruppen:

3a Schulformübergreifende Regelungen

Schulverhältnis (VOGSV)

(incl. Erlass zur Beschulung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern ohne Deutschkenntnisse an Ersatzschulen)

Klassengrößen

Studentafel

Verordnung über die hessischen Kerncurricula

Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)

(incl. Erlass Durchführungshinweise zum Betriebspraktikum)

Verordnung zur Durchführung der Lernmittelfreiheit

Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken

Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen

Verordnung über die Festlegung der Aufnahmekapazität für die Aufnahme in Schulen der Bildungsgänge der Mittel- und Oberstufe

Richtlinie für den Brandschutz in den Schulen

Schulgesundheitspflege

Pandemiebedingte Förderbedarfe – Kompensation und Förderung

3b Primarstufe

Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)

Erlass zur Einführung des Schulschwimmpasses

3c Mittelstufe

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

Selbstständige allgemeinbildende Schulen (SES / PSES)

Religionsunterricht

Ethikunterricht

Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug (PuSch)
(incl. Förderrichtlinie Europäischer Sozialfonds Plus)

Erlass zum Verfahren des Wechsels der Sprachenfolge

3d Sonderpädagogische Förderung

Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)

(incl. Erlass zur Regelung der Diagnostik im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in allen Förderschwerpunkten)

Schule für Kranke

Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung

Erlass BOM/ZABIB

Verordnung über die Aufgaben und die Organisation inklusiver Schulbündnisse (VOiSB)

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

Vom 19. August 2011 (ABl. S.546), geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABl. S. 710) und durch Artikel 23 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Begründung der Zuständigkeiten des Landesschulamtes vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 29. April 2014 (ABl. S. 234) und durch die zweite bzw. dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 1. Dezember 2017 (ABl. 01/18 S. 2)) bzw. vom 4. März 2020 (ABl. S. 110) und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Elften Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706) sowie jeweils durch Artikel 5 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)

Gült. Verz. Nr. 721

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Grundlagen

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler
- § 1a Vereinbarungen
- § 1b Beratung
- § 2 Verhinderung und Erkrankung
- § 3 Befreiung und Beurlaubung
- § 3a Ferien
- § 4 Gestattungen

Zweiter Abschnitt:

Allgemeine Fördermaßnahmen

- § 5 Anspruch auf Förderung und Fördermaßnahmen durch die Schule
- § 6 Individuelle Förderpläne durch die Schule
- § 7 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen

ZWEITER TEIL

Wahl des weiterführenden Bildungsganges und weitere Übergänge

Erster Abschnitt:

Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule und nach der Förderstufe

- § 8 Grundsätze der Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule
- § 9 Eignung
- § 10 Beratung der Eltern
- § 11 Verfahren
- § 12 Verfahren zur Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Förderstufe
- § 13 Verfahren zur Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Jahrgangsstufe 7 der Mittelstufenschule
- § 14 Aufnahme

Zweiter Abschnitt:

Weitere Übergänge

- § 15 Übergang in einen anderen Bildungsgang
- § 16 Sonderregelungen bei Aufnahme in einen Bildungsgang

DRITTER TEIL

Versetzungen und Wiederholungen

- § 17 Grundsätze
- § 18 Versetzungskonferenz
- § 19 Einzelfragen und Querversetzungen
- § 20 Überspringen einer Jahrgangsstufe
- § 21 Freiwillige Wiederholungen
- § 22 Nachträgliche Versetzung
- § 23 Information der Eltern und der volljährigen Schülerinnen und Schüler

VIERTER TEIL

Kurseinstufung/Kursumstufung

- § 24 Einstufungen in Kurse
- § 25 Umstufungen

FÜNFTER TEIL

Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

- § 26 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- § 27 Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens
- § 28 Auswahl der Leistungsnachweise, Verteilung auf das Schuljahr
- § 29 Nichterbrachte Leistungen
- § 30 Notengebung

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

- § 31 Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen
- § 32 Schriftliche Arbeiten
- § 33 Termine und Notenspiegel
- § 34 Wiederholung von schriftlichen Arbeiten
- § 35 Hausaufgaben
- § 36 Sonstige Vorschriften

SECHSTER TEIL

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

- § 37 Grundsätze
- § 38 Förderdiagnostik
- § 39 Fördermaßnahmen
- § 40 Individuelle Förderpläne
- § 41 Unterricht in besonderen Lerngruppen
- § 42 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen
- § 43 Besondere Regelungen für die Zeugniserteilung
- § 44 Abschlüsse

SIEBTER TEIL

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Erster Abschnitt:

Allgemeine Regelungen

- § 45 Ziele
- § 46 Schulpflicht
- § 47 Aufnahme in die Schule

Zweiter Abschnitt:

Fördermaßnahmen

- § 48 Grundsätze
- § 49 Vorlaufkurse
- § 50 Intensivklassen und Intensivkurse
- § 51 Alphabetisierungskurse
- § 52 Deutsch-Förderkurse
- § 53 Schulischer Sprachkurs und Besuch der Vorklasse bei Zurückstellung
- § 54 Erlernen der ersten Fremdsprache und Wechsel der Sprachenfolge
- § 55 Hilfen außerschulischer Träger

Dritter Abschnitt:
Leistungsanforderung und Leistungsbewertung

- § 56 Benotung
- § 57 Zeugnisse, Schullaufbahnentscheidungen und Abschlüsse
- § 58 Berufliche Schulen
- § 59 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

ACHTER TEIL
Zeugnisse

- § 60 Grundsätze der Zeugniserteilung
- § 61 Verfahren der Zeugniserteilung
- § 62 Ausgabe der Zeugnisse
- § 63 Sonderregelungen

NEUNTER TEIL
Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Personen

Erster Abschnitt:
Pädagogische Maßnahmen

- § 64 Verfahren bei Pädagogischen Maßnahmen

Zweiter Abschnitt:
Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

- § 65 Verfahrensgrundsätze / Mediationsverfahren
- § 66 Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultags
- § 67 Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern und von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Androhung der Zuweisung und Zuweisung in Parallelklassen oder andere Lerngruppen
- § 68 Überweisung und Verweisung
- § 69 Vorläufiger Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen
- § 70 (aufgehoben)
- § 71 Beteiligungen
- § 72 Beistand oder Bevollmächtigte
- § 73 Unterrichtung der Betroffenen
- § 74 Sonderregelungen

Dritter Abschnitt:
Maßnahmen zum Schutz von Personen

- § 75 Maßnahmen bei nicht schuldhaften Handeln
- § 76 Maßnahmen bei zu erwartenden schweren Störungen oder Gefährdungen

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 77 Förderplan und Erziehungsvereinbarungen

ZEHENTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 78 Aufhebung von Vorschriften

§ 78a Übergangsvorschrift

§ 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1

Richtlinien für die Versetzung in den einzelnen Schulformen

Anlage 2

Richtlinien für Leistungsnachweise

Anlage 3 (zu § 60 Abs. 13)

Bescheinigung über außerschulisches ehrenamtliches Engagement

Anlage 4 (zu § 57 Abs. 1)

Zeugnis Teilnahme an einer Intensivklasse/einem Intensivkurs an einer allgemein bildenden Schule

Anlage 5 (zu § 57 Abs. 1)

Übergangszeugnis Teilnahme an einer Intensivklasse/einem Intensivkurs an einer allgemein bildenden Schule

Anlage 6 (zu § 58 Abs. 3)

Zeugnis Teilnahme an einer Intensivklasse an einer beruflichen Schule

Anlage 7 (zu § 58 Abs. 3)

Übergangszeugnis Teilnahme an einer Intensivklasse an einer beruflichen Schule

ERSTER TEIL

Grundlagen

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(1) Mit dem öffentlich-rechtlichen Schulverhältnis, das durch die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die öffentliche Schule begründet wird, wird das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung, Förderung durch die Schule (§ 5) und Unterricht sowie das Recht auf Teilnahme an schulischen Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Verordnung gestaltet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht zur Teilnahme und aktiven Mitarbeit in Schule und Unterricht sowie die Pflicht, durch ihr Verhalten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verwirklichen zu helfen. Die Teilnahme an eingerichteten Förderkursen, die in individuellen Förderplänen als Fördermaßnahme festgehalten sind, ist für diese Schülerinnen und Schüler verpflichtend; die Regelungen der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Nach Anmeldung für eine freiwillige Unterrichtsveranstaltung besteht eine Pflicht zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr.

(3) Das Schulverhältnis endet mit dem Entlassungstag, an dem die Abschluss- und Abgangszeugnisse ausgegeben werden (§ 62 Abs. 1) oder mit der Abmeldung von der besuchten Schule, wenn keine Schulpflicht mehr besteht.

§ 1a Vereinbarungen

(1) Schulen und Eltern können zur gemeinsamen Ausgestaltung ihres jeweiligen Erziehungsauftrages Erziehungsvereinbarungen treffen (§ 100 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). Die Eltern sind beim Abschluss der Erziehungsvereinbarung auf den mit ihr verfolgten Zweck und die Freiwilligkeit hinzuweisen. § 77 bleibt unberührt.

(2) Schulen können mit einzelnen oder allen Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe Zielvereinbarungen schließen, in denen konkrete Verhaltenserwartungen formuliert werden.

(3) Schulen können mit allen Eltern und allen Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages schließen, um das Zusammenwirken der Beteiligten zu stärken.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

§ 1b Beratung

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit der individuellen Beratung und Information in Bezug auf Fragen des Schulverhältnisses, der Schullaufbahn und in Krisensituationen durch Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ 2 Verhinderung und Erkrankung

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen. Die Schulkonferenz soll festlegen, wann spätestens und in welcher Form die Mitteilung erfolgen soll, und dass eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt oder nachgereicht werden muss. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, ist die Entscheidung, den angegebenen Grund nicht anzuerkennen, von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu erläutern.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist; die Kosten haben die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler zu tragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Die Grundschulen sollen bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können. Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren. In den Bildungsgängen der Mittelstufe kann entsprechend verfahren werden.

§ 3 Befreiung und Beurlaubung

(1) Schülerinnen und Schüler sind auf Antrag ihrer Eltern, Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag, aus religiösen Gründen vom Unterricht für die Zeit des Gottesdienstbesuchs oder für einen religiösen Feiertag, der nicht gesetzlicher Feiertag ist, vom Schulbesuch freizustellen, wenn

sie nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung dieses gebietet. Das gleiche gilt für die generelle Freistellung vom Schulbesuch an Samstagen. Ein Antrag braucht nicht gestellt zu werden

1. zum Besuch des Gottesdienstes an den kirchlichen Feiertagen Aschermittwoch, Mariä Himmelfahrt (15. August), Reformationstag (31. Oktober), Allerheiligen (1. November) und Buß- und Bettag;
2. bei Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens für die Befreiung an Samstagen, am jüdischen Neujahrsfest (2 Tage), am Versöhnungsfest, am Laubhüttenfest (2 Tage), am Beschlussfest (2 Tage), am Passahfest (die ersten zwei und die letzten zwei Tage), am jüdischen Pfingstfest (2 Tage);
3. bei Schülerinnen und Schülern, die den Siebenten-Tags-Adventisten angehören, für die Befreiung an Samstagen;
4. bei Schülerinnen und Schülern, die sich zum Islam bekennen, für die Befreiung am Ramadanfest (Ramazan Bayrami, Id al-Fitr) und am Opferfest (Kurban Bayrami, Idu l-Adha);
5. bei Schülerinnen und Schülern der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas für die Teilnahme am Bezirkskongress.

Schülerinnen und Schüler, die konfirmiert werden oder zur Erstkommunion oder Firmung gehen, haben am nächsten unmittelbar darauffolgenden Unterrichtstag unterrichtsfrei. Die betroffenen Lehrkräfte sind von der Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler nach Satz 3 und 4 mindestens sieben Unterrichtstage vorher zu informieren. An diesen Tagen sind keine schriftlichen Arbeiten nach § 32, die der Leistungsbewertung dienen, anzufertigen, wenn Schülerinnen oder Schüler der Klasse oder Lerngruppe von der Befreiungsregelung betroffen sind.

(2) Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen, wenn sie vor einem Ferienabschnitt liegt; liegt die Beurlaubung nach einem Ferienabschnitt, ist die Beurlaubung spätestens vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts zu beantragen.

(3) Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrkraft oder der Tutorin oder dem Tutor. Bei einer Freistellung von mehr als vier Wochen trifft die Entscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wird der Zeitraum von drei Monaten überschritten, bedarf es für die Entscheidung der Vorlage eines amtsärztlichen Attests, es sei denn, es liegen offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vor. Bei einer gänzlichen oder teilweisen Freistellung über ein Jahr hinaus ist nach einem Jahr

ein neues amtsärztliches Attest vorzulegen. Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, soll die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen.

§ 3a Ferien

(1) Für die öffentlichen allgemein bildenden, beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene betragen die Ferien insgesamt 75 Werktage im Schuljahr. Die Zählung beginnt jeweils mit den Sommerferien. Als Ferientage zählen dabei die Werktage (Montag bis Samstag) mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und vom Kultusministerium aus besonderen Gründen als schulfrei erklärten Tage. Die Ferien gliedern sich in Sommerferien, Herbstferien, Weihnachtsferien und Osterferien. Zusätzlich bestehen bewegliche Ferientage, deren Anzahl gemeinsam mit den übrigen Ferienterminen festgelegt und bekannt gegeben wird. Die Termine für die einzelnen Ferienabschnitte werden mindestens zwei Schuljahre im Voraus festgelegt. Unabhängig von der Festlegung der Ferienabschnitte beginnt das zweite Schulhalbjahr jeweils am ersten Montag im Februar. Das Kultusministerium kann einen abweichenden Termin festlegen.

(2) Bewegliche Ferientage können für Brückentage zwischen Feiertagen und Wochenenden, zur Berücksichtigung örtlicher Feiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind, zum Schulhalbjahreswechsel und zur Verlängerung einzelner Ferien verwendet werden. Um die aus schulorganisatorischen Gründen notwendige Koordination und Einheitlichkeit bei der Festlegung zu sichern, werden die beweglichen Ferientage von der Schulaufsichtsbehörde nach Beteiligung des Gesamtpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer sowie des zuständigen Stadt- oder Kreiselternbeirats oder der zuständigen Stadt- oder Kreiselternbeiräte festgesetzt. Sofern die Berücksichtigung lokaler Besonderheiten dies erfordert, können ausnahmsweise unterschiedliche Regelungen für einzelne Gebietsteile im Bereich der Schulaufsichtsbehörde getroffen werden. Für die Festlegung der beweglichen Ferientage im jeweils folgenden Schuljahr können von den Schulleiterinnen und Schulleitern nach Beratung in der Gesamtkonferenz und nach Anhörung des Schulelternbeirates und der Schülervvertretung oder der Studierendenvertretung innerhalb eines von der Schulaufsichtsbehörde gesetzten Termins Vorschläge bei ihr eingereicht werden. Die Entscheidung über die Festlegung der beweglichen Ferientage wird den Schulen von der Schulaufsichtsbehörde spätestens bis 20. Mai durch Rundschreiben bekannt gegeben. Gleichzeitig wird die örtliche Presse informiert.

(3) Anträge auf von der jeweiligen Jahresferienordnung abweichende Ferientermine sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter besonders zu begründen und spätestens 12 Monate nach der Veröffentlichung der Ferientermine im Amtsblatt

bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Sie setzen einen Beschluss der Gesamtkonferenz, eine Anhörung des Schulelternbeirates und der Schüler- oder Studierendenvertretung voraus. Die Festlegung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde. Sie gilt nur für die jeweils beantragende Schule. Bei der Entscheidung sind die Belange der Schülerbeförderung und von Familien, deren Kinder verschiedene Schulen besuchen, zu berücksichtigen. Die Ferienzeiträume für die einzelnen Ferienabschnitte dürfen dabei nur unwesentlich über- oder unterschritten werden. Die Gesamtzahl der Ferientage nach Absatz 1 muss in jedem Fall eingehalten werden. Die Schulaufsichtsbehörde teilt die endgültig festgelegten Termine spätestens zwei Monate nach dem Ende der Antragsfrist den beantragenden Schulen mit. Die Schulen informieren die Eltern schriftlich über die neu festgelegten Termine.

(4) Am letzten Unterrichtstag vor dem Ferienbeginn kann der Unterricht an den allgemein bildenden und den beruflichen Vollzeitschulen nach der dritten Schulstunde am Vormittag oder nach der zweiten Stunde, wenn der Unterricht am Nachmittag stattfindet, schließen. Hierbei ist auf örtliche Besonderheiten, zum Beispiel Fragen der Schülerbeförderung, Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung über das Unterrichtsende trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirates, bei Schulen für Erwachsene des Studierendenrats, jeweils im Einvernehmen mit dem Schulträger. An Berufsschulen schließt der Unterricht in Klassen, die am Tag vor dem Ferienbeginn Unterricht haben, unabhängig von dem Unterrichtsbeginn nach der sechsten Unterrichtsstunde, spätestens jedoch nach der dritten Stunde des Nachmittagsunterrichts. An Schulen, an denen abends unterrichtet wird, findet am letzten Unterrichtstag vor dem Ferienbeginn kein Unterricht statt. Fällt der Beginn eines Ferienabschnitts auf einen Montag, endet der Unterricht an Schulen mit Samstagsunterricht am vorausgehenden Freitag nach der dritten Unterrichtsstunde, auch wenn an dem dazwischen liegenden Samstag Unterricht vorgesehen war. Endet ein Ferienabschnitt an einem Freitag, so beginnt der Unterricht an den Schulen mit Samstagsunterricht an dem darauffolgenden Montag, auch wenn an dem dazwischen liegenden Samstag Unterricht vorgesehen war.

(5) Für die die fünften Klassen der weiterführenden Schulen kann zum Schuljahresanfang der Unterricht an dem zweiten Unterrichtstag, für die ersten Klassen der Grundschulen an dem zweiten oder dritten Unterrichtstag beginnen. Einschulungsveranstaltungen von Grundschulen und weiterführenden Schulen werden von diesen in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Sie bedürfen einer vorherigen regionalen Abstimmung mit umgebenden Schulen, um betroffenen Eltern eine Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen ihrer Kinder zu ermöglichen. Einschulungsveranstaltungen können auch am Samstag vor dem Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirates.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

§ 4 Gestattungen

(1) Der Antrag auf Gestattung des Besuchs einer anderen als der nach § 60 Abs. 4 oder § 63 des Hessischen Schulgesetzes örtlich zuständigen Schule ist über die örtlich zuständige Schule an die Schulaufsichtsbehörde zu richten. Diese klärt die Aufnahmekapazität der anderen Schule, prüft das Vorliegen eines wichtigen Grundes und stellt das Benehmen mit dem Schulträger her.

- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter besonderen Schwierigkeiten zu erreichen ist,
 2. der Besuch einer anderen Schule der oder dem Schulpflichtigen die Wahrnehmung des Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde,
 3. gewichtige pädagogische Gründe hierfür sprechen oder
 4. besondere soziale Umstände vorliegen.

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Fördermaßnahmen

§ 5 Anspruch auf Förderung und Fördermaßnahmen durch die Schule

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung durch die Schule (§ 3 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz). Fördermaßnahmen können anlassbezogen beschlossen werden, ihre Grundlage in individuellen Förderplänen nach den §§ 6 und 40 oder den Zielen nach § 45 haben oder Teil eines schulbezogenen Förderkonzeptes nach den §§ 37 Abs. 4 und 48 Abs. 4 sein. Für einzelne Schulformen und Schulstufen getroffene besondere Regelungen zur individuellen Förderung bleiben unberührt.

§ 6 Individuelle Förderpläne durch die Schule

(1) Individuelle Förderpläne im Sinne der Verordnung sind schülerbezogene Pläne, die anlassbezogen individuell die besonderen Fördermaßnahmen der Schule nach § 5 Satz 1 konkretisieren. Im Rahmen der individuellen Förderplanung sind der Entwicklungsstand, die Lernausgangslage sowie die Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu bestimmen und im Förderplan zu beschreiben. Ausgehend hiervon sind individuelle Förderziele abzuleiten sowie konkrete Maßnahmen der Schule zu formulieren. Im Förderplan werden Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die jeweiligen Maßnahmen festgelegt. Die Schülerin oder der

Schüler sowie die Eltern sind aktiv in den Prozess mit einzubeziehen. Der Förderplan ist den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu besprechen.

(2) Der Förderplan wird mindestens einmal im Schulhalbjahr fortgeschrieben.

(3) Förderpläne sind insbesondere zu erstellen

1. für Kinder, die eine Vorklasse besuchen oder an einer besonderen Fördermaßnahme teilnehmen,
2. im Fall eines drohenden Leistungsversagens und bei drohender Nichtversetzung sowie im Fall der Nichtversetzung,
3. bei vorliegenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen nach § 40,
4. bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 49 des Schulgesetzes,
5. bei gehäuftem Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern nach § 77.

(4) Schulen können über die Verpflichtung nach Abs. 2 hinaus ergänzend für weitere Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen Förderpläne erstellen. Ergänzende Regelungen für einzelne Schulformen und Bildungsgänge bleiben unberührt.

(5) Individuelle Förderpläne sind in die Schülerakte aufzunehmen.

§ 7 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen

(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen. Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.

(2) Formen des Nachteilsausgleichs nach Abs. 1 sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen entsprechend den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. verlängerte Bearbeitungszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,

2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Computer ohne Rechtschreibüberprüfung und Audiohilfen,
3. Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie Lesepeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter,
4. unterrichtsorganisatorische Veränderungen, beispielsweise individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
5. differenzierte Hausaufgabenstellung,
6. individuelle Sportübungen.

Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.

(3) Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleich bleibenden fachlichen Anforderungen. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
2. mündliche statt schriftliche Arbeiten, z.B. eine Arbeit auf Band sprechen,
3. individuelle Sportübungen.

Ein Vermerk über das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung ist in Arbeiten und Zeugnissen nicht aufzunehmen.

(4) Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung (Notenschutz) beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen. Die fachlichen Anforderungen an Abschlussprüfungen bleiben unberührt. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule – beim Rechnen,
2. mündliche statt schriftliche Arbeiten, z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen (Rechtschreibleistung entfällt),
3. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen,
4. zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder – in der Grundschule – Rechenleistung in allen betroffenen Fächern,
5. Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach,
6. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Wörterbuch, Computer mit Rechtschreibüberprüfung, aufgrund derer keine Rechtschreibleistung erbracht wird,
7. individuelle Sportübungen.

Es erfolgt eine verbale Aussage in den Arbeiten und Zeugnissen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder auf eigene Initiative. Wird die Klassenkonferenz von sich aus tätig, sind die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler vor der Entscheidung anzuhören; im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist ihre Einwilligung erforderlich. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung ist in den individuellen Förderplan aufzunehmen und konkrete Maßnahmen sind differenziert festzuhalten. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind über die Klassenkonferenzbeschlüsse zu informieren.

(6) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist oder ob von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird. § 31 Abs. 2 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2007 (ABl. S. 672), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts einer Abschlussprüfung noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde oder keine Prüfungskommission zu bilden ist, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Gewährung. Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Bei Abschlussprüfungen ist dem Kultusministerium rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet, zu berichten. Ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung ist bei Abschlussprüfungen ausgeschlossen.

ZWEITER TEIL

Wahl des weiterführenden Bildungsganges und weitere Übergänge

Erster Abschnitt:

Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule und nach der Förderstufe

§ 8 Grundsätze der Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach der Grundschule

(1) Die Wahl des weiterführenden Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule ist nach § 77 des Schulgesetzes Sache der Eltern. Sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, der an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer zu richten

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

ist. In diesem Antrag wählen die Eltern eine Schulform, die dem gewünschten Bildungsgang entspricht oder den gewünschten Bildungsgang einschließt. Bei der Wahl einer Förderstufe, einer Mittelstufenschule oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule erfolgt die Bestimmung des individuellen Bildungsweges nach § 12 Abs. 4 des Schulgesetzes zunächst durch die Erstentscheidung bei der Einstufung in leistungsdifferenzierte Kurse nach der Beratung entsprechend § 77 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Schulgesetzes.

(2) Die Eltern sollen im gewählten Bildungsgang ergänzend die gewünschte Schule benennen und für den Fall, dass die Aufnahmekapazität dieser Schule eine Aufnahme der Schülerin oder des Schülers nicht erlaubt, ersatzweise wenigstens eine weitere Schule angeben.

§ 9 Eignung

(1) Eignung als Voraussetzung für den Besuch eines weiterführenden Bildungsganges nach § 77 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes ist gegeben, wenn Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung der Schülerinnen oder der Schüler eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsgangs erwarten lassen.

(2) Bei der Beurteilung der Eignung einer Schülerin oder eines Schülers für die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule oder des Gymnasiums (§ 77 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz) sind die Anforderungen zu berücksichtigen, die sich der Schülerin oder dem Schüler aus den Zielsetzungen der Schulen des gewählten Bildungsganges stellen. Diese Ziele sind folgende:

1. Der Bildungsgang der Hauptschule vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen (§ 23 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).
2. Der Bildungsgang der Realschule vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen (§ 23a Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).
3. Der gymnasiale Bildungsgang vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen (§ 24 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(3) Bei der Wahl der Förderstufe wird die Entscheidung über den weiterführenden Bildungsgang vorläufig offen gehalten (§§ 77 Abs. 6, 22 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). Bei der Entscheidung für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule wird die Wahl des Bildungsganges bei der Erseinstufung in Fachleistungskurse (§§ 77 Abs. 5, 27 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz) getroffen.

(4) Bei der Entscheidung für die Mittelstufenschule wird die Entscheidung über die Fortsetzung des Bildungswegs im Bildungsgang der Hauptschule oder der Realschule am Ende der Jahrgangsstufe 7 getroffen (§ 23c Abs. 4 Hessisches Schulgesetz).

§ 10 Beratung der Eltern

(1) Zur allgemeinen Information der Eltern werden im ersten Schulhalbjahr vor Beginn der Weihnachtsferien in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, in der Jahrgangsstufe 6 der Förderstufe und in der Jahrgangsstufe 7 der Mittelstufenschule Elternversammlungen durchgeführt, deren Zeitpunkt, Ablauf und inhaltliche Gestaltung von der Schulleiterin oder vom Schulleiter im Benehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt werden. Darin ist über die im Bereich des Schulträgers vorhandenen Bildungsangebote der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen umfassend zu unterrichten. Dies schließt eine umfangreiche Information über die Voraussetzungen des Besuches der weiterführenden Schulen, die Besonderheiten der einzelnen Schulformen und über die Gestaltung des Wahl- und Wahlpflichtunterrichts in den Schulen und die Herausbildung spezieller Schulprofile und Organisationsstrukturen (Ganztagsangebote u. a.) ein. Informationen über den weiterführenden Bildungsweg in der Oberstufe müssen sich sowohl auf die studienqualifizierenden als auch auf die berufsqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe erstrecken. Für den Übergang nach der Grundschule ist auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, dass eine andere Fremdsprache statt Englisch als erste Fremdsprache gewählt werden kann. Sofern nicht alle Schulformen im Bereich des zuständigen Schulträgers vorhanden sind, ist auf Angebote angrenzender Schulträger hinzuweisen. Kleine Schulen können Veranstaltungen nach Satz 1 gemeinsam durchführen. Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sind auf Wunsch zusätzlich durch das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum oder eine damit beauftragte Förderschule zu beraten.

(2) Um eine umfassende Information der Eltern sicherzustellen, sind zu den Elternversammlungen je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller in Frage kommenden Schulformen der Sekundarstufe I sowie einer beruflichen Schule im Bereich des Schulträgers und, sofern nicht alle Schulformen im Bereich des zuständigen Schulträgers vorhanden sind, nach Möglichkeit auch der Schulformen im Bereich angrenzender Schulträger hinzuzuziehen. Die Schulaufsichtsbehörde stellt zur Information der Eltern Listen mit den Anschriften der Schulen zur Verfügung. Weitere

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

Informationen über einzelne Schulen erteilen diese oder die Schulaufsichtsbehörde. Die im inklusiven Schulbündnis festgelegten Standorte für den inklusiven Unterricht entsprechend den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 des Schulgesetzes sind den Eltern bekannt zu geben. Das Angebot als Ersatzschulen genehmigter Schulen in freier Trägerschaft ist zu berücksichtigen.

(3) Bis zum 25. Februar lädt die besuchte Schule die Eltern zu einer Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers ein. Die Beratung führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Abstimmung mit den übrigen Lehrerinnen und Lehrern, die die Schülerinnen oder Schüler unterrichten, durch. Über die Beratung ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

§ 11 Verfahren

(1) Der Antrag nach § 8 Abs. 1 ist bis zum 5. März zu stellen.

(2) Spricht die Klassenkonferenz in ihrer schriftlichen Stellungnahme nach § 77 Abs. 3 des Schulgesetzes eine dem Elternwunsch entsprechende Empfehlung aus, leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Bei der Entscheidung der Klassenkonferenz gilt § 18 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

(3) Spricht die Klassenkonferenz in den Fällen des Abs. 2 die Empfehlung für den gewünschten Bildungsgang nicht aus, ist dies den Eltern unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und ihnen eine erneute Beratung anzubieten. Gleichzeitig sind sie auf die Möglichkeit der Querversetzung nach § 19 Abs. 6 und 7 hinzuweisen. Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung aufrecht, teilen sie dies der bisher besuchten Schule bis zum 5. April mit. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung der Eltern ein, ist davon auszugehen, dass sie ihre Wahlentscheidung aufrechterhalten. Hierauf sind die Eltern schriftlich hinzuweisen. Danach teilt die abgebende Schule die Entscheidung der Eltern mit dem Aktenvermerk über die Beratung und der schriftlichen Begründung der Klassenkonferenz der gewünschten Schule mit. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule hat die Verpflichtung der intensiven Beratung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers über die Lehrinhalte und Anforderungen im gewünschten Bildungsgang. Über die Beratung ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

§ 12 Verfahren zur Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Förderstufe

(1) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 der Förderstufe erhalten die Eltern zusätzlich zu dem Zeugnis eine schriftliche Information über den

Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Anforderungen der Jahrgangsstufe 7 der Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums; Förderstufen, die nicht die curricularen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen für den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang im Sinne des § 22 Abs.1 Satz 4 des Schulgesetzes haben, informieren unter Berücksichtigung der Anforderungen der Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt. Gleichzeitig wird den Eltern eine eingehende Beratung bis spätestens 25. Februar angeboten.

(2) Bis zum 5. März teilen die Eltern ihre Wahlentscheidung der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mit. Wählen die Eltern den Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums und spricht die Klassenkonferenz in ihrer schriftlichen Stellungnahme nach § 77 Abs. 3 des Schulgesetzes eine entsprechende Empfehlung aus, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule den Antrag an die gewünschte Schule weiter. Bei der Wahl der Mittelstufenschule oder der schulformübergreifenden Gesamtschule wird der Antrag unabhängig von der Empfehlung an die gewünschte Schule weitergeleitet.

(3) Die Empfehlung für den gewählten Bildungsgang durch die Klassenkonferenz ist auszusprechen, wenn die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung erwarten lassen, dass sie oder er am Unterricht der Jahrgangsstufe 7 des gewählten Bildungsganges erfolgreich teilnehmen kann.

(4) Wird dem Wunsch der Eltern widersprochen, ist dies schriftlich den Eltern gegenüber zu begründen. Gleichzeitig ist ihnen eine erneute Beratung anzubieten.

(5) Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung danach aufrecht, teilen sie dies der bisher besuchten Schule bis zum 5. April mit. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung der Eltern ein, ist davon auszugehen, dass sie ihre Wahlentscheidung aufrechterhalten. Hierauf sind die Eltern schriftlich hinzuweisen. In diesen Fällen entscheidet die Klassenkonferenz abschließend über den Bildungsgang. Die Schule teilt den Beschluss schriftlich mit Begründung den Eltern unverzüglich mit. Gleichzeitig sind sie darauf hinzuweisen, dass sie binnen einer Woche nach Zugang des Schreibens eine Schule des von der Schule bestimmten Bildungsgangs auswählen können. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule leitet den Antrag an die gewählte Schule weiter, oder, für den Fall, dass kein Antrag nach Satz 6 gestellt wird, die Unterlagen über die Schülerin oder den Schüler an die nächstgelegene Schule des entsprechenden Bildungsganges.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule, soweit diese gemäß Art. 3 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 354) fortbestehen.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

§ 13 Verfahren zur Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Jahrgangsstufe 7 der Mittelstufenschule

§ 12 gilt entsprechend für das Verfahren zur Entscheidung über den weiteren Bildungsweg am Ende der Jahrgangsstufe 7 der Mittelstufenschule für die Wahl des Bildungsgangs der Hauptschule oder der Realschule. Für den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang gilt § 15 Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass beim Übergang in einen in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) 5-jährig organisierten gymnasialen Bildungsgang auch eine Entscheidung über die Versetzung in die Jahrgangsstufe 7 oder 8 zu treffen ist.

§ 14 Aufnahme

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, sind bei den Aufnahmeentscheidungen die in § 70 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes festgelegten Grundsätze zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, sind im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes vorrangig aufzunehmen.

(2) Bestehen im Bereich eines Schulträgers mehrere Schulen mit dem gewählten Bildungsgang und übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität einer Schule, finden unter dem Vorsitz einer oder eines Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der betroffenen weiterführenden Schulen statt, bei denen diese sich unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und möglichst weitgehender Berücksichtigung der von den Eltern geäußerten Wünsche sowie gemäß § 70 Abs. 3 des Schulgesetzes über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulen untereinander abstimmen. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und des Kreis- oder Stadtelternbeirates sind einzuladen und anzuhören.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens teilen die Leiterinnen und Leiter der aufnehmenden Schulen den Eltern in allen Fällen des Übergangs unverzüglich schriftlich die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers mit und unterrichten die zuletzt besuchte Schule von der Aufnahme.

Zweiter Abschnitt: Weitere Übergänge

§ 15 Übergang in einen anderen Bildungsgang

(1) Für den Übergang einer Schülerin oder eines Schülers in dieselbe oder die nächsthöhere Jahrgangsstufe eines anderen Bildungsganges mit höheren Anforderungen gilt § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Der Übergang kann durch die Klassenkonferenz nach § 78 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes befürwortet werden, wenn die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung erwarten lassen, dass sie oder er am Unterricht der gewählten Jahrgangsstufe des anderen Bildungsganges erfolgreich teilnehmen kann. Diese Voraussetzung ist in der Regel gegeben, wenn sie oder er in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie in den übrigen Fächern im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat. § 27 Abs. 4 und § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Der Übergang einer Schülerin oder eines Schülers in einen anderen Bildungsgang ist in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig. Übergänge in die Abschlussklassen der Haupt- und Realschulen und der entsprechenden Schulzweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule und der Mittelstufenschule sowie in die Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule sind nur zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zulässig; über besonders begründete Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Der Übergang einer Schülerin oder eines Schülers aus einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule oder der Jahrgangsstufen 5 und 6 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 7 der Mittelstufenschule sowie der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 der Förderstufe in eine Realschule, ein Gymnasium oder die entsprechenden Zweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule ist zulässig, wenn die Klassenkonferenz der abgebenden Schule ihn befürwortet.

(5) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges aus der Jahrgangsstufe 6 einer Förderstufe, die nicht unmittelbar auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges vorbereitet, ist unter den Voraussetzungen des Abs. 2 mit der Maßgabe zulässig, dass die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens gute Leistungen erbracht hat. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

(6) Die besonderen Bestimmungen über die Übergänge im Siebten Teil der Verordnung sowie über die Übergänge in die gymnasiale Oberstufe und in die weiterführenden beruflichen Schulen (in die studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe) bleiben unberührt.

§ 16 Sonderregelungen bei Aufnahme in einen Bildungsgang

- (1) Schülerinnen und Schüler, die
1. in den Bildungsgang der Realschule oder in den gymnasialen Bildungsgang eintreten wollen, ohne unmittelbar vorher eine Schule in der Bundesrepublik Deutschland besucht zu haben, oder die
 2. aus einer genehmigten Ersatzschule oder einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule in eine öffentliche Schule oder staatlich anerkannte Ersatzschule übergehen wollen,

haben sich in der Regel einem Überprüfungsverfahren zu unterziehen. Das Überprüfungsverfahren umfasst drei schriftliche Arbeiten, und zwar je eine in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik und jeweils eine mündliche Prüfung von mindestens zehn, höchstens 15 Minuten Dauer in den genannten Fächern. Die Anforderungen im Überprüfungsverfahren müssen denen in der jeweiligen Jahrgangsstufe des gewählten Bildungsganges entsprechen. Über das Ergebnis entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Maßgabe des § 77 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes.

(2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die nach einer Unterbrechung des Schulbesuchs von mehr als einem Schuljahr in die vorher besuchte Schulform wieder eintreten wollen, kann abgelehnt werden, wenn sie ein für den jeweiligen Bildungsgang vertretbares Höchstalter überschritten haben.

DRITTER TEIL

Versetzungen und Wiederholungen

§ 17 Grundsätze

(1) Die Versetzung oder Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers ist eine pädagogische Entscheidung, die den Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers mit der geistigen, körperlichen und sozialen Entwicklung in Übereinstimmung halten und der Lerngruppe einen Leistungsstand sichern soll, der den Zielen der Bildungsstandards entspricht. Dabei sind die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ebenso zu berücksichtigen wie die Leistungsanforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe eines Bildungsganges.

(2) Wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Schulgesetzes erfüllt sind, ist die Schülerin oder der Schüler in die nächste Jahrgangsstufe zu versetzen.

(3) Eine Versetzungsentscheidung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes ist unter Berücksichtigung der näheren Kriterien für die einzelnen Schulformen in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu treffen. Grundlage sind die Leistungen und Entwicklungen der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Schuljahres. Eine Versetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ohne Ausgleich nicht ausreichender Leistungen erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung ist zu begründen, und die Gründe sind im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten.

(4) Die Entscheidung über die Versetzung darf nicht von den Ergebnissen zusätzlicher, eigens hierfür durchgeführter, schriftlicher oder mündlicher Prüfungen oder Tests abhängig gemacht werden. Die Regelungen zur nachträglichen Versetzung in § 22 bleiben unberührt.

(5) Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

§ 18 Versetzungskonferenz

(1) Für die Versetzungskonferenz gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz in der Konferenzordnung vom 29. Juni 1993 (ABl. S. 718; ber. S. 1006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2017 (ABl. S. 690), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Teilnahme an der Versetzungskonferenz ist verpflichtet, wer die Schülerin oder den Schüler im laufenden Schuljahr unterrichtet und wer die Schülerin oder den Schüler vor einem Lehrerwechsel im laufenden Schuljahr zuletzt unterrichtet hat und noch der Schule angehört. Dies gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer, die der Schülerin oder dem Schüler vor einer Umstufung im Rahmen des Kursunterrichts oder vor einem Wechsel der Lehrkraft Unterricht erteilt haben. Zur Teilnahme ist auch verpflichtet, wer Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im inklusiven Unterricht mit sonderpädagogischen Fördermaßnahmen unterrichtet.

(3) Stimmberechtigt in der Versetzungskonferenz ist, wer zur Teilnahme verpflichtet ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sind nur dann stimmberechtigt, wenn in ihrer Person die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit macht eine erneute Beratung erforderlich. Bei Stimmengleichheit nach erneuter Beratung ist die Versetzung auszusprechen.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

(5) Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Stimmberechtigte Angehörige einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind von der Teilnahme an der Versetzungskonferenz, soweit sie diese Personen betrifft, ausgeschlossen. Ein Ausschluss nach Satz 2 ist mit Begründung in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Wer aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen kann, leitet der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig seine Beurteilung mit den Unterlagen zu. Hierbei sind Hinweise zur Versetzungsentscheidung dann notwendig, wenn es sich um Schülerinnen oder Schüler handelt, deren Versetzung gefährdet ist. Liegt eine Beurteilung nicht vor, berücksichtigt die Versetzungskonferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(7) Die Versetzungskonferenz soll frühestens drei Wochen, spätestens eine Woche vor dem Termin der Zeugnisausgabe stattfinden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Frist zur Unterrichtung der Eltern nach § 23 Abs. 5 eingehalten wird.

(8) Die Teilnahme von Eltern- und Schülervertretern an der Versetzungskonferenz ist ausgeschlossen.

§ 19 Einzelfragen und Querversetzungen

(1) Fachnoten, die zum Ende eines Schuljahres erteilt werden, sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers des gesamten Schuljahres unter Berücksichtigung der individuellen Lernentwicklung zugrunde zu legen, wobei der erreichte Leistungsstand am Ende des Schuljahres den Schwerpunkt bildet (§ 74 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(2) Verschlechtert sich die Fachnote einer Schülerin oder eines Schülers nach einem Schulhalbjahr im Vergleich zu der Fachnote im vorangegangenen Zeugnis um mehr als eine Stufe, ist dies von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer in der Versetzungskonferenz zu begründen. Falls von dieser Fachnote die Entscheidung über eine Versetzung abhängt, ist die Begründung im Protokoll festzuhalten und den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, mitzuteilen.

(3) Bei einem Schulwechsel im Verlauf eines Schuljahres ist das von der abgebenden Schule zuletzt erteilte Zeugnis angemessen zu berücksichtigen. Erfolgt der Schulwechsel innerhalb von acht Unterrichtswochen vor einer Zeugniserteilung und liegt ein Zeugnis der abgebenden Schule vor, ist die Herabsetzung einer in diesem Zeugnis erteilten Note um mehr als eine Notenstufe nicht zulässig.

(4) Mindestens befriedigende Leistungen in Wahlfächern und in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen sollen bei der Versetzungsentscheidung im Rahmen der

Feststellung der Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um weitere Fremdsprachen oder um freiwillige Unterrichtsveranstaltungen handelt, die mit einem Unterrichtsfach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in engem Zusammenhang stehen.

(5) Epochal erteilter Unterricht ist versetzungswirksam, wenn er als solcher den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, angekündigt worden ist. Die Ankündigung hat in schriftlicher Form durch die Schulleitung zu erfolgen und ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei einer Querversetzung am Ende der Jahrgangsstufen 5 und 6 sind die Eltern frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin der beabsichtigten Querversetzung (Termin der Zeugnisausgabe), schriftlich zu benachrichtigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und Beratung anzubieten. Hierbei sind sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, selbst den empfohlenen Wechsel zu vollziehen. Eine Querversetzung ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe im selben Bildungsgang die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Dies ist bei der Versetzungskonferenz zu begründen, die Begründung im Protokoll festzuhalten und den Eltern mitzuteilen. Die Versetzungskonferenz entscheidet auch darüber, ob in der anderen Schulform die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe zu wiederholen ist.

(7) Eine Querversetzung nach Abs. 6 ist auch in eine Förderstufe, eine Mittelstufenschule oder eine schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule möglich, wenn die Eltern dies wünschen oder die nächstliegende in Betracht kommende Schule mit entsprechendem Bildungsgang nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreicht werden kann.

(8) Für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I in einem 6-jährig organisierten gymnasialen Bildungsgang nicht versetzt werden und dadurch in einen 5-jährigen Bildungsgang wechseln müssen, gelten die Versetzungsbestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wiederholen sie die jeweilige Jahrgangsstufe im 5-jährig organisierten Bildungsgang;
2. im Fall der Nichtversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 wiederholen sie die Jahrgangsstufe 9 im 5-jährig organisierten Bildungsgang;
3. in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 im 6-jährig organisierten Bildungsgang entscheidet die Versetzungskonferenz im Fall der Nichtversetzung über die Einstufung in die jeweilige Jahrgangsstufe des 5-jährig organisierten Bildungsgangs; dabei sind die Bewertungen in Fächern, in denen auf Grund von Stundentafel- und Kerncurricula- oder Lehrplanunterschieden besondere Schwierigkeiten auftreten können, angemessen zu berücksichtigen. In diesen Fächern sind entsprechende individuelle Fördermaßnahmen durchzuführen.

(9) Für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I in einem 5-jährig organisierten gymnasialen Bildungsgang nicht versetzt werden und in einen 6-jährigen Bildungsgang wechseln müssen, gelten die Versetzungsbestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wiederholen sie die jeweilige Jahrgangsstufe im 6-jährig organisierten Bildungsgang;
2. in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 im 5-jährig organisierten Bildungsgang entscheidet die Versetzungskonferenz im Fall der Nichtversetzung über die Einstufung in die jeweilige Jahrgangsstufe des 6-jährig organisierten Bildungsgangs; Abs. 8 Nr. 3 gilt entsprechend.

(10) Eine Nichtversetzung am Ende der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Mittelstufenschule ist nur dann zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung so beeinträchtigt würde, dass mit einem dauernden Versagen zu rechnen wäre.

(11) Sonderregelungen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind zu beachten.

(12) Abs. 11 gilt entsprechend bei Teilleistungsschwächen insbesondere mit der Maßgabe, dass besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder beim Rechnen in der Grundschule allein kein hinreichender Grund für eine Nichtversetzung sind.

§ 20 Überspringen einer Jahrgangsstufe

(1) Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen über einen längeren Zeitabschnitt erheblich über die Leistungen der Mitschülerinnen und Mitschüler ihrer Jahrgangsstufe hinausragen und die auf Grund ihrer psychischen, sozialen und körperlichen Verfassung, ihres Leistungswillens und ihrer Begabung den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen erscheinen, können eine Jahrgangsstufe überspringen, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Das Überspringen ist in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag oder mit Zustimmung der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag oder mit deren Zustimmung, nach eingehender Beratung. Die Entscheidung über den Antrag auf Überspringen einer Klasse kann von einem probeweisen Besuch der nächsthöheren Klasse bis zu drei Monaten abhängig gemacht werden, wobei die Schülerin oder der Schüler rechtlich Schülerin oder Schüler ihrer oder seiner alten Klasse bleibt. § 17 Abs. 5 findet insoweit keine Anwendung. Ein Überspringen von Jahrgangsstufen, in denen der Abschluss des Bildungsganges erworben wird, ist nicht zulässig. Ein Überspringen der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule ist ausgeschlossen, wenn die Eltern bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges eine Entscheidung treffen, der die Klassenkonferenz unter dem Gesichtspunkt der besseren Förderung widersprechen müsste.

(2) Wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund nachgewiesener Hochbegabung und zugehöriger Fähigkeiten in der nächsthöheren Jahrgangsstufe besser gefördert werden kann, kann ausnahmsweise auf die über einen längeren Zeitraum erheblich über die Leistungen der Mitschülerinnen und Mitschüler hinausragenden Leistungen verzichtet werden. Bei der Entscheidung ist das Ergebnis einer Überprüfung durch die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen zu berücksichtigen.

(3) Das Überspringen der Jahrgangsstufe 1 nach § 75 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn zum Beginn der Vollzeitschulpflicht (§ 58 Abs. 1 Schulgesetz) die Schülerin oder der Schüler aufgrund nachgewiesener Hochbegabung und zugehöriger Fähigkeiten in der Jahrgangsstufe 2 besser gefördert werden kann. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss im Fall des § 75 Abs. 6 Satz 3 des Schulgesetzes das Ergebnis einer Überprüfung durch die Schulpsychologin oder den Schulpsychologen berücksichtigen.

§ 21 Freiwillige Wiederholungen

(1) Wiederholungen nach Maßgabe des § 75 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes erfolgen auf schriftlichen Antrag der Eltern, bei Volljährigen auf deren Antrag, an die Schulleitung. In den Fällen des § 75 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes ist der Antrag bis zu zwei Monate vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres zu stellen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz bis zu sechs Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres über die freiwillige Wiederholung beschließen. Voraussetzung für eine freiwillige Wiederholung ist, dass dadurch zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler in ihrer oder seiner Lernentwicklung besser gefördert werden kann. Mit der Entscheidung der Klassenkonferenz tritt die Schülerin oder der Schüler aus der derzeit besuchten Jahrgangsstufe in die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe zurück.

(2) Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung wiederholt wird oder die wiederholt wurde, ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Wiederholung in diesen Fällen ausnahmsweise dann, wenn für die Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers Gründe maßgebend sind, die nicht auf mangelnder Begabung oder mangelndem Leistungswillen beruhen und daher von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz mit Zustimmung der Eltern, bei Volljährigen mit deren Zustimmung.

(3) Für das Aufrücken in die Jahrgangsstufe, aus der die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer Wiederholung nach § 75 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes zurückgetreten war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Bei der Beurteilung werden die Leistungen in der Wiederholungsphase zugrunde gelegt.

§ 22 Nachträgliche Versetzung

(1) Eine nachträgliche Versetzung ist in den Jahrgangsstufen 6 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) höchstens zweimal, aber nicht in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich.

(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund mangelhaft bewerteter Leistungen im Zeugnis in einem Fach oder Lernbereich nicht versetzt, ist ihr oder ihm die Teilnahme an einer Nachprüfung in diesem Fach oder Lernbereich zu ermöglichen. Wird eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund mangelhaft bewerteter Leistungen in zwei Fächern oder Lernbereichen nicht versetzt, kann die Versetzungskonferenz die Schülerin oder den Schüler zu einer Nachprüfung in einem der beiden Fächer oder Lernbereiche dann zulassen, wenn bei schlechter als mit ausreichend bewerteten Leistungen in nur einem Fach oder Lernbereich die Versetzung möglich gewesen wäre; die Versetzungskonferenz entscheidet, in welchem Fach oder Lernbereich die Prüfung erfolgen soll. Ist die Schülerin oder der Schüler in ihrer oder seiner Schullaufbahn bereits einmal durch eine Nachprüfung nachträglich versetzt worden, soll die Klassenkonferenz eine weitere Nachprüfung nur dann zulassen, wenn dadurch die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers besser gefördert werden kann.

(3) Die Nachprüfung erfolgt in der letzten Ferienwoche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Nachprüfung am ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres erfolgen.

(4) Von der Möglichkeit, sich einer Nachprüfung zu unterziehen und vom Termin der Nachprüfung sind die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, unverzüglich nach der Entscheidung der Versetzungskonferenz durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten; volljährigen Schülerinnen und Schülern kann der Brief unmittelbar gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung ausgehändigt werden. Sie sind zugleich aufzufordern, unverzüglich, spätestens eine Woche nach Beginn der Ferien die Nachprüfung zu beantragen, wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Eltern oder Schülerinnen und Schüler sind ferner darauf hinzuweisen, dass ihnen die Möglichkeit gegeben ist, sich vor der Entscheidung über die Teilnahme an einer Nachprüfung von der zuständigen Fachlehrerin oder vom zuständigen Fachlehrer beraten zu lassen.

(5) Die Prüfung zur nachträglichen Versetzung besteht in den Fächern oder Lernbereichen, in denen Klassen- oder Kursarbeiten geschrieben werden, aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, in den übrigen Fächern oder Lernbereichen nur aus einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus einer Klassen- oder Kursarbeit in dem jeweiligen Fach oder Lernbereich in der von der Schülerin oder dem Schüler bis zuletzt besuchten Jahrgangsstufe; der mündliche Teil dauert in der Regel 20 Minuten.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt die Durchführung der Prüfung in der Regel einer anderen Fachlehrkraft als der die Schülerin oder den Schüler zuletzt unterrichtenden Fachlehrkraft. An der mündlichen Prüfung nehmen außerdem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie eine weitere in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft als Protokollführerin oder als Protokollführer teil. Der Vorsitz ist übertragbar. Die vorstehend Genannten entscheiden auf Vorschlag der oder des Prüfenden mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Prüfung, ist die Versetzung auszusprechen. Eine Änderung von Zeugnisnoten erfolgt nicht. Im Übrigen finden § 60 Abs. 12 und § 61 Abs. 6 Satz 3 Anwendung.

§ 23 Information der Eltern und der volljährigen Schülerinnen und Schüler

(1) Die Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler nach § 72 des Hessischen Schulgesetzes erfordern es, die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, rechtzeitig über die Möglichkeiten der weiteren Schul- oder Berufsausbildung zu beraten, wenn die Klassenkonferenz zu der Überzeugung gelangt, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der nachfolgenden Jahrgangsstufen auf Dauer nicht gewachsen sein wird und deshalb der Übergang auf eine andere Schulform oder in die Berufsausbildung in Erwägung gezogen werden sollte. Die Beratung erfolgt durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und ist den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, schriftlich anzubieten. Der Vorgang ist in der Schülerakte zu vermerken.

(2) Über die Gefährdung der Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers sind Eltern, bei Volljährigen diese selbst, unter Angabe der Fächer oder Lernbereiche, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, wie folgt in Kenntnis zu setzen: Eine Mitteilung erfolgt zunächst durch einen Vermerk in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilenden Zeugnis. Unabhängig von dem Vermerk über die Versetzungsgefährdung in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres erteilten Zeugnis muss in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung eine Benachrichtigung der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, darüber bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe erfolgen; gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten. Die Benachrichtigung bedarf der Schriftform; eine Durchschrift ist zu der Schülerakte zu nehmen.

(3) Aus einer Nichtbeachtung der Vorschriften in Abs. 2 ergeben sich keine Rechtsfolgen für die Versetzungsentscheidung.

(4) In den Abschlussklassen sowie in den abschließenden Klassen der Mittelstufe der Gymnasien und der gymnasialen Zweige der schulformbezogenen Gesamtschulen wird der Vermerk nach Abs. 2 nicht in das zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis aufgenommen, sondern zusammen mit diesem Zeugnis auf einem besonderen Blatt erteilt, das in gleicher Weise auszufertigen und zu unterzeichnen ist wie das Zeugnis selbst.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

(5) Steht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird, müssen die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, bis spätestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe hiervon durch eingeschriebenen Brief unterrichtet sein. Diese Schülerinnen oder Schüler können am Tage der Zeugniserteilung dem Unterricht fern bleiben.

(6) In den Fällen des § 75 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes hat die bisher besuchte Schule auf Beschluss der Versetzungskonferenz eine Empfehlung über die nunmehr zu besuchende Jahrgangsstufe auszusprechen. Diese ist dem Zeugnis als Anlage entsprechend Abs. 4 beizufügen. Die Entscheidung über die zu besuchende Jahrgangsstufe trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler im Fall einer Nichtversetzung die besuchte Schulform, ohne dass ein Fall des § 75 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes gegeben ist, spricht die Schule auf Antrag der Eltern eine Empfehlung nach Satz 1 aus. Dieser Antrag ist binnen einer Woche nach Zugang des Briefes nach Abs. 5 Satz 1 zu stellen.

(7) Die Regelungen über die Information von Eltern in den Absätzen 2 und 5 gelten entsprechend auch für Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zu deren Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Hierüber sind die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, durch die Schule hinzuweisen. Der Hinweis ist in der Schülerakte zu vermerken, ein eventueller Widerspruch ist zur Schülerakte zu nehmen. Über den Widerspruch sind die Eltern von der Schule zu informieren.

VIERTER TEIL

Kurseinstufung/Kursumstufung

§ 24 Einstufungen in Kurse

(1) Wird in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet, ist nach § 76 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die Schülerin oder der Schüler in den Kurs einzustufen, in dem nach dem allgemeinen Lernverhalten und der fachbezogenen Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme und Förderung zu erwarten ist. Die Zuordnung der Schülerin oder des Schülers zu einer Anspruchsebene erfolgt gesondert für jedes Kursfach.

(2) Bei der Ersteinstufung wählen die Eltern die Anspruchsebene des Fachleistungskurses. Die Schule ist verpflichtet, die Eltern vorher umfassend zu beraten und sie über das Konzept der Schule für die Gestaltung der Bildungsgänge und ihre Abschlüsse und Berechtigungen zu informieren. Nach einer Beobachtungszeit von einem halben Schuljahr nach der Ersteinstufung entscheidet die Klassenkonferenz endgültig.

(3) Über Ein- und Umstufungen entscheidet nach § 76 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz eines Mitglieds der Schulleitung.

§ 25 Umstufungen

(1) Umstufungen in den Fachleistungskursen erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erweiterten Anforderungen gewachsen erscheint oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Leistungskurs nicht mehr gewährleistet ist. Sie sollen in der Förderstufe für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler je Fach nicht häufiger als einmal im Schuljahr, in der Mittelstufenschule und der schulformübergreifenden Gesamtschule nicht häufiger als einmal im Schulhalbjahr erfolgen, und zwar für jedes Kursfach zu einem geeigneten Zeitpunkt. Die Koordination der Umstufungstermine obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen.

(2) Vor der beabsichtigten Umstufung sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen; sie werden gehört und beraten. Wenn die Eltern der vorgesehenen Umstufung widersprechen, ist zunächst ihr Wunsch zu berücksichtigen; die Schule entscheidet nach einer weiteren Beobachtungszeit von einem halben Schuljahr endgültig. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

FÜNFTER TEIL

Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

§ 26 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erstreckt sich unter Berücksichtigung der Richtlinien nach Anlage 2 auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen, schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen. Leistungsfeststellung und -bewertung beziehen sich auf die gesamte Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Beurteilungszeitraum und umfassen sowohl die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Leistungsbereitschaft, als auch Aussagen über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers, wie es sich im Schulleben darstellt. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungsbewertung ein pädagogischer Prozess ist, der im Dienste der individuellen Leistungserziehung steht und der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers bezieht. Der Verlauf der Lernentwicklung ist daher in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin oder dem Schüler eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

§ 27 Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

(1) Außer in den Schulen für Erwachsene und den Abschluss- und Abgangszeugnissen nach § 60 Abs. 3 enthalten die Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 2 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen sowie im ersten Jahr der zweijährigen Berufsfachschulen, der besonderen Bildungsgänge in Vollzeitform und des Berufsgrundbildungsjahres eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler (§ 73 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(2) Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt im Zeugnis der Jahrgangsstufen 2 bis 4 durch Noten oder in verbalisierter Form durch schriftliche Aussagen nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes. Für die Beurteilung in verbalisierter Form bedarf es eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Dieser Beschluss darf nur schuleinheitlich gefasst werden. Ab der Jahrgangsstufe 5 erfolgt die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Noten oder Punkte. Die Beurteilung kann durch schriftliche Aussagen ergänzt werden. Im Rahmen eines schulischen Erziehungskonzeptes kann auch in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) die Beurteilung in verbalisierter Form erfolgen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Gesamtkonferenz soll Kriterien für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern beschließen. Diese sollen sich an dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 des Hessischen Schulgesetzes orientieren und die überfachlichen Qualifikationen der Schülerinnen und Schüler beurteilen.

(4) Wenn die Gesamtkonferenz Kriterien nach Abs. 3 beschließt, kann in den Jahrgangsstufen 5 bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen sowie im ersten Jahr der zweijährigen Berufsfachschulen, der besonderen Bildungsgänge in Vollzeitform und des Berufsgrundbildungsjahres die Beurteilung oder Ergänzung der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch schriftliche Aussagen auf einem besonderen, dem Zeugnisformular beigegebenen Blatt erfolgen, das ebenso wie das Zeugnis auszufertigen ist. Über die Form der Beurteilungsbögen entscheidet ebenfalls die Gesamtkonferenz. Dasselbe gilt für eine Änderung des Beurteilungsverfahrens.

(5) Beurteilungen des Arbeits- und Sozialverhaltens sind auf Verlangen der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Verlangen, von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer diesen gegenüber zu begründen.

§ 28 Auswahl der Leistungsnachweise, Verteilung auf das Schuljahr

(1) Die Auswahl der Aufgaben für schriftliche und andere Leistungsnachweise soll so erfolgen, dass Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie die in den Kerncurricula und Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe und die jeweilige Schulform gesetzten Vorgaben erreicht haben. Die Note „ausreichend“ ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden. Schriftliche Arbeiten nach § 32 Abs. 2 beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf Inhalte und Arbeitsmethoden einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitenden Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf die Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten.

(2) Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen für die einzelnen Lerngruppen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Außer in beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten nach § 32 Abs. 2 verlangt werden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Entscheidung über Grundsätze für Klassenarbeiten in der jeweiligen Schule (§ 129 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz) bleibt unberührt.

(4) Bei einem Abweichen von der Stundentafel nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes legt die Gesamtkonferenz die Grundsätze fest, nach denen die schriftlichen und anderen Leistungsnachweise den veränderten Anteilen einzelner Fächer oder Lernbereiche anzupassen sind. Bei fächerübergreifend durchgeführtem Projektunterricht entscheiden die zuständigen Konferenzen über die Anpassung der schriftlichen und anderen Leistungsnachweise, den Anteilen der betroffenen Fächer oder Lernbereiche entsprechend.

§ 29 Nichterbrachte Leistungen

(1) Die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen, die die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, kann von der Lehrerin oder dem Lehrer verlangt werden, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Hierbei kann im Einzelfall von den Vorgaben des § 33 Abs. 1 abgesehen werden. Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.

2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen oder eines anderen Leistungsnachweises, erhält sie oder er die Note „ungenügend“ oder null Punkte. Das Gleiche gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen ihr oder ihm angekündigten schriftlichen oder anderen Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt.

§ 30 Notengebung

(1) Soweit Noten erteilt werden, erfolgt die Notengebung nach Maßgabe des § 73 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes. Die Erteilung von Zwischennoten und von gebrochenen Noten, wie beispielsweise von Dezimalzahlen, ist unzulässig. Eine aufwärts oder abwärts gerichtete Tendenz kann bei einer Leistungsbewertung durch eine Anmerkung oder, mit Ausnahme von Zeugnissen, durch ein in Klammern gesetztes Plus (+) oder Minus (–) charakterisiert werden. Ergänzende verbale Hinweise zu Noten sollten gegeben werden, wenn dies pädagogisch geboten oder sinnvoll erscheint. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, sind Noten in einer Rücksprache von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu erläutern.

(2) Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler und die Eltern darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer begründet werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schulhalbjahr über ihren Leistungsstand in den mündlichen und sonstigen Leistungen zu unterrichten.

§ 31 Täuschungen

(1) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand oder unternimmt einen Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, bei schriftlichen Arbeiten nach § 32 Abs. 2 die aufsichtführende Lehrkraft, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme. Als solche Maßnahme kommt insbesondere in Betracht:

1. Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
2. Beendigung des Leistungsnachweises und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
3. Beendigung des Leistungsnachweises ohne Bewertung, wobei zugleich der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit gegeben wird, den Leistungsnachweis unter gleichen Bedingungen, jedoch mit veränderter Themen- oder Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen; in diesem Fall findet § 33 Abs. 1 keine Anwendung;
4. Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note "ungenügend" oder null Punkte.

Führt eine Schülerin oder ein Schüler ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Wiederholung des Leistungsnachweises in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 oder täuscht sie oder er bei der Wiederholung erneut oder unternimmt einen Täuschungsversuch, gilt § 29 Abs. 2.

(3) Die Abs. 1 und Abs. 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen die Täuschung oder der Täuschungsversuch erst nach Anfertigen des Leistungsnachweises festgestellt wird.

(4) Die Bestimmungen in den Prüfungsordnungen über Täuschungen bleiben unberührt.

§ 32 Schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Leistungsnachweise, die von sämtlichen Schülerinnen oder Schülern einer Lerngruppe während des Unterrichts und grundsätzlich unter Aufsicht angefertigt werden (schriftliche Arbeiten), sollen

1. Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen, zunehmend Aufgaben selbstständig zu lösen und den Stand ihrer Lern- und Leistungsentwicklung zu erkennen;
2. der Lehrerin oder dem Lehrer helfen, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen und festzustellen, ob die angestrebten Lernziele erreicht sind und welche Folgerungen sich hieraus sowohl für die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler als auch für die Gestaltung des Unterrichts ergeben;
3. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern Einblick in die Unterrichtsarbeit der Schule geben und sie über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler unterrichten.

(2) Schriftliche Arbeiten werden gefertigt als

1. Klassen- und Kursarbeiten, deren Anzahl in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist, in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sowie in Lernbereichen nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes, außerdem in Politik und Wirtschaft und im beruflichen Lernbereich der Berufsschule, im beruflichen Lernbereich der Berufsfachschule sowie im

berufsbezogenen Unterricht der Mittelstufenschule. Es kann eine schriftliche Arbeit in diesen Fächern und Lernbereichen durch andere Leistungsnachweise, insbesondere Referate, Hausarbeiten oder Projektarbeiten, ersetzt werden;

2. Lernkontrollen in den übrigen Fächern und Lernbereichen, deren Rahmen in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt ist;
3. Übungsarbeiten und in schriftlicher Form durchgeführte Übungen, die der individuellen Kenntnisfeststellung dienen und nicht Grundlage der Leistungsbeurteilung sind;

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

4. Lernstanderhebungen als Diagnoseinstrument in der Grundschule mit landesweit einheitlichen Aufgaben.

Schriftliche Arbeiten nach Nr. 1 und 2 werden durch Noten oder Punkte bewertet. Klassen- und Kursarbeiten können auch als Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7 Buchst. a mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung geschrieben werden.

(3) In den Fächern, in denen gemäß Nr. 7 a der Anlage 2 Klassen- oder Kursarbeiten nach Abs. 2 Nr. 1 vorgesehen sind, machen die schriftlichen Arbeiten die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbeurteilung aus, in den übrigen Fächern etwa ein Drittel. Die Regelungen für studienqualifizierende Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) sowie für Fachschulen und für die Schulen für Erwachsene bleiben unberührt.

(4) In der Grundschule liegt der Schwerpunkt der Leistungsbewertung im mündlichen Bereich; die schriftlichen Arbeiten nach Nr. 6.2 der Anlage 2 sollen in angemessenem Umfang bei der Leistungsbewertung einbezogen werden.

§ 33 Termine und Notenspiegel

(1) Der inhaltliche Rahmen auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und die Termine schriftlicher Arbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sind rechtzeitig, in Schulen mit Vollzeitunterricht mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben.

(2) Korrektur, Bewertung und Rückgabe einer schriftlichen Arbeit haben so rasch wie möglich, in der Regel jedoch spätestens nach drei Unterrichtswochen, zu erfolgen. Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss die Bewertung der Leistung durch Noten oder Punkte nachzuvollziehen sein, die Korrektur soll Perspektiven für die weitere Entwicklung eröffnen und auch individuelle Leistungsverbesserungen hervorheben. Vor der Rückgabe und der Besprechung einer schriftlichen Arbeit sowie am Tage der Rückgabe darf im gleichen Unterrichtsfach keine neue Arbeit geschrieben werden. Bei Minderjährigen ist den Eltern Gelegenheit zu geben, die schriftliche Arbeit nach der Rückgabe einzusehen. Die Kenntnisnahme ist durch die Unterschrift eines zur Einsichtnahme Berechtigten zu bestätigen. Die schriftliche Arbeit ist in der Regel bis zum Schuljahresende durch die Schule aufzubewahren. Nach Ablauf der Einbehaltungszeit sind die schriftlichen Arbeiten zurückzugeben.

(3) Unter jede Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen, aus dem sich die Noten aller Schülerinnen und Schüler der Klasse/Lerngruppe ergeben. Dies gilt entsprechend bei der Beurteilung einer schriftlichen Arbeit in Form eines Punktesystems.

§ 34 Wiederholung von schriftlichen Arbeiten

(1) Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder mit einer entsprechenden Punktzahl bewertet worden, ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die Arbeit ist zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet wurde. Besondere Vorschriften für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die Ankündigung der Termine von Wiederholungsarbeiten gilt § 33 Abs. 1 entsprechend. Im Falle der Wiederholung einer schriftlichen Arbeit wird bei der Leistungsbewertung nur die Arbeit mit der besseren Note berücksichtigt.

(3) Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für schulinterne Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7 Buchst. a in der Form, dass mehr als ein Drittel oder mehr als die Hälfte der abgelieferten schriftlichen Arbeiten der gesamten Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsgangs mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder der entsprechenden Punktzahl bewertet worden sein müssen. Bei Vergleichsarbeiten ist der Notenspiegel nach § 33 Abs. 3 sowohl für die Klasse als auch für die gesamte Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsganges anzubringen. Auf Vergleichsarbeiten mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 findet § 34 keine Anwendung.

§ 35 Hausaufgaben

(1) Das Schwergewicht der Arbeit der Schule liegt im Unterricht. Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung von Einsichten und durch Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie können auch zur Vorbereitung neuer Unterrichtsstoffe dienen, sofern die altersmäßigen Voraussetzungen und Befähigungen der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Hausaufgaben sind bei der Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Umfang, Art und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen unter Berücksichtigung der Richtlinien nach Anlage 2 Nr. 10 dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Hausaufgaben sollen so vorbereitet und gestellt werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können. Bei der Erteilung von Hausaufgaben soll die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit angemessen berücksichtigt werden. Die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Entscheidung über Grundsätze für die Hausaufgaben und Klassenarbeiten in der jeweiligen Schule nach § 129 Nr. des Schulgesetzes bleibt unberührt. Die Klassenkonferenz oder die Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer entscheidet nach § 135 Abs. 1 Nr. 3 des Schulgesetzes über den Umfang und die gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

(3) Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und zumindest stichprobenweise regelmäßig zu überprüfen. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt.

(4) Findet am Samstag Unterricht statt, werden in den Jahrgangsstufen 1 bis 9 vom Samstag zum darauf folgenden Montag keine Hausaufgaben gestellt. Dies gilt auch von Freitag auf Montag, wenn am Freitag Unterricht nach 14:00 Uhr stattfindet. In der Grund- und Mittelstufe dürfen von einem Tag mit Unterricht nach 14:00 Uhr zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden. Eine von der Schulkonferenz einer Schule nach § 129 Nr. 5 des Schulgesetzes beschlossene abweichende Regelung bleibt unberührt.

(5) Über die Ferien sollen keine Hausaufgaben gegeben werden.

§ 36 Sonstige Vorschriften

(1) Ergänzend gelten die in Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegten Richtlinien für Leistungsnachweise.

(2) Abweichende Regelungen für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben unberührt.

SECHSTER TEIL

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

§ 37 Grundsätze

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung (§ 3 Abs. 6 Satz 3 Schulgesetz). Förderziel ist, die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu überwinden. Die Schulen sind verpflichtet, Fördermaßnahmen im Sinne dieses Abschnittes der Verordnung durchzuführen.

(2) Die besonderen Regelungen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bleiben unberührt.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache sowie Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, ist zu prüfen, ob deren Schwierigkeiten aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren.

(4) Jede Schule entwickelt ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben sowie beim Rechnen und benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für diese Schwierigkeiten.

(5) Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für die Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung oder die Verweigerung des Übergangs in eine weiterführende Schule.

§ 38 Förderdiagnostik

(1) Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule. Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage. Dies soll in der Grundschule schon bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn der Jahrgangsstufe 1, unter Berücksichtigung der Entwicklungsstufen beim Schriftspracherwerb und beim Rechnen lernen erfolgen. Weitere Beobachtungskriterien sind der sprachliche, kognitive, emotional-soziale und motorische Entwicklungsstand, die Lernmotivation sowie das individuelle Lernverhalten und Lerntempo. Der Unterricht muss sich dabei an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wie zum Beispiel den Sprach-, Sprech- und Artikulationsfähigkeiten, auch bezogen auf einen eventuellen Migrationshintergrund, orientieren. Die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind systematisch weiter zu entwickeln.

(2) Im Einzelfall haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung insbesondere durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte wie zum Beispiel des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums. Bei konkreten Hinweisen auf organische Ursachen sind die Eltern auf die Schulärztin oder den Schularzt hinzuweisen oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

(3) Die Eltern sind über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes im Bereich des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens und über den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. Sie werden in die Planung pädagogischer Maßnahmen durch Anhörung einbezogen. Durch die Klassenlehrerin, den Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft erhalten sie Informationen über die jeweils angewandte Lese-, Rechtschreib- oder Rechenmethode. Auf besondere Lehr- und Lernmittel, häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien und Motivationshilfen ist hinzuweisen.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

§ 39 Fördermaßnahmen

(1) Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben zum Ziel

1. die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
2. Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten,
3. Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.

(2) Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. Nach entsprechender Diagnose müssen Schülerinnen und Schüler nach § 37 gefördert werden. Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:

1. Unterricht in besonderen Lerngruppen (§ 41),
2. Binnendifferenzierung,
3. Nachteilsausgleich, Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§§ 7, 42).

(3) Frühest möglich, spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Unterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufbauen zu können oder ob Fördermaßnahmen nach Abs. 2 zu ergreifen sind.

(4) Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben sollen die Maßnahmen nach Abs. 2 spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet einmalig zu Beginn der Sekundarstufe II auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Fortsetzung besonderer Fördermaßnahmen in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II rechtfertigt. Welche Fördermaßnahmen zu ergreifen sind, entscheidet die Klassenkonferenz. Die Schulaufsichtsbehörde ist von den Konferenzbeschlüssen zu unterrichten, im Falle des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung vor Bekanntgabe der Fördermaßnahmen an die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen sollen die besonderen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein; in der Sekundarstufe I finden bei besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen die §§ 7, 42 bis 44 keine Anwendung.

(5) Die Förderung ist mit dem Deutsch- oder Mathematikunterricht abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, insbesondere in den Fremdsprachen, ist sicherzustellen.

(6) Die Klassenkonferenz ist für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens zuständig. Eventuell vorliegende Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Die Deutsch- oder Mathematiklehrkraft leitet die jeweiligen Fördermaßnahmen ein.

§ 40 Individuelle Förderpläne bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen

(1) Die Erstellung individueller Förderpläne geschieht auf der Grundlage der Förderdiagnostik (§ 38). Individuelle Förderpläne sind mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften, den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zu erörtern und bilden die Grundlage für individuelle Hilfen.

(2) Der Lernstand wird von der jeweiligen Fachlehrkraft im Förderplan dokumentiert und bietet die Grundlage für die Planung und Durchführung individueller Fördermaßnahmen. Entscheiden sich Eltern für eine zusätzliche außerschulische Maßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan einzubeziehen. Eine enge Kooperation zwischen Schule, Eltern und außerschulischer Förderung ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.

(3) Die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, die erreichten Lernfortschritte sowie die Maßnahmen nach den §§ 7 und 42 werden dokumentiert und mindestens einmal im Schulhalbjahr in einer Klassenkonferenz erörtert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Fortschreibung des Förderplans.

§ 41 Unterricht in besonderen Lerngruppen

(1) Die Förderung in besonderen Lerngruppen ist mit dem Deutsch- und Mathematikunterricht abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt in einer Klassenkonferenz, um so auch die übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer einzubeziehen und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, auch in den Fremdsprachen, sicherzustellen.

(2) Der Besuch der Förderkurse ist für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend.

(3) Der von der Schülerin oder dem Schüler erreichte Lernfortschritt wird halbjährlich in der Klassenkonferenz und mit den Eltern erörtert.

(4) Die Einrichtung von Förderkursen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Wenn diese Kurse schulübergreifend eingerichtet werden, obliegt die Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

§ 42 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Nachteilsausgleich und Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (§ 7) sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.

(2) Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind auf der Grundlage des individuellen Förderplans Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs (§ 7) oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung vorzusehen, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden.

(3) Alle Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder -bewertung müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben.

(4) Bei besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder – in der Grundschule – Rechnen trifft die Klassenkonferenz die Entscheidung über die Gewährung und Dauer eines Nachteilsausgleichs oder das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde nach § 39 Abs. 4 zuständig ist.

§ 43 Besondere Regelungen für die Zeugniserteilung

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können die Lese- und Rechtschreibleistung und in der Grundschule die Rechenkenntnisse im Fach Mathematik bei der Zeugnisnote unberücksichtigt bleiben. Die Aussetzung einer Teilnote erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr. Die Entscheidung darüber trifft unter Beachtung des individuellen Förderplans die Klassenkonferenz. § 39 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Wird von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen, erfolgt eine entsprechende verbale Aussage im Zeugnis unter „Bemerkungen“.

§ 44 Abschlüsse

(1) In Abgangs- oder Abschlusszeugnissen gelten die Bestimmungen von § 43 auf der Grundlage von individuellen Förderplänen und der vorausgegangenen schulischen Förderung.

(2) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission nach Kenntnisnahme des jeweiligen individuellen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich und / oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung gewährt werden kann. § 31 Abs. 3 OAVO bleibt unberührt. In der Sekundarstufe II ist ein Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern deren Antrag erforderlich. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts einer Abschlussprüfung noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde oder keine Prüfungskommission zu bilden ist, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Gewährung. Über die Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Bei Abschlussprüfungen ist dem Kultusministerium rechtzeitig vor der Prüfung über die Entscheidung, die ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung beinhaltet, zu berichten.

SIEBTER TEIL

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Erster Abschnitt:

Allgemeine Regelungen

§ 45 Ziele

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sollen in Erfüllung der in den § 3 Abs. 14 des Schulgesetzes niedergelegten Grundsätze so gefördert werden, dass sie befähigt werden, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen, entsprechend ihrer Eignung gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen zu erhalten und zu den gleichen Abschlüssen geführt zu werden wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler deutscher Sprache. Damit soll zugleich ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration dieser Schülerinnen und Schüler geleistet werden.

§ 46 Schulpflicht

(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes sind unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland nach §§ 56 Abs. 1, 58 bis 61 des Hessischen Schulgesetzes schulpflichtig, sofern

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes oder von einer solchen befreit sind oder deren Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet wird; Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. Die Schulpflicht besteht auch dann, wenn die genannten Schülerinnen und Schüler nach dem Recht ihres Herkunftslandes nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind.

(2) Die Schulpflicht wird auch durch die Teilnahme an den Fördermaßnahmen nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Verordnung erfüllt. Die Zeit der Zurückstellung nach § 53 wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(3) Die in Abs. 1 genannten Schülerinnen und Schüler, die nicht schulpflichtig sind, aber ihren tatsächlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, sind zum Schulbesuch berechtigt.

§ 47 Aufnahme in die Schule

(1) Über die Aufnahme in eine Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ist eine Fördermaßnahme nach § 50 Abs. 3 und 4 sowie § 51 erforderlich, wird die Entscheidung über die Aufnahme in eine Schulform oder einen Bildungsgang der Mittelstufe bis zum Abschluss der Fördermaßnahme ausgesetzt.

(2) Bei der Aufnahme werden die Schülerinnen und Schüler, soweit keine besonderen Fördermaßnahmen nach § 50 Abs. 3 und 4 sowie § 51 oder § 53 erforderlich sind, einer Regelklasse zugewiesen.

(3) Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler sind vor der Aufnahmeentscheidung anzuhören und eingehend zu beraten.

Zweiter Abschnitt: Fördermaßnahmen

§ 48 Grundsätze

(1) Die in § 46 genannten Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, erhalten besondere schulische Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse. Solche Fördermaßnahmen sind:

1. Intensivklassen (§ 50 Abs. 3),
2. Intensivkurse (§ 50 Abs. 4),
3. Alphabetisierungskurse (§ 51),
4. Deutsch-Förderkurse (§ 52),

5. schulische Sprachkurse bei Zurückstellung (§ 53) sowie
6. weitere Hilfen zur Eingliederung (§ 54).

(2) Fördermaßnahmen für noch nicht schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind die Vorlaufkurse nach § 49. Sie werden für die Kinder in dem ihrer Einschulung vorausgehenden Schuljahr eingerichtet.

(3) Bei den Fördermaßnahmen nach Abs. 1 und 2 handelt es sich um verpflichtende schulische Veranstaltungen.

(4) Die Schule hat ein schulbezogenes Förderkonzept zu erstellen, soweit sie von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht wird.

§ 49 Vorlaufkurse

(1) An einem Vorlaufkurs zur Vorbereitung des Schulanfangs nehmen Kinder teil, die bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Die Teilnahme an Maßnahmen zur vorschulischen Sprachförderung im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Sozialministeriums bleibt unberührt.

(2) An einem Vorlaufkurs nehmen in der Regel 10 bis 15 Kinder teil. Der Umfang der Wochenstundenzahl orientiert sich an den personellen und organisatorischen Möglichkeiten einer Schule; er soll in der Regel 10 bis 15 Wochenstunden umfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Teilnehmer- und Wochenstundenzahl mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde abgewichen werden. Der Stand der deutschen Sprachkenntnisse eines Kindes am Anfang und am Ende der Vorlaufkurse ist in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren.

(3) Der Vorlaufkurs findet je nach den örtlichen Gegebenheiten an einer Grundschule für die von dieser Schule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler oder für die von mehreren Grundschulen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler statt; er kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger auch an einem anderen Ort (z. B. Kindertagesstätte) durchgeführt werden.

(4) Bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes sind die Eltern von Kindern nach Abs. 1 über die Bedeutung der Beherrschung der deutschen Sprache zu informieren.

§ 50 Intensivklassen und Intensivkurse

(1) Die in § 46 genannten Schülerinnen und Schüler, bei denen die Teilnahme an einem Deutsch-Förderkurs nach § 52 nicht ausreichend erscheint, sind verpflichtet, am Unterricht einer Intensivklasse oder eines Intensivkurses teilzunehmen.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

(2) Über die Teilnahmeverpflichtung und die Zuweisung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Ist eine Förderung in einer anderen Schule erforderlich, so entscheidet über die Zuweisung die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Intensivklassen sind eigene Lerngruppen mit in der Regel nicht weniger als 12 und nicht mehr als 16 Schülerinnen und Schülern. Sie werden eingerichtet, wenn dies personell, sächlich und organisatorisch möglich ist. Sie können auch jahrgangs- und schulübergreifend eingerichtet werden. Der Umfang der Wochenstundenzahl orientiert sich an den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schulen; er beträgt in der Grundschule in der Regel mindestens 20, in den anderen Schulformen in der Regel mindestens 28 Wochenstunden. Die Maßnahme dauert für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht länger als ein Schuljahr; über eine Verkürzung oder eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Schuljahr entscheidet die Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte. Eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht von Regelklassen derselben Schule in einzelnen geeigneten Unterrichtsfächern ist anzustreben.

(4) Intensivkurse sind Lerngruppen mit in der Regel nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schülern, die vorläufig einer Regelklasse zugeordnet sind. Sie sind einzurichten, wenn dies personell, sächlich und organisatorisch möglich ist und wenn Intensivklassen nicht eingerichtet werden können. Sie können auch jahrgangs- und schulübergreifend eingerichtet werden. Mindestens 8 Wochenunterrichtsstunden sind für den Erwerb der deutschen Sprache vorzusehen; über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Maßnahme dauert für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht länger als zwei Schuljahre; über eine Verkürzung oder eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Schulhalbjahr entscheidet die Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

§ 51 Alphabetisierungskurse

Alphabetisierungskurse für Schülerinnen und Schüler ohne schulische Vorbildung finden im Rahmen von Intensivklassen oder Intensivkursen statt.

§ 52 Deutsch-Förderkurse

(1) Die in § 46 genannten Schülerinnen und Schüler, die sich zwar verständigen können, aber noch nicht über die für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und die nicht an einer der in den §§ 49 bis 51 geregelten Fördermaßnahmen teilnehmen, sind verpflichtet, an eingerichteten Deutsch-Förderkursen teilzunehmen.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme trifft die zuständige Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(3) In der Grundschule finden die Deutsch-Förderkurse als zwei zusätzliche Unterrichtswochenstunden und/oder als paralleles kerncurriculumbezogenes Angebot zum planmäßigen Deutschunterricht statt. Die nach der Stundentafel für die Grundschule geltende Höchststundenzahl ist zu beachten.

(4) In den weiterführenden Schulen kann ein Deutsch- Förderkurs nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Schule bis zu vier zusätzliche Unterrichtswochenstunden umfassen.

§ 53 Schulischer Sprachkurs und Besuch der Vorklasse bei Zurückstellung

(1) Schulpflichtige Kinder, die nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden, sind zum Besuch eines schulischen Sprachkurses verpflichtet. Der schulische Sprachkurs kann in der zuständigen oder einer anderen Grundschule stattfinden. Er umfasst in der Regel 15 bis 20 Wochenstunden und mindestens 8 Kinder. Die Möglichkeit zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen bleibt unberührt.

(2) Der Besuch einer Vorklasse nach § 58 Abs. 6 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes kann für schulpflichtige Kinder, die nach § 58 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes zurückgestellt werden, dann angeordnet werden, wenn dadurch eine angemessene Förderung zu erwarten ist.

(3) Die Möglichkeit einer nachträglichen Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 in besonders begründeten Fällen, in denen die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse bereits während des Zeitraumes der Zurückstellung erworben und nachgewiesen werden, eine erfolgreiche Mitarbeit in der Jahrgangsstufe 1 zu erwarten ist und die Lernentwicklung dadurch besser gefördert werden kann, bleibt unberührt (§ 49 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

(4) Wird kein schulischer Sprachkurs und Unterricht der Vorklasse angeboten, gilt der Besuch einer Intensivklasse nach § 50 als gleichwertige Maßnahme.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie sind schriftlich zu begründen.

§ 54 Erlernen der ersten Fremdsprache und Wechsel der Sprachenfolge

(1) Fördermaßnahmen zum Erlernen der ersten Fremdsprache sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 eingerichtet werden, wenn dies personell und organisatorisch möglich ist.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

(2) Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8, die weder über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift noch über Fremdsprachenkenntnisse im Sinne des schulischen Regelangebots verfügen, weil sie keine deutsche Schule besucht haben, haben auf Antrag die Möglichkeit des Wechsels der Sprachenfolge. Schülerinnen und Schüler in der 5-jährig organisierten Mittelstufe des gymnasialen Bildungsganges haben ab Jahrgangsstufe 7 auf Antrag die Möglichkeit, als zweite Fremdsprache die Sprache des Herkunftslandes zu wählen. Voraussetzung dafür ist, dass der Unterricht in der gewählten Fremdsprache erteilt oder der Kenntnisstand der Schülerin oder des Schülers jeweils zum Schuljahresende mündlich und schriftlich durch eine Feststellungsprüfung beurteilt werden kann. Dem Antrag kann die Schulaufsichtsbehörde entsprechen, wenn die vorgeschriebene Sprachenfolge aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist und wenn die personellen und organisatorischen Möglichkeiten in ihrem Aufsichtsbereich dies zulassen. Als erste oder zweite Fremdsprache kann die Sprache des Herkunftslandes gewählt werden. Die Bestimmungen der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) und der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, mit der Maßgabe, dass bei einem erfolgten Wechsel der Sprachenfolge beim Hauptschulabschluss in Form eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses das Prüfungsfach Englisch, beim mittleren Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Real-schulabschlusses das Prüfungsfach erste Fremdsprache durch die gewählte Fremdsprache ersetzt wird.

§ 55 Hilfen außerschulischer Träger

Eltern und Schülerinnen und Schüler sind auf Hilfen außerschulischer Träger im Sinne von § 16 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes hinzuweisen.

Dritter Abschnitt: Leistungsanforderung und Leistungsbewertung

§ 56 Benotung

In der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schule sind während der Teilnahme an einer Fördermaßnahme nach § 50 Abs. 3 und 4 oder § 51 die individuellen Leistungsfortschritte der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. In dieser Zeit ist auf sprachlich bedingte Defizite besonders Rücksicht zu nehmen. Die Benotung ist eine pädagogische Entscheidung, die die individuellen Lernfortschritte vor dem Hintergrund des jeweiligen Standes des Erwerbs der deutschen Sprache bewertet. Die Beurteilung

des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt abweichend von § 27 Abs. 2 ausschließlich durch Noten. Die Benotung in den ersten beiden Schulbesuchsjahren nach Abschluss der in § 50 Abs. 3 und 4 oder § 51 geregelten Fördermaßnahmen insbesondere im Fach Deutsch sowie in den Fächern, in denen sprachliche Aspekte von Bedeutung sind, kann in dieser Zeit durch eine verbale Beurteilung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder ergänzt werden. Satz 5 gilt nicht für Jahrgangsstufen, in denen der Abschluss eines Bildungsganges erworben wird.

§ 57 Zeugnisse, Schullaufbahnentscheidungen und Abschlüsse

(1) Schülerinnen und Schüler, die an einer Fördermaßnahme nach § 50 Abs. 3 oder 4 oder § 51 teilnehmen, erhalten ein Zeugnis mit schriftlichen Aussagen über die Unterrichtsinhalte und über das erreichte Sprachniveau entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Eine Bewertung durch Noten erfolgt neben dem Arbeits- und Sozialverhalten nur in den Unterrichtsfächern, in denen die Schülerin oder der Schüler am Unterricht einer Regelklasse teilgenommen hat. Für die Zeugniserteilung sind die Anlagen 4 und 5 zugrunde zu legen.

(2) Nach Abschluss der in § 50 Abs. 3 und 4 oder § 51 geregelten Fördermaßnahmen ist bei Schülerinnen und Schülern eine Entscheidung zu treffen, in welcher Schulform oder in welchem Bildungsgang und in welcher Jahrgangsstufe die Schullaufbahn beginnt. Für das Verfahren zur Entscheidung über den Bildungsgang der Mittelstufe gilt § 12 der Verordnung entsprechend.

(3) Bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) einer allgemein bildenden Schule kann in den ersten beiden Schulbesuchsjahren auf den Ausgleich einer nicht ausreichenden Zeugnisnote im Unterrichtsfach Deutsch verzichtet werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist. Die Entscheidung ist zu begründen, die Begründung ist im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten. Diese Ausgleichsregelung gilt nicht für Abschlussklassen.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht an einer Fördermaßnahme nach § 50 Abs. 3 und 4 oder § 51 teilnehmen, hat die Klassenkonferenz spätestens nach einem Jahr des Schulbesuchs aufgrund der Leistungsentwicklung und der Beobachtungen zum Lernverhalten der Schülerin oder des Schülers darüber zu beraten, wie die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers fortgesetzt werden kann. Gelangt sie zu dem Ergebnis, dass ein Wechsel des Bildungsganges zweckmäßig oder erforderlich ist, erteilt sie den Eltern eine entsprechende schriftliche Empfehlung, die mit einer Begründung zu versehen ist. Wird dieser Empfehlung gefolgt, so ist die Schülerin oder der Schüler von der gewählten Schule unter den Voraussetzungen des § 70 des Hessischen Schulgesetzes aufzunehmen. Wird der Empfehlung nicht gefolgt, so wird die Schullaufbahn in dem bisher besuchten Bildungsgang fortgesetzt.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

(5) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nach acht Schulbesuchsjahren der Schulpflicht ihres Herkunftslandes ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erhalten haben und noch der neunjährigen Vollzeitschulpflicht unterliegen, nehmen am Unterricht eines neunten Schuljahres einer allgemein bildenden Schule teil; haben sie die Schulpflicht im Herkunftsland erfüllt, so wird das erworbene Abschlusszeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule durch die besuchte Schule gleichgestellt. Die Möglichkeit des Erwerbs eines Hauptschulabschlusses in Form eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach § 13 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes bleibt unberührt.

(6) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nach neun Schulbesuchsjahren der Schulpflicht ihres Herkunftslandes ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erhalten haben und der verlängerten Vollzeitschulpflicht unterliegen, nehmen am Unterricht eines zehnten Schuljahres einer allgemein bildenden Schule oder einer beruflichen Schule teil; haben sie die Schulpflicht im Herkunftsland erfüllt, so wird das erworbene Abschlusszeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule durch die besuchte Schule gleichgestellt. Der Erwerb eines Hauptschulabschlusses in Form eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder eines mittleren Abschlusses nach § 13 Abs. 3 und 4 des Hessischen Schulgesetzes ist besonders zu fördern.

§ 58 Berufliche Schulen

(1) An beruflichen Schulen können Intensivklassen eingerichtet werden. Intensivklassen sind eigene Lerngruppen mit in der Regel nicht weniger als 10 und nicht mehr als 16 Schülerinnen und Schülern. An einem Intensivklassenstandort wird pro vier Klassen in der Regel eine dieser Klassen als Alphabetisierungs-klasse mit einer maximalen Klassengröße von 12 Schülerinnen und Schülern eingerichtet. Der Umfang der Wochenstundenzahl orientiert sich an den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schulen; er beträgt in der Regel 28 Wochenstunden. Die Maßnahme dauert für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel bis zu zwei Schuljahren. In eine Intensivklasse können Jugendliche aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt der Aufnahme das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen es für den erfolgreichen Besuch der beruflichen Schule in erster Linie an Deutschkenntnissen mangelt. Ausnahmeregelungen zu Satz 3 und Satz 5 trifft das Kultusministerium.

(2) Die in Abs. 1 genannten Intensivklassen bereiten vorwiegend den Übergang in die duale Ausbildung sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen den Übergang in Schulformen der beruflichen Schulen vor.

(3) Jugendliche der Intensivklasse erhalten ein Zeugnis mit schriftlichen Aussagen über die Unterrichtsinhalte und das erreichte Sprachniveau entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Für die Zeugniserteilung sind die Muster der Anlagen 6 und 7 zugrunde zu legen. Im Regelfall soll die

Teilnahme am Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz für berufliche Schulen (DSD I PRO) im Rahmen der Maßnahme ermöglicht werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Teilnahme an den Abschlussprüfungen entsprechend der Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 143), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), in der jeweils geltenden Fassung gestellt werden.

(4) Berufsschulberechtigte, die aufgrund unzureichender Vorbildung und mangelnder deutscher Sprachkenntnisse ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis sind, sollen Vollzeitunterricht oder Teilzeitunterricht im Rahmen der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung erhalten. Dieser dient vorrangig der Förderung zur Berufsbefähigung, der Förderung der Bereitschaft zu einer Berufsausbildung sowie dem Nachholen deutscher Schulabschlüsse (Hauptschul- oder Realschulabschluss). Dabei ist die Erweiterung ihrer Kenntnisse in den allgemein bildenden Fächern notwendig. Der Unterricht hat seinen Schwerpunkt in der Vermittlung der deutschen Sprache in enger Verbindung mit dem handlungsorientierten Fachsprachenerwerb.

(5) Jugendliche, denen es für einen erfolgreichen Besuch der beruflichen Schule lediglich an Deutschkenntnissen mangelt, erhalten im Rahmen der personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Schule zusätzliche Förderung in der deutschen Sprache, damit sie dem Unterricht in ausreichendem Maße folgen können.

(6) Jugendlichen mit unzureichenden Deutschkenntnissen, die eine Berufsausbildung absolvieren, soll durch die Schule während der Ausbildung eine zusätzliche Förderung in der deutschen Sprache angeboten werden, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 59 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache dürfen nicht als Begründung für die Feststellung eines Anspruches auf sonderpädagogische Förderung herangezogen werden. Die besonderen Regelungen über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen bleiben unberührt.

ACHTER TEIL

Zeugnisse

§ 60 Grundsätze der Zeugniserteilung

(1) Zeugnisse, schriftliche Berichte und andere Nachweise nach § 74 Abs. 1 des Schulgesetzes sind Urkunden, in denen die Beurteilungen der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens, die sich daraus ergebenden Berechtigungen und sonstige wichtige Angaben über die Schülerin oder den Schüler für einen Unterrichtsabschnitt enthalten sind. Sie enthalten grundsätzlich auch den Namen der Schule oder der ausstellenden Behörde, die Bezeichnung der Schule mit Schulform, Schulträger, Schulort und, falls erforderlich des Schulzweiges, die Angabe des Schuljahres, Namen, Klasse oder Jahrgangsstufe, Angaben über Unterrichtsversäumnisse, Ort und Datum der Ausstellung sowie die Unterschriften und in Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie in Übergangszeugnissen auch Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers.

(2) Ist eine Versetzungsentscheidung zu treffen, wird eine Übergangsberechtigung erworben oder ist eine Empfehlung auszusprechen, erhält das Zeugnis oder die entsprechende Information nach Abs. 1 einen Versetzungsvermerk oder einen Übergangsvermerk oder eine Empfehlung. Abgangs- und Übergangszeugnisse enthalten keinen Versetzungsvermerk, aber einen Vermerk über die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe oder Klasse.

(3) Wer einen Schulabschluss erworben hat, erhält am Ende des Schuljahres ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule verlässt, ohne einen Abschluss zu erwerben, erhält ein Abgangszeugnis (§ 74 Abs. 4 Schulgesetz). Im Abschluss- und Abgangszeugnis sind neben den Fächern und Noten, die in der zuletzt besuchten Klasse erteilt wurden, auch diejenigen Fächer, die vorher nach der Stundentafel für den jeweiligen Bildungsgang abgeschlossen wurden, mit der zuletzt erteilten Note aufzunehmen. Im Zeugnis ist zu vermerken, in welchem Schuljahr das jeweilige Fach zuletzt erteilt wurde.

(4) Werden Unterrichtsfächer zu Lernbereichen nach § 6 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes zusammengefasst, wird ausschließlich die zusammengefasste Note in das Zeugnis aufgenommen. Bei Schulwechsel, Abgang und Abschluss sind in diesen Fällen auf Antrag der Eltern, bei Volljährigen auf deren Antrag, auch die fachbezogenen Einzelnoten im Zeugnis auszuweisen.

(5) In Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie in den Halbjahreszeugnissen der Abschlussklassen und in den entsprechenden Informationen nach Abs. 1 ist eine allgemeine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers insoweit zulässig, als sie dem Fortkommen dient. Auf besondere Fähigkeiten und Leistungen und auf die

Mitarbeit im Gemeinschaftsleben der Schule über den Unterricht hinaus kann hingewiesen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist.

(6) Bei Fächern oder Lernbereichen, die nicht erteilt worden sind oder an deren Unterricht die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilgenommen hat, ist in den entsprechenden Spalten des Zeugnisses ein Strich zu setzen. Hat die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen am Unterricht im Fach Sport nicht teilgenommen, ist „befreit“ einzusetzen.

(7) Hat eine Schülerin oder ein Schüler an freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen oder am Wahlunterricht teilgenommen, sind anstelle von Noten die Vermerke „teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ und „mit gutem Erfolg teilgenommen“ einzusetzen. Sofern es sich hierbei um weitere Fremdsprachen oder um freiwillige Unterrichtsveranstaltungen handelt, die mit einem Unterrichtsfach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in engem Zusammenhang stehen, sind Noten einzusetzen, wenn die Leistungen mit den Noten befriedigend und besser zu bewerten sind; im anderen Fall ist der Vermerk „teilgenommen“ aufzunehmen. Dies gilt entsprechend für die Sekundarstufe I des Gymnasiums oder den entsprechenden Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule mit der Maßgabe, dass, sofern es sich hierbei um Fremdsprachen handelt, die in der Sekundarstufe II fortgeführt werden, Noten einzusetzen sind.

(8) Können die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in Fächern oder Lernbereichen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat (etwa Schulwechsel, längere Krankheit), nicht beurteilt werden, sind keine Noten einzutragen. Im Zeugnis ist zu vermerken, dass die Schülerin oder der Schüler die fehlende Benotung nicht zu vertreten hat.

(9) Noten im epochal erteilten Unterricht sind in die am Ende eines Schuljahres erteilten Zeugnisse sowie in Abschluss- und Abgangszeugnisse aufzunehmen. Im Zeugnis ist zu vermerken, in welchem Zeitraum der Unterricht epochal erteilt wurde.

(10) Hat eine Schülerin oder ein Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache am herkunftssprachlichen Unterricht in der Verantwortung des Herkunftslandes teilgenommen, erfolgt auf Antrag der Eltern im Abschnitt „Bemerkungen“ die Aufnahme unter Angabe des Herkunftslandes, der Wochenstundenzahl und der Bewertung. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Unterricht in der Verantwortung des Herkunftslandes erfolgt.

(11) Weitere Hinweise, insbesondere die auf eine Lese- und Rechtschreibschwäche im Rahmen der geltenden Bestimmungen und auf die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe, sind im Abschnitt „Bemerkungen“ aufzunehmen.

(12) Bei einer nachträglichen Versetzung ist auf Antrag der Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern auf deren Antrag, im Abschnitt „Bemerkungen“ anzugeben, dass dieses Zeugnis nach § 22 erteilt worden ist.

(13) Zur Förderung des gemeinschaftsbewussten Verhaltens ist eine auf die Schule bezogene, ehrenamtliche Tätigkeit, die eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Programms zur Öffnung der Schule nach § 16 des Schulgesetzes leistet, im Zeugnis in der Rubrik „Bemerkungen“ zu würdigen. Darüber hinaus soll die Schule außerschulisches ehrenamtliches Engagement würdigen, wenn und soweit es dem Grundsatz der Öffnung der Schule zum Umfeld dient und insbesondere die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen fördert. Die Würdigung erfolgt auf Antrag der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, indem die Schule ohne Aufnahme eines Vermerkes im Zeugnis selbst dem Zeugnis eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 beifügt. Diese darf sich neben den in § 16 Abs. 2 des Schulgesetzes genannten Einrichtungen und Institutionen auf Organisationen der freien Jugendarbeit, im sozialen und karitativen Bereich, im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie politische Organisationen, die mit und durch ihre Arbeit die Schülerinnen und Schüler befähigen helfen, die Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen anzuerkennen (§ 2 Abs. 2 Schulgesetz) beziehen. Die Bescheinigung wird von der Einrichtung oder Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird, in eigener Verantwortung vollständig ausgefüllt und der Schule spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Aushändigung der Zeugnisse zugeleitet. Eine Kopie der Bescheinigung ist zu den Schülerakten zu nehmen.

(14) Außer in Abschluss- und Abgangszeugnissen sind Versäumnisse in Tagen und Unterrichtsstunden, getrennt nach „entschuldigt“ und „unentschuldigt“, anzugeben. Mit Ausnahme von Zeugnissen, die nur am Ende des Schuljahres ausgegeben werden, sind die Angaben der Versäumnisse auf das jeweilige Halbjahr bezogen, an dessen Ende das Zeugnis ausgegeben wird.

(15) Zur Unterstützung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler einer Intensivklasse nach § 58 Abs. 1 in die duale Ausbildung erfolgt auf deren Antrag eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens in einer Bescheinigung, die dem Zeugnis beigelegt wird. Im Zeugnis selbst ist kein Vermerk aufzunehmen. Die Beurteilung erfolgt durch schriftliche Aussagen nach § 73 Abs. 1 des Schulgesetzes, solange nicht das Kultusministerium Beurteilungsinhalte und Niveaustufen vorgegeben hat.

§ 61 Verfahren der Zeugniserteilung

(1) Die Zeugnisse und die in den Schulen verbleibenden Zeugnisunterlagen, wie Zeugnislisten, Entwürfe, Durchschriften, Schülerbogen, Karteikarten, EDV-Belege, werden handschriftlich oder maschinell ausgefertigt. Eintragungen mit Bleistift sind unzulässig. Streichungen, Änderungen und Berichtigungen in Zeugnisunterlagen müssen als solche erkennbar und mit dem Namenszeichen der oder des Ändernden und dem Datum der Änderung gekennzeichnet sein. Falls erforderlich, sind

Zeugnisse neu auszufertigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist nicht berechtigt, inhaltliche Änderungen in Zeugnissen vorzunehmen. Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter gegen ein Zeugnis oder einzelne Noten oder Bemerkungen Bedenken und ist die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder die Fachlehrerin oder der Fachlehrer zu einer Änderung nicht bereit, ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Das Zeugnis wird in diesen Fällen erst nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ausgehändigt.

(2) Noten auf Abschluss- und Abgangszeugnissen sowie auf Übergangszeugnissen sind auszuschreiben, in den übrigen Zeugnissen und in den Zeugnisunterlagen sind die Noten in Ziffern einzusetzen. Die im Zeugnis enthaltenen Angaben müssen sich aus den Zeugnisunterlagen ergeben.

(3) Zeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Tutorin oder dem Tutor unterschrieben. Sie werden auch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder der Stufen- oder Schulzweigleiterin oder dem Stufenoder dem Schulzweigleiter unterschrieben oder mit einem Faksimile des Namenszuges versehen. Abschluss- und Abgangszeugnisse sowie Übergangszeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Tutorin oder dem Tutor, sowie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder dessen Vertreterin oder Vertreter unterschrieben. Abschluss- und Abgangszeugnisse, Übergangszeugnisse sowie Zeugnisse mit einer Querversetzung nach § 75 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes enthalten das Dienstsiegel der Schule.

(4) Zeugnisse enthalten, falls die Voraussetzungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen hierfür gegeben sind, einen Gleichstellungsvermerk.

(5) Von allen Abschluss- und Abgangszeugnissen müssen Zweitschriften (Durchschriften, Zweitausfertigungen) gefertigt werden, die zu den Schülerakten zu nehmen sind. Bei Halbjahreszeugnissen kann in gleicher Weise verfahren werden.

(6) Als Ausstellungstag ist der letzte Unterrichtstag des Schulhalbjahres einzusetzen. Bei Abschluss- und Abgangszeugnissen ist der Entlassungstag, bei Abschlusszeugnissen, die auf Grund einer Prüfung erteilt werden, der Tag der letzten mündlichen Prüfung einzusetzen. Bei einer nachträglichen Versetzung oder einer anderen Nachprüfung trägt das neu auszufertigende Zeugnis das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung stattgefunden hat.

(7) Bei ausländischen Schülerinnen und Schülern können den Zeugnissen Übersetzungshilfen in der Muttersprache sowie eine Erläuterung der Notenstufen beigelegt werden. Aus dem Zeugnis muss die Form der Unterrichtsorganisation ersichtlich sein. Zeugnisse ausschließlich in einer Fremdsprache abzufassen, ist nicht zulässig.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

§ 62 Ausgabe der Zeugnisse

(1) Die Halbjahreszeugnisse werden in der Regel zum Ende des ersten Schulhalbjahres am letzten Unterrichtstag vor dem ersten Montag im Februar und die allgemeinen Zeugnisse zum Ende des Schuljahres am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien jeweils während der dritten Unterrichtsstunde, in Berufsschulen mit Teilzeitunterricht spätestens in der sechsten Unterrichtsstunde ausgegeben. Liegt der Beginn der Sommerferien vor dem 1. Juli, kann das Kultusministerium einen früheren landeseinheitlichen Termin für die Zeugnisausgabe zum Ende des ersten Schulhalbjahres festlegen. Nach der Ausgabe der Zeugnisse ist unterrichtsfrei. Abschluss- und Abgangszeugnisse werden am Entlassungstag ausgegeben; mit diesem Tag endet das Schulverhältnis. Für die Schülerinnen und Schüler, die eine Abschlussprüfung abgelegt haben, kann die Entlassung frühestens am Freitag oder Samstag der vorletzten Schulwoche erfolgen. Liegt der Beginn der Sommerferien nach dem 15. Juli, sind Schülerinnen und Schüler bereits zwischen dem 9. und 15. Juli zu entlassen, damit ihnen vor dem Eintritt in ein Ausbildungs- oder ein Arbeitsverhältnis mindestens zwei Erholungswochen bleiben. In den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter abweichend von Satz 1 bei einer Einschränkung des Unterrichtsbetriebs aufgrund der Corona-Virus-Pandemie einen oder mehrere Termine für die Zeugnisausgabe festlegen.

(2) Abschluss- und Abgangszeugnisse sind den Berechtigten zusammen mit einer Durchschrift, Abschrift oder Fotokopie auszuhändigen.

(3) Auf Zeugnissen minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist die Kenntnisnahme von einem Elternteil zu bestätigen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, oder die Tutorin oder der Tutor hat sich zu Beginn des nächsten Schulhalbjahres von der Bestätigung der Kenntnisnahme zu überzeugen.

§ 63 Sonderregelungen

Für einzelne Schulformen und Schulstufen sowie für Prüfungen getroffene besondere Regelungen für die Zeugniserteilung bleiben unberührt.

NEUNTER TEIL

Pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz von Personen

Erster Abschnitt:

Pädagogische Maßnahmen

§ 64 Verfahren bei Pädagogischen Maßnahmen

(1) Bei allen pädagogischen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(2) Gegenstände, die nach § 82 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes weggenommen wurden, sind in der Regel am Ende des Unterrichtstags zurückzugeben. Die Rückgabe kann bei Minderjährigen auch über die Eltern erfolgen. Gegenstände, die eine besondere Gefährdung bedeuten, dürfen nur über die Eltern zurückgegeben werden.

(3) Die pädagogische Maßnahme der schriftlichen Missbilligung des Fehlverhaltens einer Schülerin oder eines Schülers ist in Durchschrift zu den Schülerakten zu nehmen. Sie ist spätestens am Ende des der Missbilligung folgenden Schuljahres aus der Schülerakte zu entfernen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute schriftliche Missbilligung ausgesprochen oder eine Ordnungsmaßnahme getroffen wurde. Eintragungen und Vorgänge über pädagogische Maßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute pädagogische Maßnahme nach § 82 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes oder eine Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

(4) Gegen pädagogische Maßnahmen kann von den Eltern, bei Volljährigen von diesen, formlos Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei Maßnahmen der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Zweiter Abschnitt:

Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen

§ 65 Verfahrensgrundsätze / Mediationsverfahren

(1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungsauftrages der Schule. Schülerinnen und Schüler sollen hierbei lernen, dass Konflikte bei widerstreitenden Interessen innerhalb einer Gemeinschaft, wie sie die Schule darstellt, in einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordneten Verfahren unter Wahrung der Rechte der Beteiligten und nicht willkürlich und nach eigenem Gutdünken gelöst werden müssen.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

(2) Unabhängig von zu treffenden Ordnungsmaßnahmen macht es der Erziehungsauftrag der Schule erforderlich, dass in Zusammenarbeit aller Beteiligten durch eine Analyse Einsicht in die Ursachen und Zusammenhänge von Konflikten gewonnen wird und dadurch Voraussetzungen für deren Lösung geschaffen werden. Dabei sind nicht nur schulische Probleme, sondern im Einverständnis mit den Beteiligten auch häusliche und andere außerschulische Schwierigkeiten mit einzu beziehen, erforderlichenfalls auch in Zusammenarbeit mit den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler und einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen. Nur wenn die Schule sich darum bemüht, wird sie ihren Bildungsauftrag erfüllen können.

(3) Einem Verfahren zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen kann ein Mediationsverfahren vorausgehen, wenn der Schule geeignete Mediatoren zur Verfügung stehen und die Konfliktparteien ihre Bereitschaft zur Durchführung eines Mediationsverfahrens erklärt haben. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme wird für die Dauer der Mediation ausgesetzt; bei erfolgreicher Mediation kann auf eine Ordnungsmaßnahme verzichtet werden.

(4) Bei allen Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet, dass in der Regel zunächst nur weniger ins Gewicht fallende Maßnahmen zu treffen sind und dass die zu treffende Maßnahme dem den Anlass bietenden Fehlverhalten angemessen sein muss.

§ 66 Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultags

(1) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Schulgesetz), setzt voraus, dass durch das weitere Verbleiben der Schülerin oder des Schülers in der Klasse oder Lerngruppe der Unterricht so beeinträchtigt wird, dass der Anspruch der übrigen Schülerinnen und Schüler auf einen geordneten Unterricht gefährdet erscheint.

(2) Bei der Entscheidung sind mögliche Gefährdungen der ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bei Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und der Förderschulen sowie bei solchen Schülerinnen und Schülern, die auf besondere Fahrtmöglichkeiten angewiesen sind, kommt in der Regel ein Ausschluss mit der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe in Betracht. Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn in der Schule eine ausreichende Aufsicht für den Rest der Unterrichtszeit gewährleistet ist. Eine Entlassung der Schülerin oder des Schülers vor dem Ende des für den betreffenden Unterrichtstag maßgeblichen regulären Stundenplanes scheidet in diesen Fällen aus.

(3) Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag einer Lehrerin oder eines Lehrers nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers.

§ 67 Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, vom Unterricht in Wahlfächern, von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, Zuweisung in Parallelklassen oder andere Lerngruppen und Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen

(1) Die Entscheidung über den Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz), über die Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz) und von Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz) trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz.

(2) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,
2. bei Minderjährigen die Eltern.

(3) Der Ausschluss vom Unterricht in Wahlfächern und von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist höchstens für jeweils ein Schulhalbjahr zulässig.

(4) Bei einer Ordnungsmaßnahme nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Schulgesetzes gilt § 69 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Entscheidung, ob Maßnahmen nach Abs. 1 vorher schriftlich angedroht werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 68 Überweisung und Verweisung

(1) Die Entscheidung über

1. die Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Hessisches Schulgesetz),
2. die Verweisung von der besuchten Schule (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 8 Hessisches Schulgesetz)

trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz.

(2) Für die Beachtung des im § 82 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsatzes ist Sorge zu tragen.

(3) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,
2. bei Minderjährigen die Eltern.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

Die Anhörung erfolgt unter Beachtung des § 72 durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörde kann in Einzelfällen die Anhörung auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen.

(4) Auf Antrag der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern, ist eine schulpsychologische Stellungnahme herbeizuführen. Diese soll innerhalb von drei Wochen vorgelegt werden. Die Betroffenen sind hierauf bei der Anhörung hinzuweisen. Der Antrag muss spätestens drei Tage nach der Anhörung bei der anhörenden Stelle eingegangen sein.

§ 69 Vorläufiger Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen

(1) Die Entscheidung über den vorläufigen Ausschluss vom Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen bis zu vier Wochen (§ 82 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz) trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung des § 72 auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, bei Minderjährigen auch der Eltern. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der Dauer des Ausschlusses und der Gefährdung des Unterrichts oder der Sicherheit von Personen besonders zu beachten.

Die Entscheidung über den Ausschluss und die Dauer ist gesondert schriftlich zu begründen. Konnte bis zum Zeitpunkt des vorläufigen Ausschlusses die Anhörung der Eltern noch nicht erfolgen oder liegt zu diesem Zeitpunkt die schriftliche Begründung noch nicht vor, so ist dies unverzüglich nachzuholen.

(2) Bei einem Ausschluss von mehr als einer Woche gilt § 74 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe unverzüglich zu unterrichten sind und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(3) Bei der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist im Falle eines vorläufigen Ausschlusses der Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung besonders zu beachten.

(4) Von der Entscheidung nach Abs. 1 ist die Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 70 (aufgehoben)

§ 71 Beteiligungen

Die nach §§ 67 bis 69 erforderliche Anhörung der Betroffenen kann auch durch die Abgabe schriftlicher Erklärungen ersetzt werden. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der für eine mündliche Anhörung festgesetzte Termin versäumt und bis dahin

auch keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, ohne dass zwingende Gründe für das Versäumnis nachgewiesen werden. Die Beteiligten sind bei der Ladung zur Anhörung hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 72 Beistand oder Bevollmächtigte

(1) Die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern können ein Mitglied des Schülerrates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schülerschaft der Schule, eine Lehrerin oder einen Lehrer ihres Vertrauens sowie ein Mitglied des Schulelternbeirates oder eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Elternschaft hinzuziehen. Diese können an der mündlichen Anhörung und auf Wunsch der betroffenen Eltern oder der betroffenen volljährigen Schülerin oder des betroffenen volljährigen Schülers an der Klassenkonferenz teilnehmen und eigene schriftliche Erklärungen abgeben. Die Teilnahme eines Beistandes an der Klassenkonferenz ist ausgeschlossen, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich einer oder eines durch das Fehlverhalten Verletzten zur Sprache kommen könnten, deren Erörterung in Anwesenheit eines Beistandes schutzwürdige Interessen verletzen würde. Die Entscheidung nach Satz 3 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Vertretung durch Bevollmächtigte und die Hinzuziehung eines Beistandes ist zulässig. Insoweit findet § 14 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 73 Unterrichtung der Betroffenen

(1) Von der nach § 66 getroffenen Ordnungsmaßnahme sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern auch die in § 67 Abs. 3 des Schulgesetzes Genannten unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 66 bis 69 sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diesen schriftlich mitzuteilen und zu begründen; bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern sind die in § 67 Abs. 3 des Schulgesetzes Genannten zu unterrichten.

(3) Entscheidungen nach den §§ 68 und 69, die gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres getroffen wurden, sind in Durchschrift den Eltern bekannt zu geben, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht nach § 72 Abs. 4 des Schulgesetzes der Information der Eltern widersprochen hat.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

§ 74 Sonderregelungen

(1) Unbeschadet der in § 68 Abs. 4 sowie in § 69 Abs. 2 getroffenen Regelung ist das Jugendamt und eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe zu beteiligen und das zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu unterrichten, soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

(2) Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten. Diese entscheidet über weitere Maßnahmen.

(3) Die Bestimmungen über die Ausübung des Hausrechts bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt: Maßnahmen zum Schutz von Personen

§ 75 Maßnahmen bei nicht schuldhaftem Handeln

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann gegen eine Schülerin oder einen Schüler die Maßnahme der vorübergehenden Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen oder des vorübergehenden Ausschlusses vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 in Verbindung mit § 82 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz) auch dann ergreifen, wenn das schädigende Verhalten der Schülerin oder des Schülers aufgrund mangelnder Einsichtsfähigkeit entwicklungsbedingt nicht als schuldhaft bewertet werden kann.

(2) Voraussetzung ist, dass die Maßnahme zum Schutz von Personen erforderlich ist und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Ergreifung der Maßnahme beachtet wird.

(3) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,
2. bei Minderjährigen die Eltern.

Die Anhörung erfolgt unter Beachtung des § 72 bei Maßnahmen nach Abs. 1 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

(4) § 69 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 76 Maßnahmen bei zu erwartenden schweren Störungen oder Gefährdungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann gegen eine Schülerin oder einen Schüler die Maßnahme des Ausschlusses von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz) oder des vorübergehenden Ausschlusses vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Hessisches Schulgesetz) auch dann ergreifen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die akute Gefahr einer schweren Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder eine schwere Gefährdung von Personen vorliegen.

(2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist vor Ergreifen der Maßnahme zu prüfen. Insbesondere müssen die Anhaltspunkte so konkret sein, dass ein präventives Handeln nach Satz 1 unmittelbar erforderlich ist.

(3) Vor der Entscheidung sind zu hören:

1. die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler,
2. bei Minderjährigen die Eltern.

Die Anhörung erfolgt unter Beachtung des § 72 bei Maßnahmen nach Abs. 1 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen, wenn aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit diese vor der Ergreifung der Maßnahme nicht durchgeführt werden konnte.

(4) § 74 Abs. 1 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 77 Förderplan und Erziehungsvereinbarungen

(1) Bei gehäuftem Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern soll die Schule gemeinsam mit den Eltern einen individuellen Förderplan erstellen.

(2) Ziel des Förderplans soll sein, im Rahmen eines koordinierten Handelns von Schule und Elternhaus der Schülerin oder dem Schüler Hilfe bei der Lösung der Verhaltensprobleme zu geben und so drohenden Ordnungsmaßnahmen vorzubeugen.

(3) Der Förderplan nach Abs. 1 kann auch Teil einer Erziehungsvereinbarung mit den Eltern (§ 1a) sein.

(4) In einer Erziehungsvereinbarung kann zur Vermeidung eines vorläufigen Ruhens der Schulpflicht unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde festgelegt werden,

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

dass eine Schülerin oder ein Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung nur an einem Teil des Unterrichts, der pflichtmäßigen Schulveranstaltungen und der gewählten Ganztagsangebote teilnimmt. Diese Festlegung darf maximal für die Dauer von drei Monaten gelten und beinhaltet im Förderplan die Beschreibung der Förderziele, welche die Schülerin oder der Schüler mit schulischer und elterlicher Unterstützung erreichen sollte, damit sie oder er wieder vollständig am Unterricht teilnehmen darf. In Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung um bis zu drei Monate möglich.

ZEHNTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 78 Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. 2000, S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2010 (ABl. S. 546),
2. Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vom 5. August 2008 (ABl. S. 430), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2009 (ABl. S. 850),
3. Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen (VOLRR) vom 18. Mai 2006 (ABl. S. 425),
4. Verordnung über das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen vom 8. Juli 1993 (ABl. S. 688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2010 (ABl. S. 546),
5. Verordnung über die Befreiung vom Schulbesuch an einzelnen Tagen aus religiösen Gründen vom 9. März 1977 (ABl. S. 247) in der Fassung vom 28. Februar 1981 (ABl. S. 309).

§ 78a Übergangsvorschrift

§ 48 Abs. 3, § 49 Abs. 1 und 4 und § 53 Abs. 1 und 2 sind erstmalig auf Kinder anzuwenden, die zum 1. August 2022 schulpflichtig werden.

§ 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 17 Abs. 6, § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 21 Abs. 4 sowie § 62 Abs. 1 Satz 8 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 28 Abs. 4 Satz 3, § 32 Abs. 3 Satz 3, § 62 Abs. 1 Satz 7 sowie Anlage 2 Nr. 7 Buchst. c Satz 2 und 3 und Buchst. f Satz 3 bis 5 sowie Nr. 9 Buchst. a Satz 4 und 5 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 14 Abs. 2 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 17 Abs. 3)

Richtlinien für die Versetzung in den einzelnen Schulformen

I. Grundschule

1. In der Grundschule, als einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang, kommt es neben der Vermittlung von Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten darauf an, die verschiedenen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln und ihre Lern- und Leistungsbereitschaft zu wecken.

Im Hinblick darauf kommt in der Grundschule der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers besondere Bedeutung zu. Die Nichtversetzung sollte nur dann ausgesprochen werden, wenn sie unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände das für die Schülerin oder den Schüler bessere Mittel der individuellen Förderung darstellt. § 17 Abs. 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

2. Nach diesen Grundsätzen ist in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 der Grundschule eine Versetzung in der Regel ausgeschlossen, wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nach den in § 73 Abs. 4 des Schulgesetzes festgelegten Maßstäben mit mangelhaft oder ungenügend zu bewerten sind.

Für die Versetzung in den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule sind neben den Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht auch die Leistungen in den anderen Fächern mit heranzuziehen.

II. Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule und der gymnasiale Bildungsgang

1. Die nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 17 der Verordnung gebotene prognostische Entscheidung, dass die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrganges zu erwarten ist, kann in der Regel getroffen werden, wenn mit schlechter als ausreichend bewertete Leistungen in einem Fach oder in einem Lernbereich nach den nachfolgenden Grundsätzen ausgeglichen werden können.

2. Eine Note schlechter als ausreichend in einem Fach oder einem Lernbereich kann nur durch die Note befriedigend oder besser in einem anderen Fach oder Lernbereich ausgeglichen werden. Leistungsbeurteilungen von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Wahlangeboten können nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 der Verordnung berücksichtigt werden.

3. In der Hauptschule oder im Hauptschulzweig der schulformbezogenen Gesamtschule oder der Mittelstufenschule gelten Nr. 1 und 2 mit folgender Maßgabe:

- a) Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden.
- b) Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes können nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich ist.
- c) Für Schülerinnen und Schüler, die aus einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen in den Bildungsgang der Hauptschule zurückgeführt werden, bleiben schlechter als ausreichend bewertete Leistungen in der Fremdsprache bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.

4. In der Realschule, im Gymnasium und in den entsprechenden Schulzweigen der schulformbezogenen Gesamtschule oder Mittelstufenschule gelten Nr. 1 und 2 mit folgender Maßgabe:

- a. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern können nur durch Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern ausgeglichen werden.
- b. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes gebildeten Lernbereich oder die Note mangelhaft in zwei dieser Fächer oder Lernbereiche schließt eine Versetzung aus. Im Gymnasium und im gymnasialen Zweig der schulformbezogenen Gesamtschule tritt zu den in Satz 1 genannten Fächern ab Jahrgangsstufe 6 die zweite Fremdsprache hinzu. In der Mittelstufenschule tritt zu den in Satz 1 genannten Fächern ab Jahrgangsstufe 8 der berufsbezogene Unterricht hinzu.
- c. Die Note mangelhaft in einem Fach nach Buchst. b) und die Note ungenügend in einem anderen Fach oder die Noten mangelhaft oder ungenügend in mehr als zwei Fächern schließen in der Regel eine Versetzung aus.
- d. Die Note mangelhaft in einem Fach nach Buchstabe b) kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei dieser Fächer oder Lernbereiche ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem der Fächer erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind.

- e. Die Note mangelhaft in den übrigen Fächern kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei der Fächer nach Buchst. a) ausgeglichen werden.
- f. Die Note ungenügend in einem der übrigen Fächer kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note gut in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder die Note befriedigend in drei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

III. Sonderpädagogische Förderung

1. Der dritte Teil dieser Verordnung sowie die Abschnitte I und II der Anlage 1 gelten für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung unterrichtet werden, sofern nicht nachfolgend besondere Regelungen getroffen werden.
2. Die individuelle Situation von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist bei der Versetzungsentscheidung nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Schulgesetzes besonders zu berücksichtigen.
3. Sind in Förderschulen die Jahrgangsklassen innerhalb einer Stufe zu Gunsten von Kursen aufgelöst, entscheidet die Versetzungskonferenz über den Übergang von einer Stufe zu einer anderen Stufe. Dies wird im Zeugnis vermerkt. Ein Versetzungsvermerk entfällt.
4. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung können im inklusiven Unterricht und in Förderschulen innerhalb einer Schulstufe ein Schuljahr wiederholen, um in ihrer Lern- und Sozialentwicklung besser den schulischen Anforderungen des besuchten Bildungsgangs entsprechen zu können.
5. Die Versetzungsregelungen dieser Verordnung gelten nicht für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung. Für diese Schülerinnen und Schüler wird keine Versetzung ausgesprochen. Sie verbleiben in der Regel in ihrem Klassenverband.
6. Die besonderen Regelungen über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen bleiben unberührt.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

Anlage 2 (zu § 26)

Richtlinien für Leistungsnachweise

1. Korrektur und Beurteilung schriftlicher und anderer Leistungsnachweise sollen so erfolgen, dass sie sowohl Leistungsmängel als auch positive Entwicklungen erkennen lassen. Außerdem sollte die weitere Arbeit der Schülerinnen und Schüler durch Korrekturen und gezielte Hinweise gefördert und bei Minderjährigen den Eltern eine Vorstellung von dem Leistungsstand ihrer Kinder vermittelt werden. Zur allgemeinen Spracherziehung sollen Korrekturen und Hinweise auf Mängel bei der Rechtschreibung und der Zeichensetzung bei schriftlichen Arbeiten in allen Beurteilungen angebracht werden.
2. Grundlage der Bewertung der Rechtschreibung und Zeichensetzung ist die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung in der jeweils geltenden Fassung. In Zweifelsfällen ist ein Wörterbuch zugrunde zu legen, das nach den Zusicherungen des herstellenden Verlags dem jeweils aktuellen Stand entspricht. Nähere Korrekturhinweise können durch Erlass des Kultusministeriums erfolgen.
3. Unbeschadet des Entscheidungsrechts der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 5 des Schulgesetzes sollten Klassen- und Kursarbeiten und in Fächern oder Lernbereichen, in denen Klassen- und Kursarbeiten nicht vorgesehen sind, Lernkontrollen bei der Terminplanung Vorrang haben.
4. Eine Wiederholungsarbeit erfolgt mit veränderter Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit nach angemessener Vorbereitungszeit. Eine nochmalige Wiederholung einer misslungenen schriftlichen Arbeit ist ausgeschlossen.
5. Auch wenn nach vorangegangener lerngruppenübergreifender Abstimmung des Unterrichts in mehreren oder allen Lerngruppen einer Jahrgangsstufe Arbeiten mit der gleichen Aufgabenstellung geschrieben werden, ist der Anteil der mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder einer entsprechenden Punktzahl bewerteten Arbeiten in jeder einzelnen Lerngruppe maßgebend für die Wiederholung der Arbeit. Die Regelungen in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe bleiben hiervon unberührt.
6. Bestimmungen für schriftliche Arbeiten in der Grundstufe (Primarstufe)
 - 6.1. Die Grundstufe ist als eine pädagogische Einheit aufzufassen, in der die Schülerinnen und Schüler allmählich an schriftliche Arbeiten gewöhnt und mit den Verfahrensweisen und den Methoden bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten vertraut gemacht werden. Hierbei ist zu beachten, dass in besonderem Maße in der Grundstufe der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers das Schwergewicht zukommt. Die bei den schriftlichen Leistungsnachweisen erbrachten Ergebnisse sollen im Einzel-, Gruppen- oder Klassengespräch mit den Schülerinnen und Schülern erörtert werden. Diese Besprechung soll vor allem der Motivation der Schülerinnen und der Schüler dienen.

6.2.

- a) In der ersten Jahrgangsstufe können Übungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben werden.
- b) In der zweiten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik bis zu je vier Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben werden. Darüber hinaus können Übungsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 15 Minuten geschrieben werden.
- c) In der dritten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten und in diesen Fächern und im Sachunterricht Lernkontrollen mit einer Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten geschrieben werden und zwar nicht mehr als je sechs Klassenarbeiten und nicht mehr als je drei Lernkontrollen.
- d) In der vierten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern Deutsch und Mathematik nicht mehr als sechs Klassenarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zur Dauer einer Unterrichtsstunde und in diesen Fächern und im Sachunterricht nicht mehr als je vier Lernkontrollen mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 30 Minuten geschrieben werden.
- e) In der dritten und vierten Jahrgangsstufe können darüber hinaus zur individuellen Förderung ebenfalls Übungsarbeiten geschrieben werden.
- f) Die Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik und die Lernkontrollen in Sachunterricht können in einem an dem einzelnen Kind orientierten individuell angepassten Rhythmus geschrieben werden. Sie müssen unter Aufsicht angefertigt werden. Bei individuell angefertigten schriftlichen Leistungsnachweisen ist eine Rückgabe der schriftlichen Arbeit solange nicht möglich, bis alle Kinder der Klasse ihren Leistungsnachweis erbracht haben. Die Schülerinnen und Schüler sollen aber vorab über ihr persönliches Ergebnis informiert werden. Sie können auch gemäß ihres Leistungsstandes weitere Arbeiten erbringen. Auf eine gleichmäßige Verteilung ist zu achten.

7. Bestimmungen für die schriftlichen Arbeiten in der Mittelstufe (Sekundarstufe I)

- a) Die Mindestzahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen anzufertigenden Klassen- oder Kursarbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Bildungsgang der Hauptschule oder der Realschule, in der integrierten Gesamtschule oder in einem gymnasialen Bildungsgang, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst, befinden, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Fach	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4	4
1.Fremdsprache	5	5	4	4	4	4
2.Fremdsprache			4	4	4	4
Griechisch					5	5
3.Fremdsprache					4	4

Die Mindestzahl der in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen anzufertigenden Klassen- oder Kursarbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung für Schülerinnen und Schüler, die sich in einem gymnasialen Bildungsgang befinden, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Fach	Jahrgangsstufe				
	5	6	7	8	9
Deutsch	5	5	4	4	4
Mathematik	5	5	4	4	4
1.Fremdsprache	5	5	4	4	4
2.Fremdsprache		5	4	4	4
Griechisch				5	5
3.Fremdsprache				4	4

In den Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes sind 4 Arbeiten je Jahrgangsstufe anzufertigen. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sind mindestens zwei Arbeiten pro Halbjahr anzufertigen. In den Jahrgangsstufen 6 und 8 soll eine der pro Fach vorgesehenen Klassen- oder Kursarbeiten als schulinterne, bei schulformbezogenen Gesamtschulen bildungsgangbezogene, Vergleichsarbeit angefertigt werden. Im berufsbezogenen Unterricht der Mittelstufenschule sind 4 Arbeiten je Jahrgangsstufe anzufertigen.

b) Im Fach Deutsch kommt in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderung der Rechtschreibsicherheit besondere Bedeutung zu. Daher ist mindestens die Hälfte der Klassen- oder Kursarbeiten so anzulegen, dass durch sie die Rechtschreibsicherheit gezielt gefestigt wird (z. B. Diktate). Die übrigen Klassen- oder Kursarbeiten im Fach Deutsch sind als selbstständig verfasste zusammenhängende Texte (z. B. Erzählung, Bericht, Textzusammenfassung, Stellungnahme zu einem Text, Protokoll) zu schreiben. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 kann der Anteil der Arbeiten zur Festigung der Rechtschreibsicherheit entsprechend den pädagogischen Erfordernissen vermindert werden. Die bei den schriftlichen Arbeiten, die keine Arbeiten zur Festigung der Rechtschreibsicherheit sind, festgestellten formalen Leistungen (hinsichtlich Grammatik, Rechtschreibung, Zeichensetzung u. a.) werden bei der Bewertung der Arbeit berücksichtigt; sie dürfen jedoch die Note der Arbeit nicht um mehr als eine Stufe verschlechtern. In Deutsch und in den Fremdsprachen ist zunehmend selbstständig verfassten zusammenhängenden Texten Vorrang vor Arbeiten mit speziellen Aufgabenstellungen (z. B. an Tests orientierten Aufgaben, Lückentexten, Auswahl-Antwort- Aufgaben) zu geben.

c) Auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Unterrichtsausfall, die Mindestzahl der in einer Lerngruppe zu schreibenden Klassen- oder Kursarbeiten im Schuljahr um je eine Arbeit gekürzt werden, wenn mehr als vier solcher Arbeiten vorgesehen sind.

d) Je Fach und Halbjahr kann eine schriftliche Lernkontrolle nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung durchgeführt werden. Lernkontrollen können auch durch eine praktische Arbeit ersetzt werden.

Lernkontrollen dürfen nur bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe geschrieben werden.

e) Von den Klassen- und Kursarbeiten und von den Lernkontrollen dürfen in einer Lerngruppe je Fach oder Lernbereich und Schuljahr nicht mehr als insgesamt zwei in Form eines Leistungstests nach § 73 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes geschrieben werden.

f) Die Schulkonferenz entscheidet über die genaue Zahl der Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen vor Beginn eines Schuljahres. Dies gilt auch für die Zahl der Arbeiten bei Beginn der 2. Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 5 oder 7 im gymnasialen Bildungsgang, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst.

8. Bestimmungen über schriftliche Arbeiten bei festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

a) Die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinien für Leistungsnachweise gelten auch für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Förderschwerpunkten mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung im inklusiven Unterricht und in den Förderschulen. Dabei ist die besondere Situation dieser Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen.

b) In den Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen sind ab Klasse 5 während eines Schuljahres in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Regel je fünf und ab Klasse 7 in der Regel je vier schriftliche Arbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zu schreiben. Über Ausnahmen entscheidet die Gesamtkonferenz. Um der besonderen Situation der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen Rechnung zu tragen, sind bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten in erster Linie sonderpädagogische Gesichtspunkte maßgebend. Nicht die Anzahl der Fehler sollte deshalb als Kriterium der Leistung gelten und besonders herausgestellt werden, sondern die Anzahl der gelösten Aufgaben und die individuellen Leistungsverbesserungen sollten hervorgehoben werden.

c) In der Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind keine schriftlichen Arbeiten im Sinne der Verordnung verbindlich.

d) Die Regelungen über den Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in § 7 der Verordnung sind zu beachten.

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

9. Bestimmungen für schriftliche Arbeiten in den beruflichen Schulen

a) In der Berufsschule und Berufsfachschule sind entweder schriftliche Arbeiten oder andere Leistungsnachweise nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung anzufertigen. Ihre Zahl richtet sich nach der Stundenzahl der einzelnen Fächer und im beruflichen Lernbereich. Hier sind zu bearbeiten:

- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 40 Jahreswochenstunden eine bis zwei schriftliche Arbeiten,
- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 80 Jahreswochenstunden zwei schriftliche Arbeiten,
- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit bis zu 120 Jahreswochenstunden drei schriftliche Arbeiten,
- in Fächern/im Unterricht des beruflichen Lernbereichs mit mehr als 120 Jahreswochenstunden vier schriftliche Arbeiten.

b) Für schriftliche Arbeiten in den anderen berufsqualifizierenden Bildungsgängen gilt, falls keine abweichenden Bestimmungen vorliegen, a) entsprechend.

10. Bestimmungen über Hausaufgaben

a) Folgende Arbeitszeiten für die täglichen Hausaufgaben sollten in der Regel nicht überschritten werden:

Jahrgangsstufen 1 und 2:	bis zu einer halben Stunde
Jahrgangsstufen 3 und 4:	bis zu einer Dreiviertelstunde
Jahrgangsstufen 5 bis 8:	bis zu einer Stunde
Jahrgangsstufen 9 und 10:	bis zu anderthalb Stunde

b) Nach Möglichkeit sollen der Samstag und der Sonntag arbeitsfrei bleiben.

c) Das Thema „Hausaufgaben“ soll auf Versammlungen der Klassenelternschaft mit den Eltern erörtert werden. Hierbei sollen den Eltern von den Lehrerinnen und Lehrern auch Informationen und Hilfen gegeben werden, die geeignet sind, zum besseren Verständnis der Hausaufgaben und ihrer pädagogischen Zielsetzung beizutragen.

11. Alle Fälle vorsätzlicher Leistungsverweigerung von Schülerinnen und Schülern sind aktenkundig zu machen und von der Lehrerin oder dem Lehrer der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. In diesen Fällen sind die Eltern noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich zu benachrichtigen mit dem Ziel, zu einer Aussprache zu kommen. Die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler sind mit dieser Benachrichtigung, volljährige Schülerinnen und Schüler in anderer geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei vorsätzlichen Leistungsverweigerungen § 73 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes zur Anwendung kommt.

12. Vorstehende Regelungen sowie § 73 des Schulgesetzes sind den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat in geeigneter Form unter Beteiligung der Elternvertretungen und der Schülervertretungen der Schulen zu erfolgen. Die Bekanntgabe erübrigt sich, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 Genannten bereits Kenntnis von den Regelungen haben.

Anlage 3 (zu § 60 Abs. 13)

Anlage zum Zeugnis *)

(Bezeichnung der Einrichtung/Organisation)

WÜRDIGUNG DER EHRENAMELICHEN TÄTIGKEIT
der Schülerin/des Schülers.....

Angaben zur Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und gegebenenfalls in ihr erworbenen Qualifikationen

.....
.....
.....
.....
.....

Diese Bescheinigung wurde von der Einrichtung/Organisation in eigener Verantwortung erstellt.

Ort, Datum Stempel und
Unterschrift der
Einrichtung/Organisation

Stempel der Schule

*) Entsprechende Vordrucke werden vom Hessischen Kultusministerium zur Verfügung gestellt

Anlagen 4 bis 7

(hier nicht abgedruckt / siehe ABl. 01/2018 S. 9 ff))

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

Erlass zur Beschulung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern ohne Deutschkenntnisse an Ersatzschulen

Erlass vom 21. Oktober 2022 (ABl. S. 752)

Z.4 – 816.200.000-200

Gült. Verz. Nr. 720

Die Einrichtung von Intensivklassen an Ersatzschulen ist grundsätzlich möglich. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

1. Zielgruppe

Zielgruppe der Beschulung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern an Ersatzschulen sind schulpflichtige und schulbesuchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen und dem Unterricht in einer Regelklasse noch nicht folgen können.

Schulpflichtige und -schulbesuchsberechtigte Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger besuchen eine Intensivklasse an einer allgemein bildenden Schule, wenn sie bei Eintritt in die Maßnahme das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Beschulung an einem Grundschulstandort kann in der Regel erfolgen, wenn bei Eintritt in die Maßnahme das elfte Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

2. Gleichwertigkeit der Lehr- und Bildungsziele

Die Ersatzschulen müssen den Nachweis für die Gleichwertigkeit ihrer Lehr- und Erziehungsziele als Erweiterung des genehmigten Schulkonzepts durch Vorlage einer dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Genehmigung vorzulegenden pädagogischen Konzeption zur Beschulung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Deutschkenntnisse erbringen. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

- Gewährleistung einer möglichst kontinuierlichen Bildungsbiographie im Sinne einer nahtlosen Weiterbeschulung der Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger ohne Deutschkenntnisse nach Abschluss der Sprachqualifizierung,
- Sicherstellung der Übergänge in andere Schulformen oder eventuell anstehende Abschlussprüfungen nach dem individuellen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler,
- neben der vorrangigen und schwerpunktmäßigen Teilnahme am Deutsch als Zweitsprache-Unterricht (DaZ-Unterricht) auch Sicherstellung der Integration in den Regelunterricht mit Gleichaltrigen in bestimmten, dafür besonders geeigneten Fächern (z. B. im Sport- oder in Einzelfällen auch im Englischunterricht),
- eine Vermischung von Internatsunterbringung und Schulbesuch ist auszuschließen.

3. Einrichtung von Intensivklassen an Ersatzschulen

3.1 Geeignete Schulformen

Eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht von Regelklassen derselben Schule in einzelnen dafür besonders geeigneten Unterrichtsfächern ist anzustreben. Dies dient während der Intensivklassenbeschulung einer möglichst frühzeitigen Teilintegration. Erst bei ausreichenden Deutschkenntnissen erfolgt ein vollständiger Wechsel in die Regelklasse. Um begabungsgemäße Übergänge in die Regelklassen zu ermöglichen, sollen für die Einrichtung von Intensivklassen möglichst Schulen in Betracht gezogen werden, die mehrere Schulformen oder Bildungsgänge anbieten.

3.2 Übergang von Intensivklassen zum Unterricht in Regelklassen

Hinsichtlich der maximalen Verweildauer für den Besuch von Intensivklassen gelten die Vorgaben des § 50 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV). Ein dauerhafter Übergang in den Unterricht von Regelklassen ist nur bei ausreichenden Deutschkenntnissen der Schülerinnen und Schüler zulässig. Ein Schulwechsel sollte im Sinne einer erfolgreichen Integration der Schülerinnen und Schüler möglichst vermieden werden.

In jedem Fall sind die für die Errichtung von Intensivklassen geltenden Vorgaben von den Ersatzschulen dahingehend zu beachten, dass die Entscheidung über die Aufnahme in eine Schulform oder einen Bildungsgang der Mittelstufe bis zum Abschluss der Intensivklassenbeschulung ausgesetzt wird.

4. Verfahren zur Genehmigung der Einrichtung von Intensivklassen an Ersatzschulen

4.1 Grundsätzliches zum Genehmigungsverfahren

Eine Genehmigung als eigenständige Schulform nach § 171 Hessisches Schulgesetz (HSchG) scheidet aus, da eine Zuordnung zu Schulformen oder Bildungsgängen nicht gegeben ist. Stattdessen muss die Ersatzschule vor Aufnahme von Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteigern ohne Deutschkenntnisse zum Nachweis der Akzessorietät ein Beschulungskonzept, das dem öffentlicher Schulen gemäß § 48 Abs. 4 der VOGSV gleichwertig sein muss, erbringen. Diese Konzepterweiterung der Ersatzschule ist als Erweiterung der bereits bestehenden Genehmigung der Ersatzschule nach § 171 HSchG genehmigungspflichtig.

4.2 Rechtliche Grundlagen für Intensivklassen an Ersatzschulen

Für Intensivklassen an Ersatzschulen gelten ebenfalls die Regelungen von § 48 bis § 55 der VOGSV, soweit diese sich auf die Einrichtung von Intensivklassen beziehen. Nähere Hinweise zur Organisation, Rahmenbedingungen und Ausgestaltung der Deutschförderung in Intensivklassen finden sich in entsprechenden Erlassen in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt im Erlass vom 19. Juli 2022 zur „Beschulung

Schulorganisation	3a
Schulverhältnis	

von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache im Schuljahr 2022/2023 – mit besonderem Blick auf die schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse aus Kriegsgebieten“.

4.3 Private Förderschulen

Private Förderschulen müssen zusätzlich darlegen, wie sie die oben skizzierten Vorgaben an ein Beschulungskonzept (möglichst weitgehende Integration in den Unterricht von Regelklassen und Gewährleistung der Anschlussfähigkeit nach Abschluss der Intensivmaßnahme) sicherstellen können. Eine Genehmigung von Intensivklassen kommt deshalb - wie bei öffentlichen Förderschulen - auch an privaten Förderschulen nur in Ausnahmefällen und unter Wahrung der oben genannten Vorgaben in Betracht.

5. Qualifikation der Lehrkräfte

Die Ersatzschulen müssen den Gleichwertigkeitsnachweis dadurch erbringen, dass Lehrkräfte ausgewiesen werden, die in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter deren öffentlicher Schulen zurückstehen. Für die Beschulung von Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteigern ohne Deutschkenntnisse ist der Nachweis einer Lehrbefähigung in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder Deutsch als Fremdsprache notwendig (DaF). Gleichwertigkeit ist auch dann gegeben, wenn die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache nachgewiesen wird und nach Aufnahme der Unterrichtstätigkeit zeitnah eine Fortbildung im Bereich DaZ oder DaF nachgeholt wird. Für Lehrkräfte aus der Ukraine, die im Rahmen einer Intensivmaßnahme eingesetzt werden sollen, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf mindestens C1-Niveau oder, falls der Nachweis nicht kurzfristig vorgelegt werden kann, eine Einschätzung der Schulleitung Voraussetzung.

6. Finanzierung

Ersatzschulen, die Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger ohne Deutschkenntnisse auf der Grundlage einer vom zuständigen Staatlichen Schulamt genehmigten Konzeption an ihrer Schule in Intensivklassen unterrichten, erhalten den ihrer jeweiligen Schulform nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz (ESchFG) zustehenden Schülersatz. Dabei sind nach § 3 Abs. 1 ESchFG den Zuschüssen die Schülerzahlen nach dem Stichtag der letzten landeseinheitlichen Jahreserhebung zugrunde zu legen. Eine monatliche Nachsteuerung außerhalb des Stichtags ist nicht möglich. Für die Berechnung der Zuschüsse nach § 3 Abs. 1 ESchFG ist nur ein Stichtag vorgesehen. Dies ist im Interesse eines einheitlichen und für alle Schulen vergleichbaren Verwaltungsverfahrens nötig. Die Erhebung der Schülerzahlen erfolgt im Rahmen des landeseigenen Schulverwaltungsverfahrens Lehrer- und Schüler-datenbank (LUSD).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Erlass tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen (Klassengrößenverordnung - SchulKlassGrV)

vom 17. Februar 2023 (ABl. S. 64, ber. ABl. S. 111)

Gült. Verz. Nr. 721,722

Aufgrund des § 144a Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 und 5 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landeselternbeirates gemäß § 119 Abs. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

§ 1 Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen; Klassenbildung

(1) Für die Festlegung der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse einer Schule werden folgende Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen festgelegt:

Schulform/Organisationsform	Schülermindestzahlen	Schülerhöchstzahlen
Vorklasse an Grundschulen	10	20
Eingangsstufe/Grundschule/Gruppe des flexiblen Schulanfangs	13	25
Förderstufe	14	27
Hauptschule/Hauptschulzweig an kooperativen Gesamtschulen	13	25
Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, integrierten Gesamtschulen und kooperativen Gesamtschulen	10	16
Realschule/Realschulzweig an kooperativen Gesamtschulen	16	30
Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10)/Gymnasialzweig an kooperativen Gesamtschulen	16	30
Integrierte Gesamtschule	14	27
Jahrgangsstufen mit Binnendifferenzierung an integrierten Gesamtschulen	14	25
Mittelstufenschule/Mittelstufenschulzweig an kooperativen Gesamtschulen (Aufbaustufe)	14	27

Mittelstufenschule/ Mittelstufenschul- zweig an kooperativen Gesamtschulen Praxisorientierter Bildungsgang	10	20
Mittelstufenschule/ Mittelstufenschul- zweig an kooperativen Gesamtschulen Mittlerer Bildungsgang	14	27
Fachoberschule und Fachschule	14	28
Berufsschule		
- Jahrgangsstufe 10	12	30
- Jahrgangsstufe 11	9	30
- Jahrgangsstufe 12	8	30
- Jahrgangsstufe 13	5	30
Berufsfachschule (zweijährig zum mitt- leren Abschluss/zweijährig nach dem mittleren Abschluss)	15	30
Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung		
- Jahrgangsstufe 10	8	16
- Jahrgangsstufe 11	10	25
Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr	12	30
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung	8	16
Sonderklassen für Helferberufe an beruf- lichen Schulen (Jahrgangsstufen 10 bis 12)	8	16
Sonderklassen für Helferberufe an beruf lichen Schulen (Jahrgangsstufe 13)	5	16
Staatliche Berufsschulen an den Berufsbildungswerken		
- Berufsschule	5	12
- Sonderklassen	4	8
- Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung	4	8
Beschulung in den Justizvollzugsanstalten		
- Berufsschule	5	8
- Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung	5	8
Abendhaupt- und Abendrealschule	13	25
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung Teilzeit (in Kooperation mit dem Berufs- bildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen)	4	8
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung [GE] aus der inklusiven Beschulung)	4	8
Förderschulen: Schule mit dem Schwerpunkt		
– Sprachheilförderung	6	12
– emotionale und soziale Entwicklung	8	16

Schulorganisation		3a
Klassengrößen		

– körperliche und motorische Entwicklung	4	8
– Sehen: * für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler * für blinde Schülerinnen und Schüler	6 5	12 10
– Hören	5	10
– kranke Schülerinnen und Schüler	4	8
– Lernen	8	16
– geistige Entwicklung	4	8
Vorklassen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung an einer Schule mit dem Förderungsschwerpunkt		
– emotionale und soziale Entwicklung	6	12
– Sprachheilförderung – körperliche und motorische Entwicklung – Sehen: * für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler * für blinde Schülerinnen und Schüler – Hören	4	8
Lerngruppen für die verschiedenen Religionsunterrichte (gilt nur, wenn die Klassenmindestgröße der jeweiligen Schulform nicht geringer als 8 ist; ansonsten gilt die entsprechende Klassenmindestgröße)	8	entsprechend der Schulform
Lerngruppen für den Ethikunterricht	8	entsprechend der Schulform

Die Schulen können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Wochenstunden und nach Maßgabe ihrer schulischen Konzeption von den Schülerhöchstzahlen nach Satz 1 abweichen. Die Regelungen der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Klassen, Gruppen und Kurse sollen so gebildet werden, dass die Fortführung im darauffolgenden Schuljahr nach Möglichkeit gesichert ist.

(3) Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie die Absicht zum Besuch der Vor-klasse, zum Wechsel an eine andere Schule oder zum freiwilligen Rücktritt ihrer Kinder möglichst frühzeitig bekanntzugeben haben.

§ 2 Sonderregelungen

(1) Sofern Schulen gemäß den Vorgaben des Schulträgers im Schulentwicklungsplan einer Begrenzung ihrer Zügigkeit unterliegen, dürfen die Schülerhöchstzahlen nach § 1 Abs. 1 nur in begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt überschritten werden. Zugewiesen werden in diesem Fall zusätzliche Lehrerstunden. Für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die über die durch die festgelegte Zügigkeit vorgegebene Schülerhöchstzahl hinausgeht, wird eine Sonderzuweisung von je einer Wochenstunde gewährt.

(2) Gruppen können jahrgangsübergreifend und schulzweigübergreifend zusammengefasst werden. Für die schulzweigübergreifende Klasse einer verbundenen Haupt- und Realschule sowie einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule, die sich nach § 23b Abs. 3 bzw. nach § 26 Abs. 1 des Schulgesetzes ergibt, gilt die Mindestzahl 13 und die Höchstzahl 25.

(3) Soweit im Unterricht besondere Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind, ist die Gruppenbildung nach den Vorgaben der Verordnung über die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

(4) Bei herkunftssprachlichem Unterricht liegt die Schülermindestzahl bei 10 und die Schülerhöchstzahl bei 25. Die Kursgröße kann von den Mindestwerten abweichen, wenn auf andere Weise ein wohnortnahes Angebot nicht möglich ist.

(5) Die Kursbildung in der gymnasialen Oberstufe richtet sich nach § 33 Abs. 3 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 8 Abs. 4 bis 6 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Der Unterricht an der Schule für Kranke findet als Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht (vorwiegend jahrgangs- und schulformübergreifend) im Rahmen der in der Regel nach Betten erfolgenden Zuweisung statt.

Schulorganisation	3a
Klassengrößen	

§ 3 Information des Schulelternbeirats

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Schulelternbeirat, an Schulen für Erwachsene die Studierendenvertretung, über die beabsichtigten Klassen- und Gruppenbildungen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), geändert durch Artikel 34 der Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABl. S. 710), durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I S. 645), geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 2015 (ABl. S. 582), durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2019 (ABl. S. 1132), durch Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der VOBGM vom 14. September 2020 (ABl. S. 536), geändert durch Artikel 22 bzw. 19 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) und zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung zur Neuregelung der Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug vom 20. Mai 2022 (ABl. S.196)

Gült. Verz. Nr. 7202

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeines

- § 1 Unterrichtsorganisation
- § 2 Stundenplangestaltung
- § 3 Unterricht in Herkunftssprachen
- § 4 Schülervertretungsstunde
- § 5 Aufgabengebiete und Lernbereiche

ZWEITER TEIL

Stundentafeln

- § 6 Stundentafeln für die Grundschule
- § 7 Stundentafeln für die Förderschule
- § 8 Stundentafeln für die Hauptschule
- § 9 Stundentafeln für die Realschule
- § 10 Stundentafeln für die Mittelstufenschule
- § 11 Stundentafeln für den gymnasialen Bildungsgang
- § 12 Stundentafeln für die Förderstufe
- § 13 Stundentafeln für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule

§ 14 Stundentafeln für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule
§ 14a Abweichung von den Stundentafeln

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 15 Aufhebung von Vorschriften
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag an fünf Tagen in der Woche statt. Liegen ein Beschluss nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 129 Nr. 9 des Schulgesetzes und die Zustimmung des Schulträgers vor, kann eine Schule auch an Samstagen regelmäßig Unterricht erteilen.

(2) Jede Schule legt die Dauer einer Unterrichtsstunde im Rahmen ihres pädagogischen Konzeptes fest. Es ist sicherzustellen, dass die Gesamtunterrichtszeit den Vorgaben der Stundentafeln gem. § 7 bis 14 entspricht; den Stundentafeln liegt eine Unterrichtsstundendauer von 45 Minuten zugrunde.

(3) Die Gesamtdauer der Pausen am Vormittag soll in der Regel nicht weniger als 45 Minuten betragen. Bei Nachmittagsunterricht ist eine angemessene Mittagspause zu gewähren. Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten und dauert in der Regel 45 Minuten. Die Mittagspause soll vor 14:00 Uhr liegen. Über die nähere Ausgestaltung beschließt die Gesamtkonferenz im Benehmen mit der Schulkonferenz. Bestimmungen über ganztägig arbeitende Schulen bleiben unberührt.

(4) In der Regel soll für Schülerinnen und Schüler mindestens ein Nachmittag unterrichtsfrei sein. In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wird ein unterrichtsfreier Nachmittag in der Woche im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Religionsgemeinschaften festgelegt.

(5) Grundsätzlich können bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in entsprechender oder abweichender Zielsetzung individuelle Förderangebote und lerngruppenspezifischer Unterricht die einzelnen Fächer der Stundentafel in der besuchten Schulform ergänzen oder ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einer von

der besuchten Schulform abweichenden Zielsetzung wird der Unterricht in der Klassengemeinschaft individuell differenziert erteilt.

§ 2 Stundenplangestaltung

(1) Die Kontingentstundentafeln legen fest, wie viele Wochenstunden und Jahresstunden in den jeweils zusammengefassten Jahrgangsstufen insgesamt zu erteilen sind. Die Schulkonferenz entscheidet nach Anhörung des Schulelternbeirates über die Verteilung auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer. Die Summe der Wochenstundenzahlen am Ende der Primarstufe und der Mittelstufe ist jeweils verbindlich einzuhalten. Die Schule dokumentiert die Abweichungen von den Stundentafeln und den Ausgleich. Über alle Entscheidungen sind die Eltern zu informieren.

(2) Unterricht in anderen Formen wie Projektunterricht, epochalisierter Unterricht, Wochenplanarbeit, Betriebspraktika und Exkursionen wird auf die Kontingentstundentafeln und Jahresstundentafeln entsprechend angerechnet.

(3) Die Klassenlehrerstunde wird der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zusätzlich zu den Stunden für den Fachunterricht im Rahmen ihrer oder seiner wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zugewiesen. Sie ist in der Regel für die Erledigung der Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers zu verwenden.

(4) Wahlpflichtunterricht wird in Lerngruppen unterrichtet. Die hierfür vorgesehenen Wochenstunden sind für die zweite oder dritte Fremdsprache, die Hinführung zur Arbeitswelt, die Informatik und für die Verstärkung oder Ergänzung des Pflichtunterrichts zu verwenden. Die Entscheidung für ein Fremdsprachenangebot ist für jeweils zwei Jahre bindend. Andere Angebote können auch für die Dauer eines Jahres eingerichtet werden. Die Organisation in Formen des klassen-, jahrgangs- oder schulformübergreifenden Unterrichts sowie die Einrichtung fachübergreifender Kurse ist möglich.

(5) Für den gymnasialen Bildungsgang gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die Gegenstandsbereiche als Wahlunterricht angeboten werden.

(6) Neben dem Unterricht nach Abs. 1 bis 5 kann die Schule im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zusätzliche Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule einrichten. Diese Angebote können sich auf Fächer des Unterrichts nach Abs. 1 bis 5 beziehen oder sozialpädagogische Ziele verfolgen.

§ 3 Unterricht in der Herkunftssprache

(1) Unterricht in der Herkunftssprache in Verantwortung des Landes Hessen wird nach den folgenden Regelungen erteilt:

1. in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschulen und der Grundstufe der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen als Wahlunterricht mit ein bis zwei

Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule und der Grundstufe der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit zwei bis drei Wochenstunden,

2. in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Hauptschule, der Realschule, der Mittelstufenschule, des Gymnasiums, der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule, der Förderstufe und der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen als Wahlunterricht mit drei bis vier Wochenstunden,
3. in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Hauptschule und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 der Förderschule mit Schwerpunkt Lernen als Wahlunterricht, sofern die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind,
4. in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Realschule, in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 des Gymnasiums und der entsprechenden Schulzweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule sowie in der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule als Wahlunterricht oder als zweite Fremdsprache, sofern die personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.
5. Für die Mittelstufenschule gelten die Ziffern 3 und 4 entsprechend.

(2) Die mit dem Unterricht nach Absatz 1 einhergehende größere Belastung ist nach Möglichkeit durch entsprechende Stundenplangestaltung zu verringern. Überschneidungen von Unterricht in Herkunftssprachen und von Unterricht in anderen Fächern sind zu vermeiden.

§ 4 Schülervertretungsstunde

Die Schülervertretungsstunde (SV-Stunde) ist im Benehmen mit der Schülervertretung während der allgemeinen Unterrichtszeit und nach der Verordnung über die Schülervertretung vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708) in der jeweils geltenden Fassung vorzusehen. Durch die Schülervertretungsstunde wird die Zahl der Pflichtstunden nicht erhöht.

§ 5 Aufgabengebiete und Lernbereiche

(1) Die Aufgabengebiete nach § 6 Abs. 4 des Schulgesetzes sind in ausreichendem Maß bei der curricularen Planung des Unterrichts zu berücksichtigen. Die informationstechnische Grundbildung ist Gegenstand des Unterrichts in unterschiedlichen Fächern nach Maßgabe der curricularen Vorgaben.

(2) An Schulen, die zum Hauptschulabschluss oder zum Mittleren Abschluss führen, können in der Regel für die Jahrgangsstufen 5 bis 7, im Ausnahmefall für die Jahrgangsstufen 8 bis 10 die Unterrichtsfächer Erdkunde, Politik und Wirtschaft und Geschichte als Lernbereich Gesellschaftslehre, die Fächer Physik, Biologie und Chemie als Lernbereich Naturwissenschaften und die Fächer Musik und Kunst als Lernbereich Ästhetische Bildung zusammengefasst werden. An Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen, in Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug und an der Mittelstufenschule im Bereich der Aufbaustufe und des praxisorientierten Bildungsgangs ist die Einrichtung dieser Lernbereiche verpflichtend. An der Mittelstufenschule sollen im Bereich des Realschulzweigs die nach Satz 2 in der Aufbaustufe verpflichtend eingerichteten Lernbereiche fortgeführt werden. Im gymnasialen Bildungsgang können die Fächer Physik, Biologie und Chemie in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 als Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die schulinterne Studentafel orientiert sich in der Regel an der Gesamtzahl der Schülerstunden in den einzelnen Lernbereichen und Schulformen. § 6 Abs. 3 HSchG ist zu beachten.

ZWEITER TEIL

Stundentafeln

§ 6 Stundentafeln für die Grundschule

(1) Für den Unterricht in der Grundschule gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

	Jahrgangsstufen / Stundenzahl				Summe
Unterrichtsfächer / Lernbereiche	1	2	3	4	1-4
Religion / Ethik*	4		4		8
Deutsch	12		10		22
Sachunterricht	4		8		12
Mathematik	10		10		20
Kunst**/ Musik	6		8		14
Sport	6		6		12
Eine erste Fremdsprache			4		4
Summe	42		50		92
zugewiesene Stunden nach Abs.3	4		4		8

* Religion / Ethik sind nach den gültigen Rechtsbestimmungen zu erteilen.

** Werken und Textiles Gestalten sind Bestandteil des Faches Kunst.

(2) Für den Unterricht in der Grundschule gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

	Jahrgangsstufen / Stundenzahl				Summe
Unterrichtsfächer / Lernbereiche	1	2	3	4	1 bis 4
Religion / Ethik*	144		144		288
Deutsch	432		360		792
Sachunterricht	144		288		432
Mathematik	360		360		720
Kunst** / Musik	216		288		504
Sport	216		216		432
Eine erste Fremdsprache			144		144
Summe	1512		1800		3312
Zusätzliche Stunden nach Abs. 3	144		144		288

* Religion / Ethik sind nach den gültigen Rechtsbestimmungen zu erteilen.

** Werken und Textiles Gestalten sind Bestandteil des Faches Kunst.

(3) Die einer Schule über den Pflichtunterricht hinaus zur Verfügung stehenden zusätzlichen Stunden sind für besondere Fördermaßnahmen zu verwenden.

(4) Freie Arbeit ist Bestandteil des Unterrichts und soll den Schülerinnen und Schülern in angemessenem Umfang ermöglicht werden.

Schulorganisation	3a
Stundentafel	

§ 7 Stundentafeln für die Förderschule

(1) An Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung gelten die entsprechenden Stundentafeln des jeweiligen Bildungsgangs. Förderschulen mit abweichender Zielsetzung sind die Schule mit Förderschwerpunkt Lernen und die Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

(2) Für den Unterricht in der Schule mit Förderschwerpunkt Lernen gelten für die Grundstufe die Stundentafeln der Grundschule nach § 6 und für die Mittel- und Berufsorientierungsstufe die Stundentafeln der Hauptschule nach § 8. Die Stunden des Fachs Englisch können ganz oder teilweise durch Angebote zur Förderung der Sprachkompetenz ersetzt werden.

(3) Die Dauer einer Unterrichtsstunde an Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen beträgt abweichend von § 1 Absatz 2 vierzig Minuten. Eine Umwandlung der Dauer der Unterrichtsstunde in fünfundvierzig Minuten kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz angestrebt werden.

(4) An Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird der Unterricht überwiegend als fachübergreifender Gesamtunterricht erteilt. Religion wird mit zwei Wochenstunden ausgewiesen.

(5) An Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung beträgt die Anzahl der Schülerwochenstunden

1. an Halbtagschulen 31 Stunden,
2. an Ganztagschulen mindestens 36 und höchstens 41 Stunden.

§ 8 Stundentafeln für die Hauptschule

(1) Für den Unterricht in der Hauptschule gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
Deutsch	14			8		4	22	26
Englisch	13			6		3	19	22
Mathematik	14			8		4	22	26
Sport	9			5		2	14	16
Religion / Ethik	6			4		2	10	12
Kunst / Musik	6			4		2	10	12
Biologie	5			2			7	7
Chemie				4		2	4	6
Physik	1			4		2	5	7
Erdkunde	4			3			7	7
Politik und Wirtschaft	2			2		2	4	6
Geschichte	3			2		2	5	7
Arbeitslehre	7			6		3	13	16
Wahlpflichtunterricht	2			4		2	6	8
Klassenlehrerstunde	1						1	1
Summe	87			62		30	149	179

(2) Für den Unterricht in der Hauptschule gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe	
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
Deutsch	504			288		144	792	936
Englisch	468			216		108	684	792
Mathematik	504			288		144	792	936
Sport	324			180		72	504	576
Religion / Ethik	216			144		72	360	432
Kunst / Musik	216			144		72	360	432
Biologie	180			72			252	252
Chemie				144		72	144	216
Physik	36			144		72	180	252
Erdkunde	144			108			252	252
Politik und Wirtschaft	72			72		72	144	216
Geschichte	108			72		72	180	251
Arbeitslehre	52			216		108	468	576
Wahlpflichtunterricht	72			144		72	216	288
Klassenlehrerstunde	36						36	36
Summe	3132			2232		1080	5364	6444

(3) Für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug in den Jahrgangsstufen 8 und 9 gilt folgende Wochenstundentafel:

1. bei zweijähriger Durchführung

	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl		Summe
Unterrichtsfächer	8	9	8 bis 9
Deutsch	4	4	8
Englisch	3	3	6
Mathematik	4	4	8
Sport	2	2	4
Religion / Ethik	2	2	4
Lernbereich Ästhetische Bildung	2	2	4
Lernbereich Naturwissenschaften	2	2	4
Lernbereich Gesellschaftslehre	2	2	4
Reflexion betrieblicher Praxis /Praxisprojekte	1	1	2
Berufsvorbereitung/Berufsorientierung	1	1	2
Summe Lernort allgemein bildende Schule	23	23	46
Lernort berufliche Schule	6	-	6
Lernort Betrieb *)	7	14	21

*) Zeitstunden

2. bei einjähriger Durchführung

	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl
Unterrichtsfächer	9
Deutsch	4
Englisch	3
Mathematik	4
Sport	2
Religion / Ethik	2
Lernbereich Ästhetische Bildung	2
Lernbereich Naturwissenschaften	2
Lernbereich Gesellschaftslehre	2
Reflexion betrieblicher Praxis /Praxisprojekte	1
Berufsvorbereitung/Berufsorientierung	1
Summe Lernort allgemeinbildende Schule	23
Lernort berufliche Schule	6
Lernort Betrieb *)	7

*) Zeitstunden

(4) Für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug in den Jahrgangsstufen 8 und 9 gilt folgende Jahresstundentafel:

1. bei zweijähriger Durchführung

	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl		Summe
Unterrichtsfächer	8	9	8 bis 9
Deutsch	160	160	320
Englisch	120	120	240
Mathematik	160	160	320
Sport	80	80	160
Religion / Ethik	80	80	160
Lernbereich Ästhetische Bildung	80	80	160
Lernbereich Naturwissenschaften	80	80	160
Lernbereich Gesellschaftslehre	80	80	160
Reflexion betrieblicher Praxis /Praxisprojekte	40	40	80
Berufsvorbereitung/Berufsorientierung	40	40	80
Summe Lernort allgemein bildende Schule	920	920	1840
Lernort berufliche Schule	240	-	240
Lernort Betrieb *)	280	560	840

*) Zeitstunden

2. bei einjähriger Durchführung

	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl
Unterrichtsfächer	9
Deutsch	160
Englisch	120
Mathematik	160
Sport	80
Religion / Ethik	80
Lernbereich Ästhetische Bildung	80
Lernbereich Naturwissenschaften	80
Lernbereich Gesellschaftslehre	80
Reflexion betrieblicher Praxis /Praxisprojekte	40
Berufsvorbereitung/Berufsorientierung	40
Summe Lernort allgemein bildende Schule	920
Lernort berufliche Schule	240
Lernort Betrieb *)	280

*) Zeitstunden

(5) Wird eine Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug in den Jahrgangsstufen 8 und 9 eingerichtet (zweijährige Durchführung), so sind im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 wöchentlich zwei Unterrichtstage mit berufsbezogenem Unterricht an der Berufsschule im Umfang von in der Regel jeweils 6 Wochenstunden vorzusehen. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 und in der Jahrgangsstufe 9 sind

wöchentlich zwei aufeinanderfolgende Praxistage am Lernort Betrieb im Umfang von jeweils 7 Zeitstunden vorzusehen.

(6) Wird eine Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug nur in der Jahrgangsstufe 9 eingerichtet (einjährige Durchführung), so sind im ersten Halbjahr wöchentlich zwei Unterrichtstage mit berufsbezogenem Unterricht an der Berufsschule im Umfang von in der Regel jeweils 6 Wochenstunden und im zweiten Halbjahr wöchentlich zwei aufeinanderfolgende Praxistage am Lernort Betrieb im Umfang von jeweils 7 Zeitstunden vorzusehen. Alternativ hierzu können auch während des ganzen Schuljahres wöchentlich ein Unterrichtstag mit berufsbezogenem Unterricht an der Berufsschule und wöchentlich ein Praxistag am Lernort Betrieb vorgesehen werden.

(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums von den Vorgaben in den Absätzen 3 bis 6 abgesehen werden.

§ 9 Studentafeln für die Realschule

(1) Für den Unterricht in der Realschule gilt folgende Kontingent-Wochenstudentafel:

	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	14			11			25
1. Fremdsprache	14			10			24
Mathematik	12			12			24
Sport	9			7			16
Religion / Ethik	6			6			12
Kunst	4			2			6
Musik	2			4			6
Biologie	6			2			8
Chemie				6			6
Physik	2			5			7
Erdkunde	4			3			7
Politik u. Wirtschaft	2			4			6
Geschichte	2			6			8
Arbeitslehre	4			4			8
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache	4 / 5			9 / 10			13 / 15
Klassenlehrerstunde	1						1
Summe	86 / 87			91 / 92			177 / 179

(2) Für den Unterricht in der Realschule gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

	Jahrgangsstufen / Stundenzahl						Summe
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	504			396			900
1. Fremdsprache	504			360			864
Mathematik	432			432			864
Sport	324			252			576
Religion / Ethik	216			216			432
Kunst	144			72			216
Musik	72			144			216
Biologie	216			72			288
Chemie				216			216
Physik	72			180			252
Erdkunde	144			108			252
Politik u. Wirtschaft	72			144			216
Geschichte	72			216			288
Arbeitslehre	144			144			288
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache	155 / 180			324 / 360			468 / 540
Klassenlehrerstunde	36						36
Summe	3096 / 3132			3276 / 3312			6372 / 6444

§ 10 Stundentafeln für die Mittelstufenschule

(1) Für den Unterricht in der Mittelstufenschule gilt folgende Kontingents-Wochenstundentafel:

Unterrichtsfächer	Aufbaustufe		*)	Praxisorientierter Bildungsgang			Mittlerer Bildungsgang		
	5	6		8	9	10	8	9	10
Deutsch	10		4	8		4	11		
1. Fremdsprache	10		3	6		3	10		
Mathematik	10		4	8		4	12		
Sport	6		3	5		2	7		
Religion / Ethik	4		2	4		2	6		
LB Ästhetische Bildung	4		2	2		1	6		
Kunst			1				2		
Musik			1				4		
LB Naturwissenschaften	4		3	6		3	15		
Biologie			1				4		
Chemie			1				5		
Physik			1				5		
LB Gesellschaftslehre	5		4	4		2	14		
Erdkunde							4		
Politik und Wirtschaft			2				4		
Geschichte			2				6		
LB Arbeitslehre	3		3	2		2	6		
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache			3 / 5				9 / 10		
berufsbezogener Unterricht / Praxistag				16		7	(22)		
Summe (+Förder-/Klassenlehrerstunden)	56 (+6)		31 / 33 (+3)	61 (+4)		30	96 / 97		

*) Die Zuordnung zur Aufbaustufe erfolgt bei entsprechender Genehmigung durch das Staatliche Schulamt, ansonsten wird die Jahrgangsstufe 7 zu dem entsprechenden abschlussbezogenen Bildungsgang gerechnet.

(2) Für den Unterricht in der Mittelstufenschule gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer	Aufbaustufe		*)	Praxisorientierter Bildungsgang			Mittlerer Bildungsgang		
	5	6		8	9	10	8	9	10
Deutsch	360		144	288		144	396		
1. Fremdsprache	360		108	216		108	360		
Mathematik	360		144	288		144	432		
Sport	216		108	180		72	252		
Religion / Ethik	144		72	144		72	216		
LB Ästhetische Bildung	144		72	72		36	216		
Kunst			36				72		
Musik			36				144		
LB Naturwissenschaften	144		108	216		108	540		
Biologie			36				144		
Chemie			36				216		
Physik			36				180		
LB Gesellschaftslehre	180		144	144		72	504		
Erdkunde							144		
Politik und Wirtschaft			72				144		
Geschichte			72				216		
LB Arbeitslehre	108		108	72		72	216		
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache			108 / 180				324 / 360		
berufsbezogener Unterricht / Praxistag				576		252	(792)		
Summe (+Förder-/Klassenlehrerstunden)	2016 (+216)		1116 / 1188 (+108)	2196 (+144)		1080	3456 / 3492		

*) Die Zuordnung zur Aufbaustufe erfolgt bei entsprechender Genehmigung durch das Staatliche Schulamt, ansonsten wird die Jahrgangsstufe 7 zu dem entsprechenden abschlussbezogenen Bildungsgang gerechnet.

(3) Im praxisorientierten Bildungsgang findet in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 jeweils an einem Tag in der Woche der Unterricht in den beruflichen Schulen statt. In der Jahrgangsstufe 9 kann zusätzlich ein kontinuierlicher Praxistag angeboten werden; die hierfür notwendigen Stunden sind aus den Kontingenten für Förderstunden sowie aus den Lernbereichen entsprechend den Curricula für den Berufsorientierungsunterricht heranzuziehen.

(4) Im mittleren Bildungsgang finden Berufsschultage im Umfang von sechs Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 8, acht Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 9 und acht Wochenstunden in der Jahrgangsstufe 10 statt. Die hierfür notwendigen Stunden sind aus den Lernbereichen entsprechend den Curricula für den Berufsorientierungsunterricht heranzuziehen.

§ 11 Stundentafeln für den gymnasialen Bildungsgang

(1) Für den Unterricht im Gymnasium und in den Gymnasialklassen schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen, in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst, gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

	Jahrgangsstufen/Stundenzahl					Summe
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	5 bis 9
Deutsch	11		12			23
1. Fremdsprache	9		12			21
2. Fremdsprache	5		11			16
Mathematik	10		12			22
Sport	6		8			14
Religion / Ethik	4		6			10
Kunst	8		6			7
Musik						7
Biologie	4		16			7
Chemie						6
Physik						7
Erdkunde						5
Politik und Wirtschaft	2		17			7
Geschichte						7
Klassenlehrerstunde	1					1
Summe	60		100			160
Wahlunterricht/3. Fremdsprache	5 / 6					5 / 6

(2) Für den Unterricht im Gymnasium und in den Gymnasialklassen schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen, in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 9 umfasst, gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

	Jahrgangsstufen/Stundenzahl					Summe
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	5 bis 9
Deutsch	396		432			828
1. Fremdsprache	324		432			756
2. Fremdsprache	180		396			576
Mathematik	360		432			792
Sport	216		288			504
Religion / Ethik	144		216			360
Kunst	288		216			252
Musik						252
Biologie	144		576			252
Chemie						216
Physik						252
Erdkunde	72		612			180
Politik und Wirtschaft						252
Geschichte						252
Klassenlehrerstunde	36					36
Summe	2160		3600			5760
Wahlunterricht/3. Fremdsprache	180 / 216					180 / 216

(3) Für den Unterricht im Gymnasium und in den Gymnasialklassen schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen, in dem oder in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst, gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

	Jahrgangsstufen/Stundenzahl						Summe
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	10		15				25
1. Fremdsprache	10		14				24
2. Fremdsprache			15				15
Mathematik	8		16				24
Sport	6		6		4		16
Religion / Ethik	4		4		4		12
Kunst	8		8				8
Musik							8
Biologie	4		17				8
Chemie							6
Physik							7
Erdkunde	6		15				6
Politik und Wirtschaft							7
Geschichte							8
Wahlunterricht/3. Fremdsprache					4 / 6		4 / 6
Klassenlehrerstunde	1						1
Summe	57		122 / 124				179 / 181

Schulorganisation		3a
Studentafel		

(4) Für den Unterricht im Gymnasium und in den Gymnasialklassen schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen, in dem oder in denen die Mittelstufe die Jahrgangsstufen 5 bis 10 umfasst, gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

	Jahrgangsstufen / Stunden- zahl						Summe
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	360		540				900
1. Fremdsprache	360		504				864
2. Fremdsprache			540				540
Mathematik	288		576				864
Sport	216		216	144			576
Religion / Ethik	144		144	144			432
Kunst	288		288				288
Musik							288
Biologie	144		612				288
Chemie							216
Physik							252
Erdkunde							216
Politik und Wirtschaft	216		540				252
Geschichte							288
Wahlunterricht / 3. Fremdsprache				144 / 216			144 / 126
Klassenlehrerstunde	36						36
Summe	2052		4392 / 4464				6444 / 6516

(4a) Für den Unterricht im Gymnasium und im Gymnasialzweig schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen mit paralleler 5-jähriger und 6-jähriger Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) gilt für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der 6-jährigen Organisationsform die nachfolgende Kontingent-Wochenstundentafel. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 der 5-jährigen Organisationsform gilt Abs. 1 entsprechend.

	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl						Summe zugew.Std	Mindest- summe
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10	5 bis 10	5 bis 10
Deutsch	11		15				26	24
1. Fremdsprache	9		14				23	23
2. Fremdsprache	5		15				20	16
Mathematik	10		16				26	23
Sport	6		10				16	16
Religion / Ethik	4		8				12	12
Kunst	8		8				16	8
Musik								8
Biologie	4		17				21	8
Chemie								6
Physik								7
Erdkunde	6		15				23	6
Politik und Wirtschaft								7
Geschichte								8
Wahlunterricht/3.Fremdspr.					4 / 6		4 / 6	4 / 6
Klassenlehrerstunde	1						1	
Summe	60		122 / 124				182 / 184	177 / 179

Poolstunden * Jg. 7 bis 10

5

Summe 5

*) Die Poolstunden sind für Differenzierungs- oder Förderangebote oder zur Verstärkung des Pflichtunterrichts in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zu verwenden.

Schulorganisation	3a
Studentafel	

(4b) Für den Unterricht im Gymnasium und im Gymnasialzweig schulformbezogener (kooperativer) Gesamtschulen mit paralleler 5-jähriger und 6-jähriger Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) gilt für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der 6-jährigen Organisationsform die nachfolgende Kontingent-Jahresstundentafel. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 der 5-jährigen Organisationsform gilt Abs. 2 entsprechend.

	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl						Summe zugew.Std	Mindest- summe
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10	5 bis 10	5 bis 10
Deutsch	396		540				936	864
1. Fremdsprache	324		504				828	828
2. Fremdsprache	180		540				720	576
Mathematik	360		576				936	828
Sport	216		360				576	576
Religion / Ethik	144		288				432	432
Kunst	288		288				576	288
Musik								288
Biologie	144		612				756	288
Chemie								216
Physik								252
Erdkunde	72		540				612	216
Politik und Wirtschaft								252
Geschichte								288
Wahlunterricht/3.Fremdspr.					144/ 216		144/ 216	144/ 216
Klassenlehrerstunde	36						36	36
Summe	2160		4392/ 4464				6552/ 6624	6372/ 6444

Poolstunden * Jg. 7 bis 10

180

Summe 180

*) Die Poolstunden sind für Differenzierungs- oder Förderangebote oder zur Verstärkung des Pflichtunterrichts in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 zu verwenden.

(5) Innerhalb der Kontingentstundentafeln kann von den Vorgaben des § 2 Abs. 1 Satz 1 abgewichen werden.

(6) Die Schulkonferenz entscheidet über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts.

(7) Für die Schülerinnen und Schüler, die keine dritte Fremdsprache erlernen, muss die Schule Wahlunterricht nach § 2 Abs. 4 anbieten, der die Ausprägung individueller Neigungen und Schwerpunkte im Rahmen des Bildungsangebots der Schule oder des Schulprofils ermöglicht. Dazu können auch Förder- oder Differenzierungsstunden gehören.

(8) Der bilinguale Unterricht gemäß § 19 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe kann in den letzten beiden Schuljahren des Sachfaches in der Mittelstufe auch auf die Verpflichtung in der Fremdsprache angerechnet werden. Die Anrechnung setzt voraus, dass das bilinguale Sachfach mindestens zwei Schuljahre durchgehend belegt worden ist oder in der gymnasialen Oberstufe durchgehend fortgeführt wird.

§ 12 Stundentafeln für die Förderstufe

(1) Für den Unterricht in der Förderstufe gelten die Stundentafeln der Jahrgänge 5 und 6 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule.

(2) Um die erforderlichen curricularen und organisatorischen Voraussetzungen für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsgangs zu ermöglichen, kann von der Jahresstundentafel abgewichen werden, wenn ein Ausgleich in den anderen Jahrgangsstufen erfolgt.

§ 13 Stundentafeln für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule

Die Jahrgangsstufen der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule werden nach den Stundentafeln, die für die einzelnen Schulformen vorgesehen sind, unterrichtet.

§ 14 Stundentafeln für die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule

(1) Für den Unterricht in der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule gilt folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

	Jahrgangsstufen/Stundenzahl						Summe	
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
Deutsch	10		11			4	21	25
1. Fremdsprache	10		11			3	21	24
Mathematik	8		12			4	20	24
Sport	6		8			2	14	16
Religion / Ethik	4		6			2	10	12
Lernbereich Ästhetische Bildung	8		6			2	14	16
Kunst	8		6				8	8
Musik						2	6	8
Lernbereich Naturwissenschaften	4		12			4	16	20
Biologie	4		12				8	8
Chemie						2	4	6
Physik						2	4	6
Lernbereich Gesellschaftslehre	6		9			2	15	17
Erdkunde	6		9				6	6
Politik und Wirtschaft							4	4
Geschichte						2	5	7
Arbeitslehre			1	1	1	1	3	4
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache			10 / 12			3 / 3	10 / 12	13 / 15
Wahlpflichtunterricht / 3. Fremdsprache					2 / 3	2 / 3	2 / 3	4 / 6
Klassenlehrerstunde	1	1					2	2
Summe	58		90 / 93			29 / 30	148 / 151	177 / 181

(2) Für den Unterricht in der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule gilt folgende Kontingent-Jahresstundentafel:

	Jahrgangsstufen/Stundenzahl						Summe	
Unterrichtsfächer	5	6	7	8	9	10	5 bis 9	5 bis 10
Deutsch	360		396			144	756	900
1. Fremdsprache	360		396			108	756	864
Mathematik	288		432			144	720	864
Sport	216		288			72	504	576
Religion / Ethik	144		216			72	360	432
Lernbereich Ästhetische Bildung	288		216			72	504	576
Kunst	288		216				288	288
Musik						72	216	288
Lernbereich Naturwissenschaften	144		432			144	576	720
Biologie	144		432				288	288
Chemie						72	144	216
Physik						72	144	216
Lernbereich Gesellschaftslehre	216		324			72	540	612
Erdkunde	216		324				216	216
Politik und Wirtschaft							144	144
Geschichte						72	180	252
Arbeitslehre			36	36	36	36	108	144
Wahlpflichtunterricht / 2. Fremdsprache			360 / 432			108 / 108	360 / 432	468 / 540
Wahlpflichtunterricht / 3. Fremdsprache					72 / 108	72 / 108	72 / 108	144 / 216
Klassenlehrerstunde	36	36					72	72
Summe	2088		3240 / 3348			1044 / 1080	5328 / 5436	6371 / 6516

(3) Das Fach Arbeitslehre ist dem Lernbereich Gesellschaftslehre oder dem Fach Politik und Wirtschaft im Pflichtbereich zugeordnet. Es dient in den Jahrgangsstufen 9 und 10 in besonderem Maß der Berufswahlorientierung. Das Fach Arbeitslehre ist ebenfalls als Angebot im Wahlpflichtunterricht vorzusehen.

(4) Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug werden nach den Stundentafeln in § 8 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 unterrichtet. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) In der Jahrgangsstufe 8 kann als Wahlpflichtunterricht ein Kurs „Hinführung zur Arbeitswelt“ eingerichtet werden. In diesem Falle gilt für die inhaltliche Ausgestaltung das Kerncurriculum für Hessen, Sekundarstufe I – Hauptschule im Fach Arbeitslehre, insbesondere die lernzeitbezogenen Kompetenzerwartungen und Inhaltsfelder am Ende der Jahrgangsstufe 8 in Kapitel 7.2., Seite 26 ff.

§ 14a (entfallen)

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 15 Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Verordnung über die Studentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 20. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 2), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2008 (ABl. 2008 S. 239), wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. Abweichend davon tritt § 14a mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft. § 11 Abs. 4a und 4b treten mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Mittelstufe (Sekundarstufe I) (VOKCGM)

Vom 31. Mai 2011 (ABl. S. 230), geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die hessischen Kerncurricula vom 28. Mai 2013 (ABl. S. 666), durch Artikel 9 der Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 9. November 2016 (ABl. S. 624), durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die hessischen Kerncurricula vom 13. Januar 2018 (ABl. S. 242, ber. S. 297), durch die vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die hessischen Kerncurricula vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 604), durch die fünfte und sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Grundstufe (Primarstufe) und die Mittelstufe (Sekundarstufe I) (VOKCGM) vom 8. Juli 2019 (ABl. S. 742) bzw. vom 20. September 2020 (ABl. S. 630) und zuletzt durch die siebte Verordnung zur Änderung der VOKCGM vom 16. August 2021 (ABl. S. 606)

Gült.Verz.Nr. 7203

§ 1 Kerncurricula Primarstufe

Die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe für die Fächer

1. Deutsch, Ausgabe 2011,
2. Moderne Fremdsprachen, Ausgabe 2011,
3. Kunst, Ausgabe 2011,
4. Musik, Ausgabe 2011,
5. Ethik, Ausgabe 2011,
6. Evangelische Religion, Ausgabe 2011,
7. Katholische Religion, Ausgabe 2011,
8. Religion (DITIB Hessen [sunnitisch]), Ausgabe 2013,
9. Religion (Ahmadiyya Muslim Jamaat), Ausgabe 2013,
10. Jüdische Religion, Ausgabe 2018,
11. Mathematik, Ausgabe 2011,
12. Sachunterricht Ausgabe 2011 und
13. Sport, Ausgabe 2011

sind verbindliche Grundlagen für den Unterricht in der Grundschule.

§ 1a Lehrpläne für die Grundschule

- (1) Der Rahmenplan für die Grundschule für das Fach Alevitische Religion, Ausgabe 2009, ist verbindliche Grundlage für den Unterricht in Grundschulen.
- (2) Der Lehrplan für die Primarstufe in dem Fach Mennonitische Religionsunterricht, Ausgabe 2001, ist verbindliche Grundlage für den Unterricht in Grundschulen.
- (3) Der Rahmenplan für das Fach Griechisch-orthodoxe Religion, Ausgabe 1993, für die Primarstufe ist verbindliche Grundlage für den Unterricht in Grundschulen.
- (4) Der Rahmenplan für das Fach Syrisch-orthodoxe Religion, Ausgabe 1993, für die Primarstufe ist verbindliche Grundlage für den Unterricht in Grundschulen.
- (5) Der Lehrplan für das Fach Freireligiöse Religion für die Primarstufe ist verbindliche Grundlage für den Unterricht in Grundschulen.

§ 2 Kerncurricula Hauptschule

Die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Sekundarstufe I – Hauptschule für die Fächer

1. Deutsch, Ausgabe 2011,
2. Moderne Fremdsprachen, Ausgabe 2011,
3. Kunst, Ausgabe 2011,
4. Musik, Ausgabe 2011,
5. Erdkunde, Ausgabe 2011,
6. Geschichte, Ausgabe 2011,
7. Politik und Wirtschaft, Ausgabe 2011,
8. Arbeitslehre, Ausgabe 2011,
9. Ethik, Ausgabe 2011,
10. Evangelische Religion, Ausgabe 2011,
11. Katholische Religion, Ausgabe 2011,
12. Jüdische Religion, Ausgabe 2019,
13. Alevitische Religion, Ausgabe 2020,
14. Mathematik, Ausgabe 2011,
15. Biologie, Ausgabe 2011,
16. Chemie, Ausgabe 2011,
17. Physik, Ausgabe 2011 und
18. Sport, Ausgabe 2011

sind verbindliche Grundlagen für den Unterricht im Bildungsgang Hauptschule.

§ 3 Kerncurricula Realschule

Die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Sekundarstufe I - Realschule für die Fächer

1. Deutsch, Ausgabe 2011,
2. Moderne Fremdsprachen, Ausgabe 2018,
3. Kunst, Ausgabe 2011,
4. Musik, Ausgabe 2011,
5. Erdkunde, Ausgabe 2011,
6. Geschichte, Ausgabe 2011,
7. Politik und Wirtschaft, Ausgabe 2011,
8. Arbeitslehre, Ausgabe 2011,
9. Ethik, Ausgabe 2011,
10. Evangelische Religion, Ausgabe 2011,
11. Katholische Religion, Ausgabe 2011,
12. Jüdische Religion, Ausgabe 2019
13. Alevitische Religion, Ausgabe 2020,
14. Mathematik, Ausgabe 2011,
15. Biologie, Ausgabe 2011,
16. Chemie, Ausgabe 2011,
17. Physik, Ausgabe 2011 und
18. Sport, Ausgabe 2011.

sind verbindliche Grundlagen für den Unterricht im Bildungsgang Realschule.

§ 4 Kerncurricula Gymnasium

Die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Sekundarstufe I - Gymnasium für die Fächer

1. Deutsch, Ausgabe 2011,
2. Moderne Fremdsprachen, Ausgabe 2018,
3. Latein, Ausgabe 2011,
4. Griechisch, Ausgabe 2011,
5. Chinesisch, Ausgabe 2020,
6. Kunst, Ausgabe 2011,
7. Musik, Ausgabe 2011,
8. Erdkunde, Ausgabe 2011,
9. Geschichte, Ausgabe 2011,
10. Politik und Wirtschaft, Ausgabe 2011,
11. Ethik, Ausgabe 2011,
12. Evangelische Religion, Ausgabe 2011,
13. Katholische Religion, Ausgabe 2011,
14. Jüdische Religion, Ausgabe 2019
15. Alevitische Religion, Ausgabe 2020,
16. Mathematik, Ausgabe 2011,

17. Biologie, Ausgabe 2011,
18. Chemie, Ausgabe 2011,
19. Physik, Ausgabe 2011,
20. Sport, Ausgabe 2011 und
21. Informatik für den Wahlunterricht im gymnasialen Bildungsgang, Ausgabe 2021

sind verbindliche Grundlagen für den Unterricht in der Sekundarstufe I im gymnasialen Bildungsgang.

§ 4a Lehrpläne für das Gymnasium

Der Rahmenplan für die Sekundarstufe I für Japanisch (Ausgabe 1998) ist verbindliche Grundlage für den Unterricht in Gymnasien.

§ 5 Schulcurricula, Fachcurricula

(1) Beschließt eine Schule ein Schulcurriculum nach § 4 Abs. 4 des Schulgesetzes, bildet dieses den schulintern verbindlichen Rahmen für die Arbeit im Unterricht. Künftig erarbeitete Fachcurricula sind integrale Bestandteile des Schulcurriculums.

(2) Liegt kein Beschluss zu einem Schulcurriculum vor, gelten

1. der Rahmenplan für die Grundschule, verbindlich erklärt durch die 204. Verordnung über Rahmenpläne vom 21. März 1995 (ABl. S. 322),
2. die Lehrpläne für den Bildungsgang Hauptschule in den Jahrgangsstufen fünf bis neun (zehn) in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Katholische Religion, Evangelische Religion, Ethik, Kunst, Musik, Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde, Sozialkunde, Geschichte, Arbeitslehre, verbindlich erklärt durch die 239. Verordnung über Lehrpläne vom 20. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 6), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (ABl. S. 498),
3. die Lehrpläne für den Bildungsgang Realschule in den Jahrgangsstufen fünf bis zehn in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Katholische Religion, Evangelische Religion, Ethik, Kunst, Musik, Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde, Sozialkunde, Geschichte, Arbeitslehre, verbindlich erklärt durch die 239. Verordnung über Lehrpläne vom 20. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 6), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (ABl. S. 498),
4. soweit an der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule nach § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 20. Dezember 2006, geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2008 (ABl. S. 239) der Lernbereich Gesellschaftslehre eingerichtet ist oder der Lernbereich Naturwissenschaft fortgeführt wird, der Rahmenplan Gesellschaftslehre oder Naturwissenschaften, verbindlich erklärt durch die 206. Verordnung für die Rahmenpläne vom 27. Oktober 1995 (ABl. S. 710) und die 210. Verordnung über die Rahmenpläne vom 27. Juni 1996 (ABl. S. 390) sowie die Verordnung zur Änderung der 239. Verordnung über Lehrpläne vom 19. Juni 2007 (ABl. S. 498),

5. die Lehrpläne für den Bildungsgang Gymnasien in den Jahrgangsstufen fünf bis zehn (G9) in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein, Griechisch, Mathematik, Katholische Religion, Evangelische Religion, Ethik, Kunst, Musik, Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde, Sozialkunde, Geschichte, verbindlich erklärt durch die 239. Verordnung über Lehrpläne vom 20. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 6), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (ABl. S. 498),
6. die Lehrpläne für die Sekundarstufe I des verkürzten gymnasialen Bildungsgangs (G8) für die Fächer Deutsch (Ausgabe 2008), Englisch (Ausgabe 2008), Französisch (Ausgabe 2008), Spanisch (Ausgabe 2005), Italienisch (Ausgabe 2005), Russisch (Ausgabe 2005), Latein (Ausgabe 2005), Griechisch (Ausgabe 2005), Kunst (Ausgabe 2008), Musik (Ausgabe 2008), Geschichte (Ausgabe 2008), Politik und Wirtschaft (Ausgabe 2008), Erdkunde (Ausgabe 2008), Evangelische Religion (Ausgabe 2008), Katholische Religion (Ausgabe 2005), Ethik (Ausgabe 2008), Mathematik (Ausgabe 2008), Physik (Ausgabe 2008), Chemie (Ausgabe 2008), Biologie (Ausgabe 2008), Sport (Ausgabe 2005), verbindlich erklärt durch die 279. Verordnung über Lehrpläne vom 23. Juli 2010 (ABl. S. 306),
7. die Lehrpläne für den Bildungsgang Hauptschule in den Jahrgangsstufen fünf bis neun (zehn) und für den Bildungsgang Realschule in den Jahrgangsstufen fünf bis zehn im Fach Sport, verbindlich erklärt durch die 262. Verordnung über Lehrpläne vom 28. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 110).

Die Schule legt fest, wie die Inhalte der Pläne nach Satz 1 mit den Kompetenzfestlegungen der Kerncurricula verknüpft werden.

§ 6 Veröffentlichung

Die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) können auf den Internetseiten des Kultusministeriums (www.kultusministerium.hessen.de) gelesen und heruntergeladen werden. Die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) können darüber hinaus an jeder Schule eingesehen werden.

§ 7 Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. die 204. Verordnung über Rahmenpläne vom 21. März 1995 (ABl. S. 322),
2. die 239. Verordnung über Lehrpläne vom 20. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 6), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (ABl. S. 498),
3. die 279. Verordnung über Lehrpläne vom 23. Juli 2010 (ABl. S. 306).

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)

Vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685) und zuletzt geändert durch Artikel 16 bzw. 14 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)

Gült.-Verz. 7200

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Kompetenzerwerb und Ausbildungsreife

ZWEITER TEIL

Koordinierung

- § 3 Ansprechpersonen bei den unteren Schulaufsichtsbehörden
- § 4 Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren
- § 5 Fächerübergreifendes Curriculum

DRITTER TEIL

Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit weiteren Partnern

- § 6 Zusammenarbeit mit beruflichen Schulen
- § 7 Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit
- § 8 Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden, Trägern der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe sowie weiteren Partnern
- § 9 Zusammenarbeit mit Unternehmen, Betrieben und Hochschulen

VIERTER TEIL

Maßnahmen

- § 10 Berufswahlpass
- § 11 Kompetenzfeststellung in Schulen mit den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule und in Förderschulen
- § 12 Bewerbungstraining
- § 13 Berufsbezogene Projektarbeit
- § 14 Besuch von Ausbildungs-, Studien- und Berufsmessen
- § 15 Mentoring
- § 16 Schülerfirmen

FÜNFTER TEIL

Betriebserkundungen und Betriebspraktika

- § 17 Ziele
- § 18 Projekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Betrieben und Hochschulen
- § 19 Betriebserkundungen
- § 20 Vor- und Nachbereitung der Betriebspraktika
- § 21 Anzahl und Dauer der Betriebspraktika
- § 22 Vorbereitende Maßnahmen
- § 23 Auswahl geeigneter Praktikumsbetriebe
- § 24 Durchführung der Betriebspraktika
- § 25 Einzelpraktika
- § 26 Betriebspraktika im Ausland
- § 27 Versicherungs- und Unfallschutz
- § 28 Datenschutz

SECHSTER TEIL

Schlussvorschrift

- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Berufliche Orientierung gehört zu den Aufgaben der Schule. Nach § 5 Abs. 2 des Schulgesetzes sollen die Schülerinnen und Schüler ab dem Eintritt in die Sekundarstufe I fächerübergreifend auf Berufswahl und Berufsausbildung vorbereitet werden. Sie sollen am Ende ihrer schulischen Laufbahn in der Lage sein, eine ihren Kompetenzen und Interessen entsprechende fundierte Berufs- oder Studienwahlentscheidung zu treffen und die dann an sie gestellten Anforderungen zu bewältigen. Die Schulen gewährleisten neutrale und umfassende Beratungen über Qualifikationsmöglichkeiten und tragen dazu bei, dass notwendige fachliche und überfachliche Kompetenzen erworben werden.

(2) Berufliche Orientierung umfasst gleichberechtigt berufliche und schulische Ausbildungs- sowie Studienorientierung. Sie ist Teil der individuellen Förderung. Die Berufliche Orientierung ist als lebenslanger Prozess der Abstimmung von individuellen Kompetenzen, Potenzialen und Wünschen mit den Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt zu begreifen und befähigt die Schülerinnen und Schüler, sich reflektiert und selbstverantwortlich für eine Ausbildung oder ein Studium und dann für einen Beruf zu entscheiden.

(3) Diese Verordnung gilt für alle Schulen ab der Sekundarstufe I. Die Berufliche Orientierung und die Förderung der Ausbildungs- und Studienreife sind auf schulformspezifische Anforderungen abzustimmen, um den Bedürfnissen der einzelnen Zielgruppen gerecht zu werden. Sie müssen auch eine Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rollenerwartungen einschließen und auf eine verantwortungsvolle Lebensplanung vorbereiten.

(4) Schulen mit Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler können, sofern dies erforderlich ist, von den Regelungen dieser Verordnung abweichen.

§ 2 Kompetenzerwerb und Ausbildungsreife

(1) Die Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen ist eine der Voraussetzungen für das Erreichen der Ausbildungsreife. Diese stellt die Grundlage für den erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung oder ein Studium dar. Die Kompetenzvermittlung muss deshalb den gesamten Unterricht aller Schulformen und Jahrgangsstufen prägen.

(2) Überfachliche Kompetenzen sind unter anderem Kommunikationsfähigkeit, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Konfliktfähigkeit, Kritikfähigkeit, Durchhaltevermögen, Leistungsbereitschaft, Fähigkeit zur Selbstorganisation, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Teamfähigkeit, Höflichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Selbsteinschätzungskompetenz.

ZWEITER TEIL Koordinierung

§ 3 Ansprechpersonen bei den unteren Schulaufsichtsbehörden

(1) Die Ansprechpersonen für Berufliche Orientierung bei den unteren Schulaufsichtsbehörden sind Ansprechpersonen für die Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren für die Berufliche Orientierung an den Schulen. Ihre Aufgabe ist es:

1. den Schulen regional sowie auch überregional bedeutsame Informationen zugänglich zu machen,
2. die Schulen bei der Organisation der Betriebspraktika zu unterstützen und deren zeitliche Staffelung zu koordinieren,
3. regelmäßige Dienstversammlungen der Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren sowie Treffen zwischen allgemein bildenden Schulen, beruflichen Schulen und außerschulischen Partnern in der Region zu organisieren,
4. die allgemein bildenden Schulen und andere regionale Akteure bei der Organisation von Veranstaltungen zur Berufsorientierung zu unterstützen,
5. an Sitzungen der am Prozess beteiligten Institutionen teilzunehmen,
6. Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren.

(2) Die Ansprechpersonen für Berufliche Orientierung nach Abs. 1 sollen das Lehramt an allgemein bildenden Schulen haben und über umfangreiche Erfahrungen im Bereich Berufliche Orientierung verfügen.

§ 4 Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren

(1) Die Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren sind Ansprechpersonen für Fragen im Bereich Berufliche Orientierung innerhalb der Schule. Sie werden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 von den anderen Lehrkräften unterstützt.

(2) Aufgabe der Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren für die Berufliche Orientierung ist es,

1. mit Unterstützung der Schulleitung die Entwicklung und Umsetzung von Curricula für die fächerübergreifende Berufliche Orientierung zu steuern,
2. andere Lehrkräfte über den Einsatz verschiedener Instrumente und Verfahren zu informieren,
3. für die Weitergabe von Informationen und Ausbildungsstellenangeboten an die Schülerinnen und Schüler zu sorgen,
4. gemeinsam mit anderen Lehrkräften schulinterne Maßnahmen und mit externen Partnern Veranstaltungen für die Berufliche Orientierung an der Schule zu planen und zu organisieren,
5. die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler über regionale Veranstaltungen für Berufliche Orientierung zu informieren und die Teilnahme zu koordinieren,
6. in Abstimmung mit der Schulleitung zu klären, in welcher Weise die Schulsozialarbeit in den Prozess einbezogen werden kann,
7. für die regelmäßige Aktualisierung der Schulhomepage in Bezug auf Informationen und Termine für die Berufliche Orientierung zu sorgen,
8. in Zusammenarbeit mit anderen Lehrkräften Betriebspraktika, Betriebserkundungen und Berufsinformationsangebote zu organisieren,
9. als Ansprechpersonen für externe Partner der Schule zu fungieren.

(3) Die Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren für die Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen müssen Lehrkräfte sein, die über umfangreiche Erfahrungen im Bereich Berufliche Orientierung verfügen. Für die Koordination werden ihnen Anrechnungsstunden gewährt. Im gymnasialen Bildungsgang können die Aufgaben stattdessen auch im Rahmen einer Beförderungsstelle wahrgenommen werden. Die beauftragten Lehrkräfte werden dem Staatlichen Schulamt benannt.

§ 5 Fächerübergreifendes Curriculum

(1) Die allgemein bildenden Schulen müssen ein fächerübergreifendes Curriculum für Berufliche Orientierung erstellen, das insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf Genderaspekt, Migrationshintergrund, Lerneinschränkungen oder Behinderungen,
2. systematische Einbeziehung der Eltern und Elternvertretungen,
3. Vielfalt beruflicher Möglichkeiten sowie zielgruppenorientierte, exemplarische Berufsbildbeschreibungen,
4. Darstellung betrieblicher und schulischer Ausbildungswege, wie duale Ausbildung, vollschulische Ausbildung, Hochschulzugangsberechtigungen und Studienmöglichkeiten,
5. Wege zu Abschlüssen, Gleichstellung mit Abschlüssen im allgemein bildenden und beruflichen Schulwesen,
6. Art und Weise der Bekanntgabe der Informations- und Beratungsangebote für die Schülerinnen und Schüler,
7. Angebote der regionalen Agentur für Arbeit unter Abstimmung konkreter Inhalte, Maßnahmen, Projekte und Modalitäten der Zusammenarbeit und der Einbindung der Eltern,
8. schulinterne und regionale Veranstaltungen für Berufliche Orientierung,
9. Planung und Durchführung von Blockpraktika, betrieblichen Lerntagen, Betriebserkundungen, Besuchen von Ausbildungs-, Studien- und Berufsmessen sowie ihre Einbindung in die Unterrichtsplanung,
10. Beschreibung, wie die Schülerinnen und Schüler auf die Erfahrungen mit der betrieblichen Praxis vorbereitet werden, in welcher Form sie ihre Praxiserfahrungen dokumentieren und im Unterricht präsentieren,
11. Benennung externer Partner, mit denen die Schulen zur Gestaltung des Bereichs Berufliche Orientierung zusammenarbeiten, einschließlich der Ausgestaltung und Häufigkeit der Zusammenarbeit,
12. externe und interne Qualifizierungsmaßnahmen schulischer Fachkräfte im Bereich Berufliche Orientierung, einschließlich der Verankerung im Fortbildungskonzept,
13. Einsatz des Berufswahlpasses im Unterricht,
14. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermittlung überfachlicher Kompetenzen,
15. Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung.

(2) Das fächerübergreifende Curriculum ist Teil des Schulprogramms.

DRITTER TEIL

Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit weiteren Partnern

§ 6 Zusammenarbeit mit beruflichen Schulen

(1) Die allgemein bildenden Schulen sollen mit beruflichen Schulen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch die Teilnahme an Informations- und Schnuppertagen, Dienstbesprechungen der Lehrkräfte zum Kennenlernen der verschiedenen Bildungsangebote, gemeinsame Projekte und Fachunterricht an den beruflichen Schulen sowie durch weitere geeignete Maßnahmen. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit stimmen die Schulen mit den Schulträgern und den Schulaufsichtsbehörden ab.

(2) In der Mittelstufenschule ist eine enge Kooperation durch planmäßigen Unterricht am Lernort berufliche Schule verpflichtende und konzeptionelle Grundlage der Arbeit.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Schulen schaffen die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen für die zwischen dem Land Hessen und der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit vereinbarten Maßnahmen für Berufliche Orientierung. Hierzu gehören die Bereitstellung räumlicher und technischer Ressourcen, Terminabsprachen, Informationssammlungen und -vermittlungen im Zusammenhang mit Schulbesprechungen und Einzelberatungen sowie Elternabende. Die Schulbesprechungen und Elternabende finden in Anwesenheit der Klassenlehrerin, des Klassenlehrers oder einer sie vertretenden Lehrkraft statt.

(2) Die individuellen, an den Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientierten Einzelberatungen in den allgemein bildenden Schulen sind schulische Veranstaltungen im Rahmen der Unterrichtszeit. Sie sollen in der Schule durchgeführt werden. Finden die Einzelberatungen nicht in der Schule statt, werden keine Fahrtkosten erstattet.

(3) Im Unterricht und bei Veranstaltungen zur Berufs- und Studienorientierung verwenden die Schulen auch die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Schriften und digitalen Medien.

(4) Die Schulen sollen einen Überblick haben über den aktuellen Stand der Vermittlung ihrer Schülerinnen und Schüler, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz suchen. Bei sich abzeichnenden Problemen sollen sie mit der Berufsberatung und eventuell weiteren Kooperationspartnern unterstützende Maßnahmen vereinbaren, um die individuelle Förderung zu gewährleisten. Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf, deren Übergang in eine Ausbildung gefährdet ist, organisieren die Schulen frühzeitig die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung.

§ 8 Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden, Trägern der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe sowie weiteren Partnern

Angebote zur Fort- und Weiterbildung sind den Lehrkräften bekannt zu machen. Informationen für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, die die Berufliche Orientierung der Jugendlichen betreffen, sind diesen zeitnah weiterzugeben.

§ 9 Zusammenarbeit mit Unternehmen, Betrieben und Hochschulen

Die allgemein bildenden Schulen müssen je nach den von ihnen angebotenen Abschlüssen eine Kooperation oder mehrere Kooperationen mit Unternehmen, Betrieben oder Hochschulen eingehen. Ziele dieser Kooperationen sind,

1. die Schulen bei der praxisnahen Ausgestaltung im Bereich Berufliche Orientierung zu unterstützen,
2. Unterrichtsmaterialien oder Elterninformationen bereitzustellen,
3. Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter, Vertreterinnen und Vertreter von Hochschulen, Auszubildende und Studierende als Expertinnen und Experten im Unterricht einzusetzen,
4. Praxiserfahrungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zu ermöglichen,
5. professionelle Bewerbungstrainings durchzuführen.

**VIERTER TEIL
Maßnahmen****§ 10 Berufswahlpass**

(1) Der Berufswahlpass unterstützt, begleitet und dokumentiert den individuellen Berufswahlprozess der Schülerinnen und Schüler. Er hat den Zweck, sie zu zielgerichtetem und selbst gesteuertem Lernen zu motivieren. Der Berufswahlpass spiegelt auch außerschulisch erworbene Kompetenzen und Aktivitäten wider.

(2) Der Berufswahlpass ist ab der Jahrgangsstufe 7, im gymnasialen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 8, als verpflichtendes Schülerportfolio im Unterricht zu verwenden. Im Falle eines Schulwechsels ist der Berufswahlpass der aufnehmenden Schule vorzulegen.

(3) Der Berufswahlpass wird den Schülerinnen und Schülern vom Land Hessen zur Verfügung gestellt.

§ 11 Kompetenzfeststellung in Schulen mit den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule und in Förderschulen

(1) Vor Beginn der schulischen Betriebspraktika sollen die Schülerinnen und Schüler ihre Neigungen, ihre Interessen und vor allem ihre Fähigkeiten und Stärken entdecken. Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildungsreife der Schülerinnen und Schüler sind individuell zu fördern. Dazu ist der Einsatz von Instrumenten zur Selbst- und Fremdeinschätzung notwendig.

(2) Zur gezielten Unterstützung führen die Schulen mit den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 7 an zwei Tagen Kompetenzfeststellungen mit den Schwerpunkten soziale, personale und methodische Kompetenz durch. Die speziell geschulten Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte beobachten jeweils maximal vier Schülerinnen und Schüler und rotieren bei der Beobachtung.

(3) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in den Bereichen Hören, Sehen und geistige Entwicklung können alternativ an den Kompetenzfeststellungsverfahren der zuständigen Förderschule oder des überregionalen Beratungs- und Förderzentrums teilnehmen.

(4) Die an der Durchführung der Kompetenzfeststellung beteiligten Lehrkräfte besprechen die Ergebnisse sowie die darauf folgende individuelle Förderung mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern. Die Ergebnisse der Kompetenzfeststellung werden von den Lehrkräften schriftlich dokumentiert, der Schülerin oder dem Schüler ausgehändigt und in Kopie der Schülerakte beigefügt. Am Ende des darauffolgenden Schuljahres werden sie wieder aus der Schülerakte entfernt.

(5) Die Ergebnisse des Kompetenzfeststellungsverfahrens bilden die Grundlage der individuellen Förderung, die geeignete Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung einschließt. Sie sind auch Grundlage für die Beratung der Schülerinnen und Schüler bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz.

§ 12 Bewerbungstraining

(1) Das Bewerbungstraining soll die Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, eigenständig Bewerbungsschreiben mit allen dazu erforderlichen Unterlagen zu erstellen, sich in Bewerbungsgesprächen überzeugend vorzustellen und dabei gestellte Fragen kompetent zu beantworten. Zum Bewerbungstraining gehört auch die Vermittlung von Kenntnissen über Instrumente und Mittel zur Suche nach geeigneten Ausbildungsplätzen.

(2) Bis zum Beginn der Abgangsklasse muss jede Schülerin und jeder Schüler ein qualifiziertes Bewerbungstraining durchlaufen haben. Dieses soll fächerübergreifend und möglichst unter Einbindung von externen Fachkräften durchgeführt werden. Die externen Fachkräfte dürfen hierbei nicht für ihr Unternehmen oder ihren Betrieb werbend tätig werden.

§ 13 Berufsbezogene Projektarbeit

(1) An Schulen mit den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule und an Förderschulen unterstützt berufsbezogene Projektarbeit den Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen. Sie ist spätestens ab der Jahrgangsstufe 7, in der Regel mindestens einmal jährlich, in Form von fächerübergreifenden Unterrichtsprojekten zu organisieren. Zur Durchführung können die Schulen auch mit externen Expertinnen und Experten zusammenarbeiten.

(2) Zur Vertiefung und Erweiterung der Berufswahlkompetenz können Schulen mit ihren Schülerinnen und Schülern an speziellen Programmen für Berufliche Orientierung teilnehmen.

§ 14 Besuch von Ausbildungs-, Studien- und Berufsmessen

(1) Auf Ausbildung und Studium ausgerichtete Berufsmessen sowie Hochschulinformationstage bieten Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie Eltern gute Möglichkeiten, sich über Ausbildungsberufe und Unternehmen oder Betriebe sowie Studiengänge und Hochschulen in der Region zu informieren. Die Besuche gelten als schulische Veranstaltungen. Sie sind im Unterricht fächerübergreifend vor- und nachzubereiten.

(2) Auch der Besuch der in Abs. 1 genannten Veranstaltungen durch einzelne Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II kann in begründeten Fällen zu einer schulischen Veranstaltung erklärt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 15 Mentoring

(1) Um die Ausbildungsfähigkeit durch individuelle Betreuung und Begleitung zu verbessern, können die Schulen den Einsatz von Mentorinnen und Mentoren unterstützen. Als solche kommen Ausbilderinnen und Ausbilder, Führungskräfte oder entsprechend qualifizierte Personen von Arbeitnehmerorganisationen, Verbänden und Kammern in Betracht. Ihr Einsatz erfolgt ehrenamtlich und in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit im folgenden Leistungsrahmen: Nachhilfestunden zur Unterstützung der Ausbildungsreife in Abstimmung mit der entsprechenden Lehrkraft, Informationen über Ausbildungsbetriebe in der Region und deren Anforderungen, Vermittlung von Kontakten zu Ausbildungsbetrieben, Unterstützung bei Berufswahl, Lehrstellensuche und Bewerbung.

(2) Die Betreuung sollte möglichst in der Vorabgangsklasse beginnen und sich bis in die Ausbildung hinein erstrecken.

§ 16 Schülerfirmen

- (1) Zur Förderung von Eigeninitiative und Unternehmergeist der Schülerinnen und Schüler können Schülerfirmen als Projekte durchgeführt oder dauerhaft eingerichtet werden.
- (2) Durch den direkten Bezug zur realen Arbeitswelt erhalten die Schülerinnen und Schüler grundlegende wirtschaftliche Kenntnisse. Kommunikations- und Teamfähigkeit werden ebenso gefördert wie Entscheidungskompetenz, Eigenverantwortung und die Idee der unternehmerischen Selbstständigkeit.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt jeder Schülerfirma die Kooperation mit einem Unternehmen oder einem Betrieb zur Unterstützung und Beratung sowie zur Stärkung des Praxisbezuges nahe.
- (4) Mit den örtlich zuständigen Behörden ist zu klären, ob eine Anmeldung erforderlich ist und Steuerpflichten entstehen. Die getätigten Umsätze müssen sich unterhalb der steuerlich relevanten Grenzen bewegen. Schülerfirmen dürfen nicht in Konkurrenz zu Unternehmen oder Betrieben treten.
- (5) Die Einrichtung und Organisation von Schülerfirmen wird durch Erlass näher geregelt.

FÜNFTER TEIL

Betriebserkundungen und Betriebspraktika

§ 17 Ziele

- (1) Durch die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Unternehmen oder Betrieben sollen den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen Möglichkeiten gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu erhalten. Eigene Erfahrungen der betrieblichen Praxis, Gespräche mit Betriebsangehörigen und Erkundungen des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre Berufliche Orientierung und fördern den Einstieg in die Berufsausbildung und Berufstätigkeit.
- (2) Durch Betriebserkundungen und Betriebspraktika sollen die Schülerinnen und Schüler
 1. die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren, Einblicke in Arbeitstechniken erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen,
 2. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Realität messen,
 3. Kenntnisse über die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Sozialgefüge erwerben,

4. Einblicke in wirtschaftliche und technische Zusammenhänge gewinnen und Unternehmen oder Betriebe als Feld sozialer und ökonomischer Beziehungen erfahren,
5. für berufliche und schulische Ausbildung motiviert werden,
6. Erfahrungen sammeln, um Orientierungen auf traditionell geschlechtsspezifisch besetzte Berufe aufzulösen.

(3) Orte für Betriebserkundungen und Betriebspraktika sind neben Wirtschaftsunternehmen und Betrieben auch die öffentliche Verwaltung und soziale Einrichtungen. Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung können es auch Lernwerkstätten sein.

(4) Die Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine Aufwandsentschädigung wird Schülerinnen und Schülern, die ein Betriebspraktikum nach § 21 Abs. 1 absolvieren, nicht gezahlt.

§ 18 Projekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Betrieben und Hochschulen

(1) Durch gemeinsame Projekte mit Unternehmen oder Betrieben sowie Hochschulen kann eine über die Betriebserkundung hinausgehende Verknüpfung von schulischen und betrieblichen Handlungsfeldern erreicht und die Lernortkooperation gefördert werden. Die Projekte werden in Verbindung mit Unternehmen, Betrieben oder Hochschulen geplant, durchgeführt und evaluiert.

(2) In diesem Zusammenhang ist es möglich, einzelne Handlungsschritte des Projektes im Unternehmen, Betrieb oder in der Hochschule zu realisieren. Dabei bieten sich insbesondere Lernaufgaben an, für deren Umsetzung die Schule selbst nicht die technologischen, apparativen oder organisatorischen Voraussetzungen hat.

(3) Projekte können auch in Unternehmen, Betrieben oder Hochschulen durchgeführt werden. Sollte ein Teil einer Lerngruppe nicht von der begleitenden Lehrkraft beaufsichtigt werden können, benennt der Betrieb eine verantwortliche Person als Betreuerin oder Betreuer, die oder der von der Schulleitung schriftlich zu beauftragen ist.

§ 19 Betriebserkundungen

(1) Betriebserkundungen sind schulische Veranstaltungen, die in Absprache mit dem Betrieb geplant, organisiert und durchgeführt werden. Die Ziele, Erkundungsaufträge und methodischen Vorgehensweisen sind im Rahmen der schulischen Vorbereitung zu formulieren und mit dem Betrieb abzustimmen. Ab der Sekundarstufe I sind Betriebserkundungen durchzuführen. Der Betrieb muss mit vertretbarem Aufwand erreichbar sein.

(2) Betriebserkundungen mit klar definierten Arbeitsaufträgen können von den Schülerinnen und Schülern mit Zustimmung der Eltern auch ohne Begleitung einer Lehrkraft durchgeführt werden. In diesem Fall benennt der Betrieb eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der von der Schule mit der Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler für die Dauer der Erkundung schriftlich beauftragt wird.

(3) Der Girls' Day und Boys' Day kann als individuelle Betriebserkundung auf Antrag der Eltern von den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 - 10 wahrgenommen werden. Die Regelungen zur Durchführung werden jährlich im Amtsblatt veröffentlicht.

(4) Für individuelle Berufserkundungen und Betriebskontakte außerhalb des Schulverhältnisses halten die Berufsberatung der Agentur für Arbeit sowie der Bund Angebote bereit, die ebenfalls genutzt werden können.

§ 20 Vor- und Nachbereitung der Betriebspraktika

(1) Die Vor- und Nachbereitung des Betriebspraktikums erfolgen im Unterricht. Hierbei können sachkundige Personen von Unternehmen oder Betrieben, der Agentur für Arbeit, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, Kammern, Innungen, Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Betriebs- oder Personalräten sowie des Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik einbezogen werden.

(2) Über die Tätigkeiten im Betriebspraktikum sind durch die Schülerinnen und Schüler Berichte anzufertigen und den Schulen vorzulegen. Die Berichte enthalten neben der Vorstellung des Praktikumsbetriebs die Beschreibung der Tätigkeiten während des Betriebspraktikums, die ausführlichen Beschreibungen einer typischen Tätigkeit oder eines Projektes sowie eines entsprechenden Berufsbildes. Auf Wunsch der Unternehmen oder Betriebe sind die Berichte von der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer abzuzeichnen.

(3) Die mit der Leitung und Durchführung des Betriebspraktikums beauftragte Lehrkraft unterrichtet die Schülerinnen und Schüler über allgemeine Regeln für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in den Unternehmen und Betrieben. Die Sicherheitsunterweisung für den jeweiligen Praktikumsplatz erfolgt durch den Praktikumsbetrieb. Dieser weist auch auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hin und klärt über die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht auf.

§ 21 Anzahl und Dauer der Betriebspraktika

- (1) Die Betriebspraktika sind folgendermaßen durchzuführen:
1. im Bildungsgang Förderschwerpunkt geistige Entwicklung innerhalb der Berufsorientierungsstufe, wobei Art und Umfang im individuellen Förderplan festzulegen sind,

2. im Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen innerhalb der Berufsorientierungsstufe als zwei-, maximal dreiwöchige Blockpraktika oder als betriebliche Lerntage,
3. im Bildungsgang der Hauptschule in der Vorabgangsklasse und im 1. Halbjahr der Abgangsklasse jeweils als maximal dreiwöchige Blockpraktika oder als betriebliche Lerntage,
4. im Bildungsgang der Realschule in den beiden Jahrgangsstufen vor der Abgangsklasse jeweils als zweiwöchige Blockpraktika,
5. im gymnasialen Bildungsgang in der Sekundarstufe I und in der Einführungsphase der Sekundarstufe II jeweils als zweiwöchige Blockpraktika. Blockpraktika in der Sekundarstufe II des gymnasialen Bildungsgangs können alternativ auch in der Qualifikationsphase stattfinden oder unter Beachtung von § 17 auf der Grundlage eines schulspezifischen Konzeptes durch gleichwertige Angebote im Hinblick auf eine Berufliche Orientierung im Gesamtumfang von zwei Wochen ersetzt werden. Das Konzept ist der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Für Schulen mit verkürztem gymnasialem Bildungsgang (G8) kann auf Antrag durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden, dass nur in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) ein Praktikum stattfindet. Dem Antrag ist das fächerübergreifende Curriculum für die Berufliche Orientierung nach § 5 beizufügen, in dem besondere Schwerpunkte in der Sekundarstufe I enthalten sein müssen.
6. Schulformübergreifende Gesamtschulen führen in der Klasse 8 und im 1. Halbjahr der Klasse 9 jeweils zweiwöchige Blockpraktika durch.

(2) In den beruflichen Schulen dauern die Betriebspraktika je nach Schulform zwischen zwei Wochen und einem Jahr. Die nähere Ausgestaltung ist den die jeweilige Schulform regelnden Verordnungen zu entnehmen.

§ 22 Vorbereitende Maßnahmen

(1) Die Schulen informieren die Schulaufsichtsbehörde über den Zeitraum der geplanten Betriebspraktika für das jeweils folgende Schuljahr. Die Schulaufsichtsbehörde koordiniert gegebenenfalls die Termine, um zeitliche Überschneidungen zu vermeiden.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Grundsätze zur Ausgestaltung der Betriebspraktika. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt auf der Grundlage des Beschlusses der Gesamtkonferenz Lehrkräfte mit der Leitung und Durchführung der Betriebspraktika.

(3) Die beauftragten Lehrkräfte besuchen die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsort, mindestens einmal bei Blockpraktika oder regelmäßig, wenn das Praktikum in Form von betrieblichen Lerntagen durchgeführt wird. Zur Unterstützung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch weitere Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heranziehen.

(4) Die nach Abs. 2 beauftragte Lehrkraft organisiert das Betriebspraktikum unter Berücksichtigung relevanter Belange. Über die Entlastung der nach Abs. 2 beauftragten Lehrkraft entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsumfangs und der erforderlichen Betreuungsintensität.

(5) Die beauftragte Lehrkraft veranlasst die Einholung aller für die Durchführung des Betriebspraktikums erforderlichen Bescheinigungen.

(6) Die beauftragte Lehrkraft sorgt vor dem Betriebspraktikum frühzeitig auf einem Elternabend für die Information der Eltern. Im Rahmen des Elternabends werden die Ziele und die Organisation des Betriebspraktikums, Datenschutzbestimmungen, Fragen des Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutzes sowie arbeitsrechtliche Bestimmungen erläutert.

§ 23 Auswahl geeigneter Praktikumsbetriebe

(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen Praktikumsbetriebe, bevorzugt Ausbildungsbetriebe, und nennen diese rechtzeitig den Schulen. Die Praktikumsbetriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden können.

(2) Die beauftragte Lehrkraft prüft, ob der gewählte Praktikumsbetrieb das Erreichen der Ziele des Betriebspraktikums nach § 17 ermöglichen kann.

(3) Die Praktikumsbetriebe sind so auszuwählen, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar zu erreichen sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über die Genehmigung weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Dabei ist individuell zu berücksichtigen, ob die Wahl des jeweiligen Praktikumsbetriebs vor dem Hintergrund der Ziele des Betriebspraktikums nach § 17 begründet ist. Fallen Beförderungskosten für weiter entfernt liegende Praktikumsbetriebe an, so ist eine vorherige Abstimmung zwischen der Schule und dem Schulträger erforderlich.

(4) Die Unternehmen oder Betriebe nennen den Schulen verantwortliche Personen zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler und gewährleisten die Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt schriftlich die nach Satz 1 benannten verantwortlichen Personen mit der Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

§ 24 Durchführung der Betriebspraktika

(1) Die Betriebspraktika sind während der Unterrichtszeit durchzuführen. Sie können in besonders begründeten Ausnahmefällen für einzelne Schülerinnen und Schüler auch ganz oder teilweise in den Ferien stattfinden, sofern eine Betreuung durch das Unternehmen oder den Betrieb und im Bedarfsfall zusätzlich durch die Schule sichergestellt ist. In diesen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Durchführung.

(2) Die Schülerinnen und Schüler, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, sind an dem unterrichtsfreien Nachmittag nach der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653) in der jeweils geltenden Fassung vom Betriebspraktikum freizustellen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Praktikumsbetrieb kann eine Bescheinigung über Art und Umfang des Praktikums ausstellen, die eine Beurteilung und einen kurzen Überblick über die geleisteten Tätigkeiten enthält. Bei Betriebspraktika allgemein bildender Schulen beschränkt sich die Beurteilung des Unternehmens oder Betriebs auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Die Schule vermerkt die Teilnahme an Betriebspraktika im anschließenden Zeugnis unter Bemerkungen.

(5) Die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(6) Die Betriebspraktika gelten als regelmäßiger lehrplanmäßiger Unterricht im Sinne des § 161 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes.

§ 25 Einzelpraktika

(1) Die Berufliche Orientierung kann durch Einzelpraktika verstärkt werden, wenn davon auszugehen ist, dass für einzelne Schülerinnen oder Schüler durch ein weiteres Praktikum die Berufswahlentscheidung unterstützt wird. Eine ausreichende Betreuung durch eine Lehrkraft muss gewährleistet sein. Ein Anspruch auf eine Entlastung dieser Lehrkraft von ihrer Unterrichtsverpflichtung besteht nicht, sie kann jedoch im Rahmen der Möglichkeiten der Schule gewährt werden.

(2) In der Sekundarstufe II können unter den in § 24 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen in den Ferien zusätzliche Einzelpraktika als Schulveranstaltung ausgewiesen werden.

(3) Für die Genehmigung eines Einzelpraktikums ist die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters erforderlich.

§ 26 Betriebspraktika im Ausland

(1) Betriebspraktika von Lerngruppen im Ausland sind von einer Lehrkraft der Schule zu betreuen. Die betreuende Lehrkraft muss über entsprechende Kenntnisse in der jeweiligen Landessprache verfügen. Der Antrag zur Durchführung ist der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Betriebspraktika einzelner Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen in der Sekundarstufe II auch im Ausland durchgeführt werden. Der Antrag enthält eine Erläuterung, wie die Praktikumsziele nach § 17 auch im Rahmen eines eigenverantwortlichen Auslandsaufenthalts erreicht werden können. Dem Antrag sind detaillierte Unterlagen zur Praktikumsstelle im Ausland beizufügen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Genehmigung. Das Einzelpraktikum ist in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit oder in begründeten Ausnahmefällen zeitgleich zu dem regulären Betriebspraktikum durchzuführen.

(3) Bei Einzelpraktika nach Abs. 2 ist der regelmäßige Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern, den betrieblichen Betreuerinnen und Betreuern und einer Kontaktperson der Schule sicherzustellen. Eine Betreuung durch die hessische Lehrkraft vor Ort ist nicht notwendig. Für den außerbetrieblichen Bereich haben die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler dem Praktikumsbetrieb und der Schule eine Person als Betreuerin oder Betreuer zu benennen.

(4) Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform. In diesem Fall müssen die Schülerinnen oder Schüler umgehend die Heimreise antreten. Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichten sich vorab, der Entscheidung der Schulen Folge zu leisten.

(5) Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist in gleichem Maße wie bei einem in Hessen durchgeführten Betriebspraktikum gewährleistet. Ein Anspruch auf Ersatz der Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstiger Kosten bei Betriebspraktika im Ausland besteht nicht.

§ 27 Versicherungs- und Unfallschutz

(1) Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne dieses Erlasses teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert. Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit der Teilnahme an Schülerfirmen nach § 16 Abs. 1 besteht nur für Projekte und Einrichtungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule, bei denen Rechtswirkungen im Verhältnis zu Dritten von untergeordneter Bedeutung sind.

(2) Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum oder einer Betriebserkundung im Sinne dieser Verordnung teilnehmen, sind vom Land Hessen gegen Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung versichert. Nicht versichert sind Schülerinnen und Schüler der Berufsschule während der dualen Berufsausbildung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Satz 4 und 5 gelten auch für Luftfahrzeuge. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

(3) Die Leitung und die Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 22 Abs. 2 beauftragten Personen als Dienste im Sinne des § 36 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), oder als Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII versichert. Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 28 Datenschutz

(1) Erhalten die Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z. B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische Daten, wie z.B. technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Unternehmen oder Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren und zur ausdrücklichen Verschwiegenheit zu verpflichten.

SECHSTER TEIL

Schlussvorschrift

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. § 11 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 3 und 4 sowie § 24 Abs. 7 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)

Erlass vom 13. November 2019 (ABl. S.1226)

III.A.2 – 170.000.125-00093

Gült.Verz.Nr. 7200

Vorbemerkung

Dem Auftrag des Schulgesetzes folgend bereiten die Schulen die Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) im Rahmen der beruflichen Orientierung auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung vor, indem sie fachliche und überfachliche Kompetenzen in allen Unterrichtsfächern vermitteln.

Ausführungen hierzu trifft die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685). Sie hat den Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8. Juni 2015 abgelöst.

Die anliegenden Musterschreiben zeigen auf, was schriftlich festgehalten werden sollte. Die Schulen können diese Formblätter ihren Gegebenheiten entsprechend anpassen.

Für die Organisation und die Durchführung der nach den §§ 17 ff. der VOBO vorgesehenen Praktika sind nachfolgende Grundsätze und Regelungen hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen, der Zeiten im Betrieb, des Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutzes wie auch des Datenschutzes zu beachten.

1. Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemein bildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs.

Unternehmen oder Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Ziele (§ 17 VOBO) erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden.

Unternehmen oder Betriebe sollen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können (§ 23 Abs. 3 VOBO).

Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals (§ 24 Abs. 3 VOBO).

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO).

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Bezug auf Schülerbetriebspraktika sind den Informationsflyern des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) – Stichwort „Schülerbetriebspraktikum“ – zu entnehmen. Diese sind sowohl auf der Homepage des HMSI als auch auf der Homepage des HKM hinterlegt (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/berufs-und-studienorientierung/betriebspraktika>).

Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 JArbSchG) finden nach § 32 Abs. 1 JArbSchG keine Anwendung, wenn ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

2. Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Diesbezüglich gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichnete Tätigkeiten (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.

Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen.

3. Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne der VOBO teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

4. Haftpflichtversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden

500.000,- € bei Sachschäden

51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben aufgeführten Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler.

Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten auch für Luftfahrzeuge.

Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikums-tätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer 32011 081 / 006 gemeldet an die:

Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung Wiesbaden
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 178-0
Telefax: 0611 178-2700

Die Leitung und Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 VOBO beauftragten Personen versichert. Für sie sind es Dienste im Sinne des § 13 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII.

Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

5. Datenschutz und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über andere, im Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse besteht, insbesondere firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht einzuhalten und die Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen. Der Praktikumsbetrieb belehrt insbesondere über bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten.

Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler - Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ (z. B. Anlage 3) ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Lehrkräfte, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und erklären den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen: Muster

Anlage 1: Bestätigung des Betriebspraktikums durch den Betrieb

Anlage 2: Beauftragung betrieblicher Betreuerinnen bzw. Betreuer

Anlage 3: Datenschutz im Betriebspraktikum - Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(nicht abgedruckt)

Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit

Vom 21. April 2013 (ABl. S. 278)

Gült.Verz.Nr. 725

Aufgrund des § 153 Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I S. 645), wird verordnet:

§ 1 Lernmittelfreiheit

(1) Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen und beihilfeberechtigten Ersatzschulen werden die an der Schule eingeführten Lernmittel unentgeltlich und zeitlich befristet zum Gebrauch überlassen (Ausleihe) oder in den Räumen der Schule zum gemeinsamen Gebrauch bereitgestellt.

(2) Abweichend von Abs. 1 können den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 1 die Fibel (Textteil und Übungsteil) und das Mathematikbuch übereignet werden. Dies gilt auch für die an der Schule hergestellten Fibern und Mathematikbücher für die Jahrgangsstufe 1. In der Fibel und dem Mathematikbuch der Jahrgangsstufe 1 sind Eintragungen erlaubt. Lernmaterialien können unter Bestimmung der Verwendungsdauer zu Eigentum überlassen werden, wenn dies aus Gründen einer sinnvollen Verwendung erforderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft jeweils die Schule.

§ 2 Lernmittel

(1) Lernmittel im Sinne dieser Verordnung sind Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterialien, die für Schülerinnen und Schüler bestimmt sind.

(2) Schulbücher im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Druckwerke, die für den längerfristigen Gebrauch durch Schülerinnen und Schüler konzipiert und bestimmt sind, die der Umsetzung der Kerncurricula, Bildungsstandards und Lehrpläne dienen sowie in der Regel mindestens auf eine Jahrgangsstufe oder in der gymnasialen Oberstufe auf einen Halbjahreskurs bezogen sind (Schulbücher im engeren Sinne),
2. Druckwerke, die diese ergänzen oder ersetzen und von Schülerinnen und Schülern für einen bestimmten Zweck oder während eines begrenzten Zeitraums verwandt werden (sonstige Schriften).

(3) Lernmaterialien sind Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien, die von den Schülerinnen und Schülern im Unterricht verwendet werden. Dazu zählen auch digitale Medien unter der Voraussetzung, dass diese von den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in kleinen Gruppen im Unterricht oder für den Unterricht verwendet werden. Anerkannt sind digitale Medien, die ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern vom 21.04.2013 (ABl. S. 274) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenes Schulbuch im engeren Sinne oder digitales Lehrwerk ergänzen (Lern- oder Unterrichtssoftware). CDs oder DVDs, die zu einem Schulbuch nach Abs. 2 für den Unterricht in den Fremdsprachen und Musik gehören, gelten als Lernmaterial.

(4) Nicht zu den Lernmitteln zählen

1. die von den Schulträgern zu erbringenden Leistungen wie Lehrmittel, Büchereien, Einrichtungen, technische Hilfsmittel und Sportgeräte,
2. die in § 162 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I S. 645) genannten Medien und Hilfsmittel; Abs. 3 bleibt unberührt,
3. Arbeitsmittel und digitale Medien, die für Lehrkräfte, für die häusliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichts oder für die Schulverwaltung bestimmt sind,
4. für die Vorbereitung und Durchführung von anwendungsbezogenen Projektarbeiten an zweijährigen Fachschulen benötigte Werkstoffe, Bauteile, Komponenten, Werkzeuge sowie spezielle Hard- und Software,
5. die in § 153 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 4 Satz 1 des Schulgesetzes genannten Gegenstände; § 153 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Mittelberechnung und -bewirtschaftung

(1) Im Rahmen der für die Lernmittelfreiheit verfügbaren Haushaltsmittel erhält die Schule jährlich einen Gesamtverfügungsbetrag für die Beschaffung von Lernmitteln.

(2) Dieser Gesamtverfügungsbetrag errechnet sich durch Multiplikation des vom Kultusministerium im jeweils gültigen Erlass über die Durchführung der Lernmittelfreiheit festgelegten Satzes je Schülerin oder Schüler, Jahrgangsstufe und Schulform mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schule. Für die Feststellung der Schülerzahl ist jeweils die Jahresschulstatistik des Vorjahrs maßgeblich. Die festgelegten Sätze stellen nur eine Rechengröße dar, sie begründen keinen individuellen Anspruch der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers.

(3) Die Haushaltsmittel werden von der Schulaufsichtsbehörde bewirtschaftet. Satz 1 gilt nicht für öffentliche Schulen, die erweiterte Budgetierungsmöglichkeiten nach § 127a Abs. 2 Satz 2 oder § 127d Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 127c Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes nach Maßgabe entsprechender Kontrakte nutzen. Sofern das Kultusministerium nicht im Einzelfall eine andere Regelung trifft, ist die Schulaufsichtsbehörde für alle Schulen in ihrem Schulaufsichtsbereich zuständig.

(4) Entsteht an einzelnen Schulen durch Schulorganisationsänderungen ein Mehrbedarf, können diese bei der Schulaufsichtsbehörde einen Mehrbedarfsantrag stellen.

§ 4 Zweckbindung und Verwendung

(1) Die für die Beschaffung von Lernmitteln bereitgestellten Mittel sind zweckgebunden. Satz 1 gilt nicht für die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannten Schulen.

(2) Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet die Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine ausreichende Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und Lernmaterialien ist sicherzustellen. Für Schulen mit erweiterten Budgetierungsregelungen gelten darüber hinaus die in den Kontrakten festgelegten Bestimmungen.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Die Gesamtkonferenz beschließt über die Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Fächer und Fachbereiche oder Abteilungen.

(2) Die Festlegung auf bestimmte Schulbücher, digitale Lehrwerke und die Auswahl von Lernmaterial im jeweiligen Fach erfolgt durch Entscheidung der Fach- und Fachbereichskonferenzen oder Abteilungskonferenzen. An Schulen, an denen keine Fach-, Fachbereichs- oder Abteilungskonferenzen bestehen, entscheidet die Gesamtkonferenz.

(3) Vor der Auswahl zugelassener Schulbücher und digitaler Lehrwerke sind der Schulelternbeirat und der Schülerrat oder die Studierendenvertretung anzuhören.

§ 6 Beschaffungsverfahren

Zugelassene Schulbücher und digitale Lehrwerke sowie sonstige Druckwerke und Veröffentlichungen nach § 4 Abs. 1 bis 7 der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken und die Lernmaterialien (§ 2 Abs. 3) werden von der Schule unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit beschafft.

§ 7 Andere Beschaffungen

In Ausnahmefällen ist es zulässig, auch für Fächer, bei denen die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken vom Kultusministerium vorgenommen wird, ein nicht im Katalog der zugelassenen Schulbücher und digitalen Lehrwerke verzeichnetes Buch oder digitales Lehrwerk zu beschaffen. Über die Ausnahme entscheidet das Kultusministerium auf Antrag der Schule. Der Antrag ist zu begründen.

§ 8 Rechnungen und Vermögensnachweis

(1) Die Schule prüft die Lieferung, stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung fest und leitet diese der Schulaufsichtsbehörde zu, die die Zahlung anordnet. Die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannten Schulen ordnen selbst die Zahlung an.

(2) Die Schule hat Bestandsverzeichnisse zu führen. Ausreichende Bestandsverzeichnisse im Sinne des § 73 der Landeshaushaltsordnung sind für die Lernmittelverwaltung das Zugangsbuch und die Bestandskartei. Eine elektronische Erfassung ist zulässig.

(3) Für Lernmaterial, das zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt ist, sind abweichend von Abs. 2 Lagernachweise zu führen. Alsbal diger Verbrauch liegt dann vor, wenn das im Rahmen der Lernmittelfreiheit beschaffte Lernmaterial im Laufe eines Schuljahres verbraucht wird. Lernmaterial, das nicht zum Verbrauch innerhalb eines Schuljahres bestimmt ist, ist nach Abs. 2 als Landeseigentum nachzuweisen.

§ 9 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit bei Konflikten in den Fällen nach § 153 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes liegt bei der Schulaufsichtsbehörde für alle Schulen ihres Schulaufsichtsbereichs.

§ 10 Ausscheiden aus dem Bestand

(1) Über das Ausscheiden aus dem Bestand von Lernmitteln entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung angemessener Aktualität.

(2) Lernmittel, die für eine schulische Verwendung nicht mehr geeignet sind, dürfen Schülerinnen und Schülern übereignet werden.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 4. September 1995 (ABl. S. 608), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (ABl. S. 710), wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. April 2013
Die Hessische Kultusministerin
Beer

Hinweis:**Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit**

Erlass vom 5. November 2018 (ABl. S. 1142) **I.4 - Gö 674.001.000-00016**
Gült. Verz. Nr. 725

(nicht abgedruckt - siehe Amtsblatt 12/2018 S. 1142 ff.)

Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken

Vom 21. April 2013 (ABl. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Entfristung befristeter Vorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 5. November 2018 (ABl. S. 1132)

Gült. Verz. Nr. 725

§ 1 Geltungsbereich

Schulbücher und digitale Lehrwerke nach § 10 des Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I S. 645) bedürfen vor ihrer Einführung an Schulen und ihrer Verwendung im Unterricht einer Zulassung. Dies gilt auch dann, wenn die Beschaffung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken nicht aus Mitteln des Landes erfolgt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schulbücher im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Druckwerke, die für den längerfristigen Gebrauch durch Schülerinnen und Schüler konzipiert und bestimmt sind, die der Umsetzung der Kerncurricula, Bildungsstandards und Lehrpläne dienen sowie in der Regel mindestens auf eine Jahrgangsstufe oder in der gymnasialen Oberstufe auf einen Halbjahreskurs bezogen sind (Schulbücher im engeren Sinne),
2. Druckwerke, die diese ergänzen oder ersetzen und von Schülerinnen und Schülern für einen bestimmten Zweck oder während eines begrenzten Zeitraums verwandt werden (sonstige Schriften).

(2) Digitale Lehrwerke stehen den Schulbüchern im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 gleich.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Schulbücherkatalog

- (1) Ein Schulbuch oder digitales Lehrwerk ist zuzulassen, wenn es
1. allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widerspricht, insbesondere die Gebote der Achtung der Menschenwürde und Menschenrechte, des friedlichen Zusammenlebens, der Toleranz sowie das Diskriminierungs- und Indoktrinationsverbot nicht verletzt, kein geschlechts-, behinderten-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördert sowie dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 des Schulgesetzes nicht widerspricht,
 2. mit den Kerncurricula, Bildungsstandards und Lehrplänen vereinbar ist,
 3. nach Umfang und Inhalt ein für das Unterrichtsfach und die Schulform vertretbares Maß nicht überschreitet,
 4. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügt,
 5. keine schwerwiegenden Fehler in der Sachdarstellung aufweist, den Stand der Forschung zum jeweiligen Sachverhalt angemessen widerspiegelt und keine einseitigen Darstellungen enthält und
 6. die den Schulen zur Verfügung stehenden Mittel bei Beachtung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung die Einführung des Werkes rechtfertigen, insbesondere wenn das Schulbuch für die Ausleihe geeignet ist; dabei ist § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 21.04.2013 (ABl. S. 278) zu berücksichtigen.
- (2) Die nach Abs. 1 zugelassenen Schulbücher und digitalen Lehrwerke werden in einen Schulbücherkatalog beim Kultusministerium aufgenommen. Der Katalog nach Satz 1 wird im Internet veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten und Verfahrensweisen

- (1) Das Kultusministerium entscheidet über die Zulassung von Schulbüchern im engeren Sinne und digitalen Lehrwerken für folgende Schulformen, Unterrichtsfächer und Lernbereiche:
1. an allgemein bildenden Schulen und Schulen für Erwachsene:
 - a) Ethik,
 - b) Geschichte (einschließlich Atlanten),
 - c) Gesellschaftslehre (einschließlich Atlanten),
 - d) Politik und Wirtschaft,
 - e) Religion,
 2. an beruflichen Schulen:
 - a) Ethik,
 - b) Geschichte (einschließlich Atlanten),
 - c) Politik und Wirtschaft,
 - d) Religion.

(2) Die Zulassung von Schulbüchern im engeren Sinne und digitalen Lehrwerken erfolgt für folgende Schulformen, Unterrichtsfächer und Lernbereiche im vereinfachten Verfahren (§ 5 Abs. 4):

1. an allgemein bildenden Schulen und Schulen für Erwachsene:

- a) Arbeitslehre,
- b) Biologie,
- c) Chemie,
- d) Deutsch,
- e) Englisch,
- f) Erdkunde (einschließlich Atlanten),
- g) Französisch,
- h) Fremdsprachen in der Grundschule,
- i) Latein,
- j) Mathematik,
- k) Musik,
- l) Naturwissenschaften,
- m) Physik,
- n) Sachunterricht,

2. an beruflichen Schulen:

- a) Biologie,
- b) Chemie,
- c) Deutsch,
- d) Englisch,
- e) Erdkunde (einschließlich Atlanten),
- f) Französisch,
- g) Mathematik (jedoch nicht Fachrechnen),
- h) Physik.

Auf Antrag des Verlags oder von Amts wegen kann das Kultusministerium abweichend von Satz 1 ein Verfahren nach § 5 Abs. 1 bis 3 und § 6 Abs. 1 durchführen.

(3) Sofern das Kultusministerium nichts anderes bestimmt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Zulassung von

- 1. Schulbüchern im engeren Sinne und digitalen Lehrwerken für die nicht in Abs. 1 und 2 genannten Fächer,
- 2. sonstigen Schriften,
- 3. Fibeln und digitalen Lehrwerken für den Deutschunterricht in der ersten Jahrgangsstufe,
- 4. Schulbüchern und digitalen Lehrwerken für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Musik in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium.

(4) Für die Grundschule und die Schulen der Sekundarstufe I können mehrbändige Werke in der Regel erst dann zugelassen werden, wenn die jeweils ersten beiden Bände oder der entsprechende Doppeljahrgangsband vorliegen. Bei den Folgebänden ist eine jahrgangsweise Einreichung sowie Zulassung und Aufnahme in den Schulbücherkatalog möglich. Die Zulassung kann von der Vorlage weiterer Bände abhängig gemacht werden.

(5) Für veränderte Auflagen zugelassener Schulbücher gilt Abs. 1 bis 4 entsprechend; bei geringfügigen oder redaktionellen Änderungen kann die Übertragung der Zulassung beantragt werden.

(6) Keiner Zulassung bedürfen die folgenden Druckwerke, digitalen Werke und Veröffentlichungen:

1. Wörterbücher und Lexika,
2. Nachschlagewerke,
3. Ganzschriften (Lektüren) für Deutsch und die Fremdsprachen,
4. Noten, Liederbücher (ausgenommen Gesangbücher für den Religionsunterricht),
5. Formelsammlungen, Versuchsanleitungen, Tabellenwerke,
6. Gesetzestexte und Gesetzessammlungen.

(7) Bilinguale Schulbücher oder digitale Lehrwerke und Veröffentlichungen werden den Fachzuordnungen entsprechend geprüft.

§ 5 Antragstellung

(1) Die Verlage beantragen die Zulassung von Schulbüchern im engeren Sinne und digitalen Lehrwerken für die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Fächer oder Lernbereiche und den jeweiligen Bildungsgang schriftlich beim Kultusministerium. Wird die Zulassung eines Schulbuchs oder eines digitalen Lehrwerkes für mehrere Bildungsgänge angestrebt, ist für jeden Bildungsgang ein gesonderter Antrag zu stellen.

(2) Vorbehaltlich der Abs. 4 und 5 sowie des § 9 Abs. 2 sind dem Antrag nach Abs. 1 unentgeltlich beizufügen:

1. drei Prüfaxemplare oder Prüfzugänge zu digitalen Medien,
2. in zweifacher Ausfertigung Zusatzmaterialien wie Arbeitshefte, Lehrerbände und digitale Medien, im begründeten Ausnahmefall nachzureichen,
3. in dreifacher Ausfertigung eine Beschreibung des Werks, welche die Schulform oder Schulformen, den Bildungsgang, die Jahrgangsstufe oder den Kurs, für die oder den das Werk vorgesehen ist, benennt und die fachliche und methodisch-didaktische Konzeption des Werkes erläutert.

Außerdem müssen in dem Antrag verbindliche Angaben über Auflage oder Version, Titel, Ladenpreis, Lizenzmodelle, Einbandart und Bestellnummer (ISBN) enthalten sein. Weitere zur Durchführung des Prüfungsverfahrens benötigte Exemplare und

Prüfzugänge sind dem Kultusministerium auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen erstattet das Kultusministerium dem Verlag die Herstellungskosten zusätzlich erforderlicher Prüfexemplare, wenn ihm die unentgeltliche Abgabe wegen des großen finanziellen Aufwands und der kleinen Auflage nicht zugemutet werden kann.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen können abweichend von Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 3 Kopien der für den Druck vorgesehenen Fassung (Andruckexemplare) eingereicht werden. Sie dürfen keine handschriftlichen Eintragungen aufweisen, müssen inhaltlich vollständig, gebunden und durchgehend paginiert sein. Sie sollen in der Regel beidseitig kopiert und entweder im endgültigen Format oder im DIN-A4-Format vorgelegt werden. Der Verlag muss bestätigen, dass sie redaktionell abschließend bearbeitet und für den Druck freigegeben sind. Der Verlag hat im Antrag zu versichern, dass das zugelassene Werk spätestens zum Beginn des auf die Zulassung folgenden Schuljahres lieferbar oder einsetzbar sein wird. Die Entscheidung über die Annahme eines Zulassungsantrags für Andruckexemplare trifft das Kultusministerium im Einzelfall. Unvollständige oder unzureichende Andruckexemplare können zurückgewiesen werden. Nach Fertigstellung sind drei ausgedruckte Exemplare nachzureichen. Abweichungen der ausgedruckten Fassung von dem zur Prüfung eingereichten Andruckexemplar, die nicht auf Wünsche oder Auflagen des Kultusministeriums zurückgehen, können zum Widerruf einer erteilten Zulassung führen.

(4) Abweichend von Abs. 2 sind dem Antrag nach Abs. 1 im vereinfachten Verfahren (§ 4 Abs. 2 Satz 1) unentgeltlich beizufügen:

1. eine Erklärung des Verlags, mit der versichert wird, dass das Schulbuch oder das digitale Lehrwerk den Anforderungen der Kerncurricula, Bildungsstandards und Lehrpläne für die jeweilige Klasse oder für die jeweilige Jahrgangsstufe entspricht und dass das Schulbuch oder das digitale Lehrwerk vom Verlag sorgfältig geprüft worden ist und alle Voraussetzungen nach § 3 erfüllt,
2. eine Beschreibung des Werks, welche die Schulform oder Schulformen, den Bildungsgang, die Jahrgangsstufe oder den Kurs, für die oder den das Werk vorgesehen ist, benennt und die fachliche und methodisch-didaktische Konzeption des Werkes erläutert,
3. zwei Prüfexemplare oder Prüfzugänge zu digitalen Medien; bei den Prüfexemplaren kann es sich um Andruckexemplare (Abs. 3) handeln.

(5) Wird im vereinfachten Verfahren die Zulassung eines Schulbuchs oder digitalen Lehrwerks für mehrere Bildungsgänge der Sekundarstufe I angestrebt, sind insgesamt zwei Prüfexemplare oder Prüfzugänge einzureichen. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Wird die Übertragung der Zulassung auf eine veränderte Auflage eines bereits zugelassenen Schulbuchs beantragt (§ 4 Abs. 5), sind dem Antrag je ein Exemplar der neuen und der bisherigen Ausgabe beizufügen. In dem Exemplar der neuen Ausgabe sind die vorgenommenen Änderungen kenntlich zu machen.

§ 6 Prüfungsverfahren

(1) Soweit die Zulassungsentscheidung durch das Kultusministerium getroffen wird, holt dieses vorbehaltlich des Abs. 2 ein schriftliches sachverständiges Gutachten über die Vereinbarkeit des jeweiligen Schulbuches oder digitalen Lehrwerkes mit den Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 ein. In der Regel wird eine Sachverständige oder ein Sachverständiger je beantragter Schulform mit der Erstattung eines Gutachtens betraut.

(2) In den Fällen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 5 erfolgt eine sachverständige Begutachtung nur, wenn das Kultusministerium dies im Einzelfall für erforderlich hält oder der Antragsteller dies beantragt.

(3) Die Sachverständigen nach Abs. 1 und 2 erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(4) Die Zulassungsentscheidung wird den Verlagen schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide werden begründet.

(5) Die Zulassung kann befristet und jederzeit widerrufen werden.

(6) Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 27. Januar 2010 (GVBl. I S. 47) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Unterricht in Herkunftssprachen

(1) Schulbücher im engeren Sinne und digitale Lehrwerke für den Unterricht in Herkunftssprachen in Verantwortung des Landes Hessen werden auf Antrag des Verlags oder von Amts wegen zugelassen und in einen gesonderten Schulbücherkatalog beim Kultusministerium aufgenommen. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an das Kultusministerium zu richten. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Kultusministerium erteilt die Zulassung, wenn die Anforderungen nach § 10 Abs. 2 des Schulgesetzes und § 3 erfüllt sind.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Abs. 2 prüft das Fachberaterzentrum für Herkunftssprachen, Mehrsprachigkeit und schulische Integration (FBZ) oder eine durch dieses beauftragte sachverständige Person die Vereinbarkeit mit den Anforderungen nach § 10 Abs. 2 des Schulgesetzes und nach § 3. Über die Vereinbarkeit ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Als Sachverständige dürfen nur Bedienstete des Landes Hessen oder besonders vereidigte Personen herangezogen werden.

(4) Das FBZ legt dem Kultusministerium das Gutachten nach Abs. 3 und gegebenenfalls eine erläuternde Stellungnahme zur Entscheidung vor. Liegt ein Antrag nach Abs. 1 vor, gibt das Kultusministerium dem Antragsteller seine Entscheidung bekannt.

(5) In den Katalog nach Abs. 1 werden ohne Zulassung nach Abs. 2 bis 4 aufgenommen:

1. Materialien, die von dazu beauftragten Vertretern Hessens selbst oder in Kooperation mit anderen Bundesländern oder in Kooperation mit den Schulbehörden oder von diesen damit beauftragten Personen oder Institutionen des Herkunftslandes erstellt wurden,
2. Materialien, die von anderen Bundesländern, die den Unterricht in Herkunftssprachen in eigener Verantwortung durchführen, zugelassen wurden.

§ 8 Zulassung durch Schulleiterinnen und Schulleiter

In den Fällen, in denen nach § 4 Abs. 3 eine Schulleiterin oder ein Schulleiter über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken entscheidet, prüft diese oder dieser, ob die Anforderungen nach § 10 Abs. 2 des Schulgesetzes sowie nach § 3 erfüllt sind.

§ 9 Schulbücher und digitale Lehrwerke für den Religionsunterricht

(1) Die Verlage beantragen die Zulassung von Schulbüchern im engeren Sinne und digitalen Lehrwerken für den Religionsunterricht unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die schriftliche Zustimmung ist bei den jeweils betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften vorab einzuholen.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 sind je beantragtem Bildungsgang zwei Prüfaxemplare einzureichen.

(3) Soweit Schulen im Religionsunterricht Schulbücher im engeren Sinne und digitale Lehrwerke, die nicht zugelassen sind, oder sonstige Schriften verwenden wollen, haben sie zuvor bei den jeweils zuständigen Behörden der Kirchen oder Religionsgemeinschaften deren Zustimmung einzuholen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern vom 8. Januar 1996 (ABl. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (ABl. S. 722), wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz

Erlass vom 13. April 2018 (ABl. S. 349), berichtigt im ABl. 09/2019 S. 968 und zuletzt geändert durch Erlass vom 26. August 2022 (ABl. S. 862)

I.3 - 549.300.000-473

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Zielsetzung und Anwendungsbereich

Das Hessische Kultusministerium und die Schulträger in Hessen gestalten gemeinsam ein Kooperationsmodell für ganztätig arbeitende Schulen. Beide tragen nach Maßgabe ihres Auftrages zur personellen wie auch zur räumlichen und sächlichen Ausstattung dieser Schulen bei.

Ganztätig arbeitende Schulen bieten allen Schülerinnen und Schülern eine ganzheitliche individuelle, pädagogische Förderung und ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot im Zeitrahmen ihres Profils. Sie stärken und fördern vorhandene Interessen der Kinder und Jugendlichen und verbessern die Zusammenarbeit der Schülerinnen und Schüler untereinander sowie zwischen der Schülerschaft, den Lehrkräften und den Eltern. Ganztätig arbeitende Schulen verknüpfen ihre pädagogische Unterrichtsentwicklung im Sinne eines kompetenzorientierten Ansatzes und eines angemessenen Umgangs mit Heterogenität und Vielfalt mit den oben genannten Bildungs- und Betreuungsangeboten. Jugendhilfemaßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach den §§ 54 und 55 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom Jugend- oder Sozialhilfeträger zum Abbau oder zur Milderung von Beeinträchtigungen oder Behinderungen junger Menschen geleistet werden, sowie apparative Hilfsmittel von Krankenkassen und weitere außerschulische Hilfen werden in die schulischen Angebote von Unterricht und Erziehung angemessen integriert.

Die Gesundheit aller Beteiligten bildet die Grundlage für alle weitergehenden Zielsetzungen. Die Gesundheitserziehung in den Bereichen Ernährung, Pausen/Entspannung, Bewegung und Hygiene ist deshalb ein wichtiges Anliegen ganztätig arbeitender Schulen. Mit der Einbeziehung außerschulischer Angebote, der Öffnung der Schule hin zur Gemeinde und der Kooperation mit den Schulträgern und Jugendhilfeträgern sowie mit Vereinen, Verbänden und Betrieben können neue Lernorte erschlossen, das Schulleben bereichert und das Angebot der Schulen erweitert werden.

Rahmenvereinbarungen mit den Kooperationspartnern gewährleisten verlässliche Kooperationsstrukturen für die ganztätig arbeitenden Schulen und ihre Partner. Die Schulen arbeiten je nach ihrem pädagogischen Konzept sowie den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem bestimmten Ganztagschulprofil (s. Abschnitt 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4).

Die Veranstaltungen, die von ganztägig arbeitenden Schulen angeboten werden, sind schulische Veranstaltungen. Sie folgen mit dem Ziel einer ganzheitlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler dem Hessischen Referenzrahmen Schulqualität (HRS), der durch diese Richtlinie eine Konkretisierung bezogen auf die ganztägig arbeitenden Schulen erfährt, sowie dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren in Hessen (BEP). Die Vorschriften der Richtlinie gelten nicht für die ergänzenden Betreuungsangebote der Schulträger nach § 15 Abs. 2 HSchG, soweit diese nicht in den Pakt für den Nachmittag überführt werden.

2. Gemeinsame Merkmale von ganztägig arbeitenden Schulen

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Ganztägig arbeitende Schulen zeichnen sich aus durch den sinnvollen Wechsel von Phasen der An- und Entspannung, orientiert am biologischen Rhythmus der Kinder und Jugendlichen. Insbesondere Bewegung und eine ganzheitliche Förderung entsprechend der Altersgruppe sind in diesen Phasen zu verankern. Folgende Voraussetzungen müssen daher für die Aufnahme in das Landesprogramm oder den Pakt für den Nachmittag sowie die weitere Entwicklung zur Ganztagschule oder Schule mit Ganztagsangeboten dauerhaft erfüllt und in bedarfsorientierten Lösungen vor Ort umgesetzt werden:

- das Angebot eines warmen, ausgewogenen Mittagessens,
- eine (Haus-)Aufgabenhilfe und -betreuung oder eine angeleitete Übungs- und Lernzeit,
- Ruhe-, Stillarbeits- und Aufenthaltsräume für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte,
- Fachkräfte und weiteres Personal, das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztägig arbeitenden Schulen durchführt,
- die Bereitstellung von Therapie- und Pflegemöglichkeiten mit den erforderlichen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen, sofern es sich um eine Schule mit besonderer Ausstattung handelt, die Schülerinnen und Schüler mit umfassenden Beeinträchtigungen oder Behinderungen beschult,
- altersgemäße Spiel-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten während des gesamten Schultags,
- Förderunterricht, zusätzliche Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen gemäß der und ergänzend zur Stundentafel; für Schulen, die zur Ausbildungsreife führen, auch berufsvorbereitende Angebote,
- entsprechend den Möglichkeiten und im Einklang mit dem jeweiligen Profil ggf. eine Rhythmisierung der Bildungs- und Betreuungsangebote mit dem Pflichtunterricht.

2.1.2 Der Schulträger stellt die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das ganztägige Angebot sicher und unterstützt die Schulen nach seinen Möglichkeiten bei der Einrichtung von Lehrerarbeitsplätzen im Sinne flexibler Lösungen. Dabei soll für den Ganztagsbereich die nachstehende Mindestausstattung an Räumlichkeiten zur Verfügung stehen oder ein entsprechendes verbindliches Planungskonzept zur zukünftigen Ausstattung vorliegen:

- ein Speiseraum mit zugehöriger Vorbereitungsküche gemäß dem Verpflegungskonzept der Schule,
- eine Cafeteria (Begegnungsbereich), ggf. in Kombination mit dem Speiseraum,
- Bereiche für Freizeit, Bewegung und Spiel, Musizieren und kreatives Gestalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände,
- eine Schulbibliothek/Mediathek oder eine Stadtteilbibliothek mit ausreichendem medialen Angebot,
- Räume für (Haus-)Aufgabenhilfe und -betreuung der für angeleitete Übungs- und Lernzeit, Arbeitsgruppen sowie für Stillarbeits- und Ruhephasen,
- Konzept für die Mehrfachnutzung von Klassenräumen sowie für die flexible, bewegungsfördernde Gestaltung von Klassenräumen und Schulgebäude,
- Barrierefreiheit der im Ganztagsbereich genutzten Räumlichkeiten,
- Räume für sonderpädagogische Förderung, und Pflege für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen.

Der Schulträger stellt sicher, dass Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal der Schule an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes, ausgewogenes Mittagessen angeboten werden kann. Er gewährleistet die für ein Essensangebot erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule. Er unterstützt die Schulen fortlaufend mit zusätzlichen Lehrmitteln und entsprechender Sachausstattung.

2.1.3 Schulen, die ganztätig arbeiten wollen, müssen die im Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitender Schulen (s. Abschnitt 2.3. sowie Anlage) dargelegten Antragsvoraussetzungen erfüllen. Sie sollen über erste Erfahrungen mit einer Mittagsbetreuung, einem erweiterten Wahlbereich am Nachmittag oder als betreuende Grundschule verfügen.

2.1.4 Im Zuge der Erstantragsstellung mit Ganztagsangeboten in den Profilen 1 und 2 gemäß Abschnitt 3 werden von dem Schulträger im Rahmen einer schriftlichen Bedarfserhebung durch die Eltern folgende Zahlen nachgewiesen:

- für die Grundschule: 20% der Schülerschaft oder mindestens 30 Schülerinnen und Schüler,
- für die Sekundarstufe I: 20% der Schülerschaft oder mindestens 50 Schülerinnen und Schüler.

2.1.5 An allen ganztätig arbeitenden Schulen ist eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten sicher zu stellen.

2.2 Integriertes Ganztagskonzept

Die ganztägige Öffnung der Schule ist ein Element der Weiterentwicklung schulischer Angebote, die den Bedürfnissen von Eltern und Kindern im spezifischen Umfeld der Schule Rechnung trägt. Für die Durchführung erstellt die Schule ein Ganztagskonzept unter Berücksichtigung des HRS und der Inhalte des BEP, das folgende Aspekte berücksichtigt:

- die Beschreibung, Verankerung und regelmäßige Evaluation des Unterrichts und der ganztägigen Angebote im Sinne eines abgestimmten Gesamtkonzepts von Bildung, Erziehung und Betreuung mit ihren jeweiligen besonderen Funktionen als Teil des Schulprogramms,
- die Sicherstellung der Verzahnung von Unterricht, Ganztagsangeboten und anderen schulischen Vorhaben,
- die Bedürfnisse von Eltern und Kindern im spezifischen Umfeld der Schule,
- die Interessen, Bedürfnisse und Ansprüche der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (vgl. Abschnitt 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich),
- die Wege für die Integration von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache,
- die Bewegungsförderung und kulturelle Bildung als Querschnittsaufgaben.

Unterricht und Angebote an den ganztätig arbeitenden Schulen sind im Rahmen der durch das Land bereitgestellten Ressourcen kostenfrei. Kostenpflichtige Angebote (z. B. in Kooperation mit Schulträgern, Kommunen, Kirchen, freien Trägern, Vereinen) können das Angebot erweitern. Die Kostenstruktur muss so gestaltet werden, dass allen Kindern die Teilnahme grundsätzlich möglich ist.

Ganztätig arbeitende Schulen können nach Art und Umfang für einzelne Altersgruppen von Schülerinnen und Schülern unterschiedlich gestaltet sein. Dabei ist auf eine angemessene Breite des Angebots zu achten. Dieses kann neben dem Pflichtunterricht umfassen:

- Förderunterricht, zusätzliche Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen gemäß der und ergänzend zur Stundentafel,
- Angebote der unterrichtsunterstützenden, sozialpädagogischen Förderung (USF),
- Arbeitsgemeinschaften und Projekte, auch an außerschulischen Lernorten,
- Wahlangebote zur Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement,
- (Haus-)Aufgabenhilfe und -betreuung oder angeleitete Lern- und Übungszeiten,
- Betreuungsangebote,
- sonderpädagogische Förderung, einschließlich der pädagogischen Förderpflege nach Bedarf; pflegerische Angebote außerschulischer Träger sind nur räumlich und zeitlich in die Schule einbezogen,
- Schulbibliothek/Mediathek, Cafeteria, Bewegungs-, Sport- und Spielgruppen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen.

2.3 Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitender Schulen

Um nicht nur eine quantitative, sondern auch die weitere qualitative Entwicklung von ganztätig arbeitenden Schulen in Hessen zu gewährleisten, liegt dieser Richtlinie der Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitender Schulen zugrunde (s. Anlage). Damit soll eine verlässliche und landesweit vergleichbare Ausrichtung sichergestellt werden. Lokale und regionale Schwerpunktsetzungen sind im Rahmen der Richtlinie möglich. Die Profile ganztätig arbeitender Schulen beziehen sich dabei auf die acht Qualitätsbereiche des Qualitätsrahmens, die für die Ausgestaltung ganztägigen Lernens von zentraler Bedeutung sind. Jede Schule verfolgt und dokumentiert ihre Konzeption in allen Qualitätsbereichen, so dass Aussagen zu den Bereichen des Qualitätsrahmens getroffen und im pädagogischen Ganztagskonzept der Schule konkretisiert werden (Konkretisierungen s. Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitender Schulen“ in der Anlage).

Die Qualitätsbereiche sind im Einzelnen:

1. Steuerung: Die personelle und organisatorische Umsetzung des ganztägigen Konzepts der Schule,
2. Unterricht und Ganztagsangebote: Verzahnung durch eine inhaltliche und organisatorische Abstimmung des Pflicht- und Förderunterrichts mit dem Kanon der Ganztagsangebote,
3. Schulkultur, Lern- und Aufgaben-Kultur: Konzeption und Umsetzung von individuellem, selbstständigem Lernen und Arbeiten,
4. Kooperation: Verstärkte Kooperation der Lehrkräfte untereinander sowie zwischen Lehrkräften, Fachkräften und dem weiteren Personal, das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen durchführt, in multiprofessionellen Teams – auch auf Leitungsebene,
5. Partizipation von Schülerinnen und Schülern und Eltern: Verstärkte Einbeziehung der Eltern und Schülerinnen und Schüler durch ihre Mitarbeit bei der Gestaltung der schulischen Angebote,
6. Zeit-Konzept: Rhythmisierung von Unterricht und Angeboten einschließlich der pädagogischen Aufgabenbetreuung und der schrittweisen Veränderung des Stundentaktes,
7. Raum- und Ausstattungskonzept: Schaffung baulicher und sächlicher Voraussetzungen durch den Schulträger zur Sicherstellung des Ganztagsbetriebs,
8. Pausen- und Mittags-Konzept: Gestaltung von aktiven Pausen, insbesondere einer Mittagspause einschließlich eines warmen, ausgewogenen Mittagessens.

2.4 Personalausstattung

Die Personalstruktur ganztägig arbeitender Schulen setzt sich aus unterschiedlichen Berufsgruppen und Anstellungsverhältnissen des Landes, des Schulträgers sowie freier Träger zusammen:

- Lehrkräfte,
- Schulpädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- weiteres pädagogisch tätiges Personal, das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztägig arbeitenden Schulen durchführt.

Die Schulen können über den Personalzuschlag des Landes sowie die Ressourcen des Schulträgers auch pädagogische Fachkräfte (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher) beschäftigen. Näheres wird durch gesonderten Erlass geregelt.

Grundlage der zusätzlichen Mittel- oder Personalausstattung durch das Land ist die Schülerzahl. Dabei ist die Zuweisung gebunden an die Öffnungszeiten der Schule und den zeitlichen Umfang der Angebote im Rahmen des schulischen Konzepts zum Ganzttag oder Pakt für den Nachmittag sowie die Erfüllung der jeweiligen Kriterien in den Profilen 1-3 sowie im Pakt für den Nachmittag (s. Anlage). Näheres ist in Abschnitt 3 geregelt. Als Mindestausstattung wird ein Zuschlag aus Landesmitteln im Umfang einer halben Lehrerstelle gewährt, ein weiterer Ausbau erfolgt auf Antrag des Schulträgers in Schritten von mindestens 0,25 Stellen. Die zur Entwicklung, Koordination und Umsetzung der Konzepte an ganztägig arbeitenden Schulen benötigten Deputate oder Mittel vergeben die Schulen aus den ihnen zugewiesenen Ressourcen für den Ganztagsbetrieb. Die Schulträger verwalten die den Schulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Wenn die Schulkonferenz dies beschließt und der Schulträger zustimmt, kann die Verwaltung der Mittel ein vom Schulträger beauftragter Dritter übernehmen. Entsprechende Vereinbarungen sind dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen.

3. Formen ganztägig arbeitender Schulen

Allgemeinbildende Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie Schulen mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung oder Sprachheilförderung mit einem über den Regelunterricht nach Stundentafel hinausgehenden Bildungs- und Betreuungsangebot sind entweder Schulen mit Ganztagsangeboten (s. Abschnitte 3.1, 3.2, 3.4) oder Ganztagschulen (s. Abschnitt 3.3).

Die Schulgemeinde entwickelt gemeinsam ihr Ganztagskonzept und Ganztagsprofil. Sie berücksichtigt dabei die acht Qualitätsbereiche des Qualitätsrahmens für ganztägig arbeitende Schulen sowie die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen. Jede Schule kann auf der Basis der Stundentafel und unter Einbeziehung außerschulischer Träger – nach entsprechender Beschlussfassung durch die schulischen Gremien – den zeitlichen Rahmen des Unterrichts und den Wochenrhythmus festlegen und die schulische Arbeit über den Tag verteilen. Näheres regelt das Ganztagskonzept im Rahmen des Schulprogramms der Schule. Das weitere Verfahren ist in Abschnitt 6 geregelt.

Schulorganisation	3a
Ganztätig arbeitende Schulen	

Um die Kriterien eines Profils in den acht Qualitätsbereichen zu erfüllen, erhalten die Schulen einen Entwicklungszeitraum von zwei Schuljahren sowie Unterstützung und Beratung durch die Staatlichen Schulämter, die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Hessen und die Schulträger.

3.1 Schulen im Profil 1

3.1.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots Schulen im Profil 1 können je nach Konzept der einzelnen Schule Ganztagsangebote an drei, vier oder fünf Tagen in der Woche und für verschiedene Jahrgänge vorhalten. Sie decken an mindestens drei Tagen ein Angebot von 7 Zeitstunden von 7:30 bis 14:30 Uhr ab. Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Nach deren Anmeldung durch die Eltern besteht jedoch die Pflicht zur Teilnahme für den Anmeldezeitraum.

3.1.2 Personelle und sächliche Ausstattung Schulen mit Ganztagsangeboten im Profil 1 erhalten eine stufenweise Zuweisung in Stellen und Mitteln, mindestens jedoch in Höhe einer halben Lehrerstelle. Die Höhe der Zuweisung orientiert sich an der Schülerzahl der Schule, dem zeitlichen Umfang der Ganztagsangebote und ihrer Nutzung sowie an den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule und der Erfüllung des Profils 1.

3.2 Schulen im Profil 2

3.2.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots Schulen mit Ganztagsangeboten im Profil 2 bieten an fünf Tagen in der Woche ein Angebot von 7:30 bis 16:00 oder 17:00 Uhr für verschiedene Jahrgänge an. Am Freitagnachmittag ist die Schule verpflichtet, nach 14:00 Uhr ein Angebot für diejenigen Schülerinnen und Schüler vorzuhalten, die dies benötigen und angemeldet sind. Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Nach deren Anmeldung durch die Eltern besteht jedoch die Pflicht zur Teilnahme für den Anmeldezeitraum.

3.2.2 Personelle und sächliche Ausstattung Schulen mit Ganztagsangeboten im Profil 2 erhalten eine Zuweisung in Stellen und Mitteln von bis zu 20% der Grundunterrichtszuweisung. Die Höhe der Zuweisung orientiert sich an der Schülerzahl der Schule, dem zeitlichen Umfang der Ganztagsangebote und ihrer Nutzung sowie an den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule und der Erfüllung des Profils 2.

3.3 Schulen im Profil 3

3.3.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots

Ganztagschulen (Profil 3) bieten an fünf Tagen in der Woche Unterricht, Betreuung und verpflichtende Ganztagsangebote in der Zeit von 7:30 bis 16.00 oder 17:00 Uhr für alle ihre Schülerinnen und Schüler an. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist im Rahmen des jeweiligen Ganztagskonzepts verpflichtend.

Es gibt folgende Möglichkeiten der Gebundenheit und Teilgebundenheit bei Ganztagschulen (Profil 3):

- Ganztagsklassen und Ganztagszüge
- Ganztagsklassenstufen (z.B. Jahrgänge 5 bis 7)

Die Ganztagschulen sehen in ihrem pädagogischen Konzept in Kooperation z.B. mit Schulträgern, Kommunen, Kirchen, freien Trägern oder Vereinen nach ihren Möglichkeiten eine Ferienbetreuung vor. Eine finanzielle Beteiligung der Eltern ist hierbei möglich. Abweichend von Satz 1 arbeiten Schulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung im Profil 3 gemäß den in Abschnitt 4.1 definierten Zeiten.

3.3.2 Personelle und sächliche Ausstattung

Die Ganztagsressource, die den im Rahmen des Profils 3 arbeitenden Schulen durch das Land zusätzlich zur Verfügung gestellt wird, bemisst sich nach dem Umfang der Gebundenheit der Ganztagschule. Bei Ganztagschulen im Profil 3 orientiert sich die Höhe der Zuweisung an der Schülerzahl der Schule, dem zeitlichen Umfang und der Nutzung des Ganztagsangebots sowie an den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule und der Erfüllung der Qualitätskriterien. Sie beträgt für Grundschulen bis zu 45%, für die Förderschulen bis zu 25% und für Schulen der Sekundarstufe I bis zu 20 % zusätzlich zur Grundunterrichtsversorgung.

3.4 Schulen im Pakt für den Nachmittag

3.4.1 Umfang und Verbindlichkeit des Angebots

Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land und dem jeweiligen Schulträger bieten Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen an fünf Tagen in der Woche von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr ein ganztägiges Angebot sowie in den Ferien Bildungs- und Betreuungsangebote zur freiwilligen Teilnahme an. Schulen im Pakt für den Nachmittag arbeiten nach den Kriterien des Profils 2 (siehe Abschnitt 3.2 und Qualitätsrahmen für ganztägig arbeitende Schulen).

3.4.2 Personelle und sächliche Ausstattung

Schulen im Pakt für den Nachmittag erhalten ihre Zuweisung nach einem Schülerfaktor auf der Grundlage der Schülerzahl der betreffenden Schule. Bei Schulen mit besonders hoher Nachfrage kann ein teilnehmerbezogener Faktor angewendet werden, wenn dies zu einer höheren Zuweisung und damit zu einer besseren Abdeckung der Nachfrage führt.

4. Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an ganztägigen Angeboten im Sinne der vorliegenden Richtlinie gelten deren Vorgaben mit den nachfolgend genannten Konkretisierungen. Grundsätzlich sind Verbundlösungen und Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen erwünscht.

4.1 Öffnungszeiten, Unterrichts- und Angebotszeiten

Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bieten in der Regel von 7:30 bis 15:30 Uhr ein Bildungs- und Betreuungsangebot. Für die Schulen mit anderen Förderschwerpunkten gelten die gleichen Zeiten wie für die allgemeinen Schulen (s. Abschnitte 3.1 und 3.2). Für überörtlich arbeitende Förderschulen gelten wegen der den Schultag zum Teil erheblich verlängernden Fahrzeiten der Schülerschaft die Unterrichtszeiten 8:30 bis 15:30 Uhr. Betreuungszeiten ab 7:30 Uhr und über 15:30 Uhr hinaus sind als Angebot für diejenigen Schülerinnen und Schüler vorzuhalten, die dieses benötigen. Den überörtlich arbeitenden Förderschulen kann das Staatliche Schulamt nach entsprechendem Beschluss der Schulkonferenz gestatten, das Ganztagsangebot auf vier Tage zu beschränken, um die notwendige Verankerung in der Familie, im Bezugsumfeld des Wohnortes und eine Organisation zusätzlicher therapeutischer Angebote zu ermöglichen.

4.2 Anwesenheitspflicht

Für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie im Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler sind Ausnahmeregelungen von der Anwesenheitspflicht möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

4.3 Mittagessen / Mittagspause

Essenszeiten von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gelten für die sie in diesen Zeiten betreuenden Lehrkräfte als Unterrichtszeiten, sofern diese Schülerinnen und Schüler bei den Mahlzeiten pädagogisch unterstützt werden müssen. Das Maß der Unterstützung ist im Sinne der Selbstständigkeitserziehung auf das Nötigste zu beschränken.

4.4 Zeitkonzept

Die Notwendigkeit medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Versorgung sowie kompensatorischer Maßnahmen nach dem individuellen Förderplan ist im Zeitkonzept der Schule zu berücksichtigen.

4.5 Personalausstattung

Förderschulen erhalten eine Zuweisung in Stelle und Mittel über die Grundversorgung hinaus. Näheres regeln die Abschnitte 3.3.1. und 3.3.2. für die jeweiligen Ganztagsprofile.

5. Rechtliche Hinweise

5.1 Für unterrichtliche Angebote und Wahlangebote gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 23. Mai 2017 (ABl. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen sind, sofern sie zugelassen sind, ggf. gesondert zu begründen.

Die Inhalte der Ganztagsangebote und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler sind gegenüber der Schulleitung schriftlich nachzuweisen. In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung, die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Glaubensgemeinschaft teilnehmen, wird ein Nachmittag im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Glaubensgemeinschaft festgelegt. Den Wünschen der Kirchen nach einem bestimmten Wochentag ist vor Ort nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Eventuell notwendige Ausnahmen sind in Absprache zwischen Schulen und Kirchen zu regeln. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Erlasses Religionsunterricht vom 3. September 2014 (ABl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen [s. auch Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653) in der jeweils geltenden Fassung].

Wenn Unterricht aufgrund besonderer Umstände ausfällt oder verkürzt wird, ist bei ganztätig arbeitenden Schulen das verlässliche Ganztagsangebot durch ein anderes Angebot sicherzustellen. Für Ganztagsangebote des Landes, die aus Krankheits- oder sonstigen Gründen ausfallen würden, erhalten die Schulen im Profil 3 und im Pakt für den Nachmittag Vertretungsmittel über eine zentrale Zuweisung. Auf die Bestimmungen des Erlasses Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze vom 18. März 2015 (ABl. S. 123) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

5.2 Ein besonderes Merkmal von ganztätig arbeitenden Schulen ist das Arbeiten in multiprofessionellen Teams. Dazu gehören Lehrerinnen und Lehrer, Fachkräfte sowie weiteres Personal, das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen durchführt.

Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie andere Personen können im Rahmen des Ganztagskonzepts in der Schule mitarbeiten. Sie werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die geltenden Bestimmungen, insbesondere zur Arbeitssicherheit, zum Arbeitsschutz und zur Anwesenheitspflicht, informiert und mit ihrer Beauftragung zu deren Einhaltung bzw. Überwachung verpflichtet. Für Bereiche mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (z.B. Sport- oder Werkräume, naturwissenschaftliche Räume und Küchen) ist ein Nachweis der entsprechenden fachlichen Kompetenzen erforderlich. Im Rahmen ihrer Tätigkeit gelten für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Grundsätze der Amtshaftung. Sie genießen Unfallversicherungsschutz.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in § 7 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579) in der jeweils geltenden Fassung und auf die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

5.3 Vom Schulträger oder Dritten zusätzlich gestelltes Personal wird im Rahmen der gemeinsam entwickelten Konzeption der ganztägigen Angebote tätig. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt bei der Auswahl des Personals mit und hat diesen Personen gegenüber das Hausrecht. Sie oder er wirkt beim Schulträger oder beim Dritten darauf hin, dass deren Personal loyal und konstruktiv mit dem schulischen Personal zusammen arbeitet. Die Dienstaufsicht für dieses Personal verbleibt bei dem Träger. Für die konkrete Ausgestaltung dieser Tätigkeiten sollen schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Mitarbeit von Personal, das bei anderen Trägern oder schulischen Fördervereinen beschäftigt ist.

6. Verfahrensregeln

6.1 Konzeptentwicklung

Das Ganztagskonzept der Schule ist an den konkreten Bedingungen des Standortes ausgerichtet und greift vorhandene und funktionierende Kooperationen in sozialräumlichen Zusammenhängen auf. Die Kooperation folgt dem Leitgedanken, Bildungsprozesse im sozialen Raum (außerschulische Angebote) zu gestalten und Teilhabe zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass verbindliche Vereinbarungen zu Planungsstandards und Kooperationsformen getroffen und berücksichtigt werden. Dabei sollen die schulischen Gremien, die Staatlichen Schulämter, die Schulträger und die Jugendhilfe sowie die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Hessen frühzeitig in die Konzeptentwicklung eingebunden werden. Die Schulen legen das Ganztagskonzept auf der Grundlage der Qualitätskriterien dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt vor.

6.2 Antragstellung

Die Schulleitung beantragt beim Träger der Schule schriftlich oder in elektronischer Form die Einrichtung einer Ganztagschule oder Schule mit Ganztagsangeboten sowie die Aufnahme in das jeweilige Profil auf der Grundlage ihres Schulprogramms mit der Begründung und geplanten Verwendung der zusätzlich benötigten Ressourcen. Die Aufteilung der Ganztagsressource in Stelle und Mittel beantragt der Schulträger beim Hessischen Kultusministerium in Abstimmung mit der Schule und dem Staatlichen Schulamt.

Die Schule weist die in den Antragsvoraussetzungen des Qualitätsrahmens niedergelegten Anforderungen schriftlich oder in elektronischer Form nach. Bestandteil des Antrages sind das schulische Ganztagskonzept auf der Grundlage einer schriftlich oder in elektronischer Form dokumentierten Bestandsaufnahme und bei Profilwechsel einer schulischen Evaluation sowie der aktuelle Beschluss der Schulkonferenz. Dabei sind die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schülerrat den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu beteiligen (§ 129 Nr. 2, § 133 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 110 Abs. 2 und § 122 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz).

6.3 Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums

Der Schulträger beantragt beim Hessischen Kultusministerium die Zustimmung zur Einrichtung von ganztägig arbeitenden Schulen sowie den Wechsel der Schulen zwischen den Profilen auf der Grundlage der jeweiligen Kriterien des Qualitätsrahmens (s. Anlage). Der Antrag muss aussagekräftige Angaben über die notwendigen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen sowie über die personelle Unterstützung enthalten. Ihm ist eine Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Schulamtes beizufügen. Das Hessische Kultusministerium entscheidet über die Genehmigung nach den Bestimmungen dieser Richtlinie und den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes sowie den Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers.

Ab der Aufnahme in ein Ganztagsprofil (auch bei Profilwechsel) erhält eine Schule einen Entwicklungszeitraum von zwei Schuljahren. Werden die entsprechenden Kriterien auch nach Beratung durch das Staatliche Schulamt (s. Abschnitt 6.4) nicht erfüllt, können die Ressourcen für die Ganztagsangebote entsprechend reduziert werden.

6.4 Nachweis der Verwendung der Ganztagsressourcen

Über die sachgerechte Verwendung des Stellenzuschlags führt die Schule einen Nachweis in Kooperation mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt; der Schulträger führt in Kooperation mit der Schule einen Nachweis über die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der ganztägigen Angebote. Ergeht die Mittelzuweisung an einen vom Schulträger beauftragten Dritten, ist der Nachweis durch diesen zu führen. Die Zuweisung wird im Lehrerstellenzuweisungserlass ausgewiesen.

Im Rahmen der Bestimmungen der selbstständigen Schule kann die Mittelverwaltung auch durch die Schule selbst erfolgen. Die Verwendung der Mittel im Rahmen der Ganztagsangebote ist in dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Schulorganisation	3a
Ganztätig arbeitende Schulen	

6.5. Unterstützung und Fortbildung

Ganztätig arbeitende Schulen verpflichten sich mit der Aufnahme in das Programm, die gemeinsame Fort- und Weiterbildung aller Professionen im Fortbildungsplan der Schule zu berücksichtigen. Zudem stellen die Schulen gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern sicher, dass auch Schülerinnen und Schüler, Eltern und ehrenamtliche Kräfte (z.B. Übungsleiterinnen oder -leiter aus Sportvereinen) an Qualifizierungsangeboten teilnehmen können.

Bei der Umsetzung dieser Kriterien erhalten die Schulen Unterstützung und Beratung durch die Staatlichen Schulämter, die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Hessen, die Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS), die Schulträger und die Vernetzungsstelle Schulverpflegung.

Ganztätig arbeitende Schulen, die die Kriterien des jeweiligen Profils nicht oder nur unzureichend erfüllen, erhalten unterstützende Beratung durch das jeweilige Staatliche Schulamt.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Schulorganisation	3a
Aufnahmekapazität	

Verordnung über die Festlegung der Aufnahmekapazität für die Aufnahme in Schulen der Bildungsgänge der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II)

Vom 1. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Begründung der Zuständigkeiten des Landesschulamtes vom 19. März 2013 (ABl. S. 222)

Gült.Verz.Nr.7201

Auf Grund des § 70 Abs. 4 Nr.1 und des § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S.354), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirats nach § 118 dieses Gesetzes verordnet:

§ 1

(1) Für allgemeinbildende und berufliche Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) ist die Aufnahmekapazität festzusetzen, wenn die Schulaufsichtsbehörde oder der Schulträger es nach der Entwicklung der Anmeldezahlen bei einzelnen Schulen für erforderlich hält. Bei beruflichen Schulen kann auch für die Bildungsgänge der einzelnen Schulformen, die nach § 43 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes mit einer Berufsschule organisatorisch zusammengefasst worden sind, die Aufnahmekapazität festgelegt werden. Wird die Aufnahmekapazität einer Schule erstmals festgelegt oder geändert, soll dies rechtzeitig vor Beginn des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens für das kommende Schuljahr, spätestens bis zum 30. November erfolgen.

(2) Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers oder im Benehmen mit diesem. Liegt ein Antrag des Schulträgers nicht vor, teilt die Schulaufsichtsbehörde diesem seine* Absicht mit, die Aufnahmekapazität festzusetzen, und gibt ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Sie kann dafür eine angemessene Frist setzen. Kommt eine Verständigung in der gesetzten Frist nicht zustande, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde unter Abwägung der vom Schulträger dargelegten Gründe endgültig. Die Schulaufsichtsbehörde kann vom Schulträger die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen, über die sie nicht selbst verfügt, anfordern.

(3) Vor der Entscheidung ist die Schule anzuhören. Die Schulleitung hat ihrer Stellungnahme das Beratungsergebnis der Schulkonferenz beizufügen, die nach § 128 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes zu beteiligen ist. Ferner ist der Kreiselternbeirat oder bei Schulen in der Trägerschaft kreisangehöriger Städte und Gemeinden der Stadtelternbeirat zu hören. Für die Anhörungen kann eine angemessene Frist gesetzt werden.

§ 2

Die Aufnahmekapazität einer Schule ist in Abwägung der Entwicklung der Anmeldezahlen mit dem Erfordernis eines regional ausgeglichenen und mit einer effizienten Nutzung der verfügbaren personellen, räumlichen und sächlichen Ressourcen zu vereinbarenden Bildungsangebotes festzulegen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Festlegungen im Schulentwicklungsplan zur Größe der Schule, insbesondere hinsichtlich ihrer Zügigkeit und der Gesamtzahl der danach zu bildenden Klassen und Lerngruppen sowie der Zahl der Arbeitsplätze in Fachräumen und Werkstätten an beruflichen Schulen;
2. die räumlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Fach- und Nebenräume, Arbeitsplätze in Fachräumen und Werkstätten an beruflichen Schulen sowie die sonstigen Schulanlagen. Die räumlichen Verhältnisse bestimmen dann die Größe der Schule, wenn der Schulentwicklungsplan dazu keine Festlegungen enthält. Sofern nach den tatsächlichen räumlichen Verhältnissen nur eine geringere Zahl von Klassen und Lerngruppen gebildet werden kann, als nach den Festlegungen im Schulentwicklungsplan zulässig wäre, darf von den Festlegungen abgewichen werden;
3. die in den Verordnungen zur Ausführung des § 144 a des Hessischen Schulgesetzes jeweils vorgegebenen Richtlinien zur Bildung von Klassen, Gruppen und Kursen;
4. die bisherige und voraussichtliche Entwicklung der Anmeldezahlen;
5. die gleichmäßige Auslastung der Schulen, soweit diese bei angemessener Berücksichtigung der erkennbaren Interessen der Eltern möglich ist. Bei beruflichen Schulen sind die ihnen zugeordneten Berufsfelder, Berufsgruppen und Ausbildungsberufe zu berücksichtigen;
6. die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte unter Berücksichtigung ihrer fachspezifischen Ausbildung und ihrer Einsatzmöglichkeit und der Notwendigkeit, die Schulen personell gleichmäßig auszustatten;
7. die Notwendigkeit, einzelne Unterrichtsangebote oder -fächer im Rahmen der Bildungsgänge, bei beruflichen Schulen auch der Berufsfelder, Berufsgruppen oder Ausbildungsberufe sowie der Fachrichtungen und Schwerpunkte an einer Schule zu konzentrieren;
8. bei beruflichen Schulen vorrangig die Gewährleistung des Berufsschulunterrichts;
9. die Gewährleistung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit nach Maßgabe der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes und der Anforderungen an die Bildungsgänge.

Schulorganisation	3a
Aufnahmekapazität	

§ 3

Die Entscheidungen über die Aufnahme in die Schule werden im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität nach Maßgabe des § 70 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes sowie der nach § 70 Abs. 4 des Gesetzes erlassenen Aufnahmevorschriften

- für die Bildungsgänge der Mittelstufe (Sekundarstufe I) im Zweiten Teil der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und
- für die Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) in den jeweiligen Verordnungen über die Gestaltung dieser Bildungsgänge getroffen.

§ 4

Die Verordnung über die Festlegung der Aufnahmekapazität für die Aufnahme in weiterführende Schulen vom 14. Oktober 1983 (ABl. S.952) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1999

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN
Wolff

* Anm. des Verfassers: Gewählte Formulierung des Ordnungsgebers, es müsste sinnvollerweise hier „ihre“ heißen.

Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren

Vom 5. November 2019 (ABl. 02/2020 S. 42)

I.1 - 651.260.190-00036

Gült.Verz.Nr. 7200, 312

I. Brandschutztechnische Ausstattung

Schulen müssen Alarmierungseinrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Gebäude eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal deutlich unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. Zusätzlich kann eine Auslösung über einen mobilen Handsender erfolgen.

An den zentralen Alarmierungsstellen muss sich mindestens ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei unmittelbar alarmiert werden können.

Die Alarmierungsanlage muss bei Stromausfall über eine Sicherheitsstromversorgung betrieben werden können, oder es muss eine handbetriebene Alarmvorrichtung vorhanden sein.

Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen (z. B. Feuerlöscher und Wandhydranten) müssen vorschriftsmäßig sowie übersichtlich und leicht zugänglich angebracht sein.

Haustechnische Anlagen und Einrichtungen von Schulen sind nach der Technischen Prüfverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745, 759), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), in der jeweils geltenden Fassung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige oder aufgrund anderer Bestimmungen durch Sachkundige zu prüfen (siehe Anlage 1).

Die Brandschutzordnung (Teil A) über das Verhalten im Brandfall und bei sonstigen Gefahren sowie der Flucht- und Rettungsplan sollen an den Alarmierungsstellen und an weiteren Stellen wie in Klassenräumen und Lehrerzimmern gut sichtbar angebracht werden. In Bereichen mit Sicherheitsbeleuchtung muss die Nutzbarkeit der Flucht- und Rettungspläne bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung gewährleistet sein. Dies erfolgt durch eine entsprechende Anordnung der Sicherheitsbeleuchtung oder durch die Verwendung von nachleuchtenden Materialien

II. Alarmproben, Sicherheitsbegehung

Alarmproben sollen zweimal im Schuljahr durchgeführt werden. Die erste Alarmprobe soll innerhalb von drei Wochen nach Schuljahresanfang und nach einer Unterweisung der Schülerinnen und Schüler (Dokumentation im Klassenbuch) über das Verhalten bei Feuersalarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden. Die zweite Alarmprobe soll ohne Ankündigung stattfinden.

Die örtliche Feuerwehr ist jährlich mindestens einmal zu einer Alarmprobe einzuladen.

Im Rahmen der Alarmproben sollen mit den Schülerinnen und Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes besprochen werden. Hierbei können Vertreterinnen oder Vertreter der örtlichen Feuerwehr beteiligt werden.

Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes sowie etwaiger Probleme aktenkundig zu machen. Bei gravierenden Problemen ist die Alarmprobe nach Abstellung der Mängel innerhalb von acht Wochen zu wiederholen. Im Rahmen der jährlichen Sicherheitsbegehung sind auch die Belange des Brandschutzes zu berücksichtigen. An der Begehung sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Hausmeisterin oder der Hausmeister sowie die oder der Sicherheitsbeauftragte der Schule teilnehmen. Bei Bedarf ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. die Schwerbehindertenvertretung einzuladen. Die Begehung ist zu dokumentieren. Vorgefundene Mängel sind - je nachdem, in wessen Verantwortungsbereich sie fallen - dem Schulträger oder der Schulaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Bei der Belegung der Unterrichtsräume ist darauf zu achten, dass Schulanfängerinnen und Schulanfänger sowie mobilitätseingeschränkte Schülerinnen und Schüler in günstig gelegenen Räumen untergebracht werden.

Der Schulträger muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung A bis C in Abstimmung mit der Schule anfertigen.

Für Menschen mit Behinderung soll vorgesorgt werden, z. B. durch Patenschaften von Mitschülerinnen und Mitschülern. Dies gilt auch für Menschen, die vorübergehend mobilitätseingeschränkt sind, z. B. durch Gipsverband.

Eine angemessene Anzahl an Lehrkräften und das Schulpersonal soll gemäß den gültigen Vorschriften als Brandschutzhelfer ausgebildet und regelmäßig fortgebildet werden. Als Richtwert gilt hierbei eine Anzahl von 5% der Beschäftigten. Alle Lehrkräfte und das Schulpersonal haben sich mit den Inhalten der Brandschutzordnung A bis C vertraut zu machen. Die ausgebildeten Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer führen darüber hinaus regelmäßige Brandschutz-Unterweisungen mit Lehrkräften und Schulpersonal durch. Eine Beteiligung der örtlichen Feuerwehr kann erfolgen.

Die Generalistin oder der Generalist für Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Schulaufsichtsbehörde überprüft einmal jährlich die Einhaltung des Erlasses an den Schulen (siehe Anlage 2).

III. Betriebliche Vorschriften

Flucht- und Rettungswege müssen im Gefahrenfall ausreichend lange nutzbar sein und über die erforderliche Breite verfügen. Bezüglich möglicherweise vorhandener Brandlasten sind die „Empfehlungen zur Risikoeinschätzung von Brandlasten und Rettungswegen“ (AGBF 2014) mit einzubeziehen und in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde umzusetzen.

IV. Verhalten bei Alarm

Jede Person, die den Ausbruch eines Brandes oder eine vergleichbare Gefahr entdeckt, hat sofort Feueralarm auszulösen.

Bei Ertönen des Alarmsignals haben sich alle Personen ohne Rückfragen nach den Festlegungen der Brandschutzordnung ins Freie zu begeben und die Sammelstellen aufzusuchen. An der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft die Vollzähligkeit der zum Zeitpunkt des Alarms von ihr betreuten Schülerinnen und Schüler fest. Sie oder er meldet das Ergebnis der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Von dort erfolgt die Weitergabe an die Einsatzleitung der Feuerwehr. Alle im Schulgebäude befindlichen Personen haben dieses unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit eine Panik vermieden wird.

Die Lehrkräfte überzeugen sich davon, dass niemand - auch nicht in den Nebenräumen - zurück geblieben ist. Fenster und Türen sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.

Soweit die Flucht – und Rettungswege nicht mehr benutzt werden können, bleiben die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in ihren Unterrichtsräumen bzw. in anderen rauchfreien Räumen/Bereichen, machen sich an den Fenstern bemerkbar und warten auf Anweisungen der Feuerwehr. Türen sind zu schließen, um eine Verrauchung der Räume zu verhindern.

Bei Alarmproben ist entsprechend zu verfahren. Zur Feststellung der vollständigen Räumung sind geeignete Unterlagen (z. B. der Stunden- und Vertretungsplan) an die Sammelstelle mitzubringen.

Das Alarmsignal soll so lange ertönen, bis alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen haben. Das Zurückstellen des Alarmsignals erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr.

V. Schlussvorschriften

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 2019
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
V– 65b02/07-01-18/002
Hessisches Kultusministerium
I.1 – 651.260.190-00036

Anlage 1: Prüffristen für technische Anlagen und Einrichtungen in Schulen

	Vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung	Wiederkehrende Prüffrist in Jahren nicht mehr als	Rechtliche Regelungen
Lüftungsanlagen	X	3	(1)
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	X	3	(1)
Feuerlöschanlagen*	X	3	(1)
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	X	3	(1)
Sicherheitsstromversorgungen (einschl. Sicherheitsbeleuchtung)	X	3	(1)
Tragbare Feuerlöscher	-	2	(2)
Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	X	lt. Betriebsanleitung des Herstellers	(3)
Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (z.B. automatisch schließende Feuerschutztüren)	X	lt. Betriebsanleitung des Herstellers	(3)
Blitzschutzanlagen	X	3**	(4)
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	-	3	(5)
Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen	X	3	(6)

* nach §2 Abs. 1 TPrüfVO

** Bei Einstufung des Gebäudes in die Blitzschutzklasse III gilt: Sichtprüfung 3 Jahre, Funktionsprüfung 6 Jahre.

Rechtliche Regelungen

(1) Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 745, 759), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), in jeweils geltenden Fassung

(2) ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände

(3) AutSchR „Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen“ als auch mit dem Verweis auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.7 „Türen und Tore“

(4) DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Blitzschutz

(5) ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ und DGUV Information 201-051 „Feueralarm in der Schule“ (Bisher: GUV-SI 8051)

Bezugsquelle für die DGUV-Regelwerke

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20

60486 Frankfurt

www.ukh.de

Anlage 2: Checkliste zum Brandschutz und zu Alarmübungen an Schulen

Schulname	Schulort	Schulträger

1	Die Schule hat eine aktualisierte Brandschutzordnung (Teil A-C).	ja	nein
2	In jedem Unterrichtsraum hängt ein Flucht- und Rettungsplan.	ja	nein
3	Vor der angekündigten Alarmprobe fand eine Unterweisung in die aktuelle Brandschutzordnung statt.	ja	nein
4	Flucht- und Rettungspläne sind gemäß der Brandschutzordnung vorhanden.	ja	nein
5	Die Feuerlöscher und andere Brandschutzeinrichtungen wurden zuletzt geprüft am:	Datum	
6	Die in jedem Schuljahr durchzuführende Sicherheitsbegehung wurde abgeschlossen am:	Datum	
7	Erkannte Mängel, die im Verantwortungsbereich der Schule liegen, wurden der Schulaufsichtsbehörde gemeldet.	ja	nein
8	Die an die Schulaufsichtsbehörde gemeldeten Mängel wurden beseitigt.	ja	nein
9	Erkannte Mängel, die im Verantwortungsbereich des Schulträgers liegen, wurden diesem gemeldet.	ja	nein
10	Der Schulträger hat die gemeldeten Mängel beseitigt.	ja	nein
11	Die erste der beiden jährlichen Räumübungen wurde durchgeführt am:	Datum	
12	Die zweite der beiden jährlichen Räumübungen wurde durchgeführt am:	Datum	
13	Die Feuerwehr wurde zur Räumungsübung eingeladen.	ja	nein
114	Die Feuerwehr hat an der Räumungsübung teilgenommen.	ja	nein
15	Bei der Räumungsübung wurden die Regelungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.	ja	nein

Ort, Datum

Schulstempel

 Unterschrift der Schulleiterin
oder des Schulleiters

Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege

Vom 19. Juni 2015 (GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 562)

Gült.Verz.Nr. 352-91

Aufgrund des 1. § 71 Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 3 des Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), 2. § 22 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), verordnet der Minister für Soziales und Integration, im Falle der Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Kultusminister:

§ 1 Aufgaben der Schulgesundheitspflege

Die Schulgesundheitspflege umfasst

1. Gutachten nach § 54 Abs. 2 Satz 3, § 58 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 7, sowie Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017,
2. sonstige schulärztliche Untersuchungen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017 sowie die nach dieser Verordnung zugelassenen weiteren schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen,
3. die fortlaufende Betreuung chronisch kranker, behinderter und besonders gesundheitsgefährdeter Schülerinnen und Schüler,
4. die Mitwirkung bei der kinder- und jugendgesundheitsgemäßen Gestaltung der Einrichtungen der Schule,
5. Maßnahmen der schulzahnärztlichen Gruppenprophylaxe und sonstige schulärztliche und schulzahnärztliche Maßnahmen der Schulgesundheitsförderung einschließlich der Impfberatung und des Angebotes schulischer Impfprogramme,
6. die schulärztliche und schulzahnärztliche Fachberatung des Schulträgers, der Schulleitung und der Schulaufsicht,
7. die schulärztliche und schulzahnärztliche Beratung der Schülerinnen und Schüler zur Prävention von Krankheiten,
8. Gutachten nach § 65 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017,
9. Einschulungsuntersuchungen nach § 10 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst.

§ 2 Schulärztliche Untersuchungen und Impfungen

(1) Schulärztliche Untersuchungen finden anlässlich der Einschulung statt und sind danach in jährlichen Abständen bis zum Ende der Schulausbildung zulässig. Einschulung im Sinne des Satz 1 ist auch die erstmalige Aufnahme an einer Schule im Geltungsbereich des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017, soweit nicht eine Einschulungsuntersuchung in einem anderen Land erfolgt ist. Die Untersuchungen dienen der Gesunderhaltung, Entwicklungsbeurteilung und der Krankheitsfrüherkennung und schließen eine Beratung zur Veranlassung notwendiger Folgemaßnahmen und eine Impfberatung ein. Aus besonderem Anlass sind schulärztliche Untersuchungen zulässig, wenn und soweit Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass eine Krankheit der Schülerin oder des Schülers den Schulbesuch oder die Gesundheit der Mitschülerinnen und Mitschüler gefährdet.

(2) Die schulärztlichen Untersuchungen können neben funktions- und entwicklungsdiagnostischen Untersuchungen auch körperliche Untersuchungen erfassen, soweit dies nach dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft zur sachgerechten Erreichung des Untersuchungsziels notwendig und geeignet erscheint. Invasive und mit stofflichen Belastungen verbundene Untersuchungsverfahren sind im Rahmen von Untersuchungen aus besonderem Anlass nach Abs. 1 Satz 4 unzulässig, es sei denn, es handelt sich um röntgenologischer und immunologischen Untersuchungen zur Feststellung einer Tuberkuloseerkrankung.

(3) Im Rahmen landeseinheitlicher Impfprogramme sowie von Modellprojekten können mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und des Hessischen Kultusministerium auch Schutzimpfungen angeboten und mit schriftlicher Einwilligung der in § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017 genannten Personen durchgeführt werden.

§ 3 Schulzahnärztliche Untersuchungen und Gruppenprophylaxe

(1) Schulzahnärztliche Untersuchungen sind je nach Schulform und Risikoeinschätzung bis zum Ende der Schulausbildung, längstens bis zum vollendeten 16. Lebensjahr im jährlichen Abstand zulässig. Sie werden nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft standardisiert durchgeführt, dokumentiert und epidemiologisch ausgewertet.

(2) Die zahnmedizinische Gruppenprophylaxe wird nach Maßgabe des § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und in Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen Jugendzahnpflege durchgeführt. Sie kann auch Maßnahmen der Intensivprophylaxe enthalten. Zahnärztliche Maßnahmen im Rahmen der Gruppenprophylaxe sind nur mit schriftlicher Einwilligung der in § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017 genannten Personen zulässig.

§ 4 Schulärztliche und schulzahnärztliche Sprechstunden

(1) In schulärztlichen Sprechstunden können im notwendigen Umfang individuelle Untersuchungen, Begutachtungen und Beratungen angeboten werden.

(2) In schulzahnärztlichen Sprechstunden können im notwendigen Umfang individuelle Untersuchungen, Beratungen sowie Maßnahmen der Individualprophylaxe angeboten werden.

§ 5 Informationspflicht

Die in § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017 genannten Personen sind vor schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen über Zeit, Ort und Gegenstand der Untersuchungen in Textform zu informieren.

§ 6 Organisation und Durchführung

(1) Die Heranführung zu und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler vor und nach den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege obliegt der Schule, soweit eine Begleitung durch in § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017 genannten Personen nicht erfolgt.

(2) Die Durchführung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen und Maßnahmen erfolgt durch eine Ärztin oder einen Arzt beziehungsweise eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt unter Assistenz einer Hilfskraft.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Juni 2015

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

Der Hessische Minister für Soziales
und Integration

Grüttner

Dezentrale Kompensationsmaßnahmen für pandemiebedingte Förderbedarfe

Erlass vom 20. Januar 2022 (ABl. S.34) Stabsst. Löwenstark - 549.200.000-14

Gült. Verz. Nr. 7200

I. Allgemeines

1. Zur Kompensation pandemiebedingter Förderbedarfe können die Schulen im Rahmen des Landesprogramms „Löwenstark – der BildungsKICK“ befristet bis zum 1. September 2023 unterrichtsergänzende Fördermaßnahmen und Zusatzangebote in den Ferien (Kompensationsmaßnahmen) durchführen.

2. Die Kompensationsmaßnahmen dienen dem Aufholen von Lern- und Leistungsrückständen, der Förderung von Kernkompetenzen, der gezielten Vorbereitung auf Abschlussprüfungen oder Übergänge, der Steigerung der Lernmotivation und der Vertiefung der Fähigkeiten zur Selbststeuerung und Selbstregulation, jeweils auch im Rahmen digital gestützter Angebote, sowie bei Bedarf auch einer psychosozialen Unterstützung.

3. Die Schulen können bei den Kompensationsmaßnahmen mit externen Leistungserbringern zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Verträge nach § 2 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 6. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 2), geändert durch Anordnung vom 5. Januar 2015 (StAnz. S. 445), mit ihnen schließen. Musterverträge und Handreichungen hierfür sind auf der ISIS-Plattform abrufbar. Geeignete Leistungserbringer sind insbesondere Einrichtungen aus den Bereichen Bildung, Kultur und Sport, die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Volkshochschulen. Verträge mit Lerninstituten sind nach näherer Maßgabe des Schreibens vom 17. August 2021 – 549.200.020-00005 – zulässig, sofern gewährleistet ist, dass

- ausschließlich fachlich und pädagogisch kompetente Lehrpersonen eingesetzt werden, für die ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegt,
- die Vorschriften über Masernschutzimpfungen eingehalten werden,
- die Unterrichtsinhalte und Unterrichtsarrangements methodisch und didaktisch mit den Lehrkräften der Schule abgestimmt werden,
- der Lernstand in Abstimmung mit den Lehrkräften der Schule dokumentiert wird und
- eine feste Ansprechperson vor Ort erreichbar ist.

4. An den Schulen können qualifizierte Personen zur Unterstützung der Kompensationsmaßnahmen aufgrund befristeter TV-H-Verträge nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) beschäftigt werden. Mögliche Vertragskonstellationen entnehmen Sie bitte der veröffentlichten FAQ-Liste, die auf der ISIS-Plattform abrufbar ist. Die Verträge sind nach § 2 Abs. 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 25. März 2015 (StAnz. S. 445) durch die Staatlichen Schulämter abzuschließen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter können darüber hinaus auf der Grundlage des § 15b des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit §§ 9 ff. der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung) vom 14. November 2019 (ABl. S. 1132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), Verträge mit Anbietern von Personaldienstleistungen, die eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung besitzen (sog. Arbeitnehmerüberlassungsverträge), schließen. Die Verträge sind vor Abschluss dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur rechtlichen Prüfung vorzulegen. Nicht zulässig ist auf der Grundlage des vorliegenden Erlasses der Abschluss von Verträgen zur Sicherstellung einer verlässlichen Schulzeit nach § 15a HSchG.

5. Die kurzzeitpädagogische Maßnahme „Lerncamps in den Ferien“ wird zentral durch das Land in den Oster-, Sommer- und Herbstferien finanziert. Sofern eine Schule ein Lernangebot in den Weihnachtsferien anbieten möchte, kann dieses über das der Schule bereitgestellte Budget des Landesprogramms „Löwenstark – der BildungsKICK“ abgewickelt werden. Die Durchführung bzw. der Abschluss von Verträgen richten sich dabei nach § 13 der VSS-Verordnung.

II. Gegenstand der Kompensationsmaßnahmen

Mit Blick auf die in Nr. I.2 genannten Zwecke können die nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden.

1. Aufholen von Lern- und Leistungsrückständen, Förderung von Kernkompetenzen und gezielte Vorbereitung auf Abschlussprüfungen oder Übergänge

Zum Aufholen von Lern- und Leistungsrückständen, zur Förderung von Kernkompetenzen sowie zur Vorbereitung auf Abschlussprüfungen oder Übergänge können folgende Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden, die zum vorhandenen Angebot hinzutreten; pandemieunabhängig durchgeführte Maßnahmen können nicht im Rahmen des vorliegenden Erlasses finanziert werden:

- Unterricht in einem über die Stundentafel hinausgehenden Umfang; vorrangig zu berücksichtigen sind dabei die Fächer Deutsch und Mathematik sowie in den beruflichen Schulen der berufsbezogene Unterricht,

- unterrichtsergänzende Förderangebote (z. B. Förderkurse oder Arbeitsgemeinschaften),
- die zeitweilige Teilung von Lerngruppen oder die Förderung innerhalb des Unterrichts (Doppelsteckung) mit Hilfe verstärkten Personaleinsatzes,
- kurzzeitpädagogische Angebote in den Ferien (siehe Nr. I.5) sowie
- Hausaufgabenbetreuung.

2. Steigerung der Lernmotivation und Vertiefung der Fähigkeiten zur Selbststeuerung und Selbstregulation

Zur Steigerung der Lernmotivation, zur Vertiefung der Fähigkeiten zur Selbststeuerung und Selbstregulation sowie zur psychosozialen Unterstützung können Angebote aus den folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Kulturelle Bildung (Musik, Tanz, Theater, Bildende Kunst, Literatur, Film, Fotografie),
- Medienbildung,
- Sport und Bewegung,
- Demokratielernen,
- Soziales und kooperatives Lernen sowie Maßnahmen zur Förderung der Gemeinschaft,
- Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit und der Resilienz sowie
- Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention.

III. Deckungsfähige Kosten

Die für die Kompensationsmaßnahmen zugewiesenen Mittel können zur Deckung der folgenden Kosten verwendet werden:

1. Entgelte, die aufgrund von Verträgen nach Nr. I.3 bis I.5 anfallen;

2. Notwendige Fahrkosten und Eintrittsgelder bei Unterrichtsgängen und Exkursionen. Notwendig sind ausschließlich Fahrkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen stehen und bei der Benutzung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs bei Wahl des unter vertretbarem Zeitaufwand kostengünstigsten Tarifangebots oder bei der Beschaffung von Beförderungsleistungen mit Bussen anfallen; nicht notwendig sind die Kosten einer Benutzung privater Kraftfahrzeuge. Notwendig sind auch Fahrkosten zur Teilnahme an zentralen Kompensationsmaßnahmen, soweit die Fahrkosten nicht aus deren Budgets gedeckt werden können; die Bildung von Fahrgemeinschaften mit anderen Schulen ist dabei anzustreben;

3. Beschaffung beweglicher Sachausstattungsgegenstände der folgenden Kategorien:

3.1 Zusätzliche Lernmittel (insbesondere digitale Schulbücher oder Lizenzen);

3.2 Material für Förderkurse, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen stehen, insbesondere Übungskarteien, Kontrollgeräte, Kopiervorlagen, Spiele sowie Kleingeräte für Bewegungs- und Spielangebote.

3.3 Die Mittel können nach Maßgabe des Haushaltsvermerks Nr. 5 zu Kapitel 04 59 des Haushaltsplans für 2022 im Rahmen des Gesamtbetrags von 10 000 Euro je Schule aufgrund bestehender oder neu abzuschließender Vereinbarungen mit den Schulträgern zur Beschaffung beweglicher Sachausstattungsgegenstände oder Lizenzen genutzt werden, die dem Schulträger übereignet werden.

IV. Verfahren

1. Den Schulen wird für die vorgenannten Maßnahmen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 jeweils ein gesondertes, zweckgebundenes Budget zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden den Schulen als Nachsteuerung zur Budgetvereinbarung im Schulbudget zugewiesen. Die Mittel sind mit den anderen Schulbudgetbestandteilen nicht gegenseitig deckungsfähig; das Budget geht nicht in die Rücklagenbildung des Schulbudgets ein. Nicht verausgabte Mittel eines Haushaltsjahres werden im Rahmen des Jahresabschlusses zurückgezogen.

2. Zur Erstellung eines Verwendungsnachweises ordnen die Schulen die zugehörigen Vorgänge für Personal- und Sachausgaben in der PPB-Portalanwendung „Planungs- und Steuerungshilfe“ der Maßnahme „Landesprogramm Löwenstark“ zu. Durch die Zuordnung wird im zugehörigen Maßnahmen-Bericht in der PPB-Portalanwendung „Planungs- und Steuerungshilfe“ automatisch ein Verwendungsnachweis erstellt, der auch die Grundlage für die Abrechnung der Mittel zum Jahresabschluss darstellt. Weitere Bewirtschaftungshinweise sind auf der ISIS-Plattform abrufbar.

V. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erlass zur Finanzierung von schulischen Förderangeboten in den Ferien

Erlass vom 11. Juli 2022 (ABl. S.386)

I.3 – 549.200.000-187

Gült. Verz. Nr. 7200

An Schulen die Lerncamps in den Ferien durchführen und schulbezogene Osterferiencamps durchgeführt haben.

Zur Kompensation der pandemiebedingten Schulschließungen können Schulen Förderangebote, sogenannte Lerncamps in den Ferien, durchführen.

Auf Antrag werden ab 2022 hierfür die Mittel zur Finanzierung der Lerncamps in den Ferien über das Schulbudget als Camp-Mittel in der PPB-Portalanwendung dem Teilbereich „Vertretungsmittel Verlässliche Schule“ zweckgebunden zugewiesen. Die für die Lerncamps in den Ferien zugewiesenen Mittel sind mit anderen Budgetbestandteilen des Schulbudgets nicht deckungsfähig und können nicht für andere Aufgaben (z.B. Verlässliche Schulzeit oder Gewährleistung der Lernmittelfreiheit) verwendet werden. Personal- und Sachmittel sind innerhalb der zugewiesenen Camp-Mittel untereinander gegenseitig deckungsfähig. Für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel wird die Planungs- und Steuerungshilfe der PPB-Portalanwendung eingesetzt.

Nach Abschluss der Maßnahme werden nicht verausgabte Mittel dem Landeshaushalt wieder gutgeschrieben und somit die ursprüngliche Budgetzuweisung entsprechend reduziert. Camp-Mittel sind daher nicht rücklagenfähig.

Darüber hinaus kann einer Schule nach Abschluss der Maßnahme auch ein Mehrbedarf für die verausgabten Mittel gewährt werden.

Sofern Schulen künftig Lerncamps in den Ferien anbieten, wird zur finanziellen Abwicklung das Verfahren des Schulbudgets genutzt.

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Bekanntgabe in Kraft. Der Erlass „Zuschüsse zur Durchführung von schulbezogenen Ostercamps an den allgemeinbildenden Schulen“ vom 15. Januar 2018 wird mit Bekanntgabe des Tages dieses Erlasses aufgehoben.

Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Hessen

Erlass vom 1. Februar 2018 (ABl. S. 244), geändert durch Erlass vom 1. Juli 2018 (ABl. S. 559, ber.in ABl. 01/19 S.2) I.3 - 950.430.002-00126

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

Das Hessische Kultusministerium ermöglicht hessischen Grundschulen die Einstellung sozialpädagogischer Fachkräfte zur unterrichtsbegleitenden Unterstützung (UBUS) für die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150).

Ziel ist die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte als Hilfe für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Jahrgangsteams. Grundlage dieses Erlasses ist die Richtlinie für „unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)“ vom 1. August 2014 (ABl. S. 529), im Folgenden kurz „Richtlinie für USF“ genannt. Zugleich werden hier andere mögliche Arbeitsfelder für sozialpädagogische Fachkräfte an Grundschulen aufgelistet.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung, in der Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen und fördern sie ggfs. individuell. Weiterhin unterstützen sie Lehrkräfte im Unterricht und sind bei der Koordination mit außerschulischen Einrichtungen behilflich. Den multiprofessionellen Teams aus Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften ist es möglich, Schülerinnen und Schüler zu fördern und auf ihre unterschiedlichen Ausgangsbedingungen einzugehen. Zusätzlich können schulische Teamarbeit und unterrichtsbegleitende Prozesse unterstützt oder gefördert werden.

Die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte des Landes Hessen ersetzt nicht die soziale Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII, sondern ergänzt und vernetzt diese Bereiche. Eine Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und der Schulsozialarbeit nach SGB VIII soll nach Möglichkeit entwickelt werden; bereits bestehende Kooperationsformen sollen aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Das Staatliche Schulamt koordiniert die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und im Benehmen mit dem Schulträger.“

2. Aufgaben

Es ist darauf zu achten, dass sich die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkraft weder mit den originären Aufgaben einer Lehrkraft (s. Beschluss der Kultusministerkonferenz „Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern heute – Fachleute für das Lernen“ vom 5. Oktober 2000) noch mit den Aufgaben der Schulsozialarbeit nach SGB VIII überschneiden. Vielmehr sollen die Aufgaben der unterschiedlichen Professionen zu einem gemeinsamen pädagogischen Konzept beitragen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte erteilen nicht selbstständig Unterricht, sondern unterstützen entsprechend ihrer Profession die Lehrkräfte in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit (§ 86 Abs. 1 und 4 HSchG). Die in Nr. 2 der Richtlinie für USF unter Nr. 2 genannten möglichen Arbeitsfelder werden um zusätzliche Tätigkeitsbereiche erweitert, die den Bedarfen der Grundschulen entsprechen.

Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte können demnach gehören:

2.1 Beratung

- a) Beratung von Eltern in Erziehungsfragen
- b) Beratung von Lehrkräften in Bezug auf sozialpädagogische Themen
- c) Beratung von Schülerinnen und Schülern
- d) Entwicklung von Präventionskonzepten
- e) Unterstützung bei der Ausgestaltung einer Erziehungsvereinbarung nach § 100 Abs. 2 HSchG
- f) Unterstützung bei der Erstellung eines individuellen Förderplans nach §§ 6 und 77 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
- g) Information über andere Hilfsangebote
- h) Unterstützung bei der Entwicklung einer guten Schulkultur

2.2 Sozialpädagogische Einzel- und Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen

In multiprofessioneller Teamarbeit und enger Kooperation mit den Lehrkräften:

- a) Unterstützung bei Klassenfahrten, Ausflügen, Unterrichtsgängen, Aktivitäten im Klassenverband und sonstigen schulischen Veranstaltungen
- b) Angebote für das Erlernen und die Pflege einer Streitkultur, für die Implementierung von sozialem Lernen und für das Tätigwerden bei Konflikten innerhalb der Schule bzw. Klasse
- c) Begleitung von Kindern in sozialemotional schwierigen Situationen (z.B. nach längerer Krankheit)
- d) Ansprechpartnerin, Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler im schulischen Alltag bei Fragen, Problemen und Kontaktbedürfnis
- e) Unterstützung im Unterricht, insbesondere auch im inklusiven Unterricht. Schülerinnen und Schüler mit geistiger oder körperlicher und motorischer Beeinträchtigung haben Anspruch auf sozialpädagogische Förderung entsprechend der „Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten“ (Erlass vom 4. Dezember 2014, ABl. 1/2015, S. 8)

2.3 Inner- und außerschulische Vernetzung

- a) Kooperation mit Eltern
- b) Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben im Rahmen von Nr. 2.2 Buchst. c, z.B. Kontakt mit Jugendamt, therapeutischen Einrichtungen etc.
- c) Vernetzung mit der sozialen Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII
- d) Kooperation mit außerschulischen Bildungsträgern und -orten
- e) Zusammenarbeit mit Eingliederungshelferinnen und -helfern

2.4 Offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler

- a) Angebote zur individuellen Förderung (fachliche/soziale Kompetenzen)
- b) Projekte, Arbeitsgemeinschaften in Abstimmung mit dem pädagogischen Konzept der Schule

2.5 Unterstützung von einzelnen Lehrkräften

- a) mit der Hilfe für Kinder verbundene Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben (s. hierzu auch Nr. 2.3 Buchst. b)
- b) Führen von und Unterstützung bei Elterngesprächen
- c) Sozialpädagogische Angebote für die Klasse zur Ermöglichung von Einzeldiagnostik der Lehrkraft
- d) Unterstützung im Übergang von Pausen zum Unterricht

2.6 Unterstützung von Lehrkräfteteams

- a) Unterstützung bei der Teambildung
- b) Unterstützung bei der Integration von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache

2.7 Weitere Aufgaben

- a) Ansprechpartnerin, Ansprechpartner für neu eingeschulte Schülerinnen und Schüler (Willkommenskultur, z.B. für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger)
- b) Betreuung eines Rückzugsraumes
- c) Beobachtung und Begleitung von schulischen Gestaltungsprozessen sowie Prozessen im Unterricht und in Lerngruppen
- d) Unterstützung der Koordination der pädagogischen Mittagsbetreuung
- e) Grundschulen können in ihrem Schulprogramm ähnliche Aufgaben ergänzen, die der Rahmensetzung des Erlasses entsprechen

3. Voraussetzungen

3.1 Konzeption

Der Einsatz von unterrichtsbegleitender Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags bestimmt jede Grundschule unter Beteiligung der sozialpädagogischen Fachkraft und nach Maßgabe ihres pädagogischen Konzepts die Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit nach diesem Erlass (s. Nr. 2) als Teil ihres Schulprogramms (§ 127b HSchG). Eine enge Abstimmung der Konzeption mit der sozialen Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist anzustreben.

3.2 Kooperation

Zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte ist eine kontinuierliche Kooperation von Schulleitung, Lehrkräften, Lehrkräfteteams und sozialpädagogischen Fachkräften sowie der sozialen Arbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII notwendig.

3.3 (Weitere) Qualifizierungen für sozialpädagogische Fachkräfte

Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind gehalten, sich über die fachliche Entwicklung ihrer Aufgaben zu informieren und fortzubilden. Fortbildungen im schulischen Interesse sind im Rahmen des schulischen Fortbildungskonzeptes durch das Schulbudget zu übernehmen. Dafür können Fortbildungen wie Gesprächsführung, Mediation, Erziehungsberatung, Entwicklungstherapie, Entwicklungspädagogik, Teambuilding, Förder- und Diagnoseinstrumente etc. dienlich sein.

4. Personalausstattung und Finanzierung

Die Einstellung erfolgt entsprechend den Regelungen zum schulbezogenen Einstellungsverfahren nach dem Erlass "Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst" vom 8. Januar 2016 (ABl. S. 18). Auf diesen Stellen können sozialpädagogische Fachkräfte (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Personen mit gleichwertigen Studienabschlüssen und beruflichen Voraussetzungen) nach Maßgabe der Anlage 1 beschäftigt werden, soweit sie nach Nr. 9 Satz 1 anwendbar ist.

5. Arbeitsrechtliche Regelungen

5.1 Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für tarifbeschäftigte sozialpädagogische Fachkräfte bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009 (in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 13. April 2016). Sie beträgt derzeit 40,0 Stunden. Die wöchentliche Arbeitszeit der sozialpädagogischen Fachkräfte während der Unterrichtswochen ergibt sich aus der

Differenz der Jahresarbeitszeit und dem jährlichen Urlaubsanspruch unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien. Tätigkeiten während der Schulferien sind entsprechend zu berücksichtigen. Die wöchentliche Arbeitszeit ist, abzüglich der Zeit für Vor- und Nachbereitung (s. Anlage 2), grundsätzlich als Präsenzzeit in der Schule zu leisten, soweit nicht die Wahrnehmung der Aufgaben nach Punkt 2 der Richtlinie eine Tätigkeit außerhalb der Schule notwendig macht. Tätigkeiten in der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien, wie Fortbildung, Konferenzen, Vor- und Nachbereitung sowie Arbeiten im Zusammenhang mit der Förderplanung, sind bei vollem Stenumfang in der Höhe von sieben Arbeitstagen pro Jahr pauschal bereits in die wöchentliche Arbeitszeitverpflichtung gemäß Anlage 2 eingerechnet. Übersteigen Tätigkeiten in den Schulferien sieben Tage, ist der Nachweis aller Tätigkeiten in den Ferien vorzunehmen. Ansonsten ist die über dem Urlaubsanspruch liegende unterrichtsfreie Zeit während der Schulferien durch die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt (s. Anlage 2).

Für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern (im Rahmen der unter Abschnitt 2 dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten) setzen sozialpädagogische Fachkräfte zwei Drittel ihrer Gesamtarbeitszeit ein. Der übrige Anteil der Arbeitszeit entfällt auf Vor- und Nachbereitung und sonstige Tätigkeiten, die nicht unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sind. Die Arbeitszeit bei mehrtägigen Klassenfahrten wird mit zwölf Stunden pro Tag pauschal erfasst. Sollte im Einzelfall eine Arbeitszeit von mehr als 12 Stunden geleistet werden, so ist diese konkret zu dokumentieren (siehe Nr. 5.7). Ausgenommen von dieser Regelung sind der An- und Abreisetag. Diese beiden Tage werden entsprechend der jeweils tatsächlich erbrachten Arbeitszeit erfasst.

Der Anlage 2 ist die Stundenzahl zu entnehmen, die wöchentlich für die Erledigung der Aufgaben zu verwenden ist.

5.2 Der Erholungsurlaub ist während der Schulferien zu nehmen. Werden sozialpädagogische Fachkräfte während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so haben sie dies unverzüglich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage werden auf den Urlaub nicht angerechnet. Entsprechende Urlaubstage sind zunächst im Umfang der oben genannten sieben Arbeitstage ebenfalls in den Schulferien zu nehmen. Bezüglich des die sieben Arbeitstage übersteigenden Teils des wegen Krankheit nicht angerechneten Urlaubs findet ein Ausgleich während der Unterrichtswochen – ggf. auch durch Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit – statt.

5.3 Sozialpädagogische Fachkräfte stehen nach einem festgelegten Dienstplan für Unterrichts- und Erziehungsaufgaben sowie besondere Aufgaben nach Punkt 2 des Erlasses zur Verfügung. Den Dienstplan legt die Schulleiterin/der Schulleiter in der Regel zum Schulhalbjahr – entsprechend den Grundsätzen der Gesamtkonferenz (§ 88 HSchG) – nach Anhörung der einzelnen Fachkraft fest. Dabei sind die Bestimmungen des § 74 Abs. 1 Nr. 9 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) zu beachten.

5.4 Der Besuch von Fortbildungen soll in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen. Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit (s. § 5 TV-H).

5.5 Für die tarifliche Eingruppierung des einzustellenden Personals sind gemäß der Niederschrifts-Erklärung Nr. 8 zum TVH bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Eingruppierungsregelungen des BAT (Eingruppierungserlass) maßgebend.

5.6 Es sind ausschließlich die Arbeitsverträge des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) zu verwenden.

5.7 Inhaltliche Dokumentation und Arbeitszeitznachweis

Alle Tätigkeiten im Rahmen der unterrichtsbegleitenden Unterstützung werden von den sozialpädagogischen Fachkräften pro Tag zeitlich konkret schriftlich dokumentiert und inhaltlich den jeweiligen Aufgabenfeldern nach Nr. 2.1 bis 2.7 summarisch zugeordnet. Tätigkeiten und Zeitanteile sind konkret zu erfassen und monatlich abzurechnen. Jeweils notwendiger Zeitausgleich erfolgt in der Regel zeitnah oder innerhalb von sechs Monaten entweder als Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeitverpflichtung oder durch Freistellung an Arbeitstagen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/ der Schulleiter in Absprache mit der sozialpädagogischen Fachkraft. Der Arbeitszeitznachweis wird nach Nr. 5.1 der Richtlinie für USF geführt (s. Anlage 3).

5.8 Beschäftigte mit Schwerbehinderung

Bei Beschäftigten mit Schwerbehinderung oder gleichgestellten sozialpädagogischen Fachkräften ist bei der Feststellung des jährlichen Urlaubsanspruchs der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX zu berücksichtigen. Ohne Zustimmung der oder des Beschäftigten mit Schwerbehinderung darf die Arbeitszeit einer oder eines Beschäftigten mit Schwerbehinderung an einem Tag 8 Stunden nicht überschreiten. Ist wegen der Behinderung ein weiterer Nachteilsausgleich erforderlich, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer (fach-)ärztlichen – auf Verlangen amtsärztlichen – Empfehlung eine weitere Verminderung um höchstens zwei Wochenstunden gewähren. Die Stundenermäßigungen sind je nach Art der Behinderung zu befristen. Jede Änderung des Gesundheitszustandes oder der dienstlichen Voraussetzungen ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden. Diese kann ihre Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.

6. Rechenschaftslegung und Evaluation

Die Schulen verwenden die zusätzlich bereit gestellte Personalressource in größtmöglicher pädagogischer Eigenverantwortung zur Erfüllung des ihnen nach § 2 HSchG obliegenden Bildungs- und Erziehungsauftrags. Über die Verwendung der zusätzlichen Personalressource legen die Schulen Rechenschaft im Rahmen ihrer

Schulentwicklung ab. Die erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen ihrer Schulentwicklungsziele legen die Schulen nach § 127b HSchG im Schulprogramm dar. Es liegt in der Verantwortung der Schule, die Maßnahmen mithilfe eines Planungsrasters regelmäßig zu evaluieren.

7. Rechtliche Hinweise

7.1 Die Angebote durch die unterrichtsbegleitenden sozialpädagogischen Fachkräfte sind von Unterrichtskürzungen aufgrund besonderer Umstände nicht betroffen.

7.2 Im Rahmen ihrer Tätigkeit gelten für die unterrichtsbegleitenden sozialpädagogischen Fachkräfte die Grundsätze der Amtshaftung. Sie genießen Unfallschutz.

7.3 Für die in diesem Erlass Beschäftigten gilt § 27 der Dienstordnung entsprechend.

8. Verfahrensregeln

8.1 Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde

Schulen, die Angebote zur unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte einrichten, dokumentieren die Angebote und die in ihrem Rahmen erfüllten Aufgaben im Sinne dieses Erlasses. Darüber hinaus sind die unter den Nr. 3 und 4 dieses Erlasses genannten Voraussetzungen nachzuweisen.

8.2 Unterstützung und Fortbildung

Schulen mit unterrichtsbegleitender Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte verpflichten sich, die gemeinsame Fort- und Weiterbildung aller Professionen in der Fortbildungsplanung der Schule zu berücksichtigen. Schulen, die hierbei Unterstützung benötigen, erhalten Beratung durch die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde.

9. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Erlasses einschließlich seiner Anlagen gelten mit Ausnahme des letzten Satzes der Anlage 1 entsprechend für den Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften in den Schulen der Sekundarstufen I und II. Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 2 treten Nr. 1, letzter Absatz und Nr. 9 Satz 1 am 1. Juli 2018 in Kraft.

Anlage 1

Die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- Bachelor der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Master der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter
- Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge
- Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge

Die geforderten Tätigkeiten können auch von Personen mit gleichwertigen Abschlüssen wahrgenommen werden. In der Regel erfüllen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit die Voraussetzungen.

Darüber hinaus können Erzieherinnen und Erzieher beschäftigt werden.

Anlage 2

(nicht abgedruckt)

Erlass zur Einführung des Schulschwimmpasses

Erlass vom 1. Juli 2022 (ABl. S.386)**Az. I.4 – 170.000.076-191**

Gült. Verz. Nr. 7200

Zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 wird mit Wirkung vom 1. August 2022 an den hessischen Grundschulen und Förderschulen der Schulschwimmpass eingeführt.

Die Einführung des Schulschwimmpasses erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der 181. Sitzung der Kommission Sport der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) vom 25. und 26. Juni 2020. In dieser einigten sich die Länder darauf, zukünftig den Begriff „Schulschwimmpass“ als Nachweis zur Schwimmfähigkeit zu verwenden. Grundlage sind die für die jeweiligen Niveaustufen beschriebenen Standards in den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft und des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung für den Schwimmunterricht in der Schule vom 4. Mai 2017 (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_05_04-Empf-Schwimmen-in-der-Schule_KMK_DVS_BFS.pdf).

Die Pässe werden vom Hessischen Kultusministerium beschafft und den Schulen übersandt. Die Verteilung der Pässe erfolgt durch die Lehrkräfte vor Ort. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Pässe zur freiwilligen Verwendung. Im Schwimmunterricht können freiwillige und nicht der Leistungsbewertung dienende Lernerfolgskontrollen zur Ermittlung der jeweiligen in den Schwimmpass einzutragenden Niveaustufe erfolgen.

Für Förderschulen erfolgt die Einführung des Schulschwimmpasses entsprechend. Die Förderschulen werden gebeten, die Anzahl der benötigten Pässe über ihre Schulsportkoordination an den Staatlichen Schulämtern zu melden.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

Vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438; ber. S. 579), geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (ABl. S. 582; ber. ABl. 2012 S.67), geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABl. S. 710), durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I S. 645) und durch Artikel 22 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Begründung der Zuständigkeiten des Landesschulamtes vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), durch Artikel 5 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 27. Oktober 2015 (ABl. S. 582, berichtigt im ABl. 2016, S.108), durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 780, ber. S. 1074), durch die Zweite Verordnung zur Änderung der VOBGM vom 14. September 2020 (ABl. S. 536), durch Artikel 2 des Elften Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 29. September 2020 (GVBl. S. 706) sowie jeweils durch Artikel 9 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) und zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung der Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug vom 20. Mai 2022 (ABl. S.196)

Gült.Verz.Nr. 721

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Allgemeines

- § 1 Aufgaben und Ziele der Bildungsgänge
- § 2 Fördermaßnahmen und Lernförderung
- § 3 Kooperation und Koordination in der Schule
- § 4 Information der Eltern
- § 5 Zusammenarbeit mit anderen Schulen

- § 6 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Rahmen der Öffnung von Schule
- § 7 Mitarbeit von Eltern und anderen Personen
- § 8 Gestaltung des Schulverhältnisses und Zeugniserteilung

ZWEITER TEIL

Schuleintritt

- § 9 Schulpflicht, Schulaufnahme
- § 10 Vorklasse
- § 11 Eingangsstufe
- § 11a Flexibler Schulanfang

DRITTER TEIL

Schulformen und Förderstufe

Erster Abschnitt:

Grundstufe (Primarstufe)

- § 12 Gliederung
- § 13 Organisation des Unterrichts und des Schullebens
- § 14 Leistungserziehung und Leistungsbewertung
- § 15 Zusammenarbeit mit dem Kindergarten
- § 16 (aufgehoben)

Zweiter Abschnitt:

Allgemeine Regelungen für die Mittelstufe

- § 17 Gliederung
- § 18 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 19 Bilinguales Unterrichtsangebot
- § 19a Auslandsaufenthalt

Dritter Abschnitt:

Förderstufe

- § 20 Aufgaben und Ziele
- § 21 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 22 Kooperation und Koordination
- § 23 Aufsteigen, Übergänge

Vierter Abschnitt:

Hauptschule, Realschule und Mittelstufenschule

- § 24 Hauptschule
- § 24a Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug
- § 25 Zehntes Schuljahr an der Hauptschule
- § 26 Realschule
- § 27 Verbundene Haupt- und Realschule
- § 27a Mittelstufenschule

Fünfter Abschnitt:**Gymnasium**

- § 28 Aufgabenstellung in der Mittelstufe
- § 29 Parallele 5-jährige und 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) am Gymnasium
- § 30 Wahlunterricht
- § 31 Fremdsprachenangebot

Sechster Abschnitt:**Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule**

- § 32 Aufgabenstellung

Siebter Abschnitt:**Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule**

- § 33 Aufgabenstellung
- § 34 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 35 Kooperation und Koordination
- § 36 Vorrücken und Abschlussqualifikationen
- § 37 Bildung abschluss- und kursbezogener Klassen

VIERTER TEIL**Abschlüsse, Abschlussprüfungen und Gleichstellungen****Erster Abschnitt:****Allgemeines und Gleichstellungen**

- § 38 Arten der Abschlüsse
- § 39 Gleichstellung mit dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) und dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss)
- § 40 Verfahren

Zweiter Abschnitt:**Allgemeine Regelungen über die Abschlussprüfung im Bildungsgang der Hauptschule und der Realschule**

- § 41 Zweck der Prüfung
- § 42 Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- § 43 Prüfungsausschuss
- § 44 Versäumnis
- § 45 Verfahren bei Täuschung, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 46 Schriftliche Prüfung
- § 47 Prüfungswiederholung

Dritter Abschnitt:**Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule**

- § 48 Prüfungsbestandteile und Termine

§ 49 Durchführung der Projektprüfung

§ 50 Bewertung der Projektprüfung

Vierter Abschnitt:

Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang Realschule

§ 51 Prüfungsbestandteile und Termine

§ 52 (aufgehoben)

§ 53 Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit

Fünfter Abschnitt:

Vergabe der Abschlüsse

Erster Titel

Hauptschulabschluss

§ 54 Erwerb des Hauptschulabschlusses

§ 55 Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Hauptschulabschlusses

§ 56 Feststellung der Gesamtleistung

§ 57 (aufgehoben)

Zweiter Titel:

Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss)

§ 58 Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) am Ende des 10. Hauptschuljahres

§ 59 Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) im Bildungsgang Realschule

§ 60 Voraussetzungen für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)

§ 61 Feststellung der Gesamtleistung

§ 62 Übergang nach der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Fachoberschule, die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium mit dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses

Sechster Abschnitt:

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

§ 63 Versetzung vom Gymnasium und von der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

§ 64 Versetzung von der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

FÜNFTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 65 (aufgehoben)

§ 66 (aufgehoben)

§ 67 Aufhebung von Vorschriften

§ 68 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Ziele der Bildungsgänge

(1) Die der Grundschule in § 17 des Hessischen Schulgesetzes zugewiesene Aufgabe grundlegender Bildung für alle Schülerinnen und Schüler umfasst die Vermittlung von Grundkenntnissen, Grundfertigkeiten und Grundfähigkeiten sowie die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Fortsetzung ihres Bildungsweges in den weiterführenden Bildungsgängen. Nach § 3 Abs. 9 des Schulgesetzes ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule auf die bestmögliche Entfaltung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler gerichtet und schließt die Sorge um ihr physisches und psychisches Wohl mit ein. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens ist nach § 50 des Hessischen Schulgesetzes mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Grundschule hat daher auch sozialpädagogische und präventive Aufgaben.

(2) Die Bildungsgänge und Schulformen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) vermitteln im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages des § 2 des Hessischen Schulgesetzes eine gemeinsame wissenschaftsorientierte, praxisbezogene Grundbildung unter Einbindung der Berufs- und Studienorientierung und fördern die Entwicklung von Begabungs- und Leistungsschwerpunkten der einzelnen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung individueller Lernmöglichkeiten und Lerninteressen. Durch gemeinsame Lernerfahrung wird das gegenseitige Verstehen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit weiterentwickelt.

§ 2 Fördermaßnahmen und Lernförderung

(1) Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip des gesamten Unterrichts und Aufgabe der gesamten schulischen Arbeit. Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen und auch durch sie gefördert werden. Die individuelle Förderung ist in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung zu stellen. Die Erstellung von individuellen Förderplänen richtet sich nach den Regelungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2018 S.2), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Unterschiede in den Begabungen und Neigungen, im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sind als individuelle Entwicklungschance zu sehen. Ihnen ist durch ein differenziertes Lernangebot und einen binnendifferenzierenden Unterricht Rechnung zu tragen. Hierbei gilt es auch, das Selbstwertgefühl, das Selbstvertrauen in die eigene Leistung und die Leistungsfreude der Schülerin oder des Schülers zu stärken.

(3) Die Gesamtkonferenz soll durch die Entwicklung eines schulischen Förderkonzeptes nach den Grundsätzen des Schulprogramms eine gemeinsame pädagogische Orientierung des Kollegiums sichern sowie die Kontinuität von Unterrichts- und Erziehungsprozessen gewährleisten. Die Lernförderung muss sich an den Curricula des Regelunterrichts orientieren. Sie soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern sowie Begabungs- und Leistungsschwerpunkte unterstützend begleiten und besondere Begabungen fördern.

(4) Förderunterricht ist in der Regel als binnendifferenzierte Maßnahme zu organisieren. Über die allgemeine Lernförderung nach Abs. 1 hinausgehende besondere Fördermaßnahmen sind

- zeitlich begrenzte Hilfen zur Überwindung von Lerndefiziten,
- Fördermaßnahmen zur Behebung partieller Lernausfälle oder Sprachdefizite insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Fördermaßnahmen zur Rückführung und Eingliederung von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen in den Unterricht der allgemeinen Schule,
- Maßnahmen zur Förderung von besonderen Begabungen und Hochbegabungen.

Diese Maßnahmen sind nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Schule durchzuführen.

(5) Fördermaßnahmen nach Abs. 4 sollen ihre Grundlage in zu erstellenden Förderplänen für die einzelnen Kinder haben.

(6) Die allgemeine Schule nimmt nach Maßgabe der besonderen Regelungen über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Aufgabe wahr, durch vorbeugende Maßnahmen einer drohenden Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern sowie Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im inklusiven Unterricht zu fördern.

§ 3 Kooperation und Koordination in der Schule

Eine enge Zusammenarbeit aller Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen der Lehrerkonferenzen, ist erforderlich. Diese Konferenzen dienen der Abstimmung fachübergreifender und erzieherischer Grundsätze, der Koordination der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch schuleigene Arbeitspläne, der Abklärung von Vorgehensweisen bezüglich der Leistungserziehung und -beurteilung sowie der Planung von Fördermaßnahmen. Konferenzen zur Abstimmung fachübergreifender didaktischer Grundsätze sind insbesondere bei Unterrichtsfächern, die aufgrund ihres engen inhaltlichen Zusammenhangs nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes einen Lernbereich bilden können, erforderlich. Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll auch auf die persönliche Entwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler gerichtet sein und die Gestaltung des Schullebens insgesamt einbeziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sollen durchgeführt werden.

§ 4 Information der Eltern

(1) Die Förderung der Schülerinnen und Schüler erfordert die kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der an der Bildung und Erziehung Beteiligten. Die Schule hat neben grundlegenden Informationen und besonderen Informationsveranstaltungen über Bildungsgänge und Abschlüsse regelmäßige Beratungsgespräche über Lern- und Sozialverhalten und die Leistungsentwicklung den einzelnen Eltern und Schülerinnen und Schülern anzubieten und sie auf das Recht der Einsichtnahme in die sie betreffende Schülerakte hinzuweisen (§ 72 des Hessischen Schulgesetzes).

(2) Die Wahl des Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Eltern. Sie setzt eine eingehende Information und Beratung der Eltern voraus. Das Verfahren der Wahl des Bildungsganges ist im zweiten Teil der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses geregelt.

§ 5 Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Die Grundschulen sollen untereinander und mit den Förderschulen und Schulen der Sekundarstufe I, in die die Schülerinnen und Schüler schwerpunktmäßig übergehen, zusammenarbeiten und sich insbesondere in curricularen, organisatorischen und personellen Fragen abstimmen (§ 11 Abs. 9 des Schulgesetzes). Entsprechend sollen die Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) untereinander und mit den Grundschulen ihres Einzugsgebietes und den Schulen der Oberstufe (Sekundarstufe II), in die Schülerinnen und Schüler nicht nur vereinzelt übergehen, zusammenarbeiten, um die Übergänge nach den einzelnen Schulstufen vorzubereiten und die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen zu gewährleisten. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dieser Schulen organisieren mit Unterstützung der Schulaufsichtsbehörde die Formen der Zusammenarbeit wie gegenseitige Information über Unterrichtsorganisation, Lehr- und Lernziele, Unterrichtsinhalte und -verfahren, den Austausch von Erfahrungen über Leistungsentwicklungen von Schülerinnen und Schülern, die Absprachen über Lehrbücher und sonstige Medien, die Abstimmung in personellen Fragen und die Durchführung gemeinsamer schulischer Vorhaben. Die Regelungen über die inklusiven Schulbündnisse bleiben unberührt.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Rahmen der Öffnung von Schule

Die Einbeziehung außerschulischer Lernorte und Institutionen sowie die Hinzuziehung von nicht der Schule angehörenden Fachkräften und Experten öffnet die Grundschulen und die Schulen der Mittelstufe gegenüber ihrem Umfeld und hilft, die in § 1 genannten Aufgaben und Ziele zu erreichen (§ 16 des Hessischen Schulgesetzes).

§ 7 Mitarbeit von Eltern und anderen Personen

(1) Die Mitarbeit der Eltern und anderer Personen nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrags von Eltern und Schule und dient der Öffnung der Schule auf die Lebenswirklichkeit hin. Mit dem Einverständnis der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters können im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätze Eltern und andere Personen, die sich freiwillig hierzu bereit finden, im Unterricht und bei besonderen schulischen Veranstaltungen zeitlich begrenzt und die Lehrkraft unterstützend mitwirken.

(2) Formen der Mitarbeit sind insbesondere:

- Arbeit mit Lerngruppen in einzelnen Phasen des Unterrichts,
- Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, zum Beispiel im Rahmen projektorientierten Arbeitens,
- Betreuung von Neigungsgruppen,
- Mitwirkung bei Lernvorhaben an außerschulischen Lernorten, bei Schulwanderungen sowie bei Festen und Feiern in der Schule.

(3) Entstehen bei einem Elternteil, einer anderen Person oder bei einer beteiligten Lehrkraft im Verlauf des Unterrichtsvorhabens erhebliche Bedenken, die Mitarbeit fortzusetzen, so kann diese umgehend von jeder Seite beendet werden.

(4) Mit der Zustimmung zur Mitarbeit wird kein Dienstoder Arbeitsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Auslagenersatz. Die Anweisungen der Lehrkraft sind für mitarbeitende Eltern oder andere Personen verbindlich. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. Mitarbeitende Personen genießen im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach dieser Verordnung Unfallversicherungsschutz durch das Land Hessen und sind in Haftungsfällen nach den Grundsätzen der Amtshaftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, von der persönlichen Haftung befreit.

(5) Den Eltern und anderen Personen sind vor Beginn der Mitarbeit die von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze mitzuteilen.

§ 8 Gestaltung des Schulverhältnisses und Zeugniserteilung

(1) Unbeschadet der besonderen Regelungen dieser Verordnung finden im Übrigen für die Leistungsfeststellung, die Leistungsbewertung, die Zeugniserteilung, die Versetzungen, die Wahl des Bildungsganges und die Kurseinstufungen die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

(2) Für die Zeugniserteilung sind die Muster nach der Anlage 1 zugrunde zu legen.

ZWEITER TEIL

Schuleintritt

§ 9 Schulpflicht, Schulaufnahme

(1) Nach § 58 des Hessischen Schulgesetzes beginnt für Kinder, die bis einschließlich 1. Juli geboren sind und damit bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, am 1. August die Schulpflicht.

(2) Die Anmeldung zur Schulaufnahme erfolgt in den Monaten März/April des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht. Dieser Termin dient einer ausführlichen Beratung der Eltern im Hinblick auf möglichen Förderbedarf ihres Kindes im sprachlichen, kognitiven, motorischen und sozialen Bereich sowie der Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse.

(3) Bei der Anmeldung von Kindern zur Schulaufnahme haben die Eltern 1. die erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Geburtsschein (Familienstammbuch), vorzulegen, 2. die Kinder, die angemeldet werden, vorzustellen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand haben, auf Antrag der Eltern oder nach deren Anhörung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit der Grundschule mit dem Kindergarten oder mit einer Frühförderstelle, dem Gespräch mit den Eltern, der Beteiligung des schulärztlichen Dienstes und einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen und der Beobachtung des Kindes bei der Anmeldung oder in dafür organisierten Situationen wie beispielsweise Spielnachmittagen oder Kennenlerntagen. Sofern die Beobachtungen durch zusätzliche Testverfahren nach § 71 des Hessischen Schulgesetzes abgesichert werden, sind vorrangig förderdiagnostische Verfahren anzuwenden. Eine Zurückstellung nach dem 1. Dezember des laufenden Schuljahres darf in Ausnahmefällen nur dann erfolgen, wenn integrative Fördermaßnahmen sich nicht als ausreichend erweisen. Die Zurückstellung, die nicht auf Antrag der Eltern erfolgt, ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Eltern anzustellen. Die Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. § 11a Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Bei der Schulanmeldung nach Abs. 2 werden die Eltern von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache über die Bedeutung der Sprachfähigkeit informiert. Erforderlichenfalls ist eine auch die Muttersprache des Kindes sprechende Person hinzuzuziehen, die möglichst auch mit Entwicklungsproblemen der Kinder und dem Anfangsunterricht vertraut ist. Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr, das dem Beginn der Schulpflicht nach § 58 Abs.

1 Satz 1 des Schulgesetzes vorausgeht, einen schulischen Sprachkurs zur Vorbereitung auf den Schulanfang (Vorlaufkurs) zu besuchen. Schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, können für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden. Die Zurückstellung ist mit der Verpflichtung verbunden, einen schulischen Sprachkurs zu besuchen.

(6) Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können nach § 58 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unter Berücksichtigung des körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstandes des Kindes und des schulärztlichen Gutachtens über die Aufnahme. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung durch eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen abhängig machen. Vorzeitig aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden mit der Einschulung schulpflichtig.

(7) Wird bei der Anmeldung von schulpflichtigen Kindern nach § 58 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes oder mit einem Antrag auf vorzeitige Aufnahme in die Schule nach § 58 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Hessischen Schulgesetzes auch ein Antrag auf Gestattung nach § 66 des Hessischen Schulgesetzes gestellt, so obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter der nach § 60 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes örtlich zuständigen Schule die Feststellung der erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Schule.

(8) Die Eltern sind über die jeweilige Entscheidung zu informieren und im Sinne einer Förderung des Kindes zu beraten.

§ 10 Vorklasse

(1) In die Vorklasse können mit Zustimmung der Eltern nach Maßgabe des § 58 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes Kinder aufgenommen werden, die zurückgestellt worden sind. Ziel der Vorklasse ist es, die Kinder so weit zu fördern, dass sie in der Jahrgangsstufe 1 erfolgreich mitarbeiten können. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorklasse trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Vorklassenleiterin oder des Vorklassenleiters. Satz 1 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr zurückgestellt werden.

(2) Nach einer Beobachtungsphase entwickelt die Vorklassenleiterin oder der Vorklassenleiter auf der Grundlage des Lehrplans für die Arbeit in der Vorklasse für jedes Kind einen Förderplan, der am Entwicklungsstand und der Lernausgangslage ansetzt und im Verlauf der Vorklassenarbeit ständig fortzuschreiben ist. Am Ende der Vorklasse erstellt die Vorklassenleiterin oder der Vorklassenleiter einen Entwicklungsbericht mit Empfehlungen für die weitere Förderung. Dieser Bericht wird in die Schülerakte aufgenommen und kann von den Eltern eingesehen werden.

(3) Vorklassen werden von Diplom-Pädagoginnen oder Diplom-Pädagogen, Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeitern, Personen mit Diplom- oder Master-Studienabschluss in den Bereichen Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik oder von Personen mit Bachelor-Studienabschluss in den Bereichen Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik mit nachgewiesener Berufserfahrung geleitet. Ihnen wird die Erlaubnis zur Übernahme von Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in Vorklassen nach § 62 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), in der jeweils geltenden Fassung erteilt. Sie unterstützen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 den Unterricht mit sozialpädagogischen Methoden.

(4) In besonderen Fällen können Vorklassenleiterinnen oder Vorklassenleiter durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule, an der die Vorklasse eingerichtet ist, vertreten werden. Bei längerfristigem Ausfall, zum Beispiel durch Elternzeit oder Erkrankung, regelt die Schulaufsichtsbehörde die Vertretung.

§ 11 Eingangsstufe

(1) Die Schulpflicht eines Kindes beginnt auch im Einzugsbereich einer Grundschule mit Eingangsstufe nach § 9 Abs. 1 mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zum 30. Juni. In die Eingangsstufe können jedoch nach § 18 des Hessischen Schulgesetzes Kinder, die bis einschließlich 1. Juli geboren sind und damit zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, aufgenommen werden. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Für die Eingangsstufen gelten die Schulbezirksgrenzen, die für die Grundschule festgelegt worden sind (§ 60 Abs. 4 und § 143 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes). Fünfjährige Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulbezirken können aufgenommen werden, wenn es die Kapazität der Eingangsstufe erlaubt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass schulpflichtige sechsjährige Schülerinnen oder Schüler aus dem eigenen Schulbezirk möglicherweise noch aufgenommen werden müssen. Gestattungen sind nach Maßgabe des § 66 des Hessischen Schulgesetzes zulässig.

(3) Die zweijährige Eingangsstufe hat als Strukturmerkmale:

1. **Zweijährigkeit:** Die Eingangsstufe wird in der Regel zwei Schuljahre besucht. Kinder können in begründeten Ausnahmefällen ein drittes Jahr in der Eingangsstufe verweilen oder bereits nach einem Schuljahr in die Jahrgangsstufe 2 aufrücken.

2. Gruppenbildung: Der Unterricht in der Eingangsstufe findet in der Regel in jahrgangsbezogenen Gruppen statt. Vorübergehend können für Unterrichtseinheiten oder für Unterrichtsprojekte curricular begründet jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Kinder wird durch eine entsprechende Didaktik und Pädagogik Rechnung getragen. Sozialpädagogische Methoden und Methoden des Grundschulunterrichts werden miteinander verbunden.
3. Teambildung: Lehrerinnen und Lehrer und Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Abs. 3 Satz 1 bilden ein Team, das die Arbeit miteinander abstimmt. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Zeitlicher Rahmen: Regelmäßige und verlässliche Schulzeiten ermöglichen es, Spiel- und Lernzeiten angemessen zu berücksichtigen und vorschulische und schulische Inhalte und Arbeitsweisen miteinander zu verbinden. Die verbindliche Schulzeit beträgt 20 Zeitstunden in der Woche.

(4) Über die vorhandenen Eingangsstufen hinaus werden keine neuen Eingangsstufen eingerichtet (§ 187 Abs. des Schulgesetzes).

§ 11a Flexibler Schulanfang

(1) Grundschulen können nach § 20 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes die Jahrgangsstufen 1 und 2 curricular und unterrichtsorganisatorisch zu einer pädagogischen Einheit entwickeln, die die Schülerinnen und Schüler nach ihrem jeweiligen Leistungs- und Entwicklungsstand auch in einem oder drei Schuljahren durchlaufen können (flexibler Schulanfang). Die Entscheidung über die Einrichtung eines flexiblen Schulanfanges trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger auf der Grundlage einer pädagogischen Konzeption der Schule. Die Konzeption muss Angaben zur konkreten Umsetzung des durch Kerncurricula und die näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 31. Mai 2011 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2018 (ABl. S. 242), in der jeweils geltenden Fassung sowie des durch die Stundentafel gesetzten Rahmens und zum Konzept zur Förderung der Schülerinnen und Schüler enthalten. In der Konzeption kann die Möglichkeit vorgesehen werden, Kinder nach § 9 Abs. 6 auch jeweils zum 1. Februar aufzunehmen. Das Angebot eines flexiblen Schulanfanges darf nur eingerichtet werden, wenn die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Die organisatorische Umsetzung des flexiblen Schulanfanges im Rahmen einer pädagogischen Einheit der Jahrgangsstufen 1 und 2 geschieht in jahrgangsgemischten Lerngruppen. Lehrerinnen und Lehrer arbeiten hierin unter Einbeziehung von Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Abs. 3 Satz 1.

(3) In Grundschulen mit flexiblem Schulanfang entfällt die Möglichkeit der Zurückstellung nach § 58 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes. Für Schülerinnen und Schüler, die die pädagogische Einheit drei Schuljahre oder im Fall der Einschulung am 1. Februar zweieinhalb Schuljahre besuchen, wird die Zeit über das zweite Schulbesuchsjahr hinaus nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(4) Die Entscheidung über die Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 nach weniger als zwei Schulbesuchsjahren trifft die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 75 Abs. 7 Satz 1 des Schulgesetzes und des § 20 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses. Bei der Entscheidung, den flexiblen Schulanfang über das zweite Schulbesuchsjahr hinaus zu besuchen, sind durch die Klassenkonferenz die allgemeinen Regeln zur Nichtversetzung entsprechend anzuwenden.

DRITTER TEIL

Schulformen und Förderstufe

Erster Abschnitt: Grundstufe (Primarstufe)

§ 12 Gliederung

(1) Die Grundschule ist nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Schulgesetzes eine Schulform im Bereich der allgemein bildenden Schulen und vermittelt nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes den gemeinsamen Bildungsgang der Grundstufe.

(2) Die Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule sind eine pädagogische Einheit. Über eine Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 2 nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes entscheidet die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird die begonnene inhaltliche und pädagogische Arbeit in altersadäquater Form fortgesetzt. Zugleich erfolgt eine Hinführung auf den Übergang in die weiterführenden Bildungsgänge.

(3) Vorklassen sind Bestandteil der Grundschulen. Die Einrichtung von Vorklassen erfolgt nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes in enger Kooperation zwischen Schulträger und Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Eingangsstufe ist Bestandteil der Grundstufe. Sie ersetzt die Jahrgangsstufe 1 der Grundschule (§ 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 187 Abs. 3 des Schulgesetzes).

§ 13 Organisation des Unterrichts und des Schullebens

(1) Grundlage für die Arbeit in der Grundschule bilden die Kerncurricula und die näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I sowie die Stundentafel für die Grundschule nach der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Die Ausgestaltung des Unterrichts und der schulischen Arbeit orientiert sich am Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Arbeit in der Grundschule ist so zu organisieren, dass die in § 1 genannten Aufgaben und Ziele erreicht werden können. Um individuellem Lern- und Leistungsvermögen gerecht zu werden, ist die Vielfalt didaktischer Prinzipien, Methoden, Arbeits- und Sozialformen in den Unterricht einzubringen.

(3) Die Grundschule hat verlässliche Schulzeiten mit einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Schulvormittage vorzusehen. Die tägliche Schulzeit soll für die Schülerinnen und Schüler der Vorklasse und der Eingangsstufe sowie der Jahrgangsstufen 1 und 2 vormittags vier Zeitstunden, für die der Jahrgangsstufen 3 und 4 vormittags fünf Zeitstunden betragen. Die Schule sorgt durch eine geeignete Organisation des Unterrichts, die Verteilung von Unterrichtsstunden und Entspannungsphasen sowie Spiel- und Bewegungszeiten in eigener Verantwortung dafür, dass die verlässliche Schulzeit nach § 17 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz eingehalten wird.

(4) Der Unterricht wird in der Regel in jahrgangsstufenbezogenen Lerngruppen erteilt, die unter Berücksichtigung der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 23. Mai 2017 (ABl. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung für mindestens ein Schuljahr gebildet werden. § 11a Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Der Fremdsprachenunterricht in der Grundschule umfasst die Begegnung mit fremden Sprachen ab Jahrgangsstufe 1 und eine erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3. Die Entscheidung darüber, welche erste Fremdsprache unterrichtet wird, trifft die Gesamtkonferenz mit Zustimmung des Schulelternbeirates. Bei der Entscheidung ist die Frage der Weiterführung der Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 5 angemessen zu berücksichtigen. Die Leistungen im Fremdsprachenunterricht in der Grundschule bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 bleiben bei der Versetzungsentscheidung unberücksichtigt.

§ 14 Leistungserziehung und Leistungsbewertung

(1) Schulische Leistungserziehung soll Kinder zur Leistung befähigen; daher soll die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen sowie die Organisation der Lehr- und Lernprozesse so gestaltet werden, dass das Vertrauen des Kindes in die eigenen Fähigkeiten gestärkt, Leistungsbereitschaft und Leistungsfreude gefördert und eine Orientierung an den individuellen Leistungsmöglichkeiten gelernt werden können.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschule erhalten nur zum Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Das Zeugnis der Jahrgangsstufe 1 enthält schriftliche Aussagen zum Leistungsstand in den Fächern sowie zur Lernentwicklung, zum Arbeits- und Lernverhalten, zu besonderen Fähigkeiten und Schwächen, zum sozialen Verhalten, zum Bildungswillen und zur Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in Form einer allgemeinen Beurteilung. Das Zeugnis ist den Eltern mündlich zu erläutern. Im Zeugnis der Jahrgangsstufe 2 und in den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 3 und 4 werden das Arbeits- und Sozialverhalten und die Leistungen nach den Bestimmungen des § 73 Abs. 1 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen bewertet. Abweichend von Satz 4 kann im Zeugnis der Jahrgangsstufe 2 und in den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 3 und 4 das Arbeits- und Sozialverhalten durch schriftliche Aussagen beurteilt werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Der Beschluss darf nur schuleinheitlich gefasst werden.

(3) An Grundschulen mit flexiblem Schulanfang nach § 11a können am Ende der Jahrgangsstufe 2 abweichend von Abs. 2 Satz 4 Zeugnisse mit schriftlichen Aussagen nach Abs. 2 Satz 2 ausgestellt werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der Gesamtkonferenz. Der Beschluss darf nur schuleinheitlich gefasst werden.

(4) Im Fach Deutsch sind im Zeugnis die Leistungen der Schülerin oder des Schülers bezogen auf die Kompetenzbereiche des Kerncurriculums in der jeweils geltenden Fassung näher zu erläutern, in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 erfolgt dies im Abschnitt „Bemerkungen“ und erforderlichenfalls auf einem ergänzenden Beiblatt. Der Schülerin oder dem Schüler soll dabei eine ermutigende Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnet werden.

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Kindergarten

(1) Die Grundschule und der Kindergarten sorgen unter Wahrung ihres jeweils eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrags durch eine angemessene pädagogische Gestaltung des Übergangs für die Kontinuität von Erziehung und Bildung.

(2) Gegenseitige Information und Abstimmung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche, wechselseitige Hospitationen sowie die Teilnahme von Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern an gemeinsamen Besprechungen, bei denen die Rahmenbedingungen, insbesondere der Stundenplan, der Dienstplan, die Ausstattung, die Klassen- oder Gruppenstärken und die schulrechtlichen Bestimmungen, sowie die pädagogischen Grundlagen, insbesondere die Erziehungsziele, die Kerncurricula und die näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I, pädagogischen Konzeptionen, Lern- und Sozialformen, der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erörtert werden, fördern die Zusammenarbeit ebenso wie gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.

(3) Besuche von Kindergartengruppen in der Schule sind geeignet, Kindergartenkinder mit der Schule vertraut zu machen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer der zukünftigen Jahrgangsstufe 1 nehmen möglichst frühzeitig Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter der Kindergartengruppe auf, aus der die Kinder in die jeweils zuständige Schule übergehen werden. Der Austausch zwischen Erzieherinnen oder Erziehern und Lehrerinnen oder Lehrern kann zu einer besseren Beurteilung des Entwicklungsstandes der Kinder beitragen und die individuelle Beratung der Eltern vertiefen. Die Entgegennahme von Informationen über einzelne Kinder setzt voraus, dass eine entsprechende Einwilligung der Eltern gegenüber dem Kindergarten erklärt worden ist.

(4) Die Abstimmung zwischen Schule und Kindergarten über die Ausstattung der Schule mit Spiel- und Lernmaterial sowie die Übernahme von Anregungen aus dem Kindergarten und die Fortführung von Projekten können die Arbeit, insbesondere im Anfangsunterricht, unterstützen.

(5) Die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger des Kindergartens und im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 8 des Hessischen Schulgesetzes beschlossenen Grundsätze. Sie orientiert sich am Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen in der jeweils geltenden Fassung. In die Veranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts sollen auch solche Eltern einbezogen werden, deren Kinder keinen Kindergarten besuchen.

§ 16 (aufgehoben)

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regelungen für die Mittelstufe

§ 17 Gliederung

(1) Die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder 10 der Hauptschule, der verbundenen Haupt- und Realschule und der Mittelstufenschule, die Jahrgangsstufen 5 bis 9 der 5-jährig

organisierten Mittelstufe des Gymnasiums und des 5-jährig organisierten Gymnasialzweigs der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule sowie die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Realschule, der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule, der 6-jährig organisierten Mittelstufe des Gymnasiums und des 6-jährig organisierten Gymnasialzweigs der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule bilden im Schulaufbau die Mittelstufe, Sekundarstufe I (§ 12 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 23 bis 27 des Schulgesetzes). Die Gegenstandsbereiche ihres Unterrichts (§ 5 des Schulgesetzes) werden in der Stundentafel für die Mittelstufe näher bestimmt und in ihrem jeweiligen zeitlichen Anteil an der Gesamtstundenzahl festgelegt. Die inhaltliche Ausgestaltung der Gegenstandsbereiche erfolgt nach § 4 des Schulgesetzes in Kerncurricula und näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Dabei sind die übergreifenden Ziele und jeweiligen Anforderungen bezogen auf die im Dritten Teil dieser Verordnung näher bestimmten Abschlüsse des § 13 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes zu berücksichtigen.

(2) Die Bildungsgänge werden je nach Unterrichtsorganisation der Schule schulformbezogen oder schulformübergreifend angeboten. Schulformen, die jeweils einen Bildungsgang umfassen, sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium. An diesen Schulformen sind die Gegenstandsbereiche des Unterrichts und die durch das Bildungsziel vorgegebenen Anforderungen auf jeweils einen Abschluss bezogen. Schulformen, die kooperativ mehrere Bildungsgänge umfassen, sind die verbundene Haupt- und Realschule, die Mittelstufenschule und die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule (§ 23b, § 23c und § 26 des Hessischen Schulgesetzes). In den kooperativen Schulformen umfassen der Hauptschulzweig, der Realschulzweig und der Gymnasialzweig jeweils einen Bildungsgang, der in den Gegenstandsbereichen des Unterrichts und in den Anforderungen auf den jeweiligen Abschluss bezogen ist. Der Unterricht kann teilweise schulformübergreifend erteilt werden. Nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Schulgesetzes können an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen der Haupt- und der Realschulzweig als Mittelstufenschule organisiert werden. An der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule werden die Bildungsgänge der in ihr zusammengefassten Schulformen integriert, der Unterricht wird schulformübergreifend angeboten (§ 27 des Hessischen Schulgesetzes). Die Gleichwertigkeit des Angebots wird durch ein den Bildungszielen angemessenes Verhältnis von gemeinsamem Kernunterricht und Unterricht in differenzierenden Kursen und durch innere Differenzierung im Kernunterricht gewährleistet (§ 12 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes).

(3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 können nach Maßgabe des § 22 des Hessischen Schulgesetzes schulformübergreifend als Förderstufe organisiert werden.

§ 18 Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) soll die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, die Breite der individuellen Begabungen und Neigungen sowie die unterschiedliche Lernsituation und das Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können die Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern zeitweise auch getrennt unterrichtet werden. Sie sollen fachbezogene sowie fächerverbindende und fachübergreifende Kenntnisse sowie zunehmend Fähigkeiten und Fertigkeiten, die selbstständiges und kooperatives Arbeiten fördern, erwerben. In zunehmendem Maße sollen sie an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung Anteil haben. Im Unterricht sollen fachbezogene sowie fächerverbindende und fachübergreifende Aufgaben von den Schülerinnen und Schülern selbst gewählt oder eingebracht werden können. Zu Beginn des Schuljahres sind die Unterrichtsplanungen mit den Schülerinnen und Schülern zu erörtern.

(2) In der Jahrgangsstufe 5 knüpft der Unterricht pädagogisch, curricular sowie didaktisch und methodisch an den der Grundschule an und legt die Grundlagen für den gewählten und zu wählenden Bildungsgang. Neben ein gemeinsames grundlegendes Bildungsangebot treten differenzierte Anforderungen mit dem Ziel, in die Arbeitsformen und Lernangebote höherer Jahrgangsstufen einzuführen. Maßnahmen zum Ausgleich unterschiedlicher Lernvoraussetzungen haben besondere Bedeutung. Die Schule legt die Fremdsprachenfolge in der Sekundarstufe I fest. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz. Hierbei ist die Festlegung der zugeordneten Grundschulen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ab der Jahrgangsstufe 6 werden die Bildungsgänge bei erweitertem Fächerangebot und differenzierteren Anforderungen im Hinblick auf die Abschlüsse zunehmend ausgeformt (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes). Die Korrektur von Entscheidungen über den individuellen Bildungsweg bleibt dabei weiter möglich und wird durch Beratung und Lernförderung unterstützt, um die Anschlussfähigkeit bei einem Wechsel zwischen den Bildungsgängen zu gewährleisten. Zum Pflichtunterricht tritt der Wahlpflichtunterricht hinzu, der die Bildungsgänge durch zusätzliche oder vertiefende Lernangebote profiliert.

(4) Neben dem Pflicht- und Wahlpflichtunterricht können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen eingerichtet werden. Diese Angebote sind nach § 16 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen der Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld. Den besonderen Erfordernissen jahrgangs- oder schulformübergreifend organisierter Arbeitsgemeinschaften ist bei der Stundenplangestaltung Rechnung zu tragen. Die Wünsche der Schülerinnen und Schüler sollen dabei berücksichtigt werden. Die Wahlentscheidungen treffen die Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst. Die Wahl verpflichtet zur Teilnahme. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Bei der Organisation des Unterrichts soll ein häufiger Lehrerwechsel vermieden werden.

§ 19 Bilinguales Unterrichtsangebot

(1) Durch die Bildung von Schwerpunkten innerhalb eines Bildungsganges und den erweiterten Einsatz der Fremdsprache kann nach § 13 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes ein bilinguales Unterrichtsangebot eingerichtet werden, wenn die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Die Schulen können einen bilingualen Zug einrichten. Dieser baut auf der ersten Fremdsprache auf. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird zum bilingualen Unterricht in Sachfächern hingeführt. Dazu kann der Unterricht in der ersten Fremdsprache um bis zu zwei Wochenstunden im Rahmen der Stundentafel erweitert werden. Ab der Jahrgangsstufe 7 wird der Unterricht in mindestens einem Sachfach in der Fremdsprache als Unterrichtssprache erteilt. Alle Fächer außer Deutsch und Fremdsprachen kommen für den bilingualen Unterricht in Frage. Die Zahl der Unterrichtsstunden kann für das einzelne Sachfach im Rahmen der Stundentafel für die Mittelstufe um eine Wochenstunde erhöht werden. Die Einrichtung eines bilingualen Zuges bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Bilinguale Unterrichtsangebote sollen auch außerhalb eines bilingualen Zuges eingerichtet werden. Dazu gehören ein bilingualer Sachunterricht über einen begrenzten Zeitraum, bilinguale Unterrichtseinheiten oder die Verwendung fremdsprachlich verfasster Texte im Unterricht.

(4) Grundlage des zweisprachigen Unterrichts ist das Kerncurriculum für das jeweilige Sachfach, das unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte des Unterrichts in einer Fremdsprache in ein Schulcurriculum umzusetzen ist.

(5) Die Entwicklung bilingualer Unterrichtsangebote ist in das Schulprogramm nach § 127b des Hessischen Schulgesetzes aufzunehmen. Über die Form der konkreten Umsetzung entscheidet die Gesamtkonferenz.

§ 19a Auslandsaufenthalt

(1) Der Auslandsaufenthalt von mindestens halbjähriger Dauer von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I in Verbindung mit einem Besuch einer ausländischen Schule ist zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortsetzen können. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist ein Überprüfungsverfahren nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses durchzuführen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Abschlussklasse ist Abs.1 Satz 2 nicht anwendbar. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz.

(3) Schülerinnen und Schüler, die einen Auslandsaufenthalt planen, sowie deren Eltern sind von der Schule zu beraten.

Dritter Abschnitt: Förderstufe

§ 20 Aufgaben und Ziele

(1) In der Förderstufe werden die Schülerinnen und Schüler mit den Anforderungen der Bildungsgänge vertraut gemacht. In der Förderstufe wird die Aufgabe der Förderung, Beobachtung und Orientierung der Schülerinnen und Schüler verfolgt.

(2) In der Förderstufe bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 eine pädagogische Einheit und verbinden als Bildungsangebot die Grundschule mit der Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen. Die Förderstufe bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Jahrgangsstufe 7 der Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 4 Hessischen Schulgesetzes des Gymnasiums vor. Sie dient der Orientierung und der Vorbereitung der Entscheidung über den weiteren Bildungsgang. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere mit den Zielen, Unterrichtsfächern, Lernangeboten, Anforderungen und Arbeitsweisen der einzelnen Bildungsgänge vertraut gemacht werden. In der Förderstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler individuelle Hilfe, um Lernfähigkeit, Leistungsvermögen sowie Neigungen und Interessen zu erkennen und zu entwickeln.

§ 21 Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht in der Förderstufe wird in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband oder in nach Leistung, Begabung und Neigung differenzierten Kursgruppen erteilt.

(2) Im Kernunterricht lernen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungen, Lernvoraussetzungen, Neigungen und Interessen gemeinsam. Durch das gemeinsame Lernen sollen nach § 22 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes soziale Lernprozesse entwickelt werden. Diesem Ziel dient über die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus die Erziehung zur Kooperationsfähigkeit, zum gegenseitigen Verständnis und zur Fähigkeit, voneinander zu lernen und selbstständig zu arbeiten. Durch innere Differenzierung insbesondere im

Kernunterricht sollen die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden. Die Formen innerer Differenzierung ergeben sich aus der Notwendigkeit, auf die unterschiedlichen Leistungen und Motivationsvoraussetzungen sowie das individuelle Lerntempo der Schülerinnen und Schüler bei der Unterrichtsgestaltung und Aufgabenstellung einzugehen. Zu ihnen gehören die Arbeitsformen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, die methodische Vielfalt, Variationen in den Lernsituationen und Lernanreizen sowie die Differenzierung in der Aufgabenstellung. Projektorientierter Unterricht kann die individuelle Förderung erleichtern.

(3) Die äußere Differenzierung dient wie die innere der Entwicklung der individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler. Sie erfolgt auf zwei Anspruchsebenen (E- und G-Kurs) oder im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes auf drei Anspruchsebenen (A-, B- und C-Kurs). In dem jeweils erstgenannten Kurs werden die höchsten Anforderungen gestellt. Die äußere Differenzierung beginnt nach einer Beobachtungsphase von einem Schuljahr, wenn die Gesamtkonferenz nicht nach Maßgabe des § 22 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes eine andere Regelung trifft. Außerdem kann die Gesamtkonferenz beschließen, das Fach Deutsch in die Kursdifferenzierung einzubeziehen.

(4) Erste Fremdsprache ist Englisch. Im Schulprogramm kann vorgesehen werden, dass eine weitere erste Fremdsprache angeboten wird. Das Angebot setzt voraus, dass die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes beginnt die zweite Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 6.

§ 22 Kooperation und Koordination

(1) In den Fach- und Fachbereichskonferenzen sind der Halbjahres- oder Jahresplan der einzelnen Fächer und Lernbereiche sowie die Schwerpunkte des Unterrichts und der für die jeweilige Unterrichtseinheit zur Verfügung stehende Zeitraum festzulegen. Die Fachkonferenzen sollen neben den Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 6 in der Jahrgangsstufe 5 ferner mindestens eine schriftliche Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache unter Festlegung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe gemeinsam planen, um die Gleichwertigkeit der Anforderungen in den Klassen und Gruppen zu gewährleisten.

(2) In der Förderstufe unterrichten entsprechend ihrer Aufgabenstellung Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für die Lehrämter an allgemein bildenden Schulen sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern.

§ 23 Aufsteigen, Übergänge

Innerhalb der Förderstufe steigen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 6 auf. Eine Nichtversetzung ist ausnahmsweise zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung so beeinträchtigt würde, dass mit einem dauernden Versagen zu rechnen wäre. Der Übergang in die Realschule oder das Gymnasium oder die entsprechenden Zweige der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule setzt voraus, dass ihn die Klassenkonferenz der abgebenden Förderstufe befürwortet. Für die Versetzungsentscheidungen und die Übergänge gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

Vierter Abschnitt: Hauptschule, Realschule und Mittelstufenschule

§ 24 Hauptschule

- (1) Die Hauptschule wird aufgrund ihrer Aufgabenstellung nach § 23 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes in besonderem Maße durch eine Unterrichtskonzeption geprägt, die durch handlungs- und projektorientiertes Lernen Lernanreize gibt und die Schülerinnen und Schüler individuell fördert.
- (2) Bei geeigneten Unterrichtsthemen und entsprechenden unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen soll fachübergreifend unterrichtet werden.
- (3) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll möglichst viele Wochenstunden und mehrere Schuljahre in der Klasse unterrichten.
- (4) Erste Fremdsprache ist Englisch.

§ 24a Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug (SchuB-Klassen)

- (1) In der Jahrgangsstufe 9 oder in den Jahrgangsstufen 8 und 9 der Hauptschule, des Hauptschulzweigs der verbundenen Haupt- und Realschule und des Hauptschulzweigs der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule sowie in der Jahrgangsstufe 9 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule bei Bildung von auf den Hauptschulabschluss bezogenen Klassen können Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug gebildet werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes). In enger Zusammenarbeit mit beruflichen Schulen und den Ausbildungsbetrieben soll in diesen Lerngruppen zusätzlich zu dem Hauptschulabschluss eine strukturierte Berufsorientierung und Praxiserfahrung in Form eines Lernens in Schule und Betrieb vermittelt werden.

- (2) Die Lerngruppen werden in der Regel schulübergreifend eingerichtet. Die Einrichtung erfolgt auf Beschluss der Gesamtkonferenz nach Anhörung des Schulelternbeirates und des Schülerrates sowie des Kreis- oder Stadt Elternbeirates und der Genehmigung durch das Hessische Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt.
- (3) Die Aufnahme in die Lerngruppe erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und deren oder dessen Eltern auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz der zuletzt besuchten Klasse.
- (4) Bei Einrichtung von Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug in den Jahrgangsstufen 8 und 9 bilden diese eine pädagogische Einheit. Die Schülerinnen und Schüler rücken ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 9 vor. Die Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 9 ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigt würde. Hierüber entscheidet die Klassenkonferenz.
- (5) Die Regelungen des Vierten Teils zu der Abschlussprüfung und zum Abschluss im Bildungsgang Hauptschule gelten entsprechend.
- (6) Das Hessische Kultusministerium kann zur Ausgestaltung der Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug nähere Regelungen durch Erlass treffen.

§ 25 Zehntes Schuljahr an der Hauptschule

- (1) Ein zehntes Schuljahr, das nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Schulgesetzes an der Hauptschule eingerichtet werden kann, dient dem Erreichen des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss). Grundlage des Unterrichts sind die Vorgaben für die Jahrgangsstufe 10 der Stundentafel für die Realschule und die Kerncurricula und die näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I für die Realschule.
- (2) Das zehnte Schuljahr an der Hauptschule können nur die Schülerinnen und Schüler besuchen, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erworben haben.

§ 26 Realschule

- (1) Für die Realschule gilt aufgrund ihrer Aufgabenstellung nach § 23a Abs. 1 bis 3 des Schulgesetzes § 24 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Unterricht in seinen Anforderungen sowie didaktisch und methodisch daran orientiert werden muss, dass der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen und des qualifizierenden Realschulabschlusses

nach der Jahrgangsstufe 10 zum Übergang in die berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgänge der Oberstufe (Sekundarstufe II) berechtigt. Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses berechtigt dabei zum Übergang in die Fachoberschule, die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium (§ 13 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes).

(2) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch, zweite Fremdsprache ist in der Regel Französisch. Die zweite Fremdsprache wird im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts ab der Jahrgangsstufe 7 angeboten. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muss es als zweite Fremdsprache vorgesehen werden. Weitere Fremdsprachen können im Rahmen der Stundentafel zugelassen werden, wenn die curricularen, personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 27 Verbundene Haupt- und Realschule

(1) In der verbundenen Haupt- und Realschule werden nach § 23b Abs. 1 des Schulgesetzes die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt.

(2) Die pädagogische und organisatorische Einheit der verbundenen Haupt- und Realschule erfordert, dass die Lehrerinnen und Lehrer die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Konferenzen koordinieren. Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere die Koordination des Unterrichts zwischen den Schulzweigen, der Einsatz gleicher oder aufeinander abgestimmter Lehr- und Lernmittel und die Entwicklung abgestimmter Kriterien für die Leistungsmessung und Leistungsbewertung. Ferner legen die Lehrerinnen und Lehrer gemeinsam schulzweigübergreifende Zielsetzungen fest und planen schulformübergreifende Vorhaben im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich. Sie sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in verschiedenen Schulzweigen eingesetzt werden.

(3) Der Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache wird spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 schulzweigbezogen erteilt. Die anderen Fächer, in der Jahrgangsstufe 7 auch das Fach Mathematik, können teilweise, mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch insgesamt, schulzweigübergreifend unterrichtet werden. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz nach Maßgabe des § 23b Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes. Insbesondere im schulzweigübergreifenden Unterricht sind die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler durch Formen innerer Differenzierungen zu entwickeln. Die in diesem Unterricht erbrachten Leistungen sind den Anforderungen des Schulzweigs entsprechend zu bewerten, dem die Schülerin oder der Schüler angehört.

(4) Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen der Haupt- und Realschule wird insbesondere durch den Wechsel des Bildungsganges nach den Vorschriften des § 78 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes und durch die teilweise Teilnahme am Unterricht eines Schulzweigs der höheren oder der niedrigeren Anspruchsebene verwirklicht. Die teilweise Teilnahme am Unterricht eines Schulzweigs der anderen Anspruchsebene muss die Klassenkonferenz unter Beteiligung der aufnehmenden Fachlehrerin oder des aufnehmenden Fachlehrers befürworten. Die Eltern entscheiden darüber nach eingehender Beratung. Die Teilnahme endet auf Antrag der Eltern oder auf Beschluss der Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern, wenn eine weitere erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der höheren Anspruchsebene nicht mehr zu erwarten ist oder in der niedrigeren Anspruchsebene nicht mehr erforderlich ist. Lassen die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers im Unterricht beider Zweige erwarten, dass sie oder er insgesamt erfolgreich am Unterricht des Bildungsganges der höheren Anspruchsebene teilnehmen wird, kann die Klassenkonferenz den Wechsel in diesen Zweig befürworten; Satz 3 gilt entsprechend. Bei teilweiser Teilnahme am Unterricht eines Zweiges der höheren Anspruchsebene werden die darin erzielten Einzelnoten bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss um eine Notenstufe höher, bei teilweiser Teilnahme am Unterricht eines Zweiges der niedrigeren Anspruchsebene um eine Notenstufe niedriger gewertet. In das Halbjahreszeugnis wird die erreichte Note unverändert mit dem Vermerk aufgenommen, dass die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach oder Lernbereich am Unterricht des anderen Zweiges teilgenommen hat. In das letzte Halbjahreszeugnis, das Abschlusszeugnis oder das Abgangszeugnis wird die um eine Notenstufe heraufgesetzte oder die um eine Notenstufe herabgesetzte Note aufgenommen.

(5) Ist der Hauptschulzweig oder der Realschulzweig einzügig und unterschreitet die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse dieses Zweiges den für die Bildung einer Klasse festgelegten Mindestwert, sind diese Schülerinnen und Schüler schulzweigübergreifend mit abschlussbezogener Differenzierung zu unterrichten (§ 23b Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes). Die abschlussbezogene Differenzierung ist in der ersten Fremdsprache und im Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und im Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8 nachzuweisen und orientiert sich an den Unterrichtsgegenständen und Leistungsanforderungen des jeweiligen Bildungsganges. Der Messung und Bewertung der Leistungen sind die Anforderungen des Schulzweiges zugrunde zu legen, dem die Schülerin oder der Schüler angehört.

(6) Zur Erprobung eines pädagogischen Konzepts kann der Unterricht einzelner Schulen insgesamt, ausgenommen die erste Fremdsprache und das Fach Deutsch ab der Jahrgangsstufe 7 und das Fach Mathematik ab der Jahrgangsstufe 8, schulzweigübergreifend erteilt werden. Die Entscheidung setzt voraus, dass die personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Konzepts gegeben sind und die Fachkonferenzen ein die besonderen Anforderungen des pädagogischen Konzepts berücksichtigendes Schulcurriculum

entwickelt haben. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz. Die nach § 23b Abs. 2 des Schulgesetzes erforderliche Zustimmung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Umsetzung nicht gegeben sind. Für die Leistungsbewertung im schulzweigübergreifenden Unterricht gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 27a Mittelstufenschule

(1) In der Mittelstufenschule werden nach § 23c Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule abgebildet. In beiden Bildungsgängen liegt ein besonderer Schwerpunkt im Bereich der individuellen Förderung und des kompetenzorientierten Unterrichts, welcher in besonderem Maße berufs-, handlungs- und praxisorientiert ist. In Kooperation mit beruflichen Schulen, mit anerkannten Ausbildungsbetrieben oder beiden werden berufsbildende Kompetenzen vermittelt.

(2) In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 (Aufbaustufe) der Mittelstufenschule können die Bildungsgänge nach Abs. 1 schulformbezogen, teilweise schulformübergreifend oder schulformübergreifend unterrichtet werden. Der teilweise schulformübergreifende oder der schulformübergreifende Unterricht in der Jahrgangsstufe 7 bedarf einer Entscheidung der Gesamtkonferenz:

(3) Die Aufbaustufe bildet eine pädagogische Einheit. Eine Nichtversetzung in die Jahrgangsstufen 6 und 7 ist nur zulässig, wenn andernfalls die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung so beeinträchtigt würde, dass mit einem dauernden Versagen zu rechnen wäre.

(4) In der Jahrgangsstufe 7 der Aufbaustufe und im Realschulzweig ist eine zweite Fremdsprache anzubieten.

(5) In der Aufbaustufe ist in jedem Schuljahr mindestens ein fächerübergreifendes Projekt durchzuführen.

(6) Nach der Aufbaustufe erfolgt der Unterricht schulformbezogen entweder im Hauptschulzweig (praxisorientierter Bildungsgang), welcher am Ende der Jahrgangsstufe 9 zum Hauptschulabschluss führt, oder im Realschulzweig, welcher am Ende der Jahrgangsstufe 10 zum mittleren Abschluss (Realschulabschluss) führt.

(7) Ab der Jahrgangsstufe 8 ist im Hauptschulzweig (praxisorientierter Bildungsgang) und im Realschulzweig im Rahmen der Kooperation mit einer beruflichen Schule oder mit mehreren beruflichen Schulen berufsbezogener Unterricht anzubieten. Die Regelungen zur Berufs- und Studienorientierung bleiben unberührt.

(8) In der Aufbaustufe sowie im Hauptschulzweig (praxisorientierter Bildungsgang) werden nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe

und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2015 (ABl. S. 582), in der jeweils geltenden Fassung Gesellschaftslehre, Naturwissenschaften und ästhetische Bildung als fächerübergreifende Lernbereiche unterrichtet. Im Realschulzweig sollen die fächerübergreifenden Lernbereiche der Aufbaustufe fortgeführt werden.

Fünfter Abschnitt: Gymnasium

§ 28 Aufgabenstellung in der Mittelstufe

Das Gymnasium führt in der Mittelstufe aufgrund seiner Aufgabenstellung und Gliederung nach § 24 des Hessischen Schulgesetzes die Schülerinnen und Schüler zum studienqualifizierenden Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe hin. Die praxisbezogene Grundbildung und die Hinführung zur Arbeits- und Wirtschaftswelt muss diese auch dazu befähigen, unmittelbar in berufsqualifizierende Bildungsgänge einzutreten oder in andere studienqualifizierende Bildungsgänge überzugehen.

§ 29 Parallele 5-jährige und 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) am Gymnasium

(1) An Gymnasien mit paralleler 5-jähriger und 6-jähriger Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) findet der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nach den Bestimmungen für die 5-jährig organisierte Mittelstufe (Sekundarstufe I) statt.

(2) Die parallele 5-jährige und 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) setzt in der Regel eine prognostisch gesicherte Jahgangsbreite für die Bildung von mindestens vier Klassen je Jahrgangsstufe voraus.

(3) Ab der Jahrgangsstufe 7 sind in der Regel mindestens zwei 5-jährig organisierte und zwei 6-jährig organisierte Klassen je Jahrgangsstufe zu bilden. Abweichungen hiervon sind möglich, sofern auf der Grundlage der Konzeption der Gesamtkonferenz nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes ein angemessenes Fremdsprachen- und Wahlunterrichtsangebot auch in der einzügigen Organisationsform gewährleistet werden kann.

(4) Bei der Klassenbildung nach Abs. 3 ist bei der Anwendung von § 1 Satz 1 der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen nicht die gesamte Jahgangsbreite, sondern die Jahgangsbreite gesondert nach 5-jähriger und 6-jähriger Organisationsform zugrunde zu legen. Hierbei kann eine 5-jährig organisierte Klasse auch dann gebildet werden, wenn die Mindestzahl von 16 Schülerinnen und Schülern nach § 1 Satz 1 der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und Größe der Klassen, Gruppen und

Kurse in allen Schulformen nicht erreicht wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Falle der Unterschreitung der Mindestzahl von 16 Schülerinnen und Schülern nach Satz 2 wird die gesamte Anzahl der Klassen der betroffenen Jahrgangsstufen grundsätzlich über die gesamte Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe berechnet.

(5) Ist eine Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 7 nach Abs. 3 und 4 nicht möglich, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Konzeption der Gesamtkonferenz nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes über die 5-jährige oder 6-jährige Organisationsform des gesamten betroffenen Jahrgangs.

(6) Die zweite für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Fremdsprache beginnt an Gymnasien mit paralleler 5-jähriger und 6-jähriger Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) spätestens in der Jahrgangsstufe 6; sie ist am Ende der Jahrgangsstufe 6 nicht versetzungswirksam. Für den Fall von Minderleistungen sind entsprechende Förderangebote für die Jahrgangsstufe 7 vorzuhalten.

(7) Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 6 empfiehlt die Klassenkonferenz jeder Schülerin und jedem Schüler entweder den Besuch der 5-jährigen oder der 6-jährigen Organisationsform. Diesbezüglich haben die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Beratung. Am Ende der Jahrgangsstufe 6 entscheidet die Klassenkonferenz nach Anhörung der Eltern endgültig darüber, welche Schülerinnen und Schüler die 5-jährige und welche Schülerinnen und Schüler die 6-jährige Organisationsform besuchen. Maßgeblich sind dabei die persönlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie deren Motivation und Fähigkeiten, die während der Jahrgangsstufen 5 und 6 entwickelt wurden. Bei der Ausgestaltung der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie des Beratungs- und Entscheidungsprozesses hinsichtlich des Besuchs der 5-jährig oder 6-jährig organisierten Mittelstufe (Sekundarstufe I) ist Anlage 2 zu beachten.

(8) In der Konzeption der Gesamtkonferenz nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes sind zu den in Anlage 3 genannten Aspekten Aussagen zu treffen. Die Entscheidung der Schulkonferenz nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Im Zuge der Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes sind Fragen des schulischen Raumkonzepts sowie der zukünftigen Nutzung von Einrichtungen des Schulträgers zu berücksichtigen.

(9) Sofern die parallele 5-jährige und 6-jährige Organisation der Mittelstufe (Sekundarstufe I) an einem Gymnasium im Rahmen eines Schulversuchs bereits eingerichtet worden ist, wird diese auf Basis der vorstehenden Regelungen ohne erneute Entscheidung der Schulkonferenz nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes fortgeführt.

§ 30 Wahlunterricht

Die Gestaltungsmöglichkeit, die der Wahlunterricht nach der Stundentafel für die Mittelstufe über das Fremdsprachenangebot hinaus bietet, kann die Schule nutzen, um durch Schwerpunktsetzungen ein eigenes Schulprofil zu entwickeln oder zu verstärken und es den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, ihre Neigungen und Schwerpunkte auszuprägen.

§ 31 Fremdsprachenangebot

(1) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch, Französisch oder Latein. Ist Englisch nicht erste Fremdsprache, muss es als zweite Fremdsprache vorgesehen werden. Zweite Fremdsprache ist in der Regel Französisch oder Latein. Italienisch, Spanisch, Russisch, Polnisch und Chinesisch können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde als zweite Fremdsprache angeboten werden. Dritte Fremdsprache kann Französisch, Latein, Altgriechisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Polnisch und Chinesisch sowie jede weitere Fremdsprache sein, wenn die curricularen, personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. An Schulen, deren Sprachenfolge von dieser Bestimmung abweicht, kann die bisherige Regelung beibehalten werden; künftige Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die erste Fremdsprache muss mindestens bis zum Ende der Mittelstufe betrieben werden. Die zweite für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Fremdsprache wird in der 5-jährig organisierten Mittelstufe in der Regel ab der Jahrgangsstufe 6, in der 6-jährig organisierten Mittelstufe in der Regel ab der Jahrgangsstufe 7 angeboten. § 29 Abs. 6 bleibt unberührt. Die Wahl der Fremdsprachen treffen die Eltern im Rahmen des der Schule möglichen Angebots; sie ist bis zum Ende der Mittelstufe verbindlich. Wird in der Jahrgangsstufe 8 der 5-jährig organisierten Mittelstufe oder in der Jahrgangsstufe 9 der 6-jährig organisierten Mittelstufe eine dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlunterrichts gewählt, muss sie bis zum Ende der Mittelstufe fortgeführt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Wer in einem Gymnasium mit einem altsprachlichen Schwerpunkt Latein als erste Fremdsprache gewählt hat und in der Jahrgangsstufe 8 oder 9 Altgriechisch wählt, ist verpflichtet, Altgriechisch bis zum Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu betreiben; Altgriechisch wird dann zweite Fremdsprache. Die Gesamtkonferenz legt fest, ob Altgriechisch ab der Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit drei oder vier Wochenstunden unterrichtet wird.

Sechster Abschnitt: Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule

§ 32 Aufgabenstellung

(1) Die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule dient nach den §§ 25 und 26 des Hessischen Schulgesetzes auf Grund des Zusammenwirkens ihrer Zweige dem Ziel, die Entfaltung von Begabungs- und Leistungsschwerpunkten der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Bestimmung der Bildungswege im Bildungsgang zu erleichtern. Allen Schülerinnen und Schülern sollen über die Gegenstandsbereiche, Bildungsziele und Anforderungen der einzelnen Bildungsgänge hinausführende gemeinsame Lernerfahrungen vermittelt werden. Die Kooperation zwischen den Bildungsgängen soll durch die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Schulzweigen, im schulzweigübergreifenden Unterricht und bei der Gestaltung des gemeinsamen Schullebens gefördert werden.

(2) Für die schulformbezogene (kooperative) Gesamtschule gelten die §§ 24 bis 31 entsprechend.

Siebter Abschnitt: Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule

§ 33 Aufgabenstellung

(1) Die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule erfüllt aufgrund ihrer Aufgabenstellung und Gliederung nach den §§ 25 und 27 des Hessischen Schulgesetzes den Bildungsauftrag der Mittelstufe unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, der Breite der individuellen Begabungen und Neigungen sowie der Unterschiede in der Lernsituation, im Lernverhalten und der kulturellen Herkunft der Schülerinnen und Schüler. Sie hat die Aufgabe, durch gemeinsame Lernerfahrungen das gegenseitige Verstehen zu fördern, die Bereitschaft zu sozialem Handeln und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit von Menschen unterschiedlicher Lern- und Lebensbedingungen weiterzuentwickeln.

(2) Sie ist durch gemeinsamen Kernunterricht und Unterricht in Kursen, die nach Anspruchshöhe, Begabung und Neigung differenziert werden, gekennzeichnet. Diese Unterrichtsorganisation ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in individueller Bestimmung des Bildungsweges die Bildungsgänge der Sekundarstufe zu verfolgen, und erleichtert die Korrektur dazu getroffener Entscheidungen.

§ 34 Unterricht und Unterrichtsorganisation

(1) In der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule sollen stabile Gruppenbezüge geschaffen und soziale Bindungen gefördert werden. Die Lehrerinnen und Lehrer sollen in einer Klasse und in einer Jahrgangsstufe mit möglichst

vielen Wochenstunden eingesetzt werden. Klassenbildungen auf der Grundlage der Fremdsprachenwahl, Kurseinstufungen oder der Schwerpunkte im Wahlpflichtbereich sind unzulässig. § 37 bleibt unberührt. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 müssen mindestens sechs Wochenstunden in gemeinsamen Kerngruppen unterrichtet werden.

(2) Im Kernunterricht lernen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungen, Lernvoraussetzungen, Neigungen und Interessen gemeinsam. Durch das gemeinsame Lernen sollen soziale Lernprozesse und durch innere Differenzierung die individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden. Die Formen innerer Differenzierung ergeben sich aus der Notwendigkeit, auf die unterschiedlichen Leistungs- und Motivationsvoraussetzungen sowie das individuelle Lerntempo der Schülerinnen und Schüler bei der Unterrichtsgestaltung und Aufgabenstellung einzugehen. Zu ihnen gehören die Arbeitsformen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, die methodische Vielfalt, Variationen in den Lernsituationen und Lernanreizen sowie die Differenzierung in der Aufgabenstellung. Projektorientierter Unterricht unter Einsatz geeigneter Unterrichtsmedien erleichtert die individuelle Förderung.

(3) Die äußere Differenzierung dient wie die innere der Entwicklung der und Neigungen der Schülerinnen und Schüler. Ihre Organisationsformen sind Kurse nach dem Kriterium der Fachleistung, im Wahlpflichtbereich nach dem Kriterium der Neigung. Zur Umsetzung eines besonderen pädagogischen Konzepts kann nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde von einer Kursdifferenzierung ganz oder in einzelnen Fächern und Jahrgangsstufen abgesehen werden und die Fachleistungsdifferenzierung ausschließlich binnendifferenziert stattfinden. Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt auf zwei Anspruchsebenen (E - Erweiterungskurs, G - Grundkurs) oder auf drei Anspruchsebenen (A-, B- und C-Kurs) oder im Falle des § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes durch entsprechende Fachleistungseinstufungen. Auf der jeweils erstgenannten Anspruchsebene werden die höchsten Anforderungen gestellt. Bei der Zeugniserteilung werden die Anspruchsebenen als Kurse ausgewiesen. Über die Differenzierungsform und den jeweiligen Beginn der äußeren oder binnendifferenzierten Fachleistungsdifferenzierung entscheidet die Gesamtkonferenz nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 bis 4 des Schulgesetzes unter Beteiligung des Schulleiternbeirates und des Schülerrates. Sie kann in diesem Rahmen auch darüber entscheiden, ob die Fachleistungsdifferenzierung im Wahlpflichtfach der zweiten Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 8 oder der Jahrgangsstufe 9 beginnt. Von der Notwendigkeit, den Unterricht in der zweiten und gegebenenfalls in der dritten Fremdsprache in mehreren Anspruchsebenen zu differenzieren, kann nur abgesehen werden, wenn wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl lediglich ein Kurs gebildet werden kann. Dieser Kurs ist auf der obersten Anspruchsebene - A - zu führen. Die Entscheidung über die Differenzierungsformen soll sich nach den pädagogischen Bedingungen des jeweiligen Faches oder Lernbereichs in den entsprechenden Jahrgangsstufen, der Jahresplanung und den personellen Möglichkeiten richten. Die Kombination der

Differenzierungsformen ist zulässig; Änderungen während des laufenden Schuljahres sind unzulässig.

§ 35 Kooperation und Koordination

Die Aufgabenstellung der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule erfordert im besonderen Maße die Zusammenarbeit aller Lehrerinnen und Lehrer. Über § 3 hinaus sind daher in den Fach- und Fachbereichskonferenzen der Halbjahres- oder Jahresplan der einzelnen Fächer und Lernbereiche sowie die Schwerpunkte des Unterrichts und der für die jeweilige Unterrichtseinheit zur Verfügung stehende Zeitraum festzulegen. Darüber hinaus sind gleiche oder aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernmittel einzusetzen und abgestimmte Kriterien für die Leistungsmessung und Leistungsbewertung zu entwickeln.

§ 36 Vorrücken und Abschlussqualifikationen

(1) Die Schülerinnen und Schüler rücken ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Für das Überspringen und Wiederholen einer Jahrgangsstufe gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 5 und 7 des Schulgesetzes und der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

(2) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird die Entscheidung über die angestrebte Abschlussqualifikation vorbereitet. Ab der Jahrgangsstufe 8 wird den Eltern jährlich schriftlich mitgeteilt, welcher Abschluss der Schülerin oder dem Schüler nach dem gegenwärtigen Leistungsstand voraussichtlich zuerkannt werden kann. Diese Mitteilung wird dem am Ende des ersten Schulhalbjahres jeweils zu erteilenden Zeugnis beigelegt; den Eltern ist eine Beratung anzubieten. Spätestens in der Mitteilung der Jahrgangsstufe 9 sind die Eltern aufzufordern, schriftlich zu erklären, ob der voraussichtlich zu erteilende Abschluss dem angestrebten Abschluss entspricht. Wird der nach dieser Erklärung angestrebte Abschluss nicht erreicht, kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe nach § 75 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes einmal wiederholt werden.

§ 37 Bildung abschluss- und kursbezogener Klassen

(1) Abweichend von § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 kann die Gesamtkonferenz nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes beschließen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 abschlussbezogene Klassen zu bilden. Darüber hinaus können durch Beschluss der Gesamtkonferenz in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Klassen auf der Basis der Kurszugehörigkeit in Mathematik oder der ersten Fremdsprache oder auf den Hauptschulabschluss bezogen gebildet werden. Vor der Entscheidung ist nach § 110 Abs. 3 des Schulgesetzes der Schulelternbeirat anzuhören.

(2) Bestehen an einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule abschlussbezogene Klassen nach Abs. 1, erhalten die Eltern zusätzlich zum Zeugnis am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 8 eine schriftliche Information über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Anforderungen der jeweiligen abschlussbezogenen Klasse mit der Aufforderung, bis zum 5. März ihre Wahlentscheidung der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten. Wählen die Eltern die Klasse mit dem Bezug zum mittleren Abschluss oder zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums, hat die Klassenkonferenz hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Die Empfehlung für die gewählte Klasse durch die Klassenkonferenz ist auszusprechen, wenn die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung erwarten lassen, dass sie oder er am Unterricht der gewählten abschlussbezogenen Klasse erfolgreich teilnehmen kann. Wird dem Wunsch widersprochen, ist dies den Eltern gegenüber schriftlich zu begründen und eine erneute Beratung anzubieten. Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung aufrecht, teilen sie dies bis zum 5. April der Schule mit. In diesen Fällen entscheidet die Klassenkonferenz abschließend darüber, ob sie den Übergang in die gewählte Klasse befürwortet. Die Schule teilt den Beschluss schriftlich mit Begründung den Eltern unverzüglich mit. § 36 Abs. 1 bleibt unberührt. § 27 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 bis 5 gelten entsprechend.

VIERTER TEIL

Abschlüsse, Abschlussprüfungen und Gleichstellungen

Erster Abschnitt:

Allgemeines und Gleichstellungen

§ 38 Arten der Abschlüsse

(1) Der Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 entsprechend der festgestellten Gesamtleistung in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses kann erworben werden

1. an Hauptschulen,
2. an verbundenen Haupt- und Realschulen,
3. an Mittelstufenschulen,
4. an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und
5. an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen.

(2) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen und des qualifizierenden Realschulabschlusses kann erworben werden

1. an Realschulen,
2. an verbundenen Haupt- und Realschulen,

3. an Mittelstufenschulen,
4. an Hauptschulen mit zehntem Hauptschuljahr,
5. an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und
6. an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen.

§ 39 Gleichstellung mit dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) und dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss)

(1) Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 10 einer Realschule, eines Gymnasiums oder entsprechender Schulzweige versetzt worden sind, steht dem Abschluss der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) gleich. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler zwar nicht in die Jahrgangsstufe 10 versetzt worden ist, die Erteilung des Hauptschulabschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen dieses Bildungsganges möglich gewesen wäre. Bei Schülerinnen und Schülern an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen, denen nach § 36 Abs. 2 voraussichtlich der Realschulabschluss zuerkannt werden kann, ist das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 9 dem Hauptschulabschluss gleichgestellt, wenn die Bedingungen des § 55 Abs. 2 erfüllt sind, wobei die Regelungen über die Abschlussprüfung bei der Ermittlung der Endnoten unberücksichtigt bleiben.

(2) Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in einem Gymnasium oder dem Gymnasialzweig einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt sind, steht dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleich. Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler einer 5-jährig organisierten Mittelstufe, die zur Qualifikationsphase nach § 12 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2017 (ABl. S. 672), in der jeweils geltenden Fassung zugelassen wurden. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eines Gymnasiums oder des Gymnasialzweigs einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule mit 6-jährig organisierter Mittelstufe oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule zwar nicht in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde oder als Schülerin oder Schüler mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang nicht zur Qualifikationsphase zugelassen wurde, die Erteilung des mittleren Abschlusses aber unter entsprechender Anwendung der Versetzungsbestimmungen des mittleren Bildungsganges möglich gewesen wäre.

§ 40 Verfahren

(1) Über die Gleichstellung nach § 39 entscheidet die Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 nach Maßgabe der für die Versetzungskonferenz geltenden Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses. Sie trifft ihre Entscheidungen in pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung des Einzelfalles.

(2) Die Gleichstellung nach § 39 wird in dem Abgangszeugnis vermerkt. Wurde ein Vermerk nicht in das Zeugnis aufgenommen, kann die besuchte Schule die Gleichstellung nachträglich auf Antrag in einer Bescheinigung zum Zeugnis bestätigen. Über die Gleichstellung entscheidet die Klassenkonferenz, bei einer nachträglichen Bescheinigung die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt unterrichtet haben und der Schule noch angehören.

Zweiter Abschnitt:

Allgemeine Regelungen über die Abschlussprüfung im Bildungsgang der Hauptschule und der Realschule

§ 41 Zweck der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung führt am Ende der Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang der Hauptschule zum Hauptschulabschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Bildungsgang der Realschule zum mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses. Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses kann auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule erworben werden. Durch die Abschlussprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht wurde.

(2) Grundlage für die Prüfung sind die für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Kerncurricula und die näheren schulinternen Regelungen nach § 5 der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

(3) An schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen nehmen an der jeweiligen Abschlussprüfung diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, denen nach § 36 Abs. 2 voraussichtlich der Hauptschulabschluss oder der Realschulabschluss zuerkannt werden kann. Anderen Schülerinnen und Schülern steht die Teilnahme an der jeweiligen Abschlussprüfung nach Beratung durch die Schule und Entscheidung der Eltern frei. Schülerinnen und Schülern, bei denen der mittlere Bildungsabschluss gefährdet erscheint, steht die Teilnahme an der Abschlussprüfung zum

Hauptschulabschluss in Form des einfachen und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach Beratung durch die Schule und Entscheidung der Eltern auch in der Jahrgangsstufe 10 frei.

(4) An schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen nehmen in den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung des von ihnen besuchten Bildungsganges teil. Schülerinnen und Schülern, welche den Bildungsgang der Realschule oder den gymnasialen Bildungsgang besuchen, steht am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Teilnahme an der Abschlussprüfung des Bildungsganges der Hauptschule nach Beratung durch die Schule und Entscheidung der Eltern frei. Darüber hinaus steht Schülerinnen und Schülern, welche den 6-jährig organisierten Gymnasialzweig besuchen, am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Teilnahme an der Abschlussprüfung des Bildungsganges der Realschule nach Beratung durch die Schule und Entscheidung der Eltern frei. Im Falle der Sätze 2 und 3 werden die am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 erzielten Noten bei der Berechnung der Endnoten und der Gesamtleistung je Anspruchsebene um eine Notenstufe besser bewertet, in das bei Bestehen der Abschlussprüfung neben dem Zeugnis des besuchten Bildungsganges zu erteilende Abschlusszeugnis aber unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben. In den Abschnitt „Bemerkungen“ des betreffenden Abschlusszeugnisses ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, in welchem Bildungsgang die zugrundeliegenden Leistungen erbracht wurden.

(5) An verbundenen Haupt- und Realschulen und Mittelstufenschulen nehmen die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung des von ihnen besuchten Bildungsganges teil. Schülerinnen und Schülern, welche den Bildungsgang der Realschule besuchen, steht am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Teilnahme an der Abschlussprüfung des Bildungsganges der Hauptschule nach Beratung durch die Schule und Entscheidung der Eltern frei. Im Falle von Satz 2 werden die am Ende der Jahrgangsstufe 9 erzielten Noten bei der Berechnung der Endnoten und der Gesamtleistung um eine Notenstufe besser bewertet, in das bei Bestehen der Abschlussprüfung neben dem Zeugnis des Bildungsganges der Realschule zu erteilende Abschlusszeugnis aber unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben. In den Abschnitt „Bemerkungen“ des Abschlusszeugnisses ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, dass die zugrundeliegenden Leistungen im Bildungsgang der Realschule erbracht wurden.

§ 42 Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Die Prüfungsbestimmungen gelten entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler der Förderschule mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung

sowie für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im zielgleich orientierten inklusiven Unterricht. Grundlage für die Prüfung dieser Schülerinnen und Schüler sind die Kerncurricula oder Lehrpläne für die jeweiligen Bildungsgänge. Dabei sind sonderpädagogische Belange zu berücksichtigen. Die Vorschriften über den Nachteilsausgleich in § 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses sind zu beachten.

§ 43 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Projektprüfung nach § 49 oder der Präsentationsprüfung nach § 53 wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender, die projektbegleitende Lehrkraft oder gegebenenfalls eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmte Lehrkraft sowie eine weitere Lehrkraft als Protokollführerin oder Protokollführer angehören. Der Vorsitz ist übertragbar.

(2) Bei Abstimmungen im Prüfungsausschuss ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

(3) Über den Verlauf der Prüfung fertigt die Protokollführerin oder der Protokollführer eine Niederschrift an, die Folgendes enthält:

1. Name und Ort der Schule,
2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
3. Name der geprüften Schülerin oder des geprüften Schülers,
4. das Prüfungsthema,
5. Beginn und Ende der Prüfung,
6. Wesentliche Inhalte der Vorstellung der Arbeitsergebnisse oder der Präsentation und die Nachfragen des Prüfungsausschusses nebst der wesentlichen Inhalte der Antworten,
7. Bewertung.

(4) Mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers, bei Minderjährigen deren oder dessen Eltern können Gäste beim Abschlussverfahren im Bildungsgang der Hauptschule an der Präsentationsphase der Projektprüfung oder im Bildungsgang der Realschule bei der Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit teilnehmen. Eltern nach § 100 Abs. 1 des Schulgesetzes sind grundsätzlich als Gäste auszuschließen. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Gäste sind von der Teilnahme an den anschließenden Beratungen ausgeschlossen.

§ 44 Versäumnis

(1) Vor Beginn jeder Prüfung stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer prüfungsunfähig fühlt. Ist dies der Fall, nimmt die Schülerin oder der Schüler an der weiteren Prüfung des Tages nicht teil, ist bis zur Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit von der Prüfung zurückzustellen und hat innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird das angeforderte Attest nicht vorgelegt, wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Über die nachzuholende Prüfung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung, so wird der versäumte Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn Terminsetzungen der Schule im Zusammenhang mit Prüfungsteilen aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht eingehalten werden.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin, so wird eine erneute Prüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter angesetzt. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund auch Nachtermine, so können diese fehlenden Prüfungsteile zeitnah, spätestens bis zum Unterrichtsbeginn des nachfolgenden Schuljahres, nachgeholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin der Projektprüfung als Prüfungsteil der Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wertung der zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Prüfungsteile. Als Ersatz oder zur Ergänzung bereits erbrachter Prüfungsleistungen kann die Durchführung eines Einzelprojektes angeboten werden.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen.

§ 45 Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfung auf die nachfolgenden Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(2) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand oder unternimmt einen

Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Klärung des Sachverhalts und Anhörung der Schülerin oder des Schülers und der aufsichtführenden Lehrkraft über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll noch am gleichen Tag ergehen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt.

(3) Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Wiederholung des Leistungsnachweises mit neuer Aufgabenstellung,
2. Bewertung des Leistungsnachweises mit „ungenügend“,
3. in schweren Fällen wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.

(4) Führt eine Schülerin oder ein Schüler ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen, ist der Leistungsnachweis mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

(5) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären und das Zeugnis einziehen.

(6) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann von der Schulaufsichtsbehörde endgültig von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat die Schülerin oder der Schüler die Schule zu verlassen.

(7) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler das Prüfungsgeschehen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen oder Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter sie oder ihn von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(8) Bei Unregelmäßigkeiten, die zu Störungen des Prüfungsablaufs führen, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Chancengleichheit.

§ 46 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung findet im zweiten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe statt; die Termine werden durch das Hessische Kultusministerium landeseinheitlich spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorausgehenden Schuljahres festgesetzt. Für besondere Personengruppen können hierbei abweichende Regelungen bezüglich der Termine und der Prüfungsaufgaben getroffen werden, wenn die schriftliche Prüfung andernfalls nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten abgelegt werden könnte.

(2) Die Prüfungsaufgaben für den Haupttermin und den ersten Nachtermin § 44 Abs. 3 Satz 1 werden vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt. Die Erstellung der Prüfungsaufgaben für weitere Nachtermine nach § 44 Abs. 3 Satz 2 und bei genehmigten Wechsel der Sprachenfolge obliegt der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch nach § 48 Abs. 1 und Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache nach § 51 Abs. 1 wird durch Erlass geregelt.

(4) Die Organisation der landeseinheitlichen schriftlichen Prüfung obliegt auf Ebene der Schule der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(5) Die Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der Klasse bewertet. Die Bewertung wird nicht zur Bildung der in dem betreffenden Prüfungsfach am Ende der letzten Jahrgangsstufe erteilten Fachnote herangezogen. § 56 Abs. 2 Satz 2 und § 61 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt. Eine Anrechnung der Prüfung auf die nach Anlage 2 Nr. 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses festgelegten Mindestzahl für schriftliche Arbeiten findet nicht statt.

(6) Schriftliche Prüfungsarbeiten, die mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden, sind von einer zweiten Lehrkraft zu korrigieren und zu bewerten. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der beiden beteiligten Lehrkräfte. Die Zweitkorrektur wird entweder von einer Lehrkraft der eigenen Schule, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, oder im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde von einer Lehrkraft einer anderen Schule durchgeführt. Die korrigierten und bewerteten Arbeiten werden der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig vor Bekanntgabe der Ergebnisse vorgelegt.

(7) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 47 Prüfungswiederholung

Wird der angestrebte Abschluss nicht zuerkannt, kann die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden. In diesem Falle ist die gesamte Abschlussprüfung erneut abzulegen. § 41 Abs. 3 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt:**Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule****§ 48 Prüfungsbestandteile und Termine**

(1) Bestandteile der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses sind die Projektprüfung nach § 49 und je eine Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Die Prüfungsarbeit im Fach Englisch wird nur gewertet und zur Bildung der Endnote herangezogen, wenn der Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erreicht wird.

(2) Die Projektprüfung nach § 49 wird im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9 durchgeführt. Den Termin legt die Schule fest. Terminliche Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 49 Durchführung der Projektprüfung

(1) Die Projektprüfung ist eine Gruppenprüfung, die in der Regel vor der Klasse oder Lerngruppe durchgeführt wird. Eine Gruppe besteht in der Regel aus 3 bis 4 Schülerinnen und Schülern. Sie ist vor Beginn der Vorbereitungsphase zu bilden.

(2) Der Ablauf der Projektprüfung gliedert sich in eine Vorbereitungsphase, eine Durchführungsphase und eine Präsentationsphase.

1. Die Vorbereitungsphase dauert in der Regel drei Wochen. In der Vorbereitungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler nach Beratung durch die beteiligten Lehrkräfte das Prüfungsthema und legen die Projektbeschreibung, die insbesondere Aussagen über Umfang, Medien, Gliederung, Präsentation und außerschulische Vorhaben enthalten kann, der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Genehmigung vor. Daneben dient die Vorbereitungsphase der Informations- und Materialbeschaffung. Im Hauptschulzweig der Mittelstufenschule muss das Thema der Projektprüfung wegen der besonderen berufsbezogenen Ausrichtung dieser Schulform einen inhaltlichen Bezug zum berufsbezogenen Unterricht aufweisen.
2. In der Durchführungsphase arbeiten die Schülerinnen und Schüler selbstständig an ihrem Projekt. Ihnen steht die projektbegleitende Lehrkraft beratend zur Verfügung. In der Regel sind vier mal vier Wochenstunden während der Unterrichtszeit als feste Arbeitszeiten über einen Zeitraum von höchstens vier Wochen vorzusehen. In dieser Phase ist auch die Präsentation des Projektes vorzubereiten.

3. Die Präsentationsphase bildet den Abschluss der Projektprüfung. Dafür ist ein Zeitraum von höchstens 60 Minuten vorzusehen. Sie besteht aus zwei Teilen:

- a) Vorstellung der Arbeitsergebnisse in einem Zeitraum von 15 bis 30 Minuten in der Gruppe und
- b) Befragung der Schülerinnen und Schüler in der Gruppe durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Projektprüfung kann schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(4) Über den Ablauf der Präsentationsphase ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 50 Bewertung der Projektprüfung

(1) Die Projektarbeit wird wie folgt bewertet:

1. in der Vorbereitungsphase durch mindestens eine Lehrkraft,
2. in der Durchführungsphase durch mindestens eine Lehrkraft, die den Prozessverlauf in geeigneter Weise dokumentiert,
3. in der Präsentationsphase durch den Prüfungsausschuss.

Die individuelle Leistung einer Schülerin oder eines Schülers wird durch Auswertung der drei Projektphasen durch den Prüfungsausschuss ermittelt und in eine Note übertragen. Hierbei sind Kriterien wie fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweisen, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsübernahme und Kooperationsfähigkeit zu beachten.

(2) Das Ergebnis der Projektprüfung wird im Abschlusszeugnis als gesonderte Note ausgewiesen.

(3) Dem Zeugnis des ersten Halbjahres wird eine Anlage beigefügt, die das Thema der Projektarbeit, eine kurze Beschreibung des Projektes und die Note enthält. Im Falle des § 48 Abs. 2 Satz 3 kann die Anlage nach Satz 1 erforderlichenfalls auch dem Abschlusszeugnis beigefügt werden.

Vierter Abschnitt:

Besondere Regelungen für die Abschlussprüfung im Bildungsgang Realschule

§ 51 Prüfungsbestandteile und Termine

(1) Bestandteile der Prüfung zum Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) sind je eine Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und eine Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit nach § 53 in

einem anderen Fach aus dem Bereich des Pflichtunterrichts, nicht des Wahlpflichtunterrichts. Das gewählte Fach muss in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 unterrichtet worden sein. Im Realschulzweig der Mittelstufenschule muss das Thema der Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit wegen der besonderen berufsbezogenen Ausrichtung dieser Schulform einen inhaltlichen Bezug zum berufsbezogenen Unterricht aufweisen.

(2) Die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit nach § 53 wird im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt. Terminliche Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Termine der Hausarbeit und der Präsentation legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest und gibt sie spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorausgehenden Schuljahres bekannt.

(4) Nach Beratung durch eine Lehrkraft, die das jeweilige Fach an der Schule unterrichtet, teilen die Schülerinnen und Schüler der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin mit, in welchem Fach nach Abs. 1 sie eine Hausarbeit schreiben wollen. Das gewählte Thema bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 52 (aufgehoben)

§ 53 Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit

(1) Die Aufgabenstellung der Hausarbeit bezieht sich auf das nach § 51 Abs. 4 gewählte Thema. Die Hausarbeit ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung der Präsentation einschließlich der möglichen Nachfragen. Die Abgabe der Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentation. Unterbleibt die Abgabe, so gilt § 44 entsprechend. Wird eine Hausarbeit abgegeben, welche überwiegend nicht auf eigenen Leistungen beruht, so gilt § 45 Abs. 1 bis 3 Nr. 2 entsprechend.

(2) Die Präsentation wird in der Regel vor der Klasse oder Lerngruppe durchgeführt. Für sie ist insgesamt ein Zeitraum von in der Regel 10 Minuten zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für Nachfragen vorzusehen. Sie wird von dem Prüfungsausschuss beurteilt und bewertet. Hierbei sind als Bewertungskriterien fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweisen, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Medieneinsatz zu beachten.

(3) Über die Präsentation ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Im Abschlusszeugnis ist aufzunehmen, dass in dem entsprechenden Fach als Prüfung eine Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit gezeigt wurde.

Fünfter Abschnitt: Vergabe der Abschlüsse

Erster Titel Hauptschulabschluss

§ 54 Erwerb des Hauptschulabschlusses

(1) Der Bildungsgang der Hauptschule endet mit dem Hauptschulabschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Vergabe des Abschlusses und die Feststellung der Gesamtleistung nach § 56.

(3) Der Hauptschulabschluss wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 9 nach Maßgabe des § 55 erfüllt wurden und
2. unter Einbeziehung der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch und Mathematik mit einer nach Maßgabe des § 56 ermittelten Gesamtleistung von 4,4 oder besser erreicht wurde.

Der Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 erfüllt sind und
2. unter Einbeziehung der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine nach Maßgabe des § 56 ermittelte Gesamtleistung von 3,0 oder besser erreicht wurde.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Gesamtleistung für einen Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach Satz 2 nicht ausreicht, wird im Fach Englisch die Endnote nach § 56 Abs. 2 Satz 1 gebildet. Nach Maßgabe von Satz 1 kann ein Hauptschulabschluss vergeben werden. Auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers kann in diesem Fall das Ergebnis der Prüfungsarbeit im Fach Englisch unter Bemerkungen in das Abschlusszeugnis aufgenommen werden.

(4) Ein Abschlusszeugnis ist auch dann zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Fall des § 25 Abs. 2 die Schule nicht verlässt, sondern das zehnte Hauptschuljahr besucht.

§ 55 Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Hauptschulabschlusses

(1) Die Voraussetzungen einer Leistungsbewertung für einen Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen, schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen

und schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen mit abschlussbezogenen Klassen 9 und 10 erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach § 56, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat. Nicht ausreichende Leistungen können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei oder mehr Fächern können in der Regel nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch oder Mathematik oder ein nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes gebildeter Lernbereich ist. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden.

(2) Die Voraussetzungen einer Leistungsbewertung für einen Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach § 56, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern oder in den nach § 6 Abs. 3 des Schulgesetzes gebildeten Lernbereichen des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. Bei Fächern oder Lernbereichen mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes genügen ausreichende Leistungen in Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der unteren und untersten Anspruchsebene. Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 des Schulgesetzes können in der Regel nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Schulgesetzes ist. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden. Für den Ausgleich von Einzelnoten werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes auf höheren Anspruchsebenen erzielten Noten je Anspruchsebene um eine Note besser gewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen.

§ 56 Feststellung der Gesamtleistung

(1) Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten in allen in der Abschlussklasse unterrichteten Fächern oder Lernbereichen einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts und der Projektprüfung, wobei die Prüfungsfächer und die Projektprüfung zweifach gewichtet werden. Sie wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

(2) Die Endnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, sind die am Ende der Jahrgangsstufe 9 erteilten Noten sowie die Noten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 9 nur in einem Halbjahr nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I unterrichtet wurden. Die Endnote in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und gegebenenfalls Englisch wird aus den Noten des jeweiligen Fachs am Ende der Jahrgangsstufe 9 und der Prüfungsleistung gerundet auf ganze Noten gebildet, wobei die am Ende der Jahrgangsstufe 9 erteilte Note des jeweiligen Fachs doppelt gewichtet wird. Bei der Berechnung der Endnoten in den schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird die Prüfungsleistung entsprechend den Vorgaben in Abs. 3 angepasst. Bei der Projektprüfung bildet die Bewertung der Prüfungsleistung die Endnote.

(3) Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes auf höheren Anspruchsebenen erzielten Noten bei der Berechnung der Endnote in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch und der Gesamtleistung je Anspruchsebene um eine Notenstufe besser bewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben. In den Fächern oder Lernbereichen ohne Fachleistungsdifferenzierung sind im Abschlusszeugnis sowie auf Antrag auch im vorhergehenden Halbjahreszeugnis Noten zu erteilen, die sich auf die Anforderungen des Hauptschulabschlusses beziehen. Im Halbjahreszeugnis ist die Bemerkung aufzunehmen: „Die Noten in den Fächern oder Lernbereichen ... sind auf Anforderungen des Hauptschulabschlusses bezogen.“

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die aus einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen in den Bildungsgang Hauptschule zurückgeführt wurden, bleiben die Leistungen in der Fremdsprache bei Feststellung der Gesamtleistung für den Hauptschulabschluss unberücksichtigt. Auf Antrag der Eltern können diese berücksichtigt werden.

(5) Die Gesamtleistung ist in das jeweilige Abschlusszeugnis aufzunehmen.

(6) In den Prüfungsfächern werden die errechneten Endnoten in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

§ 57 (aufgehoben)

Zweiter Titel**Mittlerer Abschluss (Realschulabschluss)****§ 58 Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) am Ende des zehnten Schuljahres an der Hauptschule**

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem Erreichen des Hauptschulabschlusses in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses in der Jahrgangsstufe 9 ein zehntes Schuljahr an der Hauptschule besuchen, streben den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) an. Sie werden entsprechend den Anforderungen des Bildungsganges Realschule unterrichtet.

(2) Für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) am Ende des zehnten Schuljahres an der Hauptschule gelten §§ 59 bis 61 entsprechend.

(3) Schülerinnen und Schüler, die am Ende des zehnten Schuljahres an der Hauptschule den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) nicht erreicht haben, erhalten ein Abgangszeugnis mit dem Zeugnisvermerk: „Laut Konferenzbeschluss vom ... wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9 zuerkannt.“

§ 59 Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) im Bildungsgang Realschule

(1) Der Bildungsgang Realschule endet mit dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Feststellung der Gesamtleistung nach § 61 und die Vergabe des Abschlusses.

(3) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Maßgabe des § 60 erfüllt wurden und
2. eine nach Maßgabe des § 61 ermittelten Gesamtleistung von 4,4 oder besser erreicht wurde.

(4) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses wird zuerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind,
2. die aus den Endnoten nach § 61 Abs. 2 und 3 berechnete Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie in den übrigen Fächern gleichfalls jeweils mindestens befriedigend (3,0) ist und

3. die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Fachoberschule, der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erwarten lassen.

§ 60 Voraussetzungen für die Zuerkennung des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)

(1) Die Voraussetzungen für den mittleren Abschluss an Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen, schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen und schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen mit abschlussbezogenen Klassen 9 und 10 erfüllt, wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Ermittlung der Endnoten nach § 61, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder nicht ausreichende Leistungen nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 ausgleichen kann.

(2) Die Note mangelhaft in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes kann nur durch mindestens die Note gut in einem oder die Note befriedigend in zwei anderen dieser Fächer oder Lernbereiche ausgeglichen werden. Ein Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend in einem der Fächer oder Lernbereiche erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0) sind. Die Note mangelhaft in einem der anderen Fächer kann nur durch mindestens die Note gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note befriedigend in mindestens zwei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

(3) Die Note ungenügend in einem oder die Note mangelhaft in zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik oder einem Lernbereich nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus. Die Note ungenügend in einem der anderen Fächer kann nur durch die Note sehr gut in einem anderen Fach oder Lernbereich oder die Note gut in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen oder die Note befriedigend in drei anderen Fächern oder Lernbereichen ausgeglichen werden.

(4) Die Note mangelhaft in einem Fach oder Lernbereich nach Abs. 2 und die Note ungenügend in einem anderen Fach oder die Note mangelhaft in drei und mehr Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden.

(5) Die Voraussetzungen für einen mittleren Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen erfüllt, wer nach Ermittlung der Endnoten nach § 61, gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern oder Lernbereichen des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts hinreichende Leistungen nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 erreicht hat.

(6) In den Fächern oder Lernbereichen des Kernunterrichts und des Wahlpflichtunterrichts sind in mindestens zwei Fächern oder Lernbereichen befriedigende, in den übrigen mindestens ausreichende Leistungen erforderlich. Ist der Unterricht in einem Wahlpflichtfach der zweiten oder dritten Fremdsprache auf die Anforderungen des mittleren Abschlusses bezogen, genügen ausreichende Leistungen.

(7) Für die Fächer und Lernbereiche mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes gilt Folgendes:

1. Bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Zuordnung zu mindestens zwei Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene erforderlich; darunter muss sich eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene müssen mindestens ausreichende, in den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der unteren Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.
2. Bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Zuordnung zu mindestens zwei Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der mittleren Anspruchsebene erforderlich. Unter den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der untersten Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der mittleren Anspruchsebene müssen mindestens ausreichende, in den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der untersten Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.

(8) Nach Abs. 5 bis 7 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei Fächern, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden. Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:

1. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden.
2. Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.
3. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen:
 - a) bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene oder durch sehr gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der unteren Anspruchsebene,

- b) bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der mittleren Anspruchsebene oder mindestens befriedigende Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der obersten Anspruchsebene oder
 - c) durch mindestens gute Leistungen in einem Lernbereich oder in zwei sonstigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.
- 4. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen oder durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.
- 5. Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder in einem Lernbereich schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.
- 6. Nicht hinreichende Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich und in weiteren zwei Fächern oder Lernbereichen können nicht ausgeglichen werden.

§ 61 Feststellung der Gesamtleistung

(1) Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten aller in der Abschlussklasse unterrichteten Fächer und Lernbereiche einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts, wobei die Prüfungsfächer zweifach gewichtet werden. In die Berechnung geht im Fall des Abs. 2 Satz 3 auch die nach den dortigen Vorgaben berechnete Endnote ein. Die Gesamtleistung wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

(2) Die Endnoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, sind die Noten am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie die Noten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 10 nur in einem Halbjahr nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I unterrichtet wurden. Die Endnote in den Prüfungsfächern wird aus der Note des jeweiligen Fachs am Ende der Jahrgangsstufe 10 und der Prüfungsleistung gerundet auf ganze Noten gebildet, wobei die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilte Note doppelt gewichtet wird. In dem Fall, in dem das Fach der Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit nach § 53 in der Abschlussklasse nicht unterrichtet wurde, wird die Endnote aus der zuletzt erteilten Zeugnisnote und der Prüfungsleistung entsprechend gebildet. Bei der Berechnung der Endnoten in den schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird die Prüfungsleistung entsprechend den Vorgaben in Absatz 3 angepasst.

(3) Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird bei der Berechnung der Gesamtleistungen so verfahren:

1. In den Fächern des Kernunterrichts, in den mittleren Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen und in den oberen Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen wird mit unveränderten Noten gerechnet.
2. In den unteren Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei Fächern mit Differenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen wird mit einer um eine Notenstufe verschlechterten Note gerechnet.
3. In den oberen Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 bei Fächern mit Differenzierung auf drei Anspruchsebenen wird mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note gerechnet. In das Abschlusszeugnis werden die Noten in allen Fächern unverändert übernommen, sofern sie sich nicht durch die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Endnote verändert haben.

(4) In den Prüfungsfächern werden die errechneten Endnoten in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

§ 62 Übergang von der Jahrgangsstufe 10 der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Fachoberschule, die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium mit dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses

Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses an einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule berechtigt nach der Jahrgangsstufe 10 zum Übergang in die Fachoberschule, die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium, soweit die Versetzung nicht nach § 64 möglich ist.

Sechster Abschnitt:

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

§ 63 Versetzung vom Gymnasium und von der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

Für die Versetzung vom Gymnasium und von der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.

§ 64 Versetzung von der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird von der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wer in allen Fächern oder Lernbereichen des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts hinreichende Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erreicht hat.

(2) In den Fächern oder Lernbereichen des Kernunterrichts oder des Wahlpflichtunterrichts sind mindestens befriedigende Leistungen erforderlich. Ist der Unterricht in einem Wahlpflichtfach der zweiten oder dritten Fremdsprache auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe bezogen, genügen ausreichende Leistungen.

(3) Für die Fächer oder Lernbereiche des Pflichtunterrichts mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung oder mit binnendifferenzierter Fachleistungsdifferenzierung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes gilt Folgendes:

1. Bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen ist die Zuordnung zu mindestens drei Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene erforderlich. Unter den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der unteren Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene müssen mindestens zweimal befriedigende und mindestens einmal gute, sonst mindestens ausreichende, in den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der unteren Anspruchsebene mindestens gute Leistungen erbracht werden.
2. Bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen ist die Zuordnung zu mindestens drei Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der obersten Anspruchsebene, sonst der mittleren Anspruchsebene erforderlich. Unter den Fächern der mittleren Anspruchsebene darf sich nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache befinden. In diesen Fächern müssen in den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der obersten Anspruchsebene mindestens ausreichende, in den Kursen oder Fachleistungseinstufungen nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der mittleren Anspruchsebene mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden.

(4) Nach Abs. 2 und 3 nicht hinreichende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts müssen durch Leistungen in einem anderen Fach oder Lernbereich, die mindestens um zwei Notenstufen oder in zwei dieser Fächer, die um mindestens eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, ausgeglichen werden. Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:

1. Die Note ungenügend in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache oder einem Lernbereich kann nicht ausgeglichen werden.
2. Die Note ungenügend und eine weitere nicht hinreichende Leistung in einem anderen Fach schließen in der Regel die Versetzung aus.

3. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich muss ein Ausgleich nach folgenden Grundsätzen erfolgen:
 - a) bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen durch sehr gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der oberen Anspruchsebene,
 - b) bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen durch mindestens gute Leistungen in einem Kurs oder einer Fachleistungseinstufung nach § 34 Abs. 3 Satz 4 der obersten Anspruchsebene oder durch mindestens gute Leistungen in einem Lernbereich oder in zwei sonstigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.
4. Bei nicht hinreichenden Leistungen in einem anderen Fach kann ein Ausgleich durch Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder einem Lernbereich erfolgen, die mindestens um eine Notenstufe über den Mindestanforderungen liegen, oder durch gute Leistungen in zwei sonstigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.
5. Nicht hinreichende Leistungen in mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen können in der Regel nicht ausgeglichen werden.
6. Nicht hinreichende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder in einem dieser Fächer und einem Lernbereich können nicht ausgeglichen werden und schließen die Versetzung aus.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe auch ohne Ausgleich nicht hinreichender Leistungen zuerkannt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat.

FÜNFTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 65 (aufgehoben)

§ 66 Übergangsvorschrift

Die Verpflichtung nach § 9 Abs. 5 besteht erstmalig für Kinder, die zum 1. August 2022 schulpflichtig werden.

§ 67 Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 20. März 2003 (ABl. S. 163, S. 774) wird aufgehoben.

§ 68 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. § 13 Abs. 6, § 24a Abs. 6 Satz 2 und 3, § 27a Abs. 9, § 43 Abs. 4 Satz 5 und § 49 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft. § 9 Abs. 9 und 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. § 24a und die Muster 4b, 8c, 8d, 11g und 12b der „Anlage 1 (zu § 8 Abs. 2)“ treten mit Ablauf des 31. Juli 2028 außer Kraft. § 29, § 31 Abs. 2 Satz 3 und die Anlagen 2 und 3 treten mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 2)

(hier nicht wiedergegeben; siehe ABl. 2011, S. 582, 591 sowie ABl. 2015 S. 586, ABl. 2016 S. 108, ABl. 2018 S. 790 und ABl. 2022 S. 197)

Anlage 2 (zu § 29 Abs. 7)

(hier nicht wiedergegeben; siehe ABl. 2020 S. 538)

Anlage 3 (zu § 29 Abs. 8)

(hier nicht wiedergegeben; siehe ABl. 2020 S. 539)

Information zur Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule

Erlass vom 2. Juli 2021 (ABl. S.499, ber. S. 696)

480.000.010-00151

Gült.Verz.Nr. 7200

1. Allgemeine Hinweise

In Hessen verfügen Schulen über vielfältige Möglichkeiten, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Schulen können nach § 127d des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), darüber hinaus in selbstständige Schulen umgewandelt werden. In Ausgestaltung dieser Entwicklungsmöglichkeit können Schulen nach Maßgabe dieses Erlasses zu selbstständigen allgemein bildenden Schulen (SES) umgewandelt werden und erhalten im Sinne ihrer spezifischen Zielsetzung nochmals erweiterte Handlungsräume. Einheitliches, verbindliches Ziel aller Schulen ist die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (§§ 2 und 3 HSchG), der im Kern darin besteht, Schülerinnen und Schülern den ihren individuellen Voraussetzungen entsprechenden bestmöglichen Schulabschluss und ihre erfolgreiche Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

2. Anwendungsbereich

Das freiwillige Angebot zur Umwandlung in eine SES richtet sich an alle allgemein bildenden Schulen. Schulen mit mehreren Bildungsgängen (z. B. kooperative Gesamtschulen, Haupt- und Realschulen) können ausschließlich insgesamt selbstständige Schule werden. Eine Teilselbstständigkeit nur für bestimmte Bildungsgänge ist nicht möglich.

3. Zielsetzung einer SES

Die Selbstständigkeit dient dazu, die Schule beim Erreichen des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen, indem einer SES erweiterte Handlungsmöglichkeiten für eigenverantwortliche Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich dient die Umwandlung in eine SES der Schul- und Unterrichtsentwicklung.

4. Antrag auf Umwandlung und Anforderung

Schulen können nach § 127d Abs. 8 HSchG die Umwandlung in eine SES beantragen. Grundlage der Umwandlung ist eine von der Gesamtkonferenz beschlossene Konzeption (§ 127d Abs. 7 HSchG), in der die Abweichungen von den bestehenden Rechtsvorschriften nach § 127d Abs. 2 HSchG festgelegt und die schulspezifischen Entwicklungsvorhaben dargestellt sind (Anlage 1, Teil II).

4.1 Schulspezifische Voraussetzungen

Das Angebot ist für Schulen geeignet,

- die erfolgreich am Kleinen Schulbudget teilnehmen,
- die bereits überdurchschnittliche Arbeit in den Qualitätsbereichen II „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ und III „Professionalität der Schulleitung“ des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS) nach § 92 Abs. 3 HSchG leisten,
- die die Handlungsmöglichkeiten, die allen Schulen zur Verfügung stehen, für ihre Qualitätsentwicklung bereits umfassend nutzen und
- die bereits konzeptionelle Vorstellungen entwickelt haben, wie die erweiterten Handlungsspielräume einer SES für ihre Qualitäts- und vor allem Unterrichtsentwicklung genutzt werden können.

Das ausgewählte Entwicklungsvorhaben soll

- einen engen Bezug zu den Bestimmungen des § 127 HSchG herstellen,
- ein Charakteristikum der Schule als lernende Organisation abbilden und
- in das Schulprogramm eingebunden sein

4.2 Schulspezifische Entwicklungsvorhaben

Auf der Grundlage von § 98 HSchG, des HRS, des Schulprogramms und gegebenenfalls bereits bestehender Zielvereinbarungen müssen die Entwicklungsvorhaben dargelegt und einschließlich der Ziele und Maßnahmen nach Anlage 1, Teil II erläutert werden. Im Sinne der Umsetzbarkeit sollen dies nicht mehr als drei Vorhaben sein. Ein Entwicklungsvorhaben muss sich auf den Qualitätsbereich VI „Lehren und Lernen“ des HRS beziehen. Entwicklungsvorhaben, welche zu Belastungen für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern führen können, sollten mit Blick auf den Vertrauensschutz grundsätzlich aufsteigend umgesetzt werden, z. B. in Grundschulen ab der Jahrgangsstufe 1 und 2 oder in weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 5.

5. Handlungsmöglichkeiten im Bereich Unterrichtsorganisation und -gestaltung

SES erhalten nach § 127d Abs. 2 HSchG die Befugnis, von bestehenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Konzeption nach § 127d Abs. 7 HSchG abzuweichen.

Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.

Ein Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele muss auch im Rahmen der beantragten Abweichungen von den Vorgaben der Stundentafel gewährleistet sein. Sofern von den Abweichungen von der Stundentafel Fächer betroffen sind, für deren Stundenumfang in KMK-Vereinbarungen Festlegungen enthalten sind, sind diese einzuhalten.

Bei der Bildung weiterer Lernbereiche, die von den Bestimmungen der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung abweichen, ist ein schulspezifisches Curriculum vorzulegen, das die zu erreichenden Lern- und Kompetenzziele der jeweils beteiligten Fächer gewährleistet. Die schulinterne Stundentafel orientiert sich i.d.R. an der Gesamtzahl der Schülerstunden in den Lernbereichen.

Bei Abweichungen von den allgemeinen Versetzungsbestimmungen muss die Konzeption insbesondere die Maßnahmen der Schule für die zusätzliche Förderung der Betroffenen und weitere Maßnahmen bei dauerhaft nicht ausreichenden Leistungen darlegen. Die Zulassungsbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe bleiben unberührt.

6. Zentrum für digitale Unterrichtspraxis

SES, die Zentren für digitale Unterrichtspraxis sind, verfügen über ein Konzept zum zielgerichteten Einsatz digitaler Lernumgebungen zur Gestaltung erfolgreicher Lernprozesse. Dieser Ansatz ist der zentrale Ausgangspunkt für die Schul- und Unterrichtsentwicklung mit dem Ziel der Veränderung schulischer Lehr- und Lernprozesse unter Einbeziehung von digitalen Medien und ist sowohl im Schulcurriculum, im Schulprogramm als auch im schulischen Medienkonzept verbindlich verankert. Die Schulen verpflichten sich dazu, andere Schulen in der Umsetzung digitaler Vorhaben zu unterstützen und bieten als digitale Praxiszentren Hospitationen, Unterstützung und Beratung an. Sie weisen gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt nach, dass sie die gewonnenen Erkenntnisse in der Schul- und Unterrichtsentwicklung an interessierte Schulen weitergeben. Die Schulen haben bereits eine wissenschaftlich basierte, verbandsneutrale sowie kriteriengestützte Auszeichnung mit dem Schwerpunkt „Digitalisierung“ erworben (z. B. die im Rahmen der Initiative „MINT Zukunft schaffen“ vergebene Auszeichnung „Digitale Schule“, Auszeichnungen, die sich an der KMK Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ orientieren o. ä.) oder erfüllen den Kriterienkatalog einer digital arbeitenden Schule, der durch das Hessische Kultusministerium (in der jeweils geltenden Fassung auf <https://kultusministerium.hessen.de>) veröffentlicht ist.

7. Handlungsmöglichkeiten im Bereich Stellenbewirtschaftung und Sachmittelverwaltung

SES nehmen am Großen Schulbudget teil. Eine SES verwaltet das Große Schulbudget eigenverantwortlich. Für das Große Schulbudget wird zu Beginn eines Haushaltsjahres eine Budgetvereinbarung zwischen der Mandantenleitung Schulen und der Schulleiterin oder dem Schulleiter geschlossen. Die nachfolgenden Beschreibungen sind entsprechend in der Budgetvereinbarung geregelt. Maßgeblich ist die jeweilige unterzeichnete Vereinbarung. Das Große Schulbudget beinhaltet die Teilbudgets des Kleinen Schulbudgets (VSS-Mittel, pädagogische IT-Vertretungsmittel, Fortbildungsmittel und Lernmittel), ergänzt um das Teilbudget „Freie Personalmittel“. Alle Teilbudgets des Budgetbestandteils Kleines Schulbudget werden für das gesamte Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt.

7.1 Freie Personalmittel

Das Teilbudget „Freie Personalmittel“ wird jeweils für einen befristeten Zeitraum bis zum nächsten Stichtag berechnet und mitgeteilt. Für die Berechnung des Teilbudgets „Freie Personalmittel“ werden von den Soll-Stunden einer Schule die Ist-Stunden abgezogen. Die so ermittelte Differenz wird in einen Euro-Betrag umgerechnet. Die Schule hat die Möglichkeit, ihr Budget aus dem Teilbudget „Freie Personalmittel“, d.h. monetär bewertete unbesetzte Stellen, für Aufgaben im Rahmen des Schulbudgets zu verwenden. Wird eine freie Stelle besetzt, so reduziert sich das Teilbudget „Freie Personalmittel“ der Schule.

7.2 Deckungsfähigkeit

Alle Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Dies schließt die Mittel des Teilbudgets „Freie Personalmittel“ ein.

7.3 Rücklagenbildung

Von der Schule nicht verausgabte Mittel des Großen Schulbudgets können zum Haushaltsjahresende in Höhe von 100 Prozent einer Rücklage zugeführt werden, die jeweils innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bildung von der Schule zusätzlich verwendet werden darf. Nach Ablauf von 3 Kalenderjahren fließen die nicht verwendeten Rücklagen an den Landeshaushalt zurück. Voraussetzung für die Rücklagenbildung ist die Einhaltung des Budgets des gesamten Buchungskreises Schulen 2300.

7.4 Haushaltsvollzug

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat folgende Leistungen zu erbringen:

- die Gewährleistung der Lernmittelfreiheit für die Schülerinnen und Schüler ihrer oder seiner Schule gemäß hessischer Verfassung,
- die Durchführung der geplanten Fortbildungsmaßnahmen,

- die Gewährleistung der Verlässlichen Schule gemäß § 15a HSchG,
- die Sicherstellung des pädagogischen IT-Supports und
- die Gewährleistung der Unterrichtsversorgung und zweckgebundener Sonderzuweisungen.

Die Schule hat die alleinige Entscheidungsvollmacht über die Verwendung ihrer Mittel. Dabei darf das Große Schulbudget nicht überschritten werden. Zur Budgetsteuerung wird der Schule in der Anwendung PPB-Anwendung der Bewirtschaftung des Schulbudgets (PSH) ein Bericht zur Verfügung gestellt

Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan nach § 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 HSchG und legt diesen der zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamtin oder dem zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten vor.

Es dürfen nur Landesaufgaben aus den Mitteln des Großen Schulbudgets finanziert werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu bewirtschaften; ausgabenmindernde Tatbestände wie zum Beispiel Skonti oder andere Nachlässe sind in Anspruch zu nehmen. Die landesrechtlichen Vorgaben des Haushaltsrechts und zur Vertretungsbefugnis sowie die Vergabevorschriften sind zu beachten. Die Verträge sollten vor Abschluss dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur rechtlichen Prüfung vorgelegt werden. Ergeben sich im Haushaltsvollzug budgeterhöhende Tatbestände im Personalbereich, wie zum Beispiel Erstattungen für die Bereitstellung von Personal, werden diese mit Budgetnachträgen der Schule bekannt gegeben.

8. Qualitätsmanagement

Eine SES führt auf Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms sowohl interne als auch externe Evaluationen durch.

8.1 Interne Evaluation

Nach § 127d Abs. 11 HSchG überprüft und bewertet eine SES jährlich ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems.

8.2 Externe Evaluation

Die externe Evaluation einer SES konzentriert sich verstärkt auf die Maßnahmen, die die Schule selbst zur Sicherung der Qualität ergreift. Grundlage ist nach § 98 HSchG der HRS, dessen Qualitätskriterien auch bei der Antragstellung für SES zentral sind. Im Schulhalbjahr, das der Umwandlung in eine SES folgt, wird eine Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements und die Qualität der Führung in den Fokus der Evaluation gestellt. Darüber hinaus erhält die Schule eine Rückmeldung zu einem der maximal drei bei Antragstellung beschriebenen Entwicklungsschwerpunkte, den sie selbst auswählt. In der Folge wird in der Regel im

vierjährigen Abstand eine Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements durchgeführt, die durch eine Primärevaluation des Lehrens und Lernens ergänzt wird.

9. Qualifizierungsreihe

Nach der Umwandlung in eine SES wird von der Lehrkräfteakademie eine Qualifizierungsreihe zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung durchgeführt.

10. Antragsverfahren

Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt nach § 127d HSchG auf der Grundlage der Schulkonzeption die Umwandlung in eine SES (Anlage 1). Die inhaltlichen sowie formalen Vorgaben für die Erstellung der vorzulegenden Konzeption sind der Nr. 4 zu entnehmen. Die Schulen sollen die jeweils zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder den jeweils zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten über ihren Antrag frühzeitig informieren sowie in die Planung der schulspezifischen Entwicklungsvorhaben rechtzeitig einbeziehen. Dem Antrag ist die Bestätigung beizufügen, dass die nach § 127d Abs. 7 und 8 HSchG erforderlichen Gremienbeschlüsse vorliegen und der Schulträger ins Benehmen gesetzt wurde (Anlage 1 – Teil III).

10.1 Stellungnahme des Staatlichen Schulamts

Die ausführliche schulfachliche, schulaufsichtliche und rechtliche Bewertung der Entwicklungsvorhaben prüft jedes Entwicklungsziel einzeln und orientiert sich dabei an folgenden Aspekten:

- a. Wie wird das Entwicklungsvorhaben im Schulprogramm verankert oder aus diesem abgeleitet?
- b. In welchem Bezug steht das Entwicklungsvorhaben zu bereits bestehenden Zielvereinbarungen? c. Ist das Entwicklungsvorhaben so angelegt, dass die Grundzüge des Projektmanagements erkennbar sind? Insbesondere ist dabei einzugehen auf eine klare Zielsetzung, die Darstellung der bisherigen Vorarbeiten, die Benennung von konkreten Maßnahmen, die Überprüfung der Zielerreichung (Indikatoren, interne Evaluation) und eine angemessene Zeit- und Ressourcenplanung.
- c. Wie wirken sich die Zielsetzungen auf die Unterrichtsentwicklung aus?
- d. Werden die unter Nr. 5 dargestellten Anforderungen in den Entwicklungsvorhaben oder bereits dazu vorhandenen Konzeptionen berücksichtigt und sichergestellt?
- e. Wie stellt die Schule sicher, dass sie auf den gewählten (pädagogisch) neuen Wegen die Einhaltung der Bildungsstandards nach § 4 HSchG und die rechtlichen Vorgaben, von denen sie abweichen möchte, einhält?

- f. Ist das Vorhaben vereinbar mit den §§ 2 und 3 HSchG und wie wird die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleistet?
- g. Sind dem Antrag die unter Nr. 5.1 bis 5.4 genannten vorzulegenden Unterlagen beigelegt und wie werden diese schulfachlich bewertet?

10.2 Entscheidung über die Umwandlung

Die Entscheidung über die Umwandlung trifft das Hessische Kultusministerium auf der Grundlage der Stellungnahme des Staatlichen Schulamts (Anlage 2). Die Umwandlung wird durch Bekanntgabe an die Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates sowie des Schülerrates und an den Schulträger sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums wirksam. Dabei tritt die Wirksamkeit der Umwandlung erst nach Vollzug dieser Bekanntgaben ein.

11. Termine

Die Abgabe der Anträge auf Umwandlung in eine SES im jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt erfolgt bis spätestens 1. September eines Jahres. Bis spätestens 1. Oktober eines Jahres sollen die Anträge einschließlich einer schulfachlichen Stellungnahme des Staatlichen Schulamts an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet werden. Die Umwandlung in eine SES findet jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres statt.

12. Konzeptionsänderung und -erweiterung

In Folgejahren können SES zusätzliche Vorhaben nach §127d Abs. 8 Satz 4 HSchG nach erneutem Antrag genehmigt werden. Die Erweiterung oder Veränderung der genehmigten schulspezifischen Entwicklungsvorhaben erfordert eine erneute Antragstellung unter Nutzung der Antragsformulare (Anlage 1). Ein Antrag auf Erweiterung einer Konzeption ist nicht an die unter Nr.10 genannten Termine gebunden.

13. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Information zur Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule (SES)“ vom 1. November 2017 (ABl. 2018, S. 41, 257) außer Kraft. Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlagen (nicht abgedruckt)
siehe ABl. S.504ff

Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule in Form einer pädagogisch selbstständigen Schule

Erlass vom 2. Juli 2021 (ABl. S. 510, ber. S. 696)

480.000-010-00151

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Allgemeine Hinweise

In Hessen verfügen Schulen über vielfältige Möglichkeiten, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Schulen können nach § 127d des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), darüber hinaus in selbstständige Schulen umgewandelt werden. In Ausgestaltung dieser Entwicklungsmöglichkeit können Schulen nach Maßgabe dieses Erlasses zu selbstständigen allgemein bildenden Schulen in Form einer pädagogisch selbstständigen Schule (PSES) umgewandelt werden und erhalten im Sinne ihrer spezifischen Zielsetzung nochmals erweiterte Handlungsräume. Einheitliches, verbindliches Ziel aller Schulen ist die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (§§ 2 und 3 HSchG), der im Kern darin besteht, Schülerinnen und Schülern den ihren individuellen Voraussetzungen entsprechenden bestmöglichen Schulabschluss und ihre erfolgreiche Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

2. Anwendungsbereich

Das freiwillige Angebot zur Umwandlung in eine PSES richtet sich an alle allgemein bildenden Schulen. Schulen mit mehreren Bildungsgängen (z. B. kooperative Gesamtschulen, Haupt- und Realschulen) können ausschließlich insgesamt selbstständige Schule werden. Eine Teilselbstständigkeit nur für bestimmte Bildungsgänge ist nicht möglich. Da die gymnasiale Oberstufe auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet und die Belegverpflichtung auf der Grundlage von KMK-Beschlüssen geregelt ist, wird sie vom Anwendungsbereich der PSES ausgenommen.

3. Zielsetzung einer PSES

Die Selbstständigkeit dient dazu, die Schule beim Erreichen des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen, indem einer PSES erweiterte Handlungsmöglichkeiten für eigenverantwortliche Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich dient die Umwandlung in eine PSES vorrangig der Unterrichtsentwicklung.

4. Antrag auf Umwandlung und Anforderungen an eine Schulkonzeption

Schulen können nach § 127d Abs. 8 HSchG die Umwandlung in eine PSES beantragen. Grundlage der Umwandlung ist eine von der Gesamtkonferenz beschlossene Konzeption (§ 127d Abs. 7 HSchG), in der die Abweichungen von den bestehenden Rechtsvorschriften nach § 127d Abs. 2 HSchG festgelegt und die schulspezifischen Entwicklungsvorhaben dargestellt sind (Anlage 1, Teil II).

4.1 Schulspezifische Voraussetzungen

Das Angebot ist für Schulen geeignet,

- die erfolgreich am Kleinen Schulbudget teilnehmen,
- die bereits überdurchschnittliche Arbeit in den Qualitätsbereichen II „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ und III „Professionalität der Schulleitung“ des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS) nach § 92 Abs. 3 HSchG leisten,
- die die Handlungsmöglichkeiten, die allen Schulen zur Verfügung stehen, für ihre Qualitätsentwicklung bereits umfassend nutzen und
- die bereits konzeptionelle Vorstellungen entwickelt haben, wie die erweiterten Handlungsspielräume einer selbstständigen Schule für ihre Qualitäts- und vor allem Unterrichtsentwicklung genutzt werden können.

Das ausgewählte Entwicklungsvorhaben soll

- einen engen Bezug zu den Bestimmungen des § 127 HSchG herstellen,
- ein Charakteristikum der Schule als lernende Organisation abbilden und
- in das Schulprogramm eingebunden sein.

4.2 Schulspezifische Entwicklungsvorhaben

Auf der Grundlage von § 98 HSchG, des HRS, des Schulprogramms und gegebenenfalls bereits bestehender Zielvereinbarungen müssen die Entwicklungsvorhaben dargelegt und einschließlich der Ziele und Maßnahmen nach Anlage 1, Teil II erläutert werden. Im Sinne der Umsetzbarkeit sollen dies nicht mehr als drei Vorhaben sein. PSES haben die Möglichkeit, bei der Erreichung der Bildungsziele pädagogisch neue Wege zu gehen, sofern die Bildungsstandards nach § 4 HSchG eingehalten werden. So setzen sich diese Schulen mindestens einen der folgenden Schwerpunkte:

- a. Unterricht fächerübergreifend erteilen,
- b. jahrgangsübergreifende Lerngruppen bilden,
- c. Konzepte zur stärkeren Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern in die Gestaltung des Unterrichts umsetzen,
- d. auf Ziffernnoten verzichten und in diesem Fall Rückmeldungen über den Lernfortschritt und den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Form einer schriftlichen Bewertung geben.
- e. Unterrichtsentwicklung – „Bildung in der digitalen Welt“ (Zentren für digitale Unterrichtspraxis).

Für die Genehmigung eines Antrags muss aufgrund der angestrebten pädagogischen Selbstständigkeit die Unterrichtsentwicklung im Fokus der Schulentwicklung und den Entwicklungsvorhaben stehen. Mindestens einer der unter a bis e genannten Schwerpunkte muss dabei ausgewählt werden. Es müssen grundsätzlich mindestens zwei Entwicklungsvorhaben beschrieben werden, und mindestens zwei Entwicklungsvorhaben müssen sich auf die Unterrichtsentwicklung im Bereich „Lehren und Lernen“ beziehen und mit Konzepten hinterlegt sein. Entscheiden sich Schulen für das Entwicklungsvorhaben Buchst. e, ist abweichend davon die Darstellung eines Entwicklungsvorhabens im Bereich „Lehren und Lernen“ mit digitalen Medien ausreichend. Mindestens ein Entwicklungsvorhaben muss ab dem Zeitpunkt der Umwandlung sofort umgesetzt werden. Die Hinweise zu den einzelnen Handlungsmöglichkeiten unter Punkt 5.1 bis 5.4 sind jeweils zu beachten. Auch andere Abweichungen von der Unterrichtsorganisation und der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts, die nicht in den Buchst. a bis e genannt sind, kommen in Betracht. Entwicklungsvorhaben, welche zu Belastungen für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern führen können, sollten mit Blick auf den Vertrauensschutz grundsätzlich aufsteigend umgesetzt werden, z. B. in Grundschulen ab der Jahrgangsstufe 1 und 2 oder in weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 5.

5. Handlungsmöglichkeiten im Bereich Unterrichtsorganisation und -gestaltung

PSES erhalten nach § 127d Abs. 2 HSchG die Befugnis zur Abweichung von bestehenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Konzeption nach § 127d Abs. 7 HSchG. Abweichungen von bestehenden Rechtsvorschriften bei der Unterrichtsorganisation und -gestaltung sind insbesondere bei der Bildung von Lerngruppen, bei Formen der äußeren Differenzierung, der Ausgestaltung der Leistungsnachweise sowie bei den Lehrplänen und Stundentafeln zulässig, sofern die Standards der Bildungsgänge eingehalten werden.

Die folgenden Hinweise sind zu beachten:

5.1 Fächerübergreifender Unterricht

PSES, die von den geltenden Stundentafeln abweichen wollen, haben die KMK-Vereinbarungen für die Fächer einzuhalten, für deren Stundenumfang dort Festlegungen enthalten sind. Die Konzeption muss mit den Grundsätzen der §§ 2 und 3 HSchG vereinbar sein und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleisten. Bei der Bildung weiterer Lernbereiche, die von den Bestimmungen der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung abweichen, ist ein schulspezifisches Curriculum vorzulegen, das die zu erreichenden Lern- und Kompetenzziele der jeweils beteiligten Fächer gewährleistet. Dieses ist im Schulcurriculum nach § 4 Abs. 4 HSchG zu berücksichtigen. Die schulinterne Stundentafel orientiert sich in der Regel an der Gesamtzahl der Schülerstunden in den Lernbereichen.

5.2 Verzicht auf Ziffernnoten

PSES, die sich für einen Verzicht auf Ziffernnoten entscheiden, müssen über ein Konzept verfügen, um einheitliche, vergleichbare und aussagekräftige verbale Beurteilungen abfassen zu können, die auf der Basis der §§ 26 ff. der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Ziffernnoten zurückgeführt werden können (z. B. mit Blick auf einen zum Zeitpunkt der Beurteilung noch nicht vorhersehbaren späteren Schulwechsel oder Umzug). Lehrkräfte müssen in der Lage sein, den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Form von Ziffernnoten zurückzumelden. In PSES, die die Möglichkeit nutzen, auf Ziffernnoten zu verzichten, bieten die Lehrkräfte regelmäßig jeder Schülerin und jedem Schüler sowie deren Eltern Gespräche an (mindestens einmal pro Halbjahr), um im Austausch miteinander Stärken, Schwächen, entwickelte Kompetenzen sowie den Leistungsstand der Lernenden oder des Lernenden in den Blick zu nehmen.

Ein Verzicht auf Ziffernnoten ist höchstens bis zum Ende des Jahrgangs 8 möglich. Mit Blick auf die zentralen Abschlussprüfungen müssen in den Jahrgängen 9 und 10 neben den halbjährlichen Ziffernzeugnissen auch die zu erbringenden schriftlichen Leistungsnachweise zusätzlich zu kompetenzorientierten Rückmeldungen stets mit Ziffernnoten versehen werden. Beim Verlassen der Schule oder bei einem Schulwechsel ist ein Zeugnis mit Ziffernnoten zu erstellen.

5.3 Zentrum für digitale Unterrichtspraxis

PSES, die Zentren für digitale Unterrichtspraxis sind, verfügen über ein Konzept zum zielgerichteten Einsatz digitaler Lernumgebungen zur Gestaltung erfolgreicher Lernprozesse. Dieser Ansatz ist der zentrale Ausgangspunkt für die Schul- und Unterrichtsentwicklung mit dem Ziel der Veränderung schulischer Lehr- und Lernprozesse unter Einbeziehung von digitalen Medien und ist sowohl im Schulcurriculum, im Schulprogramm als auch im schulischen Medienkonzept verbindlich verankert. Die Schulen verpflichten sich dazu, andere Schulen in der Umsetzung digitaler Vorhaben zu unterstützen und bieten als digitale Praxiszentren Hospitationen, Unterstützung und Beratung an. Sie weisen gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt nach, dass sie die gewonnenen Erkenntnisse in der Schul- und Unterrichtsentwicklung an interessierte Schulen weitergeben. Die Schulen haben bereits eine wissenschaftlich basierte, verbandsneutrale sowie kriteriengestützte Auszeichnung mit dem Schwerpunkt „Digitalisierung“ erworben (z. B. die im Rahmen der Initiative „MINT Zukunft schaffen“ vergebene Auszeichnung „Digitale Schule“, Auszeichnungen, die sich an der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ orientieren o. ä.) oder erfüllen den Kriterienkatalog einer digital arbeitenden Schule, der durch das Hessische Kultusministerium (in der jeweils geltenden Fassung auf <https://kultusministerium.hessen.de>) veröffentlicht ist. Schulen verpflichten sich im Rahmen der externen Evaluation insbesondere die Unterrichtsentwicklung im Bereich Lehren und Lernen mit digitalen Medien in den Fokus der Evaluation zu stellen.

5.4 Versetzungsbestimmungen

Bei Abweichungen von den allgemeinen Versetzungsbestimmungen nach § 127d Abs. 1 Nr. 4 HSchG muss die Konzeption insbesondere die Maßnahmen der Schule für die zusätzliche Förderung der Betroffenen und weitere Maßnahmen bei dauerhaft nicht ausreichenden Leistungen darlegen.

Die Zulassungsbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe bleiben unberührt.

6. Handlungsmöglichkeiten im Bereich Stellenbewirtschaftung und Sachmittelverwaltung

PSES bewirtschaften nicht das Große Schulbudget. Sie bewirtschaften deshalb auch kein Teilbudget „Freie Personalmittel“, und ihnen ist es nicht möglich, die damit verbundenen Steuerungs- und Entscheidungsbefugnisse im Bereich des Personaleinsatzes und der Personalgewinnung zu nutzen.

Auf dieser Grundlage gelten die nachfolgenden Regelungen der Verordnungen für PSES mit folgender Maßgabe:

- a. § 2 Abs. 2 Buchst. d der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 6. Dezember 2012 (ABl. 2013, 2), geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2015 (StAnz. S. 445), regelt die rechtsgeschäftliche Vertretung für Aufgaben nach § 127c Abs. 2 Satz 2 HSchG und ist daher auf PSES nicht anwendbar.
- b. Die Befugnis nach § 1 Abs. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 10. April 2015 (GVBl. S. 182), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. S. 127), kann nur verknüpft mit der Bewirtschaftung des Teilbudgets „Freie Personalmittel“ zur Anwendung kommen und betrifft deshalb nicht die Schulen, die sich entschieden haben, auf diese Nutzungsmöglichkeiten zu verzichten und sich in eine PSES umzuwandeln.
- c. Auch die Befugnisse nach § 1 Abs. 6 und 7 sowie nach § 2 Abs. 4 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 25. März 2015 (StAnz. S. 445) sind verknüpft mit der Bewirtschaftung des Teilbudgets „Freie Personalmittel“ und daher ebenfalls auf PSES nicht anwendbar.
- d. Die Regelung in § 3 Abs. 5 der Pflichtstundenverordnung vom 19. Mai 2017 (ABl. S. 191) bezieht sich auf den Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung, den PSES ebenfalls erhalten. Somit kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einer PSES den Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung ganz oder teilweise auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat übertragen.

7. Qualitätsmanagement

Eine PSES führt auf Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms sowohl interne als auch externe Evaluationen durch.

7.1 Interne Evaluation

Nach § 127d Abs. 11 HSchG überprüft und bewertet eine PSES jährlich ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems.

7.2 Externe Evaluation

Die externe Evaluation einer PSES konzentriert sich verstärkt auf die Maßnahmen, die die Schule selbst zur Sicherung der Qualität ergreift. Grundlage ist nach § 98 HSchG der HRS, dessen Qualitätskriterien auch bei der Antragstellung für PSES zentral sind. Im Schulhalbjahr, das der Umwandlung in eine PSES folgt, wird eine Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements und die Qualität der Führung in den Fokus der Evaluation gestellt. Darüber hinaus erhält die Schule eine Rückmeldung zu einem der maximal drei bei Antragstellung beschriebenen Entwicklungsschwerpunkte, den sie selbst auswählt. In der Folge wird in der Regel im vierjährigen Abstand eine Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements durchgeführt, die durch eine Primärevaluation des Lehrens und Lernens ergänzt wird.

8. Qualifizierungsreihe

Nach der Umwandlung in eine PSES wird von der Lehrkräfteakademie eine Qualifizierungsreihe zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung durchgeführt.

9. Antragsverfahren

Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt nach § 127d HSchG auf der Grundlage der Schulkonzeption die Umwandlung in eine PSES (Anlage 1). Die inhaltlichen sowie formalen Vorgaben für die Erstellung der vorzulegenden Konzeption sind der Nr. 4 zu entnehmen. Die Schulen sollen die jeweils zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder den jeweils zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten über ihren Antrag frühzeitig informieren sowie in die Planung der schulspezifischen Entwicklungsvorhaben rechtzeitig einbeziehen. Dem Antrag ist die Bestätigung beizufügen, dass die nach § 127d Abs. 7 und 8 HSchG erforderlichen Gremienbeschlüsse vorliegen und der Schulträger ins Benehmen gesetzt wurde (Anlage 1 – Teil III).

9.1 Stellungnahme des Staatlichen Schulamts

Die ausführliche schulfachliche, schulaufsichtliche und rechtliche Bewertung der

Entwicklungsvorhaben prüft jedes Entwicklungsziel einzeln und orientiert sich dabei an folgenden Aspekten:

- a. Wie wird das Entwicklungsvorhaben im Schulprogramm verankert oder aus diesem abgeleitet?
- b. In welchem Bezug steht das Entwicklungsvorhaben zu bereits bestehenden Zielvereinbarungen?
- c. Ist das Entwicklungsvorhaben so angelegt, dass die Grundzüge des Projektmanagements erkennbar sind? Insbesondere ist dabei einzugehen auf eine klare Zielsetzung, die Darstellung der bisherigen Vorarbeiten, die Benennung von konkreten Maßnahmen, die Überprüfung der Zielerreichung (Indikatoren, interne Evaluation) und eine angemessene Zeit- und Ressourcenplanung.
- d. Wie wirken sich die Zielsetzungen auf die Unterrichtsentwicklung aus?
- e. Werden die unter Nr. 5 dargestellten Anforderungen in den Entwicklungsvorhaben oder bereits dazu vorhandenen Konzeptionen berücksichtigt und sichergestellt?
- f. Wie stellt die Schule sicher, dass sie auf den gewählten (pädagogisch) neuen Wegen die Einhaltung der Bildungsstandards nach § 4 HSchG und die rechtlichen Vorgaben, von denen sie abweichen möchte, einhält?
- g. Ist das Vorhaben vereinbar mit den §§ 2 und 3 HSchG und wie wird die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleistet?
- h. Sind dem Antrag die unter Nr. 5.1 bis 5.4 genannten vorzulegenden Unterlagen beigelegt und wie werden diese schulfachlich bewertet?

9.2 Entscheidung über die Umwandlung

Die Entscheidung über die Umwandlung trifft das Hessische Kultusministerium auf der Grundlage der Stellungnahme des Staatlichen Schulamts (Anlage 2). Die Umwandlung wird durch Bekanntgabe an die Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates sowie des Schülerrates und an den Schulträger sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums wirksam. Dabei tritt die Wirksamkeit der Umwandlung erst nach Vollzug dieser Bekanntgaben ein.

10. Termine

Die Abgabe der Anträge auf Umwandlung in eine PSES im jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt erfolgt bis spätestens 1. März eines Jahres. Bis spätestens 1. April eines Jahres sollen die Anträge einschließlich einer schulfachlichen Stellungnahme des Staatlichen Schulamts an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet werden. Die Umwandlung in eine PSES findet jeweils zu Beginn eines Schuljahres statt.

11. Konzeptionsänderung und -erweiterung

In Folgejahren können PSES zusätzliche Vorhaben nach §127d Abs. 8 Satz 4 HSchG nach erneutem Antrag genehmigt werden. Die Erweiterung oder Veränderung der genehmigten schulspezifischen Entwicklungsvorhaben erfordert eine erneute Antragstellung unter Nutzung der Antragsformulare (Anlage 1). Ein Antrag auf Erweiterung einer Konzeption ist nicht an die unter Nr.10 genannten Termine gebunden.

12. Übergangsregelung

(außer Kraft)

13. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Information zur Umwandlung in eine selbstständige Schule in Form einer pädagogisch selbstständigen Schule“ vom 19. September 2019 (ABl. S. 1010) außer Kraft. Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Abweichend davon tritt Nr. 12 mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Anlagen (nicht abgedruckt)
siehe ABl. S. 516ff

Religionsunterricht

Erlass vom 25. April 2020 (ABl. S. 127) Z.4 - 870.500.000-00069

Gült. Verz. Nr. 7205

I Bedeutung und Stellung des Religionsunterrichts; eingerichtete Religionsunterrichte

1. Die Schule muss nach dem ihren gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 2 des Hessischen Schulgesetzes – HSchG) neben der Vermittlung von Wissen zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Schülerinnen und Schüler brauchen in einer immer komplizierteren Welt Hilfen zur Orientierung in ethischen, moralischen und religiösen Fragen. Solche Hilfen zu geben, ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten. Einen besonderen Beitrag hat dabei der Religionsunterricht zu leisten. In ihm werden die angesprochenen Fragen ausdrücklich gestellt und Antworten auf der Grundlage der Lehren der christlichen Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften gesucht.

2. Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und Art. 57 der Verfassung des Landes Hessen sowie § 8 HSchG ordentliches Lehrfach. Er wird als bekenntnisorientierter Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Zur Teilnahme an einem Religionsunterricht verpflichtet sind – vorbehaltlich einer Abmeldung – diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche der Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht folgt.

3. Die im Land Hessen eingerichteten Religionsunterrichte sind aus Anlage 1 ersichtlich.

II Mitbestimmung der Kirchen und Religionsgemeinschaften; Schulversuche

1. Im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft werden Kerncurricula und Lehrpläne nach §§ 4 und 4a HSchG erstellt sowie Lehrbücher und sonstige Lehr- und Lernmittel, mit Ausnahme des Lernmaterials, bestimmt (§ 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 153 HSchG).

3. Soweit sich Schulversuche (§ 14 Abs. 1 und 3 HSchG) auf den Religionsunterricht erstrecken, ist das Einvernehmen mit den mit den jeweils betroffenen Kirchen und Religionsgemeinschaften herzustellen

III Religionslehrerinnen und Religionslehrer

1. Religionsunterricht kann – unbeschadet der Nr. 6 - erteilt werden von
 - a) Lehrerinnen und Lehrern, die durch die Ablegung einer staatlichen Prüfung die Befähigung zum Unterricht in diesem Fach nachgewiesen haben und eine Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft besitzen;
 - b) Geistlichen und diesen entsprechenden Amtsträgerinnen und Amtsträgern von Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes, eingehalten werden;
 - c) Personen, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat und denen eine staatliche Unterrichtserlaubnis erteilt wurde, in den Schulstufen und Schulformen, auf die sich die Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft und die staatliche Unterrichtserlaubnis erstrecken.
2. Wird eine Bevollmächtigung von der Kirche oder Religionsgemeinschaft widerrufen, endet die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen. Die Lehrerin oder der Lehrer hat von einem Widerruf der Bevollmächtigung unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten. Über die Erteilung und den Widerruf von Bevollmächtigungen sowie über Bevollmächtigungen von Lehrerinnen und Lehrern, denen außerhessische Kirchen, Diözesen oder Religionsgemeinschaften eine Bevollmächtigung erteilt haben, informieren sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften und die untere Schulaufsichtsbehörde gegenseitig und veranlassen das Erforderliche.
3. Die in Nr. 1 Buchst. b und c Genannten sind bei der Erteilung von Religionsunterricht an die für die Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften gebunden.
4. Den in Nr. 1 Genannten ist auf Antrag bis zu zwei Tagen im Schuljahr Dienstbefreiung zur Teilnahme an von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften veranstalteten Arbeitsgemeinschaften zu erteilen. Diese sowie weitere außerhalb des Unterrichts stattfindende Arbeitsgemeinschaften gelten als dienstliche Veranstaltungen im Sinne des § 36 Abs. 5 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes, wenn sie der unteren Schulaufsichtsbehörde vorher bekanntgegeben wurden. In diesen Fällen kann Unfallfürsorge gewährt werden, wenn und soweit von anderer Seite Unfallfürsorge oder sonstige Leistungen wegen des Unfalls nicht erbracht werden. Für Angestellte gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -.
5. Wird die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung von der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Lehrgängen, Rüstzeiten, Freizeiten usw. abhängig gemacht, ist den Lehrerinnen und Lehrern die zur Teilnahme erforderliche Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

6. Die Erteilung von Religionsunterricht durch in Ausbildung befindliche Personen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die betreffenden Personen müssen zumindest über eine vorläufige oder befristete kirchliche oder religionsgemeinschaftliche Bevollmächtigung verfügen.

IV Abdeckung des Religionsunterrichts; Personalplanung

1. Lehrerinnen und Lehrer, welche die Voraussetzungen nach Abschnitt III Nr. 1 erfüllen, sind so im Religionsunterricht einzusetzen, dass der Religionsunterricht entsprechend der Stundentafel ungekürzt angeboten werden kann. Die Rechte nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes und Art. 58 Satz 2 der Hessischen Verfassung bleiben unberührt.

2. Zu Beginn der Personalplanung für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr prüft die untere Schulaufsichtsbehörde zusammen mit den Schulleitungen auch die Situation des Religionsunterrichts und leitet gegebenenfalls Maßnahmen (Gruppenbildung, Planung des Lehrereinsatzes, Versetzungen/Abordnungen) ein, die für die Abdeckung des Religionsunterrichts erforderlich sind. Erforderlichenfalls sind zur Koordination und Unterstützung Besprechungen mit den regional zuständigen Stellen der Kirchen und Religionsgemeinschaften durchzuführen. Auf das Adressverzeichnis (Anlage 2) wird hingewiesen.

V Unterrichtsorganisation

1. Religionsunterricht ist einzurichten, wenn mindestens acht Schülerinnen und Schüler teilnehmen und zu einer pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefasst werden können. Gegebenenfalls kann der Unterricht auch jahrgangs- und schulformübergreifend erteilt werden. Sofern dies zur Bildung von Lerngruppen schulorganisatorisch notwendig und verkehrsmäßig möglich ist, können auch Schülerinnen und Schüler mehrerer benachbarter Schulen zusammengefasst werden. Grundsätzlich sind bei der Bildung von Lerngruppen die jeweils geltenden Richtlinien für die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen (Gruppen, Kurse) in allen Schulformen zu beachten.

2. Wird die in Nr. 1 genannte Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Lerngruppe nicht erreicht, haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, den Religionsunterricht mit geeignetem Lehrpersonal (Abschnitt III Nr. 1 Buchst. B und c) auf eigene Kosten durchzuführen. Dafür sind ihnen auf Antrag von den Schulträgern die erforderlichen Räume unentgeltlich zu überlassen. Auch dieser Unterricht gilt als schulischer Religionsunterricht; er ist – unabhängig von dem Ort der Erteilung – unter Angabe der Schülerinnen und Schüler, deren Schule und Klasse, des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeit der unteren Schulaufsichtsbehörde zu melden.

3. Als ordentliches Unterrichtsfach (§ 8 Abs. 1 HSchG) unterliegt Religion den allgemeinen Regeln über die Organisation und Gestaltung des Unterrichts. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über den Religionsunterricht sowie der verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften kann das Fach daher auch in Projekte und Vorhaben fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterrichts (§ 6 Abs. 1 Satz 2 HSchG) einbezogen werden, um Schülerinnen und Schüler zu befähigen, dabei aufgeworfene Probleme auch unter religiös-ethischem Aspekt zu beurteilen. Damit kann zugleich die Begegnung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Religion und das Verständnis füreinander gefördert werden (§ 2 Abs. 2 HSchG)

4. Projekte und Vorhaben nach Nr. 3 Satz 2 und 3 - ausgenommen solche, deren Dauer eine Unterrichtswoche nicht überschreitet - sind mit den Schulaufsichtsvorhaben unter Einhaltung des Dienstweges abzustimmen. Das gleiche gilt, wenn – beispielsweise auf Wunsch von Kirchen und Religionsgemeinschaften – neue Formen der Organisation oder Ausgestaltung des Religionsunterrichts erprobt werden sollen. In sämtlichen Fällen nach Satz 1 und 2 ist das Einvernehmen zwischen den beteiligten Stellen sicherzustellen und zu dokumentieren. Abschnitt II Nr. 2 (Schulversuche) bleibt unberührt.

5. Bei der Stundenplangestaltung ist zu gewährleisten, dass Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der Regel weder nur in Eckstunden erteilt wird noch bei unvermeidbaren Unterrichtskürzungen stärker als andere Unterrichtsfächer – bezogen auf ihren Anteil am gesamten Pflichtunterricht der jeweiligen Schule – betroffen wird.

6. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht sind nach Maßgabe des § 73 HSchG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu bewerten.

VI Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht

1. Bei der Aufnahme in die Schule wird festgestellt, ob die Schülerinnen und Schüler einem Bekenntnis angehören, für das in Hessen bekenntnisorientierter Religionsunterricht eingerichtet ist. Dabei ist der einheitliche Konfessionserfassungsbogen (Anlage 3) zu verwenden und zur Schülerakte zu nehmen.

2. Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören. Davon abweichend kann eine Schülerin oder ein Schüler an einem Religionsunterricht teilnehmen, der nicht dem eigenen Bekenntnis entspricht, sondern dem Bekenntnis einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft folgt, wenn dies von der Größe der Lerngruppe her vertretbar ist (vgl. bereits Abschnitt V Nr. 1 Satz 1) und eine schriftliche Erklärung der Eltern (§ 100 HSchG) oder der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen

Schülers sowie der Zustimmung der aufnehmenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt, deren Bekenntnis der aufnehmende Religionsunterricht folgt. Ist die religionsmündige Schülerin oder der religionsmündige Schüler noch nicht volljährig, so hat die Schule die Erklärung nach Satz 3 den Eltern schriftlich mitzuteilen.

3. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern (§ 100 HSchG) oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler. Die Schule hat die Abmeldung von religionsmündigen, aber noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern schriftlich mitzuteilen. Die Abmeldung ist nur in der Form der Einzelabmeldung statthaft. Sie soll nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rücknahme der Abmeldung ist zulässig.

3. Im Falle eines Schulwechsels nehmen die Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil, soweit keine Abmeldung nach Nr. 3 erfolgt ist. Die Eltern sowie die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler sollen anlässlich des Schulwechsels über den bekenntnisorientierten Religionsunterricht informiert werden.

4. Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, für deren Bekenntnis ein Religionsunterricht eingerichtet ist, oder an deren Schule kein Religionsunterricht ihres Bekenntnisses erteilt wird, können unter den in Nr. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen am Religionsunterricht teilnehmen. Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

VII Besonderheiten bei der Bildung von Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht

1. Ist in einem Schuljahr die Bildung von Lerngruppen für beide Konfessionen gemäß Abschnitt V Nr. 1 und Abschnitt VI Nr. 2 nach ergebnisloser Durchführung des Verfahrens nach Abschnitt IV zum Beispiel wegen Mangel an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Schwierigkeiten nicht möglich, können die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der in Nr. 2 und 3 getroffenen Regelungen am Religionsunterricht jeweils der anderen Konfession teilnehmen:

2. In den Fällen nach Nr. 1 wird wie folgt verfahren:

- a) Die Schulleitung beantragt unter Angabe von Gründen die Zustimmung zur Erteilung von Religionsunterricht in einer konfessionell gemischten Lerngruppe über die untere Schulaufsichtsbehörde bei den zuständigen Behörden beider Kirchen (siehe Anlage 2). Sie fügt eine Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen, soweit sie bestehen, sowie das Einverständnis der betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrer bei. Hält die untere Schulaufsichtsbehörde die Voraussetzungen nach Nr. 1 für gegeben, so leitet sie den Antrag an die kirchlichen Behörden nach Satz 1 weiter.

- b) Die Zustimmung der kirchlichen Behörden wird der Schule auf umgekehrtem Wege mitgeteilt. Die Schulleitung informiert die Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen können, und deren Eltern (§ 100 HSchG), schriftlich über die Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme. Die Eltern oder - soweit sie religionsmündig sind – die Schülerinnen und Schüler erklären, ob sie hiervon Gebrauch machen wollen. Abschnitt VI Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- c) Das Verfahren nach Buchst. A und b ist zu dokumentieren.

3. Grundlage des Unterrichts ist das jeweilige Kerncurriculum oder der jeweilige Lehrplan. Bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte sollen die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens behandelt werden.

VIII Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kirchlichen Veranstaltungen und Zusammenarbeit im Rahmen der Öffnung der Schule

1. Zur Teilnahme an Rüstzeiten der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (z. B. für Konfirmandinnen und Konfirmanden, Firmbewerberinnen und Firmbewerber, Schulabgängerinnen und Schulabgänger) sind Schülerinnen und Schüler von Klasse 5 an zweimal für bis zu drei Unterrichtstagen zu beurlauben, sofern die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen. Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist auf Antrag zur Teilnahme an solchen Rüstzeiten Dienstbefreiung zu gewähren, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen.

2. Schülergottesdienste sind Veranstaltungen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften; eine Teilnahmepflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte besteht nicht. Schülergottesdienste finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt; dies gilt nicht für Schülergottesdienste, die traditionsgemäß während der Unterrichtszeit stattfinden, und für Gottesdienste bei der Einschulung oder Entlassung sowie am Beginn und Ende eines Schuljahres.

3. Angebote der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Kinder- und Jugendarbeit wie zum Beispiel seelsorgerliche Begleitung, religiös-ethische Arbeitskreise und Freizeiten können geeignete Projekte der Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen ihrer Öffnung für das Umfeld nach § 16 HSchG sein und in die Grundsätze aufgenommen werden, die die Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 HSchG dafür entwickelt.

IX Staatliche Schulaufsicht; kirchliche und religionsgemeinschaftliche Einsichtnahme

1. Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Unterrichtsfach der staatlichen Schulaufsicht.
2. Unbeschadet dessen haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften ein Recht auf Einsichtnahme, um zu gewährleisten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes) erteilt wird.
3. Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften zustehenden Befugnisse werden ausgeübt durch die Organe, die nach den Ordnungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften hierfür zuständig sind (Beauftragte). Eine für eine Gemeinde oder einen Gemeindebezirk zuständige Ortsgeistliche oder ein für eine Gemeinde oder einen Gemeindebezirk zuständiger Ortsgeistlicher kann mit der Wahrnehmung der Einsichtnahme in den Religionsunterricht in Schulen ihrer oder seiner Gemeinde oder ihres oder seines Gemeindebezirks nicht beauftragt werden. Das Kultusministerium übermittelt den Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Ausübung ihrer Befugnisse im jeweiligen Schuljahr erforderlichen Daten und teilt insbesondere die von der einzelnen Lehrerin oder dem einzelnen Lehrer in Religion erteilte Anzahl von Wochenstunden mit.
4. Die Einsichtnahme durch die Beauftragten (Nr. 3 Satz 1) soll während der stundenplanmäßigen Unterrichtsstunden in Religion erfolgen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Schulaufsichtsbehörde und der zu besuchenden Lehrkraft. Besuche sind rechtzeitig – in der Regel zwei Wochen vorher – der unteren Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese verständigt die jeweilige Schulleitung. Die Schulleitung informiert die betreffenden Lehrkräfte.
5. Ergeben sich bei der Durchführung der staatlichen Schulaufsicht oder der kirchlichen Einsichtnahme Beanstandungen oder Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht unter den unmittelbar Beteiligten beseitigen lassen, so sind Beschwerden auf dem Dienstwege der unteren Schulaufsichtsbehörde zu unterbreiten. Diese trifft ihre Entscheidungen – unbeachtet der Befugnisse des Kultusministeriums, das gegebenenfalls einzubeziehen ist - im Benehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde. Dies gilt nicht bei Beanstandungen, die die Lehre oder die Grundsätze der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen.

X Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums in Kraft.

Anlagen

Anlage 1:
Eingerichtete Religionsunterrichte nach Art 7 Abs. 3 GG

Anlage 2:
Verzeichnis der regionalzuständigen kirchlichen Stellen der evangelischen und katholischen Kirche

Anlage 3:
Konfessionserfassungsbogen (Muster)

(Anlagen hier nicht abgedruckt - siehe ABl. 2020 S. 132ff)

Verordnung über den Ethikunterricht

Vom 15. März 2023 (ABl. S. 110)

Gült. Verz. Nr. 7202

Aufgrund des § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes:

§ 1 Einrichtung des Ethikunterrichts

(1) Ethikunterricht ist in den Klassen, Jahrgangsstufen, Schulstufen, Schulzweigen, Abteilungen und Schulformen einzurichten, in denen Religionsunterricht erteilt wird.

(2) Die Einrichtung setzt voraus, dass

1. eine Lerngruppe von mindestens acht Schülerinnen und Schüler für den Ethikunterricht entsprechend der Schulform angemeldet sind und zu einer pädagogisch und schulorganisatorisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefasst werden können und
2. Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die dieses Fach nach § 4 unterrichten können.

Es können jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Die Kontinuität des Unterrichtsangebots ist zu gewährleisten.

(3) Über die organisatorische Umsetzung des Ethikunterrichts entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme

(1) Zur Teilnahme am Ethikunterricht sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die von einem eingerichteten und an der Schule erteilten Religionsunterricht abgemeldet sind oder sich nicht für eine Teilnahme an einem solchen Religionsunterricht entscheiden. Religionsunterricht in Sinne von Satz 1 ist auch der Religionsunterricht, den Kirchen und Religionsgemeinschaften auf ihre Kosten erteilen, wenn die erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Lerngruppe nicht erreicht wurde.

(2) Teilnahmeverpflichtung und Teilnahmeberechtigung gelten in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr.

§ 3 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

Für das Fach Ethik gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung sowie zu den Versetzungen.

§ 4 Unterrichtsbefähigung

- (1) Ethik kann unterrichten, wer
 1. die Unterrichtsbefähigung für das Fach Ethik besitzt,
 2. die Unterrichtsbefähigung für das Fach Philosophie besitzt und Studienanteile im Bereich der Ethik, der Religionsphilosophie und der Sozialwissenschaften nachweisen kann oder
 3. eine Unterrichtserlaubnis für das Fach Ethik nach § 62 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), in der jeweils geltenden Fassung besitzt
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräften der Grundschulen aufgrund ihrer pädagogischen Eignung bis zum Erwerb der Lehrbefähigung nach Abs. 1 Nr. 1 oder bis zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis nach Abs. 1 Nr. 3 eine vorläufige Unterrichtserlaubnis erteilen, wenn an der betreffenden Schule Ethikunterricht erteilt werden muss. Die Lehrkraft ist verpflichtet, zum nächstmöglichen Zeitpunkt an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis oder einer Lehrbefähigung teilzunehmen.

§ 5 Übergangsregelung

- (1) In der Grundschule erfolgt die Einführung des Faches Ethik unter den in § 1 Abs. 1 bis 3 geregelten Voraussetzungen.
- (2) Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit der Einführung des Ethikunterrichts begonnen werden soll, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt abzustimmen.
- (3) Ab dem Schuljahr 2025/2026 muss Ethikunterricht an den Grundschulen eingerichtet sein.

§ 6 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Erlass für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug an allgemein bildenden Schulen (Praxis und Schule - PuSch)

Erlass vom 20. Mai 2022 (ABl. S.211)

I.2 – 234.000.088-14

Gült. Verz. 7200

Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug können an allgemein bildenden Schulen mit Hauptschulbildungsgang auf Antrag eingerichtet werden. Eine Einrichtung kann nicht an Mittelstufenschulen erfolgen, da dort bereits das Angebot des praxisorientierten Bildungsgangs besteht.

Grundlegend gilt die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung.

1 Zielsetzung

Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Leistungseinschränkungen soll mithilfe gezielter Förderung der Erwerb eines Schulabschlusses ermöglicht werden. Die Jugendlichen sollen gleichzeitig auf den Übergang von der Schule in eine Ausbildung vorbereitet werden.

2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

2.1 In die Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen erheblicher Lern- und Leistungsrückstände im Bildungsgang der Hauptschule den Abschluss voraussichtlich nicht erreichen können.

2.2 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die den Unterricht in einer Intensiv-klasse an einer allgemein bildenden Schule durchlaufen haben, können als direkte Anschlussförderung in die Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug aufgenommen werden.

2.3 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die lernzielgleich unterrichtet werden, können in das Förderprogramm aufgenommen werden. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen können

ebenfalls aufgenommen werden, wenn sie voraussichtlich erfolgreich zum Abschluss geführt werden können. Ist beabsichtigt, den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen erst zum Beginn der Jahrgangsstufe 9 aufzuheben, wird die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 8 weiterhin im Bildungsgang Lernen unterrichtet und erhält Zeugnisse nach § 22 Abs. 3, § 23 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung.

2.4 Die Schülerinnen und Schüler dürfen bei Eintritt in die Maßnahme noch nicht 18 Jahre alt sein und müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, um in der Schule und im Betrieb erfolgreich mitarbeiten zu können. Um in eine Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug aufgenommen zu werden, müssen sie darüber hinaus die ihnen gebotene Chance aktiv nutzen wollen.

3 Organisation

3.1 Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und deren oder dessen Eltern. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Empfehlung der Klassenkonferenz der zuletzt besuchten Klasse.

3.2 Die Gruppengröße beträgt 10 bis 16 Schülerinnen und Schüler.

3.3 Die Maßnahme dauert entweder ein Jahr (nur Klasse 9) oder als pädagogische Einheit zwei Jahre (Klassen 8 und 9 ohne Versetzungsentscheidung nach dem ersten Jahr).

3.4 Für die Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug gilt die Stundentafel in der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung.

4 Lernen am Praxislernort „Betrieb“

4.1 Das Kennenlernen verschiedener Berufsfelder erfordert das Lernen und Arbeiten an mehreren Praxislernorten. Das Lernen und Arbeiten an einem Praxislernort dauert in der Regel jeweils 3 bis 6 Monate.

4.2 Der jeweilige Praxislernort ist von der Schule zu genehmigen. Die Praxislernorte sollen für duale Ausbildungen geeignet sein.

4.3 Die betrieblichen Praktika finden in enger Abstimmung zwischen den Lehrkräften der jeweiligen Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug und den Betreuerinnen und Betreuern am jeweiligen Praxislernort statt.

4.4 Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Praxislernort werden vom Betrieb beurteilt. Die Beurteilungen sind den Zeugnissen als Anlage beizufügen.

5 Sozialpädagogische Begleitung

5.1 Sozialpädagogische Begleitung ist konzeptioneller Bestandteil des Förderprogramms.

5.2 Der Umfang der Ressourcen für die sozialpädagogische Begleitung beträgt eine volle Stelle je Klasse.

5.3 Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte arbeiten im Team.

6 Genehmigung der Klassen

6.1 Die Genehmigung für die Einrichtung von Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug erfolgt durch das Hessische Kultusministerium auf Antrag der Schule im Benehmen mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt auf Basis eines Beschlusses der Gesamtkonferenz nach Anhörung des Schulelternbeirates, des Schülerrates und des Kreis- oder Stadtelternteils.

6.2 Der Genehmigungszeitraum beträgt ein Jahr bei der Umsetzung in Klassenstufe 9. Die Genehmigung kann für zwei Jahre erteilt werden, wenn die Schule bereits in Klasse 8 mit der Maßnahme beginnt.

6.3 Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen müssen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Jahrgangsstufe 9 eine auf den Hauptschulabschluss bezogene Klasse bilden, um eine Lerngruppe mit erhöhtem Praxisbezug bilden zu können. In der Jahrgangsstufe 8 kann mit Genehmigung des Kultusministeriums im Wahlpflichtunterricht ein Vorschaltkurs „Hinführung zur Arbeitswelt“ eingerichtet werden. Der Kurs soll mindestens zweistündig und höchstens dreistündig durchgeführt werden.

6.4 Eine parallele Regelklasse muss an der jeweiligen Schule vorhanden sein.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2022 in Kraft, er tritt mit Ablauf des 31. Juli 2028 außer Kraft.

Förderrichtlinie Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) – Förderperiode 2021 bis 2027; ESF+ Programm PUSCH des Hessischen Kultusministeriums

Erlass vom 21.9.2022 (StAnz. S. 1186)

234.000.088-00013

Gült.Verz.Nr. 7200

1. Zielsetzung der Förderung

Ein spezifisches Ziel der Investitionspriorität „Soziales Europa“ des hessischen Operationellen Programms für die ESF+-Förderperiode 2021 bis 2027 ist der gleichberechtigte Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und die aktive Inklusion.

Mit dem PUSCH-Programm, das frühzeitig präventiv in der Regelschulzeit ansetzt, sollen hessische Jugendliche, die die Schule andernfalls voraussichtlich ohne Abschluss verlassen müssten, gefördert werden.

Die vorgesehene Maßnahme soll Schülerinnen und Schülern mit Lern- und Leistungseinschränkungen mithilfe gezielter Förderung den Erwerb eines Schulabschlusses ermöglichen. Die Jugendlichen sollen gleichzeitig auf den Übergang von der Schule in eine Ausbildung vorbereitet werden. Dazu muss die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit dieser Jugendlichen durch stärkere Berufsorientierung und Praxiserfahrungen erhöht werden.

Die Stärkung des Selbstwertgefühls ist ein wesentlicher Aspekt der Förderphilosophie im Förderprogramm. Mit Hilfe kontinuierlicher sozialpädagogischer Begleitung in der Projektgruppe sollen die individuellen Potenziale der Jugendlichen sowie ihre sozialen Kompetenzen gestärkt werden.

Das Förderprogramm kann an allgemeinbildenden Schulen mit Hauptschulbildungsgang auf Antrag eingerichtet werden. Die Förderung findet in speziell eingerichteten Klassen statt, die zum Schulabschluss führen sollen (Jahrgangsstufen 8 und 9 an kooperativen Gesamtschulen und Hauptschulen, Jahrgangsstufe 9 an integrierten Gesamtschulen). Die Förderung findet an integrierten Gesamtschulen in Jahrgangsstufe 8 in Lerngruppen statt (Wahlpflichtkurs). Mittelstufenschulen können am Förderprogramm nicht teilnehmen, da dort bereits das Angebot des praxisorientierten Bildungsgangs besteht.

Für die schulische Beantragung der Fördermaßnahme sowie deren pädagogische Umsetzung gilt die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Erlass für Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug an allgemeinbildenden Schulen – PUSCH – (ABl. 2022 S. 211 f.). Diese Rechtsgrundlagen werden durch die Leitlinie zum Programm ergänzt, die die Programmgrundsätze näher spezifiziert und auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums (HKM) veröffentlicht ist.

Bei der Projektumsetzung sollen die im Sinne der von der EU festgeschriebenen bereichsübergreifenden Grundsätze Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte, Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für alle teilnehmenden Jugendlichen gewährleistet werden. Ziel ist es, ihre individuelle Gleichbehandlung, soziale Eingliederung und zukünftige Beteiligung am Arbeitsmarkt zu erreichen. Hierauf müssen die im Team arbeitenden Lehrkräfte und sozialpädagogischen Fachkräfte ein besonderes Augenmerk richten, insbesondere auch bei der Beratung zur Auswahl der Praktikumsplätze der Jugendlichen. Besondere Beiträge zu den Themen Nachhaltigkeit sowie Klima- und Umweltschutz sollen durch Praxisprojekte mit entsprechenden Inhalten in den Schulen umgesetzt werden. Transnationale Vorhaben können ebenfalls im Rahmen des Förderprogramms durchgeführt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte im Programm.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund) sowie des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Berufsorientierung tätig sind und bei denen die sozialpädagogischen Fachkräfte beschäftigt sind (Träger).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit von Ausgaben ist Abschnitt 2.9 der Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 in der Fassung vom 8. Februar 2022 (StAnz. S. 296 ff.) maßgeblich.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben basieren auf Pauschalierungen: Es gelten die Bestimmungen und Nachweispflichten der Leitlinie zur Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen (VKO) im ESF+ Hessen in der Förderperiode 2021 bis 2027 vom 24. Februar 2022, insbesondere Kapitel 6, „Modell „Restkostenpauschale“, ist maßgeblich (vergleiche Ziffer 2.9.2. der Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 in der Fassung vom 8. Februar 2022, a.a.O.).

Im Hinblick auf die Standardeinheitskosten (nur Personalausgaben) – SEK – wird je Klasse eine Projektmitarbeiterin oder ein Projektmitarbeiter im Umfang eines Vollzeitstellenäquivalents mit der Projektfunktion F4 anerkannt. Die Restkostenpauschale liegt bei 23 vom Hundert.

Durch die SEK in Kombination mit der Restkostenpauschale sind sämtliche zuwendungsfähigen Ausgaben abgedeckt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung. Förderfähig sind direkte Ausgaben für Projektpersonal sowie alle übrigen Ausgaben einschließlich der arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben (sogenannte Restkosten). Die Höhe der Zuwendung pro Zuwendungsempfänger und einer vom HKM genehmigten Klasse/Lerngruppe kann maximal 80.000 Euro pro Jahr betragen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden, sofern alle Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie erfüllt sind.

5. Verfahren

Das Verfahren ist mehrstufig angelegt:

Die schulfachliche Genehmigung der Fördermaßnahme gegenüber der Schule erfolgt durch das Hessische Kultusministerium als programmverantwortliches Ressort (HKM-Genehmigungsverfahren). Das zuwendungsrechtliche Bewilligungsverfahren gegenüber den Trägern, bei denen die sozialpädagogischen Fachkräfte beschäftigt sind, wird von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) durchgeführt (vergleiche Ziffer 2.6 der Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027).

Beide Verfahren setzen Antragsstellungen voraus.

Das HKM-Genehmigungsverfahren geht in jedem Fall dem Bewilligungsverfahren durch die WIBank voraus:

Die Antragstellung seitens eines Trägers kann bei der WIBank erst nach Abschluss des HKM-Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Unabdingbare Voraussetzung für die Bewilligung einer Maßnahme ist, dass die den Schulen erteilte HKM-Genehmigung wirksam geworden ist.

Die jeweilige Mindestgruppengröße ist für die Genehmigung der PUSCH-Klassen/Lerngruppen sowie für die Bewilligung der Mittel zwingende Voraussetzung.

Dem HKM-Genehmigungsverfahren muss zwingend ein Interessentenaufrufverfahren zur Teilnahme am Programm vorangehen. Die Ausschreibung für einen Interessentenaufruf an Träger zur Teilnahme am Programm sowie für Schulen zur Einrichtung von PUSCH-Klassen/Lerngruppen erfolgt jeweils im ersten Quartal eines Jahres.

5.1. Interessentenaufruf und Trägersauswahl

Über das ESF-Internet-Portal der WIBank unter www.esf-hessen.de wird der Interessentenaufruf für eine Teilnahme am PUSCH-Programm veröffentlicht. Im HKM erfolgt nach festgelegten Kriterien eine Zuordnung interessierter Träger zu den die

Maßnahme beantragenden Schulen. Maßgeblich bei der Auswahl sind folgende Kriterien:

- räumliche Nähe des Trägerstandortes zum Standort der Schule,
 - Vorerfahrungen in der ESF-Förderung,
 - Engagement des Trägers in sozialen Bereichen im öffentlichen Raum,
- die mit Hilfe eines Bewertungsbogens mittels Punktesystem bewertet werden.

5.2. Anträge der Schulen auf Einrichtung von PUSCH-Klassen/Lerngruppen

Im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums wird zur Beantragung von PUSCH-Klassen/Lerngruppen aufgerufen. Anträge zur Einrichtung von Klassen/Lerngruppen im Rahmen des PUSCH-Programms sind zu richten an:

Hessisches Kultusministerium (HKM)

Referat I.2

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Zur Antragsstellung sind die auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums eingestellten Antragsformulare zu verwenden. Die hierin aufgeführten Kriterien sind zwingend einzuhalten und im Rahmen der Antragsstellung nachzuweisen. Vor Antragseinreichung beim HKM sind die Zustimmungen des zuständigen Staatlichen Schulamts und des Schulträgers einzuholen und zu dokumentieren. Dem Antrag ist eine Kooperationsvereinbarung (Anlage zum Antragsformular) zwischen Schule und dem vorab vom HKM nach Abschluss des Auswahlverfahrens ausgewählten Träger über die sozialpädagogische Begleitung beizufügen.

Die Antragsfrist für die Schulen ist jeweils der 30. April eines Jahres.

Nach Prüfung des jeweiligen schulischen Förderkonzepts sowie weiterer Unterlagen anhand der einzuhaltenden Kriterien, insbesondere der Klassengrößen und des Vorhandenseins paralleler Regelklassen, genehmigt das HKM die Einrichtung der PUSCH-Klassen/Lerngruppen. Der auf dem Dienstweg an die Schulen versandte Genehmigungserlass bestimmt auch die Anzahl der Gruppen und ist Voraussetzung für die Antragsstellung des Zuwendungsempfängers bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank). Dazu händigen die Schulen den kooperierenden Trägern eine Kopie der Genehmigung aus.

Die Genehmigung der Klassen/Lerngruppen erfolgt grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

5.3. Anträge der Träger

Die Anträge der Träger sind jährlich bis zum Ablauf des 30. Juni eines Jahres über das Antragsportal bei der

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Kaiserleistraße 29–35
63067 Offenbach am Main

zu stellen und werden von dieser geprüft.

Die WIBank bewilligt die Anträge auf Basis der Entscheidung des Hessischen Kultusministeriums nach Prüfung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

5.4. Prüfung der Mittelverwendung

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt gegenüber der WI-Bank, der auch die Befugnis zur Rechnungsprüfung zusteht. Im Zuwendungsbescheid der WIBank können weitere Anforderungen zum Nachweis der Verwendung sowie Hinweise zum Prüfungsrecht vorgesehen werden.

Werden Nachweise zur Mittelverwendung nicht oder nicht ausreichend erbracht, können Sanktionen ausgesprochen werden (vergleiche Ziffer 6 der Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027, a.a.O.).

5.5. Sonstige Kriterien

Die Daten für das von Seiten der EU vorgegebene Monitoring sind der WIBank über das Kundenportal vollständig und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind nur diejenigen Träger, die einen Nachweis der Einrichtungs- und Durchführungsqualität erbringen können (Zertifizierung nach Normen wie zum Beispiel DIN ISO, EFQM, LQW). Die Träger müssen ihre Kompetenz im Bereich der Berufsorientierung nachweisen und die Vorgaben des Strukturfragebogens, der vor Antragstellung auszufüllen ist, erfüllen (vergleiche Ziffer 2.6.1 der Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027, a.a.O.).

7. Rechtsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds Plus in Hessen für die Förderperiode 2021 bis 2027 in der Fassung vom 8. Februar 2022 (StAnz. S. 296 ff.) sowie die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), in der jeweils geltenden Fassung, die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV LHO zu §§ 23 und 44) in der Fassung vom 14. August 2018 (StAnz. S. 1006), zuletzt geändert am 9. September 2021 (StAnz. S. 1204), einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

Schulorganisation	3c
PuSch-Klassen - Praxis und Schule	

zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) in der jeweils geltenden Fassung, die jeweils zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide erklärt werden.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erlass zum Verfahren des Wechsels der Sprachenfolge und zur Durchführung der Feststellungsprüfung nach § 54 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Erlass vom 24. August 2018 (ABl. S. 979)

III.A.3 – 821.100.000-00091

Gült.Verz.Nr. 7201

1. Verfahren des Wechsels der Sprachenfolge

1.1 Anwendungsbereich

Nach § 54 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung haben Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8, die weder über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift noch über Fremdsprachenkenntnisse im Sinne des schulischen Regelangebots verfügen, weil sie keine deutsche Schule besucht haben, auf Antrag die Möglichkeit des Wechsels der Sprachenfolge. Schülerinnen und Schüler in der 5-jährig organisierten Mittelstufe des gymnasialen Bildungsganges haben ab Jahrgangsstufe 7 auf Antrag die Möglichkeit, als zweite Fremdsprache die Sprache des Herkunftslandes zu wählen. Bei einem bewilligten Wechsel der Sprachenfolge ersetzt die Sprache des Herkunftslandes die erste oder zweite Fremdsprache. Die in der Anlage 1 enthaltene Tabelle bildet eine Gesamtschau der Möglichkeiten ab, in welchen Jahrgangsstufen und Bildungsgängen Feststellungsprüfungen durchgeführt werden können.

1.2 Antrag

Die Eltern der Schülerin oder des Schülers oder bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler stellen spätestens sechs Wochen nach Aufnahme in der Regelklasse bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter den Antrag auf Wechsel der Sprachenfolge (Formblatt Antrag auf Wechsel der Sprachenfolge, Anlage 2). Die Schule legt diesen Antrag dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Entscheidung vor. Die Antragsunterlagen beinhalten neben der Dokumentation der Schullaufbahn und des bisher besuchten Fremdsprachenunterrichts die Beantragung der konkreten Sprachenfolge sowie eine Beurteilung der Deutsch- und Fremdsprachenkenntnisse der Schülerin oder des Schülers durch die Schule. In die Schülerakte wird eine Kopie des Antrags aufgenommen. Die Antragsunterlagen verbleiben im Rahmen der Aktenführung beim zuständigen Staatlichen Schulamt.

1.3 Voraussetzungen für einen Wechsel der Sprachenfolge

Das Staatliche Schulamt kann den Antrag genehmigen, wenn die vorgeschriebene Sprachenfolge aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist und die personellen und organisatorischen Möglichkeiten im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamtes es zulassen, dass der Unterricht in der gewählten Herkunftssprache erteilt oder der Kenntnisstand der Schülerin oder des Schülers jeweils zum Schuljahresende mündlich und schriftlich durch eine Feststellungsprüfung beurteilt werden kann. Das Staatliche Schulamt entscheidet gegenüber den Antragstellern über die Genehmigung des Wechsels der Sprachenfolge und übersendet eine Durchschrift der Entscheidung an die zuständige Schule.

2. Durchführung der Feststellungsprüfung

Im Falle einer Feststellungsprüfung in der Sekundarstufe I benennt das Staatliche Schulamt die zuständige Prüferin oder den zuständigen Prüfer in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres. Zur Beratung und Information über die Prüfungsmodalitäten der Feststellungsprüfung erkundigen sich die Eltern des Prüflings oder der volljährige Prüfling selbst bei der ihm zugewiesenen Prüferin oder dem ihm zugewiesenen Prüfer. Die dienstlichen Kontaktdaten werden durch das zuständige Staatliche Schulamt übermittelt.

2.1 Inhalt der Feststellungsprüfung

Die Feststellungsprüfung ist eine mündliche und schriftliche Sprachprüfung, die am Ende eines Schuljahres rechtzeitig vor Durchführung der Versetzungskonferenzen durchgeführt wird. Hierzu teilt die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer den Eltern oder dem volljährigen Prüfling frühzeitig den Termin für die Feststellungsprüfung mit. Die Prüferin oder der Prüfer erstellt die Prüfungsaufgaben der Feststellungsprüfung. Die Handreichung zur Erstellung der Prüfungsaufgaben werden der Prüferin oder dem Prüfer durch das zuständige Staatliche Schulamt in elektronischer Form übermittelt. Das mit Verordnung für verbindlich erklärte Kerncurriculum für die Sekundarstufe I (KCH) Moderne Fremdsprachen stellt die Grundlage zur Erstellung der Prüfungsaufgaben der Feststellungsprüfung dar. Die Prüfung folgt verbindlich den Inhaltsfeldern und den lernzeitbezogenen Kompetenzerwartungen, die für die jeweilige Schulform für die ersetzte erste oder zweite Fremdsprache im KCH ausgewiesen sind. Die im KCH ausgewiesenen Sprachniveaus basieren auf dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, die bei der Gesamtbewertung im Verhältnis 3:1 gewichtet werden. Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus den folgenden drei bei der Bewertung zu gleichen Teilen gewichteten Bereichen: Hörverstehen, Leseverstehen, Textproduktion. Im mündlichen Prüfungsteil sowie im Bereich Textproduktion erfolgt die Gewichtung der sprachlichen gegenüber der inhaltlichen Leistung im Verhältnis 3:2. Die Tabelle der Anlage 3 enthält eine Übersicht über die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile entsprechend der prozentualen Verteilung.

2.2 Benotung der Feststellungsprüfung

Das Ergebnis der Feststellungsprüfung wird der Schule des Prüflings mindestens sechs Wochen vor Ferienbeginn von der Prüferin oder dem Prüfer im Auftrag des Staatlichen Schulamtes als Schulnote mitgeteilt. Diese Note wird in das Zeugnis des 2. Halbjahres eingetragen. Sie tritt an die Stelle der zu ersetzenden Fremdsprache und ist somit versetzungsrelevant. In die Schülerakte wird die Mitteilung des Ergebnisses der Feststellungsprüfung aufgenommen. Die Prüfungsunterlagen verbleiben im Rahmen der Aktenführung beim zuständigen Staatlichen Schulamt. Die Prüfungsakten sind nach Abschluss des Verfahrens fünf Jahre aufzubewahren. Im Halbjahreszeugnis erhält die Schülerin oder der Schüler keine Note.

2.3 Ablauf der Feststellungsprüfung

Der zeitliche Umfang der Feststellungsprüfung beträgt ca. 90 Minuten und beginnt erst nach Klärung eventueller Fragen. Der Prüfling darf während der Prüfung ein schülereigenes zweisprachiges Wörterbuch Deutsch/Herkunftssprache benutzen, sofern durch die Prüferin oder den Prüfer sichergestellt ist, dass dieses keine zusätzlichen Eintragungen enthält. Ein elektronisches Wörterbuch darf nicht verwendet werden. Die Prüferin oder der Prüfer weist vor Beginn der Prüfung auf die Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche hin. § 31 VOGSV gilt entsprechend.

2.4 Erkrankung und Verhinderung

Ist ein Prüfling am Prüfungstag erkrankt, so ist die Prüferin oder der Prüfer telefonisch oder per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Verhinderung durch Krankheit wird durch die Prüferin oder den Prüfer ein neuer Termin für die Feststellungsprüfung festgelegt. Zugleich wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei wiederholter krankheitsbedingter Verhinderung die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden wird. Kann der Prüfling aufgrund krankheitsbedingter Verhinderung wiederholt nicht an der Feststellungsprüfung teilnehmen, ist der Prüferin oder dem Prüfer sowie in Kopie der Schule innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Spätestens drei Wochen vor Ferienbeginn muss die Prüferin oder der Prüfer der Schule das Prüfungsergebnis als Schulnote mitteilen. Bei Langzeiterkrankungen wird eine Einzelfallregelung getroffen. Die Prüferin oder der Prüfer stellt ferner am Prüfungstag durch Fragen fest, ob der Prüfling sich krank fühlt. Erklärt ein Prüfling sich krank zu fühlen, nimmt sie oder er an der Prüfung nicht teil. Sie oder er hat innerhalb von drei Tagen der Prüferin oder dem Prüfer sowie in Kopie der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen. Vorgelegte Atteste sind in die Prüfungsakte aufzunehmen.

3. Ergänzende Hinweise

Bei erfolgtem Wechsel der Sprachenfolge wird die zentrale Abschlussarbeit für Englisch zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses bzw. für die erste Fremdsprache zur Erreichung des Realschulabschlusses durch eine dezentrale Abschlussarbeit in der gewählten Herkunftssprache ersetzt. Die Erstellung der Prüfungsaufgaben obliegt nach § 46 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) in der jeweils geltenden Fassung der Schulaufsichtsbehörde. Nähere Regelungen hierzu werden in den Durchführungsbestimmungen zu den zentralen Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule für das jeweilige Schuljahr im Amtsblatt bekannt gegeben.

Anlagen 1 – 3

(nicht abgedruckt - siehe ABl. S. 981 ff)

Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)

Vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), geändert durch Artikel 31 der Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABl. S. 717) und durch Artikel 21 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Begründung der Zuständigkeiten des Landesschulamtes vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), durch Artikel 4 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113) und zuletzt geändert durch Artikel 24 bzw. 21 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)

Gült. Verz. Nr. 720

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Maßnahmen der allgemeinen Schule

- § 1 Bildung und Erziehung in der allgemeinen Schule
- § 2 Vorbeugende Maßnahmen als Aufgabe der allgemeinen Schule
- § 3 Sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahmen
- § 4 Sonderpädagogische Förderangebote an allgemeinen Schulen als vorbeugende Maßnahmen

ZWEITER TEIL

Grundlagen sonderpädagogischer Förderung

- § 5 Individuelle Förderplanung
- § 6 Beratung und Information der Eltern
- § 7 Förderschwerpunkte

DRITTER TEIL

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Erster Abschnitt

Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

- § 8 Begründung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung
- § 9 Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- § 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Förderausschusses
- § 11 Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

Zweiter Abschnitt

Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule

- § 12 Gestaltung des inklusiven Unterrichts
- § 13 Personelle Möglichkeiten inklusiver Beschulung
- § 14 Räumliche und sächliche Voraussetzungen

Dritter Abschnitt

Sonderpädagogische Förderung in der Förderschule

- § 15 Aufgaben, Bezeichnungen und Einrichtung von Förderschulen
- § 16 Gliederung und Unterrichtsgestaltung
- § 17 Aufnahme an einer Förderschule
- § 18 Übergang von der Förderschule in die allgemeine Schule oder in eine andere Schule
- § 19 Kooperationsklassen und kooperative Angebote an allgemeinen Schulen

Vierter Abschnitt

Sonderpädagogische Förderung in beruflichen Schulen

- § 20 Allgemeines
- § 21 Differenzierung und Individualisierung

Fünfter Abschnitt

Abschlüsse und Zeugnisse bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

- § 22 Allgemeine Vorschriften
- § 23 Besondere Vorschriften für den Förderschwerpunkt Lernen
- § 24 Besondere Vorschriften für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Sechster Abschnitt

Aufgaben und Organisation der Beratungs- und Förderzentren (BFZ)

- § 25 Aufgaben und Arbeitsweise
- § 26 Organisation und Ausstattung
- § 27 Personaleinsatz und Personalentwicklung
- § 28 Inhalt des förderdiagnostischen Gutachtens

Siebter Abschnitt

Sonderunterricht

- § 29 Sonderunterricht

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage 1 Förderschwerpunkt Lernen –
(zu § 23 Abs. 2) Zeugnisformular Grundstufe

Anlage 2 Förderschwerpunkt Lernen –
(zu § 23 Abs. 3) Zeugnisformular Mittelstufe

Anlage 3 Förderschwerpunkt Lernen –
(zu § 23 Abs. 4) Zeugnisformular Berufsorientierungsstufe

Anlage 4 Förderschwerpunkt Lernen –
(zu § 23 Abs. 5) Zeugnisformular Abschlusszeugnis
– Berufsorientierter Abschluss

Anlage 5 Förderschwerpunkt Lernen –
(zu § 23 Abs. 6) Zeugnisformular Abgangszeugnis

Anlage 6 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung –
(zu § 24) Zeugnisformular

Anlage 7 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
(zu § 24) – Zeugnisformular Abschlusszeugnis

Anlage 8 Förderschwerpunkt Lernen –
(zu § 23 Abs. 2 und 7) Grundstufe
Zeugnisformular Übergangszeugnis bei Schulwechsel

Anlage 9 Förderschwerpunkt Lernen –
(zu § 23 Abs. 3 und 7) Mittelstufe
Zeugnisformular Übergangszeugnis bei Schulwechsel

Anlage 10 Förderschwerpunkt Lernen –
(zu § 23 Abs. 3, 4 und 7) Berufsorientierungsstufe
Zeugnisformular Übergangszeugnis bei Schulwechsel

Anlage 11 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung –
(zu § 24) Zeugnisformular Übergangszeugnis bei Schulwechsel

(Anlagen - nicht abgedruckt)

ERSTER TEIL

Maßnahmen der allgemeinen Schule

§ 1 Bildung und Erziehung in der allgemeinen Schule

(1) Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist Prinzip der gesamten schulischen Arbeit. Jedes Kind soll mit anderen Kindern zusammen gefördert werden. Die individuelle Förderung ist in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung zu stellen.

(2) Die allgemeine Schule ist bei Ausschöpfung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maß an aktiver Teilhabe verwirklicht und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen, sprachlichen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird.

§ 2 Vorbeugende Maßnahmen als Aufgabe der allgemeinen Schule

(1) Die allgemeine Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern. Vorbeugende Maßnahmen nach Satz 1 können sein:

1. individualisierende und binnendifferenzierende Arbeitsformen im Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lerngeschwindigkeiten,
2. umfassende Beratung und Information der Eltern sowie der Schülerin oder des Schülers durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
3. Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen auch in Kleingruppen oder als Einzelförderung durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
4. Zusammenarbeit mit den Beratungs- und Förderzentren, weiteren sonderpädagogischen Fördersystemen nach § 50 Abs. 2 des Schulgesetzes, den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie den Beraterinnen und Beratern an der Schulaufsichtsbehörde,
5. Zusammenarbeit mit außerschulischen Fördereinrichtungen wie den vorschulischen Einrichtungen, zum Beispiel den Kindertagesstätten, den Frühförderstellen, der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Trägern der Sozialhilfe.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 gewährt die allgemeine Schule Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs nach § 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere

Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder eine differenzierte Leistungsanforderung zu stellen. Hilfen nach Satz 1 sind vorrangig gegenüber sonderpädagogischen Angeboten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 8 sowie § 4. Umfang und Form eines gewährten Nachteilsausgleichs werden in den individuellen Förderplan aufgenommen. Die Regelungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen bleiben unberührt.

(3) Hilfen nach Abs. 2 Satz 1 sind insbesondere

1. besondere Regelungen für Leistungsfeststellungen wie etwa verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,
2. Bereitstellen und Zulassen spezieller technischer und didaktisch-methodischer Hilfs- und Arbeitsmittel wie etwa Wörterbuch, Computer und Audiohilfen,
3. Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie etwa Lesepeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter,
4. differenzierte Aufgabenanforderungen, insbesondere bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder – in der Grundstufe – beim Rechnen,
5. mündliche statt schriftlicher Prüfungen und umgekehrt,
6. unterrichtsorganisatorische Veränderungen wie etwa individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung oder Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
7. differenzierte Hausaufgabenstellungen,
8. individuelle Übungen.

(4) Jugendhilfemaßnahmen gemäß des Achten Buches Sozialgesetzbuch und Hilfen zur angemessenen Schulbildung nach den §§ 54 und 55 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom Jugend- oder Sozialhilfeträger zum Abbau oder zur Milderung von Beeinträchtigungen oder Behinderungen junger Menschen geleistet werden, sowie apparative Hilfsmittel von Krankenkassen und weitere außerschulische Hilfen sind in die schulischen Angebote von Unterricht und Erziehung angemessen zu integrieren. Über die Gewährung außerschulischer Hilfen entscheidet der jeweilige Träger in eigener Zuständigkeit. Die Schulen unterstützen diese Hilfen durch eine Zusammenarbeit mit den außerschulischen Trägern und gegebenenfalls mit einer Stellungnahme. Den Eltern kann empfohlen werden, auf außerschulische Maßnahmeträger zuzugehen.

§ 3 Sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahmen

(1) Schülerinnen und Schüler, bei denen Maßnahmen der allgemeinen Schule nach den §§ 1 und 2 allein nicht ausreichen, um dem Bildungsgang in der Klassengemeinschaft zu folgen, können durch sonderpädagogische Beratungsangebote von Beratungs- und Förderzentren unterstützt werden. Sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahmen richten sich an Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Eltern und sind insbesondere

1. Beratung und Begleitung bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs,
2. Beratung zur Bestimmung des Entwicklungsstands, der Lernausgangslage und der Gestaltung von Lernarrangements im Hinblick auf die Nutzung inner-schulischer und außerschulischer Angebote,
3. Beratung bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen aufgrund einer förderdiagnostischen Feststellung der Lernbedingungen und eines Auslotens der Förderchancen,
4. Beratung im Rahmen der Schulanmeldung,
5. Beratung aufgrund einer Kind-Umfeld-Analyse,
6. Beratung aufgrund eines individuellen Kompetenz- und Entwicklungsprofils,
7. Beratung bei der Beschaffung und Herstellung geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie apparativer Hilfsmittel,
8. Unterstützung bei der Fortschreibung des individuellen Förderplans bei drohendem Leistungsversagen, bei Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache, des Hörens, des Sehens sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung.

(2) § 25 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 4 Sonderpädagogische Förderangebote an allgemeinen Schulen als vorbeugende Maßnahmen

(1) Schülerinnen und Schüler, bei denen Maßnahmen der allgemeinen Schule nach den §§ 1 bis 3 allein nicht ausreichen, um dem besuchten Bildungsgang in der Klassengemeinschaft zu folgen, können unter Einbeziehung von regionalen und überregionalen Beratungs- und Förderzentren oder Förderschulen durch Fördermaßnahmen nach § 50 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes unterstützt werden. Sonderpädagogische Fördersysteme wie die dezentrale Erziehungshilfe und die Sprachheilförderung sind in die Arbeit der Beratungs- und Förderzentren eingebunden.

(2) Fördermaßnahmen nach Abs. 1 werden in der Regel in der Klassengemeinschaft als individuelle und differenzierende Maßnahme oder durch Förderkurse erteilt. Die zusätzliche Förderung knüpft an die Anforderungen des Unterrichts der allgemeinen Schule an und zielt auf eine angemessene Passung zwischen individueller Lernausgangslage und schulischen Lernanforderungen. Die Förderung in der Klassengemeinschaft hat Vorrang.

ZWEITER TEIL

Grundlagen sonderpädagogischer Förderung

§ 5 Individuelle Förderplanung

(1) Der individuelle Förderplan nach § 49 Abs. 3 des Schulgesetzes definiert Förderziele, beschreibt die geplanten Maßnahmen und legt Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowie Termine zur Prüfung der Förderergebnisse fest. Der individuelle Förderplan berücksichtigt dabei den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Schülerin oder des Schülers nach § 7. Im individuellen Förderplan wird das Ergebnis der Auftragsklärung nach § 25 Abs. 4 dokumentiert.

(2) Der individuelle Förderplan wird auf der Grundlage der Lernausgangslage mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften erstellt. Dabei sind unterrichtsbegleitende und diagnostische Verfahren zur Erfassung des Lernstands und der individuellen Lernvoraussetzungen heranzuziehen und ein Abgleich mit Leistungsanforderungen und Unterrichtsangeboten des jeweiligen Bildungsganges unter Berücksichtigung der Lerngruppe und des außerschulischen Lernumfeldes vorzunehmen. Die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes sind zu prüfen und gegebenenfalls im individuellen Förderplan zu berücksichtigen. Die an der Förderplanung beteiligten Personen benennen für die Federführung in diesem Prozess eine verantwortliche Lehrkraft, sofern nicht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Federführung innehat.

(3) Der Förderplan wird mindestens halbjährlich in der Klassenkonferenz erörtert und spätestens nach zwei Jahren fortgeschrieben. Dabei werden unter Berücksichtigung der Lerngruppe und der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers sowie der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen die beabsichtigten Fördermaßnahmen dargestellt. Unterrichts und Erziehungsziele werden mit der Schülerin oder dem Schüler angemessen erörtert. Die Eltern sind über die Ziele des Förderplans zu informieren und bei der Umsetzung des Förderplans einzubeziehen. Liegt eine individuelle Erziehungsvereinbarung zwischen Eltern und Schule vor, ist diese Bestandteil des Förderplans.

(4) Maßnahmen außerschulischer Institutionen werden in den Förderplan aufgenommen und gegebenenfalls mit den Förderzielen abgestimmt, sofern die außerschulische Institution dem zustimmt. Außerschulische Einrichtungen können so mit ihren ergänzenden Maßnahmen in die pädagogische Gesamtkonzeption eingebunden werden.

Hierzu zählen insbesondere

1. Maßnahmen der Jugendhilfe,
2. Maßnahmen der Eingliederungshilfe,
3. Maßnahmen durch externe Therapieeinrichtungen. Zur Vorbereitung eines Schulwechsels oder des Übergangs in die Berufs- und Arbeitswelt sind, soweit erforderlich, weitere Maßnahmeträger einzubinden.

(5) Der individuelle Förderplan ist Bestandteil der Schülerakte. Er ist beim Übergang in eine andere Schule an diese weiterzuleiten.

§ 6 Beratung und Information der Eltern

(1) Die Eltern sind umfassend insbesondere über den Lern- und Entwicklungsstand ihres Kindes, auftretende Probleme, schulische und außerschulische Fördermaßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten sowie den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. In dem Beratungsgespräch sind die Vorschläge der Eltern zur Förderung ihres Kindes zu erörtern. Unterrichts- und Erziehungsziele werden mit den Eltern besprochen. Im Vorfeld der Einrichtung eines Förderausschusses nach den §§ 9 und 10 sind die Eltern über das Entscheidungsverfahren, die in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzung und mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung zu informieren. Ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Hospitation zu geben. Die Beratung erfolgt durch die zuständige oder die besuchte Schule und das sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum oder eine damit beauftragte Förderschule. Ist ein Antrag auf Aufnahme in eine Förderschule gestellt, so erfolgt die Beratung auch durch diese.

(2) Die förderdiagnostische Stellungnahme nach § 9 Abs. 2, die im Vorfeld des Förderausschusses erstellt wird, ist das Ergebnis einer Untersuchung nach § 71 des Schulgesetzes. Die förderdiagnostische Stellungnahme und vorliegende Gutachten sind den Eltern auszuhändigen und zu erläutern.

(3) Zusätzliche Fördermaßnahmen nach § 4 bedürfen vor Beginn der Maßnahme der Einwilligung der Eltern. Ihre Mitwirkung ist anzustreben.

(4) Werden Fördermaßnahmen nach den §§ 3 und 4 beendet, sind die Eltern hierüber durch die Schulleitung der besuchten Schule zu informieren.

§ 7 Förderschwerpunkte

(1) Im Förderschwerpunkt Sprachheilförderung (§ 50 Abs. 3 Nr. 1 des Schulgesetzes) werden Unterricht und Erziehung auf sprachheilpädagogischer Grundlage so gestaltet, dass schweren Sprachbeeinträchtigungen und ihren Auswirkungen, die durch vorbeugende Maßnahmen nicht zu beheben sind, begegnet werden kann.

(2) Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 des Schulgesetzes) werden Schülerinnen und Schüler gefördert, deren emotionale und soziale Möglichkeiten noch weiterzuentwickeln sind, wenn alle vorbeugenden oder intervenierenden Maßnahmen der allgemeinen Schule nicht in dem Maße greifen, dass eine Beeinträchtigung und Selbst- sowie Fremdgefährdung vermieden werden können. Funktionsstörungen des Person-Umwelt-Bezuges oder einer Einschränkung der Fähigkeit zu sozial angemessenem Verhalten wird durch unterrichtliche und erzieherische Maßnahmen oder durch andere Hilfen begegnet. Individuelle, situations- und gruppenbezogene Hilfen und Verfahren dienen einer möglichst umfassenden und dauerhaften Teilhabe an Bildung und Erziehung in der allgemeinen Schule.

(3) Im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (§ 50 Abs. 3 Nr. 3 des Schulgesetzes) werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen einer Schädigung des Stütz- und Bewegungssystems, einer anderen organischen Schädigung oder einer chronischen Krankheit so in ihren Bewegungs- und Verhaltensmöglichkeiten sowie im Lernen beeinträchtigt sind, dass die Selbstverwirklichung in sozialer Interaktion erschwert ist.

(4) Im Förderschwerpunkt Sehen (§ 50 Abs. 3 Nr. 4 des Schulgesetzes) werden sehbehinderte Schülerinnen und Schüler gefördert, deren Sehvermögen in der Regel auf ein Drittel bis ein Zwanzigstel der Norm reduziert ist oder deren Lernmöglichkeiten aufgrund einer Verarbeitungsstörung der visuellen Reize beeinträchtigt sind und die aus diesen Gründen besonderer Hilfen bedürfen, sowie blinde Schülerinnen und Schüler, die über kein Sehvermögen verfügen oder darin so stark beeinträchtigt sind, dass sie sich auch nach optischer Korrektur in ihren Lebensbezügen wie blinde Menschen verhalten.

(5) Im Förderschwerpunkt Hören (§ 50 Abs. 3 Nr. 5 des Schulgesetzes) werden Schülerinnen und Schüler gefördert, deren Lernmöglichkeiten und Sprachentwicklung aufgrund eines peripheren Hörverlustes beeinträchtigt sind und die unterschiedlicher Wege der Kommunikation bedürfen. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die aufgrund einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) nur erschwert lernen können.

(6) Im Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler (§ 50 Abs. 3 Nr. 6 des Schulgesetzes) werden Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte gefördert, die in eine Klinik oder eine ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden und daher am Besuch ihrer allgemeinen Schule gehindert sind. Voraussetzung für die Erteilung des Krankenhausesunterrichts ist eine lang andauernde Erkrankung von mehr als sechs Wochen oder ein innerhalb eines Schuljahres wiederholter Aufenthalt im Krankenhaus während der regelmäßigen Unterrichtszeit der Schulen. Die Teilnahme der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers am Unterricht ist von der Dauer des Aufenthaltes im Krankenhaus unabhängig. Der Unterricht in der Schule für Kranke kann bei Bedarf als häuslicher Sonderunterricht sowie im Bereich der Rückführung als Sonderunterricht in der allgemeinen Schule durchgeführt werden.

(7) Im Förderschwerpunkt Lernen (§ 50 Abs. 4 des Schulgesetzes) werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auch nach Ausschöpfung der Maßnahmen nach den §§ 1 bis 4 die Lernziele der allgemeinen Schule nicht erreichen werden. Sie werden nach einem eigenen Bildungsgang unterrichtet. Der Bildungsgang schließt mit dem Berufsorientierten Abschluss als Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt ab, soweit nicht der Übergang in den Bildungsgang einer allgemeinen Schule möglich ist.

(8) Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (§ 50 Abs. 5 des Schulgesetzes) werden Schülerinnen und Schüler mit einer umfassenden, schweren und lang andauernden Lernbeeinträchtigung unterrichtet. Unterricht und Erziehung in diesem Bildungsgang berücksichtigen die individuelle Lernausgangslage in besonders starkem Maße. Sie tragen zur aktiven kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe bei und ermöglichen den Erwerb von Kompetenzen und Kulturtechniken, die die Schülerinnen und Schüler nach ihren Möglichkeiten befähigen, selbstbestimmt soziale Bezüge mitzugestalten und zur eigenen Existenzsicherung beizutragen. Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden Schülerinnen und Schüler nach eigenen Richtlinien für diesen Förderschwerpunkt unterrichtet. Diese Richtlinien konkretisieren die zu vermittelnden Lern- und Erfahrungsfelder sowie die zu erwerbenden Kompetenzen. Der Bildungsgang schließt mit dem Abschluss im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Vorbereitung auf eine weitgehend selbstständige Lebensführung in Arbeit und Beschäftigung, Wohnen und Freizeit ab.

(9) Findet Unterricht und Erziehung bei einer Schülerin oder einem Schüler in mehreren Förderschwerpunkten statt und weicht einer der Förderschwerpunkte von der Zielsetzung der allgemeinen Schule ab, legt dieser den Bildungsgang fest. Weitere Förderschwerpunkte kennzeichnen die Notwendigkeit zusätzlicher Fördermaßnahmen.

DRITTER TEIL

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Erster Abschnitt

Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

§ 8 Begründung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung kommt nach §§ 49 Abs. 2 und 54 Abs. 2 des Schulgesetzes in Betracht, wenn aufgrund der umfassenden und lang andauernden Beeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen davon auszugehen ist, dass ohne die Erfüllung dieses Anspruchs die Schulleistungen in dem besuchten Bildungsgang der das Arbeits- und Sozialverhalten erheblich gefährdet sind und Maßnahmen der sonderpädagogischen Beratung und Förderung nach §§ 3 und 4 nicht ausreichen. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache oder Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder Schwierigkeiten beim Rechnen begründen für sich genommen keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

§ 9 Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(1) Wenn ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Betracht kommt oder bereits besteht und keine unmittelbare Aufnahme an einer Förderschule nach § 17 erfolgt, richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule einen Förderausschuss nach § 10 ein. Sie oder er holt beim zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentrum oder im Fall des § 25 Abs. 6 über dieses bei einem überregionalen Beratungs- und Förderzentrum oder einer fachlich zuständigen Förderschule eine förderdiagnostische Stellungnahme ein. Zusätzlich kann sie oder er ein schulärztliches Gutachten, in Zweifelsfällen ein schulpsychologisches Gutachten, in den Fällen des § 54 Abs. 7 des Schulgesetzes eine Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde einholen.

(2) In der förderdiagnostischen Stellungnahme einer Förderschullehrkraft sind vorhandene Gutachten, Berichte, Zeugnisse, individuelle Förderpläne oder Hilfepläne sowie die Ergebnisse von Beobachtungen, Gesprächen und diagnostischen Verfahren, welche den Förderprozess der Schülerin oder des Schülers über einen längeren Zeitraum dokumentieren, zusammenzufassen. Auf der Grundlage der Darstellung bisheriger schulischer und außerschulischer Fördermaßnahmen nach den §§ 2 bis 4 oder vorschulischer Förderung und nach Anhörung der Eltern wird ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung durch die Förderschullehrkraft formuliert. Der Vorschlag beinhaltet gegebenenfalls auch die Empfehlung eines Förderschwerpunktes zur Festlegung eines Bildungsgangs. Das Beratungs- und Förderzentrum leitet die Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und an die Eltern weiter. Im Fall des § 25 Abs. 6 leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der beauftragten Schule die förderdiagnostische Stellungnahme dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum zu. Dieses prüft die Stellungnahme und leitet sie vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und die Eltern weiter.

(3) Die Empfehlung des Förderausschusses wird der Schulaufsichtsbehörde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach § 54 Abs. 2 Satz 4 des Schulgesetzes unverzüglich zur Genehmigung vorgelegt. Wenn die Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen der Empfehlung nicht schriftlich widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt. Widerspricht die Schulaufsichtsbehörde der Empfehlung, kann es die Empfehlung zur erneuten Beratung nach § 54 Abs. 2 Satz 5 zurückverweisen oder erforderlichenfalls selbst entscheiden. Die Schulaufsichtsbehörde muss der Empfehlung insbesondere dann widersprechen, wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt sind, die Empfehlung unter Verletzung von Verfahrensvorschriften entstanden ist, ein falscher Sachverhalt zugrunde gelegt wurde, sachfremde Erwägungen Grundlage der Empfehlung sind oder keine Klarheit über die für eine inklusive Beschulung notwendigen personellen Möglichkeiten nach § 13 oder die räumlichen oder sächlichen Voraussetzungen nach § 14 besteht. Die Zurückverweisung kann auch mit der Maßgabe erfolgen, ein durch die Schulaufsichtsbehörde beauftragtes schulpsychologisches Gutachten zu berücksichtigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung.

(4) Im Rahmen der Entscheidung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung nach § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter festlegen, dass ein im Verlauf des Schuljahres festgestellter Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erst zum folgenden Schuljahr berücksichtigt werden kann.

(5) Kann sich der Förderausschuss nach § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes auf keine Empfehlung einigen, hat die oder der Vorsitzende die Unterlagen unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Dieses entscheidet im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern auf der Grundlage der förderdiagnostischen Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums und des gegebenenfalls eingeholten schulärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens. Die Unterlagen sind auch dann unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde zuzuleiten, wenn an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen kann, weil die räumlichen und personellen Möglichkeiten oder die erforderlichen apparativen Hilfsmittel oder die besonderen Lehr- und Lernmittel nicht zur Verfügung gestellt werden können (§ 54 Abs. 4 Schulgesetz).

(6) Trifft die Schulaufsichtsbehörde eine Entscheidung nach § 54 Abs. 5 des Schulgesetzes, so ist in Zweifelsfällen ein förderdiagnostisches Gutachten durch das Beratungs- und Förderzentrum nach § 28 zu erstellen.

(7) Entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nicht besteht, trifft sie oder er die Entscheidung über die weitere Förderung nach §§ 1 bis 3.

(8) Kann der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nur außerhalb des Bezirks des örtlich zuständigen Staatlichen Schulamts erfüllt werden, so erfolgt die Entscheidung des Staatlichen Schulamts nach § 54 Abs. 4 des Schulgesetzes im Benehmen mit dem für die aufnehmende Schule zuständigen Staatlichen Schulamt.

(9) Die Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Schulaufsichtsbehörde über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung oder die Zuweisung zu einer allgemeinen Schule oder Förderschule nach § 54 Abs. 2, 4 und 5 des Schulgesetzes sind zu begründen und den Eltern schriftlich mitzuteilen. Die Begründung der Entscheidung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung muss auch die Gründe enthalten, die die Annahme eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung rechtfertigen.

(10) Eine Schülerin oder ein Schüler kann probeweise für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten den Unterricht an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule besuchen. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der in Frage kommenden Schule nach Zustimmung der Eltern.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Förderausschusses

(1) Der Förderausschuss (§ 54 Abs. 3 des Schulgesetzes) wird in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter einberufen.

(2) Der Förderausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Förderausschusses haben jeweils eine Stimme. Die Eltern verfügen gemeinsam über eine Stimme. Die Hinzuziehung eines Beistandes durch die Eltern ist zulässig. Eine Empfehlung im Sinne des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes setzt Einstimmigkeit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder voraus. Die Empfehlung und das Abstimmungsverhalten sind aktenkundig zu machen. Anwesenheit im Sinne des Satz 1 ist im Fall des Abs. 1 Satz 2 die Teilnahme an dem elektronischen Förderausschuss.

§ 11 Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

(1) Die Klassenkonferenz veranlasst die Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.

(2) Wird im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans an der allgemeinen Schule erkennbar, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nicht mehr bestehen oder ein anderer Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vorliegen könnte, beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Förderausschuss nach § 54 Abs. 3 des Schulgesetzes ein und entscheidet im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Eltern oder gegebenenfalls der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erneut über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Zeigt sich im Rahmen dieses Überprüfungsverfahrens, dass der bestehende oder der andere Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an der besuchten Schule nicht erfüllt werden kann, so leitet die oder der Vorsitzende des Förderausschusses die Unterlagen unverzüglich an die Schulaufsichtsbehörde weiter, die nach § 54 Abs. 4 des Schulgesetzes entscheidet.

(3) Wird im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans an einer Förderschule erkennbar, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nicht mehr bestehen oder ein anderer Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vorliegen könnte, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und nach Anhörung der Eltern oder gegebenenfalls der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erneut über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

(4) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule

§ 12 Gestaltung des inklusiven Unterrichts

(1) Die inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule (§ 51 des Schulgesetzes) wird im inklusiven Unterricht verwirklicht, der sich an der gemeinsamen Erziehung und dem gemeinsamen Lernen aller Schülerinnen und Schüler orientiert. Bei der Gestaltung des inklusiven Unterrichts ist darauf zu achten, dass er den Begabungen und den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule in gleicher Weise gerecht wird und ihre aktive Teilhabe fördert. Es ist darauf zu achten, möglichen Diskriminierungen aktiv zu begegnen.

(2) Bei umfassender Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule wird der Unterricht so gestaltet, dass es Schülerinnen und Schülern möglich wird, bei gemeinsamen Lernerfahrungen in unterschiedlicher Breite und Tiefe an Unterrichtsgegenständen und Aufgaben zu arbeiten, die auf den Erwerb der für den Bildungsgang formulierten Kompetenzen zielen.

(3) Bei teilweiser Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule wird der Klassenunterricht ergänzt oder teilweise ersetzt durch zusätzliche Unterrichtsangebote. Zusätzliche Angebote berücksichtigen einen Förderschwerpunkt oder mehrere Förderschwerpunkte und können insbesondere zum Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten und sozialer Kompetenzen sowie zum Erwerb verschiedener Formen der Kommunikation und der Mobilitätsfertigkeiten dienen. Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmeträger als zusätzliche oder ergänzende Angebote in den Schulalltag eingebunden werden. Die zusätzlichen Angebote unterstützen den Erwerb von Kompetenzen, die eine größere Teilhabe an der Gemeinschaft sichern, verstärken oder ermöglichen.

(4) Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung können an allgemeinen Schulen innerhalb einer Schulstufe ein Schuljahr freiwillig wiederholen, um in ihrer Lern- und Sozialentwicklung besser schulischen Anforderungen des besuchten Bildungsgangs entsprechen zu können. Dies wird auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz und nach Anhörung der Eltern oder gegebenenfalls der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

(5) Als geeignete Unterrichtsformen eines inklusiven Unterrichts kommen insbesondere in Betracht

1. das Projektlernen,
2. die Binnendifferenzierung,
3. die Tagesplan- und Wochenplanarbeit,
4. die freie Arbeit.

(6) Lehrkräfte an Schulen mit inklusivem Unterricht achten in besonderem Maße darauf, dass heterogenen Lernausgangslagen im Unterricht entsprochen und das soziale Miteinander in enger Zusammenarbeit der beteiligten Professionen gefördert wird. Die hierfür grundlegenden Konzeptionen und qualitätssichernden Maßnahmen sind im Schulprogramm darzustellen. Die Beratung über die unterschiedlichen Formen und die Weiterentwicklung inklusiver Beschulung erfolgt durch das zuständige Beratungs- und Förderzentrum, wenn erforderlich auch über das überregionale Beratungs- und Förderzentrum oder eine fachlich zuständige Förderschule sowie gegebenenfalls durch die Fachberaterin oder den Fachberater an der Schulaufsichtsbehörde (§ 51 Abs. 1 des Schulgesetzes).

§ 13 Personelle Möglichkeiten inklusiver Beschulung

(1) An allgemeinen Schulen, die den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen, findet die personelle Versorgung im Einverständnis mit der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Stellenkontingents des zuständigen regionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums nach § 27 Abs. 1 und auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung nach § 25 Abs. 7 statt. Dabei ist auf eine verlässliche und qualifizierte Zusammenarbeit zu achten.

(2) Einer Schule nach Abs. 1 stehen für jeweils sieben Schülerinnen oder Schüler mit entsprechendem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung rechnerisch zusätzliche Förderschullehrerstunden im Umfang einer Lehrerstelle zu. Der Einsatz der zusätzlichen Lehrkräfte dient dem Unterricht und der Erziehung der Schülerin oder des Schülers mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sowie der Unterstützung der gesamten Lerngruppe.

(3) Auf der Grundlage einer Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über eine ergänzende personelle Zuweisung (§ 54 Abs. 7 des Schulgesetzes) erhält eine Schülerin oder ein Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine weitere zusätzliche personelle schülerbezogene Stundenzuweisung von bis zu sieben Förderschullehrerwochenstunden sowie die im Einzelfall erforderliche Unterstützung durch sozialpädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Über die Aufteilung des sich aus Satz 1 ergebenden Stundenkontingents entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses trifft die Schule die Entscheidung über die Klassengröße. Dabei kann von den Regelungen der Klassengröße im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stunden der Schule abgewichen werden, wenn aufgrund der Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers ein schulischer oder erzieherischer Lernerfolg eine kleinere Klasse zwingend erfordert. Hinreichende Gründe für eine Verringerung der Klassenstärke sind insbesondere eine zu erwartende Reduzierung der Schallemission, eine barrierefreie Zugänglichkeit in kleineren Klassenräumen, eine Möglichkeit zur umfangreichen Klassenraumausstattung für differenzierten Unterricht in verschiedenen Bildungsgängen

und eine Begrenzung der Kommunikations- und Interaktionsanforderungen für Schülerinnen und Schüler. Die Verringerung der Klassenstärke ist in einer Stellungnahme des regionalen Beratungs- und Förderzentrums individuell und schülerbezogen zu begründen und Gegenstand der Empfehlung des Förderausschusses. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage des Verteilungsplans über den Personaleinsatz nach § 27 Abs. 1.

(5) Die regionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamts erstellen jeweils einen Plan für die Verteilung der Förderstunden für die inklusive Beschulung an die jeweiligen allgemeinen Schulen der Region, für die sie nach § 27 Abs. 1 zuständig sind. Bei der Planung für neue Maßnahmen inklusiver Beschulung sind vorrangig Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, für die erstmals ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt wird. In der Planung sind alle sonderpädagogischen Personalressourcen für die jeweilige allgemeine Schule zu erfassen. Der Plan bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 14 Räumliche und sächliche Voraussetzungen

(1) Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen können in der allgemeinen Schule stattfinden, wenn die Schule räumlich und sächlich, insbesondere mit apparativen Hilfsmitteln und besonderen Lehr- und Lernmitteln, so ausgestattet ist, dass der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers angemessen umgesetzt werden kann und die allgemeine Schule damit den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler nach § 49 Abs. 2 des Schulgesetzes in gleicher Weise gerecht werden kann.

(2) Beim schrittweisen Ausbau der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Schulen ist darauf zu achten, dass an ausgewählten allgemeinen Schulen Angebote für einzelne Förderschwerpunkte nach § 7 regional vorgehalten werden. Baumaßnahmen und Sachleistungen liegen in der Zuständigkeit des Schulträgers und bedürfen seiner Zustimmung.

Dritter Abschnitt

Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen

§ 15 Aufgaben, Bezeichnungen und Einrichtung von Förderschulen

(1) Förderschulen haben im Rahmen des allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen (§ 2 des Schulgesetzes) insbesondere die Aufgabe,

1. bei der Rehabilitation und Teilhabe an der Gesellschaft von Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung mitzuwirken,

2. den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung der Kinder und Jugendlichen zu erfüllen, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sprachlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung oder aufgrund einer Hör- oder Sehschädigung in einer Förderschule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen,
3. durch gezielte pädagogische Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit Betrieben eine praxisbezogene berufliche Orientierung ihrer Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen und einen Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt zu unterstützen,
4. Schülerinnen und Schüler optimal zu fördern, um im Rahmen der Möglichkeiten den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Breite und Intensität zu vermindern oder ihn schrittweise aufzuheben. Dies schließt auch das Erreichen eines zielgleichen Schulabschlusses an einer entsprechenden Förderschule oder die Rückführung der Schülerin oder des Schülers an die allgemeine Schule unter Gewährung pädagogischer Hilfen ein,
5. mit allgemeinen Schulen zur Sicherung der Qualität inklusiver Beschulung zusammenzuarbeiten und sie in sonderpädagogischen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

(2) Unterricht und Erziehung sind in den Förderschulen so zu gestalten, dass sie den behinderungsspezifischen oder beeinträchtigungsbedingten Erfordernissen der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Über den Unterricht nach den Stundentafeln hinaus werden die Schülerinnen und Schüler in zusätzliche Fördermaßnahmen einbezogen, die unterrichtsbegleitend oder -ergänzend stattfinden. In ihnen erfolgt in Kleingruppen oder einzeln gezielte sonderpädagogische Förderung im Rahmen der personellen Ausstattung und entsprechend dem jeweiligen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

(3) Förderschulen werden in den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 3 des Schulgesetzes eingerichtet und tragen eine entsprechende Bezeichnung. Sie sind als Angebotsschulen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern die Aufnahme ihres Kindes in die Förderschule nach § 54 Abs. 1 des Schulgesetzes beantragen, zu entwickeln und zur Erfüllung ihrer Aufgaben angemessen auszustatten.

(4) Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung bieten in einer den Anforderungen des jeweiligen Förderschwerpunkts entsprechenden Unterrichtsorganisation die Bildungsgänge der allgemeinen Schule an. § 26 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 des Schulgesetzes und § 11a der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe und der Mittelstufe und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011 (ABl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

(5) Förderschulen können als eigenständige Schulen errichtet oder als Zweige, Abteilungen oder Klassen mit allgemeinen Schulen nach § 53 Abs. 1 des Schulgesetzes verbunden sein. Bei der Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen nach § 145 des Schulgesetzes ist Schulstandorten der Vorzug zu geben, die eine örtliche Nähe zu einer allgemeinen Schule berücksichtigen. Allgemeine Schulen und Förderschulen unter einem Dach genießen bei Organisationsänderungen nach § 146 des Schulgesetzes Vorrang.

(6) Förderschulen mit verschiedenen Förderschwerpunkten können als gleichrangige Angebote in Zweigen zu einer Schule verbunden werden.

(7) Schulen mit Förderschwerpunkt Sehen und Hören unterrichten blinde und sehbehinderte sowie hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler ihren unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechend. Diese Unterscheidung ist bei der personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung der Schulen angemessen zu beachten.

(8) Schulen mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung können auch Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen und geistige Entwicklung unterrichten. § 7 Abs. 9 findet Anwendung.

§ 16 Gliederung und Unterrichtsgestaltung

(1) Förderschulen mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung gliedern sich in

1. Vorklasse,
2. Grundstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 4),
3. Mittelstufe an einer Förderschule (Jahrgangsstufen 5 und 6) und
4. Hauptstufe (Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 10). Vorklassen und die ersten beiden Jahrgangsstufen der Grundstufe können im Rahmen des flexiblen Schulanfangs zusammengefasst werden.

(2) Die Schule mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung ist grundsätzlich als Durchgangsschule errichtet. Sie hat ihren Schwerpunkt in der Vorklasse und in den ersten beiden Jahrgängen der Grundstufe. Sie endet in der Regel nach der Grundstufe mit dem Erreichen wesentlicher Ziele der Sprachentwicklung. Bestehende Förderschulangebote der Mittel- und Hauptstufe sind im Einzelnen bei der Fortschreibung der Schulentwicklungspläne an allgemeinen Schulen zu entwickeln.

(3) Die Schule mit Förderschwerpunkt Lernen gliedert sich in Grundstufe, Mittelstufe und Berufsorientierungsstufe.

(4) Die Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gliedert sich in Grundstufe, Mittelstufe, Hauptstufe und Berufsorientierungsstufe. Schülerinnen und Schüler mit schweren und mehrfachen Behinderungen sind grundsätzlich in bestehende pädagogische Einheiten zu integrieren. An Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Sprachheilförderung oder Hören kann ein fünftes Grundschuljahr angeboten werden (§ 53 Abs. 5 des Schulgesetzes).

Schulorganisation	3d
Sonderpädagogische Förderung (VOSB)	

(5) Innerhalb der Stufen nach Abs. 1 bis 3 erfolgt die Zuordnung der Schülerin und des Schülers zu den einzelnen Lerngruppen nach der Lernausgangslage und den jeweiligen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(6) Unterricht an Förderschulen kann im Klassenverband, in Lerngruppen oder als Einzelunterricht erteilt werden. Er orientiert sich am individuellen Förderbedarf der einzelnen Schülerinnen und Schüler und ist durch Formen der äußeren und inneren Differenzierung so zu gestalten, dass er verschiedene Lernausgangslagen und Belastbarkeiten, unterschiedliche Lernvermögen, Lernfähigkeiten und Lerngeschwindigkeiten sowie die Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen vermag.

(7) Die Unterrichtsgestaltung knüpft an die individuellen Förderpläne der einzelnen Schülerinnen und Schüler nach § 5 an. Der Unterricht bezieht sich auf die Lebens und Erfahrungssituationen der Kinder und Jugendlichen, ist geprägt von einer Bedeutsamkeit des Lernens für das Leben der Schülerinnen und Schüler, ermöglicht ein handlungsbezogenes, aktives und schülerorientiertes Lernen und geht von einem Fördergedanken aus, der auf die Schülerin oder den Schüler als ganze Person gerichtet ist.

§ 17 Aufnahme in eine Förderschule

(1) Stellen die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler den Antrag auf Aufnahme in eine Förderschule, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu stellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der gewünschten Förderschule lehnt die Aufnahme ab, wenn die Art des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung nicht dem Förderschwerpunkt oder den Förderschwerpunkten der gewünschten Förderschule entspricht. Dies ist den Eltern, der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler unter Angabe der Gründe durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Förderschule schriftlich mitzuteilen. Sie sind über andere geeignete Förderschulen zu beraten. § 70 Abs. 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Beantragen die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler aufgrund der Beratung der Förderschule die Aufnahme in eine andere Förderschule, wird der Antrag an diese Schule weitergeleitet.

§ 18 Übergang von der Förderschule in die allgemeine Schule oder in eine andere Schule

(1) Zeigt sich im Rahmen der Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung nach § 11 Abs. 1 und 3, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nicht mehr besteht oder ein anderer Anspruch vorliegt, der nicht an der besuchten Schule erfüllt werden kann, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule nach Anhörung der Eltern oder gegebenenfalls der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der aufnehmenden Schule über den Schulwechsel. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans festgestellt wird, dass ein Wechsel des Förderortes die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers positiv beeinflussen kann.

(2) Besteht im Fall des Abs. 1 ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und wird ein Wechsel zur allgemeinen Schule angestrebt, ist an der gewünschten Schule ein Förderausschuss nach § 10 einzuberufen und das Verfahren nach § 9 durchzuführen. Auf Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule, ob und wie der Übergang gestaltet wird.

§ 19 Kooperationsklassen und kooperative Angebote an allgemeinen Schulen

(1) Kooperationsklassen (§ 53 Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes) und kooperative Angebote nutzen die örtliche Nähe für gemeinsame Unterrichts- und Schulprojekte. Die Organisation des Unterrichts ist so zu gestalten, dass das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule und der Förderschule ermöglicht wird. Das Kind mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bleibt Schülerin oder Schüler der Förderschule.

(2) Die Einrichtung von Kooperationsklassen und kooperativen Angeboten an allgemeinen Schulen können insbesondere für die Förderschwerpunkte Lernen oder geistige Entwicklung entwickelt werden. Weitere Formen der Kooperationsklassen können in der Sekundarstufe I entwickelt werden, sie können der Rückführung von Schülergruppen in allgemeine Schulen dienen.

(3) Der Schulträger legt im Schulentwicklungsplan (§ 145 des Schulgesetzes) dem voraussichtlichen öffentlichen Bedürfnis entsprechend die Anzahl dieser Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen fest. Deren Standorte legt er im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest. Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Kooperationsklasse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule im Einvernehmen mit den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers sowie im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der allgemeinen Schule.

Schulorganisation	3d
Sonderpädagogische Förderung (VOSB)	

- (4) Kooperative Angebote sind Maßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler. Sie bedürfen der Abstimmung zwischen den beteiligten Schulen.
- (5) Die in der allgemeinen Schule erbrachten Leistungen werden in das Zeugnis übernommen, das von der Förderschule ausgestellt wird.

Vierter Abschnitt

Sonderpädagogische Förderung in beruflichen Schulen

§ 20 Allgemeines

- (1) Der Unterricht kann in Lerngruppen für die Schülerinnen und Schüler erteilt werden, die vergleichbarer sonderpädagogischer Hilfen bedürfen.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen der bisher besuchten Schule und der beruflichen Schule in Fragen der sonderpädagogischen Förderung ist Bestandteil der Arbeit beider Schulen. Zur Erleichterung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler sind pädagogische Hilfen zu geben.
- (3) Bei der Planung und Durchführung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wirken Förderschullehrkräfte und Berufsschullehrkräfte zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit richten sich jeweils nach Art und Schwere der Behinderung.
- (4) Die individuellen Förderpläne nach § 5 werden den berufsspezifischen Erfordernissen angepasst. Hierbei arbeiten die Lehrkräfte der beruflichen Schule und der abgebenden Schule zusammen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21 Differenzierung und Individualisierung

- (1) Der Unterricht berücksichtigt den individuellen Lern und Entwicklungsstand der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und ist durch Formen der äußeren und inneren Differenzierung so zu gestalten, dass er die verschiedenen Lernausgangslagen und Belastbarkeiten, unterschiedlichen Lernvermögen, Lernfähigkeiten und Lerngeschwindigkeiten sowie die Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht zu werden vermag. Er knüpft an die individuellen Förderpläne an.
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar

2009 (BGBl. I S. 160), befinden, richtet sich die Förderung auf das Erreichen des Ausbildungszieles. Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern, Ausbildungsbetrieb und Eltern erforderlich. Dies gilt insbesondere bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit.

(3) Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind entsprechend ihren Eignungen und Interessen in der beruflichen Schule auf die Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten. Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist auf die umfassende Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule, den Beratungsstellen der Arbeitsagenturen und der Jugend- und Sozialhilfe hinzuwirken.

(4) Schülerinnen und Schüler aus dem Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden in Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung unterrichtet. Diesen Schülerinnen und Schülern werden am Ende eines Schuljahres Zeugnisse ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten anstelle von Ziffernnoten Aussagen über Mitarbeit, Verhalten, erreichte Fertigkeiten und Kenntnisse. Zur Koordinierung der Fördermaßnahmen ist auf eine enge Zusammenarbeit zwischen der beruflichen Schule, der vorher besuchten Schule, der Werkstatt für behinderte Menschen, den Beratungsstellen der Arbeitsagenturen, den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und der Jugend- und Sozialhilfe hinzuwirken.

Fünfter Abschnitt

Abschlüsse und Zeugnisse bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

§ 22 Allgemeine Vorschriften

(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Förderschwerpunkten mit einer Zielsetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 1 des Schulgesetzes richten sich die Bildungs- und Erziehungsanforderungen, die Beurteilung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen, die Festsetzung der Zeugnisnoten, die Entscheidung über die Versetzung, das Bestehen einer Prüfung und der Erwerb eines Schulabschlusses sowie die Ausstellung von Zeugnissen nach den für die jeweilige Schulform der allgemeinen Schule geltenden Vorschriften. Dies gilt auch für entsprechende Abteilungen, Zweige oder Klassen an allgemeinen Schulen.

(2) In den Förderschwerpunkten mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung werden Zeugnisse ohne Kennzeichnung von Förderschwerpunkten ausgestellt. Die Zeugnisse werden für die Schulform ausgestellt, in deren Bildungsgang die Schülerinnen und Schüler unterrichtet wurden. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Ein gewährter Nachteilsausgleich wird im Zeugnis nicht vermerkt.

(3) Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung unterrichtet wurden, erhalten die Zeugnisse der jeweiligen Schule mit dem Vermerk, ob sie im Bildungsgang der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet wurden. Auf Grundlage der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, Anlage 1, Abschnitt III, Nr. 5, in der jeweils geltenden Fassung wird für diese Schülerinnen und Schüler keine Versetzung ausgesprochen. Sie verbleiben in der Regel in ihrem Klassenverband. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 23 Besondere Vorschriften für den Förderschwerpunkt Lernen

(1) Im Förderschwerpunkt Lernen werden Zeugnisse dieses Bildungsganges vergeben. Es wird ein Abschluss vergeben, der eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf vorbereiten hilft.

(2) Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen erhalten in der Grundstufe an Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten eine schriftliche Aussage über das Arbeits- und Sozialverhalten, die Lernentwicklung und den Lernerfolg, erreichte Fertigkeiten und Kenntnisse sowie Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Fächern (Anlage 1). Die Leistungsbewertungen orientieren sich an den Zielen des individuellen Förderplans. Zeugnisse nach Satz 1 und 2 werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 am Ende eines Schuljahres, ab der Jahrgangsstufe 3 am Ende eines Schulhalbjahres, bei einem Übergang in eine andere Schule und bei der Schulentlassung erteilt.

(3) In der Mittelstufe (Anlage 2) und in der Berufsorientierungsstufe (Anlage 3) werden in allen Fächern und Lernbereichen Noten erteilt. Zusätzlich werden zum Arbeits- und Sozialverhalten und zu den Kompetenzen in den Fächern Arbeitslehre, Mathematik und Deutsch sowie in der Berufsorientierungsstufe für die Berufsorientierung verbale Aussagen getroffen.

(4) In der Berufsorientierungsstufe (Anlage 3) wird für die Leistungen in der Berufsorientierung eine Gesamtnote ausgewiesen. Zu den Leistungen in der Berufsorientierung zählen Kompetenzen, die bei den Betriebspraktika, dem Führen des Berufswahlpasses, den Bewerbertrainings und gegebenenfalls durch ausgewählte berufliche Teilqualifikationen erworben werden.

(5) Der Berufsorientierte Abschluss entspricht den Zielsetzungen des Förderschwerpunkts Lernen und schließt den Bildungsgang ab. Er wird im Abschlusszeugnis (Anlage 4) vergeben, wenn nach erfolgreichem Schulbesuch und einer teamorientierten Projektprüfung eine mindestens ausreichende Gesamtleistung in den Unterrichtsfächern sowie eine mindestens ausreichende Leistung in der Berufsorientierung erbracht wurden. Berufsorientierung wird durch Praxiserfahrungen nachgewiesen. Die hierbei erworbenen Kompetenzen werden als Note ausgewiesen.

(6) Ein Abgangszeugnis (Anlage 5) wird vergeben, wenn die in Abs. 5 beschriebenen Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht wurden.

(7) Übergangszeugnisse beim Wechsel der Schule nach § 74 Abs. 2 des Schulgesetzes werden für den Förderschwerpunkt Lernen auf Grundlage der jeweiligen Zeugnisformulare der Stufe (Anlagen 8 bis 10) erteilt.

§ 24 Besondere Vorschriften für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

(1) Zeugnisse werden am Ende eines Schuljahres, bei einem Übergang in eine andere Schule und bei der Entlassung erteilt. Die Zeugnisse (Anlagen 6, 7 und 11) enthalten anstelle von Ziffernnoten Aussagen über die Lernentwicklung und über den Lernerfolg sowie über die individuellen Kompetenzerweiterungen und über die gemachten Erfahrungen in den angebotenen Erfahrungsfeldern der jeweiligen Kompetenzbereiche, wie sie die entsprechenden Richtlinien vorsehen. In den Kompetenzbereichen sind auch Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten zu treffen. Die Leistungsbewertungen orientieren sich an den Zielen des individuellen Förderplans.

(2) Das Zeugnis enthält einen Vermerk darüber, welcher Stufe die Schülerin oder der Schüler angehört. Ein Versetzungsvermerk entfällt. Das Zeugnis, das die Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht erhalten, wird als Abschlusszeugnis (Anlage 7) erteilt. Das Abschlusszeugnis orientiert sich an den erreichten individuellen Bildungszielen in den jeweiligen Erfahrungsfeldern der Kompetenzbereiche.

Sechster Abschnitt

Aufgaben und Organisation der Beratungs- und Förderzentren (BFZ)

§ 25 Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Die Beratungs- und Förderzentren nach § 53 Abs. 2 des Schulgesetzes unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und der inklusiven Beschulung. Sie arbeiten dabei mit anderen Beratungsstellen und Maßnahmeträgern zusammen, insbesondere mit vorschulischen Einrichtungen, der Frühförderung, ärztlichen und therapeutischen Diensten, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Regionale Beratungs- und Förderzentren (rBFZ) unterstützen Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der emotionalen und sozialen Entwicklung an allgemeinen Schulen. Sie beziehen in ihre Arbeit sonderpädagogische Fördersysteme wie die dezentrale Erziehungshilfe und die Sprachheilförderung nach § 50 Abs. 2 des Schulgesetzes mit ein. Regionale Beratungs- und Förderzentren bestimmen mindestens eine Förderschullehrkraft als Beauftragte oder Beauftragten an einer allgemeinen Schule. Die oder der Beauftragte leistet oder vermittelt sonderpädagogische Unterstützungsangebote nach den §§ 3 und 4. Sie oder er führt im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 3 des Schulgesetzes den Vorsitz im Förderausschuss.

(3) Überregionale Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) können Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung sowie kranke Schülerinnen und Schüler unterstützen. Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann die Unterstützung durch Förderschulen mit diesem Förderschwerpunkt erfolgen. Die überregionalen Beratungs- und Förderzentren und die Förderschulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung arbeiten mit der Beauftragten oder dem Beauftragten des regionalen Beratungs- und Förderzentrum an der Schule eng zusammen. Das Kultusministerium legt die Einzugsbereiche im Benehmen mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und den beteiligten Schulträgern fest.

(4) Vor jeder umfassenden Unterstützungsleistung durch ein Beratungs- und Förderzentrum ist eine Klärung des Beratungs- und Förderauftrags mit den an der Förderung der Schülerin oder des Schülers Beteiligten vorzunehmen. Die Klärung des Beratungs- und Förderauftrags dient dem Austausch unterschiedlicher pädagogischer Fachkenntnisse und Vorgehensweisen und mündet in die Beschreibung einer kooperativ erarbeiteten Arbeitsvereinbarung, aus der sich Förderziele ergeben können. Die Arbeitsvereinbarung ist zu dokumentieren. Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungs- und Förderzentrums begleiten und dokumentieren die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen. Diese sind im individuellen Förderplan nach § 5 darzustellen.

(5) Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der inklusiven Arbeit eingesetzt sind, beraten Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler und wirken bei der jeweiligen Schulentwicklung mit.

(6) Das regionale Beratungs- und Förderzentrum erstellt förderdiagnostische Stellungnahmen und förderdiagnostische Gutachten. Kann dabei ein Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, so leitet das regionale Beratungs- und Förderzentrum diese Aufträge an ein anderes qualifiziertes Beratungs- und Förderzentrum oder an eine Förderschule weiter.

(7) Regionale Beratungs- und Förderzentren schließen mit allgemeinen Schulen Kooperationsvereinbarungen, die den Ablauf und die Strukturen der Tätigkeit des Beratungs- und Förderzentrums an der allgemeinen Schule festlegen. Die Kooperationsvereinbarung regelt insbesondere Förderkonzeptionen inklusiven Unterrichts und sonderpädagogischer Beratungsangebote sowie die zeitlichen, inhaltlichen, räumlichen und sächlichen Grundlagen der Kooperation. Die Kooperationsvereinbarung dient den Lehrkräften als Arbeitsgrundlage. Evaluation und Fortschreibung der Vereinbarung erfolgen in sinnvollen zeitlichen Abständen.

§ 26 Organisation und Ausstattung

(1) An Beratungs- und Förderzentren sind Lehrerinnen und Lehrer sowie gegebenenfalls sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

(2) Förderschulen, die nicht als Beratungs- und Förderzentrum eingerichtet sind, arbeiten mit den regionalen Beratungs- und Förderzentren eng zusammen. Dabei sind im Schulverbund kooperative Formen der Organisation sonderpädagogischer Hilfen zu entwickeln.

(3) Jeder allgemeinen Schule ist ein für sie zuständiges regionales Beratungs- und Förderzentrum als Unterstützungssystem zugeordnet. Über diese Zuordnung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde in Absprache mit dem Schulträger. Findet sich in einer Region aus Gründen der örtlichen Entfernung oder der personellen Versorgung kein Beratungs- und Förderzentrum, das die allgemeine Schule unterstützen kann, so können einer Förderschule oder einer Abteilung oder einem Zweig mit einem Förderschwerpunkt an einer allgemeinen Schule diese Aufgaben zugewiesen werden. Die Angebote sonderpädagogischer Einrichtungen sind durch das regionale Beratungs- und Förderzentrum auf die einzelne allgemeine Schule hin zu koordinieren und zu bündeln. Die zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentren arbeiten eng mit den überregionalen Beratungs- und Förderzentren sowie den fachlich zuständigen Förderschulen zusammen.

(4) Die Erhebung der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die durch das Beratungs- und Förderzentrum gefördert werden, erfolgt über die von ihnen besuchte Schule. Findet eine Unterstützung nach den §§ 3 und 4 statt, die ihren Niederschlag im individuellen Förderplan findet, können pro eingesetzter Lehrerstelle bis zu 32 ganzjährig geförderte Schülerinnen und Schüler erfasst werden. Ihre Anzahl wird zur Hälfte auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler des Beratungs- und Förderzentrums angerechnet.

(5) Die Beratungs- und Förderzentren sollen über eine behindertengerechte bauliche Situation und Raumausstattung verfügen. Für die zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen sorgt der Schulträger.

§ 27 Personaleinsatz und Personalentwicklung

(1) Der Einsatz der Förderschullehrkräfte, die im Rahmen des Stellenkontingents der Beratungs- und Förderzentren den allgemeinen Schulen zur Verfügung stehen (§ 53 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes), erfolgt nach einem regionalen Verteilungsplan. Der Verteilungsplan erfasst alle allgemeinen Schulen im Zuständigkeitsbereich des Beratungs- und Förderzentrums und gibt für die Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte den Vorschlag einer schulbezogenen Zuteilung von zusätzlichen Lehrer- oder Erzieherstunden wieder. Der Verteilungsplan berücksichtigt die räumliche und sächliche Ausstattung allgemeiner Schulen nach § 14 und die regionalen Gegebenheiten.

(2) Das Beratungs- und Förderzentrum nimmt die Stundenzuteilung an eine allgemeine Schule nach § 13 Abs. 2 und 5 vor. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer personellen Ausstattung nach § 13 Abs. 2 und 3 abgewichen werden.

(3) Die Beratungs- und Förderzentren und die mit entsprechenden Aufgaben beauftragten Förderschulen führen regelmäßige Besprechungen und Konferenzen zu fach- und fallbezogenen Themen durch. Hieran nehmen sonderpädagogische Lehrkräfte aller Förderschwerpunkte teil, die in unterstützenden Maßnahmen nach §§ 3 und 4 oder im inklusiven Unterricht in den allgemeinen Schulen eingesetzt sind. Die Dienstbesprechungen dienen dem Erfahrungsaustausch, der Koordination der Beratungs- und Förderarbeit, der Vernetzung der Unterstützungssysteme sowie der dienstlichen Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Die Beratungs- und Förderzentren arbeiten eng mit den Einrichtungen der Lehrerbildung und den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie den Beraterinnen und Beratern an der Schulaufsichtsbehörde zusammen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet darauf, dass der Fortbildungsplan nach § 127b des Schulgesetzes die unterschiedlichen Förderschwerpunkte angemessen berücksichtigt und sich die Kompetenz der Lehrkräfte und der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Beratungs- und Förderzentren nach § 88 Abs. 2 Nr. 5 weiterentwickelt. Dabei sind die Bedarfslagen der allgemeinen Schulen vordringlich zu berücksichtigen.

§ 28 Inhalt des förderdiagnostischen Gutachtens

(1) Das förderdiagnostische Gutachten nach § 54 Abs. 5 des Schulgesetzes beruht auf

1. einer Darstellung des schulischen Lernstands anhand vorhandener individueller Förderpläne, Zeugnisse, der Anwendung des Nachteilsausgleichs und schulischer Stellungnahmen,

2. der Feststellung der Lernausgangslage und der Lernbedingungen anhand von Unterrichtshospitationen, Gesprächen mit den Eltern und mit Personen, die das Kind in schulischen und außerschulischen Einrichtungen fördern sowie der Auswertung diagnostischer Verfahren,
3. der Auswertung medizinischer Untersuchungsberichte und Stellungnahmen der Jugendhilfe oder anderer Maßnahmeträger,
4. dem Ausloten der Förderchancen aufgrund einer eingehenden Kind-Umfeld-Analyse unter Einbeziehung tatsächlicher oder einzurichtender schulischer und außerschulischer Fördermöglichkeiten.

(2) Das förderdiagnostische Gutachten enthält

1. ein auf die schulischen Anforderungen hin bezogenes Kompetenz- und Entwicklungsprofil mit Bezug auf das Lernumfeld,
2. Aussagen zur Wirkung eines angewandten Nachteilsausgleichs,
3. eine Darstellung gegebenenfalls erforderlicher geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie apparativer Hilfsmittel und deren angemessene Integration in schulische Angebote von Unterricht und Erziehung,
4. Empfehlungen über notwendige weitere Fördermaßnahmen unter anderem zur Weiterentwicklung des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung,
5. eindeutige Empfehlungen zu Art, Umfang und Organisation der zum Wohl des Kindes und seiner weiteren Entwicklung notwendigen sonderpädagogischen Förderung unter Darstellung der hierfür erforderlichen personellen, räumlichen, sächlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind nach § 71 des Schulgesetzes zur Mitwirkung verpflichtet.

Siebter Abschnitt Sonderunterricht

§ 29 Sonderunterricht

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer oder für voraussichtlich mehr als sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen zum Besuch einer Schule nicht fähig sind oder sich in Heilstätten, Kliniken oder Krankenhäusern befinden, an denen eine Schule oder Klasse mit dem Förderschwerpunkt für kranke Schülerinnen und Schüler nicht eingerichtet werden kann, sowie den Schülerinnen und Schülern, die auch auf Dauer oder für eine längere Zeit in einer Förderschule nicht gefördert werden können, kann die Erteilung von Sonderunterricht im Umfang von bis zu acht Wochenstunden gewährt werden.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die durch chronische Erkrankungen oder erforderliche regelmäßige Behandlungen in einem Schuljahr den Unterricht ganz oder in mehreren Unterrichtsfächern im Umfang von mindestens sechs Wochen versäumen, gilt Abs. 1 entsprechend.

Schulorganisation	3d
Sonderpädagogische Förderung (VOSB)	

(3) Der Sonderunterricht erfolgt in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Über die Gewährung von Sonderunterricht entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Es holt hierzu eine Stellungnahme der Schule ein.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsregelungen

Ein Antrag der Eltern auf eine neue Entscheidung über die Beschulung nach § 187 Abs. 5 des Schulgesetzes ist bis zum 15. Dezember eines Jahres bei der gewünschten allgemeinen Schule zu stellen. Zuvor sind die Eltern oder gegebenenfalls die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler durch die Förderschule zu beraten.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. § 23 Abs. 8 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 10 Abs. 1 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.

Anlagen
(nicht abgedruckt)

Regelung der Diagnostik im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in allen Förderschwerpunkten

Erlass vom 13. Oktober 2021 (ABl. S. 885)

III.A.1 – 170.000.084-00894

Gült.-Verz. Nr.: 7200

Das Kultusministerium hat in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulen der Förderschwerpunkte sowie der regionalen und überregionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ und üBFZ) aus allen Dienstbezirken der Staatlichen Schulämter fachliche Kriterien für die Diagnostik sowie davon ausgehend Formulare und Unterlagen entwickelt. Die Kriterien der Diagnostik für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung und Sprachheilförderung (Erlass vom 1. September 2020, ABl. S. 564) wurden evaluiert und überarbeitet. Die fachlichen Kriterien zur diagnostischen Überprüfung sowie die Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme gewährleisten eine Vergleichbarkeit der diagnostischen Überprüfungen und leisten demzufolge in Hessen einen wesentlichen Beitrag zur Qualität der sonderpädagogischen Diagnostik in den sieben Förderschwerpunkten. Die einheitlichen Formulare und Unterlagen sichern die fachliche Qualität der Diagnostik bei Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen (LER), geistige Entwicklung (GE), emotionale und soziale Entwicklung, (EMS) Sprachheilförderung (SPR), körperliche und motorische Entwicklung (KME), Hören (HÖR) und Sehen (SEH) hessenweit.

Das Formular für die förderdiagnostische Stellungnahme im Rahmen des Entscheidungsverfahrens über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (Anlage 1) wurde auf Grundlage der Rückmeldungen der Praktikerinnen und Praktiker überarbeitet und ist für alle förderdiagnostischen Stellungnahmen in allen Förderschwerpunkten verbindlich zu verwenden. Die Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten sind zu beachten (Anlage 2 bis 8). In den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung ist stets die förderdiagnostische Stellungnahme mit dem ausgefüllten Dokumentationsbogen über die Schulleitung zur schulfachlichen Prüfung an das Staatliche Schulamt zu leiten.

Der Erlass „Regelung der Diagnostik in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung (EMS), Sprachheilförderung (SPR) und geistige Entwicklung (GE) im Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ vom 1. September 2020 (ABl. S. 564) wird aufgehoben.

Schulorganisation	3d
Sonderpädagogische Förderung (VOSB)	

Der vorliegende Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft, die Anlagen 1 bis 8 sind damit verbindlich zu verwenden. Die Anlagen 1 bis 8 werden über die Staatlichen Schulämter den Schulen digital zur Verfügung gestellt.

Anlagen

Anlage 1

Förderdiagnostische Stellungnahme im Rahmen des Entscheidungsverfahrens über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Anlage 2

Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen (LER)

Anlage 3

Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE)

Anlage 4

Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (EMS)

Anlage 5

Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprachheilverbesserung (SPR)

Anlage 6

Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME)

Anlage 7

Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sehen (SEH)

Anlage 8

Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Hören (HÖR)

Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler

Erlass vom 8. Oktober 2021 (ABl. S. 970) III.A.1-170.000.061-21

Gült. Verz. Nr. 721

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Aufgaben der Schule für Kranke
4. Grundlagen der Beschulung an der Schule für Kranke
5. Organisation und Dokumentation des Unterrichts, Aktenführung
6. Wiedereingliederung an der Stammschule
7. Leistungsbewertungen, Versetzungen, Zeugnisse, Schulabschlüsse
8. Lehrkräfte an der Schule für Kranke
9. Überregionales Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ) für kranke Schülerinnen und Schüler
10. Schlussbestimmung
11. Anlagen
 - Anlage 1 Information zum Datenschutz
 - Anlage 2 Anschreiben an die Stammschule zur Übermittlung schülerbezogener Informationen
 - Anlage 3 Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung
 - Anlage 4 Schweigepflichtentbindung (Mustervorlage)

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Schulen für Kranke, deren Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte der Stammschulen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Stammschule

Stammschule ist die Schule, in welche die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wurde.

2.2 Schule für Kranke

Allgemein bildende Schulen können nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), vom Schulträger als Schulen für Kranke mit den Schulformen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HSchG eingerichtet werden und entsprechende Abschlüsse vergeben. Mit Zustimmung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte werden kranke Schülerinnen und Schüler gefördert, die in eine Klinik oder eine ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden und daher am Besuch ihrer Stammschule gehindert sind.

Eine Schule für Kranke kann im Benehmen mit dem Schulträger als überregionales Beratungs- und Förderzentrum eingerichtet werden.

Die Schule für Kranke unterrichtet Schülerinnen und Schüler nach den Bildungsgängen ihrer Stammschule. Sie unterrichtet, auch lernzieldifferent zur allgemeinen Schule, Schülerinnen und Schüler in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung.

Schulen für Kranke bestehen an kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen, an somatischen Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen. Diese werden im Folgenden zusammenfassend als medizinisch-therapeutische Einrichtungen bezeichnet. Die ärztlichen, therapeutischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der medizinisch-therapeutischen Einrichtung werden im Folgenden als Klinikpersonal bezeichnet.

Der Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler besteht ausschließlich während des Schulbesuchs an der Schule für Kranke; in dieser Zeit besteht ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in diesem Förderschwerpunkt.

2.3 Kranke Schülerinnen und Schüler

Kranke Schülerinnen und Schüler (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HSchG) sind Kinder oder Jugendliche, die auf Grund einer ärztlich festgestellten physischen, psychischen oder somatischen Beeinträchtigung in eine Klinik oder ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden. Diese Schülerinnen und Schüler können auf Grund einer lang andauernden Erkrankung von mehr als sechs Wochen oder eines innerhalb des Schuljahres wiederholten Aufenthaltes im Krankenhaus während der regelmäßigen Unterrichtszeit der Schulen nicht an der Stammschule unterrichtet werden [§ 7 Abs. 6 Satz 1 und 2 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)].

2.4 Eltern

Unter Eltern sind die in § 100 Abs. 1 HSchG Genannten zu verstehen. Demnach

nehmen folgende Personen die Rechte und Pflichten der Eltern wahr:

- die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
- die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis,
- oder anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist.

2.5 Beginn und Ende der Beschulung

Die Beschulung an einer Schule für Kranke beginnt in der Regel mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine voll- oder teilstationäre Maßnahme der medizinisch-therapeutischen Einrichtung. Kranke Schülerinnen und Schüler bleiben in der Regel weiterhin Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule. Die Schule für Kranke überwacht während des Besuchs einer medizinisch-therapeutischen Einrichtung die Erfüllung der Schulpflicht.

Mit einer Entlassung der Schülerin oder des Schülers aus der medizinisch-therapeutischen Einrichtung endet in der Regel die Beschulung an der Schule für Kranke; sie oder er setzt den Schulbesuch an der Stammschule fort.- Die Stammschule wird durch die Schule für Kranke zeitnah über eine Entlassung informiert und erhält einen Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung sowie einer Leistungsbewertung (Anlage 3), der Schulbericht dient als Grundlage einer Fortsetzung der individuellen Förderplanung.

Im Ausnahmefall kann die Beschulung an der Schule für Kranke nach der Entlassung aus der medizinisch-therapeutischen Einrichtung grundsätzlich um bis zu vier Wochen fortgesetzt werden, solange der Besuch der Stammschule oder einer anderen Schule noch nicht möglich ist. Spätestens nach sechs Wochen erfolgt die Rückführung in die allgemeine Schule oder bei Bedarf häuslicher Sonderunterricht. Schülerinnen und Schüler, die sich im Abschlussjahrgang befinden, für die jedoch der Besuch der Stammschule oder einer anderen Schule noch nicht möglich ist, können bis zu sechs Monate nach der Entlassung aus der medizinisch-therapeutischen Maßnahme an der Schule für Kranke beschult werden und in Kooperation mit der Stammschule ihre Abschlussprüfung absolvieren. Darüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule für Kranke im Benehmen mit der Stammschule und informiert die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler entsprechend schriftlich.

2.6. Entbindung von der Schweigepflicht

Eine Entbindung von der Schweigepflicht wird für den Informationsaustausch zwischen der Schule für Kranke mit Personengruppen benötigt, die nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) der Schweigepflicht unterliegen. Sofern von Seiten der Klinik kein Formular zur Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, kann das Formular Schweigepflichtentbindung in Anlage 4 verwendet werden.

2.7 Einsichtsfähigkeit Jugendlicher ab 14 Jahren

Für Jugendliche ab 14 Jahren kann in der Regel eine Einsichtsfähigkeit in die Tragweite ihrer Entscheidungen angenommen werden; dies betrifft sowohl die Entbindung von der Schweigepflicht als auch die Bestätigung der Kenntnisnahme zur Verarbeitung und zum Austausch personenbezogener Daten (Anlage 1). Die Bestätigung der Kenntnisnahme zum Datenschutz der Eltern ist dann maßgeblich, wenn seitens der Schule für Kranke Zweifel daran bestehen, dass die oder der Jugendliche über die erforderliche Einsicht in die Tragweite ihrer oder seiner Entscheidung verfügt. Die mangelnde Einsichtsfähigkeit kann sich auch aus dem Krankheitsbild oder in Bezug auf die für die Therapie erforderlichen Rahmenbedingungen ergeben.

2.8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Sie dürfen nur auf Grund einer gesetzlichen Rechtsgrundlage oder mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden.

Verarbeitung ist jeder im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten ausgeführte Vorgang, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Abfragen, Übermitteln und Verbreiten, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Verarbeitung in Papierform, elektronisch oder in sonstiger Weise erfolgt. Besonders sensible Daten sind als besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DS-GVO besonders geschützt. Dazu gehören insbesondere Angaben über die Gesundheit, Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung sowie genetische und biometrische Daten.

2.9 Sonderunterricht

Sonderunterricht kann nach § 29 Abs. 1 VOSB für Schülerinnen und Schüler im Umfang von bis zu acht Wochenstunden gewährt werden. Voraussetzungen zur Erteilung von Sonderunterricht sind:

- a) die Schülerin oder der Schüler ist auf Dauer oder für voraussichtlich mehr als sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Besuch der Stammschule oder einer anderen Schule fähig oder
- b) die Schülerin oder der Schüler befindet sich in medizinisch-therapeutischen Einrichtungen, an denen keine Schule für Kranke eingerichtet ist.

Der Sonderunterricht kann als häuslicher Sonderunterricht oder als Sonderunterricht an einer medizinisch-therapeutischen Einrichtung erteilt werden.

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Gewährung von Sonderunterricht nach § 54 Abs. 6 HSchG.

3. Aufgaben der Schule für Kranke

Die Schule für Kranke stellt individuell angepasste Lernangebote für den Erhalt oder die Wiederherstellung der schulischen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Kerncurricula oder Lehrpläne des jeweiligen Bildungsganges zur Verfügung. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern den Anschluss an den Unterricht der Stammschule zu halten und unterstützt sie bei dem von ihnen angestrebten Schulabschluss.

Die Ausgestaltung des Unterrichtsangebots und des Erziehungsauftrags der Schule für Kranke richtet sich nach der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler, den individuellen Krankheitsbildern und deren Auswirkungen auf das Lernen. Die Schule für Kranke unterstützt die individuelle Lernentwicklung der Schülerin und des Schülers auch durch die Vermittlung methodischer und sozialer Kompetenzen, die für den Schulbesuch erforderlich sind.

Die Schule für Kranke führt kranke Schülerinnen und Schüler an einen regelmäßigen Schulbesuch heran. Sie fördert deren Selbstständigkeit, Durchhaltevermögen, Konzentrationsfähigkeit sowie die Denkleistung im Rahmen ihrer individuellen schulischen Belastbarkeit. Schülerinnen und Schüler werden darin unterstützt, eigenständig für Klassenarbeiten oder Klausuren zu lernen und mit Hilfe der Lehrkräfte neue Unterrichtsinhalte zu erarbeiten und ihren Lernfortschritt zu überprüfen.

Die Schule für Kranke berät Schülerinnen und Schüler, deren Eltern (§ 72 Abs. 3 HSchG sowie § 6 VOSB) sowie Lehrkräfte der Stammschule in schulischen Fragestellungen. Dem Nachteilsausgleich nach § 7 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Eine Beratung zur medizinischen Diagnostik und Therapie führen die Lehrkräfte nicht durch; diese obliegt ausschließlich dem Klinikpersonal.

4. Grundlagen der Beschulung an der Schule für Kranke

4.1 Entbindung von der Schweigepflicht

Für den notwendigen Informationsaustausch zwischen der Schule für Kranke und dem Klinikpersonal bedarf es einer unterschriebenen Schweigepflichtentbindung von

- den Eltern minderjähriger Schülerinnen oder Schüler ohne die erforderliche Einsichtsfähigkeit
- oder den Eltern volljähriger Schülerinnen oder Schüler ohne die erforderliche Einsichtsfähigkeit
- oder der jugendlichen Schülerin oder dem jugendlichen Schüler ab 14 Jahren, sofern die erforderliche Einsichtsfähigkeit besteht,
- oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler.

Diese aufgeführten Personen werden im Folgenden im Zusammenhang mit Regelungen zur Schweigepflicht und zur Datenverarbeitung als Betroffene bezeichnet. Für die Entbindung von der Schweigepflicht kann das Formular in Anlage 4 verwendet werden, sofern von Seiten der Klinik kein geeignetes Formular vorliegt. Die Kenntnis über das Krankheitsbild der Schülerin oder des Schülers, die individuelle Belastbarkeit sowie die medizinisch-therapeutischen Rahmenbedingungen sind für die Gestaltung des Unterrichts wesentlich. Darüber hinaus können auch gesundheitliche Risiken für Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler bestehen, die von der Schülerin oder dem Schüler ausgehen, die oder der in eine somatische oder psychiatrische Klinik aufgenommen wurde. Lehnen die betroffenen Personen die Entbindung des Klinikpersonals von der Schweigepflicht ab, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 HSchG über das Ruhen der Schulpflicht während des Klinikaufenthalts, da ohne Kenntnis des Gesundheitszustandes die Aufsichtspflichten nicht erfüllt und Gefährdungen der Schülerin oder des Schülers, der Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der Lehrkräfte nicht ausgeschlossen werden können.

Die Schule für Kranke verarbeitet die ihr aufgrund der Schweigepflichtentbindung übermittelten Angaben über den Gesundheitszustand der Schülerin oder des Schülers ausschließlich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung und für die in dieser Richtlinie vorgegebenen Zwecke. Sie stellt sicher, dass nur die zuständigen Lehrkräfte der Schule für Kranke darauf Zugriff haben und der Zugriff unberechtigter Dritter ausgeschlossen wird.

4.2 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Schule für Kranke erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 2, 3, Art 9 Abs. 1 lit. g DS-GVO i.V.m. § 83 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 HSchG, § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Abschn. A der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen (SchulDSVO) vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113). Danach ist die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Eltern insoweit zulässig, als der Datenaustausch für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der jeweiligen Schule erforderlich ist. Die zulässige Verarbeitung umfasst nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Abschn. A Ziff. 2.19 SchulDSVO auch besondere gesundheitliche Beeinträchtigungen und körperliche Behinderungen, wenn deren Kenntnis für die Beschulung an der Schule für Kranke oder die Wiedereingliederung an der Stammschule zwingend erforderlich ist. Insoweit als die Stammschule die für eine Beschulung notwendigen personenbezogenen Angaben an die zuständige Schule für Kranke übermittelt und umgekehrt die Schule für Kranke im Rahmen der abschließenden Stellungnahme und zur Unterstützung der Wiedereingliederung die erforderlichen personenbezogenen Angaben an die Stammschule übermittelt, kann die Übermittlung auf die gesetzlichen Rechtsgrundlagen gestützt werden. Soweit es sich dabei um Informationen handelt, die den Gesundheitszustand betreffen oder um sonstige besonders sensible Daten, sind strenge Anforderungen an die Erforderlichkeit zu stellen.

Die für den Schulbesuch zwingend erforderlichen Angaben dürfen aufgrund der gesetzlichen Rechtsgrundlagen ausgetauscht werden. So sind der empfangenden Schule nur die personenbezogenen Daten mitzuteilen, die für eine Beschulung der Schülerin oder des Schülers nach den vorgegebenen Anforderungen zwingend benötigt werden. Innerhalb der Schule dürfen die personenbezogenen Daten nur den Personen zugänglich gemacht werden, die diese im Rahmen ihrer Aufgabenstellung benötigen. Mit Beginn der Beschulung an der Schule für Kranke sind die Betroffenen über die Datenverarbeitung und ihre Rechte zu informieren. Die Bestätigung der Kenntnisnahme ist in der Nebenakte anhand der Anlage 1 zu dokumentieren. Ein Verzicht auf die Bestätigung der Kenntnisnahme der Jugendlichen oder des Jugendlichen wegen fehlender Einsicht und die dafür vorliegenden Gründe sind von der Schule für Kranke schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mit der Bestätigung der Kenntnisnahme der Eltern aufzubewahren.

4.3 Kooperation zwischen Stammschule und Schule für Kranke

Die Schule für Kranke informiert die Stammschule schriftlich darüber, dass die Schülerin oder der Schüler der Schulpflicht durch den Schulbesuch an der Schule für Kranke nachkommt.

Die Schule für Kranke fordert die für die Unterrichtskonzeption nach den Vorgaben dieser Richtlinie erforderlichen personenbezogenen Daten mit dem dafür vorgesehenen Anforderungsschreiben (Anlage 2) von der Stammschule an. Die Stammschule gibt der Schule für Kranke Auskunft über den aktuellen Lern- und Leistungsstand sowie Hinweise auf nächste Lernschritte, um Wissenslücken zu schließen. Sie stellt der Schule für Kranke zeitnah aktuelle Unterrichtsinhalte der jeweiligen Unterrichtsfächer sowie entsprechende Lernmittel der laufenden und kommenden Unterrichtseinheiten zur Verfügung und gibt Hinweise auf weitere schulisch relevante Informationen (anstehendes Betriebspraktikum, Projektwoche etc.).

4.4 Aufsichtsführung

Die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler ist wie allgemein, so auch an Schulen für Kranke durch die Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung-AufsVO) vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), geregelt.

Ergänzende Aufsichtsregelungen kann die Leiterin oder der Leiter einer Schule für Kranke treffen, wenn dies mit Blick auf die Örtlichkeiten oder die Schülerschaft mit ihren individuellen Krankheitsbildern angezeigt erscheint; unter Umständen ist eine Absprache mit der Klinikleitung nötig. Eine Beschulung findet für gewöhnlich in räumlicher Nähe zur medizinisch-therapeutischen Einrichtung statt, um für die Schülerinnen und Schüler lange Wegstrecken zur medizinischen und therapeutischen Versorgung zu vermeiden und die Aufsichtsführung sicherzustellen.

4.5 Selbst- und Fremdgefährdung

Wenn konkrete Erkenntnisse über eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegen, müssen vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Das Klinikpersonal sowie die Eltern sind sofort darüber zu informieren. Im Falle einer Selbst- oder Fremdgefährdung hat die aufsichtführende Lehrkraft sicherzustellen, dass auf dem Weg zwischen Schule und Klinik eine Beaufsichtigung durch das Klinikpersonal erfolgt. Hierzu sind entsprechende Absprachen zu treffen.

5. Organisation und Dokumentation des Unterrichts, Aktenführung

5.1 Organisation des Unterrichts

Den Schülerinnen und Schülern stehen Unterrichtsräume, Medien und gegebenenfalls Fachräume zur Verfügung. Der Unterricht findet als Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht, im Krankenzimmer, in einem geeigneten Raum der Klinikstation oder in einem Klassenzimmer statt. Er bezieht digitale und interaktive Medien ein. Gruppenunterricht findet vorwiegend jahrgangs- und schulformübergreifend statt.

Der Genesungsprozess der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund. Die medizinisch-therapeutischen Rahmenbedingungen beeinflussen die Stundenplanung und verlangen eine von der Stundentafel der Stammschule abweichende Unterrichtsstundenzahl. Hierbei sind die individuelle Belastbarkeit, das Krankheitsbild und die damit verbundenen persönlichen Leistungsmöglichkeiten und -grenzen der Schülerin oder des Schülers sowie die medizinisch-therapeutischen Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Unter Einbezug dieser Faktoren erstellt die Lehrkraft der Schule für Kranke, in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule für Kranke, einen dem Alter sowie der Jahrgangsstufe entsprechenden Stundenplan mit einer bestimmten Wochenstundenzahl sowie mit Unterrichtsfächern. Die Umsetzung des Stundenplans wird mit den therapeutischen Maßnahmen abgestimmt und steht unter dem Vorbehalt, dass aus Sicht des Klinikpersonals eine Beschulung im geplanten Umfang vertretbar ist. Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler werden über den Stundenplan informiert.

Der Unterricht orientiert sich am besuchten Bildungsgang, den Kerncurricula und Lehrplänen sowie der Jahrgangsstufe der Schülerin oder des Schülers.

Grundschülerinnen und Grundschüler erhalten Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht. Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen werden in den Fächern Mathematik, Deutsch und ihrer ersten Fremdsprache unterrichtet. Nach Möglichkeit werden weitere Unterrichtsangebote im Fachunterricht berücksichtigt. Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden zusätzlich in der deutschen Sprache gefördert und erhalten nach Möglichkeit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache. Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen erhalten grundsätzlich Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie nach Möglichkeit weitere Unterrichtsangebote im Fachunterricht, nicht jedoch in den berufsspezifischen Fachinhalten.

5.2 Dokumentation des Unterrichts

Die Dokumentation des Unterrichts beinhaltet:

- die Unterrichtsinhalte, welche die Stammschule zur Verfügung stellt,
- den aktuellen Stundenplan mit Nachweis über die erarbeiteten Unterrichtsinhalte,
- Beobachtungsnotizen hinsichtlich des Arbeits- und Sozialverhaltens,
- Informationen zu Absprachen hinsichtlich der Schülerin oder dem Schüler aus den wöchentlichen Besprechungen der Lehrkräfte sowie regelmäßig stattfindenden Besprechungen zwischen dem Klinikpersonal und den Lehrkräften der Schule für Kranke,
- Vermerke zu Abmeldungen der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht wegen medizinisch-therapeutischer Maßnahmen oder Krankheit.

5.3 Aktenführung

Für den Zeitraum der Beschulung an der Schule für Kranke wird eine Nebenakte zur Schülerakte geführt. In der Nebenakte werden alle die Schülerin oder den Schüler betreffenden Vorgänge aufgenommen und Unterlagen geführt. Hierzu gehören insbesondere folgende Dokumente und Formulare:

- Kopie der Kennntnisnahme über die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 1)
- Unterlagen und Formulare der Stammschule (Anlage 2)
- Mitschrift über das Wiedereingliederungsgespräch
- Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung (Anlage 3)
- Kopie der Schweigepflichtentbindung (Anlage 4)
- Weitere Leistungsbewertungen
- Dokumentation der Unterrichtsinhalte und der verwendeten Lernmittel

Die Dokumentation des Unterrichts bildet die Grundlage für den mit Anlage 3 verfassten Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung. Die Nebenakte ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Angaben zum Gesundheitszustand, zur medizinisch-therapeutischen Behandlung oder sonstige sensible Informationen stellen besonders geschützte personenbezogene Daten dar, die nach § 1 Abs. 6 SchDSVO in einem verschlossenen Umschlag in der Nebenakte aufzubewahren sind und nur unter den dort geregelten erhöhten Sicherheitsanforderungen elektronisch gespeichert werden dürfen. Der Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung (Anlage 3) wird zur Nachvollziehbarkeit bei einer möglichen Wiederaufnahme an der Schule für Kranke nach § 10 Abs. 1 i.V.m. Abschnitt A, Nr. 5.3 und 8 der Anlage 3 SchulDSVO für 5 Jahre ab Schluss des Jahres, in dem die Beschulung an der Schule für Kranke endet, aufbewahrt.

6. Wiedereingliederung an der Stammschule

6.1 Wiedereingliederung mit reduziertem Unterrichtsangebot an der Stammschule

Zur Vorbereitung auf die Entlassung aus einer medizinisch-therapeutischen Einrichtung, kann in den letzten Wochen davor mit einer Wiedereingliederung an der Stammschule begonnen werden. Schülerinnen und Schülern, die aufgrund ihrer Erkrankung noch nicht mit der vollen Wochenstundenzahl am Unterricht ihrer Stammschule teilnehmen können, kann eine schrittweise Wiedereingliederung gestattet werden. Die Zustimmung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers ist dabei erforderlich. Das reduzierte Unterrichtsangebot wird durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer in Absprache mit den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler und der Lehrkraft der Schule für Kranke schrittweise mit dem Ziel der vollumfänglichen Teilnahme am Unterricht der Stammschule erhöht.

Die bisher an der Schule für Kranke unterrichtende Lehrkraft unterstützt die Stammschule bei der Wiedereingliederung der Schülerin oder des Schülers. Sie erläutert den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler und den Lehrkräften der Stammschule beispielsweise den Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung (Anlage 3) und gibt Hinweise zur Notenfindung. Zudem berät sie bei besonderen Vorkommnissen in der Stammschule und leitet relevante Informationen unter Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers an die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt weiter. Auch Informationen aus der medizinisch-therapeutischen Einrichtung, die für das Unterrichtsgeschehen und die Unterrichtsplanung relevant sind, gibt sie an die Lehrkraft der Stammschule weiter, sofern hierfür eine Schweigepflichtentbindung vorliegt. Andernfalls kann sie Hinweise zur Aufsichtsführung und allgemeine Informationen zum Umgang mit der Schülerin oder dem Schüler geben.

6.2 Wiedereingliederungsgespräch

Für einen gelingenden Wiedereingliederungsprozess in die Stammschule findet ein Wiedereingliederungsgespräch unter Beteiligung der Schülerin oder des Schülers, der Eltern, der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, der Klassenleitung der Stammschule und der bisher unterrichtenden Lehrkraft der Schule für Kranke sowie gegebenenfalls einer Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums statt. Schulpsychologie, eine außerschulische Therapieeinrichtung, die Jugendhilfe, Familienhilfe oder der Schulträger können einbezogen werden. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Institutionen kann auch telefonisch sowie in Telefonschaltkonferenzen erfolgen. Der Einsatz von Videokonferenzsystemen kann unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgen.

In dem Wiedereingliederungsgespräch werden möglichst noch vor einem Wechsel an die Stammschule für die Schülerin oder den Schüler erforderliche Maßnahmen

und Absprachen getroffen. Von erheblicher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang erfolgreiche Interventionsstrategien und förderliche Bedingungen vor dem Hintergrund des Krankheitsbildes der Schülerin oder des Schülers. Zentrale Inhalte des Wiedereingliederungsgesprächs sind:

- der Lern- und Leistungsstand,
- das Arbeits- und Sozialverhalten
- die Durchführung der Wiedereingliederung
 - der Wiedereingliederungszeitpunkt
 - der Wiedereingliederungsumfang
 - der Umgang mit Krankheit im Unterricht und bei Leistungsfeststellung
 - der Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern sowie deren Eltern
 - der Unterstützungsbedarf hinsichtlich erforderlicher medizinischer oder apparativer Hilfsmittel
- die konkrete Unterstützung und Beratung durch die Schule für Kranke

Während des Gesprächs können sich Fragestellungen zur weiteren Schullaufbahn ergeben.

6.3 Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung

Bei einer Teilnahme am Unterricht der Schule für Kranke erstellt diese mit dem vorgesehenen Formular in Anlage 3 einen aussagekräftigen und kurzen Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung, welche die Stammschule und die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei Entlassung aus der medizinisch-therapeutischen Einrichtung erhalten. Dieser enthält Angaben

- zum Beschulungszeitraum, zum Unterrichtsumfang und zur Organisation der Lerngruppe
- zum aktuellen Leistungsstand □ zu den vermittelten Unterrichtsinhalten je Unterrichtsfach mit einer Bewertung der Leistungen
- zum Arbeits- sowie Sozialverhalten
- für den Unterricht in der Stammschule und die weitere Förderung:
 - nach Möglichkeit den Zeitpunkt (Datum) der Wiedereingliederung und einen Vorschlag für den Stundenplan
 - Angaben zu benötigten therapeutischen Hilfsmitteln (beispielsweise Therapiekrone, Stressball, Gehhilfen, Rollstuhl)
 - das Arbeitsverhalten positiv beeinflussende Faktoren (beispielsweise Lerntagebuch, Verhaltensziele oder Sitzordnung)
 - in der Schule für Kranke gewährte individuelle Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV (Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen)

- Vorschläge für die Stammschule zur individuellen Förderung
- Zusammenarbeit mit weiteren Unterstützungssystemen (beispielsweise Jugendhilfe, sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren, Schulpsychologie)

Nach der Entlassung aus der medizinisch-therapeutischen Einrichtung dient der Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung (Anlage 3) als Grundlage der weiteren Beschulung an der Stammschule. Der Schulbericht ist Teil der Nebenakte der Schülerakte an der Schule für Kranke und der Schülerakte an der Stammschule und ist entsprechend den für diese geltenden Vorgaben aufzubewahren oder elektronisch zu speichern (siehe Nr. 5.3 Aktenführung).

7. Leistungsbewertungen, Versetzungen, Zeugnisse, Schulabschlüsse

7.1 Grundsätze der Leistungsbewertungen an Schulen für Kranke

Die Leistungsbewertung erfolgt im Rahmen der für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Bestimmungen nach § 73 HSchG und nach §§ 26 ff. VOGSV.

Abweichend von den Bestimmungen der Anlage 2 der VOGSV entscheidet über Art, zeitlichen Umfang und Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise die unterrichtende Lehrkraft unter Berücksichtigung der Behandlungspläne und der gesundheitlichen Situation der kranken Schülerin oder des kranken Schülers. Bei Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe bleibt die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), unberührt.

Die Auswahl der Leistungsnachweise soll so erfolgen, dass die Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie die in den Kerncurricula und Lehrplänen für das jeweilige Fach, die jeweilige Jahrgangsstufe und für den Bildungsgang gesetzten Vorgaben erreicht haben. Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf Inhalte und Arbeitsmethoden einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen im Unterricht an der Schule für Kranke oder der Stammschule hinreichend erarbeitet worden sind. Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig (§ 29 Abs. 1 Satz 3 VOGSV).

7.2 Grundsätze der Leistungsbewertungen, Versetzungen und Zeugnisse an der Stammschule

Befindet sich die Schülerin oder der Schüler bei Zeugnisausgabe voraussichtlich noch in einer Schule für Kranke, so erhält die Stammschule rechtzeitig vor der Versetzungskonferenz eine Leistungsbewertung für die an der Schule für Kranke unterrichteten Fächer. Die Leistungsbewertung ist von der Stammschule angemessen zu berücksichtigen. Die Stammschule stellt das Zeugnis für die Schülerin oder den Schüler aus.

Für Entscheidungen über Versetzung, Wiederholung, Kurseinstufung und Abschlussvergabe gelten die allgemeinen Bestimmungen. Eine Versetzung für Schülerinnen und Schüler an der Stammschule erfolgt – unabhängig vom Beschulungs-ort Stammschule oder Schule für Kranke –, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrgangs zu erwarten ist (§ 75 Abs. 1 HSchG). Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Versetzungskonferenz der Stammschule auf der Grundlage des Schulberichts mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung (Anlage 3) der Schule für Kranke.

Werden Schülerinnen und Schüler im Ausnahmefall weniger als zwei Wochen in der Schule für Kranke beschult, erhalten die Stammschule und die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei Entlassung aus der medizinisch-therapeutischen Einrichtung eine mündliche Auskunft der Schule für Kranke zum Beschulungszeitraum, Leistungsvermögen, Arbeits- und Sozialverhalten unter der Berücksichtigung der Erkrankung sowie Empfehlungen für die weitere Beschulung. Die Informationsweitergabe ist in der Schülerakte der Stammschule zu vermerken.

7.3 Schulabschlüsse

Die Schülerinnen und Schüler erwerben ihren Schulabschluss über ihre Stammschule. Schriftliche Abschlussprüfungen und weitere Prüfungsleistungen, wie beispielsweise die Projektprüfung, können in Abstimmung mit der Stammschule auch an der Schule für Kranke abgelegt werden:

- a) § 43 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), sowie § 28 OAVO, bleiben unberührt. Prüfungs- und Fachausschüsse nach diesen Vorschriften sind somit an der Stammschule zu bilden. Eventuell an der Schule für Kranke abzulegende Prüfungsteile müssen durch diese Prüfungs- oder Fachausschüsse abgenommen oder durch Lehrkräfte der Stammschule bewertet werden.
- b) Die Durchführung und Bewertung der Projektprüfung erfolgt im Bildungsgang Hauptschule nach den Vorgaben der §§ 49 und 50 VOBGM. Im Bildungsgang Realschule erfolgt die Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit nach den Vorgaben des § 53 VOBGM.
- c) Abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 2 Satz 1 VOBGM können die Projektprüfung und die Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit unter Ausschluss von der Lerngruppe oder Klasse durchgeführt werden. Die Projektprüfung kann zudem abweichend von § 49 Abs. 1 VOBGM auch als Einzelprüfung durchgeführt werden. Entsprechendes gilt für die teamorientierte Projektprüfung nach § 23 VOSB.

- d) Schriftliche Prüfungsarbeiten in den Bildungsgängen der Realschule und der Hauptschule werden nach § 46 Abs. 5 und 6 VOBGM durch Lehrkräfte der Stammschule bewertet.
- e) Schriftliche Abiturarbeiten werden nach § 33 OAVO durch Lehrkräfte der Stammschule bewertet.

7.4 Nachträglicher Erwerb schulischer Abschlüsse für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund langer Erkrankung zunächst keinen Abschluss erlangen konnten

Für Schülerinnen oder Schüler, die auf Grund langer Erkrankung den gewünschten Abschluss nicht erreichen konnten, besteht die Möglichkeit, die Zulassung zu einer Externenprüfung zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen. Über die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb schulischer Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (Externenprüfung) nach Maßgabe des § 79 Abs. 3 HSchG, der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 50) und §§ 42ff. OAVO entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

7.5 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen

§ 7 VOGSV regelt den Nachteilsausgleich, die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren oder von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung abzuweichen. Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs oder des Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung sind vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, können in begründeten Einzelfällen aber auch nebeneinander gewährt werden (§ 7 Abs. 1 VOGSV).

Wissenslücken aufgrund einer Erkrankung führen nicht zu einem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung. Können die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in Fächern oder Lernbereichen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat (längere Krankheit), nicht beurteilt werden, sind im Zeugnis keine Noten einzutragen. Im Zeugnis ist zu vermerken, dass die Schülerin oder der Schüler die fehlende Benotung nicht zu vertreten hat (§ 60 Abs. 8 VOGSV).

8. Lehrkräfte an der Schule für Kranke

Aufgrund der heterogenen Schülerschaft und der damit verbundenen notwendigen Abdeckung von Unterricht in verschiedenen Schulstufen und Bildungsgängen bedarf es an Schulen für Kranke Lehrkräfte mit unterschiedlichen Lehrämtern und Fächern. Lehrkräfte der Schule für Kranke müssen entsprechende Vorgaben und Hinweise des Klinikpersonals zum Umgang mit den Schülerinnen und Schülern beachten. Lehrkräfte der Schule für Kranke nehmen daher regelmäßig an den Koordinationskonferenzen und Gesprächsrunden mit Ärztinnen und Ärzten teil. Sie beziehen die dort gewonnenen Informationen hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler in ihren Unterricht ein.

Der Umgang mit den Schülerinnen und Schülern erfordert von den Lehrkräften der Schule für Kranke eine besondere psychische Belastbarkeit und stellt erhöhte Anforderungen an die persönliche Verarbeitungsfähigkeit. Angebote der kollegialen Fallberatung sollten daher genutzt werden; Supervision ist empfehlenswert. Lehrkräfte der Schule für Kranke erwerben grundlegende Kenntnisse der verschiedenen Krankheitsbilder, deren Verlauf sowie Krankheitsfolgen und Begleiterscheinungen. Sie berücksichtigen diese Kenntnisse in der methodisch-didaktischen Umsetzung im Unterricht sowie in der Beratung. In diesem Zusammenhang nehmen sie auch regelmäßig an medizinisch ausgerichteten Fortbildungen teil.

Lehrkräfte der Schule für Kranke ermöglichen eine angstfreie und lernförderliche Atmosphäre. Sie helfen den Schülerinnen und Schülern auf wertschätzende Weise bei der Bearbeitung von Unterrichtsinhalten und führen die Schülerinnen und Schüler schrittweise zu Anstrengungsbereitschaft und Durchhaltevermögen. Dabei beachten sie stets die Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers.

9. Überregionales Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ) für kranke Schülerinnen und Schüler

Schulen für Kranke können als üBFZ eingerichtet werden; das Kultusministerium legt die +Einzugsbereiche im Benehmen mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und den beteiligten Schulträgern fest (§ 25 Abs. 3 Satz 4 VOSB). Die Arbeit der üBFZ ist durch ihre überregionale Struktur und Zuständigkeit geprägt.

Überregionale Beratungs- und Förderzentren unterstützen kranke Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden und beruflichen Schulen in schulischen Angelegenheiten. Darüber hinaus informieren sie Lehrkräfte und Eltern im Umgang mit kranken Schülerinnen und Schülern in unterrichtsbezogenen Fragestellungen.

9.1 Beratungs- und Unterstützungsarbeit

Die Beratungs- und Unterstützungsarbeit ist individuell auf die Schülerin oder den Schüler bezogen und hat einen konkreten Bezug zum Unterricht in der besuchten Schule. Die Beratung umfasst folgende Personengruppen:

- kranke Schülerinnen und Schüler
- Mitschülerinnen und Mitschüler
- Eltern
- Lehrkräfte
- Schulleitungen
- sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- weitere Institutionen (z.B. Schulträger)

Beratungsinhalte des üBFZ sind:

- Prozessorientierte Schullaufbahnberatung
- Beratungen der Lehrkräfte auf der Grundlage von Unterrichtshospitationen
- Beratung mit Förderschullehrkräften der zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ)
- Beratende Tätigkeiten und Teilnahme an
 - Runden Tischen
 - Klassenkonferenzen (Förderpläne, Nachteilsausgleich, Beratung der Lehrkräfte im Vorfeld einer Prüfung)
- Aufklärung und Sensibilisierung zum Umgang mit verschiedenen Krankheitsbildern in Schule
- Beratung und Begleitung bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs
 - Unterstützung bei der regelmäßigen Fortschreibung und Anpassung (inkl. Verankerung im Förderplan)
 - Anwendung bei Prüfungen
- Beratung zu häuslichem Sonderunterricht

Lehrkräfte des üBFZ können ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke bei ihrer Wiedereingliederung an der Stammschule unterstützen, wenn diese Maßnahme bis zu vier Wochen durch die Lehrkraft der Schule für Kranke erfolgte und darüber hinaus fortgesetzt werden soll.

9.2 Informationsveranstaltungen und Fortbildungen

Die üBFZ für kranke Schülerinnen und Schüler führen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit verschiedenen Krankheitsbildern durch. Zentrale Inhalte dieser Veranstaltungen sind Informationen zu den Auswirkungen der verschiedenen Krankheitsbilder auf das Lernen und auf das Verhalten. Des Weiteren werden Anpassungen von methodischen und didaktischen Vorgehensweisen im Unterricht vermittelt sowie Fragen zu geeigneten Umgangsformen beantwortet.

Die Fortbildungsveranstaltungen können sowohl zentral im üBFZ als auch dezentral in einer anderen Schule oder Institution stattfinden. Die Fortbildungsveranstaltungen können in Zusammenarbeit mit einer anderen Institution durchgeführt werden.

Die Veranstaltungen richten sich an:

- Lehrkräfte
- Mitschülerinnen und Mitschüler von Schülerinnen und Schülern mit einer Erkrankung
- Eltern und Familienangehörige
- Teilhabeassistenten im Hinblick auf angemessene Hilfen für erkrankte Schülerinnen und Schüler
- Erzieherinnen und Erzieher

10. Schlussbestimmung

Die Richtlinien über die Durchführung von Unterricht an Schulen für Kranke treten am 08. Oktober 2021 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

11. Anlagen

Anlage 1

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Anlage 2

Anschreiben an die Stammschule zur Übermittlung schülerbezogener Informationen

Anlage 3

Schulbericht mit Empfehlungen für Unterricht und Erziehung und Leistungsbewertung

Anlage 4

Schweigepflichtentbindung (Mustervorlage)

Anlagen

(nicht abgedruckt – siehe Amtsblatt 2021 S. 987ff)

Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten

Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020, S. 4) III.A.1 – 170.000.082-00008

Gült. Verz. Nr. 721

1. Qualifikation

1.1

Die besonderen Aufgaben und Bedingungen der Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung erfordern den Einsatz von sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie unterstützen die Lehrkräfte in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. In der Regel werden diese Aufgaben von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wahrgenommen.

1.2

Den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend können als sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Gesundheitsfachberufen eingesetzt werden; dies können sein: Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Fachwirte für Sozialdienste sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger - jeweils mit staatlicher Anerkennung.

1.3

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absolvieren berufsbegleitend eine sonderpädagogische Zusatzausbildung gemäß dem jeweils gültigen Erlass. Eine vergleichbare Aus- oder Weiterbildung kann durch das Hessische Kultusministerium anerkannt werden. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen verfügen bereits über eine zusätzliche behindertenpädagogische Qualifikation, so dass eine Zusatzausbildung entfallen kann.

2. Beauftragung

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben oder sonstige Aufgaben in der Lerngruppe oder mit dem einzelnen Kind oder Jugendlichen eigenständig im jeweils dazu erteilten Auftrag durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Sie arbeiten mit den Lehrkräften im Team zusammen.

3. Unterrichts- und Erziehungsarbeit, Betreuung und Aufsichtsführung

Unter Unterrichts- und Erziehungsarbeit wird die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern verstanden. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten selbstständig kommunikative, sozial-integrative, musische, handwerkliche, sportliche, hauswirtschaftliche und spielerische Projekte und führen die Schülerinnen und Schüler zu mehr Selbstständigkeit in der Lebensgestaltung, fördern im Rahmen der Arbeits-, Freizeit- und Spielerziehung und führen mit Schülerinnen und Schülern bei Bedarf ein Regeltraining durch.

Auf der Grundlage kooperativer Absprachen mit den Lehrkräften führen sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besondere Aufgaben durch, die sich von der individuellen Hilfestellung bis zu gezielten Trainings- und Förderprogrammen für eine Kleingruppe erstrecken. Sie führen im Rahmen des gemeinsamen pädagogischen Auftrags individuelle Förderangebote bei Schülerinnen und Schülern mit schwerer und mehrfacher Behinderung durch und setzen Aspekte einer Förderpflege im Sinne einer pädagogischen Gestaltung der alltäglichen Körperhygiene um.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf ihre aktive Teilnahme am unterrichtlichen Angebot, arbeiten mit denjenigen, die während des Unterrichtsverlaufs besonderer Zuwendung bedürfen. Sie gestalten die Arbeitsumgebung für die Lerngruppen. Dies kann durch ein abweichendes, differenziertes Unterrichtsmaterial oder durch besondere pädagogische Hilfestellungen bei der Bewältigung der Anforderungen an Aufmerksamkeit und Mitarbeit geschehen. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiten Übungen im Bereich der Wahrnehmung an (Sprech-, Hör-, Seh-, Tast-, Bewegungsübungen und andere Übungen), unterstützen einzelne Schülerinnen und Schüler oder kleine Lerngruppen bei lebenspraktischen Tätigkeiten. Sie setzen Hilfsmittel beim Erlernen und Ausüben der Kulturtechniken ein und leiten die Vor- und Nacharbeit der Schülerinnen und Schüler an. Der Eigentätigkeit der Schülerinnen und Schüler geben sie durch gezieltes Unterstützen Impulse, vertiefen und ergänzen die Vermittlung von Lerninhalten in Einzelarbeit und Kleingruppen. Vor und nach Beginn des Unterrichts sowie während der Unterrichtspausen können sie mit der allgemeinen Aufsicht und mit der Aufsicht über bestimmte Schülerinnen und Schüler (Individualaufsicht) oder über einzelne Lerngruppen beauftragt werden.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Aufgaben im Rahmen der Bewältigung von Unterrichtswegen übernehmen. Ihre Beteiligung an Klassenfahrten, Wanderfahrten, Schülergruppenfahrten, Landheimaufenthalten ist zur Sicherstellung der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisieren und begleiten Schülerinnen und Schüler in Betriebs- und Wohnpraktika sowie bei Maßnahmen des Übergangs in die Arbeitswelt.

Tätigkeiten der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitsfachberufen nach Ziffer 1.2 umfassen therapeutisch-pädagogische Maßnahmen, Leistungen im Bereich der Förderpflege und der Gesunderhaltung. Die Maßnahmen sind in der Regel in den Unterricht integriert und mit der Lehrkraft zeitlich abgestimmt.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer zusätzlichen Berufsausbildung gemäß Ziffer 1.2 können, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beauftragt, Tätigkeiten im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ausüben, die sich aus dieser zusätzlichen Berufsausbildung ergeben.

4. Vor- und Nachbereitung

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereiten Lernmaterialien für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit vor. Tätigkeiten zur Erfüllung eigenständiger Aufgaben werden in einer Übersicht schriftlich vorbereitet. Sie arbeiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterricht und Erziehung sowie bei der Zeugnis- und anlassbezogenen Berichterstellung über Schülerinnen und Schüler mit den Lehrkräften zusammen.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ziffer 1.2 bereiten ihre Aufgaben eigenständig vor und dokumentieren ihre Tätigkeiten im Klassenbuch.

5. Tätigkeiten außerhalb der Unterrichtszeiten

Tätigkeiten außerhalb der Unterrichtszeiten sind gemäß der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Konferenzordnung in der jeweils gültigen Fassung zu leisten. Zu den Tätigkeiten gehören Fallbesprechungen zur Koordination der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit. Diese werden im Team durchgeführt. Bei der individuellen Förderplanung, der Unterrichtsplanung und Nachbereitung arbeiten sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Lehrkräften zusammen. Zu weiteren außerunterrichtlichen Tätigkeiten zählen unter anderem die Beratung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler (Elternabende, Elterngespräche, schulische Informationsveranstaltungen), die Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen sowie die Vorbereitung und Durchführung schulischer Veranstaltungen, die Mitarbeit bei der Erstellung, Evaluation und Fortschreibung des Schulprogramms und die Gestaltung individueller Förderpläne. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen Aufgaben der Schul- und Unterrichtsorganisation nach Absprache mit der Schulleitung und aufgrund von Konferenzbeschlüssen.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil.

6. Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc TV-H und beträgt derzeit 38,5 Stunden.

Die wöchentliche Arbeitszeit der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Unterrichtswochen ergibt sich aus der Differenz der Jahresarbeitszeit und dem jährlichen Urlaubsanspruch unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien.

Tätigkeiten in der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien, wie Fortbildung, Konferenzen, Vor- und Nachbereitung sowie Arbeiten im Zusammenhang mit der Förderplanung, sind bei vollem Stellenumfang in der Höhe von sieben Arbeitstagen pro Jahr pauschal bereits in die wöchentliche Arbeitszeitverpflichtung gemäß Anlage 1 eingerechnet. Übersteigen Tätigkeiten in den Schulferien sieben Tage, ist der Nachweis aller Tätigkeiten in den Ferien vorzunehmen. Ansonsten ist die über dem Urlaubsanspruch liegende unterrichtsfreie Zeit während der Schulferien durch die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt (s. Anlage 1).

Der Erholungsurlaub ist während der Schulferien zu nehmen. Werden sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so haben sie dies unverzüglich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage werden auf den Urlaub nicht angerechnet. Entsprechende Urlaubstage sind zunächst im Umfang der oben genannten sieben Arbeitstage ebenfalls in den Schulferien zu nehmen. Bezüglich des die sieben Arbeitstage übersteigenden Teils des wegen Krankheit nicht angerechneten Urlaubs findet ein Ausgleich während der Unterrichtswochen – ggf. auch durch Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit – statt.

Für Tätigkeiten unter Ziffer 4 (Vor- und Nachbereitung) werden siebeneinhalb Wochenstunden (Zeitstunden) als Arbeitszeit angerechnet. Bei Beschäftigten nach Ziffer 1.2 liegt der Zeitanteil für Vor- und Nachbereitung bei zweieinhalb Wochenstunden (Zeitstunden).

Für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern nach Ziffer 3 (Unterrichts- und Erziehungsarbeit, Betreuung und Aufsichtsführung) setzen sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ziffer 1.1 zwei Drittel ihrer Gesamtarbeitszeit ein. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Tätigkeiten entsprechend ihrer Qualifikation nach Ziffer 1.2 ausüben, setzen drei Viertel ihrer Gesamtarbeitszeit für Tätigkeiten nach Ziffer 3 ein. Der übrige Anteil der Arbeitszeit entfällt auf Vor- und Nachbereitung und außerunterrichtliche Tätigkeiten. Der Ausgleich von Überstunden oder Mehrarbeit erfolgt über alle drei Bereiche anteilmäßig unabhängig davon, in welchem Bereich Überstunden oder Mehrarbeit entstanden sind.

Üben sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ziffer 1.1 mehr als die Hälfte ihrer Tätigkeiten im Rahmen ihres Gesundheitsfachberufs aus, werden sie in Bezug auf die Arbeitsverpflichtung mit Beschäftigten nach Ziffer 1.2 gleichgestellt. Werden Beschäftigte nach Ziffer 1.2 überwiegend in der Förderung von Kleingruppen und zur Mitarbeit im Unterricht eingesetzt, werden sie in Bezug auf die Arbeitsverpflichtung mit Beschäftigten nach Ziffer 1.1 gleichgestellt.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen nach einem festgelegten Dienstplan für Unterrichts- und Erziehungsaufgaben sowie besondere Aufgaben nach Ziffer 3 zur Verfügung. Den Dienstplan legt die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Regel zum Schulhalbjahr – entsprechend den Grundsätzen der Gesamtkonferenz (§ 88 Hessisches Schulgesetz) – nach Anhörung der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters fest. Dabei sind die Bestimmungen des § 74 Abs. 1 Ziffer 9 Hessisches Personalvertretungsgesetz - HPVG - zu beachten.

Die Arbeitszeit bei mehrtägigen Klassenfahrten wird mit zwölf Stunden pro Tag pauschal erfasst. Ausgenommen von dieser Regelung sind der An- und Abreisetag. Diese beiden Tage werden entsprechend der jeweils tatsächlich erbrachten Arbeitszeit erfasst. Eine über zwölf Stunden pro Tag hinausgehende Arbeitszeit bei Klassenfahrten ist aufgrund der speziellen Anforderungen an Aufsichtsführung und Betreuung für die Schülerinnen und Schüler in diesen Förderschwerpunkten nicht gestattet.

Der Anlage 1 ist die Stundenzahl zu entnehmen, die wöchentlich für die Erledigung der Aufgaben zu verwenden ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen des TV-H.

7. Arbeitszeitznachweis

Alle Tätigkeiten werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pro Tag zeitlich konkret schriftlich dokumentiert. Tätigkeiten und Zeitanteile sind monatlich abzurechnen. Jeweils notwendiger Zeitausgleich erfolgt in der Regel zeitnah oder innerhalb von sechs Monaten entweder als Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeitverpflichtung oder durch Freistellung an Arbeitstagen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/ der Schulleiter in Absprache mit der sozialpädagogischen Mitarbeiterin/dem sozialpädagogischen Mitarbeiter.

Der Arbeitszeitznachweis ist der Schulleitung monatlich vorzulegen und wird in der Schule zu den Akten genommen.

Der Arbeitszeitznachweis erfolgt anhand der Anlage 2.

8. Schwerbehinderte Beschäftigte

Bei schwerbehinderten oder gleichgestellten sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bei der Feststellung des jährlichen Urlaubsanspruchs der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX zu berücksichtigen.

Ohne Zustimmung der/des Schwerbehinderten darf die Arbeitszeit einer/eines Schwerbehinderten an einem Tag 8 Stunden nicht überschreiten.

Ist wegen der Behinderung ein weiterer Nachteilsausgleich erforderlich, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer (fach-) ärztlichen – auf Verlangen amtsärztlichen – Empfehlung eine weitere Verminderung um höchstens zwei Wochenstunden gewähren. Die Stundenermäßigungen sind je nach Art der Behinderung zu befristen. Jede Änderung des Gesundheitszustandes oder der dienstlichen Voraussetzungen ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden. Diese kann ihre Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.

9. Einsatzorte

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten an den Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung.

Die hier getroffenen Regelungen gelten auch für an allgemeinen Schulen tätige sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vorwiegend Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in den oben genannten Förderschwerpunkten fördern.

10. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlagen (nicht abgedruckt)

Anlage 1:

Arbeitszeitverpflichtung für vollbeschäftigte sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Anlage 2:

Arbeitszeitznachweis sozialpädagogischer Mitarbeiter/innen an Förderschulen und Schulen mit inklusiver Beschulung

Erlass zur Berufsorientierungsmaßnahme (BOM) und Fortführung des Projekts „Zugangschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Begleitung des Integrationsfachdienstes oder des Berufsbildungswerkes“ (ZABIB) für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung (Erlass BOM/ZABIB)

Erlass vom 30. Oktober 2022 (ABl. S. 794)

III.A.1 – 170.000.027-327

Gült.-Verz. Nr.: 721

Das Projekt BOM/ZABIB hat zum Ziel, für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (GE), Hören (HÖR), Sehen (SEH) oder körperliche und motorische Entwicklung (KME) die Zugangschancen für den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Begleitung des Integrationsfachdienstes oder des Berufsbildungswerkes zu erhöhen. Entscheidend für die Teilnahme am Projekt ist, dass die vorliegende Beeinträchtigung oder Behinderung die Vermittlungschancen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt offensichtlich erschweren würde, gleichwohl die Lehrkräfte und Eltern ein individuelles Potenzial sehen. BOM/ZABIB richtet sich an diese Schülerinnen und Schüler, die in Abschlussklassen allgemeiner Schulen, an Haupt- oder Berufsorientierungsstufen der Förderschulen unterrichtet werden.

Das Projekt BOM/ZABIB soll diesen Schülerinnen und Schülern gezielt eine berufliche Orientierung mit begleiteter Praxiserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen, um Perspektiven zu ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt zu erschließen und auf den Übergang in das Arbeitsleben vorzubereiten.

Die Zugangschancen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt werden damit für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erhöht, mithin sollen sie dazu befähigt werden, möglichst selbst eine Entscheidung über ihren zukünftigen Berufsweg zu treffen.

Dafür hat das Hessische Kultusministerium (HKM) in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) und dem Landeswohlfahrtsverband (LWV) im Rahmen der Bildungskettenvereinbarung mit der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ eine Vereinbarung getroffen. Nach dieser soll jährlich bis zu 200 Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in oben genannten Förderschwerpunkten die Möglichkeit eröffnet werden, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein Betriebspraktikum zu absolvieren.

Bei der Praktikumsbegleitung werden die Lehrkräfte von externen Dienstleistern unterstützt und entlastet. Die externen Dienstleister sind der Integrationsfachdienst (IFD) und das Berufsbildungswerk Südhessen (BBW). Beide haben eine hohe Fachexpertise und kennen den Arbeitsmarkt gut. Sie helfen bei der Akquise eines Praktikumsplatzes, bereiten diesen gegebenenfalls vor und begleiten die Schülerinnen und Schüler während des Betriebspraktikums. Auf der Grundlage des Berufswegeplans (Anlage 1a), mit Beiblatt für den Förderschwerpunkt Hören (Anlage 1b) und für den Förderschwerpunkt Sehen (Anlage 1c) besprechen und evaluieren sie gemeinsam mit den Lehrkräften, der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern das Betriebspraktikum in der Berufswegekonferenz II (BWK II, Anlage 2). Die Beraterinnen und Berater Rehabilitation (Reha-Beratung) der Agentur für Arbeit (AA) oder des Jobcenters nehmen gegebenenfalls an der Berufswegekonferenz II teil. Die genauen Aufgaben von IFD und BBW, wie auch die der Lehrkräfte, sind in der zu verwendenden Kooperationsvereinbarung (Anlage 3) dargelegt. Zur Unterstützung und für die Hand der Lehrkräfte ist der gesamte Prozess in einem Ablaufplan festgehalten (Anlage 4).

Am Projekt BOM/ZABIB können Schülerinnen und Schüler teilnehmen, bei denen eine Schwerbehinderung vorliegt. Ist eine Schwerbehinderung förmlich (noch) nicht anerkannt oder ein Grad der Behinderung festgestellt, ist es zur Teilnahme am Projekt ausreichend, wenn einer der eingangs genannten Förderschwerpunkte vorliegt, und aufgrund der gezeigten bisherigen schulischen Entwicklung, Leistungen und Interessen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch das Angebot des Projektes eine Teilnahme am Arbeitsleben auf dem ersten Arbeitsmarkt – und somit außerhalb einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung – ermöglicht werden könnte. Insoweit wird im Sinne des § 151 Absatz 4 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch - (SGB IX) aufgrund des festgestellten Vorliegens eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung eines der oben genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte während der Zeit der Berufsorientierung eine Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen unterstellt.

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt mittels Formular (Anlage 5) über die Schulleitung an die Ansprechpersonen Berufs- und Studienorientierung bei den Staatlichen Schulämtern. Für die Einverständniserklärung zur Teilnahme und zur Datenverarbeitung ist die beigelegte Vorlage zu verwenden (Anlage 6). Das Betriebspraktikum wird mittels eines Selbst- und Fremdeinschätzungsbogens (Anlage 7) ausgewertet. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bescheinigung zur Teilnahme am Betriebspraktikum (Anlage 8) und zur Teilnahme am Projekt BOM/ZABIB (Anlage 9). Bevor personenbezogene Daten der Schülerin oder des Schülers übermittelt werden, muss die Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch die Schule, den IFD oder BBW, welcher diese durch die die Schule vorgelegt bekommt, und den Praktikumsbetrieb, welcher diese durch den IFD oder BBW vorgelegt bekommt, unterschrieben sein (Anlage 10)

Das HKM verteilt jährlich die zur Verfügung stehenden Plätze auf die einzelnen Staatlichen Schulämter entsprechend ihrer Gesamtschülerzahl. Nicht benötigte Plätze eines Staatlichen Schulamtes werden nach Abstimmung mit anderen Staatlichen Schulämtern innerhalb des Schulamtsverbundes genutzt. Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen oder Hören in einem anderen Schulamtsbezirk als dem ihres Wohnsitzes besuchen und dort im Internat leben, können ihr Praktikum entweder am Wohnort der Eltern oder am Schulort absolvieren. Wird das Praktikum am Wohnort absolviert, ist der IFD des Wohnortes zuständig, bei Absolvierung am Schulort der IFD des Schulortes.

Die Schulen werden mit dem Erlass über die zu verwendenden Anlagen (Anlagen 1 bis 10) informiert.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Erlass ZABIB vom 16. Juli 2018 (ABl. S. 792) außer Kraft.

Anlagen (hier nicht abgedruckt – s. ABl. S. 797 ff)

- Anlage 1a Berufswegeplan Hessen
- Anlage 1b Berufswegeplan mit Beiblatt Hören
- Anlage 1c Berufswegeplan mit Beiblatt Sehen
- Anlage 2 Berufswegekonferenzen (BWK I und BWK II) – Ziele und Inhalte
- Anlage 3 Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und dem IFD oder dem BBW
- Anlage 4 Ablaufplan des Projekts BOM/ZABIB
- Anlage 5 Anmeldung Betriebspraktikum Projekt BOM/ZABIB
- Anlage 6 Einverständniserklärung zur Projektteilnahme und zur Datenverarbeitung
- Anlage 7 Selbst- und Fremdeinschätzung zum Betriebspraktikum
- Anlage 8 Teilnahmebescheinigung des Praktikumsbetriebes
- Anlage 9 Teilnahmebescheinigung am Projekt BOM/ZABIB
- Anlage 10 Vereinbarung zur Datenschutzgrundverordnung

Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse (VOiSB)

Vom 14. Juni 2019 (ABl. S. 524), zuletzt geändert jeweils durch Artikel 4 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)

Gült.Verz.Nr. 7200

Aufgrund des § 55 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landeselternbeirats nach § 118 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes:

§ 1 Einrichtung der inklusiven Schulbündnisse

(1) Zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts an Schulen bilden alle allgemeinen Schulen und Förderschulen des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts nach § 52 des Schulgesetzes ein inklusives Schulbündnis (iSB). Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) sind Teil der inklusiven Schulbündnisse. Entsprechend der regionalen Struktur können in dem Dienstbezirk eines Staatlichen Schulamts im Benehmen mit den Schulträgern mehrere inklusive Schulbündnisse parallel gebildet werden.

(2) Bis zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 sind in allen Regionen Hessens inklusive Schulbündnisse verpflichtend zu bilden. Die Einrichtung eines inklusiven Schulbündnisses umfasst die Implementierungsphase, die Umsetzungsphase und die Evaluationsphase. In der Implementierungsphase werden die Bündniskonferenzen etabliert und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ihre jeweiligen Aufgaben vorbereitet. In der Umsetzung im darauf folgenden Schuljahr tagt das inklusive Schulbündnis im Rahmen einer Bündniskonferenz und trifft verbindliche Festlegungen. Diese Festlegungen werden ab dem darauf folgenden Schuljahr jährlich analysiert, evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Die hier gewonnenen Erkenntnisse dienen der Weiterentwicklung der inklusiven Schulbündnisse in den Folgejahren.

§ 2 Aufgaben und Ziele der inklusiven Schulbündnisse

(1) Die inklusiven Schulbündnisse haben die Aufgabe, unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde die Standorte für den inklusiven Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung entsprechend den Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 1 des Schulgesetzes festzulegen.

(2) In jedem inklusiven Schulbündnis sind alle Schulformen und Bildungsgänge einschließlich der Förderschulen vertreten. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Bündnisschulen beraten über die Umsetzung des inklusiven Unterrichts an der allgemeinen Schule nach § 52 Abs. 2 des Schulgesetzes.

(3) Die inklusiven Schulbündnisse berücksichtigen die möglichst wohnortnahe Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

(4) Das inklusive Schulbündnis entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulträger über die Standorte für den inklusiven Unterricht nach § 3 Abs. 1.

(5) Die inklusiven Schulbündnisse berücksichtigen bei ihren Festlegungen die von den Schulträgern nach § 145 Abs. 2 des Schulgesetzes unterhaltenen Schulen mit besonderer Ausstattung sowie die Maßnahmen der Träger der Eingliederungshilfe und die pflegerischen Angebote außerschulischer Träger. Diese Schulen haben für die Bedarfe von blinden und sehbehinderten, körperbehinderten und hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern sowie von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angemessene Vorkehrungen durch räumliche, sächliche und personelle Ausstattung getroffen.

(6) Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen, insbesondere für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, können durch die inklusiven Schulbündnisse festgelegt und weiterentwickelt werden. Die Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit dem Schulträger und umfasst deren Anzahl und Standorte. Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Kooperationsklasse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule im Einvernehmen mit den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler sowie im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der allgemeinen Schule.

(7) Die inklusiven Schulbündnisse legen verbindliche, regionale Kriterien zur jährlichen Verteilung der Gesamtresource aller sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung ihres flexiblen Einsatzes sowohl an allgemeinen Schulen als auch an Förderschulen fest. Dabei ist darauf zu achten, dass die Förderschullehrkräfte insbesondere für die Fachrichtungen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprachheilförderung möglichst mit vollem Stundendeputat schulbezogen an allgemeinen Schulen vorzusehen sind. Ausnahmen sind beispielsweise zur Sicherstellung einer möglichst wohnortnahen Beschulung insbesondere im ländlichen Raum möglich.

(8) Zur Kooperation zwischen allgemein bildenden und beruflichen Schulen bezüglich der Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit beziehen die inklusiven Schulbündnisse die Ergebnisse der Berufswegekonferenz mit ein.

(9) In den inklusiven Schulbündnissen werden die Ansprechpartner der Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und der allgemeinen Schulen zur Durchführung der

Abschlussprüfung im Bildungsgang Hauptschule und des Berufsorientierten Abschlusses nach § 23 Abs. 5 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), für Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen im Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen benannt und die Verfahrensabläufe festgelegt.

(10) Können sich die in § 5 Absatz 1 genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bündniskonferenz nicht einigen, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; im Falle der Entscheidungen nach Absatz 4 und 6 im Einvernehmen mit dem Schulträger.

§ 3 Entscheidung über Standorte inklusiven Unterrichts

(1) Das inklusive Schulbündnis trifft auch die Entscheidung über die Standorte für den inklusiven Unterricht nach § 2 Abs. 4 entsprechend den Förderschwerpunkten. Kriterien für die Festlegung von Standorten für den inklusiven Unterricht sind abhängig von den jeweiligen Förderschwerpunkten beispielsweise eine barrierefreie Zugänglichkeit, Differenzierungsräume, eine spezifische Klassenraum- und Schulausstattung oder Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im jeweiligen Förderschwerpunkt. In den Beratungen ist bei der Festlegung der Standorte der unterjährige Bedarf unter anderem durch Zuzug einzubeziehen. Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen.

(2) Die Bündniskonferenz hat die Verteilung der vom Land zur Verfügung gestellten Lehrerstunden für die sonderpädagogische Förderung zum Gegenstand. Dabei sind die nach § 2 Abs. 5 in der Verantwortung der Schulträger liegenden Voraussetzungen angemessen zu berücksichtigen. Die jeweilige Entscheidung ist entsprechend zu begründen.

§ 4 Beratungen des inklusiven Schulbündnisses

(1) Die Beratungen der inklusiven Schulbündnisse finden unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde in Bündniskonferenzen statt. An den Bündniskonferenzen nehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 5 Abs. 1 teil. Zu den Bündniskonferenzen lädt die Schulaufsichtsbehörde ein. Förderschulen und allgemeine Schulen nehmen gleichberechtigt an den Bündniskonferenzen teil.

(2) Die Festlegungen nach § 2 sind jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellen sicher, dass alle in Schule tätigen Personen Kenntnis über die ihre Schule betreffenden Festlegungen haben, um Beratungs-, Fortbildungs- und Ausbildungsanliegen entsprechen zu können.

(3) Die Bündniskonferenzen des inklusiven Schulbündnisses tagen mindestens einmal jährlich. Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers ist einzuladen und nimmt an den Beratungen im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit teil.

§ 5 Zusammensetzung der Bündniskonferenz im inklusiven Schulbündnis

(1) Zur Bündniskonferenz werden verpflichtend von der Schulaufsichtsbehörde folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingeladen:

1. die oder der für das inklusive Schulbündnis zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder schulfachliche Aufsichtsbeamte,
2. alle Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der im inklusiven Schulbündnis eingebundenen allgemeinen Schulen, einschließlich der beruflichen Schulen,
3. alle Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der im inklusiven Schulbündnis eingebundenen Förderschulen und regionalen Beratungs- und Förderzentren,
4. die Vertreterin oder der Vertreter des Schulträgers.

(2) Zur Teilnahme an der Bündniskonferenz werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit von der Schulaufsichtsbehörde folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer beratend eingeladen:

1. Schulleiterinnen oder Schulleiter oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Ersatzschulen,
2. anlassbezogen eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe,
3. anlassbezogen die Förderschullehrerin oder der Förderschullehrer der überregionalen Beratungs- und Förderzentren,
4. die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtpersonalrates zur Festlegung verbindlicher Kriterien i.S.d. § 2 Abs. 7 zur jährlichen Verteilung der Gesamtressource aller sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen,
5. fachbezogene Beraterinnen und Berater für sonderpädagogische Förderung und Inklusion als Vertretung der multiprofessionellen Fachberatung der Schulaufsichtsbehörde,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreis- oder Stadtelternbeirats in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 4, Abs. 6 Satz 1 und 2 sowie Abs. 8.

Schulorganisation	3d
Inklusive Schulbündnisse (VOiSB)	

(3) Fachexperten schulischer und außerschulischer Kooperationspartner können bei Bedarf und zu bestimmten Tagesordnungspunkten, welche nicht einzelne Schülerinnen oder Schüler betreffen, hinzugezogen werden. Kooperationspartner können zum Beispiel die Studienseminare und die Träger der Sozial- und Jugendhilfe sein.

§ 6 Berücksichtigung der Festlegung der inklusiven Schulbündnisse bei der Schulaufnahme

(1) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfolgt an der Grundschule, die nach § 52 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes als Standort für den inklusiven Unterricht entsprechend dem jeweiligen Förderschwerpunkt festgelegt worden ist, sofern die Eltern nicht die unmittelbare Aufnahme an einer Förderschule beantragen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine weiterführende Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, sind im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes an der im inklusiven Schulbündnis festgelegten Schule oder an einer der im inklusiven Schulbündnis festgelegten Schulen vorrangig aufzunehmen.

(3) Auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses trifft die Schule die Entscheidung über die Klassengröße. Dabei kann von den Regelungen der Klassengröße im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stunden der Schule abgewichen werden, wenn aufgrund der Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers ein schulischer oder erzieherischer Lernerfolg eine kleinere Klasse zwingend erfordert. Die Verringerung der Klassengröße ist in einer Stellungnahme des regionalen Beratungs- und Förderzentrums individuell und schülerbezogen zu begründen und Gegenstand der Empfehlung des Förderausschusses.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde muss der Empfehlung des Förderausschusses widersprechen, wenn die Empfehlung des Förderausschusses den Festlegungen des inklusiven Schulbündnisses zu den Standorten inklusiven Unterrichts nicht entspricht. § 9 Abs. 3 Satz 4 VOSB bleibt unberührt.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach § 9 VOSB auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Bei der Entscheidung kann sie oder er auf das schulbezogene Förderkonzept Bezug nehmen.

§ 7 Aufgaben der regionalen und überregionalen Beratungs- und Förderzentren in den inklusiven Schulbündnissen

- (1) Die zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen bei vorbeugenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung. Sie stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung. Sie arbeiten mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.
- (2) Förderschulen und allgemeine Schulen können zugleich als sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren eingerichtet werden. Über die Einrichtung entscheidet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger. Die VOSB gilt für Beratungs- und Förderzentren an allgemeinen Schulen in gleicher Weise wie für Beratungs- und Förderzentren an Förderschulen.
- (3) Unter Beachtung der vom inklusiven Schulbündnis festgelegten Kriterien zur jährlichen Verteilung der Gesamtressource aller sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen erarbeitet das regionale Beratungs- und Förderzentrum einen konkreten Verteilungsplan der Förderschullehrerstunden für allgemeine Schulen. Dieser Verteilungsplan legt die Förderschullehrerstunden für das kommende Schuljahr fest und berücksichtigt dabei Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern und die Ausgangslage der Einzelschule. Die Leiterin oder der Leiter des regionalen Beratungs- und Förderzentrums legt den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 den Verteilungsplan über die sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote vor.

§ 8 Vereinbarungen der inklusiven Schulbündnisse

- (1) In den Modellregionen Inklusive Bildung kann auf die bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen allgemeinen Schulen und regionalen Beratungs- und Förderzentren aufgebaut werden.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des inklusiven Schulbündnisses legen im Rahmen einer regionalen Kooperationsvereinbarung den konkreten Ablauf, die regional spezifischen Aufgaben und die örtlichen Strukturen der Tätigkeit für die Zusammenarbeit des regionalen Beratungs- und Förderzentrums mit den allgemeinen Schulen fest. Die Kooperationsvereinbarung regelt schulübergreifende Vertretungs- und Fortbildungskonzepte sowie Grundsätze schulbezogener Förderkonzeptionen für inklusiven Unterricht. Hierbei kommt der Gestaltung der Berufsorientierung und des Ganztagsangebots eine besondere Bedeutung zu. Die Kooperationsvereinbarung dient den Lehrkräften als Arbeitsgrundlage. Evaluation und Fortschreibung der Vereinbarung erfolgen in sinnvollen zeitlichen Abständen.

Schulorganisation	3d
Inklusive Schulbündnisse (VOiSB)	

(3) Ergänzend zur regionalen Kooperationsvereinbarung werden im Rahmen des schulischen Förderkonzepts die Beratungs- und Förderangebote der an der allgemeinen Schule tätigen Lehrkräfte des regionalen Beratungs- und Förderzentrums schriftlich konkretisiert und jährlich fortgeschrieben.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2026 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Abs. 1 Satz 5 mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 5 Abs. 4 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Die Gruppe 4 enthält folgende Untergruppen:

4a Gymnasiale Oberstufe

Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Erwerb der Fachhochschulreife (OAVO) - Hinweise zu den Praktikumsregelungen

Verordnung über die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe

(incl. Verordnung über die Kerncurricula für das Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache nach erfolgtem Wechsel der Sprachenfolge)

Erwerb des Zertifikats „Hessisches Internationales Abitur“

Ausführungserlasse zur OAVO

(Moderne Fremdsprachen – Bewertungskriterien / Darstellendes Spiel, Kunst, Musik – Fachpraktische Prüfungen)

4b Berufliche Schulen

Verordnung über die Berufsschule

Fachoberschule (VOFOS)

(incl.: Verordnung über die Kerncurricula Fachoberschule / Ausführungserlasse zur VOFOS)

Zweijährige Berufsfachschule

Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung

Umwandlung beruflicher Schulen in selbstständige berufliche Schulen (SBS)

4c Zweiter Bildungsweg

Schulen für Erwachsene (SfE)

(incl. Erlass „Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Hessenkolleg; hier: Eignungsprüfung und strukturiertes Beratungsgespräch“)

Verordnung über die Lehrpläne für die Abendhauptschulen und Abendrealschulen

Erlass über die Erhebung von Kautionen für Lernmittel

Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 480), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2010 (ABl. S. 166), durch Artikel 26 der Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABl. S. 716), durch Verordnung vom 4. April 2013 (ABl. S. 158) (mit Berichtigung im Amtsblatt 6/2013 S. 280), durch Artikel 13 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (ABl. S. 306), durch die vierte Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 1. August 2017 (ABl. S. 672), durch die fünfte Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 23. Juli 2018 (ABl. S. 604) und zuletzt geändert durch die sechste und siebte Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 31. Oktober 2019 (ABl. S. 1063) und vom 22. Februar 2021 (ABl. S. 86) sowie durch Artikel 17 bzw. 15 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)

Gült. Verz. Nr. 723

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL: Bildungsgang gymnasiale Oberstufe

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Verweildauer
- § 4 Schulbesuch im Ausland
- § 5 Information und Beratung
- § 6 Unterrichtsversäumnisse

Zweiter Abschnitt: Organisation

- § 7 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
- § 8 Unterrichtsorganisation
- § 9 Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen
- § 10 Zeugnisse
- § 11 Einführungsphase
- § 12 Zulassung zur Qualifikationsphase
- § 13 Qualifikationsphase

Dritter Abschnitt: Besonderheiten

- § 14 Fremdsprachen
- § 15 Bilingualer Unterricht
- § 16 Religion, Ethik
- § 17 Sport

ZWEITER TEIL: Bildungsgang berufliches Gymnasium

- § 18 Allgemeine Bestimmungen
- § 19 Organisation

DRITTER TEIL: Bildungsgang Abendgymnasium, Hessenkolleg

- § 20 Allgemeine Bestimmungen
- § 21 Organisation

VIERTER TEIL: Abiturprüfung

Erster Abschnitt: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 22 Termine
- § 23 Zulassung
- § 24 Prüfungsfächer
- § 25 Prüfungsanforderungen
- § 26 Gesamtqualifikation
- § 27 Meldung zur Prüfung und Wahl der Prüferinnen und Prüfer
- § 28 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
- § 29 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 30 Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 31 Nachteilsausgleich

Zweiter Abschnitt: Prüfungsablauf

- § 32 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 33 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 34 Grundsätze für die mündlichen Prüfungen
- § 35 Durchführung der mündlichen Prüfungen
- § 36 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 37 Fünftes Prüfungsfach
- § 38 Ergebnis der Abiturprüfung
- § 39 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- § 40 Wiederholungsprüfung
- § 41 Akteneinsichtnahme

Dritter Abschnitt: Nichtschülerabiturprüfung

- § 42 Regelungen zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschülern
- § 43 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 44 Zulassung zur Prüfung
- § 45 Prüfungsfächer
- § 46 Prüfungsergebnis, Zeugnis
- § 47 Wiederholungsprüfung

FÜNFTER TEIL: Andere Abschlüsse und Qualifikationen

§ 48 Fachhochschulreife

§ 49 Doppeltqualifizierende Bildungsgänge

§ 50 Latinum, Graecum

§ 51 Gleichzeitiger Erwerb des Abiturs und des französischen Baccalauréat

SECHSTER TEIL: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Übergangsregelungen

§ 52a Befristete Übergangsregelungen

§ 53 Aufhebung von Vorschriften

§ 54 Inkrafttreten

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 (zu § 10 Abs. 1):

Kursheft, Halbjahreszeugnis

Anlage 2 (zu § 10 Abs. 5):

Abgangszeugnis (Einführungsphase)

Anlage 3 (zu § 10 Abs. 5):

Abgangszeugnis (Qualifikationsphase)

Anlage 4 (zu § 39 Abs. 1):

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Anlage 5a (zu § 48 Abs. 4):

Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Anlage 5b (zu § 48 Abs. 10):

Zeugnis der Fachhochschulreife

Anlage 6 (zu § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 1):

Stundentafel der Einführungsphase (gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium)

Anlage 7 (zu § 13 Abs. 9 und § 19 Abs. 1 und 6):

Mindestzahl der zu belegenden Kurse in der Qualifikationsphase (gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium)

Anlage 8 (zu § 21 Abs. 1):

Stundentafel Abendgymnasium, Hessenkolleg

Anlage 9a (zu § 9 Abs. 12):

Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Punkte

Anlage 9b (zu § 9 Abs. 12):

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten

Anlage 9c (zu § 9 Abs. 14):

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Latein und Altgriechisch

Anlage 10a (zu § 36 Abs. 4):

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung

Anlage 10b (zu § 38 Abs. 1):

Tabelle zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium, Abendgymnasium, Hessenkolleg, Nichtschülerabitur nach § 45 Abs. 1 bis 9

Anlage 11a (zu § 50 Abs. 2 und 3):

Bescheinigung über den Nachweis des Latinums/Graecums

Anlage 11b (zu § 50 Abs. 10):

Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums/Graecums

Anlage 12 (zu § 48 Abs. 5):

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife in gymnasialen Oberstufen, beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien, Hessenkollegs

Anlage 13a (zu § 46 Abs. 1):

Übersicht über die im Abitur erreichbare Höchstzahl von Punkten für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 45 Abs. 1 bis 9

Anlage 13b (zu § 46 Abs. 2):

Übersicht über die im Abitur erreichbare Höchstzahl von Punkten für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 45 Abs. 10

Anlage 13c (zu § 46 Abs. 5):

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Nichtschülerabiturzeugnisse der Prüfungen nach § 45 Abs. 10

Anlage 13d (zu § 48 Abs. 11):

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife bei Nichtschülerabiturprüfungen

Anlage 13e (zu § 46 Abs. 5):

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Anlage 14a (zu § 51 Abs. 5):

Prüfungsordnung für den französischsprachigen Prüfungsteil beim gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat

Anlage 14b (zu § 14 Abs. 7):

Bescheinigung für Schülerinnen und Schüler im Leistungsfach Französisch und Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses der deutschen allgemeinen Hochschulreife über die Befreiung von Sprachprüfungen für die Einschreibung an französischen Universitäten

ERSTER TEIL**Bildungsgang gymnasiale Oberstufe****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Zielsetzung**

(1) Das Ziel der gymnasialen Oberstufe ist die allgemeine Hochschulreife, die zum Studium an einer Hochschule berechtigt, aber auch den Weg in eine berufliche Ausbildung ermöglicht. Die gymnasiale Oberstufe baut auf der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Mittelstufe auf, vertieft und erweitert sie. Die zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden über eine fachlich fundierte, vertiefte allgemeine und wissenschaftspropädeutische Bildung und eine an den Werten des Grundgesetzes, der Hessischen Verfassung und an den in den §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätzen orientierte Erziehung vermittelt. Individuelle Schwerpunktsetzung wird im Rahmen verbindlicher Auflagen ermöglicht.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe strebt in allen Gegenstandsbereichen des Unterrichts zugleich mit dem Erwerb eines inhaltlich spezifischen, organisierten und regelorientierten Wissens die Fähigkeit an, selbstständig zu lernen und zu arbeiten, und fördert die Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit, über das eigene Lernen, Denken, Urteilen und Handeln zu reflektieren. Merkmal des Unterrichts ist das wissenschaftspropädeutische Arbeiten, das exemplarisch in wissenschaftliche Fragestellungen, Kategorien und Methoden einführt.

(3) Ziel der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der gymnasialen Oberstufe ist außer der Studierfähigkeit auch die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt. Durch studienkundliche Veranstaltungen und Studieninformationstage sowie Betriebspraktika, Betriebserkundungen und -besichtigungen und Berufsinformationsangebote werden die Schülerinnen und Schüler beraten.

(4) Mit der erfolgreich abgelegten Abiturprüfung wird die allgemeine Hochschulreife, bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48 die Fachhochschulreife erworben.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die gymnasiale Oberstufe wird aufgenommen, wer an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule nach den Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt wurde oder die Voraussetzungen nach § 64 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(2) In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe wird ebenfalls aufgenommen, wer den mittleren Abschluss in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses nach § 59 Abs. 4 der VOBGM besitzt. Mit mittlerem Abschluss, der nicht die Anforderungen des qualifizierenden Realschulabschlusses erfüllt, wird in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen, wer von der Klassenkonferenz der abgebenden Schule als geeignet für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe beurteilt wurde. Die Voraussetzungen für den Übergang und die Befürwortung durch die Klassenkonferenz sind gegeben, wenn

1. die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe erwarten lassen und
2. die Schülerin oder der Schüler den mittleren Abschluss mit einer Durchschnittsnote von besser als befriedigend ($< 3,0$) in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und einer Naturwissenschaft sowie in den übrigen Fächern gleichfalls eine Durchschnittsnote von besser als befriedigend ($< 3,0$) erreicht hat.

(3) In den Fällen des Abs. 2 richten die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres einen schriftlichen Antrag über die abgebende Schule an die Schulleitung der aufnehmenden Schule. Die Schulleitung der abgebenden Schule reicht den Antrag bis zum 1. März weiter und fügt ihm eine Eignungsprognose nach Abs. 2 bei, über die von der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte entschieden wurde. Die aufnehmende Schule teilt den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern schriftlich bis spätestens zum 1. Mai mit, dass die Aufnahme erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 auch am Ende des Schuljahres erfüllt sind.

(4) Schülerinnen und Schüler, die bis zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keinen durchgehenden und benoteten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, können aufgenommen werden, wenn die Schule in der Lage ist, in der Einführungsphase Unterricht nach § 14 Abs. 3 anzubieten. Schülerinnen und Schüler, die Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 14 durch den Besuch einer ausländischen Schule erworben haben, können auf Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde von der Verpflichtung nach Satz 1 befreit werden, wenn sie vor der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nachweisen, dass ihre Kenntnisse den Anforderungen eines erfolgreichen Unterrichts in der gymnasialen Mittelstufe entsprechen.

(5) Wer aus einer genehmigten, aber staatlich nicht anerkannten Ersatzschule oder aus einer ausländischen Schule in die gymnasiale Oberstufe einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule übergehen will oder wer den Schulbesuch länger als ein Jahr unterbrochen hat, muss sich in der Regel einem Überprüfungsverfahren unterziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Der Besuch der Berufsschule und die Erfüllung des Wehr-, des entwicklungspolitischen Freiwilligen- oder des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie eines einjährigen berufsbezogenen Praktikums gelten nicht als Unterbrechung.

(6) Im Überprüfungsverfahren nach Abs. 5 soll festgestellt werden, ob die Schülerin oder der Schüler in der gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Das Überprüfungsverfahren wird in Deutsch, der ersten Fremdsprache und Mathematik schriftlich jeweils im Umfang einer Klassenarbeit durchgeführt. In Geschichte oder Politik und Wirtschaft sowie einer Naturwissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen. Die Anforderungen müssen bei Eintritt zum Schuljahresbeginn jeweils denen der vorangegangenen Jahrgangsstufe entsprechen, für die der Übergang vorgesehen ist. Beim Übergang im laufenden Schuljahr sind die Anforderungen des vorangegangenen Unterrichts der Schule, in die übergegangen werden soll, zugrunde zu legen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Ergebnisses des Überprüfungsverfahrens und nach Maßgabe von Satz 1. Jede Schülerin und jeder Schüler darf in einem Schuljahr nur an einem Überprüfungsverfahren für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe teilnehmen.

(7) Wer das 19. Lebensjahr vollendet hat, kann in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nur im begründeten Fall und nach Beratung über andere Wege zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (berufliches Gymnasium, Abendgymnasium, Hessenkolleg, Nichtschülerprüfung) mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde aufgenommen werden.

§ 3 Verweildauer

(1) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, mindestens zwei und höchstens vier Jahre. Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) In zwei Jahren kann eine Schülerin oder ein Schüler die Oberstufe durchlaufen, wenn

1. sie oder er die Einführungsphase nach § 75 Abs. 7 des Hessischen Schulgesetzes überspringt oder
2. ihre oder seine Leistungen am Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase erheblich über den Leistungen der Mitschülerinnen und Mitschüler der Jahrgangsstufe liegen, ihr oder ihm auf Antrag gestattet wurde, Kurse, die für das zweite Halbjahr der Qualifikationsphase vorgesehen sind, zu besuchen und Leistungen aus der Einführungsphase entsprechend § 4 Abs. 2 bei der Gesamtqualifikation angerechnet werden können.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag die Höchstdauer verlängern. Der Antrag ist über die Schulleitung zu stellen. Bei der Genehmigung eines Verlängerungsantrages ist darauf zu achten, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn durch die Wiederholung einer nicht bestanden Abiturprüfung (§ 40) die Höchstdauer des Besuches um ein Jahr überschritten wird. Eine Wiederholung, über die im Jahr 2020 entschieden wird, wird nicht auf die Höchstdauer des Besuchs angerechnet.

(4) Ein Besuch einer Schule gemäß dem Zweiten und Dritten Teil dieser Verordnung wird auf die Verweildauer angerechnet, nicht jedoch ein Schulbesuch im Ausland von mindestens halbjähriger Dauer nach § 4, den die Schülerin oder der Schüler nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe antritt.

(5) Wer den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der vorgeschriebenen Zeit nicht abschließen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen und darf nicht in eine andere Schule, für die diese Verordnung gilt, aufgenommen werden.

§ 4 Schulbesuch im Ausland

(1) Aufenthalte in einer ausländischen Schule im Rahmen eines Schüleraustausches oder eines entsprechenden Programms oder eines Praktikums zur Berufsorientierung im Ausland sollen gefördert und den Schülerinnen und Schülern soll es ermöglicht werden, ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortzusetzen. Die Entscheidung über ein Überprüfungsverfahren nach § 2 Abs. 6 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Findet der Auslandsaufenthalt von mindestens halbjähriger Dauer während der Qualifikationsphase statt, so können auf Antrag Leistungen der Pflichtfächer aus der Einführungsphase bei der Gesamtqualifikation (§ 26) nach § 23 Abs. 5 angerechnet werden.

(3) Über die Anerkennung von Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in der Qualifikationsphase einer anerkannten deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erbracht hat, entscheidet auf Antrag die Schulaufsichtsbehörde. Dieses gilt auch für Unterrichtsleistungen, die an einer sonstigen ausländischen Schule erbracht worden sind, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

§ 5 Information und Beratung

(1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind umfassend bis zum Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase über das System der gymnasialen Oberstufe, über das Kursangebot und seine Inhalte sowie über Folgerungen, die sich aus den Wahlentscheidungen (Belegung oder Nichtbelegung) ergeben, zu informieren.

(2) Die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers nimmt in der gymnasialen Oberstufe die Tutorin oder der Tutor in Zusammenarbeit mit dem Schulleitungsmitglied wahr, dessen Tätigkeit schwerpunktmäßig in der fachbereichsübergreifenden Wahrnehmung von Aufgaben der Organisation, Verwaltung und Beratung im Bereich der gymnasialen Oberstufe sowie der Abiturprüfung liegt. Die Tutorin oder der Tutor gibt der Schülerin oder dem Schüler insbesondere die Informationen und Hilfen, die erforderlich sind, um die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen zu können. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig zu vergewissern, wie sie ihre Beleg- und Einbringungsverpflichtungen (§§ 13 und 26) erfüllen können und sich im Zweifelsfall bei den in Satz 1 genannten Personen sachkundig zu machen.

(3) In der gymnasialen Oberstufe regelt die Schule, wer die Aufgaben der Tutorin oder des Tutors wahrnimmt und in welcher Form dies geschieht. In der Qualifikationsphase kann dies die Lehrkraft eines Leistungskurses oder eines Grundkurses sein, wobei zu den vorgesehenen Unterrichtsstunden je Woche eine Tutorenstunde hinzugefügt werden kann. Da Beratungs- und Betreuungsaufgaben im Laufe des Schuljahres mit unterschiedlicher Dichte auftreten, werden diese Stunden flexibel für Unterricht und Tutorenaufgaben verwendet. Die Schule kann auch regeln, dass die Schülerin oder der Schüler die Tutorin oder den Tutor unabhängig von den Kursen und Fächern wählt, die sie oder er besucht. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz.

§ 6 Unterrichtsversäumnisse

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens am dritten Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass die Versäumnisgründe durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder in besonders begründeten Einzelfällen eines amtsärztlichen Attestes, dessen Kosten jeweils die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben, nachgewiesen werden.

Zweiter Abschnitt Organisation

§ 7 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

(1) Die Unterrichtsfächer der gymnasialen Oberstufe werden mit Ausnahme des Faches Sport in drei Aufgabenfeldern zusammengefasst:

1. das sprachlich-literarisch-künstlerische,
2. das gesellschaftswissenschaftliche und
3. das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld.

(2) Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Deutsch, Kunst, Musik, Darstellendes Spiel und die Fremdsprachen, über deren Angebot im Falle von Englisch, Französisch und Latein die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet. Unterricht in den Fremdsprachen Altgriechisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Chinesisch, Japanisch und anderen kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde angeboten werden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind und genehmigte Lehrpläne oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards vorhanden sind. Erteilte Genehmigungen gelten weiter.

(3) Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer Geschichte, Politik und Wirtschaft, Religion, Ethik, Wirtschaftswissenschaften, Erdkunde, Rechtskunde und Philosophie.

(4) Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik.

(5) Das Kultusministerium kann nach § 5 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz weitere Unterrichtsfächer zulassen und sie auf der Grundlage einheitlicher Prüfungsanforderungen als Abiturprüfungsfächer ausweisen.

(6) Für die Gestaltung des Unterrichts und die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten Lehrpläne oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards und die inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen zentralen Prüfungen im Abitur.

(7) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend angelegt. Durch die Bindung an ein Spektrum von Fächern und Fächergruppen werden das für die allgemeine Hochschulreife erforderliche strukturierte Wissen und die entsprechenden Qualifikationen aufgebaut. Fächerverbindende und fachübergreifende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichts. Die Schule führt in der Qualifikationsphase pro Jahrgangsstufe mindestens ein fachübergreifendes oder fächerverbindendes Lernangebot oder ein entsprechendes Projekt durch. Bei einer Zuordnung dieser Lernangebote oder Projekte zu eigenständigen Kursen erfolgt die Leistungsbeurteilung nach § 9 Abs. 4 auf der Grundlage der jeweiligen Lehrpläne oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards.

§ 8 Unterrichtsorganisation

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Am Ende der Einführungsphase wird nach § 12 eine Entscheidung über die Zulassung zur Qualifikationsphase getroffen.

(2) In der Einführungsphase richtet sich die Organisation nach den Bedingungen der einzelnen Schule (Klassenverband, Vorkurse nach § 11 Abs. 4 oder Mischform). In der Qualifikationsphase werden die Fächer in Grundkursen und in Leistungskursen unterrichtet. Grundkurse vermitteln grundlegende wissenschaftspropädeutische Kenntnisse und Einsichten in Stoffgebiete und Methoden, Leistungskurse exemplarisch vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis und erweiterte Kenntnisse.

(3) Im Grundkursfach bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Regel mindestens während eines Schuljahres in derselben Lerngruppe, im Leistungsfach gilt dieses für die gesamte Qualifikationsphase. Die angebotenen Kurse dauern mindestens ein Schulhalbjahr und werden aufsteigend als Q1 bis Q4 bezeichnet. Zur Organisation fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens können feste Kurskombinationen für mehrere Fächer gebildet werden. Die zeitlich aufeinanderfolgenden Kurse eines Faches sind inhaltlich, didaktisch und methodisch aufeinander abzustimmen. Darüber hinaus ist eine Koordinierung der Fächer innerhalb der Aufgabenfelder erforderlich, damit der curriculare Zusammenhang des Unterrichtsangebotes gewahrt bleibt und inhaltliche Einseitigkeiten vermieden werden.

(4) Jahrgangsstufenübergreifende Kurse sind zulässig, wenn eine Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen (Abs. 5) nicht möglich ist und auf diese Weise ein Fächerangebot aufrechterhalten werden kann.

(5) Soweit die Unterrichtsorganisation die Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen zulässt, kann Schülerinnen und Schülern gestattet werden, Unterricht an einer benachbarten Schule zu besuchen, der an der eigenen Schule nicht angeboten wird. Die Entscheidung treffen die beiden Schulleiterinnen oder Schulleiter. Die Zusammenarbeit mit einer benachbarten Schule bedarf der curricularen und organisatorischen Abstimmung. Die Ergebnisse des an der benachbarten Schule besuchten Unterrichts werden von der Schule, der die Schülerin oder der Schüler angehört, übernommen. Benachbarte Schulen können Fächer und Kurse auch gemeinsam anbieten.

(6) Innerhalb derselben Jahrgangsstufe sollen erhebliche Unterschiede in der Größe der Lerngruppe zwischen den einzelnen Grundkursen und Leistungskursen vermieden werden. Die Gesamtkonferenz stellt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Grundsätze für die Lerngruppengrößen auf. Dabei sind die von den Schülerinnen und Schülern zu erfüllenden Anforderungen ebenso zu beachten wie die Zahl der unterrichtswirksamen Lehrerstunden, die bei der tatsächlichen Lehrerzuweisung anteilmäßig auf die gymnasiale Oberstufe entfallen.

(7) Soweit es die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule zulassen, können freiwillige zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Projekte) angeboten werden. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers werden die Teilnahme an diesen Unterrichtsveranstaltungen und der Unterrichtserfolg im Zeugnis nach Muster der Anlage 1 vermerkt. Eine Anrechnung auf die Belegverpflichtungen (§ 13) oder die Gesamtqualifikation (§ 26) erfolgt nicht.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in der gymnasialen Oberstufe nach einem Punktsystem bewertet, die den Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15 / 14 / 13 Punkte entsprechen der Note „sehr gut“,
12 / 11 / 10 Punkte entsprechen der Note „gut“,
9 / 8 / 7 Punkte entsprechen der Note „befriedigend“,
6 / 5 / 4 Punkte entsprechen der Note „ausreichend“,
3 / 2 / 1 Punkte entsprechen der Note „mangelhaft“,
0 Punkte entsprechen der Note „ungenügend“.

(2) Die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende eines Kurses erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und hat sich an den Zielsetzungen dieses Kurses zu orientieren. Sie ist zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülerinnen und Schülern darzulegen und zu erläutern. Ist aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen die Leistungsbewertung am Ende eines Kurses nicht möglich, wird dieser Kurs mit null Punkten bewertet.

(3) Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise. Zu den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen gehören vor allem die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen, Hausaufgaben, Referate und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der Lehrkraft des jeweiligen Kurses im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt. Im Übrigen ist die Entwicklung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers während des Kurses angemessen zu berücksichtigen. Leistungsnachweise im Sinne dieser Verordnung sind

1. Klausuren,
2. Referate und Präsentationen,
3. umfassende schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Praktikumsberichte),
4. mündliche Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen gemäß § 14 Abs. 8,
5. fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel,
6. besondere Fachprüfungen im Fach Sport mit sportpraktischen und theoretischen Anteilen.

(4) Leistungen aus fachübergreifenden und fächerverbindenden Kursen nach § 8 Abs. 3 können je nach qualitativem und quantitativem Inhalt der Fächer und der Art ihrer Koppelung entweder nach Fächern getrennt oder mit einer Gesamtnote, die für jedes der beteiligten Fächer gilt, oder für eines der beteiligten Fächer auf die Gesamtqualifikation (§ 26) und die Belegverpflichtung (§ 13) angerechnet werden. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Wahl solcher Kurse über die Art der

Leistungsbewertung und die Anrechenbarkeit der Kurse zu informieren. Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs kann nur dann auf die beteiligten Fächer angerechnet werden, wenn er deren Fach- und Stundenanteil in der Regel entspricht.

(5) In der Einführungsphase sind in jedem Schulhalbjahr folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

1. in Deutsch, in jeder Fremdsprache und in Mathematik je zwei Klausuren,
2. im Fach Sport eine besondere Fachprüfung, wobei der theoretische Anteil mit mindestens 25 Prozent gewichtet wird,
3. in den übrigen Fächern je eine Klausur.

(6) In der Qualifikationsphase sind folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

1. in jedem Leistungskurs jeweils zwei Klausuren in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3, im Prüfungshalbjahr (Q4) jeweils eine Klausur.
2. in jedem Grundkurs in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils eine Klausur und für alle Schülerinnen und Schüler eines Kurses einheitlich ein weiterer Leistungsnachweis nach Abs. 3 Satz 4, im Prüfungshalbjahr (Q4) jeweils eine Klausur.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1

1. kann im Verlauf der gesamten Qualifikationsphase in jedem Leistungsfach eine Klausur, nicht jedoch eine nach Abs. 10 und 11, nach Entscheidung der Lehrkraft durch ein Referat, eine Präsentation oder von allen Schülerinnen und Schülern eines Kurses einheitlich eine umfassende schriftliche Ausarbeitung ersetzt werden,
2. werden im Leistungsfach Sport in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils zwei besondere Fachprüfungen durchgeführt, im Prüfungshalbjahr (Q4) eine, wobei der sporttheoretische Anteil jeweils in Form einer Klausur zu prüfen ist und mit 50 Prozent gewichtet wird,
3. wird in Leistungskursen der modernen Fremdsprachen im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung nach Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 ersetzt,
4. wird in Leistungskursen in den Fächern Kunst und Musik im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) eine Klausur durch eine fachpraktische Prüfung nach Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 ersetzt.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2

1. wird im Grundkurs Sport in den Schulhalbjahren Q1 bis Q4 eine besondere Fachprüfung durchgeführt, wobei der theoretische Anteil mit mindestens 25 % gewichtet wird,
2. wird in Grundkursen der modernen Fremdsprachen im Prüfungshalbjahr (Q4) die Klausur für die Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Fremdsprache als drittes Prüfungsfach gewählt haben, durch eine mündliche Kommunikationsprüfung nach § 14 Abs. 8 ersetzt, sofern nicht die jeweilige Fachkonferenz beschließt, dass im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) für alle Schülerinnen und Schüler der Grundkurse der modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung nach Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 ersetzt wird.

(7) In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel können in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase nach Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz besondere Leistungsnachweise verlangt werden, die praktische und theoretische Teile enthalten. Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

(8) Ist mehr als die Hälfte der abgelieferten Leistungsnachweise nach Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 bis 3 mit weniger als fünf Punkten bewertet worden, so ist der Leistungsnachweis einmal zu wiederholen. Hat eine Schülerin oder ein Schüler bei der Wiederholung eine niedrigere Punktzahl als im ersten Durchgang erreicht, wird die höhere Punktzahl bei der Leistungsbewertung übernommen.

(9) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis, entscheidet die die Schülerin oder den Schüler in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist. Leistungsnachweise, welche die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden mit null Punkten beurteilt.

(10) Im ersten Jahr der Qualifikationsphase (Q1, Q2) soll in allen Fächern jeweils auf Leistungs- und Grundkursniveau eine Klausur nach Abs. 6 als Vergleichsarbeit angefertigt werden. Die Bestimmungen von Abs. 8 sind dabei kursübergreifend anzuwenden. Im Fach Darstellendes Spiel kann die Vergleichsarbeit auch im ersten Halbjahr des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Q3) angefertigt werden.

(11) In den Leistungskursen soll den Schülerinnen und Schülern im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase (Q3) Gelegenheit gegeben werden, eine Arbeit anzufertigen, die nach Art und Umfang den Anforderungen der Abiturprüfung entspricht. Die Aufgabe erwächst aus dem Lehrstoff des Halbjahres. Die Bearbeitungszeit kann im Unterschied zur Abiturprüfung in Unterrichtsstunden statt in Zeitstunden bemessen werden.

(12) § 28 Abs. 2 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6 der VOGSV sind nicht anzuwenden. Bei der Leistungsbewertung ist für die Umrechnung von Prozentanteilen der erbrachten Leistungen in Punkte Anlage 9a anzuwenden. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen in der Beurteilung zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten gemäß Anlage 9b.

(13) Bei der Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den modernen Fremdsprachen werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung getrennt bewertet. Die sprachliche Leistung umfasst die Bereiche „sprachliche Richtigkeit“ sowie „Ausdruck und Textgestaltung“ und wird kriteriengeleitet bewertet. Näheres wird durch Erlass geregelt. Die Gesamtnote wird aus der sprachlichen Leistung und der inhaltlichen Leistung im Verhältnis 60:40 gebildet. Eine ungenügende sprachliche Leistung oder eine ungenügende inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten aus.

(14) Bei der Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Latein und Altgriechisch werden die Übersetzungsleistung und die Interpretationsleistung getrennt bewertet. Für die Bewertung der Sprachrichtigkeit gelten die Regeln der Anlage 9c. Die Gesamtnote wird aus der Übersetzungsleistung und der Interpretationsleistung im Verhältnis 2:1 gebildet.

(15) Bei der Bewertung und Beurteilung der theoretischen und praktischen Anteile der besonderen Fachprüfung im Fach Sport werden die theoretischen und die praktischen Leistungen getrennt bewertet. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als drei Punkten aus. Eine mangelhafte Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als fünf Punkten aus. Näheres wird durch Erlass geregelt.

§ 10 Zeugnisse

(1) In der gymnasialen Oberstufe erfassen die Schulen ihre Daten in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD). Ergänzend hierzu kann ein Kursheft mit den Stamm- und Schulbesuchsdaten nach dem Muster der Anlage 1 geführt werden.

(2) In jedem Halbjahr werden die belegten Fächer, Kurse einschließlich Kursart, Kursthemen und die erreichten Punkte für jede Schülerin und jeden Schüler erfasst.

(3) Am Ende jedes Halbjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1, Seite 4, 5 und 6.

(4) Am Ende der Einführungsphase wird in den Unterlagen nach Abs. 3 der Beschluss der Zulassungskonferenz vermerkt: „Zugelassen/Nicht zugelassen zur Qualifikationsphase laut Konferenzbeschluss vom ...“.

(5) Wer vor der Abiturprüfung die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 2 oder 3). Wer vier Halbjahre in der Qualifikationsphase verbracht hat, erhält ein Abgangszeugnis mit den Ergebnissen dieser Halbjahre. Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehr als vier Halbjahre die Qualifikationsphase besucht, so werden aus den wiederholten Halbjahren jeweils die Ergebnisse des zweiten Durchgangs aufgenommen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 11 Einführungsphase

(1) In der Einführungsphase sollen personale, soziale und fachliche Kompetenzen gezielt gefördert und spezifische Lernarrangements verstärkt angeboten werden, um unter anderem einen Ausgleich unterschiedlicher Voraussetzungen bei den Schülerinnen und Schülern vor Eintritt in die Qualifikationsphase herzustellen. Dazu gehören insbesondere

1. vertiefender Unterricht in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik,
2. das Angebot an neu beginnenden Fächern,
3. Schulbesuche im Ausland nach § 4 und Betriebspraktika.

Die Schule kann im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten Kompensations-, Orientierungs- oder Profilbildungsstunden entsprechend einsetzen und die Zahl der Unterrichtsstunden für alle oder für einen Teil der Schülerinnen und Schüler erhöhen oder weitere Fächer anbieten. Die Entscheidung trifft die Gesamtkonferenz.

(2) Die Kompensations-, Orientierungs- oder Profilbildungsstunden zählen zum Pflichtunterricht. Die erbrachten Leistungen sind in der Regel zu bewerten und bei der Entscheidung über die Zulassung zur Qualifikationsphase gemäß § 12 zu berücksichtigen. Hiervon ausgenommen sind auf den Pflichtunterricht bezogene Förder- und Differenzierungskurse.

(3) In der Einführungsphase wird im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule verbindlicher Unterricht gemäß der Stundentafel nach Anlage 6 erteilt. Die Kontingent- und Jahrestundentafel gibt den für das Schuljahr einzuhaltenden Mindestrahmen für die von den Schülerinnen und Schülern zu belegenden Unterrichtsfächer an. In den Fremdsprachen und den Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) werden die Stunden in der Regel gleichmäßig auf die Fächer verteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz

(4) Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Rahmen des verbindlichen Unterrichts an geeigneten, stofflich begrenzten Beispielen Einblick in die Arbeit der Qualifikationsphase und werden auf die Wahl der Leistungsfächer, die an der jeweiligen Schule angeboten werden, vorbereitet. Die Schule kann Vorkurse einrichten.

§ 12 Zulassung zur Qualifikationsphase

(1) Über die Zulassung zur Qualifikationsphase entscheidet die Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters oder des Schulleitungsmitglieds nach § 5 Abs. 2 Satz 1 auf der Grundlage der Leistungen des zweiten Halbjahres.

(2) Zur Qualifikationsphase wird zugelassen, wer in jedem Fach des verbindlichen Unterrichts am Ende der Einführungsphase mindestens fünf Punkte erreicht oder folgende Ausgleichsmöglichkeiten nachweisen kann:

1. Jedes Fach des verbindlichen Unterrichts, in dem weniger als fünf Punkte erreicht wurden, muss durch mindestens zehn Punkte in einem anderen oder mindestens jeweils sieben Punkte in zwei anderen Fächern des verbindlichen Unterrichts ausgeglichen werden.
2. Für die Fächer Deutsch, die verpflichtenden Fremdsprachen nach § 14 und Mathematik kann der Ausgleich nach Nr. 1 nur durch ein anderes Fach oder zwei andere Fächer dieser Fächergruppe erfolgen.

(3) Zur Qualifikationsphase wird nicht zugelassen, wer 1. in einem Fach des verbindlichen Unterrichts null Punkte erreicht hat, 2. in zwei der Fächer nach Abs. 2 Nr. 2 weniger als fünf Punkte erreicht hat, 3. in drei und mehr Fächern des verbindlichen Unterrichts weniger als fünf Punkte erreicht hat.

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Zulassungskonferenz eine Schülerin oder einen Schüler im begründeten Fall, vor allem aus Gründen, die nicht im mangelnden Leistungsvermögen oder Leistungswillen zu suchen sind, zur Qualifikationsphase zulassen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. Der Zulassungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit; die Begründung wird in der Niederschrift vermerkt.

(5) Wer nicht zugelassen wird, kann die Einführungsphase einmal wiederholen. Eine Wiederholung der Einführungsphase ist nicht zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen Nichtversetzung das letzte Schuljahr der Mittelstufe wiederholt hat. Sie oder er muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.

(6) Ein freiwilliger Rückgang aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase ist bis zu Beginn des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase möglich, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht bereits die Einführungsphase wiederholt hat. Im Übrigen bleibt § 21 VOGSV unberührt. Am beruflichen Gymnasium ist § 18 Abs. 3 zu beachten. Über die Zulassung zur Qualifikationsphase ist auf der Grundlage der Ergebnisse des Wiederholungsjahres erneut zu entscheiden. Die Regelungen über die Verweildauer (§ 3) sind zu beachten.

(7) Im Übrigen gelten § 17, § 18 sowie § 19 Abs. 3 bis 5, 11 und 12 der VOGSV. § 6 der VOGSV findet keine Anwendung.

§ 13 Qualifikationsphase

(1) Gegen Ende der Einführungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler aus dem Angebot der Schule nach Begabung und Neigung zwei Leistungsfächer oder eine Leistungsfachkombination. Minderjährige wählen im Einvernehmen mit den Eltern, welche die letzte Entscheidung haben. Volljährige Schülerinnen und Schüler

treffen ihre Wahl selbst. Die Wahl bezieht sich auf das Fach und die Art des Kurses, nicht auf die Unterrichtserteilung durch eine bestimmte Lehrkraft. Über Art und Umfang des Kurs- und Fächerangebotes entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der personellen und sächlichen Möglichkeiten. Die Schule kann für Schülerinnen und Schüler, die in einem Fach nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 zur Abiturprüfung geführt werden, den Besuch bestimmter Kurse des jeweiligen Fachs vorschreiben.

(2) Ein Leistungsfach muss eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Als weiteres Leistungsfach kann ein von der Schule angebotenes Fach nach Abs. 3 und 4 gewählt werden. Die Schülerinnen und Schüler können nur ein Fach als Leistungsfach wählen, in dem sie am Ende der Einführungsphase mindestens fünf Punkte erreicht haben oder gleichwertige Kenntnisse nachweisen.

(3) In der gymnasialen Oberstufe können folgende Fächer als Leistungsfächer angeboten werden:

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Französisch,
4. Latein,
5. Politik und Wirtschaft,
6. Geschichte,
7. Erdkunde,
8. Evangelische Religion,
9. Katholische Religion,
10. Mathematik,
11. Physik,
12. Chemie,
13. Biologie.

(4) Die Fächer Kunst, Musik, weitere Fremdsprachen, Religion anderer als der in Abs. 3 genannten Bekenntnisse, Wirtschaftswissenschaften, Informatik und Sport können auf Antrag, wenn ein durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärter Lehrplan oder ein durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärtes Kerncurriculum für das jeweilige Fach vorliegt, mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde als Leistungsfächer an der einzelnen Schule zugelassen werden. Für einzelne Schulen bereits erteilte Genehmigungen bleiben bestehen.

(5) Auf die Einrichtung eines bestimmten Faches als Leistungsfach besteht kein Anspruch. Eine Fremdsprache, ausgenommen Altgriechisch, kann als Leistungsfach nur wählen, wer einschließlich der Einführungsphase wenigstens in vier Jahrgangsstufen durchgehend in dieser Fremdsprache Unterricht hatte oder gleichwertige Kenntnisse nachweist. Das Leistungsfach Altgriechisch in der gymnasialen Oberstufe setzt Unterricht in den letzten beiden Jahrgangsstufen der Mittelstufe voraus. Die in der Qualifikationsphase begonnenen Leistungsfächer müssen bis zum Abitur fortgeführt werden können. Die Leistungskurse werden mit fünf Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten in der Woche erteilt.

(6) An Leistungskursen in Fächern, für die sich nur wenige Schülerinnen und Schüler melden, können auch diejenigen teilnehmen, die das betreffende Fach nicht als Leistungsfach gewählt haben. Für diese Schülerinnen und Schüler orientiert sich die Anzahl der verpflichtend zu belegenden Wochenstunden an den Vorgaben für die Grundkurse nach Abs. 7. Diese Kurse können nach § 26 auf Wunsch als Grundkurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Bei der Leistungsbeurteilung sind die für Grund- und Leistungskurs unterschiedlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Es ist nicht zulässig, Grundkurse durch Addition von Stunden zu Leistungskursen zu erweitern.

(7) Als Grundkursfächer können im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule die in § 7 aufgeführten Fächer oder Fächerkombinationen angeboten werden. Grundkurse werden

1. in Deutsch und Mathematik mit vier Wochenstunden,
2. in den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften, Geschichte sowie Politik und Wirtschaft mit mindestens drei Wochenstunden,
3. in Wirtschaftswissenschaften im ersten Jahr der Qualifikationsphase mit mindestens vier Wochenstunden und im zweiten Jahr der Qualifikationsphase mit mindestens 3 Wochenstunden,
4. in den anderen Fächern nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf der Grundlage von Satz 1 mit zwei oder drei Wochenstunden

erteilt.

(8) Das gesamte Kursangebot ist so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel 33 Wochenstunden pro Schuljahr und mindestens 28 Grundkurse in vier Halbjahren der Qualifikationsphase besuchen können. Die Durchführung der für die Schülerinnen und Schüler verbindlichen Kurse und die Kontinuität des Unterrichtsangebotes haben Vorrang vor der Ausweitung oder Änderung des Fächerangebotes.

(9) In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase besuchen die Schülerinnen und Schüler in den Grundkurs- und Leistungskursfächern mindestens die in Anlage 7 genannten Kurse. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Verpflichtungen nach Satz 1 haben die Schülerinnen und Schüler in zeitlich und inhaltlich aufeinanderfolgenden Kursen zu erfüllen. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht besucht. Sie können nicht zur Erfüllung der Belegverpflichtung herangezogen werden, sind aber im Halbjahreszeugnis auszuweisen. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können einmal wiederholt werden. In der Gesamtqualifikation nach § 26 kann jedoch nur das Ergebnis des Wiederholungskurses angerechnet werden.

Dritter Abschnitt Besonderheiten

§ 14 Fremdsprachen

(1) Die allgemeine Hochschulreife kann nur erwerben, wer in mindestens zwei Fremdsprachen im Rahmen des Pflicht-, Wahlpflicht- oder benoteten Wahlunterrichts unterrichtet wurde. Jede Schülerin und jeder Schüler hat nach der Belegverpflichtung von § 13 Abs. 9 bis zum Ende der Qualifikationsphase Unterricht in einer aus der Mittelstufe fortgeführten Fremdsprache. Eine weitere Fremdsprache muss sie oder er in der Einführungsphase und mindestens in zwei zeitlich und inhaltlich aufeinanderfolgenden Kursen der Qualifikationsphase belegen, wenn keine zweite Naturwissenschaft oder Informatik nach Anlage 7 gewählt wurde. Diese Kurse sind in die Gesamtqualifikation (§ 26) einzubringen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in der Mittelstufe durchgehenden benoteten Unterricht in mindestens zwei Fremdsprachen erhalten haben, führen in der Einführungsphase in der Regel zwei dieser Fremdsprachen weiter. Stattdessen können sie die erste oder zweite Fremdsprache aus der Mittelstufe fortführen und mit einer neuen Fremdsprache beginnen. Eine neu begonnene Fremdsprache muss in der gesamten Qualifikationsphase weitergeführt werden, wobei kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen werden darf. Schülerinnen und Schüler, die erst in den letzten beiden Jahren der Mittelstufe benoteten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten, müssen ihre beiden Fremdsprachen bis zum Ende der Einführungsphase fortführen und mindestens eine davon während der gesamten Qualifikationsphase belegen und einbringen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in der Mittelstufe keinen durchgehenden benoteten Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache belegen, dessen Umfang insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden beträgt, wobei kein Kurs in der Qualifikationsphase mit null Punkten abgeschlossen sein darf. In dieser Fremdsprache müssen die Ergebnisse des Prüfungshalbjahres und des Halbjahres davor in die Gesamtqualifikation nach § 26 eingebracht werden. Außerdem muss im Falle von Satz 1 die erste Fremdsprache zur Erfüllung der Belegverpflichtung (§ 13 Abs. 9) fortgeführt werden.

(4) Wer über die Verpflichtungen der Absätze 1 bis 3 hinaus in der gesamten Qualifikationsphase eine weitere von der Schule angebotene, neu beginnende Fremdsprache als Grundkursfach betreibt, kann die Ergebnisse in der Gesamtqualifikation (§ 26) anrechnen lassen, wenn diese Fremdsprache in der gesamten Einführungsphase mit mindestens drei Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

(5) Eine neu begonnene Fremdsprache kann nur dann Fach der Abiturprüfung sein, wenn sie insgesamt mit mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde und der Unterricht den Anforderungen eines Prüfungsfaches entspricht.

(6) Als Unterbrechung des durchgängigen Fremdsprachenbesuchs gelten nicht die Wiederholung oder das Überspringen einer Jahrgangsstufe, Zeiten einer Beurlaubung und eine zeitweise Unterbrechung der Schullaufbahn. Ebenso gilt die zeitweise Aussetzung des Unterrichts aufgrund der Corona-Virus-Pandemie in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 nicht als Unterbrechung des durchgängigen Fremdsprachenunterrichts.

(7) Wer im Leistungskurs Französisch beim Abitur mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) nachweisen kann, erhält eine Bescheinigung nach Anlage 14 b und ist damit von der Sprachprüfung für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit.

(8) Eine mündliche Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen ist grundsätzlich eine Gruppenprüfung, an der in der Regel zwei Schülerinnen oder Schüler teilnehmen, jedoch nicht mehr als drei. Die Prüfung wird von zwei fachkundigen Lehrkräften durchgeführt und bewertet.

§ 15 Bilingualer Unterricht

(1) Bilingualer Unterricht nach § 19 der VOBGM soll in der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden können. Der bilinguale Unterricht einer Schule umfasst neben dem Unterricht in der betreffenden Fremdsprache (Zielsprache) Unterricht in mindestens einem (bilingualen) Sachfach, in dem diese Fremdsprache Unterrichtssprache ist.

(2) Bilingualer Unterricht nach Abs. 1 ist für die Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die in der Mittelstufe an bilingualen Angeboten teilgenommen haben, für die die Zielsprache Muttersprache ist oder die über für eine erfolgreiche Mitarbeit grundlegende Kompetenzen verfügen. Grundlage des bilingualen Unterrichts sind die Lehrpläne oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards des jeweiligen Sachfaches unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte der Zielsprache.

(3) Bilingualer Unterricht in der gymnasialen Oberstufe in einer anderen als der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 fortgeführten Fremdsprache kann auf die Belegverpflichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 angerechnet werden, wenn dieser vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens zwei Schuljahre durchgehend betrieben worden ist oder in der Qualifikationsphase durchgehend fortgeführt wird.

(4) Schülerinnen und Schüler können auf der Grundlage von § 25 bilinguale Abiturprüfungen in Sachfächern auf Grundkursniveau ablegen, wenn sie in diesen durchgehend fremdsprachlich in der gymnasialen Oberstufe unterrichtet wurden. Bei der Bewertung gelten die Regelungen nach § 7 Abs. 6 für das jeweilige Sachfach. § 51 und § 14 Abs. 6 bleiben unberührt.

§ 16 Religion, Ethik

(1) Das Fach Religion gehört zum Pflichtbereich. Es wird bekenntnisbezogen erteilt und muss angeboten werden, soweit der Religionsunterricht des betreffenden Bekenntnisses allgemein auch für die gymnasiale Oberstufe eingeführt ist. Ausnahmen sind nur aus unabweisbaren personellen und schulorganisatorischen Gründen zulässig. Die Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel Kurse ihrer Religionslehre bzw. ihrer Konfession. Wer Religion als Prüfungsfach wählt, muss alle Kurse in der Einführungs- und der Qualifikationsphase in derselben Konfession besucht haben. Lässt das Kursangebot der Schule diese Wahl nicht zu, können bis zu zwei Kurse einer anderen Konfession angerechnet werden. Die Gründe für Abweichungen sind in den Prüfungsunterlagen der Schule festzuhalten.

(2) Um Schülerinnen und Schülern den Besuch des Religionsunterrichts ihrer Konfession zu ermöglichen, sollen in den Fällen, in denen sich eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern für ein Fach entschieden hat als in Kurse aufgenommen werden können, die Wünsche derjenigen dieser Konfession bevorzugt berücksichtigt werden. Schülerinnen und Schüler, die diese Kurse zur Erfüllung der für die Abiturprüfung gesetzten Auflagen besuchen müssen, sind auf jeden Fall zu berücksichtigen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht teilnehmen möchten, ohne dazu verpflichtet zu sein, gilt der Erlass Religionsunterricht vom 3. September 2014 (ABl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kurse in allgemein eingeführten Religionen, die nicht von der Schule, sondern von den Kirchen oder anderen Religionsgemeinschaften gemäß dem in Abs. 3 genannten Erlass angeboten werden, können in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn sie vorher von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt wurden. Dem Antrag, der über die Schule zu stellen ist, ist eine Beschreibung des Kursangebots und der Eignung der Lehrkraft, die Angabe des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeit sowie eine Liste der am Unterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler beizufügen. Für den Unterricht in diesen Kursen und für die Abiturprüfung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Verordnung.

(5) Das Fach Ethik kann nur als drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden.

§ 17 Sport

(1) Im Fach Sport können bis zu drei themenorientierte Grundkurse in die Gesamtqualifikation nach § 26 eingebracht werden. Die Kurse müssen sich in den Lerninhalten und in den Anforderungen der Leistungsüberprüfung unterscheiden. Auch im Falle von langfristigen verletzungsbedingten Ausfällen oder dauerhaften körperlichen Einschränkungen müssen die Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht teilnehmen, um die Belegpflicht zu erfüllen. In diesen Fällen resultiert die Kursnote aus den Leistungen in den sporttheoretischen Unterrichtsanteilen; sie kann jedoch nicht in die Gesamtqualifikation nach § 26 eingebracht werden.

(2) Sport kann nur dann als Fach der Abiturprüfung nach § 24 Abs. 3 gewählt werden, wenn es während der gesamten Qualifikationsphase dreistündig unterrichtet wurde, durchgängig alle Theorie- und Praxisanteile absolviert wurden und keine Verletzung vorliegt. Die Schülerinnen und Schüler müssen durch ihre Kursbelegung sicherstellen, dass zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung die Benennung eines Ersatzprüfungsfaches möglich ist. Mit der Meldung zur Prüfung erfolgt die endgültige Festlegung des Prüfungsfaches.

(3) Die Abiturprüfung besteht aus einem sportpraktischen und einem sporttheoretischen Teil. Für den sportpraktischen Teil werden Ausführungsbestimmungen erlassen. Der sportpraktische Prüfungsteil besteht im Leistungskurs aus Leistungsüberprüfungen in zwei Sportarten im Hinblick auf zwei Bewegungsfelder nach Wahl der Schülerin oder des Schülers, im Grundkurs aus der Leistungsüberprüfung in einer Sportart im Hinblick auf ein Bewegungsfeld.

(4) Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus Verletzungsgründen den sportpraktischen Prüfungsteil oder Anteile des sportpraktischen Prüfungsteils im Rahmen der besonderen Fachprüfung nicht abschließen, so ist eine zusätzliche mündliche Ersatzprüfung vorzusehen, die sich inhaltlich auf den vorgesehenen sportpraktischen Prüfungsteil bezieht. Bei der Bewertung sind gegebenenfalls erreichte Teilergebnisse der sportpraktischen Abiturprüfung angemessen zu berücksichtigen.

ZWEITER TEIL

Bildungsgang berufliches Gymnasium

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für das berufliche Gymnasium gelten die §§ 1 bis 17 dieser Verordnung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Das berufliche Gymnasium vermittelt in den Fachrichtungen

1. Berufliche Informatik mit dem Schwerpunkt Praktische Informatik,
2. Ernährung,
3. Gesundheit und Soziales mit den Schwerpunkten Erziehungswissenschaft sowie Gesundheit,
4. Technik mit den Schwerpunkten Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbautechnik, Mechatronik sowie Umwelttechnik und
5. Wirtschaft

Teile einer Berufsausbildung.

(3) Im beruflichen Gymnasium kann nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Einführungsphase und nur im besonders begründeten Einzelfall die gewählte Fachrichtung oder der gewählte Schwerpunkt gewechselt werden.

(4) Für den schriftlichen Teil des Überprüfungsverfahrens nach § 2 Abs. 6 tritt im beruflichen Gymnasium das spätere fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Leistungsfach hinzu, wenn eine Aufnahme in die Qualifikationsphase angestrebt wird. Für die Aufnahme in die Einführungsphase gilt abweichend von § 2 Abs. 7 bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung die Vollendung des 21. Lebensjahres als Altersgrenze. Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Zusammenarbeit mit den Tutoren nach § 5 Abs. 2 übernimmt das zuständige Schulleitungsmitglied, dessen Tätigkeit schwerpunktmäßig in der abteilungsbezogenen Koordination liegt. Die Entscheidung nach § 8 Abs. 6 trifft die Schulformkonferenz.

§ 19 Organisation

(1) Abweichend von § 7 Abs. 3 gehören im beruflichen Gymnasium zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld die Fächer Geschichte, Politik und Wirtschaft, Religion, Ethik sowie Ernährungsökonomie, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Gesundheitsökonomie, Umweltökonomie, Wirtschaftslehre und Bildungsprozesse.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 4 gehören im beruflichen Gymnasium zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik sowie Praktische Informatik, Informationstechnik, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Bautechnik, Konstruktionslehre, Biologietechnik, Laborpraxis Biologietechnik, Chemietechnik, Laborpraxis Chemietechnik, Elektrotechnik, Elektronik, Gestaltungs- und Medientechnik, Medientechnik und -produktion, Maschinenbautechnik, Produktionstechnik, Mechatronik, Mechatronische Teilsysteme, Umwelttechnik, Rechnungswesen, Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Datenverarbeitung, Praxis der Lebensmittelproduktion, Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich, Technische Kommunikation, Stöchiometrie und Datenverarbeitung, Technische Kommunikation und Werkstofftechnik und Mikrobiologie.

(3) In der Einführungsphase erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, der verbindlichen Fremdsprache und Mathematik mindestens 11 Wochenstunden Unterricht. Wer eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder berufliche Grundbildung nachweist, kann auf Antrag von der Verpflichtung zum fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht teilweise befreit werden. Die hierfür angesetzte Zeit kann zur weiteren Kompensation in Deutsch, der verbindlichen Fremdsprache oder Mathematik verwendet werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Im beruflichen Gymnasium ist in der Einführungsphase die fortgeführte Fremdsprache nach § 14 in der Regel Englisch. Eine andere Fremdsprache kann die Schülerin oder der Schüler wählen, wenn sie oder er in dieser Sprache mindestens in den letzten vier Jahrgangsstufen der Mittelstufe durchgehend unterrichtet wurde. Für die Schülerinnen und Schüler, die in der Mittelstufe durchgehend in der zweiten Fremdsprache mindestens vier aufsteigende Schuljahre bzw. mit entsprechender Stundenzahl unterrichtet wurden, ist im beruflichen Gymnasium nur eine Fremdsprache verpflichtend. Die Verpflichtungen nach § 14 Abs. 3 bleiben unberührt. Die Fächer Latein und Altgriechisch können nur in Zusammenarbeit mit einer benachbarten gymnasialen Oberstufe angeboten werden.

(5) In den Fächern Praktische Informatik, Ernährungslehre, Erziehungswissenschaft, Gesundheitslehre, Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbautechnik, Mechatronik, Umwelttechnik oder Wirtschaftslehre werden in der Einführungsphase jeweils zwei Klausuren (§ 9 Abs. 5) geschrieben. In fachpraktischen Kursen ist in jedem Schulhalbjahr ein arbeitstechnischer Leistungsnachweis anzufertigen. Im Hinblick auf die Ausgleichsregelungen tritt zu den in § 12 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fächern im beruflichen Gymnasium der spätere fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Leistungskurs hinzu.

(6) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife einer beruflichen Schule können in die Qualifikationsphase (Q1) des beruflichen Gymnasiums unter Beibehaltung der entsprechenden Fachrichtung oder des entsprechenden Schwerpunkts aufgenommen werden. Die Aufnahme ist spätestens acht Wochen vor dem beabsichtigten Eintritt zu beantragen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachweisen, die mindestens denen entsprechen, die bis zur Qualifikationsphase erworben werden.

(7) Im beruflichen Gymnasium können unter Beachtung von § 13 Abs. 2 Satz 3 folgende Fächer erstes Leistungsfach sein:

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Französisch,
4. Spanisch,
5. Mathematik,
6. Physik,
7. Chemie,
8. Biologie.

(8) Zweites Leistungsfach ist das Fach der gewählten Fachrichtung oder des gewählten Schwerpunktes nach § 18 Abs. 2. Wird als erstes Leistungsfach eine Naturwissenschaft gewählt, ist Abs. 11 zu beachten. Abweichend von § 15 Abs. 4 kann im beruflichen Gymnasium das fachrichtungsbezogene Leistungsfach auch bilingual auf Englisch angeboten werden.

(9) An die Stelle der nach § 13 Abs. 9 zu belegenden zwei Kurse in Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel können zwei literarische Kurse, die im Zeugnis als „Deutsch – literarische Kurse“ besonders ausgewiesen werden, oder zwei Kurse, die nicht dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld angehören und für die keine Belegverpflichtung nach § 13 Abs. 9 treten.

(10) Abweichend von § 13 Abs. 7 werden Grundkurse in der Qualifikationsphase

1. in Deutsch und Mathematik mit je vier Wochenstunden,
2. in den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften, in Informationstechnik, Ernährungsökonomie, Psychologie, Gesundheitsökonomie, Konstruktionslehre, Laborpraxis Biologietechnik, Laborpraxis Chemietechnik, Elektronik, Medientechnik und -produktion, Produktionstechnik, Mechatronische Teilsysteme, Umweltökonomie, Rechnungswesen sowie Datenverarbeitung mit mindestens drei Wochenstunden erteilt.

Die in einem Halbjahr der Qualifikationsphase stattfindenden und den Leistungskurs ergänzenden Grundkurse in Praktische Informatik, Ernährungslehre, Erziehungswissenschaft, Gesundheitslehre, Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbautechnik, Mechatronik, Umwelttechnik sowie Wirtschaftslehre werden mit je drei Wochenstunden erteilt. Die Grundkurse in den anderen Fächern werden nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf der Grundlage der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule mit zwei oder drei Wochenstunden erteilt.

(11) Die ergänzenden Grundkurse in Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Chemietechnik, Maschinenbautechnik sowie Umwelttechnik erfolgen im vorgegebenen curricularen und zeitlichen Zusammenhang auf der Grundlage der jeweils für verbindlich erklärten Kerncurricula. Die ergänzenden Grundkurse in Praktische Informatik,

Erziehungswissenschaft, Bautechnik, Biologietechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Mechatronik sowie Wirtschaftslehre können auf der Grundlage eines curricularen zeitlichen Zusammenhangs, welcher im jeweiligen Schulcurriculum darzulegen und der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen ist, in einem der Kursjahre Q1 bis Q3 der Qualifikationsphase erfolgen.

(12) Im beruflichen Gymnasium können die Schülerinnen und Schüler die naturwissenschaftlichen Verpflichtungen in einer Naturwissenschaft wie folgt erfüllen:

1. In den Fachrichtungen

- a) Berufliche Informatik mit dem Schwerpunkt Praktische Informatik,
- b) Ernährung,
- c) Gesundheit und Soziales mit den Schwerpunkten Erziehungswissenschaft sowie Gesundheit,
- d) Technik mit den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Maschinenbautechnik, Mechatronik sowie Umwelttechnik und
- e) Wirtschaft

in den Fächern Biologie, Chemie und Physik.

2. In der Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Biologietechnik in den Fächern Chemie und Physik.

3. In der Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Chemietechnik in den Fächern Biologie und Physik.

(13) Wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen im beruflichen Gymnasium gegeben sind, sollen außerhalb der Gesamtqualifikation fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Übungen durchgeführt werden. Die in diesen Übungen erbrachten Leistungen werden nach § 39 Abs. 5 bescheinigt.

DRITTER TEIL

Bildungsgang Abendgymnasium, Hessenkolleg

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

(1) Abendgymnasien und Hessenkollegs bieten als Schulen für Erwachsene aufbauend auf unterschiedlichen Bildungsbiografien eigenständige Wege, eine fundierte Allgemeinbildung und die allgemeine Hochschulreife nachträglich zu erwerben. Für das Abendgymnasium und das Hessenkolleg gelten die §§ 1 bis 17 dieser Verordnung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Das Fächerangebot an Abendgymnasien und Hessenkollegs ist der Anlage 8 zu entnehmen. Der Bildungsgang gliedert sich in Vorkurs-, Einführungs- und Qualifikationsphase. Die Vorkursphase kann durch Einrichtung eines Aufbaukurses Deutsch als Zweitsprache erweitert werden. Die Aufnahme in den Aufbaukurs

Deutsch als Zweitsprache und dessen Ausgestaltung werden durch Erlass geregelt. Für die Gestaltung des Unterrichts gelten die Kerncurricula und Bildungsstandards mit der Maßgabe, dass durch Erlass inhaltliche Schwerpunktsetzungen vorgenommen werden können, welche die organisatorische Ausgestaltung und die pädagogischen Bedingungen der Schulen für Erwachsene berücksichtigen.

- (3) In ein Abendgymnasium oder Hessenkolleg kann aufgenommen werden, wer
1. mindestens 18 Jahre alt ist,
 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder spätestens zu Beginn der Einführungsphase eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen kann,
 3. in einem strukturierten Beratungsgespräch nachweist, dass Motivation und Lernhaltung ein erfolgreiches Arbeiten erwarten lassen und
 4. die Eignungsprüfung besteht, durch die festgestellt wird
 - a) ob Deutsch als allgemeine Unterrichtssprache hinreichend beherrscht wird,
 - b) ob die Vorkenntnisse eine erfolgreiche Mitarbeit im Bildungsgang erwarten lassen,
 - c) welche individuellen Fördermaßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind.

Näheres zu Satz 1 wird durch Erlass geregelt.

(4) Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann bis zu einem Jahr berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum kann nur überschritten werden, wenn eine Studierende oder ein Studierender während der Vorkursphase erneut arbeitslos wird. Wehr-, entwicklungspolitischer Freiwilligen- oder Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr werden auf die Berufstätigkeit angerechnet.

(5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Basis des Beratungsgesprächs und der Ergebnisse der Eignungsprüfung nach Abs. Nr. 4. Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer biografischer Umstände auf die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 2 verzichtet werden. Über die Einzelfallentscheidung ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten.

- (6) Einen Vorkurs müssen Bewerberinnen und Bewerber besuchen,
1. die den mittleren Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nicht nachweisen können,
 2. die den mittleren Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen können, aber in der Eignungsprüfung nach Abs. 3 Nr. 4 die zur erfolgreichen Mitarbeit in der Einführungsphase erforderlichen Kenntnisse nicht nachweisen können.

(7) In die Einführungsphase eines Abendgymnasiums oder eines Hessenkollegs kann aufgenommen werden, wer eine Vorbildung nachweist, die dem mittleren Abschluss entspricht. Abs. 3 und 4 bleiben unberührt. Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite Semester der Einführungsphase ist der Nachweis eines Kenntnisstands, der dem am Ende des ersten Semesters der Einführungsphase entspricht.

(8) Die unmittelbare Aufnahme in das erste Semester der Qualifikationsphase ist in der Regel nur zulässig, wenn Bewerberinnen und Bewerber bereits die Zulassung zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums oder die Fachhochschulreife erworben haben und durch die Eignungsprüfung nach Abs. 3 Nr. 4 nachweisen, dass ihre Kompetenzen und Kenntnisse eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwarten lassen. Eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt der Qualifikationsphase setzt voraus, dass die Gesamtqualifikation erreicht werden kann.

(9) Die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder ein Hessenkolleg ist nicht möglich, wenn

a) die allgemeine Hochschulreife bereits erworben wurde,

b) die Abiturprüfung mehr als einmal nicht bestanden wurde.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(10) Die Studierenden am Abendgymnasium müssen mit Ausnahme der letzten drei Semester berufstätig nach Abs. 3 sein, die Studierenden am Hessenkolleg sollen in der Regel nicht berufstätig sein.

§ 21 Organisation

(1) Im Abendgymnasium und im Hessenkolleg wird im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten verbindlicher Unterricht gemäß der Stundentafel nach Anlage 8 erteilt, wobei Deutsch als Zweitsprache nur in der Vorkurs- und Einführungsphase belegt und im Aufbaukurs im Umfang von 16 bis 24 Wochenstunden angeboten werden kann.

(2) An Abendgymnasien umfasst der Unterricht in der Einführungsphase mindestens 23 Wochenstunden, an Hessenkollegs mindestens 29 Wochenstunden pro Semester.

(3) In Abendgymnasien müssen die Studierenden in allen Semestern der Qualifikationsphase mindestens 23 Wochenstunden belegen. Das Kursangebot ist so zu gestalten, dass mindestens 24 Kurse in vier Semestern der Qualifikationsphase besucht werden können. In Hessenkollegs müssen die Studierenden in allen Semestern der Qualifikationsphase mindestens 30 Wochenstunden belegen. Das Kursangebot ist so zu gestalten, dass mindestens 32 Kurse in vier Semestern der Qualifikationsphase besucht werden können. Die Schule kann fachübergreifende oder fächerverbindende Lernangebote und Projekte anbieten.

(4) Die Studierenden legen am Ende des zweiten Semesters der Qualifikationsphase die beiden Leistungsfächer aus dem Bereich der vierstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächer fest. Das erste Leistungsfach ist entweder Deutsch, Englisch, Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Das zweite Leistungsfach kann Deutsch, Englisch, Geschichte, Politik und Wirtschaft, Mathematik, eine weitere Naturwissenschaft oder Informatik sein.

(5) Die Schulkonferenz beschließt über eine einheitliche Fehlzeitregelung der Schule, die der Zustimmung der Studierendenvertretung bedarf. § 6 bleibt unberührt.

(6) Für die Zahl der Leistungsnachweise in den Vorkurssemestern und in den Semestern der Einführungsphase gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. In der Qualifikationsphase sind in den ersten drei Semestern in jedem vierstündigen Fach zwei Klausuren und in den anderen Fächern jeweils eine Klausur pro Semester anzufertigen. Im vierten Semester ist in jedem Fach der schriftlichen Abiturprüfung eine Klausur anzufertigen. Im Verlauf der Qualifikationsphase kann in jedem vierstündigen Fach eine Klausur nach Entscheidung der Lehrkraft durch ein Referat, eine Präsentation, eine umfassende schriftliche Ausarbeitung ersetzt werden. Studierende, die Englisch als Fach der schriftlichen Abiturprüfung wählen, müssen im Kurshalbjahr Q4 eine Kommunikationsprüfung nach § 9 Abs. 3 absolvieren. Diese ersetzt die Kursarbeit nach Satz 3. § 9 Abs. 10 gilt mit der Maßgabe, dass die Vergleichsarbeit im zweiten Halbjahr der Einführungsphase anzufertigen ist.

(7) Abweichend von § 9 Abs. 12 Satz 3, Abs. 13 Satz 3 und Abs. 14 Satz 2 sind bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten die Anlagen 9b und 9c sowie der Erlass nach § 9 Abs. 13 Satz 3 erst ab dem ersten Semester der Qualifikationsphase anzuwenden. Während der Einführungsphase soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

(8) In der Mitte jeden Semesters tritt eine Konferenz der unterrichtenden Lehrkräfte zusammen, um die Lernentwicklung der Studierenden sowie die Entwicklung ihres Arbeits- und Sozialverhaltens zu überprüfen und über Empfehlungen zu entscheiden. Auf der Grundlage der Konferenzergebnisse sind die Studierenden in geeigneter Form zu beraten.

(9) Für die Versetzung am Ende des Vorkurses sowie für die Zulassung zur Qualifikationsphase gelten die Bestimmungen von § 12 in Verbindung mit Anlage 8 entsprechend. Abweichend von § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 gelten folgende Bestimmungen:

1. Jedes verbindliche Fach, in dem weniger als fünf Punkte erreicht wurden, muss durch mindestens acht Punkte in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
2. Werden zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache, Geschichte oder Mathematik, von denen nur eines Deutsch, eine verpflichtende Fremdsprache oder Mathematik sein darf, mit weniger als fünf Punkten abgeschlossen, so ist eine Versetzung oder Zulassung nur möglich, wenn in mindestens zweien der sechs genannten Fächer mindestens acht Punkte erzielt wurden.

(10) Verlässt eine Studierende oder ein Studierender das Abendgymnasium oder das Hessenkolleg nach dem erfolgreichen Abschluss der Einführungsphase, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag das Abgangszeugnis dem mittleren Abschluss gleichstellen.

(11) Englisch ist im Abendgymnasium und Hessenkolleg verbindliche fortgeführte Fremdsprache.

(12) Abweichend von § 14 Abs. 1 bis 3 gilt im Abendgymnasium und Hessenkolleg die Verpflichtung in der weiteren Fremdsprache als erfüllt, wenn

1. die Studierenden mindestens zwölf Semesterwochenstunden Unterricht in einer Fremdsprache verteilt auf mindestens zwei Semester belegen und am Ende mindestens fünf Punkte erreicht werden,
2. die Studierenden vor Eintritt in das Abendgymnasium oder Hessenkolleg in der Mittelstufe durchgehend mindestens vier aufsteigende Schuljahre an benotetem Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben,
3. ein entsprechendes Volkshochschul-Zertifikat mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) in einer Fremdsprache nach § 7 Abs. 2 oder ein gleichwertiger Nachweis erworben wurde,
4. die Sprache des Herkunftslandes in aufsteigendem Unterricht von mindestens 5 Jahren betrieben und durch Zeugnisse belegt ist, wobei die Anerkennung im Rahmen der Gleichstellung mit dem Hauptschulabschluss oder dem mittleren Bildungsabschluss erfolgt oder durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Aufnahme oder spätestens bis zum Ende des Vorkurses festgestellt wird,
5. per Feststellungsprüfung durch die Schulaufsichtsbehörde entsprechende Grundkenntnisse nachgewiesen werden.

In einer Fremdsprache abgefasste Zeugnisse müssen mit einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden. Diese deutsche Übersetzung ist durch eine allgemein ermächtigte Übersetzerin oder einen allgemein ermächtigten Übersetzer anzufertigen.

(13) Die Verpflichtung zum Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache gilt auch als erfüllt, wenn Studierende, die bis zum Ende der Einführungsphase am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen und weniger als fünf Punkte erreicht haben, entsprechende Kenntnisse im Rahmen einer Überprüfung bis zum Ende des zweiten Semesters der Qualifikationsphase nachweisen oder in der Qualifikationsphase das erste oder zweite Semester in einer zweiten Fremdsprache mit mindestens fünf Punkten abschließen.

(14) Wer bis zum Ende des zweiten Semesters der Qualifikationsphase keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach Abs. 12 und 13 nachweisen kann, muss den Bildungsgang verlassen.

(15) Abweichend von § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 kann Sport nicht als viertes Prüfungsfach eingerichtet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

VIERTER TEIL

Abiturprüfung

Erster Abschnitt

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 22 Termine

(1) Die Abiturprüfungen finden einmal im Jahr am Ende der Qualifikationsphase statt. Die Termine für die schriftlichen Prüfungen, das Ende der Kursphase und der Zeitraum der mündlichen Prüfungen werden zwei Monate vor Beginn des Schulhalbjahres, das dem Prüfungshalbjahr vorausgeht, vom Kultusministerium bekannt gegeben. Die Termine für die mündlichen Prüfungen, die zusätzlichen mündlichen Prüfungen nach § 34 Abs. 2 und die fachpraktischen Prüfungen nach § 24 Abs. 2 und 4 sowie die Kolloquien nach § 37 werden nach § 28 Abs. 9 festgelegt. Präsentationsprüfungen und Kolloquien zu einer besonderen Lernleistung können bereits vor den mündlichen Prüfungen, die spätestens im Juni stattfinden, durchgeführt werden, jedoch nicht vor dem Ende der Kursphase. Fachpraktische Prüfungen können bereits in den letzten beiden Wochen der Kursphase durchgeführt werden. Mündliche Nachprüfungen können auch nach den mündlichen Prüfungen stattfinden und sollen spätestens bis zum 9. Juli beendet sein. Zu Beginn des Schuljahres schlägt die Schule die genauen Termine für die Prüfungen nach Satz 3 der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese legt die endgültigen Termine in der Regel bis zum Beginn der Herbstferien fest.

(2) Die Schülerinnen und Schüler melden sich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zum Anfang des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase (Q4) zur Abiturprüfung. Der genaue Termin für die Meldung wird spätestens eine Woche vor Beginn der Weihnachtsferien veröffentlicht. Nach dem Termin eingehende Meldungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Wer eine besondere Lernleistung im 5. Prüfungsfach (§ 37) erbringen will, beantragt dieses spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Q3) bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Angabe der betreuenden Lehrkraft nach deren Zustimmung. Die Anmeldung ist verbindlich und kann nicht im Rahmen der Meldung zum Abitur nach Abs. 2 widerrufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt die Einbringung der besonderen Lernleistung unter

Berücksichtigung der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Einbringung der Arbeit ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass auf Grund der Themenstellung die Anforderungen, die für schriftliche und mündliche Abiturprüfungen zugrunde gelegt werden, nicht erfüllt werden können. Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor dem Beginn der Osterferien vorzulegen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die eine Präsentation im 5. Prüfungsfach (§ 37) wählen, beantragen dieses im Rahmen der Meldung zum Abitur nach Abs. 2. Sie erhalten die Aufgabenstellung in der Regel am letzten Unterrichtstag vor dem Beginn der Osterferien. Als Bearbeitungszeit sind mindestens vier Unterrichtswochen zu gewähren. Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium ist der Prüferin oder dem Prüfer eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation abzuliefern, die nicht Grundlage der Beurteilung ist, sondern der Vorbereitung des Kolloquiums dient.

(5) Den Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sowie der Termin für die Mitteilung des Beschlusses über zusätzliche mündliche Prüfungen nach § 34 Abs. 2 legt das Kultusministerium fest. Die Meldung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers zu einer zusätzlichen mündlichen Prüfung erfolgt am darauf folgenden Unterrichtstag.

(6) Die Ergebnisse der mündlichen Abiturprüfungen, der zusätzlichen mündlichen Prüfungen, der fachpraktischen Prüfungen, der Präsentationsprüfungen und der besonderen Lernleistungen werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern in der Regel am jeweiligen Prüfungstag bekannt gegeben.

(7) Den Termin für die Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife setzt die Schule fest; mit diesem Tag, jedoch spätestens am 9. Juli, endet das Schulverhältnis.

§ 23 Zulassung

- (1) Zur Abiturprüfung kann sich melden und wird zugelassen, wer
1. die Bedingungen über die Verweildauer (§ 3) erfüllt,
 2. seine Verpflichtungen in einer zweiten Fremdsprache (§ 14 bzw. § 21 Abs. 12 und 13) erfüllt hat oder erfüllt,
 3. in der Qualifikationsphase die nach Anlage 7 oder 8 verbindlichen Kurse besucht hat oder im Prüfungshalbjahr besucht und,
 4. die nach § 26 verbindlichen Grund- und Leistungskurse mit entsprechender Punktzahl nachweist oder am Ende des Prüfungshalbjahres nachweisen kann.

(2) Für die Zulassung und die Berechnung der Gesamtqualifikation werden Kurse aus vier Halbjahren einschließlich des Prüfungshalbjahres eingebracht. Wurden vor der Meldung zur Prüfung mehr als drei Halbjahre der Qualifikationsphase besucht, so werden aus den wiederholten Halbjahren jeweils die Ergebnisse des zweiten Durchgangs eingebracht. In den Abendgymnasien und Hessenkollegs entscheiden die Studierenden über die einzubringenden Semester, sofern sie vor der Meldung zur Prüfung mehr als drei Semester in der Qualifikationsphase besucht haben.

(3) Wer die Bedingungen des Abs. 1 nicht spätestens zu Beginn des sechsten Halbjahres nach Eintritt in die Qualifikationsphase erfüllt, muss die Schule verlassen. Der weitere Unterrichtsbesuch ist in diesem Halbjahr auf Antrag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur zu gestatten, wenn die Schülerin oder der Schüler in dieser Zeit in der Schule den schulischen Teil der Fachhochschulreife (§ 48) oder eine im Zeugnis besonders bescheinigte Teilqualifikation erwerben kann. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Zur Abiturprüfung wird nicht zugelassen, wer nach den bei der Meldung vorliegenden Teilergebnissen auch bei günstigstem Verlauf des Prüfungshalbjahres und der Prüfung das Abitur nicht bestehen kann. Zur Abiturprüfung wird ebenfalls nicht zugelassen, wer sich nicht zur Prüfung meldet. Die Entscheidung wird der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen den Eltern schriftlich mitgeteilt und begründet.

(5) Wer während der Qualifikationsphase im Rahmen eines Schüleraustausches mindestens ein halbes Jahr im Ausland (§ 4) verbracht hat oder wer die Bedingungen von § 3 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt, kann sich schon nach zwei Halbjahren in der Qualifikationsphase (in der Regel Q2 und Q3) zur Prüfung melden. In diesen Fällen können auf Antrag in den Fächern, die nach § 13 Abs. 9 sowie § 24 Abs. 5 mit vier Kursen verpflichtend sind, Leistungen aus einem Halbjahr der Einführungsphase unabhängig von der Zahl der Wochenstunden als Ergebnisse von Grundkursen und Leistungskursen bei der Gesamtqualifikation angerechnet werden.

§ 24 Prüfungsfächer

(1) Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer wird in der Abiturprüfung in fünf Fächern geprüft. Die Fächer müssen die drei Aufgabenfelder nach § 7 abdecken und als Abiturprüfungsfächer zugelassen sein. In drei Fächern findet eine schriftliche (§§ 32 und 33), im vierten Fach eine mündliche Prüfung (§§ 34 bis 36) und im fünften Fach (§ 37) eine Präsentation, eine besondere Lernleistung oder eine mündliche Prüfung statt. Nach Maßgaben des § 34 Abs. 2 kann in jedem schriftlichen Fach zusätzlich mündlich geprüft werden.

(2) Fächer der schriftlichen Abiturprüfung sind:

1. die beiden von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Leistungsfächer (erstes und zweites Prüfungsfach),
2. ein von der Schülerin oder dem Schüler gewähltes Fach (drittes Prüfungsfach).

Die drei schriftlichen Prüfungsfächer müssen mindestens zwei der drei Aufgabenfelder abdecken. Im Leistungsfach Sport werden die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der besonderen Fachprüfung durch einen sportpraktischen Prüfungsteil ergänzt. Im Leistungsfach Musik können die schriftlichen Prüfungen durch einen fachpraktischen Teil ergänzt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter einheitlich für die Schülerinnen und Schüler eines Kurses. Näheres wird durch Erlass geregelt.

(3) Prüfungsfächer der verbindlichen mündlichen Prüfungen nach Abs. 1 sind nach Wahl der Schülerinnen und Schüler Fächer aus den drei Aufgabenfeldern oder Sport. Ein Prüfungsfach nach Abs. 2 kann nicht gewählt werden. Ein als viertes Prüfungsfach gewähltes Fach kann nicht zusätzlich fünftes Prüfungsfach sein. Bei der besonderen Lernleistung (§ 37) gilt Satz 2 nicht; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob sie einem Aufgabenfeld zugeordnet werden kann.

(4) Drittes, viertes oder fünftes Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 1 und 3 jedes Grundkursfach aus den drei Aufgabenfeldern sein. Sport und Darstellendes Spiel können als Grundkursfächer ausschließlich viertes oder fünftes Prüfungsfach sein, wobei jeweils eine mündliche und eine fachpraktische Prüfung durchgeführt werden. Näheres wird durch Erlass geregelt. Eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache nach § 14 Abs. 5 und Japanisch als fortgeführte Fremdsprache können ausschließlich viertes oder fünftes Prüfungsfach sein.

(5) In jedem Prüfungsfach müssen die Schülerinnen und Schüler in der gesamten Einführungsphase, soweit nicht für bestimmte Fächer andere Regelungen zugelassen sind, unterrichtet worden sein und in der Qualifikationsphase vier Kurse besucht haben, davon drei vor dem Prüfungshalbjahr und einen im Prüfungshalbjahr. Die Prüfungsfächer müssen so gewählt werden, dass die Auflagen der Gesamtqualifikation nach § 26 erfüllt werden können.

(6) Unter den Prüfungsfächern müssen Deutsch und Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik sein. Diese Prüfungsfächer können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

(7) Im beruflichen Gymnasium sind abweichend von Abs. 3 bis 6 Deutsch und entweder Mathematik oder eine Fremdsprache sowie das fachrichtungs- oder

schwerpunktbezogene Leistungsfach nach § 19 Abs. 7 Prüfungsfächer. Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, Sport, Informationstechnik, Konstruktionslehre, Laborpraxis Biologietechnik, Laborpraxis Chemietechnik, Elektronik, Medientechnik und -produktion, Produktionstechnik sowie Mechatronische Teilsysteme können nicht Prüfungsfächer sein.

(8) Im Abendgymnasium und Hessenkolleg kann nur ein vier- oder dreistündiges Fach schriftliches Abiturprüfungsfach nach Abs. 2 Nr. 2 sein; dieses gilt auch für ein Fach, das in der Einführungsphase nicht belegt wurde, wenn die oder der Studierende zu Beginn der Qualifikationsphase in diesem Fach eine berufliche oder schulische Vorbildung nachweist. Abs. 3 Satz 2 gilt bezüglich der als fünfte Prüfungsleistung zu erbringenden Präsentation nicht.

§ 25 Prüfungsanforderungen

(1) Die Anforderungen in den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen für die einzelnen Fächer und die Bewertungen der Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Inhalt der Lehrpläne oder der Kerncurricula sowie Bildungsstandards und aus den Regelungen für das Landesabitur. Für die schriftlichen Prüfungen umfasst dieses den Zeitraum der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase, für die mündlichen Prüfungen bis zum Ende der Qualifikationsphase und für die Präsentation (§ 37) bis zur Aushändigung der Aufgabenstellung. Die Rahmensetzungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen, sofern dem nicht landesrechtliche Regelungen entgegenstehen. Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden landesweit einheitlich durch das Kultusministerium gestellt. Das Kultusministerium kann anordnen, dass die Schulen für alle oder für bestimmte Abiturprüfungsfächer Aufgabenvorschläge einreichen.

(2) Das Kultusministerium legt die jeweilige Bearbeitungszeit und der jeweiligen Auswahlmodus in den schriftlichen Prüfungen durch Erlass fest.

(3) Die einzelnen mündlichen Prüfungen einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers sowie das Kolloquium der besonderen Lernleistung (§ 37) dauern in der Regel 20 Minuten, die Präsentationsprüfungen (§ 37) in der Regel 30 Minuten. § 14 Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Die Prüfungsanforderungen nach Abs. 1 werden drei Anforderungsbereichen zugeordnet:

1. Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang und die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

2. Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Erklären, Anordnen, Ordnen, Verarbeiten, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten und Fragestellungen und das selbstständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Sachverhalte und Situationen; dabei kann es sich entweder um veränderte Fragestellungen, um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen handeln.
3. Der Anforderungsbereich III umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen, Wertungen, Lösungen und Gestaltungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden und Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

(5) Die drei Anforderungsbereiche I bis III lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen. In der Praxis ergeben sich deshalb Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu ihnen ist in jedem Fall abhängig von den in den Lehrplänen oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards für die einzelnen Fächer vorgeschriebenen Zielen und Inhalten. Darüber hinaus können Umfang und Komplexität der geforderten Teilleistungen auch eine andere Zuordnung erforderlich machen. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt im Anforderungsbereich II. Daneben müssen die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden.

(6) In der mündlichen Abiturprüfung werden grundsätzlich die gleichen Prüfungsanforderungen wie in der schriftlichen Prüfung gestellt. Darüber hinaus geht es in der mündlichen Prüfung um den Nachweis der Fähigkeit, sich in einem kurzen Vortrag zusammenhängend und in sprachlich korrekter und angemessener Weise zu äußern, ein themengebundenes Gespräch zu führen und dabei auf Fragen und Anregungen der Prüfenden einzugehen, gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen sowie den eigenen Standpunkt deutlich darzustellen und zu begründen.

(7) Die mündliche Prüfung geht aus von einer begrenzten, gegliederten, schriftlich verfassten Aufgabe auf der Grundlage von Materialien. In der Regel werden, soweit für einzelne Fächer keine besonderen Regelungen getroffen sind, die gleichen Aufgabenarten wie in der schriftlichen Prüfung herangezogen. Die kürzere Arbeitszeit muss jedoch angemessen berücksichtigt werden. Die Aufgabenstellung darf sich nicht auf die Themenfelder und Lernziele nur eines Schulhalbjahres beschränken. Die Aufgabe soll sowohl eine zusammenhängende Darstellung als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Gelegenheit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die den unterschiedlichen Ansprüchen an die Selbstständigkeit bei der Lösung der Aufgabe

genügen. Die Aufgabe muss so gestellt werden, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, unabhängig von ihren bisher gezeigten Leistungen, in der mündlichen Prüfung grundsätzlich jede Note erreichen können.

(8) In Prüfungen mit einem fachpraktischen Anteil nach § 24 Abs. 2 und 4 werden dieser und der schriftliche oder mündliche Teil gleich gewichtet, wobei lediglich bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gerundet wird. Die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten und die Bewertung eines Prüfungsteils mit ein, zwei oder drei Punkten eine Gesamtbewertung mit mehr als fünf Punkten in jeweils einfacher Wertung aus.

§ 26 Berechnung der Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation wird gebildet aus dem Gesamtergebnis der im Leistungskurs-, Grundkurs- und Abiturbereich erreichten Punkte. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte, davon maximal 240 Punkte im Leistungskursbereich und maximal 360 Punkte im Grundkursbereich sowie in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach Block I sind die 24 anzurechnenden Grundkurse einfach zu werten, die acht anzurechnenden Leistungskurse zweifach. Unter den 32 einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Höchstens sechs Kurse dürfen unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse in einfacher Wertung.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden im Abendgymnasium bei der Berechnung der Gesamtqualifikation die acht Grundkurse im dritten und vierten oder fünften Prüfungsfach zweifach gewertet sowie acht weitere Grundkurse einfach. Unter den einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Von 24 einzubringenden Kursen dürfen höchstens fünf Kurse in einfacher Wertung unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse.

(4) In die Gesamtqualifikation müssen eingebracht werden:

1. die Leistungskurse im ersten und zweiten Prüfungsfach sowie die Grundkurse Q1 bis Q4 im dritten, vierten und fünften Prüfungsfach, soweit nicht eine besondere Lernleistung angemeldet ist,
2. weitere Grundkurse gemäß § 13 Abs. 9 sowie
3. im Falle von § 14 Abs. 3 die letzten beiden Kurse der zweiten Fremdsprache.

(5) In die Gesamtqualifikation können eingebracht werden:

1. aus Sport, unabhängig von der Belegverpflichtung nach § 13 Abs. 9 bis zu drei Kurse,
2. nicht als Leistungskurse eingebrachte Kurse nach § 13 Abs. 6 als Grundkurse in einfacher Wertung,

3. Grundkurse einer in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache, sofern keine Belegverpflichtung nach Abs. 4 Nr. 3 gegeben ist und wenn mindestens einer der letzten beiden Kurse der Qualifikationsphase eingebracht wird,
4. im beruflichen Gymnasium der in einem Halbjahr der Qualifikationsphase stattfindende und den Leistungskurs ergänzende Grundkurs nach § 19 Abs. 10 Satz 2.

(6) Die nach Abs. 2 bis 4 eingebrachten Leistungs- und Grundkurse müssen sich wie folgt auf die Aufgabenfelder verteilen:

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:
 - a) jeweils vier Kurse in Deutsch und einer fortgeführten Fremdsprache nach § 14,
 - b) mindestens zwei Kurse in Kunst, Musik oder Darstellendem Spiel
 - c) mindestens zwei Kurse in einer weiteren Fremdsprache nach § 14, wenn nicht zwei Kurse in einer zweiten Naturwissenschaft oder in Informatik eingebracht werden.
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:

mindestens sechs Kurse, darunter

 - a) mindestens zwei Kurse in Geschichte aus dem zweiten Jahr der Qualifikationsphase,
 - b) mindestens zwei Kurse in Politik und Wirtschaft oder zwei Kurse Wirtschaftswissenschaften.
3. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:
 - a) vier Kurse in Mathematik,
 - b) vier Kurse in einer Naturwissenschaft,
 - c) mindestens zwei Kurse in einer weiteren Naturwissenschaft oder in Informatik, wenn nicht zwei Kurse in einer zweiten Fremdsprache eingebracht werden.

(7) Werden in einem Fach Kurse wiederholt, kann nur das Ergebnis der Wiederholungskurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Ein Fach, das sowohl auf Grund- als auch auf Leistungskursniveau unterrichtet wurde, kann nur einmal in die Gesamtqualifikation aufgenommen werden.

(8) Abweichend von Abs. 6 verteilen sich im beruflichen Gymnasium die eingebrachten Leistungs- und Grundkurse wie folgt auf die Aufgabenfelder:

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:
 - a) jeweils vier Kurse in Deutsch und einer fortgeführten Fremdsprache nach § 14,
 - b) zwei Kurse in Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel oder einem Fach nach § 19 Abs. 9.
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld

mindestens fünf Kurse, davon

 - a) die Kurse Geschichte aus dem zweiten Jahr der Qualifikationsphase,
 - b) mindestens ein Kurs in Politik und Wirtschaft.

- c) in der Fachrichtung
 - aa) Ernährung mindestens zwei Grundkurse in Ernährungsökonomie,
 - bb) Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Erziehungswissenschaft vier Leistungskurse in Erziehungswissenschaft und mindestens zwei Grundkurse in Psychologie sowie mit dem Schwerpunkt Gesundheit zwei Grundkurse in Gesundheitsökonomie,
 - cc) Technik mit Schwerpunkt Umwelttechnik mindestens zwei Grundkurse in Umweltökonomie,
 - dd) Wirtschaft vier Leistungskurse in Wirtschaftslehre.
- 3. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:
 - a) mindestens jeweils vier Kurse in Mathematik und einer Naturwissenschaft,
 - b) in der Fachrichtung
 - aa) Berufliche Informatik mit dem Schwerpunkt Praktische Informatik vier Leistungskurse in Praktische Informatik und mindestens zwei Grundkurse in Informationstechnik,
 - bb) Ernährung vier Leistungskurse in Ernährungslehre,,
 - cc) Gesundheit und Soziales mit dem Schwerpunkt Gesundheit vier Leistungskurse Gesundheitslehre,
 - dd) Technik mit dem Schwerpunkt Bautechnik vier Leistungskurse in Bautechnik und mindestens zwei Grundkurse in Konstruktionslehre, mit dem Schwerpunkt Biologietechnik vier Leistungskurse in Biologietechnik und mindestens zwei Grundkurse in Laborpraxis Biologietechnik, mit dem Schwerpunkt Chemietechnik vier Leistungskurse in Chemietechnik und mindestens zwei Grundkurse in Laborpraxis Chemietechnik, mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik vier Leistungskurse in Elektrotechnik und mindestens zwei Grundkurse in Elektronik, mit dem Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik vier Leistungskurse in Gestaltungs- und Medientechnik und mindestens zwei Grundkurse in Medientechnik und -produktion, mit dem Schwerpunkt Maschinenbautechnik vier Leistungskurse in Maschinenbautechnik und mindestens zwei Grundkurse in Produktionstechnik, mit dem Schwerpunkt Mechatronik vier Leistungskurse in Mechatronik und mindestens zwei Grundkurse in Mechatronische Teilsysteme sowie mit dem Schwerpunkt Umwelttechnik vier Leistungskurse in Umwelttechnik,
 - ee) Wirtschaft mindestens je einen Grundkurs in Rechnungswesen und Datenverarbeitung.

(9) Wer im beruflichen Gymnasium eine einschlägige Berufsausbildung nachweist, ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, besuchte Kurse im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Grundkursfach in die Gesamtqualifikation einzubringen.

(10) Abweichend von Abs. 6 gilt für das Abendgymnasium bezüglich der Verteilung auf die Aufgabenfelder:

1. jeweils vier Kurse in Deutsch und Englisch,
2. mindestens zwei Kurse in Geschichte oder einem anderen Fach aus dem Aufgabenfeld,
3. vier Kurse in Mathematik und mindestens zwei Kurse in einer Naturwissenschaft.

(11) Abweichend von Abs. 6 gilt für das Hessenkolleg bezüglich der Verteilung auf die Aufgabenfelder:

1. jeweils vier Kurse in Deutsch und Englisch,
2. vier Kurse in Geschichte oder einem anderen Fach aus dem Aufgabenfeld,
3. vier Kurse in Mathematik und mindestens zwei Kurse in einer Naturwissenschaft.

(12) Abweichend von Abs. 4 und 6 gilt für das Abendgymnasium und das Hessenkolleg:

1. Die Leistungskurse werden nach § 21 Abs. 4 festgelegt.
2. Auch ein Fach, das in der Einführungsphase nicht belegt wurde, kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters als Grundkurs zur Einbringung in die Gesamtqualifikation gewählt werden. Ein solches Fach kann in der Regel nur viertes oder fünftes Prüfungsfach sein. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 8.

(13) Im Abiturbereich nach Abs. 1 (Block II) werden die Ergebnisse wie folgt angerechnet:

1. In jedem der fünf Prüfungsfächer werden die Ergebnisse vierfach gewertet, d. h. es können jeweils maximal 60 Punkte erreicht werden.
2. In mindestens drei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, müssen in der Abiturprüfung jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht werden.
3. In schriftlichen Prüfungsfächern, die mit null Punkten abgeschlossen sind, wird eine zusätzliche mündliche Prüfung nach § 34 Abs. 2 durchgeführt.
4. Wird im vierten oder fünften Prüfungsfach eine Prüfung mit null Punkten abgeschlossen, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 28 Abs. 1 auf der Grundlage der insgesamt erzielten Ergebnisse, ob eine mündliche Nachprüfung innerhalb von drei Unterrichtswochen angeboten wird. § 30 Abs. 10 bleibt unberührt.
5. Die Prüfung darf in keinem Prüfungsfach mit null Punkten abgeschlossen sein.

(14) Die allgemeine Hochschulreife wird erworben, wenn die Gesamtpunktzahl mindestens 300 Punkte beträgt, dabei müssen in der Qualifikationsphase (Block I) mindestens 80 Punkte im Leistungskursbereich (Abs. 2 Nr. 2) und mindestens 120 Punkte im Grundkursbereich (Abs. 2 Nr. 1) sowie mindestens 100 Punkte im Abiturbereich (Block II) erreicht sein.

§ 27 Meldung zur Prüfung und Wahl der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Bei der Meldung zur Prüfung sind vorzulegen:
 1. eine Liste mit den Prüfungsfächern und den nach § 26 verbindlichen Kursen aus jedem dieser Fächer; außer den Kursthemen sind die Namen der Lehrkräfte und, soweit die Kurse bereits abgeschlossen sind, die Ergebnisse anzugeben,
 2. die vollständigen Unterlagen über die abgeschlossenen und über die im Prüfungshalbjahr belegten Kurse sowie über die in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase verbrachte Zeit,
 3. Unterlagen für den Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache,
 4. eine Erklärung, ob ein Vermerk über das Religionsbekenntnis in das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgenommen werden soll,
 5. eine zusätzliche Erklärung, wenn eine besondere Lernleistung oder eine Präsentation nach § 37 berücksichtigt werden soll.
- (2) Von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkräfte prüfen die der Meldung beigefügten Unterlagen anhand der in den §§ 22 bis 26 genannten Bedingungen und geben sie unverzüglich mit einem Prüfungsvermerk an die Schulleiterin oder den Schulleiter weiter.
- (3) Bei der Meldung wählt die Schülerin und der Schüler auch die Prüferinnen und Prüfer in jedem der Prüfungsfächer unter den Lehrkräften, die sie oder ihn in mindestens einem vor dem Prüfungshalbjahr abgeschlossenen und nach Abs. 1 Nr. 1 angegebenen Kurs eines Faches unterrichtet haben.
- (4) Stehen die Lehrkräfte, welche die Schülerin oder den Schüler vor der Prüfungsphase unterrichtet haben, als Prüferinnen und Prüfer nicht zur Verfügung, kann die Schülerin oder der Schüler eine andere Lehrkraft des betreffenden Faches, die an der jeweiligen Schule unterrichtet, als Prüferin oder Prüfer wählen. Diese Wahl erfolgt bei der Meldung.
- (5) Verzichtet eine Schülerin oder ein Schüler auf die Wahl der Prüferin oder des Prüfers oder ist die Meldefrist nach Abs. 4 überschritten, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüferin oder den Prüfer.
- (6) Wer in einem Prüfungsfach Kurse in einer benachbarten Schule besucht hat, wird in allen Prüfungsangelegenheiten dieses Faches nach § 8 Abs. 5 wie eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer der benachbarten Schule behandelt. Prüfungsentscheidungen und -ergebnisse sind für die Prüfungsgremien der Schule, der die Schülerin oder der Schüler angehört, verbindlich. Die Prüfungsunterlagen werden nach Abschluss der Prüfung der Schule, der die Schülerin oder der Schüler angehört, zur Verfügung gestellt.

§ 28 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abiturprüfung wird spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur Abiturprüfung nach §§ 22 Abs. 2 für die Dauer des Prüfungsverfahrens ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die oder der nach Abs. 4 bestellte Vorsitzende,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Vertreterin oder der Vertreter,
3. in der gymnasialen Oberstufe, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg das Schulleitungsmitglied nach § 5 Abs. 2 Satz 1, im beruflichen Gymnasium das Schulleitungsmitglied nach § 18 Abs. 5 Satz 1,
4. für jedes Aufgabenfeld ein Schulleitungsmitglied oder eine beauftragte Lehrkraft, dessen bzw. deren Tätigkeit die fachbereichsbezogene Koordination schulfachlicher Aufgaben beinhaltet,
5. sofern Sport Prüfungsfach ist, die Schulsportleiterin oder der Schulsportleiter.

(2) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses es für erforderlich halten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Schulaufsichtsbehörde bestellt. Sie oder er muss eine Lehramtsbefähigung besitzen, die sich auch auf die gymnasiale Oberstufe oder das berufliche Gymnasium erstreckt. Es wird eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter oder eine Schulleiterin oder ein Schulleiter zur oder zum Vorsitzenden bestellt werden. Bei der schriftlichen Prüfung oder im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übernimmt die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter die Aufgaben der oder des Vorsitzenden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie der Ergebnisfeststellung und hierbei dafür, dass die Verfahrensvorschriften eingehalten werden, dass nicht von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen und nicht gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer verstoßen wird. Bei Unregelmäßigkeiten, die zu Störungen des Prüfungsablaufs führen, entscheidet sie oder er über Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Chancengleichheit.

(6) Für jede mündliche Prüfung nach § 35 Abs. 3 wird ein Fachausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied desselben, das fachkundig ist. Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachausschusses können auch eine fachkundige Lehrkraft nach Abs. 1 einer anderen Schule oder weitere Lehrkräfte pro Aufgabenfeld sein, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragt sind und die entsprechende Lehramtsbefähigung nach Abs. 4 besitzen,
2. die Prüferin oder der Prüfer,
3. eine weitere fachkundige Lehrkraft, die das Protokoll führt.

Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Anzahl der weiteren Lehrkräfte pro Aufgabenfeld, die mit dem Fachausschussvorsitz beauftragt werden können, wird durch Erlass geregelt.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, in Prüfungsvorgänge der einzelnen Fachausschüsse einzugreifen, Prüfungsfragen zu stellen und den Vorsitz eines Fachausschusses zu übernehmen. In diesem Fall entscheidet die oder der Vorsitzende, wer aus dem Fachausschuss nach Abs. 8 ausscheidet oder ob sie oder er viertes Mitglied wird. Die Prüferin oder der Prüfer bleibt Mitglied des Fachausschusses.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beschlüsse des Prüfungsausschusses oder der Fachausschüsse sowie die Beurteilung von Prüfungsleistungen beanstanden, wenn gegen die Grundsätze nach Abs. 5 verstoßen wurde und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Bis zur Entscheidung wird der Beschluss ausgesetzt. § 33 Abs. 4 bleibt unberührt.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigt in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss den von der Schule vorgelegten Prüfungsplan für die Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach. Sie oder er legt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Zusammensetzung der Fachausschüsse fest und bestellt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Vorsitzenden der Fachausschüsse.

§ 29 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt fest,
1. wer zur Abiturprüfung zugelassen ist (§ 23),
 2. wer zusätzlich mündlich geprüft wird (§ 34 Abs. 2),
 3. wer die Abiturprüfung bestanden hat, mit welcher Punktzahl die Gesamtqualifikation abgeschlossen wurde und mit welcher Durchschnittsnote die allgemeine Hochschulreife erreicht wurde (§ 38 Abs. 1).

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet
1. über die Aufnahme besonderer Bemerkungen in das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (§ 39 Abs. 2 Nr. 7),
 2. bei Täuschungen und Täuschungsversuchen (§ 30),
 3. über die Zuteilung einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 27 Abs. 5.
- (3) Der Prüfungsausschuss wirkt mit
1. bei der Terminplanung für die Prüfungen im vierten und fünften Prüfungsfach (§ 28 Abs. 9),
 2. bei der Benennung der Lehrkräfte, welche die schriftlichen Arbeiten nach der Erst-Korrektur zur Zweit-Korrektur erhalten (§ 33 Abs. 3).
- (4) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (5) Der Prüfungsausschuss bespricht nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen mit den an der Prüfung beteiligten Lehrkräften Ablauf und Ergebnis der Abiturprüfung. Er gibt gegebenenfalls Hinweise nach § 38 Abs. 3.

§ 30 Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Abiturprüfung auf die nachfolgenden Bestimmungen bei Täuschungen und Täuschungsversuchen hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bedient sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und der aufsichtführenden Lehrkraft und der Tutorin oder des Tutors über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll noch am gleichen Tag erfolgen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt.
- (3) Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:
1. Wiederholung des Leistungsnachweises mit neuer Aufgabenstellung,
 2. Bewertung des Leistungsnachweises mit null Punkten,
 3. in schweren Fällen wird die Abiturprüfung für nicht bestanden erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.
- (4) Führt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind, ist der Leistungsnachweis mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

(5) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife bekannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen.

(6) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann von der Schulaufsichtsbehörde endgültig von der Abiturprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Schule zu verlassen.

(7) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer das Prüfungsgeschehen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(8) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer von der Meldung zur Abiturprüfung oder nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.

(9) Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, eine schriftliche oder mündliche Prüfung oder verweigert sie oder er in der Prüfung die Leistung, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.

(10) Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen wird eine Nachprüfung durchgeführt. Die Termine für die schriftlichen Nachprüfungen legt das Kultusministerium fest. Die Termine für die mündlichen Nachprüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Nimmt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der schriftlichen Nachprüfung nicht teil, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, wann sie oder er die entsprechende Prüfung ablegt. Bei Verhinderung durch Krankheit muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer innerhalb von drei Tagen nach der schriftlichen Prüfung ein ärztliches Attest vorlegen.

§ 31 Nachteilsausgleich

(1) Auf Antrag ist Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit Behinderungen ein der Behinderung angemessener Nachteilsausgleich im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu gewähren.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, gegebenenfalls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die fachlichen Anforderungen an die Abiturprüfung bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt Prüfungsablauf

§ 32 Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 24 werden in der Regel auf elektronischem Wege den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleistet, dass die Geheimhaltung der Aufgaben bis zur Ausgabe an die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gewahrt bleibt.

(2) Werden Prüfungsaufgaben vorzeitig bekannt oder wird auf Prüfungsaufgaben vorzeitig hingewiesen, ist dieses unverzüglich dem Kultusministerium zu melden. Dieses entscheidet, ob dieser Prüfungsteil anerkannt wird oder zu wiederholen ist.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt dafür, dass die Lage der Prüfungsräume und die Anordnung der Plätze den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ein ungestörtes und selbstständiges Arbeiten ermöglichen. Sie oder er regelt die Aufsicht. Die aufsichtführende Lehrkraft stellt durch Fragen fest, ob Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer sich krank fühlen. Erklärt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, sich krank zu fühlen, nimmt sie oder er an der Prüfung dieses Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückgestellt. Sie oder er hat innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Ein neuer Prüfungstermin wird nach § 30 Abs. 10 festgesetzt.

(4) Für die schriftlichen Arbeiten darf nur Papier verwendet werden, das von der Schule zur Verfügung gestellt wird. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Reinschriften, Entwürfe, Aufzeichnungen und das nicht verwendete Papier abzugeben. Die für die Lösung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel, wie Wörterbücher, Tabellensammlungen und Textsammlungen, werden allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern von der Schule zur Verfügung gestellt.

(5) Nach den erforderlichen Hinweisen und Feststellungen werden die Prüfungsaufgaben bekannt gegeben. Auf die Möglichkeit des Abs. 6 ist hinzuweisen. Nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben und der Klärung der Formalia wird das Ende der Prüfungszeit festgesetzt und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekannt gegeben. Das Zählen der Wörter obliegt den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern und erfolgt nach Ablauf der Bearbeitungszeit. Näheres wird durch Erlass geregelt.

(6) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können ihren schriftlichen Arbeiten Erläuterungen beifügen, die über den Arbeitsgang Aufschluss geben. Sie können in diesen Erläuterungen auch Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Lösung äußern und begründen, warum ihnen eine Lösung nicht möglich ist.

(7) Der Prüfungsraum darf von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Es ist dafür zu sorgen, dass während dieser Zeit keine Täuschungen begangen werden. Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie der aufsichtführenden Lehrkraft ab und verlässt den Prüfungsraum. Nach Ablauf der Arbeitszeit sind alle Arbeiten abzugeben.

(8) Über jede schriftliche Prüfung einer Prüfungsgruppe ist eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. Namen und Ort der Schule,
2. Angaben über die Sitzordnung mit Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer,
3. Namen der Prüferin oder des Prüfers und das Prüfungsfach,
4. Angaben über die Maßnahmen nach Abs. 3,
5. Angaben über die erlaubten und nach Abs. 4 zur Verfügung gestellten Hilfsmittel,
6. Beginn und Ende der Prüfungszeit,
7. Angaben über besondere Vorfälle, insbesondere über den Zeitraum, in dem eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen hat,
8. Zeitpunkt, zu dem jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Prüfungsarbeit abgegeben hat,
9. Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte und Zeitangabe über die Dauer ihrer Aufsicht.

§ 33 Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede schriftliche Arbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Berücksichtigung von § 25 Abs. 4 und 5 durchgesehen, korrigiert und bewertet. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so können in begründeten Ausnahmefällen Entwürfe zur Bewertung herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift mindestens etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs hat. Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer.

(2) Fehler sind in der Arbeit zu unterstreichen und am Rand nach Art und Gewicht zu kennzeichnen. Auf einem besonderen Blatt ist eine zusammenfassende Bewertung zu erstellen, die nachvollziehbar ist. § 9 Abs. 12 bis 14 in Verbindung mit den Anlagen 9b und c ist zu berücksichtigen und die Bewertung ist mit einer Punktzahl (§ 9 Abs. 1) abzuschließen.

(3) Jede schriftliche Arbeit wird von einer zweiten Lehrkraft entsprechend Abs. 1 durchgesehen, korrigiert und bewertet. Sie kann sich entweder der Bewertung der Prüferin oder des Prüfers anschließen oder eine eigene Bewertung abgeben. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so kann ein neues übereinstimmendes Gutachten gemeinsam erstellt werden. Andernfalls entscheidet die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der vorgeschlagenen Bewertungen. Sie oder er kann nach Aktenlage entscheiden, die beteiligten Lehrkräfte anhören oder eine Drittkorrektur anordnen. Die Zweitkorrektur wird entweder von einer Lehrkraft der eigenen Schule, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, oder im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde von einer Lehrkraft einer anderen Schule durchgeführt. Das Kultusministerium kann zur Entwicklung und Sicherung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe anordnen, dass für alle oder einzelne Fächer landesweit oder für bestimmte Regionen die Zweitkorrektur der schriftlichen Arbeit von Lehrkräften anderer Schulen vorgenommen wird.

(4) Die korrigierten und bewerteten Arbeiten werden der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Bekanntgabe der Ergebnisse vorgelegt.

§ 34 Grundsätze für die mündlichen Prüfungen

(1) Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer wird in den von ihr oder ihm nach § 24 gewählten Fächern mündlich geprüft.

(2) In jedem Fach der schriftlichen Prüfung ist eine zusätzliche mündliche Prüfung möglich. Es soll jedoch eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer in der Regel in nicht mehr als einem Fach zusätzlich mündlich geprüft werden. Die zusätzliche mündliche Prüfung hat stattzufinden, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer dieses wünscht und bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich beantragt hat oder wenn der Prüfungsausschuss es beschließt. Der Beschluss ist zu begründen und im Protokoll festzuhalten. Auch die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine zusätzliche mündliche Prüfung festlegen. Die Entscheidung über eine zusätzliche mündliche Prüfung wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer spätestens mit den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung bekannt gegeben. Eine zusätzliche mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn die verbindlichen Teile der Abiturprüfung abgelegt sind, die erzielten Ergebnisse zum Bestehen der Abiturprüfung ausreichen und durch die zusätzliche mündliche Prüfung das Bestehen gefährdet werden kann.

(3) Wer aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation auch bei optimalem Verlauf des mündlichen Teils der Prüfung die Bedingungen zur Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife nicht mehr erfüllen kann, hat die Abiturprüfung nicht bestanden. In diesem Fall wird die Prüfung nicht fortgesetzt. Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ist dieses unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt nach Abschluss einzelner mündlicher Prüfungen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers und des Schulleiternbeirates als Gast zur mündlichen Prüfung oder dem Kolloquium der Präsentation oder der besonderen Lernleistung ein und kann weitere Gäste einladen, an deren Anwesenheit ein schulisches Interesse besteht. Das können Schülerinnen und Schüler, die beim nächsten Prüfungstermin die Prüfung ablegen wollen, ein Mitglied der Schülerversammlung, Lehrkräfte anderer Schulen sowie im beruflichen Gymnasium zusätzlich Vertreterinnen oder Vertreter der ausbildenden Wirtschaft sein. Gäste können nicht an einer Prüfung teilnehmen, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer dagegen Einspruch erhebt, und dürfen nicht mit einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen. Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet und können an Beratungen der Fachausschüsse nicht teilnehmen. Die Genehmigung zur Teilnahme kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung beeinträchtigt wird. Schulaufsichtsbeamte und Lehrkräfte der Schule können auch ohne eine Zustimmung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer an allen Teilen der Abiturprüfung teilnehmen; Lehrkräfte der Schule sollen dies nach Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Prüfungsplan für die gesamte Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. Darin werden alle Mitglieder der Fachausschüsse namentlich benannt. Der Prüfungsplan bleibt bis zum Ende der mündlichen Prüfungen ausgehängt.

(6) Die Prüferin oder der Prüfer sorgt dafür, dass die notwendigen Hilfsmittel für die mündliche Prüfung zur Verfügung stehen. Die Prüfungsaufgabe wird den anderen Mitgliedern des Fachausschusses spätestens drei Unterrichtstage vor der Prüfung mit einer Skizze des Erwartungshorizonts bekannt gegeben, damit sie sich frühzeitig mit der vorgesehenen Aufgabe vertraut machen können. Eine Aufgabe, die einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe so ähnlich oder im Unterricht soweit vorbereitet ist, dass ihre Bearbeitung eine nur wiederholende Leistung oder eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe darstellen würde, darf nicht gestellt werden.

(7) § 31 gilt entsprechend.

§ 35 Durchführung der mündlichen Prüfungen

(1) Vor Beginn der mündlichen Prüfungen erfolgt eine Belehrung und Befragung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nach § 32 Abs. 3.

(2) Vor einer mündlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine der Prüfungsaufgabe angemessene Vorbereitungszeit gegeben. Sie beträgt mindestens 20 Minuten und in der Regel nicht mehr als 30 Minuten. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann sich zur Vorbereitung der Prüfung Aufzeichnungen machen. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer während der Vorbereitungszeit ungestört ist und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Die aufsichtführende Lehrkraft fertigt eine Niederschrift an, aus der die Dauer der Vorbereitungszeit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers hervorgeht.

(3) Die mündlichen Prüfungen, die Kolloquien der Präsentation oder der besonderen Lernleistung nach § 37 sowie die fachpraktischen Prüfungen in den Fächern Sport und Darstellendes Spiel nach § 24 Abs. 2 und 4 werden von den Fachausschüssen durchgeführt. Aufgaben und Fragen werden von den Prüfern gestellt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse, die das Protokoll führenden Lehrkräfte sowie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind berechtigt, Zwischenfragen oder ergänzende Fragen zu stellen. In der Regel steht der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer die Hälfte der Prüfungszeit für einen kurzen, möglichst frei gehaltenen Vortrag zur Verfügung. Bei der Präsentation ist auf den angemessenen Umgang mit den gewählten Medien zu achten.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel einzeln durchgeführt. Auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers sind Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen zulässig, wenn die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zustimmen. Dabei muss das Prüfungsverfahren eine Bewertung der einzelnen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer entsprechend den in § 25 genannten Bedingungen zulassen.

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist von der in § 28 Abs. 6 Nr. 3 genannten Lehrkraft ein Protokoll zu führen. Aus ihm muss hervorgehen, ob und in welchem Umfang die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte. Es muss enthalten:

1. Namen und Ort der Schule,
2. Zusammensetzung des Fachausschusses,
3. Namen der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
4. Fach der mündlichen Prüfung,
5. Beginn und Ende der Prüfung,
6. Prüfungsaufgabe, Skizze des Erwartungshorizonts und den wesentlichen Inhalten der Beantwortung oder Lösung,
7. die nach § 36 erfolgte Bewertung und – auf Antrag eines Mitglieds des Fachausschusses – Gesichtspunkte aus der Beratung über die Bewertung der Prüfungsleistung,
8. als Anlage die von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer in der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen.

Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses hat dafür zu sorgen, dass die Aussagen des Protokolls eindeutig und verständlich sind und den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis wiedergeben. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben.

(6) Über die Gesamtheit der zu einem Prüfungstermin durchgeführten mündlichen Prüfungen wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss enthalten:

1. Namen und Ort der Schule,
2. Namen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
3. Beginn und Ende der Prüfungen an den verschiedenen Prüfungstagen,
4. Vermerk über Krankmeldungen und die daraufhin erfolgten Entscheidungen, sowie darüber, wer nach § 34 Abs. 2 Satz 7 eine zusätzliche mündliche Prüfung nicht abgelegt hat,
5. Angaben über besondere Vorkommnisse.

Der Niederschrift wird der Prüfungsplan (§ 28 Abs. 9) beigelegt. Abweichungen, die sich im Verlauf der Prüfung von diesem Prüfungsplan ergeben haben, werden vermerkt. Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Abschluss der mündlichen Prüfung unterschrieben. Führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz des Prüfungsausschusses, wird diese Aufgabe im beruflichen Gymnasium von einer Vertreterin oder einem Vertreter und in der gymnasialen Oberstufe, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg von dem Schulleitungsmitglied nach § 5 Abs. 2 Satz 1 wahrgenommen.

§ 36 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) Der die Prüfung durchführende Fachausschuss bewertet die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses sorgt nach § 28 Abs. 5 für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und der Ergebnisfeststellung.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers vom Fachausschuss festgelegt. Bei der Bewertung einer Präsentation sind neben dem Inhalt auch die Qualität des Vortrags und der angemessene Umgang mit den gewählten Medien heranzuziehen. Der Fachausschuss entscheidet mit Mehrheit über die Bewertung. Ist wegen Stimmengleichheit ein Mehrheitsentscheid nicht möglich, so gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Fachausschusses den Ausschlag.

(4) Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Gesamtergebnis für dieses Fach gemäß Anlage 10a nach der Formel

$$P = ((2s + m) \times 4) : 3$$

(P = endgültige Punktschme aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Fach, s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach, m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach) gebildet. Diese Berechnung gilt analog für die Prüfungen nach § 26 Abs. 13 Nr. 4.

§ 37 Fünftes Prüfungsfach

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können im fünften Prüfungsfach eine Präsentation nach Abs. 2 und 3, eine besondere Lernleistung nach Abs. 4 bis 6 oder eine mündliche Prüfung nach § 34 wählen. Für Studierende an Abendgymnasien und Hessenkollegs ist eine Präsentation verpflichtend.

(2) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Im Fach Sport kann die Präsentation als theoretischer Prüfungsteil nach § 24 Abs. 4 zur Veranschaulichung sportpraktische Anteile aufweisen. Im Fach Darstellendes Spiel muss eine Präsentation künstlerische Darbietungen enthalten, die fachpraktische Prüfung nach § 24 Abs. 4 entfällt. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 22 Abs. 4 und von § 35 Abs. 3 bis 6.

(3) Bei der Präsentation erfolgt die Aufgabenstellung durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind über die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten eines Medieneinsatzes für die Präsentation zu informieren und allen müssen die gleichen Hilfsmittel zur Verfügung stehen können. Für die Präsentation erfolgt eine Gesamtbewertung, für die einzelnen Elemente nach Abs. 2 Satz 1 erfolgen keine Einzelbewertungen. Die vorher abgelieferte schriftliche Dokumentation geht in die Bewertung nicht ein. Folgende Kriterien fließen insbesondere in die Bewertung ein:

1. Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität, Kreativität,
2. Strukturierung der Präsentation (insbesondere Problembeschreibung, gegliederte Darstellung, Lösungen, Bewertungen, zusammenfassender Schluss),
3. sachgerechter Einsatz der Medien, Qualität der audiovisuellen Unterstützung,
4. Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung,
5. kommunikative (einschließlich rhetorischer) Fähigkeiten,
6. Reflexion über die gewählte Präsentationsmethode, die vorgetragenen Lösungen und Argumente.

(4) Eine besondere Lernleistung wird im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbracht. Dieses kann zum Beispiel sein: ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Im Fach Sport ist abweichend von § 17 Abs. 2 die Belegung dreistündiger Kurse nicht erforderlich. In den Fächern Sport und Darstellendes Spiel entfällt die fachpraktische Prüfung nach § 24 Abs. 4. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig angerechnet wurden.

(5) Bei der besonderen Lernleistung schlägt in der Regel die Schülerin oder der Schüler der betreuenden Lehrkraft nach § 22 Abs. 3 das Thema vor. Bei der Prüfung ist nachzuweisen, dass sie oder er fachliches Wissen angemessen schriftlich und mündlich darstellen kann, die Aufgabenstellung selbstständig konzipiert, bearbeitet und reflektiert hat und fähig ist, den Arbeitsprozess exakt und kritisch zu dokumentieren. Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung geht u. a. von folgenden Punkten aus: Konzentration auf die Themenstellung, sinnvolle Gliederung, Nachvollziehbarkeit der Darstellung, sprachliche Korrektheit, normgerechte Literatur- und Quellenangaben, Qualität von Zeichnungen/ Abbildungen oder Experimenten, äußere Form und Layout, angemessener Ausdruck, korrekte Anwendung von Fachbegriffen, Benennung der Gültigkeitsbedingungen des Ergebnisses, fachspezifische Methodenanwendung und -bewertung, Selbstständigkeit/Originalität, Qualität und Umfang der Recherchen, Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner. Einen festen Verrechnungsschlüssel zwischen schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium, das in der Regel 20 Minuten dauert, gibt es nicht.

(6) Die betreuende Lehrkraft und eine weitere Lehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, bewerten die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung. In einem Kolloquium stellt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Ergebnisse dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Das Kolloquium wird vom Fachausschuss durchgeführt, der aus den beiden Lehrkräften nach Satz 1 sowie der oder dem Vorsitzenden nach § 28 besteht. Der Fachausschuss legt die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung fest. Kann er sich nicht auf eine Bewertung einigen, entscheidet die oder der Vorsitzende. Bei Arbeiten, an denen mehrere Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Leistung erforderlich.

§ 38 Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer insgesamt erreichte Punktzahl der Gesamtqualifikation, die Durchschnittsnote (Anlage 10b), das Bestehen der Abiturprüfung und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder das Nichtbestehen der Abiturprüfung fest.

(2) Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern soll Gelegenheit gegeben werden, an einem zu vereinbarenden Termin mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses ihre Prüfungsleistungen und deren Bewertung zu besprechen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten (§ 41) bleibt davon unberührt.

(3) Nach Abschluss der Abiturprüfung werden dem Kultusministerium Hinweise, die für künftige Prüfungen von Bedeutung sein können, mitgeteilt.

§ 39 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Wer die Abiturprüfung bestanden und die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage 4).

(2) Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife werden die erbrachten Leistungen durch Punktzahlen, die stets zweistellig anzugeben sind, aufgeführt. Es sind einzutragen:

1. die Ergebnisse der Grund- und Leistungskurse, die in der Gesamtqualifikation angerechnet werden (§ 26),
2. die Ergebnisse der Kurse, die nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden (in Klammern),
3. die Ergebnisse der Abiturprüfungen (§ 26 Abs. 13),
4. gegebenenfalls das Ergebnis der besonderen Lernleistung (§ 37 Abs. 6),
5. die Punktschmme der Bereiche der Gesamtqualifikation und die sich daraus ergebende Gesamtpunktzahl (§ 26) und die Durchschnittsnote (§ 38 Abs. 1),
6. ein Vermerk über
 - a) die Dauer des benoteten Fremdsprachenunterrichts in der Mittelstufe und der gymnasialen Oberstufe, des Abendgymnasiums, des Hessenkollegs oder des beruflichen Gymnasiums,
 - b) das in modernen Fremdsprachen erreichte Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR),
 - c) gegebenenfalls die Dauer des Fremdsprachenunterrichts in Arbeitsgemeinschaften und wahlfreien Unterrichtsveranstaltungen auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers,
 - d) gegebenenfalls den Erwerb des Latinums oder des Graecums (§ 50),
7. mit Zustimmung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers besondere Bemerkungen nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 über außerunterrichtliche Leistungen oder Fähigkeiten, wie Veröffentlichung eigener Arbeiten, Mitarbeit in der Schülervertretung, Mitarbeit bei Schülerzeitungen, in der Jugendarbeit, eine auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit und, soweit sie nicht bei Nr. 4 berücksichtigt wurden, Erfolge bei schulischen Wettbewerben sowie besondere künstlerische, technische oder sportliche Leistungen.

Näheres zu Satz 2 Nr. 6 Buchst. b wird durch Erlass geregelt.

(3) Das Religionsbekenntnis wird im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers vermerkt.

(4) Die Reinschrift und eine weitere Ausführung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben. Führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz des Prüfungsausschusses wird diese Aufgabe in der gymnasialen Oberstufe, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg von dem Schulleitungsmitglied nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und im beruflichen Gymnasium von dem Schulleitungsmitglied nach § 18 Abs. 5 Satz 1 wahrgenommen. Auf die Reinschrift wird das Dienstsiegel aufgebracht. Das Zeugnis erhält das Datum des letzten Tages der mündlichen Prüfungen. Die weitere Ausführung des Zeugnisses bleibt bei den Schulakten.

(5) Zum Nachweis über alle im beruflichen Gymnasium abgeschlossenen fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Kurse und Übungen erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Wunsch eine Bescheinigung.

(6) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 3), auf dem der bis zum Abgangstag erreichte Leistungsstand eingetragen wird. Das gleiche gilt, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung die Schule verlassen muss. Die Bestimmungen von § 10 Abs. 5 sind anzuwenden.

§ 40 Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) In Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholungsprüfung gestatten, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden, die eine außergewöhnliche Behinderung bei der Wiederholungsprüfung zur Folge hatten und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheinen lassen.

(3) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, muss ein Schuljahr mit sämtlichen Belegverpflichtungen und die gesamte schriftliche und mündliche Prüfung wiederholen. Im Wiederholungsjahr besucht die Schülerin oder der Schüler Kurse, die in der Regel für das zweite Schuljahr der Qualifikationsphase vorgesehen sind. Unter ihnen muss sich in jedem Halbjahr je ein Kurs in den Prüfungsfächern befinden. Für die erneute Zulassung und die Durchführung der Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

(4) Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 41 Akteneinsichtnahme

Für die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Dritter Abschnitt

Nichtschülerabiturprüfung

§ 42 Regelungen zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Für Personen, die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen einer Nichtschülerabiturprüfung erwerben wollen, ohne Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder anerkannten Ersatzschule mit den Bildungsgängen gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium, Abendgymnasium oder Hessenkolleg zu sein, gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 41 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Ein Vermerk nach § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Buchst. b erfolgt nicht. Schülerinnen und Schüler der genehmigten Ersatzschulen sind von § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ausgenommen.

§ 43 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerabiturprüfung ist schriftlich bis zum 15. Dezember des der Prüfung/dem Prüfungstermin vorangehenden Jahres an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten. Nach Eingang der vollständigen Meldeunterlagen erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller die Aufforderung zur Zahlung der Prüfungsgebühr. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Zulassung.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs sowie Angaben über die bisherige Tätigkeit bis zur Gegenwart,
2. ein eigenhändig unterzeichnetes Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein darf,
3. eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Geburtsurkunde,
4. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses, in dem der mittlere Abschluss bestätigt wird,
5. der Nachweis über den ersten Wohnsitz oder den Arbeitsplatz in den letzten zwölf, bei besonders befähigten Berufstätigen nach Abs. 4 in den letzten 36 Monaten vor dem Meldetermin, gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Vorbereitungsinstitutes in Hessen oder einer genehmigten Ersatzschule in Hessen,
6. für nicht seit wenigstens einem Jahr in Hessen lebende oder arbeitende Antragstellerinnen und Antragsteller oder für nicht seit wenigstens drei Jahren in Hessen lebende oder arbeitende besonders befähigte Berufstätige eine Bescheinigung eines Vorbereitungsinstituts aus Hessen oder einer genehmigten Ersatzschule in Hessen,
7. eine Erklärung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in den zwölf Monaten vor dem Meldetermin Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder einer anerkannten Ersatzschule nach § 42 gewesen ist,

8. eine Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenwärtig bei keiner anderen Stelle eine Zulassung zu einer Prüfung, die zur allgemeinen Hochschulreife führt, beantragt hat,
9. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo die Antragstellerin oder der Antragsteller schon einmal den Versuch gemacht hat, die allgemeine Hochschulreife zu erwerben oder sich um Zulassung zu einer solchen Prüfung beworben hat,
10. ein Bericht über die Prüfungsvorbereitung, der für jedes gewählte Fach auf gesondertem Blatt genaue Angaben über die in den Prüfungsfächern durchgearbeiteten Stoffgebiete enthält.

(3) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht Bürger der Europäischen Union sind, legen darüber hinaus vor:

1. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des gültigen internationalen Reiseausweises mit gültiger Aufenthaltserlaubnis,
2. gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Fotokopie der gültigen Arbeitserlaubnis (nur bei Ausübung einer beruflichen Tätigkeit),
3. gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Fotokopie des amtlichen Bewertungsbescheides der ausländischen Vorbildungsnachweise,
4. gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigte oder Asylberechtigter mit Rechtskraftvermerk.

(4) Besonders befähigte Berufstätige, die eine Prüfung nach § 45 Abs. 10 ablegen wollen, haben zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S.931), zuletzt geändert durch Gesetze vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S.2581), des Abschlusszeugnisses einer zweijährigen Berufsfachschule, die auf einem mittleren Abschluss aufbaut, des Realschulabschlusszeugnisses einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die zum mittleren Abschluss hinführt, des Abschlusszeugnisses der Ausbildung für die Laufbahn des mittleren oder gehobenen Dienstes oder der entsprechenden Ausbildung für Berufs- und Zeitsoldaten zum Unteroffizier oder Offizier,
2. einen vollständigen Nachweis über Art, Dauer und Ort von mindestens fünfjähriger, im Falle einer Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG mindestens siebenjähriger Berufsausübung, wobei der Abschluss einer zweijährigen Fachschule bis zu einem Jahr, Fortbildungsmaßnahmen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung bis zu einem halben Jahr angerechnet werden; die selbstständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt,
3. gegebenenfalls eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über Zeiten von Arbeitslosigkeit,

4. die Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers, welche studienrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten während der Berufstätigkeit erworben wurden und in welchem der an einer Hochschule des Landes Hessen angebotenen Fächer sie oder er die wissenschaftliche Prüfung ablegen will,
5. eine Erklärung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine schriftliche Prüfung im Fach Mathematik oder in einer der Fremdsprachen nach § 45 Abs. 2 und wählt.

(5) In begründeten Fällen kann von der Vorlage der Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 sowie Abs. 3 Nr. 3 abgesehen werden.

(6) Legt die Antragstellerin oder der Antragsteller amtlich beglaubigte Fotokopien der ausländischen Originalzeugnisse sowie der Geburtsurkunde vor, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung dieser Unterlagen einzureichen.

(7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf einem gesonderten Blatt anzugeben, welche Fächer sie oder er nach § 45 wählt.

(8) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die einen von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen oder als geeignet anerkannten Fernlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, legen die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis ihrer angemessenen Vorbereitung nach Abs. 2 Nr. 10 vor. Gleiches gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller, die Schülerin oder Schüler einer genehmigten Ersatzschule sind.

(9) Die Antragsunterlagen werden nach Zulassung zur Prüfung der Schule, an der die Nichtschülerprüfung stattfindet, übermittelt. Die Unterlagen sind nach Abschluss der Prüfung zehn Jahre in der Schule aufzubewahren. Dies gilt auch, wenn die Prüfung nicht angetreten wurde.

(10) Sofern keine Zulassung zur Prüfung erfolgt, werden die Antragsunterlagen nach Antragsstellung fünf Jahre von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aufbewahrt.

(11) Die Aufbewahrungsfrist nach Absatz 9 und 10 beginnt ab dem Jahr nach Antragsstellung. Antragsunterlagen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, müssen nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatsarchiv unverzüglich vernichtet werden.

§ 44 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungszeit der mündlichen Prüfungen und den Prüfungsort entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Zugelassen

werden kann nur, wer

1. zum Meldetermin das 19. Lebensjahr vollendet hat, bei besonders befähigten Berufstätigen gilt die Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. die Unterlagen nach § 43 Abs. 2, für besonders befähigten Berufstätige zusätzlich nach § 43 Abs. 4 vorgelegt hat und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die zeitliche Begrenzung entfällt bei Rückkehrerinnen und Rückkehrern von einem mindestens einjährigen Auslandsaufenthalt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in dem dem Meldetermin nach § 43 Abs. 1 vorausgegangenem Zeitraum von zwölf Monaten eine der in § 43 Abs. 2 Nr. 7 genannten Schulen besucht wurde,
2. die Abiturprüfung an einer der in § 43 Abs. 2 Nr. 7 genannten Schule zweimal nicht bestanden wurde,
3. sich aus den Antragsunterlagen begründete Zweifel an einer angemessenen Vorbereitung ergeben,
4. die allgemeine Hochschulreife oder eine fachgebundene Hochschulreife bereits erworben wurde oder die Meldung zu einer anderen Prüfung abgegeben wurde, die zur allgemeinen Hochschulreife führt,
5. die erforderlichen Unterlagen nach § 43 Abs. 2 bis 4 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingereicht werden.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils schriftlich mitgeteilt. Eine Nichtzulassung ist zu begründen.

(4) Für die Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 44 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 4. September 2013 (GVBl. S. 540) in der jeweils geltenden Fassung. Antragstellerinnen und Antragsteller, die nachweislich Empfänger der Grundversicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe sind, sind von der Entrichtung der Prüfungsgebühr befreit. Die Prüfungsgebühr wird abzüglich eines Anteils von 20 Prozent für den entstandenen Verwaltungsaufwand nur zurückerstattet, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht zur Prüfung zugelassen wird oder aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

§ 45 Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung umfasst acht der in Abs. 2 genannten Prüfungsfächer. Sie gliedert sich in zwei Teile, von denen jeder vier Fächer umfasst. In den vier Fächern des ersten Prüfungsteils wird schriftlich landesweit einheitlich nach § 32 geprüft. Abweichend von § 25 Abs. 2 beträgt die Bearbeitungszeit in den Leistungsfächern fünf

Zeitstunden, in den beiden weiteren Fächern vier Zeitstunden. In den vier Fächern des zweiten Prüfungsteils, die nicht Gegenstand des ersten Prüfungsteils sein dürfen, wird mündlich nach § 34 geprüft.

(2) Prüfungsfächer können sein:

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:

- a) Deutsch,
- b) Englisch,
- c) Französisch,
- d) Latein,
- e) Italienisch,
- f) Russisch,
- g) Spanisch,
- h) Altgriechisch,
- i) Musik,
- j) Kunst;

2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:

- a) Politik und Wirtschaft,
- b) Geschichte,
- c) Erdkunde,
- d) Wirtschaftswissenschaften,
- e) Religion, Ethik;

3. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:

- a) Mathematik,
- b) Physik,
- c) Chemie,
- d) Biologie,
- e) Informatik.

(3) Ergänzend zu Abs. 2 Nr. 1 können weitere Fremdsprachen auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers als Prüfungsfach zugelassen werden, sofern sie Prüfungsfächer an öffentlichen Gymnasien sind.

(4) Der erste Prüfungsteil umfasst zwei Leistungsfächer und zwei Grundkursfächer, in denen entsprechende Kenntnisse nachzuweisen sind. Eines dieser Leistungsfächer muss eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sein:

- 1. Deutsch,
- 2. Geschichte oder Politik und Wirtschaft,
- 3. Mathematik,
- 4. eine Naturwissenschaft oder eine Fremdsprache.

(5) Unter den Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils müssen sich eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen nach Abs. 2 und 3 befinden.

(6) Abweichend von Abs. 2 können in einer Nichtschülerabiturprüfung mit einem beruflichen Schwerpunkt folgende Fächer Prüfungsfächer sein:

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:
 - a) Deutsch,
 - b) Englisch,
 - c) Französisch,
 - d) Latein,
 - e) Italienisch,
 - f) Russisch,
 - g) Spanisch,
 - h) Altgriechisch,
 - i) weitere Fremdsprachen nach Abs. 3;
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:
 - a) Politik und Wirtschaft,
 - b) Geschichte,
 - c) Religion, Ethik,
 - d) Ernährungsökonomie,
 - e) Erziehungswissenschaft,
 - f) Psychologie,
 - g) Gesundheitsökonomie;
 - h) Umweltökonomie,
 - i) Wirtschaftslehre,
3. im mathematisch-naturwissenschaftlichen-technischen Aufgabenfeld:
 - a) Mathematik,
 - a. Physik,
 - b. Chemie,
 - c. Biologie,
 - d. Agrartechnik,
 - e. Praktische Informatik,
 - f. Ernährungslehre,
 - g. Gesundheitslehre,
 - h. Bautechnik,
 - i. Biologietechnik,
 - j. Chemietechnik,
 - k. Elektrotechnik,
 - l. Gestaltungs- und Medientechnik,
 - m. Maschinenbautechnik,
 - n. Mechatronik,
 - o. Umwelttechnik,
 - p. Rechnungswesen,
 - q. Datenverarbeitung.

(7) Abweichend von Abs. 4 Satz 2 sind in der Nichtschülerabiturprüfung mit beruflichem Schwerpunkt die zwei Leistungsfächer:

1. Deutsch, eine Fremdsprache oder Mathematik,
2. das Fach der gewählten Fachrichtung oder des gewählten Schwerpunkts nach § 19 Abs. 2.

(8) Abweichend von Abs. 4 Satz 3 müssen in einer Nichtschülerabiturprüfung mit beruflichem Schwerpunkt unter den schriftlichen Prüfungsfächern sein:

1. Deutsch oder eine Fremdsprache,
2. Geschichte, Politik und Wirtschaft, Ernährungsökonomie, Psychologie, Gesundheitsökonomie, Umweltökonomie, Rechnungswesen oder Datenverarbeitung
3. Mathematik,
4. das Fach der gewählten Fachrichtung oder des gewählten Schwerpunkts.

(9) Abweichend von Abs. 5 müssen sich in einer Nichtschülerabiturprüfung mit beruflichem Schwerpunkt unter den Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils Deutsch, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen nach Abs. 6 befinden.“

(10) Für besonders befähigte Berufstätige nach § 43 Abs. 4, die während einer längeren Berufstätigkeit studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, gelten abweichend von Abs. 1 bis 9 die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Gegenstände der schriftlichen Prüfung des ersten Prüfungsteils sind:
 - a) ein von der Antragstellerin oder dem Antragsteller benanntes wissenschaftliches Fach, das als Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Hessen angeboten wird,
 - b) Deutsch,
 - c) Mathematik oder eine Fremdsprache nach Abs. 2.
2. Gegenstände der mündlichen Prüfung des zweiten Prüfungsteils sind:
 - a) das wissenschaftliche Fach nach Nr. 1 Buchst. a,
 - b) das nach Nr. 1 Buchst. c nicht gewählte Fach der schriftlichen Prüfung,
 - c) eine Naturwissenschaft oder aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld: Geschichte, Politik und Wirtschaft, Erdkunde oder Wirtschaftswissenschaften. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde bestimmt, ob eine Naturwissenschaft oder eines der genannten Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gewählt werden kann. Dabei gibt sie im Sinne einer allgemeinen Grundbildung diejenige Fächergruppe an, die am wenigsten im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers steht.
3. Benennt die Antragstellerin oder der Antragsteller als wissenschaftliches Fach eines der Fächer Mathematik, Fremdsprache oder Deutsch, so sind jeweils die beiden anderen Fächer Gegenstand der schriftlichen Prüfung. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist in diesem Fall abweichend von Nr. 2 Buchst. b ein weiteres von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Nr. 2 Buchst. c zu wählendes Fach. Nimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller als wissenschaftliches Fach ein Fach nach Nr. 2 Buchst. c, so kann dieses Fach nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung nach Nr. 2 Buchst. a sein. In diesem Fall benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fächer eines anderen Aufgabenfeldes nach Abs. 2 und 3, von denen ein Fach gewählt werden kann. Die Prüfungsanforderungen des wissenschaftlichen Faches müssen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung denen der Leistungsfächer nach Abs. 4 entsprechen.

4. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die durch eigene Veröffentlichungen eine besondere Qualifikation in einem wissenschaftlichen Fach nachweisen können, kann die Prüfung nach Nr. 1 Buchst. a auf Antrag entfallen.

§ 46 Prüfungsergebnis, Zeugnis

(1) In den Prüfungsfächern nach § 45 werden die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen jeweils mit den in Anlage 13 a genannten Faktoren multipliziert. Bei schriftlicher und mündlicher Prüfung im selben Fach lautet der Faktor im Leistungsfach 6,5 und im Grundkursfach 4,5. Den ersten Prüfungsteil hat bestanden, wer in keinem Fach dieses Prüfungsteils null Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, jeweils 5 Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht hat. Den zweiten Prüfungsteil hat bestanden, wer in keinem Fach dieses Prüfungsteils null Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern jeweils 5 Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird in Prüfungen nach § 45 Abs. 10 die Berechnung nach Anlage 13b zugrunde gelegt. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der Summe aller Teile der schriftlichen Prüfung mindestens 15 Punkte in einfacher Wertung, im Falle des § 45 Abs. 10 Nr. 4 mindestens zehn Punkte in einfacher Wertung, im Falle von § 45 Abs. 9 Nr. 4 mindestens 10 Punkte in einfacher Wertung erreicht hat. Dabei darf kein Teil der Prüfung mit weniger als 4 Punkten in einfacher Wertung abgeschlossen sein. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in der Summe aller Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 30 Punkte in einfacher Wertung, im Falle von § 45 Abs. 9 Nr. 4 insgesamt 25 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Dabei wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf die Möglichkeiten der zusätzlichen mündlichen Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern hingewiesen oder darauf, dass die Prüfung nicht bestanden wurde.

(4) Innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung kann sich die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer für eine zusätzliche mündliche Prüfung nach § 45 Abs. 1 melden. Wenn selbst bei optimalem Verlauf der mündlichen Prüfung der erste Prüfungsteil nicht bestanden werden könnte, gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden.

(5) Wer beide Prüfungsteile bestanden hat, hat in der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler die allgemeine Hochschulreife erworben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer das Bestehen oder Nichtbestehen unter Angabe der in den einzelnen Fächern erreichten Punktzahlen und der Gesamtpunktzahl nach Anlage

10 oder 13c schriftlich mit. Wer die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler bestanden hat und damit die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält ein Zeugnis nach Anlage 13e.

(6) Die Prüfungsakten, einschließlich der Prüfungsarbeiten, Gutachten und Protokolle werden zehn Jahre, beginnend ab dem Jahr nach der Nichtschülerprüfung, in der Schule, an der die Nichtschülerprüfung stattgefunden hat, aufbewahrt. Prüfungsakten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, müssen nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatsarchiv unverzüglich vernichtet werden.

§ 47 Wiederholungsprüfung

(1) Die Nichtschülerabiturprüfung gilt als Wiederholungsprüfung nach § 40, wenn Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer an einer öffentlichen Schule oder einer anerkannten Ersatzschule die Abiturprüfung einmal nicht bestanden haben.

(2) Die Nichtschülerabiturprüfung kann nur im Ganzen und frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuch nach § 40 wiederholt werden. Ein Wechsel der Prüfungsfächer ist nicht zulässig. Für die erneute Zulassung und die Durchführung der Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

FÜNFTER TEIL

Andere Abschlüsse und Qualifikationen

§ 48 Fachhochschulreife

(1) Wer die Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium oder dem Hessenkolleg mindestens bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres besucht hat, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn die in Abs. 2 oder 3 geforderten schulischen Leistungen erfüllt sind und eine ausreichende berufliche Tätigkeit nach Abs. 6 nachgewiesen ist.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe, im beruflichen Gymnasium und am Hessenkolleg erfüllt, wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase

1. in elf Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens sieben Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind und
2. in beiden Leistungsfächern mit jeweils zwei Kursen mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in Deutsch und einer Fremdsprache nach § 14, in Verbindung mit § 19 Abs. 4 oder in Verbindung mit § 21 Abs. 11, in Mathematik und in einer Naturwissenschaft befinden. Es müssen je zwei Halbjahreskurse in Geschichte oder Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften eingebracht werden. Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden.

(3) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife am Abendgymnasium erfüllt, wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase

1. in fünf Grundkursen insgesamt mindestens 50 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens drei Kurse mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind und
2. in drei Kursen aus zwei Leistungsfächern gemäß § 21 Abs. 4 insgesamt mindestens 45 Punkte in dreifacher Wertung erreicht hat, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind. Unter den drei Kursen müssen sich die beiden Kurse des jeweils zweiten der beiden anzurechnenden Halbjahre befinden. Ein nicht berücksichtigter Kurs kann oder muss gemäß Nr. 1 unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Einbringungsverpflichtung gewertet werden.

Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, einer Fremdsprache nach § 14 in Verbindung mit § 21 Abs. 11, Mathematik sowie Geschichte oder Politik und Wirtschaft oder einer Naturwissenschaft befinden. Hat eine Studierende oder ein Studierender zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Leistungsfächer gewählt, so muss sich unter den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nur ein Kurs in Deutsch befinden. Hat eine Studierende oder ein Studierender zwei Naturwissenschaften als Leistungsfächer gewählt, so muss sich unter den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nur ein Kurs in Mathematik befinden.

(4) Mit null Punkten bewertete Kurse sowie Leistungen der Einführungsphase werden nicht, themen- oder inhaltsgleiche Kurse nur einmal angerechnet. Haben Schülerinnen und Schüler oder Studierende die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, müssen die Leistungs- und Grundkurse aus zwei unmittelbar aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden. Die Auswahl der beiden Halbjahre erfolgt für jedes Fach gesondert. Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Studierende oder ein Studierender ein Halbjahr oder mehrere Halbjahre, so werden jeweils die Ergebnisse des zweiten Durchgangs herangezogen. Die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgt nach Anlage 5a.

(5) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95, höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Leistungskursen und Grundkursen nach Abs. 2 und 3 ergibt, wird beim schulischen Teil der Fachhochschulreife in eine Durchschnittsnote nach Anlage 12 umgerechnet.

(6) Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
3. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
4. ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt ist,
5. oder ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr oder
6. den abgeleisteten Wehrdienst, den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst sowie den Bundesfreiwilligendienst.

Das Praktikum nach Satz 1 Nr. 4 kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

(7) Nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit erstellt der Betrieb eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

1. Präsenz und Leistungsbereitschaft,
2. selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
3. Kooperations- und Teamfähigkeit,
4. Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

(8) Auf die Berufs- oder Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr-, der entwicklungspolitische Freiwilligen- sowie der Bundesfreiwilligendienst anzurechnen, abgeleistete Dienste von unter einem Jahr entsprechend anteilig auf die Dauer der Berufs- und Praktikantentätigkeit. Die ausreichende berufliche Tätigkeit nach Abs. 6 kann in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erst nach Erwerb der Leistungen gemäß Abs. 2 begonnen werden. Am Abendgymnasium und am Hessenkolleg wird die berufliche Tätigkeit mit der Aufnahme in die Schule nachgewiesen; davon ausgenommen sind die Bestimmungen in § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie in § 20 Abs. 5 Satz 2.

(9) Wer die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 erfüllt und die Schule verlässt, erhält im Abgangszeugnis (Anlage 3) bescheinigt, dass sie oder er den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat.

(10) Bei Vorlage des Zeugnisses mit Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife und bei Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Abs. 6 erteilt die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, das Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 5b.

(11) Bei Nichtbestehen der Nichtschülerabiturprüfung nach § 45 Abs. 1 bis 5 kann der schulische Teil der Fachhochschulreife vergeben werden. Voraussetzung dafür ist, dass in der Prüfung in sieben Fächern, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden. Dabei müssen in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft zusammen mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht sein. Zudem dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Leistungsfach, mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung und keines mit null Punkten bewertet sein. Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach der Tabelle in Anlage 13 d.

(12) Wer im Rahmen der Nichtschülerabiturprüfung den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden den Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Abs. 6 vorlegt, erhält ein Zeugnis der Fachhochschulreife.

§ 49 Doppeltqualifizierende Bildungsgänge

(1) Doppeltqualifizierende Bildungsgänge können nach § 36 Hessisches Schulgesetz auf Antrag des Schulträgers mit Zustimmung des Kultusministeriums eingerichtet werden. Sie schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab. Für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. In die einjährigen beruflichen Bildungsgänge, die mit der Prüfung zur staatlich geprüften Assistentin oder zum staatlich geprüften Assistenten nach Abs. 8 abschließen, kann aufgenommen werden, wer die Abiturprüfung bestanden und die Bedingungen der Abs. 2 bis 7 erfüllt hat.

(2) In Verbindung mit der allgemeinen Hochschulreife können folgende berufliche Abschlüsse erworben werden:

1. chemisch-technische Assistentin oder chemisch-technischer Assistent,
2. biologisch-technische Assistentin oder biologisch-technischer Assistent,
3. mathematisch-technische Assistentin oder mathematisch-technischer Assistent,
4. Assistentin oder Assistent für Wirtschaftsinformatik.

(3) In der Einführungsphase wird das Unterrichtsangebot je nach Ausbildungsgang durch berufsbezogene Fächer ergänzt. Die Zahl der nach § 11 verbindlichen Unterrichtsstunden verändert sich für diese Schülerinnen und Schüler wie folgt:

1. In der gymnasialen Oberstufe sind zwei Naturwissenschaften im Gesamtumfang von mindestens vier Wochenstunden verbindlich, dafür erhöht sich die Zahl der Kompensations-, Orientierungs- und Profilbildungsstunden auf sieben bis zehn Wochenstunden. Soweit diese Unterrichtsstunden nicht für die in § 11 Abs. 1 genannten Zwecke genutzt werden, dienen sie dazu, den berufsqualifizierenden Unterricht dem Ziel des Ausbildungsberufes entsprechend zu verstärken.

2. Im beruflichen Gymnasium sind die späteren fachrichtungs- bzw. schwerpunktbezogenen Leistungsfächer und Grundkursfächer je nach Fachrichtung oder Schwerpunkt mit jeweils mindestens fünf Wochenstunden verbindlich.

(4) In der Qualifikationsphase müssen für die einzelnen Ausbildungsgänge charakteristische Leistungsfächer und zusätzliche berufsbezogene Grundkursfächer festgelegt werden.

(5) Mit dem Besuch der zusätzlichen Grundkurse können fachspezifische Verpflichtungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht ersetzt werden. Die Ergebnisse dieser Grundkurse können in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn die Schülerinnen und Schüler alle übrigen Auflagen erfüllt haben.

(6) Über die in den zusätzlichen Grundkursen nach Abs. 4 behandelten Inhalte und die in ihnen erzielten Ergebnisse stellt die Schule auf Antrag zusätzlich zum Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine besondere Bescheinigung aus.

(7) Polyvalente Kurse, die sich an den Lehrplänen oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und denen für die Prüfung zur staatlich geprüften Assistentin oder zum staatlich geprüften Assistenten orientieren, sind auf die Verpflichtungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und auf die Verpflichtungen für die berufliche Qualifikation anrechenbar. Diese Kurse können im doppeltqualifizierenden Bildungsgang viertes oder fünftes Abiturprüfungsfach sein.

(8) Wer die allgemeine Hochschulreife erworben hat und nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) in der jeweils geltenden Fassung unterrichtet wurde, kann eine Prüfung zur staatlich geprüften Assistentin oder zum staatlich geprüften Assistenten ablegen. Für die Prüfung gilt die in Satz 1 genannte Verordnung mit der Maßgabe, dass in den Fächern, die auch Gegenstand der Abschlussprüfung sind, die Ergebnisse der Abiturprüfung bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung angerechnet werden.

§ 50 Latinum, Graecum

(1) Mit der Zuerkennung des Latinums wird die Fähigkeit bestätigt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dies zeigt sich im sachlich richtigen Übersetzen in angemessenes Deutsch und im vertiefenden Interpretieren.

Hierbei werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

(2) Durch aufsteigenden benoteten Unterricht kann das Latinum nach Abs. 1 in der Regel zuerkannt und bescheinigt (Anlage 11a) werden, wenn die Dauer und Leistungsbewertung des Unterrichts mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Latein ist erste Fremdsprache und wird mit mindestens der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten nach sechsjährigem aufsteigenden Unterricht im gymnasialen Bildungsgang oder in einem Kurs der schulformübergreifenden Gesamtschule, der auf den gymnasialen Bildungsgang ausgerichtet ist, abgeschlossen.
2. Latein ist zweite Fremdsprache in der Mittelstufe und wird am Ende der Einführungsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.
3. Latein ist benotete dritte Fremdsprache in der Mittelstufe und wird am Ende der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.
4. Latein wird in der Einführungsphase neu begonnen, mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet und mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung werden in Latein als viertem oder fünftem Abiturprüfungsfach oder einer Prüfung nach Abs. 7 erreicht.

(3) Im Falle von Abs. 2 Nr. 1 kann das Latinum nach fünfjährigem aufsteigenden Unterricht vergeben werden, wenn zum Nachweis der in Abs. 1 genannten Fähigkeiten eine Feststellungsprüfung (Latinumsklausur) abgelegt wird.

(4) Ein übersprungenes oder im Ausland verbrachtes Schuljahr oder Halbjahr kann auf diese Bedingungen angerechnet werden, wenn die zuletzt erreichte Note im Fach Latein mindestens ausreichend oder 5 Punkte betrug und in den Fällen von Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine Feststellungsprüfung (Latinumsklausur) zum Nachweis der in Abs. 1 genannten Kenntnisse abgelegt wurde.

(5) Mit der Zuerkennung des Graecums wird die Fähigkeit bestätigt, altgriechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Textstellen von Platon in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dies zeigt sich im sachlich richtigen Übersetzen in angemessenes Deutsch und im vertiefenden Interpretieren. Hier werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

(6) Durch aufsteigenden benoteten Unterricht kann das Graecum nach Abs. 5 in der Regel zuerkannt und bescheinigt (Anlage 11a) werden, wenn die Dauer und Leistungsbewertung des Unterrichts mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Altgriechisch ist benotete dritte Fremdsprache mit jeweils vier Jahreswochenstunden in der Mittelstufe sowie der Einführungsphase und wird am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.

2. Altgriechisch ist benotete dritte Fremdsprache mit jeweils drei Jahreswochenstunden in der Mittelstufe und wird am Ende der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.
3. Altgriechisch wird in der Einführungsphase neu begonnen, mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet und mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung werden im Altgriechischen als viertem oder fünftem Fach der Abiturprüfung oder einer Prüfung nach Abs. 7 erreicht.

(7) Wer die Bedingungen

1. nach Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt, kann das Latinum
2. nach Abs. 5 und 6 nicht erfüllt, kann das Graecum

jeweils durch eine zusätzliche Prüfung im Rahmen und zeitlichen Zusammenhang einer Abiturprüfung auf Grundkursniveau erwerben, wenn in dieser Prüfung mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden. Zu dieser zusätzlichen Prüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht, kann zugelassen werden, wer mindestens drei Jahre benoteten Unterricht in Latein oder Altgriechisch nachgewiesen oder sich die in Abs. 1 oder 5 genannten Kenntnisse auf anderem Wege angeeignet hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird im Verhältnis 2:1 der Einzelergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gebildet.

(8) Eine Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums nach Abs. 1 und des Graecums nach Abs. 5 wird für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die nicht eine gymnasiale Oberstufe, ein berufliches Gymnasium, ein Abendgymnasium oder ein Hessenkolleg besuchen, in der Regel halbjährlich durchgeführt. Sie findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung und im Herbst statt. Die Prüfungstermine und -orte werden von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt, die auch über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Antragstellerinnen oder Antragsteller stellen ihren Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung in dem gewünschten Fach jeweils bis zum 31. Januar für die Prüfung im ersten Halbjahr und zum 31. Juli für die Prüfung im zweiten Halbjahr. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder privaten Schule ist,
2. der Nachweis über den ersten Wohnsitz oder den Arbeitsplatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Meldetermin in Hessen oder eine Studienbescheinigung oder Aufnahmezusage einer hessischen Universität bzw. Hochschule oder die in Hessen erworbene Hochschulzugangsberechtigung,
3. ein Bericht über Umfang und Art der Vorbereitung mit genauen Lektüreangaben, aus dem auch hervorgehen kann, mit welchem Autor sich die Antragstellerin oder der Antragsteller besonders beschäftigt hat,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft versucht worden ist, die Ergänzungsprüfung in dem gewünschten Fach abzulegen,
5. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Abschluss- oder Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule.

(9) Für jede Prüfung wird von der Schulaufsichtsbehörde ein Prüfungsausschuss berufen. Ihm gehören an:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender; sie oder er muss eine Lehramtsbefähigung besitzen, die sich auf die gymnasiale Oberstufe erstreckt, und Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter bzw. Schulleiterin oder Schulleiter sein,
2. eine Lehrkraft mit der erforderlichen Lehramtsbefähigung im zu prüfenden Fach als für die schriftliche und mündliche Prüfung zuständige Prüferin oder zuständiger Prüfer,
3. eine weitere Lehrkraft mit der erforderlichen Lehramtsbefähigung als Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor und Schriftführerin oder Schriftführer in der mündlichen Prüfung.

(10) Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Ergänzungsprüfung werden landesweit einheitlich gestellt. Sie bestehen aus einer Übersetzungsarbeit und einer textbezogenen Zusatzaufgabe. Auf textbezogene Zusatzaufgaben zu dem lateinischen oder altgriechischen Text kann verzichtet werden, wenn solche Aufgaben Bestandteil der mündlichen Prüfung sind. Falls Aufgaben zur Interpretation einbezogen werden, ist die Übersetzungsleistung gegenüber der Interpretationsleistung mindestens doppelt zu gewichten. Der Umfang des Übersetzungstextes beträgt für den unbekannten lateinischen Text etwa 180 Wörter und für den unbekannten altgriechischen Text etwa 195 Wörter. Die Bearbeitungszeit in der schriftlichen Prüfung beträgt drei Zeitstunden.

(11) Bei den Aufgaben der mündlichen Prüfung sollen die Angaben der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nach Abs. 8 Nr. 3 angemessen berücksichtigt werden. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer Text im Umfang von etwa 50 Wörtern oder ein altgriechischer Text im Umfang von etwa 60 Wörtern, dessen Schwierigkeitsgrad den Anforderungen von Abs. 1 oder 5 entspricht. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Textverständnisses und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten.

(12) Vor jeder Ergänzungsprüfung weisen sich die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer durch ihren gültigen Personalausweis, Asylberechtigte durch ihren gültigen internationalen Reiseausweis aus. Die Reihenfolge der mündlichen Prüfungen wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zu Beginn des Prüfungstages mitgeteilt. Vor Beginn der mündlichen Prüfung weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, oder eine von ihr oder ihm Beauftragte oder ein Beauftragter die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer auf die Bestimmungen der §§ 30 und 40 hin.

(13) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird im Verhältnis 2:1 der Einzelergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils gebildet. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden und ein Zeugnis nach Anlage 11 b wird ausgestellt, wenn im

Gesamtergebnis der Prüfung mindestens 5 Punkte erzielt worden sind und kein Prüfungsteil mit null Punkten abgeschlossen wurde.

(14) Für jede Ergänzungsprüfung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung. Die Kasse, bei der die Gebühr einzuzahlen ist, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller von der Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt. Der Eingang der Zahlung sowie die vollständig vorgelegten Unterlagen nach Abs. 8 sind Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Antragstellerinnen und Antragsteller, die nachweislich Empfängerin oder Empfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe sind, sind von der Entrichtung der Prüfungsgebühr befreit. Die Prüfungsgebühr wird abzüglich eines Anteils von 20 Prozent für den entstandenen Verwaltungsaufwand nur zurückerstattet, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht zur Prüfung zugelassen wird oder aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

§ 51 Gleichzeitiger Erwerb des Abiturs und des französischen Baccalauréat

(1) Zur Erweiterung und Vertiefung ihrer besonderen Kompetenzen im zweisprachigen deutsch-französischen Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die bilingualen Unterricht nach § 15 erhalten haben, gleichzeitig mit der allgemeinen Hochschulreife im französischsprachigen Prüfungsteil auch das französische Baccalauréat erwerben, wenn ein entsprechendes Angebot an der Schule vom Hessischen Kultusministerium genehmigt wurde.

(2) Zur Prüfung können Schülerinnen und Schüler zugelassen werden, die in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase durchgehend Unterricht im Fach Französisch auf Leistungskursniveau sowie französischsprachigen Unterricht in dem Fach Geschichte und einem weiteren der Fächer Politik und Wirtschaft oder Erdkunde erhalten haben.

(3) Für den Erwerb des Baccalauréat ist im Fach Französisch eine zusätzliche mündliche Prüfung verbindlich. Eines der in französischer Sprache unterrichteten Sachfächer nach Abs. 2 ist als drittes Abiturprüfungsfach zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler treffen diese Wahl zu Beginn des Prüfungsjahres.

(4) Zu Beginn des zweiten Schuljahres der Qualifikationsphase (Q3) meldet sich die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme am französischsprachigen Prüfungsteil.

(5) Für den französischsprachigen Prüfungsteil und die Zuerkennung des Baccalauréat durch das französische Ministerium für Erziehung ist die Prüfungsordnung nach Anlage 14a Grundlage.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Übergangsregelungen

1. Für alle Schülerinnen und Schüler an gymnasialen Oberstufen und an beruflichen Gymnasien sowie für Studierende an Abendgymnasien und Hessenkollegs, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2020/2021 ablegen, gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 3 sowie der Anlage 1 zu § 10 Abs. 1 der Verordnung in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung.
2. Für alle Schülerinnen und Schüler an beruflichen Gymnasien, die die Abiturprüfung bis Ende des Schuljahres 2019/2020 ablegen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung. § 9 Abs. 6, § 48 Abs. 4 sowie Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 bleiben hiervon unberührt.

§ 52a Befristete Übergangsregelungen

§ 9 Abs. 16, § 11 Abs. 3 Satz 5 und 6, § 13 Abs. 10, § 17 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 4, § 19 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 4 sowie Abs. 10 Satz 4 und 5, § 21 Abs. 6 Satz 7 und Abs. 16, § 34 Abs. 8, § 35 Abs. 7 sowie § 49 Abs. 9 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 14 Abs. 6 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft; § 28 Abs. 3 Satz 5 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.

§ 53 Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium (VOGO/BG) vom 19. September 1998 (ABl. S. 734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2007 (ABl. S. 643),
2. Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 10. Juli 2003 (ABl. S. 466, ber. S. 775),
3. Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (ABl. S. 479), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 (ABl. S. 499),
4. Verordnung über den gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vom 14. Oktober 1995 (ABl. S. 658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2007 (ABl. 2008 S. 38), §§ 1 (5), ab Satz 2; 8 (2); 8a (3); 10 (3); 13 (3) ab Satz 2; 13 (5) bis (8); 16 (2) und (6); 25 bis 63 sowie die Anlagen 5–11 der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2006 (ABl. S. 258).

§ 54 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. August 2009 in Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1 bis 5 nicht abgedruckt

Anlage 6 (zu § 11 Abs.)

Studentafel der Einführungsphase (gymnasiale Oberstufe und berufliches Gymnasium)

	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium	
Fächer	Wochenstunden-/ Jahresstundenzahl		
		fachrichtungs- oder- schwerpunktübergreifend	Fachrichtungen/ Schwerpunkte (*)
Sprachlich- literarisch- künstlerisches Aufgabenfeld			
Deutsch	3/108	3-5/108-180	Detaillierte Auflistung siehe unten (*)
Fremdsprache	6/216 ²⁾	3-5/108-180	
weitere Fremdsprache		4/144 ⁴⁾	
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ¹⁾	2/72		
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld			
Politik und Wirtschaft	2/72 ³⁾	2/72	Detaillierte Auflistung siehe unten (*)
Wirtschaftswissenschaften	3/108 ³⁾		
Geschichte	2/72	2/72	
... Religion oder Ethik	2/72	1-2/36-72	
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld			
Mathematik	4/144	4/144	Detaillierte Auflistung siehe unten (*)
Biologie	6/216 ⁵⁾	4/144 ⁶⁾	
Chemie			
Physik			
Sport	2/72	2/72	
Kompensations- bzw. Orientierungs- bzw. profilbildungsstunden	5/180		

Berufliches Gymnasium: Fachrichtungen/Schwerpunkte - Fächer mit Wochenstunden-/ Jahresstundenzahl

Berufliche Informatik – Praktische Informatik

Praktische Informatik 4/144 ; Informationstechnik 4/144 ; Technische Kommunikation und Datenverarbeitung 2/72

Ernährung

Ernährungslehre 5/180 ; Ernährungsökonomie 3/108 ; Praxis der Lebensmittelproduktion 2/72

Gesundheit und Soziales – Erziehungswissenschaft

Erziehungswissenschaft 5/180 ; Psychologie 3/108 ; Bildungsprozesse 2/72

Gesundheit und Soziales – Gesundheit

Gesundheitsökonomie 3/108 ; Gesundheitslehre 5/108 ; Präventionsstrategien im Gesundheitsbereich 2/72

Technik – Bautechnik

Bautechnik 4/144 ; Konstruktionslehre 4/144 ; Technische Kommunikation 2/72

Technik – Biologietechnik

Biologietechnik 4/144 ; Laborpraxis Biologietechnik 4/144 ; Technische Kommunikation und Datenverarbeitung 2/72

Technik – Chemietechnik

Chemietechnik 4/144 ; Laborpraxis Chemietechnik 4/144 ; Stöchiometrie und Datenverarbeitung 2/72

Technik – Elektrotechnik

Elektrotechnik 4/144 ; Elektronik 4/144 ; Technische Kommunikation 2/72

Technik – Gestaltungs- und Medientechnik

Gestaltungs- und Medientechnik 4/144 ; Medientechnik und -produktion 4/144 ; Technische Kommunikation 2/72

Technik – Maschinenbautechnik

Maschinenbautechnik 4/144 ; Produktionstechnik 4/144 ; Technische Kommunikation und Werkstofftechnik 2/72

Technik – Mechatronik

Mechatronik 4/144 ; Mechatronische Teilsystem 4/144 ; Technische Kommunikation 2/72

Technik – Umwelttechnik

Umwelttechnik 5/180 ; Umweltökonomie 3/144 ; Technische Kommunikation und Mikrobiologie 2/72

Wirtschaft

Wirtschaftslehre 5/180 ; Rechnungswesen 2/72 ; Datenverarbeitung 3/108

- 1) nicht Zutreffendes streichen
- 2) im Falle von § 14 Abs. 1 und 2 der OAVO
- 3) entweder Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften, auf der Grundlage von § 24 Abs. 5 Satz 1 wird ein Wechsel von Wirtschaftswissenschaften zu Politik und Wirtschaft bis zum Ende der Einführungsphase zugelassen.
- 4) im Falle von § 14 Abs. 3 der OAVO
- 5) in mindestens 2 von 3 Naturwissenschaften
- 6) in 2 von 3 Naturwissenschaften

() Anm. des Bearbeiters:*

Auf die Darstellung als Gesamt-Tabelle wird auf das ABI. 11/2019 S. 1086-1089 verwiesen.

Anlage 7 (zu § 13 Abs. 9)

**Mindestzahl der zu belegenden Kurse in der Qualifikationsphase
(gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium)**

	Gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium	
Fächer	Mindestzahl der einzubringenden Kurse		
		fachrichtungs- oder- schwerpunktübergreifend	Fachrichtungen/ Schwerpunkte (*)
Sprachlich- literarisch- künstlerisches Aufgabenfeld			
Deutsch	4	4	Detaillierte Auflistung siehe unten (*)
Fortgeführte Fremdsprache	4	4	
(Fremdsprache nach § 14 Abs. 3 OAVO)	(4)	(4)	
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel	2	2 ⁴⁾	
weitere Fremdsprache	(2) ¹⁾		
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld			
Politik und Wirtschaft	2 ²⁾	2	Detaillierte Auflistung siehe unten (*)
Wirtschaftswissenschaften	2 ²⁾		
Geschichte	4	4	
... Religion oder Ethik	4	4	
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld			
Mathematik	4	4	Detaillierte Auflistung siehe unten (*)
Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik)	4	4	
weitere Naturwissenschaft oder Informatik	(2) ¹⁾		
Sport	4	4	

Berufliches Gymnasium: Fachrichtungen/Schwerpunkte - Fächer mit Anzahl der Kurse

Berufliche Informatik – Praktische Informatik

Praktische Informatik 4+1³⁾ ; Informationstechnik 4

Ernährung

Ernährungsökonomie 4 ; Ernährungslehre 4+1³⁾

Gesundheit und Soziales – Erziehungswissenschaft

Erziehungswissenschaft 4+1³⁾ ; Psychologie 4

Gesundheit und Soziales – Gesundheit

Gesundheitsökonomie 4 ; Gesundheitslehre 4+1³⁾

Technik – Bautechnik

Bautechnik 4+1³⁾ ; Konstruktionslehre 4

Technik – Biologietechnik

Biologietechnik 4+1³⁾ ; Laborpraxis Biologietechnik 4

Technik – Chemietechnik

Chemietechnik 4+1³⁾ ; Laborpraxis Chemietechnik 4

Technik – Elektrotechnik

Elektrotechnik 4+1³⁾ ; Elektronik 4

Technik – Gestaltungs- und Medientechnik

Gestaltungs- und Medientechnik 4+1³⁾ ; Medientechnik und -produktion 4

Technik – Maschinenbautechnik

Maschinenbautechnik 4+1³⁾ ; Produktionstechnik 4

Technik – Mechatronik

Mechatronik 4+1³⁾ ; Mechatronische Teilsystem 4

Technik – Umwelttechnik

Umwelttechnik 4+1³⁾ ; Umweltökonomie 4

Wirtschaft

Wirtschaftslehre 4+1³⁾ ; Rechnungswesen 2 ; Datenverarbeitung 2

1) zwei fremdsprachliche oder zwei naturwissenschaftliche Kurse oder zwei Informatikkurse

2) entweder zwei Kurse Politik und Wirtschaft oder zwei Kurse Wirtschaftswissenschaften

3) ergänzender Grundkurs

4) Unterricht nach § 13 Abs. 9 i.V.m. § 19 Abs. 9

() Anm. des Bearbeiters:*

Auf die Darstellung als Gesamt-Tabelle wird auf das ABl. 11/2019 S. 1086-1089 verwiesen.

Anlage 8 (zu § 21 Abs. 1)

Studentafel Abendgymnasium und Hessenkolleg

Fach	Wochenstunden	
1. Vorkurs ¹⁾		
Pflichtfächer	16	
Deutsch	4	
erste Fremdsprache	4	
Mathematik	4	
zweite Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache	4	
Wahlfächer ²⁾	bis zu 8	
Geschichte	2	
Politik und Wirtschaft	2	
Biologie	2	
Chemie	2	
Physik	2	
informationstechnische Grundbildung	2	
fachbezogene Kompensations-/ Orientierungsstunden	2-6	
2. Einführungsphase		
Pflichtfächer	19-21	
Deutsch	4	
erste Fremdsprache	4	
zweite Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache	4-6	
Geschichte	3	
Mathematik	4	
Wahlpflichtfächer ³⁾	mindestens 4 ³⁾	
Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel	2	
Philosophie	2	
Politik- und Wirtschaft	2	
....Religion	2	
Biologie	2-6 ³⁾	
Chemie		
Physik		
Informatik	2	
fachbezogene Kompensations-/ Orientierungsstunden	2-6	
3. Qualifikationsphase ⁴⁾⁵⁾		
Pflichtfächer	16 + 2	
Deutsch	Q1/Q2: 4 Q3/Q4: 4 + 1	
Englisch	4	
Geschichte	4	
Mathematik	Q1/Q2: 4 Q3/Q4: 4 + 1	
Wahlpflichtfächer	Abendgymnasium 7	Hessenkolleg 14
eine weitere Fremdsprache oder Politik und Wirtschaft oder ... Religion oder eine Naturwissenschaft oder Informatik	4	
weitere Fächer zur Erfüllung von § 21 Abs. 3 und § 26 OAVO	Abendgymnasium 3	Hessenkolleg 10

- 1) Der Vorkurs an Abendgymnasien und Hessenkollegs wird im Umfang von 16 bis 24 Wochenstunden durchgeführt.
- 2) Es können bis zu 8 Stunden aus diesem Bereich belegt werden. Jedes belegte Fach ist versetzungsrelevant gemäß § 21 Abs. 7.
- 3) In der Einführungsphase sind mindestens acht Wochenstunden Wahlpflichtunterricht verteilt auf zwei Semester zu belegen, davon in der Regel sechs in mindestens einer Naturwissenschaft. Im Wahlpflichtbereich ist zu Beginn des zweiten Semesters ein Fachwechsel möglich.
- 4) An Abendgymnasien müssen die Studierenden in allen Semestern der Qualifikationsphase mindestens 23 Wochenstunden belegen.
An Hessenkollegs müssen die Studierenden in den vier Semestern der Qualifikationsphase in der Regel 30 Wochenstunden belegen.

Anlage 9a (zu § 9 Abs. 12)

Tabelle zur Umrechnung von Prozentsätzen in Punkte

Folgende Tabelle ist während der Einführungsphase und der Qualifikationsphase verbindlich.

Prozent	unter	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab
	20	20	27	33	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Für die Ermittlung der Punkte wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz zugrunde gelegt.

Anlage 9b (zu § 9 Abs. 12)

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten

Folgende **Fehlerarten** werden in der Einführungsphase und in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase einfach gewertet:

- Rechtschreibfehler (Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechslung von „das“ und „dass“ ist kein Wiederholungsfehler.)
- Zeichensetzungsfehler (Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.)
- Grammatikfehler (Verstöße gegen grammatische Konstruktionen (z.B. falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (z.B. wegen und Dativ), Tempusfehler, Modusfehler)

- Flüchtigkeitsfehler werden lediglich markiert, aber nicht gezählt, wie fehlende i-Punkte und t-Striche u.ä.; fehlende Punkte, wenn anschließend groß weitergeschrieben wird; fehlende Endbuchstaben, es sei denn, es erfolgt dadurch eine grammatisch falsche Wendung; evtl. vertauschte Buchstaben (z.B. „dei“ statt „die“)
- Ausdrucksfehler (z.B. Wiederholungen, umgangssprachliche Wendungen, falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort, unpassende Metaphernbildung, kein Gebrauch von Fachtermini)

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel
(Fehlerzahl x 100) dividiert durch die Zahl der Wörter

Der Abzug von Punkten wird folgendermaßen vorgenommen:

ab dem Fehlerindex 3	1 Punkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Punkte Abzug

Für die Ermittlung der Punkte wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz zugrunde gelegt.

In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt, wird der Abzug folgendermaßen ermittelt:

Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

1. ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils,
2. ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Rohpunkte dieses Anteils zum Abzug gebracht.

Anlage 9c (zu § 9 Abs. 14)

Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den Fächern Latein und Altgriechisch

Folgende Fehlergewichtung und der folgende Fehlerindex sind während der Qualifikationsphase verbindlich. Während der Einführungsphase soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

Fehlergewichtung

keine Fehler (diese Fehler werden angestrichen, aber nicht gewertet):

- als Flüchtigkeit eindeutig erkennbare Fehler (siehe Anlage 9b)

halbe Fehler:

- leichte, den Sinn nicht wesentlich entstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax und der Textreflexion

ganze Fehler:

- sinnentstellende Fehler im Bereich des Vokabulars, des Ausdrucks, der Formenlehre, der Syntax, der Umsetzung in einen deutschen Satz und der Textreflexion

anderthalb Fehler:

- Konstruktionsfehler und schwerere Verstöße im Bereich der Textreflexion

Doppelfehler:

- schwere Konstruktionsfehler und schwere Verstöße im Bereich der Textreflexion

Folgefehler:

- Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern herleitbar sind, werden nicht als Fehler gewertet.

Bei völlig verfehlten Stellen ist zunächst die Ursache der festgestellten Fehler so weit wie möglich zu analysieren. Sodann sind die unabhängig voneinander erfolgten Verstöße nach Art und Schwere in der Bewertung zu berücksichtigen.

Bei Lücken in der Übersetzung (Auslassungen größeren Umfanges) gelten in der Regel fehlende sinntragende Wörter oder fehlende funktional oder konstruktionsmäßig zusammengehörende Wortgruppen als Fehler.

Für besonders treffende Formulierungen kann von der Gesamtfehlerzahl maximal 1 Fehler abgezogen werden.

Der Fehlerindex errechnet sich nach der Formel der Anlage 9b.

Tabelle für den Fehlerindex in den Fächern Latein, Griechisch

Punkte	15	14	13	12	11	11	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
<i>Fehler- index</i>	bis 1	bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12	bis 13,5	bis 15	bis 16,5	$\geq$ 16,5

Abhängig vom Schwierigkeitsgrad des zu übersetzenden Textes kann die Note ausreichend (5 Punkte) auch dann noch erteilt werden, wenn auf je einhundert Wörter des lateinischen oder altgriechischen Textes zwar mehr als elf ganze Fehler entsprechend der Fehlerdefinition festgestellt wurden, aber der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist.

Anlage 10a (zu § 36 Abs.4)

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in vierfacher Wertung

		schriftliche Prüfung															
mündliche Prüfung		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56
	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57
	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58
	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60

Anlage 10b (zu § 38 Abs.1)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für die Abiturzeugnisse gymnasiale Oberstufe, berufliches Gymnasium, Abendgymnasium, Hessenkolleg, Nichtschülerabitur nach § 45 Abs. 1 bis 9

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0				
301-318	3,9	481-498	2,9	661-678	1,9
319-336	3,8	499-516	2,8	679-696	1,8
337-354	3,7	517-534	2,7	697-714	1,7
355-372	3,6	535-552	2,6	715-732	1,6
373-390	3,5	553-570	2,5	733-750	1,5
391-408	3,4	571-588	2,4	751-768	1,4
409-426	3,3	589-606	2,3	769-786	1,3
427-444	3,2	607-624	2,2	787-804	1,2
445-462	3,1	625-642	2,1	805-822	1,1
463-480	3,0	643-660	2,0	823-900	1,0

Anlage 11 a bis b (Latinum, Graecum) nicht abgedruckt

Anlage 12 (zu § 48 Abs. 5)

**Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote des schulischen Teils der
Fachhochschulreife in gymnasialen Oberstufen, beruflichen Gymnasien,
Abendgymnasien, Hessenkollegs**

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0				
96-100	3,9	153-157	2,9	210-214	1,9
101-106	3,8	158-163	2,8	215-220	1,8
107-112	3,7	164-169	2,7	221-226	1,7
113-117	3,6	170-174	2,6	227-231	1,6
118-123	3,5	175-180	2,5	232-237	1,5
124-129	3,4	181-186	2,4	238-243	1,4
130-134	3,3	187-191	2,3	244-248	1,3
135-140	3,2	192-197	2,2	249-254	1,2
141-146	3,1	198-203	2,1	255-260	1,1
147-152	3,0	204-209	2,0	261-285	1,0

Anlage 13 a bis e (Nichtschülerabitur) nicht abgedruckt

Anlage 14 a bis b (Baccalauréat) nicht abgedruckt

Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in Hessen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums

Stand Februar 2017 (ABl. 3/2017 S. 100, berichtigt im ABl. 5/2017 S.177)

Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen

Die Voraussetzungen für den Erwerb des **schulischen** Teils der Fachhochschulreife sind in § 48 Abs. 2 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (ABl. S. 306), geregelt.

Der Nachweis einer **ausreichenden beruflichen** Tätigkeit kann nach § 48 Abs. 6 bis 8 OAVO erbracht werden durch:

- die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
- eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
- ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt ist, oder
- ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr.

Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb oder die Einrichtung eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Auf die Berufs- oder Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr-, der Zivil-, der entwicklungspolitischen Freiwilligen- sowie der Bundesfreiwilligendienst anzurechnen, abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer entsprechend anteilig auf die Dauer der Berufs- und Praktikantentätigkeit.

Hinweise und Anregungen zur Umsetzung des Praktikums

nach § 48 Abs. 6 Nr. 4 und Abs. 8 OAVO

Anerkennung des Praktikums und Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird nach § 48 Abs. 10 OAVO von derjenigen Schule ausgestellt, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat. Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Praktikums eine Beratung durch die Schule in Anspruch zu nehmen, um Hindernisse bei der späteren Praktikumsanerkennung nach Möglichkeit frühzeitig auszuschließen.

Nachweis der beruflichen Tätigkeit durch ein Praktikum

a) Beginn und Dauer des Praktikums

Für den Nachweis der ausreichenden beruflichen Tätigkeit wird in der OAVO ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum gefordert, das in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erst nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife begonnen werden kann (§ 48 Abs. 8 OAVO).

Im Hinblick auf die Arbeitszeit im Praktikum ist von der branchenüblichen, tariflich festgelegten Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Vollzeit und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind entsprechend nachzuweisen. Eine Verkürzung der Mindestdauer von einem Jahr – etwa durch Terminierung der Urlaubszeiten an das Praktikumsende und frühere Ausstellung der Bescheinigung – ist grundsätzlich nicht möglich.

b) Form und Inhalt des Praktikums

Als Praktikumsbetriebe und -einrichtungen eignen sich insbesondere solche, die Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit bzw. die rechtlichen Voraussetzungen durch geeignete Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte nachweisen können. Privathaushalte sind als Praktikumsorte nicht anerkennungsfähig. Wenn folgende Kriterien erfüllt sind, kann von einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Praktikums ausgegangen werden:

- a) Das Praktikum vermittelt einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe.
- b) Es ermöglicht, orientiert an den Inhalten einer entsprechenden Berufsausbildung, das Kennenlernen und Erproben unterschiedlicher Arbeitsmethoden.
- c) Es wird innerhalb des Betriebs in unterschiedlichen Arbeitsbereichen abgeleistet.

Der Ablauf des gelenkten Praktikums sollte nach einem Praktikumsplan erfolgen. In dem am Ende des Praktikums auszustellenden Praktikumszeugnis sind alle vorgenannten Punkte zu dokumentieren.

c) Praktikumsort

Das Praktikum kann in Hessen oder einem anderen Bundesland abgeleistet werden. Ein Praktikum im Ausland ist möglich, sofern es sich an den o. g. Maßgaben orientiert. Auf die notwendige Abstimmung der Praktikumsanforderungen mit der Schule ist hierbei besonders zu achten.

d) Einschlägigkeit

Ein inhaltlicher Bezug des Praktikums zu einer bestimmten Fachrichtung („Einschlägigkeit“) ist nicht erforderlich, da die Fachhochschulreife zum Studium jeder Fachrichtung berechtigt und eine berufsbezogene Einschlägigkeit für allgemein bildende Bildungsgänge nicht gegeben ist. Auch für Schülerinnen und Schüler von beruflichen Gymnasien ist für das Praktikum keine Einschlägigkeit erforderlich.

e) Rechtsstatus

Das Praktikum ist keine Schulveranstaltung; das Schulverhältnis endet nach § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234), mit dem Tag der Entlassung aus der Schule. Die Praktikantinnen und Praktikanten befinden sich daher nicht im Schülerstatus; eine Schülerversicherung im Sinne von § 150 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), besteht daher nicht.

f) Vergütung

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, ist nicht anzuwenden. Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 48 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 OAVO absolvieren, gelten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MiLoG („auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung“) nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG. Es besteht daher keine Verpflichtung, den betreffenden Praktikantinnen und Praktikanten ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen.

Wechsel des Praktikumsbetriebs

Das Praktikum muss nicht während des gesamten Jahres in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden. Um Erfahrungen im Sozialgefüge eines Betriebes sammeln zu können, sollte das einjährige Praktikum jedoch nicht aus zahlreichen kurzen Praktikumsphasen in unterschiedlichen Betrieben bestehen.

Um Hindernisse bei der späteren Praktikumsanerkennung nach Möglichkeit frühzeitig auszuschließen, wird empfohlen, die Schule über einen geplanten Praktikumsplatzwechsel vorab zu informieren.

Anrechenbarkeit von Praktikumsleistungen auf das Studium

Viele Hochschulen und Universitäten verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis genau definierter Praktikumsleistungen, die in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können. Deshalb ist es sinnvoll, dass sich die potenziellen Praktikantinnen und Praktikanten bei der Hochschule bzw. der Universität, bei der sie später ein Studium aufnehmen wollen, über deren Praktikumsbedingungen erkundigen.

(Stand: Februar 2017)

Verordnung über die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe, das berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Hessenkolleg (VOKCJOBG)

Vom 17. Juli 2018 (ABl. S.683), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2018 (ABl. 02/19 S.155), durch Verordnung vom 18. August 2020 (ABl. S.424), durch Verordnung vom 16. Juli 2021 (ABl. S. 498) und zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2022 (ABl. S. 374)

Gült. Verz. Nr. 7203

§ 1 Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe

(1) Die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe für die Fächer

1. Deutsch, Ausgabe 2022,
2. Englisch, Ausgabe 2022,
3. Französisch, Ausgabe 2022,
4. Spanisch, Ausgabe 2016,
5. Italienisch, Ausgabe 2016,
6. Russisch, Ausgabe 2016,
7. Polnisch, Ausgabe 2020
8. Litauisch, Ausgabe 2022,
9. Chinesisch, Ausgabe 2022,
10. Latein, Ausgabe 2016,
11. Griechisch, Ausgabe 2016,
12. Kunst, Ausgabe 2016,
13. Musik, Ausgabe 2016,
14. Darstellendes Spiel, Ausgabe 2016,
15. Geschichte, Ausgabe 2020,
16. Politik und Wirtschaft, Ausgabe 2022,
17. Erdkunde, Ausgabe 2022,
18. Wirtschaftswissenschaften, Ausgabe 2016,
19. Evangelische Religion, Ausgabe 2016,
20. Katholische Religion, Ausgabe 2016,
21. Ethik, Ausgabe 2016,
22. Philosophie, Ausgabe 2016,
23. Mathematik, Ausgabe 2016,
24. Physik, Ausgabe 2016,
25. Chemie, Ausgabe 2016,
26. Biologie, Ausgabe 2016,
27. Informatik, Ausgabe 2016,
28. Sport, Ausgabe 2018

sind verbindliche Grundlagen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Kerncurricula für die dort genannten Fächer sind verbindliche Grundlagen für den Unterricht im Abendgymnasium und Hessenkolleg mit der Maßgabe, dass durch Erlass inhaltliche Schwerpunktsetzungen vorgenommen werden können, welche die organisatorische Ausgestaltung und die pädagogischen Bedingungen der Schulen für Erwachsene berücksichtigen.

§ 2 Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe

Die Lehrpläne für die Fächer

1. Japanisch, Ausgabe 1998,
2. Rechtskunde, Ausgabe 1998,
3. Freireligiöse Religion, Ausgabe 2010,
4. Mennonitische Religion, Ausgabe 2010

sind verbindliche Grundlagen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und im beruflichen Gymnasium.

§ 3 Kerncurricula für den fachrichtungs- und schwerpunktbezogenen Unterricht im beruflichen Gymnasium

Die Kerncurricula für den fachrichtungs- und schwerpunktbezogenen Unterricht im beruflichen Gymnasium

1. Fachrichtung Berufliche Informatik – Schwerpunkt Praktische Informatik, Ausgabe 2018,
2. Fachrichtung Ernährung, Ausgabe 2018,
3. Fachrichtung Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Erziehungswissenschaft, Ausgabe 2018,
4. Fachrichtung Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Gesundheit, Ausgabe 2018,
5. Fachrichtung Technik – Schwerpunkte Bautechnik, Ausgabe 2018,
6. Fachrichtung Technik – Biologietechnik, Ausgabe 2018,
7. Fachrichtung Technik – Chemietechnik, Ausgabe 2018,
8. Fachrichtung Technik – Elektrotechnik, Ausgabe 2018,
9. Fachrichtung Technik – Gestaltungs- und Medientechnik, Ausgabe 2018,
10. Fachrichtung Technik – Maschinenbautechnik, Ausgabe 2018,
11. Fachrichtung Technik – Mechatronik Ausgabe 2018,
12. Fachrichtung Technik – Umwelttechnik, Ausgabe 2018,
13. Fachrichtung Wirtschaft, Ausgabe 2018

sind verbindliche Grundlagen für den Unterricht im beruflichen Gymnasium.

§ 4 Veröffentlichung der Kerncurricula und der Lehrpläne

Die Kerncurricula und die Lehrpläne können auf den Internetseiten des Kultusministeriums (www.kultusministerium.hessen.de) gelesen und heruntergeladen werden. Die Kerncurricula und die Lehrpläne können darüber hinaus in jeder Schule eingesehen werden.

§ 5 Übergangsbestimmungen

Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2022/2023 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums und des Hessenkollegs eingetreten sind, gelten in den betreffenden Fächern abweichend von § 1 Abs. 1 die folgenden Kerncurricula:

1. Deutsch, Ausgabe 2016,
2. Politik und Wirtschaft, Ausgabe 2016,
3. Erdkunde, Ausgabe 2016,
4. Chinesisch, Ausgabe 2018.

§ 6 Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Einführung der Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe vom 5. Februar 2016 (ABl. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2016 (ABl. S. 426) und die Verordnung über die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe vom 5. Februar 2016 (ABl. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2016 (ABl. S. 426) werden aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Verordnung über die Kerncurricula für das Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache nach erfolgtem Wechsel der Sprachenfolge (VOKC-EngneuFS)

Vom 20. Mai 2019 (ABl. S. 522)

Gült.Verz.Nr. 723

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge in der Sekundarstufe I nach § 54 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 2), die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben.

§ 2 Kerncurricula Englisch als neu beginnende Fremdsprache in der Berufsschule und der Fachoberschule Organisationsform A

(1) Das Kerncurriculum Englisch als neu beginnende Fremdsprache nach erfolgtem Wechsel der Sprachenfolge (Zielniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, Ausgabe 2019) ist die verbindliche Grundlage für den Unterricht im Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache im allgemeinbildenden Lernbereich für die Schülerinnen und Schüler, die einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss an der Berufsschule erwerben möchten.

(2) Das Kerncurriculum Englisch als neu beginnende Fremdsprache nach erfolgtem Wechsel der Sprachenfolge (Zielniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, Ausgabe 2019) ist die verbindliche Grundlage für den Unterricht im Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache für die Schülerinnen und Schüler, die einen der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschluss an der Berufsschule oder die Fachhochschulreife an der Fachoberschule Organisationsform A erwerben möchten.

§ 3 Veröffentlichung der Kerncurricula

Die Kerncurricula können auf den Internetseiten des Kultusministeriums (www.kultusministerium.hessen.de) gelesen und heruntergeladen werden. Kerncurricula können darüber hinaus an jeder beruflichen Schule eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft

Hinweise zum Erwerb des Zertifikats „Hessisches Internationales Abitur“ in der gymnasialen Oberstufe

Erlass vom 21. Oktober 2021 (ABl. 1/2022 S. 14) III.A.3 – 323.300.000 – 238

Gült. Verz. Nr. 723

Zusätzlich zur Allgemeinen Hochschulreife kann hessischen Schülerinnen und Schülern mit dem Zertifikat „Hessisches Internationales Abitur“ der Erwerb besonderer Kompetenzen im Rahmen eines anwendungsorientierten Fremdsprachenkonzepts der Schule bescheinigt werden. Der Schwerpunkt des fremdsprachigen Sachfachunterrichts liegt dabei im Bereich der MINT-Fächer.

Bedingungen zum Erwerb des Zertifikats:

1. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist die Teilnahme an einem gegenüber der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 in der jeweils geltenden Fassung um insgesamt zwei Wochenstunden verstärkten Unterricht in der modernen ersten Fremdsprache verpflichtend.
2. In den Jahrgangsstufen 7–9 des verkürzten oder in den Jahrgangsstufen 7–10 des nicht verkürzten gymnasialen Bildungsgangs ist im Rahmen des Regelunterrichts ein bilinguales Sachfach verpflichtend.
3. In der Qualifikationsphase ist die Belegung eines Leistungsfachs in einer fortgeführten modernen Fremdsprache verpflichtend.
4. In der gymnasialen Oberstufe ist die durchgängige Belegung eines bilingual unterrichteten Grundkursfaches im Fach Mathematik oder in einer Naturwissenschaft oder im Fach Informatik bis zum Ende der Qualifikationsphase verpflichtend. Dabei sind insgesamt mindestens 9 Jahreswochenstunden zu absolvieren.
5. Das Fach nach Nr. 4 ist als drittes, viertes oder fünftes Abiturprüfungsfach zu belegen, sofern nicht eine Naturwissenschaft oder Informatik als Leistungsfach belegt werden. Die Prüfungsaufgaben im Falle der Wahl als drittes Prüfungsfach werden in der Regel in deutscher Sprache bereitgestellt.

Der Nachweis über die Zertifizierung erfolgt durch Bescheinigung nach den Musterbeispielen in der Anlage. (*)

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

(*) Anm. d. Verf.: Die Anlage ist nicht Bestandteil der Veröffentlichung im ABl. 1/2022.

Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg

Erlass vom 7. August 2020 (ABl. S. 519)

III.A.3 – 323.300.000-337

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Ermittlung der Gesamtnote

Nach § 9 Abs. 13 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung werden bei der Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen in den modernen Fremdsprachen die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung getrennt bewertet. Die Gesamtnote wird aus der sprachlichen Leistung und der inhaltlichen Leistung im Verhältnis 60:40 gebildet, wobei lediglich bei der Ermittlung dieser Gesamtnote gerundet wird. Eine ungenügende sprachliche Leistung oder eine ungenügende inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten aus.

2. Hinweise für die Ermittlung der sprachlichen Leistung

In allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen erfolgt die Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Leistung anhand der Kriterien der Deskriptoren-Tabelle (siehe Anlage „Kriterien zur Bewertung der sprachlichen Leistung“). Für die sprachliche Leistung wird eine Note aus den Einzelbewertungen der zwei Bereiche „sprachliche Richtigkeit“ und „Ausdruck und Textgestaltung“ im Verhältnis 50:50 gebildet, eine Dezimalstelle wird nicht gerundet. Innerhalb dieser beiden Bereiche erfolgt eine ganzheitliche Bewertung, d.h. es werden für die einzelnen in der Deskriptoren-Tabelle ausgewiesenen Kriterien der zwei Bereiche keine Teilnoten ausgewiesen. Sprachliche Mängel, die nicht ausschließlich einem der Kriterien in der Deskriptoren-Tabelle zugeordnet werden können, gehen nur einmal in die Bewertung ein.

Die Bewertung geht prinzipiell vom Primat der gesprochenen Sprache aus. Bewertet wird, ob und in welchem Umfang Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit, die Lesbarkeit und das Verständnis beeinträchtigen und ob die Häufigkeit der Fehler dieses Bereiches den Gesamteindruck des Textes bestimmt. Formalsprachliche Fehler werden auf der Grundlage der Deskriptoren-Tabelle gekennzeichnet. Wiederholungsfehler werden nicht gewertet.

3. Übergangsregelung

Dieser Erlass gilt für alle Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg, die ab dem Schuljahr 2020/21 die Abiturprüfung ablegen.

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass zur kriteriengeleiteten Bewertung der sprachlichen Leistung in den modernen Fremdsprachen vom 22. November 2016 (ABl. S. 678) außer Kraft.

Anlage:

„Kriterien zur Bewertung der sprachlichen Leistung“ (Deskriptoren-Tabelle)

(nicht abgedruckt - siehe ABl. 09/2020 S. 520)

Erlass zur Durchführung der mündlichen Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe

Erlass vom 7. August 2019 (ABl. S. 1147) III.A.3 – 351.100.120-00057

Die Rechtsgrundlage für die mündliche Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen in der Sekundarstufe II ist § 9 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 i. V. m. Abs. 6 Satz 2 Buchst. c und Satz 3 Buchst. b der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Anwendungsbereich

Nach § 9 Abs. 6 Satz 2 Buchst. c OAVO wird in Leistungskursen der modernen Fremdsprachen im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt. Die mündliche Kommunikationsprüfung kann nicht die Klausur ersetzen, die nach Art und Umfang den Anforderungen der Abiturprüfung entspricht (§ 9 Abs. 11 OAVO).

In Grundkursen der modernen Fremdsprachen wird nach § 9 Abs. 6 Satz 3 Buchst. b OAVO im Prüfungshalbjahr (Q4) die Klausur für die Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Fremdsprache als drittes Prüfungsfach gewählt haben, durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt, sofern nicht die jeweilige Fachkonferenz nach § 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 OAVO beschließt, dass im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) für alle Schülerinnen und Schüler der Grundkurse der modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt wird.

2. Durchführung der mündlichen Kommunikationsprüfung

2.1. Die Kommunikationsprüfung als Gruppenprüfung

Eine mündliche Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen nach § 14 Abs. 8 Satz 1 OAVO ist grundsätzlich eine Gruppenprüfung, an der in der Regel zwei, jedoch nicht mehr als drei Schülerinnen oder Schüler teilnehmen.

2.2. Prüferinnen und Prüfer

Eine Kommunikationsprüfung wird nach § 14 Abs. 8 Satz 2 OAVO von zwei fachkundigen Lehrkräften durchgeführt und bewertet. Dies sind in der Regel die Kursleiterin oder der Kursleiter und eine weitere fachkundige Lehrkraft.

2.3. Aufbau und Format der mündlichen Kommunikationsprüfung

Eine mündliche Kommunikationsprüfung gliedert sich in einen monologischen und einen dialogischen Prüfungsteil, die in einem thematischen Zusammenhang stehen.

Der monologische Prüfungsteil soll Schülerinnen und Schülern eine zusammenhängende Darstellung ermöglichen und ihnen Gelegenheit geben, selbstständig Bezüge zum Unterrichtsgeschehen herzustellen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedlichen Ansprüchen bei der Lösung der Aufgabe gerecht werden.

Der dialogische Prüfungsteil soll ein Prüfungsgespräch oder eine Diskussion zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Prüfungsgruppe ermöglichen und ihnen Gelegenheit geben, selbstständig Bezüge zum Unterrichtsgeschehen herzustellen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedlichen Ansprüchen bei der Lösung der Aufgabe gerecht werden.

Nimmt nur eine Schülerin oder ein Schüler einer Lerngruppe an der mündlichen Kommunikationsprüfung teil, soll die Prüferin oder der Prüfer sicherstellen, dass eine zweite Schülerin oder ein zweiter Schüler vorzugsweise aus der gleichen Lerngruppe freiwillig und ohne Bewertung an der mündlichen Kommunikationsprüfung teilnimmt.

2.4. Inhalt der mündlichen Kommunikationsprüfung

Inhaltlich basieren die Prüfungsaufgaben auf den Themenfeldern des Kerncurriculums der gymnasialen Oberstufe für die jeweilige moderne Fremdsprache sowie den jeweils für die moderne Fremdsprache und den Abiturjahrgang per Erlass gegebenen Hinweisen zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur für die Kurshalbjahre Q3 und Q4. Bei der Aufgabenstellung ist eine inhaltliche Differenzierung zwischen grundlegendem und erhöhtem Niveau nach dem jeweiligen Kerncurriculum sicherzustellen. Die Aufgabenstellung beschränkt sich dabei auf ein Themenfeld eines Kurshalbjahres. Das Themenfeld wird aus dem Kurshalbjahr gewählt, in dem die Prüfung stattfindet und ist für alle Prüfungsgruppen eines Kurses identisch.

2.5. Ablauf der mündlichen Kommunikationsprüfung

Die Prüfungszeit der mündlichen Kommunikationsprüfung beträgt im Grundkurs bei Zweiergruppen inklusive Aufwärmphase 10 Minuten und im Leistungskurs 12 Minuten. Bei Dreiergruppen beträgt die Prüfungszeit inklusive Aufwärmphase im Grundkurs 15 Minuten und im Leistungskurs 18 Minuten. Hierbei sind der monologische und dialogische Prüfungsteil zeitlich ausgewogen.

Eine Aufwärmphase ist nicht zwingend erforderlich, kann aber dem Einfinden in die jeweilige Fremdsprache dienen. Sie wird nicht benotet und ihre Dauer beträgt je Schülerin oder Schüler circa eine Minute.

Vor der mündlichen Kommunikationsprüfung wird den Schülerinnen und Schülern einer Prüfungsgruppe eine individuelle Vorbereitungszeit von 10 Minuten gegeben. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass diese während der Vorbereitungszeit ungestört sind und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Vorbereitungszeit ein eingeführtes ein- und zweisprachiges Wörterbuch mit etwa 150.000 Stichwörtern und Wendungen benutzen, sofern durch eine Prüferin oder einen Prüfer sichergestellt ist, dass dieses keine zusätzlichen Eintragungen enthält. Ein elektronisches Wörterbuch darf nicht verwendet werden. Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche nach § 31 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses hinzuweisen.

2.6. Bewertung

Die Gesamtbewertung der mündlichen Kommunikationsprüfung setzt sich zusammen aus einer inhaltlichen und einer sprachlichen Leistung.

Zur Ermittlung der inhaltlichen Leistung wird aus den im monologischen und im dialogischen Prüfungsteil erbrachten Leistungen eine Teilnote ermittelt. Dabei sind beide Prüfungsteile gleichwertig zu gewichten.

Zur Ermittlung der sprachlichen Leistung wird aus den im monologischen und im dialogischen Prüfungsteil erbrachten Leistungen eine Teilnote ermittelt. Dabei sind beide Prüfungsteile gleichwertig zu gewichten.

Entsprechend § 9 Abs. 13 OAVO werden bei der Bewertung und Beurteilung der mündlichen Kommunikationsprüfung die sprachliche und inhaltliche Leistung getrennt bewertet. Die sprachliche Leistung umfasst die Bereiche „sprachliche Richtigkeit“ und „Ausdruck“. Sie wird in entsprechender Anwendung der erlasslichen Regelungen nach § 9 Abs. 13 OAVO kriteriengeleitet bewertet. Die Gesamtnote wird aus der Teilnote für die sprachliche Leistung und der Teilnote für die inhaltliche Leistung im Verhältnis 60:40 gebildet. Eine ungenügende sprachliche Leistung oder eine ungenügende inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten aus.

Über die Durchführung der mündlichen Kommunikationsprüfung muss für jede Schülerin und jeden Schüler eine wertende schriftliche Dokumentation erstellt werden, die von den prüfenden Lehrkräften unterschrieben wird. Dabei muss das Prüfungsverfahren eine Bewertung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers zulassen. Die Aussagen der schriftlichen Dokumentation müssen das Prüfungsergebnis nachvollziehbar dokumentieren.

Erlass zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis in der gymnasialen Oberstufe und Ausführungsbestimmungen zur Abiturprüfung im Fach Darstellendes Spiel

Erlass vom 10. August 2021 (ABl. S. 622)

III.A.3 – 312.000.000-00322

Gült.Verz.Nr. 723

1. Anwendungsbereich

Nach § 9 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der für den jeweiligen Abiturjahrgang geltenden Fassung ist die fachpraktische Prüfung im Fach Darstellendes Spiel ein Leistungsnachweis im Sinne der Verordnung.

Die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis im Fach Darstellendes Spiel bezieht sich auf die ästhetisch-praktischen Inhalte und Arbeitsformen des Unterrichts und hat das Ziel, den Schülerinnen und Schülern einen Nachweis ihrer spezialisierten fachlich-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Verbindung mit kommunikativen und reflexiven Anteilen zu ermöglichen.

In den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 kann für alle Schülerinnen und Schüler eines Kurses einheitlich eine Klausur durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden (§ 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 OAVO).

Die fachpraktische Prüfung kann nicht die Vergleichsklausur im ersten Jahr der Qualifikationsphase (Q1, Q2) ersetzen (§ 9 Abs. 10 OAVO).

Im Fach Darstellendes Spiel ist nach § 24 Abs. 4 OAVO eine fachpraktische Prüfung auch im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung als 4. oder 5. Prüfungsfach möglich. So kann auch die Präsentationsprüfung im Rahmen des Abiturs fachpraktische Anteile enthalten (5. Prüfungsfach, § 37 Abs. 2 OAVO).

Daher ergehen nachfolgende Regelungen für die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis in den Kurshalbjahren Q1 bis Q3 (Abschnitt II.) und Ausführungsbestimmungen für den fachpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Darstellendes Spiel (Abschnitt III.).

2. Die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis

2.1 Aufbau und Format der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

Eine fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis kann eine Einzel- oder, bei Zustimmung der Schülerinnen und Schüler, eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen sein.

Die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis gliedert sich in die spielpraktische Ergebnispräsentation einer Gestaltungsaufgabe (den vorbereiteten Praxisteil) und ein anschließendes ergänzendes Gespräch (Reflexionsgespräch).

Im Praxisteil erfolgt eine eigenständige Entwicklung, Erschließung oder Erweiterung einer szenischen Darstellung im Rahmen einer problembezogenen Vorgabe. Dabei stehen der Umgang mit darstellerbezogenen Zeichen sowie der Umgang mit Raum und Requisit im Vordergrund der Aufgabenstellung. Im Falle eines unterrichtlichen Spielprojekts steht die fachpraktische Prüfung damit in einer engen Verbindung. Darüber hinaus sind je nach unterrichtlichem Zusammenhang auch stärker dramaturgisch und konzeptionell ausgerichtete Gestaltungsaufgaben denkbar, die zum Beispiel die Entwicklung von textlichen, medialen oder dramaturgischen Lösungen zum Inhalt haben.

Den Praxisteil erarbeiten die Schülerinnen und Schüler in der Regel im dafür vorgesehenen, vorher festgesetzten Zeitrahmen in einem Raum der Lehranstalt, mit von der Lehranstalt gestellten Materialien in Einzel- oder Gruppenarbeit. In diesem soll die Schülerin oder der Schüler die Fähigkeit nachweisen, Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen, Empfindungen und Wahrnehmungen sowie individuelle Vorstellungen zur Gestaltung bewusst umzusetzen.

Das Reflexionsgespräch erwächst aus dem Praxisteil. Hier erfolgt die theoretisch-reflexive Einbettung der fachpraktischen Prüfung.

Die Fachkonferenz ist nach § 134 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) zuständig für die Koordination der Leistungsbewertung im Rahmen der Grundsätze, die nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HSchG die Gesamtkonferenz für die Schule insgesamt entwickelt hat. Im Rahmen dieser Zuständigkeit beschließt die Fachkonferenz Darstellendes Spiel für alle Kurse einer Schule einheitlich zu Aufbau und Format der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis, soweit dies nicht bereits von den durch die Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen vorgegeben ist. Im Rahmen der zu treffenden Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenz sind die nach § 129 Nr. 5 HSchG von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze für Klassenarbeiten zu berücksichtigen.

2.2 Inhalt der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

Die Aufgabenstellung und Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis erfolgt durch die Kursleiterin oder den Kursleiter. Sie oder er beschränkt sich dabei auf ein Themenfeld des Kurshalbjahres, in dem die fachpraktische Prüfung stattfindet.

Inhaltlich basiert die Aufgabenstellung auf den Themenfeldern des Kerncurriculums der gymnasialen Oberstufe (KCGO) für das Fach Darstellendes Spiel sowie den Konkretisierungen in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Darstellendes Spiel (EPA), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 17. November 2005. Die Aufgabenstellung ergibt sich aus den im schulischen Unterricht Darstellendes Spiel erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf Vortrag, Gestaltung, Darstellung und Reflexion. Dies betrifft in erster Linie Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Kompetenzbereichen „Theaterkenntnisse erschließen“ und „Theater gestalten“ (KCGO für das Fach Darstellendes Spiel S. 16 folgende).

Zur Vorbereitung auf die Aufgabenstellungen in der Abiturprüfung sind zudem bei der Konzeption der Prüfungsaufgaben die Verwendung fachbezogener Operatoren (vgl. EPA, S. 15 und 16) und alle drei Anforderungsbereiche (nach § 25 Abs. 4 und 5 OAVO) zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Anforderungsbereich II. In den EPA werden die Anforderungsbereiche fachbezogen konkretisiert (EPA, S. 11 und 12).

2.3 Ablauf der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

Die Vorbereitungszeit richtet sich nach Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung. Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Prüfungsformate und den Anforderungen der Spielprojekte sind unterschiedliche Vorbereitungszeiten und Durchführungsformen denkbar. Eine Aufgabe mit einem improvisatorischen Schwerpunkt kann unmittelbar vor dem Praxisteil gestellt werden, komplexere und konzeptionell orientierte Aufgaben erfordern einen angemessenen Vorlauf.

Die Prüfungszeit ist ebenfalls abhängig von Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung und zudem von der Größe der Prüfungsgruppe. In der Regel dauert die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis bei einer Einzelprüfung insgesamt 20 Minuten, wobei die Dauer des Praxisteils zwei Drittel und die Dauer des sich anschließenden ergänzenden Gesprächs ein Drittel der gesamten Prüfungszeit betragen sollte.

Bei einer Gruppenprüfung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Prüfungsgruppe auch bei der Dauer des ergänzenden Gesprächs angemessen zu berücksichtigen.

2.4 Bewertung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

Die Anforderungen und Bewertungskriterien der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis müssen den Schülerinnen und Schülern spätestens bei Aufgabenstellung dargelegt werden.

Die Bewertung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis erfolgt durch die Kursleiterin oder den Kursleiter. Bei Leistungen, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss das Prüfungsverfahren eine Bewertung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zulassen.

Bei der Bewertung des Praxisteils ist der sich ergebende Gesamteindruck ausschlaggebend. In die Gesamtbewertung fließt sowohl die Qualität der Präsentation als auch die Qualität des anschließenden Gesprächs ein.

Die Gewichtung der Prüfungsteile für die Bildung der Gesamtnote soll auf der Grundlage der von der Fachkonferenz Darstellendes Spiel unter Berücksichtigung der nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HSchG und nach § 129 Nr. 5 HSchG beschlossenen Grundsätze erfolgen.

Die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten aus.

Über die Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis muss für jede Schülerin und jeden Schüler eine wertende schriftliche Dokumentation erstellt werden, die von der Kursleiterin oder dem Kursleiter unterschrieben wird. Die Aussagen der schriftlichen Dokumentation müssen das Prüfungsergebnis nachvollziehbar dokumentieren und Angaben zu Thema und Themenfeld, der unter Berücksichtigung dieses Erlasses vorgenommenen Bewertung sowie zu Datum, Beginn und Ende der Prüfungszeit enthalten.

3. Die fachpraktische Prüfung in der Abiturprüfung

Das Fach Darstellendes Spiel kann ausschließlich 4. oder 5. Prüfungsfach sein (§ 24 Abs. 4 OAVO). Es sind neben dem HSchG und der OAVO die EPA als Rahmensetzungen der Abiturprüfung zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 1 OAVO).

3.1 Die fachpraktische Prüfung im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung

Im Rahmen einer mündlichen Prüfung werden im Fach Darstellendes Spiel jeweils eine fachpraktische und eine mündliche Prüfung durchgeführt. Die Rahmensetzungen der EPA zu Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung der fachpraktischen Prüfung im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung als 4. oder 5. Prüfungsfach sind zu berücksichtigen (EPA, S. 11 fortfolgende).

3.1.1 Aufbau und Inhalt

Die fachpraktische Prüfung im Rahmen des 4. oder 5. Prüfungsfaches kann eine Einzel- oder, bei Zustimmung der Prüfungsteilnehmerinnen und Teilnehmer, eine Gruppenprüfung sein. Dabei muss das Prüfungsverfahren eine Bewertung der einzelnen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gewährleisten (§ 35 Abs. 4 OAVO).

Die mündliche Prüfung setzt sich aus einer fachpraktischen Prüfung mit einer Gestaltungsaufgabe und einer mündlichen Prüfung im engeren Sinne (Reflexionsaufgabe) zusammen:

1. Die fachpraktische Prüfung mit einer Gestaltungsaufgabe besteht aus einem spielpraktischen Teil und aus einem sich an die Ergebnispräsentation anschließenden Auswertungsgespräch, in dem die szenische Darstellung und der Arbeitsprozess reflektiert werden (vgl. EPA, S. 17). Hier werden vorwiegend Kompetenzen in den Bereichen „Theaterkenntnisse erschließen“, „Theater gestalten“ und „Theater reflektieren“ gefordert.
2. Die Reflexionsaufgabe stellt einen Zusammenhang zwischen dem eigenen theatralen Handeln und dem kulturellen Leben in Vergangenheit und Gegenwart her (vgl. EPA, S. 17). Es werden vorwiegend Kompetenzen in den Bereichen „Theater reflektieren“ und „An Theater teilhaben“ gefordert. Die Prüfung bezieht sich auf Unterrichtsgegenstände aus mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase.

Die beiden Prüfungsteile können je nach Aufgabenstellung unmittelbar aufeinanderfolgen oder mit zeitlichem Abstand durchgeführt werden. Je nach Ablauf werden beide Aufgaben gleichzeitig gestellt und eine gemeinsame Vorbereitungszeit gewährt oder die fachpraktische und reflexive Aufgabe werden getrennt gestellt, d.h. dass zwei getrennte Vorbereitungszeiten gewährt werden (vgl. EPA, S. 18). In jedem Fall findet der unter 1. dargestellte fachpraktische Teil einschließlich des Auswertungsgesprächs vor der unter 2. dargestellten Reflexionsaufgabe statt. Die Prüferin oder der Prüfer sorgt dafür, dass die notwendigen Hilfsmittel für die mündliche Prüfung zur Verfügung stehen (§ 34 Abs. 6 OAVO).

Die Prüfungszeit ist abhängig von Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung und zudem von der Größe der Prüfungsgruppe. In der Regel dauern beide Prüfungsteile bei einer Einzelprüfung jeweils insgesamt 20 Minuten.

Die Dauer des spielpraktischen Teils der fachpraktischen Prüfung mit einer Gestaltungsaufgabe sollte zwei Drittel und die Dauer des sich anschließenden Auswertungsgesprächs ein Drittel der Prüfungszeit betragen. Bei einer Gruppenprüfung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Prüfungsgruppe auch bei der Dauer des Auswertungsgesprächs angemessen zu berücksichtigen.

Auch in der Reflexionsaufgabe sollte der Vortrag des Prüflings zwei Drittel und das Prüfungsgespräch ein Drittel der Prüfungszeit betragen.

3.1.2 Bewertung und Beurteilung

Die Bewertungskriterien der im fachpraktischen Teil erbrachten Leistungen im ersten Prüfungsteil sind abhängig von der Ausrichtung der Gestaltungsaufgabe. Im Falle eines darstellerbezogenen Schwerpunktes ergeben sich die in den EPA genannten Kriterien (EPA, S. 18 folgende). Die Bewertungskriterien zu dem sich anschließenden Auswertungsgespräch finden sich auf S. 19 der EPA.

Die Prüfungsanforderungen und die Kriterien zur Bewertung der Reflexionsaufgabe ergeben sich aus § 25 Abs. 6 und 7 bzw. § 36 OAVO.

Der erste und zweite Prüfungsteil werden gleich gewichtet, wobei lediglich bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gerundet wird. Die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten und die Bewertung eines Prüfungsteils mit ein, zwei oder drei Punkten eine Gesamtbewertung mit mehr als fünf Punkten in jeweils einfacher Wertung aus (§ 25 Abs. 8 OAVO). Zur genauen Festlegung der Gesamtnote wird in diesen Fällen die anliegende Sperrklauseltabelle herangezogen.

Sperrklauseltabelle

zweiter Prüfungsteil/ erster Prüfungsteil erster Prüfungsteil/ zweiter Prüfungsteil	3	2	1	0
15	5	5	5	3
14	5	5	5	3
13	5	5	5	3
12	5	5	5	3
11	5	5	5	3
10	5	5	5	3
9	5	5	5	3
8	5	5	5	3
7	5	5	4	3
6	5	4	4	3
5	4	4	3	3
4	4	3	3	2
3	3	3	2	2
2	3	2	2	1
1	2	2	1	1
0	2	1	1	0

3.2 Fachpraktische Anteile in der Präsentationsprüfung

Nach § 37 Abs. 2 OAVO kann als 5. Prüfungsfach eine Präsentation im Fach Darstellendes Spiel gewählt werden.

3.2.1 Aufbau und Inhalt

Bei der Aufgabenstellung für den mediengestützten Vortrag ist darauf zu achten, dass sie zwingend Möglichkeiten für die Integration einer künstlerischen Darbietung enthält, deren Darstellung Bestandteil der Präsentation ist (§ 37 Abs. 2 OAVO).

Die in die Präsentationsaufgabe integrierte künstlerische Darbietung kann entweder

- a) den Vortrag zum Untersuchungsgegenstand illustrieren, ergänzen oder dessen Ausgangs- und Bezugspunkt sein oder

- b) Kern des Vortrags sein, um den herum sich die theoretisch einordnende Präsentation entwickelt. In diesem Fall sind das künstlerische Darbietungselement und die Aufbereitung des Untersuchungsgegenstandes in hohem Maße integriert und folgen einem dramaturgischen Konzept.

Der Prüfling erhält die Aufgabenstellung in der Regel am letzten Tag vor dem Beginn der Osterferien. Es ist eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Unterrichtswochen zu gewährleisten. Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium muss er eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation abgeben. Diese Dokumentation ist nicht Grundlage der Beurteilung, sondern dient der Vorbereitung des Kolloquiums (§ 22 Abs. 4 OAVO).

Eine Präsentationsprüfung dauert in der Regel 30 Minuten. In der ersten Hälfte der Prüfung hält der Prüfling einen Vortrag mit spielpraktischen künstlerischen Darbietungselementen. Anschließend findet ein Kolloquium statt (§ 25 Abs. 3, § 35 Abs. 3, § 37 Abs. 2 OAVO).

Der Prüfling ist über die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten eines Medieneinsatzes für die Präsentation zu informieren und allen Prüflingen müssen die gleichen Hilfsmittel zur Verfügung stehen (§ 37 Abs. 3).

3.2.2 Bewertung und Beurteilung

Für den Vortrag und das anschließende Kolloquium werden nach § 37 Abs. 3 Satz 3 OAVO keine getrennten Noten gegeben, sondern es wird eine Gesamtnote ermittelt.

Bei der Bewertung einer Präsentation sind neben dem Inhalt auch die Qualität des Vortrags und der angemessene Umgang mit den gewählten Medien heranzuziehen (§ 36 Abs. 3 OAVO). In die Bewertung fließen insbesondere die in § 37 Abs. 3 OAVO genannten Kriterien ein.

4. Übergangsbestimmung

Dieser Erlass gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis im Fach Darstellendes Spiel ab dem Schuljahr 2022/2023 ablegen.

5. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Erlass zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis in der gymnasialen Oberstufe im Fach Kunst

Erlass vom 10. August 2021 (ABl. S. 626)

III.A.3 – 312.000.000-00322

Gült.Verz.Nr. 723

1. Anwendungsbereich

Nach § 9 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der für den jeweiligen Abiturjahrgang geltenden Fassung ist die fachpraktische Prüfung im Fach Kunst ein Leistungsnachweis im Sinne der Verordnung.

Die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis im Fach Kunst bezieht sich auf die ästhetischpraktischen Inhalte und Arbeitsformen des Kunstunterrichts und hat das Ziel, den Schülerinnen und Schülern einen Nachweis ihrer spezialisierten fachlich-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Verbindung mit kommunikativen und reflexiven Anteilen zu ermöglichen.

Im Grundkurs kann in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 für alle Schülerinnen und Schüler eines Kurses einheitlich eine Klausur durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden (§ 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 OAVO).

In den Leistungskursen muss eine Klausur im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden (§ 9 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 OAVO). Dieser Leistungsnachweis kann nicht die Klausur in der Q3 ersetzen, die nach Art und Umfang den Anforderungen der Abiturprüfung entspricht (§ 9 Abs. 11 OAVO).

In den Grund- und Leistungskursen kann die fachpraktische Prüfung nicht die Vergleichsklausur im ersten Jahr der Qualifikationsphase (Q1, Q2) ersetzen (§ 9 Abs. 10 OAVO).

2. Durchführung der fachpraktischen Prüfungen als Leistungsnachweis

2.1 Aufbau und Format der fachpraktischen Prüfungen als Leistungsnachweis

Eine fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis kann eine Einzel- oder, bei Zustimmung der Schülerinnen und Schüler, eine Gruppenprüfung sein.

Eine fachpraktische Prüfung findet in der Regel in einem dafür vorgesehenen, vorher festgesetzten Zeitrahmen am Prüfungsort und mit von der Schule gestellten Materialien statt.

Die fachpraktische Prüfung gliedert sich in die gestalterische Aufgabe (den vorbereiteten Praxisteil) und ein anschließendes, ergänzendes Gespräch (Theorieteil). Die gestalterische Aufgabe beinhaltet immer die Herstellung eines oder mehrerer gestalterischer Produkte, die im weitesten Sinne als „Bilder“ bezeichnet werden.

Hier soll die Schülerin oder der Schüler die Fähigkeit nachweisen, Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen, Empfindungen und Wahrnehmungen sowie individuelle Vorstellungen zur Gestaltung bewusst bildnerisch umzusetzen und zu reflektieren. Der Theorieteil erwächst aus dem Praxisteil. Er enthält immer einen mündlichen Rückblick auf die Gestaltungsfindung und eine Erläuterung des erzielten Ergebnisses. Dies beinhaltet den Aufgabenbezug, den Arbeits- und den Lösungsprozess sowie Verbesserungsvorschläge. Dabei sind die Intensität der Auseinandersetzung und die Diskrepanz zwischen Ausdruckswillen und Ausdrucksvermögen transparent zu machen.

Die Fachkonferenz ist nach § 134 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) zuständig für die Koordination der Leistungsbewertung im Rahmen der Grundsätze, die nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HSchG die Gesamtkonferenz für die Schule insgesamt entwickelt hat. Im Rahmen dieser Zuständigkeit beschließt die Fachkonferenz Kunst für alle Kurse einer Schule einheitlich Aufbau und Format der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis, soweit dies nicht bereits von den durch die Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen vorgegeben ist. Im Rahmen der zu treffenden Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenz sind die nach § 129 Nr. 5 HSchG von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze für Klassenarbeiten zu berücksichtigen.

2.2 Inhalt der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

Die Aufgabenstellung und Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis erfolgt durch die Kursleiterin oder den Kursleiter. Sie oder er beschränkt sich dabei auf ein Themenfeld des Kurshalbjahres, in dem die fachpraktische Prüfung stattfindet.

Inhaltlich basiert die Aufgabenstellung auf den Themenfeldern des Kerncurriculums der gymnasialen Oberstufe (KCGO) für das Fach Kunst, den jeweils für den Abiturjahrgang mit Erlass geregelten Hinweisen zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur in der für den jeweiligen Jahrgang geltenden Fassung sowie den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) Bildende Kunst, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 10. Februar 2005.

Die Aufgabenstellung ergibt sich aus den im schulischen Kunstunterricht erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf Gestaltung, Darstellung und Reflexion. Alle Aufgaben müssen in einem inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Kurs-thema stehen.

Die gestalterische Aufgabe soll hierbei einerseits klar umrissen sein und konkrete Anregungen zur Lösung bieten, andererseits aber auch eine größtmögliche Offenheit für kreative Herangehensweisen gewähren. Konkretisierungen finden sich in den EPA, S. 13 und 14.

Bei der Aufgabenstellung ist eine inhaltliche Differenzierung zwischen grundlegendem und erhöhtem Niveau nach dem KCGO sicherzustellen (§ 8 Abs. 2 OAVO).

Zur Vorbereitung auf die Aufgabenstellungen in der Abiturprüfung sind zudem bei der Konzeption der Prüfungsaufgaben alle drei Anforderungsbereiche (§ 25 Abs. 4 und 5 OAVO) zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Anforderungsbereich II. In den EPA werden die Anforderungsbereiche bezogen auf das Fach Kunst konkretisiert (vgl. EPA, S. 9 fortfolgende).

2.3 Ablauf der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

Die Vorbereitungszeit richtet sich nach Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung.

Die Prüfungszeit ist ebenfalls abhängig von Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung und zudem von der Größe der Prüfungsgruppe. In der Regel dauert die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis bei einer Einzelprüfung insgesamt 20 Minuten, wobei die Dauer des Praxisteils zwei Drittel und die Dauer des sich anschließenden ergänzenden Gesprächs ein Drittel der gesamten Prüfungszeit betragen sollte.

Bei einer Gruppenprüfung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Prüfungsgruppe auch bei der Dauer des ergänzenden Gesprächs angemessen zu berücksichtigen.

2.4 Bewertung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

Die Anforderungen und Bewertungskriterien der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis müssen den Schülerinnen und Schülern spätestens bei der Aufgabenstellung dargelegt werden.

Die Bewertung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis erfolgt durch die Kursleiterin oder den Kursleiter. Bei Leistungen, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss das Prüfungsverfahren eine Bewertung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zulassen.

Bei der Bewertung des Praxisteils sind vor allem die Qualität der Idee in Bezug zur Aufgabenstellung und die Qualität der gestalterischen Umsetzung ausschlaggebend.

Die Gewichtung der Prüfungsteile für die Bildung der Gesamtnote soll auf der Grundlage der von der Fachkonferenz Kunst unter Berücksichtigung der nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HSchG und nach § 129 Nr. 5 HSchG beschlossenen Grundsätze erfolgen.

Die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten aus.

Über die Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis muss für jede Schülerin und jeden Schüler eine wertende schriftliche Dokumentation erstellt werden, die von der Kursleiterin oder dem Kursleiter unterschrieben wird. Die Aussagen der schriftlichen Dokumentation müssen das Prüfungsergebnis nachvollziehbar dokumentieren und Angaben zur Kursart, zu Thema und Themenfeld, der unter Berücksichtigung dieses Erlasses vorgenommenen Bewertung sowie zu Datum, Beginn und Ende der Prüfungszeit enthalten.

3. Übergangsbestimmung

Dieser Erlass gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis im Fach Kunst ab dem Schuljahr 2022/2023 ablegen.

4. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Erlass zur Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis in der gymnasialen Oberstufe im Fach Musik

Erlass vom 10. August 2021 (ABl. S. 628)

III.A.3 – 312.000.000-00322

Gült.Verz.Nr. 723

1. Anwendungsbereich

Nach § 9 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der für den jeweiligen Abiturjahrgang geltenden Fassung ist die fachpraktische Prüfung im Fach Musik ein Leistungsnachweis im Sinne der Verordnung.

Die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis im Fach Musik bezieht sich auf die ästhetischpraktischen Inhalte und Arbeitsformen des Musikunterrichts und hat das Ziel, den Schülerinnen und Schülern einen Nachweis ihrer spezialisierten fachlich-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Verbindung mit kommunikativen und reflexiven Anteilen zu ermöglichen.

Im Grundkurs kann in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 für alle Schülerinnen und Schüler eines Kurses einheitlich eine Klausur durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden (§ 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 OAVO).

In den Leistungskursen muss eine Klausur im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden (§ 9 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 OAVO). Dieser Leistungsnachweis kann nicht die Klausur in der Q3 ersetzen, die nach Art und Umfang den Anforderungen der Abiturprüfung entspricht (§ 9 Abs. 11 OAVO).

In den Grund- und Leistungskursen kann die fachpraktische Prüfung nicht die Vergleichsklausur im ersten Jahr der Qualifikationsphase (Q1, Q2) ersetzen (§ 9 Abs. 10 OAVO).

2. Durchführung der fachpraktischen Prüfungen als Leistungsnachweis

2.1 Aufbau und Format der fachpraktischen Prüfungen als Leistungsnachweis

Eine fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis kann eine Einzel- oder, bei Zustimmung der Schülerinnen und Schüler, eine Gruppenprüfung sein.

Die fachpraktische Prüfung gliedert sich in den vorbereiteten Praxisteil und ein anschließendes ergänzendes Gespräch (Reflexionsgespräch).

Den Praxisteil erarbeiten die Schülerinnen und Schüler in häuslicher Vorbereitung. In diesem soll die Schülerin oder der Schüler die Fähigkeit nachweisen, Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen, Empfindungen und Wahrnehmungen sowie individuelle Vorstellungen zur Gestaltung von Musik bewusst umzusetzen und zu reflektieren. Das Reflexionsgespräch erwächst aus dem Praxisteil. Hier werden analytische, interpretatorische, technische und probenmethodische Fragen thematisiert.

Die Fachkonferenz ist nach § 134 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) zuständig für die Koordination der Leistungsbewertung im Rahmen der Grundsätze, die nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HSchG die Gesamtkonferenz für die Schule insgesamt entwickelt hat. Im Rahmen dieser Zuständigkeit beschließt die Fachkonferenz Musik für alle Kurse einer Schule einheitlich Aufbau und Format der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis, soweit dies nicht bereits von den durch die Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen vorgegeben ist. Im Rahmen der zu treffenden Beschlüsse der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenz sind die nach § 129 Nr. 5 HSchG von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze für Klassenarbeiten zu berücksichtigen.

2.2 Inhalt der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

Die Aufgabenstellung und Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis erfolgt durch die Kursleiterin oder den Kursleiter. Sie oder er beschränkt sich dabei auf ein Themenfeld des Kurshalbjahres, in dem die fachpraktische Prüfung stattfindet. Die musikalischen Ressourcen der Schülerin oder des Schülers sind bei der Aufgabenstellung angemessen zu berücksichtigen.

Inhaltlich basiert die Aufgabenstellung auf den Themenfeldern des Kerncurriculums der gymnasialen Oberstufe (KCGO) für das Fach Musik, den jeweils für den Abiturjahrgang mit Erlass geregelten Hinweisen zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur i.V.m. dem Ausführungserlass Musik zur OAVO in der für den jeweiligen Jahrgang geltenden Fassung sowie den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik (EPA), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 17. November 2005.

Die Aufgabenstellung ergibt sich aus den im schulischen Musikunterricht und in additiv angebotenen schulischen Ensembles erworbenen instrumentalen oder vokalen Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf Vortrag, Gestaltung, Darstellung und Reflexion. Es können sowohl kreativ-gestaltende als auch praktisch-musizierende Aufgaben Gegenstand des Praxisteils sein (Konkretisierungen vgl. EPA S. 8 und S. 16 folgende). Bei der Aufgabenstellung ist eine inhaltliche Differenzierung zwischen grundlegendem und erhöhtem Niveau nach dem KCGO sicherzustellen (§ 8 Abs. 2 OAVO).

Zur Vorbereitung auf die Aufgabenstellungen in der Abiturprüfung sind zudem bei der Konzeption der Prüfungsaufgaben alle drei Anforderungsbereiche nach § 25 Abs. 4 und 5 OAVO zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Anforderungsbereich II. In den EPA werden die Anforderungsbereiche bezogen auf das Fach Musik konkretisiert (vgl. EPA S. 10 fortfolgende und S. 17).

2.3 Ablauf der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

Die Vorbereitungszeit richtet sich nach Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung.

Die Prüfungszeit ist ebenfalls abhängig von Art und Struktur der jeweiligen Aufgabenstellung und zudem von der Größe der Prüfungsgruppe. In der Regel dauert die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis bei einer Einzelprüfung insgesamt 20 Minuten, wobei die Dauer des Praxisteils zwei Drittel und die Dauer des sich anschließenden ergänzenden Gesprächs ein Drittel der gesamten Prüfungszeit betragen sollte.

Bei einer Gruppenprüfung ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Prüfungsgruppe auch bei der Dauer des ergänzenden Gesprächs angemessen zu berücksichtigen.

2.4 Bewertung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis

Die Anforderungen und Bewertungskriterien der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis müssen den Schülerinnen und Schülern spätestens bei Aufgabenstellung dargelegt werden.

Die Bewertung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis erfolgt durch die Kursleiterin oder den Kursleiter. Bei Leistungen, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss das Prüfungsverfahren eine Bewertung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zulassen.

Bei der Bewertung des Praxisteils ist der sich ergebende musikalisch-künstlerische Gesamteindruck in der Bewertung ausschlaggebend.

Die Gewichtung der Prüfungsteile für die Bildung der Gesamtnote soll auf der Grundlage der von der Fachkonferenz Musik unter Berücksichtigung der nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HSchG und nach § 129 Nr. 5 HSchG beschlossenen Grundsätze erfolgen. Die Bewertung eines der beiden Prüfungsteile mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten aus.

Über die Durchführung der fachpraktischen Prüfung als Leistungsnachweis muss für jede Schülerin und jeden Schüler eine wertende schriftliche Dokumentation erstellt werden, die von der Kursleiterin oder dem Kursleiter unterschrieben wird. Die Aussagen der schriftlichen Dokumentation müssen das Prüfungsergebnis nachvollziehbar dokumentieren und Angaben zur Kursart, zu Thema und Themenfeld, der unter Berücksichtigung dieses Erlasses vorgenommenen Bewertung sowie zu Datum, Beginn und Ende der Prüfungszeit enthalten.

3. Übergangsbestimmung

Dieser Erlass gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die die fachpraktische Prüfung als Leistungsnachweis im Fach Musik ab dem Schuljahr 2022/2023 ablegen.

4. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Verordnung über die Berufsschule

Vom 9. September 2002 (ABl. S. 678), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2011 (ABl. S. 314), durch Artikel 13 der Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABl. S. 713), durch Artikel 15 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Begründung der Zuständigkeiten des Landesschulamtes vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen vom 22. November 2016 (ABl. S. 626) sowie durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsschule vom 12. Dezember 2017 (ABl. 1/18 S. 17, berichtigt ABl. 2/18 S. 243), durch Artikel 2 der Verordnung über die Einführung der Kerncurricula für das Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache und über den Erwerb von Abschlüssen in der Berufsschule und Fachoberschule nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge vom 20. Mai 2019 (ABl. S. 522) und zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402)

Gült. Verz. Nr. 722

Inhaltsübersicht

Erster Teil:

Bildungsauftrag und Organisation der Berufsschule

- § 1 Bildungsauftrag
- § 2 Unterrichtsangebot
- § 3 Gliederung der Berufsschule
- § 3a Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form
- § 4 Unterrichtsorganisation
- § 5 Erteilung von Zeugnissen
- § 5a Notenbildung im Abschlusszeugnis und Abgangszeugnis
- § 5b Erteilung von Abschlusszeugnis und Abgangszeugnis
- § 6 Beurlaubungen

Zweiter Teil:

Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule, Anerkennung von Berufsqualifikationen

- § 7 Informationspflicht

Erster Abschnitt:

Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule

- § 8 Voraussetzungen und Gleichstellungsvermerk

Zweiter Abschnitt:

Erwerb eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule

§ 9 Voraussetzungen und Gleichstellungsvermerk

§ 10 Schülerinnen und Schüler aus dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang

Dritter Abschnitt:

Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule

§ 11 Voraussetzungen

§ 12 Anmeldung

§ 13 Prüfungstermine

§ 14 Prüfungsausschuss

§ 15 Prüfungsanforderungen

§ 16 Durchführung der Prüfung

§ 17 Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen

§ 18 Bewertung der Prüfung

§ 19 Wiederholung der Prüfung

§ 20 Gleichstellungsvermerk

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 21 Aufhebung der bestehenden Vorschrift

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studentafel

Anlage 2: Zeugnis der Berufsschule

Anlage 3a: Abschlusszeugnis der Berufsschule

Anlage 3b: Abgangszeugnis der Berufsschule

Anlage 4: Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung

Anlage 5: Zeugnis über den Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule

Anlage 6: Studentafel für das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form (Teilzeit)

Anlage 6a: Studentafel für das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form (Vollzeit)

Anlage 7: Halbjahreszeugnis (Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form)

Anlage 8: Abschlusszeugnis (Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form)

Anlage 9: Abgangszeugnis (Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form)

Erster Teil: Bildungsauftrag und Organisation der Berufsschule

§ 1 Bildungsauftrag

Die Berufsschule vermittelt im Rahmen des für alle Schulen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 2 des Hessischen Schulgesetzes und der ihr durch § 39 dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die allgemeine Bildung. Sie trägt zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Verantwortung bei.

§ 2 Unterrichtsangebot

(1) Der Unterricht in der Berufsschule umfasst Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlunterricht und Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Stundentafel.

(2) Der berufsbezogene Unterricht und die Fächer Deutsch/Fremdsprachen, Politik und Wirtschaft, Religion/ Ethik sowie Sport werden als Pflichtunterricht erteilt.

(3) Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts können im allgemeinen Lernbereich Mathematik, musisch-kulturelle Unterrichtsangebote, Naturwissenschaften sowie Fremdsprachen und im beruflichen Lernbereich Stütz und Förderunterricht sowie Zusatzqualifikationen angeboten werden. Dabei sind sowohl die Bildungsvoraussetzungen der Berufsschülerinnen und Berufsschüler als auch die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen. Wird in der Grundstufe laut Lehrplan berufsbezogener Unterricht im Umfang von acht Wochenstunden erteilt, entfällt die Möglichkeit des Wahlpflichtunterrichts für diese Zeit. Soweit die Voraussetzungen zur Erteilung des Pflichtunterrichts an einer Schule vorübergehend nicht gegeben sind, kann der Wahlpflichtunterricht entsprechend erweitert werden.

(4) Wahlunterricht kann nach den Möglichkeiten der einzelnen Berufsschule zusätzlich zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht bis zu zwei Unterrichtsstunden je Schulwoche angeboten werden. Hierbei sollen die Schwerpunkte aus dem jeweiligen Schulprogramm berücksichtigt werden.

(5) Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife kann in Kooperation mit anderen beruflichen Schulen nach § 11 und Anlage 1 Nr. 4 angeboten werden.

(6) Insbesondere für den Unterricht in den Fächern des allgemeinen Lernbereichs sowie des Wahl- und des Wahlpflichtunterrichts können berufsfeld-, klassen- und jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

(7) Die Stundentafel nach Anlage 1 gilt für alle Berufsschülerinnen und Berufsschüler, soweit nicht für einzelne Ausbildungsberufe oder Schülergruppen besondere Stundentafeln erlassen werden.

(8) Für die Umsetzung des handlungsorientierten Unterrichts in Lernfeldern sind für jede Klasse zwei Stunden vorzusehen.

§ 3 Gliederung der Berufsschule

(1) Die Berufsschule gliedert sich in der Regel in die Grundstufe und die darauf aufbauende Fachstufe. Die Grundstufe umfasst ein Schuljahr, die Fachstufe in der Regel zwei Schuljahre. Der Unterricht in der Grundstufe kann auch als Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildungsberufe der Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsverhältnis werden nach Berufsfeldern, Berufen, Fachrichtungen und Schwerpunkten gegliedert.

(3) Nach Abschluss der Grundstufe werden Fachklassen für einzelne Ausbildungsberufe und Fachrichtungen oder, soweit die Inhalte der Lehrpläne dies zulassen, für Berufsgruppen eingerichtet.

(4) Berufsschülerinnen und Berufsschüler, für deren Ausbildungsberuf in Hessen keine Fachklassen eingerichtet werden, erfüllen ihre Berufsschulpflicht nach § 63 Abs. 2 oder 3 des Schulgesetzes. Die als Ersatz für hessischen Berufsschulunterricht anerkannten Schulen und Lehrgänge werden im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums bekannt gegeben.

(5) Berufsschülerinnen und Berufsschüler, denen aufgrund des erfolgreichen Besuchs eines Berufsgrundbildungsjahres oder einer Berufsfachschule ein Jahr auf die Berufsausbildung angerechnet wurde, sollen in die Fachstufe aufgenommen werden. Berufsschülerinnen und Berufsschüler, deren Ausbildungszeit aufgrund

1. des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) oder
2. der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 2143), um mindestens ein Jahr gekürzt wurde, sollen in die Fachstufe aufgenommen werden.

In diesem Fall sollen ihnen im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten auch die Inhalte des berufsbezogenen Unterrichts der Grundstufe angeboten werden.

(6) Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler ohne Ausbildungsverhältnis werden Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung eingerichtet, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten und zu einem nachträglich zu erwerbenden Schulabschluss führen. Für Jugendliche, die nach § 66 Berufsbildungsgesetz oder § 42 Handwerksordnung ausgebildet werden, können Sonderklassen eingerichtet werden.

(7) Berufsschülerinnen und Berufsschüler ohne Ausbildungsverhältnis können nach ihren Interessen und Neigungen am Unterricht in den Grund- und Fachstufen für Auszubildende teilnehmen. Für sie können auch eigene Lerngruppen eingerichtet werden. Die Jugendlichen sollen durch Stütz- und Fördermaßnahmen so gefördert werden, dass sie in die Lage versetzt werden, eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit aufnehmen zu können.

§ 3a Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form

(1) Das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form wird von Jugendlichen besucht, die sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind oder über einen entsprechenden Vorvertrag verfügen. Das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form kann für das erste Ausbildungsjahr unter folgenden Bedingungen vollschulisch durchgeführt werden, wenn

1. eine hinreichend breite lokale Nachfrage nach einem solchen Bildungsgang besteht und eine Klassenstärke von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern garantiert ist,
2. bei allen Schülerinnen und Schülern ein Ausbildungsvertrag oder ein Ausbildungsvorvertrag mit einem im Einzugsbereich der Schule tätigen Ausbildungsbetrieb vorliegt,
3. die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der beruflichen Schule nachweisbar erfüllt sind und
4. das Einvernehmen zwischen der Schule, dem jeweiligen Schulträger und der zuständigen Vertretung der Betriebe (Innungen oder Kammern) besteht.

(2) Der Unterricht im Berufsgrundbildungsjahr nach Abs. 1 wird auf der Grundlage der für die Grundstufe der Berufsschule geltenden Rahmenlehrpläne erteilt und umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach Maßgabe der Stundentafel (Anlagen 6 und 6a). Für die Durchführung des Unterrichts gelten § 2 Abs. 3, 4 und 6 und § 4 entsprechend.

(3) Das kooperative Berufsgrundbildungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Unterrichtsangeboten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht worden ist. Mangelhafte Leistungen in einem Fach des allgemein bildenden Lernbereichs können durch eine befriedigende Leistung in einem jeweils anderen Fach oder durch eine befriedigende Leistung in der Gesamtnote des berufsbildenden Lernbereichs ausgeglichen werden. Eine nicht ausreichende Leistung in der Gesamtnote (mindestens 4,0) für den berufsbildenden Lernbereich sowie eine ungenügende Leistung in einem der beiden Lernbereiche sind nicht ausgleichbar. Über den erfolgreichen Abschluss beschließt die Klassenkonferenz.

(4) Die Zeugnisnoten sind unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des Schulbesuches sowie der zeitlichen Anteile der Lernfelder auf Beschluss der Klassenkonferenz zu bilden. Im kooperativen Berufsgrundbildungsjahr werden Zeugnisse am Ende des Schulhalbjahres nach Anlage 7, bei erfolgreichem Abschluss am Ende des Schuljahres nach Anlage 8, bei nicht erfolgreichem Abschluss nach Anlage 9 erstellt. Wird das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form vollschulisch durchgeführt, enthält das Zeugnis im Abschnitt „Bemerkungen“ den Vermerk „Das Berufsgrundbildungsjahr wurde vollschulisch durchgeführt.“.

(5) Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 können am Ende des Schuljahres auf Antrag an der Abschlussprüfung der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilnehmen. Sie sind zu Beginn des Schuljahres auf diese Regelung hinzuweisen. Die Klassenkonferenz entscheidet über die Zulassung.

§ 4 Unterrichtsorganisation

(1) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Auf dieser Grundlage erfolgt die Stundenplangestaltung. Über Abweichungen zur Durchführung von Projekten und komplexen Unterrichtsvorhaben entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte.

(2) Der Berufsschultag umfasst höchstens acht Unterrichtsstunden, sofern sich andere Regelungen nicht aufgrund örtlicher oder regionaler Absprachen mit den Ausbildungsbetrieben ergeben. Wird der Berufsschulunterricht in Blockform durchgeführt, soll dieser 36 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

(3) Der Berufsschulunterricht kann im Rahmen der in Anlage 1 und 6 angegebenen Gesamtstundenzahl in der Grundstufe unterschiedlich auf die beiden Schulhalbjahre, in der Fachstufe unterschiedlich auf die Schuljahre verteilt werden.

(4) Nach jeweils zwei Unterrichtsstunden ist in der Regel eine Pause von 15 Minuten vorzusehen. An einem Schultag mit mehr als sechs Unterrichtsstunden muss die Pause frühestens nach der vierten und spätestens nach der sechsten Unterrichtsstunde mindestens 30 Minuten betragen. Die Pausenregelung findet auch Anwendung auf alle Bildungsgänge, die mit Berufsschulen verbunden und zu beruflichen Schulen zusammengefasst sind. Sofern der Unterricht dies erfordert, kann die Pausenregelung den Erfordernissen entsprechend auch individuell gestaltet werden. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind dabei zu berücksichtigen.

§ 5 Erteilung von Zeugnissen

(1) In der Berufsschule wird in der Grundstufe am Ende des Schuljahres, in der Fachstufe am Ende jedes Schulhalbjahres ein Zeugnis gemäß Anlage 2 erteilt.

(2) Für Wahlunterricht sowie Stütz- und Förderunterricht sind anstelle von Noten die Vermerke „teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ und „mit gutem Erfolg teilgenommen“ in das Zeugnis aufzunehmen. In allen übrigen Unterrichtsangeboten sowie im Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife nach dieser Verordnung werden Zeugnisnoten ausgewiesen.

(3) Am Ende des Berufsschulbesuchs wird ein Abschlusszeugnis nach Anlage 3a oder ein Abgangszeugnis nach Anlage 3b erteilt. Als Ausstellungsdatum für das Abschluss- und Abgangszeugnis ist der Tag der Entlassung anzugeben.

(4) Das Abschlusszeugnis nach Anlage 3a enthält einen Vermerk über die Zuordnung zum Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen. Zweijährige anerkannte Ausbildungen sind der Niveaustufe 3, drei- und dreieinhalbjährige anerkannte Ausbildungen der Niveaustufe 4 zugeordnet. Satz 2 gilt nicht für Ausbildungsregelungen nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung.

§ 5a Notenbildung im Abschlusszeugnis und Abgangszeugnis

(1) Die Zeugnisnoten sind unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des Berufsschulbesuchs sowie der zeitlichen Anteile der Lernfelder auf Beschluss der Klassenkonferenz zu bilden. Es wird eine Gesamtnote festgelegt, die als Ergebnis der berufsschulischen Leistung auf dem Abschlusszeugnis der Kammern ausgewiesen werden kann (§ 37 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz). Zur Bildung der Gesamtnote werden die Bewertungen aus dem beruflichen Lernbereich und dem allgemein bildenden Lernbereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts herangezogen. Die Stundentafel liefert über die Vorgabe der Stundenzahl die Gewichtung für die einzelnen Lernbereiche und Fächer. Die Einzelbewertungen werden mit der aus der Stundentafel vorgegebenen Stundenzahl multipliziert. Unterrichtsfächer, die nur in bestimmten Schulhalbjahren oder Schuljahren erteilt werden, sind mit den für diesen Zeitraum ausgewiesenen Stunden aus der Stundentafel zu gewichten und bei der Gesamtbewertung entsprechend zu berücksichtigen. Die so ermittelten einzelnen Werte aus dem beruflichen und dem allgemein bildenden Lernbereich werden addiert und durch die in der Stundentafel ausgewiesene Gesamtstundenzahl für den Pflicht- und Wahlpflichtunterricht dividiert. Die Bewertung wird in einer Note bis auf eine Stelle hinter dem Komma ermittelt; es wird nicht gerundet.

(2) Im Pflichtbereich wird neben den Noten der allgemein bildenden Fächer für den beruflichen Lernbereich eine Note für den berufsbezogenen Unterricht unter pädagogischen Gesichtspunkten als ganze Note ausgewiesen. Diese Note wird auf der Grundlage der nach der Stundenzahl der Lernfelder gewichteten Noten ermittelt. Sie wird bei der formalen Berechnung der Gesamtnote nicht herangezogen.

§ 5b Erteilung von Abschlusszeugnis und Abgangszeugnis

(1) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn in allen Unterrichtsangeboten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist.

(2) Ein Abschlusszeugnis kann erteilt werden, wenn

1. die Note im beruflichen Lernbereich mindestens der Note „ausreichend“ entspricht und
2. eine schlechter als mit der Note „ausreichend“ beurteilte Leistung in einem Fach des allgemeinen Lernbereichs durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach des allgemeinen Lernbereichs oder durch eine mindestens befriedigende Leistung in der Note des beruflichen Lernbereichs ausgeglichen werden kann.

Nicht ausreichende Leistungen in mehr als zwei Fächern können nicht ausgeglichen werden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

(3) Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler ohne Ausbildungsverhältnis sowie Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die ihr Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig auflösen, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend, wenn sie mindestens zwei Jahre regelmäßig die Berufsschule besucht haben. Der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung wird auf die Zeit des Schulbesuchs nach Satz 1 angerechnet.

(4) Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 nicht erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis.

(5) Bei Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ist ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr zu wiederholen. Ein bereits erteiltes Abschluss- oder Abgangszeugnis wird durch ein neues Abschluss- oder Abgangszeugnis ersetzt.

§ 6 Beurlaubungen

(1) Aus besonderen Gründen können Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Einzelfall für einzelne Stunden von den unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern beurlaubt werden.

(2) Berufsschülerinnen und Berufsschüler können aus zwingenden persönlichen Gründen:

1. bis zu zwei Unterrichtstage im Schuljahr durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer,
2. bis zu fünf Unterrichtstage im Schuljahr durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und
3. darüber hinaus durch die Schulaufsichtsbehörde beurlaubt werden.

(3) Berufsschülerinnen und Berufsschüler können aus zwingenden betrieblichen Gründen und zur Teilnahme an Jugend- und Ausbildungsversammlungen sowie Betriebsversammlungen mit ausbildungsrelevanten Themenstellungen beurlaubt werden:

1. bis zu zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer,
2. bis zu fünf Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Schulleiterin oder den Schulleiter aufgrund betrieblichen Urlaubs oder Betriebsferien.

(4) Wenn Teile der Berufsausbildung nach § 2 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) im Ausland durchgeführt werden, können Berufsschülerinnen und Berufsschüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zu einem Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer vom Berufsschulunterricht befreit werden.

(5) Daneben können Berufsschülerinnen und Berufsschüler aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften bis zu fünf Unterrichtstage im Schuljahr durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beurlaubt werden:

1. Teilnahme an Veranstaltungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder Personalvertretungsgesetz,
2. Teilnahme an Veranstaltungen nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub,
3. Teilnahme an Veranstaltungen nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.

Beträgt der beantragte Beurlaubungszeitraum mehr als fünf Unterrichtstage im Schuljahr, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Antrag. Volljährige Berufsschülerinnen oder Berufsschüler stellen für die in § 6 Abs. 1 bis 5 genannten Fälle selbst rechtzeitig einen schriftlichen, begründeten Antrag. Bei minderjährigen Berufsschülerinnen oder Berufsschülern ist ein schriftlicher, begründeter Antrag von den Eltern zu stellen.

(6) Berufsschülerinnen und Berufsschüler können in der Regel bis zu sechs Schulwochen für anerkannte überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter beurlaubt werden. Die Beurlaubung darf in einem Schuljahr höchstens vier Wochen betragen. Eine Beurlaubung in den letzten drei Monaten vor Abschluss der Ausbildung soll vermieden werden. Berufsschülerinnen

und Berufsschüler, die in Berufsschulklassen mit Blockunterricht unterrichtet werden, können zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen während des Blockunterrichts nicht beurlaubt werden. Der Träger der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme stimmt mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der betroffenen Schule die Termine in der Regel drei Monate vor Beginn des Schulhalbjahres, in begründeten Fällen jedoch mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme, ab. Nach Möglichkeit soll immer die ganze Klasse gleichzeitig an überbetrieblichen Maßnahmen teilnehmen, um die Unterrichtsorganisation zu erleichtern.

Zweiter Teil:

Erwerb gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule, Anerkennung von Berufsqualifikationen

§ 7 Informationspflicht

Die Berufsschülerinnen und Berufsschüler sind zu Beginn des Besuchs der Berufsschule zu informieren über die Möglichkeit

1. des Erwerbs gleichwertiger Abschlüsse in der Berufsschule nach den §§ 8 bis 11,
2. der Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen nach dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. November 1998 in der jeweils geltenden Fassung,
3. des Erwerbs der Fachhochschulreife nach den §§ 11 bis 20,
4. des fachgebundenen Hochschulzugangs auf der Grundlage der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655) in der jeweils geltenden Fassung sowie über den allgemeinen Hochschulzugang nach § 54 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), in der jeweils geltenden Fassung.

Über die Erteilung der Information nach Satz 1 ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

Erster Abschnitt:

Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule

§ 8 Voraussetzungen und Gleichstellungsvermerk

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben, erhalten einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie mindestens das Abgangszeugnis der Klasse 8 einer allgemein bildenden Schule nachweisen. In das Abschlusszeugnis der Berufsschule ist in diesen Fällen folgender Zusatz aufzunehmen: „Dieses Zeugnis ist dem Abschluss der Hauptschule gleichwertig.“

Zweiter Abschnitt:**Erwerb eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule****§ 9 Voraussetzungen und Gleichstellungsvermerk**

Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsverhältnis erhalten einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie

- 1) den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen,
- 2)
 - a) entweder mindestens fünf Jahre Unterricht in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, mit ausreichenden Leistungen abgeschlossen haben oder im Verlauf des Berufsschulbesuchs abschließen oder
 - b) an mindestens 240 Stunden Englischunterricht während ihres Berufsschulbesuchs teilnehmen und diesen Wahlunterricht, der zu benoten ist, mit mindestens ausreichenden Leistungen auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) abschließen oder
 - c) nach Feststellung durch die Schule einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen,
- 3) einen mindestens 80 Stunden umfassenden Unterricht im Fach Deutsch / Fremdsprache mit mindestens ausreichenden Leistungen abschließen,
- 4) im Abschlusszeugnis der Berufsschule eine Gesamtnote von mindestens 3,0 erreicht wird und
- 5) die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer bestanden haben.

Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge nach § 54 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben, müssen abweichend von Nr. 2 Buchst. b an mindestens 320 Stunden Englischunterricht als neu beginnende Fremdsprache teilnehmen. Die Schulaufsichtsbehörde stellt sicher, dass der Unterricht nach Satz 2 an mindestens einer Schule in ihrem Aufsichtsbereich angeboten wird, sofern die Mindestgruppengröße erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, können schulamtsübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

In das Abschlusszeugnis der Berufsschule ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Dieses Zeugnis ist dem mittleren Abschluss gleichwertig.“

§ 10 Schülerinnen und Schüler aus dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang

(1) Schülerinnen und Schüler aus dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang, die ein Versetzungszeugnis in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe vorweisen, erhalten mit Abschluss des ersten Ausbildungsjahres ein Zeugnis, welches dem mittleren Abschluss gleichgestellt ist. Die Gleichstellung wird im Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgeführt und beinhaltet den Wortlaut „Dieses Zeugnis entspricht in Verbindung mit dem Versetzungszeugnis in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe dem mittleren Abschluss.“.

(2) Im Falle der Ausstellung eines Abgangszeugnisses am Ende des ersten Ausbildungsjahres können Schülerinnen und Schüler aus dem verkürzten gymnasialen Bildungsgang, die ein Versetzungszeugnis in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe vorweisen, auf ihren Antrag oder bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern ein Abgangszeugnis erhalten, welches dem mittleren Abschluss gleichgestellt ist. Die Betroffenen sind vor der Antragstellung zu beraten. Die Gleichstellung wird im Abgangszeugnis unter „Bemerkungen“ aufgeführt und beinhaltet den Wortlaut „Dieses Zeugnis entspricht in Verbindung mit dem Versetzungszeugnis in die Einführungsphase einer öffentlichen oder staatlich anerkannten gymnasialen Oberstufe gemäß Beschluss der Klassenkonferenz dem mittleren Abschluss“. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

(3) Der nach Absatz 1 zuerkannte Abschluss wird im Abschlusszeugnis der Berufsschule vermerkt. Dazu wird unter „Bemerkungen“ der Satz eingefügt: „Mit Zeugnis vom [Datum des Zeugnisses des ersten Ausbildungsjahres] wurde ein dem mittleren Abschluss gleichwertiger Abschluss zuerkannt.“

Dritter Abschnitt:

Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule

§ 11 Voraussetzungen

(1) Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die das Abschlusszeugnis der Berufsschule erwerben, erhalten einen der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschluss zuerkannt, wenn sie mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis des mittleren Abschlusses oder Vorlage des Versetzungszeugnisses der Jahrgangsstufe 9 des verkürzten gymnasialen Bildungsganges in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses beim Eintritt in die Berufsschule,
2. Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 ,

3. regelmäßige Teilnahme an folgendem Zusatzunterricht nach Anlage 1:
 - a) 240 Stunden im sprachlichen Bereich, davon mindestens 80 Stunden in Englisch / Fremdsprachen und 80 Stunden in Deutsch, und
 - b) 240 Stunden im mathematisch-naturwissenschaftlich- technischen Bereich und
 - c) 80 Stunden im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, wenn dieser Unterricht nicht zeitlich und inhaltlich im Rahmen des Pflichtunterrichts erteilt worden ist,
4. Abschluss der folgenden drei schriftlichen Prüfungen mit mindestens ausreichenden Leistungen:
 - a) Deutsch/Kommunikation
 - b) fremdsprachlicher Bereich
 - c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich und
5. Nachweis einer bestandenen Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer.

Die Teilnahme am Zusatzunterricht setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler entweder im letzten Zeugnis der Schule, in der sie oder er den mittleren Abschluss erzielt hat, mindestens befriedigende Leistungen in zwei der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch nachweist, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistung schlechter als ausreichend sein darf oder die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nachweist. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge nach § 54 Abs. 2 VOGSV die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben, wird als Vor-aussetzung für die Teilnahme am Zusatzunterricht zum Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses die Leistung in der jeweiligen Herkunftssprache an Stelle der Leistung im Fach Englisch zugrunde gelegt. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten abweichend von Satz 1 Nr. 3 Buchst. a 480 Stunden Zusatzunterricht im Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache. Die Abmeldung von dem Zusatzunterricht nach Satz 1 oder 4 kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen."

(2) Die Standards für den in Abs. 1 Nr. 3 genannten Unterricht sowie die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde stellt sicher, dass der zur Erlangung der Fachhochschulreife notwendige Zusatzunterricht nach Abs. 1 an mindestens einer Schule im Bereich jedes ihrer Dienstsitze angeboten wird, sofern die Mindestgruppengröße erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, können bereichsübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

§ 12 Anmeldung

(1) Die Anmeldung der Berufsschülerin oder des Berufsschülers zum Zusatzunterricht erfolgt über die von ihr oder ihm besuchte Berufsschule bei der Schule, die den Zusatzunterricht durchführt.

(2) Die Meldung zur Prüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 muss spätestens einen Monat nach Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres schriftlich bei der Schulleitung der Schule erfolgen, die den Zusatzunterricht und die Prüfung durchführt.

§ 13 Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 finden ab dem 2. Mai oder dem 1. November des Schulhalbjahres statt, in dem sich die Berufsschülerin oder der Berufsschüler zur Prüfung angemeldet hat.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde legt rechtzeitig im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der Schulen, die den Zusatzunterricht erteilen, und dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine, die Verteilung und die Reihenfolge der Prüfungsteile und die Orte der Prüfungen fest. Darüber sind die Prüflinge spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu informieren.

(3) Bei der Festlegung der Prüfungstermine ist sicherzustellen, dass die Prüfungsergebnisse bis zum 30. Juni oder 31. Januar festgestellt werden können.

§ 14 Prüfungsausschuss

Für die Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich und trifft alle notwendigen organisatorischen Vorbereitungen. Der Prüfungsausschuss wird von der Schulaufsichtsbehörde bestellt. Ihm gehören an:

1. eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, die oder der den Vorsitz führt,
2. mindestens je eine Lehrkraft, die in den in § 11 Abs. 1 Nr. 4 a) bis c) genannten Prüfungsbereichen unterrichtet.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 15 Prüfungsanforderungen

(1) Inhalt, Dauer und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Prüfung richten sich nach der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für jeden Prüfungsbereich sind zwei Aufgabenvorschläge durch die in § 14 Nr. 2 genannten Lehrkräfte zu erstellen. Mit den Aufgabenvorschlägen sind die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben. Die in den Aufgabenvorschlägen zu berücksichtigende Dauer der Prüfung sowie deren Inhalt bestimmen sich nach Abs. 1.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Aufgabenvorschläge bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin der Schulaufsichtsbehörde zu. Diese prüft die Aufgabenvorschläge. Sie ist berechtigt, Vorschläge zu ändern oder zu ergänzen, andere Vorschläge vom Prüfungsausschuss anzufordern oder selbst neue Aufgaben zu erstellen.

(4) Die ausgewählten Vorschläge werden in versiegelten Umschlägen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgesandt. Der Umschlag ist unmittelbar vor der Prüfung durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreicher Vorbereitung bedürfen, kann die Schulaufsichtsbehörde den Schulen gestatten, die Umschläge entsprechende Zeit vor der Prüfung zu öffnen. Der Antrag hierzu ist zu begründen und zusammen mit den Aufgabenvorschlägen einzureichen.

§ 16 Durchführung der Prüfung

(1) Vor Beginn eines jeden Prüfungsteils stellt das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses

1. die Anwesenheit fest,
2. durch Befragen fest, ob sich ein Prüfling krank fühlt und
3. weist auf die Folgen einer Täuschung nach § 17 hin.

Wer sich krank fühlt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bis zur gesundheitlichen Wiederherstellung zurückzustellen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Über einen Nachholtermin für die versäumten Prüfungsteile entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses fertigt über den Verlauf eines Prüfungsteils eine Niederschrift an. Diese muss enthalten:

1. Eine Liste mit den Namen der Prüflinge, auf der
 - a. die Anwesenheit festgestellt wird und
 - b. die Abgabezeit der Klausur festzuhalten ist,
2. Angaben über den Prüfungsbereich, die gestellten Aufgaben, die zur Verfügung stehende Zeit mit Arbeitsbeginn und Abgabezeit sowie die erlaubten Hilfsmittel,
3. Beginn und Ende der Prüfung,
4. einen Vermerk über die Feststellungen und Hinweise nach Abs. 1,
5. einen Sitzplan,

6. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit eines Prüflings vom Prüfungsraum sowie
7. Angaben über besondere Vorfälle.

Die Niederschrift ist vom aufsichtführenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Bei Unregelmäßigkeiten, die zu Störungen des Prüfungsablaufes führen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Chancengleichheit.

§ 17 Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfungen auf die nachfolgenden Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(2) Bedient sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei einer Prüfung nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand oder unternimmt einen Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und der aufsichtführenden Lehrkraft über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll noch am gleichen Tag ergehen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt.

(3) Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht.
2. Wiederholung des Leistungsnachweises mit neuer Aufgabenstellung,
3. Bewertung des Leistungsnachweises mit ungenügend,
4. in schweren Fällen wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.

(4) Führt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen, ist der Leistungsnachweis mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

(5) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Zeugnis über den Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule einziehen.

- (6) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann von der Schulaufsichtsbehörde endgültig von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer den Zusatzunterricht zu verlassen.
- (7) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer das Prüfungsgeschehen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (8) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.
- (9) Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, eine Prüfung oder verweigert sie oder er in der Prüfung die Leistung, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.
- (10) Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen wird eine Nachprüfung durchgeführt. Die Termine für die Nachprüfung legt der Schulleiter oder die Schulleiterin fest. Nimmt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der Nachprüfung nicht teil, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, wann sie oder er die entsprechende Prüfung ablegt.

§ 18 Bewertung der Prüfung

- (1) Die Arbeiten der Prüflinge sind durch jeweils ein fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten. Fehler sind kenntlich zu machen. Die Noten sind schriftlich zu begründen.
- (2) Jede Prüfungsarbeit ist durch eine von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere fachkundige Lehrkraft zu beurteilen. Sie kann sich der Erstbeurteilung anschließen oder eine eigene Beurteilung mit Bewertung abgeben. Bei abweichender Beurteilung und Bewertung setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note im Benehmen mit den beiden beurteilenden Lehrkräften fest.
- (3) Der Prüfungsausschuss tritt spätestens drei Wochen nach dem letzten Prüfungstag zusammen und stellt die Noten der einzelnen Prüfungsteile eines jeden Prüflings fest.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung bei einer mangelhaften Leistung in einem der geprüften Bereiche für bestanden erklären, wenn mindestens gute Leistungen in einem anderen geprüften Bereich oder mindestens befriedigende Leistungen in den beiden anderen Prüfungsbereichen nach § 11 Abs. 1 erbracht wurden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(6) Der Prüfling und die Schule, an der der Berufsschulunterricht stattfindet, erhalten unverzüglich eine Nachricht über das Ergebnis der Prüfungen nach Anlage 4.

§ 19 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung ist nur einmal zulässig. § 13 gilt entsprechend.

(2) Bis zu diesem Prüfungstermin ist der Prüfling berechtigt, am Zusatzunterricht nach Anlage 1 teilzunehmen.

§ 20 Gleichstellungsvermerk

Die zuletzt besuchte Berufsschule stellt auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder bei Minderjährigen auf Antrag der Eltern ein „Zeugnis über den Erwerb eines der Fachhochschulreife gleichwertigen Abschlusses in der Berufsschule“ nach Anlage 5 aus. Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
2. die Benachrichtigung über die Teilnahme und das Bestehen der Prüfungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 und
3. der Nachweis über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Dauer.

Die auf dem Zeugnis auszuweisende Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnote der berufsschulischen Leistungen im Abschlusszeugnis und den Noten der drei schriftlichen Prüfungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 gebildet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 21 Anerkennung von Berufsqualifikationen

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2572), Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft. § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Anlage 1 Seite 1/1 Stundentafel

	Lernbereich	Gesamtstundenzahl Dauer		
		2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre
1	Pflichtunterricht			
1.1	Beruflicher Bedarf Berufsbezogener Unterricht nach Maßgabe der Lehrpläne	560	840	980
1.2	Allgemeiner Lernbereich	320	480	560
	Deutsch/Fremdsprachen	80	120	140
	Politik und Wirtschaft	80	120	140
	Religion/Ethik	80	120	140
	Sport	80	120	140
2	Wahlpflichtunterricht	80	120	140
2.1	Beruflicher Lernbereich Stütz- und Förderunterricht Zusatzqualifikation			
2.2	Allgemeiner Lernbereich Mathematik Musisch-kulturelle Unterrichtsangebote Naturwissenschaften Fremdsprachen			
Summe		960	1140	1680
3	Wahlunterricht	160	240	280
4	Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife gem. § 11 Abs. 1	560		

Anlage 2 bis 5: (nicht abgedruckt)

Anlage 6 Seite 1/1:

Stundentafel für das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form (Teilzeit)

		Gesamtstunden
1	Pflichtunterricht	
1.1	Allgemein bildender Lernbereich	200
	Deutsch/Fremdsprachen	40
	Mathematik	40
	Politik und Wirtschaft	40
	Religion/Ethik	40
	Sport	40
1.2	Berufsbildender Lernbereich	320
	Berufsfeld- oder berufsrichtungsbezogener Unterricht (Fachtheorie und Fachpraxis)	
2	Wahlpflichtunterricht	80
2.1	Allgemein bildender Lernbereich	
	Fächer des allgemein bildenden Lernbereichs	
2.2	Berufsbildender Lernbereich	
	Berufsfeld- oder berufsrichtungsbezogener Unterricht	
3	Wahlunterricht	80
Gesamtstunden Pflicht- und Wahlpflichtunterricht		600
Gesamtstunden Wahlpflichtunterricht		80

Anlage 6a Seite 1/1:

Stundentafel für das Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form (Vollzeit)

		Gesamtstunden
1	Pflichtunterricht	
1.1	Allgemein bildender Lernbereich Deutsch/Fremdsprachen Mathematik Politik und Wirtschaft Religion/Ethik Sport	200 40 40 40 40 40
1.2	Berufsbildender Lernbereich Berufsfeld- oder berufsrichtungsbezogener Unterricht (Fachtheorie und Fachpraxis)	1040 ¹⁾
2	Wahlpflichtunterricht	40
2.1	Allgemein bildender Lernbereich Fächer des allgemein bildenden Lernbereichs	
2.2	Berufsbildender Lernbereich Berufsfeld- oder berufsrichtungsbezogener Unterricht	
3	Wahlunterricht	80
Gesamtstunden Pflicht- und Wahlpflichtunterricht		1280 ¹⁾
Gesamtstunden Wahlpflichtunterricht		80

1) Davon in der Regel 160 Stunden Betriebspraktika

Anlagen 7 bis 9: (nicht abgedruckt)

Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS)

Vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 31. Oktober 2022 (ABl. S. 670)

Gült.Verz.Nr. 722

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, AUFNAHME UND ORGANISATION

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben, Ziele und Unterrichtsgrundsätze
- § 2 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 3 Organisationsformen und Struktur
- § 4 Einschlägiges und gelenktes Praktikum

ZWEITER ABSCHNITT

Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

- § 5 Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Feststellungsprüfung
- § 8 Verweildauer

DRITTER ABSCHNITT

Unterricht, Lernorganisation und Leistungsnachweise

- § 9 Teilnahme am Unterricht und Dauer einer Unterrichtsstunde
- § 10 Lernorganisation
- § 11 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- § 12 Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt

ZWEITER TEIL

PRÜFUNGEN UND GESAMTLEISTUNGEN

ERSTER ABSCHNITT

Abschlussprüfung und Bildung der Gesamtleistungen

- § 13 Prüfungsteile und Prüfungstermine
- § 14 Information über die Abschlussprüfung
- § 15 Freiwillige Wiederholung
- § 16 Prüfungsausschuss und Fachausschüsse

- § 17 Gäste und Zuhörer
- § 18 Inhalt des schriftlichen Prüfungsteils und Prüfungsanforderungen
- § 19 Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils
- § 20 Bewertung der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils
- § 21 Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Unterrichtsleistungen
- § 24 Vorbereitung des mündlichen Prüfungsteils
- § 25 Durchführung des mündlichen Prüfungsteils
- § 26 Prüfungsergebnisse, Bildung der Gesamtleistungen und Zeugnisse
- § 27 Rücktritt und Verhinderung
- § 28 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 29 Prüfungsniederschriften

ZWEITER ABSCHNITT

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

- § 30 Allgemeine Vorschriften
- § 31 Zulassungsvoraussetzungen
- § 32 Verfahren der Prüfungszulassung
- § 33 Durchführung der Nichtschülerprüfung
- § 34 Prüfungsteile und Prüfungstermine
- § 35 Prüfungsausschuss und Fachausschüsse
- § 36 Gäste und Zuhörer
- § 37 Inhalt und Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils und Bewertung der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils
- § 38 Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten sowie Nachteilsausgleich
- § 39 Vorbereitung und Durchführung des mündlichen Prüfungsteils
- § 40 Prüfungsergebnisse und Zeugnisse
- § 41 Rücktritt und Verhinderung
- § 42 Wiederholung der Nichtschülerprüfung
- § 43 Prüfungsniederschriften im Rahmen der Nichtschülerprüfungen
- § 44 Prüfungsgebühr

DRITTER TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 45 Aufhebung der bisherigen Vorschrift
- § 46 Übergangsregelung
- § 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Verzeichnis der VOFOS Anlagen)

Anlage 1	Studentafel Fachoberschule (zu § 3 Abs. 6)
Anlage 2a	Halbjahreszeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt
Anlage 2am	Halbjahreszeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt - bei Modularisierung (zu § 11 Abs. 13)
Anlage 2b	Halbjahreszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B
Anlage 2bm	Halbjahreszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B - bei Modularisierung (zu § 11 Abs. 13)
Anlage 2c	Zeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt
Anlage 2cm	Zeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt - bei Modularisierung (zu § 12 Abs. 8 bis 11)
Anlage 2d	Zeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B
Anlage 2dm	Zeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B - bei Modularisierung (zu § 15 Abs. 2)
Anlage 2e	Zeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (mit nicht erfolgreicher Teilnahme an Abschlussprüfung)
Anlage 2em	Zeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (mit nicht erfolgreicher Teilnahme an Abschlussprüfung) – bei Modularisierung (zu § 26 Abs. 9)
Anlage 2f	Abschlusszeugnis Organisationsform A und B
Anlage 2fm	Abschlusszeugnis Organisationsform A und B - bei Modularisierung (zu § 26 Abs. 1 und 8)
Anlage 2g	Abgangszeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt
Anlage 2gm	Abgangszeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt - bei Modularisierung (zu § 12 Abs. 9 und 11)
Anlage 2h	Abgangszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (ohne Teilnahme an Abschlussprüfung)
Anlage 2hm	Abgangszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (ohne Teilnahme an Abschlussprüfung) - bei Modularisierung (zu § 26 Abs. 9)
Anlage 2i	Abgangszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (mit nicht erfolgreicher Teilnahme an Abschlussprüfung)
Anlage 2im	Abgangszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (mit nicht erfolgreicher Teilnahme an Abschlussprüfung) - bei Modularisierung (zu § 26 Abs. 9)
Anlage 2j	Zeugnis der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (zu § 40 Abs. 2)
Anlage 3	Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Punkte (zu § 11 Abs. 1)
Anlage 4	Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen weiteren Fächern und für in deutscher Sprache geschriebene Texte im Fach Englisch (zu § 11 Abs. 6)
Anlage 5a	Berechnungsbeispiele für die Bildung der Durchschnittsnote für das Abschlusszeugnis Organisationsform A und B (zu § 26 Abs. 10)
Anlage 5b	Berechnungsbeispiele für die Bildung der Durchschnittsnote für das Zeugnis der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (zu § 40 Abs. 6)
Anlage 6	Muster Praktikumsvertrag (zu § 4 Abs. 2)

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, AUFNAHME UND ORGANISATION

ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben, Ziele und Unterrichtsgrundsätze

(1) Die Fachoberschule baut auf den Kenntnissen des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) auf. Sie führt in verschiedenen Fachrichtungen und Organisationsformen in Verbindung mit einer beruflichen Qualifizierung zur Fachhochschulreife.

(2) Der Unterricht soll den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die zur Aufnahme und erfolgreichen Absolvierung eines Studiums an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder eines gestuften Studienganges an einer Universität oder der Hochschule Geisenheim befähigen. Der Unterricht soll durch die Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitsmethoden und Fähigkeiten für das Hochschulstudium propädeutischen Charakter haben. Der Unterricht soll die Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler erweitern und die Fähigkeiten für ein lebenslanges Lernen fördern. Für die berufliche Bildung werden fachpraktische und fachtheoretische Grundlagen - soweit nicht bereits vorhanden - in der gewählten Fachrichtung oder dem gewählten Schwerpunkt geschaffen und im Grundlagenwissen gefestigt, vertieft und ergänzt. Die Fachoberschule soll außerdem auf die Übernahme von Aufgabenbereichen in mittleren und gehobenen Funktionen vorbereiten und die Voraussetzungen für eine selbstständige Tätigkeit schaffen.

(3) Die Fachoberschule endet mit einer Abschlussprüfung. Die Ausbildung und die Abschlussprüfung erfolgen entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Fachrichtungen und Schwerpunkte

(1) Die Fachoberschule ist nach folgenden Fachrichtungen und Schwerpunkten gegliedert:

1. Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie mit dem Schwerpunkt Agrarwirtschaft und Umwelttechnologie,
2. Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft mit dem Schwerpunkt Ernährung,
3. Fachrichtung Gestaltung,
4. Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit den Schwerpunkten Gesundheit sowie Sozialwesen,

5. Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten Bautechnik, chemisch/physikalische Technik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbautechnik, Medienproduktionstechnik sowie Textiltechnik und Bekleidung,
6. Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung mit dem Schwerpunkt Wirtschaft.

(2) Der Schwerpunkt Wirtschaft in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung kann auch bilingual angeboten werden. Im Rahmen eines solchen bilingualen Angebots werden im beruflichen Lernbereich einzelne Pflicht-Themenfelder verpflichtend in der Fremdsprache Englisch unterrichtet und geprüft. Grundlage des Unterrichts und für die Abschlussprüfung ist das Kerncurriculum, das für den Schwerpunkt Wirtschaft durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt wurde. Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule und dem Bedarf entsprechend über die Einrichtung eines bilingualen Angebots im Schwerpunkt Wirtschaft. Die Entscheidung der Gesamtkonferenz bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums.

(3) Der Schwerpunkt Wirtschaft in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung sowie die Schwerpunkte Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik sowie Maschinenbautechnik in der Fachrichtung Technik können zeitlich gleichgewichtet modular angeboten werden. Maximal zwei der genannten Schwerpunkte können fachrichtungs- oder schwerpunktübergreifend miteinander kombiniert werden. Der fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Unterricht im Sinne dieser Verordnung besteht in diesem Fall aus den beiden gleichgewichteten Modulen.

(4) Erfolgt die Ausbildung im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A nach Abs. 3 modular, so erfolgt die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A ebenfalls modular in den beiden gleichen Schwerpunkten.

§ 3 Organisationsformen und Struktur

(1) Die Ausbildung erfolgt in der zweijährigen Organisationsform A oder in der einjährigen Organisationsform B.

(2) Im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A findet in der Regel an zwei Wochentagen Unterricht statt. Das Praktikum nach § 4 wird in der Regel an drei Wochentagen absolviert. Der Unterricht und das Praktikum nach § 4 können auch in Blockform organisiert werden. Das Praktikum nach § 4 umfasst mindestens 800 Zeitstunden.

(3) In der Organisationsform B findet in der Regel Vollzeitunterricht statt. Abweichend von Abs. 1 kann die schulische Ausbildung auf bis zu zwei Schuljahre verteilt werden (Teilzeitform), sofern die Stundentafel erfüllt wird.

(4) Der Unterricht besteht aus Pflichtunterricht und Wahlpflichtunterricht entsprechend der Stundentafel nach Anlage 1. Die Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge nach § 54 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben, erhalten in der Fachoberschule Organisationsform A im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt jeweils 240 Jahreswochenstunden Unterricht im Fach Englisch als neu beginnende Fremdsprache. Die Schulaufsichtsbehörde stellt sicher, dass der Unterricht nach Satz 2 an mindestens einer Schule in ihrem Aufsichtsbereich angeboten wird, sofern die Mindestgruppengröße erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, können schulamtsübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Die Schulen können zusätzlich ein Wahlangebot als Förderunterricht sowie freiwillige Arbeitsgemeinschaften anbieten, wenn die personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Teilnahme an dem Wahlangebot oder an einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft werden entsprechend § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 VOGSV im Zeugnis vermerkt.

§ 4 Einschlägiges und gelenktes Praktikum

(1) Im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A wird neben dem Unterricht im allgemeinen Lernbereich und im beruflichen Lernbereich eine fachpraktische Ausbildung in Form eines einschlägigen und gelenkten Praktikums durchgeführt.

(2) Das gelenkte Praktikum ist einschlägig, wenn es aufgrund der ausgeübten fachpraktischen Tätigkeiten der gewählten Fachrichtung oder dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet werden kann.

(3) Erfolgt die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 modular, soll das gelenkte Praktikum einschlägig zu beiden Schwerpunkten sein.

(4) Das einschlägige und gelenkte Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen sowie in besonders begründeten Einzelfällen in der Schule absolviert werden. Erfolgt die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 modular, kann das Praktikum in Abhängigkeit der gewählten Schwerpunkte auch in verschiedenen Praktikumsbetrieben absolviert werden. Die Schule soll darauf achten, dass die Praktikumsbetriebe geeignet sind. Als geeignet gelten insbesondere Praktikumsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Bereiche und Hauptfunktionen, Überblicke über fachrichtungs- oder schwerpunktspezifische Zusammenhänge, Mitarbeit in jeweils typischen Arbeitsabläufen sowie das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden bieten.

(5) Die Schülerinnen oder Schüler des ersten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A sind zugleich Praktikantinnen oder Praktikanten. Sie schließen einen Vertrag nach Anlage 6 mit einem Praktikumsbetrieb und erhalten dort ihre fachpraktische Ausbildung.

(6) Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten in dem Praktikumsbetrieb richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

(7) Das einschlägige und gelenkte Praktikum dauert vom 1. August bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien, sofern es nicht in Blockform organisiert ist. Den Praktikantinnen und Praktikanten steht Jahresurlaub nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu, wobei Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Urlaubstage grundsätzlich ein Kalenderjahr ist. Der Jahresurlaub ist in den Schulferien in Anspruch zu nehmen. In der Zeit, in der während der Schulferien kein Urlaub in Anspruch genommen wird, wird an drei Tagen in der Woche das einschlägige und gelenkte Praktikum durchgeführt. Wird das einschlägige und gelenkte Praktikum in Blockform organisiert, findet es in den Schulferien für die Zeit, für die kein Urlaub in Anspruch genommen wird, an fünf Tagen in der Woche statt.

(8) Die Praktikantinnen und Praktikanten fertigen mindestens zwei Tätigkeitsberichte an. Diese sind von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer zu unterzeichnen, der Schule vorzulegen und von dieser zu bewerten.

(9) Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung für die Schule, die neben der fachlichen Qualifikation, den entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen auch Aussagen zu Folgendem enthält:

1. Leistungsbereitschaft,
2. selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
3. Kooperations- und Teamfähigkeit,
4. Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Zusätzlich erstellt der Praktikumsbetrieb für die Praktikantin oder den Praktikanten ein qualifiziertes Praktikumszeugnis.

(10) Steht ein geeigneter Praktikumsplatz nicht zur Verfügung, kann die fachpraktische Ausbildung in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde abweichend von Abs. 1 Satz 1 teilweise oder vollständig in schuleigenen Einrichtungen erfolgen. Mischformen aus einschlägigem und gelenktem Praktikum und fachpraktischer Ausbildung in schuleigenen Einrichtungen sind vorrangig vor einer komplett in schuleigenen Einrichtungen stattfindenden fachpraktischen Ausbildung. Voraussetzung für eine teilweise oder vollständige fachpraktische Ausbildung in schuleigenen Einrichtungen ist neben der ausreichenden sachlichen Ausstattung der Schule eine projektartige, prozessorientierte Unterrichtsorganisation. Es muss gewährleistet sein, dass die Schülerin oder der Schüler Einblick in betriebliche Abläufe und Organisationsformen erhält und berufstypische

Unternehmenskulturen erfahren kann. Erfolgt die fachpraktische Ausbildung abweichend von Abs. 1 Satz 1 teilweise oder vollständig in schuleigenen Einrichtungen, so entsprechen acht Unterrichtsstunden dem Umfang eines Praktikumstages. Erfolgt die fachpraktische Ausbildung abweichend von Abs. 1 Satz 1 vollständig in schuleigenen Einrichtungen, hat die Schülerin oder der Schüler nur den Status Schülerin oder Schüler und nicht auch den Status Praktikantin oder Praktikant nach Abs. 5.

(11) Kann das einschlägige und gelenkte Praktikum infolge eines Verlustes des Praktikumsplatzes nicht angetreten oder fortgesetzt werden, soll die Schülerin oder der Schüler innerhalb von zwei Wochen nach Information über den Verlust durch den Praktikumsbetrieb einen neuen Praktikumsplatz nachweisen. Die nach § 3 Abs. 2 mindestens abzuleistenden 800 Zeitstunden sind einzuhalten.

(12) Fehlzeiten aus von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu vertretenden Gründen sind grundsätzlich nachzuholen. Hierfür stehen die praktikumsfreien Tage in den Ferien, einschließlich der Sommerferien im Anschluss an den ersten Ausbildungsabschnitt, zur Verfügung.

(13) Das einschlägige und gelenkte Praktikum gilt als abgeleistet, wenn die Mindeststundenzahl nach § 3 Abs. 2 infolge von Krankheit oder aus sonstigen nicht von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu vertretenden Gründen unterschritten wird, wenn die Unterschreitung nicht mehr als 80 Zeitstunden beträgt und dadurch das Ziel des gelenkten Praktikums nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Konferenz nach § 12 Abs. 1. Wird das Ziel des gelenkten Praktikums beeinträchtigt, so sind die Fehlzeiten nachzuholen. Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(14) Das einschlägige und gelenkte Praktikum gilt als abgeleistet, wenn die Mindeststundenzahl nach § 3 Abs. 2 infolge von Krankheit oder aus sonstigen nicht von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu vertretenden Gründen unterschritten wird, wenn die Unterschreitung mehr als 80 Zeitstunden beträgt und die über die 80 Stunden hinausgehenden Fehlzeiten nachgeholt werden und das Ziel des gelenkten Praktikums insgesamt nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Konferenz nach § 12 Abs. 1. Wird das Ziel des einschlägigen und gelenkten Praktikums beeinträchtigt, so sind die gesamten Fehlzeiten nachzuholen. Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(15) Das einschlägige und gelenkte Praktikum gilt als nicht abgeleistet, wenn nachzuholende Fehlzeiten nach Abs. 9 Satz 1, Abs. 10 Satz 3 oder Abs. 11 Satz 1 oder 3 nicht nachgeholt werden.

(16) Soweit es aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, das einschlägige und gelenkte Praktikum in vollem Umfang abzuleisten, kann das Hessische Kultusministerium festlegen, dass von den 800 Zeitstunden abgewichen werden kann.

ZWEITER ABSCHNITT**Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren****§ 5 Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In die Fachoberschule Organisationsform A kann aufgenommen werden, wer den angestrebten Abschluss innerhalb der maximalen Verweildauer nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erreichen kann und die folgenden Nachweise erbringt:

1. Nachweis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss):
 - a) Die Versetzung von einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach den Bestimmungen VOGSV oder
 - b) den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses nach § 59 Abs. 4 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfung in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - c) den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) nach § 59 Abs. 3 VOBGM mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen und
2. die Eignungsfeststellung der abgebenden Schule unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der Lernentwicklung und des Arbeitsverhaltens im Hinblick auf die erfolgreiche Teilnahme am angestrebten Bildungsgang,
3. den Vertrag nach § 4 Abs. 2,
4. eine Bescheinigung über eine Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit oder eine Schullaufbahnberatung durch die abgebende Schule,
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie lange bereits einmal eine Fachoberschule besucht wurde, sofern die Anmeldung nicht direkt aus der Sekundarstufe I über die abgebende Schule erfolgt und
6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife abgelegt wurden, sofern die Anmeldung nicht direkt aus der Sekundarstufe I über die abgebende Schule erfolgt.

(2) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) kann nachgewiesen werden durch:

1. ein Abschlusszeugnis der Realschule oder
2. ein Abschlusszeugnis der zweijährigen Berufsfachschule oder
3. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(3) Wird der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) an einer Gesamtschule mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erworben, so ist Abs. 1 c) Nr. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die erbrachten Leistungen in den Kursen der unteren oder

untersten Anspruchsebene mindestens befriedigend (3,0) sein müssen. Bei Schülerinnen und Schülern, die in den Schulformen der Sekundarstufe I nach vollzogenem Wechsel der Sprachenfolge nach § 54 Abs. 2 VOGSV die Fremdsprache Englisch durch ihre jeweilige Herkunftssprache ersetzt haben, ist Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Leistung in der jeweiligen Herkunftssprache an Stelle der Leistung im Fach Englisch zugrunde gelegt wird.

(4) In die Fachoberschule Organisationsform B kann aufgenommen werden, wer den angestrebten Abschluss innerhalb der maximalen Verweildauer nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erreichen kann und die folgenden Nachweise erbringt:

1. Nachweis der Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des mittleren Abschlusses sowie Nachweis eines beruflichen Abschlusses:
 - a. Die in Abs. 1 Nr. 1 a), b) oder c), 2 oder 3 gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 2 genannten Voraussetzungen und
 - b. die Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf oder den Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst,
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie lange bereits einmal eine Fachoberschule besucht wurde und
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife abgelegt wurden.

Nicht hinreichende Noten nach Abs. 1 Nr. 1 c) können durch ein Abschlusszeugnis der Berufsschule mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 oder durch eine staatliche Prüfung eines einschlägigen mindestens zweijährigen Ausbildungsberufs mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 oder eine einschlägige Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 ersetzt werden.

(5) Bei der Aufnahme in die Organisationsform B kann an die Stelle einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf treten.

(6) Unter einem einschlägigen Beruf ist ein Beruf zu verstehen, der

1. aufgrund des Berufsprofils der gewählten Fachrichtung oder dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet werden kann oder
2. kein anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung ist, für den aber eine mindestens zweijährige systematische Ausbildung erfolgt ist und dessen inhaltliche Ausrichtung der gewählten Fachrichtung oder dem gewählten Schwerpunkt entspricht.

(7) Erfolgt die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 modular, muss der Beruf mindestens einschlägig in Bezug auf einen der beiden Schwerpunkte sein.

(8) Die Aufnahme in die Fachrichtung Gestaltung setzt zusätzlich den Nachweis einer hinreichenden gestalterischen Befähigung voraus. Der Nachweis erfolgt durch einen fachspezifischen Eignungstest. Wer in diesem Eignungstest mindestens befriedigende Leistungen erzielt und alle übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann in die Fachrichtung Gestaltung aufgenommen werden.

(9) Für die Aufnahme in einen der Schwerpunkte Gesundheit oder Sozialwesen der Organisationsform A ist zusätzlich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(10) In der Organisationsform B des Schwerpunkts Sozialwesen kann die in Abs. 4 Nr. 1 b) genannte Aufnahmevoraussetzung auch erfüllt werden durch eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit

1. in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
2. in sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen oder
3. in der Sozialverwaltung.

(11) Auf die Tätigkeiten nach Abs. 10 können, entsprechend der jeweiligen Dauer, jedoch insgesamt höchstens ein Jahr, angerechnet werden:

1. der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form,
2. der Besuch einer auf den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) aufbauenden beruflichen Vollzeitschule,
3. ein Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder ein vergleichbarer Freiwilligendienst,
4. der Wehr- oder Zivildienst oder
5. eine erzieherische oder pflegerische Tätigkeit in der Familie.

(12) In den Schwerpunkt Wirtschaft sollen Polizeibewerberinnen und -bewerber aufgenommen werden, wenn diese

1. sich dem Auswahlverfahren für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Hessen unterzogen und eine Einstellungszusage erhalten haben und
2. die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 oder diejenigen nach Abs. 4 und 5 erfüllen.

(13) In die Fachoberschule kann nicht aufgenommen werden, wer sich bereits zweimal erfolglos einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife unterzogen hat. In die Fachoberschule kann auch nicht aufgenommen werden, wer bereits die Fachhochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat

§ 6 Aufnahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Aufnahme, mit welchem entweder eine Fachrichtung, ein Schwerpunkt in einer Fachrichtung oder ein modulares Angebot nach § 2 Abs. 3 gewählt wird, ist bei einer beruflichen Schule, an der eine Fachoberschule mit passendem Angebot eingerichtet ist, bis spätestens zum 31. März des Aufnahmejahres schriftlich zu stellen.

(2) Erfolgt ein Übergang unmittelbar von einer Schule, an der der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) oder der Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe angestrebt wird, so übersendet die abgebende Schule die Anmeldung der Schülerin oder des Schülers oder bei einer minderjährigen Schülerin oder bei einem minderjährigen Schüler deren oder dessen Eltern bis spätestens zum 31. März des Aufnahmejahres einer beruflichen Schule nach Abs. 1. Der Antrag muss Angaben zur gewählten Fachrichtung, zum gewählten Schwerpunkt oder zum gewählten modularen Angebot nach § 2 Abs. 3 enthalten.

(3) Dem Antrag sind die nach § 5 geforderten Nachweise beizufügen. Anstelle des Abschlusszeugnisses oder Schuljahreszeugnisses werden das Halbjahreszeugnis und das Vorjahreszeugnis beigelegt. Maßgeblich für die endgültige Aufnahme ist das nachzureichende Abschlusszeugnis oder Schuljahreszeugnis. Soweit es aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, dem Antrag den Vertrag nach § 4 Abs. 2 beizufügen, kann das Hessische Kultusministerium festlegen, dass der Vertrag nach § 4 Abs. 2 zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden kann.

(4) Erfolgt der Übergang nicht unmittelbar von einer Schule, an der der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) oder der Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erreicht wurde, so wird die Anmeldung der Bewerberin oder des Bewerbers oder bei einer minderjährigen Bewerberin oder einem minderjährigen Bewerber oder deren oder dessen Eltern direkt bei der beruflichen Schule nach Abs. 1 mit den erforderlichen Nachweisen nach § 5 eingereicht.

(5) Die Fachoberschule kann in Zweifelsfällen eine Feststellungsprüfung nach § 7 durchführen.

(6) Über die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers entscheidet auf Grundlage des § 70 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber oder bei einer minderjährigen Bewerberin oder einem minderjährigen Bewerber deren oder dessen Eltern unverzüglich mitgeteilt.

§ 7 Feststellungsprüfung

(1) Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus einer genehmigten, aber staatlich nicht anerkannten Ersatzschule oder mit einem ausländischen Bildungsnachweis erfolgt nach einer Feststellungsprüfung. Bei Gleichstellung des

ausländischen Bildungsnachweises mit einem deutschen Zeugnis des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) beschränkt sich die Feststellungsprüfung auf die Deutschkenntnisse.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Unterbrechung des Schulbesuches ein Jahr übersteigt, haben sich unbeschadet des Abs. 1 in der Regel einer Feststellungsprüfung zu unterziehen. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Der Besuch der Berufsschule, ein Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder ein vergleichbarer Freiwilligendienst, der Wehr- oder Zivildienst oder die Wahrnehmung des Erziehungsurlaubs gelten nicht als Unterbrechung.

(3) Die Feststellungsprüfung soll ermitteln, ob von der Bewerberin oder dem Bewerber eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachoberschule erwartet werden kann. Zur Ermittlung der Fachkompetenz werden schriftliche Arbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durchgeführt. Die Arbeitszeit soll insgesamt mindestens vier, höchstens sechs Zeitstunden betragen. Über ergänzende Verfahren der Feststellungsprüfung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 8 Verweildauer

(1) Die Verweildauer in der Fachoberschule Organisationsform A beträgt unabhängig von der Fachrichtung oder dem Schwerpunkt in der Regel zwei und höchstens vier Jahre, wobei der erste und zweite Ausbildungsabschnitt jeweils einmal wiederholt werden dürfen. Für die Fachoberschule Organisationsform B beträgt die Verweildauer in der Regel ein Jahr und höchstens zwei Jahre. In der Teilzeitform der Organisationsform B verlängert sich der Besuch entsprechend. Auf die Verweildauer werden alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschulen verbrachten Halbjahre angerechnet, auch wenn diese durch Austritt oder Krankheit verkürzt wurden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Bei Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnittes der Organisationsform A oder bei Wiederholung der Organisationsform B ist ein Wechsel der Fachrichtung oder des Schwerpunkts ausgeschlossen. Erfolgt die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 modular, erfolgen die Wiederholungen nach Satz 1 modular in den beiden von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schwerpunkten. Abweichend hiervon kann im Ausnahmefall eine Wiederholung auch nur in einem der beiden Schwerpunkte erfolgen.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder bei einer minderjährigen Schülerin oder bei einem minderjährigen Schüler deren oder dessen Eltern

die Verweildauer verlängern. Der Antrag ist schriftlich über die Schulleitung zu stellen. Bei der Verlängerung ist darauf zu achten, dass die übrigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden können.

(4) Eine freiwillige Wiederholung des Schuljahres 2019/2020 wird auf die Verweildauer nicht angerechnet.⁵

DRITTER ABSCHNITT

Unterricht, Lernorganisation und Leistungsnachweise

§ 9 Teilnahme am Unterricht und Dauer einer Unterrichtsstunde

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht sowie an Prüfungen und sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht, eine Prüfung oder eine verpflichtende Schulveranstaltung, müssen die Schülerin oder der Schüler oder bei einer minderjährigen Schülerin oder bei einem minderjährigen Schüler deren oder dessen Eltern spätestens am dritten Versäumnistag den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. Die Schule kann in begründeten Einzelfällen auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass die Versäumnisgründe durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen werden. Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die Unterhaltspflichtigen.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Auf dieser Grundlage erfolgt die Stundenplangestaltung. Über Abweichungen zur Durchführung von Projekten und komplexen Unterrichtsvorhaben entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte.

(3) Der Unterrichtsort ist in der Regel die besuchte Schule. Bei der Durchführung von Projekten und komplexen Unterrichtsvorhaben entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte über andere Lern- und Unterrichtsorte.

§ 10 Lernorganisation

(1) In der Organisationsform A begleitet der schulische Unterricht im ersten Ausbildungsabschnitt das Praktikum nach § 4. Parallel zu den Inhalten des Praktikums nach § 4 sind sowohl Grundlagenkenntnisse als auch vertiefende und reflektierende Kenntnisse zu behandeln. Damit der Einsatz im Praktikum nach § 4 qualifiziert und vielfältig erfolgen kann, sind im Unterricht entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Die Praktikumsbetriebe sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Praktikantinnen und Praktikanten Gelegenheit geben, Arbeitsaufträge der Schule zu erfüllen. Eine kontinuierliche Lernortkooperation ist anzustreben und im Rahmen der Schulprofilbildung weiter zu entwickeln. Im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B sind im gleichen Maße für die

Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten des selbstgesteuerten und eigenverantwortlichen fachlichen Arbeitens durch die Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung herzustellen.

(2) Grundlage des Unterrichts sind Lehrpläne oder Kerncurricula sowie Bildungsstandards. Die Planung und Koordinierung des Unterrichts erfolgt in den Fachkonferenzen. Für Unterricht in Fächern, für die es keine durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärte curriculare Grundlage gibt, ist dem Kultusministerium ein Schulcurriculum zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Das Lernangebot ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Schulgesetzes in den allgemeinen und den beruflichen Lernbereich gegliedert. Die zu unterrichtenden Fächer werden im Rahmen von Pflicht- und Wahlpflichtunterricht angeboten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines Wahlangebots in Form von Förderunterricht. Der fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Unterricht setzt sich aus Themenfeldern zusammen, die in den Kerncurricula nach Pflicht- und Wahlpflicht-Themenfeldern differenziert werden.

(4) Im Rahmen des Pflichtunterrichts werden nach Anlage 1 im allgemeinen Lernbereich die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Politik und Wirtschaft, zwei der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik (in dem Schwerpunkt Sozialwesen Biologie und Chemie oder Physik), Religion/Ethik sowie Sport erteilt.

(5) Im Rahmen des Pflichtunterrichts werden nach Anlage 1 im beruflichen Lernbereich im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht die Pflicht-Themenfelder auf der Grundlage der durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärten Kerncurricula sowie die fachpraktische Ausbildung erteilt.

(6) Im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts sind nach Anlage 1 in Anlehnung an das Schulprofil oder die Lerngruppe sowie in Abhängigkeit der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen folgende Angebote vorzusehen:

1. Im allgemeinen Lernbereich können im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B angewandte Mathematik, eine zweite Fremdsprache, eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik oder ein Fach aus dem Bereich der Gesellschafts- und Kulturwissenschaften angeboten werden.
2. Im beruflichen Lernbereich muss im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht ein Wahlpflicht-Themenfeld auf der Grundlage der durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärten Kerncurricula angeboten werden.
3. Im beruflichen Lernbereich können im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht Wahlpflicht-Themenfelder auf der Grundlage der durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärten Kerncurricula angeboten werden.

(7) Im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B können maximal zwei Angebote des Wahlpflichtunterrichts nach Abs. 6 Nr. 1 und 3 miteinander kombiniert werden.

(8) Ein Wahlangebot kann abhängig vom Schulprofil oder den Erfordernissen der Lerngruppe angeboten werden. In dem Wahlangebot kann insbesondere Förderunterricht erteilt werden.

§ 11 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

(1) Soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wurde, finden die Bestimmungen zur Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung des fünften Teils der VOGSV Anwendung. Für die Umrechnung von Prozentanteilen erbrachter Leistungen in Punkte ist bei schriftlichen Arbeiten Anlage 3 anzuwenden.

(2) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden nach § 73 Abs. 4 des Schulgesetzes mit Punkten bewertet, die den Noten je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note	sehr gut,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note	gut,
09/08/07 Punkte	entsprechen der Note	befriedigend,
06/05/04 Punkte	entsprechen der Note	ausreichend,
03/02/01 Punkte	entsprechen der Note	mangelhaft,
00 Punkte	entsprechen der Note	ungenügend.

(3) Im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sind in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Politik und Wirtschaft je Schulhalbjahr jeweils ein oder zwei schriftliche Arbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 VOGSV anzufertigen. Je Schuljahr kann jeweils eine der schriftlichen Arbeiten in diesen Fächern durch einen anderen Leistungsnachweis, insbesondere ein Referat, eine Präsentation, eine Hausarbeit oder eine Projektarbeit, ersetzt werden.

(4) Im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B sind in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im ersten Schulhalbjahr jeweils zwei schriftliche Arbeiten, im zweiten Schulhalbjahr jeweils eine schriftliche Arbeit und in den übrigen Fächern je Schulhalbjahr jeweils eine oder zwei schriftliche Arbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 VOGSV anzufertigen. Im ersten Schulhalbjahr kann in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie je Schuljahr in den übrigen Fächern jeweils eine der schriftlichen Arbeiten durch einen anderen Leistungsnachweis, insbesondere ein Referat, eine Präsentation, eine Hausarbeit oder eine Projektarbeit, ersetzt werden.

(5) In den Pflicht- und Wahlpflicht-Themenfeldern des beruflichen Lernbereichs sind je nach Stundenumfang nach Anlage 2 Nr. 9 a) und b) VOGSV eine oder zwei

schriftliche Arbeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 VOGSV anzufertigen. In den Themenfeldern, in denen zwei schriftliche Arbeiten zu erbringen sind, kann jeweils eine der beiden schriftlichen Arbeiten durch einen anderen Leistungsnachweis, insbesondere ein Referat, eine Präsentation, eine Hausarbeit oder eine Projektarbeit, ersetzt werden.

(6) Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen in der Bewertung von schriftlichen Arbeiten oder von Prüfungsarbeiten im schriftlichen Prüfungsteil der Abschlussprüfung zu einem Abzug von einem oder zwei Punkten nach Anlage 4. Dies gilt auch im Fach Englisch für die in deutscher Sprache geschriebenen Texte in schriftlichen Arbeiten oder in Prüfungsarbeiten im schriftlichen Prüfungsteil der Abschlussprüfung.

(7) Bei der Bewertung der in englischer Sprache geschriebenen Texte in schriftlichen Arbeiten oder in Prüfungsarbeiten im schriftlichen Prüfungsteil der Abschlussprüfung im Fach Englisch, werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung getrennt bewertet. Die sprachliche Leistung umfasst die Bereiche „sprachliche Richtigkeit“ sowie „Ausdruck und Textgestaltung“ und wird kriteriengeleitet bewertet. Die Bewertung wird aus der sprachlichen Leistung und der inhaltlichen Leistung im Verhältnis 60:40 gebildet. Eine ungenügende sprachliche Leistung oder eine ungenügende inhaltliche Leistung schließt eine Bewertung von mehr als vier Punkten aus. Das Kultusministerium kann für bestimmte Aufgabenformate zur angemessenen Berücksichtigung der inhaltlichen Prüfungsanforderungen abweichende Regelungen zur Bewertung der sprachlichen Leistung vorsehen.

(8) Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten einer Lerngruppe mit weniger als fünf Punkten bewertet worden, ist die Arbeit durch alle Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Lehrkraft entscheidet, dass sie zu werten ist. Die schriftliche Arbeit ist durch alle Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe zu wiederholen, wenn mehr als die Hälfte der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit weniger als fünf Punkten bewertet wurde. Bei der Leistungsbewertung wird bei jeder Schülerin und jedem Schüler nur die schriftliche Arbeit mit der besseren Punktzahl berücksichtigt.

(9) In allen Fächern des allgemeinen Lernbereichs sowie in den einzelnen Themenfeldern des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts, in denen schriftliche Arbeiten oder Leistungsnachweise erbracht wurden, sollen diese neben den sonstigen im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen die Hälfte der Grundlage der Beurteilung der Unterrichtsleistung ausmachen. Zu den sonstigen Leistungen gehören vor allem die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, schriftliche Ausarbeitungen, Hausaufgaben und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt.

(10) Die Unterrichtsleistung im beruflichen Lernbereich ist auf der Grundlage der einzelnen Bewertungen der Pflicht-Themenfelder mit den jeweiligen zeitlichen Anteilen aus dem Kerncurriculum unter Berücksichtigung der Stundenverteilung auf die Halbjahre gewichtet zu ermitteln.

(11) Erfolgt die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 modular, ist die Unterrichtsleistung nach Abs. 10 auf der Grundlage der Bewertungen der Pflicht-Themenfelder beider Schwerpunkte mit den jeweiligen zeitlichen Anteilen aus dem Kerncurriculum unter Berücksichtigung der Stundenverteilung auf die Halbjahre gewichtet gemeinsam zu ermitteln.

(12) Die Unterrichtsleistung im Wahlpflichtunterricht wird wie folgt ermittelt:

1. Im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A entspricht die Unterrichtsleistung des Wahlpflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs der Unterrichtsleistung des unterrichteten fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Wahlpflicht-Themenfelds.
2. Im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B ist die Unterrichtsleistung des Wahlpflichtunterrichts auf der Grundlage der einzelnen Bewertungen der Angebote nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 7 gewichtet zu ermitteln.

(13) Für Zeugnisse nach Anlage 2a oder 2am und 2b oder 2bm, die am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres ausgestellt werden, sind die tatsächlich erteilten Stunden zugrunde zu legen. Für Zeugnisse, die am Ende des jeweiligen Schuljahres ausgestellt werden, sind die zeitlichen Anteile des Lehrplans oder des Kerncurriculums zugrunde zu legen.

(14) Die Unterrichtsleistungen sollen nicht schematisch errechnet werden. Die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Laufe des Schuljahres ist angemessen zu berücksichtigen.

(15) Schülerinnen und Schüler müssen auch im Falle von langfristigen verletzungsbedingten Ausfällen oder dauerhaften körperlichen Einschränkungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten am Sportunterricht teilnehmen. In diesen Fällen erfolgt die Beurteilung vollständig auf Grundlage sporttheoretischer Unterrichtsleistungen. Eine entsprechende Bemerkung ist in das Zeugnis aufzunehmen.

§ 12 Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt

(1) Am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A entscheidet die Konferenz der an der Ausbildung der Schülerin oder des Schülers zuletzt beteiligten Lehrkräfte unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestimmten Lehrkraft, die den Vorsitz führt, über die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt. Die oder der Vorsitzende überträgt einem Mitglied der Konferenz die Protokollführung.

(2) Die Teilnahme an der Konferenz ist für die Mitglieder nach Abs. 1 verpflichtend. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und mindestens zwei Drittel der ihr angehörenden Lehrkräfte anwesend sind. Kann eine Lehrkraft aus einem zwingenden Grund nicht teilnehmen, so sind die Bewertungsunterlagen der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter rechtzeitig zuzuleiten. Die Konferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt ist auszusprechen, wenn in den Unterrichtsleistungen in den vier Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Politik und Wirtschaft des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs sowie im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs jeweils mindestens fünf Punkte erreicht wurden. Die Zulassung ist auch auszusprechen,

1. wenn in einem der drei Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs oder im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts des Pflichtbereichs mindestens 20 beträgt oder
2. wenn in den drei Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs sowie im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs jeweils mindestens fünf Punkte erreicht wurden und wenn im Fach Politik und Wirtschaft des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs oder im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Wahlpflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte der vier Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Politik und Wirtschaft des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs und des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs mindestens 30 Punkte beträgt oder
3. wenn in einem der drei Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs oder im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts des Pflichtbereichs mindestens 20 beträgt und wenn im Fach Politik und Wirtschaft des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs oder im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Wahlpflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller

Punkte der vier Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Politik und Wirtschaft des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs und des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs mindestens 30 Punkte beträgt oder

4. wenn in den drei Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs sowie im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs jeweils mindestens fünf Punkte erreicht wurden und wenn im Fach Politik und Wirtschaft des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs und im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Wahlpflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs weniger als fünf Punkte erreicht wurden, jedoch die Summe aller Punkte der vier Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Politik und Wirtschaft des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs und des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs mindestens 30 Punkte beträgt.

(4) Für den zweiten Ausbildungsabschnitt ist nicht zuzulassen, wer in den Unterrichtsleistungen in einem der vier Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder Politik und Wirtschaft des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs oder im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs null Punkte erreicht hat.

(5) Für den zweiten Ausbildungsabschnitt ist ebenfalls nicht zuzulassen, wer die Anforderungen an das Praktikum nach § 4 nicht erfüllt. Im Fall des Nachholens von Fehlzeiten im Praktikum nach § 4 Abs. 12 bis 14 über den Tag der Sitzung der Konferenz nach § 12 Abs. 1 Satz 1 hinaus kann die Konferenz im Einzelfall und auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler auf Antrag der Eltern die Entscheidung über die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt und die Erteilung des Zeugnisses nach Anlage 2c oder 2cm bis zum Tag vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen. Der Antrag hierfür ist spätestens einen Unterrichtstag vor Beginn der Konferenz bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu stellen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig hinsichtlich des Termins.

(6) Bei einer Wiederholung des ersten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A ist das Praktikum in einem anderen Praktikumsbetrieb zu absolvieren.

(7) Eine Zulassung auf Probe ist nicht zulässig.

(8) Wer zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen wurde, erhält ein Zeugnis nach Anlage 2c oder 2cm. Das Zeugnis enthält den Vermerk: „ < Vorname > < Nachname > wurde zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen.“

(9) Wer zum zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zugelassen wurde und den ersten Ausbildungsabschnitt wiederholt, erhält ein Zeugnis nach Anlage 2c oder 2cm. Das Zeugnis enthält den Vermerk: „ < Vorname > < Nachname > wurde zum zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zugelassen. Wer zum zweiten Ausbildungsabschnitt nicht zugelassen wurde und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 2g oder 2gm.

(10) Schülerinnen und Schüler aus einem verkürzten Bildungsgang erhalten bei Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt ein Zeugnis nach Anlage 2c oder 2cm mit dem Vermerk: „Dieses Zeugnis ist dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleichgestellt.“

(11) Bei Nichtzulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt können Schülerinnen und Schüler aus einem verkürzten Bildungsgang oder bei Minderjährigen deren Eltern einen Antrag auf Gleichstellung mit dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) stellen. Die Betroffenen sind vor der Antragstellung zu beraten. Die Konferenz nach Abs. 1 entscheidet über die Gleichstellung auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit. Bei Gleichstellung enthält das Zeugnis nach Anlage 2c oder 2cm oder 2g oder 2gm den Vermerk: „Dieses Zeugnis ist dem mittleren Abschluss (Realschulabschluss) gleichgestellt.“

(12) Die Niederschrift über die Konferenz nach Abs. 1 ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden der Konferenz oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter zu unterzeichnen.

(13) Die Schülerinnen und Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern werden regelmäßig über den Leistungsstand und die daraus erwachsenden Konsequenzen informiert.

ZWEITER TEIL PRÜFUNGEN UND GESAMTLEISTUNGEN

ERSTER ABSCHNITT

Abschlussprüfung und Bildung der Gesamtleistungen

§ 13 Prüfungsteile und Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung findet am Ende des letzten Ausbildungshalbjahres statt und besteht aus einem schriftlichen und in der Regel einem mündlichen Prüfungsteil. Wenn die Gesamtleistungen der einzelnen Fächer sowie des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts ohne mündliche Prüfungen festgestellt werden können, kann auf den mündlichen Prüfungsteil verzichtet werden. Der schriftliche Prüfungsteil wird als Prüfung mit zentral vorgegebenen Prüfungsaufgaben (zentrale Prüfung) gestaltet.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil (zentrale Prüfung) beginnt in der Regel frühestens am 2. Mai. Die Termine für den schriftlichen Prüfungsteil, das Ende des Unterrichts und der Zeitraum für den mündlichen Prüfungsteil werden vom Kultusministerium festgelegt. Der Terminplan für den mündlichen Prüfungsteil wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.

§ 14 Information über die Abschlussprüfung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft informiert zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres die Prüflinge oder bei Minderjährigen deren Eltern über wesentliche Prüfungsbestimmungen. Hierbei sollen insbesondere folgende Themen erörtert werden:

1. Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren,
2. Bedeutung der Unterrichtsleistungen und Zusammensetzung der Gesamtleistungen,
3. Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils (zentrale Prüfung),
4. Art und Umfang des mündlichen Prüfungsteils,
5. Hilfsmittel, die bei den Prüfungsteilen erlaubt sind,
6. Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuche,
7. Bestimmungen über Rücktritt und Verhinderung.

Über diese Besprechung wird ein Aktenvermerk angelegt. Die Prüflinge werden in eine Prüfungsliste eingetragen.

§ 15 Freiwillige Wiederholung

(1) Eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe, in der die Abschlussprüfung stattfindet, ist nur im besonders begründeten Fall, vor allem bei längerem Unterrichtsversäumnis aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich von der Schülerin oder dem Schüler oder bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler von deren oder dessen Eltern spätestens 15 Unterrichtstage vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils zu stellen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Die Schülerin oder der Schüler hat die Möglichkeit, die Jahrgangsstufe, in der die Abschlussprüfung stattfindet, einmal zu wiederholen. Die maximale Verweildauer ist dabei zu berücksichtigen. Das Zeugnis nach Anlage 2d oder 2dm enthält den Vermerk: „Der zweite Ausbildungsabschnitt wird freiwillig wiederholt.“

(3) In den Jahren 2020 bis 2022 ist eine Schülerin oder ein Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern in den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen.

§ 16 Prüfungsausschuss und Fachausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

eine von der Schulaufsichtsbehörde bestellte Person, die den Vorsitz führt,

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender oder eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft, die den stellvertretenden Vorsitz führt; dies kann auch die Schulleiterin oder der Schulleiter einer anderen beruflichen Schule sein, sofern an dieser Schule eine Fachoberschule angegliedert ist,
2. eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellte Lehrkraft, die eines der schriftlichen Prüfungsfächer des allgemeinen Lernbereichs vertritt,
3. eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellte Lehrkraft, die einen der beruflichen Lernbereiche vertritt,
4. eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellte Lehrkraft, die eines der Fächer, die nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehören, vertritt.

Die oder der Vorsitzende überträgt einem Mitglied des Prüfungsausschusses die Protokollführung. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nimmt in beratender Funktion an den Prüfungsausschusssitzungen teil.

(2) Der Prüfungsausschuss tritt zusammen auf Einladung der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Prüfungsausschussmitglieder anwesend sind.

(4) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, kann die oder der Vorsitzende das fehlende Mitglied nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 durch eine andere entsprechende Lehrkraft ersetzen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlich. Sie oder er trifft alle notwendigen organisatorischen Vorbereitungen und achtet darauf, dass nicht von unrichtigen Voraussetzungen und sachfremden Erwägungen ausgegangen und nicht gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wird. Bei Unregelmäßigkeiten, die zu Störungen des Prüfungsablaufs führen, entscheidet sie oder er über Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Chancengleichheit. § 21 Abs. 7 bleibt unberührt.

(7) Für die Fächer des mündlichen Prüfungsteils können Fachausschüsse gebildet werden. Einem Fachausschuss gehören an:

1. ein Mitglied, das dem Fachausschuss vorsitzt,
2. eine Prüferin oder ein Prüfer,
3. eine Protokollführerin oder ein Protokollführer.

(8) Über die Zusammensetzung der Fachausschüsse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Dabei sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Geprüft wird in der Regel von einer Lehrkraft, die das Prüfungsfach bei den Prüflingen zuletzt unterrichtet hat.
2. Die Protokollführung soll von einer fachkundigen Lehrkraft übernommen werden.

(9) Erfolgt die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 modular, gehören abweichend von Abs. 7 Satz 2 einem Fachausschuss an:

1. ein Mitglied, das dem Fachausschuss vorsitzt,
2. zwei Prüferinnen oder Prüfer, eine oder einer davon zugleich als Protokollführerin oder Protokollführer.

(10) Erfolgt die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 modular, sind abweichend von Abs. 8 folgende Vorgaben zu beachten:

1. Geprüft wird in der Regel von zwei Lehrkräften, die die Prüflinge zuletzt in jeweils einem der beiden Schwerpunkte unterrichtet haben, wobei jede Lehrkraft einen der beiden Schwerpunkte prüft.
2. Die Protokollführung erfolgt jeweils von der nicht prüfenden Lehrkraft.

(11) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied verhindert, muss die oder der Vorsitzende eine andere fachkundige Lehrkraft mit der entsprechenden Tätigkeit betrauen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(12) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, in Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Prüfungsfragen zu stellen. Sie oder er kann auch den Vorsitz eines Fachausschusses übernehmen. In diesem Fall entscheidet sie oder er, wer aus dem Fachausschuss ausscheidet.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat Beschlüsse des Prüfungsausschusses oder der Fachausschüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft der Ausschuss der Beanstandung nicht ab, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die oder der Vorsitzende kann Beschlüsse beanstanden und zur erneuten Beschlussfassung an den Ausschuss zurückverweisen, wenn sie oder er aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken hat. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(14) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.

§ 17 Gäste und Zuhörer

(1) Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers oder bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler mit Zustimmung deren oder dessen Eltern können Gäste an dem mündlichen Prüfungsteil als Zuhörer teilnehmen. Als Gäste kommen unter anderem Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers, des Schulelternbeirates, der Sozialpartner, der Kirchen der Schülervertretung sowie weitere Gäste, an deren Anwesenheit ein schulisches Interesse besteht, in Betracht. Letztgenannte dürfen nicht gleichzeitig Prüflinge sein. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie nehmen an den Beratungen der Fachausschüsse und des Prüfungsausschusses sowie an der Bekanntgabe der Ergebnisse nicht teil.

(3) Mit Zustimmung der zu prüfenden Schülerin oder des zu prüfenden Schülers oder bei einer minderjährigen Schülerin oder einem minderjährigen Schüler mit Zustimmung deren oder dessen Eltern, kann Schülerinnen und Schülern, die zu einem späteren Prüfungstermin geprüft werden, gestattet werden, an dem mündlichen Prüfungsteil als Zuhörer teilzunehmen. Die Gestattung kann jederzeit von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses widerrufen werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18 Inhalt des schriftlichen Prüfungsteils und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils erstrecken sich auf die drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs sowie auf die Pflicht-Themenfelder des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts. Die Bearbeitungsdauer beträgt:

1. für das Fach Deutsch 240 Minuten,
2. für das Fach Englisch 180 Minuten,
3. für das Fach Mathematik 180 Minuten,
4. für die Pflicht-Themenfelder des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts 240 Minuten.

(2) Erfolgt die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 modular, sind beide Schwerpunkte gleichgewichtete Bestandteile des schriftlichen Prüfungsteils nach Abs. 1 Nr. 4. Die Bearbeitungszeit beträgt für jeden Teil 120 Minuten.

(3) Die in dem schriftlichen Prüfungsteil gestellten Prüfungsaufgaben müssen den Zielen und Anforderungen der Kerncurricula sowie den Bildungsstandards entsprechen. Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktsetzung innerhalb des jeweiligen Prüfungsteils beziehen sich die Prüfungsaufgaben in der Organisationsform A auf Gebiete und Inhalte des zweiten Ausbildungsabschnitts und in der Organisationsform B auf Gebiete und Inhalte der gesamten Ausbildung. Die Schule stellt das mit dem Schulstempel versehene Papier für die Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils zur Verfügung. Mit der Abgabe der jeweiligen Prüfungsarbeit ist auch das nicht verwendete Papier zurückzugeben.

(4) Die Aufgabenstellung soll den Prüflingen Gelegenheit geben, durch ihre Arbeit zu zeigen, in welchem Maße sie

1. fachspezifische Arbeitstechniken und Verfahren anwenden können,
2. mit Schlüsselbegriffen, Formeln und Modellen umgehen können,
3. Einsichten in fachliche Zusammenhänge haben,
4. fachspezifische und fachübergreifende Strukturen, Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien kennen,
5. zu selbstständiger Urteilsbildung über einen Sachverhalt fähig sind,
6. Vorgänge, Sachverhalte, Zusammenhänge und eigene Überlegungen angemessen und verständlich darstellen können,
7. gestellte Aufgaben in der zur Verfügung stehenden Zeit bewältigen können.

(5) Die Prüfungsanforderungen nach Abs. 3 werden drei Anforderungsbereichen zugeordnet:

1. Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang und die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken in diesem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.
2. Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Erklären, Anordnen, Ordnen, Verarbeiten, Bearbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten und Fragestellungen und das selbstständige Anwenden und Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Sachverhalte und Situationen; dabei kann es sich entweder um veränderte Fragestellungen, um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen handeln.
3. Der Anforderungsbereich III umfasst das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen, Wertungen, Lösungen und Gestaltungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden und Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

(6) Die drei Anforderungsbereiche I bis III lassen sich nicht eindeutig abgrenzen, sondern sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen. In der Praxis ergeben sich deshalb Überschneidungen zwischen den Anforderungsbereichen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu ihnen ist in jedem Fall abhängig von den in den

Kerncurricula sowie Bildungsstandards für die einzelnen Fächer vorgeschriebenen Zielen und Inhalten. Darüber hinaus können Umfang und Komplexität der geforderten Teilleistungen auch eine andere Zuordnung erforderlich machen. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistungen liegt in den Anforderungsbereichen I und II. Daneben muss auch Anforderungsbereich III berücksichtigt werden.

§ 19 Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils

(1) Jede Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils wird an einem Tag geschrieben. Zwischen dem zweiten und dem dritten Prüfungstag ist mindestens ein Ruhetag einzulegen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertreterin oder Vertreter sorgt dafür, dass der Prüfungsraum und die Anordnung der Arbeitsplätze ungestörtes und selbstständiges Arbeiten ermöglichen und regelt die Aufsicht. Erforderlichenfalls trifft sie oder er besondere Vorkehrungen oder Ausnahmeregelungen für Prüflinge mit Behinderungen. § 22 ist zu berücksichtigen.

(3) Die Prüflinge sind vor Beginn jeder schriftlichen Prüfung durch die Aufsicht führende Lehrkraft auf die Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche nach § 21 hinzuweisen. Die aufsichtführende Lehrkraft stellt durch Befragen fest, ob sich ein Prüfling krank fühlt. Wer sich krank fühlt, ist von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung bis zur gesundheitlichen Wiederherstellung zurückzustellen. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Dies gilt auch für Prüflinge, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen einzelnen Prüfungsteilen fernbleiben. § 27 gilt entsprechend.

(4) Die Aufsicht führende Lehrkraft fertigt über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift an. Diese muss mindestens enthalten:

1. eine Liste mit den Namen der Prüflinge, auf der
 - a) die Anwesenheit festgestellt wird und
 - b) die Abgabezeit der schriftlichen Prüfung festgehalten ist,
2. Angaben über die jeweilige Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils, die ausgewählten Aufgabenvorschläge, die zur Verfügung stehende Zeit sowie die erlaubten Hilfsmittel,
3. Beginn und Ende der jeweiligen Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils,
4. einen Vermerk über die Hinweise und die Befragung nach Abs. 3,
5. einen Sitzplan,
6. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit eines Prüflings vom Prüfungsraum,
7. Angaben über besondere Vorfälle.

Die Niederschrift nach Satz 1 wird von der Aufsicht führende Lehrkraft unterschrieben.

(5) Das Zählen der Wörter obliegt den Prüflingen und erfolgt nach Ablauf der Bearbeitungszeit.

§ 20 Bewertung der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils

(1) Jede Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils wird von der Lehrkraft, die das Fach zuletzt unterrichtet hat, beurteilt und bewertet. Fehler sind kenntlich zu machen. Auf einem gesonderten Blatt ist eine Beurteilung zu erstellen.

(2) Erfolgt die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 modular, werden abweichend von Abs. 1 Satz 1 die beiden nach § 18 Abs. 2 gleichgewichteten Schwerpunkte von den Lehrkräften, die die jeweiligen Schwerpunkte zuletzt unterrichtet haben, getrennt beurteilt und bewertet. Die beiden Bewertungen werden gleichgewichtet zu einer Bewertung zusammengeführt. Das Ergebnis ist auf ganze Punkte zu runden, ab der dezimalen Fünf ist aufzurunden.

(3) Jede Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils wird durch eine weitere fachkundige Lehrkraft entsprechend Abs. 1 beurteilt und bewertet. Sie kann sich der Erstbewertung anschließen oder auf einem gesonderten Blatt eine eigene Beurteilung mit Bewertung abgeben. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so kann gemeinsam eine neue übereinstimmende Beurteilung mit Bewertung erstellt werden. Andernfalls entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der vorgeschlagenen Beurteilungen. Sie oder er kann nach Aktenlage entscheiden, die beteiligten Lehrkräfte anhören oder eine Drittkorrektur anordnen. Die Zweitkorrektur wird entweder von einer Lehrkraft der eigenen Schule, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird oder im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde von einer Lehrkraft einer anderen Schule durchgeführt. Das Kultusministerium kann zur Entwicklung und Sicherung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe anordnen, dass für alle oder einzelne Fächer landesweit oder für bestimmte Regionen die Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfung von Lehrkräften anderer Schulen vorgenommen wird.

(4) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden spätestens einen Tag vor Ende des Unterrichts in die Prüfungsliste eingetragen.

§ 21 Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Die Prüflinge sind vor Beginn der Abschlussprüfung auf die nachfolgenden Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(2) Bedient sich ein Prüfling während der Abschlussprüfung nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand oder unternimmt einen Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des Prüflings und der Aufsicht führenden Lehrkraft über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll noch am gleichen Tag ergehen. Bis zur Entscheidung wird die Abschlussprüfung vorläufig fortgesetzt.

(3) Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Wiederholung der Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils oder der entsprechenden mündlichen Prüfung mit neuer Aufgabenstellung,
2. Bewertung der Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils oder der entsprechenden mündlichen Prüfung mit null Punkten,
3. in schweren Fällen wird die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.

(4) Führt ein Prüfling ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen, ist die Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils oder die entsprechende mündliche Prüfung mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

(5) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Abschlussprüfung für als nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen.

(6) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann von der Schulaufsichtsbehörde endgültig von der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat der Prüfling die Schule zu verlassen.

(7) Behindert ein Prüfling das Prüfungsgeschehen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Abschlussprüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der weiteren Abschlussprüfung ausschließen und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) Auf Antrag ist einem Prüfling mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit einer Behinderung ein der Beeinträchtigung oder der Behinderung angemessener Nachteilsausgleich im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu gewähren.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, gegebenenfalls nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die fachlichen Anforderungen an die Abschlussprüfung bleiben unberührt.

§ 23 Unterrichtsleistungen

(1) Die Unterrichtsleistungen in den Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs sowie im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 dürfen nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festlegung ist die Leistungsentwicklung während der beiden letzten Halbjahre vor der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.

(2) Zur Ermittlung der Unterrichtsleistung im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs sind die einzelnen Bewertungen der Pflicht-Themenfelder mit den jeweiligen zeitlichen Anteilen aus dem Kerncurriculum unter Berücksichtigung der Stundenverteilung auf die Halbjahre zu gewichten.

(3) Wurden im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 zwei Angebote gewählt, wird die Unterrichtsleistung aus den Bewertungen der beiden Angebote unter Berücksichtigung der Stundenverteilung gebildet.

(4) Findet der Unterricht eines Faches nur in einem Halbjahr statt, wird die Unterrichtsleistung des Halbjahres zur Unterrichtsleistung.

(5) Im Fall der Teilzeitform nach § 3 Abs. 5 ist Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesamte Zeit der schulischen Ausbildung zugrunde zu legen ist.

(6) Meldet sich eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe des zweiten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A oder im Laufe der Schulhalbjahre der Organisationsform B vom Religionsunterricht ab und nimmt am Unterricht im Fach Ethik teil oder nimmt die Abmeldung vom Religionsunterricht zurück, wird auf der Prüfungsliste und im jeweiligen Zeugnis nur der zuletzt besuchte Unterricht ausgewiesen. Die gemeinsame Verantwortung beider Lehrkräfte für die ausgewiesene Unterrichtsleistung bleibt hiervon unberührt. Die Unterrichtsleistung soll in diesem Fall entsprechend den Vorgaben nach Abs. 1 nicht schematisch errechnet werden.

(7) In die Unterrichtsleistung darf keine Prüfungsleistung eingehen.

(8) Die Unterrichtsleistungen werden spätestens einen Tag vor Ende des Unterrichts in die Prüfungsliste eingetragen.

(9) Die Unterrichtsleistungen und die schriftlichen Prüfungsleistungen werden den Prüflingen am letzten Unterrichtstag bekannt gegeben.

(10) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Vorbereitung des mündlichen Prüfungsteils

(1) Gegenstand der Prüfungen im mündlichen Prüfungsteil können die Fächer des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, der fachrichtungs- oder schwerpunktbezogene Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs sowie der Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 mit Ausnahme des Fachs Sport sein.

(2) Erfolgt die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 modular, werden im Fall einer mündlichen Prüfung im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht beide Schwerpunkte gleichgewichtet geprüft. Die Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer nach § 16 Abs. 9 werden gleichgewichtet zu einer gemeinsamen Bewertung zusammengeführt und entsprechen dem Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers nach § 25 Abs. 5 Satz 1.

(3) Jeder Prüfling wird in maximal zwei Fächern nach Abs. 1 mündlich geprüft.

(4) Jeder Prüfling erklärt spätestens sieben Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils schriftlich gegenüber der Schulleitung, ob und in welchen Fächern nach Abs. 1 er sich mündlich prüfen lassen will. Er ist an diese Erklärung gebunden.

(5) Der Prüfungsausschuss tritt spätestens sechs Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils zusammen, prüft die bisherigen Eintragungen in der Prüfungsliste und nimmt die schriftlichen Erklärungen nach Abs. 4 zu Protokoll.

(6) Die Erklärungen der Prüflinge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss ist an diese Erklärungen jedoch nicht gebunden. Er entscheidet nach Absprache mit den entsprechend der Erklärung der Prüflinge betroffenen Lehrkräften, ob und in welchen Fächern nach Abs. 1 mündlich geprüft werden soll.

(7) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Prüflingen spätestens fünf Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils bekannt gegeben.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstellt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss einen Prüfungsplan, der zwei Unterrichtstage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils durch Aushang bekannt gegeben wird. Er bleibt bis zum Ende aller Prüfungen des mündlichen Prüfungsteils ausgehängt.

§ 25 Durchführung des mündlichen Prüfungsteils

- (1) Die Prüfungszeiten einschließlich der Warte- und Vorbereitungszeiten dürfen an einem Prüfungstag für einen Prüfling acht Zeitstunden nicht überschreiten. Die Zeitrechnung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling zu seiner ersten mündlichen Prüfung an diesem Tag bestellt wird.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden in Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwanzig Minuten. Im Fall einer modularen Ausbildung nach § 2 Abs. 3 beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung für das fachrichtungs- oder schwerpunktübergreifende Fach in der Regel 30 Minuten. Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe. Die Aufgabenstellung soll sowohl einen Kurzvortrag des Prüflings als auch ein Prüfungsgespräch ermöglichen. Der Prüfling soll seine Auffassungsgabe und Urteilsfähigkeit, seine Kenntnisse und Arbeitsweise sowie sein Darstellungsvermögen und seine kommunikativen Fähigkeiten zeigen können. Eine Aufgabe, die nur eine Wiedergabe gelernter Sachverhalte aus dem Gedächtnis verlangt, entspricht diesen Anforderungen nicht.
- (3) Die Vorbereitungszeit für eine mündliche Prüfung beträgt in der Regel zwanzig Minuten. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass die Prüflinge während der Vorbereitungszeit ungestört sind und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt.
- (4) Ist ein Prüfling nicht im Stande, die gestellte Aufgabe zu bewältigen oder liegt Veranlassung vor, die mündliche Prüfung auszudehnen oder zu vertiefen, so entscheidet der Fachausschuss, ob eine weitere Aufgabe gestellt werden soll.
- (5) Der Fachausschuss berät im Anschluss an jede mündliche Prüfung über die Leistung und bewertet sie auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers unter Berücksichtigung des Prüfungsprotokolls. Kommt der Ausschuss zu keiner übereinstimmenden Bewertung, entscheidet die oder der Vorsitzende im Rahmen der von den Ausschussmitgliedern vorgeschlagenen Punkte.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung fertigt die Protokollführerin oder der Protokollführer eine Niederschrift an, die Folgendes enthält:
1. Name und Ort der Schule,
 2. Zusammensetzung des Fachausschusses,
 3. Name des Prüflings,
 4. Fach der mündlichen Prüfung,
 5. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
 6. Prüfungsaufgabe und wesentliche Inhalte der dargestellten Lösung,
 7. Bewertung.
- (7) Zu den mündlichen Prüfungen werden die Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils den Fachausschüssen zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

(8) Für den Fall der Erkrankung eines Prüflings gilt § 27 entsprechend.

§ 26 Prüfungsergebnisse, Bildung der Gesamtleistungen und Zeugnisse

(1) Nach Ende des mündlichen Prüfungsteils setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtleistung für jedes Fach fest. Die Gesamtleistungen ergeben sich aus den Unterrichtsleistungen sowie den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen und werden in das Abschlusszeugnis nach Anlage 2f oder 2fm aufgenommen.

(2) In den Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, wird die Unterrichtsleistung zur Gesamtleistung. In Fächern, in denen nur schriftlich geprüft wurde, sind Unterrichtsleistung und schriftliche Prüfungsleistung gleichgewichtet. In Zweifelsfällen überwiegt die Unterrichtsleistung. In Fächern, in denen nur mündlich geprüft wurde, ist die Unterrichtsleistung vierfach und die mündliche Prüfungsleistung einfach zu gewichten. In Fächern, in denen sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde, ist die Unterrichtsleistung dreifach, die schriftliche Prüfungsleistung zweifach und die mündliche Prüfungsleistung einfach zu gewichten. Die Gesamtleistung nach Satz 4 und 5 ist auf ganze Punkte zu runden, ab der dezimalen Fünf ist aufzurunden.

(3) Der Erwerb der Fachhochschulreife ist auszusprechen, wenn der Prüfling sich der Abschlussprüfung unterzogen hat und in allen Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs sowie im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 mindestens fünf Punkte in der jeweiligen Gesamtleistung erreicht hat.

- (4) Der Erwerb der Fachhochschulreife ist auch auszusprechen,
1. wenn in einem der drei Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs oder im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde, jedoch die Summe aller Punkte der Gesamtleistungen der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs sowie des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 10 Satz 2 mindestens 50 beträgt oder
 2. wenn in jedem der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs und im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs eine Gesamtleistung von mindestens fünf Punkten erreicht wurde und in einem Fach des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, das nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehört, oder im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde und die Summe der Gesamtleistungen in

den Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs und im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 10 Satz 2 mindestens 80 beträgt oder

3. wenn in einem der drei Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs oder im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde, jedoch die Summe aller Punkte der Gesamtleistungen der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs sowie des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 10 Satz 2 mindestens 50 beträgt und wenn in einem Fach des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, das nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehört, oder im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde und die Summe der Gesamtleistungen in den Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs und im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 10 Satz 2 mindestens 80 beträgt oder
4. wenn in jedem der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs und im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs eine Gesamtleistung von mindestens fünf Punkten erreicht wurde und in zwei Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, die nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehören, eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde und die Summe der Gesamtleistungen in den Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs und im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 10 Satz 2 mindestens 80 beträgt oder
5. wenn in jedem der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs und im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs eine Gesamtleistung von mindestens fünf Punkten erreicht wurde und in einem Fach des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, das nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehört, und im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 eine Gesamtleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde und die Summe der Gesamtleistungen in den Fächern des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs und im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 10 Satz 2 mindestens 80 beträgt.

(5) Der Prüfling hat die Fachhochschulreife nicht erlangt, wenn in einem der Fächer des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, im fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterricht des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs oder im Wahlpflichtunterricht nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 eine Gesamtleistung mit null Punkten bewertet wurde.

(6) Das Gesamtergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden.

(7) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung sowie die Gesamtleistungen nach Abs. 2 werden den Prüflingen in der Regel am Tag der Festsetzung der Prüfungsergebnisse, spätestens am darauf folgenden Unterrichtstag, bekannt gegeben.

(8) Wer die Fachhochschulreife zuerkannt bekommt, erhält ein Abschlusszeugnis nach Anlage 2f oder 2fm. Dieses Zeugnis enthält einen Vermerk über das im Fach Englisch erreichte Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR).

(9) Wer sich der Abschlussprüfung nicht unterzogen hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 2h oder 2hm. Wer sich der Abschlussprüfung unterzogen hat, diese nicht bestanden hat und damit die Fachhochschulreife nicht zuerkannt bekommt und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 2i oder 2im. Diese beiden Zeugnisse enthalten jeweils einen Vermerk über das im Fach Englisch erreichte Niveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR). Wer sich der Abschlussprüfung unterzogen hat, diese nicht bestanden hat und damit die Fachhochschulreife nicht zuerkannt bekommt und die Schule nicht verlässt, erhält ein Zeugnis nach Anlage 2e oder 2em. Im Zeugnis nach Anlage 2e oder 2em und im Abgangszeugnis nach Anlage 2i oder 2im sind nur Unterrichtsleistungen zu berücksichtigen.

(10) Im Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 2f oder 2fm wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Dazu wird eine Punktsumme gebildet, in die die Gesamtleistung des fachrichtungs- oder schwerpunktbezogenen Unterrichts des Pflichtunterrichts des beruflichen Lernbereichs vierfach, die Gesamtleistungen der drei Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik des Pflichtbereichs des allgemeinen Lernbereichs jeweils zweifach, die Gesamtleistungen der Fächer des Pflichtunterrichts des allgemeinen Lernbereichs, die nicht dem schriftlichen Prüfungsteil angehören, sowie die Gesamtleistung des Wahlpflichtunterrichts nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 und 3 jeweils einfach eingehen. Die Durchschnittsnote wird mithilfe der Tabelle in Anlage 5a ermittelt. Sie wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(11) Den Prüflingen wird auf Antrag an einem zu vereinbarenden Termin vor der Zeugnisausgabe Gelegenheit gegeben, mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses ihre Prüfungsleistungen und die Bewertung zu besprechen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten bleibt davon unberührt.

(12) Den Termin für die Aushändigung des Zeugnisses der Fachhochschulreife setzt die Schule fest, hierfür ist spätestens der 9. Juli vorzusehen. Mit diesem Tag endet das Schulverhältnis.

§ 27 Rücktritt und Verhinderung

(1) Kann ein Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an einer oder mehreren Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils nicht teilnehmen, wird eine Nachprüfung durchgeführt, deren Termin durch das Kultusministerium festgelegt wird. Kann der Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund auch an der Nachprüfung nicht teilnehmen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsitz und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, wann die entsprechenden Prüfungen abgelegt werden.

(2) Kann ein Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an dem mündlichen Prüfungsteil nicht teilnehmen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem stellvertretenden Vorsitz und im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde, wann der entsprechende mündliche Prüfungsteil abgelegt wird.

(3) Tritt ein Prüfling aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, vor der Abschlussprüfung von dieser zurück oder während der Abschlussprüfung zu weiteren Teilen nicht mehr an, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

§ 28 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin an derselben Schule wiederholen. § 75 Abs. 5 Satz 5 des Schulgesetzes ist anzuwenden, wenn dadurch die maximale Verweildauer nach § 8 um nicht mehr als ein Jahr überschritten wird.

(2) Der Prüfling ist verpflichtet, bis zur Wiederholungsprüfung am Unterricht teilzunehmen.

(3) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 29 Prüfungsniederschriften

(1) Die Vorgänge der Abschlussprüfung werden in folgenden Niederschriften festgehalten:

1. Aktenvermerke über die Information zur Abschlussprüfung nach § 14 und über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile nach § 19 und § 25,

2. Aktenvermerk über Krankmeldungen nach § 19 Abs. 3 oder § 25 Abs. 8,
3. Aktenvermerke über die Informationen zum Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen nach § 21,
4. Aktenvermerke über Bekanntgabe und Eintragung der Unterrichtsleistungen und der schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 8 und 9,
5. Erklärungen der Prüflinge über ihre Wahl der Fächer des mündlichen Prüfungsteils nach § 24 Abs. 4 und die Niederschrift über die Festlegung der Fächer des mündlichen Prüfungsteils nach § 24 Abs. 6,
6. Aktenvermerke über den Prüfungsplan nach § 24 Abs. 8 und mögliche Abweichungen vom Prüfungsplan im Verlauf der Prüfung,
7. Niederschriften über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen nach § 19 Abs. 4,
8. Niederschriften über den Verlauf der mündlichen Prüfungen nach § 25 Abs. 6.

(2) Die Prüfungsliste wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(3) Die Aktenvermerke, Niederschriften, Erklärungen der Prüflinge, die Prüfungsliste und der Prüfungsplan werden zu einer Prüfungsakte zusammengeführt.

ZWEITER ABSCHNITT

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 30 Allgemeine Vorschriften

Nichtschülerprüfungen werden an einer öffentlichen Fachoberschule nach den Bestimmungen des zweiten Abschnitts dieser Verordnung abgelegt.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind:
1. der Nachweis des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss),
 2. der Nachweis einer abgeschlossenen nach § 5 Abs. 6 einschlägigen Berufsausbildung oder einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in einem nach § 5 Abs. 6 einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf, nachzuweisen durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder eines einjährigen, mindestens 800 Zeitstunden umfassendes nach § 3 Abs. 3 einschlägiges und durch eine staatlich anerkannte Ersatzschule des Landes Hessen betreutes Praktikum, nachzuweisen durch Wochenberichte, zwei ausführliche Tätigkeitsberichte, eine Bescheinigung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 sowie ein qualifiziertes Praktikumszeugnis,

3. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er hinreichend auf die Prüfung vorbereitet ist,
4. der Nachweis des ersten Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes in Hessen,
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht gleichzeitig an einer entsprechenden beruflichen Vollzeitschule als reguläre Schülerin oder regulärer Schüler angemeldet ist, nicht gleichzeitig an einer anderen Schule die Zulassung zur gleichen Prüfung beantragt hat, eine entsprechende Prüfung nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgreich abgelegt hat, nicht bereits den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat und nicht bereits mehr als einmal an einer entsprechenden Prüfung erfolglos teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 4 kann zur Nichtschülerprüfung auch zugelassen werden, wer

1. in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland seinen ersten Wohnsitz hat oder wer in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland seinen zweiten Wohnsitz hat und
2. erfolgreich an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland als geeignet anerkannten Fernlehrgang einer in Hessen ansässigen Fernunterrichtseinrichtung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen hat.

(3) Nichtschülerinnen und Nichtschüler können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei einem Besuch der Fachoberschule möglich gewesen wäre.

§ 32 Verfahren der Prüfungszulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist spätestens zum 31. Januar des Prüfungsjahres an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt zu richten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine Übersicht über den Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit,
2. beglaubigte Abschriften oder Kopien aller Schulabschluss- oder Schulabgangszeugnisse,
3. Nachweise und Erklärungen nach § 31 Abs. 1,
4. ein Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs nach § 22 Abs. 1, sofern ein solcher gestellt wird,
5. eine Erklärung darüber, in welcher zu der Berufsausbildung, der Berufstätigkeit oder zu dem Praktikum nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 einschlägigen Fachrichtung oder in welchem dazu einschlägigen Schwerpunkt geprüft werden soll,
6. eine Erklärung, welche zwei der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik geprüft werden sollen,
7. eine Erklärung, welches zusätzliche Themenfeld im Fach Mathematik geprüft werden soll.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung und die Zuweisung der Antragstellerin oder des Antragstellers an eine öffentliche Fachoberschule entscheidet das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt bis spätestens zum 15. März des Prüfungsjahres.

(4) Bei Beantragung eines Nachteilsausgleichs nach Abs. 2 Nr. 4 ist der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung abweichend von Abs. 1 spätestens zum 1. November des Vorjahres zu stellen. Die Beeinträchtigung oder die Behinderung sowie die Empfehlung für einen angemessenen Nachteilsausgleich sind durch einen Förderplan oder durch diagnostische Unterlagen in Form eines durch einen Facharzt erstellten Attests zu belegen. Dem Förderplan oder dem Attest müssen insbesondere die Einschränkungen im Kontext mit dem Ablegen der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zu entnehmen sein. Die Entscheidung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt abweichend von § 22 Abs. 2 durch das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt bis spätestens zum 14. Februar des Prüfungsjahres auf der Grundlage des Förderplans oder des Attests und wird ebenfalls dem Prüfungsausschuss der mit der Prüfung beauftragten Fachoberschule sowie der Landesfachberaterin oder dem Landesfachberater des jeweiligen Förderschwerpunktes mitgeteilt.

(5) Eine Nichtzulassung zur Prüfung oder ein Nichtgewähren des Nachteilsausgleichs ist zu begründen.

§ 33 Durchführung der Nichtschülerprüfung

(1) Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt weist die Prüflinge entsprechend der Entscheidung nach § 32 Abs. 3 einer öffentlichen Fachoberschule zu.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann durch das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt ein anderer Prüfungsort festgelegt werden.

§ 34 Prüfungsteile und Prüfungstermine

(1) Die Nichtschülerprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus den zentral vorgegebenen Prüfungsarbeiten (zentrale Prüfung) nach § 13 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 1.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil beginnt in der Regel frühestens am 2. Mai. Die Termine für den schriftlichen Prüfungsteil und der Zeitraum für den mündlichen Prüfungsteil werden vom Kultusministerium festgelegt. Der Terminplan für den mündlichen Prüfungsteil wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Schulleitung der mit der Prüfung beauftragten Fachoberschule festgelegt.

§ 35 Prüfungsausschuss und Fachausschüsse

(1) Die Durchführung der Nichtschülerprüfung obliegt dem nach § 16 Abs. 1 gebildeten Prüfungsausschuss der mit der Prüfung beauftragten Fachoberschule. Alternativ kann durch die beauftragte Fachoberschule für die Durchführung der Nichtschülerprüfung ein eigener Prüfungsausschuss entsprechend § 16 Abs. 1 gebildet werden.

(2) Für die Durchführung der Nichtschülerprüfung gelten § 16 Abs. 2 bis 8 und Abs. 11 bis 13 entsprechend. Abweichend von § 16 Abs. 8 Nr. 1 wird in der Regel von einer Lehrkraft der mit der Prüfung beauftragten Fachoberschule geprüft, die das Prüfungsfach innerhalb der vergangenen zwei Schuljahre in der Fachoberschule unterrichtet hat.

§ 36 Gäste und Zuhörer

(1) Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der mit der Prüfung beauftragten Fachoberschule und mit Zustimmung des Prüflings können Gäste an dem mündlichen Prüfungsteil als Zuhörer teilnehmen. Die Gäste dürfen nicht gleichzeitig Prüflinge sein. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie nehmen an den Beratungen der Fachausschüsse und des Prüfungsausschusses sowie an der Bekanntgabe der Ergebnisse nicht teil.

§ 37 Inhalt und Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils und Bewertung der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils

(1) Hinsichtlich des schriftlichen Prüfungsteils gelten § 18 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie die §§ 19 und 20 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

(2) Abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 wird jede Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils von einer Lehrkraft der mit der Prüfung beauftragten Fachoberschule, die das Fach innerhalb der vergangenen zwei Schuljahre in der Fachoberschule unterrichtet hat, beurteilt und bewertet.

(3) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden spätestens zehn Werktage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils in die Prüfungsliste eingetragen und den Prüflingen bekannt gegeben.

§ 38 Verfahren bei Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten sowie Nachteilsausgleich

(1) Im Zusammenhang mit Täuschungen, Täuschungsversuchen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Nichtschülerprüfung gilt § 21 entsprechend.

(2) Im Zusammenhang mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs gilt § 22 entsprechend.

§ 39 Vorbereitung und Durchführung des mündlichen Prüfungsteils

(1) Der mündliche Prüfungsteil erstreckt sich auf die folgenden Prüfungen:

1. die drei Fächer sowie die Pflicht-Themenfelder der gewählten Fachrichtung oder des gewählten Schwerpunkts des schriftlichen Prüfungsteils entsprechend § 18 Abs. 1,
2. Politik und Wirtschaft,
3. zwei der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik nach Wahl des Prüflings.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstellt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und im Einklang mit § 24 Abs. 8 den Prüfungsplan. Dieser wird zwei Werktage vor Beginn des mündlichen Prüfungsteils in geeigneter Weise den Prüflingen bekannt gegeben. Er bleibt bis zum Ende aller Prüfungen des mündlichen Prüfungsteils ausgehängt.

(3) Hinsichtlich der Durchführung des mündlichen Prüfungsteils gilt § 25 entsprechend.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sollen im mündlichen Prüfungsteil auch die Vorbereitung der Prüflinge berücksichtigen und auf ihre Spezialkenntnisse eingehen. In einer Vorbesprechung zum mündlichen Prüfungsteil kann dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, seine Prüferinnen und Prüfer kennen zu lernen und mit ihnen ein Gespräch zu führen.

§ 40 Prüfungsergebnisse und Zeugnisse

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Abschlussprüfung anhand der Leistungen in den vier Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils sowie in den sieben Prüfungen des mündlichen Prüfungsteils fest. Das Ergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden.

(2) Der Erwerb der Fachhochschulreife ist auszusprechen, wenn der Prüfling sich der Nichtschülerprüfung unterzogen hat und in den vier Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils sowie in den sieben Prüfungen des mündlichen Prüfungsteils jeweils mindestens fünf Punkte erreicht hat. Wer die Fachhochschulreife erlangt hat, erhält ein Zeugnis nach Anlage 2j.

(3) Der Erwerb der Fachhochschulreife ist auch auszusprechen,

1. wenn in einer Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils eine Prüfungsleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde und die Summe aller Prüfungsleistungen der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 7 Satz 2 mindestens 50 beträgt oder
2. wenn in allen Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils mindestens eine Prüfungsleistung von fünf Punkten erreicht wurde und in einer Prüfung des mündlichen Prüfungsteils eine Prüfungsleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde und die Summe der Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils sowie in den sieben Prüfungen des mündlichen Prüfungsteils unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 7 Satz 2 mindestens 85 beträgt oder
3. wenn in einer Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils eine Prüfungsleistung von weniger als fünf Punkten und in einer Prüfung des mündlichen Prüfungsteils eine Prüfungsleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurden und die Summe aller Prüfungsleistungen der Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 7 Satz 2 mindestens 50 beträgt und die Summe der Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils sowie in den sieben Prüfungen des mündlichen Prüfungsteils unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 7 Satz 2 mindestens 85 beträgt oder
4. wenn in allen Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils mindestens eine Prüfungsleistung von fünf Punkten erreicht wurde und in zwei Prüfungen des mündlichen Prüfungsteils jeweils eine Prüfungsleistung von weniger als fünf Punkten erreicht wurde und die Summe der Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils sowie in den sieben Prüfungen des mündlichen Prüfungsteils unter Berücksichtigung der Gewichtung nach Abs. 7 Satz 2 mindestens 85 beträgt.

(4) Der Prüfling hat die Fachhochschulreife nicht erlangt, wenn die Prüfungsleistung in einer Prüfungsarbeit des schriftlichen Prüfungsteils oder in einer Prüfung des mündlichen Prüfungsteils mit null Punkten bewertet wurde.

(5) Die Prüfungsleistungen werden den Prüflingen in der Regel am Tag der Festsetzung des Prüfungsergebnisses, spätestens am darauffolgenden Werktag, bekannt gegeben.

(6) Im Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 2j wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Dazu wird eine Punktsumme gebildet, in die die Prüfungsleistung der Prüfungsarbeit in der Fachrichtung oder dem Schwerpunkt vierfach, die Prüfungsleistungen der Prüfungsarbeiten der anderen drei schriftlichen Prüfungen jeweils zweifach sowie die Prüfungsleistungen der sieben mündlichen Prüfungen jeweils einfach eingehen. Die Durchschnittsnote wird mithilfe der Tabelle in Anlage 5b ermittelt. Sie wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(7) Den Prüflingen wird auf Antrag an einem zu vereinbarenden Termin vor der Zeugnisausgabe Gelegenheit gegeben, mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses ihre Prüfungsleistungen und die Bewertung zu besprechen. Das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten bleibt davon unberührt.

(8) Den Termin für die Aushändigung des Zeugnisses der Fachhochschulreife setzt die mit der Prüfung beauftragte Fachoberschule fest, hierfür ist spätestens der 9. Juli vorzusehen.

(9) Das Zeugnis nach Anlage 2j wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

§ 41 Rücktritt und Verhinderung

§ 27 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch wenn ein Prüfling aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der Nachprüfung für eine oder mehrere Prüfungsarbeiten des schriftlichen Prüfungsteils nicht teilnimmt, die entsprechende Prüfung erst zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden kann.

§ 42 Wiederholung der Nichtschülerprüfung

Wer die Nichtschülerprüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu der öffentlichen Fachoberschule, zu welcher zuvor nach § 33 Abs. 1 zugewiesen wurde, besteht nicht. Die Nichtschülerprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Eine bestandene Nichtschülerprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 43 Prüfungsniederschriften im Rahmen der Nichtschülerprüfungen

(1) Die Vorgänge der Nichtschülerprüfung werden in folgenden Niederschriften festgehalten:

1. Aktenvermerke über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile nach §§ 19 und 25,
2. Aktenvermerke über Krankmeldungen nach § 19 Abs. 3 oder § 25 Abs. 8,
3. Aktenvermerke über die Informationen zum Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen nach § 21,
4. Aktenvermerke über die Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 37 Abs. 3,
5. Aktenvermerke über den Prüfungsplan nach § 39 Abs. 2 und mögliche Abweichungen vom Prüfungsplan im Verlauf der Prüfung,
6. Niederschriften über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen nach § 19 Abs. 4,
7. Niederschriften über den Verlauf der mündlichen Prüfungen nach § 25 Abs. 6.

(2) Die Prüfungsliste wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(3) Die Aktenvermerke, Niederschriften, Erklärungen der Prüflinge, die Prüfungsliste und der Prüfungsplan werden zu einer Prüfungsakte zusammengeführt.

§ 44 Prüfungsgebühr

(1) Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Prüfungsgebühr ist unmittelbar nach Zulassung und vor Antritt zur Prüfung zu entrichten.

DRITTER TEIL ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 45 Aufhebung der bisherigen Vorschrift

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 2. Mai 2001 (ABl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), wird aufgehoben.

§ 46 Übergangsregelungen

(1) Für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 den ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A oder die Organisationsform B im ersten Jahr in Teilzeitform besuchen, gelten im Schuljahr 2022/2023 die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166).

(2) Für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 den zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A, die Organisationsform B in Vollzeitform oder die Organisationsform B im zweiten Jahr in Teilzeitform besuchen, sowie für alle Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2022/2023 an der Abschlussprüfung teilnehmen, gelten im Schuljahr 2022/2023 und für die am Ende des Schuljahres 2022/2023 stattfindende Abschlussprüfung die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166).

(3) Für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2023/2024 den zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A, die Organisationsform B in Vollzeitform oder die Organisationsform B im zweiten Jahr in Teilzeitform besuchen, sowie für alle Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2023/2024 an der Abschlussprüfung teilnehmen, gelten im Schuljahr 2023/2024 und für die am Ende des Schuljahres 2023/2024 stattfindende Abschlussprüfung die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166).

(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 bleibt die Fachrichtung Wirtschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 weiter eingerichtet.

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. § 8 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft; § 12 Abs. 2 Satz 6 und § 16 Abs. 5 Satz 4 treten mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.

Anlage 1 Studentafel Fachoberschule (zu § 3 Abs. 4)

Organisationsform	A	A	B
Ausbildungsabschnitt	I	II	II
1. Pflichtunterricht			
<i>Allgemeiner Lernbereich</i>			
Deutsch	80	160	160
Englisch	40	160	160
Mathematik	80	160	160
Politik und Wirtschaft	80	80	800
Biologie*		40*	40*
Chemie*		40*	40*
Physik*		40*	40*
Religion/Ethik		80	80
Sport		40	40
<i>Beruflicher Lernbereich</i>			
Fachrichtung/Schwerpunkt (bei Modularisierung)	160	400	400
Schwerpunkt 1	(80)	(80)	(80)
Schwerpunkt 2)	(80)	(80)	(80)
Fachpraktische Ausbildung mindestens:	800		
2. Wahlpflichtunterricht			
<i>Beruflicher Lernbereich</i>			
Fachrichtung / Schwerpunkt	40		
<i>Beruflicher Lernbereich</i>			
Fachrichtung / Schwerpunkt			
oder	Ingesamt **)	120	120
<i>Allgemeiner Lernbereich</i>			
angewandte Mathematik			
oder			
Biologie, Chemie oder Physik			
oder			
2. Fremdsprache (Französisch o. Spanisch)			
oder			
Gesellschafts- und Kulturwissenschaften			
3. Wahlunterricht			
Förderunterricht in den Prüfungsfächern		40	40
4.			
Begleitung der fachpraktischen Ausbildung	120		
Gesamtstunden	1400	1280	1280

*) Zwei der Fächer Biologie, Chemie oder Physik mit je 40 Stunden

**) Abhängig vom Schulprofil oder der Lerngruppe

Anlage Zeugnisformulare

- Anlage 2a Halbjahreszeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt
- Anlage 2am Halbjahreszeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt - bei Modularisierung (zu § 11 Abs. 13)
- Anlage 2b Halbjahreszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B
- Anlage 2bm Halbjahreszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B - bei Modularisierung (zu § 11 Abs. 13)
- Anlage 2c Zeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt
- Anlage 2cm Zeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt - bei Modularisierung (zu § 12 Abs. 8 bis 11)
- Anlage 2d Zeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B
- Anlage 2dm Zeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B - bei Modularisierung (zu § 15 Abs. 2)
- Anlage 2e Zeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (mit nicht erfolgreicher Teilnahme an Abschlussprüfung)
- Anlage 2em Zeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (mit nicht erfolgreicher Teilnahme an Abschlussprüfung) – bei Modularisierung (zu § 26 Abs. 9)
- Anlage 2f Abschlusszeugnis Organisationsform A und B
- Anlage 2fm Abschlusszeugnis Organisationsform A und B - bei Modularisierung (zu § 26 Abs. 1 und 8)
- Anlage 2g Abgangszeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt
- Anlage 2gm Abgangszeugnis Organisationsform A - 1. Ausbildungsabschnitt - bei Modularisierung (zu § 12 Abs. 9 und 11)
- Anlage 2h Abgangszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (ohne Teilnahme an Abschlussprüfung)
- Anlage 2hm Abgangszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (ohne Teilnahme an Abschlussprüfung) - bei Modularisierung (zu § 26 Abs. 9)
- Anlage 2i Abgangszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (mit nicht erfolgreicher Teilnahme an Abschlussprüfung)
- Anlage 2im Abgangszeugnis Organisationsform A - 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (mit nicht erfolgreicher Teilnahme an Abschlussprüfung) - bei Modularisierung (zu § 26 Abs. 9)
- Anlage 2j Zeugnis der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (zu § 40 Abs. 2)

Anlagen 2 hier nicht abgedruckt (siehe ABl. 11/2023 S.695 ff)

Anlage 3 Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Noten (zu § 11 Abs. 1)

Folgende Tabelle ist während der Fachoberschule verbindlich.

Prozent	unter	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab	ab
	20	20	27	33	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Anlage 4 Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen weiteren Fächern und für in deutscher Sprache geschriebene Texte im Fach Englisch (zu § 11 Abs. 6)

Folgende Fehlergewichtung und Fehlerindizes sind während des zweiten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B verbindlich.

Während des ersten Ausbildungsabschnitts der Organisationsform A soll zu dieser Bewertung hingeführt werden.

Folgende Fehlerarten werden einfach gewertet:

- **Rechtschreibfehler**
Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechslung von „das“ und „dass“ ist kein Wiederholungsfehler.
- **Zeichensetzungsfehler**
Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.
- **Grammatikfehler**
Bei Verstößen gegen grammatische Konstruktionen (z. B. falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (z. B. wegen und Dativ), Tempusfehler, Modusfehler) wird ein Fehler gerechnet.
- **Flüchtigkeitsfehler** werden lediglich markiert, aber nicht gezählt, wie fehlende i-Punkte und t-Striche u. ä.; fehlende Punkte, wenn anschließend groß weitergeschrieben wird; fehlende Endbuchstaben, es sei denn, es erfolgt dadurch eine grammatisch falsche Wendung; eventuell vertauschte Buchstaben (z. B. „dei“ statt „die“).
- Bei Ausdrucksfehlern (z. B. Wiederholungen, umgangssprachliche Wendungen, falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort, unpassende Metaphernbildung, kein Gebrauch von Fachtermini) wird ein Fehler gerechnet.

Der **Fehlerindex** errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

Der Abzug von Punkten wird folgendermaßen vorgenommen:

ab dem Fehlerindex 3	1 Punkt Abzug
ab dem Fehlerindex 6	2 Punkte Abzug

In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt sowie für die in deutscher Sprache geschriebene Texte im Fach Englisch, wird der Abzug folgendermaßen ermittelt:

Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

- ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Rohpunkte/Bewertungseinheiten dieses Anteils,
- ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Rohpunkte/Bewertungseinheiten dieses Anteils

zum Abzug gebracht.

Anlage 5a Berechnungsbeispiel für die Bildung der Durchschnittsnote für das Abschlusszeugnis Organisationsform A und B (zu § 26 Abs. 10)

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	240-219	2,0	175-171	3,0	127-123
1,1	218-214	2,1	170-166	3,1	122-118
1,2	213-209	2,2	165-161	3,2	117-113
1,3	208-204	2,3	160-156	3,3	112-108
1,4	203-200	2,4	155-152	3,4	107-104
1,5	199-195	2,5	151-147	3,5	103-99
1,6	194-190	2,6	146-142	3,6	98-94
1,7	189-185	2,7	141-137	3,7	93-89
1,8	184-180	2,8	139-132	3,8	88-84
1,9	179-176	2,9	131-128	3,9	83-81
				4,0	80

Anlage 5b Berechnungsbeispiel für die Bildung der Durchschnittsnote für das Zeugnis der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (zu § 40 Abs. 6)

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	255-233	2,0	186-182	3,0	135-131
1,1	232-227	2,1	181-176	3,1	130-125
1,2	226-222	2,2	175-171	3,2	124-120
1,3	221-217	2,3	170-166	3,3	119-115
1,4	216-212	2,4	165-161	3,4	114-110
1,5	211-207	2,5	160-156	3,5	109-105
1,6	206-202	2,6	155-151	3,6	104-100
1,7	201-197	2,7	150-146	3,7	99-95
1,8	196-192	2,8	145-141	3,8	94-90
1,9	191-187	2,9	140-136	3,9	89-86
				4,0	85

Anlage 6 Muster Praktikumsvertrag (zu § 4 Abs. 2)

(hier nicht abgedruckt - siehe ABl. 11/2023 S.740 ff)

Verordnung über die Kerncurricula Fachoberschule (FOS-KCV)

Vom 31. Oktober 2022 (ABl. S. 742)

Gült. Verz. Nr. 7203

Aufgrund des § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landesschulbeirats nach § 4 Abs. 3, des Landeselternbeirats nach § 118 und des Landesschülerrats nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister:

§ 1 Kerncurricula für den allgemeinen Lernbereich an Fachoberschulen

Die Kerncurricula für die Fächer

1. Deutsch, Ausgabe 2022,
2. Englisch, Ausgabe 2022,
3. Mathematik, Ausgabe 2022,
4. Politik und Wirtschaft, Ausgabe 2022,
5. Biologie, Ausgabe 2022,
6. Chemie, Ausgabe 2022,
7. Physik, Ausgabe 2022,
8. Sport, Ausgabe 2022,

sind verbindliche Grundlagen für den Unterricht im allgemeinen Lernbereich an Fachoberschulen.

§ 2 Kerncurricula für den beruflichen Lernbereich an Fachoberschulen

(1) Das Kerncurriculum für den Schwerpunkt Agrarwirtschaft und Umwelttechnologie, Ausgabe 2022, ist verbindliche Grundlage für den Unterricht im beruflichen Lernbereich an Fachoberschulen in der Fachrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie.

(2) Das Kerncurriculum für den Schwerpunkt Ernährung, Ausgabe 2022, ist verbindliche Grundlage für den Unterricht im beruflichen Lernbereich an Fachoberschulen in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft.

(3) Das Kerncurriculum für die Fachrichtung Gestaltung, Ausgabe 2022, ist verbindliche Grundlage für den Unterricht im beruflichen Lernbereich an Fachoberschulen in der Fachrichtung Gestaltung

(4) Die Kerncurricula für

1. den Schwerpunkt Gesundheit, Ausgabe 2022,
2. den Schwerpunkt Sozialwesen, Ausgabe 2022,

sind verbindliche Grundlagen für den Unterricht im beruflichen Lernbereich an Fachoberschulen in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales.

(5) Die Kerncurricula für

1. den Schwerpunkt Bautechnik, Ausgabe 2022,
2. den Schwerpunkt Chemisch/physikalische Technik, Ausgabe 2022,
3. den Schwerpunkt Elektrotechnik, Ausgabe 2022,
4. den Schwerpunkt Informationstechnik, Ausgabe 2022,
5. den Schwerpunkt Maschinenbautechnik, Ausgabe 2022,
6. den Schwerpunkt Medienproduktion, Ausgabe 2022,
7. den Schwerpunkt Textiltechnik und Bekleidung, Ausgabe 2022,

sind verbindliche Grundlagen für den Unterricht im beruflichen Lernbereich an Fachoberschulen in der Fachrichtung Technik.

(6) Das Kerncurriculum für den Schwerpunkt Wirtschaft, Ausgabe 2022, ist verbindliche Grundlage für den Unterricht im beruflichen Lernbereich an Fachoberschulen in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung.

§ 3 Veröffentlichung der Kerncurricula

Die Kerncurricula können auf den Internetseiten des Kultusministeriums (www.kultusministerium.hessen.de) gelesen und heruntergeladen werden. Sie können darüber hinaus an jeder beruflichen Schule eingesehen werden.

§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Lehrpläne der Fachoberschulen (FOS-LPV) vom 2. Dezember 2020 (ABl. S. 687) wird aufgehoben.

§ 5 Übergangsregelung

Für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2023/2024 den zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A, die Organisationsform B in Vollzeitform oder die Organisationsform B im zweiten Jahr in Teilzeitform besuchen, sowie für alle Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2023/2024 an der Abschlussprüfung teilnehmen, bilden die Lehrpläne für den allgemeinen und den beruflichen Lernbereich an Fachoberschulen nach § 1 und § 2 der Verordnung über die Lehrpläne der Fachoberschulen (FOS-LPV) vom 2. Dezember 2020 (ABl. S. 687) die Grundlage für den Unterricht im Schuljahr 2023/2024 und für die am Ende des Schuljahres 2023/2024 stattfindende Abschlussprüfung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft

Erlass zur Durchführung des Unterrichts sowie zur Unterrichts- und Lernorganisation in der Fachoberschule

hier:

- 1. Bilinguales Unterrichtsangebot im Schwerpunkt Wirtschaft**
- 2. Modulares Unterrichtsangebot im beruflichen Lernbereich**
- 3. Wahlpflichtunterricht**

Erlass vom 31. Oktober 2022 (ABl. S. 744)

III.B.2 – 300.100.000-00089

Gült. Verz. Nr. 722

1 Bilinguales Unterrichtsangebot im beruflichen Lernbereich im Schwerpunkt Wirtschaft in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Der Schwerpunkt Wirtschaft in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung kann ab dem Schuljahr 2023/2024 nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2022 (ABl. S. 670), auch bilingual angeboten werden. Im Rahmen dieses bilingualen Angebots werden einzelne Pflicht-Themenfelder verpflichtend in der Fremdsprache Englisch unterrichtet und geprüft. Grundlage hierfür ist das Kerncurriculum, das für den Schwerpunkt Wirtschaft durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt wurde.

1.1 Einrichtung eines bilingualen Unterrichtsangebots im beruflichen Lernbereich im Schwerpunkt Wirtschaft in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Für die Einrichtung eines bilingualen Unterrichtsangebots im beruflichen Lernbereich im Schwerpunkt Wirtschaft in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung ist ein Verfahren nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 VOFOS durchzuführen. Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule und dem Bedarf entsprechend, über die Einrichtung des bilingualen Unterrichtsangebots. Die Entscheidung der Gesamtkonferenz bedarf der Zustimmung des Kultusministeriums. Der Ablauf des Verfahrens erfolgt über den Dienstweg. Das zuständige Staatliche Schulamt leitet die Unterlagen der Schule mit einer schriftlichen Stellungnahme an das Kultusministerium, Referat III.B.2, weiter.

Berufliche Schulen, die auf der Grundlage eines Einzelerlasses durch das Hessische Kultusministerium oder einer Einzelverfügung durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt bereits ein bilinguales Unterrichtsangebot im beruflichen Lernbereich im Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung in der Fachrichtung Wirtschaft

auf der Grundlage des Lehrplans „Berufliche Schulen des Landes Hessen; Lehrplan Fachoberschule; Beruflicher Lernbereich; Fachrichtung Wirtschaft (Erscheinungsjahr 2006) nach der Verordnung über die Lehrpläne der Fachoberschulen (FOS-LPV) vom 2. Dezember 2020 (ABl. S. 687) vorhalten, können dieses Unterrichtsangebot auch nach dem Schuljahr 2022/2023 auf der Grundlage des Kerncurriculums, das für den Schwerpunkt Wirtschaft durch Rechtsverordnung für den Unterricht und für die Abschlussprüfung verbindlich erklärt wurde, weiterführen. Für die Weiterführung ist vor dem 1. August 2023 ein Verfahren nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 VOFOS durchzuführen (siehe oben) und abzuschließen.

1.2 Umsetzung des bilingualen Unterrichtsangebots im beruflichen Lernbereich im Schwerpunkt Wirtschaft in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

a) Ausbildungsabschnitt I der Organisationsform A

Im Ausbildungsabschnitt I der Organisationsform A sind im beruflichen Lernbereich vier Pflicht-Themenfelder verbindlich festgelegt. Die Pflicht-Themenfelder 11.1 „Rechtliche Grundlagen wirtschaftlichen Handelns“ und 11.3 „Erfassen von Geschäftsprozessen“ sind verbindlich in der Sprache Deutsch anzubieten. Das Pflicht-Themenfeld 11.2.2 „Wirtschaftliche Grundtatbestände bilingual“ ist verbindlich in der Fremdsprache Englisch anzubieten.

Das Pflicht-Themenfeld 11.4 „Lern- und Arbeitsmethoden“ ist ein bei allen Fachrichtungen und Schwerpunkten gleichlautendes Themenfeld und in Kombination mit Inhalten anderer Themenfelder aus dem Pflicht- oder dem Wahlpflichtunterricht verbindlich in der Sprache Deutsch zu erarbeiten. Zudem ist eines der Wahlpflicht-Themenfelder (11.5 bis 11.8) in der Sprache Deutsch verbindlich anzubieten.

b) Ausbildungsabschnitt II der Organisationsform A sowie Organisationsform B

Im Ausbildungsabschnitt II der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B sind im beruflichen Lernbereich fünf Pflicht-Themenfelder verbindlich festgelegt. Die Pflicht-Themenfelder 12.1.2 „Marketing bilingual“ und 12.2 „Beschaffung und Lagerung“ sind immer verbindlich und prüfungsrelevant. Dabei ist das Pflicht-Themenfeld 12.1.2 „Marketing bilingual“ verbindlich in der Fremdsprache Englisch und das Pflicht-Themenfeld 12.2 „Beschaffung und Lagerung“ verbindlich in der Sprache Deutsch anzubieten.

Das Pflicht-Themenfeld 12.3 „Projekt“ ist ein bei allen Fachrichtungen und Schwerpunkten gleichlautendes Themenfeld und in Kombination mit Inhalten anderer Themenfelder aus dem Pflicht- oder dem Wahlpflichtunterricht verbindlich in der Sprache Deutsch zu erarbeiten. Es ist nicht prüfungsrelevant.

Darüber hinaus werden in jedem Schuljahr zwei weitere Pflicht-Themenfelder (ab 12.4) per Erlass verbindlich festgelegt und damit prüfungsrelevant. Im Rahmen des bilingualen Unterrichtsangebots ist eines dieser beiden Pflicht-Themenfelder entweder das Pflicht-Themenfeld 12.5.2 „Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

bilingual“ oder das Pflicht-Themenfeld 12.7.2 „Personalprozesse bilingual“ und verbindlich in der Fremdsprache Englisch anzubieten.

Im Wahlpflichtunterricht können insgesamt höchstens zwei Wahlpflicht-Themenfelder aus dem allgemeinen Lernbereich oder aus dem beruflichen Lernbereich gewählt werden.

1.3 Gestaltung der Prüfungsarbeit im schriftlichen Prüfungsteil der zentralen Abschlussprüfung und der mündlichen Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife in der Fachoberschule in einem bilingualen Unterrichtsangebot im beruflichen Lernbereich im Schwerpunkt Wirtschaft in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Grundlage für die Prüfungsarbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 VOFOS des schriftlichen Prüfungsteils der zentralen Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife in der Fachoberschule im Rahmen eines bilingualen Unterrichtsangebots im Schwerpunkt Wirtschaft in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung sind zum einen das Kerncurriculum, das für den Schwerpunkt Wirtschaft durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt wurde, sowie zum anderen der jährlich veröffentlichte Prüfungserlass „Zentrale Abschlussprüfung in der Fachoberschule; Hinweise zur Vorbereitung und Durchführungsbestimmungen“ in der für den jeweiligen Prüfungsdurchgang geltenden Fassung.

In der Prüfungsarbeit sind sowohl Aufgabenteile in der Sprache Deutsch als auch in der Fremdsprache Englisch zu bearbeiten. Beide Aufgabenteile sind hinsichtlich Bearbeitungszeit und Inhalt gleichgewichtet abgebildet und gleichgewichtet zu bewerten.

Im Fall einer mündlichen Prüfung im bilingualen schwerpunktbezogenen Unterricht des beruflichen Lernbereichs sind sowohl Aufgabenteile in der Sprache Deutsch als auch in der Fremdsprache Englisch zu bearbeiten. Beide Aufgabenteile sind zeitlich und inhaltlich gleichgewichtet abgebildet und gleichgewichtet zu bewerten.

2 Modulares Unterrichtsangebot im beruflichen Lernbereich

In der Fachoberschule kann der Unterricht im beruflichen Lernbereich ab dem Schuljahr 2023/2024 in dem Schwerpunkt Wirtschaft in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung sowie in den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik sowie Maschinenbautechnik in der Fachrichtung Technik nach § 2 Abs. 3 VOFOS zeitlich gleichgewichtet modular angeboten werden. Zwei der fünf genannten Schwerpunkte sind hierbei fachrichtungs- oder schwerpunktübergreifend miteinander zu kombinieren.

2.1 Einrichtung eines modularen Unterrichtsangebots im beruflichen Lernbereich

Für die Einrichtung eines modularen Unterrichtsangebots im beruflichen Lernbereich der Fachoberschule ist ein Verfahren nach § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 Hessisches Schulgesetz durchzuführen. Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule und dem Bedarf entsprechend über die Einrichtung eines modularen Unterrichtsangebots und die beiden Schwerpunkte, die miteinander kombiniert werden sollen. Sie trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage des Schulprogramms unter besonderer Berücksichtigung überregionaler Bedürfnisse mit Zustimmung des Schulträgers und des Kultusministeriums.

Ein modulares Unterrichtsangebot kann zum einen fachlich-inhaltlich sein, zum anderen aber auch schulorganisatorisch begründet sein.

Ein modulares Unterrichtsangebot im beruflichen Lernbereich der Fachoberschule können berufliche Schulen einrichten, die im Bildungsgang der Fachoberschule entweder den Schwerpunkt Wirtschaft in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung oder mindestens einen der Schwerpunkte Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik oder Maschinenbautechnik in der Fachrichtung Technik anbieten.

Kann ein modulares Unterrichtsangebot nicht vollständig mit den vorhandenen Lehrkräften einer beruflichen Schule umgesetzt werden, so kann die Einrichtung auch im Rahmen einer Kooperation zweier beruflichen Schulen umgesetzt werden. Im Falle einer Kooperation ist das Verfahren von beiden beruflichen Schulen gemeinsam durchzuführen.

Der Ablauf des Verfahrens erfolgt über den Dienstweg. Das zuständige Staatliche Schulamt leitet die Unterlagen der Schule oder beider Schulen mit einer schriftlichen Stellungnahme an das Kultusministerium, Referat III.B.2, weiter.

2.2 Umsetzung eines modularen Unterrichtsangebots im beruflichen Lernbereich

a) Ausbildungsabschnitt I der Organisationsform A

Im Ausbildungsabschnitt I der Organisationsform A sind im beruflichen Lernbereich vier Pflicht-Themenfelder verbindlich festgelegt. Im Rahmen eines modularen Unterrichtsangebots sind jeweils die ersten beiden Pflicht-Themenfelder (11.1 und 11.2) beider Schwerpunkte im Pflichtunterricht verbindlich zu behandeln.

Das Pflicht-Themenfeld 11.4 „Lern- und Arbeitsmethoden“ ist ein bei allen Fachrichtungen und Schwerpunkten gleichlautendes Themenfeld und bei der Umsetzung eines modularen Unterrichtsangebots in Kombination mit Inhalten der Themenfelder aus dem Pflichtunterricht verbindlich im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts anzubieten.

b) Ausbildungsabschnitt II der Organisationsform A sowie Organisationsform B

Im Ausbildungsabschnitt II der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B sind im beruflichen Schwerpunkt fünf Pflicht-Themenfelder verbindlich festgelegt. Im Rahmen eines modularen Unterrichtsangebots sind jeweils die ersten beiden Pflicht-Themenfelder (12.1 und 12.2) beider Schwerpunkte im Pflichtunterricht verpflichtend zu behandeln. Diese vier Pflicht-Themenfelder sind prüfungsrelevant. Darüberhinausgehend werden keine weiteren Pflicht-Themenfelder als prüfungsrelevant vorgegeben (siehe auch Nr. 2.3).

Das Pflicht-Themenfeld 12.3 „Projekt“ ist ein bei allen Fachrichtungen und Schwerpunkten gleichlautendes Themenfeld und in Kombination mit anderen Themenfeldern aus dem Pflichtunterricht verpflichtend zu erarbeiten. Es ist nicht prüfungsrelevant. Das Projektthema im Rahmen eines modularen Unterrichtsangebots muss so gewählt werden, dass es jeweils mindestens einem Pflicht-Themenfeld aus beiden Schwerpunkten zugeordnet werden kann und so beide Schwerpunkte miteinander verknüpft.

Im Wahlpflichtunterricht können insgesamt höchstens zwei Wahlpflicht-Themenfelder aus dem allgemeinen Lernbereich oder aus dem beruflichen Lernbereich beider Schwerpunkte gewählt werden.

Überblick über die Themenfelder im beruflichen Lernbereich bei einem modularen Unterrichtsangebot nach § 2 Abs. 3 VOFOS

Themenfelder Organisationsform A Ausbildungsabschnitt I		Zeitrichtwerte in Stunden
		Organisationsform A
Pflicht-Themenfelder		
11.1	Themenfeld des 1. Schwerpunkts	40
11.2	Themenfeld des 1. Schwerpunkts	40
11.1	Themenfeld des 2. Schwerpunkts	40
11.2	Themenfeld des 2. Schwerpunkts	40
Wahlpflicht-Themenfelder		
11.4	Lern- und Arbeitsmethoden	40

Themenfelder Organisationsform A Ausbildungsabschnitt II sowie Organisationsform B		Zeitrichtwerte in Stunden	
		Organisationsform A	Organisationsform B
Pflicht-Themenfelder			
12.1	Themenfeld des 1. Schwerpunkts	80	80
12.2	Themenfeld des 1. Schwerpunkts	80	80
12.1	Themenfeld des 2. Schwerpunkts	80	80
12.2	Themenfeld des 2. Schwerpunkts	80	80
12.3	Projekt	80	80
Wahlpflicht-Themenfelder			
	alle weiteren Themenfelder beider Schwerpunkte	40	40

2.3 Gestaltung der Prüfungsarbeit im beruflichen Lernbereich im schriftlichen Prüfungsteil der zentralen Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife in der Fachoberschule im Rahmen eines modularen Unterrichtsangebots

Grundlage für die Prüfungsarbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 des schriftlichen Prüfungsteils der zentralen Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife in der Fachoberschule in einem modularen Unterrichtsangebot im beruflichen Lernbereich sind zum einen die Kerncurricula der beiden Schwerpunkte, die durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt wurden, sowie zum anderen der jährlich veröffentlichte Prüfungserlass „Zentrale Abschlussprüfung in der Fachoberschule; Hinweise zur Vorbereitung und Durchführungsbestimmungen“ in der für den jeweiligen Prüfungsdurchgang geltenden Fassung.

In der Prüfungsarbeit werden in einem Prüfungsteil A der erste Schwerpunkt und in einem Prüfungsteil B der zweite Schwerpunkt geprüft. Beide Prüfungsteile sind zeitlich und inhaltlich gleichgewichtet abgebildet und werden gleichgewichtet zu einer gemeinsamen Bewertung zusammengeführt.

2.4 Überführung des Schwerpunkts Wirtschaftsinformatik in der Fachrichtung Wirtschaft in ein modulares Unterrichtsangebot im beruflichen Lernbereich

Berufliche Schulen, die auf Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), den Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik in der Fachrichtung Wirtschaft anbieten, führen diesen Schwerpunkt in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 nach § 46 Abs. 4 VOFOS und

auf der Grundlage des Lehrplans „Berufliche Schulen des Landes Hessen; Lehrplan Fachoberschule; Beruflicher Lernbereich; Fachrichtung Wirtschaft (Erscheinungsjahr 2006) nach der FOS-LPV weiter. Im Schuljahr 2023/2024 gilt dies nur für die Schülerinnen und Schüler, die den zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A, die Organisationsform B in Vollzeitform oder die Organisationsform B im zweiten Jahr in Teilzeitform besuchen.

Für eine Überführung des Schwerpunkts Wirtschaftsinformatik ab dem Schuljahr 2023/2024 in ein modulares Unterrichtsangebot im beruflichen Lernbereich in den Schwerpunkten Wirtschaft und Informationstechnik ist ein Verfahren nach § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 Hessisches Schulgesetz durchzuführen (siehe oben).

3 Wahlpflichtunterricht im allgemeinen Lernbereich im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B

In der Fachoberschule kann im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts im zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A sowie in der Organisationsform B nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 VOFOS in Anlehnung an das Schulprofil oder die Lerngruppe sowie in Abhängigkeit der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen, im allgemeinen Lernbereich Unterricht in angewandter Mathematik, in einer zweiten Fremdsprache, in einer der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik oder in dem Bereich der Gesellschafts- und Kulturwissenschaften angeboten werden.

Für ein schulindividuelles Angebot im Rahmen dieses Wahlpflichtunterrichts, für das es keine durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärte curriculare Grundlage gibt, ist nach § 10 Abs. 2 Satz 3 VOFOS dem Kultusministerium ein Schulcurriculum zur Genehmigung vorzulegen. Das Schulcurriculum knüpft an die Vorgaben der durch Rechtsverordnung verbindlich erklärten Kerncurricula für den Unterricht in der Fachoberschule an und konkretisiert diese für das schulindividuelle Angebot. Die Vorlage des Schulcurriculums erfolgt auf dem Dienstweg.

4 Übergangsregelung

Dieser Erlass findet keine Anwendung für den Unterricht und die Abschlussprüfung im Schuljahr 2022/2023 und für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2023/2024 den zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A, die Organisationsform B in Vollzeitform oder die Organisationsform B im zweiten Jahr in Teilzeitform besuchen und an der Abschlussprüfung teilnehmen. Dieser Erlass findet ebenfalls keine Anwendung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2023/2024 an der Abschlussprüfung teilnehmen.

5 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Erlass zur Ausweisung der Niveaustufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für die Fremdsprache Englisch auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen der Fachoberschule

Erlass vom 31. Oktober 2022 (ABL: s. 748)

III.B.2 – 300.100.000-00089

Gült. Verz. Nr. 722

Der Gemeinsame europäische Referenzrahmen (GeR) ist ein international anerkanntes Instrument des Europarats und der Europäischen Kommission zur standardorientierten Bescheinigung fremdsprachlicher Kompetenzen. Der Unterricht in der Fremdsprache Englisch in der Fachoberschule orientiert sich am Niveau B2. Die Ausweisung der Niveaustufe des GeR erfolgt nach § 26 Abs. 8 und 9 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2022 (ABl. S. 670).

1 Ausweisung der Niveaustufe des GeR

Die Ausweisung der Niveaustufe des GeR bezieht sich auf die erreichten Kompetenzen im schulischen Unterricht im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache oder als neu begonnene Fremdsprache auf der Grundlage von § 3 Abs. 6 Satz 2 VOFOS.

Fremdsprachenunterricht im Wahlpflichtunterricht, in Arbeitsgemeinschaften oder in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist im Rahmen des GeR nicht auszuweisen. Die Ausweisung des GeR erfolgt ausschließlich auf folgenden Abschluss- oder Abgangszeugnissen:

- .Abschlusszeugnis nach Anlage 2f oder 2fm zu § 26 Abs. 1 und 8 VOFOS
- Abgangszeugnis nach Anlage 2h oder 2hm zu § 26 Abs. 9 VOFOS
- Abgangszeugnis nach Anlage 2i oder 2im zu § 26 Abs. 9 VOFOS

Auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach Anlage 2j erfolgt keine Ausweisung einer Niveaustufe des GeR.

2 Bedingung zur Ausweisung der Niveaustufe des GeR

Die Ausweisung der Niveaustufe B2 des GeR für die Fremdsprache Englisch erfolgt auf dem Abschlusszeugnis nach Anlage 2f oder 2fm, wenn in der nach § 26 Abs. 2 VOFOS ermittelten Gesamtleistung für das Fach Englisch mindestens ausreichende Leistungen (fünf Punkte) erzielt wurden.

Die Ausweisung der Niveaustufe B2 des GeR für die Fremdsprache Englisch erfolgt auf den Abgangszeugnissen nach Anlage 2h, 2hm, 2i oder 2im, wenn in der nach § 23 Abs. 1 VOFOS ermittelten Unterrichtsleistung für das Fach Englisch mindestens ausreichende Leistungen (fünf Punkte) erzielt wurden.

Werden keine ausreichenden Leistungen (fünf Punkte) erzielt, so erfolgt in keinem der Zeugnisse eine Ausweisung einer Niveaustufe des GeR.

3 Übergangsregelung

Eine Ausweisung der Niveaustufe erfolgt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2023/2024 den zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A, die Organisationsform B in Vollzeitform oder die Organisationsform B im zweiten Jahr in Teilzeitform besuchen und die Fachoberschule im Schuljahr 2023/2024 mit einem Abschlusszeugnis nach Anlage 2f oder 2fm oder einem Abgangszeugnis nach Anlage 2h, 2hm, 2i oder 2im verlassen.

4 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2023

Erlass zur Bewertung von in englischer Sprache geschriebenen Texten in schriftlichen Arbeiten oder in Prüfungsarbeiten im schriftlichen Prüfungsteil der Abschlussprüfung im Fach Englisch in der Fachoberschule

Erlass vom 31. Oktober 2022 (ABl. S. 749)

III.B.2 – 300.100.000-89

Gült. Verz. Nr. 722

Nach § 11 Abs. 7 Satz 1, 2 und 4 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2022 (ABl. S. 670) werden bei der Bewertung der in englischer Sprache geschriebenen Texte in schriftlichen Arbeiten oder in Prüfungsarbeiten im schriftlichen Prüfungsteil der Abschlussprüfung im Fach Englisch die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung getrennt bewertet. Die sprachliche Leistung umfasst die Bereiche „sprachliche Richtigkeit“ sowie „Ausdruck und Textgestaltung“ und wird kriteriengeleitet bewertet. Die Bewertung wird aus der sprachlichen Leistung und der inhaltlichen Leistung im Verhältnis 60:40 gebildet. Lediglich bei der rechnerischen Ermittlung dieser Bewertung wird gerundet.

Hinweise für die Ermittlung der sprachlichen Leistung

Im Fach Englisch erfolgt die Bewertung der sprachlichen Leistung anhand der Kriterien der Deskriptoren-Tabelle (siehe Anlage „Kriterien zur Bewertung der sprachlichen Leistung“). Die sprachliche Leistung wird aus den Einzelbewertungen der

zwei Bereiche „sprachliche Richtigkeit“ und „Ausdruck und Textgestaltung“ im Verhältnis 2:1 gebildet, eine Dezimalstelle wird nicht gerundet. Innerhalb dieser beiden Bereiche erfolgt eine ganzheitliche Bewertung, das heißt es werden für die einzelnen in der Deskriptoren-Tabelle ausgewiesenen Kriterien der zwei Bereiche keine Teilleistungen ausgewiesen. Sprachliche Mängel, die nicht ausschließlich einem der Kriterien in der Deskriptoren-Tabelle zugeordnet werden können, gehen nur einmal in die Bewertung ein.

Die ganzheitliche Bewertung richtet sich nach dem Grad des Gelingens einer situationsadäquaten Kommunikation. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit werden danach bewertet, ob und in welchem Umfang die Lesbarkeit und das Verständnis des Textes beeinträchtigt werden. Maßgeblich für die ganzheitliche Bewertung ist dabei der Gesamteindruck des Textes. Formalsprachliche Fehler werden auf der Grundlage der Deskriptoren-Tabelle gekennzeichnet, die hierfür Bewertungszeichen im Bereich der sprachlichen Richtigkeit vorsieht.

Dieser Erlass findet keine Anwendung bei der Bewertung von in englischer Sprache geschriebenen Texten in schriftlichen Arbeiten oder in Prüfungsarbeiten im schriftlichen Prüfungsteil der Abschlussprüfung im Fach Englisch für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2023/2024 den zweiten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A, die Organisationsform B in Vollzeitform oder die Organisationsform B im zweiten Jahr in Teilzeitform besuchen. Dieser Erlass findet ebenfalls keine Anwendung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2023/2024 an der Abschlussprüfung teilnehmen.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Anlage „Kriterien zur Bewertung der sprachlichen Leistung“

(hier nicht abgedruckt; siehe Amtsblatt 11/2022 S. 751)

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen

Vom 02. Dezember 2011 (ABl. S. 885), geändert durch Artikel 10 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Begründung der Zuständigkeiten des Landesschulamtes vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen vom 22. November 2016 (ABl. S.626) und zuletzt geändert durch Artikel 15 bzw. 13 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)

Gült.Verz.Nr. 722

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeines

- § 1 Aufgaben, Berechtigung
- § 2 Dauer, Organisationsform
- § 3 Gliederung

ZWEITER TEIL

Ausbildung

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Aufnahme
- § 6 Lernorganisation
- § 7 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- § 8 Versetzung

DRITTER TEIL

Abschlussprüfung und Zeugnisse

- § 9 Prüfungsbestandteile und Termine
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Verfahren bei Krankheit und Täuschung oder Täuschungsversuch
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Projektprüfung
- § 14 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- § 15 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 16 Prüfungsergebnis
- § 17 Rücktritt, Verhinderung
- § 18 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 19 Zeugnisse
- § 19a Regelungen für den Abschlussjahrgang des Schuljahres 2019/2020

VIERTER TEIL

Nichtschülerprüfung

§ 20 Zulassung zur Prüfung

§ 21 Prüfung

§ 22 Prüfungsergebnis

§ 23 Zeugnis

§ 24 Wiederholungsprüfung

§ 25 Prüfungsgebühren

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsregelung

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1, Stundentafel

Anlage 2, Seite 1/2: Halbjahreszeugnis

Anlage 2, Seite 2/2: Lernfelder

Anlage 3, Seite 1/3: Abschlusszeugnis

Anlage 3, Seite 2/3: Lernfelder

Anlage 3, Seite 3/3: Beiblatt Projektprüfung

Anlage 4, Seite 1/2: Abgangszeugnis

Anlage 4, Seite 2/2: Lernfelder

Anlage 5, Seite 1/2: Zeugnis (Nichtschüler)

Anlage 5, Seite 2/2: Beiblatt Projektprüfung

Anlage 6, Bescheinigung (Nichtschüler)

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 Aufgaben, Berechtigung

(1) Die zweijährige Berufsfachschule vermittelt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 2 und § 41 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes Schülerinnen und Schülern eine breit angelegte fachrichtungsbezogene Grundbildung, die schwerpunktorientiert auf eine berufliche Ausbildung vorbereitet. Sie verbindet die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt mit dem Erwerb eines dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschlusses.

(2) Der erfolgreiche Besuch der zweijährigen Berufsfachschule kann auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf die Berufsausbildungszeit angerechnet werden. Das Abschlusszeugnis erhält einen entsprechenden Vermerk.

§ 2 Dauer, Organisationsform

- (1) Die Ausbildung erfolgt in Vollzeitform. Sie dauert zwei Schuljahre.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung kann die Ausbildung drei Jahre dauern.

§ 3 Gliederung

Die zweijährigen Berufsfachschulen sind in folgende Fachrichtungen und Schwerpunkte gegliedert:

1. Wirtschaft; die Fachrichtung Wirtschaft gliedert sich in die Schwerpunkte Agrarwirtschaft, Ernährung/Gastronomie/Hauswirtschaft und Wirtschaft/ Verwaltung.
2. Technik; die Fachrichtung Technik gliedert sich in die Schwerpunkte Bautechnik, Chemie/Physik/Biologie, Drucktechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung, Holztechnik, Mechatronik, Metalltechnik und Textiltechnik/Bekleidung.
3. Gesundheit und Sozialwesen; die Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen gliedert sich in die Schwerpunkte Medizinisch-Technisch/Krankenpflegerisch, Sozialpflegerisch/Sozialpädagogisch und Körperpflege.

ZWEITER TEIL Ausbildung

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) In die zweijährige Berufsfachschule können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die
 1. über den qualifizierenden Hauptschulabschluss nach §§ 54 bis 56 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe in der jeweils geltenden Fassung verfügen oder
 2. den Hauptschulabschluss mit befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik und im dritten Fach keine schlechter als ausreichend bewertete Leistung sowie in allen anderen Fächern im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen erbracht haben und deren Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung von der Klassenkonferenz der abgebenden Schule in einem schriftlichen Gutachten für geeignet gehalten werden, einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss in einer zweijährigen Berufsfachschule zu erreichen,

3. das 18. Lebensjahr bei Schuljahresbeginn (01.08.) noch nicht vollendet haben und
4. noch keine zweijährige Berufsfachschule in einem anderen Schwerpunkt mehr als ein Jahr besucht und noch keine duale Berufsausbildung absolviert haben.

Über begründete Ausnahmefälle entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der abgebenden Schule.

(2) Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus einer schulformübergreifenden Gesamtschule sind die unterschiedlichen Differenzierungsstufen der Kursnoten zu berücksichtigen.

(3) Die abgebende Schule berät in Zusammenarbeit mit der aufnehmenden Schule die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über Voraussetzungen und Möglichkeiten eines geeigneten Schwerpunktes. Wenn für die Schülerin oder den Schüler ein anderer Schwerpunkt besser geeignet erscheint, sollte die Berufsberatung zusätzlich in Anspruch genommen werden.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Anmeldung erfolgt nach vorheriger Beratung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler durch die Eltern über die bisher besuchte Schule bis spätestens 31. März.

(2) Der Anmeldung sind ein Bewerbungsschreiben, das letzte Halbjahreszeugnis in Abschrift oder Fotokopie und das Eignungsgutachten nach § 4 Abs. 1 Nummer 2, unter Angabe des in Frage kommenden Schwerpunktes beizufügen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die vorläufige Entscheidung über die Aufnahme wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bis spätestens 15. Mai mitgeteilt. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme wird erst bei Vorlage des Zeugnisses über den Hauptschulabschluss getroffen. Das Zeugnis über den Hauptschulabschluss muss durch die abgebende Schule spätestens eine Woche nach Ausstellung bei der aufnehmenden Schule vorgelegt werden.

(4) Wurde der Schulbesuch aus Gründen abgebrochen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf eine erneute Aufnahme.

(5) Sollten zu Beginn eines Schuljahres noch Aufnahmekapazitäten in der zweijährigen Berufsfachschule bestehen, so können noch nachträglich Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen.

§ 6 Lernorganisation

- (1) Der Unterricht umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach der Stundentafel nach Anlage 1. Das Kultusministerium kann in besonderen Ausnahmefällen, etwa bei einem Aussetzen des Präsenzunterrichts bei Vorliegen einer Pandemie-Situation, durch Erlass ein Abweichen von der Stundentafel nach Anlage 1 regeln.
- (2) Der Pflichtunterricht gliedert sich im allgemeinbildenden Lernbereich in Fächer und im berufsbildenden Lernbereich in schwerpunktbezogene Lernfelder.
- (3) Der Wahlpflichtunterricht umfasst Angebote aus dem allgemeinbildenden und berufsbildenden Lernbereich.
- (4) Wahlunterricht kann insbesondere in Form von Stütz- und Förderunterricht sowie sozialpädagogischer Förderung angeboten werden. Nach den organisatorischen Möglichkeiten der Schule kann im Wahlunterricht auch eine zweite Fremdsprache angeboten werden.
- (5) Der Unterricht kann im Rahmen der in der Stundentafel angegebenen Gesamtstundenzahl unterschiedlich verteilt werden. Im Falle besonderer pädagogischer Bedürfnisse darf von der Stundentafel abgewichen werden.
- (6) Die erste Fremdsprache im allgemeinbildenden Lernbereich ist Englisch.
- (7) Auf der Grundlage der Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika im Bereich der beruflichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung ist im Rahmen des berufsbildenden Unterrichts ein Betriebspraktikum durchzuführen, das in der Regel 160 Stunden umfasst.

§ 7 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

Für die Leistungsfeststellung und die Leistungsbewertung während des ersten und zweiten Ausbildungsjahres gelten die Regelungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Versetzung

- (1) Die Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr wird unter folgenden Voraussetzungen ausgesprochen:
 1. Die Note des berufsbildenden Lernbereichs ist eine Gesamtnote und ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach Stundenumfang gewichteten Noten aller Lernfelder des schwerpunktbezogenen Unterrichts. Eine nicht ausreichende Leistung in der Gesamtnote des berufsbildenden Lernbereichs ist nicht ausgleichbar.

2. Eine mangelhafte Leistung in einem der drei Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik des allgemeinbildenden Lernbereichs kann nur durch zwei befriedigende Leistungen in den beiden anderen Fächern oder eine mindestens gute Leistung in einem der beiden anderen genannten Fächer oder eine mindestens gute Leistung in der Gesamtnote des berufsbildenden Lernbereichs ausgeglichen werden.
3. Eine mangelhafte Leistung in einem sonstigen Fach des allgemeinbildenden Lernbereichs kann durch eine befriedigende Leistung in einem anderen Fach oder durch eine befriedigende Leistung in der Gesamtnote des berufsbildenden Lernbereichs ausgeglichen werden.
4. Es können höchstens zwei mangelhafte Leistungen in den Fächern des allgemeinbildenden Lernbereichs ausgeglichen werden.

(2) Eine ungenügende Leistung in einem Lernfeld des berufsbezogenen Lernbereichs ist nicht ausgleichbar.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere in Bezug auf die Information der Eltern und der Schülerinnen und Schüler bei Versetzungsgefährdung oder Nichtversetzung und auf die nachträgliche Versetzung.

(4) Schülerinnen und Schüler, die das erste Ausbildungsjahr nicht erfolgreich abschließen, können es einmal wiederholen. Bei einer zweiten Nichtversetzung hat die Schülerin oder der Schüler die Schule zu verlassen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag eine zweite Wiederholung genehmigen.

DRITTER TEIL

Abschlussprüfung und Zeugnisse

§ 9 Prüfungsbestandteile und Termine

(1) Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres. Diese besteht aus einer schriftlichen Prüfung nach § 12, einer Projektprüfung nach § 13 und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung nach §§ 14 und 15.

(2) Der Unterricht endet für alle Schülerinnen oder Schüler mit der Bekanntgabe der Vornoten sowie der schriftlichen Prüfungsergebnisse und der Ergebnisse der Projektprüfung (§ 16).

(3) Die Termine des Prüfungsverfahrens werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. Diese sind einschließlich der Prüfungsmodalitäten den Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern in geeigneter Weise mitzuteilen. Die

schriftlichen und gegebenenfalls die mündlichen Prüfungen beginnen frühestens sechs Wochen vor Schuljahresende. Die Projektprüfung findet vor den Osterferien im zweiten Halbjahr des zweiten Ausbildungsjahres statt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die im letzten Ausbildungsjahr in der zweijährigen Berufsfachschule unterrichtet haben.

(2) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel der dem Ausschuss angehörenden Lehrkräfte anwesend sind.

§ 11 Verfahren bei Krankheit und Täuschung oder Täuschungsversuch

(1) Durch Befragen vor der jeweiligen Prüfung wird festgestellt, ob eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer sich krank fühlt. Sofern ein ärztliches Attest innerhalb von drei Unterrichtstagen vorgelegt wird, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über einen neuen Termin und im Benehmen mit der zuständigen Lehrkraft über das nachzuholende Thema.

(2) Für das Verfahren bei Täuschung oder Täuschungsversuchen gilt § 24 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) Die Organisation der schriftlichen Prüfung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst je eine schriftliche Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie eine aus dem berufsbildenden Lernbereich. Die Bearbeitungszeit der Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch beträgt jeweils 120 Minuten, die Bearbeitungszeit der Arbeit aus dem berufsbildenden Lernbereich beträgt 180 Minuten.

(3) Für jede Prüfungsarbeit sind von den zuständigen Lehrkräften zwei Aufgabenvorschläge zu erstellen. Die Aufgabenvorschläge sind bis spätestens 15. März der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft die Aufgabenvorschläge und reicht sie binnen zwei Wochen zur Auswahl an die Schulaufsichtsbehörde weiter. Diese wählt einen der beiden Aufgabenvorschläge aus. Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, andere Vorschläge anzufordern, Vorschläge abzuändern, zu ergänzen oder neue Aufgaben zu stellen.

(5) Die in der schriftlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel müssen allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zur Verfügung stehen.

§ 13 Projektprüfung

(1) In der Projektprüfung haben die Schülerinnen und Schüler eine zusammenhängende Aufgabe aus dem berufsbildenden Lernbereich zu bearbeiten. Die Aufgaben müssen sich auf mehr als ein Lernfeld beziehen.

(2) Projektprüfungen sind Gruppenprüfungen. Eine Gruppe besteht in der Regel aus zwei bis vier Schülerinnen oder Schülern. Sie ist vor Beginn der Projektprüfung zu bilden.

(3) Für die Projektprüfung sind von den Lehrkräften, die den berufsbildenden Unterricht im zweiten Ausbildungsjahr erteilt haben, zwei Aufgabenvorschläge zu formulieren, in denen auch die Bearbeitungsdauer und die zugelassenen Hilfsmittel angegeben werden müssen. Die Aufgabenvorschläge sind bis spätestens 15. Februar der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der Ablauf der Projektprüfung gliedert sich in eine Durchführungsphase und eine Präsentationsphase, für die Folgendes gilt:

1. Für die Durchführungsphase sollen mindestens sechs höchstens jedoch sechzehn Zeitstunden angesetzt werden; die zugelassenen Hilfsmittel müssen jeder Prüfungsteilnehmerin und jedem Prüfungsteilnehmer zur Verfügung stehen. In der Durchführungsphase arbeiten die Schülerinnen und Schüler selbstständig an ihrem Projekt. Ihnen stehen die projektbegleitenden Lehrkräfte beratend zur Verfügung. Die festgesetzte Arbeitszeit während der Unterrichtszeit beträgt in der Regel eine Woche. In Ausnahmefällen kann sie auf bis zu vier Wochen verlängert werden.

2. Die Präsentationsphase bildet den Abschluss der Projektprüfung. Hierfür ist ein Zeitraum von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten (d. h. im Durchschnitt 15 Minuten je Schülerin und Schüler) vorzusehen.

Sie besteht aus zwei Teilen:

- a. Vorstellung der Arbeitsergebnisse in einem Zeitraum von 10 bis 40 Minuten (d. h. im Durchschnitt 10 Minuten je Schülerin und Schüler) und
- b. Befragung der Schülerinnen und Schüler durch den Prüfungs- oder Fachausschuss.

- (5) Während der Präsentationsphase können mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers, bei Minderjährigen mit Zustimmung der Eltern, Vertreterinnen und Vertreter der ausbildenden Wirtschaft als Gäste zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Note der Projektprüfung wird auf Vorschlag der projektbegleitenden Lehrkraft vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 14 Vorbereitung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Noten der schriftlichen Prüfung und der Projektprüfung sowie die Vornoten nach § 16 Abs. 1 werden den Schülerinnen und Schülern neun Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder einen von ihr oder ihm benannten Vertreter bekannt gegeben.
- (2) Weicht die Note der schriftlichen Prüfung von der entsprechenden Vornote ab, kann eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Sie soll sich vertiefend auf die Inhalte der schriftlichen Prüfung beziehen und das Auffassungsvermögen der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers sowie deren oder dessen selbstständiges Anwenden von Kenntnissen in den Vordergrund stellen.
- (3) Eine mündliche Prüfung kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers auch zur Verbesserung der Vornote in den Fächern des allgemeinbildenden Lernbereichs erfolgen, in denen keine schriftliche Prüfung durchgeführt wurde.
- (4) Der Prüfungsausschuss tritt spätestens sechs Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zusammen. In dieser Sitzung werden die in die Prüfungsliste eingetragenen Noten überprüft. Auf Grund des ermittelten Leistungsstandes legt der Prüfungsausschuss die mündlichen Prüfungen für die Schülerinnen und Schüler im allgemeinbildenden und berufsbildenden Lernbereich fest. Dabei sind Wünsche der Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zu berücksichtigen, sofern sie spätestens einen Unterrichtstag vor dem Sitzungstag der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer schriftlich, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern mit dem Vermerk eines Elternteils über die Kenntnisnahme des Prüfungswunsches, vorgelegt wurden.
- (5) Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn auf Grund der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung die Endnote eindeutig festgestellt werden kann und auch kein Antrag nach Abs. 3 gestellt wurde.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm benannten Vertreter bekannt gegeben.

§ 15 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von einem Fachausschuss durchgeführt, der aus mindestens drei Personen besteht, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt die Protokollführerin oder den Protokollführer und die Leiterin oder den Leiter der Fachausschüsse. Prüferin oder Prüfer ist die Lehrkraft, die in dem jeweiligen Fach oder im berufsbildenden Lernbereich im letzten Schulhalbjahr des zweiten Ausbildungsjahres unterrichtet und die die Aufgaben der schriftlichen Prüfung gestellt hat. Parallelprüfungen sind zulässig.

(2) Zur Vorbereitung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine der jeweiligen Aufgabe angemessene Zeit, in der Regel 20 Minuten, zu geben. Für die Ausführungen im Prüfungsgespräch können Aufzeichnungen angefertigt werden. Die zugelassenen Hilfsmittel sind auf Vorschlag der prüfenden Lehrkraft vom Prüfungsausschuss festzulegen.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden einzeln geprüft. In der Regel dauert eine Prüfung 15 Minuten.

(4) Die Note für die mündliche Prüfung wird auf Vorschlag der prüfenden Lehrkraft von dem jeweils prüfenden Fachausschuss festgesetzt.

§ 16 Prüfungsergebnis

(1) Die Noten der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern des allgemeinbildenden Lernbereichs sowie die aus den Lernfeldern des berufsbildenden Lernbereichs nach Stundenumfang gewichtete Note aus dem Unterricht der zweijährigen Ausbildung (Vornoten) werden zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung dokumentenecht in eine Prüfungsliste eingetragen. Die Vornoten dürfen nicht schematisch errechnet werden, bei ihrer Festsetzung ist die Leistungsentwicklung der Schülerinnen oder Schüler während der gesamten Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Die Noten für jede Arbeit der schriftlichen Prüfung werden von der zuständigen Lehrkraft in die Prüfungsliste eingetragen. Die festgesetzten Noten der mündlichen Prüfung werden ebenfalls in die Prüfungsliste eingetragen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt die Endnote für jedes Fach und den berufsbildenden Lernbereich fest. Dabei werden die Vornoten und die Noten der schriftlichen Prüfungen und der Projektprüfung und gegebenenfalls die Noten der mündlichen Prüfung berücksichtigt. In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, wird die Vornote zur Endnote.

(4) Die Endnoten im allgemeinbildenden Bereich ergeben sich aus den Vornoten, den schriftlichen und gegebenenfalls den mündlichen Prüfungsleistungen. Die Endnoten werden nicht schematisch errechnet. In Zweifelsfällen gibt die Vornote den Ausschlag.

(5) Die Endnote im berufsbildenden Lernbereich wird aus der Gesamtnote des berufsbildenden Lernbereichs entsprechend § 8 Abs. 1 Nummer 1 und den Noten der schriftlichen Prüfung, der Projektprüfung und gegebenenfalls der mündlichen Prüfung gebildet. Sie wird in einer Note bis auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung wie folgt ermittelt:

1. Die Gesamtnote als Vornote des berufsbildenden Lernbereichs geht mit einer Gewichtung von 40 vom Hundert ein,
2. die Note der schriftlichen Prüfung, gegebenenfalls unter Einbeziehung der mündlichen Prüfung, wird insgesamt mit 30 vom Hundert gewichtet,
3. die Note der Projektprüfung wird mit 30 vom Hundert gewichtet.

(6) Einen dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss erhält, wer die Abschlussprüfung bestanden und in den Endnoten der Fächer des allgemeinbildenden Lernbereichs im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen und in der Endnote des berufsbildenden Lernbereichs mindestens eine ausreichende Leistung erreicht hat.

(7) Für den Ausgleich von mit schlechter als mit ausreichend bewerteten Endnoten gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(8) Das Ergebnis der Leistungsbewertung wird nach Terminfestsetzung durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.

§ 17 Rücktritt, Verhinderung

(1) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grunde vor Beginn der Prüfung von dieser zurück oder ist sie oder er aus einem solchen Grunde an der Teilnahme verhindert, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grunde vor Beginn der Prüfung von dieser zurück

oder ist sie oder er an der Teilnahme verhindert, so wird ihr oder ihm die Möglichkeit gegeben, die Prüfung nach näherer Bestimmung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nachzuholen.

(3) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grunde zu einem Prüfungsteil nicht an oder während der Prüfung von dieser zurück oder ist sie oder er aus einem solchen Grunde an der weiteren Teilnahme verhindert, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grunde während der Prüfung von dieser zurück oder kann sie oder er aus einem solchen Grunde an der weiteren Prüfung nicht teilnehmen, so wird ihr oder ihm die Möglichkeit gegeben, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses die restlichen Prüfungsabschnitte nachzuholen.

(5) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, den Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung kann einmal nach nochmaligem Besuch des zweiten Ausbildungsjahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde möglich.

(2) Die bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 19 Zeugnisse

(1) Die Note für den berufsbildenden Lernbereich wird in einer Note bis auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung angegeben. Im Übrigen gelten für die Erteilung der Zeugnisse die Bestimmungen der Verordnung über die Gestaltung des Schulverhältnisses in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zeugnisse werden jeweils am Ende eines Schulhalbjahres nach Anlage 2, bei bestandener Abschlussprüfung nach Anlage 3 erteilt.

(3) Haben Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer den Abschluss nicht erreicht, erhalten sie oder bei Minderjährigen deren Eltern hierüber eine schriftliche Mitteilung.

(4) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis nach Anlage 4.

§ 19a (ausgelaufen)

VIERTER TEIL

Nichtschülerprüfung

§ 20 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann zugelassen werden, wer in Hessen seinen ersten Wohnsitz oder seinen ständigen Arbeitsplatz hat, zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens achtzehn Jahre alt ist und ein erfolgreich abgeschlossenes Berufsgrundbildungsjahr oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, mindestens jedoch eine mehr als einjährige berufliche Tätigkeit in einem einschlägigen Beruf nachweist.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens sechs Monate vor Ende des Schuljahres bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf und Bildungsgang in tabellarischer Form sowie Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit,
2. ein Lichtbild neueren Datums,
3. Schulzeugnisse in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie,
4. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien aller Nachweise über berufliche Tätigkeiten,
5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, in welcher Weise sich die Bewerberin oder der Bewerber auf die Prüfung vorbereitet hat,
6. eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber eine gleichwertige Prüfung versucht oder abgelegt hat.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde weist die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber einer öffentlichen zweijährigen Berufsfachschule zu. Wer zugelassen wird, ist berechtigt, die Prüfung innerhalb eines Jahres abzulegen.

§ 21 Prüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 nehmen an der schriftlichen Prüfung nach § 12 und an der Projektprüfung nach § 13 teil; darüber hinaus wird ein Kolloquium über ein schwerpunktbezogenes Thema durchgeführt. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten.

(2) In einer Vorbesprechung zur Prüfung kann den Bewerberinnen und den Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, die Prüferinnen und Prüfer kennen zu lernen und mit ihnen ein Gespräch zu führen. Bei dem Kolloquium sollen Art und Inhalt der Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Dritten Teils dieser Verordnung entsprechend.

§ 22 Prüfungsergebnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Leistungen in der schriftlichen Prüfung, in der Projektprüfung und im Kolloquium ermittelt. Bei der Feststellung des Gesamteindrucks der Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer beim Kolloquium sind Kriterien wie fachliche Darstellung, Problemlösefähigkeit, Qualität der Ergebnisse, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Verantwortungsübernahme und Kooperationsfähigkeit zu beachten.

(2) Die Endnote für den berufsbildenden Lernbereich wird aus den Noten der schriftlichen Prüfung, der Projektprüfung und des Kolloquiums gebildet und ergibt sich wie folgt:

1. Die Note der schriftlichen Prüfung geht mit einer Gewichtung von 40 vom Hundert ein,
2. die Note der Projektprüfung wird insgesamt mit 20 vom Hundert gewichtet und
3. die Note des Kolloquiums mit 40 vom Hundert.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern des allgemeinbildenden Lernbereichs eine Durchschnittsnote von mindestens ausreichend und in der Endnote des berufsbildenden Lernbereichs eine mindestens ausreichende Leistung erreicht wurde.

Im Übrigen gelten § 8 Abs. 1 Nummer 2 und Abs. 2 entsprechend.

§ 23 Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis mit den Noten für den allgemeinbildenden und den berufsbildenden Lernbereich sowie für die Projektprüfung nach Anlage 5.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach Anlage 6 darüber, dass sie oder er sich der Prüfung unterzogen hat und diese nicht bestanden hat. Auf Antrag ist ihr oder ihm mitzuteilen, auf Grund welcher nicht ausreichenden Leistung sie oder er die Prüfung nicht bestanden hat.

§ 24 Wiederholungsprüfung

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung an dem nächsten ordentlichen Prüfungstermin an derselben zweijährigen Berufsfachschule wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde.

§ 25 Prüfungsgebühren

(1) Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Prüfungsgebühr ist unmittelbar nach der Zulassung und vor Antritt zur Prüfung zu entrichten.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2011/2012 ihre Ausbildung begonnen haben, schließen sie nach den bisherigen Vorschriften ab.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/2013 das erste Jahr der Ausbildung wiederholen, legen nach dieser Verordnung ihre Prüfung ab.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. § 6 Abs. 7 Satz 2, § 8 Abs. 5, § 19a sowie § 21 Abs. 1 Satz 3 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 13 Abs. 2 Satz 4 und § 18 Abs. 3 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 10 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1

Zweijährige Berufsfachschule Studentafel

	Gesamtstunden
1. Pflichtunterricht	
1.1 Allgemeinbildender Lernbereich	1240
Deutsch	240
Englisch	240
Mathematik	240
Naturwissenschaften	160
Politik und Wirtschaft	120
Religion/Ethik	120
Sport	120
1.2 Berufsbildender Lernbereich	1120
Fachrichtungs-/Schwerpunktbezogener Unterricht (Fachtheorie 360 Std./Fachpraxis 760 Std.)	
2. Wahlpflichtunterricht	320
2.1 Allgemeinbildender Lernbereich	160
Fächer des allgemeinbildenden Lernbereichs	
2.2 Berufsbildender Lernbereich	160
Fachrichtungs-/Schwerpunktbezogener Unterricht	
3. Wahlunterricht	120
Gesamtstunden Pflicht- und Wahlpflichtunterricht	2680
Gesamtstunden Wahlunterricht	120

Anlage 2 bis 6 (nicht abgedruckt)

Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung

Vom 10. August 2006 (ABl. S. 744, 918), geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) und anderer schulrechtlicher Rechtsvorschriften vom 27. Oktober 2015 (ABl. S. 582), durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen beruflicher Schulen vom 22. November 2016 (ABl. S.626), durch Artikel 20 bzw. 18 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) und zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung zur Neuregelung der Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug vom 20. Mai 2022 (ABl. S.196)

Gült.Verz.Nr. 722

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Dauer, Organisationsformen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren
- § 4 Übergangskonferenz
- § 5 Förderkonzept und Förderplan
- § 6 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- § 7 Lernvertrag
- § 8 Versäumnisse
- § 9 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung
- § 10 Abschlüsse
- § 11 Beratung

Zweiter Teil

Ausbildung

- § 12 Inhalte der Ausbildung, allgemeiner und berufsbildender Lernbereich
- § 13 Basisqualifikationen, Qualifizierungsbausteine
- § 14 Zeugnisse

Dritter Teil

Abschlüsse und Abschlussprüfungen

Erster Abschnitt

Regelungen für die Abschlussprüfungen

- § 15 Abschluss des Bildungsgangs zur Berufsvorbereitung
- § 16 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen für den Hauptschulabschluss
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Anmeldung und Zulassung zu den Abschlussprüfungen
- § 19 Prüfungsbestandteile und Termine
- § 20 Rücktritt, Verhinderung und Wiederholung
- § 21 Verfahren bei Täuschung und Täuschungsversuch
- § 22 Berufsorientierte Projektprüfung
- § 23 Schriftliche Abschlussprüfung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

Zweiter Abschnitt

Vergabe der Abschlüsse

- § 24 Allgemeines
- § 25 Zuerkennung des Abschlusses der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung
- § 26 Zuerkennung eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 Aufhebung von Vorschriften
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

- Anlage 1 Studentafel
- Anlage 2 Halbjahreszeugnis
- Anlage 3 Bescheinigung des Besuchs der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeitform/Teilzeitform
- Anlage 4 Abschlusszeugnis
- Anlage 5 Abschlusszeugnis
- Anlage 6 Abschlusszeugnis
- Anlage 7 Abschlusszeugnis
- Anlage 8 Abgangsbescheinigung
- Anlage 9 Zertifikat über die berufliche Basisqualifikation
- Anlage 10 Richtlinien für die Nutzung von Qualifizierungsbausteinen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung

ERSTER TEIL**Allgemeines****§ 1 Aufgaben und Ziele**

(1) Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung sind Bestandteil der Berufsschule. Sie richten sich an Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern den Übergang in die Berufsausbildung, in weiterführende Bildungsgänge oder in Arbeitsverhältnisse zu erleichtern. Schülerinnen und Schüler sollen qualifiziert werden, ihre eigenen Fähigkeiten und Berufschancen zu erkennen und ihre Zukunftsmöglichkeiten aktiv mitzugestalten.

(2) In den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung werden Allgemeinbildung und berufliche Basisqualifikationen vermittelt. Innerhalb des berufsbildenden Lernbereichs können zudem Qualifizierungsbausteine erworben werden. Die Schülerinnen und Schüler können innerhalb dieser Schulform den Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung erwerben. Zusätzlich kann ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erworben werden.

(3) Das pädagogische Konzept dieser Schulform beinhaltet eine gezielte regionale Berufsausbildungsförderung, die Schülerinnen und Schüler unterstützen soll, leichter den Einstieg in den beruflichen Alltag zu finden. Insbesondere im berufsbildenden Lernbereich sollen neben der Persönlichkeitsbildung berufliche Basisqualifikationen mit dem Ziel vermittelt werden, die Ausbildungsreife zu fördern. Orientiert an der regionalen Situation des Arbeits- und Ausbildungsmarktes entwickelt jede Schule für diesen Bildungsgang ein spezielles Berufsvorbereitungskonzept innerhalb des berufsbildenden Lernbereichs in Form von Lernfeldern. Es ist Aufgabe der Schule, unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen der Jugendlichen, entsprechende pädagogische Konzepte zu entwickeln sowie Fördermaßnahmen anzubieten. Im Sinne von handlungsorientierten Lern- und Arbeitsprozessen sollen die Jugendlichen im berufsbildenden Lernbereich ein Angebot an berufsbezogenen Basisqualifikationen und Qualifizierungsbausteinen erhalten.

(4) Durch Einbeziehung außerschulischer Lernorte, wie Betrieben und Einrichtungen im Rahmen der Öffnung von Schule gegenüber ihrem Umfeld, sollen die Schülerinnen und Schüler Einblicke in die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Gesellschaft und Hilfen für den Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten.

(5) Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung schließen jeweils mit einer Prüfung ab.

§ 2 Dauer, Organisationsformen

(1) Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung werden entsprechend der Zugangsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 in Vollzeit- oder in Teilzeitform organisiert. In der Vollzeitform dauert die Ausbildung ein Jahr, in der Teilzeitform zwei Jahre.

(2) Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung können auch in Verbindung mit anderen schulischen oder außerschulischen Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

(1) In die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeitform werden Jugendliche aufgenommen, die nach § 59 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes der verlängerten Vollzeitschulpflicht unterliegen und mindestens das 8. Schuljahr in einer allgemein bildenden Schule besucht haben.

(2) Jugendliche, die bereits die verlängerte Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen, können – nach § 62 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes – durch Teilnahme an den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung in Teilzeitform gefördert werden. Dies gilt für Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend, die in das Eingangsverfahren oder in den Arbeitstrainingsbereich der Werkstätten für Behinderte aufgenommen worden sind. Ihnen ist Unterricht für die Dauer der Maßnahme, mindestens jedoch für zwei Schuljahre, anzubieten.

(3) Die Anmeldung in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeit- und Teilzeitform erfolgt spätestens bis zum 30. April schriftlich über die abgebende Schule. Der Anmeldung ist das letzte Halbjahreszeugnis in beglaubigter Fotokopie beizufügen.

(4) Das Abgangszeugnis der abgebenden Schule ist spätestens eine Woche nach Ausstellung der aufnehmenden beruflichen Schule in beglaubigter Fotokopie vorzulegen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter.

§ 4 Übergangskonferenz

Unter Federführung der Schulaufsichtsbehörde finden spätestens 10 Unterrichtswochen vor Schuljahresende Übergangskonferenzen mit Vertreterinnen und Vertretern der abgebenden Schulen und der beruflichen Schulen statt. In diesen Übergangskonferenzen werden auf der Grundlage von Förderplänen der abgebenden Schule für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler individuelle Fördermaßnahmen und Schullaufbahneempfehlungen abgestimmt. Nach Möglichkeit sind die örtlichen Jugendhilfeträger mit ihrer Jugendberufshilfe sowie die örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit und Träger des SGB II einzubeziehen. Übergangskonferenzen können statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.

§ 5 Förderkonzept und Förderplan

(1) Jede Schule entwickelt für die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung ein eigenes Förderkonzept im Rahmen der in § 1 festgelegten Ziele.

(2) Für die Umsetzung des Förderkonzeptes der Schule ist in erster Linie der Wahlpflichtunterricht zu nutzen. In diesem Rahmen können insbesondere Stützkurse, Kurse zur Förderung des Erwerbs von Deutschkenntnissen, Kurse zum Ausgleich von Lerndefiziten sowie Zusatzangebote zum Erwerb eines dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses eingerichtet werden. Außerdem sind Möglichkeiten der Differenzierung des Pflichtunterrichts einzubeziehen.

(3) Für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung aufgenommen wird, wird ein individueller Förderplan auf der Grundlage des festgestellten Förderbedarfes erstellt. Bestehende Förderpläne der allgemein bildenden Schulen können fortgeschrieben werden. Nach Möglichkeit sind die überregionalen und regionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren einzubeziehen.

(4) Die Entwicklung und Erweiterung der Sprachkompetenz in der deutschen Sprache ist integraler Bestandteil der Förderung insbesondere für Jugendliche mit Migrationshintergrund.

(5) Kann die Beschulung aufgrund des festgestellten Förderbedarfs nicht auf dem Niveau der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung erfolgen, orientieren sich die Inhalte und das unterrichtliche Niveau am individuellen Förderplan der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Entsprechende Fördermaßnahmen werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer in Zusammenarbeit mit der Klassenkonferenz veranlasst und mit der Schülerin bzw. dem Schüler sowie mit den Eltern abgestimmt. Die Inhalte der Förderarbeit bedürfen der ständigen Überprüfung.

(6) Besonders befähigte Schülerinnen und Schüler können zum Erwerb des externen Realschulabschlusses hingeführt werden.

(7) Die Regelungen über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen und zum Nachteilsausgleich sind bei der Erstellung des Förderplanes besonders zu beachten.

§ 6 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf orientiert sich an den aktualisierten Förderplänen der abgebenden Schulen.

(2) In Abstimmung mit der abgebenden Schule wird der sonderpädagogische Förderbedarf fortgeschrieben und jeweils ein entsprechendes Förderkonzept entwickelt. Dabei sind die Regelungen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt entsprechend der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 22. Dezember 1998 (ABl. S. 47) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Spätestens drei Wochen nach der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse sind Fördergespräche über Berufs- und Ausschlussperspektiven zu führen und individuelle Fördermaßnahmen für das zweite Halbjahr festzulegen.

§ 7 Lernvertrag

(1) Zur Ergänzung des individuellen Förderplans nach § 5 Abs. 3 können Lernverträge geschlossen werden. Lernverträge sind Absprachen zwischen Schule, Schülerin oder Schüler und Eltern, die im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Absprachen. Lernverträge enthalten insbesondere Regelungen zum gemeinsamen Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Lernverträge können mit der gesamten Lerngruppe oder bestimmten Schülerinnen und Schülern geschlossen werden. Die Ziele müssen einvernehmlich abgesprochen werden. Die Eltern sind in angemessener Form über die Absichten dieses Lernvertrages zu informieren und entsprechend einzubeziehen.

(3) Die Entscheidung über den Einsatz von Lernverträgen trifft die Klassenkonferenz. Die Vereinbarungen werden schriftlich festgelegt und von den Beteiligten, in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Schülerin oder dem Schüler sowie einem Elternteil, unterzeichnet.

§ 8 Versäumnisse

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und verpflichtende Schulveranstaltungen zu besuchen. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler das Fehlen spätestens am dritten Versäumnistag der Schule schriftlich begründen. Die Schule kann in begründeten Zweifelsfällen verlangen, dass bei Krankheit innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen ist. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern tragen die Eltern die Kosten für das Attest.

§ 9 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Leistungsnachweise sowie die Leistungsbewertung die Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im allgemein bildenden Lernbereich erfolgt die Bewertung der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Leistungen in den einzelnen Fächern.

(3) Im berufsbildenden Lernbereich werden die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Leistungen in den unterrichteten Lernfeldern bewertet. Die in diesem Lernbereich vermittelten Basisqualifikationen und erworbenen Qualifizierungsbausteine werden gesondert benotet. Die Beschreibung und Erläuterung der erworbenen Qualifikationen werden dem jeweiligen Zeugnis entsprechend § 13 Abs. 2 und 6 als Anlagen beigefügt. Die in den einzelnen Basisqualifikationen und Qualifizierungsbausteinen erbrachten Leistungen fließen in die entsprechenden Lernfeldnoten ein.

(4) Die Bewertung kann nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes durch schriftliche Aussagen über Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg der Schülerin oder des Schülers ergänzt werden.

(5) In der Vollzeitform erhalten die Schülerinnen und Schüler im Zeugnis des 1. Halbjahres eine Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens.

(6) Fand der Unterricht aufgrund des festgestellten Förderbedarfs nach § 5 Abs. 5 nicht auf dem Niveau der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung statt, wird der Leistungsstand gemäß Anlage 3 oder 8 bescheinigt.

§ 10 Abschlüsse

Zum Ende des Bildungsgangs können in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung folgende Qualifikationen erworben werden:

1. der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung,
2. der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

§ 11 Beratung

(1) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern werden von den Lehrkräften und nach Möglichkeit durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen regelmäßig beraten. Außerdem sind die Beratungsmöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit und weiterer geeigneter Beratungsstellen zu nutzen.

(2) Fachberaterinnen und Fachberater an der Schulaufsichtsbehörde unterstützen in Verbindung mit den überregionalen und regionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren die Lehrkräfte in Fragen der sonderpädagogischen Förderung und bei Migrationsfragen.

Zweiter Teil Ausbildung

§ 12 Inhalte der Ausbildung, allgemeiner und berufsbildender Lernbereich

(1) Der Unterricht des allgemeinen Lernbereichs wird auf der Grundlage von Lehrplänen und schulspezifischen Curricula erteilt.

(2) Der Unterricht im berufsbildenden Lernbereich erfolgt in den Lernfeldern auf der Grundlage von Basisqualifikationen und Qualifizierungsbausteinen, die sich an den Lerninhalten der Ausbildungsordnungen sowie an den entsprechenden Rahmenlehrplänen anerkannter Ausbildungsberufe orientieren. Die Inhalte der Lernfelder sollen sich am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler orientieren. Grundsätzlich sollen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten einer Schule mehrere Berufsfelder zur Berufsvorbereitung angeboten werden.

(3) Die Schulen können entsprechend der Stundentafel zusätzlich zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht Wahlunterricht anbieten, wenn die personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind (Anlage 1).

(4) Der Unterricht ist möglichst im Sinne von berufsvorbereitenden Lern- und Arbeitsprozessen mit projektorientierten Unterrichtsformen zu gestalten. Dies beinhaltet auch eine fächer- und lernbereichsübergreifende Unterrichtsorganisation, die Praxis und Theorie handlungsorientiert verknüpft. Informations- und kommunikationstechnische Grundbildung sollen Bestandteil dieser Lern- und Arbeitsprozesse sein. Projekte sind möglichst so anzulegen, dass zertifizierbare Kenntnisse und Fertigkeiten in Form von Basisqualifikationen und Qualifizierungsbausteinen erworben werden können. Die erworbenen Qualifikationen werden durch entsprechende Zertifikate der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (Anlage 9) oder der zuständigen Kammer bestätigt.

(5) In den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung soll in der Regel ein betriebliches Praktikum im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert werden. Dieses Praktikum ist Bestandteil der fachpraktischen Ausbildung innerhalb des berufsbildenden Lernbereichs. Es ist durch Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen zu begleiten. Die tägliche Arbeitszeit sollte in der Regel acht Zeitstunden betragen. Die Betriebspraktika können auch in Form von Lernortkooperation schulbegleitend über das gesamte Schuljahr durchgeführt werden. Die Durchführung erfolgt entsprechend der "Richtlinien für Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler beruflicher Vollzeitschulen" vom 15. Februar 1995 (ABl. S. 129 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten des regionalen Wirtschaftsraumes sollen während der gesamten Bildungsphase berücksichtigt werden. Der Übergang der Jugendlichen in andere Ausbildungs- und Bildungsgänge oder in die Arbeitswelt ist zu unterstützen. Hierzu sind die regionalen Netzwerke der Bundesagentur für Arbeit, der Jugendberufshilfe und anderer Institutionen zu unterstützen und zu nutzen.

(7) Das Kultusministerium kann in besonderen Ausnahmefällen, etwa bei Vorliegen einer Pandemie-Situation, durch Erlass ein Abweichen von den Vorgaben aus Abs. 5 zu einem betrieblichen Praktikum von mindestens 160 Stunden regeln.

§ 13 Basisqualifikationen, Qualifizierungsbausteine

(1) Im berufsbildenden Lernbereich sind innerhalb der schulspezifischen Lernfelder Basisqualifikationen nach Abs. 2 und Qualifizierungsbausteine nach Abs. 3 bis 6 anzubieten. Ein Lernfeld kann je nach Stundenumfang aus einem oder mehreren Basisqualifikationen bestehen. Die Basisqualifikationen und die Qualifizierungsbausteine können aufeinander aufbauen oder für unterschiedliche Berufe qualifizieren. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb des Lernfeldunterrichts Basisqualifikationen und mindestens ein von der zuständigen Kammer anerkannter Qualifizierungsbaustein angeboten wird.

(2) Basisqualifikationen sind berufliche Grundkenntnisse und -fertigkeiten, die Schülerinnen und Schülern im berufsbildenden Lernbereich vermittelt werden sollen. Die Inhalte werden aus den Ausbildungsordnungen der Grundstufe der jeweils ausgewählten Berufe entwickelt und lehnen sich an die Strukturen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes der Region an. Die Basisqualifikationen werden benotet und von der Schule zertifiziert. Die Zertifikate werden dem Zeugnis als Anlage beigefügt (Anlage 9). Im Zertifikat ist der fachliche Inhalt und der unterrichtete Zeitraum zu vermerken.

(3) Qualifizierungsbausteine sind größere inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten. Die Inhalte werden aus den Ausbildungsordnungen der Grundstufe der jeweils ausgewählten Berufe entwickelt und lehnen sich an die Strukturen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes der Region an. Der Erwerb von anerkannten Qualifizierungsbausteinen soll Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme einer Ausbildung oder einer Tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf befähigen. Qualifizierungsbausteine sollen die berufliche Handlungsfähigkeit für einen Beruf fördern und eine Vergleichbarkeit der erworbenen Qualifikation ermöglichen.

(4) Jeder Qualifizierungsbaustein muss vorgegebene Kriterien erfüllen. Näheres wird durch die "Richtlinien für die Nutzung von Qualifizierungsbausteinen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung" (Anlage 10) geregelt.

(5) Werden mehrere Qualifizierungsbausteine angeboten, können diese thematisch aufeinander aufbauen sowie wiederholende und vertiefende Elemente enthalten. Im Vordergrund stehen dabei wesentliche Kernelemente des beruflichen Handelns.

(6) Die durch einen Qualifizierungsbaustein erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit werden von der jeweils zuständigen Kammer entsprechend der Richtlinien (Anlage 10) bescheinigt.

§ 14 Zeugnisse

(1) In der Vollzeitform der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung wird zum Ende des ersten Halbjahres ein Halbjahreszeugnis erteilt. In der Teilzeitform wird jeweils am Ende des ersten Jahres und im zweiten Jahr zum Ende des ersten Halbjahres ein Halbjahreszeugnis erteilt (Anlage 2). Schülerinnen und Schüler, die in der Vollzeit- oder Teilzeitform nicht auf dem Niveau der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung unterrichtet werden konnten, erhalten eine Bescheinigung über den Besuch des Bildungsgangs (Anlage 3).

(2) Am Ende des Bildungsgangs wird den Schülerinnen und Schülern ein Abschluss- oder Abgangszeugnis oder eine Abgangsbescheinigung ausgehändigt (Anlagen 4–8). In allen Fächern und Lernbereichen ist der Verlauf der Leistungsentwicklung in der abschließenden Leistungsbewertung zu berücksichtigen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang erfolgreich absolviert haben und an der berufsorientierten Projektprüfung teilgenommen haben sowie den Voraussetzungen gemäß § 25 entsprechen, erhalten das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung (Anlage 4).

(4) Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie an der berufsorientierten Projektprüfung teilgenommen haben, erhalten, wenn sie die Voraussetzungen nach § 26 erfüllen, ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk "Dieses Zeugnis ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig" (Anlage 5). Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie an der berufsorientierten Projektprüfung teilgenommen haben, erhalten, wenn sie die Voraussetzungen nach § 26 erfüllen, ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk "Dieses Zeugnis ist dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertig" (Anlage 6).

(5) Schülerinnen und Schüler, denen nicht der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung zuerkannt wird, erhalten ein Abgangszeugnis (Anlage 7).

(6) Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abschlussprüfung der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung zugelassen werden oder nicht auf dem Niveau der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung unterrichtet wurden, wird der Besuch der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung in Vollzeit- oder Teilzeitform durch eine entsprechende Abgangsbescheinigung bestätigt (Anlage 8).

(7) Im Übrigen findet die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Dritter Teil

Abschlüsse und Abschlussprüfungen

Erster Abschnitt

Regelungen für die Abschlussprüfungen

§ 15 Abschluss des Bildungsgangs zur Berufsvorbereitung

Der Besuch der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und die Teilnahme an der berufsorientierten Projektprüfung führen bei entsprechendem Notenbild gemäß § 25 zum Abschluss dieses Bildungsgangs.

§ 16 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen für den Hauptschulabschluss

(1) Die Abschlussprüfung führt am Ende der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses.

(2) Grundlage für die Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sind die geltenden Lehrpläne. Grundlage für die berufsorientierte Projektprüfung sind die Inhalte der Lernfelder des berufsbildenden Lernbereichs gemäß § 12 Abs. 2, die sich an den Ausbildungsordnungen sowie Rahmenlehrplänen orientieren.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Zur Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender und
2. alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die beauftragte Vertretung beruft den Prüfungsausschuss ein. Die Prüfungsausschusskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel der in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte anwesend sind.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Über alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer über die Entscheidung des Prüfungsausschusses zu informieren.

§ 18 Anmeldung und Zulassung zu den Abschlussprüfungen

(1) Spätestens sieben Unterrichtswochen vor Beginn der Prüfungen melden sich die Schülerinnen und Schüler nach eingehender Beratung durch die Schule schriftlich bei der Schulleiterin bzw. beim Schulleiter zur Abschlussprüfung an.

(2) Spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der Prüfungen überprüft und entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Notenbildes und der erteilten Unterrichtsangebote, ob die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den jeweiligen Abschlussprüfungen zugelassen werden.

(3) Zur Abschlussprüfung der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, der berufsorientierten Projektprüfung, sind alle Schülerinnen und Schüler zuzulassen, die auf dem entsprechenden Unterrichtsniveau unterrichtet wurden.

(4) Zur Abschlussprüfung, die zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses führt, sind alle Schülerinnen und Schüler zuzulassen, die zusätzlich zu Abs. 3 auf dem entsprechenden Unterrichtsniveau in den Fächern Deutsch und Mathematik, für den qualifizierenden Hauptschulabschluss zusätzlich im Fach Englisch, mit jeweils insgesamt vier Wochenstunden unterrichtet wurden. Statt Englisch kann auch eine andere Sprache geprüft werden, wenn die sächlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 19 Prüfungsbestandteile und Termine

(1) Die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung schließen mit der berufsorientierten Projektprüfung ab.

(2) Die Prüfung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses besteht aus jeweils einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der berufsorientierten Projektprüfung. Die Prüfung zu einem dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss besteht zusätzlich aus einer schriftlichen Prüfung im Fach Englisch.

(3) Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr statt. Die Termine werden durch die Schule festgelegt.

(4) Die schriftlichen Prüfungen beginnen frühestens sechs Unterrichtswochen vor Schuljahresende. Die berufsorientierte Projektprüfung findet nach den schriftlichen Prüfungen statt.

(5) Die Entlassung der Schülerinnen und Schüler kann frühestens am Freitag oder Samstag der vorletzten Schulwoche erfolgen. Die Regelungen von § VII Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Ferienordnung vom 14. Oktober 2004 in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 20 Rücktritt, Verhinderung und Wiederholung

(1) Vor Beginn jeder Prüfung stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder Vertreter durch Befragen fest, ob sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer krank fühlt. Im Fall einer Erkrankung nimmt die Schülerin oder der Schüler an der weiteren Prüfung des Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückzustellen. Sie oder er hat innerhalb von drei Unterrichtstagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird das angeforderte Attest nicht vorgelegt, wird die Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet. Über nachzuholende Prüfungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung, so wird der versäumte Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin, so wird ihr oder ihm die Möglichkeit gegeben, die Prüfung nach näherer Bestimmung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nachzuholen.

(4) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 sind aktenkundig zu machen.

(5) Wird der angestrebte Abschluss (Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses) nicht zuerkannt, kann eine Wiederholung dieser Abschlussprüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 21 Verfahren bei Täuschung und Täuschungsversuch

(1) Schülerinnen und Schüler sind vor der Prüfung auf die Folgen von Täuschung und Täuschungsversuchen hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(2) Benutzt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer unerlaubte Hilfsmittel oder begeht sie oder er eine Täuschung, unternimmt sie oder er einen Täuschungsversuch oder leistet sie oder er der Täuschungshandlung einer oder eines anderen Vorschub, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Klärung des Sachverhalts und der Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und der aufsichtsführenden Lehrkraft und der Fachlehrkraft über weitere Maßnahmen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Ausschluss von der Prüfung, die Wiederholung der Prüfung oder die anteilige Bewertung der Prüfungsleistung.

(3) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Täuschung oder der Täuschungsversuch erst nach Ausfertigung der Prüfungsarbeit festgestellt wird.

(4) Bei Ausschluss wird die Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet.

§ 22 Berufsorientierte Projektprüfung

(1) An der berufsorientierten Projektprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung teil. Diese Prüfung wird durch die jeweilige Schule organisiert. Für die Bearbeitung der Aufgabenstellung sollen mindestens zwei Zeitstunden angesetzt werden.

(2) Die berufsorientierte Projektprüfung kann im Rahmen einer Gruppenaufgabe als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt und bewertet werden. Neben den berufsorientierten praktischen Prüfungsaufgaben können auch schriftliche und mündliche Prüfungsbestandteile integriert werden.

(3) Die zuständigen Lehrerinnen oder Lehrer erstellen zwei Prüfungsvorschläge, die Angaben über die Bearbeitungsdauer und die zugelassenen Hilfsmittel enthalten. Spätestens vier Wochen vor Beginn der berufsorientierten Projektprüfung sind die Aufgabenvorschläge der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Auswahlentscheidung vorzulegen. Sie oder er ist berechtigt, nach Rücksprache mit der zuständigen Lehrkraft, Vorschläge abzuändern, zu ergänzen oder neue erstellen zu lassen.

(4) Die Organisation und die Durchführung der berufsorientierten Projektprüfung erfolgen durch die zuständige und eine zweite fachkundige Lehrkraft. Die Prüfungsleistung der berufsorientierten Projektprüfung wird von beiden Lehrkräften bewertet. Bei der Bewertung von Gruppenprüfungen ist für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer neben dem Ergebnis der Teilaufgaben der Beitrag zur Bewältigung der Gesamtaufgabe zu berücksichtigen. Bei unterschiedlichen Bewertungen setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den beiden Lehrkräften die Note fest.

(5) Die Schule stellt das mit dem Schulstempel versehene Papier für mögliche Ausarbeitungen und Entwürfe zur Verfügung. Nach Abschluss der berufsorientierten Projektprüfung sind alle Unterlagen und Aufgabenblätter zurückzugeben.

(6) Die Ergebnisse der berufsorientierten Projektprüfung werden den Schülerinnen und Schülern nach Terminfestsetzung durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter mitgeteilt.

§ 23 Schriftliche Abschlussprüfung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

- (1) Die Organisation der schriftlichen Prüfungen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft.
- (2) Die Prüfungsaufgaben der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch werden von der zuständigen Lehrkraft unter Beachtung berufsspezifischer Aspekte gestellt. Zuständig ist die Lehrkraft, die das Fach im letzten Schulhalbjahr unterrichtet hat. Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung sind zwei Aufgabenvorschläge einzureichen. Mit den Aufgabenvorschlägen werden die vorgesehenen Hilfsmittel angegeben. Die in der schriftlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel müssen allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zur Verfügung stehen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge und legt sie spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit einem Genehmigungsvermerk der Schulaufsichtsbehörde vor. Offene Umschläge mit Angabe der Schule, des Prüfungsfaches und der Prüfungsgruppe sind beizufügen.
- (4) Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Aufgabenvorschläge. Es ist berechtigt, andere Vorschläge anzufordern.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach einen Aufgabenvorschlag aus.
- (6) Die Schulaufsichtsbehörde sendet die ausgewählten Vorschläge in versiegelten Umschlägen an die Schule zurück. Jeder Umschlag wird unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung in Gegenwart der Prüflinge geöffnet.
- (7) Werden Prüfungsteile vorher bekannt oder wird auf Prüfungsteile vorher hingewiesen, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob dieser Prüfungsteil anerkannt wird oder zu wiederholen ist. Der Schulaufsichtsbehörde wird berichtet.
- (8) Die Schule stellt das mit dem Schulstempel versehene Papier für die Arbeiten und Entwürfe zur Verfügung. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Reinschriften, Entwürfe, Aufgabenblätter und das nicht verwendete Papier zurückzugeben.
- (9) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen beträgt im Fach Deutsch 135 Minuten, in den Fächern Mathematik und Englisch jeweils 90 Minuten.
- (10) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(11) Die Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der Klasse beurteilt und bewertet. Die Prüfungsarbeit kann nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung eine schriftliche Arbeit ersetzen.

(12) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden den Schülerinnen und Schülern nach Terminfestsetzung durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter mitgeteilt.

Zweiter Abschnitt

Vergabe der Abschlüsse

§ 24 Allgemeines

(1) Vor Beginn der Prüfungsausschusskonferenz zur Vergabe der Abschlüsse werden alle Vornoten und Prüfungsergebnisse dokumentenecht in eine Prüfungsliste eingetragen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Vergabe der Abschlüsse und die Gleichwertigkeit des Abschlusses nach den Vorgaben der §§ 25 – 26 .

(3) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Fach und jeden Lernbereich die Endnoten nach Abs. 4 und 5 fest. Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ist bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen. Die festgesetzten Endnoten werden in die Prüfungsliste eingetragen.

(4) In den Fächern und Lernfeldern, in denen keine Prüfung stattfindet, wird aus den Noten des ersten und des zweiten Halbjahres die Endnote gebildet.

(5) In den Fächern der schriftlichen Prüfung wird aus den Noten des ersten und zweiten Halbjahres die Vornote gebildet. Aus der Vornote und den Leistungen der schriftlichen Prüfung ist die Endnote zu bilden. Die Vornote wird doppelt gewichtet.

(6) Im berufsbildenden Lernbereich wird aus den Lernfeldnoten des ersten und zweiten Halbjahres die Vornote unter angemessener Berücksichtigung der zeitlichen Anteile der einzelnen Lernfelder gemäß § 9 Abs. 3 gebildet. Aus dieser Vornote und der Prüfungsleistung der berufsorientierten Projektprüfung ist die Endnote zu bilden. Die Vornote wird doppelt gewichtet.

§ 25 Zuerkennung des Abschlusses der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung

(1) Ein Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung wird zuerkannt, wenn nach der Teilnahme an der berufsorientierten Projektprüfung die Endnoten nach § 24 Abs. 4 und 6 gebildet wurden und alle Fächer und Lernfelder des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens mit ausreichend bewertet wurden.

(2) Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder einem Lernfeld können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach oder Lernfeld des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei Fächern oder Lernfeldern können nicht ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen in einem berufsorientierten Lernfeld können nur durch ein mit der Note befriedigend bewertetes Lernfeld ausgeglichen werden.

(3) Der Ausgleich einer ungenügenden Leistung in einem Fach oder Lernfeld oder der Endnote mangelhaft im berufsbildenden Lernbereich ist nicht möglich.

§ 26 Zuerkennung eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

(1) Ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss wird zuerkannt, wenn nach der Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie an der berufsorientierten Projektprüfung die jeweiligen Endnoten gemäß § 24 Abs. 4 – 6 gebildet wurden und in allen Fächern und Lernfeldern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Ein dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss wird zuerkannt, wenn nach der Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie an der berufsorientierten Projektprüfung die jeweiligen Endnoten gemäß § 24 Abs. 4 - 6 gebildet wurden und in allen Fächern und Lernfeldern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder einem Lernfeld können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach oder Lernfeld des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts ausgeglichen werden. Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in drei Fächern oder Lernfeldern können nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch oder Mathematik oder im Fall des dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses zusätzlich das Fach Englisch ist. Nicht ausreichende Leistungen in den beiden Fächern Deutsch und Mathematik oder im Fall des dem qualifizierenden

Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch sind nicht ausgleichbar. Nicht ausreichende Leistungen in einem Lernfeld können nur durch ein mit der Note befriedigend bewertetes Lernfeld ausgeglichen werden.

(4) Der Ausgleich einer ungenügenden Leistung in einem Fach oder Lernfeld oder der Endnote mangelhaft im berufsbildenden Lernbereich ist nicht möglich.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Prüfung im Fach Englisch abgelegt haben und deren Gesamtleistung für einen dem qualifizierenden Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss nicht ausreicht, wird im Fach Englisch die Endnote nach § 24 Abs. 4 gebildet. Nach § 26 Abs. 1 und 3 kann ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss vergeben werden.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsregelungen

Schülerinnen und Schüler, die bis zum 1. August 2006 in den Ausbildungsgang aufgenommen worden sind, können die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung nach den Bestimmungen der Verordnung über Besondere Bildungsgänge an beruflichen Schulen vom 1. August 1997 (ABl. S. 506), abschließen.

§ 28 Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über Besondere Bildungsgänge an beruflichen Schulen vom 1. August 1997 (ABl. S. 506) wird aufgehoben.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 17 Abs. 2 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft. § 1 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 8, § 13 Abs. 7, § 14 Abs. 9, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 6, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 6, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 7, § 23 Abs. 13, § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 1 Satz 2 sowie § 26 Abs. 6 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 9 Abs. 1 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft; § 17 Abs. 2 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Stundentafel

	Vollzeitform	Teilzeitform ¹⁾	
		1. Jahr	2. Jahr
1. Pflichtunterricht			
1.1 Allgemein bildender Lernbereich			
Deutsch	160	40	40
Mathematik ²⁾	160	40	40
Politik und Wirtschaft	40	20 ³⁾	20 ⁴⁾
Religion/Ethik	40	20 ⁵⁾	20 ⁶⁾
Sport	80	20 ⁷⁾	20 ⁸⁾
1.2 Berufsbildender Lernbereich			
Berufsorientierter Theorie- und Praxisunterricht	560 ⁹⁾	240	240
2. Wahlpflichtunterricht			
Allgemein bildender/berufsbildender Lernbereich ^{10) 11)}	160	100 ¹²⁾	100 ¹³⁾
Gesamtstunden	1200	480	480
3. Wahlunterricht	80	40	40

1) Wird der Unterricht in Blockform durchgeführt, soll dieser 36 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

2) Mathematik kann auch als berufsbezogene Mathematik unterrichtet werden, wenn der Abschluss der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung angestrebt wird.

3) Der Unterricht kann abhängig vom Schulprofil epochal oder im ersten oder im zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

4) Der Unterricht kann abhängig vom Schulprofil epochal oder im ersten oder im zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

5) Der Unterricht kann abhängig vom Schulprofil epochal oder im ersten oder im zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

6) Der Unterricht kann abhängig vom Schulprofil epochal oder im ersten oder im zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

7) Der Unterricht kann abhängig vom Schulprofil epochal oder im ersten oder im zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

8) Der Unterricht kann abhängig vom Schulprofil epochal oder im ersten oder im zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

9) Davon in der Regel mindestens 160 Stunden betriebliches Praktikum.

10) Der zusätzliche Unterricht im Fach Englisch, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses hinführen soll, muss in der Vollzeitform mit insgesamt 160 Unterrichtsstunden erfolgen. In der Teilzeitform muss für die Zulassung zur Abschlussprüfung dieser Stundenanteil durch den Besuch dieser Schulform und die verlängerte Vollzeitschulpflicht nachgewiesen werden.

11) Innerhalb des Wahlpflichtunterrichts kann der Unterricht im allgemein bildenden Lernbereich für die Umsetzung individueller Förderkonzepte genutzt werden.

12) Der Unterricht kann abhängig vom Schulprofil epochal oder im ersten oder im zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

13) Der Unterricht kann abhängig vom Schulprofil epochal oder im ersten oder im zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

Anlagen 2 bis 10: (nicht abgedruckt)

Umwandlung beruflicher Schulen in selbstständige berufliche Schulen (SBS)

Erlass vom 18. Juli 2022 (ABl. S.449)

III.B.1 – 234.000.061 – 126

GVZ.-Nr. 7200

1. Allgemeine Zielsetzung einer SBS

Auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) entwickelt und optimiert die SBS mit Hilfe eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems wichtige Qualitätsprozesse zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages zum Erfolg ihrer Schülerinnen und Schüler.

In der SBS wird eine veränderte Philosophie der Steuerung von Unterrichts- und weiteren Qualitätsprozessen umgesetzt. Im Rahmen der für sie maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen einschließlich der in § 127d Abs. 2 und 3 HSchG geregelten Möglichkeiten, von bestimmten schulrechtlichen Vorschriften abzuweichen, bestimmt die SBS, über welche von ihr definierten Lern- und Lehrprozesse sie ihre Schülerinnen und Schüler zum bestmöglichen Bildungsabschluss führt. Dabei wird von einer SBS wie von allen beruflichen Schulen erwartet, dass sie in Fragen individueller Lebens- und Berufsgestaltung berät und Schülerinnen und Schüler aktiv begleitet. Die Gestaltung von Übergängen in die berufliche Schule, in nachfolgende Ausbildungen, Hochschulen oder in den Beruf sind Aufgaben, die durch Mitarbeit in regionalen Netzwerken oder in Bildungsverbünden unterstützt werden können. Ziel der in § 127d HSchG getroffenen Regelung, beruflichen Schulen die Möglichkeit zur Umwandlung in eine SBS zu eröffnen, ist die nachhaltige Unterrichts- und Qualitätsentwicklung und damit der Bildungserfolg ihrer Schülerinnen und Schüler über das bisherige Maß hinaus.

Zur Konkretisierung der Qualitätskriterien und Verfahrensabläufe für eine Umwandlung werden folgende Regelungen getroffen:

Qualitätsprozesse werden nach § 127d Abs. 11 HSchG mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems durch die Schule selbst entwickelt, turnusmäßig evaluiert und optimiert. Für selbstständige berufliche Schulen hat dies nach den Grundsätzen des eigens für Schulen entwickelten Qualitätsmanagement- Modells „Qualität durch Evaluation und Entwicklung“ (Q2E) zu erfolgen. Durch diese gemeinsamen Maßstäbe für alle selbstständigen beruflichen Schulen in Hessen werden auch einheitliche Kriterien für die externe Metaevaluation zugrunde gelegt.

Darüber gelingt es, Unterrichts- und Schulqualität systematisch weiterzuentwickeln und zu sichern. Zur nachhaltigen Optimierung ihrer Unterrichts- und Qualitätsprozesse erhält die SBS ein hohes Maß an Eigenverantwortung, das sich auch auf die Ressourcenverwendung erstreckt. Sie entscheidet im Rahmen ihres gesetzlich verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrages über die optimale Verwendung ihres Budgets.

Pädagogische Ziele werden auf der Basis der Zielsetzungen des Landes, des schulischen Qualitätsleitbildes, des Schulprogramms und des Qualitätshandbuchs unter Berücksichtigung der Ziele des Schulträgers formuliert. Sie tragen zur Verbesserung der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsumsetzung und des gesamten schulischen Lebensraums bei. Die Organisationsentwicklung einer SBS führt zu transparenteren Verantwortungsstrukturen (z. B. selbstverantwortliche Teamstrukturen, Fraktale) sowie einer maßgeblichen Mitbestimmung und Mitwirkung des Kollegiums, der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern. Bildungseinrichtungen, politisch Verantwortliche und die Wirtschaft der Region sind in diesem Sinne Partner im Netzwerk oder Bildungsverbund.

Die SBS verfügt über ein hohes Maß an Selbstgestaltung von Schule im Rahmen des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages. Sie ist deshalb gegenüber dem Auftrag- und Ressourcengeber zur regelmäßigen Rechenschaft verpflichtet.

2. Handlungsfelder einer SBS

Durch die Übernahme von mehr Eigenverantwortung gewinnt die SBS an Gestaltungsmöglichkeiten in den fünf zentralen schulischen Handlungsfeldern „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“, „Organisationsentwicklung“, „Personalgewinnung und Personalentwicklung“, „Finanzen“ und „Bildungsangebot und regionales Bildungsnetzwerk oder regionaler Bildungsverbund“. Die Handlungsfelder dienen darüber hinaus als strukturierendes Orientierungs- und Unterstützungsinstrument. Selbstständigkeit der SBS in den genannten Handlungsfeldern bildet § 127d HSchG. Das Handlungsfeld „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“ beschäftigt sich primär mit Unterrichtsentwicklung und Lernförderung. Die weiteren Handlungsfelder dienen ausschließlich der Unterstützung und dem Erfolg des Handlungsfelds „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“.

2.1 Handlungsfeld „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“

Die SBS misst die Qualität ihrer Arbeit maßgeblich am Erfolg ihrer Schülerinnen und Schüler und steuert die erforderlichen Maßnahmen und Prozesse über ein Qualitätsmanagement. Sie gestaltet dazu die Schule als ausgeprägtes Unterstützungssystem für individuelles Lernen. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind nach internationalen Erfahrungen besonders erfolgreich, wenn sie in den Schulen selbst von den dort Handelnden konzipiert, durchgeführt, evaluiert und verantwortet werden. Ein systematisches Qualitätsmanagement ist dabei nicht nur hilfreich, sondern zur Verstetigung interner Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zwingend erforderlich. Im Unterricht sind verstärkt Anforderungen der Bildungspolitik und Ergebnisse der Bildungsforschung umzusetzen: beispielsweise der vom Land Hessen gewollte Ausbau der beruflichen Schulen zu Kompetenzzentren für Aus- und Weiterbildung und die Förderung lebensbegleitenden Lernens in Verbindung mit einem Hessencampus, Methoden für selbstorganisiertes und selbstgesteuertes Lernen, Bildungsstandards, Kompetenzorientierung, Bildungscoaching und Deutscher Qualifikationsrahmen.

Im Bereich der individuellen Lernförderung werden z. B. die Lernstandsdiagnostik, Fördermethoden und die Leistungsmessung wichtiger. Die Fortbildung im Lehrerteam gewinnt hier einen hohen Stellenwert. Ergänzend ist der Lebens- und Lernraum Schule als Unterstützungssystem für die Schülerinnen und Schüler auszubauen. Der Besuch einer Schule ist insbesondere erfolgreich, wenn am Ende ein bestmöglicher Schulabschluss sowie ein Übergang in eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein Studium gelingt. Die Ergebnisse externer und regelmäßiger interner Evaluation sind in die schulinterne Arbeit und die Netzwerkarbeit einzubeziehen. Die SBS hat vor ihrer Umwandlung die Grundlagen für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems zu schaffen. Dies ist erforderlich, um an der regelmäßig durchzuführenden Metaevaluation gemäß „Qualitätsentwicklung durch Evaluation“ (QEE) teilzunehmen. Das Qualitätsmanagementsystem hat nach Q2E zu erfolgen.

2.2 Handlungsfeld „Organisationsentwicklung“

Die SBS entwickelt ein Organisationsmodell, das auf selbstverantwortlichen Teams basiert und Zielvereinbarungen als Steuerungsinstrument einsetzt. Die Übertragung von Aufgaben nach § 87 Abs. 1 HSchG i. V. m. § 127c Abs. 2 HSchG bietet hierfür vielfältige Möglichkeiten, die in Betracht zu ziehen sind.

Die beruflichen Schulen haben bereits in der Vergangenheit über die Gliederung in Abteilungen hinaus organisatorische Teileinheiten entwickelt, die häufig informelle Aufgaben erfüllt haben. Dabei bereiten selbstverantwortliche Teams Sach-, Personal- und Ressourcenentscheidungen im Rahmen ihres Teilbudgets eigenständig vor, legen turnusmäßig Rechenschaft ab und leiten ihre Vorschläge und Stellungnahmen den schulinternen Entscheidungsgremien zu. Selbstständige berufliche Schulen können Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schul- und Gesamtkonferenz nach § 127d Abs. 3 bis 6 HSchG auf einen Schulvorstand oder ein Schulp lenum übertragen.

2.3 Handlungsfeld „Personalgewinnung und Personalentwicklung“

Die SBS erstellt vor ihrer Umwandlung ein Personalentwicklungskonzept, nutzt intensiv die Möglichkeiten von Fortbildung und Prozessbegleitung und steuert sich durch Zielvereinbarungen. Das wichtigste Gut einer Schule sind die vielfältigen Kompetenzen ihres Personals. Folgerichtig ist es daher, dass eine SBS zur Verwirklichung ihrer Anforderungen und Profile ihr Personal selbst gewinnt, einsetzt und zielgerichtet unterstützt. Einstellung, Ernennung, Bewährungsfeststellung, Beförderung, Übertragung von Aufgaben und Funktionen, Fortbildung, Weiterbildung für neue Aufgaben, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie wurde den Schulleiterinnen und Schulleitern einer SBS im Interesse optimaler Personalgewinnung und Personalentwicklung übertragen und bestimmt sich nach § 1 Abs. 4 und 5 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 10. April 2015 (GVBl.

I S. 182) in der jeweils geltenden Fassung und nach § 1 Abs. 6 und 7 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 25. März 2015 (StAnz. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung. Eine SBS kann im Rahmen des Erlasses zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Hessen vom 1. Februar 2018 (ABl. S. 244), zuletzt geändert durch Erlass vom 1. Juli 2018 (ABl. S. 559, 2018), und des sogenannten „40-Stellen Erlasses“ vom 30. Juni 2018 des Hessischen Kultusministeriums über die Einstellung von zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich oder nicht lehrendem Personal zur Assistenz für Landesaufgaben nach § 1 Abs. 7 der Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums und § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums an selbstständigen allgemein bildenden und selbstständigen beruflichen Schulen sowie an rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach den §§ 127d und 127e HSchG pädagogische Assistenzkräfte einstellen, insbesondere wenn es um die ganzheitliche Unterstützung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden geht. Beispielsweise kann die Umsetzung der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ und die dafür notwendige IT-Infrastruktur an den vergleichsweise großen beruflichen Schulen pädagogische IT-Assistenzen erforderlich machen. Weitere befristete Assistenzen können auf Grund besonderer Schülerstrukturen oder Aufgabenstellungen notwendig werden.

2.4 Handlungsfeld „Finanzen“

Die SBS verfügt über ein eigenes, transparent zugewiesenes Schulbudget aus Personal- und Sachmitteln nach den Regularien des Kontrakts zum Großen Schulbudget (GSB), in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Rahmen hat die Schule für die Verwendung ihrer Mittel die alleinige Entscheidungsvollmacht. Sie werden zur bestmöglichen Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages verwendet und rechenschaftlich belegt.

2.5 Handlungsfeld „Bildungsangebot und regionales Bildungsnetzwerk oder regionaler Bildungsverbund“

Die SBS soll in regionalen Bildungsnetzwerken oder Bildungsverbünden als Partner mitwirken können. Nach § 127d Abs. 2 HSchG in Verbindung mit § 127c Abs. 2 Satz 2 HSchG können insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung Aufgaben wahrgenommen werden, wenn dies mit den Zielen der Schule vereinbar und die Finanzierung gesichert ist. Neben der von Gesetzes wegen zu erfüllenden Unterrichtsverpflichtung soll der SBS die Möglichkeit eröffnet werden, unter Wahrung der Bestimmungen des europäischen und nationalen Wettbewerbs- und Beihilferechts, Fort- und Weiterbildungen für Externe anzubieten. Sie kann z. B. Angebote im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens vorhalten und eine wichtige Rolle in regionalen Netzwerken oder Bildungsverbünden einnehmen. Für diese erweiterten

Aufgaben, z. B. altersspezifische Bildungsangebote im Rahmen von Hessencampus, sind stabile Personal- und Sachressourcen unabdingbar. Bildungsträger und somit auch SBS müssen für die gleichberechtigte Mitarbeit in Bildungsnetzwerken üblicherweise zertifiziert sein.

3. Beratungs- und Unterstützungsleistungen

Die SBS wird bei der Umsetzung ihrer ganzheitlichen Aufgabenstellung von den Einrichtungen der staatlichen Bildungsverwaltung unterstützt. Unter der Führung des Hessischen Kultusministeriums unterstützen die Einrichtungen der Bildungsverwaltung die SBS in ihrer Entwicklung. Die Staatlichen Schulämter beraten und unterstützen die SBS in den Handlungsfeldern „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“, „Personalgewinnung und Personalentwicklung“, „Finanzen“ sowie bei der entsprechenden verwaltungsmäßigen Umsetzung. Sie fördern aktiv die regionale Vernetzung der SBS. Dessen ungeachtet unterliegen die SBS weiterhin der staatlichen Schulaufsicht.

4. Umwandlungsverfahren

4.1 Zielsetzung und Voraussetzung für die Umwandlung

Berufliche Schulen können auf Antrag in eine selbstständige berufliche Schule umgewandelt werden, wenn sie eine Konzeption nach § 127d Abs. 7 HSchG vorlegen. In der Konzeption stellt eine Schule auch die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer pädagogischen und unterrichtlichen Arbeit und für die eigene Weiterentwicklung dar.

Einheitliches, verbindliches Ziel der Konzeption der Schule ist die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages (§§ 2 und 3 HSchG), der im Kern darin besteht, den Schülerinnen und Schülern den ihren individuellen Voraussetzungen entsprechenden bestmöglichen Schulabschluss und die bestmöglichen Kompetenzen zu vermitteln, um ihre erfolgreiche Teilhabe an der Gesellschaft zu unterstützen und zu sichern. Die Handlungsfelder der SBS müssen systematisiert und nachvollziehbar auf eine Unterrichts- und Schulentwicklung mit diesem Ziel ausgerichtet werden. Die Selbstständigkeit dient dazu, die Schule bei dieser Zielerreichung zu unterstützen, indem einer SBS erweiterte Handlungsmöglichkeiten für eigenverantwortliche Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden.

Für die Umwandlung einer beruflichen Schule in eine selbstständige berufliche Schule ist daher notwendig, dass diese

- bereits erkennbar ihre Unterrichtsentwicklung in den Fokus ihrer Schulentwicklung
- gestellt hat,

- ihre Entwicklungsziele auf die Handlungsfelder einer SBS (siehe Abschnitt 2 „Handlungsfelder einer SBS“) abgestimmt hat und
- ihre Unterrichts- und Schulentwicklung systematisch organisiert und vorantreibt.

4.2 Umwandlungsunterlagen

Dem Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 127d Abs. 8 Satz 1 HSchG sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antragsformular (siehe Anlage),
- zustimmende Beschlüsse von
 - Schulkonferenz (nebst Nachweis der Anhörung der Gesamtkonferenz),
 - Elternvertretung,
 - Schülervvertretung,
- Nachweis über die Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger (ggf. durch Beifügung einer Stellungnahme) und
- Umwandlungskonzeption nach § 127d Abs. 7 HSchG.

Bei der Umwandlungskonzeption ist in Bezug auf die schulischen Handlungsfelder „Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung“, „Organisationsentwicklung“, „Personalgewinnung und Personalentwicklung“, „Finanzen“ und „Bildungsangebot und regionales Bildungsnetzwerk oder regionaler Bildungsverbund“ aufzuzeigen, wie Maßnahmen der Unterrichts- und Schulentwicklung kontinuierlich und konzeptionell geplant, durchgeführt und evaluiert werden sollen. In der Umwandlungskonzeption ist darzulegen,

- wie und welche Ziele (orientiert an den Bildungsabschlüssen und den Kompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler) durch die Schule definiert werden und mit entsprechenden Maßnahmen verbindlich umgesetzt werden und
- wie die Steuerung durch ein Qualitätsmanagementsystem erfolgt.

Insbesondere ist aufzuzeigen,

- wie persönliche Qualitätsentwicklung der Lehrkräfte durch Individualfeedbacks (z. B. von Schülerinnen und Schülern oder durch kollegiales Feedback zum Unterricht) gesichert und weiterentwickelt wird und
- wie systematische interne Evaluation als unverzichtbarer Bestandteil einer gesteuerten Qualitätsentwicklung etabliert und im Schulalltag organisiert wird.

Die Entscheidung über die Umwandlung trifft das Hessische Kultusministerium gemäß § 127d Abs. 9 HSchG auf der Grundlage der Stellungnahme des Staatlichen Schulamts. Die Umwandlung wird durch Bekanntgabe an die Mitglieder der Gesamtkonferenz, die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und den Schulträger sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums wirksam.

4.3 Termine

Für das Umwandlungsverfahren sind folgende Termine zu beachten:

- Abgabe der Anträge auf Umwandlung beim Staatlichen Schulamt bis spätestens 1. September des dem angestrebten Umwandlungszeitpunkt vorangehenden Jahres.
- Weiterleitung der Anträge einschließlich einer Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes an das Hessische Kultusministerium bis spätestens 1. Oktober des dem angestrebten Umwandlungszeitpunkt vorangehenden Jahres.
- Die Umwandlung kann jeweils nur zum 1. Januar eines jeden Jahres erfolgen.

5. Inkrafttreten und Aufheben von Vorschriften

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene

Vom 13. September 2003 (ABl. S. 776), geändert durch Verordnung vom 14. März 2006 (ABl. S. 258), durch die OAVO vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), durch Artikel 13 der Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Rechtsvorschriften im Bereich des Hessischen Kultusministeriums vom 17. November 2011 (ABl. S. 917), durch Artikel 17 der Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABl. S. 714), durch Artikel 24 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Begründung der Zuständigkeiten des Landesschulamtes vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), durch Artikel 6 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), durch die Änderungsverordnung vom 17. November 2015 (ABl. S. 654), durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 19. Januar 2017 (ABl. S. 32), durch Artikel 25 bzw. 22 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) und zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 19. August 2022 (ABl. S. 422)

Gült. Verz. 723

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Schulen für Erwachsene
- § 2 Ziele der Bildungsgänge
- § 3 Gliederung der Bildungsgänge
- § 4 (aufgehoben)
- § 5 Kerncurricula und Lehrpläne
- § 6 Weiterentwicklung
- § 7 Rechte und Pflichten im Schulverhältnis
- § 8 Aufnahme in die Schulen für Erwachsene
- § 8a Aufnahmeverfahren
- § 9 Wohnheimplätze
- § 10 Verweildauer
- § 11 Unterbrechung
- § 12 Leistungsbewertung
- § 13 Leistungsnachweise

- § 14 Information und Beratung
- § 15 Versetzungskonferenz
- § 16 Zeugnisse und Abgangszeugnisse

ZWEITER ABSCHNITT TEIL A ABENDHAUPTSCHULEN UND ABENDREALSCHULEN

- § 17 Verbundene Abendhaupt- und Abendrealschule
- § 18 Aufgabe des ersten Semesters
- § 19 Ruhen der Berufsschulpflicht
- § 20 Fächerangebot und Stundentafel Abendhauptschule
- § 21 Fächerangebot und Stundentafel Abendrealschule
- § 22 Organisation der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete
- § 23 Versetzungsbestimmungen an Abendhauptschulen und an Abendrealschulen

ZWEITER ABSCHNITT TEIL B ABSCHLÜSSE UND PRÜFUNGEN AN DER ABENDHAUPTSCHULE UND DER ABENDREALSCHULE

- § 24 Abschlussprüfungen an Abendhauptschulen und Abendrealschulen
- § 24a Allgemeine Regelungen
- § 24b Prüfungsbestandteile der Abschlussprüfungen an Abendhauptschulen und Abendrealschulen
- § 24c Schriftliche Prüfung
- § 24d Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit und mündliche Prüfung
- § 24e Vergabe der Abschlüsse

DRITTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Schulen für Erwachsene

(1) Die Schulen für Erwachsene bieten eigenständige Wege, eine fundierte Allgemeinbildung und schulische Abschlüsse nachträglich zu erwerben. Diese Abschlüsse sind den entsprechenden Abschlüssen des allgemein bildenden Schulwesens gleichwertig.

(2) Schulen für Erwachsene sind die Abendhauptschulen, die Abendrealschulen, die Abendgymnasien, die in der Regel Unterricht am Abend anbieten und die Hessenkollegs.

(3) Verbundene Abendhaupt- und Abendrealschulen, verbundene Abendrealschulen und Abendgymnasien sowie verbundene Abendhauptschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien sind organisatorische Einheiten. Weitere Verbundformen sind möglich, insbesondere können auch organisatorische Verbindungen zwischen Abendgymnasien und Hessenkollegs hergestellt werden.

(4) Schulträger der staatlichen Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie der Abendgymnasien sind die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die Städte Gießen und Marburg. Schulträger der Hessenkollegs ist das Land Hessen.

(5) Die in die Schulen für Erwachsene aufgenommenen Personen werden als Studierende bezeichnet.

§ 2 Ziele der Bildungsgänge

(1) Ziel der Abendhauptschulen und der Abendrealschulen ist es, den Studierenden den Erwerb des Hauptschulabschlusses in der Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder des Mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) in der Form des einfachen oder qualifizierenden Realschulabschlusses zu ermöglichen und ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie befähigen nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen und die das lebensbegleitende Lernen unterstützen .

(2) Ziel der Abendgymnasien und der Hessenkollegs ist es, den Studierenden den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen und sie zu befähigen, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Weiterhin sollen Abendgymnasien und Hessenkollegs Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die die Studierenden

auch ohne Studium in eine weitere berufliche Tätigkeit einbringen können. Verbindendes Merkmal des Unterrichts an den Abendgymnasien und Hessenkollegs, insbesondere in der Qualifikationsphase, ist das wissenschaftspropädeutische Arbeiten, das exemplarisch in wissenschaftliche Fragestellungen, Kategorien und Methoden einführt.

(3) Bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Unterrichts an den Schulen für Erwachsene ist zu berücksichtigen, dass die Studierenden in der Regel volljährig sind. Bei der Vermittlung der Bildungsziele ist die Berufs- und Sozialerfahrung der Studierenden einzubeziehen. Der Unterricht an den Schulen für Erwachsene zielt darauf ab, selbstständiges Lernen und Arbeiten sowie die Reflexion des eigenen Lernens, Denkens, Urteilens und Handelns zu fördern. Geistige Beweglichkeit, Phantasie und Kreativität im Unterricht sollen ebenso gestärkt werden wie Konzentrationsfähigkeit, Genauigkeit und Ausdauer.

§ 3 Gliederung der Bildungsgänge

(1) Die Bildungsgänge der Schulen für Erwachsene gliedern sich in Semester.

(2) Der Bildungsgang der Abendhauptschule erstreckt sich über zwei Semester; er schließt mit dem Erwerb des Hauptschulabschlusses in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses ab.

(3) Der Bildungsgang der Abendrealschule umfasst vier Semester; er schließt mit dem Erwerb des Mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) in der Form des einfachen oder qualifizierenden Realschulabschlusses ab. Der Bildungsgang der Abendhaupt- und Abendrealschule kann durch Einrichtung eines ein- oder zweisemestri-gen Aufbaukurses Deutsch als Zweitsprache ergänzt werden. Näheres wird durch Erlass geregelt.

(4) Der Bildungsgang der Abendgymnasien und Hessenkollegs gliedert sich in eine Vorkursphase, eine zweisemestri- ge Einführungsphase und eine viersemestri- ge Qualifikationsphase. Die Vorkursphase dauert ein Semester; sie kann durch Einrichtung eines Aufbaukurses Deutsch als Zweitsprache erweitert werden. Näheres wird durch Erlass geregelt. Studierende ohne mittleren Abschluss müssen den Vorkurs besuchen. Im Aufbaukurs, Vorkurs und in der Einführungsphase werden die Studierenden im Klassenverband unterrichtet, in der Qualifikationsphase in einem Kurs- system, das die Kombination von Grund- und Leistungskursen ermöglicht. Der Bildungsgang der Abendgymnasien sowie der Hessenkollegs schließt mit der Abitur- prüfung ab.

§ 4 (aufgehoben)

§ 5 Kerncurricula und Lehrpläne

- (1) Der Unterricht wird auf Grundlage der Kerncurricula oder der Lehrpläne der Schulen für Erwachsene erteilt.
- (2) Die Fach- und Fachbereichskonferenzen arbeiten auf der Grundlage der Kerncurricula oder der Lehrpläne Schulcurricula aus, in denen für die einzelnen Semester die zu erreichenden Ziele und Leistungsanforderungen definiert werden, und entwickeln im Zusammenhang mit dem Schulprogramm Förderkonzepte sowie Konzepte für fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen.
- (3) Die Lehrkräfte stellen zu Beginn eines jeden Semesters in ihren Kursen die curricularen Vorgaben und die Semesterplanung vor.

§ 6 Weiterentwicklung

- (1) Die Schulen für Erwachsene planen und gestalten den Unterricht und seine Organisation selbstständig. In Verwirklichung ihres Bildungsauftrages sowie unter Berücksichtigung der Lernmöglichkeiten, Interesse und Bedürfnisse der erwachsenen Studierenden und der Abschlussprofile entwickeln sie ein geeignetes pädagogisches und organisatorisches Konzept, das im Schulprogramm darzulegen ist. Auf der Grundlage von Lernstandserhebungen können die Schulen für Erwachsene im Rahmen der zugewiesenen Unterrichtsstunden Förder- und Kompensationsangebote einrichten. Die Einrichtung von Förderkursen, bei deren Konzeption individuell zu erstellende Förderpläne zu berücksichtigen sind, ist möglich. Im Rahmen von trägerübergreifenden Kooperationen ist zu prüfen, inwiefern Kompensationsmaßnahmen anderer Anbieter genutzt werden können.
- (2) Die Schulen für Erwachsene beteiligen sich zur Verbesserung der Bedarfs- und Nutzungsorientierungen an bildungsbereichs- und trägerübergreifenden Netzwerken des lebensbegleitenden Lernens in ihrer Region.
- „(3) Jede Schule evaluiert ihre Arbeit und ihr Angebot. Teile der Evaluation sind Inhalte und Ergebnisse von Lernstandsmessungen, Vergleichsarbeiten, Prüfungen sowie die Feststellung der Lernausgangslage durch Eignungsprüfungen sowie die Feststellung des Lernfortschritts. Der Hessische Referenzrahmen Schulqualität (HRS) nach § 92 Abs. 3 des Schulgesetzes bildet neben den Bestimmungen zur Qualitätsentwicklung in Schule nach § 98 des Schulgesetzes die Grundlage der Evaluation. Die Ergebnisse der Evaluation sind eine Grundlage für den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen der jeweiligen Schule und dem zuständigen Staatlichen Schulamt.

§ 7 Rechte und Pflichten im Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme an eine Schule für Erwachsene wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. Die Rechte und Pflichten der Studierenden ergeben sich aus § 69 Abs. 2 bis 6 Hessisches Schulgesetz.

(2) Bleibt eine Studierende oder ein Studierender im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Tage dem Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung fern, entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters und nach Beschluss der Klassenkonferenz über die Verweisung von der besuchten Schule.

(3) Die Schulkonferenz beschließt über eine einheitliche Fehlzeitenregelung der Schule.

§ 8 Aufnahme in die Schulen für Erwachsene

(1) In Abendhauptschulen und Abendrealschulen können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die bei Eintritt

1. berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren,
2. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und nicht bereits den angestrebten Abschluss oder einen gleichgestellten Abschluss besitzen,
3. das 17. Lebensjahr vollendet haben und
4. weder eine allgemeinbildende Schule noch eine berufliche Vollzeitschule besuchen.

Bei der Aufnahme in die Abendrealschulen kann an die Stelle der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nach Satz 1 Nr. 2 auch der erfolgreiche Abschluss des Hauptschulbildungsganges treten.

(2) Als Berufstätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- und Zivildienstes sowie Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann anteilig bis zu drei Monaten berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biographischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis nicht verbessern können, auf die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung einer auf Studierende mit Berufserfahrung zugeschnittenen Abendhaupt- oder Abendrealschule als solche nicht verändert wird.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in einen Bildungsgang einer Schule für Erwachsene ist der in einer Eignungsprüfung erbrachte Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache als allgemeiner Unterrichtssprache in dem jeweiligen Bildungsgang. Die Fähigkeiten zur Textrezeption und Textproduktion sind in einer schriftlichen Prüfung nachzuweisen. In ein Abendgymnasium oder ein Hessenkolleg können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die im Rahmen der Eignungsprüfung nach Satz 1 auch in den Fächern Englisch und Mathematik durch schriftliche Prüfungen nachweisen, dass eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht zu erwarten ist. Näheres wird durch Erlass geregelt.

(4) Die Bewerbung um Aufnahme an eine Schule für Erwachsene ist schriftlich an die Schulleitung zu richten. Der Bewerbung sind Unterlagen nach dem Muster in der Anlage 1 beizufügen.

§ 8a Aufnahmeverfahren

(1) Über die Aufnahme an eine Schule für Erwachsene entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ihr oder ihm obliegt die Organisation des Aufnahmeverfahrens. Ein Beratungsgespräch unter Berücksichtigung der Lern- und Berufsbiografie, insbesondere der nach der Erstausbildung erworbenen Kompetenzen, ist notwendiger Teil des Aufnahmeverfahrens.

(2) Bewerberinnen und Bewerber können nach einer Überprüfung der erworbenen Qualifikationen und einem Beratungsgespräch durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in ein höheres Semester einer Schule für Erwachsene aufgenommen werden, wenn aufgrund ihres Kenntnisstandes eine erfolgreiche Mitarbeit in dem jeweiligen Semester zu erwarten ist.

§ 9 Wohnheimplätze

Die Studierenden an Hessenkollegs können nach Maßgabe verfügbarer Wohnplätze einen Platz im Wohnheim des Hessenkollegs erhalten. Das Nähere regelt die Wohnheimordnung.

§ 10 Verweildauer

(1) Der Besuch einer Abendhauptschule dauert mindestens ein, höchstens drei, in der Regel zwei Semester.

(2) Der Besuch einer Abendrealschule dauert mindestens zwei, höchstens sechs, in der Regel vier Semester.

(3) (aufgehoben)

(4) Wird die Höchstverweildauer überschritten, ist die Schule zu verlassen.

(5) Die Höchstverweildauer kann durch die Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung um maximal ein Jahr überschritten werden.

§ 11 Unterbrechung

(1) Auf schriftlichen Antrag kann eine Unterbrechung der des Schulbesuchs bis zu zwei Semestern durch die Leiterin oder den Leiter der Schule genehmigt werden. Nach einer Unterbrechung von mehr als zwei Semestern besteht kein Anspruch auf Wiederaufnahme. Danach ist eine Wiederaufnahme nur möglich, wenn Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen einer Überprüfung nachweisen, dass sie die für die Wiederaufnahme erforderlichen Kenntnisse besitzen.

(2) Die Zeit der Unterbrechung des Schulbesuchs nach den Bestimmungen des Abs. 1 wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

§ 12 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung erfolgt an den Abendhaupt- und Abendrealschulen durch Noten, an den Abendgymnasien und Hessenkollegs durch Punkte, jeweils nach Maßgabe von § 73 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz.

§ 13 Leistungsnachweise

(1) Grundlage für die Bewertung der Semesterleistungen in einem Fach ist die mindestens gleichgewichtige Berücksichtigung der im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mit den Ergebnissen der schriftlichen Leistungsnachweise. Je nach deren Art und Umfang ist es möglich, den Anteil der kontinuierlich im Unterricht erbrachten Leistungen mit mehr als der Hälfte des Gesamtgewichts in die Semester- note eingehen zu lassen. Als Leistungsnachweise gelten schriftliche Leistungsnachweise wie insbesondere Klassen- und Kursarbeiten (Klausuren) sowie sonstige Leistungen, die Studierende kontinuierlich im Unterricht zeigen. Dazu zählen insbesondere die Mitarbeit im Unterricht, Tests, Hausaufgaben, schriftliche Übungen und Ausarbeitungen, Protokolle, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Vorträge, Referate und Präsentationen sowie solche auf das Kursthema bezogenen Leistungen, die Studierende nach Absprache mit den Lehrkräften auf eigenen Wunsch erbringen. Eine rein formelhafte Berechnung der im Kurs erreichten Note oder Punktzahl ist nicht zulässig. Bei der Leistungsbewertung ist zu beachten, dass diese ein pädagogischer Prozess ist, der sich nicht nur auf das Ergebnis punktueller Leistungsfeststellungen, sondern auf den gesamten Verlauf der Lernentwicklung der oder des Studierenden bezieht.

(2) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden am Ende eines Kurses erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und hat sich an den Zielsetzungen dieses Kurses zu orientieren. Diese werden von der Fach- oder Fachbereichskonferenz zusammen mit den Bewertungskriterien im Rahmen der geltenden Bestimmungen festgelegt.

(3) Für die schriftlichen Leistungsnachweise gelten die Regelungen nach der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.

(4) An der Abendhauptschule und der Abendrealschule sind je Semester in den Fremdsprachen, Deutsch und Mathematik zwei bis drei Klausuren anzufertigen. An Abendgymnasien und Hessenkollegs richtet sich die Zahl der Leistungsnachweise sowie deren Bewertung nach § 21 Abs. 6 und 7 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung. Die Studierenden sind in geeigneter Weise mit den Aufnahmetests für die berufliche Ausbildung und mit Einstellungstests bekannt zu machen.

(5) Ist mehr als die Hälfte der abgelieferten Klausuren mit schlechter als ausreichend oder weniger als fünf Punkten bewertet worden, so ist die Klausur einmal zu wiederholen. Haben Studierende bei der Wiederholung eine schlechtere Bewertung als im ersten Durchgang erhalten, so wird die bessere Bewertung oder die höhere Punktzahl bei der Leistungsbewertung berücksichtigt. Da die Klausuren nur ein Kriterium für die Bewertung der Leistungen der Studierenden sind, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer im Rahmen der von der Gesamtkonferenz aufgestellten Grundsätze, ob Studierende eine versäumte Klausur nachzuholen haben, es ist jedoch mindestens eine Klausur je Fach und Semester zu erbringen.

(6) Vergleichsarbeiten können in allen Fächern schuleinheitlich oder landeseinheitlich geschrieben werden. Schuleinheitliche Vergleichsarbeiten finden in der Abendrealschule am Ende des 2. Semesters und im Abendgymnasium sowie im Hessenkolleg am Ende des 2. Semesters der Einführungsphase statt.

§ 14 Information und Beratung

(1) Beim Eintritt in die Schule sind die Studierenden über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Schule sowie über das Schulprogramm, das Fächer- und Kursangebot und die Grundsätze der Leistungsanforderungen zu informieren; die Ansprechpersonen in der Schulleitung und der Lehrerschaft, in der Schulkonferenz sowie im Studierendenrat sind bekannt zu machen.

(2) Die Bewertungskriterien für die schriftlichen Leistungsnachweise und die sonstigen Leistungen sind zu Beginn eines jeden Semesters den Studierenden von den Fachlehrkräften darzulegen und zu erläutern.

(3) Die Studierenden des Abendgymnasiums und Hessenkollegs sind bis zum Ende des ersten Semesters der Einführungsphase umfassend über die Organisation der Qualifikationsphase, über das Kursangebot und seine Inhalte sowie über Folgerungen, die sich aus den Wahlentscheidungen (Belegung oder Nichtbelegung) ergeben, zu informieren. Während des zweiten Semesters der Qualifikationsphase erhalten sie Auskunft über die Ziele, Inhalte, Arbeitsmethoden und fachlichen Anforderungen in den unterschiedlichen Kursniveaus und werden über die Grundsätze der Abiturprüfung informiert. Die Studierenden sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig zu vergewissern, wie sie ihre Beleg- und Einbringungsverpflichtungen (§§ 13 und 26 OAVO) erfüllen können und sich im Zweifelsfall über Rückfragen an die Tutorinnen und Tutoren sachkundig zu machen.

(4) Die Studierenden der Abendhaupt- und Abendrealschulen sind rechtzeitig vor Beginn der Abschlussprüfungen über die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sowie die Berechnung der Abschlussleistungen zu informieren.

(5) An den Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie an den Abendgymnasien und Hessenkollegs in der Vorkurs- und der Einführungsphase übernehmen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Beratung der Studierenden. Wird eine Beratungsstunde eingerichtet, muss diese an ein Fach des Pflichtunterrichtes nach den §§ 20 oder 21 oder an ein verbindliches Fach nach § 26 Abs. 10, 11 oder 12 OAVO gebunden sein. Da Beratungsaufgaben im Laufe des Schuljahres mit unterschiedlicher Dichte auftreten, werden diese Stunden flexibel für Unterricht und Beratung genutzt.

(6) Die Aufgabe der Beratung und Betreuung in der Qualifikationsphase an Abendgymnasien und Hessenkollegs nimmt das Schulleitungsmitglied wahr, dessen Tätigkeit schwerpunktmäßig in der fachbereichsübergreifenden Wahrnehmung von Aufgaben der Organisation, Verwaltung und Beratung im Bereich der gymnasialen Oberstufe sowie der Abiturprüfung liegt; die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit weiteren Lehrkräften ausgeführt werden. Die Organisation des Beratungssystems richtet sich nach den Verhältnissen der einzelnen Schule.

(7) In der Mitte jeden Semesters tritt eine Konferenz der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer zusammen, um die Lernentwicklung der Studierenden sowie die Entwicklung ihres Arbeits- und Sozialverhaltens zu überprüfen und über Empfehlungen zu entscheiden. Auf der Grundlage der Konferenzergebnisse sind die Studierenden in geeigneter Form zu beraten.

(8) Bei der Beratung der Studierenden sind geeignete Institutionen außerhalb der Schule einzubeziehen, um eine Berufs- und Studienwahl zu erleichtern. An den Abendhauptschulen und Abendrealschulen sollen Veranstaltungen zur Berufsfindung stattfinden.

(9) Die Schulen für Erwachsene sind verpflichtet, für ihre Studierenden im Zusammenhang mit dem Schulprogramm ein Beratungskonzept zu entwickeln und dies bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 15 Versetzungskonferenz

(1) Über Versetzungen nach § 23 dieser Verordnung und § 21 der Oberstufen- und Abiturverordnung entscheidet die Versetzungskonferenz.

(2) Zur Teilnahme an der Versetzungskonferenz ist verpflichtet, wer die Studierenden im laufenden Semester unterrichtet und wer die Studierenden vor einem Lehrerwechsel im laufenden Semester zuletzt unterrichtet hat und noch der Schule angehört. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter oder ein weiteres Mitglied der Schulleitung. An Abendgymnasien und Hessenkollegs ist dies das Mitglied der Schulleitung, dessen Tätigkeit schwerpunktmäßig in der fachbereichsübergreifenden Wahrnehmung von Aufgaben der Organisation, Verwaltung und Beratung im Bereich der gymnasialen Oberstufe sowie der Abiturprüfung liegt.

(3) Stimmberechtigt in der Versetzungskonferenz ist, wer zur Teilnahme verpflichtet ist. Die oder der Vorsitzende der Versetzungskonferenz ist nur dann stimmberechtigt, wenn die Voraussetzung des Abs. 2 Satz 1 erfüllt ist.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Stimmgleichheit macht eine erneute Beratung erforderlich. Bei Stimmgleichheit nach erneuter Beratung ist die Versetzung auszusprechen.

(5) Wer aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen kann, leitet der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig seine Bewertung mit den Unterlagen zu. Hierbei sind Hinweise zur Versetzungsentcheidung dann notwendig, wenn es sich um Studierende handelt, deren Versetzung gefährdet ist.

§ 16 Zeugnisse und Abgangszeugnisse

(1) Zum Abschluss eines Semesters wird allen Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Für die Zeugniserteilung sind die Muster nach den Anlagen 2 bis 6 zugrunde zu legen.

(2) Wer vor dem Hauptschulabschluss oder dem mittleren Abschluss die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 3). Wer vor der Abiturprüfung die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 2 oder 3 der OAVO in der jeweils geltenden Fassung) mit den Ergebnissen der besuchten Semester.

(3) Verlässt eine Studierende oder ein Studierender die Abendrealschule vor Beendigung des vierten Semesters, so kann im Abgangszeugnis (Anlage 3) die Gleichstellung mit dem Hauptschulabschluss vermerkt werden, sofern die Versetzung vom zweiten in das dritte Semester ausgesprochen wurde.

(4) Verlässt eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Aufnahme an einem Abendgymnasium oder einem Hessenkolleg ohne Vorliegen des mittleren Bildungsabschlusses erfolgte, dieses nach dem erfolgreichen Abschluss der Einführungsphase, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag das Abgangszeugnis dem mittleren Abschluss gleichstellen.

Zweiter Abschnitt Teil A

Abendhauptschulen und Abendrealschulen

§ 17 Verbundene Abendhaupt- und Abendrealschule

(1) Die verbundenen Abendhaupt- und Abendrealschulen bilden eine organisatorische und pädagogische Einheit. Haupt- und Realschulzweig werden als aufeinander bezogene Schulzweige geführt, um Kooperation und Durchlässigkeit der Bildungsgänge zu sichern.

(2) Der Unterricht in dieser Einheit kann teilweise, zur Erprobung eines pädagogischen Konzepts mit Zustimmung des zuständigen Staatlichen Schulamts in den ersten beiden Semestern auch insgesamt schulzweigübergreifend erteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Fachkonferenz. Darüber hinaus können die Studierenden teilweise am Unterricht des anderen Zweiges teilnehmen; dabei setzt die Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges mit den höheren Anforderungen Eignung voraus. Der Unterricht in der ersten Fremdsprache und in Mathematik wird nicht schulzweigübergreifend erteilt.

(3) Ist ein Zweig einer verbundenen Abendhaupt- und Abendrealschule einzügig und ist die Zahl der Studierenden einer Klasse dieses Zweiges zu gering, sind diese Studierenden schulzweigübergreifend mit abschlussbezogener Differenzierung zu unterrichten. Der Unterricht in der ersten Fremdsprache und in Mathematik wird nicht schulzweigübergreifend erteilt.

(4) In den ersten beiden Semestern der Abendhaupt- und Abendrealschule können in Englisch und Mathematik auch Grundbildungskurse und Fortgeschrittenenkurse, die im Anforderungsniveau den Hauptschul- und den Realschulkursen entsprechen, gebildet werden, denen die Studierenden nach ihrem Leistungsstand zugewiesen werden.

(5) Nach dem erfolgreichen Besuch der Abendhauptschule ist bei Eignung der Übergang in das zweite oder dritte Semester der Abendrealschule zulässig. Das zweite Semester der Abendhauptschule und das zweite und dritte Semester der Abendrealschule sind so zu gestalten, dass der Übergang erleichtert wird.

(6) Am Ende des zweiten Semesters der Abendhauptschule bzw. am Ende des 4. Semesters der Abendrealschule findet eine Abschlussprüfung statt.

§ 18 Aufgabe des ersten Semesters

Im ersten Semester sollen die Studierenden mit der Arbeitsweise der Abendhaupt- oder Abendrealschule vertraut gemacht werden, wobei ihnen Gelegenheit zu einer ernsthaften Selbstprüfung zu geben ist und sie so gefördert werden, dass sie voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht des zweiten Semesters teilnehmen können. Dies erfordert eine intensive Beratung durch die Schule.

§ 19 Ruhen der Berufsschulpflicht

Während des Besuches der Abendhaupt- oder der Abendrealschule ruht die Berufsschulpflicht der Studierenden, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 20 Fächerangebot und Stundentafel Abendhauptschule

Der Unterricht an der Abendhauptschule beträgt mindestens 20 Wochenstunden. Für den Unterricht gilt folgende Stundentafel.

1. Pflichtunterricht

Deutsch:	4 Wochenstunden
Historisch-politische Bildung (Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde):	3 Wochenstunden
Mathematik:	4 Wochenstunden
Physik:	1 Wochenstunde
Chemie:	1 Wochenstunde
Biologie:	1 Wochenstunde
Arbeitslehre mit einem festen Anteil an Informationstechnischer Grundbildung:	3 Wochenstunden
Englisch:	3 Wochenstunden

2. Zusätzlicher Unterricht

Religion/Ethik:	1 Wochenstunde
Verstärkung des Pflichtunterrichts:	2 Wochenstunden
Deutsch als Zweitsprache:	2 Wochenstunden
Informationstechnische Grundbildung:	2 Wochenstunden
Sport, Ästhetische Bildung:	2 Wochenstunden

§ 21 Fächerangebot und Stundentafel Abendrealschule

(1) Für den Unterricht in der Abendrealschule gilt die folgende Kontingent-Wochenstundentafel:

1. Pflichtunterricht

	1. Semester + 2. Semester	3. Semester + 4. Semester
Deutsch	8	8
Englisch	6	6
Historisch-politische Bildung (Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde)	6	6
Mathematik	8	8
Physik	2	2
Chemie	2	2
Biologie	2	2

2. Wahlpflichtunterricht

	1. Semester + 2. Semester	3. Semester + 4. Semester
Arbeitslehre mit einem festen Anteil an Informatorischer Grundbildung	8	8
oder		
2. Fremdsprache	8	8
oder		
Deutsch als Zweitsprache	8	8

3. Zusätzlicher Unterricht

	1. Semester + 2. Semester	3. Semester + 4. Semester
Religion / Ethik	2	2
Verstärkung des Pflichtunterrichts	8	4
Informationstechnische Grundbildung	4	4
Sport, Ästhetische Bildung	4	4

(2) Für den Unterricht in der Abendrealschule gilt die folgende Kontingent-Semesterstundentafel:

1. Pflichtunterricht

	1. Semester + 2. Semester	3. Semester + 4. Semester
Deutsch	144	144
Englisch	108	108
Historisch-politische Bildung (Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde)	108	108
Mathematik	144	144
Physik	36	36
Chemie	36	36
Biologie	36	36

2. Wahlpflichtunterricht

	1. Semester + 2. Semester	3. Semester + 4. Semester
Arbeitslehre mit einem festen Anteil an Informatorischer Grundbildung	144	144
oder		
2. Fremdsprache	144	144
oder		
Deutsch als Zweitsprache	144	144

3. Zusätzlicher Unterricht

	1. Semester + 2. Semester	3. Semester + 4. Semester
Religion / Ethik	36	36
Verstärkung des Pflichtunterrichts	144	72
Informationstechnische Grundbildung	72	72
Sport, Ästhetische Bildung	72	72

§ 22 Organisation der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete

(1) An den Abendhaupt- und Abendrealschulen bilden die Fächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde einen Lernbereich und werden integriert als Historisch-politische Bildung unterrichtet.

(2) Die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie und Physik sind getrennt zu unterrichten. Sollten dies die personellen Möglichkeiten nicht zulassen, kann die Gesamtkonferenz der Schule entscheiden, dass diese Fächer als Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Dieser ist fachübergreifend und fächerverbindend zu unterrichten. Dabei sind die Ziele und Methoden der Bezugsfächer in den Lehrplänen und in den Schulcurricula gesondert auszuweisen; die besonderen Methoden der beteiligten Fächer, ihre jeweiligen Ziele und die zu erlernenden Fertigkeiten sind im thematischen Zusammenhang zu erschließen. Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern kann auch jeweils über ein Schuljahr epochalisiert werden.

(3) Die Schule kann bei ihrem Wahlpflichtangebot ihre besonderen Bedingungen berücksichtigen. Das gilt auch für die Organisation des Wahlpflichtunterrichts in Formen des klassen-, semester- oder schulformübergreifenden Unterrichts. Die Gestaltungsmöglichkeiten, die der Wahlpflichtunterricht und der zusätzliche Unterricht nach der Stundentafel bieten, kann die Schule nutzen, um es den Studierenden zu ermöglichen, ihre Neigungen und Schwerpunkte auszuprägen. Dabei ist zu beachten, dass die Studierenden durch eine praxisbezogene Grundbildung und die Orientierung auf die Arbeits- und Wirtschaftswelt zu befähigen sind, eine Berufsausbildung aufzunehmen und auch unmittelbar in berufsqualifizierende Bildungsgänge einzutreten. Die zweite Fremdsprache und Informationstechnische Grundbildung können ab dem ersten und müssen ab dem dritten Semester angeboten werden. Ab dem dritten Semester ist Wahlpflichtunterricht im Umfang von mindestens vier Wochenstunden zu belegen. Studierende, die keine zweite Fremdsprache wählen, müssen vorrangig Arbeitslehre mit einem festen Anteil an Informationstechnischer Grundbildung belegen.

(4) Die Fachkonferenzen der an den Abendhauptschulen und Abendrealschulen unterrichtenden Lehrkräfte beschließen über fachspezifische Regelungen für einen sprachsensiblen Fachunterricht und tragen für dessen Umsetzung Sorge.

§ 23 Versetzungsbestimmungen an Abendhauptschulen und an Abendrealschulen

(1) Versetzungen erfolgen in der Abendhauptschule und in der Abendrealschule von Semester zu Semester.

(2) Eine Versetzung ist auszusprechen, wenn eine Studierende oder ein Studierender in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.

(3) Wer in einem Fach des Pflichtbereichs, Wahlpflichtbereichs und des zusätzlichen Unterrichts keine ausreichende Bewertung erreicht, kann versetzt werden, wenn in einem anderen Fach des Pflichtbereichs, Wahlpflichtbereichs und des zusätzlichen Unterrichts mindestens befriedigende Leistungen vorliegen und eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Semesters oder in der nächsten Phase unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Studierenden oder des Studierenden zu erwarten ist. Wer in zwei Fächern des Pflichtbereichs, Wahlpflichtbereichs und des zusätzlichen Unterrichts keine ausreichende Bewertung erreicht, kann versetzt werden, wenn in zwei anderen Fächern des Pflichtbereichs, Wahlpflichtbereichs und des zusätzlichen Unterrichts mindestens befriedigende Leistungen vorliegen und eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Semesters oder in der nächsten Phase unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Studierenden oder des Studierenden zu erwarten ist.“

(4) Mit nicht ausreichenden Leistungen in Deutsch und Mathematik an der Abendhauptschule oder in zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder einem Lernbereich an der Abendrealschule ist eine Versetzung nicht möglich.

(5) Eine Versetzung ist nicht möglich, wenn in mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen nicht ausreichende Leistungen erzielt wurden. Eine Versetzung an der Abendrealschule ist nicht möglich, wenn in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder einem Lernbereich ungenügende Leistungen erzielt wurden.

(6) Ein Semester kann nur einmal wiederholt werden. Zwei aufeinander folgende Semester können nicht beide wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder Schulleiter.

Zweiter Abschnitt Teil B

Abschlüsse und Prüfungen an der Abendhauptschule und der Abendrealschule

§ 24 Abschlussprüfungen an Abendhauptschulen und Abendrealschulen

Die Abschlussprüfung führt am Ende des Bildungsgangs der Abendhauptschule zum Hauptschulabschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und am Ende des Bildungsgangs der Abendrealschule zum mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses. Durch die Abschlussprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht wurde.

§ 24a Allgemeine Regelungen

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfungen nach § 24 c und § 24 d. Sie oder er stellt die Ergebnisse fest.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Beschlüsse des Fachprüfungsausschusses für die mündlichen Prüfungen und die Präsentationen auf Grundlage einer Hausarbeit beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen nach § 24 d verstoßen wurde, und eine Entscheidung durch das zuständige Staatliche Schulamt beantragen. Bis zur Entscheidung wird der Beschluss ausgesetzt.
- (3) Mit Beginn der Prüfungsphase erteilen die Fachlehrkräfte Semesternoten und es findet eine Zulassungskonferenz statt. Zu der Prüfung wird zugelassen, wer die Bestimmungen nach § 23 erfüllt. Die Studierenden wählen die Fächer für die auf der Grundlage einer Hausarbeit stattfindende Präsentation oder für die mündliche Prüfung.
- (4) Die Prüfung für den Hauptschulabschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses findet am Ende des zweiten Semesters, die Prüfung für den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses findet am Ende des vierten Semesters des jeweiligen Bildungsgangs statt. Das Kultusministerium legt die Termine für die schriftlichen Abschlussprüfungen fest. Die Termine für die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit oder die mündliche Prüfung legt die Schule fest. Nach Beratung durch die Fachlehrkräfte teilen die Studierenden der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit, in welchem Fach sie mündlich geprüft oder sie eine Hausarbeit anfertigen und präsentieren wollen. Gleichzeitig geben sie ein Thema für die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit oder ein Schwerpunktthema für die mündliche Prüfung an und legen dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Genehmigung vor.
- (5) Wer infolge eines nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Grundes an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teilgenommen hat, kann diese im laufenden Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters nachholen. Über die näheren Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung abgelegter Teile der Prüfung, die Festlegung von Terminen und die Aufgabenstellung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (6) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung auf die nachfolgenden Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(7) Bedient sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand oder unternimmt einen Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und der aufsichtführenden Lehrkraft und der Tutorin oder des Tutors über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll noch am gleichen Tag ergehen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt.

(8) Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Wiederholung des Leistungsnachweises mit neuer Aufgabenstellung,
2. Bewertung des Leistungsnachweises mit „ungenügend“ und „null Punkten“,
3. in schweren Fällen wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.

(9) Führt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 7 Satz 1 vorliegen, ist der Leistungsnachweis mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

(10) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären und das Zeugnis einziehen.

(11) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann von der Schulaufsichtsbehörde endgültig von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Schule zu verlassen.

(12) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer das Prüfungsgeschehen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer ordnungsgemäß durchzuführen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter sie oder ihn von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären

§ 24b Prüfungsbestandteile der Abschlussprüfungen an Abendhauptschulen und Abendrealschulen

(1) Die Prüfung für den Hauptschulabschluss in Form des einfachen Hauptschulabschlusses umfasst folgende Bestandteile:

1. je eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik

2. eine Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit in einem anderen, nicht schriftlich geprüften, Fach nach Wahl der oder des Studierenden
3. eine mündliche Prüfung anstelle der Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule eine solche nicht gestatten.

(2) Die Prüfung für den Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses umfasst folgende Bestandteile:

1. je eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch
2. eine Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit in einem anderen, nicht schriftlich geprüften, Fach nach Wahl der oder des Studierenden
3. eine mündliche Prüfung anstelle der Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule eine solche nicht gestatten.

(3) Die Prüfung für den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen und des qualifizierenden Realschulabschlusses umfasst folgende Bestandteile:

1. je eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch
2. eine Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit in einem anderen, nicht schriftlich geprüften, Fach nach Wahl der oder des Studierenden
3. eine mündliche Prüfung anstelle der Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule eine solche nicht gestatten.“

§ 24c Schriftliche Prüfung

(1) Die Organisation der schriftlichen Prüfung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) Die Bearbeitungszeit der Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch wird durch Erlass geregelt.“

(3) Die Prüfungsarbeiten werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der Klasse beurteilt und bewertet. Die Beurteilung und ihre Begründung werden in einem schriftlichen Gutachten festgehalten.

(4) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 24d Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit und mündliche Prüfung

(1) Die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit oder die mündliche Prüfung wird von einem Fachprüfungsausschuss abgenommen. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter

oder eine von der Schulleitung ernannte Vertreterin oder ein Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Fachlehrerin oder der Fachlehrer als Prüferin oder Prüfer und eine weitere Fachlehrerin oder ein Fachlehrer als Protokollführende oder Protokollführender an.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass bis zu drei Studierende zusammen geprüft werden. In diesem Fall ist die Prüfungszeit entsprechend zu verlängern.

(3) Die Prüfungsaufgaben der mündlichen Prüfung werden den Studierenden schriftlich vorgelegt. Für die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung sind dem Prüfling mindestens 15 Minuten Zeit zu gewähren. Wenn es die Aufgabenstellung erfordert, kann der Fachprüfungsausschuss die Vorbereitungszeit bis auf 30 Minuten verlängern. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.

(4) Für die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit ist insgesamt ein Zeitraum von in der Regel 10 Minuten zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für Nachfragen vorzusehen. Die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit kann den Charakter einer praktischen Vorführung haben. Sie wird von dem Fachprüfungsausschuss beurteilt und bewertet. Hierbei sind als Bewertungskriterien fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweise, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und der Medieneinsatz zu beachten. Die Hausarbeit ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung der Präsentation einschließlich der möglichen Nachfragen. Die Abgabe der Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentation. Wird eine Hausarbeit abgegeben, welche überwiegend nicht auf eigenen Leistungen beruht, so gilt § 24 a Abs. 8 Nr. 2 entsprechend.

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers vom Fachprüfungsausschuss festgelegt. Der Fachprüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit über die Bewertung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über jede Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit und jede mündliche Prüfung fertigt die schriftführende Lehrkraft eine Niederschrift an. Sie muss die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses und der oder des zu Prüfenden, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgaben, den Verlauf der Prüfung und die Noten enthalten. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, in welchem Umfang der oder die zu Prüfende die Prüfungsaufgaben selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Die schriftlich gestellten Aufgaben sind der Niederschrift beizufügen. Sie ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

§ 24e Vergabe der Abschlüsse

- (1) Die Endnote in einem Prüfungsfach ergibt sich im Verhältnis 2:1 aus der von der Fachlehrkraft festgesetzten Semesternote und der Prüfungsnote gerundet auf eine ganze Note. Die Endnoten in den Fächern, die im Prüfungssemester unterrichtet werden und die nicht Gegenstand der Prüfung sind, sind die von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern erteilten Semesternoten. Die Endnote der übrigen Fächer ist jeweils die von der Fachlehrkraft festgesetzte Semesternote.
- (2) Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten aller im Prüfungssemester unterrichteten Pflichtfächer. Beim Realschulabschluss werden zusätzlich die Endnoten der Kurse des Wahlpflichtunterrichts im Prüfungssemester berücksichtigt. Die Noten der vor dem Prüfungssemester abgeschlossenen Fächer gehen nicht in die Gesamtleistung ein, sie werden aber auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die Gesamtleistung wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.
- (3) Der Hauptschulabschluss wird zuerkannt, wenn die Abschlussprüfung erfolgreich mit einer nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ermittelten Gesamtleistung von 4,4 oder besser abgelegt wurde und wenn für die auf ganze Noten gerundeten Endnoten der Fächer des Pflichtunterrichts des Prüfungssemesters die Bedingungen nach § 23 entsprechend erfüllt sind.
- (4) Der Hauptschulabschluss in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird zuerkannt, wenn die Abschlussprüfung erfolgreich mit einer nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ermittelten Gesamtleistung von 3,0 oder besser abgelegt wurde und wenn für die auf ganze Noten gerundeten Endnoten der Fächer des Pflichtunterrichts des Prüfungssemesters die Bedingungen nach § 23 entsprechend erfüllt sind.
- (5) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) wird zuerkannt, wenn die Abschlussprüfung erfolgreich mit einer nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ermittelten Gesamtleistung von 4,4 oder besser abgelegt wurde und wenn für die auf ganze Noten gerundeten Endnoten der Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts des Prüfungssemesters die Bedingung nach § 23 entsprechend erfüllt sind.
- (6) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses wird zuerkannt, wenn
 1. die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt sind und
 2. die aus den Endnoten nach Abs. 1 berechnete Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in den übrigen Fächern gleichfalls jeweils mindestens 3,0 ist.
- (7) Das Gesamtergebnis und die in den Prüfungen erreichten Noten sind den Prüflingen in der Regel am Ende des Prüfungstages bekannt zu geben, spätestens jedoch am folgenden Werktag.

(8) Wird der angestrebte Abschluss (Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss) nicht zuerkannt, kann das zuletzt besuchte Semester einmal wiederholt und erneut eine Prüfung abgelegt werden.

Dritter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 für die Studierenden in Kraft, die ab dem 1. Februar 2004 in die jeweiligen Bildungsgänge oder an den Abendgymnasien und Hessenkollegs in das 1. Semester der Einführungsphase eintreten.

Anlagen

(nicht abgedruckt / siehe ABl. 2022 S. 432 ff)

Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Hessenkolleg; hier: Eignungsprüfung und strukturiertes Beratungsgespräch nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Oberstufen- und Abitur- verordnung

Erlass vom 22. Juli 2020 (ABl. S. 425)

III.B.3 - 314.100.010-00064

Gült.Verz.Nr. 7200

Nach § 20 Abs. 3 Satz 2 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), ergehen folgende Regelungen für die Eignungsprüfung und das strukturierte Beratungsgespräch nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 OAVO:

1. Erfordernis und Funktion der Eignungsprüfung und des strukturierten Beratungsgesprächs im Allgemeinen

Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 OAVO kann in ein Abendgymnasium oder Hessenkolleg nur aufgenommen werden, wer eine Eignungsprüfung bestanden hat und in einem strukturierten Beratungsgespräch nachgewiesen hat, dass Motivation und Lernhaltung ein erfolgreiches Arbeiten erwarten lassen.

Die Eignungsprüfung besteht aus je einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Mithilfe der Eignungsprüfung wird festgestellt,

- ob Deutsch als allgemeine Unterrichtssprache hinreichend beherrscht wird,
- ob die Vorkenntnisse eine erfolgreiche Mitarbeit im Bildungsgang erwarten lassen und
- welche individuellen Fördermaßnahmen gegebenenfalls erforderlich sind.

Die Aufnahmeentscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgt auf der Grundlage der Eignungsprüfung sowie eines strukturierten Beratungsgesprächs nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 OAVO, in dem unter anderem Motivation, Zielsetzungen, bisheriger Bildungs- und Berufsweg, Lernhaltung und Lebenssituation der Bewerberin oder des Bewerbers thematisiert werden.

Kompetenzbeschreibungen und Beispielaufgaben für die Eignungsprüfung sowie die Elemente des strukturierten Beratungsgesprächs werden den betroffenen Schulen seitens der Schulaufsichtsbehörde in Form von Handreichungen zur Verfügung gestellt.

2. Aufnahme in den Vorkurs

Bewerberinnen und Bewerber ohne mittleren Abschluss müssen durch die Eignungsprüfung und das strukturierte Beratungsgespräch nachweisen, dass sie den Anforderungen des Vorkurses gerecht werden.

Die schriftlichen Prüfungen dauern je nach Fach 30 bis 60 Minuten.

Die Bewerberinnen und Bewerber können in den Vorkurs aufgenommen werden, wenn sie

- in wenigstens zwei der drei Fächer der schriftlichen Prüfungen mindestens Leistungen erbringen, die zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen (5 Punkte), und zu erwarten ist, dass grundlegende Defizite im dritten Fach durch individuelle Fördermaßnahmen ausgeglichen werden können,
- den Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache als allgemeine Unterrichtssprache erbringen sowie
- im Beratungsgespräch erkennen lassen, dass Motivation, Lebenssituation und Lernhaltung ein erfolgreiches Arbeiten im Vorkurs erwarten lassen.

3. Aufnahme in die Einführungsphase

Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Abschluss müssen durch die Eignungsprüfung und das strukturierte Beratungsgespräch nachweisen, dass sie den Anforderungen der Einführungsphase gerecht werden.

Die Prüfungsinhalte orientieren sich an den Bildungsstandards für den mittleren Abschluss. Die schriftlichen Prüfungen dauern je nach Fach 45 bis 90 Minuten. Sie finden statt

- entweder als zweistufige Prüfungen (Form A; Stufe 1 => Eingang Vorkurs, Stufe 2 => Ende Vorkurs/Eingang Einführungsphase)
- oder als einstufige Prüfungen (Form B; Niveau Ende Vorkurs/Eingang Einführungsphase).
- Die Bewerberinnen und Bewerber können in die Einführungsphase aufgenommen werden, wenn sie
- in wenigstens zwei der drei Fächer der schriftlichen Prüfungen mindestens Leistungen erbringen, die zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen (5 Punkte), und zu erwarten ist, dass grundlegende Defizite im dritten Fach durch individuelle Fördermaßnahmen ausgeglichen werden können,
- den Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache als allgemeine Unterrichtssprache erbringen,
- im Beratungsgespräch erkennen lassen, dass Motivation, Lebenssituation und Lernhaltung ein erfolgreiches Arbeiten in der Einführungsphase erwarten lassen.

Bewerberinnen und Bewerber, die die schriftlichen Prüfungen der Stufe 2 in der Form A oder die schriftlichen Prüfungen der Form B nicht bestehen, können einen Vorkurs besuchen, wenn sie die Anforderungen nach Nr. 2 erfüllen.

4. Aufnahme in die Qualifikationsphase

Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 Abs. 8 OAVO müssen durch schriftliche Prüfungen, die in jedem Fach nach Nr. 1 90 Minuten dauern, nachweisen, dass ihre Kompetenzen und Kenntnisse eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwarten lassen.

Wer die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen nicht nachweisen kann, muss den Bildungsgang mit der Einführungsphase beginnen. Dabei sind die Bestimmungen des § 3 OAVO in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Verordnung über die Lehrpläne für die Abendhauptschulen und Abendrealschulen

vom 18. Oktober 2019 (ABl. S. 1062)

Gült.Verz.Nr. 7200, 7203

Aufgrund des § 4 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landesstudierendenrates nach § 125 Abs. 2 dieses Gesetzes:

§ 1 Lehrpläne für die Abendhauptschule und die Abendrealschule

(1) Für den Unterricht an Abendhauptschulen und Abendrealschulen sind folgende Lehrpläne verbindliche Grundlage für den Unterricht:

1. Rahmenplan für die Abendhauptschule und Abendrealschule für das Fach Deutsch, Ausgabe 1998,
2. Lehrplan für die Abendhauptschule und Abendrealschule für das Fach Mathematik, Ausgabe 2001,
3. Lehrplan Fremdsprachen für die Abendhauptschule und Abendrealschule, Ausgabe 2002,
4. Lehrpläne Gesellschaftswissenschaftliche Fächer (Arbeitslehre, Historisch-politische Bildung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) für Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Ausgabe 2003,
5. Lehrpläne Naturwissenschaftliche Fächer (Biologie, Chemie und Physik), für Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Ausgabe 2004.

§ 2 Veröffentlichung der Lehrpläne

Die Lehrpläne können auf den Internetseiten des Kultusministeriums (www.kultusministerium.hessen.de) gelesen und heruntergeladen werden. Die Lehrpläne können darüber hinaus in der Schule eingesehen werden.

§ 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Zweihundertundeinundzwanzigste Verordnung über Rahmenpläne vom 19. Mai 1998 (ABl. S. 383), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2016 (ABl. S. 52),
2. die Zweihundertunddreiunddreißigste Verordnung über Lehrpläne vom 15. Mai 2001 (ABl. S. 366), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2016 (ABl. S. 52),
3. die Zweihundertundachtunddreißigste Verordnung über Lehrpläne vom 10. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2016 (ABl. S. 52),
4. die Zweihundertunddreiundvierzigste Verordnung über Lehrpläne vom 16. August 2003 (ABl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2016 (ABl. S. 624),
5. die Zweihundertundfünfzigste Verordnung über Lehrpläne vom 17. Dezember 2004 (ABl. 2005 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2016 (ABl. S. 624).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Erlass über die Erhebung von Kautionen für Lernmittel an Schulen für Erwachsene

Erlass vom 5. Februar 2018 (ABl. S.298, ber. S.344) III.B.3 - 674.100.001 - 80 -

Gült. Verz. Nr. 7200, 725

Nach § 153 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) stehen Schulbücher und digitale Lehrwerke an den öffentlichen Schulen im Eigentum des Landes und werden den Schülerinnen und Schülern für bestimmte Zeit unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Die Schülerinnen und Schüler sind nach § 153 Abs. 2 Satz 3 und 5 HSchG dazu verpflichtet, die Schulbücher und digitalen Lehrwerke pfleglich zu behandeln und spätestens beim Verlassen der Schule zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht der Schülerinnen und Schüler besteht nach § 153 Abs. 2 Satz 6 HSchG nicht.

Die nähere Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit erfolgt nach § 153 Abs. 5 HSchG durch Rechtsverordnung. In der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 21. April 2013 (ABl. S. 278) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 21. April 2013 (ABl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung sind die zweckgebundene Bereitstellung der Mittel zur Gewährleistung der Lernmittelfreiheit sowie das Ausleihverfahren näher geregelt.

An Schulen für Erwachsene kann die Ausleihe von Schulbüchern oder digitalen Lehrwerken von einer Sicherheitsleistung der oder des Studierenden (im Folgenden: Kaution) abhängig gemacht werden. Die Summe der Kautionen, die eine Studierende oder ein Studierender stellen muss, soll im Fall der Abendgymnasien und Hesenkollegs 100 Euro und im Fall der Abendhaupt- und Abendrealschulen 50 Euro nicht überschreiten. Der oder dem Studierenden ist eine Bescheinigung über die hinterlegte Kaution auszustellen. Sie oder er erklärt sich bei der Hinterlegung damit einverstanden, dass die Kaution ohne Durchführung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens zur Befriedigung etwaiger Schadensersatzforderungen genutzt wird, falls sie oder er den Schadenersatz trotz Fristsetzung nicht vollständig und rechtzeitig leistet.

1. Die Kautionen werden als Drittmittel auf den Schulgirokonten (SGK) der Schulen nach der Richtlinie zum baren und unbaren Zahlungsverkehr durch öffentliche Schulen (Schulgirokonten und LMF-Transferkassen), Erlass vom 12. Juni 2017 (II.2.2 - 170.001.000 - 83 -), vereinnahmt. Es sind Aufzeichnungen zu führen, denen zu entnehmen ist, wer für welche Jahrgangsstufe eine Kautionsleistung erbracht hat. Eine Abbildung in SAP Rechnungswesen erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht. Der jeweilige Endbestand der Kautionen ist zum Jahresende von der Schulverwaltung an das Bankkonto des Mandanten Schulen (Kap. 04 59, Buchungskreis 2300), bei der Landesbank Hessen-Thüringen - Helaba (Hessisches Kultusministerium (HCC), IBAN: DE86 5005 0000 0001 0024 01) zu überweisen. Bei der Überweisung ist als Verwendungszweck

„Schulbuchkautionen“ anzugeben und die Einzahlung an das Referat II.1 zu melden. Der jeweilige Endbestand wird zentral durch die Finanzbuchhaltung im Referat II.1 verbucht und im Januar auf die Schulgirokonten zurücküberwiesen.

2. Werden die Schulbücher oder digitalen Lehrwerke in einem ausleihfähigen Zustand zurückgegeben, so ist die Kautionsleistung an die Studierende oder den Studierenden zurückzuzahlen. Über den ausleihfähigen Zustand des zurückgegebenen Lernmittels entscheidet in Zweifelsfragen die Schulleitung. Die Rückzahlung der Kautionsleistung ist durch die Studierende oder den Studierenden im Falle der Barauszahlung zu bestätigen, bei unbarem Zahlungsverkehr ist die Rückzahlung als Verwendungszweck von der Schule auf dem Überweisungsträger zu vermerken. Die Kautionsleistung kann für die Dauer des Schulbesuchs weiter einbehalten werden, soweit die oder der Studierende Schulbücher oder digitale Lehrwerke ausgeliehen hat. Gerät die oder der Studierende mit der Annahme der Rückzahlung in Verzug, so erlischt nach Ablauf von fünf Jahren der Rückzahlungsanspruch. Eine Verzinsung der Kautionsleistung erfolgt in keinem Fall.
3. Wird das der oder dem Studierenden überlassene Schulbuch oder elektronische Lehrwerk nicht, nicht rechtzeitig oder in unbrauchbarem Zustand zurückgegeben und hat die oder der Studierende diesen Mangel zu vertreten, entsteht ihr oder ihm gegenüber ein Schadensersatzanspruch des Landes. Zu seiner Befriedigung kann das Land die Kautionsleistung einbehalten und nach erfolgloser Zahlungsaufforderung mit dem Schadensersatzanspruch gegen den Rückzahlungsanspruch aufrechnen. Die Aufrechnung ist schriftlich zu erklären.
4. Soweit der Rückzahlungsanspruch infolge Annahmeverzugs nach Ablauf von fünf Jahren oder durch die Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch erloschen ist, wird der Kautionsbetrag vom Schulgirokonto für Drittmittel auf das Bankkonto des Mandanten Schulen (Kap. 04 59, Buchungskreis 2300), bei der Landesbank Hessen-Thüringen - Helaba (Hessisches Kultusministerium (HCC), IBAN: DE86 5005 0000 0001 0024 01) unter Angabe der Referenznummer für die Schadensersatzleistung überwiesen.
5. Einen die Kautionsleistung etwa übersteigenden Schadensersatzanspruch hat die Schule unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen für Schadensersatzleistungen für Schulbücher und digitale Lehrwerke – zurzeit Erlass vom 17. Dezember 2014 (I.4 Gö - 674.100.002 - 178) – geltend zu machen.

Nach Eingang der Schadensersatzleistung im Mandanten Schulen wird der Betrag im Landeshaushalt beim Mandanten Schulen vereinnahmt und der Erlös zugunsten des Schulbudgets gebucht. Der Schule steht damit die Schadensersatzleistung für die Ersatzbeschaffung des Lernmittels zur Verfügung. Die Schule bzw. das Staatliche Schulamt erstellt die erforderlichen Buchungsbelege zur Erfassung des Geschäftsvorfalles in SAP Rechnungswesen und bucht diesen.

Im Finanzbericht der Schule kann die Höhe der vereinnahmten Gelder aus der Verrechnung mit der Schadensersatzleistung nachvollzogen werden.

Die Gruppe 5 hat folgenden Inhalt:

Erstattung von Reisekosten für Lehrkräfte und Hilfskräfte bei Schulwanderungen und Schulfahrten

Sporterlass (Aufsicht im Schulsport)

Hitzefrei

Schülerwettbewerbe

Suchtprävention in der Schule

Sexualerziehung

Schulwanderungen und Schulfahrten

Erlass vom 7. Dezember 2009 (ABl. 1/2010 S.24) – I.2 – 170.000.107 – 69 -

Dieser Erlass ist zum 31.12.2014 ausgelaufen – Aussage zur weiteren Anwendung siehe nachstehend.

Erstattung von Reisekosten für Lehrkräfte und Hilfskräfte bei Schulwanderungen und Schulfahrten

Erlass vom 22. Mai 2018 (unveröffentlicht) I.4 – 170.000.107-00119

Der Erlass Schulwanderungen und Schulfahrten vom 7. Dezember 2009 (ABl. 2010, S. 24) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft getreten, aufgrund des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums vom 31. Juli 2015 jedoch weiterhin anzuwenden. Das Hessische Kultusministerium arbeitet derzeit an einer Neuregelung. Bis zu deren Inkraftsetzung gilt folgende Übergangsregelung für die Erstattung von Reisekosten:

Die Reisekosten der Lehr- und Begleitkräfte werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) erstattet. Anstelle des Tages- und Übernachtungsgeldes erhalten Lehr- und Begleitkräfte nach § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2 HRKG eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- a) Bei einer eintägigen Veranstaltung außerhalb des Schulortbereiches mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden: 12,00 €
- b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen:
 - Im Inland pauschal: 30,00 €
Am Anreisetag einer mehrtägigen Veranstaltung im Inland reduziert sich die Aufwandsentschädigung auf 12,00 €.
 - Im Ausland pauschal: 40,00 €
- c) Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Falle unentgeltlicher Unterkunft:
 - Im Inland pauschal: 18,00 €
Am An- und Abreisetag einer mehrtägigen Veranstaltung im Falle unentgeltlicher Unterkunft reduziert sich die Aufwandsentschädigung auf jeweils 12,00 €.
 - Im Ausland pauschal: 20,00 €.

- d) Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Falle unentgeltlicher Verpflegung:
- Im Inland pauschal: 20,00 €
Anspruch besteht ab dem zweiten Reisetag einer mehrtägigen Veranstaltung.
 - Im Ausland pauschal: 30,00 €

Nebenkosten werden nach § 11 HRKG erstattet.

Dieser Erlass tritt mit der Versendung an die Staatlichen Schulämter in Kraft. *)

*) „Der Erlass ist mit der Übersendung an die Schulämter am 28. Juni 2018 in Kraft getreten.“ (gemäß Mitteilung im Rundschreiben der SSA an die Schulen)

Anmerkung des Verfassers:

Eine Fassung des o.g. unveröffentlichten Erlasses vom 31. Juli 2015 (Auslaufen zum 31.12.2020 ?) liegt trotz Anforderung (Schreiben des DLH an das HKM vom 22.10.2018) dem Autor nicht vor.

Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass)

Erlass vom 5. Oktober 2016 (ABl. S. 562), zuletzt geändert durch Erlass vom 19. Oktober 2022 (ABl. S. 794)

I.3.1 - 170.000.076-137

Gült.Verz.Nr. 773

Inhalt

I. Allgemeines

II. Regelungen zum Personaleinsatz im Schulsport

1. Fachfremder Einsatz von Lehrkräften im Sportunterricht
2. Einsatz von sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sportunterricht
3. Sportförderunterricht
4. Nutzung von Sportanlagen und Sportgeräten in der Pause
5. Erste Hilfe

III. Allgemeine Regelungen zur Aufsicht

IV. Aufsicht in Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen

1. Grundsätzliche Regelungen
 - 1.1. Qualifikation der Aufsichtspersonen in Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial
 - 1.2. Qualifikation der Aufsichtspersonen in Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen
2. Sportartspezifische Regelungen
 - 2.1. Klettern
 - 2.1.1. Klettern im Sportunterricht sowie im außerunterrichtlichen Schulsport
 - 2.1.2. Klettern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten
 - 2.1.3. Klettern an Boulderwänden
 - 2.2. Schwimmen, Baden und Wassersport
 - 2.2.1. Rettungsfähigkeit
 - 2.2.2. Schwimmen
 - 2.2.3. Baden
 - 2.2.4. Kanufahren (Paddeln)
 - 2.2.5. Rudern
 - 2.2.6. Segeln
 - 2.2.7. Segeln auf Plattbodenschiffen und auf Großschiffen
 - 2.2.8. Wasserskifahren und Wakeboarden an Wasserskiseilbahnen

- 2.2.9. Wellenreiten
- 2.2.10. Windsurfen
- 2.2.11. Gerätetauchen
- 2.3. Wintersport
- 2.3.1. Alpines Skifahren und Snowboarden
- 2.3.2. Rodeln
- 2.3.3. Schlittschuhlaufen
- 2.3.4. Skilanglauf
- 2.4. Weitere Sportarten
- 2.4.1. Alpines Wandern
- 2.4.2. Inline Skating
- 2.4.3. Radfahren
- 2.4.4. Mountainbiking
- 2.4.5. Pferdesport
- 2.4.6. Slacklining
- 2.4.7. Trampolinturnen

V. Schlussvorschriften

- 1. Rahmenvorgaben
- 2. Übergangsvorschriften
- 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines

Die Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport führen die Regelungen zum Schulsport gemäß § 26 der Verordnung über die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung (AufsVO)) vom 11.12.2013, geändert am 17.08.2015, näher aus.

II. Regelungen zum Personaleinsatz im Schulsport

1. Fachfremder Einsatz von Lehrkräften im Sportunterricht

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 AufsVO dürfen im Sportunterricht nur fachkundige Lehrkräfte eingesetzt werden. Ein fachfremder Unterrichtseinsatz ist nur im Ausnahmefall möglich. Zur Erteilung von Sportunterricht müssen fachfremd eingesetzte Lehrkräfte nach § 21 Abs. 1 Satz 4 AufsVO sowohl über sportdidaktische und -methodische Kenntnisse (Fachkompetenzen und theoretische Grundlagen sowie Unterrichts- und Vermittlungskompetenzen) als auch über sportmotorische Erfahrungen (Bewegungskompetenzen und sportmotorisches Können) verfügen.

Das bedeutet:

- In der Grundschule, Förderschule und an beruflichen Schulen sollen Lehrkräfte für den fachfremden Einsatz an akkreditierten sportdidaktisch-methodischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Eine gültige Übungsleiterlizenz (C-Lizenz oder höher) stellt einen vergleichbaren Nachweis dar.
- Für den fachfremden Einsatz in der Grundschule wird die Teilnahme an der Qualifizierungsreihe zum Unterrichten im Fach Sport der Zentralen Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) besonders empfohlen.
- In der Sekundarstufe können Lehrkräfte fachfremd eingesetzt werden, wenn diese mindestens eine gültige Übungsleiter- oder sportartspezifische Trainerlizenz (C-Lizenz oder höher) besitzen. Mit einer Trainerlizenz ist der Einsatz im Sportunterricht auf das Inhaltsfeld gemäß des Kerncurriculums Sport begrenzt, zu dem die Sportart zählt.
- In Sportkursen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und des beruflichen Gymnasiums ist ein fachfremder Einsatz von Lehrkräften ausgeschlossen.

2. Einsatz von sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sportunterricht

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen eigenständig im Sportunterricht nur in der Eingangsstufe oder Vorklasse eingesetzt werden.

3. Sportförderunterricht

Sportförderunterricht nach § 21 Abs. 1 AufsVO wird zusätzlich zum Sportunterricht als Fördermaßnahme für Schülerinnen und Schüler mit Bewegungs- oder Verhaltensauffälligkeiten erteilt. Die Lerngruppengröße sollte 15 Schülerinnen und Schülern nicht überschreiten. Die Qualifikation der Lehrkräfte findet nach der Rahmenvorgabe gemäß V.1 statt.

4. Nutzung von Sportanlagen und Sportgeräten in der Pause

Mit Bezug auf § 8 AufsVO kann in der Pause jede Aufsichtsperson bei Bewegungsaktivitäten in der Sporthalle, an Sportstätten sowie auf dem Schulgelände (Schulgebäude und Schulhof) eingesetzt werden. Besondere Regelungen zur Nutzung der Sportanlagen sollen mit der Sportfachkonferenz abgestimmt werden.

5. Erste Hilfe

Zur Aufsicht verpflichtete Personen, die Sportunterricht erteilen oder außerunterrichtliche Sportangebote durchführen, müssen nach § 5 Abs. 4 AufsVO als Ersthelferin oder Ersthelfer ausgebildet sein. Diese Ausbildung muss alle vier Jahre nachweislich durch Teilnahme an einer neun Unterrichtsstunden umfassenden Erste-Hilfe-Ausbildung aufgefrischt werden, welche von den ermächtigten Stellen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung durchgeführt wird.

III. Allgemeine Regelungen zur Aufsicht

- Die Aufsicht ist aktiv, präventiv und kontinuierlich unter Beachtung der jeweiligen sportartspezifischen Anforderungen zu führen.
- Die Aufsichtspersonen haben sich über Erste-Hilfe-Einrichtungen vor Ort, Rettungsmöglichkeiten sowie die örtlichen Notfallnummern zu informieren.
- Bei Sportarten in der Natur sind die Naturschutzbestimmungen und die besonderen Gefahrenmomente zu beachten.
- Die Lerngruppengröße pro zur Aufsicht verpflichteter Person entspricht der Klassenstärke, wenn nichts anderes geregelt ist.
- Schulwanderungen und Schulfahrten in Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen dürfen nur von Lehrkräften geleitet werden.
- Ungeachtet einer möglichen Beauftragung von qualifiziertem Fachpersonal als Hilfskräfte hat die verantwortliche Lehrkraft immer die Aufsichtspflicht.
- Die Auswahl von möglichen Sportanbietern oder von zu nutzenden Anlagen und Betrieben hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen, die Regelungen zur Qualifikation von externen Personen nach § 21 Abs. 2 AufsVO und die sportartspezifischen Regelungen nach IV.2 sind dabei zu beachten.

IV. Aufsicht in Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen

1. Grundsätzliche Regelungen

Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen nach § 20 Abs. 1 AufsVO unterliegen über die in III. genannten Regelungen hinaus stets folgenden Regelungen:

- Die Eltern müssen der Ausübung von Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten schriftlich zustimmen.
- Die genannten Sportarten bilden beispielhaft schulsportliche Aktivitäten ab. Nicht genannte Sportarten sind gemäß der Vergleichbarkeit von subjektiven und objektiven Anforderungen beziehungsweise Gefahren in die Systematik der Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen gemäß V.1 durch die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit der ZFS einzuordnen.

1.1. Qualifikation der Aufsichtspersonen in Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Für das Angebot einer Sportart mit erhöhtem Gefährdungspotenzial durch Lehrkräfte wird die geforderte Qualifikation gemäß § 21 Abs. 3 AufsVO wie folgt nachgewiesen:

- erfolgreiche Teilnahme an einer sportartspezifischen akkreditierten Qualifikationsveranstaltung der Zentralen Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS), die nach der jeweiligen Rahmenvorgabe nach V.1 durchgeführt wird,
- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der jeweiligen Sportart im Rahmen der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
- sportdidaktisch-methodischer Leistungsnachweis in der jeweiligen Sportart im Rahmen eines sportwissenschaftlichen Abschlusses an einer Hochschule,
- gültige C-Lizenz (oder höher) des Fachverbandes der betreffenden Sportart,
- andere Nachweise können nach Prüfung der Inhalte, Umfänge und Leistungsanforderungen gemäß den sportartspezifischen Rahmenvorgaben nach V.1 durch die ZFS dieser geforderten Qualifikation gleichgestellt werden.

Die erworbene Qualifikation ist gemäß §21 Abs. 3 AufsVO zu bewahren.

Für externe Personen gilt §21 Abs. 2 AufsVO.

1.2. Qualifikation der Aufsichtspersonen in Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen

Für das Angebot einer Sportart mit besonderen Aufsichtsanforderungen können Lehrkräfte sportartspezifische Kenntnisse und Erfahrungen nach § 21 Abs. 3 AufsVO erwerben, indem sie sich intensiv über die Sportart informieren. Die regelmäßige aktive Ausübung der Sportart ist als Kenntnisse und Erfahrungen anzusehen. Bei bestimmten Sportarten nach IV.2 wird die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung zum Erwerb von sportartspezifischen Kompetenzen empfohlen.

2. Sportartspezifische Regelungen

2.1. Klettern

Klettern umfasst Klettern an künstlichen Kletteranlagen in Kletterhallen, Kletterwäldern, Seilgärten, Hochseilgärten und das Klettern am Naturfels im Klettergarten. Der Unterricht findet vorwiegend an künstlichen Kletterwänden statt, Klettern an einem geeigneten Naturfels ist nur im Einzelfall nach intensiver Vorbereitung möglich. Die subjektiven und objektiven Gefahrenmomente, insbesondere beim Klettern am Naturfels im Klettergarten, sind zu beachten. Beim Klettern am Naturfels im Klettergarten besteht Helmpflicht.

2.1.1. Klettern im Sportunterricht sowie im außerunterrichtlichen Schulsport

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

- Jede Aufsichtsperson pro Lerngruppe muss die jeweils spezifische Qualifikation Klettern im Toprope oder die höherwertige Qualifikation Klettern im Vorstieg erworben haben.
- Der gültige Nachweis des Kletterbetreuers des Deutschen Alpenvereins e.V. oder des KLEVER e.V. ist der Qualifikation Klettern im Vorstieg gleichgestellt.

Besondere Aufsichtsanforderungen:

Für das Klettern gilt:

- Pro qualifizierte Aufsichtsperson können fünf Seilschaften mit Hintersicherung oder drei Seilschaften ohne Hintersicherung klettern.
- In der Grundschule dürfen die Schülerinnen und Schüler keine Sicherungsaufgaben übernehmen.
- Eine spezifische körperliche Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten und ein Sicherheitstraining durchzuführen.
- Die Sicherungstechnik ist stets nach aktueller Lehrmeinung des Fachverbandes (Deutscher Alpenverein e.V.) anzuwenden.
- Der „Partnercheck“ ist immer erforderlich.
- Die Ausrüstung ist vor jeder Benutzung zu überprüfen, und es darf nur zertifiziertes Material verwendet werden.
- Eine regelmäßige Prüfung von Material und Kletterwand (Sicht- und Funktionsprüfung) ist erforderlich und zu dokumentieren (Material- und Kletterwandbuch).
- Beim Klettern im Toprope darf die Umlenkung nicht überklettert werden.
- Der Kletterbetrieb ist nur in der Falllinie der Umlenkung zuzulassen.
- Eine Sportkletterwand ist gegen unbeaufsichtigtes Klettern zu sichern.

Regelungen zur Fortbildung:

Aufsichtspersonen müssen ihre Sicherungskompetenz nach spätestens fünf Jahren erneut nachweisen. Die Sicherungskompetenz wird in der Regel durch eine erfolgreiche Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung nachgewiesen.

2.1.2. Klettern im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten

Unter der Voraussetzung, dass die Veranstaltung von nachweislich qualifiziertem Fachpersonal und an nachweislich geprüfter Anlage des zertifizierten Betriebs durchgeführt wird, gelten für das Klettern beim Besuch von Kletterhallen beziehungsweise Kletterwäldern oder Seilgärten im Rahmen von Tagesveranstaltungen bei Schulwanderungen oder Schulfahrten die nachfolgenden Regelungen.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss je nach Vorhaben entweder an einem Einführungskurs zum Klettern in Kletterhallen oder an einem Einführungskurs zum Klettern in Kletterwäldern und Seilgärten teilgenommen haben. Der Erwerb der unter IV.2.1.1. genannten Qualifikationen Klettern umfasst das Klettern beim Besuch sowohl von Kletterhallen als auch von Kletterwäldern oder Seilgärten.

Besondere Aufsichtsanforderungen:

Für den Besuch von Kletterhallen sowie Kletterwäldern und Seilgärten gilt:

- Eine qualifizierte Lehrkraft kann die fachliche Aufsicht auch für mehrere Klassen einer Schule führen, wenn qualifiziertes Fachpersonal die Veranstaltung durchführt.
- Sportliche Kletteraktivitäten in Kletterhallen, Kletterwäldern und Seilgärten dürfen nur an geprüften und nach der gängigen Norm (z.B. DIN EN) betriebenen Anlagen durchgeführt werden.
- Die Vorgaben der Betreiber – vor allem zur Benutzung der Sicherungssysteme – sind zu berücksichtigen und die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen zu benutzen.

2.1.3. Klettern an Boulderwänden

Bouldern ist das Klettern ohne Kletterseil und Klettergurt an künstlichen Kletterwänden oder an Felsblöcken in Absprunghöhe. Künstliche Kletterwände zum Bouldern werden in Spielgeräte oder in Sportanlagen unterschieden. Bei Boulderwänden als Spielgerät endet das Bouldern bei freien Fallhöhen über 2,0 m Tritthöhe oder über 3,0 m Grifffhöhe. Boulderwände als Sportanlagen, zum Beispiel in Kletter- oder Boulderhallen, bieten Griff- und Trittmöglichkeiten in größeren Höhen mit passendem Niedersprungbereich an.

Bouldern findet im Sportunterricht, im außerunterrichtlichen Schulsport sowie in der Pause statt.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Bouldern gilt:

- Der Niedersprungbereich muss eben, hindernisfrei und mindestens zwei Meter nach hinten ausgeweitet sein (bei Wandhöhen ab 3 m mindestens 2,5 m). Die seitliche Aufprallfläche muss mindestens 1,5 m betragen.
- Der Umknickgefahr im Fußgelenk muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden (zum Beispiel „Schnittstellen“ zwischen zwei Matten!).
- Es darf kein Gurt getragen werden.
- Ein Abkippen des Oberkörpers im Sturzfall muss durch richtiges „Spotten“ (Sicherheitsstellung) verhindert werden, deshalb sollte das Spotten zusammen mit dem Hinunterspringen aus zunächst niedriger Höhe im Unterricht geübt werden.

Darüber hinaus gilt für das Bouldern an Sportanlagen (über 2 m Tritthöhe):

- Die Schülerinnen und Schüler sollen körperlich als auch sportmotorisch auf das Bouldern vorbereitet werden.
- Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft soll bei stark verwinkelten Anlagen eine weitere Person (Hilfskraft) zur Mithilfe heranziehen.
- Aufsichtspersonen müssen im Einzelfall nach Einschätzung der Anforderungen der Sportanlage gemessen am Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler bestimmte Kletterbereiche ausschließen.
- Die Vorgaben der Betreiber sind zu berücksichtigen.

Das Klettern an einer Boulderwand außerhalb eines schulsportlichen Angebots, zum Beispiel an der Außenanlage der Schule in der Pause, erfordert keine spezielle Aufsichtsregelung. Boulderwände müssen in diesem Zusammenhang die genannten Vorgaben als Spielgerät aufweisen.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.2. Schwimmen, Baden und Wassersport

Beim Wassersport außerhalb geschlossener Anstalten sind Strömungs-, Wind-, Witterungs- und Wellenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Bei Wassertemperaturen unter 10°C ist eine Schwimmhilfe für Schülerinnen und Schüler vorgeschrieben. Die Aufsichtspersonen müssen vor und nach der Veranstaltung die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler feststellen.

2.2.1. Rettungsfähigkeit

Eine Person ist rettungsfähig beim Schwimmen, Baden und im Wassersport, wenn sie an jeder Stelle des Beckens oder der Wasserfläche, an der sie unterrichtet oder die verantwortliche Aufsicht führt, einen Menschen retten und nach seiner Rettung an Land erstversorgen kann. Die Rettungsfähigkeit beim Schwimmen, Baden und im Wassersport gemäß §21 Abs. 5 AufsVO wird in der Regel durch den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze nachgewiesen. Die Auffrischung der Rettungsfähigkeit nach spätestens fünf Jahren kann durch die Teilnahme an einem akkreditierten Fortbildungskurs (Auffrischkurs) oder durch Teilnahme an einem Wiederholungskurs zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen in Bronze erfolgen. Im Wassersport kann eine Person die Rettungsfähigkeit auch über die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung zur Auffrischung der sportartspezifischen Rettungsfähigkeit, zum Beispiel beim Kanufahren oder Segeln, nachweisen.

2.2.2. Schwimmen

Beim Schwimmen geht es nach § 20 Abs. 1 AufsVO um die Erteilung von Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts sowie im außerunterrichtlichen Schulsport. Schwimmunterricht ist aufgabenbezogen gestaltet und findet mit dem Ziel eines systematischen Kompetenzaufbaus für die Schülerinnen und Schüler statt. Tauchen mit Maske, Schnorchel und Flossen (ABC-Ausrüstung) zählt zum Schwimmunterricht.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

- Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation zur Erteilung von Schwimmunterricht besitzen.
- Jede weitere Aufsichtsperson (z.B. Hilfskraft) muss schwimmfähig sein, das heißt, die Anforderungen zum Erwerb des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze (Freischwimmer) erfüllen.

Besondere Aufsichtsregelungen:

In Ergänzung zu den Regelungen aus § 21 Abs. 5 AufsVO gilt:

- Die Aufsichtspersonen müssen sich vor dem Unterricht mit den Verhältnissen des Schwimmbades, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Fluchtwegen sowie der Badeordnung bekannt machen.
- Alle Aufsichtspersonen müssen während des Schwimmunterrichts Badebekleidung tragen.
- Sie müssen ihre Position während des Schwimmunterrichts so wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen können.

2.2.3. Baden

In Abgrenzung zum Schwimmen nach IV.2.2.2 wird in Bezug auf § 25 Abs. 4 AufsVO unter Baden das freie Bewegen und Spielen im Wasser ohne zielgerichtete Aufgabenstellungen im Rahmen von Schulwanderungen und Schulfahrten verstanden. Baden darf sowohl in Hallen- oder Freibädern als auch in offenen Gewässern mit ausgewiesenen Badestellen stattfinden. Der für Nichtschwimmer freigegebene Badebereich muss klar gekennzeichnet sein. Fehlt eine Abgrenzung, so dürfen Nichtschwimmer nicht ins Wasser. Baden im offenen Meer ist nur an Stellen erlaubt, die von Rettungsorganisationen (z.B. DLRG, Wasserwacht) überwacht werden. Das Baden in Flüssen und Kanälen ohne ausgewiesene Badestelle ist unzulässig.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Sofern keine rettungsfähige Person (Badeaufsicht) anwesend ist, muss die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft rettungsfähig sein.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Baden gilt:

- Pro Aufsichtsperson dürfen höchstens 15 Schülerinnen und Schüler außerhalb geschlossener Badeanstalten gleichzeitig im Wasser sein.
- Eine Aufsichtsperson muss Badebekleidung tragen, wenn keine andere rettungsfähige Person nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufsVO anwesend ist.
- Sie müssen darauf achten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht in überhitztem Zustand und unmittelbar nach dem Essen ins Wasser gehen.

2.2.4. Kanufahren (Paddeln)

Unter Kanufahren werden die wassersportlichen Disziplinen verstanden, bei denen sich Personen mit Blickrichtung nach vorn durch Schläge mit einem Paddel fortbewegen. Dazu können zum Beispiel verschiedene Bootsarten oder Boards verwendet werden.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation Kanusport erworben haben. Ein Schnupperangebot im Rahmen einer Tagesveranstaltung darf von der zur Aufsicht verpflichteten Lehrkraft geleitet werden, wenn die Lehrkraft mindestens an einem Einführungskurs zum Kanufahren teilgenommen hat und die Veranstaltung von einem mit Sorgfalt ausgewähltem Betrieb mit nachweislich qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt wird.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Kanufahren gilt:

- Das Material, insbesondere Kajaks, Canadier, Drachenboote oder Boards, ist mit der dazugehörenden Ausrüstung vor dem Start zu kontrollieren.
- Die Auswahl des Gewässers (z.B. Fließgeschwindigkeit, Gefahrenstellen) muss auf die Lerngruppe abgestimmt sein.
- Das Befahren von Kleinflüssen, Großgewässern und Küstenbereichen setzt besondere Sicherheitsvorkehrungen voraus, welche die aktuellen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.
- Bei Kanuwanderfahrten sollen zwei Aufsichtspersonen, zwischen denen die Gruppe fährt, eingesetzt werden.
- Für Kanuwanderfahrten, die im Einerkajak durchgeführt werden, soll die Lerngruppengröße pro Aufsichtsperson auf 12 Schülerinnen und Schüler begrenzt sein.
- Es soll möglichst auf Sicht- beziehungsweise Rufkontakt gepaddelt werden.
- Wehre dürfen nicht befahren werden.

2.2.5. Rudern

Unter Rudern werden die wassersportlichen Disziplinen verstanden, bei denen sich Personen in Booten mittels Riemen oder Skulls fortbewegen. Dazu können verschiedene Bootsarten mit unterschiedlich vielen Leuten verwendet werden.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation Rudersport erworben haben.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Beim Rudern gilt:

- Die Lerngruppengröße pro qualifizierte Aufsichtsperson beträgt maximal 20 Schülerinnen oder Schüler.
- Das Revier muss entsprechend der tagesaktuellen Bedingungen eingeschätzt werden.

2.2.6. Segeln

Das Segeln mit Jollen erfolgt nur auf Binnenseen, Binnenmeeren und im¹⁾ sicheren, nahezu gezeitenfreien Küstengewässern (z.B. Ostsee). Die Eigenschaft eines sicheren Binnen- beziehungsweise Küstengewässers wird vor Fahrtantritt oder

Übungsbeginn, gegebenenfalls zusammen mit der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer oder in Kooperation mit einer Segelschule oder einem Segelverein, festgestellt.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation Segeln erworben haben.

Für die Leitung eines Schnupperangebots im Rahmen einer Tagesveranstaltung gilt unter der Voraussetzung, dass die Veranstaltung von nachweislich qualifiziertem Fachpersonal mit einem zertifizierten Betrieb durchgeführt wird:

Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss an einem Einführungskurs zum Segeln teilgenommen haben.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Segeln gilt:

- Beim Segeln mit Jollen muss immer eine Schwimmhilfe getragen werden.
- Die aufsichtführende Person muss sich während des Segelprogramms auf einem Segelboot, einem Sicherungsboot oder an Land in unmittelbarer Nähe des Übungsreviers befinden.

2.2.7. Segeln auf Plattbodenschiffen und auf Großschiffen

Segelfahrten auf Plattbodenschiffen und auf Großschiffen dürfen nur auf den niederländischen Binnengewässern, entlang der niederländischen Nordseeküste zwischen Ijmuiden und Texel, im Gebiet der friesischen Wattenmeere, im Gebiet der westlichen Ostsee und der dänischen Südsee stattfinden.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Die Benutzung von Plattbodenschiffen und Großschiffen zum Transport und zur Übernachtung ist möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Trockenfallen darf nur am Tag erfolgen.
- Das Schiff ist nachts im Hafen festgemacht oder liegt in einer sicheren Bucht vor Anker.
- Das ausgewählte Schiff kann auch ohne Hilfe der Schülerinnen und Schüler von der Besatzung allein gesegelt werden.
- Die Lehrkraft kann auf das Veranstaltungsprogramm Einfluss nehmen und dieses nach pädagogischen Gesichtspunkten gestalten.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.2.8. Wasserskifahren und Wakeboarden an Wasserskiseilbahnen

Wasserskifahren und Wakeboarden ist ausschließlich an sogenannten Wasserskiseilbahnen erlaubt. Nachweislich qualifiziertes Personal an geprüfter Anlage des zertifizierten Betriebs muss zur Verfügung stehen.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Wasserskifahren und Wakeboarden gilt:

- Das Tragen einer Schwimmhilfe ist Pflicht.
- Die Lehrkraft muss sich während des Wasserski bzw. Wakeboardkurses in unmittelbarer Nähe des Startbereichs befinden.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.2.9. Wellenreiten

Das Wellenreiten ist eine Sportart mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Die Sportart ist nur in Kooperation mit einer vom Deutschen Wellenreitverband oder vom Verband Deutscher Wellenreitlehrer anerkannten Wellenreitschule erlaubt.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation Wellenreiten erworben haben. Der gültige Nachweis des Surfinstructors Level I (oder höher) der Fachverbände ist der Qualifikation Wellenreiten gleichgestellt.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Wellenreiten gilt:

- Die Lerngruppengröße pro qualifizierte Aufsichtsperson beträgt maximal 8 Schülerinnen oder Schüler.
- Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss sich tagesaktuell über die Witterungs- und Wasserbedingungen vor Ort informieren, um einschätzen zu können, ob das Angebot gemessen am Können der Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden kann.
- Das Tragen eines Neoprenanzuges wird empfohlen.

2.2.10. Windsurfen

Das Windsurfen ist eine Sportart mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Das Windsurfen erfolgt nur auf Binnenseen, Binnenmeeren und in sicheren, nahezu gezeitenfreien Küstengewässern.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation Windsurfen erworben haben. Der gültige Nachweis des Windsurf Instructors des Fachverbandes ist der Qualifikation Windsurfen gleichgestellt.

Für die Leitung eines Schnupperangebots im Rahmen einer Tagesveranstaltung gilt unter der Voraussetzung, dass die Veranstaltung von nachweislich qualifiziertem Fachpersonal mit einem zertifizierten Betrieb durchgeführt wird:

Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss an einem Einführungskurs zum Windsurfen teilgenommen haben.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Windsurfen gilt:

- Die Lerngruppengröße muss sich nach Wassertiefe, Strömung, Wind- und Wellenverhältnissen richten, pro qualifizierte Aufsichtsperson beträgt sie maximal 15 Schülerinnen und Schüler.
- Es müssen Schuhe sowie eine Schwimmhilfe getragen werden.
- Nur in einem Stehrevier ist das Tragen einer Schwimmhilfe verzichtbar.
- Das Tragen eines Neoprenanzuges wird empfohlen.

2.2.11. Gerätetauchen

Gerätetauchen ist nur in Kooperation mit einer vom Fachverband (Verband Deutscher Sporttaucher (VDST)) anerkannten Tauchschule oder einem vom Fachverband anerkannten Verein erlaubt und darf damit nur in geeigneten Anlagen und Gewässern durchgeführt werden.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die gültige Trainerlizenz des Fachverbandes (C-Lizenz oder höher) als Qualifikation zur Erteilung von Tauchunterricht mit Geräten erworben haben. Im Freigewässer muss eine gültige Tauchlehrerlizenz des Fachverbandes nachgewiesen werden.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Gerätetauchen gilt:

- Eine ärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schüler zur Tauchtauglichkeit muss vorliegen, im Hallenbad oder Freibad reicht eine medizinische Selbstauskunft nach den Regeln des Fachverbandes aus.
- Die Lerngruppengröße muss entsprechend dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler, den vorhandenen Rahmenbedingungen sowie den Sicherheitsstandards des Fachverbandes angepasst sein.
- Die Ausrüstung muss schülergerecht sein und ist auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

2.3. Wintersport**2.3.1. Alpines Skifahren und Snowboarden**

Ski- oder Snowboardunterricht darf nur im organisierten Skiraum (markierte Pisten und Skirouten, Übungsgelände, Parks) stattfinden. Die Eigenregeln der Skiverbände sowie Regelungen im Ausland sind zu beachten.

Qualifikation der Aufsichtspersonen zur Leitung von Schulski- und -snowboardkursen:

- Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss fachkundig nach § 21 Abs. 1 AufsVO sein und die Qualifikation zur Leitung von Schulski- oder -snowboardkursen erworben haben.
- Im begründeten Einzelfall kann eine fachfremde Lehrkraft die Leitung übernehmen, wenn sie eine gültige Übungsleiterlizenz (C-Lizenz oder höher) besitzt und die Qualifikation zur Leitung von Schulski- oder -snowboardkursen erworben hat.
- Die gültige Trainerlizenz des Fachverbandes (B-Lizenz oder höher) ist dieser Qualifikation gleichgestellt.

Qualifikation der Aufsichtspersonen zum Unterrichten in Schulski- oder -snowboardkursen:

- Jede Aufsichtsperson pro Lerngruppe muss die jeweils spezifische Qualifikation zum Unterrichten in einem Ski- oder in einem Snowboardkurs erworben haben.
- Die gültige Trainerlizenz des Fachverbandes (C-Lizenz) ist dieser Qualifikation gleichgestellt.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das alpine Skifahren und Snowboarden gilt:

- Die Lerngruppengröße pro qualifizierte Aufsichtsperson beträgt maximal 12 Schülerinnen oder Schüler.
- Ausgenommen im Anfängerunterricht dürfen Schülerinnen und Schüler in disziplingemischten Gruppen unterrichtet werden, wenn die Aufsichtsperson entweder im alpinen Skifahren oder im Snowboarden nachweislich qualifiziert ist und über spezifische sportdidaktisch-methodische Kenntnisse sowie eigene sportmotorische Erfahrungen in der anderen Disziplin verfügt.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst körperlich beziehungsweise sportmotorisch auf den Ski- oder Snowboardunterricht vorbereitet werden.
- Es besteht Helmpflicht.
- Die Sicherheitsbindung bei alpinen Ski (länger als 99 cm) darf nur vom autorisierten Fachpersonal eingestellt werden.

Regelungen zur Fortbildung:

Die regelmäßige Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung zum Erhalt der schneesportspezifischen Unterrichts- und Bewegungskompetenz wird empfohlen.

2.3.2. Rodeln

Das Rodeln mit dem Schlitten oder anderen Gleitsportgeräten findet auf flachen und breiten Hängen bis hin zu Fahrten im alpinen Gelände auf Bahnen (z.B. Forststraßen) statt.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Rodeln (Schlittenfahren) gilt:

- Rodeln oder Gleiten mit weiteren Geräten darf nur an einem Hang mit angemessenem Schwierigkeitsgrad und frei von möglichen Hindernissen oder in einem dafür zugelassenen Gelände (z.B. eine Rodelbahn) betrieben werden.
- Die Schneeverhältnisse und Witterungsbedingungen sind zu berücksichtigen.
- Es sind feste Schuhe, Handschuhe sowie eine Kopfbedeckung zu tragen.
- Im alpinen Bereich sind erforderlichenfalls weitere Sicherheitsvorkehrungen wie das Tragen von Helmen zu treffen.

2.3.3. Schlittschuhlaufen

Eislaufen findet auf künstlich angelegten Eisflächen sowie auf Natureisflächen statt. Die Benutzung von Natureisflächen muss behördlich freigegeben sein.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Schlittschuhlaufen gilt:

- Die Schlittschuhe müssen fest am Fuß sitzen.
- Handschuhe sind zu tragen.

2.3.4. Skilanglauf**Besondere Aufsichtsregelungen:**

Für das Skilanglaufen gilt:

- Die Auswahl des Geländes ist dem Können der Lerngruppe auch unter Berücksichtigung der Schneebeschaffenheit anzupassen.
- Besondere Aufmerksamkeit gilt den Abfahrten.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.4. Weitere Sportarten**2.4.1. Alpines Wandern**

Alpines Wandern findet auf markierten Wegen und Steigen statt, die überwiegend schmal beziehungsweise mit steilen Stellen angelegt sind und in denen ausgesetzte Passagen vorkommen.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Jede Aufsichtsperson pro Lerngruppe muss die Qualifikation Alpines Wandern erworben haben.

Die Ausbildung zum Familienwanderleiter oder zum Wanderleiter des Deutschen Alpenvereins e.V. ist dieser Qualifikation gleichgestellt.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das alpine Wandern gilt:

- Die Lerngruppengröße pro qualifizierte Aufsichtsperson beträgt maximal 15 Schülerinnen und Schüler.
- Die Auswahl der Wege und die Gruppengröße richten sich nach dem Können der Schülerinnen und Schüler sowie den örtlichen Gegebenheiten.
- Bei Planung und Durchführung von alpinen Wanderveranstaltungen müssen alpine Gefahren (z.B. Höhenlage, steiles und ausgesetztes Gelände, Stein-schlag, Witterungseinflüsse) in besonderem Maße berücksichtigt werden.
- Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss sich vor alpinen Wanderungen über die aktuellen Bedingungen vor Ort informieren.

2.4.2. Inline Skating

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Inline Skating gilt:

- Es muss grundsätzlich eine Schutzausrüstung (Knie-, Ellenbogen- und Handgelenkschützer sowie Helm (z.B. Fahrradhelm)) getragen werden.
- In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Inline Basketball) darf auf die Handgelenkschützer verzichtet werden.
- Die Skates sollen mit Bremsen versehen sein.
- In der Halle müssen spezielle Hallenstopper verwendet, die Bremsen abgenommen oder abgeklebt werden.

Für die Nutzung von Inline Skates bei Ausfahrten mit Schülerinnen und Schülern ist die Streckenführung im Straßenverkehr so zu planen, dass Gefahren minimiert sind. Die Schülerinnen und Schüler müssen intensiv auf mögliche Problemsituationen (z.B. Bremsen auch im Gefälle, reaktives Ausweichen) vorbereitet sein. Bei Ausfahrten sollen möglichst zwei Aufsichtspersonen, zwischen denen die Gruppe fährt, eingesetzt werden. Der Besuch von Skateplätzen und Skateparks setzt besondere Erfahrungen der aufsichtführenden Person bezüglich der Nutzung der vorhandenen Elemente voraus.

2.4.3. Radfahren

Radfahren findet überwiegend auf Radwegen, verkehrsarmen Straßen, Plätzen sowie auf zulässigen Wegen (z.B. Forstwege sowie erdfeste Wege) statt. Die Auswahl des Fahrbereichs ist dem Fahrradtyp anzupassen.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Radfahren gilt:

- Fahrräder müssen technisch funktionsfähig sein.
- Es besteht Helmpflicht.
- Das Tragen von gut sichtbarer, wetterangepasster Kleidung werden empfohlen.
- Bei Radwanderungen oder Radtouren sollen möglichst zwei Aufsichtspersonen, zwischen denen die Gruppe fährt, eingesetzt werden.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.4.4. Mountainbiking

Mountainbiking findet auf den unter IV.2.4.3 genannten Bereichen oder auf ausgewiesenen Mountainbikestrecken statt, wobei das ausgewählte Gelände in der Regel anspruchsvoller (z.B. steilere, schmalere Wege) ist.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Über die Regelungen zum Radfahren nach IV.2.4.3 hinaus gilt:

- Die Lerngruppengröße pro Aufsichtsperson soll 15 Schülerinnen oder Schüler nicht überschreiten.
- Die Lehrkraft ist verpflichtet, sich vor dem Fahrtritt über die aktuellen Bedingungen zu informieren.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.4.5. Pferdesport

Unter Pferdesport sind die sportlichen Disziplinen zusammengefasst, die mit dem Pferd als Partner zielgerichtet und aufgabenbezogen ausgeübt werden. Dazu zählen insbesondere der Reitsport, Fahrsport oder das Voltigieren. Der Besuch einer Reitanlage von Schülerinnen und Schülern zum Kennenlernen von Pferden und Ponys sowie zum ersten Reitversuch in der Regel am geführten Tier fällt nicht unter die Regelungen zum Pferdesport.

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die gültige Trainerlizenz des Fachverbandes (C-Lizenz oder höher) als Qualifikation erworben haben.

Unter der Voraussetzung, dass die Veranstaltung von nachweislich qualifiziertem Fachpersonal des zertifizierten Betriebs durchgeführt wird, gilt für die Leitung eines pferdesportlichen Schnupperangebots im Rahmen einer Tagesveranstaltung:

Die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft muss an einen Einführungskurs zum Reiten teilgenommen haben.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für den Pferdesport gilt:

- Die Schülerinnen und Schüler sind auf den verantwortungsbewussten und respektvollen Umgang mit dem Pferd oder Pony besonders vorzubereiten.
- Die Auswahl geeigneter Pferde oder Ponys, für die ausreichender Tierhalterhaftpflichtversicherungsschutz besteht, ist besonders zu beachten.
- Es besteht Helmpflicht.
- Es dürfen nur Stiefel getragen werden.

2.4.6. Slacklining

Bei Aufbau und Nutzung einer Slackline treten große Kräfte auf. Daher sind das Material und die Befestigungspunkte zu prüfen.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Slacklining gilt:

- Die Bedienungsanleitung des Herstellers des Slackline-Systems ist zu befolgen.
- Die maximal zulässige Aufbauhöhe beträgt 60 cm.
- Der Sturzbereich muss eben und frei von Gegenständen sein.

Regelungen zur Fortbildung:

Die Teilnahme an einer akkreditierten Fortbildungsveranstaltung wird empfohlen.

2.4.7. Trampolinturnen

Qualifikation der Aufsichtspersonen:

Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss fachkundig sein oder eine gültige Übungsleiterlizenz (C-Lizenz oder höher) besitzen. Zusätzlich ist einer der folgenden Nachweise erforderlich:

- Die Person muss die jeweilige Qualifikation für den Einsatz des Minitrampolins oder des Trampolins erworben haben.
- Der Basisschein Minitrampolin des Deutschen Turnerbundes ist der Qualifikation zum Einsatz des Minitrampolins gleichgestellt.
- Der Basisschein I und II des Deutschen Turnerbundes sind der Qualifikation zum Einsatz des Trampolins gleichgestellt.

Besondere Aufsichtsregelungen:

Für das Trampolinturnen gilt:

- Der fachgerechte Auf- und Abbau des Minitrampolins oder des Trampolins muss gewährleistet sein.
- Eine Überprüfung der Betriebssicherheit der Geräte muss vorausgegangen sein.
- Die Schülerinnen und Schüler sind auf das Turnen am Minitrampolin oder Trampolin vorzubereiten.

V. Schlussvorschriften

1. Rahmenvorgaben

Die Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) erstellt Rahmenvorgaben, welche die Qualifikation und die Fortbildung der Aufsichtspersonen gemäß § 21 AufVO regeln. Die Rahmenvorgaben sollen insbesondere die notwendigen Kompetenzen für die Aufsichtspersonen sowie die Inhalte, Umfänge und die Prüfungsanforderungen der Qualifikations- und Fortbildungskurse für die

Sportarten beschreiben. Die ZFS veranstaltet grundsätzlich die Kurse nach den Rahmenvorgaben, in besonderen Fällen kann sie den formal eingebundenen Kooperationspartner mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragen. Nach erfolgreicher Prüfung stellt sie eine sportartspezifische Unterrichtserlaubnis aus.

Die Entscheidung über die Einstufung einer Sportart als Sportart mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder als Sportart mit besonderen Aufsichtsanforderungen trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der ZFS, soweit sie in §20 Abs. 1 AufsVO nicht aufgeführt sind.

2. Übergangsvorschriften

Folgende Regelungen sind erst ab dem 1. August 2017 anzuwenden:

- Regelung zum Einsatz von fachfremden Lehrkräften im Sportunterricht nach II.1
- Regelung zur Fortbildung in der Sicherungskompetenz beim Klettern nach IV.2.1.1

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anm. des Verfassers zu 2.2.6 Satz 1:

1) Formulierung des Vorschriftengebers

Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze an allgemein bildenden Schulen

Erlass vom 1. Januar 2021 (ABl. S. 66)

Z.3 - 821.100.000 - 00032

Gült.Verz.Nr. 7200

I.

An Tagen, an denen durch hohe Temperaturen im Schulgebäude der Unterricht erheblich beeinträchtigt wird, kann mit folgenden Maßnahmen auf eine besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen eingegangen werden:

1. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie Unterricht an anderen Lernorten oder projektbezogener Unterricht anstelle des Regelunterrichts.
2. Verzicht auf Hausaufgaben.
3. Verkürzung der Dauer der Unterrichtsstunden.
4. Beendigung des Unterrichts nach der fünften Stunde.

II.

In den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, insbesondere an Schulen mit Ganztagsangeboten (Profile 1 oder 2) oder an Ganztagschulen (Profil 3) sowie an Schulen mit verlässlichen Öffnungszeiten sind geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer an der Schule zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Fahr-schülerinnen und Fahrschüler.

III.

Die Entscheidung über die möglichen Maßnahmen nach Ziffer I. trifft die Schulleite-rin oder der Schulleiter unter Abwägung vor allem pädagogisch und gesundheitli-cher Gesichtspunkte, orientiert an arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Dabei setzen die technischen Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur (ASR A3.5) Maßstäbe zur Temperaturmessung und legen fest, wann ein Raum nicht mehr als Arbeitsraum geeignet ist. Die Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts soll mit den Schulleiterinnen und Schulleitern benachbarter Schulen ab-gestimmt werden.

IV.

In der Schulordnung nach § 129 Nr. 12 des Schulgesetzes können Regelungen organisatorischer Art, z.B. zum Lüftungsverhalten, zur effektiven Nutzung eines eventuellen Sonnenschutzes oder zum Priorisieren der Maßnahmen nach Abschnitt I getroffen werden.

V.

Zu Beginn jedes Schuljahrs werden die Eltern in den Elternversammlungen über das Vorgehen der Schule bei großer Hitze informiert.

VI.

Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte bleiben von diesem Erlass unberührt.

VII.

Der Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schülerwettbewerbe

Erlass vom 5. März 2021 (ABl. S. 208)

I.4 – 660.002.000-00522

Gült. Verz. Nr. 7200

I Allgemeines

Schülerwettbewerbe im Sinne dieses Erlasses sind Wettbewerbe, die für Schülerinnen und Schüler ausgeschrieben und bei freiwilliger Teilnahme in Schulen begleitet und unterstützt werden. Die Aufgabenstellungen bieten in der Regel einen Bezug zum Unterricht, zu allgemein bildenden oder sozialen Themen. Schülerwettbewerbe dienen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule sowie der Grundsätze für dessen Verwirklichung. Durch besondere Schwerpunktsetzung fordern sie die Schülerinnen und Schüler heraus, aufgaben- und problembezogen, eigenverantwortlich oder kooperativ im Team kreativ eigene fachliche und überfachliche Kompetenzen zu erkennen, einzubringen und zu erweitern. Die Teilnahme bietet Gelegenheit, Neigungen und Interessen nachzugehen, neue oder bekannte Themenfelder zu vertiefen. Vorbereitungen und Schulungen für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler und die eigentliche Teilnahme an Wettbewerben tragen zur Unterrichtsentwicklung bei und leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilbildung der Schule. Darüber hinaus ermöglichen Wettbewerbe einen Vergleich mit anderen Schülerinnen und Schülern in Hessen, in den Ländern und in internationalen Wettbewerbsrunden. Bei einigen Wettbewerben ist auch die Teambildung mit Eltern oder Lehrkräften möglich. Als besonders lohnend haben sich Wettbewerbsformate erwiesen, die Begabtenförderung und Breitenförderung gleichermaßen ermöglichen. Besondere Begabungen werden identifiziert und durch weitere Wettbewerbsrunden gefördert. Wird die Vorbereitung Teil des Unterrichts, so profitieren auch Schülerinnen und Schüler, die nicht in die Endrunden der Wettbewerbe gelangen. Wettbewerbe, die auf diese Weise ausgerichtet werden, motivieren für Unterrichtsinhalte, ergänzen das Unterrichtsgeschehen und können Lehrkräfte bei der Erstellung der Unterrichtsmaterialien unterstützen. Sie wirken sich positiv auf das allgemeine Leistungsniveau aus und tragen zur Entwicklung einer Kultur zur Förderung von Wettbewerben an Schulen bei.

II Voraussetzungen für Schülerwettbewerbe

Schülerwettbewerbe dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie mit den Bildungs- und Erziehungszielen der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes übereinstimmen. Insbesondere dürfen Inhalt und Durchführung nicht im Widerspruch zu den Geboten der Toleranz und weltanschaulichen Neutralität stehen.

Die Bestimmungen zum Verbot von Werbung für Produkte oder Dienstleistungen an Schulen und zu Sponsoring nach § 3 Abs. 15 des Hessischen Schulgesetzes sowie die Richtlinie für den Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen an Schulen vom 5. Oktober 2019 (ABl. S. 1096) bleiben unberührt. Wettbewerbe, die vornehmlich kommerziellen Zwecken dienen oder welche hervortretende Werbewirkungen für Produkte oder Dienstleistungen beinhalten, dürfen an Schulen nicht durchgeführt werden. Das gleiche gilt für Wettbewerbe mit werbendem Charakter für politische Parteien und Organisationen. Darüber hinaus darf ein Wettbewerb dann nicht durchgeführt werden, wenn der Unterricht in nicht vertretbarem Maße beeinträchtigt wird oder andere schulische Belange entgegenstehen.

Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten. Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Betroffenen im Rahmen der Durchführung des jeweiligen Wettbewerbs nach diesem Erlass ist der jeweilige Veranstalter des Wettbewerbs, sofern nicht Anderes festgelegt wurde. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Betroffenen im Rahmen des Wettbewerbs die Vorschriften der DS-GVO umgesetzt werden. Die Schulen sollten vor der Wettbewerbsanmeldung auf die Einhaltung der DS-GVO achten. Ggf. kann das zuständige Staatliche Schulamt dabei unterstützen.

III Arten der Wettbewerbe

1. Empfohlene Wettbewerbe

Die Ausschreibung eines vom Hessischen Kultusministerium empfohlenen Wettbewerbes erfolgt durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums aufgrund des entsprechenden Antrages des Veranstalters oder Trägers des Wettbewerbes. Die Empfehlung kann neben der Bekanntgabe auch die Aufforderung zur Teilnahme, Vorschläge und Regelungen für Maßnahmen zur Betreuung des Wettbewerbes und gegebenenfalls die Übernahme der Schirmherrschaft durch die Hessische Kultusministerin oder den Hessischen Kultusminister beinhalten.

Eine laufend aktualisierte Übersicht der vom Hessischen Kultusministerium empfohlenen Wettbewerbe ist auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums, www.kultusministerium.hessen.de, unter dem Stichwort "Wettbewerbe" einzusehen. Unter den dort gelisteten Wettbewerben befinden sich Angebote zur Breiten-, Begabten- sowie Hochbegabtenförderung. In einer ständig aktualisierten Online-Broschüre werden detaillierte Informationen hinsichtlich der Teilnahme- und Wettbewerbskriterien sowie zu den Kontaktdaten der Wettbewerbskoordinatorinnen und Wettbewerbskoordinatoren veröffentlicht.

2. Andere Schülerwettbewerbe

Über die Durchführung eines Wettbewerbes, der nicht Abschnitt III Nr. 1 unterfällt, entscheidet die betreuende Lehrkraft im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob der Wettbewerb den Voraussetzungen nach Abschnitt II genügt. Im Zweifelsfall ist die Durchführung des Wettbewerbes an der Schule zu versagen. Gegebenenfalls kann die Beratung des Staatlichen Schulamtes in Anspruch genommen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz in regelmäßigen Abständen über die Wettbewerbsaktivitäten an der Schule, um allen Schulangehörigen einen Überblick über durchgeführte Wettbewerbe zu geben.

IV Durchführung der Wettbewerbe

1. Die Schülerinnen und Schüler werden insbesondere durch die in Frage kommenden Fachlehrkräfte auf die an der Schule durchgeführten Wettbewerbe aufmerksam gemacht und gegebenenfalls bei der Teilnahme am Wettbewerb beraten. Für Wettbewerbe, an denen größere Anzahlen von Schülerinnen und Schülern oder ganze Klassen teilnehmen, können klassen- und jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, sofern diese nicht den Pflichtunterricht beeinträchtigen. Die beteiligten Lehrkräfte leiten die Arbeitsgemeinschaften im Rahmen ihrer jeweiligen Unterrichtsverpflichtung. Zur besonderen Ausbildung des Schulprofils kann die gezielte Wettbewerbsvorbereitung ganzer Klassen und Kurse Bestandteil des Unterrichts sein. Es wird empfohlen dies im Schulcurriculum der Schule besonders auszuweisen. Die Einrichtung besonderer Förderseminare für Schülerinnen und Schüler durch die Veranstalter oder Träger der Wettbewerbe bleibt hiervon unberührt.
2. Die Durchführung der Wettbewerbe im Sinne dieses Erlasses einschließlich der Vorbereitung und der Teilnahme an regionalen oder zentral übergreifenden Ausscheidungen und Preisverleihungen sind schulische Veranstaltungen. Die Regelungen des Unfallversicherungsschutzes für Schülerinnen und Schüler gelten entsprechend, ebenso wie diejenigen der Anerkennung als dienstliche Veranstaltung für Lehrkräfte.
3. Soweit nicht im Einzelnen die Organisation eines geförderten Wettbewerbes auf Landesebene durch die Veranstalter erfolgt, werden auf Antrag des Veranstalters Landeswettbewerbsleiterinnen oder -leiter vom Hessischen Kultusministerium berufen. Für die Wahrnehmung der Wettbewerbsleitung kann eine Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl gewährt werden.

4. Soweit nicht die Möglichkeit der Erstattung der Kosten für die Durchführung der geförderten Wettbewerbe durch die Wettbewerbsveranstalter besteht, können Zuschüsse im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Über die Verteilung der Mittel entscheidet das Hessische Kultusministerium nach Anhörung der jeweiligen Landeswettbewerbsleitung.
5. Über besondere Leistungen – wie beispielsweise Landessiege, Preisträger im Bundesfinale oder internationalen Wettbewerbsrunden – von Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmern einer Schule unterrichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gesamtkonferenz und die Schulkonferenz, bei Wettbewerben, die für mehrere Schulen im Aufsichtsbereich eines Staatlichen Schulamtes ausgeschrieben werden, darüber hinaus das Staatliche Schulamt. Bei landes- oder bundesweit durchgeführten empfohlenen Wettbewerben berichtet der Veranstalter oder die jeweilige Landeswettbewerbsleitung entsprechend dem Hessischen Kultusministerium, insbesondere über die Landes- und Bundessiegerinnen oder -sieger sowie internationale Prämierungen.
6. Das Hessische Kultusministerium setzt zur Begleitung und Unterstützung ausgewählter Wettbewerbe Landeskoordinatorinnen oder Landeskoordinatoren ein, die in einem jährlichen Sachbericht über die Durchführung, Entwicklung und Evaluation des Wettbewerbes berichten. Statistiken zu Beteiligten und Ergebnissen der Wettbewerbe finden sich in der Regel auf den Internetseiten der Wettbewerbsveranstalter.

V Würdigung der Wettbewerbsleistungen

1. Schülerinnen und Schüler, die in empfohlenen Wettbewerben auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene besonders gute Leistungen (in der Regel Platzierungen, die zur nächsten Runde oberhalb der Landesebene qualifizieren und oberhalb der Landesebene die Plätze 1 bis 3) erbracht haben, können von der Hessischen Kultusministerin oder dem Hessischen Kultusminister ausgezeichnet werden. Hierzu richtet die Kultusministerin oder der Kultusminister an die Schulleiterin oder den Schulleiter die Bitte, den besonderen Dank an die betreuenden Lehrkräfte zu richten und die Glückwunschscheiben in geeigneter Weise den ausgezeichneten Schülerinnen und Schülern zu überreichen.
2. Zur Würdigung der Wettbewerbsleistungen soll die erfolgreiche Teilnahme (siehe Nr. 19) im Zeugnis der Schülerinnen und Schüler vermerkt werden. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers soll auch die Teilnahme am Wettbewerb – unabhängig vom Ergebnis – positiv im Zeugnis vermerkt werden.

3. Wettbewerbsleistungen, die bei empfohlenen Wettbewerben eingebracht werden und bei denen der Anteil einer Schülerin oder eines Schülers zweifelsfrei erkennbar ist, können bei der Benotung des Bezugsfaches angemessen berücksichtigt werden.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Möglichkeiten nach Nr. 2 und 3 in angemessener Weise zu informieren.
5. Schulen, die über mehrere Jahre hin eine überdurchschnittlich starke und erfolgreiche Beteiligung an empfohlenen Wettbewerben aufzuweisen haben, können auf Antrag des Veranstalters des Wettbewerbes von der Hessischen Kultusministerin oder dem Hessischen Kultusminister ausgezeichnet werden.

VI Inkrafttreten

Der Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Erlass „Suchtprävention in der Schule“

Erlass vom 15. November 2022 (ABl. 1/2023 S. 3) AZ. I.1.2 – 651.260.070-85

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Grundlagen der schulischen Suchtprävention

1.1 Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach den §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG), insbesondere der Auftrag zur Gesundheitsförderung in § 3 Abs. 9 HSchG sowie zur Gesundheitserziehung als besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgabe nach § 6 Abs. 4 HSchG, umfasst auch die schulische Suchtprävention als fächerübergreifenden Auftrag für alle Lehrkräfte aller Bildungsgänge und Schulstufen.

1.2 Schulische Suchtprävention soll auf den jeweils aktuellen Erkenntnissen der Bildungs-, Gesundheits-, Präventions-, und Suchtforschung basieren, die Forschungsergebnisse zum Konsumverhalten berücksichtigen und sich insgesamt an den international anerkannten Standards der WHO orientieren. Wichtige Hinweise und weiterführende Informationen dazu werden den Schulen mit einer ergänzenden Handreichung zur Verfügung gestellt und regelmäßig auf den Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums veröffentlicht. Informationen zur Suchtprävention werden möglichst barrierefrei gestaltet und sind auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen leicht zugänglich.

1.3 Die landesweiten Maßnahmen und Unterstützungsangebote im Bereich der Suchtprävention sind konzeptionell eng verbunden mit den Maßnahmen im Bereich der Gewaltprävention, des Jugendmedienschutzes sowie des Kinderschutzes und stehen auch im Gesamtzusammenhang mit dem Hessischen Referenzrahmen Schulqualität. Außerdem besteht eine enge Kooperation mit dem Arbeitsfeld Schule & Gesundheit.

2. Das schulische Suchtpräventionskonzept

2.1 Jede Schule entwickelt ein eigenes Suchtpräventionskonzept als Teil einer umfassenden Schutz- und Präventionskonzeption und bettet dieses, sofern vorhanden, in das Konzept der „gesundheitsfördernden Schule“ ein.

In diesem Konzept sollte von besonderer Bedeutung sein, einen gesunden Lebensstil, die Genuss- und die Steuerungsfähigkeit von psychischen und körperlichen Leistungs- und Entspannungspotentialen ohne gesundheitlich riskante Verhaltensweisen zu erfahren.

2.2 Das schulische Suchtpräventionskonzept ist unter Beteiligung des Schulleiternbeirats und des Schülerrats zu entwickeln und von der Gesamtkonferenz zu beschließen. Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind in die suchtpreventive Arbeit intensiv einzubeziehen. Das Konzept soll die Vernetzung der schulischen Gremien fördern und die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen der Suchtprävention im Rahmen regionaler Präventionskonzepte stärken.

2.3 Das schulische Suchtpräventionskonzept soll die drei Bereiche der universellen, selektiven und indizierten Prävention umfassen und sowohl verhältnispräventive (umgebungsbezogene) als auch verhaltenspräventive (verhaltensbezogene) Maßnahmen beinhalten.

Im Rahmen der universellen Prävention hat die Schule den Auftrag, alle Schülerinnen und Schüler zu einem suchtfreien Leben zu befähigen. Die Förderung von Schutzfaktoren und Lebenskompetenzen bildet den Kern dieser Aufgabe. Eine wichtige Maßnahme zu ihrer Bewältigung kann insbesondere in der Entwicklung zur Schule als gesundheitsfördernde Schule liegen.

Im Rahmen der selektiven Prävention hat die Schule den Auftrag, Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für die Entwicklung substanzgebundener und/oder substanzungebundener Suchtverhaltensweisen zu stützen und zu fördern und durch geeignete Maßnahmen zur Minderung der Risikofaktoren beizutragen.

Im Rahmen der indizierten Prävention hat die Schule den Auftrag, Schülerinnen und Schüler, die bereits ein manifestes Risikoverhalten etabliert haben und somit einem hohen Suchtrisiko ausgesetzt sind, durch entsprechende Angebote, Maßnahmen und Programme individuell zu fördern und zu unterstützen und daran mitzuwirken, den Übergang in eine Abhängigkeit zu verhindern.

Im Rahmen der Intervention und Behandlung von Schülerinnen und Schülern, die eine manifeste Suchterkrankung entwickelt haben, hat die Schule den Auftrag, ihren Beitrag zur Vermeidung von Rückfällen in die Suchterkrankung zu leisten und individuelle Vereinbarungen zur Rückfallprophylaxe mit diesen zu treffen. Diese Vereinbarungen können Maßnahmen umfassen, die den geregelten Schulbesuch sichern, die Wiedereingliederung in den Schulalltag nach einem Klinikaufenthalt unterstützen, das Rückfallrisiko mindern und im Bedarfsfall auf der Grundlage einer Entscheidung der Klassenkonferenz den entsprechenden Nachteilsausgleich regeln. Sofern die behandelnden Therapeutinnen und Therapeuten von der Schweigepflicht entbunden worden sind, sollten die zu ergreifenden Maßnahmen mit diesen abgestimmt werden.

2.4 Vereinbarungen zum Umgang mit Suchterkrankungen für das schulische Personal sollen in allen Schulen Bestandteil des Präventionskonzepts sein. Die Rechte der Personalvertretungen und Gremien bleiben unberührt.

2.5 Für das Gelingen schulischer Suchtprävention suchen Schulen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner. Die Fachstellen für Suchtprävention sind auf Grundlage der „Weilburger Erklärung“ des Hessischen Kultusministeriums und des damaligen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit von 1997 zu wichtigen Kooperationspartnerinnen der Schulen geworden.

3. Beauftragte für Suchtprävention an den Schulen sowie an den Schulaufsichtsbehörden

Um schulische Präventionskonzepte beispielsweise im Rahmen einer gesundheitsfördernden Schule und ihrer regionalen Netzwerke zu erproben, regelmäßig zu evaluieren und weiter zu entwickeln, sind zu beauftragen:

- an den Schulen:
Beratungslehrkräfte für Suchtprävention
- an den Staatlichen Schulämtern:
Schulpsychologische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention
- beim Hessischen Kultusministerium:
eine Fachberaterin oder ein Fachberater für Suchtprävention

3.1 Aufgaben der Beratungslehrkräfte für Suchtprävention

Unter Berücksichtigung des Auftrags der Schule zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter mindestens ein Mitglied des Kollegiums. Diese Lehrkraft ist eingebunden in das multiprofessionelle Beratungs- und Unterstützungsteam sowie gegebenenfalls in das im Rahmen einer Zertifizierung zur gesundheitsfördernden Schule gegründete Gesundheitsteam der Schule und nimmt die Aufgaben einer Beratungslehrkraft für Suchtprävention wahr.

Zu deren Aufgaben gehören:

- Erwerb und kontinuierliche Weiterentwicklung der eigenen suchtpreventiven Kompetenzen
- Mitarbeit im multiprofessionellen Beratungs- und Unterstützungsteam der Schule sowie im für den Zertifizierungsprozess der „gesundheitsfördernden Schule“ verantwortlichen Gesundheitsteam
- Beratung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und den dualen Ausbildungspartnerinnen und Ausbildungspartnern der beruflichen Schulen bei Fragen zur Suchtprävention und Suchtproblematik, zu gesundheitlich riskanten Konsum- und Verhaltensmustern, zu legalen und illegalen Drogen (Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes) sowie bei Verstößen gegen schulische Konsumverbote durch Einzelgespräche und Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen Gremien
- Beratung von Schulleitung, Kollegium, Schulkonferenz, Schulelternbeirat und Schülervvertretung bei der Entwicklung, Fortschreibung und internen Evaluation des schulischen Suchtpräventionskonzepts und dessen Verankerung im Schulprogramm
- Information der zuvor Genannten über den aktuellen Stand der Suchtproblematik, gesicherte Konzepte und erprobte Modelle zur schulischen Suchtprävention

- Beratung bei der Auswahl von Lehr- und Lernmaterialien zum Thema Suchtprävention
- Koordinierung der an der Schule durchgeführten Projekte zur Suchtprävention
- Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Elternabenden und Informationsveranstaltungen zur Suchtprävention
- Zusammenarbeit mit der Schülersvertretung hinsichtlich der Suchtprävention

Es gehört nicht zu den Aufgaben einer Beratungslehrkraft für Suchtprävention, therapeutisch tätig zu werden oder polizeiliche Hilfsfunktionen zu übernehmen.

Die Beratungslehrkraft für Suchtprävention erhält durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die notwendige Unterstützung bei ihrer Arbeit. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert über alle Angelegenheiten der Schule, die mit Suchtprävention und Drogenfragen in Zusammenhang stehen. Im Einzelfall hat die Beratungslehrkraft die Möglichkeit, Schülerakten einzusehen und bei Bedarf beratend an fallbezogenen Konferenzen teilzunehmen.

Vor der Aufnahme von Beratungsgesprächen, die Fragen von unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Substanzen zum Inhalt haben können oder sollen, sind die Ratsuchenden in geeigneter Weise über die rechtlichen Grenzen des Vertrauensschutzes aufzuklären. Darüber hinaus sind die Möglichkeiten der Beratung durch Fachkräfte (z. B. Beraterinnen und Berater in Suchthilfezentren und Suchtberatungsstellen), die dem Schutz des § 53 der Strafprozessordnung unterliegen, darzulegen.

Wie alle Lehrkräfte sind auch Beratungslehrkräfte für Suchtprävention zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (§ 37 Beamtenstatusgesetz). Dennoch haben Eltern grundsätzlich nach § 72 HSchG einen Informationsanspruch gegenüber der Schule und den Lehrkräften. Zudem haben Eltern als Bestandteil ihres elterlichen Erziehungsrechts aus Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes grundsätzlich einen Anspruch, ihre Kinder betreffende Beratungsinhalte zu erfahren. Im Verhältnis zu den Eltern sind deren Informationsansprüche daher in der Regel vorrangig gegenüber dem Schutz der anvertrauten Informationen. Dies gilt umso mehr, je jünger eine Schülerin oder ein Schüler ist. Allgemein sind alle Umstände des Einzelfalles gegeneinander abzuwägen, also unter anderem Alter, Reife und Stabilität der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, ihre oder seine persönliche Situation innerhalb und außerhalb der Schule gegenüber der Schwere und des Ausmaßes des gefährdeten Rechtsgutes. In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine Information der Eltern zu Reaktionen führen, welche eine unmittelbare Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bedingen würde. In derartigen Fällen ist eine Schweigepflicht auch gegenüber den Eltern anerkannt (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 1982 (BVerfG 59, 360 – 1 BvR 845/79), und es sind kompetente Stellen zur Hilfeleistung (insbesondere Jugendhilfe oder kinder- und jugendpsychiatrischer Notdienst) einzuschalten. Ein strafprozessrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund der Beratungstätigkeit besteht für Lehrkräfte nicht.

In der Sekundarstufe I mit Ausnahme der Förderschulen wird nach § 6 Abs. 7 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) vom 19. Mai 2017 (ABl. S. 191) für die Tätigkeit Beratungslehrkraft für Suchtprävention mindestens eine Stunde aus dem Schuldeputat auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Für Beratungslehrkräfte anderer Schulformen und Lehrkräfte mit Koordinationsaufgaben auf Schulumtsebene stehen weitere Anrechnungsstunden zur Verfügung, die ausschließlich für die Suchtprävention vorgesehen sind. Diese werden von den zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Suchtprävention an den Staatlichen Schulämtern in Abstimmung mit den Schulen an Beratungslehrkräfte verteilt.

3.2 Aufgaben der schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention

Unter Berücksichtigung des Auftrages der Schulen zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention beauftragt die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Schulamts mindestens eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Suchtprävention, die oder der eng mit dem Arbeitsfeld Schule & Gesundheit und bei Bedarf mit den multiprofessionellen Beratungs- und Unterstützungsteams der Schulen kooperiert.

Zu den Aufgaben der schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention gehören:

- Kontinuierliche Weiterentwicklung der eigenen suchtpräventiven Kompetenzen
- Mitwirkung im Gesundheitsteam des Staatlichen Schulamts unter dem besonderen Aspekt der Unterstützung der Schulen in allen Fragen der Suchtprävention und der entsprechenden Konzeptentwicklung
- Beratung der Schulen in allen Einzelfragen der Suchtprävention, ihrer Einbindung in das Schulprogramm sowie in das Konzept der „gesundheitsfördernden Schule“
- Mitwirkung bei der Zertifizierung zur gesundheitsfördernden Schule insbesondere zur Erlangung des Teilzertifikats „Sucht- und Gewaltprävention“ in Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Gewaltprävention
- Mitwirkung in der Weiterbildung der Beratungslehrkräfte für Suchtprävention und ihre kontinuierliche Praxisbegleitung, bei Bedarf auch Koordination, Gestaltung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Beratungslehrkräfte für Suchtprävention
- Verteilung von Anrechnungsstunden in Abstimmung mit den Schulen an die Beratungslehrkräfte für Suchtprävention derjenigen Schulformen, die nicht unter die Pflichtstundenverordnung fallen (siehe 3.1)

- Beratung der Schulen in Fragen zur Suchtproblematik, zu gesundheitlich riskanten Konsum- und Verhaltensmustern, zu illegalen Drogen (Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes) sowie bei Verstößen gegen schulische Konsumverbote
- Durchführung der Beratung bei pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach § 82 HSchG, insbesondere in Verbindung mit §§ 65 ff. der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung
- Unterstützung der für die jeweilige Schule zuständigen Schulpsychologin oder des zuständigen Schulpsychologen bei Verdacht eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Beratung der jeweils zuständigen verwaltungsfachlichen oder schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten vor jeder Einschaltung der Polizei durch die Schulleiterin oder den Schulleiter wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zur Abgrenzung möglicher pädagogischer Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen oder notwendiger polizeilicher Maßnahmen
- Mitwirkung im Rahmen regionaler Präventionsnetzwerke und Kooperation mit den mit suchtpreventiven Fragestellungen befassten Institutionen im Schulamtsbezirk
- Weitergabe von Informationen über Arbeitsstruktur, Arbeitsinhalte und erkennbare Tendenzen der suchtpreventiven Arbeit in den Schulen vor Ort an das Hessische Kultusministerium und die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner in der Suchtprävention
- Beratung von Schulleitungen bei Verdacht auf Vorliegen einer Abhängigkeitserkrankung oder eines Suchtmittelmissbrauchs beim Lehr- oder Schulpersonal

3.3 Aufgaben einer Fachberaterin oder eines Fachberaters für Suchtprävention beim Hessischen Kultusministerium

Das Hessische Kultusministerium beauftragt eine entsprechend qualifizierte Person mit der Wahrnehmung der Aufgabe einer Fachberaterin oder eines Fachberaters für schulische Suchtprävention im Land Hessen zur Unterstützung der obersten Schulaufsichtsbehörde in Fragen der schulischen Suchtprävention.

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin oder eines Fachberaters im für die Suchtprävention zuständigen Referat des Hessischen Kultusministeriums gehören:

- Kontinuierliche Weiterentwicklung der entsprechenden eigenen Kompetenzen
- Zusammenarbeit mit dem Arbeitsfeld Schule & Gesundheit insbesondere im Bereich der Zertifizierung von Schulen hinsichtlich des schulischen Suchtpräventionskonzeptes
- Anregung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung der schulischen Suchtprävention und ihrer Einbindung in das Schulprogramm

- Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention bei den Staatlichen Schulämtern
- Unterstützung der schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention bei der Organisation schulamtsübergreifender Fortbildungen von Beratungslehrkräften
- Planung, Organisation und Durchführung von Dienstbesprechungen der schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention bei den Staatlichen Schulämtern in Abstimmung mit dem für die Suchtprävention zuständigen Referat im Hessischen Kultusministerium
- Sichtung und Aufbereitung neuer Erkenntnisse aus der Gesundheits- und Suchtforschung und deren Weitergabe an die schulpsychologischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Suchtprävention und die Beratungslehrkräfte für Suchtprävention
- Zusammenarbeit mit überregionalen Institutionen und Organisationen und ggf. Koordination landesweiter suchtpreventiver Maßnahmen und Aktivitäten
- Mitwirkung bei der Datenerhebung und -weitergabe, bei landesweiten Forschungsvorhaben zur schulischen Suchtprävention und Weiterentwicklung entsprechender Evaluationsverfahren

4. Inkrafttreten

Der Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung über den Lehrplan für das Aufgabengebiet Sexualerziehung

Vom 19. August 2016 (ABl. S. 427), geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Aufhebung von Lehrplanverordnungen vom 8. November 2021 (ABl. S.1030)

Gült.Verz.Nr. 7203

§ 1 Lehrplan für das Aufgabengebiet Sexualerziehung

Der Lehrplan für das Aufgabengebiet Sexualerziehung (§ 6 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes) wird für verbindlich erklärt.

§ 2 Unterrichtung der Eltern, Schülerinnen und Schüler, Veröffentlichung

Der Lehrplan nach § 1 kann im Internet unter www.kultusministerium.hessen.de abgerufen werden. Die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind über den Lehrplan nach § 1 und seine wesentlichen Inhalte in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Zweihundertundsiebenundsechzigste Verordnung über Lehrpläne vom 20. September 2007 (ABl. S. 638), geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (ABl. S. 710), wird aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Lehrerbildung	6
Übersicht	

Die Gruppe 6 hat folgenden Inhalt:

Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG)

Durchführungsverordnung zum Lehrkräftebildungsgesetz (HLbGDV)

Dienstvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Studienseminaren und den Schwerbehindertenvertretungen zur Integration von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV) mit Behinderung und den hauptamtlichen Ausbilderinnen, Ausbildern und Ausbildungsbeauftragten mit Behinderung

Durchführung eines pädagogischen Praktikums im Rahmen der Ausbildung für kirchliche Berufe

Hessisches Weiterbildungsgesetz (HWBG)

Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz

in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286)

Inhalt

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung
- § 2 Grundqualifikation der Lehrkräfte, Nachweis der Qualifizierung
- § 3 Organisation der Lehrkräftebildung
- § 4 Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung
- § 5 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 5a Datenschutz
- § 6 Kooperationen
- § 7 Aufsicht, Genehmigungs- und Anzeigepflichten

ZWEITER TEIL

Studium, Praktika

- § 8 Ziel des Studiums
- § 9 Modulare Studienstruktur
- § 10 Studium für das Lehramt an Grundschulen
- § 11 Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
- § 12 Studium für das Lehramt an Gymnasien
- § 13 Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen
- § 14 Studium für das Lehramt für Förderpädagogik
- § 15 Betriebspraktikum und praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums
- § 16 Nähere Ausgestaltung des Studiums, des Betriebspraktikums und der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums

DRITTER TEIL

Erste Staatsprüfung

- § 17 Zweck der Prüfung
- § 18 Einrichtung eines Prüfungsgremiums für die Erste Staatsprüfung
- § 19 Teile der Prüfung
- § 20 Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen
- § 21 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 21a Diagnostische Hausarbeit
- § 22 Klausuren
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Noten und Punkte

- § 25 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis
- § 26 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße
- § 27 Lehramtsbezogene Regelungen für die Prüfung
- § 28 Nachholprüfung
- § 29 Gesamtnote
- § 30 Wiederholungsprüfung
- § 31 (aufgehoben)
- § 32 Zeugnis
- § 33 Erweiterungsprüfung
- § 34 Nähere Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung

VIERTER TEIL

Pädagogischer Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 35 Ziel des pädagogischen Vorbereitungsdienstes
- § 36 Aufnahme in den pädagogischen Vorbereitungsdienst
- § 37 Zulassungsbeschränkungen
- § 38 Dauer und Gliederung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes
- § 39 Studienseminare und Ausbildungsschulen
- § 40 Nähere Ausgestaltung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes

Zweiter Abschnitt

Bewertungen

- § 41 Leistungsbewertung
- § 42 Bewertung des Ausbildungsstandes

FÜNFTER TEIL

Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeits-technischen Fächern

- § 43 Zweck der Prüfung
- § 44 Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss
- § 45 Zulassung, Prüfungsverfahren
- § 46 (aufgehoben)
- § 47 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 48 Mündliche Prüfung
- § 49 (aufgehoben)
- § 50 Gesamtbewertung
- § 51 Wiederholungsprüfung
- § 52 Zeugnis
- § 53 Entlassung aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst
- § 54 Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

SECHSTER TEIL**Zusatzprüfungen**

- § 55 Allgemeine Bestimmungen
- § 55a Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen
- § 56 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
- § 57 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik
- § 57a Nähere Ausgestaltung der Zusatzprüfung

SIEBTER TEIL**Lehrbefähigungen, Unterrichtserlaubnis**

- § 58 Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten
- § 59 Außerhalb Hessens und in anderen Ausbildungsgängen erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt
- § 60 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 61 Nach dem Recht der Europäischen Union erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt
- § 62 Unterrichtserlaubnis, Religions- und Weltanschauungsunterricht

ACHTER TEIL**Fortbildung und Personalentwicklung**

- § 63 Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung
- § 64 Träger und Zuständigkeiten
- § 65 Akkreditierung
- § 66 Teilnahme- und Nachweispflicht
- § 67 Fortbildungsplan der Schule

NEUNTER TEIL**Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und Ausschluss der elektronischen Form**

- § 68 Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen

ZEHNTER TEIL**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 69 Übergangsvorschrift
- § 70 (vollzogen)
- § 71 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Inhalte der Lehrerbildung

(1) Die Lehrkräftebildung hat das Ziel, die Lehrkräfte zur umfassenden Wahrnehmung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und zur Erweiterung der im Beruf einer Lehrkraft erforderlichen Kompetenzen. Die Lehrkräftebildung orientiert sich an den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Standards für die Lehrerbildung, welche durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt werden, sowie an den Kriterien des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität nach § 92 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes. In der Rechtsverordnung nach Satz 3 ist auf die Form der Veröffentlichung und die Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen.

(2) Zur Weiterentwicklung der beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen sind fachwissenschaftliche, bildungswissenschaftliche und fachdidaktische sowie personale und soziale Kompetenzen eine wesentliche Grundlage. Dabei findet das Themenfeld der Entwicklung von Schule und Unterrichtsqualität in Bezug auf die gesellschaftliche Vielfalt, Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung besondere Beachtung.

(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Inhalten sollen Querschnittsthemen in der Lehrkräftebildung verankert werden. Dazu gehören insbesondere die Integration von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache - hier insbesondere Deutsch als Zweitsprache -, Bildungssprache Deutsch, Inklusion, Medienbildung und Digitalisierung, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung sowie Ganztagsangebote und Ganztagschulen.

§ 2 Grundqualifikation der Lehrkräfte, Nachweis der Qualifizierung

(1) Die Grundqualifikation in der Lehrkräftebildung vermittelt das notwendige fachliche Können und wissenschaftsorientierte Arbeitsweisen.

(2) Ausgehend von der in der pädagogischen Ausbildung erworbenen Lehrbefähigung sind die Lehrkräfte verpflichtet, die Grundqualifikation während der Berufsausübung zu erhalten und ständig weiterzuentwickeln. Die Qualifizierungsmaßnahmen dienen darüber hinaus der Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben.

(3) Während der gesamten Ausbildung und des Berufslebens ist ein fortlaufendes Portfolio zu führen. Unter einem fortlaufenden Portfolio ist eine individuelle und berufsrelevante Sammlung von Belegen zu verstehen. Ziel dieser Sammlung sind die

Dokumentation und Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung der Studierenden, der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und der Lehrkräfte im Berufsleben während der Lehrkräfteausbildung, Lehrkräftefortbildung und Lehrkräfteweiterbildung. Belege nach Satz 2 sind insbesondere Bescheinigungen über die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie persönliche Aufzeichnungen und Dokumentationen, wie zum Beispiel Reflexionen über Unterrichtsverläufe, Beratungen und Erfahrungen im Schulleben bis hin zu Fotodokumentationen. Belege nach Satz 2 müssen geeignet sein, das in Satz 3 beschriebene Ziel zu erreichen. Das fortlaufende Portfolio soll digital geführt werden. Die nähere Ausgestaltung des fortlaufenden Portfolios erfolgt durch Rechtsverordnung.

§ 3 Organisation der Lehrkräftebildung

(1) Die Lehrkräftebildung gliedert sich in die Lehrkräfteausbildung, die Lehrkräftefortbildung und die Lehrkräfteweiterbildung.

(2) Die Lehrkräfteausbildung setzt sich aus einem wissenschaftlichen Studium eines Lehramts an einer Universität oder einer Kunsthochschule oder Musikhochschule in der ersten Phase und der sich daran anschließenden zweiten Phase in Form des pädagogischen Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt zusammen. Beide Phasen schließen jeweils mit einer Staatsprüfung, im Fall der Lehrkräfteausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einem akkreditierten Masterabschluss und der Zweiten Staatsprüfung ab. Der pädagogische Vorbereitungsdienst baut auf den im Studium erworbenen Kompetenzen auf. Die Ausbildung während des pädagogischen Vorbereitungsdienstes soll durch Verknüpfung von Theorie und Praxis auf die Tätigkeiten vorbereiten, die sich für die Lehrkräfte aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ergeben. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die begleitende Reflexion der beruflichen Tätigkeit und der Rolle als Lehrkraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 bis 3 setzt sich die Lehrkräfteausbildung für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern aus einer Berufsausbildung, einschlägiger Berufserfahrung, weiteren Qualifikationen und einem pädagogischen Vorbereitungsdienst zusammen. Die Ausbildung während des pädagogischen Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern baut auf den bislang in der beruflichen Laufbahn erworbenen Qualifikationen auf.

(4) Die Lehrkräftefortbildung setzt berufsbegleitend bei der Aufnahme des Dienstes ein und dauert bis zur Beendigung der Diensttätigkeit als Lehrkraft an. Alle Lehrkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Lehrkräfte können von staatlichen oder freien Trägereinrichtungen angebotene Fortbildungsveranstaltungen besuchen oder sich privat fortbilden.

(5) Die Lehrkräfteweiterbildung wird in der Regel berufsbegleitend organisiert. Sie richtet sich auf den Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt oder auf den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, für eine andere Schulform oder Schulstufe oder in einer besonderen Fachrichtung. Sie schließt mit einer von der Hessischen Lehrkräfteakademie abgenommenen Staatsprüfung oder mit dem Erwerb eines Zertifikates ab. Für die Abnahme von Abschlussprüfungen für erweiternde Studien der Lehrkräfte und anderer Beschäftigter ist die Hessische Lehrkräfteakademie zuständig. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch Rechtsverordnung.

(6) Die Lehrkräftebildung umfasst auch die Qualifizierung für besondere Aufgaben in Schule und Bildungsverwaltung.

(7) Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an einer Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfssituation keine geeigneten Lehrkräfte mit einer Lehrkräfteausbildung nach Abs. 2 zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Unterrichtsabdeckung für geeignete Personen ohne eine solche Lehrkräfteausbildung, die jedoch über einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im studierten Berufsfeld verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Auswahl, Einstellung in den öffentlichen Schuldienst, berufsbegleitende Qualifizierung nach den Standards der Lehrkräfteausbildung und Prüfung des Qualifizierungserfolges, erfolgt durch Rechtsverordnung. Hierbei ist die inhaltliche Gleichwertigkeit der gleichgestellten Qualifikation mit der Befähigung für das entsprechende Lehramt sicherzustellen. In der Rechtsverordnung können die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen bereits im öffentlichen Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte ohne Lehrkräfteausbildung nach Abs. 2 bei entsprechender Eignung an der berufsbegleitenden Qualifizierung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation teilnehmen können. Wer die einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation im Rahmen einer berufsbegleitenden Qualifizierung erwirbt, erlangt zugleich auch die dem jeweiligen Lehramt entsprechende Befähigung für die Laufbahnen der Lehrkräfte des gehobenen und höheren Dienstes. Eine Einstellung in das Beamtenverhältnis ist jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem eine vergleichbare Bewerberin oder ein vergleichbarer Bewerber mit einer Lehrkräfteausbildung nach Abs. 2 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen würde.

(8) Abweichend von Abs. 7 Satz 1 können in Ausnahmefällen auch Personen das besondere Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchlaufen, die nicht über eine fünfjährige Berufserfahrung verfügen. Das Verfahren ist der fehlenden Berufserfahrung entsprechend anzupassen. Ein Ausnahmefall nach Satz 1 liegt vor, wenn die schulspezifische Bedarfssituation nach Abs. 7 Satz 1 nicht durch Personen mit der entsprechenden Berufserfahrung gedeckt werden kann. Der Ausnahmefall wird durch das Kultusministerium festgestellt.

§ 4 Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung

(1) Die Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen vermitteln in den Lehramtsstudiengängen die wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit in der Schule. Die Studierenden werden mit den für Unterricht und Erziehung wichtigen theoretischen Grundlagen und Forschungsergebnissen bekannt gemacht und befähigt, die wissenschaftlichen Untersuchungs- und Vermittlungsverfahren sachgerecht und praxisorientiert anzuwenden. Die Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen wirken als Träger der Lehrkräftebildung durch eigene Angebote an der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit.

(2) Das Kultusministerium ist als Trägereinrichtung der Lehrkräftebildung für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und für die Qualifizierung für Führungsaufgaben und von Führungskräften verantwortlich. Es kann die Staatlichen Schulämter, die Hessische Lehrkräfteakademie und die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung als weitere Träger der Lehrkräftebildung durch Vereinbarung mit der Durchführung entsprechender Angebote beauftragen.

(3) Für die Durchführung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes ist die Hessische Lehrkräfteakademie zuständig. Sie nimmt diese Aufgabe durch regionale Niederlassungen (Studienseminare) wahr. Die Hessische Lehrkräfteakademie ist für die Qualifizierung des Ausbildungspersonals der Studienseminare verantwortlich und führt Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte durch. Sie qualifiziert Lehrkräfte für Beratungs- und Fortbildungstätigkeit sowie für besondere Vorhaben der Schulentwicklung des Landes.

(4) Die Studienseminare vermitteln im pädagogischen Vorbereitungsdienst praxisorientierte Professionalität unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungsziele der einzelnen Bildungsgänge und Schulformen. Sie sind darüber hinaus Partner für die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums und unterstützen neben anderen Trägereinrichtungen durch ihre Veranstaltungen auch den Berufseinstieg und das berufsbegleitende Lernen der Lehrkräfte.

(5) Schulen sind Partner der Lehrkräfteausbildung. Sie unterstützen als Praxis-schulen die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums und wirken als Aus-bildungsschulen für den pädagogischen Vorbereitungsdienst an der Ausbildung mit.

(6) Die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung bietet Fortbildungen für Lehrkräfte, IT-Beauftragte oder pädagogisches Personal an beruflichen Schulen an.

(7) An der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht wirken die Kirchen aufgrund der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen mit.

(8) Lehrkräftefortbildungen können auch von freien Trägereinrichtungen angeboten werden.

(9) Die Selbstverwaltungseinrichtungen der Studienseminare werden durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet.

§ 5 Überprüfung der institutionellen Leistungen

(1) Die staatlichen Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Die Absolventinnen und Absolventen der Trägereinrichtungen sind hierbei zu beteiligen. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben. Die der Evaluierung zu Grunde gelegten Kriterien berücksichtigen die Prozesse, Ergebnisse und Wirkungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und sind mit dem Kultusministerium zu vereinbaren. Sie basieren inhaltlich auf den Standards für die Lehrkräfteausbildung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie den Kriterien des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität. Dies gilt insbesondere für den pädagogischen Vorbereitungsdienst sowie für die Fortbildung der Lehrkräfte.

(2) Das Kultusministerium veranlasst die externe Evaluierung der Leistungen der in § 4 Abs. 3 bis 7 genannten staatlichen Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung.

(3) Das für die Hochschulen zuständige Ministerium beteiligt das Kultusministerium bei der Vorbereitung und bei der Berichterstattung der Evaluierung und den hierzu gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen nach § 14 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931).

§ 5a Datenschutz

(1) Die Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dürfen personenbezogene Daten von Studierenden, Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Prüferinnen und Prüfern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Hessische Lehrkräfteakademie darf im Rahmen der Anträge zur Anerkennung von Lehrkräftediplomen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union die damit verbundenen notwendigen personenbezogenen Daten verarbeiten. Gleiches gilt im Zusammenhang

mit der Durchführung der Verfahren nach § 3 Abs. 7 und 8. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zu den in Abs. 1 genannten Vorgängen sind zu deren Dokumentation Akten zu führen. Die Aktenführung richtet sich nach dem Aktenführungserlass vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), zuletzt geändert durch Erlass vom 9. Dezember 2020 (StAnz. S. 1419), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Umfang und Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 6 Kooperationen

(1) Die Lehrkräftebildung ist phasenübergreifend anzulegen. Dazu gehört insbesondere die gemeinsame Verantwortung von Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Hessischer Lehrkräfteakademie und Schulen während des Studiums, des pädagogischen Vorbereitungsdienstes, der Lehrkräftefortbildung und der Lehrkräfteweiterbildung. Die Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung wirken nachhaltig als Partner zusammen und organisieren die Zusammenarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Sie entwickeln, vereinbaren und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs-, Förder- und Qualifizierungsvorhaben. Über die gemeinsame Durchführung dieser Maßnahmen schließen sie Vereinbarungen ab. Die Kooperation umfasst insbesondere die Abstimmung von Lehr- und Lerninhalten und von Evaluierungsverfahren sowie die Regelung des Personalaustauschs zwischen den Trägereinrichtungen.

(3) An den Standorten der Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen werden Ständige Kooperationskonferenzen gegründet, die sich aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der kooperierenden Ausbildungsschulen, der Staatlichen Schulämter, der Studienseminare und der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie aus fünf gemeinsam entsendeten Vertreterinnen und Vertretern der an den Standorten in der Lehrkräftebildung mitwirkenden Universitäten und Hochschulen zusammensetzen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitäten sollen Mitglied des jeweiligen Zentrums für Lehrerbildung nach § 54 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes sein. Den Vorsitz führt jährlich abwechselnd eine der vertretenen Institutionen der Ständigen Kooperationskonferenz.

(4) Die Mitglieder der Ständigen Kooperationskonferenz werden jeweils für vier Jahre benannt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Staatlichen Schulämter und der Hessischen Lehrkräfteakademie werden durch das Kultusministerium bestimmt. Die Staatlichen Schulämter benennen Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsschulen, die Hessische Lehrkräfteakademie benennt Vertreterinnen und Vertreter der Studienseminare. Die Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen benennen die Vertreterinnen und Vertreter unter Beachtung von Abs. 3 Satz 3.

(5) Die Ständigen Kooperationskonferenzen sollen sich mit den wesentlichen Inhalten der Lehrkräfteausbildung, insbesondere des Praxissemesters, und mit Fragen der Übergänge zwischen der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung befassen.

§ 7 Aufsicht, Genehmigungs- und Anzeigepflichten

(1) Das Kultusministerium führt die Aufsicht über die Hessische Lehrkräfteakademie beim Vollzug dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Der Genehmigung des Kultusministeriums bedürfen:

1. die Beschlüsse über die Lehramtsstudienordnungen der Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen,
2. das von der Hessischen Lehrkräfteakademie zu erarbeitende Kerncurriculum für die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst und
3. das von der Hessischen Lehrkräfteakademie aufgestellte Arbeitsprogramm.

(3) Die von den Studienseminaren aufgestellten Arbeitsplanungen bedürfen der Genehmigung durch die Hessische Lehrkräfteakademie.

ZWEITER TEIL Studium, Praktika

§ 8 Ziel des Studiums

Die Studierenden sollen im Studium nach § 4 Abs. 1 die wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit erwerben und zur Organisation eines eigenständigen lebenslangen Lernens motiviert und befähigt werden. Hierbei finden die in § 1 Abs. 3 genannten Inhalte besondere Berücksichtigung. Das Studium soll die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile inhaltlich und zeitlich so miteinander verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen.

§ 9 Modulare Studienstruktur

- (1) Die Lehramtsstudiengänge werden inhaltlich und organisatorisch in Module gegliedert, die die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit von Inhalten und Anforderungen der Lehramtsstudiengänge gewährleisten sollen.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können.
- (3) In den Studienordnungen der Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule festgelegt. In den Pflichtmodulen werden die grundlegenden Kompetenzen erworben. Die Wahlpflichtmodule dienen der Schwerpunktbildung und der Spezialisierung von Kompetenzen. Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind im fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 zu dokumentieren.
- (4) Standards bilden den Maßstab für die Ausbildung von Kompetenzen in den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien sowie in der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums. Standards werden durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt. Standards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Lehrkräfteausbildung beschlossen werden, können für verbindlich erklärt werden.
- (5) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, die mit Punkten und Noten bewertet werden. Den Modulen werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine quantitative Maßeinheit für den Arbeitsaufwand der Studierenden darstellen.

§ 10 Studium für das Lehramt an Grundschulen

- (1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen, welches an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, an der Justus-Liebig-Universität Gießen, an der Universität Kassel und an der Kunsthochschule Kassel absolviert werden kann, umfasst:
1. Bildungswissenschaften,
 2. Grundschuldidaktik,
 3. die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik,
 4. ästhetische Bildung und

5. mindestens ein Unterrichtsfach aus folgendem Fächerkanon:

- a) Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache,
- b) Englisch,
- c) Ethik,
- d) Evangelische Religion,
- e) Französisch,
- f) Islamische Religion,
- g) Katholische Religion,
- h) Kunst,
- i) Musik,
- j) Sachunterricht,
- k) Sport.

Der in Satz 1 Nr. 5 aufgeführte Fächerkanon kann durch Rechtsverordnung erweitert werden.

(2) Aus den Unterrichtsfächern nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 wählen die Studierenden ein Unterrichtsfach, welches als Langfach im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten studiert wird. Die Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen können in ihrer Studienordnung festlegen, dass die Unterrichtsfächer Kunst, Musik oder Sport zwingend als Langfach zu studieren sind.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der neueren Fremdsprachen bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen.

§ 11 Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, welches an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, an der Justus-Liebig-Universität Gießen, an der Universität Kassel und an der Kunsthochschule Kassel absolviert werden kann, umfasst:

- 1. Bildungswissenschaften und
- 2. mindestens zwei Unterrichtsfächer aus folgendem Fächerkanon:
 - a) Arbeitslehre,
 - b) Biologie,
 - c) Chemie,
 - d) Deutsch,
 - e) Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache,
 - f) Englisch,
 - g) Erdkunde,
 - h) Ethik,

- i) Evangelische Religion,
- j) Französisch,
- k) Geschichte,
- l) Informatik,
- m) Islamische Religion,
- n) Katholische Religion,
- o) Kunst,
- p) Mathematik,
- q) Musik,
- r) Physik,
- s) Politik und Wirtschaft,
- t) Russisch,
- u) Spanisch,
- v) Sport.

Der in Satz 1 Nr. 2 aufgeführte Fächerkanon kann durch Rechtsverordnung erweitert werden.

(2) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch und das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache schließen sich gegenseitig aus. Gleiches gilt für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Ethik, Islamische Religion und Katholische Religion.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der neueren Fremdsprachen bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen.

§ 12 Studium für das Lehramt an Gymnasien

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien, welches an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, an der Justus-Liebig-Universität Gießen, an der Philipps-Universität Marburg, an der Technischen Universität Darmstadt, an der Universität Kassel und an der Kunsthochschule Kassel absolviert werden kann, umfasst:

1. Bildungswissenschaften und
2. mindestens zwei Unterrichtsfächer aus folgendem Fächerkanon:
 - a) Biologie,
 - b) Chemie,
 - c) Deutsch,
 - d) Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache,

- e) Englisch,
- f) Erdkunde,
- g) Ethik,
- h) Evangelische Religion,
- i) Französisch,
- j) Geschichte,
- k) Griechisch (Altgriechisch),
- l) Informatik,
- m) Islamische Religion,
- n) Italienisch,
- o) Katholische Religion,
- p) Kunst,
- q) Latein,
- r) Mathematik,
- s) Musik,
- t) Philosophie,
- u) Physik,
- v) Politik und Wirtschaft,
- w) Portugiesisch,
- x) Russisch,
- y) Spanisch,
- z) Sport.

Der in Satz 1 Nr. 2 aufgeführte Fächerkanon kann durch Rechtsverordnung erweitert werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Das Studium des Unterrichtsfaches Musik und das Studium des Unterrichtsfaches Kunst schließen sich gegenseitig aus. Gleiches gilt für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch und das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache. Auch die Unterrichtsfächer Ethik, Evangelische Religion, Islamische Religion und Katholische Religion schließen sich gegenseitig aus.

(4) Studierende des Faches Musik oder Kunst wählen zusätzlich eines der sonstigen in § 11 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterrichtsfächer für die Mittelstufe (Sekundarstufe I). Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Prüfung in einem der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterrichtsfächer für die Oberstufe (Sekundarstufe II) abgelegt werden.

(5) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der neueren Fremdsprachen bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen.

§ 13 Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen

(1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen wird durch einen akkreditierten Masterabschluss nachgewiesen.

(2) Bei lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen, die auf die Aufnahme eines Masterstudiengangs nach Abs. 1 zielen, und bei Masterstudiengängen nach Abs. 1 wirkt zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung das Kultusministerium in der Akkreditierung mit. Die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung.

§ 14 Studium für das Lehramt für Förderpädagogik

(1) Das Studium für das Lehramt für Förderpädagogik, welches an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, an der Justus-Liebig-Universität Gießen, an der Universität Kassel und an der Kunsthochschule Kassel absolviert werden kann, umfasst:

1. Bildungswissenschaften,
2. zwei sonderpädagogische Fachrichtungen für:
 - a) Förderschwerpunkt Lernen,
 - b) Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
 - c) Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
 - d) Förderschwerpunkt Sprachheilförderung,
 - e) Förderschwerpunkt Sehen,
 - f) Förderschwerpunkt Hören,
 - g) Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und
3. ein Unterrichtsfach aus dem Fächerkanon nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Unterrichtsfächer Französisch, Russisch und Spanisch.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre. Sie kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Eine hinreichende sprachpraktische Kompetenz ist von Studierenden der neueren Fremdsprachen bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen.

(4) Im Unterrichtsfach nach Abs. 1 Nr. 3 ist eine Wahlfachprüfung vor der Hessischen Lehrkräfteakademie abzulegen. Sie ist bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde. Im Fall des Nichtbestehens kann sie einmal wiederholt werden. § 28 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15 Betriebspraktikum und praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums

(1) Alle Studierenden haben ein Betriebspraktikum von acht Wochen Dauer in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Die Verpflichtung zur Ableistung eines Betriebspraktikums entfällt, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine dem Betriebspraktikum vergleichbare Tätigkeit nachgewiesen wird. Die Ableistung des Betriebspraktikums ist im fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 zu dokumentieren.

(2) Alle Studierenden haben die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nachzuweisen, welche nach einer von der Universität oder Kunst- oder Musikhochschule zu erlassenden Praktikumsordnung durchzuführen ist.

(3) Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums setzt sich aus einem Grundpraktikum in der ersten und einem Praxissemester in der zweiten Hälfte des jeweiligen Studiengangs zusammen. Schwerpunkt des Grundpraktikums ist die Reflexion der eigenen Eignung für den Beruf als Lehrkraft im jeweiligen Lehramt. Schwerpunkt des Praxissemesters ist insbesondere die Reflexion des pädagogischen Handelns anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse. Dazu gehören insbesondere:

1. die Beobachtung und Analyse von fachlichen wie überfachlichen Lehr- und Lernprozessen sowie Unterrichtsverläufen als forschendes Lernen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten,
2. die Entwicklung von Fördermaßnahmen auf der Grundlage beobachteter Äußerungen oder Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern,
3. die Erprobung von auf Theorie gründenden exemplarischen Lernarrangements im Rahmen von Unterrichtsphasen,
4. die Reflexion des zukünftigen Berufsfeldes.

(4) Der gesamte Zeitraum der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums wird von Reflexionsphasen und Beratung begleitet. Eine Reflexion des Berufsbildes der Lehrkraft durch Selbst- und Fremdeinschätzung im Anschluss an das Praxissemester ist obligatorischer Bestandteil der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums. Die Erfahrungen und Ergebnisse dieser praktischen Ausbildung werden in Form des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 dokumentiert.

(5) Die Begleitung nach Abs. 4 Satz 1 ist abhängig von der Ausgestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums, welche in der jeweiligen Praktikumsordnung geregelt wird.

(6) Die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet im Benehmen mit der oder dem Beauftragten für die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums der Universität oder der Kunsthochschule oder der Musikhochschule über die Anrechnung von vergleichbaren Ausbildungsveranstaltungen, die außerhalb Hessens abgeleistet worden sind.

§ 16 Nähere Ausgestaltung des Studiums, des Betriebspraktikums und der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums

Die nähere Ausgestaltung des Studiums, des Betriebspraktikums und der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums wird durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

1. über die Gestaltung und die Inhalte sowie die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in der modularen Studienstruktur,
2. zur Durchführung des Betriebspraktikums und der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums,
3. über die Voraussetzungen zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für eine besondere berufliche Fachrichtung

bestimmt.

DRITTER TEIL Erste Staatsprüfung

§ 17 Zweck der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die durch das Studium zu erwerbenden fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt besitzt.

§ 18 Einrichtung eines Prüfungsgremiums für die Erste Staatsprüfung

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie ist für die Organisation und die Durchführung der Ersten Staatsprüfung zuständig. Die Prüfung wird von ständigen und nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern abgenommen.

(2) Ständige Prüferinnen und Prüfer sind Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte der Hessischen Lehrkräfteakademie und der Studienseminare sowie Ausbildungsbeauftragte, die über die Befähigung zu einem Lehramt verfügen.

(3) Zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern können Professorinnen und Professoren, Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte und im öffentlichen Schuldienst oder an staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft tätige Lehrkräfte berufen werden. In Ausnahmefällen können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, soweit sie Aufgaben nach § 22 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen, zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern berufen werden. Zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern

können auch die in Satz 1 genannten Personen berufen werden, die sich nicht mehr im aktiven Dienst befinden.

(4) Die nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfer werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie für die Dauer von drei Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Prüferinnen und Prüfer so lange die Geschäfte weiter, bis neue Prüferinnen und Prüfer berufen worden sind. Wiederberufungen sind zulässig. Die Berufung des wissenschaftlichen Personals erfolgt auf Vorschlag der Universitäten, Kunsthochschulen oder Musikhochschulen. Lehrkräfte, die als nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer berufen werden, sollen aufgrund ihrer Lehrbefähigung auch zum Unterricht an der entsprechenden Schulform berechtigt sein. Das gilt nicht für die Prüfungen in den Bildungswissenschaften.

(5) Die Hessische Lehrkräfteakademie benennt für jeden Prüfungstermin zwei Prüferinnen oder Prüfer, die das Prüfungsgremium bilden, davon eine Person als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

§ 19 Teile der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit, Klausuren, mündlichen Prüfungen und im Fall des § 27 Abs. 5 der diagnostischen Hausarbeit.

§ 20 Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet über die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen.

(2) Für die Zulassung sind nachzuweisen:

1. ein der Studienordnung für das angestrebte Lehramt entsprechendes Studium,
2. das Bestehen der Wahlfachprüfung bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Lehramt für Förderpädagogik,
3. der Abschluss der Pflichtmodule mit jeweils mindestens fünf Punkten,
4. die Ableistung des Betriebspraktikums nach § 15 Abs. 1 und
5. die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit mit mindestens fünf Punkten.

(3) Ein der Studienordnung entsprechendes Studium im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 liegt auch ohne den Nachweis über die Ableistung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums vor, soweit es wegen eingeschränkter Unterrichtsbetriebs aufgrund höherer Gewalt nicht möglich war, die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums in dem vorgesehenen Zeitraum abzuleisten.

§ 21 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, ein Thema aus einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik, einer Fachrichtung oder den Bildungswissenschaften unter Anwendung wissenschaftlicher Verfahren zu bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen ablegen wollen, können auch ein Thema aus der Didaktik der Grundschule bearbeiten. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Förderpädagogik ablegen wollen, müssen ein Thema mit einem sonderpädagogischen Schwerpunkt bearbeiten.

(2) Den Wünschen der Bewerberinnen und Bewerber für das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann frühestens nach Erreichen von 90 Leistungspunkten angefertigt werden.

§ 21a Diagnostische Hausarbeit

Die diagnostische Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, ein förderpädagogisches Gutachten unter Anwendung wissenschaftlicher Verfahren zu erstellen.

§ 22 Klausuren

(1) Die Klausuren dienen der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber in begrenzter Zeit mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden Einzelprobleme des Prüfungsgebiets schriftlich bewältigen kann.

(2) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung anzufertigenden Klausuren als landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben gestellt werden.

§ 23 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den neueren Fremdsprachen ist die mündliche Prüfung mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen.

§ 24 Noten und Punkte

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem nach Anlage 1 beurteilt.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

1. sehr gut, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut, wenn die Leistung voll den Anforderungen entspricht,
3. befriedigend, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht,
5. mangelhaft, wenn die Leistung erhebliche Mängel aufweist und nicht mehr den Anforderungen entspricht,
6. ungenügend, wenn eine völlig unbrauchbare Leistung vorliegt.

§ 25 Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber während des Prüfungsverfahrens der Wahlfachprüfung oder während der diagnostischen Hausarbeit für das Lehramt für Förderpädagogik, der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Klausuren oder der mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung zurück, so entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt werden kann. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber im Laufe der fortgesetzten Prüfung aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, erneut zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nur zum Teil ablegen, so entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie darüber, welche ausstehenden Prüfungsteile oder Teilleistungen noch abzulegen sind. Eine Verhinderung ist unverzüglich schriftlich der Hessischen Lehrkräfteakademie mitzuteilen. Im Falle der Krankheit ist der Nachweis durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu führen. Die Termine für die Ablegung der Prüfungsteile oder Teilleistungen nach Satz 1 legt die Hessische Lehrkräfteakademie fest, diese sollen innerhalb des jeweils laufenden Semesters liegen. Ein späterer Termin kann festgelegt werden, wenn prüfungsorganisatorische Gründe dies erfordern.

Lehrerbildung	6
Lehrkräftebildungsgesetz	

(3) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen einzelnen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend und null Punkten“ bewertet.

§ 26 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

(1) Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend und null Punkten“ bewertet werden. In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, die eigene Prüfung oder die anderer Bewerberinnen oder Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung darüber trifft in Klausuren die Hessische Lehrkräfteakademie oder die aufsichtführende Person, in den mündlichen Prüfungen die oder der Vorsitzende. Die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet, ob die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der für die Behinderung der Prüfung verantwortlich ist, die Prüfung fortsetzen darf oder die Prüfung nicht bestanden hat. Im Falle der Fortsetzung der Prüfung wird von der Hessische Lehrkräfteakademie ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass nach den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note ungenügend und null Punkten zu bewerten ist, ist das Zeugnis einzuziehen. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 27 Lehramtsbezogene Regelungen für die Prüfung

(1) Für alle Lehrämter sind in zwei Themen der Bildungswissenschaften Prüfungen abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung.

(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind in der Grundschuldidaktik und in den drei Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon das Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 2 Satz 1 als Klausur, die zwei übrigen Unterrichtsfächer und die Grundschuldidaktik in einer mündlichen Prüfung.

(3) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist in den beiden Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung.

(4) Für das Lehramt an Gymnasien ist in den beiden Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon eine als Klausur, die andere als mündliche Prüfung. Abweichend davon gilt für die künstlerisch-wissenschaftlichen Fachrichtungen Musik oder Kunst, dass die Prüfung im Fach Musik oder Kunst stets als Klausur, im zweiten Unterrichtsfach als mündliche Prüfung abzulegen ist.

(5) Für das Lehramt für Förderpädagogik sind in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen je eine mündliche Prüfung abzulegen. Darüber hinaus ist eine diagnostische Hausarbeit anzufertigen.

§ 28 Nachholprüfung

(1) Wird in der Ersten Staatsprüfung nur eine Klausur, nur eine mündliche Prüfung, nur die wissenschaftliche Hausarbeit oder nur die diagnostische Hausarbeit schlechter als mit fünf Punkten bewertet, kann diese Prüfungsleistung einmal wiederholt werden.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie bestimmt den Termin für die Nachholprüfung. Die Nachholprüfung kann frühestens im nächsten regulären Prüfungszeitraum durchgeführt werden. Sie ist spätestens im übernächsten regulären Prüfungszeitraum nach dem Nichtbestehen abzulegen. Bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung oder einem anderen nachgewiesenen wichtigen Grund kann auf Antrag ein späterer Prüfungszeitpunkt bestimmt werden.

(3) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen dem festgesetzten Termin fern oder besteht sie oder er die Nachholprüfung nicht, ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

§ 29 Gesamtnote

(1) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile nach § 19 mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für alle Lehrämter setzt sich zusammen aus:

1. den Punkten von zwölf Modulen mit 60 vom Hundert,
2. den Punkten der wissenschaftlichen Hausarbeit mit 10 vom Hundert,
3. den Punkten der Prüfungen gemäß § 27 mit 30 vom Hundert.

Lehrerbildung	6
Lehrkräftebildungsgesetz	

- (3) Die Punkte der wissenschaftlichen Hausarbeit zählen zweifach.
- (4) Die Punkte der beiden Prüfungsteile in den Bildungswissenschaften zählen einfach.
- (5) Darüber hinaus zählt
1. für das Lehramt an Grundschulen jede Leistung nach § 27 Abs. 2 einfach,
 2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen jede Leistung nach § 27 Abs. 3 zweifach,
 3. für das Lehramt an Gymnasien jede Leistung nach § 27 Abs. 4 zweifach,
 4. für das Lehramt für Förderpädagogik jede Leistung nach § 27 Abs. 5 einfach.
- (6) Die Summe der so gewichteten Punkte ergibt die insgesamt erreichte Punktzahl, aus der sich die Gesamtnote der Prüfung nach Anlage 2 ergibt.
- (7) Der nach Abs. 2 bis 6 berechneten Gesamtnote entspricht folgende Gesamtwertung:
Gesamtnote 1,0 (300 bis 291 Punkte): „mit Auszeichnung bestanden“,
von 1,0 (290 Punkte) bis Gesamtnote 1,5 (250 Punkte): „sehr gut bestanden“,
von 1,6 (249 Punkte) bis Gesamtnote 2,5 (190 Punkte): „gut bestanden“,
von 2,6 (189 Punkte) bis Gesamtnote 3,5 (130 Punkte): „befriedigend bestanden“,
von 3,6 (129 Punkte) bis Gesamtnote 4,0 (100 Punkte): „bestanden“,
schlechter als Gesamtnote 4,0: „nicht bestanden“.
- (8) Die Gesamtbewertung ist der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben und zu begründen.

§ 30 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens im nächsten regulären Prüfungszeitraum abgelegt werden. Sie muss spätestens im übernächsten regulären Prüfungszeitraum nach Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen sein. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann die in Satz 2 festgelegte Frist auf Antrag verkürzen und bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung oder bei anderen nachgewiesenen wichtigen Gründen auf Antrag eine Verlängerung der in Satz 3 festgelegten Frist gewähren.
- (2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf Prüfungsteile, bei denen nicht mindestens fünf Punkte erzielt wurden.

(3) Die Hessische Lehrkräfteakademie kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Bewerberin oder des Bewerbers in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten, und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. Sie kann Bedingungen über die Dauer und den Inhalt des weiteren Studiums sowie die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.

§ 31 (aufgehoben)

§ 32 Zeugnis

(1) Über die bestandene Erste Staatsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Zeugnis, das das Thema und die Punkte der wissenschaftlichen Hausarbeit, die Punkte der einzelnen Fächer, der Bildungswissenschaften, der Fachrichtung oder Fachrichtungen, die Gesamtpunkte und die Gesamtnote sowie die Summe der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 5 enthält. Das Zeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hessischen Lehrkräfteakademie erteilt. Sie oder er oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person unterschreibt es und versieht es mit dem Dienstsiegel der Hessischen Lehrkräfteakademie.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 33 Erweiterungsprüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen zu diesem Lehramt in weiteren Unterrichtsfächern und Fachrichtungen ablegen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung sind weitere Studien, die der Studienordnung für das angestrebte Lehramt an der jeweiligen Universität, Kunsthochschule oder Musikhochschule entsprechen müssen. Schulpraktische Phasen können für das Studium des Erweiterungsprüfungsstudiengangs von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden. Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme der Hessischen Lehrkräfteakademie berechtigt ebenfalls zur Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung. Das Kultusministerium legt fest, in welchen Unterrichtsfächern und Fachrichtungen Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden. Soweit die Bewerberin oder der Bewerber für das Lehramt an Gymnasien für die Erweiterungsprüfung ein Fach gewählt hat, für das Fremdsprachenkenntnisse gefordert werden, ist vor Zulassung zur Erweiterungsprüfung ein entsprechender Nachweis zu führen.

(3) Die Erweiterungsprüfung besteht aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung in dem gewählten Unterrichtsfach oder der Fachrichtung. Im Übrigen gelten die §§ 17, 18, 20, 22 bis 26 sowie 28 und 30 entsprechend.

(4) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung.

§ 34 Nähere Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung

Die nähere Ausgestaltung der Ersten Staatsprüfung erfolgt durch Rechtsverordnungen mit Regelungen insbesondere über

1. das Zulassungsverfahren, insbesondere die Art der Nachweise für die Meldung und Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen,
2. die Teile der Prüfung, insbesondere
 - a) die Art der Nachweise für die Vergabe des Themas für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der diagnostischen Hausarbeit,
 - b) die Zeiten für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der diagnostischen Hausarbeit sowie der Klausuren,
 - c) die erlaubten Hilfsmittel,
 - d) das Verfahren der Begutachtung sowie die Einbeziehung des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 als Grundlage der Prüfung,
3. Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis von Prüfungen oder Teilen der Prüfungen,
4. die Durchführung der mündlichen Prüfungen,
5. Zulassung zur und Ausgestaltung der Erweiterungsprüfung.

VIERTER TEIL

Pädagogische Ausbildung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Ziel des pädagogischen Vorbereitungsdienstes

(1) Der pädagogische Vorbereitungsdienst soll die Lehrkräfte befähigen, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und die besonderen Aufgaben der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen zu erfüllen. Hierbei finden die in § 1 Abs. 3 genannten Inhalte besondere Berücksichtigung.

(2) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft werden auf Antrag darüber hinaus in der Beratung, der Erwachsenenfortbildung und der Verwaltung des landwirtschaftlichen Förderungsdienstes ausgebildet.

§ 36 Aufnahme in den pädagogischen Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie. Voraussetzung für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst ist die bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, ein Abschluss nach § 13 Abs. 1 oder eine von der Hessischen Lehrkräfteakademie als gleichwertig anerkannte Prüfung. Soweit die von der Hessischen Lehrkräfteakademie als gleichwertig anerkannte Prüfung in einem Staat abgelegt wurde, in dem die Amtssprache nicht Deutsch ist, muss die Bewerberin oder der Bewerber zusätzlich über einen Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

(2) Zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern kann zugelassen werden, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche Qualifikationen nachweist.

(3) In den pädagogischen Vorbereitungsdienst wird nicht aufgenommen, wer dafür persönlich ungeeignet oder, insbesondere wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, der Erlangung der Befähigung zum Lehramt nicht würdig ist.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes erfüllen, leisten den pädagogischen Vorbereitungsdienst in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ab. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, und Staatenlose können nach § 18 des Hessischen Beamtengesetzes in den pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(5) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen folgende Bezeichnung:

1. Studienreferendarin oder Studienreferendar, soweit sie die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an beruflichen Schulen anstreben,
2. Lehramtsreferendarin oder Lehramtsreferendar, soweit sie die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder zum Lehramt für Förderpädagogik anstreben,
3. Fachlehreranwärterin oder Fachlehreranwärter, soweit sie den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern anstreben,
4. Schulreferendarin oder Schulreferendar, soweit es sich um Personen nach Abs. 4 Satz 2 handelt.

(6) Eine Wiederezulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nach vorherigem Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder nach Kündigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ist nur möglich, wenn die Entlassung oder die Kündigung aus wichtigen sozialen Gründen erfolgt ist. Wichtige soziale Gründe sind insbesondere Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Beruf als Lehrkraft außerhalb des pädagogischen Vorbereitungsdienstes. Nach der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung außerhalb Hessens ist eine Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

§ 37 Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst kann für den jeweiligen Zulassungstermin versagt werden, wenn

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder
2. die personelle und sachliche Kapazität der Studienseminare und der Ausbildungsschulen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet.

(2) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzung für die Zulassung erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind

1. 50 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach Eignung und Leistung der Bewerberinnen und Bewerber,
2. 15 vom Hundert der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte,
3. 35 vom Hundert der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragsstellung auf Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst bei der Hessischen Lehrkräfteakademie

zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und bei deren Verteilung nach Unterrichtsfächern und Fachrichtungen sind zu berücksichtigen und von der Hessischen Lehrkräfteakademie in einem Kapazitätsplan darzustellen:

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
2. die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Studienseminare,
3. die Zahl der an den einzelnen Studienseminaren tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrages,
4. die Gegebenheiten der den einzelnen Studienseminaren zugeordneten Ausbildungsschulen.

§ 38 Dauer und Gliederung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes

(1) Der pädagogische Vorbereitungsdienst dauert 21 Monate. Er beginnt jeweils am 1. Mai und 1. November eines Jahres und gliedert sich in eine dreimonatige bewertungsfreie Einführungsphase, zwei Hauptsemester und ein Prüfungssemester. Im Fall der Wiederzulassung nach § 36 Abs. 6 Satz 1 kann die Einstellung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst auch zum 1. Februar oder zum 1. August eines Jahres erfolgen.

(2) Die Ausbildung besteht inhaltlich und organisatorisch aus dem Ausbildungsunterricht und sieben bewerteten Modulen sowie aus nicht bewerteten Ausbildungsveranstaltungen. Die Module sollen die Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit und Überprüfbarkeit der zentralen Kompetenzen und Standards des pädagogischen Vorbereitungsdienstes gewährleisten.

(3) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann ein zeitlich begrenzter Teil der pädagogischen Ausbildung an einer deutschen Schule im Ausland oder in einer Lehrerbildungseinrichtung eines anderen Staates absolviert werden. Über den Antrag und die Anrechnung auf die pädagogische Ausbildung entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars.

(4) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann der pädagogische Vorbereitungsdienst

1. um höchstens neun Monate verkürzt werden, wenn ein Ausbildungsvor-
sprung nachgewiesen wird,
2. um höchstens zwölf Monate verlängert werden, wenn eine Verzögerung der
Ausbildung oder ein Ausbildungsrückstand, die oder der nicht von der Lehr-
kraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten ist, nachgewiesen wird.

(5) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann aus den in § 63 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes genannten Gründen der pädagogische Vorbereitungsdienst unter Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgen, soweit die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird. In diesen Fällen verlängert sich die Dauer des pädagogischen Vorbereitungsdienstes entsprechend, dabei darf dieser die Dauer von höchstens 45 Monaten nicht überschreiten.

(6) Die Ausbildung erstreckt sich auf Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen, in denen die erste Staatsprüfung, eine Erweiterungsprüfung nach § 33 oder eine ihr gleich gestellte Prüfung abgelegt wurde. Für Bewerberinnen und Bewerber für die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern an beruflichen Schulen, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 2 erfüllen, erstreckt sich die Ausbildung auf die berufliche Fachrichtung in dem erlernten Beruf.

(7) Die fachdidaktische Ausbildung erfolgt:

1. für das Lehramt an Grundschulen im Unterrichtsfach Deutsch, im Unterrichtsfach Mathematik und in einem weiteren der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 bezeichneten Unterrichtsfächer,
2. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien in zwei Unterrichtsfächern,
3. für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer beruflichen Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach,
4. für das Lehramt für Förderpädagogik in einem Unterrichtsfach und in einer förderpädagogischen Fachrichtung,
5. für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in dem Berufsfeld oder der beruflichen Fachrichtung, in dem oder der eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde.

(8) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als zwei Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen nachweisen, entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie auf Antrag, in welchen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen die Ausbildung erfolgt. Ein Fachwechsel ist nur bis zum Ende der Einführungsphase möglich.

§ 39 Studienseminare und Ausbildungsschulen

- (1) Die Ausbildung erfolgt
1. an Studienseminaren für
 - a) Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen,
 - b) Gymnasien,
 - c) berufliche Schulen,
 2. an Ausbildungsschulen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars trägt die Gesamtverantwortung für das Studienseminar. Sie oder er verantwortet die Durchführung der Ausbildung sowie die Organisation und Personalentwicklung des Studienseminars und nimmt die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten nach Maßgabe der zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen wahr.
- (3) Die Hessische Lehrkräfteakademie ordnet den Studienseminaren Ausbildungsschulen zu.

§ 40 Nähere Ausgestaltung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes

Die nähere Ausgestaltung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

1. zur nachzuweisenden Berufs- und Schulausbildung und zum Mindest- und Höchstalter der Bewerberinnen und Bewerber für den pädagogischen Vorbereitungsdienst,
2. zu den Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung, wobei für die Auswahl unter ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden kann,
3. zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
4. zum Verfahren zur Ermittlung der Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Unterrichtsfächern, Unterrichtsbereichen und Fachrichtungen,
5. zu den Teilen der Ausbildung nach § 38 Abs. 2,
6. zur Verkürzung und Verlängerung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes nach § 38 Abs. 4 und zu den näheren Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung nach § 38 Abs. 5,
7. zur Rechtsstellung und zu den Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentorinnen und Mentoren und des Seminarrates,
8. zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch die Studienseminare.

Zweiter Abschnitt Bewertungen

§ 41 Leistungsbewertung

- (1) Für die Leistungsbewertung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gelten die §§ 24 bis 26 entsprechend.
- (2) Grundlage der Leistungsbewertung in den Modulen sind die praktische Unterrichtstätigkeit sowie die mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen. Die Leistungsbewertung orientiert sich am Erreichen der Ziele nach § 1 Abs. 1 und an den Anforderungen des Kerncurriculums für die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst nach § 7 Abs. 2 Nr. 2.
- (3) Leistungen in der praktischen Unterrichtstätigkeit, die mit weniger als fünf Punkten bewertet werden, können nicht ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausbilderinnen und Ausbilder bewerten die jeweiligen Module, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Für Bewertungen, die in der Zuständigkeit von Ausbildungsschulen liegen, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich.
- (5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat die Teilnahme an den Modulen, deren Bewertung und die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen zu dokumentieren.
- (6) Ein mit weniger als fünf Punkten bewertetes Modul ist nicht bestanden. Es können höchstens zwei nicht bestandene Module der Hauptsemester durch jeweils eine gesonderte Modulprüfung ausgeglichen werden.
- (7) Kriterien und Verfahren der Leistungsbewertung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 42 Bewertung des Ausbildungsstandes

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewertet in einem Gutachten die Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Schule unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit.
- (2) Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich aus der mit 1,5 multiplizierten Summe der Bewertung des Gutachtens nach Abs. 1 und der Bewertungen von sieben Modulen; Nachkommastellen bleiben bei der multiplizierten Summe unberücksichtigt.
- (3) Bei der Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft ist ein Modul „Landwirtschaftlicher Förderungsdienst“ in die Bewertung des Ausbildungsstandes einzubringen.
- (4) Kriterien und Verfahren der Bewertung des Ausbildungsstandes, insbesondere bezüglich Abweichungen von Abs. 2 in den Fällen des § 38 Abs. 4, werden durch Rechtsverordnung geregelt.

FÜNFTER TEIL

Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

§ 43 Zweck der Prüfung

In der Zweiten Staatsprüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nachweisen, dass sie das Ziel der Ausbildung erreicht hat und damit die Befähigung für das Lehramt besitzt, für das sie ausgebildet wurde. Dies gilt entsprechend für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern.

§ 44 Teile der Prüfung, Prüfungsausschuss

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern umfassen

1. die unterrichtspraktische Prüfung,
2. die mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, den die Hessische Lehrkräfteakademie bestellt. Ihm gehören an:

1. für den Prüfungsvorsitz eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 18 Abs. 2 oder 3,
2. ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule und
3. zwei Ausbilderinnen und Ausbilder.

Abweichend von Nr. 3 können in Ausnahmefällen auch Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer herangezogen werden, die über das entsprechende angestrebte Lehramt und eines der angestrebten Unterrichtsfächer, im Fall des Lehramts an Förderschulen oder des Lehramts an beruflichen Schulen über das angestrebte Unterrichtsfach oder die angestrebte Fachrichtung, im Fall der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern über die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende angestrebte Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind, im Fall der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern vertreten ist. In der Regel sollen zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein. Bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse arbeiten die Studienseminare regelmäßig zusammen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind und die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen sowie das angestrebte Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst oder die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern durch die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind.

(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 45 Zulassung, Prüfungsverfahren

(1) Zuständig für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern oder zu Teilen der Prüfungen ist die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung und zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern sind das Bestehen aller Module der Hauptsemester und die Bescheinigung der Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Bei Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gilt sie als endgültig nicht bestanden. Dies gilt auch bei von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertretendem Versäumnis des Meldetermins. Die Entscheidung ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach vorheriger Anhörung durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars schriftlich bekannt zu geben.

(4) Auf das Prüfungsverfahren finden die §§ 18 bis 32 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 46 (aufgehoben)

§ 47 Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung, bei der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf eine Fachrichtung erstrecken. Für das Lehramt an Grundschulen ist für die unterrichtspraktische Prüfung neben den zwei Prüfungslehrproben in dem dritten Unterrichtsfach ein Unterrichtsentwurf vorzulegen. Die unterrichtspraktische Prüfung kann unter Berücksichtigung der curricularen Vorgaben für die entsprechende Schulform, Schulstufe oder den Bildungsgang in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchgeführt werden, wobei Inhalte des jeweiligen

Faches oder der Fachrichtung nach § 38 Abs. 6 schwerpunktmäßig vertreten sein müssen. Satz 3 gilt nicht für die unterrichtspraktische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich im Fall des Abs. 1 Satz 1 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und im Fall des Abs. 1 Satz 2 aus der Verdoppelung der Bewertung der Lehrprobe. Abweichend von Satz 1 ergibt sich die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung im Fall der Prüfung für das Lehramt an Grundschulen aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes und im Fall des Abs. 1 Satz 3 aus der Summe der Verdopplung der Bewertung der Prüfungslehrprobe und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes.

§ 48 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit komplexen beruflichen Handlungssituationen und unter Einbeziehung des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihre Fähigkeit nachweisen, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis zu reflektieren.

§ 49 (aufgehoben)

§ 50 Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Gesamtbewertung setzt sich zusammen aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit 60 vom Hundert, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit 30 vom Hundert und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit 10 vom Hundert.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den Punkten der Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 mit einfacher Wertung, der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 47 mit dreifacher Wertung und der mündlichen Prüfung nach § 48 mit zweifacher Wertung. Abweichend von Satz 1 fließt im Lehramt für Grundschulen die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 mit zweifacher Wertung in die Gesamtpunktzahl ein.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Prädikatsstufe und die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung oder der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz fest.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungslehrprobe oder der Unterrichtsentwurf nach § 47 Abs. 1 Satz 2 mit null Punkten bewertet wird,
2. die Summe der einfachen Bewertungen der Lehrproben weniger als zehn Punkte beträgt,
3. die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird oder
4. die Gesamtpunktzahl nach Abs. 3 weniger als 100 Punkte beträgt.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 und 2 ist die Prüfung nicht fortzusetzen. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Prüfungsausschuss legt die Gesamtnote einstimmig fest. Kann keine Einstimmigkeit erreicht werden, entscheidet die oder der Vorsitzende. Für die Feststellung der Gesamtnote nach Abs. 4 gilt § 29 Abs. 7 entsprechend.

(8) Die Gesamtbewertung einschließlich der Gesamtnote und der Prädikatsstufe ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bekannt zu geben und zu begründen.

§ 51 Wiederholungsprüfung

(1) Wer zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern zugelassen ist, diese aber nach § 50 Abs. 5 nicht bestanden hat, kann sie nach erneuter Meldung frühestens nach drei Monaten, spätestens zum nächsten Prüfungszeitraum, vollständig wiederholen. Die Entscheidung über den Wiederholungstermin trifft die Hessische Lehrkräfteakademie auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars Bedingungen für die Dauer und den Inhalt des weiteren pädagogischen Vorbereitungsdienstes und die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten, und eine zweite Wiederholungsprüfung hinreichend aussichtsreich erscheint. Ein Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen nach den Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf alle Prüfungsteile.

§ 52 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung und über die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern wird ein Zeugnis für das jeweilige Lehramt oder für die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtbewertung einschließlich Gesamtpunktzahl, Prädikatsstufe und Gesamtnote nach § 50 Abs. 2 bis 4. Es enthält außerdem die Einzelbewertungen der Module, des Gutachtens nach § 42 Abs. 1 sowie der einzelnen Teile der Prüfung nach den §§ 47 und 48. Vermerke über besondere qualifizierende Ausbildungsschwerpunkte sind zulässig. Das Zeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hessischen Lehrkräfteakademie erteilt. Sie oder er oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person unterschreibt es und versieht es mit dem Dienstsiegel der Hessischen Lehrkräfteakademie.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, je nach erworbenem Abschluss die Bezeichnung „Lehrerin mit Lehramt für“ oder „Lehrer mit Lehramt für“ oder „Lehrerin mit Lehrbefähigung für“ oder „Lehrer mit Lehrbefähigung für“, ergänzt durch den jeweiligen Zusatz des Lehramts oder der Lehrbefähigung, zu führen.

(3) Bei der Ausbildung in dem Berufsfeld Agrarwirtschaft ist in das Zeugnis ein Vermerk aufzunehmen, in dem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Befähigung zuerkannt wird, im landwirtschaftlichen Förderungsdienst tätig zu sein.

(4) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 53 Entlassung aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestanden hat, ist mit Ablauf des einundzwanzigsten Monats seit Beginn des pädagogischen Vorbereitungsdienstes aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen. Bei Verkürzung oder Verlängerung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Ablauf des Monats aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen, in dem sie die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestanden hat, frühestens aber mit Ablauf des zwölften Monats seit Beginn des pädagogischen Vorbereitungsdienstes.

(2) Wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht innerhalb einer Woche nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung beantragt hat oder zur zweiten Wiederholungsprüfung nicht zugelassen wurde, ist sie im ersteren Fall mit Ablauf des Monats, in dem die Frist zur Beantragung einer zweiten Wiederholungsprüfung abläuft, im zweiten Fall mit Ablauf des Monats, in dem ihr die Entscheidung über die Nichtzulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung bekannt gegeben wird, aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen. Wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen und besteht diese nicht, ist sie mit Ablauf des Monats aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen, in dem sie diese Prüfung erfolglos abgelegt hat.

(3) Wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

1. zum wiederholten Mal in der Prüfung einen Täuschungsversuch begangen hat oder
 2. auch in der Wiederholungsprüfung täuscht oder zu täuschen versucht,
- ist sie mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegt, aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen.

(4) Wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein nicht beständenes Modul eines Hauptsemesters nicht ausgeglichen hat oder nicht mehr nach § 41 Abs. 6 Satz 2 ausgleichen kann, ist sie mit Ablauf des Folgemonats, in dem ihr die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern und das endgültige Nichtbestehen der Prüfung bekanntgegeben wird, aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen.

(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie das Ausbildungsziel nicht in der nach § 38 Abs. 1 und 4 Nr. 2 maximal zulässigen Zeit von 33 Monaten oder im Fall der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung nicht in der nach § 38 Abs. 5 Satz 2 maximal zulässigen Zeit von 45 Monaten erreichen wird. Dies ist insbesondere der Fall bei Fehlen der gesundheitlichen Eignung, welches durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 54 Nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

Die nähere Ausgestaltung der Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere

1. zum Zulassungsverfahren,
2. zu den Anforderungen an die unterrichtspraktische Prüfung,
3. zu den Anforderungen an die mündliche Prüfung.

SECHSTER TEIL Zusatzprüfungen

§ 55 Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzung für eine Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt sind weitere Studien, die der Studienordnung für das angestrebte Lehramt an der jeweiligen Universität, Kunsthochschule oder Musikhochschule entsprechen müssen. Schulpraktische Phasen an Schulformen des angestrebten Lehramts können für das Studium des Zusatzprüfungsstudiengangs von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden. Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme der Hessischen Lehrkräfteakademie berechtigt ebenfalls zur Zulassung zu einer Zusatzprüfung. Das Kultusministerium legt fest, für welche Lehrämter Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden. Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf wesentliche fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogische Bereiche des zu erwerbenden Lehramts.

§ 55a Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen kann vor der Hessischen Lehrkräfteakademie ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen oder die Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik besitzt.

(2) Die Zusatzprüfung ist in der Grundschuldidaktik und in den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik sowie in einem der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 bezeichneten Unterrichtsfächer abzulegen.

(3) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die §§ 22 bis 26, 28 und 30 entsprechend.

§ 56 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen kann vor der Hessischen Lehrkräfteakademie ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik, die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt.

(2) Die Zusatzprüfung ist in einem, bei der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen in zwei der in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Unterrichtsfächer abzulegen.

(3) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die §§ 22 bis 26, 28 und 30 entsprechend.

§ 57 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik kann vor der Hessischen Lehrkräfteakademie ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt. Bei der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen ist die Vorgabe des § 10 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

(2) Die Zusatzprüfung umfasst Prüfungen in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie eine diagnostische Hausarbeit. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die sonderpädagogischen Fachrichtungen aus den in § 14 Abs. 1 Nr. 2 genannten Fachrichtungen wählen.

(3) Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten die §§ 22 bis 26, 28 und 30 entsprechend.

§ 57a Nähere Ausgestaltung der Zusatzprüfung

Nähere Einzelheiten zu den Zusatzprüfungen zum Erwerb eines weiteren Lehramtes, insbesondere zu Fächerkombinationen, werden durch Rechtsverordnung geregelt.

SIEBTER TEIL

Lehrbefähigungen, Unterrichtserlaubnis

§ 58 Lehrbefähigung für die einzelnen Schularten

(1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen berechtigt in dem nach § 10 Abs. 2 Satz 1 gewählten Unterrichtsfach auch zum Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I).

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen berechtigt auch zum Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der Gymnasien sowie zum Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen, soweit sie der Mittelstufe (Sekundarstufe I) zuzuordnen sind.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien berechtigt auch zum Unterricht in den Hauptschulen und Realschulen sowie zum Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen.

(4) Die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen berechtigt auch zum Unterricht an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.

(5) Die Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik berechtigt auch zum Unterricht in den Grundschulen und im studierten Fach nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 auch zum Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und in den besonderen Bildungsgängen der beruflichen Schulen.

§ 59 Außerhalb Hessens und in anderen Ausbildungsgängen erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt

(1) Eine außerhalb Hessens in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene gleichwertige Befähigung zum Lehramt oder zur Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gilt als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Kultusministerium kann eine andere außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Es kann seine Befugnis nach Satz 1 einer nachgeordneten Dienststelle übertragen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Befähigung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers mit einer nach diesem Gesetz erworbenen Befähigung zu einem Lehramt oder einer nach diesem Gesetz erworbenen Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern findet das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), mit Ausnahme des § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 8 und der §§ 13b, 13c und 17 keine Anwendung.

§ 60 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) In anderen Studiengängen erbrachte Prüfungsleistungen, Studienleistungen sowie Studienzeiten können angerechnet werden. Studienabschließende Prüfungsleistungen können als Teile der Ersten Staatsprüfung nach § 19 angerechnet werden. Eine Anrechnung setzt voraus, dass auf der Grundlage einer Gesamtbewertung festgestellt wird, dass Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Lehramts oder des einzelnen Unterrichtsfaches, der Fachrichtung oder der Bildungswissenschaften entsprechen.

(2) Anrechnungen nach Abs. 1 können Grundlage für eine Höherstufung der jeweiligen Fachsemester der Bewerberin oder des Bewerbers in den Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Bildungswissenschaften sein.

(3) Die Zuständigkeit für die Bewertung und Anrechnung nach Abs. 1 sowie für die Höherstufung nach Abs. 2 liegt bei der Hessischen Lehrkräfteakademie.

§ 61 Nach dem Recht der Europäischen Union erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt

(1) Eine Befähigung für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers steht einer nach diesem Gesetz erworbenen Befähigung zu einem Lehramt oder einer nach diesem Gesetz erworbenen Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern gleich, wenn

1. es sich um ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1), oder einen vom Herkunftsland gleichgestellten Qualifikationsnachweis handelt,
2. die Bewerberin oder der Bewerber wesentliche Unterschiede der Berufsausbildung in den von ihr oder ihm vertretenen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen nach ihrer oder seiner Wahl durch Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen hat und
3. die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.

(2) Vor einer Entscheidung, ob die Ablegung einer Eignungsprüfung oder die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang erforderlich ist, ist zu überprüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen die festgestellten wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise

ausgleicht. Werden diese Unterschiede im Einzelfall hierdurch ganz ausgeglichen, entfällt die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang. Bei einem nur teilweisen Ausgleich werden die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang auf die noch verbleibenden Unterschiede ausgerichtet.

(3) Für die Dauer des Anpassungslehrgangs wird die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen und erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge einer Beamtin oder eines Beamten im Vorbereitungsdienst.

(4) Zuständige Stelle für Entscheidungen nach dieser Vorschrift ist die Hessische Lehrkräfteakademie.

(5) Durch Rechtsverordnung werden geregelt:

1. die Einzelheiten des Gleichstellungsverfahrens,
2. die Überprüfung der Berufserfahrung,
3. die inhaltliche Ausgestaltung und die Durchführung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs sowie die Zulassung zu diesem Lehrgang und
4. die Anforderungen an den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

§ 62 Unterrichtserlaubnis, Religions- und Weltanschauungsunterricht

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nicht besitzt, darf Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in öffentlichen Schulen nur mit Erlaubnis des Kultusministeriums übernehmen. Die Erlaubnis kann für einzelne Unterrichtsbereiche allgemein erteilt werden. Das Kultusministerium kann seine Befugnis, die Erlaubnis im Einzelfall zu erteilen, den Staatlichen Schulämtern oder der Hessischen Lehrkräfteakademie übertragen.

(2) Geistliche und entsprechende Amtsträger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, denen ihre Kirche oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religions- oder Weltanschauungsunterricht zuerkannt hat, bedürfen für die Übernahme des Unterrichts in diesen Fächern nicht der Erlaubnis nach Abs. 1, wenn zwischen dem Land und der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft eine Vereinbarung über die Befähigung zur Erteilung des Unterrichts abgeschlossen worden ist und die vereinbarten Anforderungen erfüllt werden.

ACHTER TEIL

Fortbildung und Personalentwicklung

§ 63 Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung

- (1) Durch berufsbegleitende Fortbildung und Maßnahmen der Personalentwicklung
 1. erhalten und erweitern Lehrkräfte ihre berufliche Qualifikation für
 - a) den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule,
 - b) den Unterricht,
 - c) die besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen,
 - d) den inklusiven Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen,
 - e) die aktive Teilhabe an der Schulentwicklung,
 2. qualifizieren sich die Lehrkräfte für
 - a) besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule,
 - b) Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten auf Zeit oder Dauer,
 - c) schulische Leitungsaufgaben,
 - d) Funktionen in der Bildungsverwaltung oder der Lehrkräfteausbildung in der zweiten Phase.

(2) Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten Berufsjahren bieten den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern spezifische Unterstützung zu den neuen Aufgaben und Anforderungen des Schulalltages. Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung der im Studium und im pädagogischen Vorbereitungsdienst erworbenen unterrichtlichen und allgemeinpädagogischen Kompetenzen. Weitere Unterstützungsangebote dienen der Qualifikation zur aktiven Mitwirkung an den innerschulischen Gestaltungsaufgaben. Darüber hinaus sollen individuelle Qualifikationsschwerpunkte im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn gezielt gefördert werden. Angebote zu den Themen der Fortbildung und Personalentwicklung werden durch die in § 64 Abs. 1 genannten Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

(3) Bei den in den Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen finden die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Inhalte besondere Berücksichtigung.

§ 64 Träger und Zuständigkeiten

(1) Träger berufsbegleitender Fortbildung und von Maßnahmen der Personalentwicklung können die in § 4 Abs. 1 bis 8 genannten Träger der Lehrkräftebildung sein.

(2) Ob Veranstaltungen berufsbegleitender Fortbildung und Qualifizierung anerkannt werden können und ob eine Kostenübernahme aus dienstlichem Interesse ganz oder teilweise in Betracht kommt, entscheidet die Schulleitung.

§ 65 Akkreditierung

(1) Alle Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben nach § 63 bedürfen zur Aufnahme in den Katalog der Fortbildungsangebote im Land Hessen der Akkreditierung, durch die die Eignung der jeweiligen Fortbildung oder Maßnahme nachgewiesen wird. Für nicht in § 4 Abs. 1 bis 7 genannte Trägereinrichtungen von Fortbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen ist darüber hinaus im Verfahren der Akkreditierung deren Eignung als Veranstalter von Fortbildungen und Personalentwicklungsmaßnahmen für Lehrkräfte nachzuweisen.

(2) Zuständig für die Akkreditierung ist die Hessische Lehrkräfteakademie.

(3) Einzelheiten der Akkreditierung werden durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 66 Teilnahme- und Nachweispflicht

(1) Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre berufsbezogene Grundqualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln. Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsangebote entscheiden die Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schulleitung.

(2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen Fortbildungen und Qualifizierungen sowie auf Wunsch weitere die Berufslaufbahn fördernde Kompetenzen im fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 als Qualifizierungsportfolio zu dokumentieren. Die Nachweise über Fortbildungen und weitere Qualifizierungen haben sie auf Anforderung der Schulleitung vorzulegen. Die Auswertung des Qualifizierungsportfolios ist Bestandteil der Mitarbeitergespräche. Die Teilnahme an Fortbildungen wird im Qualifizierungsportfolio durch eine Bescheinigung des Anbieters dokumentiert, die mindestens Angaben zur Person sowie zu Thema, Inhalt und Zeitumfang der Fortbildung umfasst.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Schulleitung Lehrkräfte nach Auswertung der jeweiligen Qualifizierungsportfolios und der Mitarbeitergespräche zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen verpflichten.

(4) Die Fortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. In besonderen Fällen kann die Schulleitung für vom Land Hessen akkreditierte oder nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) gleichwertig anerkannte Fortbildungsveranstaltungen Dienstbefreiung gewähren, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(5) Alle Lehrkräfte haben im Rahmen der Jahresgespräche das Recht auf Laufbahnberatung als Grundlage einer gezielten Förderung von Entwicklungsschwerpunkten. Art und Umfang der Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen werden in Vereinbarungen zwischen Staatlichem Schulamt, Schulleitung und Lehrkräften festgelegt. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an aufgaben- und funktionsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen soll in der Regel zur Voraussetzung für die Übernahme von Funktionsstellen in Schule und Bildungsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer gemacht werden.

(6) Einzelheiten zu Teilnahme- und Nachweispflicht werden durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 67 Fortbildungsplan der Schule

(1) Die Schule legt als Teil des Schulprogramms in einem Fortbildungsplan die schulbezogenen Qualifizierungsanforderungen fest. Der Fortbildungsplan berücksichtigt sowohl Entwicklungsschwerpunkte des Schulprogramms als auch die Bewertung der Qualifizierungsportfolios durch die Schulleitung.

(2) Zur Umsetzung des Fortbildungsplans steht der Schule nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ein Fortbildungsbudget zur Verfügung.

NEUNTER TEIL

Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und Ausschluss der elektronischen Form

§ 68 Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und Ausschluss der elektronischen Form

Die Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlässt die Kultusministerin oder der Kultusminister.

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 69 Übergangsvorschrift

(1) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die eine Staatsprüfung nach dem 4. Februar 2009 nach diesem Gesetz in der bis zum 20. Juli 2009 geltenden Fassung abgelegt haben, oder Studierenden, die zum Wintersemester 2005/2006 oder danach ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und die die Staatsprüfung nach diesem

Gesetz in der bis zum 20. Juli 2009 geltenden Fassung abgelegt haben, kann auf Antrag ein neues Zeugnis ausgestellt werden, sofern aus der Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung der Anlage 2 in der ab dem 21. Juli 2009 geltenden Fassung eine andere Gesamtnote der Staatsprüfung ermittelt werden kann.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 ihr Studium für ein Lehramt aufgenommen haben, finden die § 9 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1, 4 und 5, § 11 Abs. 1, 4 und 5, § 12 Abs. 1, 6 und 7, § 14 Abs. 1, 4 bis 6, §§ 15, 18, 20 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 3 und § 31 in der am 25. Mai 2022 geltenden Fassung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2032 weiter Anwendung; die § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 5 und § 14 Abs. 3 finden keine Anwendung.

(3) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 26. Mai 2022 durch Kündigung oder Entlassung aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst ausgeschieden sind, findet § 36 Abs. 6 Satz 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. November 2022 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden die § 7 Abs. 3 Nr. 1, § 40a, 41 Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 2, § 47 Abs. 1, § 48 und § 52 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum 25. Mai 2022 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 weiter Anwendung; die § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 50 Abs. 3 Satz 2 finden bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 keine Anwendung.

(5) Die in diesem Gesetz bestimmten Lehrbefähigungen und Berechtigungen für das Lehramt für Förderpädagogik gelten entsprechend für ein in Hessen erworbenes Lehramt an Förderschulen.

§ 70 (vollzogen)

§ 71 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 24 Abs. 1)

Tabelle zur Beurteilung einzelner Prüfungsleistungen nach einem Punktsystem

Notenstufen	Punktzahl	entspr. Dezimalnote
Sehr gut (1)	15	1,0
	14	1,0
	13	1,33
gut (2)	12	1,66
	11	2,0
	10	2,33
befriedigend (3)	09	2,66
	08	3,0
	07	3,33
ausreichend (4)	06	3,66
	05	4,0
	04	4,33
mangelhaft (5)	03	4,66
	02	5,0
	01	5,33
ungenügend (6)	00	6

Anlage 2 (zu § 29 Abs. 6 und § 50 Abs. 4)

Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung und der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

Prädikatsstufen	Dezimalnoten	Punkte
mit Auszeichnung bestanden	1,0	300 – 291
sehr gut bestanden	1,0	290 – 280
	1,1	279 – 274
	1,2	273 – 268
	1,3	267 – 262
	1,4	261 – 256
	1,5	255 – 250
gut bestanden	1,6	249 – 244
	1,7	243 – 238
	1,8	237 – 232
	1,9	231 – 226
	2,0	225 – 220
	2,1	219 – 214
	2,2	213 – 208
	2,3	207 – 202
	2,4	201 – 196
	2,5	195 – 190
befriedigend bestanden	2,6	189 – 184
	2,7	183 – 178
	2,8	177 – 172
	2,9	171 – 166
	3,0	165 – 160
	3,1	159 – 154
	3,2	153 – 148
	3,3	147 – 142
	3,4	141 – 136
	3,5	135 – 130
bestanden	3,6	129 – 124
	3,7	123 – 118
	3,8	117 – 112
	3,9	111 – 106
	4,0	105 – 100

Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV)

Vom 28. September 2011 (GVBl. I S.615), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung (Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz – SchVwOrgRG) vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 309) und durch Verordnung zur Änderung der HLbGDV vom 7. Februar 2013 (GVBl. I. S.91), durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und des Hessischen Weiterbildungsgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 450), durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), durch die Zweite sowie Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 20. März 2018 (GVBl. S. 41) sowie vom 17. April 2020 (GVBl. S. 272), durch Artikel 23 bzw. 20 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 13. Mai 2022 (GVBl. S.286) und durch zuletzt Artikel 11 des Gesetzes zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Studienseminare

- § 1 Aufgaben der Studienseminare
- § 2 Befugnisse der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars
- § 3 Rechtsstellung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars
- § 4 Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren
- § 5 Vollversammlungen
- § 6 Seminarrat

ZWEITER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

- § 6a Standards für die Lehrkräftebildung
- § 7 Regelungsbereich
- § 8 Prüfungsgremium und Prüfungsausschuss
- § 9 Teilnahme vorgesetzter Behörden, von Gästen und der Kirchen
- § 10 Niederschrift
- § 11 Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit

- § 11a Nachteilsausgleich
- § 12 Täuschungsversuche bei der Zulassung zur Prüfung
- § 13 (aufgehoben)
- § 14 Prüfungsakte

DRITTER TEIL

Wissenschaftliche Ausbildung

Erster Abschnitt

Studium

- § 15 Kompetenzen und Inhalte
- § 16 Modulstruktur
- § 17 Arbeitsaufwand
- § 18 Leistungspunkte
- § 19 Praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums
- § 20 Ordnungen und Modulabschlussprüfungen
- § 21 Betriebspraktikum
- § 22 (aufgehoben)

Zweiter Abschnitt

Erste Staatsprüfung

- § 23 Meldung und Zulassung
- § 24 Inhaltliche Anforderungen
- § 25 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 26 Klausuren
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Fachpraktische Prüfungen, Sprachprüfungen

VIERTER TEIL

Pädagogischer Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Einstellung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst

- § 29 Voraussetzungen
- § 30 Bewerbung, Antrag
- § 31 Auswahl nach Eignung und Leistung
- § 32 Härtefälle
- § 33 Wartefälle
- § 34 Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze
- § 35 Zulassung
- § 36 Zuweisung zu den Studienseminaren, Einstellung, Schwerbehinderte
- § 37 Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst
- § 38 Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst und zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern
- § 39 Zuweisung zu den Ausbildungsschulen
- § 40 Wechsel des Studienseminars oder der Ausbildungsschule

Zweiter Abschnitt**Ausbildung**

- § 41 Ziele und Inhalte
- § 42 Ausbildungsdauer
- § 43 Umfang und Gestaltung
- § 44 Module und Modulbewertung
- § 45 Ausbildungsveranstaltungen
- § 46 (aufgehoben)
- § 47 Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

Dritter Abschnitt**Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeits-
technischen Fächern**

- § 48 Meldung und Zulassung
- § 49 Zeitpunkt und Organisation
- § 50 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 51 Mündliche Prüfung

FÜNFTER TEIL**Befähigung zum Lehramt für eine besondere berufliche Fachrichtung**

- § 52 Erwerb der Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen

SECHSTER TEIL**Besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten
Qualifikation**

- § 53 Zulassungsvoraussetzungen
- § 54 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 55 Zulassung zum Auswahlverfahren
- § 56 Vorbereitung des Auswahlverfahrens
- § 57 Durchführung des Auswahlverfahrens, Einstellung
- § 58 Qualifizierungsverfahren und Qualifizierungsphase
- § 59 Qualifizierungsaufgaben
- § 60 Prüfung des Qualifizierungserfolgs, Prüfungsausschuss
- § 61 Ablauf des Prüfungsverfahrens
- § 62 Teile der Prüfung
- § 63 Bewertung
- § 64 Zeugnis
- § 65 Sonderregelungen
- § 65a Besondere Regelungen für die landwirtschaftlichen Fachschulen

SIEBTER TEIL

Anerkennung von Lehrkräftediplomen aus EU-Mitgliedstaaten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 66 Anerkennungsverfahren

§ 67 Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung

Zweiter Abschnitt

Anpassungslehrgang

§ 68 Zweck

§ 69 Organisation

§ 70 Bewertung

§ 71 Beendigung des Anpassungslehrgangs

Dritter Abschnitt

Eignungsprüfung

§ 72 Prüfungsausschuss

§ 73 Teile der Prüfung

§ 74 Bestehen, Bescheid

ACHTER TEIL

Fortbildung der Lehrkräfte

§ 75 Qualifizierungsportfolio

§ 76 Anforderungen an Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote

NEUNTER TEIL

Weiterbildung

Erster Abschnitt

Angebote der Weiterbildung

§ 77 Angebote der Weiterbildung

Zweiter Abschnitt

Zusatzprüfungen zum Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt

§ 78 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

§ 79 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

§ 80 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik, der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen

§ 81 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik

Zehnter Teil**Verarbeitung personenbezogener Daten**

§ 81a Grundsätze der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 81b Datenübermittlung

§ 81c Aufbewahrungsfristen

ELFTER TEIL**Übertragung von Befugnissen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 82 Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbenen Befähigungen

§ 83 Übertragung der Befugnis zur Erteilung der Unterrichtserlaubnis an Personen, die die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nicht besitzen

§ 84 Aufhebung bisheriger Vorschriften

§ 85 Übergangsvorschrift

§ 86 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Verarbeitung personenbezogener Daten

Anlage 2 Aufbewahrungsfristen

ERSTER TEIL**Studienseminare****§ 1 Aufgaben der Studienseminare**

Die Studienseminare organisieren die ihnen übertragenen Aufgaben in der Lehrerbildung, führen sie durch und werten sie aus. Sie kooperieren dabei mit geeigneten Einrichtungen.

§ 2 Befugnisse der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars übt gegenüber den hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern und gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in folgenden Fällen die Befugnisse einer Dienstvorgesetzten oder eines Dienstvorgesetzten aus:

1. Abnahme des Dienstes oder Gelöbnisses nach § 47 des Hessischen Beamtengesetzes,
2. Führung der beim Studienseminar aufzubewahrenden Personal-Teilakten und die Gewährung der Einsichtnahme nach § 89 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes,

3. Genehmigung des Fernbleibens vom Dienst nach § 68 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. Genehmigung der Dienstbefreiung bis zu 14 Werktagen nach § 16 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110),
5. Entgegennahme der Meldung von Dienstunfällen und die Untersuchung derselben nach § 37 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430),
6. Erteilung eines Dienstzeugnisses nach § 59 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes auf Antrag der Beamtin oder des Beamten,
7. Entgegennahme des Antrages auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes oder der schriftlichen Zustimmung zur Versetzung in den Ruhestand und
8. Entgegennahme eines Entlassungsantrages nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist befugt

1. zum Abschluss von Kooperationsverträgen im Namen des Landes Hessen, die der Erfüllung von Aufgaben des Studienseminars dienen, und
2. zur Genehmigung von Nebentätigkeiten von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden; die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts und die Regelungen über Studiengenehmigungen bleiben davon unberührt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist in Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, den Ausbilderinnen und Ausbildern und den sonstigen Beschäftigten am Studienseminar weisungsberechtigt. Dies gilt hinsichtlich der Ausbildungsarbeit nur bei Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gegen Weisungen des Kultusministeriums und der Hessischen Lehrkräfteakademie und gegen Beschlüsse des Seminarrats. Die Beschäftigten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Einweisung durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars in eigener Verantwortung wahr. Die Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars bleibt unberührt.

§ 3 Rechtsstellung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars

(1) Die Amtsgeschäfte der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars werden im Verhinderungsfalle von der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter geführt. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter kann Aufgaben einer hauptamtlichen Ausbilderin oder eines hauptamtlichen Ausbilders wahrnehmen.

(2) Bei Abwesenheit der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters wird die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars durch eine hauptamtliche Ausbilderin oder einen hauptamtlichen Ausbilder vertreten, die oder der in der Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder für zwei Jahre gewählt wird.

§ 4 Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren

(1) Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder werden neben der Tätigkeit in der Ausbildung im Rahmen des pädagogischen Vorbereitungsdienstes als Lehrkräfte zur Unterrichtstätigkeit in Schulen herangezogen und führen Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, andere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte durch. Ihnen dürfen in ihrer Einsatzschule Aufgaben über ihre Unterrichtstätigkeit hinaus nur im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Studienseminars übertragen werden. Den Ausbildungsaufgaben ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen. Zum Zweck der Unterrichtstätigkeit werden die Ausbilderinnen und Ausbilder an eine oder mehrere Schulen abgeordnet.

(2) Bei Bedarf beauftragt die Hessische Lehrkräfteakademie auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und im Einvernehmen mit dem für die Stammschule zuständigen Staatlichen Schulamt Lehrkräfte oder andere fachkundige Personen als Ausbildungsbeauftragte mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Ausbildungsaufgaben. Sie werden im Umfang der Ausbildungsverpflichtung an das Studienseminar abgeordnet. Hinsichtlich ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten stehen sie im Rahmen ihres Ausbildungsauftrages den hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern gleich. Die Anrechnung auf die Pflichtstunden der als Ausbildungsbeauftragte tätigen Lehrkräfte ergibt sich im Einzelfall aus der inhaltlichen und zeitlichen Begrenzung der jeweils übertragenen Ausbildungsaufgaben. Für Ausbildungsbeauftragte gilt im Übrigen Abs. 1 entsprechend.

(3) Auf Vorschlag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bestimmt die Leitung der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars für die jeweiligen Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen für mindestens ein Halbjahr eine anleitende Lehrkraft als Mentorin oder Mentor. Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte können im begründeten Ausnahmefall als Lehrkräfte an ihrer Einsatzschule zugleich Mentorinnen und Mentoren sein. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

§ 5 Vollversammlungen

(1) An jedem Studienseminar werden eingerichtet:

1. die Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder und
2. die Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Die Vollversammlungen sind jeweils von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schuljahr, einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss die jeweilige Vollversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird. Die Vollversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Vollversammlungen sind auf der nächsten Sitzung des Seminarrats zu beraten.

(2) Der Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars,
3. die hauptamtlichen Ausbilderinnen und hauptamtlichen Ausbilder und
4. die Ausbildungsbeauftragten.

Die Vollversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder hat folgende Aufgaben:

1. Erörterung des Arbeitsprogramms, der Ausbildungsorganisation und der Verwendung der finanziellen Mittel,
2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Seminarrat,
3. Erörterung über die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Aus- und Fortbildung sowie über deren Evaluation,
4. Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen,
5. Wahl von fünf Personen als Mitglieder und fünf Personen als Ersatzmitglieder des Seminarrats und
6. Wahl der hauptamtlichen Ausbilderin oder des hauptamtlichen Ausbilders als Vertretung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars.

Bei der Wahl nach Satz 2 Nr. 5 kann jede und jeder Wahlberechtigte fünf Stimmen abgeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.

(3) Der Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gehören alle an, die an dem jeweiligen Studienseminar den pädagogischen Vorbereitungsdienst ableisten oder an einem Anpassungslehrgang nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes teilnehmen. Die oder der Vorsitzende der Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wird von der Vollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Errichtung eines neuen Studienseminars beruft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars die erste Vollversammlung

der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ein. Die Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst hat folgende Aufgaben:

1. Erörterung des Arbeitsprogramms und der Ausbildungsorganisation,
2. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Seminarrat,
3. Erörterung über die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Aus- und Fortbildung sowie über deren Evaluation,
4. Entscheidung über die Bildung von Ausschüssen und
5. Wahl von sechs Personen als Mitglieder und sechs Personen als Ersatzmitglieder des Seminarrats.

Bei der Wahl nach Satz 4 Nr. 5 kann jede oder jeder Wahlberechtigte sechs Stimmen abgeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.

(4) Die Vollversammlungen können im begründeten Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Hessische Lehrkräfteakademie auch in elektronischer Form durchgeführt werden.

§ 6 Seminarrat

(1) Der Seminarrat setzt sich aus der Leiterin des Studienseminars als Vorsitzender oder dem Leiter des Studienseminars als Vorsitzendem und den nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 gewählten elf Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit des Seminarrats beträgt jeweils ein Jahr.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Seminarrat berät und beschließt

1. über Empfehlungen zu allgemeinen Fragen der Ausbildung (Planung, Durchführung und Evaluation der Module und Ausbildungsveranstaltungen, über das Arbeitsprogramm und die Organisation der Ausbildung des Studienseminars),
2. über Empfehlungen für die Verwendung der dem Studienseminar zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Lehr- und Lernmaterial und für Veranstaltungen.

(3) Der Seminarrat ist von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, einzuberufen. Der Seminarrat muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Seminarratsmitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.

(4) Die Sitzungen des Seminarrates können im begründeten Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Hessische Lehrkräfteakademie auch in elektronischer Form durchgeführt werden.

ZWEITER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 6a Standards für die Lehrkräftebildung

Der Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 16. Mai 2019 zu den Standards für die Lehrerbildung ist verbindliche Grundlage für die Lehrkräfteausbildung.

§ 7 Regelungsbereich

Für Prüfungen nach dieser Verordnung gelten die Regelungen dieses Teils, wenn nicht durch Gesetz oder durch diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen, Modulprüfungen und Überprüfungen sind keine Prüfungen im Sinne von Satz 1.

§ 8 Prüfungsgremium und Prüfungsausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsgremiums nach § 18 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes oder des Prüfungsausschusses nach § 44 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist für den geordneten Ablauf der Prüfung verantwortlich. Das Prüfungsgremium oder der Prüfungsausschuss berät und beschließt nicht öffentlich. Es oder er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wird keine Mehrheit erreicht, entscheidet die oder der Vorsitzende. Alle bei Beratungen und Beschlüssen des Prüfungsgremiums oder des Prüfungsausschusses sowie bei Prüfungen Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

(3) Die oder der Vorsitzende muss Beschlüssen widersprechen, die gegen geltende Rechtsvorschriften oder Bewertungsgrundsätze verstoßen. In diesen Fällen ist eine erneute Beschlussfassung oder Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Wird der Beschluss oder die Entscheidung aufrechterhalten und bleibt die oder der Vorsitzende bei ihrer oder seiner abweichenden Auffassung, entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie.

§ 9 Teilnahme vorgesetzter Behörden, von Gästen und der Kirchen

(1) Vertreterinnen und Vertreter des Kultusministeriums und der Hessischen Lehrkräfteakademie dürfen bei den Prüfungen, Beratungen des Prüfungsgremiums oder des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen anwesend sein.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsgremiums oder des Prüfungsausschusses entscheidet unbeschadet des Abs. 1 über die Teilnahme von Gästen. Gäste können sein:

1. Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben oder
2. Personen, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen, sofern sie die Zulassung als Zuhörende rechtzeitig beantragt haben und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Einverständnis erklärt hat.

Während der Beratungen des Prüfungsgremiums oder des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen sind Gäste nach Satz 2 Nr. 2 nicht zugelassen. Gäste nach Satz 2 Nr. 1 sind nur mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden zugelassen.

(3) Zur Prüfung in evangelischer oder katholischer Religion ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirche einzuladen. Bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse wirkt sie oder er nicht mit.

§ 10 Niederschrift

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der wesentliche Inhalt, der Verlauf und das Ergebnis der Beratungen ersichtlich sind. Sie enthält insbesondere:

1. die Bezeichnung der Prüfung und die Art der Durchführung,
2. die Bezeichnung des Lehramts oder der Lehrbefähigung und der Fächer oder Fachrichtungen, auf die sich die Prüfung bezieht,
3. den Namen und gegebenenfalls die Amtsbezeichnung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten,
4. die Namen und Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Prüfungsgremiums oder des Prüfungsausschusses,
5. die Namen und gegebenenfalls Amtsbezeichnungen weiterer anwesender Personen,
6. Beginn und Ende der einzelnen Prüfungsteile,
7. gegebenenfalls einen Vermerk über Krankmeldungen und die daraufhin erfolgten Entscheidungen,
8. Einzelbewertungen und Gesamtbewertung und
9. Angaben über besondere Vorkommnisse.

(2) Die einzelnen Teile der Niederschrift werden von der jeweiligen Protokollantin oder dem jeweiligen Protokollanten unterzeichnet. Die Gesamtbewertung ist von allen Mitgliedern des Prüfungsgremiums oder des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Erteilte Bewertungen dürfen nicht mehr geändert werden und sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsgremium oder vom Prüfungsausschuss im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit

(1) Die oder der Vorsitzende stellt vor Beginn der Prüfung durch Fragen fest, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich aufgrund von Krankheit prüfungsunfähig fühlt. Erklärt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, sie oder er fühle sich prüfungsunfähig, nimmt sie oder er an der Prüfung dieses Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit von der Prüfung zurückgestellt. Sie oder er hat innerhalb von drei Kalendertagen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Tritt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat

1. wegen Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder

2. aus einem anderen nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Grund mit Zustimmung der Hessischen Lehrkräfteakademie

von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Im Fall des Satz 2 Nr. 1 hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb von drei Kalendertagen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Eine Verhinderung an der Prüfungsteilnahme hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat der Hessischen Lehrkräfteakademie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Versäumt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen einzelnen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund oder versäumt sie oder er die Mitteilung nach Satz 1, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) oder, falls eine Bewertung nach § 24 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nicht vorgesehen ist, als „nicht bestanden“ bewertet. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 11a Nachteilsausgleich

(1) Auf Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, wie zum Beispiel einem Armbruch, oder mit einer Behinderung ist ein der Beeinträchtigung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet, gegebenenfalls nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, über Abweichungen von Vorschriften über das jeweilige Prüfungsverfahren.

(3) Formen des Nachteilsausgleiches sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen entsprechend

den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Prüfungskandidatin oder des jeweiligen Prüfungskandidaten. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. verlängerte Bearbeitungszeiten,
2. Zulassung von Pausenzeiten,
3. Bereitstellung oder Zulassung spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel, wie zum Beispiel Computer ohne Rechtschreibprüfung, Audiohilfen, Schreibhilfen bei orthopädischen Beeinträchtigungen, Schreib- oder Lesehilfen bei Sehbeeinträchtigungen,
4. Anpassung der räumlichen Bedingungen, wie zum Beispiel Bereitstellung eines Einzelarbeitsplatzes in einem gesonderten Raum oder die Bereitstellung eines Stehpultes.

(4) Die fachlichen Anforderungen an die jeweilige Prüfung bleiben unberührt.

§ 12 Täuschungsversuche bei der Zulassung zur Prüfung

(1) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der hinsichtlich ihrer oder seiner Vorleistungen, die bei der Zulassung zur Prüfung bedeutsam waren, täuscht oder zu täuschen versucht, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung ist in diesem Fall nicht bestanden. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

(2) Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben, ist die Prüfung nachträglich nicht bestanden und das Zeugnis einzuziehen. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten.

§ 13 (aufgehoben)

§ 14 Prüfungsakte

(1) Über jede Prüfung wird eine Prüfungsakte geführt. Sie enthält sämtliche für die Prüfung bedeutsamen Unterlagen. Dies sind insbesondere:

1. die Meldeunterlagen,
2. die Niederschriften und
3. gegebenenfalls die schriftlichen Entwürfe zu Lehrproben.

(2) Für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten gelten die allgemeinen Bestimmungen.

DRITTER TEIL

Wissenschaftliche Ausbildung

Erster Abschnitt

Studium

§ 15 Kompetenzen und Inhalte

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Bildungswissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Hierbei finden die in § 1 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Inhalte besondere Berücksichtigung.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

(3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,

6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken sowie Lehr- und Lernprogrammen und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

(4) Zentrale Kompetenzen in den Bildungswissenschaften sind:

1. Bildungstheorien und ihr Verhältnis zu Gesellschaftstheorien kennen und Erziehungs- und Bildungsstandards danach einschätzen,
2. Methoden und Ergebnisse der Jugend- und Bildungsforschung sowie der Entwicklungspsychologie kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren,
3. Verfahren und Ziele von Schulentwicklung beschreiben sowie Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung darstellen und einschätzen,
4. Schule, Schulsystem und Beruf der Lehrkraft in historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen darstellen und reflektieren,
5. Lernstrategien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung analysieren, begründen und bewerten,
6. Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule unter verschiedenen Bedingungen analysieren, darstellen und reflektieren,
7. den Einsatz digitaler Medien pädagogisch begründen, didaktisch reflektieren und argumentativ vertreten,
8. Prozesse und Maßnahmen der Koedukation, interkultureller sowie integrativer Erziehung und Bildung beschreiben und einschätzen,
9. Heterogenität mit diagnostischen Mitteln erfassen und reflektieren,
10. Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten,
11. demokratische Werte und Normen sowie deren Vermittlung kennen und reflektieren,
12. Wirkung menschlichen Handelns auf zukünftige Generationen und andere Regionen der Welt reflektieren und nachhaltige Handlungsansätze argumentativ vertreten und
13. Erziehungsprozesse zur Förderung wissens- und werturteilbasierter Verantwortungsübernahme in der Gesellschaft kennen und reflektieren.

Im Übrigen gelten für die Bildungswissenschaften die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossenen Standards und Kompetenzen für die Bildungswissenschaften.

(5) Kompetenzen werden im Zusammenhang mit Inhalten und Methoden erworben. Kompetenzen, Inhalte und Methoden sind in den Lehramtsstudienordnungen der Universitäten nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 675), in der jeweils geltenden Fassung, in einem Kerncurriculum auszuweisen. Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister beschlossenen Bildungsstandards für den Unterricht und die vom Kultusministerium mit Rechtsverordnung für verbindlich erklärten Lehrpläne und Kerncurricula für die Unterrichtsfächer bilden den Orientierungsrahmen für die Festlegung der Inhalte von Modulen.

§ 16 Modulstruktur

(1) Die zu beschreibenden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins über die gesamte Studiendauer festzulegen.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden nach folgenden Kriterien beschrieben:

1. Kompetenzen,
2. Thema und Inhalt,
3. Organisationsformen,
4. Voraussetzungen für die Teilnahme,
5. Arbeitsaufwand,
6. Leistungspunkte,
7. Art der Prüfungen,
8. Dauer des Moduls und Angebotsturnus und
9. Verwendbarkeit des Moduls in Lehramtsstudiengängen und anderen Studiengängen.

Die oder der Modulverantwortliche oder die koordinierende Stelle, die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner sind jeweils aktuell auszuweisen.

(3) Die Hochschulen legen fest, in welchem zeitlichen Turnus ein Modul angeboten wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die durchgängige Studierbarkeit eines Studiengangs gegeben ist.

§ 17 Arbeitsaufwand

(1) Der Arbeitsaufwand wird durch den Zeitaufwand der Studierenden für das Präsenzstudium in direktem Kontakt mit Lehrenden der Universität und den Arbeitsstunden für aus dem Studium resultierende Aufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, weiteres Selbststudium, Hausarbeiten oder Prüfungsvorbereitungen bestimmt.

(2) Der Arbeitsaufwand der Studierenden für die aus dem Studium resultierenden Aufgaben wird der Präsenzzeit hinzugerechnet. Das Verhältnis der beiden Anteile für den gesamten Arbeitsaufwand nach Abs. 1 beträgt in der Regel zwei zu eins. Sonderregelungen zum Arbeitsaufwand, zum Beispiel in den Naturwissenschaften oder in Fächern mit hohen fachpraktischen Anteilen, können in den Lehramtsstudienordnungen der Universitäten getroffen werden.

(3) Der gesamte kalkulierte Arbeitsaufwand beträgt einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden im Semester oder 1 800 Stunden im Studienjahr. Bei einem Teilzeitstudium ist der Arbeitsaufwand entsprechend anteilig zu bestimmen.

§ 18 Leistungspunkte

(1) Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von insgesamt 30 Stunden. In der Regel können 30 Leistungspunkte pro Semester erworben werden.

(2) In den Lehramtsstudiengängen für die Grundschule und die Hauptschule und Realschule sind insgesamt 180, für die übrigen Lehramtsstudiengänge insgesamt 240 Leistungspunkte nachzuweisen.

(3) In den Bildungswissenschaften sind in der Regel 60 Leistungspunkte nachzuweisen.

(4) Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Studienanteile können in je eigenständigen Modulen oder gemeinsam in ein Modul integriert organisiert werden. Der Studienanteil in den Fachdidaktiken soll in der Regel mit 60 Leistungspunkten gewichtet werden.

(5) Die Teile der Ersten Staatsprüfung nach § 19 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sind keine Studienanteile. Der Arbeitsaufwand hierfür entspricht insgesamt 30 Leistungspunkten nach Abs. 1 Satz 1. Dieser Arbeitsaufwand ist im Zeugnis der Ersten Staatsprüfung zusätzlich zu den Leistungspunkten nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auszuweisen.

§ 19 Praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums

- (1) In der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nach § 15 Abs. 2 bis 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nehmen die Studierenden am gesamten Schulleben teil. Hierzu gehören neben Hospitationen insbesondere eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung von schulischen Betreuerinnen und Betreuern und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Konferenzen, Elternabende, Wandertage, Schulfahrten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte. Die Studierenden erhalten Einblick in die Tätigkeit von Lehrkräften als Führungskräfte. Sie übernehmen daher auch ausbildungsrelevante Aufgaben aus den Bereichen Unterstützung der Schulleitung und der Fachgebiete, individuelle Förderung, Medien und Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule. Die Studierenden dürfen nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.
- (2) Die Betreuerinnen und Betreuer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums leiten die Studierenden in der Schule bei der Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtsversuchen an und beraten die Studierenden systematisch zu ihrem Lernfortschritt. Hierzu erhalten diese Betreuerinnen und Betreuer Fortbildungsangebote durch Hochschulen und Studienseminare.
- (3) Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums wird durch Veranstaltungen der Hochschulen, insbesondere in den Bildungswissenschaften und Didaktiken, vorbereitet, begleitet und ausgewertet.
- (4) Für die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule sind die Studierenden von ihrer Anwesenheitspflicht in der Schule befreit. Entsprechende Termine sind der Schule seitens der Studierenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Die Zuweisung an die Praktikumsschulen erfolgt durch die Hochschulen. Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, die sie selbst besucht haben.
- (6) Mit jeder und jedem Studierenden wird nach Beendigung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums in einer Auswertungsveranstaltung ein Beratungs- und Reflexionsgespräch durch die Praktikumsbetreuerin oder den Praktikumsbetreuer der Hochschule geführt. Hierin ist die Eignung für den Beruf der Lehrkraft zu thematisieren. Die Praktikumschule stellt der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer einen schriftlichen Würdigungsbeitrag über die Leistungen der oder des Studierenden in den Bereichen nach Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung.
- (7) Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums ist ein Pflichtmodul der Lehramtsstudiengänge mit 30 Leistungspunkten nach § 18 Abs. 1, wobei zehn Leistungspunkte auf das Grundpraktikum und 20 Leistungspunkte auf das Praxissemester entfallen; eine Abweichung von dieser Verteilung der Leistungspunkte ist

im Umfang von bis zu vier Leistungspunkten möglich, wenn die jeweilige Studien- oder Praktikumsordnung dies vorsieht. Diese Leistungspunkte sind den Bildungswissenschaften und den Didaktiken zuzuordnen. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines von der oder dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsberichts, in dem die Erfahrungen des Praxissemesters kriteriengeleitet dargestellt werden. Wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne Genehmigung der Hochschule oder aus Gründen, die von ihr oder ihm zu vertreten sind, ihrer oder seiner Anwesenheitspflicht an der Praktikumschule nicht nachkommt, ist die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums nicht bestanden.

(8) Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums kann im Grundpraktikum oder im Praxissemester an Schulen im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule abgeleistet werden, wenn die Ziele der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erreicht werden. Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums kann im Grundpraktikum oder im Praxissemester auch im Teilzeitstudium im Sinne von § 19 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes erfolgen, wenn die Ziele der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erreicht werden.

(9) Die Hochschulen erlassen Praktikumsordnungen zur näheren Ausgestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums. Sie treffen darin insbesondere Regelungen über

1. Verfahren und Fristen zur Anmeldung der Studierenden für die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums,
2. das Verfahren der Zuweisung der Studierenden an die Praktikumschulen,
3. die Wiederholbarkeit der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums im Fall des Nichtbestehens,
4. die Verteilung der Aufgaben zwischen Hochschule und Praktikumschule,
5. Art und Umfang der von den Studierenden durchzuführenden Unterrichtsversuche und
6. die Betreuung der Studierenden während der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums.

§ 20 Ordnungen und Modulabschlussprüfungen

(1) In den Lehramtsstudienordnungen der Universitäten wird geregelt, welche zwölf bewerteten Module in die Gesamtnote nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes einzubringen sind.

(2) Die Modulabschlussprüfung bezieht die in § 15 Abs. 2 bis 4 dargestellten Kompetenzen des geprüften Moduls ein. Sie wird mit Punkten und Noten nach § 24 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes bewertet. Eine Bewertung für die Modulabschlussprüfung kann auch kumulativ aus Noten und Punkten für Modulteilprüfungen gebildet werden. Über die Modulabschlussprüfung wird eine Bescheinigung erstellt, die die Bewertung beinhaltet. Die Prüfungsformen für den Modulabschluss werden in den Lehramtsstudienordnungen der Universitäten festgelegt. Auf die Verwendung unterschiedlicher Prüfungsformen ist zu achten.

(3) Leistungspunkte nach § 9 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie Noten und Punkte nach § 24 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes werden getrennt ausgewiesen.

(4) Bei einer Bewertung der Modulabschlussprüfung mit weniger als fünf Punkten nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist ein Modul nicht bestanden.

(5) In den Lehramtsstudienordnungen der Universitäten werden Regelungen über die Wiederholbarkeit nicht bestandener Module getroffen.

§ 21 Betriebspraktikum

(1) Das Betriebspraktikum nach § 15 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes dient der Vororientierung für das künftige Arbeitsfeld und der Erfahrung von außerhalb der Schule gelegenen Bereichen.

(2) Der Nachweis über das Betriebspraktikum ist von der besuchten Einrichtung auszustellen. Voraussetzung für die Ausstellung des Nachweises ist die Dokumentation der Beobachtungen und Erfahrungen durch die Praktikantin oder den Praktikanten nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

(3) Das Betriebspraktikum ist nicht Teil des Arbeitsaufwands nach § 17.

§ 22 (aufgehoben)

Zweiter Abschnitt Erste Staatsprüfung

§ 23 Meldung und Zulassung

(1) Die Meldung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen ist schriftlich an die Ausbildungsbehörde zu richten. Sie legt die jeweiligen Termine für die Meldung fest.

(2) Der Meldung sind Nachweise nach § 20 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorzulegen. Die deutschen Sprachkenntnisse können durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts nachgewiesen werden. Das Sprachdiplom muss mit mindestens „gut“ bestanden sein. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann auch einen anderen geeigneten Nachweis, insbesondere eine in Deutschland oder dem deutschsprachigen Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung anerkennen. Über gegebenenfalls weitere zur Meldung vorzulegende Unterlagen entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie.

(3) Die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen kann erst erfolgen, wenn die Nachweise und Unterlagen nach Abs. 2 bei der Hessischen Lehrkräfteakademie vorliegen.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätten. Die Bewerberin oder der Bewerber ist vor einer Entscheidung zu hören.

(5) Die Zulassung kann nicht erfolgen, wenn eine Lehramtsprüfung oder eine sonstige Prüfung, die zum Eintritt in den pädagogischen Vorbereitungsdienst für das angestrebte Lehramt berechtigt, in Hessen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde und diese der beantragten Lehramtsprüfung gleichartig oder gleichwertig ist.

§ 24 Inhaltliche Anforderungen

Die inhaltlichen Anforderungen der Prüfungsteile nach § 19 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ergeben sich aus den im Studium zu erwerbenden Kompetenzen nach § 15 Abs. 1 bis 4.

§ 25 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einem Modul angefertigt. Sie kann im Fach Kunst oder im Fach Musik einen künstlerisch-praktischen Schwerpunkt haben.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann mit einer fachkundigen Prüferin oder mit einem fachkundigen Prüfer der Hessischen Lehrkräfteakademie einen Themenvorschlag erörtern. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt der Hessischen Lehrkräfteakademie ein Thema vor. Findet keine Erörterung nach Satz 1 statt, bestimmt die Hessische Lehrkräfteakademie eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der den Themenvorschlag vorlegt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat keinen Anspruch auf Bestellung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers. Bei der Entscheidung hat die Hessische Lehrkräfteakademie darauf zu achten, dass das Thema dem Zweck der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 21 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes entspricht, die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet und die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit in der festzusetzenden Frist möglich ist. Sie bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, darunter die fachkundige Prüferin oder den fachkundigen Prüfer nach Satz 1 oder 3.

(4) Die Frist für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt zwölf Wochen. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Hessische Lehrkräfteakademie. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der aufgrund von Krankheit eine Nachfrist beantragt, muss unverzüglich ab Erkrankungsbeginn ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen.

(5) Wird die Frist oder Nachfrist nicht eingehalten, so gilt die wissenschaftliche Hausarbeit als nicht bestanden, sofern nicht die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die Frist oder Nachfrist ohne eigenes Verschulden versäumt wurde. In diesem Fall entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie, ob eine weitere Frist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der aufgrund einer Krankheit vom laufenden Prüfungsverfahren zurücktritt, muss ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen. Verzögert sich die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit wegen Krankheit oder sonstigen von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen um mehr als sechs Wochen, ist ein neues Thema zu stellen.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den neusprachlichen Unterrichtsfächern ist eine Zusammenfassung der Arbeit in der jeweiligen Fremdsprache beizufügen. Auf Antrag kann die wissenschaftliche Hausarbeit in den neueren Fremdsprachen auch vollständig in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden; in diesem Fall findet Satz 2 keine Anwendung. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber muss am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen Druckwerken oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht

hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen abzugeben.

(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt und dauerhaft gebunden und in zweifacher Ausfertigung auf jeweils einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format bei der Hessischen Lehrkräfteakademie einzureichen. Die Hessische Lehrkräfteakademie leitet die Hausarbeit nach dem festgesetzten Abgabetermin der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu. Diese oder dieser hat unverzüglich das von ihr oder ihm zu erstellende Gutachten mit Note und Punktzahl versehen an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter weiterzuleiten. Diese oder dieser erstellt unverzüglich das Zweitgutachten und erteilt ebenfalls eine Note und Punktzahl. Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens leitet die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die wissenschaftliche Hausarbeit einschließlich der Gutachten unmittelbar an die Hessische Lehrkräfteakademie zurück.

(9) Die Hessische Lehrkräfteakademie setzt aufgrund der Gutachten endgültig die Note und Punktzahl für die wissenschaftliche Hausarbeit fest und teilt sie der Bewerberin oder dem Bewerber mit. Bei unterschiedlicher Beurteilung innerhalb der Gutachten ergibt sich die endgültige Punktzahl in der Regel durch Mittelwertbildung.

(10) Zeigt die wissenschaftliche Hausarbeit schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form, kann sie nicht mit fünf oder mehr Punkten bewertet werden. Bei der Entscheidung sind die Anzahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen.

(11) Die wissenschaftliche Hausarbeit darf zu anderen Zwecken, etwa zum Erwerb der Doktorwürde oder eines akademischen Abschlusses oder zur Veröffentlichung nicht verwendet werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugnis ausgehändigt ist.

(12) Anstelle der wissenschaftlichen Hausarbeit kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine bereits bewertete wissenschaftliche Hausarbeit, eine Arbeit zur Erlangung eines universitären Diploms, eines Magisters oder eines akkreditierten Masterabschlusses angenommen werden.

§ 26 Klausuren

- (1) Die Klausuren sind in jeweils vier Zeitstunden anzufertigen. Die Aufgaben und die erlaubten Hilfsmittel werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie auf Vorschlag der von ihr berufenen Prüferinnen und Prüfer festgelegt.
- (2) Die Hessische Lehrkräfteakademie leitet die Klausur der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu, die oder der sie nach der Bewertung an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter weiterleitet. Die Bewertung erfolgt jeweils unverzüglich schriftlich durch Erteilung einer Note und einer Punktzahl. Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens leitet die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die Klausur an die Hessische Lehrkräfteakademie zurück. § 25 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (3) Weist die Klausur schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form auf, kann sie nicht mit fünf oder mehr Punkten bewertet werden. Bei der Entscheidung sind die Anzahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen.
- (4) In den neueren Fremdsprachen sind die Klausuren mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache anzufertigen.
- (5) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber aus einem selbst zu vertretenden Grund den Klausurtermin oder gibt sie oder er eine Klausur nicht rechtzeitig ab, ist diese Klausur mit null Punkten zu bewerten.
- (6) Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im Benehmen mit den zuständigen Einrichtungen der Universitäten landesweit einheitliche Klausuren durchführen. Das gilt insbesondere für den Bereich der Bildungswissenschaften.

§ 27 Mündliche Prüfung

- (1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber wird einzeln geprüft. Die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften hat für alle Lehrämter eine Dauer von 30 Minuten. Die mündlichen Prüfungen haben für das Lehramt an Grundschulen in den Unterrichtsfächern und in der Grundschuldidaktik eine Dauer von je 20 Minuten, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien im Unterrichtsfach eine Dauer von 60 Minuten und für das Lehramt an Förderschulen in beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen eine Dauer von je 30 Minuten.
- (2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung ist das von der Hessischen Lehrkräfteakademie nach § 18 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes gebildete Prüfungsgremium zuständig. Es fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie nach Anhörung der Prüferinnen und Prüfer.

(3) Die Hessische Lehrkräfteakademie legt Termin und Ort der Prüfung fest und teilt diese der Bewerberin oder dem Bewerber und den Prüfenden spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich mit. Alle mündlichen Prüfungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers sollen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die mündlichen Prüfungen können in Ausnahmefällen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form, insbesondere mittels Videokonferenzsystem, stattfinden.

(4) Das im Rahmen des Studiums begonnene fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes kann Grundlage der mündlichen Prüfungen sein.

§ 28 Fachpraktische Prüfungen, Sprachprüfungen

(1) Für die Fächer Kunst, Musik und Sport müssen fachpraktische Fähigkeiten nachgewiesen werden. Die fachpraktischen Prüfungen werden in entsprechenden Modulen studienbegleitend abgelegt.

(2) Abs. 1 gilt für die Sprachprüfungen in den Fremdsprachen entsprechend. Der Nachweis besonderer Fremdsprachenkenntnisse als Nachweis studiengangspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 54 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt hiervon unberührt.

VIERTER TEIL

Pädagogischer Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Einstellung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst

§ 29 Voraussetzungen

(1) Zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für die Lehrämter kann durch die Hessische Lehrkräfteakademie zugelassen werden, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, einen Masterabschluss nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes oder die Diplomhandelslehrerprüfung in Hessen abgelegt hat,
2. eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder einen auf das Berufsbild der Lehrkraft abzielenden Masterabschluss nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat, die oder der von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde,

3. einen auf das Berufsbild der Lehrkraft abzielenden Abschluss an einer Hochschule in einem anderen Staat abgelegt hat, der von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde, oder
4. eine andere Hochschulprüfung abgelegt hat, die von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde.

(2) Personen nach Abs. 1 Nr. 4 können zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nur zugelassen werden, wenn keine Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsprüfung für ein Lehramt in dem jeweiligen Unterrichtsfach oder in der jeweiligen Fachrichtung zur Verfügung stehen.

(3) Bei der Anerkennung nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann die Hessische Lehrkräfteakademie Kriterien festlegen, nach denen eine Gesamtnote zu ermitteln ist, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen eine solche nicht hervorgeht.

§ 30 Bewerbung, Antrag

(1) Bewerbungen für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst müssen für den Beginn am 1. Mai bis zum 1. Januar und für den Beginn am 1. November bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres bei der Hessischen Lehrkräfteakademie vollständig eingegangen sein.

(2) Für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter sind der Hessischen Lehrkräfteakademie folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Zulassungsantrag mit der Angabe,
 - a) ob und gegebenenfalls wie viele Antragstellungen in Hessen vorausgegangen sind und
 - b) ob bisher in Hessen oder einem anderen Bundesland der pädagogische Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde und ob bereits eine Meldung zur Zweiten Staatsprüfung erfolgt ist,
2. das Schulabschlusszeugnis und das Zeugnis über eine der in § 29 Abs. 1 genannten Prüfungen jeweils in Kopie,
3. ein Lebenslauf,
4. ein Personalbogen mit Lichtbild neueren Datums,
5. die Geburtsurkunde,
6. gegebenenfalls weitere Personenstandsurkunden oder ein Auszug aus dem Familienstammbuch,
7. die Erklärung, Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein,

8. gegebenenfalls Bescheinigungen über
 - a) die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes,
 - b) die Ableistung eines mindestens sechsmonatigen Dienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932),
 - c) eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), oder
 - d) die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932),
9. gegebenenfalls eine Bescheinigung über das Vorliegen einer Schwerbehinderung,
10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt wurde oder gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
11. die Angabe der Studienseminare, in denen die Bewerberin oder der Bewerber den pädagogischen Vorbereitungsdienst ableisten möchte,
12. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den pädagogischen Vorbereitungsdienst, die auch einen Nachweis über den Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern enthalten muss,
13. ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420),
14. im Fall der Ausbildung im Unterrichtsfach Sport ein Nachweis über die Rettungsfähigkeit nach § 21 Abs. 5 der Aufsichtsverordnung vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung, der zum Zeitpunkt der Einstellung nicht älter als drei Jahre sein darf,
15. im Fall der Ausbildung für den konfessionellen Religionsunterricht eine gültige vorläufige Unterrichtserlaubnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder der Kirchen,
16. gegebenenfalls zusätzliche Zeugnisse und Bescheinigungen über Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten in Kopie und
17. im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch ein mindestens mit „gut“ bestandenenes Großes Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder durch eine Deutsch-Prüfung vor der Hessischen Lehrkräfteakademie.

Die Unterlagen dürfen mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 2, 5 bis 9 und 14 bis 17 genannten nicht älter als sechs Monate sein. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Kosten für die einzureichenden Nachweise. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 und 16 dürfen von der Bewerberin oder dem Bewerber beglaubigte Kopien oder Originale verlangt werden.

(3) Bewerbungen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig beiliegen oder die nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Fristen bei der Hessischen Lehrkräfteakademie eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

(4) Bewerbungen müssen für jeden Zulassungstermin erneut eingereicht werden; dabei sind die Unterlagen nach Abs. 2 soweit erforderlich zu aktualisieren.

(5) Für die Verarbeitung der für die Personalakte erforderlichen personenbezogenen Daten und deren Aufbewahrungsdauer gelten die §§ 86 bis 93 des Hessischen Beamtengesetzes. Die Konkretisierung der zu erhebenden Daten ist in Anlage 1 geregelt.

§ 31 Auswahl nach Eignung und Leistung

(1) Die Auswahl nach Eignung und Leistung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt anhand des Ergebnisses der Prüfung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Dabei wird die zur Ermittlung der Gesamtnote errechnete und im Zeugnis ausgewiesene Dezimalzahl zu Grunde gelegt; es werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzung für die Zulassung erfüllen und nach einer Promotion hauptberuflich als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität oder Kunst- oder Musikhochschule im Lande Hessen tätig waren, wird die im Zeugnis ausgewiesene Dezimalzahl für jedes volle Jahr der hauptberuflichen wissenschaftlichen Tätigkeit um 0,5, höchstens jedoch um 2,0 verbessert.

(3) Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Dezimalzahl zugelassen werden, entscheidet das Los.

§ 32 Härtefälle

(1) Eine besondere Härte im Sinne von § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrags für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

- (2) Ein Fall besonderer Härte kommt in Betracht im Falle
1. einer Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530),
 2. besonderer sozialer und familiärer Umstände der Bewerberin oder des Bewerbers,
 3. von Zeitverlusten bei der Aufnahme und Durchführung des Studiums, die von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertreten sind,
 4. der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes, der Ableistung eines mindestens sechsmonatigen Dienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, einer mindestens zweijährigen Dienstzeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz,
 5. einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung ausgeübt wurde,
 6. einer Unterbrechung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter im Lande Hessen aus zwingenden persönlichen Gründen, sofern die Ausbildung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Entlassung fortgesetzt werden soll, oder
 7. von Zeitverlusten durch Spitzensport für Mitglieder des Olympiakaders, des Perspektivkaders, des Ergänzungskaders oder der Nachwuchskader 1 und 2 sowie durch den paralympischen Spitzensport für Mitglieder des Paralympicuskaders, des Perspektivkaders, der Nachwuchskader 1 und 2 sowie des Teamkaders.

Nachweise über Tatsachen, die einen Fall besonderer Härte begründen, sind der Bewerbung beizufügen.

- (3) Die für Bewerberinnen und Bewerber mit Härtemerkmalen zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen werden nach folgenden Grundsätzen verteilt:
1. Die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 genannten Härtemerkmale sind vor den in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Härtemerkmalen zu berücksichtigen; dies gilt auch dann, wenn Bewerberinnen und Bewerber mehrere der in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Härtemerkmale aufweisen,
 2. Bewerberinnen und Bewerber mit mehreren Härtemerkmalen werden grundsätzlich gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern mit weniger Härtemerkmalen vorrangig berücksichtigt und
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Anzahl von Härtemerkmalen werden nach den in § 31 festgelegten Grundsätzen ausgewählt.

§ 33 Wartefälle

- (1) Für jede, zum jeweiligen Einstellungstermin nach § 30 Abs. 1 und 2 ordnungsgemäß eingegangene, jedoch erfolglose Bewerbung für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst wird ein Wartepunkt angerechnet.
- (2) Die für Wartefälle nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen werden nach der Anzahl der Wartepunkte vergeben.
- (3) Sind mehrere Bewerberinnen und Bewerber mit der gleichen Wartepunktzahl vorhanden, so wird zwischen ihnen nach den in § 31 festgelegten Grundsätzen ausgewählt.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ein im Hauptverfahren erhaltenes Einstellungsangebot ablehnen oder sich nicht innerhalb von fünf Jahren wieder bewerben, verlieren alle bis dahin erworbenen Wartepunkte.

§ 34 Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze

- (1) Das Kultusministerium legt die Anzahl der Ausbildungsstellen und Ausbildungsplätze sowie deren Aufgliederung nach Lehrämtern, Unterrichtsfächern und Fachrichtungen halbjährlich fest und weist sie der Hessischen Lehrkräfteakademie zu. Dabei sind die Kapazitäten der Studienseminare zu berücksichtigen.
- (2) Das Kultusministerium legt in einem Katalog fest, in welchen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen dringender Ausbildungsbedarf besteht und für welche Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen und in welchem Umfang ein besonderes Zulassungsverfahren angewandt werden kann. Lehramts- und fächerspezifische Anforderungen können im Rahmen des Katalogs nach Satz 1 durch das Kultusministerium festgelegt werden.

§ 35 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt zunächst nach den in § 31 festgelegten Grundsätzen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die hierbei nicht berücksichtigt werden können, erfolgt danach eine Auswahl nach den in den §§ 32 und 33 festgelegten Grundsätzen.
- (2) Werden die in § 37 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes festgelegten Quoten nicht voll ausgeschöpft, so werden die noch freien Ausbildungsstellen nach den in § 31 festgelegten Grundsätzen besetzt.

(3) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich für die Fächer und Fachrichtungen der Prüfungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Stehen für diese Fächer oder Fachrichtungen keine Ausbildungskapazitäten mehr zur Verfügung, kann auch eine Zulassung für das Fach oder die Fachrichtung einer Erweiterungsprüfung erfolgen.

(4) Beim Lehramt an Grundschulen werden die freien Ausbildungsstellen nach den Ausbildungskapazitäten für das Fach nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vergeben.

(5) Bei dem Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, dem Lehramt an Gymnasien sowie dem Lehramt für Förderpädagogik werden die freien Ausbildungsstellen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für deren beide Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen jeweils ein freier Ausbildungsplatz vorhanden ist. Darüber hinaus können im Rahmen der dann noch freien Stellen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die über ein Fach verfügen, für das nach § 34 Abs. 2 dringender Ausbildungsbedarf besteht.

(6) Beim Lehramt an beruflichen Schulen werden die freien Ausbildungsstellen über die berufliche Fachrichtung vergeben.

(7) Können die zur Verfügung stehenden freien Ausbildungsstellen für ein Lehramt in einzelnen Fächern oder Fachrichtungen nicht nach Abs. 3 bis 6 besetzt werden, werden diese Stellen in einem Nachrückverfahren vergeben. Daran nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, deren vollständige Anträge für den Beginn am 1. Mai verspätet bis zum 15. März und für den Beginn am 1. November verspätet bis zum 15. September des jeweiligen Jahres eingegangen sind.

§ 36 Zuweisung zu den Studienseminaren, Einstellung, Schwerbehinderte

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie weist die nach den vorgenannten Kriterien einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber einem Studienseminar zu und stellt sie ein. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Studienseminare zu achten. Der Zuweisungswunsch der Bewerberin oder des Bewerbers soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Studienseminar besteht nicht.

(2) Schwerbehinderte Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden bei Dienstantritt von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars über ihre Rechte belehrt. Über die Gewährung des Nachteilsausgleichs sind Absprachen zu treffen, die von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars aktenkundig zu machen sind.

§ 37 Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst

(1) In den in § 34 Abs. 2 festgelegten Fächern oder Fachrichtungen kann die Hessische Lehrkräfteakademie ein besonderes Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 durchführen.

(2) Für Bewerbungen gelten die in § 30 Abs. 1 festgelegten Bewerbungsfristen. Im Bereich der beruflichen Schulen können daneben Stellen in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines spezifischen schulischen Bedarfs über schulbezogene Stellenausschreibungen vergeben werden. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

(3) Mindestvoraussetzungen für die Zulassung im Verfahren nach Abs. 1 sind

1. ein universitärer Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist oder ein akkreditierter Masterabschluss in dem Fach oder in der Fachrichtung nach § 34 Abs. 2, der mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ bewertet wurde,
2. Studien- und Prüfungsleistungen, aus denen ein zweites Fach als Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann und
3. einschlägige Berufserfahrungen, wenn die Zulassung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgen soll.

Von der Berufserfahrung nach Nr. 3 kann abgesehen werden, wenn die besondere schulspezifische Bedarfssituation oder eine spezifische Bedarfssituation in einer Fachrichtung dies erfordert.

(4) Bewerbungen für die Zulassung sind unter Beifügung der Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11 an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Die Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 bis 15 sind erst nach der Auswahlentscheidung vorzulegen.

(5) Die Hessische Lehrkräfteakademie prüft die Voraussetzungen für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum pädagogischen Vorbereitungsdienst und führt dazu gegebenenfalls auch eine Eignungsüberprüfung durch. Art, Inhalt und Umfang des Verfahrens zur Eignungsüberprüfung legt die Hessische Lehrkräfteakademie fest. Sie kann Studienseminare mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen und bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er bestellt im Auftrag der Hessischen Lehrkräfteakademie zwei weitere fachkundige Mitglieder in den Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss erstellt nach Abschluss des Verfahrens eine Rangliste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber und leitet diese der Hessischen Lehrkräfteakademie zu. Unter Beachtung dieser Rangliste erfolgen die Einstellungen und Zuweisungen zu einem Studienseminar durch die Hessische Lehrkräfteakademie.

(7) Die Hessische Lehrkräfteakademie nimmt in diesen Fällen die Gleichstellung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 vor.

§ 38 Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

(1) Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern werden nur aufgrund spezifischen schulischen Bedarfs über schulbezogene Stellenausschreibungen zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern zugelassen. Die Ausbildungsstellen werden spätestens acht Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin öffentlich ausgeschrieben. Die Hessische Lehrkräfteakademie verwaltet diese Ausbildungsstellen und verteilt sie, orientiert an der Lehrkräftestellenzuweisung des Kultusministeriums, auf die Staatlichen Schulämter. Tauschverfahren zwischen den Staatlichen Schulämtern sind im Benehmen mit der Hessischen Lehrkräfteakademie möglich.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung nach Abschluss der einschlägigen Berufsausbildung ausgeübt wurde, und
3. in allen beruflichen Fachrichtungen
 - a) der Abschluss einer einschlägigen mindestens zweijährigen Fachschule,
 - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
 - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender einschlägiger Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie erkennt im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen an.

(3) Der Bewerbung sind der vollständig ausgefüllte Bewerbungsbogen, die Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 10 und Kopien aller Schulabschluss-, Ausbildungsabschluss- und Meisterprüfungszeugnisse sowie Nachweise der berufspraktischen Tätigkeiten beizufügen. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen oder der Richtigkeit von Angaben dürfen von der Bewerberin oder dem Bewerber beglaubigte Kopien oder Originale verlangt werden. Die Unterlagen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 und 13 sind erst nach der Auswahlentscheidung vorzulegen.

(4) Die Hessische Lehrkräfteakademie prüft die Voraussetzungen für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zur Eignungsüberprüfung. Sie legt Art, Inhalt und Umfang des Verfahrens zur Eignungsüberprüfung der Bewerberinnen und Bewerber fest und bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Auftrag der Hessischen Lehrkräfteakademie zwei weitere fachkundige Mitglieder, davon ein Mitglied der Schulleitung, in den Prüfungsausschuss. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann Studienseminare mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen.

(5) Die Eignungsüberprüfung beginnt mit einer zweistündigen schriftlichen Überprüfung. Sie dient der Feststellung der fachlichen, sprachlichen und didaktischen Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber. Wird diese mit „bestanden“ bewertet, werden eine zwanzigminütige unterrichtspraktische Überprüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Fähigkeiten und ein in der Regel zwanzigminütiges Eignungsgespräch durchgeführt. Bewerberinnen und Bewerber, die sich zeitgleich auf Ausbildungsstellen an verschiedenen Studienseminaren bewerben, legen die schriftliche Prüfung nur an einem Studienseminar ab. Der schriftliche Teil der Eignungsüberprüfung ist für jeden Einstellungstermin erneut abzulegen. Der schriftliche Teil der Eignungsüberprüfung ist bei nicht ausreichenden fachlichen oder sprachlichen Leistungen nicht bestanden. Satz 3 ist nicht anzuwenden, soweit eine unterrichtspraktische Prüfung wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann. An die Stelle der unterrichtspraktischen Prüfung tritt ein Kolloquium, in dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Ausarbeitung aus der schriftlichen Überprüfung erörtert. Dabei finden die planerischen Überlegungen, fachliche Aspekte und die methodische Umsetzung auch im Hinblick auf einen möglichen Medieneinsatz Berücksichtigung.

(6) Die unterrichtspraktische Überprüfung und das Eignungsgespräch nach Abs. 5 Satz 3 werden mit Punkten nach Anlage 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes bewertet. Die Punkte der unterrichtspraktischen Überprüfung zählen dreifach, die Punkte des Eignungsgesprächs zweifach. Die Summe der so gewichteten Punkte ergibt die insgesamt erreichte Punktzahl.

(7) Der Prüfungsausschuss erstellt nach Abschluss des Verfahrens eine Rangliste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber und leitet diese der Hessischen Lehrkräfteakademie zu. In die Rangliste werden nur Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die in der unterrichtspraktischen Überprüfung und im Eignungsgespräch jeweils mindestens fünf Punkte erzielt haben.

(8) Die Hessische Lehrkräfteakademie unterbreitet der am besten geeigneten Bewerberin oder dem am besten geeigneten Bewerber ein Einstellungsangebot. Stimmt die Bewerberin oder der Bewerber zu, erfolgt die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern sowie die Zuweisung zu einem Studienseminar und der Ausbildungsschule.

§ 39 Zuweisung zu den Ausbildungsschulen

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars weist im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einer Ausbildungsschule zu. Dabei ist durch die Ausbildungsschule sicherzustellen, dass an dieser Schule Unterricht in den Ausbildungsfächern oder -fachrichtungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erteilt wird. Wünsche der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Ausbildungsschule besteht nicht.

(2) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Förderpädagogik können auch allgemeinbildenden Schulen zugewiesen werden, wenn dort Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen im inklusiven Unterricht beschult werden. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Förderschulen können unterschiedlichen Schulen für die Ausbildung im Fach und in der Fachrichtung zugewiesen werden, wenn dies aus Gründen der Organisation der Ausbildung erforderlich ist.

(3) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien können unterschiedlichen Schulen für die Ausbildung in der Sekundarstufe I und II zugewiesen werden, wenn dies aus Gründen der Organisation der Ausbildung erforderlich ist.

(4) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen können unterschiedlichen Schulen für die Ausbildung im Fach und in der Fachrichtung zugewiesen werden, wenn dies aus Gründen der Organisation der Ausbildung erforderlich ist.

§ 40 Wechsel des Studienseminars oder der Ausbildungsschule

(1) Ein Wechsel des Studienseminars ist zulässig. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie auf begründeten schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Benehmen mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Studienseminare.

(2) Ein Wechsel der Ausbildungsschule ist zulässig, wenn beim Verbleib an der bisherigen Ausbildungsschule eine Beeinträchtigung der Ausbildung zu erwarten ist. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Benehmen mit den Leitungen der betroffenen Ausbildungsschulen und dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt (§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung).

Zweiter Abschnitt Ausbildung

§ 41 Ziele und Inhalte

(1) Die Ausbildung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst befähigen, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernausgangslagen

1. zu unterrichten,
2. zu erziehen, zu beraten und zu betreuen und
3. deren Lernstände und Lernfortschritte zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen.

Sie soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber hinaus befähigen, sich an Entwicklungsprozessen der Schule zu beteiligen und ihre eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln.

(2) In der Ausbildung sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften in engem Bezug zum erteilten Unterricht so vertieft und erweitert werden, dass die in § 1 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Kompetenzen im Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sichtbar werden. Dies gilt entsprechend auch für die Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern.

(3) Die Ausbildung basiert auf einem Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Es konkretisiert die Ziele nach Abs. 1 und 2 und legt die zu erwerbenden Kompetenzen und die ausbildungsdidaktischen Prinzipien fest.

(4) Die Studienseminare haben die Aufgabe, die Inhalte der Lehrkräftebildung nach § 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in die Module und Ausbildungsveranstaltungen zu integrieren.

(5) Während der Ausbildung haben für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Ausbildungsbelange Vorrang.

§ 42 Ausbildungsdauer

(1) Ein Ausbildungsvorsprung zur Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes kann insbesondere nachgewiesen werden durch

1. eine eigenverantwortliche Unterrichtstätigkeit an Schulen vor Beginn der Ausbildung,
2. Teile einer auf das Berufsbild einer Lehrkraft ausgerichteten Ausbildung, die auf die Ausbildung angerechnet werden können, oder
3. hervorragende Leistungen während der Ausbildung.

Diese Vorleistungen werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie nach Inhalt und Umfang im Hinblick auf die Module der Ausbildung geprüft und ihnen entsprechend zugeordnet.

(2) Bei einer Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes wird die Zahl der Module, Unterrichtsbesuche und Ausbildungsveranstaltungen reduziert. Die Festlegung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars. In der verkürzten Ausbildung sind mindestens vier Module zu absolvieren. Es muss sichergestellt sein, dass in jedem Fach und in jeder Fachrichtung ein Modul nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 belegt worden ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 werden zur Bewertung des Ausbildungsstandes nach § 42 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes die aufgrund der Verkürzung nicht vorliegenden Modulbewertungen durch den Durchschnitt der vorliegenden Modulbewertungen ersetzt. Dabei bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt.

(4) Der Antrag auf Verkürzung ist innerhalb der ersten neun Monate des pädagogischen Vorbereitungsdienstes zu stellen.

(5) Die Verlängerung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes kann insbesondere erfolgen, wenn

1. krankheitsbedingte Ausfallzeiten von mehr als vier zusammenhängenden Wochen während der Hauptsemester oder dem Prüfungssemester vorliegen oder
2. aus Gründen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht zu vertreten hat, die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in dem nach dieser Verordnung vorgegebenen Zeitraum nicht stattfinden kann.

Über die Anrechenbarkeit von Modulen und damit gegebenenfalls verbundene Auflagen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

(6) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können eine Teilzeitbeschäftigung nach § 38 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes grundsätzlich nur zum Beginn eines Hauptsemesters beantragen. Eine Teilzeitbeschäftigung kann im Umfang von 50 Prozent oder von 66 Prozent gewährt werden.

(7) Die Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 Prozent kann für ein oder für beide Hauptsemester beantragt werden. Wird die Teilzeitbeschäftigung für ein Hauptsemester beantragt, erweitert sich die Ausbildung auf insgesamt drei Hauptsemester. Im Fall der Beantragung für zwei Hauptsemester erweitert sich die Ausbildung auf vier Hauptsemester. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich im Fall von Satz 2 auf 27 Monate, im Fall von Satz 3 auf 33 Monate.

(8) Die Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 66 Prozent kann nur für beide Hauptsemester beantragt werden. In diesem Fall erweitert sich die Ausbildung auf insgesamt drei Hauptsemester. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich auf 27 Monate.

(9) Die Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 6 bis 8 darf nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Ausbildung in allen Unterrichtsfächern oder in einem Unterrichtsfach und einer Fachrichtung gewährleistet ist. Es ist möglich, die entsprechenden Module nacheinander zu besuchen. Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass der eigenverantwortliche Unterricht in allen Unterrichtsfächern oder in einem Unterrichtsfach und einer Fachrichtung während der Ausbildung in den jeweiligen Fachmodulen durchgängig erteilt werden kann. Die Ausbildungsveranstaltungen nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sollen begleitend während der gesamten Teilzeitbeschäftigung angeboten werden.

(10) Über die jeweiligen Anträge entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie auf der Grundlage einer Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars. In der Regel sollen Anträge nach Abs. 6 bis 8 mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn im ausbildenden Studienseminar eingehen. Der Antrag ist zeitnah, gemeinsam mit der schriftlichen Darstellung der Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung im pädagogischen Vorbereitungsdienst, an die personalverwaltende Stelle in der Hessischen Lehrkräfteakademie weiterzuleiten.

§ 43 Umfang und Gestaltung

(1) Bei der Verteilung der Module, Ausbildungsveranstaltungen, Unterrichtsverpflichtungen und weiterer schulischer Belange ist auf eine möglichst ausgewogene Arbeitsbelastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst über 21 Monate zu achten. Schulische Belange sind insbesondere Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Gesamt- und Teilkonferenzen, Elternabende, Elternbesuche, Wandertage, Schulfahrten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte.

(2) Für Veranstaltungen des Studienseminars ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an einem vollen Tag und grundsätzlich an einem weiteren halben Tag pro Woche von allen schulischen Veranstaltungen freizustellen.

(3) Der Ausbildungsunterricht umfasst

1. in der Einführungsphase zehn Wochenstunden oder deren Entsprechung in der jeweiligen Schulform, abzuleisten in Hospitationen und angeleitetem Unterricht und
2. in beiden Hauptsemestern und im Prüfungssemester je zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht.

Die Hospitationen betragen in jedem Semester mindestens zwei Wochenstunden. Im Fall der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen soll die Hospitation jeweils in dem Fach erfolgen, in dem keine Modulveranstaltung durchgeführt wird. Gegenüber der Seminarleitung hat jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Nachweis über die Durchführung der Hospitationen sowie des angeleiteten und eigenverantworteten Unterrichts durch die Vorlage eines Stundenplans zu erbringen. Der eigenverantwortete Unterricht nach Satz 1 Nr. 2 wird mindestens zwei bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist. Der Einsatz in Klassen mit inklusiver Beschulung ist zulässig.

(4) Im Einvernehmen mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine von Abs. 3 abweichende Regelung treffen, sofern pädagogische oder schulische Gründe dies erfordern und keine Beeinträchtigung der Ausbildung zu erwarten ist.

(5) Sofern an der Ausbildungsschule keine den Ausbildungsbelangen entsprechenden Einsatzmöglichkeiten gegeben sind oder besonders schwierige Ausbildungsbedingungen vorliegen oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Anwesenheit einer zusätzlichen Lehrkraft geboten ist, kann eine von Abs. 3 abweichende Regelung getroffen werden. Darüber entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(6) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst soll nur in begründeten Ausnahmefällen zu Vertretungsstunden herangezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Einsatz möglichst nur in den Lerngruppen und Fächern oder Fachrichtungen stattfindet, in denen sie unterrichtet.

(7) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kontinuierlich während der gesamten Ausbildung berät. Auf begründeten Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hin kann die beratende Ausbilderin oder der beratende Ausbilder gewechselt werden. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

(8) Im Falle des zeitlichen Zusammentreffens von Veranstaltungen des Studienseminars und der Ausbildungsschulen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsschulen nach Anhörung der betroffenen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst über den Vorrang nach § 41 Abs. 5. In der Einführungsphase haben Seminarveranstaltungen grundsätzlich Vorrang.

§ 44 Module und Modulbewertung

(1) Module bestehen inhaltlich und organisatorisch aus aufeinander bezogenen Modulveranstaltungen, in denen in der Wechselwirkung von Theorie und Unterrichtspraxis die grundlegenden Kompetenzen für die Tätigkeit als Lehrkraft erworben werden sollen. Die Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sind dabei mit anderen Ausbildungsinhalten und dort zu erwerbenden Kompetenzen vernetzt oder bauen auf diese auf. Die in § 1 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Inhalte finden in den Modulen besondere Berücksichtigung. Die Dauer eines Moduls erstreckt sich über ein Hauptsemester oder über die Zeit des Prüfungssemesters bis zur Zulassung zur Prüfung. In die Module integriert sind Unterrichtsbesuche. Die begleitete Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars beträgt in jedem Modul 20 Zeitstunden. Modulveranstaltungen können nach Entscheidung der Seminarleitung auch in elektronischer Form abgehalten werden. Die begleitete Ausbildungszeit nach Satz 6 wird durch die Teilnahme an der Modulveranstaltung in elektronischer Form erfüllt. Die vollständige Durchführung eines Moduls in elektronischer Form ist nur mit Zustimmung der Hessischen Lehrkräfteakademie möglich.

- (2) Module nach § 38 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sind
1. vier Module zum Kompetenzbereich Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen,
 2. ein Modul Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen und
 3. zwei lehramtsspezifische Module.

Ein Modul liegt im Prüfungssemester.

(3) Die Module des Kompetenzbereichs Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen verteilen sich

1. für das Lehramt an Grundschulen auf das Langfach nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie auf die zwei anderen Unterrichtsfächer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,
2. für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien auf die beiden Unterrichtsfächer,
3. für das Lehramt an beruflichen Schulen und für das Lehramt für Förderpädagogik auf die Fachrichtung und das Unterrichtsfach oder
4. für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf die berufliche Fachrichtung und die arbeitstechnischen Fächer.

Im Fall der Nr. 1 erstreckt sich die Ausbildung im Langfach nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf je ein Modul pro Hauptsemester. Die Ausbildung in den beiden anderen Unterrichtsfächern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes verteilt sich je Unterrichtsfach auf ein Hauptsemester, im Fall der Verkürzung nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf ein Hauptsemester und abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf das Prüfungssemester. Dabei entscheidet die Lehrkraft im

Vorbereitungsdienst zu Beginn der Einführungsphase, in welchem Unterrichtsfach sie im ersten und in welchem Unterrichtsfach sie im zweiten Hauptsemester ausgebildet wird.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars überträgt einer Ausbilderin oder einem Ausbilder die Aufgaben einer oder eines Modulzuständigen. Grundsätzlich führt die oder der Modulzuständige die Modulveranstaltungen sowie die Unterrichtsbesuche durch. Sie oder er nimmt die Aufgaben nach § 41 Abs. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wahr. Sind mehrere Ausbilderinnen und Ausbilder an der Durchführung eines Moduls beteiligt, werden deren Teilbewertungen von der oder dem Modulzuständigen zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt.

(5) Modulveranstaltungen können mit anderen Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung gemeinsam durchgeführt werden. Die Gesamtverantwortung der oder des Modulzuständigen bleibt unberührt.

(6) Zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes finden in jedem Modul grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt. Unterrichtsbesuche bei einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden auch als gemeinsame Unterrichtsbesuche von Ausbilderinnen oder Ausbildern für mehrere Module durchgeführt. Eine Ausbilderin oder ein Ausbilder darf dabei nicht zwei Unterrichtsbesuche von zwei von ihr oder ihm betreuten Modulen zu einem Unterrichtsbesuch zusammenfassen. Darüber hinaus darf je Modul nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 höchstens ein Unterrichtsbesuch mit einem Unterrichtsbesuch für das Modul nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verbunden werden.

(7) Für die Unterrichtsbesuche in den Fachmodulen legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst pro Fach oder Fachrichtung jeweils zwei Unterrichtsentwürfe, im Lehramt für Grundschulen in jedem Fachmodul einen Unterrichtsentwurf vor. Für alle anderen Unterrichtsbesuche ist die Vorlage einer Unterrichtsskizze ausreichend.

(8) Der Unterrichtsentwurf umfasst die Verschriftlichung der Planung der Unterrichtsstunde, insbesondere

1. deren Ziele,
2. die didaktische Schwerpunktsetzung und den geplanten Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge und
3. eine begründete Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge, in die die Unterrichtsstunde eingebunden ist.

Die Unterrichtsskizze umfasst die Verschriftlichung der Planung der Unterrichtsstunde, insbesondere

1. deren Ziele und
2. die didaktische Schwerpunktsetzung und den geplanten Verlauf des Unterrichts.

In der Unterrichtsskizze sind die zentralen Überlegungen für die Planung der konkreten Unterrichtsstunde und der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge darzulegen. Grundsätzlich soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von acht Seiten, die Unterrichtsskizze einen Umfang von vier Seiten nicht überschreiten.

(9) Die Planung und Durchführung der praktischen Unterrichtstätigkeit sowie deren Erörterung bilden die Grundlage für die Bewertung der Leistung der praktischen Unterrichtstätigkeit nach § 41 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Abs. 14 bleibt unberührt.

(10) Schriftliche Bescheinigungen über die Teilnahme am jeweiligen Modul und dessen Bewertung werden von der oder dem Modulzuständigen ausgestellt. Die oder der Modulzuständige erörtert der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Bewertung mündlich. Es erfolgt eine Dokumentation für das fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

(11) Eine Modulprüfung nach § 41 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des nicht bestandenen Moduls stattfinden. Sie besteht aus einer Lehrprobe. Die Modulprüfung wird aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung einer Unterrichtsstunde nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes bewertet. Die Modulprüfung wird durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars oder im Vertretungsfalle durch ihre oder seine ständige Vertretung und zwei durch sie oder ihn beauftragte Ausbilderinnen oder Ausbilder durchgeführt und bewertet.

(12) Der Ausgleich nach § 41 Abs. 6 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist erfolgt, wenn die Summe der Bewertungen von Modul und Modulprüfung mindestens zehn Punkte beträgt. In diesem Fall ist für die Bewertung des Moduls, die nach § 42 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in die Gesamtbewertung einfließt, die so errechnete Summe durch zwei zu teilen. Bei der errechneten Punktzahl bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt.

(13) Eine schriftliche Bescheinigung über die Teilnahme an der Modulprüfung wird von der Leiterin oder vom Leiter des Studienseminars ausgestellt. Sie enthält die ursprüngliche Modulbewertung, die Bewertung der Modulprüfung, die Feststellung des Ausgleichs oder des endgültigen Nichtbestehens des Moduls sowie im Falle des Ausgleichs die Bewertung nach Abs. 9.

(14) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, Unterrichtsbesuche durchzuführen, legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit in der Regel einen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor, der in einem Gespräch mit der oder dem Modulzuständigen erörtert wird. Bei Modulprüfungen nach Abs. 8 hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Wahl zwischen einer Durchführung nach Satz 1 mit zwei Ausbilderinnen oder Ausbildern und einer Durchführung nach Abs. 8.

§ 45 Ausbildungsveranstaltungen

(1) Ausbildungsveranstaltungen bereiten die Arbeit in den Modulen vor und ergänzen sie. § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 gelten entsprechend.

(2) Folgende Ausbildungsveranstaltungen sind für alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verbindlich:

1. eine Einführungsveranstaltung in der Einführungsphase mit einer begleiteten Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 50 Zeitstunden,
2. eine Ausbildungsveranstaltung Erziehen, Beraten, Betreuen mit einer begleiteten Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 20 Zeitstunden,
3. eine Ausbildungsveranstaltung Beratung und Reflexion von beruflichen Handlungssituationen über die Gesamtdauer des pädagogischen Vorbereitungsdienstes mit einer begleiteten Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 40 Zeitstunden, in deren Verlauf zwei Unterrichtsbesuche mit dem Ziel der Beratung durchgeführt werden, zuzüglich mindestens 10 Zeitstunden eigenverantwortlicher Arbeit und
4. eine Ausbildungsveranstaltung zum Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen mit einer begleiteten Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 30 Zeitstunden.

(3) Die Ausbildungsveranstaltungen enthalten auch Angebote zur Kompensation, Spezialisierung und Profilbildung.

(4) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst können Ausbildungsveranstaltungen ersetzt werden durch besondere Ausbildungsveranstaltungen anderer Trägerinstitutionen der Lehrkräftebildung oder durch Ausbildungsveranstaltungen wie Betriebspraktika oder Erkundungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten. Diese besonderen Ausbildungsmaßnahmen sind jeweils von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zu genehmigen.

(5) § 44 Abs. 5 gilt für Ausbildungsveranstaltungen entsprechend.

(6) Über die Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungsveranstaltungen werden schriftliche Bescheinigungen ausgestellt.

§ 46 (aufgehoben)

§ 47 Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) In dem Gutachten nach § 42 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wird beurteilt, in welchem Umfang die Ziele nach § 41 Abs. 1 und 2 erfüllt worden sind. Die Beurteilung enthält auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann Richtlinien für die formale Gestaltung festlegen.

(2) Mit der Meldung zur Prüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Gutachten beim zuständigen Studienseminar vor. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist eine Durchschrift des Gutachtens auszuhändigen.

Dritter Abschnitt

Zweite Staatsprüfung und Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

§ 48 Meldung und Zulassung

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst meldet sich spätestens zwei Monate nach Beginn des Prüfungssemesters schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zur Prüfung an.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen:

1. die Dokumentation nach § 41 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,
2. einen Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe, der nicht älter als drei Jahre ist und
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit der Teilnahme von Gästen an der Prüfung einverstanden ist.

§ 49 Zeitpunkt und Organisation

(1) Die Zweite Staatsprüfung und die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern finden in der Regel zwischen dem 15. April und dem 31. Juli eines Jahres oder zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar des Folgejahres statt.

(2) Die Prüfung nach Abs. 1 wird an dem Studienseminar und an der Hessischen Lehrkräfteakademie abgelegt, an denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt ausgebildet wurde. Das Studienseminar organisiert die Prüfung in Absprache mit der Hessischen Lehrkräfteakademie und der Ausbildungsschule.

(3) Den Prüfungstermin legt die Hessische Lehrkräfteakademie auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars fest. Die unterrichtspraktische Prüfung und die mündliche Prüfung finden grundsätzlich am selben Tag statt. Feststellung, Bekanntgabe und Begründung der Gesamtnote und der Gesamtbewertung durch den Prüfungsausschuss nach § 50 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgen unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung. Ausnahmen von diesen Grundsätzen müssen schriftlich begründet werden. Der Prüfungstermin ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens vier Wochen vorher durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars bekannt zu geben.

(4) Alle zur Feststellung der Gesamtbewertung erforderlichen Unterlagen müssen dem Prüfungsausschuss am Prüfungstag vorliegen.

§ 50 Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in den Unterrichtsfächern oder in dem Unterrichtsfach und der Fachrichtung der Ausbildung. Sie wird als Einzelprüfung in einer der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bekannten Lerngruppe durchgeführt; Abs. 14 bleibt unberührt.

(2) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen erheblichen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im inklusiven Unterricht abgeleistet, können Prüfungslehrproben in einer solchen Lerngruppe erfolgen.

(3) Die Prüfungen nach § 47 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes werden in einer der folgenden Formen durchgeführt:

1. als eine Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe im Rahmen eines gestalteten Vormittags oder eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten oder
2. als eine Prüfungslehrprobe fächerverbindend in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde.

(4) Die Vorlage des Unterrichtsentwurfes nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in dem Unterrichtsfach, in welchem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aufgrund ihrer Festlegung nach § 44 Abs. 3 Satz 4 im ersten Hauptsemester ausgebildet wurde.

(5) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen können die Prüfungslehrproben nicht in Lerngruppen des gymnasialen Bildungsgangs oder des Bildungsgangs der Grundschule erfolgen. In schulformübergreifenden Schulformen, die eine Differenzierung in drei Leistungsniveaus vornehmen, kann die unterrichtspraktische Prüfung nicht in Lerngruppen des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

(6) Für das Lehramt für Förderpädagogik ist die unterrichtspraktische Prüfung in Lerngruppen der Förderschule oder in Lerngruppen mit inklusivem Unterricht durchzuführen. Im Fall des § 39 Abs. 2 Satz 2 kann die unterrichtspraktische Prüfung auch in einer Lerngruppe der Förderschule und in einer Lerngruppe mit inklusivem Unterricht durchgeführt werden.

(7) Für das Lehramt an Gymnasien ist eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I des gymnasialen Bildungsgangs oder der integrierten Gesamtschule und eine Prüfungslehrprobe in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium durchzuführen. Wenn eine Prüfungslehrprobe in der Sekundarstufe I der integrierten Gesamtschule in einem Fach stattfindet, in dem eine Differenzierung in Leistungsniveaus vorgenommen wird, muss die Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

(8) Für das Lehramt an beruflichen Schulen sollen die Prüfungslehrproben nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen durchgeführt werden.

(9) Für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern werden die Prüfungslehrproben in einer der folgenden Formen durchgeführt:

1. in zwei Unterrichtsstunden in zwei Lerngruppen,
2. in einer Doppelstunde in einer Lerngruppe oder
3. in einer Lerngruppe im Rahmen eines Projekts im Umfang von mindestens zwei, höchstens zweieinhalb Zeitstunden einschließlich der Pausenzeiten.

(10) In inklusiven Lerngruppen kann auf Antrag die Prüfungslehrprobe von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten für das Lehramt für Förderpädagogik gemeinsam mit einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien durchgeführt werden. Der Antrag ist von beiden zu Prüfenden bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen.

(11) Für jede Lehrprobe legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Unterrichtsentwurf nach § 44 Abs. 8 Satz 1 und 3, im Fall der Prüfungslehrproben für das Lehramt an Grundschulen zwei Unterrichtsskizzen nach § 44 Abs. 8 Satz 2 und 3 vor. In den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von zwölf Seiten nicht überschreiten. Soweit im Lehramt an Grundschulen die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes durchgeführt wird, soll die Unterrichtsskizze einen Umfang von sechs Seiten nicht überschreiten. Dem Studienseminar, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jedes Unterrichtsentwurfes und jeder Unterrichtsskizze in geeigneter Form spätestens zwei Werktage vor der Prüfung zuzuleiten.

(12) Nach Abschluss der Prüfungslehrproben erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss mündlich Planung und Durchführung der Unterrichtsstunde. Fragen an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten können durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die Erörterung dauert in der Regel 45 Minuten, für das Lehramt an Grundschulen in der Regel 35 Minuten. Für das Lehramt an Grundschulen erörtert die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor dem Prüfungsausschuss zusätzlich den vorgelegten Unterrichtsentwurf im dritten Prüfungsfach nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Erörterung dauert in der Regel 20 Minuten.

(13) Der Prüfungsausschuss bewertet jede Prüfungslehrprobe nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung des Unterrichts der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten. Abweichend hierzu erfolgt im Lehramt für Grundschulen die Bewertung des Unterrichtsentwurfes in dem Unterrichtsfach, in welchem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aufgrund ihrer Festlegung nach § 44 Abs. 3 Satz 4 im ersten Hauptsemester ausgebildet wurde, ausschließlich aufgrund der Planung.

(14) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebes aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, Prüfungslehrproben mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und deren Bewertung nach Abs. 13 auf die Anfertigung von Unterrichtsentwürfen und deren Erörterung mit dem Prüfungsausschuss beschränkt. Die unterrichtspraktische Prüfung wird abweichend von Abs. 1 bis 12 wie folgt durchgeführt:

1. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat legt zwei Unterrichtsentwürfe, im Fall der Prüfung für das Lehramt an Grundschulen zwei Unterrichtsskizzen vor, für die Abs. 11 entsprechend gilt;
2. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erörtert mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Unterrichtsentwürfe, im Fall der Prüfung für das Lehramt an Grundschulen die Unterrichtsskizzen; die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten und kann statt in Präsenz auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

Im Fall der unterrichtspraktischen Prüfung für das Lehramt an Grundschulen bleibt die Verpflichtung zur Vorlage eines Unterrichtsentwurfes nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes unberührt. Sofern eine nach Satz 1 und 2 durchgeführte Prüfung nicht bestanden wurde, hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Fall einer Wiederholungsprüfung nach § 51 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes die Wahl zwischen einer Prüfungslehrprobe nach § 47 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes oder einer Prüfung nach Satz 1 und 2. Die Zeitvorgaben des § 51 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes gelten entsprechend. Wird von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht, wird die Wiederholungsprüfung, sofern der Unterrichtsbetrieb es zulässt, mit Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes mit Lerngruppen durchgeführt.

§ 51 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung nach § 48 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes findet nach der unterrichtspraktischen Prüfung statt und soll in der Regel 60 Minuten dauern. Bei Fachlehreranwärterinnen oder Fachlehreranwärtern soll sie 45 Minuten dauern.

(2) Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung ist das fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses hierzu ausgewählte Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zur Verfügung.

(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst längstens zehn Minuten auf der Grundlage des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ihre Entwicklung vor. Daran knüpft ein Fachgespräch an, das sich auf die Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und auf die im Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausgewiesenen Kompetenzen bezieht. Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn in einem Fall höherer Gewalt nach § 50 Abs. 14 Satz 1 die mündliche Prüfung aufgrund dieses Ereignisses nicht in Präsenzform stattfinden kann. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und bezieht die Komplexität der Problemdarstellung, den sachlichen Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und insbesondere die Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in die Bewertung ein.

FÜNFTER TEIL

Befähigung zum Lehramt für eine besondere berufliche Fachrichtung

§ 52 Erwerb der Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen

Die Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen besitzt, wer

1. die Große Staatsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst in der Agrarverwaltung vom 3. Juni 1998 (StAnz. S. 1698), aufgehoben durch Verordnung vom 8. August 2006 (StAnz. S. 2323), bestanden hat oder
2. eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

Die Vergleichbarkeit nach Satz 1 Nr. 2 muss durch Bescheinigung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums nachgewiesen werden.

SECHSTER TEIL

Besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation

§ 53 Zulassungsvoraussetzungen

Der Hochschulabschluss oder vergleichbare Abschluss nach § 3 Abs. 7 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes muss ein universitärer Abschluss, der kein Bachelor-Abschluss ist, oder ein akkreditierter Masterabschluss sein, aus dem mindestens zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung oder zwei Fachrichtungen für das jeweilige Lehramt ableitbar sind. Kann die nach § 3 Abs. 7z4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes festgestellte schulspezifische Bedarfssituation im Bereich der beruflichen Schulen nicht mit Personen mit einem Abschluss nach Satz 1 gedeckt werden, kann das Kultusministerium festlegen, dass auch Personen eingestellt werden können, die über einen anderen akkreditierten Hochschulabschluss verfügen. Das Kultusministerium kann die Zulassung auf bestimmte Qualifikationen beschränken.

§ 54 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie erfasst die Daten aller Bewerberinnen und Bewerber für den Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Sie trifft die Feststellung:

1. über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme am Verfahren und

2. mit welchen Lehrkräften und mit welchen Fächern oder Fachrichtungen nach § 53 die Bewerberinnen und Bewerber durch das besondere berufsbegleitende Verfahren gleichgestellt werden können.

Die Hessische Lehrkräfteakademie führt das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt durch. Für die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber legt sie die verpflichtenden und fakultativen Qualifizierungsmaßnahmen fest.

(2) Für die Erfassung aller zum Verfahren nach § 3 Abs. 7 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber ist die Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt Dieburg und die Stadt Darmstadt zuständig. Sie unterstützt die Schulleiterinnen und Schulleiter über die Staatlichen Schulämter bei der Durchführung der Auswahlverfahren durch Zuleitung der Bewerberliste.

(3) Die Staatlichen Schulämter sind für die Ermittlung der freien Stellen zuständig. Sie unterstützen die Schulleiterinnen und Schulleiter in schul- und verwaltungsfachlichen Belangen bei der Durchführung der Auswahlverfahren und schließen mit den ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern Arbeitsverträge zur Erteilung von Unterricht ab.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter formuliert ein Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle und wählt im Fall des § 3 Abs. 7 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes aus den erfassten Bewerberinnen und Bewerbern und im Fall des § 3 Abs. 8 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes aus den von der Hessischen Lehrkräfteakademie übermittelten Bewerberinnen und Bewerbern diejenigen aus, die an dem berufsbegleitenden Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt teilnehmen sollen. Im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn betreut, unterstützt und fördert sie oder er diese während der berufsbegleitenden Qualifizierung im Rahmen der jeweiligen individuellen Qualifizierungsaufgaben. Sie oder er bewertet das von der Bewerberin oder dem Bewerber geführte Qualifizierungsportfolio und führt auf dessen Grundlage mindestens einmal jährlich dokumentierte verpflichtende Dienstgespräche zum jeweils erreichten Qualifikationsstand. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die Teilnahme an verpflichtenden Qualifizierungsveranstaltungen ermöglicht wird. Für die Qualifizierungsaufgaben und -veranstaltungen ist die erforderliche Zeit verfügbar zu machen. Ferner stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Beratung der Bewerberin oder des Bewerbers in schul- und unterrichtspraktischen Fragen durch geeignete Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren) sicher. Sie oder er hat auf der Grundlage des erreichten Qualifikationsstands zum Abschluss der Probezeit eine Eignungsfeststellung zu treffen, die Grundlage der durch die Hessische Lehrkräfteakademie zu erteilenden Qualifizierungsaufgaben ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt in einem Gutachten am Ende der Qualifizierungsphase die Erfüllung der Qualifizierungsaufgaben fest.

(5) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, sich kontinuierlich berufsbegleitend nach Abs. 4 zu qualifizieren und sich der Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt zu unterziehen.

§ 55 Zulassung zum Auswahlverfahren

(1) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren erstellt die Hessische Lehrkräfteakademie ein Antragsformular. Dieses ist von den Bewerberinnen und Bewerbern vollständig ausgefüllt zusammen mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Lebenslauf,
2. beglaubigte Kopie oder Abschrift des Abschlusszeugnisses der Hochschule,
3. detaillierte Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten, soweit nicht nach § 3 Abs. 8 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf die Berufserfahrung verzichtet wird, und
4. Benennung der Einsatzwünsche.

Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen nach Satz 2 Nr. 2 dürfen von der Bewerberin oder dem Bewerber Originale verlangt werden. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorzulegen. Die deutschen Sprachkenntnisse können durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts nachgewiesen werden. Das Sprachdiplom muss mit mindestens „gut“ bestanden sein. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann auch einen anderen geeigneten Nachweis, insbesondere eine in Deutschland oder dem deutschsprachigen Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung, anerkennen. Die Vorlage soll für den Einstellungstermin am 1. Februar bis zum 1. November des Vorjahres und für den Einstellungstermin am 1. August bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres in einfacher Ausfertigung erfolgen.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie trifft die Feststellung nach § 54 Abs. 1 Satz 2. Sie informiert darüber anschließend die Bewerberin oder den Bewerber und die Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt, im Fall des § 3 Abs. 8 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes die ausschreibende Schule.

(3) Die Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt Dieburg und die Stadt Darmstadt führt im Fall des § 3 Abs. 7 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes eine zentrale Liste aller zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber. Diese wird einmal jährlich zum 15. März bereinigt. Dabei werden alle Bewerbungen gelöscht, die vor dem 1. August des Vorjahres eingegangen sind. Diese Bewerbungen können mit einer Kurzbewerbung ergänzt und aufrechterhalten werden. Alle Bewerbungen, die nach dem 1. August des Vorjahres aufgenommen wurden, werden in die neu erstellte Liste aufgenommen.

(4) Im Fall des § 3 Abs. 8 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt die Zulassung zum Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation ausschließlich über eine schulbezogene Stellenausschreibung. Die Bewerbung ist an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten, die sie nach Treffen der Feststellung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 bis 4 an die ausschreibende Schule weiterleitet.

§ 56 Vorbereitung des Auswahlverfahrens

(1) Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an der Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfssituation keine geeignete Bewerberin oder kein geeigneter Bewerber mit Lehramtsbefähigung auf der Rangliste zur Verfügung steht, formuliert die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern nach Anhörung der Frauenbeauftragten der Lehrkräfte und Beteiligung des Schulpersonalrats im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit ein spezifisches Anforderungsprofil, dessen Rechtmäßigkeit vom Staatlichen Schulamt überprüft und anschließend zum schulischen Auswahlvorgang genommen wird.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erhält auf Anforderung von der Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt eine Liste derjenigen zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber, die für eine Beschäftigung in der betreffenden Schule oder im betreffenden Aufsichtsbereich in den im Anforderungsprofil nach § 54 Abs. 4 genannten Mangelfächern oder Mangelbereichen zur Verfügung stehen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter schreibt alle Bewerberinnen und Bewerber der in Abs. 2 genannten Liste unter Vorlage des Anforderungsprofils an und gibt ihnen Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Schreibens unter Vorlage der Bewerbungsunterlagen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 auf die konkret zu besetzende Stelle an der Schule zu bewerben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbungsfrist auf mindestens eine Woche verkürzt werden.

§ 57 Durchführung des Auswahlverfahrens, Einstellung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sichtet die eingegangenen Bewerbungen nach folgenden Auswahlkriterien im Sinne einer Bestenauslese:

1. Übereinstimmung mit den im Anforderungsprofil enthaltenen Qualifikationen, Anforderungen und Voraussetzungen,

2. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung unter Beachtung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Teilhaberichtlinien vom 1. Juli 2013 (StAnz. S. 838), der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte vom 25. Januar 2017 (ABl. S. 102) und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637),
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Leistung und gleicher Fächerkombination werden darüber hinaus folgende soziale Gesichtspunkte berücksichtigt:
 - a) Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes, Ableistung eines mindestens sechsmonatigen Dienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz,
 - c) verzögerter Ausbildungsabschluss durch die Geburt eines Kindes und Elternzeit oder
 - d) Unterhaltsverpflichtung für mindestens ein Kind und kein regelmäßiges sozialhilfeunabhängiges Familieneinkommen.

Vorrang bei gleicher Eignung und gleicher Fächerkombination genießen anerkannt schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber. Satz 2 gilt entsprechend für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die wegen der Versorgung von Kindern oder nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wegen Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt nach Aktenlage fest, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl kommen und lädt diese Personen zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Prüfungsausschuss in die Schule ein. Sie oder er organisiert das Überprüfungsverfahren, lädt die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein, legt ihnen rechtzeitig alle Bewerbungsunterlagen vor und erläutert ihre oder seine Auswahl. Danach wird das Überprüfungsverfahren durchgeführt.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz),
2. ein weiteres Mitglied der Schulleitung,
3. ein Mitglied des Schulpersonalrats nach § 61 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183),
4. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für Lehrkräfte und
5. bei schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern im Verfahren ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung, sofern eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 81 Abs. 1 Satz 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

(4) Die Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Zusammensetzung des Überprüfungsausschusses und über die Reihenfolge der zu überprüfenden Bewerberinnen und Bewerber und das Überprüfungsverfahren sind zu protokollieren. § 8 gilt entsprechend.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt dem Staatlichen Schulamt die beabsichtigte Entscheidung mit einem die Entscheidung begründenden Auswahlbericht zur rechtlichen Prüfung vor. Sie oder er entscheidet danach abschließend über die auszuwählende Person im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Beteiligung des Schulpersonalrats, der Frauenbeauftragten der Lehrkräfte und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung nach den Kriterien nach Abs. 1 und teilt unter Vorlage der Akten ihre oder seine Entscheidung dem Staatlichen Schulamt mit.

(6) Das Staatliche Schulamt informiert die Bewerberinnen und Bewerber, die Hessische Lehrkräfteakademie und die Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und für die Stadt Darmstadt über die Auswahlentscheidung. Es stellt die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen an der Schule als Lehrkraft in einem Arbeitsverhältnis zur berufsbegleitenden Feststellung einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation ein. Zuvor hat die Bewerberin oder der Bewerber ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, und ein aktuelles amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, welche keine Eintragungen enthalten dürfen, die der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.

(7) In dem auf unbestimmte Zeit abzuschließenden Arbeitsvertrag ist festzulegen,

1. in welchem Lehramt und in welchen Fächern oder Fachrichtungen die Qualifizierungsmaßnahme erfolgt,
2. dass die Probezeit sechs Monate dauert,
3. dass die Einstellung ausschließlich im Rahmen des berufsbegleitenden Verfahrens zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation nach den Vorgaben dieser Rechtsverordnung erfolgt,
4. dass sich die oder der Beschäftigte neben der Erfüllung der Obliegenheiten als Lehrkraft verpflichtet, ein Qualifizierungsportfolio zu führen, die von der Hessischen Lehrkräfteakademie gesetzten Qualifizierungsaufgaben zu erfüllen und sich innerhalb der zeitlichen Vorgaben der Prüfung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation zu unterziehen,
5. dass die Qualifizierungsziele sich an den Zielen der Lehrkräftebildung nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren und sich auf die in § 1 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes beschriebenen Kompetenzen für das angestrebte Lehramt in den beiden Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen beziehen und dass sich aus ihnen die Qualifizierungsaufgaben nach dieser Verordnung ableiten,

6. dass der Arbeitsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtzulassung zur Prüfung oder des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung steht und
7. dass eine einmalige Wiederholung der nicht bestandenenen Prüfung auf Antrag der oder des Angestellten möglich ist.

§ 58 Qualifizierungsverfahren und Qualifizierungsphase

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beurteilt innerhalb einer sechsmonatigen Erprobungszeit die Eignung der oder des Beschäftigten zur Teilnahme am weiteren Qualifizierungsverfahren. Sie oder er teilt die Beurteilung der Hessischen Lehrkräfteakademie mit. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Lehrkräftebildung beschlossenen Standards. Maßgebend sind hierbei insbesondere die Beschlüsse, die sich auf Kompetenzen in folgenden Bereichen beziehen:

1. fach- und sachgerechte Unterrichtsplanung und -durchführung,
2. Wahrnehmung von Erziehungs- und Beratungsaufgaben und
3. Wahrnehmung von Diagnose-, Förder- und Beurteilungsaufgaben.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie legt für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten Qualifizierungsaufgaben entsprechend dem individuellen Qualifizierungsbedarf unter Berücksichtigung der Vorleistungen und der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter getroffenen Beurteilung nach Abs. 1 fest.

(3) Die oder der Beschäftigte führt ein Qualifizierungsportfolio, in welchem sie oder er die Qualifizierungsphase durchgängig dokumentiert.

§ 59 Qualifizierungsaufgaben

(1) Weisen die Studienleistungen bezüglich der Anerkennung eines Unterrichtsfachs deutliche Lücken auf oder können aus dem Abschluss nach § 53 Satz 1 und 2 nicht alle für die Qualifikation für das vergleichbare Lehramt erforderlichen Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen abgeleitet werden, führt die Hessische Lehrkräfteakademie ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung durch. In Ausnahmefällen sind ergänzende Studien an einer Universität zu absolvieren. Die Entscheidung über die Art und die Dauer der Qualifizierung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

(2) Art und Umfang der Qualifizierungsaufgaben bestimmen die Dauer der Qualifizierungsphase. Sie beträgt höchstens dreieinhalb Jahre. Sofern die Qualifizierungsaufgaben aus von der oder dem Beschäftigten nicht zu vertretenden Gründen in dieser Zeit nicht erfüllt werden können, kann die Hessische Lehrkräfteakademie die Qualifizierungsphase um bis zu zwei Jahre verlängern.

(3) Die Qualifizierungsaufgaben enthalten individuelle Anforderungen bezüglich der fachlichen und pädagogischen Kompetenzen, die von der oder dem Beschäftigten in der Prüfung des Qualifizierungserfolgs nachzuweisen sind. Verpflichtende Bestandteile der Qualifizierungsaufgaben sind die Nachweise über die Teilnahme an in der Regel sechs mindestens jedoch vier Modulen nach § 44 Abs. 1.

(4) Mit der Bestimmung der Qualifizierungsaufgaben werden auch die Prüfungsgebiete und Prüfungsformen hinsichtlich Art und Umfang für die Prüfung der Lehramtsbefähigung am Ende der Qualifizierungsphase von der Hessischen Lehrkräfteakademie festgelegt.

§ 60 Prüfung des Qualifizierungserfolgs, Prüfungsausschuss

(1) Die Qualifizierungsphase wird mit einer Prüfung des Qualifizierungserfolgs beendet, in der die oder der Beschäftigte nachweisen soll, dass sie oder er die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Kompetenzen für die dauerhafte Erteilung von Unterricht besitzt.

(2) Zur Prüfung des Qualifizierungserfolgs beruft die Hessische Lehrkräfteakademie einen Prüfungsausschuss. Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hessischen Lehrkräfteakademie. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes entsprechend.

§ 61 Ablauf des Prüfungsverfahrens

(1) Nach Erfüllung aller Qualifizierungsaufgaben meldet die oder der Beschäftigte sich innerhalb der zeitlichen Vorgaben nach § 59 Abs. 2 auf dem Dienstweg über die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Prüfung des Qualifizierungserfolgs. Die nicht rechtzeitige Meldung zur Prüfung hat die Nichtzulassung zur Prüfung zur Folge.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt unter Einbeziehung der Beurteilungsbeiträge der an der Qualifizierung beteiligten Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienseminare hinsichtlich der Erfüllung der Qualifizierungsaufgaben ein Gutachten über die Leistungen während der Qualifizierungsphase sowie die Bewährung im Schulalltag und leitet dieses zusammen mit der Prüfungsmeldung der Hessischen Lehrkräfteakademie zu. Das Gutachten enthält eine Zusammenfassung mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

(3) Die Hessische Lehrkräfteakademie teilt der oder dem Beschäftigten spätestens 14 Tage vor der Prüfung schriftlich den Zeitpunkt der Prüfung mit. Diese wird an der Schule durchgeführt, an der die oder der Angestellte beschäftigt ist.

(4) Die Prüfung kann unter Verzicht auf einzelne oder alle Qualifizierungsaufgaben durchgeführt werden, wenn eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer öffentlichen Schule des Landes Hessen im angestrebten Lehramt nachgewiesen und der Erwerb der Kompetenzen nach § 59 Abs. 3 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bestätigt wird. Die Hessische Lehrkräfteakademie hat hierzu auf entsprechende Anfrage die betreffenden Beschäftigten vor der Meldung zur Prüfung zu beraten. Im Übrigen gelten Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend.

§ 62 Teile der Prüfung

(1) Die Prüfung des Qualifizierungserfolgs umfasst:

1. die unterrichtspraktische Prüfung und
2. die mündliche Prüfung.

(2) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus je einer Prüfungslehrprobe in den Unterrichtsfächern oder im Unterrichtsfach und in der Fachrichtung oder in den Fachrichtungen. Die Lerngruppen sollen der oder dem Beschäftigten bekannt sein. Für jede Prüfungslehrprobe ist ein Unterrichtsentwurf anzufertigen, welcher dem Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig zuzuleiten ist. § 50 Abs. 4 bis 7, 10, 11 und 13 gilt entsprechend.

(3) Grundlage der mündlichen Prüfung sind die Inhalte der Module nach § 59 Abs. 3 Satz 2 und das Qualifizierungsportfolio. § 51 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 63 Bewertung

(1) Die Prüfungsteile werden von dem Prüfungsausschuss jeweils nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Prüfung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation setzt sich zusammen aus dem Ergebnis des universitären Abschlusses mit 30 vom Hundert, dem Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 61 Abs. 2 mit 30 vom Hundert, der unterrichtspraktischen Prüfung mit 30 vom Hundert und der mündlichen Prüfung mit 10 vom Hundert.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus den Punkten aus dem Ergebnis des universitären Abschlusses in sechsfacher Wertung, den Punkten des Gutachtens der Schulleiterin oder des Schulleiters in sechsfacher Wertung, den Punkten jeder Prüfungslehrprobe in dreifacher Wertung und der mündlichen Prüfung in zweifacher Wertung.

(4) § 50 Abs. 1 und Abs. 4 bis 8 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes gilt entsprechend. Wer die Prüfung einmal nicht bestanden hat, kann sich im Hinblick auf die Vorbereitung zur Wiederholungsprüfung beraten lassen. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes entsprechend.

§ 64 Zeugnis

(1) Über die erfolgreiche Qualifizierungsphase und die Prüfung des Qualifizierungserfolg wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Leiterin oder dem Leiter der Hessischen Lehrkräfteakademie oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird. Das Zeugnis enthält die Angaben nach § 57 Abs. 7 Nr. 1 und die Gesamtbewertung einschließlich Gesamtpunktzahl, Prädikatsstufe und Gesamtnote nach § 63.

(2) Hat die oder der Beschäftigte die Prüfung nicht bestanden, erhält sie oder er darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid durch die Hessische Lehrkräfteakademie.

§ 65 Sonderregelungen

Lehrkräfte, die sich bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Hessen befinden und nicht über eine Lehrkräfteausbildung nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, jedoch über die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 7 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes verfügen, können auf Antrag ebenfalls im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt berufsbegleitend im hessischen Schuldienst eine einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erlangen, sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 58 Abs. 1 eine Eignungsfeststellung zur Teilnahme am besonderen berufsbegleitenden Verfahren trifft. Der Antrag ist auf dem Dienstweg an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Im Übrigen gelten die §§ 53, 55 und 58 bis 64 entsprechend.

§ 65a Besondere Regelungen für die landwirtschaftlichen Fachschulen

Die Regelungen des Sechsten Teils finden auf die landwirtschaftlichen Fachschulen entsprechende Anwendung.

SIEBTER TEIL**Anerkennung von Lehrkräftediplomen aus EU-Mitgliedstaaten****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 66 Anerkennungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Anerkennung eines Lehrkräftdiploms aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Ausbildungsgangs,
2. ein Lichtbild,
3. das Diplom oder Prüfungszeugnis oder der Befähigungsnachweis nach § 61 Abs. 1
4. Bescheinigungen über Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrkraft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Der Lebenslauf ist in deutscher Sprache anzufertigen. Die vorzulegenden Zeugnisse und Bescheinigungen sind in Kopie einzureichen. Eine von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung ist beizufügen. Die Hessische Lehrkräfteakademie ist berechtigt, die Unterlagen nach Satz 4 im Original anzufordern.

(2) Nach der Eröffnung des Verfahrens findet ein Beratungsgespräch bei der Hessischen Lehrkräfteakademie statt. Dabei wird insbesondere auf die Notwendigkeit der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift hingewiesen.

(3) Spätestens vier Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie über den Antrag. Wird der Antrag zurückgewiesen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Wird dem Antrag entsprochen, ergeht ein Bescheid über die Gleichstellung. Dieser enthält:

1. die Zuordnung der beruflichen Tätigkeit und Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem Lehramt nach § 58 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und
2. soweit erforderlich die Verpflichtung zur Teilnahme an
 - a) einem Anpassungslehrgang mit Angaben zu dessen Dauer oder
 - b) einer Eignungsprüfung mit Angaben zu deren Prüfungsgegenständen und voraussichtlichem Termin.

§ 67 Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann zum Ausgleich festgestellter wesentlicher Unterschiede nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes wahlweise die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung beantragen. Der Antrag ist bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Anpassungslehrgang ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
2. ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz und
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde.

(2) Nach Entscheidung über die Zulassung zu einem der beiden Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 ist ein Wechsel ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt Anpassungslehrgang

§ 68 Zweck

(1) Während des Anpassungslehrgangs, der sich auf ein der nachgewiesenen Befähigung für den Beruf der Lehrkraft entsprechendes Lehramt oder die entsprechende Lehrbefähigung bezieht, üben die Bewerberinnen und Bewerber unter der Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen, in der Regel einer Mentorin oder eines Mentors, einer Seminarassistentin oder -assistenten, einer Verwaltungsassistentin oder einer anderen fachkundigen Person mit Lehrauftrag die Lehrtätigkeit aus und nehmen, soweit erforderlich, an einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung teil.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie legt entsprechend den festgestellten Defiziten Dauer und Inhalte des Anpassungslehrgangs und der Zusatzausbildung fest. Der Lehrgang darf höchstens drei Jahre dauern. Anpassungslehrgänge, für die eine kürzere Dauer festgesetzt wurde, können auf Antrag verlängert werden, soweit die Höchstdauer nicht überschritten wird. Anpassungslehrgänge können darüber hinaus auf Antrag um bis zu sechs Monate verkürzt werden, sofern nach der Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars zu erwarten ist, dass die ursprünglich festgestellten Defizite auch in der verkürzten Zeit ausgeglichen werden können.

§ 69 Organisation

- (1) Die Hessische Lehrkräfteakademie stellt die Bewerberinnen und Bewerber für die festgelegte Zeit des Anpassungslehrgangs ein.
- (2) Einstellungstermine sind der 1. Mai und der 1. November eines Jahres. Für die Bewerbungsfristen gilt § 30 Abs. 1.
- (3) Die Anpassungslehrgänge werden im Auftrag der Hessischen Lehrkräfteakademie von Studienseminaren durchgeführt. Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Anpassungslehrgangs und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Anpassungslehrgangs. Die betreuenden Ausbilderinnen und Ausbilder am Studienseminar sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Anpassungslehrgangs gegenüber vorbehaltlich der Rechte der Schulleiterin oder des Schulleiters im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit weisungsberechtigt.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Anpassungslehrgangs erteilen wöchentlich in der Regel zehn Stunden Unterricht. Die betreuenden Ausbilderinnen und Ausbilder führen im erforderlichen Umfang Unterrichtsbesuche mit anschließenden Beratungsgesprächen durch.

§ 70 Bewertung

- (1) Nach der Einführungsphase führt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer des Anpassungslehrgangs in jedem Vierteljahr einen Unterrichtsversuch durch, der bewertet wird. Die Unterrichtsversuche sollen in allen Fächern oder Fachrichtungen, für die eine Lehrbefähigung angestrebt wird, in verschiedenen Jahrgangsstufen stattfinden.
- (2) Die Leistungen werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars unter Berücksichtigung der Unterrichtsversuche in einem Lehrgangsbericht zusammengefasst. Der Lehrgangsbericht muss begründete Aussagen über die festgestellten Defizite enthalten und mit der Gesamtbewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ schließen. Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist nicht zulässig.
- (3) Ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden, erteilt die Hessische Lehrkräfteakademie der Bewerberin oder dem Bewerber darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Ist der Anpassungslehrgang bestanden, erteilt die Hessische Lehrkräfteakademie der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über die Gleichstellung mit einer Befähigung zu einem Lehramt nach § 58 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

§ 71 Beendigung des Anpassungslehrgangs

Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Zeitdauer oder vorzeitig auf Antrag. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer des Anpassungslehrgangs kann vorzeitig aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen werden, wenn sie oder er die beruflichen Pflichten verletzt. Für die Entlassung gilt § 29 Abs. 3 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend.

Dritter Abschnitt Eignungsprüfung

§ 72 Prüfungsausschuss

Eignungsprüfungen werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie an einer Schule durchgeführt. Für die Eignungsprüfung ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, welcher aus einer oder einem von der Hessischen Lehrkräfteakademie bestellten Vorsitzenden, einem weiteren von der Hessischen Lehrkräfteakademie bestellten Mitglied und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schule besteht. Der Prüfungsausschuss soll so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikation der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das durch die Eignungsprüfung angestrebte Lehramt vertreten sind.

§ 73 Teile der Prüfung

Die Eignungsprüfung umfasst:

1. die unterrichtspraktische Prüfung, bestehend aus je einer Prüfungslehrprobe in den beiden der bisherigen Berufstätigkeit und Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechenden Fächern oder Fachrichtungen und
2. die mündliche Prüfung.

§ 74 Bestehen, Bescheid

(1) Die Eignungsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Prüfungsteile durch den Prüfungsausschuss für bestanden erklärt wurden.

(2) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erteilt die Hessische Lehrkräfteakademie der Bewerberin oder dem Bewerber darüber einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Ist die Eignungsprüfung bestanden, erteilt die Hessische Lehrkräfteakademie der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über die Gleichstellung mit einer Befähigung zu einem Lehramt nach § 58 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

ACHTER TEIL

Fortbildung der Lehrkräfte

§ 75 Qualifizierungsportfolio

(1) Das Qualifizierungsportfolio ist Bestandteil des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und enthält insbesondere:

1. Nachweise zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und
2. Nachweise zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte berufliche Aufgaben.

(2) Nachweise zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation werden insbesondere durch Fortbildungen in mehreren der folgenden Themenbereiche erworben:

1. zu den Inhalten und Querschnittsthemen nach § 1 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,
2. zu den jeweiligen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen,
3. zu übergreifenden schulpädagogischen Themen,
4. zu besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und -stufen,
5. zur Wahrnehmung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule und
6. zur Arbeitsorganisation der Tätigkeit einer Lehrkraft.

Jede Lehrkraft ist verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nr. 2 und zu den im jeweiligen Fortbildungsplan genannten schulbezogenen Qualifizierungsanforderungen teilzunehmen.

(3) Nachweise zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte berufliche Aufgaben werden insbesondere durch Fortbildung zur Qualifizierung in folgenden Themenbereichen erworben:

1. für besondere Funktionen in der Schule,
2. für Tätigkeiten in Fortbildung und Schulberatung,
3. für Tätigkeiten in der Lehrkräfteausbildung und
4. für Leitungsfunktionen in der Schule oder der Bildungsverwaltung.

Jede Lehrkraft, die die Wahrnehmung einer dieser Aufgaben anstrebt, muss im Qualifizierungsportfolio die Teilnahme an spezifischen Qualifizierungsmaßnahmen oder einschlägige berufliche Erfahrungen nachweisen.

(4) Zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht legt jede Lehrkraft ihr Qualifizierungsportfolio der Schulleitung zum Jahresgespräch vor.

§ 76 Anforderungen an Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote

Die Hessische Lehrkräfteakademie erstellt Regelungen für die Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten nach § 65 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Regelungen bedürfen der Genehmigung durch das Kultusministerium.

NEUNTER TEIL

Weiterbildung

Erster Abschnitt

Angebote der Weiterbildung

§ 77 Angebote der Weiterbildung

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie kann Weiterbildungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes mit folgenden Zielsetzungen anbieten:

1. Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung nach § 33 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,
2. Vorbereitung auf eine Zusatzprüfung nach den §§ 55 bis 57 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,
3. Erwerb einer Lehrbefähigung für bestimmte Fächer, Fachrichtungen, Schulformen und Schulstufen nach § 3 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes oder
4. Qualifizierung für besondere Berufsgruppen ohne Befähigung für ein Lehramt.

(2) Weiterbildungsmaßnahmen werden im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums ausgeschrieben. In der Ausschreibung werden die Zielsetzung nach Abs. 1, die Zielgruppe sowie weitere Anforderungen festgelegt.

(3) Andere Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung nach § 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes können geeignete Weiterbildungsmaßnahmen mit Zielsetzungen nach Abs. 1 anbieten. Diese bedürfen der Anerkennung durch die Hessische Lehrkräfteakademie. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfolgt die Anerkennung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium

Zweiter Abschnitt

Zusatzprüfungen zum Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt

§ 78 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

(1) Wer sich zur Prüfung nach § 55a des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes meldet, muss Studienleistungen in den Prüfungsgebieten nach § 55a Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nachweisen, die dem ordnungsgemäßen Studium des Lehramts an Grundschulen entsprechen.

- (2) Die Zusatzprüfung in den Prüfungsgebieten nach § 55a Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung, die aus drei Prüfungsteilen besteht.
- (3) Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bereits erworbenen Lehramt und aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.
- (4) Die Gesamtnote der Zusatzprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus der Bewertung der Klausur und der Bewertung der mündlichen Prüfung zusammen.
- (5) Über die bestandene Zusatzprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Zeugnis, das die Fächer und Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen nach Abs. 2 und die Gesamtnote enthält. § 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 79 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen

- (1) Wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen besitzt und sich zur Prüfung nach § 56 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes meldet, muss Studienleistungen in beiden Fächern nach § 56 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nachweisen, die dem ordnungsgemäßen Studium des Lehramts an Hauptschulen und Realschulen entsprechen.
- (2) Die Zusatzprüfung besteht aus einer Klausur in einem Fach und einer mündlichen Prüfung im anderen Fach.
- (3) Die Gesamtnote der Zusatzprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus der Bewertung der Klausur und der Bewertung der mündlichen Prüfung zusammen.
- (4) § 78 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 80 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik, der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen

- (1) Wer die Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik, die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzt und sich zur Prüfung nach § 56 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes meldet, muss Studienleistungen in dem Fach nach § 56 Abs. 2 des Hessischen

Lehrkräftebildungsgesetzes nachweisen, die dem ordnungsgemäßen Studium des Lehramts an Hauptschulen und Realschulen entsprechen. Das Fach darf nicht Teil der Fächerkombination im bereits erworbenen Lehramt sein.

(2) Die Zusatzprüfung besteht aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung. Aus der Bewertung dieser Prüfung ergibt sich die Gesamtnote der Zusatzprüfung.

(3) § 78 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 81 Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Förderpädagogik

(1) Wer sich zur Prüfung nach § 57 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes meldet, muss Studienleistungen in den Prüfungsgebieten nach § 57 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie in einem Unterrichtsfach nachweisen, die dem ordnungsgemäßen Studium des Lehramts für Förderpädagogik entsprechen.

(2) Die Zusatzprüfung nach § 57 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes besteht aus einer diagnostischen Hausarbeit und zwei mündlichen Prüfungen in den Fachrichtungen.

(3) Die Gesamtnote der Zusatzprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Bewertungen der drei Prüfungsteile nach Abs. 2 zusammen.

(4) § 78 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

ZEHNTER TEIL

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 81a Grundsätze der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie darf nach § 5a Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes die in Anlage 1 genannten personenbezogenen Daten der Kandidatinnen und Kandidaten der Ersten Staatsprüfung, der Prüferinnen und Prüfer zur Berufung für die Erste Staatsprüfung, der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, der Antragstellerinnen und Antragsteller für die Anerkennung von Lehrkräftediplomen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am besonderen Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Hessischen Lehrkräfteakademie und für einen jeweils damit verbundenen Zweck, zur Meldung und Durchführung der Ersten Staatsprüfung, des pädagogischen Vorbereitungsdienstes und der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung,

der Anerkennung von Lehrkräftediplomen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und der Prüfung des Qualifizierungserfolges, für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder zur Erfüllung der der Hessischen Lehrkräfteakademie durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie führt über die Meldung zur und Durchführung der Ersten und Zweiten Staatsprüfung, die Meldung zur und Durchführung der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer, die Durchführung des Anpassungslehrgangs, die Durchführung der Eignungsprüfung, die Meldung zur und Durchführung der Prüfung des Qualifizierungserfolges und die Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen Prüfungsakten. Über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Hessischen Lehrkräfteakademie führt diese Fortbildungsakten.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Abs. 1 und 2 kann in Papierform oder in digitaler Form erfolgen. Im Fall einer digitalen Verarbeitung sind die durch das Land Hessen vorgesehenen Systeme zu verwenden.

§ 81b Datenübermittlung

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann innerhalb ihrer Organisationseinheit Daten mündlich, schriftlich oder automatisiert verarbeiten. Die Hessische Lehrkräfteakademie darf personenbezogene Daten auch an Dritte übermitteln, soweit dies für die Ausführung der gesetzlich, durch Rechtsverordnung oder vertraglich übertragenen Aufgaben und für einen jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist.

§ 81c Aufbewahrungsfristen

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie darf personenbezogene Daten nur so lange aufbewahren, wie sie für die Erfüllung der Aufgaben oder für das Ausstellen von Bescheinigungen erforderlich sind. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach Anlage 2 oder anderen gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen wird die Erforderlichkeit durch die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe bestimmt.

(2) Akten, Unterlagen und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, müssen nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatsarchiv unverzüglich vernichtet werden. § 8 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), gilt entsprechend. In automatisierten Verfahren gespeicherte Dateien sind zu löschen.

ELFTER TEIL

Übertragung von Befugnissen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 82 Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbenen Befähigungen

Der Hessischen Lehrkräfteakademie wird die Befugnis nach § 59 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes übertragen, eine andere außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene Befähigung als Befähigung zur Lehramt oder als Lehrbefähigung anzuerkennen.

§ 83 Übertragung der Befugnis zur Erteilung der Unterrichtserlaubnis an Personen, die die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in arbeits-technischen Fächern nicht besitzen

Den Staatlichen Schulämtern wird die Befugnis nach § 62 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes übertragen für Bewerberinnen und Bewerber, die gegen Stundenvergütung oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen und eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder beide Staatsprüfungen für ein Lehramt in anderen Bundesländern abgelegt haben, sofern diese Prüfungen den in Hessen vorgeschriebenen gleichwertig sind und die Beschäftigung in der Schulform erfolgt, für die die Prüfung abgelegt wurde,

1. die Eignung für einen Unterrichtseinsatz in einzelnen Fächern durch den Nachweis ihrer fachlichen Qualifikation, insbesondere durch die Teilnahme an besonderen Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen oder durch Überprüfung ihrer unterrichtlichen Fähigkeiten in Hessen erbracht haben oder
2. gegen Stundenvergütung oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen und die Voraussetzungen der Nr. 1 und 2 nicht erfüllen, wenn ein unabweisbares Unterrichtsbedürfnis vorliegt und nachhaltige Bemühungen zur Gewinnung einer ausgebildeten Lehrkraft ohne Ergebnis geblieben sind.

§ 84 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 289), geändert durch Anordnung vom 30. April 1999 (GVBl. I S. 312),
2. die Verordnung über das besondere berufsbegleitende Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation vom 21. Juli 2009 (ABl. S. 398),
3. die Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 947),

4. die Verordnung zur Organisation und Aufgabengliederung des Amtes für Lehrerbildung vom 16. März 2005 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2010 (ABl. S. 546) und
5. die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 2005 (ABl. S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (ABl. S. 639).

§ 85 Übergangsvorschrift

(1) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben, finden § 18 Abs. 2, die §§ 21 und 22 in der bis zum 25. Mai 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung; § 27 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Prüfungsgremium nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der bis zum 25. Mai 2022 geltenden Fassung gebildet wird.

(2) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. November 2022 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, die §§ 46 und 51 Abs. 2 bis 4 in der bis zum 25. Mai 2022 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 weiter Anwendung; § 41 Abs. 3 und 4, § 43 Abs. 3 Satz 5, § 44 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 7 und 8 finden bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 keine Anwendung.

(3) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen zum 1. November 2022 oder später beginnen, ihr Studium aber vor dem 26. Mai 2022 aufgenommen haben, gilt § 44 Abs. 3 Nr. 1 und Satz 2 mit der Maßgabe, dass das Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der bis zum 25. Mai 2022 geltenden Fassung in je einem Modul pro Hauptsemester ausgebildet wird.

(4) Für den Bereich der beruflichen Schulen findet für Bewerbungen nach § 30 Abs. 1 für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den Beginn am 1. November 2022 § 37 Abs. 2 in der bis zum 25. Mai 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 86 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft. § 42 Abs. 3 Satz 3 und 4 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft, § 44 Abs. 14 Satz 3 und § 50 Abs. 14 Satz 7 treten mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Anlagen (nicht abgedruckt / siehe GVBl. 2022 S. 321 ff)

Dienstvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Studienseminaren und den Schwerbehindertenvertretungen zur Integration von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV) mit Behinderung und den hauptamtlichen Ausbilderinnen, Ausbildern und Ausbildungsbeauftragten mit Behinderung

Veröffentlicht im Amtsblatt 03/2022 S.92 ff

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind

- das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX),
- die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – (TeilhRL),
- die Integrationsvereinbarung nach § 83 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) zwischen dem Hessischen Kultusministerium, der Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte und dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (IntV),
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG),
- die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)

in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 178 Abs. 2 SGB IX ist die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; die getroffene Entscheidung ist der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich mitzuteilen.

Nach den Teilhaberichtlinien sollen wichtige Grundsätze der Zusammenarbeit sein:

Die Dienststellenleitung hat gegenüber den schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten eine erhöhte Fürsorgepflicht. Zu ihren besonderen Pflichten gehört es, sich diesem Personenkreis anzunehmen und ihn in seinem beruflichen Fortkommen zu fördern. Sie hat darauf hinzuwirken, dass schwerbehinderte Menschen im vorgeschriebenen Umfang beschäftigt und entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt werden. Um diese Ziele zu erreichen, sind die Regelungen großzügig unter der Maßgabe auszulegen, Beschäftigungsverhältnisse mit schwerbehinderten Menschen auf Dauer zu erhalten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX).

„Menschen mit Behinderung definieren sich wie alle Menschen nicht über ihre Defizite, sondern über ihre persönliche Leistungsfähigkeit. (...) Behindert zu sein bedeutet, mit Nachteilen leben zu müssen. Nicht alle Nachteile wirken sich auf das Arbeitsleben aus. Wenn sie sich jedoch auswirken, sind Personalverantwortliche und Führungskräfte gefordert, die Nachteile gemeinsam mit der betroffenen Person, der Schwerbehindertenvertretung und Anderen (vgl. § 167 SGB IX) auszugleichen.“

Bestehende Nachteile auszugleichen ist ein Gebot der Chancengleichheit: Erst wenn Nachteile ausgeglichen sind, sind die Leistungen von Menschen mit und ohne Behinderung vergleichbar. Erst dann ist sichergestellt, dass Menschen mit Behinderung nicht benachteiligt werden.“ (TeilhRL)

§ 2 Personenkreis

Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 sind schwerbehindert. Menschen, bei denen das Versorgungsamt einen GdB von weniger als 50 aber mindestens 30 festgestellt hat, können von der Bundesagentur für Arbeit gleichgestellt werden, wenn sie dadurch einen Arbeitsplatz erhalten oder dieser gesichert werden kann. Die Gleichstellung wird bereits mit Eingang des Antrags wirksam (§ 2 Abs. 2 und 3 sowie § 151 Abs. 1 bis 3 SGB IX).

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die schwerbehinderten und gleichgestellten LiV und die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder ist die Schwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte, deren Bezirk das Studienseminar bzw. die Außenstelle zugeordnet ist. Für Ausbildungsbeauftragte ist die Schwerbehindertenvertretung zuständig, deren Bezirk die Stammschule der/ des Ausbildungsbeauftragten zugeordnet ist.

§ 4 Informationsfluss zwischen Studienseminar und Schwerbehindertenvertretung

Die Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte erhält von der Lehrkräfteakademie eine Mitteilung darüber, welchen Studienseminaren schwerbehinderte und gleichgestellte LiV zugewiesen werden. Das Studienseminar gibt die Information an die zuständige Schwerbehindertenvertretung weiter, die dann zu der schwerbehinderten oder gleichgestellten LiV Kontakt aufnimmt. Die Leiterin/der Leiter des Studienseminars übermittelt der schwerbehinderten oder gleichgestellten LiV die Kontaktdaten der für sie zuständigen Schwerbehindertenvertretung. Im Rahmen von Einführungsveranstaltungen lädt das Studienseminar die Schwerbehindertenvertretung ein, damit sie sich allen LiV als Ansprechpartner vorstellen kann.

§ 5 Belehrung der schwerbehinderten und gleichgestellten LiV durch das Studienseminar

LiV mit Behinderung werden bei Dienstantritt von der Leitung des Studienseminars über ihre Rechte belehrt (§ 4 IV A IntV) und bekommen ein Exemplar dieser Dienstvereinbarung ausgehändigt. Über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 4 III C IntV) sind Absprachen zu treffen, die von der Leitung des Studienseminars zu den Akten zu nehmen sind (§ 36 Abs. 2 HLbGDV).

§ 6 Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte und gleichgestellte LiV

Für den in § 2 genannten Personenkreis sind behinderungsgerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen. Für jede LiV mit Behinderung soll individuell festgelegt werden, welche Nachteilsausgleiche wegen der Art der Behinderung erforderlich sind. Damit dieser Anspruch erfüllt werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Studienseminar und der Ausbildungsschule erforderlich.

Zu den schwerbehinderten Beschäftigten im Sinne der Teilhaberichtlinien zählen auch gleichgestellte Beschäftigte. Bei Personen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, die nicht gleichgestellt sind, ist gemäß Teilhaberichtlinien „im Einzelfall zu prüfen, ob der Behinderung angemessene Unterstützungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien in Betracht kommen. Tritt bei einer LiV während des Vorbereitungsdienstes eine Behinderung auf, informiert die Studienseminarleitung umgehend die zuständige Schwerbehindertenvertretung. In einem Gespräch mit der betroffenen LiV wird geklärt, ob die Ausbildungsschule behinderungsbedingt weiterhin geeignet ist, und welche Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Regelungen in § 4 III C der Integrationsvereinbarung (Nachteilsausgleiche) gelten sinngemäß, sofern sie mit der Erreichung des Ausbildungsziels vereinbar sind.

Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare haben die Aufgabe, den LiV frühzeitig ein Unterrichtseinsatz vorbereitendes Gespräch anzubieten, in dem Absprachen über die Gewährung notwendiger Nachteilsausgleiche nach Art und Schwere der Behinderung festzuhalten sind. Auf Wunsch der LiV ist die zuständige SBV zu dem Gespräch hinzuzuziehen. Hierbei haben sich die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare in Kooperation mit der betroffenen Schulleitung zunächst im Zusammenhang mit dem eigenverantwortlichen Unterricht an der Pflichtstundenverordnung in Bezug auf Ermäßigungsstunden (§ 10 PflStVO) wegen Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 SGB IX (Grad der Behinderung von wenigstens 50) zu orientieren. Zu prüfen ist auch, ob weitere hier nicht aufgeführte ausbildungsspezifische Nachteilsausgleiche zu gewähren sind. Das Protokoll der Absprachen ist von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zu den Akten zu nehmen.

Erfordert die Umsetzung eines gewährten Nachteilsausgleichs die Information der beteiligten Ausbilderinnen und Ausbilder, so muss dies durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Schutz der Privatsphäre der LiV mit Behinderung angemessen berücksichtigt wird. Auf Antrag der LiV mit Behinderung ist unter den Voraussetzungen von § 38 Abs. 4 Nr. 2 HLbG i. V. m. § 42 Abs. 5 HLbGDV eine Verlängerung der Ausbildungszeit möglich.

Die folgenden Maßnahmen können beispielhaft die behinderungsbedingten Nachteile der schwerbehinderten und gleichgestellten LiV ausgleichen:

Barrierefreiheit

Bei der Auswahl und Zuweisung der Ausbildungsschule soll darauf geachtet werden, dass insbesondere bei geh- und sehbehinderten LiV ein barrierefreier Zugang zum Schulgebäude vorhanden ist. Auch innerhalb des Schulgebäudes sollen die

für die Ausbildung vorgesehenen Räume barrierefrei erreichbar sein. Dies soll auch für die im Rahmen der Ausbildung aufzusuchenden anderen Schulen gelten.

Arbeitsplatzausstattung

Viele behinderungsbedingte Einschränkungen können durch technische Hilfen gemildert werden. Dazu kann möglichst frühzeitig die Unterstützung des technischen Beratungsdienstes der Integrationsämter in Anspruch genommen werden. Im Bedarfsfall sind die Hilfen auf dem Dienstweg zu beantragen. Hierzu zählen z. B. auch die Bereitstellung barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnik, die behinderungsgerechte Ausgestaltung der EDV (Braille-Zeile bzw. Sprachausgabe für blinde Menschen, Bildtelefone für hörbehinderte Menschen oder visuelle Anzeigen für eingehende Anrufe und Warnsignale) (IV Abs. 1 TeilhRL und § 4 III C IntV).

Lage des Klassenraumes, Gebäudewechsel

Auf die Art der Behinderung ist Rücksicht zu nehmen (IV Abs. 1 TeilhRL und § 4 III C 5 IntV).

Arbeitsassistenzen

Für blinde LiV werden Mittel für Vorlesekräfte (Assistenzkräfte) bereitgestellt. Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Kontaktaufnahme und der Antragstellung beratend behilflich (IV Abs. 1 TeilhRL).

Doppelbesetzung

In manchen Fällen kann es für die LiV eine Hilfe sein, wenn auch Teile ihres eigenverantwortlichen Unterrichts doppelt besetzt werden. Mit IV Abs. 1 der Teilhabe Richtlinien in Verbindung mit § 43 Abs. 4, 5 der HLbGDV ist eine Rechtsgrundlage hierfür gegeben.

Stundenplangestaltung

Bei der Stundenplangestaltung ist auf die persönliche Situation der LiV Rücksicht zu nehmen (§ 4 III C 2 IntV).

Erleichterung bei Teilnahme an Konferenzen

Die Art der Behinderung kann Erleichterungen bei der Teilnahme an Konferenzen nötig machen, z. B. späterer Beginn bei LiV mit Behinderung, die eine Mittagspause brauchen.

Erleichterungen bei extremen Wetterlagen

„An Tagen mit extremen Wetterlagen soll schwerbehinderten Menschen, denen die jeweilige Wetterlage behinderungsbedingt besondere Erschwernisse verursacht, in angemessenem Umfang Dienst- oder Arbeitsbefreiung erteilt oder eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit gewährt werden. Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist großzügig zu prüfen.“ (IX 7 TeilhRL)

Betroffen können z. B. sein geh- und stehbehinderte LiV bei Glatteis, an den Atemwegen Erkrankte bei Smog oder hohen Ozonwerten.

Parkplatz

Schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs auf dem Wege zu und von der Dienststelle angewiesen sind, ist in der Nähe ihres Arbeitsplatzes eine Abstellfläche bereitzustellen. Sind Parkplätze nach den geltenden Bestimmungen nicht in ausreichender Zahl vorhanden, so gelten die Vorschriften nach den Teilhaberichtlinien (IX 8 TeilhRL, § 4 III C 15 IntV).

§ 7 Information und Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung während des Vorbereitungsdienstes

1. Die Schwerbehindertenvertretung ist vom Studienseminar über den Termin der Zweiten Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern zu informieren.
2. Die Schwerbehindertenvertretung ist vom Studienseminar mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme anzuhören bei
 - Wechsel des Studienseminars
 - Zuweisung an eine Ausbildungsschule
 - Wechsel der Ausbildungsschule
 - Zuordnung von Mentoren (sofern vom Vorschlag der LiV abweichend)
 - Verlängerung bzw. Verkürzung des Vorbereitungsdienstes
 - Entlassung aus dem Dienst
3. Die Schwerbehindertenvertretung wird von der LiV über die Termine von Unterrichtsbesuchen durch Ausbilderinnen / Ausbilder oder Schulleitung informiert und kann auf Wunsch der LiV daran teilnehmen.
4. Wenn bei Beratung und Betreuung Probleme ersichtlich werden, informiert die zuständige Ausbilderin / der zuständige Ausbilder die Schwerbehindertenvertretung. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn Module mit weniger als 5 Punkten bewertet werden.

§ 8 Zweite Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern von schwerbehinderten und gleichgestellten LiV

Die Teilhaberichtlinien befassen sich ausführlich mit der Thematik der Prüfungen. Von den Regelungen erfasst sind sowohl schwerbehinderte als auch gleichgestellte Beschäftigte.

Insbesondere sind folgende Regelungen zu beachten (vgl. III TeilhRL):

- Rechtzeitig vor der Prüfung ist vom Studienseminar auf die Möglichkeit hinzuweisen, Hilfen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu beantragen.
- Die Schwerbehindertenvertretung steht der LiV für ein Beratungsgespräch zur Verfügung, in dem unter anderem notwendige Nachteilsausgleiche für die Prüfung erörtert werden sollen und Probleme aufgezeigt werden, die durch die Behinderung während der Prüfung auftreten können (z. B. Unterzuckerung bei Diabetes).
- Je nach Art und Schwere der Behinderung kann es erforderlich sein, die Frist für die Ablieferung der pädagogischen Facharbeit angemessen zu verlängern (z. B. bei in ihrer Motorik eingeschränkten schwerbehinderten Menschen, blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen sowie Menschen mit cerebralen Behinderungen). Die Verlängerung der Frist darf bis zu 50% betragen.
- Die Schwerbehinderteneigenschaft ist dem Prüfungsausschuss vor der Prüfung mitzuteilen, es sei denn, die LiV ist damit nicht einverstanden.
- Während der Prüfung sind - je nach Art und Schwere der Behinderung - Ruhepausen einzulegen bzw. sind die Prüfungsleistungen auf zwei Tage zu verteilen.
- Bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen sowie bei der Bildung des Gesamturteils ist auf die psychischen und physischen Einflüsse, die Folgeerscheinungen der Behinderung sind, Rücksicht zu nehmen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.
- Die Prüfungserleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken.
- Aus besonderen Gründen kann eine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen werden (§ 51 HLbG).

§ 9 Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an der Zweiten Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

Die Schwerbehindertenvertretung nimmt an allen Teilen der Zweiten Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern teil, sofern die Teilnahme von der LiV nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Die Bewertung der Prüfungsleistung obliegt alleine den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Schwerbehindertenvertretung berät diese bei Fragen hinsichtlich der Schwerbehinderung.

§ 10 Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte mit Behinderung

Die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare haben die Aufgabe, den hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern sowie den Ausbildungsbeauftragten mit Behinderung frühzeitig vor Schuljahresbeginn ein Gespräch zur Vorbereitung des Arbeitseinsatzes anzubieten, in dem Absprachen über die Gewährung notwendiger Nachteilsausgleiche nach Art und Schwere der Behinderung festzuhalten sind. Auf Wunsch der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Ausbildungsbeauftragten mit Behinderung ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu dem Gespräch hinzuzuziehen.

Die Arbeitszeit der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder mit Behinderung nach § 2 Abs. 2 SGB IX bemisst sich nach der jeweils gültigen Hessischen Arbeitszeitverordnung. Die nach analoger Anwendung der Pflichtstundenverordnung einzuräumende Ermäßigung der Pflichtstunden wegen Schwerbehinderung ist nach Wahl der Ausbilderinnen und Ausbilder

- vollständig auf die Unterrichtsverpflichtung oder
- vollständig auf die Arbeitszeit für das Studienseminar oder
- anteilig auf die Unterrichtsverpflichtung und die Arbeitszeit für das Studienseminar

anzurechnen.

Zu prüfen ist ferner, welche individuellen und ausbildungsspezifischen Nachteilsausgleiche, die hier nicht alle aufgeführt werden können, nach Art und Schwere der Behinderung notwendig sind (§ 4 IV B IntV).

Für den Bereich des Unterrichts der Ausbilderinnen und Ausbilder finden dieselben Regelungen bzgl. der Nachteilsausgleiche Anwendung wie für Lehrkräfte mit Behinderung (§ 4 III C IntV).

§ 11 Prävention / Betriebliches Eingliederungsmanagement

Für hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte sowie LiV gelten die Regelungen aus VII. der Teilhaberichtlinien:

Bei personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder Dienstverhältnis, die zu dessen Gefährdung führen können, hat die personalverwaltende Stelle die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung sowie das Integrationsamt möglichst frühzeitig einzuschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder Dienstverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann (§ 167 Abs. 1 SGB IX).

§ 167 Abs. 2 SGB IX regelt den Bereich gesundheitlicher Schwierigkeiten im Beschäftigungsverhältnis. Immer wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter innerhalb von zwölf Monaten mehr als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt ist, muss der Arbeitgeber aktiv werden, unabhängig davon, ob die oder der erkrankte Beschäftigte schwerbehindert ist oder nicht. Der Arbeitgeber klärt mit der zuständigen Personalvertretung, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM).

Die Studienseminarleitung soll schwer erkrankte LiV, die nicht schwerbehindert oder nicht gleichgestellt sind, auf die Beratungsmöglichkeit durch die Schwerbehindertenvertretung hinweisen.

§ 12 Geltungsdauer

Die Dienstvereinbarung tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Sie bleibt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gültig. Die Anlagen 1 – 3 sind Teil der Dienstvereinbarung.

Tobias Petry
Hessisches Kultusministerium
Heide Steiner
Hessische Lehrkräfteakademie
Klaus Jung
Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte
Peter Zeichner
Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer

Anlagen

(nicht abgedruckt – siehe ABl. 03/2022 S. 98 ff)

Durchführung eines pädagogischen Praktikums im Rahmen der Ausbildung für kirchliche Berufe

Erlass vom 6. September 2019 (ABl. S. 1009)

Z.4 – 870.500.000-00068

Gült. Verz. Nr. 7205

Sofern die Ausbildung für kirchliche Berufe (z.B. Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen oder pastoralen Dienst) auch ein Praktikum in den Schulen vorsieht, wird für die öffentlichen Schulen des Landes Hessen folgende Regelung getroffen:

1. Die Praktikantinnen und Praktikanten stehen während des Praktikums nicht in einem Dienstverhältnis zum Land. Sie erhalten vom Land keine Vergütung.
2. Während des Praktikums in öffentlichen Schulen sind die Praktikantinnen und Praktikanten an die für Lehrerinnen und Lehrer geltenden Vorschriften gebunden (z.B. Dienstordnung, Verschwiegenheitspflicht).
3. Im Einverständnis mit der Praktikantin oder dem Praktikanten kann auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters eine Lehrkraft, die eine kirchliche Bevollmächtigung besitzt und Religionsunterricht erteilt, mit ihrer Zustimmung von der zuständigen Kirchenbehörde als Mentor der Praktikantin oder des Praktikanten berufen werden.
4. Über Art und Umfang der Tätigkeit als Mentorin oder Mentor, insbesondere über zu erteilende Beurteilungen, werden zwischen dieser Lehrkraft und der zuständigen Kirchenbehörde besondere Vereinbarungen getroffen. Die Tätigkeit als Mentorin oder Mentor gilt als Nebentätigkeit, die hiermit allgemein genehmigt wird. Für diese Nebentätigkeit wird von Seiten des Landes keine Vergütung gewährt.
5. Die Praktikantin oder der Praktikant kann am Unterricht der Mentorin oder des Mentors teilnehmen; sie oder er kann auch am Unterricht, insbesondere am Religionsunterricht, anderer Lehrerinnen und Lehrer teilnehmen, wenn diese zustimmen.
6. In Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor bzw. den in Nr. 5 genannten Lehrkräften und in deren Beisein soll der Praktikantin oder dem Praktikanten Gelegenheit für eigene Unterrichtsversuche gegeben werden. Zu diesem Zweck führt die verantwortliche Lehrkraft vorher und nachher ein Beratungsgespräch mit der Praktikantin oder dem Praktikanten.
7. Nach Abstimmung zwischen der zuständigen Kirchenbehörde und der Schulleitung können Praktikantinnen und Praktikanten mit wissenschaftlicher Prüfung, Fachschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss nach einer der Dauer des jeweiligen Praktikums angemessenen Einführungsphase eigenverantwortlich unterrichten.

8. Die Praktikantin oder der Praktikant kann an allen Konferenzen und sonstigen Schulveranstaltungen sowie an Ausbildungsveranstaltungen des zuständigen Studienseminars als Gast teilnehmen.
9. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Kirchenbehörden und der kirchlichen Ausbildungsstätten haben das Recht, die Praktikantin oder den Praktikanten in deren Unterricht zu besuchen. Der Besuch ist rechtzeitig vorher über die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Mentorin oder dem Mentor und der Praktikantin oder dem Praktikanten anzumelden.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG)

Vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342), durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 673) und durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung (Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz – SchVwOrgRG) vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 306), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und des Hessischen Weiterbildungsgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 450), durch Artikel 12 des Gesetzes zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), durch Artikel 6a des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik so-wie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 27. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)

Inhaltsübersicht

I. Teil

Grundsätze

- § 1 Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens
- § 2 Aufgaben der Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens
- § 3 Sicherung der Weiterbildung
- § 4 Zusammenarbeit im Bereich des lebensbegleitenden Lernens
- § 5 Förderung
- § 6 Unterrichtsstunde, Unterricht in Internatsform, E-Learning
- § 7 Weitere Verantwortlichkeiten für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen

II. Teil

Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung sowie Heimvolkshochschulen

- § 8 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung
- § 9 Grundversorgung und Pflichtangebot
- § 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 11 Zuweisungen des Landes
- § 12 Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V.
- § 13 Landesweite Organisation der öffentlichen Träger und Landesarbeitsgemeinschaften

III. Teil

Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

- § 14 Anerkennung von landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft
- § 15 Rücknahme und Widerruf
- § 16 Voraussetzungen der Förderung
- § 17 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

IV. Teil

Ergänzende Bestimmungen

- § 18 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 19 Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen
- § 20 Regionale Bildungskoordination
- § 21 Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen
- § 22 Weiterbildungsstatistik

V. Teil

Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu § 14 Abs. 4

I. Teil

Grundsätze

§ 1 Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens

(1) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten in öffentlicher Trägerschaft, insbesondere Volkshochschulen, anerkannte landesweite Organisationen und ihre Mitgliedseinrichtungen in freier Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens geplant und durchgeführt werden, die einen Bedarf an Bildung neben Schule, Hochschule, Berufsausbildung und außerschulischer Jugendbildung decken. Daneben können auch rechtlich selbstständige berufliche Schulen nach §127e des Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 673), und Verbände des HESSENCAMPUS nach § 4 Abs. 2, soweit sie der Weiterbildung dienen, einbezogen werden. Der Bereich der Weiterbildung ist ein bedeutsamer Teil des Bildungswesens. Jede und jeder soll die Möglichkeit haben, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Berufswahl erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen.

(2) Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. - Akademie für musisch-kulturelle Weiterbildung -, an deren Trägerschaft das Land Hessen durch das Hessische Kultusministerium beteiligt ist. Sie ist eine überregionale Einrichtung der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes. Sie unterhält einen Internats- und Wirtschaftsbetrieb, der fester Bestandteil ihrer besonderen Arbeitsweise ist.

(3) Die von Einrichtungen der Weiterbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind allgemein zugänglich. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann aus pädagogischen Gründen oder nach dem Willen eines Auftraggebers von bestimmten Vorkenntnissen oder anderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

(4) Die Veranstaltungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Nutzern, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme möglichst erleichtert wird. Der Veranstalter teilt frühzeitig mit, welche Veranstaltungsräume barrierefrei im Sinne des § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S.482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 729), sind.

§ 2 Aufgaben der Einrichtungen der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens

(1) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben als Bildungsdienstleister haben die Aufgabe, die Grundversorgung an Weiterbildung sicherzustellen und durch ihre Angebote die Weiterbildungsbeteiligung zu fördern. Ihr Bildungsangebot umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung sowie der Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ausübung eines Ehrenamtes und schließt die Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Gesundheitsbildung, Eltern-, Familien- und Frauen- und Männerbildung unter Berücksichtigung des Gender Mainstreaming Prinzips ein.

(2) Weiterbildung ist als Teil lebensbegleitenden Lernens für die Bildung von Erwachsenen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Lebensbegleitendes Lernen der Erwachsenen ist auf die individuellen, regionalen und gesellschaftlichen Bildungsbedürfnisse auszurichten. Diesen Grundsätzen ist auch die Weiterbildungsberatung verpflichtet.

(3) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Gestaltung der Curricula und Bildungsstandards.

§ 3 Sicherung der Weiterbildung

Die Sicherung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung wird durch Einrichtungen der kreisfreien Städte, Landkreise und Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (§ 8) sowie durch anerkannte landesweite Organisationen in freier Trägerschaft (§ 14) gewährleistet.

§ 4 Zusammenarbeit im Bereich des lebensbegleitenden Lernens

(1) Bei den Bildungsdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes können die Einrichtungen der Weiterbildung regional und landesweit bildungsbereichs- und trägerübergreifend zusammenarbeiten.

(2) Berufliche Schulen, Schulen für Erwachsene und Volkshochschulen können zur Verbesserung und zur Ausweitung ihrer Bildungsdienstleistungen regionale Verbünde bilden. Die Verbünde tragen den Namen HESSENCAMPUS mit einem regionalen Zusatz. Sie können mit weiteren öffentlichen Einrichtungen wie Beschäftigungsgesellschaften, der Sozial- und Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit und mit privaten Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung kooperieren.

(3) Rechtlich selbstständige berufliche Schulen nach §127e des Schulgesetzes sind Bestandteil des regionalen Verbundes von HESSENCAMPUS.

(4) Zum Betrieb und zur Weiterentwicklung von HESSENCAMPUS arbeiten das Land und die jeweiligen kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden auf vertraglicher Grundlage zusammen.

§ 5 Förderung

Das Land beteiligt sich aufgrund seiner öffentlichen Verantwortung nach den §§ 9 und 11 an den Kosten für die Maßnahmen im Rahmen des Pflichtangebots, die nach durchgeführten Unterrichtsstunden im Sinne des Pflichtangebots berechnet werden.

§ 6 Unterrichtsstunde, Unterricht in Internatsform, E- Learning

(1) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von fünfundvierzig Minuten Dauer.

(2) Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen in Internatsform mit einer Dauer von mindestens zwölf Unterrichtsstunden werden je Tag maximal acht Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person angerechnet.

Lehrerbildung	6
Weiterbildungsgesetz (HWBG)	

(3) Online- Unterrichtsstunden und Kurse, die Bestandteil eines systematischen Weiterbildungsangebotes im Rahmen von E- Learning- Angeboten sind, werden bei der Förderung berücksichtigt, wenn qualitative und quantitative kriterien- und indikatorengestützte Nachweise der Durchführung vorliegen.

§ 7 Weitere Verantwortlichkeiten für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen

(1) Die Hochschulen beteiligen sich an den Ausbildungsaufgaben in der Weiterbildung nach § 3 Abs. 1 und 7 und § 20 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Die in der Zuständigkeit des Sozialministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung liegenden Bereiche der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens bleiben unberührt.

II. Teil

Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von kreisfreien Städten, Landkreisen und Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen sowie Heimvolkshochschulen

§ 8 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Kreisfreie Städte, Landkreise und Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung sind verpflichtet, für ihr Gebiet Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten.

(2) Werden Einrichtungen als juristische Personen des privaten Rechts geführt, muss sichergestellt sein, dass die jeweilige Gebietskörperschaft die bestimmenden Entscheidungsbefugnisse innehat.

(3) Kreisfreie Städte, Landkreise und Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung können untereinander zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen.

§ 9 Grundversorgung und Pflichtangebot

(1) Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft und weitere Angebote nach § 2 gewährleistet.

(2) Zum Pflichtangebot der Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft zählen in der Regel Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der Alphabetisierung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen-, Kultur- und Medienkompetenz. Zum Pflichtangebot gehören auch Bildungsangebote zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft, ebenso Bildungsangebote im Bereich der Gesundheitsbildung, auch soweit sie dem Arbeitsschutz dienen, und Bildungsangebote der Eltern- und Familienbildung, des Gender Mainstreamings sowie für das Ehrenamt und zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

(3) Im geförderten Pflichtangebot der öffentlichen Träger müssen mindestens 25 vom Hundert der Maßnahmen aus den Bereichen Arbeit und Beruf oder Grundbildung oder Schulabschlüsse enthalten sein.

(4) Der Umfang des vom Land geförderten jährlichen Pflichtangebots der öffentlichen Träger bemisst sich nach dem Anteil an den vom Land geförderten Unterrichtsstunden im Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Gebiets zur Gesamteinwohnerzahl des Landes. Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres.

(5) Die Förderung der Familienbildung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes bleibt unberührt.

§ 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Für die Erfüllung ihrer Bildungsaufgaben haben die Einrichtungen fachlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten.

(2) Die Einrichtungen der Weiterbildung sind von fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu leiten.

§ 11 Zuweisungen des Landes

(1) Die Träger der öffentlichen Einrichtungen haben Anspruch auf Bezuschussung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden. Das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Land und den Trägern der öffentlichen Einrichtungen geregelt. Der Abschluss der Vereinbarung ist eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land.

Lehrerbildung	6
Weiterbildungsgesetz (HWBG)	

(2) Das Land fördert 200 000 Unterrichtsstunden jährlich nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.

§ 12 Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V.

(1) Das Land gewährt der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. - Akademie für musisch-kulturelle Weiterbildung - nach Maßgabe des § 5 einen Zuschuss zu den Unterrichtsstunden, die in den Bereichen nach § 9 Abs. 2 durchgeführt werden, und zu ihrer Akademieaufgabe. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2. Das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Trägerverein geregelt. Der Abschluss der Vereinbarung ist eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land.

(2) Es werden 50 000 Teilnehmerstunden jährlich nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze gefördert.

(3) Das Land leistet nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuschüsse zu den Bauunterhaltungskosten der Heimvolksschule Burg Fürsteneck e.V. nach § 5.

§ 13 Landesweite Organisation der öffentlichen Träger und Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Die öffentlichen Träger bilden eine landesweite Organisation, den Hessischen Volkshochschulverband.

(2) Der Hessische Volkshochschulverband erhält einen Zuschuss zu Leistungen für die Einrichtungen der Weiterbildung in öffentlicher Trägerschaft. Dazu zählen insbesondere Leistungen und Maßnahmen zur Fortbildung und Weiterbildung der Lehrenden, der Organisations- und Qualitätsentwicklung mit dem Ziel der Akkreditierung und Zertifizierung, zur pädagogischen Beratung, zur Weiterentwicklung von konzeptioneller Planung und Qualifizierung der Praxis, zur Projektdurchführung und -koordination und zum Aufbau und Erhalt eines Medienverbundes.

(3) Vom Hessischen Volkshochschulverband zu erbringende Leistungen für Fortbildung und Weiterbildung der Lehrenden der Weiterbildungseinrichtungen sind mindestens zur Hälfte der maßnahmenbezogenen Kosten durch Teilnahmebeiträge und/oder Drittmittel zu finanzieren.

(4) Das Land fördert den Hessischen Volkshochschulverband jährlich in Höhe von 700000 Euro.

(5) Das Land fördert die ‚Landesarbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung im Justizvollzug‘ jährlich in Höhe von 53800 Euro und die ‚Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben‘ jährlich in Höhe von 213895 Euro.

(6) Ergänzend zu der Förderung nach Abs. 4 und 5 kann das Land den dort genannten Trägern für die Förderung zusätzlicher Leistungen und Projekte hinsichtlich der Unterstützung des lebensbegleitenden Lernens auf weitere Zuschüsse gewähren.

III. Teil

Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

§ 14 Anerkennung von landesweiten Organisationen in freier Trägerschaft

(1) Eine landesweite Organisation von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft wird auf Antrag vom Hessischen Kultusministerium nach Anhörung des Landeskuratoriums für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen als förderungsberechtigt anerkannt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt:

1. Sie wird von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechts getragen.
2. Ihre Mitgliedsorganisationen sind in allen hessischen Regierungsbezirken vertreten.
3. Das Bildungsangebot deckt mindestens drei Bereiche des Pflichtkatalogs im Sinne des § 9 Abs. 2 ab.
4. Ihre Mitgliedsorganisationen haben drei Jahre lang Weiterbildungsleistungen nach § 9 Abs. 2 im Umfang von mindestens 2800 Stunden jährlich erbracht.
5. Sie und ihre Mitgliedsorganisationen verpflichten sich zur Zusammenarbeit nach § 4.
6. Sie und ihre Mitgliedsorganisationen legen ihre Lernziele, Organisations- und Arbeitsformen, Personalausstattung, Teilnehmerzahl und Finanzierung gegenüber dem Lande offen und bieten die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel.

(2) Die Anerkennung bedarf der Schriftform; sie kann rückwirkend zum Beginn des Jahres der Antragstellung ausgesprochen werden.

(3) Das Angebot an Lehrveranstaltungen dieser Einrichtungen soll die in § 2 und § 9 Abs. 2 genannten Inhalte und Bereiche umfassen.

(4) Die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Landesorganisationen sind im Sinne des Abs. 1 anerkannt. § 15 bleibt unberührt.

Lehrerbildung	6
Weiterbildungsgesetz (HWBG)	

§ 15 Rücknahme und Widerruf

Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen; sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 16 Voraussetzungen der Förderung

Das Land fördert eine landesweite Organisation von Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Sie muss als landesweite Organisation anerkannt sein.
2. Sie muss die Anforderungen des § 2 erfüllen und nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauerhaftigkeit bieten.
3. Sie muss ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Land haben.
4. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung im Sinne des § 9 Abs. 2 von 2 800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes durchführen.
5. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen.
6. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe oder Organisationen dienen.
7. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.
8. Sie muss von einer hauptberuflichen Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen Mitarbeiter geleitet oder beraten werden, die oder der nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang hierzu geeignet ist.

§ 17 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

(1) Die anerkannten Träger der Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.

(2) Die Träger nach Abs. 1 erhalten denselben Stundenzuschuss wie die öffentlichen Träger. Das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Land und den anerkannten landesweiten Organisationen der freien Träger geregelt. Der Abschluss der Vereinbarung ist eine Voraussetzung für eine Förderung durch das Land.

(3) § 11 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Das Land fördert jährlich 90.000 Unterrichtsstunden nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.

(4) Die Abrechnung kann im Rahmen der nach Abs. 5 bestimmten Haushaltsmittel auch entsprechend § 6 Abs. 2 erfolgen.

(5) Der Landeszuschuss wird gemäß dem jeweils für das letzte Haushaltsjahr gültigen Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

IV. Teil

Ergänzende Bestimmungen

§ 18 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die öffentlichen Träger des Pflichtangebots nach § 8 Abs. 1 erhalten die Zuweisungen für das Pflichtangebot in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.

(2) Die freien Träger beantragen den Zuschuss beim Hessischen Kultusministerium. Der Zuschuss wird für die Dauer eines Haushaltsjahres festgesetzt. Dem Zuschussantrag sind die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen Unterrichtsstunden beizufügen.

(3) Die öffentlichen und freien Träger sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 19 Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen

(1) Das Hessische Kultusministerium beruft ein Landeskuratorium für Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen. Dieses hat die Aufgabe,

1. die Landesregierung in Fragen der Weiterbildung zu beraten, Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen und landesweiten Organisationen zu unterbreiten und die Koordinierung ihres Bildungsangebotes zu fördern;
2. zur engen Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes und den Hochschulen, den Schulen, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), sowie anderen Institutionen beizutragen;
3. die Weiterbildung durch Gutachten, Empfehlungen und Untersuchungen zu fördern und zu entwickeln und in der Regel alle vier Jahre gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium einen Weiterbildungsbericht vorzulegen, der qualitative und quantitative Aussagen zur Zielerreichung dieses Gesetzes trifft;
4. in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium in der Regel alle drei Jahre eine Weiterbildungskonferenz durchzuführen;
5. die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

Das Landeskuratorium besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landeskuratoriums sind

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach § 14 anerkannten, landesweiten Organisationen,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt, die oder der aus dem Kreis der Träger von öffentlichen Einrichtungen der Weiterbildung oder den Einrichtungen der Weiterbildung kommen sollte,
3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der nach § 13 gebildeten landesweiten Organisationen der öffentlichen Träger und
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landeskuratoriums sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Hessischen Landkreistags,
2. des Hessischen Städtetags,
3. des Hessischen Rundfunks,
4. der hessischen Hochschulen,
5. des Hessischen Jugendrings,
6. der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung,
7. des Landesausschusses für Berufsbildung
8. der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
9. der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern,
10. der beiden Landesringe der Schulen für Erwachsene
11. des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen,
12. des Vereins Weiterbildung Hessen e.V.,
13. der im Landtag vertretenen Parteien

sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hessischen Lehrkräfteakademie und der Verbünde nach § 4 Abs. 2 auf Landesebene.

(4) Die Mitglieder des Landeskuratoriums werden vom Hessischen Kultusministerium auf Vorschlag der in Abs. 2 und 3 genannten Institutionen und Verbände auf die Dauer von drei Jahren berufen. Das Hessische Kultusministerium kann nach Anhörung des Landeskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(5) Die Leitung der Koordinationsstelle für Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen des Hessischen Kultusministeriums übt die Geschäftsführung des Landeskuratoriums aus und nimmt in dieser Funktion beratend an den Sitzungen des Landeskuratoriums teil.

- (6) In der Regel nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Kultusministeriums mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teil. Vertreterinnen und Vertreter anderer Ministerien der Landesregierung können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen.
- (7) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält.
- (8) Das Landeskuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Das Landeskuratorium wird aus Mitteln des Landeshaushalts finanziert.

§ 20 Regionale Bildungskoordination

- (1) Von den kreisfreien Städten, Landkreisen und Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung können regionale Koordinationsgremien der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens gebildet werden.
- (2) Die regionalen Koordinationsgremien haben die Aufgabe, den regionalen Bedarf für das Lernen der Erwachsenen zu ermitteln, Vorschläge für die regionale Bildungsplanung zu entwickeln und die Bildungsangebote in der Region abzustimmen. Sie kooperieren mit den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen und den regionalen Koordinatorinnen und Koordinatoren der Schulen sowie des Programms zur Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen in Hessen.
- (3) Die Federführung bei der Bildungskoordination in den regionalen Koordinationsgremien liegt bei der jeweiligen kreisfreien Stadt oder den jeweiligen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden. Sie können bei der Erfüllung dieser Aufgabe geeignete Partner einbeziehen.
- (4) Die regionalen Verbünde des HESSENCAMPUS sind jeweils Mitglied in den regionalen Koordinationsgremien.

§ 21 Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen

Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Formen, insbesondere für die Entwicklung des lebensbegleitenden Lernens nach den §§ 2 und 4 Abs. 2 und 4, kann für die Einrichtungen der Weiterbildung nach §§ 8, 12 und 14 von den Vorgaben dieses Gesetzes abgewichen werden. Die Erprobungsmodelle müssen gewährleisten, dass allgemein anerkannte didaktische Grundsätze und Standards gesichert sind sowie die Ziele der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens erreicht werden. Das Hessische Kultusministerium gestattet die Erprobung auf Antrag eines Trägers nach Prüfung der Vorgaben nach Satz 2 auf der Grundlage eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 und 2 und unter Einhaltung eines nach diesen Bestimmungen möglichen Finanzrahmens.

Lehrerbildung	6
Weiterbildungsgesetz (HWBG)	

§ 22 Weiterbildungsstatistik

Durch Rechtsverordnung der Kultusministerin oder des Kultusministers können die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 1 Abs. 1 und 2 verpflichtet werden, für statistische Zwecke Daten, insbesondere das Personal, die Finanzierung, Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen der Weiterbildung und die Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen sowie über weiterbildungsbezogene Tatbestände zur Evaluierung, Bildungsberichterstattung und Bildungsplanung an das Kultusministerium und an das Statistische Landesamt zu übermitteln.

V. Teil Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Anlage zu § 14 Abs. 4
(nicht abgedruckt)

	Rechte und Pflichten	7
	Übersicht	

Die Gruppe 7 hat folgenden Inhalt:

Allgemeine Dienstordnung (ADO)

Konferenzordnung

Aufsichtsverordnung (AufsVO)

(incl. Bekanntmachung der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RISU))

Gemeinschaftsveranstaltungen von Lehrerkollegien

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Besuche von Abgeordneten in der Schule

Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schule

Datenschutz in der Schule

Verteilen von Schriften, Aushänge und Sammlungen in Schulen

Geschäftsverkehr

Schulgirokonten

Richtlinie Umgang mit Sponsoring an Schulen

Evangelische Kirchentage und Katholikentage

Pädagogische Tage

E-Mail-Richtlinie Schule

Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 4. November 2011 (ABl. S. 870), geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 9. November 2016 (ABl. S. 624), durch Artikel 2 der Verordnung zur Verlängerung der Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung und der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 10. November 2021 (ABl. S.1031) und zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 13. Mai 2022 (GVBl. S.286)

Gült. Verz. Nr. 3240, 7200

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL	
Allgemeines	§§ 1 bis 3
ZWEITER TEIL	
Lehrkräfte	§§ 4 bis 13
DRITTER TEIL	
Schulleitung	§14
VIERTER TEIL	
Schulleiterin und Schulleiter	§§ 15 bis 24
FÜNFTER TEIL	
Stellvertretende Schulleiterin und Stellvertretender Schulleiter	§§ 25 bis 26
SECHSTER TEIL	
Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	§ 27
SIEBTER TEIL	
Schlussvorschriften	§§ 28 bis 29

ERSTER TEIL Allgemeines

§ 1

Pflichten und Rechte der Lehrkräfte, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich insbesondere aus den §§ 86, 87, 88 und 90 des Schulgesetzes, dem Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz, den Regelungen dieser Dienstordnung, den Beschlüssen der zuständigen Konferenzen und den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden.

§ 2

Die Lehrkräfte erfüllen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auf der Grundlage fachlichen Könnens, wissenschaftsorientierter und kooperativer Arbeitsweisen, pädagogischer Befähigung und psychologischen Einfühlungsvermögens.

§ 3

Die Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes sowie die Regelungen über das Mitbestimmungsrecht der Eltern und der Schüler- und Studierendenvertretungen bleiben durch diese Dienstordnung unberührt.

ZWEITER TEIL

Lehrkräfte

§ 4

(1) Die Lehrkräfte erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 des Schulgesetzes sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse (§ 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes). Der Unterricht ist auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne und Bildungsstandards, des geltenden Kerncurriculums sowie unter Beachtung pädagogischer Erkenntnisse, über deren jeweils neuesten Stand die Lehrkräfte sich zu informieren haben, zu erteilen. Eine längerfristige Unterrichtsplanung, in der Regel für ein Schuljahr, und eine gründliche Unterrichtsvorbereitung sind vorzunehmen. Im Unterricht sollen die unterschiedlichen Auffassungen, die für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand erheblich sind, angemessen zur Geltung kommen; das Recht der Lehrkraft, im Unterricht auch die eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt.

(2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an der Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung des Schulprogramms mitzuwirken und ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu koordinieren.

(3) Lehrkräfte haben die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden, Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenzen zu beachten. Sie sind verpflichtet, sich über die geltenden Vorschriften, Weisungen und Konferenzbeschlüsse zu informieren.

(4) Lehrkräfte haben für einen pünktlichen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss Sorge zu tragen. Sie sind verpflichtet, die angeordneten schriftlichen Nachweise fortlaufend zu aktualisieren.

(5) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört es, im Rahmen der geltenden Vorschriften bei der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung in der Schule mitzuwirken, insbesondere als Mentorinnen und Mentoren der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und als Betreuerinnen oder Betreuer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums.

(6) Alle Lehrkräfte haben die Pflicht und das Recht zur ständigen Fort- und Weiterbildung nach näherer Maßgabe des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

(7) Lehrkräfte haben darauf zu achten, dass das Eigentum des Schulträgers (Schulgebäude, Schuleinrichtungen, Außenanlagen) pfleglich behandelt und dass Beschädigungen vermieden werden.

§ 5

Wollen Lehrkräfte Personen, die nicht zum Kollegium gehören, insbesondere Eltern (§ 16 Abs. 4 des Schulgesetzes), zum Unterricht oder zu sonstigen Schulveranstaltungen heranziehen, so haben sie dabei die Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 des Schulgesetzes und der Gesamtkonferenz zu beachten und rechtzeitig die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters einzuholen (§ 15 Abs. 5). Verweigert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Zustimmung, können Lehrkräfte die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einholen.

§ 6

(1) Lehrkräfte sollen die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Sie sind verpflichtet, sich über die individuellen Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler zu informieren, Lernvoraussetzungen der Klasse oder Kursgruppe zu beachten und eine gerechte und umfassende Beurteilung der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen. Unbeschadet der Pflicht zur Verschwiegenheit über Beratungen im Rahmen von Konferenzen haben die Lehrkräfte die von ihnen erteilten Zeugnisnoten den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie den Schülerinnen und Schülern auf deren Wunsch näher zu erläutern; sie sollen zur Festsetzung der Zeugnisnoten die Schülerinnen und Schüler über die vorgesehenen Noten unterrichten und diese im Gespräch mit ihnen begründen.

(2) Lehrkräfte sind für die Beachtung der Schulordnung mitverantwortlich. Sie sind zur Aufsicht verpflichtet. Über wichtige Vorkommnisse, insbesondere unregelmäßigen Schulbesuch, berichten sie der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, der Tutorin oder dem Tutor, erforderlichenfalls auch der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(3) Lehrkräfte sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler beobachten und in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schulärztin oder dem Schularzt oder anderer fachlich ausgewiesener Beratungsstellen auf die Beseitigung gesundheitlicher Auffälligkeiten, Gefährdungen und Störungen sowohl physischer als auch psychischer Art hinwirken. Hierzu gehört die Einleitung schulischer Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zur Suchtprävention.

(4) Lehrkräfte erbringen bei Unfällen die ihnen möglichen Hilfeleistungen und benachrichtigen unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter.

(5) Lehrkräfte halten an der Schule Sprechstunden ab, die in geeigneter Form bekanntzugeben sind.

§ 7

(1) Lehrkräfte sind nicht befugt, Schülerinnen und Schüler zu persönlichen oder schulfremden Dienstleistungen heranzuziehen.

(2) Lehrkräfte dürfen Schülerinnen und Schülern, die sie unterrichten, keinen entgeltlichen Nachhilfeunterricht erteilen.

(3) Lehrkräfte dürfen keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 51 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes - HBG - in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes). Ferner sind die vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 8

(1) Lehrkräfte haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen der Unterricht, freiwillige Unterrichtsveranstaltungen und betreuende Maßnahmen zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen, Schuljahrgängen, Kursen, Lerngruppen, Schulstufen oder Schulformen oder die Fortführung einer bestimmten Klasse übertragen werden; ihnen ist Gelegenheit zu geben, Einsatzwünsche zu äußern; ist die Verwendung mit besoldungsrechtlichen Konsequenzen verbunden, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört auch die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Klasse oder Lerngruppe, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Wandertagen, Wander- und Studienfahrten, Betriebsbesichtigungen, Exkursionen und Betriebspraktika. Eine Mitwirkungspflicht besteht ferner bei Veranstaltungen der Schule, insbesondere bei Projekttagen, Projektwochen, die zusätzlich zu

den Unterrichtsvorhaben nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Schulgesetzes durchgeführt werden, Schulsportwettbewerben und schulkulturellen Veranstaltungen. Dies gilt auch für die von der Schulkonferenz beschlossenen besonderen Schulveranstaltungen, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Schulfesten. Bei Veranstaltungen der Schülervertretung besteht keine Mitwirkungspflicht.

(3) Lehrkräfte sind auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters verpflichtet, über die jeweils festgesetzte Pflichtstundenzahl hinaus Vertretungsstunden zu übernehmen; die Schulleiterin oder der Schulleiter muss bei Zuweisung von Vertretungsstunden die von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien beachten. Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sollen die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte berücksichtigt werden, sofern dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen vertretbar ist; Nebentätigkeiten gegen Vergütungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Für die Zuweisung von Vertretungsstunden gelten § 61 Abs. 2 HBG und die Hessische Verordnung über die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578, 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110).

§ 9

(1) Lehrkräfte sind verpflichtet, das Amt einer Klassenlehrerin oder eines Klassenlehrers zu übernehmen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll die Schülerinnen und Schüler der Klasse in allen schulischen Angelegenheiten beraten. Sie oder er hat sich über das Verhalten und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht auch der anderen Lehrerinnen und Lehrer zu informieren.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer steht in besonderem Maße den Eltern zur Beratung zur Verfügung und ist für die Führung der den Unterricht betreffenden Unterlagen verantwortlich. Sie oder er kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen und Schülern der Klasse Urlaub bis zu zwei Tagen gewähren; besondere Regelungen bleiben unberührt.

(3) Für besondere Veranstaltungen, zum Beispiel Studienfahrten, Lehrausflüge, Betriebsbesichtigungen und Wanderungen sowie Feiern ist das Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter herbeizuführen, sofern nicht die Schulaufsichtsbehörde für die Genehmigung zuständig ist.

(4) An den von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Schulleiterin oder dem Schulleiter einberufenen Besprechungen mit den Eltern sollen, soweit pädagogische Gründe dies erfordern, die in den betreffenden Klassen unterrichtenden Lehrkräfte teilnehmen. § 107 Abs. 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

(5) Lehrkräfte sind verpflichtet, an dem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einberufenen Elternsprechtag teilzunehmen. Der Elternsprechtag ist mindestens einmal im Schuljahr an einem unterrichtsfreien Samstag durchzuführen. Mit Zustimmung des Schulelternbeirats kann der Elternsprechtag auch an einem anderen Werktag nachmittags oder abends durchgeführt werden. An selbstständigen gymnasialen Oberstufen und beruflichen Schulen kann mit Zustimmung des Schulelternbeirats der Elternsprechtag entfallen.

(6) Abs. 1 bis 4 gelten für Tutorinnen und Tutoren entsprechend.

§ 10

(1) Die Durchführung von nicht von der Schulleitung zugelassenen Sammlungen ist nicht gestattet.

(2) Geschäftliche Werbung in der Schule ist nur mit folgender Maßgabe zulässig. Wird die Schule durch für ihren Haushalt erhebliche Zuwendungen Dritter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf hingewiesen werden. Dieser Hinweis kann durch den Empfänger der Zuwendungen zum Beispiel auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen oder in sonstiger Weise unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Dritten, jedoch ohne besondere Hervorhebung, gegeben werden. Unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung.

(3) Entscheidungen nach Abs. 2 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit Folgekosten für den Schulträger entstehen, im Einvernehmen mit diesem. Die Befugnis der Schulträger, im Bereich der äußeren Schulangelegenheiten Regelungen für das Sponsoring zu treffen, bleibt unberührt.

§ 11

Bei Eingaben an die Schulaufsichtsbehörde ist der Dienstweg einzuhalten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Beschwerden über die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine Schulaufsichtsbeamtin oder einen Schulaufsichtsbeamten können unmittelbar an die Dienstvorgesetzten gerichtet werden. Vorsprachen bei Schulaufsichtsbehörden sollen nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

§ 12

(1) Sind Lehrkräfte verhindert, ihren Unterricht zu erteilen, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei einklassigen Schulen die Schulaufsichtsbehörde, unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bei Versäumnis wegen Krankheit ist von Lehrkräften am vierten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung, die

nach Möglichkeit Angaben über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten soll, vorzulegen. Diese Bescheinigung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Ärztliche Bescheinigungen für die Schulleiterin oder den Schulleiter sind unverzüglich an die Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten. Über die Erkrankung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst unterrichten sich Schulleiterin oder Schulleiter und die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars gegenseitig.

(2) Lehrkräfte haben den Erholungsurlaub während der Schulferien zu nehmen.

§ 13

Die §§ 4 bis 12 gelten entsprechend für die Schulleiterin oder den Schulleiter, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und sonstige Personen, die Unterricht erteilen.

DRITTER TEIL Schulleitung

§ 14

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Lehrkräfte, die besondere Funktionsstellen innehaben, bilden die Schulleitung. Die Mitglieder der Schulleitung nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes unter Berücksichtigung der Funktionen selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Ferner nehmen sie Aufgaben des oder der Vorgesetzten wahr, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist (§ 87 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Schulgesetzes). Die Übertragung von Aufgaben des oder der Vorgesetzten auf die Mitglieder der Schulleitung erfolgt durch entsprechende Festlegung im Geschäftsverteilungsplan oder durch Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Aufgaben auf die übrigen Mitglieder der Schulleitung und andere Lehrkräfte übertragen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Schule bleibt unberührt.

(2) Der Geschäftsverteilungsplan wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Schulleitung und der Gesamtkonferenz festgelegt.

(3) Zu einzelnen Beratungsgegenständen können weitere Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertreterinnen und Vertreter des Schulleiternbeirats und des Schülerrats oder der Studierendenvertretung sowie des Verwaltungspersonals hinzugezogen werden. Die Rechte und Zuständigkeiten der Schulkonferenz, der Konferenzen der Lehrkräfte und des Personalrats bleiben unberührt.

VIERTER TEIL

Schulleiterin und Schulleiter

§ 15

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Sie oder er leitet die Schule nach §§ 87, 88 und 90 des Schulgesetzes unter Beachtung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Beschlüsse der Schulkonferenz und der Konferenzen der Lehrkräfte sowie der Weisungen der Schulaufsichtsbehörden. Schulleiterin oder Schulleiter und Konferenzen arbeiten zur Erfüllung des Bildungsauftrages zusammen. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte und die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgabenbereichen verantwortlich.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist als Vorgesetzte oder Vorgesetzter im Rahmen der Verwaltungsaufgaben und der dazu ergangenen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und des Schulträgers sowie zur Ausführung von Konferenzbeschlüssen gegenüber den Lehrkräften, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie sonstigen, an der Schule tätigen Beschäftigten des Landes weisungsbefugt. Sie oder er ist als Vorgesetzte oder Vorgesetzter gegenüber dem der Schule zugewiesenen Verwaltungs- und Hauspersonal und den sonstigen Beschäftigten des Schulträgers in schulischen Angelegenheiten weisungsbefugt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit; sie oder er ist dabei an die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz gebunden, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen. Wenn Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, erfolgt die Vertretung im Einvernehmen mit diesem. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann der Presse Auskünfte über Angelegenheiten der Schule erteilen; Satz 2 gilt entsprechend. Bei Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung hat sie oder er zuvor Rücksprache mit der Schulaufsichtsbehörde zu halten. Die Schul- und die Gesamtkonferenz können in Angelegenheiten, für die ihre Zuständigkeit gegeben ist, Presseerklärungen abgeben. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt unberührt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Veranstaltungen der Schule sowie für solche, die mehrere Klassen oder Jahrgänge betreffen. Die Vorschriften über die Veranstaltungen der Schülervertretung bleiben unberührt.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann gestatten, dass Eltern und andere Personen die Schule besichtigen und dass sie mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft deren Unterricht besuchen.

(6) Bei der Besetzung von Funktionsstellen nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter einer selbstständigen Schule oder selbstständigen beruflichen Schule nach § 127d des Schulgesetzes oder einer rechtlich selbstständigen beruflichen Schule nach § 127e des Schulgesetzes als Mitglied an Überprüfungsverfahren teil. Dies gilt nicht für die Besetzung von Schulleiterstellen. Vor der von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu treffenden Auswahlentscheidung wird ihr oder ihm der Auswahlbericht zur Stellungnahme zugeleitet; diese innerhalb von 2 Wochen abzugebende Stellungnahme kann einen Auswahlvorschlag enthalten. Eine Abweichung von dem Auswahlvorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die Schulaufsichtsbehörde ist gegenüber ihr oder ihm zu begründen.

§ 16

Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt gegenüber den Lehrkräften in folgenden Fällen Aufgaben einer Dienstvorgesetzten oder eines Dienstvorgesetzten wahr:

1. Entgegennahme eines Entlassungsantrages nach § 29 Abs. 1 HBG,
2. Erklärung über die Dienstunfähigkeit, sofern die Beamtin oder der Beamte schriftlich ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes beantragt oder dieser schriftlich zustimmt (§ 36 Abs. 4 HBG),
3. Abnahme des Diensteides oder des Gelöbnisses (§ 47 HBG),
4. Herausgabe von amtlichen Schriftstücken nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 37 Abs. 6 des Beamtenstatusgesetzes),
5. Untersagung einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit ganz oder teilweise, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt (§ 74 Abs. 4 HBG),
6. Genehmigung des Fernbleibens vom Dienst (§ 68 HBG),
7. Genehmigung von Dienstbefreiung bis zu 14 Werktagen (§ 16 der Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen),
8. Erteilung eines Dienstzeugnisses auf Antrag der Beamtin oder des Beamten (§ 59 HBG) sowie dienstliche Beurteilungen zur Vorbereitung von beamtenrechtlichen Entscheidungen,
9. Entgegennahme der Meldung von Unfallfürsorgeansprüchen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110)),
10. mündliche oder schriftliche missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden (§ 9 Satz 2 des Hessischen Disziplinalgesetzes), und die Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden über Lehrkräfte. Die Durchschrift einer schriftlichen Missbilligung oder der Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde ist der die Personalakte führenden Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 17

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach-, Erziehungs-, Arbeits- und Gesundheitswissenschaften, auch für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms, in die schulische Arbeit einbringen, hierbei Anregungen der Konferenzen und der Lehrkräfte berücksichtigen und entsprechende Beschlüsse der Schul- und Gesamtkonferenz durchführen. Schulleiterin oder Schulleiter sowie Schul- und Gesamtkonferenz sorgen für die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und fördern alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Lehrkräften Einblick in die Gesamtarbeit der Schule zu vermitteln. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schul- und Gesamtkonferenz über die Ergebnisse von Schulleiterdienstbesprechungen und Besprechungen mit dem Schulträger, dem Schulelternbeirat und dem Schülerrat.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll die Ausbildung der nicht voll ausgebildeten Lehrkräfte und die Fort- und Weiterbildung aller Lehrkräfte fördern und unterstützen. Sie oder er ermöglicht unter Berücksichtigung des Fortbildungsplans der Schule die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, kann aber Lehrkräfte auch zur Wahrnehmung von bestimmten Fortbildungsveranstaltungen verpflichten, die für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule erforderlich sind. Die Fortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt unter Beachtung der im Schulprogramm vereinbarten Zielsetzungen nach den Grundsätzen der Gesamtkonferenz, die nach den Erfordernissen des Unterrichts festzulegen sind, den Plan für die Unterrichtsverteilung sowie den Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplan auf. In besonders begründeten Ausnahmefällen oder auf eigenen Wunsch der Lehrkraft kann die Schulleiterin oder der Schulleiter ihr im Rahmen ihres Lehramtes oder ihrer Lehrbefähigung Unterricht auch in Fächern übertragen, für die sie nicht ausgebildet ist; ihr darf Unterricht, der mit besonderen Unfallgefahren verbunden ist, nicht gegen ihren Willen übertragen werden.

(4) Um eine sinnvolle Unterrichtsverteilung sicherzustellen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtsstunden einer Lehrkraft nach deren Anhörung bis zu zwei Stunden von der Pflichtstundenzahl nach der Pflichtstundenverordnung abweichen. Diese Abweichung ist möglichst im zweiten Schulhalbjahr, spätestens im nächsten Schuljahr auszugleichen. Dieser Anspruch bleibt auch bei Wechsel der Schule erhalten. § 61 HBG bleibt unberührt.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Beratung mit dem Personalrat und im Benehmen mit der Gesamtkonferenz den Lehrkräften besondere Aufgaben übertragen. Der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für Lehrkräfte ist vor der Beteiligung des Personalrats und der Gesamtkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf die Wünsche der Lehrkraft ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für diese Aufgaben bleibt unberührt.

(6) Die Lehrkräfte haben das Recht auf Führung von Jahresgesprächen nach Maßgabe des Erlasses „Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung“ vom 4. April 2007 (Staatsanzeiger S. 890), geändert durch Erlass vom 28. November 2012 (StAnz. S. 1316), in der jeweils geltenden Fassung. Diese können durch alle Mitglieder der Schulleitung nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans geführt werden. Sie nehmen insoweit Aufgaben einer oder eines Vorgesetzten wahr (§ 87 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes, § 14 Abs. 1 Satz 3).

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Schulleitung identifizieren und fördern potenzielle Nachwuchsführungskräfte unabhängig vom künftigen Bedarf an Führungskräften in der eigenen Schule.

§ 18

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität der Schule. Sie oder er sorgt dafür, dass Unterrichtsbesuche bei jeder an der Schule unterrichtenden Lehrkraft durchgeführt werden, und wendet bei Bedarf weitere geeignete Evaluationsverfahren an. Durch Einsicht in die angeordneten schriftlichen Nachweise und die Schülerarbeitshefte hält sie oder er sich über den jeweiligen Stand der Arbeiten in den einzelnen Klassen oder Kursen und Gruppen auf dem Laufenden. Unterrichtsbesuche können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie weiteren Mitgliedern der Schulleitung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Schulleitung. Der Unterrichtsbesuch soll der oder dem Unterrichtenden rechtzeitig vorher angekündigt werden. Nach den Unterrichtsbesuchen sind die gewonnenen Eindrücke mit der oder dem Unterrichtenden zu erörtern. Außerhalb von Unterrichtsbesuchen nach den Sätzen 1 bis 7 können auch Besuche von anderen Lehrkräften auf der Grundlage schulinterner Konzepte zur Förderung der kollegialen Beratung stattfinden. In die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der voll ausgebildeten Lehrkräfte darf nur bei einem Verstoß gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die durch § 93 Abs. 3 Nr. 3 des Schulgesetzes vorgegebenen Grundsätze und Maßstäbe, verbindliche pädagogische Grundsätze des Schulprogramms und Konferenzbeschlüsse eingegriffen und die Weisung erteilt werden, diese Vorgaben zu beachten (§ 88 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes).

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die in das Kollegium eintretenden Lehrkräfte in die Arbeit der Schule ein und macht sie mit ihren Rechten und Pflichten bekannt. Ausscheidende Lehrkräfte werden von ihr oder ihm verabschiedet.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter macht die Abwesenheit einer Lehrkraft unter Angabe des Grundes der Abwesenheit aktenkundig und benachrichtigt am Ende des Jahres die Schulaufsichtsbehörde, bei der die Personalhauptakten geführt werden, durch Vorlage einer Liste. Ärztliche Bescheinigungen, die von der Lehrkraft als Nachweis ihrer Erkrankung rechtzeitig vorgelegt werden (§ 12 Abs. 1), sind der Liste nach Satz 1 beizufügen.

§ 19

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überwacht die Erfüllung der Schulpflicht. Sie oder er ist zuständig für die Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Beachtung der Schulordnung und die Durchführung der zur schulischen Gesundheitsförderung ergangenen Anordnungen verantwortlich.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter pflegt die Zusammenarbeit der Schule mit dem Schulleiternbeirat und den Eltern, bei den beruflichen Schulen auch mit den Ausbildungsbetrieben sowie den zuständigen Stellen, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter fördert die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, insbesondere im Rahmen eines Schulverbundes, und die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld nach § 16 des Schulgesetzes. Mit anderen Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen, mit Kindertagesstätten, mit sonstigen Beratungsstellen, den Behörden der Jugend- und Sozialhilfe und der Arbeitsverwaltung, für Umweltschutz, Frauen, multikulturelle oder Integrationsangelegenheiten, Frühförderstellen sowie Ausbildungsbetrieben und Kammern arbeitet sie oder er zusammen, soweit dies erforderlich ist.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Voraussetzungen für die Arbeit der Schülervertretung im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten.
- (6) Unbeschadet der Pflicht zur Verschwiegenheit über Beratungen im Rahmen von Prüfungsausschüssen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft nach Beendigung von Schulprüfungen Eltern und Prüflinge auf deren Wunsch über Prüfungsleistungen und deren Bewertungen zu unterrichten.

§ 20

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Aufsicht über Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung und verwaltet die Schulanlagen im Auftrag des Schulträgers. Sie oder er hat ihn auf Mängel unverzüglich hinzuweisen. Die der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter verwaltet. Die Rechte der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 9 des Schulgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt auf dem Grundstück der Schule das Hausrecht aus. Zur Stellung eines Strafantrages nach § 123 des Strafgesetzbuches (Hausfriedensbruch) ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nur berechtigt, wenn sie oder er dazu vom Schulträger schriftlich allgemein oder im Einzelfall ermächtigt wurde.

Rechte und Pflichten	7
Dienstordnung	

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in allen wichtigen Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger (z.B. Baumaßnahmen, Schulhaushalt) die Schulkonferenz und die Gesamtkonferenz zu hören.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Schulakten; das Dienstsiegel ist nach den ergangenen Vorschriften zu führen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für den schulischen Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

§ 21

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann aus besonderen Gründen den Unterricht einzelner oder aller Klassen der Schule bis zur Dauer eines Tages ausfallen lassen. Jeder ganztägige Unterrichtsausfall aller Klassen der Schule ist unter Angabe der Gründe unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde zu melden.

§ 22

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hält regelmäßig in der Schule Sprechstunden ab, die der Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft in geeigneter Weise bekanntzugeben sind.

§ 23

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich fernmündlich sowie per E-Mail über alle wichtigen Vorkommnisse zu berichten und erforderlichenfalls einen schriftlichen Bericht nachzureichen. Besonders wichtige Vorkommnisse sind unverzüglich auch dem Kultusministerium fernmündlich sowie per E-Mail mitzuteilen.

(2) Bei Unfällen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die aufsichtsführende Lehrkraft alle zur Hilfeleistung und zur Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Unfälle sind unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden.

(3) Der Schulaufsichtsbehörde ist unverzüglich zu berichten, wenn

1. eine Lehrkraft oder eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat (§ 26 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit § 36 Abs. 2);
2. bereits vor dem in Nr. 1 genannten Zeitpunkt Zweifel über die Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft oder einer sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder eines sozialpädagogischen Mitarbeiters bestehen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HBG);

3. eine Lehrkraft oder eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter körperlich verletzt wird und deshalb dem Dienst fernbleibt (§ 57 HBG);
4. von einer Lehrkraft oder einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei Versäumnis wegen Krankheit am vierten Tag der Erkrankung noch keine ärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist;
5. eine im Angestelltenverhältnis beschäftigte Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter oder sonstige, an der Schule tätige Beschäftigte des Landes wegen Krankheit dem Dienst fernbleiben (§ 37 des Bundesangestelltentarifvertrages, § 22 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen);
6. eine nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Lehrkraft oder eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter erkrankt oder aus anderen Gründen dem Dienst fernbleibt (Vermeidung von Überzahlungen);
7. eine Lehrkraft oder eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter, die oder der am Aufbau eines Lebensarbeitszeitkontos teilnimmt, länger als sechs Wochen ununterbrochen erkrankt ist.

§ 24

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter muss während des Unterrichts in der Schule anwesend sein.
- (2) Die Beurlaubung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder die Gewährung von Dienstbefreiung an sie oder ihn erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

FÜNFTER TEIL

Stellvertretende Schulleiterin und Stellvertretender Schulleiter

§ 25

- (1) An Schulen, an denen eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter (planmäßige Vertreterin oder planmäßiger Vertreter) bestellt ist, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ihre oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes unter Berücksichtigung der Funktion selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Schule bleibt unberührt.
- (2) Schulleiterin oder Schulleiter und Stellvertreterin oder Stellvertreter unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen dienstlichen Angelegenheiten.

	Rechte und Pflichten	7
	Dienstordnung	

§ 26

(1) Bei Abwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters werden ihre oder seine Amtsgeschäfte von der planmäßigen Vertreterin oder dem planmäßigen Vertreter geführt.

(2) Bei Abwesenheit der planmäßigen Vertreterin oder des planmäßigen Vertreters wird die Schulleiterin oder der Schulleiter durch eine von der Gesamtkonferenz allgemein gewählte, hauptamtlich an der Schule tätige Lehrkraft, die nicht Mitglied des Schulpersonalrats sein darf, vertreten; die Wahl ist der Schulaufsichtsbehörde bekanntzugeben. Vorstehende Bestimmungen gelten auch, wenn eine planmäßige Vertreterin oder ein planmäßiger Vertreter nicht bestellt ist.

(3) Sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, die planmäßige Vertretung und die Abwesenheitsvertretung gleichzeitig länger als drei Tage abwesend, so ist der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über die Regelung der Vertretung zu berichten; der Schulträger ist zu unterrichten.

(4) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Ferien.

SECHSTER TEIL

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 27

Diese Dienstordnung gilt für die an der Schule tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

SIEBTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 28

Die Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 8. Juli 1993 (ABl. S. 691), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1998 (ABl. S. 598), wird aufgehoben.

§ 29

Diese Dienstordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Konferenzordnung

Vom 29. Juni 1993 (ABl. S. 718; berichtigt S. 1006), geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2011 (ABl. 878), durch Artikel 32 der Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABl. S. 710), durch die zweite Verordnung zur Änderung der Konferenzordnung vom 7. August 2017 (ABl. S. 690) und zuletzt geändert jeweils durch Artikel 7 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)

Gült. Verz. 7200, 721

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Schulkonferenz

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Aufgaben

§ 2 Mitglieder und Amtszeit

Zweiter Abschnitt

Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

§ 3 Vorbereitung der Wahl

§ 4 Wahlgrundsätze

§ 5 Wahltermin

§ 6 Wahlversammlungen

§ 7 Wahlhandlung

§ 8 Ersatzmitglieder

§ 9 Wahlanfechtung

Dritter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 10 Einberufung der Schulkonferenz

§ 11 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen

§ 11a Geschäftsordnung und Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 12 Niederschrift

§ 13 Ausführung der Beschlüsse

§ 14 Beanstandung der Beschlüsse

§ 15 Unaufschiebbare Entscheidungen

§ 16 Teilnahme der Aufsichtsbehörden und des Schulträgers

ZWEITER TEIL

Konferenzen der Lehrkräfte

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 17 Zweck der Konferenzen der Lehrkräfte
- § 18 Arten der Konferenzen der Lehrkräfte
- § 19 Einrichtung der Konferenzen der Lehrkräfte

Zweiter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

- § 20 Stimmberechtigung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Teilnahme der Mitglieder der Schulkonferenz
- § 23 Teilnahme der Schüler- und Studierendenvertretungen
- § 24 Teilnahme der Aufsichtsbehörden
- § 25 Zeitpunkt
- § 26 Entscheidungen
- § 27 Ausführung der Konferenzbeschlüsse
- § 28 Beanstandung von Konferenzbeschlüssen, unaufschiebbare Entscheidungen
- § 29 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 30 Ausschüsse
- § 31 Niederschrift
- § 32 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Gesamtkonferenz

- § 33 Stellung der Gesamtkonferenz
- § 34 Mitglieder der Gesamtkonferenz
- § 35 Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz
- § 36 Einberufung der Gesamtkonferenz

Vierter Abschnitt

Teilkonferenzen

- § 37 Klassenkonferenzen
- § 38 Semesterkonferenzen
- § 39 Schulstufen- und Jahrgangskonferenzen
- § 40 Schulform- und Schulzweigkonferenzen
- § 41 Abteilungskonferenzen
- § 42 Fach- und Fachbereichskonferenzen

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 43 Aufhebung von Vorschriften
- § 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL Schulkonferenz

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Aufgaben

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Beratungs- und Beschlussorgan der Schule. Sie entscheidet und berät im Rahmen der ihr durch §§ 111 Abs. 2, 128 bis 130 und 132 des Hessischen Schulgesetzes übertragenen Aufgaben.

(2) Bei den Entscheidungen der Schulkonferenz sind die Belange des gebotenen Zusammenwirkens mit anderen Schulen und den Jugendämtern nach § 3 Abs. 8 Satz 2, § 3 Abs. 10 Satz 1 und § 11 Abs. 8 des Hessischen Schulgesetzes zu wahren.

§ 2 Mitglieder und Amtszeit

(1) Die Höchstzahl der Mitglieder der Schulkonferenz beträgt 25, die Mindestzahl 11, an Schulen bis zur Jahrgangsstufe 12 oder 13 (§ 131 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Schulgesetz) beträgt die Mindestzahl 13, es sei denn die Zahl der Lehrkräfte einer Schule ist geringer als fünf. Wählt eine Personengruppe (Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler oder Studierende) keine Mitglieder in die Schulkonferenz, so verringert sich die Zahl der Mitglieder der Schulkonferenz um die dieser Personengruppe zustehenden Sitze.

(2) Eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder bis zu der für die jeweilige Schulstufe oder Schulform zulässigen Höchstzahl, an den in § 131 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6 und gegebenenfalls 7 des Hessischen Schulgesetzes genannten Schulen bis zur Höchstzahl 25, an den in § 131 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 genannten Schulen bis zur Höchstzahl 21, ist zulässig, wenn die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schüler- oder Studierendenrat dies jeweils mehrheitlich beschließen. Sofern nicht alle in Satz 1 genannten Gremien eine Erhöhung beschließen, bleibt es bei der Mindestzahl der Sitze nach Abs. 1.

(3) An beruflichen Schulen sind zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit beratender Stimme Mitglied der Schulkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bittet die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen für die Ausbildungsberufe, Berufsgruppen und Berufsfelder des Schulbezirks der Schule um die Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter nach Satz 1 bis spätestens zwei Monate nach Schuljahresbeginn. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Benennung nach Möglichkeit den Ausbildungsberufen, Berufsgruppen und Berufsfeldern der Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler entspricht. Können sich

die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen nicht über die Benennung der jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter einigen, bleiben diese Sitze in der Schulkonferenz unbesetzt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schulkonferenz dauert zwei Schuljahre.

(5) Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

Zweiter Abschnitt

Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

§ 3 Vorbereitung der Wahl

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz erlässt die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich nach Abschluss der Elternbeiratswahlen und der Wahlen zum Schüler- und Studierendenrat, spätestens jedoch zwei Monate nach Unterrichtsbeginn eines Schuljahres, ein Wahlausschreiben, in dem die Termine für die Wahlen der jeweiligen Personengruppen bekannt gegeben werden, sofern sie bereits festgesetzt worden sind. Zugleich mit der Bekanntgabe der Wahltermine werden die Mitglieder der Gesamtkonferenz, die des Schulelternbeirats und die des Schüler- oder Studierendenrats zur Wahl eingeladen (§ 5 Abs. 4).

(2) Das Wahlausschreiben muss ferner enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Mindestzahl der zu wählenden Mitglieder der Schulkonferenz und die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler oder der Studierenden,
3. den Hinweis, dass bis zu der zulässigen Höchstzahl Mitglieder gewählt werden können, wenn sich die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schüler- und Studierendenrat durch jeweilige Mehrheitsentscheidungen über die Zahl der gewünschten Sitze einigen,
4. den Hinweis, dass anzustreben ist, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind,
5. den Hinweis über die Wahlberechtigung der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats,
6. den Hinweis über die Wählbarkeit der Mitglieder der Gesamtkonferenz (§ 34 Konferenzordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Satz 1 und § 131 Abs. 3 Satz 1 Hessisches Schulgesetz), jedes Elternteils einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers (§ 100 Hessisches Schulgesetz), der Schülerinnen und Schüler, die mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht haben, und der Studierenden. Eltern, Schülerinnen und Schüler und Studierende, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirats oder des Schüler- oder Studierendenrats sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung der Schulleiterin oder des Schulleiters, in der der Schulbesuch des Kindes, der Schülerin oder des Schülers oder der oder des Studierenden zu bestätigen ist,

7. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wird, es sei denn, dass ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats oder des Schüler- oder Studierendenrats beantragt, die Wahlen der jeweiligen Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen; die Vorschlagslisten sind innerhalb von zehn Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen (§ 4 Abs. 3),
8. die Angabe, dass die Wahlen jeweils in Wahlversammlungen der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats durchgeführt werden,
9. den Ort, den Tag und die Zeit der Stimmabgabe für die Wahlen der jeweiligen Personengruppe, sofern die Wahltermine bereits festgesetzt worden sind,
10. den Hinweis, dass die Wahlen spätestens vier Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens abgeschlossen sein müssen.

(3) Das Wahlausschreiben ist am Tag des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneten Stellen in der Schule auszuhängen. Abdrucke des Wahlausschreibens sind am Tage seines Erlasses den Schülerinnen und Schülern zur Weiterleitung an ihre Eltern auszuhändigen. Den Eltern abwesender Schülerinnen und Schüler ist in geeigneter Weise das Wahlausschreiben unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Schulelternbeirat und der Schüler- und Studierendenrat erhalten jeweils einen Abdruck des Wahlausschreibens.

§ 4 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz des Schulelternbeirats oder des Schüler- oder des Studierendenrats es beantragt, sind die Wahlen dieser Personengruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchzuführen. Die Wahlen sind geheim. Für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen gilt § 50 Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S.101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. S.237), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so soll der Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen sind. Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die die Wählerin oder der Wähler die Stimme abgeben will. Ungültig sind Stimmzettel, die ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. Es dürfen nicht mehr Namen angekreuzt

oder gekennzeichnet werden, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl. Zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Wird in einer der in Abs. 1 genannten Personengruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, sind die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) innerhalb von 10 Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen; die Vorsitzende oder der Vorsitzende versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1, usw.). Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, muss jedoch mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz zu wählen sind. Der Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von zwei Wahlberechtigten der Personengruppe unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die schriftliche Zustimmung der wählbaren Bewerberinnen oder Bewerber zur Aufnahme in den Vorschlag ist beizufügen. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.

(4) Bei Verhältniswahl ist auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste (Wahlvorschlag) anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die die Wählerin oder der Wähler die Stimme abgeben will; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Personengruppe entfallenden Stimmen werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Personengruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt er der Vorschlagsliste zu, die andernfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der in der jeweiligen Personengruppe abgegebenen Stimmen am stärksten benachteiligt wäre. Satz 4 gilt entsprechend, wenn bei mehreren gleichen Höchstzahlen nur noch weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

§ 5 Wahltermin

(1) Die Wahlen sind spätestens vier Wochen nach dem Aushang des Wahlausschreibens durchzuführen.

(2) Die Wahltermine für die Wahlen der jeweiligen Personengruppen sollen so rechtzeitig festgesetzt werden, dass sie in das Wahlausschreiben aufgenommen werden können.

(3) Die Wahltermine werden festgesetzt:

1. bei den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
2. bei den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schulelternbeirats im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
3. bei den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler oder der Studierenden durch die Schulsprecherin oder den Schulsprecher oder die Sprecherin oder den Sprecher des Studierendenrats im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, an beruflichen Schulen mit einer Schüler- und Studierendenvertretung durch die Schulsprecherin oder den Schulsprecher im Benehmen mit dem Vorstand der Studierendenvertretung und der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(4) Die Wahltermine sind den Eltern, Schülerinnen und Schülern oder Studierenden und den Lehrkräften mindestens zehn Tage vor dem Wahltag bekannt zu geben, sofern die Bekanntgabe nicht bereits durch das Wahlausschreiben erfolgte. Bei den Wahlen nach Abs. 3 Nr. 1 und 3 erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in der Schule. Mit der Bekanntgabe werden zugleich die Mitglieder der Gesamtkonferenz und die des Schüler- oder Studierendenrats zur Wahl eingeladen. Bei den Wahlen nach Abs. 3 Nr. 2 erfolgt die Bekanntgabe des Wahltermins durch ein Schreiben der oder des Vorsitzenden des Schulelternbeirats, das den Schülerinnen oder Schülern zur Weiterleitung an ihre Eltern ausgehändigt wird. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Mitglieder des Schulelternbeirats werden von der oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Wahl eingeladen. Wird die Einladung durch die Post übermittelt, so gilt sie am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

§ 6 Wahlversammlungen

(1) Die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schüler- oder Studierendenrat bilden für die Durchführung der Wahlen jeweils eine Wahlversammlung. An beruflichen Schulen mit einer Schüler- und einer Studierendenvertretung bilden beide gemeinsam eine Wahlversammlung. Die Wahlversammlungen werden von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs eröffnet. Die oder der Vorsitzende leitet die Bestellung des Wahlausschusses. Im Falle des Satzes 2 eröffnet die oder der Vorsitzende des Studierendenrates die Wahlversammlung und leitet die Bestellung des Wahlausschusses bestehen in der Regel aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und bei Bedarf aus weiteren Beisitzern. Mitglieder des Wahlausschusses können nur Wahlberechtigte sein. Sie werden aus der Mitte der Wahlberechtigten vorgeschlagen und durch offene Abstimmung bestätigt. Die Kandidatur von Mitgliedern des Wahlausschusses für einen Sitz in der Schulkonferenz ist unzulässig. An Schulen mit sechs oder weniger Lehrkräften, mit Ausnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters, wird für die Wahl der Vertreter der Lehrkräfte kein Wahlausschuss gebildet; die Wahlen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter durchgeführt.

(2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der erneuten Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 7 Wahlhandlung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Sie oder er prüft, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind, und gibt die Wahlvorschläge der Wahlversammlung bekannt. Die vorgeschlagenen Personen sollen sich äußern, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht stimmberechtigt sind, sind nur wählbar, wenn sie eine Wählbarkeitsbescheinigung vorlegen.

(2) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel zusammengefasst.

(3) Bei Verhältniswahl (Listenwahl) sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern auf dem Stimmzettel untereinander aufzuführen.

(4) Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und ihre Auffassungen zu erläutern.

(5) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(6) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Namen und die Zahl der Wahlberechtigten,
4. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen, im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen sowie die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten,
5. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
7. das Ergebnis der etwaigen Auslosung.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt die Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder der Schulkonferenz und die der Ersatzmitglieder nach § 8 Abs. 2 unverzüglich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit.

(8) Wahlunterlagen, wie Niederschriften, Stimmzettel, Wahlausschreibungen, Wählbarkeitsbescheinigungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zur Durchführung der nächsten Wahlen der Mitglieder der Schulkonferenz aufbewahrt.

§ 8 Ersatzmitglieder

(1) Als Mitglied der Schulkonferenz scheidet aus, wer vor Ende der Amtszeit die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied der Schulkonferenz zeitweilig verhindert ist.

(2) Wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so tritt als Ersatzmitglied die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl ein. Wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, so werden die Ersatzmitglieder der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Sind keine Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, die nach Satz 1 oder 2 als Ersatzmitglieder berufen wären, sind Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit nachzuwählen.

(3) Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann, sofern nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wurde, das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl mit der Teilnahme an den Sitzungen der Lehrerkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie der Eltern- und Schülervertretung beauftragen. Wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, erfolgt die Beauftragung des Ersatzmitglieds nach dem in Abs. 2 Satz 2 festgelegten Verfahren.

§ 9 Wahlanfechtung

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses diese Wahl anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu erklären und zu begründen.

(3) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Mitglieder der Schulkonferenz, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Dritter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 10 Einberufung der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens einmal im Schulhalbjahr außerhalb der Unterrichtszeit in der Regel nicht vor 17.00 Uhr einberufen. Die Einladungen sind den Mitgliedern, zusätzlich den Ersatzmitgliedern zur Kenntnis, grundsätzlich spätestens zehn Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung zu übersenden. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag einer der in der Schulkonferenz vertretenen Personengruppen ist sie unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen.

(2) Die Mitglieder können zu Beginn der Schulkonferenz weitere Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Schulkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob diese Anträge in der Sitzung behandelt werden. Werden sie nicht behandelt, so sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schulkonferenz zu setzen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen

(1) Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden muss. Bei der erneuten Ladung ist hierauf hinzuweisen; für die Ladungsfrist gilt § 10 Abs. 1 Satz 2.

(2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In den Fällen des § 23b Abs. 1 Satz 3 und des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Schulgesetzes entscheidet die Schulkonferenz abweichend von Satz 1 und 2 mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder. Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim; Satz 2 ist im Fall einer geheimen Abstimmung nicht anzuwenden.

(3) Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die widerruflich ist, kann die Schulkonferenz für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder für die jeweilige Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter wählen. Das Recht der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) An Schulen, an denen wegen der zu geringen Zahl der Lehrkräfte keine Ersatzmitglieder eintreten können, wird bei Abwesenheit der Lehrkraft, die Mitglied der Schulkonferenz ist, das ihr zustehende Stimmrecht von der in der Schulkonferenz anwesenden Lehrkraft zusätzlich ausgeübt, die von der abwesenden Lehrkraft damit beauftragt worden ist. Die Beauftragung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(5) (Die Schulkonferenz kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.)* Anwesenheit im Sinne der Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Schulkonferenz. Geheime Abstimmungen sind während einer elektronischen Schulkonferenz nicht zulässig. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 2 Satz 2, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Schulkonferenz in Präsenzform zu vertagen.

Hinweis: * Satz 1 außer Kraft ab 1.2.2023, vgl. aber HSchG § 131 (5).

§ 11a Geschäftsordnung und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Schulkonferenz kann sich unter Beachtung der in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen eine Geschäftsordnung geben.

(2) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Genehmigung durch die Schulkonferenz von der oder dem Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen. Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann verlangen, dass seine von dem Konferenzbeschluss abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Konferenz,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
3. Ort, Beginn und Ende der Konferenz,
4. die Tagesordnung,
5. die Namen der anwesenden Mitglieder und der anderen erschienenen Personen,
6. die Namen der verhinderten Mitglieder,
7. wesentliche Gesichtspunkte der Beratung,
8. die Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,

9. das Stimmverhältnis bei Abstimmungen,
10. die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) Die genehmigten Niederschriften können jederzeit durch die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Ersatzmitglieder in der Schule eingesehen werden. Die Mitglieder der Schulkonferenz sowie die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats und der Schüler- oder Studierendenvertretung erhalten jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift. Ein Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Kopie der Niederschrift an die Ersatzmitglieder besteht nicht, soweit nicht die Schulkonferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass eine Ausfertigung der Niederschrift nach der Genehmigung grundsätzlich oder im Einzelfall ausgehändigt wird.

§ 13 Ausführung der Beschlüsse

(1) Die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Schulkonferenz trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Beschlüsse sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter den von der Entscheidung Betroffenen, in jedem Fall dem Schulelternbeirat, dem Schüler- oder Studierendenrat und der Gesamtkonferenz sowie dem Personalrat nach Maßgabe des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bekannt zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen.

(2) Beschlüsse der Schulkonferenz in Angelegenheiten, die der Zustimmung des Schulelternbeirats und des Schülerrats nach §§ 110 Abs. 2, 122 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Schulgesetz bedürfen oder in denen der Schulelternbeirat oder der Schülerrat nach §§ 110 Abs. 3, 122 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Schulgesetz anzuhören ist, treten erst in Kraft, wenn das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist (§§ 111, 112, 122 Abs. 5 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).

§ 14 Beanstandung der Beschlüsse

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss Beschlüsse der Schulkonferenz beanstanden, die gegen Rechtsund Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Im Falle einer Beanstandung muss die Schulkonferenz frühestens nach zehn, spätestens vor Ablauf von zwanzig Schultagen, die Angelegenheit erneut beraten. Hilft sie der Beanstandung nicht ab, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Beschlüsse der Schulkonferenz beanstanden, wenn sie oder er aus pädagogischen Gründen erhebliche Bedenken hat. In diesen Fällen hat die Schulkonferenz frühestens nach zehn, spätestens vor Ablauf von zwanzig Schultagen, die Angelegenheit erneut zu beraten. Ein erneuter Beschluss der Schulkonferenz wird verbindlich, sofern nicht auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters die zuständige Schulaufsichtsbehörde ihn aufhebt.

§ 15 Unaufschiebbare Entscheidungen

In unaufschiebbaren Fällen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter eine vorläufige Entscheidung. Sie oder er ist verpflichtet, unverzüglich der Schulkonferenz zu berichten und einen Beschluss herbeizuführen.

§ 16 Teilnahme der Aufsichtsbehörden und des Schulträgers

Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörden können an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Zu Tagesordnungspunkten, die Angelegenheiten des Schulträgers betreffen, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers rechtzeitig von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzuladen.

ZWEITER TEIL

Konferenzen der Lehrkräfte

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 17 Zweck der Konferenzen der Lehrkräfte

(1) Konferenzen der Lehrkräfte haben die Aufgabe, zusammen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Schulkonferenz die Eigenverantwortung der Schule im Sinne von § 127, § 127a Abs. 5 und §§ 127b bis 127i des Hessischen Schulgesetzes wahrzunehmen und weiterzuentwickeln. Sie sind im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für alle Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung nach Maßgabe dieser Konferenzordnung zuständig.

(2) Die Konferenzen der Lehrkräfte wirken in allen die Schule, die Erziehung und den Unterricht betreffenden Fragen sowie bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Schulkonferenz, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zusammen. Die der Schulleiterin oder dem Schulleiter durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeräumten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(3) Die Konferenzen der Lehrkräfte sollen das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrkräfte fördern. Dabei haben sie die pädagogische Freiheit der einzelnen Lehrkraft zu achten; diese findet ihre Grenzen an der Notwendigkeit gemeinschaftlicher Arbeit im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Persönliche Angelegenheiten der Lehrkräfte dürfen von den Konferenzen der Lehrkräfte nur im Einvernehmen mit der oder dem Betroffenen oder auf ihren oder seinen Wunsch erörtert werden. Die Zuständigkeit der Personalräte bleibt unberührt.

§ 18 Arten der Konferenzen der Lehrkräfte

- (1) Konferenzen der Lehrkräfte sind die Gesamtkonferenz und die Teilkonferenzen.
- (2) Teilkonferenzen sind insbesondere die Jahrgangs-, Schulstufen-, Schulzweig-, Schulform-, Klassen-, Semester-, Abteilungs-, Fachbereichs- und Fachkonferenzen.

§ 19 Einrichtung der Konferenzen der Lehrkräfte

- (1) Konferenzen der Lehrkräfte werden an allen Schulen mit mindestens drei hauptamtlichen Lehrkräften eingerichtet. Schulen mit weniger als drei hauptamtlichen Lehrkräften sind im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zu leiten.
- (2) Teilkonferenzen werden nach Maßgabe besonderer Bestimmungen oder auf Grund eines Beschlusses der Gesamtkonferenz eingerichtet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an Teilkonferenzen teilzunehmen; ihr oder ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

Zweiter Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 20 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Konferenzen der Lehrkräfte sind alle zur Teilnahme an den jeweiligen Konferenzen berechtigten oder verpflichteten Lehrkräfte und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird.

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Konferenzen der Lehrkräfte sind beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Konferenzen der Lehrkräfte können statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.
- (2) Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Konferenz der Lehrkräfte als beschlussfähig. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und innerhalb von vierzehn Tagen die nächste Konferenz der Lehrkräfte einzuberufen. Die nächste Konferenz der Lehrkräfte ist hinsichtlich der nicht behandelten Tagesordnungspunkte der aufgehobenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 22 Teilnahme der Mitglieder der Schulkonferenz

Die Teilnahme von Mitgliedern der Schulkonferenz an Konferenzen der Lehrkräfte richtet sich nach § 132 Hessisches Schulgesetz.

§ 23 Teilnahme der Schüler- und Studierendenvertretungen

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern oder Studierenden an den Konferenzen der Lehrkräfte und ihre Stimmberechtigung richtet sich nach § 122 Abs. 5 Satz 3 bis 5 Hessisches Schulgesetz sowie nach § 72 Abs. 1, § 75 Abs. 3 Satz 2 und § 76 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Teilnahme der Aufsichtsbehörden

(1) Die Schulaufsichtsbehörden haben das Recht, an allen Konferenzen der Lehrkräfte teilzunehmen. Ihren Vertreterinnen und Vertretern ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörden können die Einberufung von Konferenzen der Lehrkräfte verlangen.

§ 25 Zeitpunkt

(1) Konferenzen der Lehrkräfte finden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt. Sie können ausnahmsweise während der Unterrichtszeit stattfinden, wenn die Organisation des Unterrichts an der Schule oder andere zwingende Gründe dies erfordern. Der Unterrichtsausfall ist im Fall des Satz 2 auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Konferenzen zur organisatorischen Vorbereitung des Unterrichtsbeginns am Schuljahresanfang sind spätestens in der letzten Ferienwoche durchzuführen.

§ 26 Entscheidungen

(1) Die Konferenzen der Lehrkräfte entscheiden durch Beschluss.

(2) Beschlüsse, die eine Konferenz der Lehrkräfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit fasst, sind für ihre Mitglieder verbindlich.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Konferenzordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim.

(4) Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist bei der Wahl der Abwesenheitsvertreterin oder des Abwesenheitsvertreters (§ 26 Abs. 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) geheim abzustimmen. Dies gilt auch für die Wahl der oder des Vorsitzenden der Fachkonferenzen nach § 42 Abs. 2 Satz 2. Anwesenheit im Sinne des Satz 1 ist im Fall des § 21 Abs. 1 Satz 2 die Teilnahme an der elektronischen Konferenz.

§ 27 Ausführung der Konferenzbeschlüsse

Für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse gilt § 13 entsprechend. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Konferenz Lehrkräfte oder Ausschüsse mit der Ausführung beauftragen.

§ 28 Beanstandung von Konferenzbeschlüssen, unaufschiebbare Entscheidungen

(1) Für die Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen der Gesamtkonferenz gilt § 14 mit der Maßgabe, dass die Gesamtkonferenz die Angelegenheit frühestens nach drei, spätestens vor Ablauf von zehn Schultagen erneut beraten muss.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss Beschlüsse der Gesamtkonferenz beanstanden, wenn mindestens zwei Drittel der an der Schule tätigen Lehrkräfte dies innerhalb von fünf Unterrichtstagen nach der Beschlussfassung verlangen. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters in unaufschiebbaren Fällen gilt § 15 entsprechend mit der Maßgabe, unverzüglich der Gesamtkonferenz zu berichten und einen Beschluss herbeizuführen.

§ 29 Pflicht zu Verschwiegenheit

(1) Die Beratungen und Beschlüsse der Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie der Konferenzen, in denen Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2, Maßnahmen zum Schutz von Personen nach § 82a oder der Ausschluss von der Ausbildung nach § 82b des Hessischen Schulgesetzes behandelt werden, unterliegen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheitspflicht. Die Konferenz der Lehrkräfte kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten die Verschwiegenheitspflicht beschließen.

(2) Die Mitglieder der Konferenzen der Lehrkräfte sowie die Angehörigen der Elternvertretung und der Schüler- oder Studierendenvertretung sowie die teilnehmenden Mitglieder der Schulkonferenz sind verpflichtet, über die Beratung der Angelegenheiten und Abstimmungen, die einzelne Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder Bedienstete der Schule unmittelbar betreffen, sowie in den in Abs. 1 Satz 2 genannten Fällen Verschwiegenheit zu bewahren. Eltern sowie Schüler- und Studierendenvertreter, die dagegen verstoßen, können durch Beschluss der Gesamtkonferenz von der weiteren Teilnahme an Konferenzen der Lehrkräfte für die Dauer oder auf Zeit ausgeschlossen werden.

§ 30 Ausschüsse

(1) Die Gesamtkonferenz kann für bestimmte Sachbereiche zeitlich begrenzt ständige Ausschüsse einsetzen und den Aufgabenbereich festlegen. Die Ausschüsse haben der Gesamtkonferenz zu berichten.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Gesamtkonferenz können zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte Ausschüsse einsetzen; zu den Sitzungen der Ausschüsse ist mindestens ein Elternteil, das vom Schulelternbeirat zu benennen ist, und eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Studierende oder ein Studierender, die von der Schüler- oder Studierendenvertretung zu benennen sind, hinzuzuziehen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die ausschließlich mit Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer befasst sind.

§ 31 Niederschrift

Die Regelungen über die Niederschrift für die Schulkonferenz (§ 12) gelten entsprechend. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht entsprechend für die Niederschriften über Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie Konferenzen, bei denen ausschließlich

- a) Personalangelegenheiten der Lehrkräfte,
- b) Ordnungsmaßnahmen nach § 82 des Hessischen Schulgesetzes oder
- c) Maßnahmen nach § 82a des Hessischen Schulgesetzes

behandelt werden. Hinsichtlich der oder des Vorsitzenden des Schulelternbeirates und der Schüler- und Studierendenvertretung gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 auch nicht entsprechend für die Niederschriften über Konferenzen, bei denen ausschließlich Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen oder Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen oder der Ausschluss von der Ausbildung nach § 82b des Hessischen Schulgesetzes behandelt werden.

§ 32 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Gesamtkonferenz

§ 33 Stellung der Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz ist Beschlussorgan einer Schule im Rahmen der ihr durch § 111 Abs. 2 und § 133 Hessisches Schulgesetz übertragenen Aufgaben. Sie kann sich in Ergänzung dieser Konferenzordnung eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gesamtkonferenz auch für die Teilkonferenzen für entsprechend anwendbar erklärt werden.

(2) Sie kann Beschlüsse der Teilkonferenzen mit Ausnahme der Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen aufheben.

(3) Soweit an beruflichen Schulen die Gesamtkonferenz die Aufgaben der Schulkonferenz wahrnimmt, weil Vertreterinnen und Vertreter der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler nicht gewählt werden konnten (§ 131 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes), richten sich die Mitwirkungsbefugnisse der Gesamtkonferenz nach § 129 und § 130 des Hessischen Schulgesetzes. Für das Verfahren gilt in diesem Fall der Zweite Abschnitt des Zweiten Teils dieser Verordnung; § 131 Abs. 4 bis 8 und § 133 Abs. 1 Satz 3 bis 5 des Hessischen Schulgesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 34 Mitglieder der Gesamtkonferenz

(1) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind verpflichtet:

1. hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
2. die an der Schule hauptamtlich tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die mindestens die Hälfte des von ihnen erteilten eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen,
4. als Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Bedienstete, sofern ihre Tätigkeit an der Schule sich auf mehr als acht Wochenstunden erstreckt.

(2) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind berechtigt:

1. die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
2. die an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, sofern die in Abs. 1 Nr. 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
3. als Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule Tätige, sofern die in Abs. 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(3) Hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die an keiner Schule mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden unterrichten, sind zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz ihrer Stammschule verpflichtet.

(4) Auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder auf Beschluss der Gesamtkonferenz sind die in Abs. 2 Genannten zur Teilnahme verpflichtet. Sonstige an der Schule tätige Bedienstete sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zur Beratung solcher Tagesordnungspunkte hinzuzuziehen, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Schulleiternbeirats, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulleiternbeirats können an der Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Tagesordnung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats rechtzeitig zuzuleiten; der Schulleiternbeirat entscheidet, wen er in die Gesamtkonferenz entsendet. Dies gilt auch für Teilkonferenzen, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenz und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer, Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 82a des Hessischen Schulgesetzes behandelt werden, mit der Maßgabe, dass bis zu drei Beauftragte des Schulleiternbeirats beratend teilnehmen können (§ 110 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz).

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für Schüler- und Studierendenvertreter sowie für Mitglieder der Schulkonferenz (§ 122 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5, § 125 Abs.1 und § 132 Satz 1 Hessisches Schulgesetz).

§ 35 Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich durch die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder, falls die Vertreterin oder der Vertreter verhindert ist, durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft oder durch die nach § 26 Abs. 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählte Lehrkraft vertreten lassen, sofern diese nicht dem Personalrat angehört.

(3) Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die widerruflich ist, kann die Gesamtkonferenz für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder für die jeweilige Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter wählen.

§ 36 Einberufung der Gesamtkonferenz

(1) Die Gesamtkonferenz ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr einzuberufen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder von ihm Beauftragte oder ein Beauftragter beruft die Gesamtkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel sieben, mindestens drei, bei beruflichen Schulen mindestens zwölf Unterrichtstage vorher ein (ordentliche Konferenz); gleichzeitig erhalten die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats und des Schülerrats oder der Studierendenvertretung eine Durchschrift der Einladung und Tagesordnung und nehmen an den Konferenzen mit beratender Stimme teil. In den Fällen des § 33 Abs. 3 ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, dass die Gesamtkonferenz an Stelle der Schulkonferenz handelt. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, von der Schüler- oder Studierendenvertretung oder dem Schulelternbeirat zu Beginn der Konferenz gestellt werden. Die Gesamtkonferenz entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob diese Anträge als Dringlichkeitsanträge zugelassen sind; zugelassene Dringlichkeitsanträge sind in der Regel vorrangig zu behandeln. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Gesamtkonferenz zu setzen und sodann vorrangig zu behandeln.

(3) In Ausnahmefällen kann die Gesamtkonferenz auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist mit entsprechender Begründung einberufen werden.

(4) Die Gesamtkonferenz muss innerhalb von zwölf Unterrichtstagen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird (außerordentliche Konferenz). Die Rechte der Schulaufsichtsbehörden bleiben unberührt. Das Gleiche gilt, wenn drei Viertel der Angehörigen der Schüler- oder Studierendenvertretung oder des Schulelternbeirats dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern der Konferenz und den sonstigen Teilnahmeberechtigten in der Regel mit der Einladung übermittelt werden.

Vierter Abschnitt Teilkonferenzen

§ 37 Klassenkonferenzen

(1) Klassenkonferenzen finden für alle Klassen statt, in denen mindestens drei Lehrkräfte unterrichten. Zur Teilnahme an Klassenkonferenzen verpflichtet sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und die in der Klasse regelmäßig tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beruft bei Bedarf die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann zu einer Klassenkonferenz einladen, wenn dies die Klassensprecherin oder der Klassensprecher unter Angabe von triftigen Gründen beantragt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

(3) Die Klassenkonferenz berät und beschließt im Rahmen der ihr durch § 135 Hessisches Schulgesetz übertragenen Aufgaben.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll auch die Lehrkräfte zur Teilnahme an der Klassenkonferenz verpflichten, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor einem Wechsel der Lehrkraft im laufenden Schuljahr zuletzt unterrichtet haben und noch der Schule angehören. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor einer Umstufung im Rahmen des Kursunterrichts oder vor einem Wechsel der Lehrkraft bei epochal erteiltem Unterricht zuletzt unterrichtet haben, sofern die zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies erfordern. Soweit Schülerinnen und Schüler zeitweilig an kooperierenden beruflichen Schulen (§ 23c Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes) oder an Schulen für Kranke (§ 11 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes) unterrichtet werden, können an den Klassenkonferenzen auch Lehrkräfte dieser Schulen teilnehmen.

(5) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von einer Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte, der Semester- oder Jahrgangskonferenz wahrgenommen.

(6) §§ 28, 30, 31, 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend; § 75 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz bleibt unberührt.

§ 38 Semesterkonferenzen

In den Schulen mit Semestereinteilung sind Semesterkonferenzen einzurichten. Auf sie finden die Vorschriften über die Klassenkonferenz entsprechend Anwendung.

§ 39 Schulstufen- und Jahrgangskonferenzen

(1) Zur Teilnahme an Schulstufenkonferenzen sind alle in der Schulstufe hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, zur Teilnahme an Jahrgangskonferenzen alle in diesem Jahrgang hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet.

(2) Den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz führt die Schulstufenleiterin oder der Schulstufenleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt. Falls keine Leiterin oder kein Leiter bestellt ist und auch keine Lehrkraft diese Aufgabe wahrnimmt, übernimmt eine von der Schulstufenkonferenz gewählte Lehrkraft den Vorsitz. Die Jahrgangskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für das laufende Schuljahr. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz übernehmen. § 35 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz beruft bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Konferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und leitet sie.

(4) Die Schulstufenkonferenz berät und beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Stufe, die Jahrgangskonferenz über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten des Jahrgangs. Dabei sind die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule bestehenden Stufen und Schulformen zu wahren und gegebenenfalls Empfehlungen im Rahmen eines Schulverbundes zu berücksichtigen.

(5) §§ 28, 30, 31 und 34 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 40 Schulform- und Schulzweigkonferenzen

(1) Sind in einer Schule verschiedene Schulformen organisatorisch verbunden, so sind Konferenzen der einzelnen Schulformen (Schulformkonferenz) oder Schulzweige (Schulzweigkonferenz) zulässig. Für diese Konferenzen gelten die Vorschriften über die Schulstufenkonferenzen sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Schulformkonferenzen dürfen nur über solche Angelegenheiten beraten und beschließen, die ausschließlich für die jeweilige Schulform von Bedeutung sind. Die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule vertretenen Schulformen sind zu wahren. Das Gleiche gilt für die Schulzweigkonferenz.

(3) Den Vorsitz in der Schulformkonferenz führt die Schulformleiterin oder der Schulformleiter, in der Schulzweigkonferenz die Schulzweigleiterin oder der Schulzweigleiter oder die jeweilige Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt. Falls keine Leiterin und kein Leiter bestellt ist und auch keine Lehrkraft die jeweilige Aufgabe wahrnimmt, übernimmt eine von der jeweiligen Konferenz gewählte Lehrkraft den Vorsitz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

(4) §§ 28, 30, 31, 32, 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 41 Abteilungskonferenzen

- (1) In Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, können Abteilungskonferenzen eingerichtet werden.
- (2) Zur Teilnahme verpflichtet sind die in der Abteilung hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.
- (3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt, beruft die Abteilungskonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und leitet sie. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.
- (4) Die Abteilungskonferenz berät und entscheidet insbesondere über:
1. Die Koordination der pädagogischen Arbeit in der Abteilung;
 2. Grundsätze der Notengebung und der Abschlussprüfungen im Rahmen der geltenden Vorschriften.
- (5) §§ 28, 30, 31, 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 42 Fach- und Fachbereichskonferenzen

- (1) Fach- und Fachbereichskonferenzen können für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen, einzelne Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge stattfinden.
- (2) Den Vorsitz in den Fachbereichskonferenzen führt die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt. Den Vorsitz in den Fachkonferenzen führt eine von der jeweiligen Konferenz für die Dauer von drei Jahren gewählte hauptamtliche Lehrkraft, in Förderschulen die Stufenleiterin oder der Stufenleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.
- (3) Zur Teilnahme an den Fach- und Fachbereichskonferenzen sind die Lehrkräfte und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet, die in dem entsprechenden Fach oder dem jeweiligen Fachbereich in der Schule, in der Schulstufe, in dem Schulzweig oder in dem jeweiligen Schuljahrgang unterrichten. An den Konferenzen können die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulzweigleiterin oder der Schulzweigleiter, die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter, die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die Studienleiterin oder der Studienleiter, die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter an beruflichen Schulen oder die Lehrkraft, die

die jeweilige Aufgabe wahrnimmt und die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen, sowie an den in Abs. 2 Satz 2 genannten Konferenzen auch die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt beratend teilnehmen. Die zuständigen Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter und Fachleiterinnen und Fachleiter der Studienseminare können zugezogen werden.

(4) Die Vorsitzenden der Fachbereichs- und Fachkonferenzen berufen diese bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein. Fach- und Fachbereichskonferenzen sind innerhalb von zwölf Unterrichtstagen einzuberufen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter oder mindestens ein Viertel der in Abs. 3 Satz 1 Genannten dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Über Fachkonferenzen sind die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter, bei beruflichen Schulen die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, über Konferenzen, die die Oberstufe betreffen, auch die Studienleiterin oder der Studienleiter oder die Lehrkraft, die die jeweilige Aufgabe wahrnimmt, zu informieren.

(5) Die Fach- und Fachbereichskonferenzen beraten über alle ein Fach, eine Fachrichtung oder einen Lernbereich betreffenden Angelegenheiten. Sie entscheiden im Rahmen der ihnen durch § 134 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz übertragenen Aufgaben und der von der Schul- oder Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätze. Die Fach- und Fachbereichskonferenzen dienen auch dem Erfahrungsaustausch der im Fach, einer Fachrichtung oder einem Lernbereich unterrichtenden Lehrkräfte sowie der Berichterstattung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen der Lehrkräfte.

(6) §§ 28, 30, 31, 34 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 43 Aufhebung von Vorschriften

Die Allgemeine Konferenzordnung vom 22. Juni 1983 (ABl. S. 443) wird aufgehoben.

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Konferenzordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. § 11 Abs. 5 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.

Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung – AufsVO)

Vom 11. Dezember 2013 (ABI. 1/2014 S. 2), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung - AufsVO) vom 22. September 2014 (ABI. S. 682), durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung - AufsVO) vom 17. August 2015 (ABI. S. 498), durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Aufsichtsverordnung vom 11. Juli 2019 (ABI. S. 780) und zuletzt geändert jeweils durch Artikel 6 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)

Gült. Verz. Nr. 7200

Inhalt

ERSTER TEIL

Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Aufsichtspersonen
- § 3 Umfang der Aufsicht
- § 4 Grenzen der Aufsicht
- § 5 Verletzungen und Gesundheitsgefährdungen

ZWEITER TEIL

Besonderer Teil

1. Abschnitt

Aufsicht in allgemeinen schulischen Situationen

- § 6 Aufsicht vor und nach dem Unterricht und in den Zwischenstunden
- § 7 Aufsicht während des Unterrichts
- § 7a Aufsicht bei sonstigen schulischen Veranstaltungen
- § 8 Aufsicht während der Pause
- § 9 Aufsicht während der Mittagspause
- § 10 Aufsicht auf Unterrichtswegen
- § 11 Aufsicht auf Schulwegen
- § 12 Verlassen des Schulgeländes in den Zwischenstunden, in der Mittagspause und in Pausen

2. Abschnitt

Aufsicht in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern und Angeboten

§ 13 Grundsätze

§ 14 Besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln

§ 15 Qualifikation der Aufsichtspersonen

3. Abschnitt

Aufsicht im Schulsport

§ 16 Begriffsbestimmungen

§ 17 Grundsätze

§ 18 Besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln

§ 19 Verbotene Sportarten

§ 20 Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen

§ 21 Qualifikation der Aufsichtspersonen

4. Abschnitt

Aufsicht bei Schulwanderungen und Schulfahrten

§ 22 Begriffsbestimmung und Grundsätze

§ 23 Teilnahme von Hilfskräften

§ 24 Besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln

§ 25 Besondere Vorschriften für mehrtägige Veranstaltungen und Veranstaltungen mit sportlichen Angeboten

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 26 Verwaltungsvorschriften

§ 27 Übergangsvorschriften

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Verordnung gilt an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen für die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule sowie Schülerinnen und Schüler, die zeitweise an dieser Schule unterrichtet oder betreut werden; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Nehmen frühere Schülerinnen oder Schüler unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus dem Schulverhältnis oder zukünftige Schülerinnen oder Schüler unmittelbar vor der Begründung des Schulverhältnisses an einem Ferienangebot der Schule teil, erstreckt sich die Aufsicht auch auf sie. Ihre Teilnahme ist nur zulässig, wenn der Schulträger oder die Eltern zu ihren Gunsten eine Unfallversicherung im Sinne der §§ 178 ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), in der jeweils geltenden Fassung für die im Rahmen des Ferienangebots bestehenden Unfallgefahren abgeschlossen haben.

(2) Die Aufsicht soll die Schülerinnen und Schüler vor Körper- und Sachschäden bewahren und verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden erleiden. Sie hat die Erziehung zur Selbstständigkeit zu berücksichtigen und ist dem Alter und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie der jeweiligen Situation anzupassen. Beeinträchtigungen und Behinderungen der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.

§ 2 Aufsichtspersonen

(1) Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie selbstständig Unterricht erteilen, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schulfremde Personen, die schulische Veranstaltungen durchführen, sind zur Aufsicht verpflichtet. Teilhabeassistentinnen und Teilhabeassistenten werden ausschließlich nach den sozialrechtlichen Vorschriften tätig. Zur Aufsicht nach dieser Verordnung sind sie darüber hinaus nicht verpflichtet. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufsicht durch Lehrkräfte mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen bleiben unberührt. Für externe Kräfte im Sinne des § 15a des Schulgesetzes gilt hinsichtlich der Aufsichtspflicht § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherstellung der Verlässlichen Schule nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Sie oder er stellt nach den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen (§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Schulgesetzes) die Aufsichtspläne auf, teilt die Aufsichtspflichtigen für die Zeit vor Beginn und nach Beendigung der Unterrichtszeit und für die Pausen auf dem Schulhof und im Schulgebäude ein, regelt die Aufsicht in den Zwischenstunden und stellt die Durchführung der Aufsicht sicher. Lehrkräfte sollen unmittelbar nach dem naturwissenschaftlichen oder technischen Fachunterricht sowie unmittelbar nach dem Sportunterricht nicht zur Aufsicht eingeteilt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zur Gewährleistung der Aufsicht auch gegenüber den Beschäftigten Dritter weisungsbefugt, wenn sie schulische Veranstaltungen durchführen, soweit der Arbeitgeber oder Dienstherr dieser Beschäftigten im Rahmen seiner originären oder vertraglich übernommenen Aufgaben im Rahmen einer abgestimmten pädagogischen Konzeption mit der Schule zusammenarbeitet.

(3) Die zur Aufsicht verpflichteten Personen können andere Personen (Hilfskräfte) zur Mithilfe heranziehen, insbesondere Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Praktikanten, Hospitanten und zuverlässige Schülerinnen und Schüler. Die Verantwortung der zur Aufsicht verpflichteten Personen für die Aufsichtsführung bleibt unberührt. Bei der Auswahl und Anleitung der Hilfskräfte ist die erforderliche Sorgfalt, bei der Heranziehung von Schülerinnen und Schülern außerdem deren Reifegrad zu beachten. Als Hilfskräfte ausgewählte Schülerinnen und Schüler sind auf die Übernahme der Funktion vorzubereiten und durch die zur Aufsicht verpflichtete Person

im Einzelfall auf ihre Aufgaben hinzuweisen. Sollen Schülerinnen und Schüler für die Mithilfe bei der Aufsichtsführung in vorhersehbaren Situationen nach dem Zweiten Teil dieser Verordnung herangezogen werden, so ist dies als Grundsatz durch die Gesamtkonferenz zu beschließen. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Die Eltern noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schülern müssen schriftlich zustimmen.

§ 3 Umfang der Aufsicht

(1) Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. Die verlässliche Schulzeit nach § 15a des Schulgesetzes,
2. den Unterricht, auch wenn er außerhalb des Schulgeländes durchgeführt wird,
3. eine angemessene Zeit vor und nach dem Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie die Zwischenstunden,
4. Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit sie räumlich und funktionell dem Schulbetrieb zugeordnet sind, sowie Schulbushaltestellen,
5. die Pausen,
6. die Mittagspause,
7. Wege zwischen dem Schulgelände und anderen Orten, an denen Unterricht oder eine schulische Veranstaltung stattfindet (Unterrichtswege),
8. sonstige schulische Veranstaltungen.

Eine Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs ist dem Schulbetrieb funktionell zugeordnet im Sinne von Satz 1 Nr. 4, wenn sie der Schülerbeförderung nach § 161 des Schulgesetzes dient. Sie ist dem Schulbetrieb auch dann noch räumlich zugeordnet, wenn sie sich im Verkehrsraum öffentlicher Straßen befindet, soweit sie insbesondere aufgrund der örtlichen und zeitlichen Nähe zum Schulbetrieb und der Anzahl der an- und abfahrenden Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes eine Gefahrenquelle darstellt, die durch den Schulbetrieb geprägt ist. Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind nicht mehr dem Schulbetrieb räumlich zugeordnet, wenn sie unterirdisch angelegt sind oder sie nur mit gültigem Fahrausweis betreten werden können. Bahnhöfe des Schienenverkehrs sind von der Aufsichtspflicht ausgeschlossen.

(2) Soweit mehrere Schulen Einrichtungen gemeinsam oder zur gleichen Zeit nutzen, ist die Aufsichtsregelung zwischen den Schulen abzustimmen. Die Aufsicht erstreckt sich insoweit auf die gesamte Einrichtung und auf alle Schülerinnen und Schüler ungeachtet der Schulzugehörigkeit der Aufsichtspersonen. Den Schülerinnen und Schülern soll in geeigneter Form mitgeteilt werden, dass sie in der gemeinsamen Einrichtung auch der Aufsicht von Lehrkräften einer anderen Schule unterliegen können.

(3) Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind schulische Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7), wenn sie organisatorisch im Verantwortungsbereich der Schule liegen und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dienen, insbesondere indem sie den Unterricht sachlich ergänzen, unterstützen oder erweitern, oder das Schulleben bereichern. Maßgeblich ist das Gesamtbild der Veranstaltung unter Berücksichtigung ihrer Planung, Ankündigung und Durchführung aus Sicht der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler, soweit diese der Aufsicht unterliegen. In Zweifelsfällen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Lehrkraft auf der Grundlage der Beschlüsse der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 2, Nr. 8 und Nr. 10 des Schulgesetzes vor der Veranstaltung zu erklären, ob diese organisatorisch im Verantwortungsbereich der Schule liegen soll. Bei Veranstaltungen, an denen Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen teilnehmen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers oder der Schulträger und der Schulleiterinnen und Schulleiter.

§ 4 Grenzen der Aufsicht

(1) Die Aufsicht kann ab der Jahrgangsstufe 9 auf allgemeine Verhaltensanordnungen beschränkt werden, soweit kein erhöhtes Gesundheits- oder Sachschadensrisiko besteht, das eine verstärkte Aufsicht erfordert; für Zwischenstunden, die Mittagspause und andere Pausen gilt auch insoweit § 12. Volljährige Schülerinnen und Schüler unterliegen nur bei erhöhten Gesundheits- oder Sachschadensrisiken der Aufsicht. Erhöhte Gesundheits- oder Sachschadensrisiken können insbesondere in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern und Angeboten, im Schulsport sowie bei Schulwanderungen und Schulfahrten (besondere schulische Situationen) auftreten.

(2) Eine Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler von der Klasse oder Gruppe entfernt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler vom Schulgelände entfernt, es sei denn, sie oder er begibt sich damit auf einen Unterrichtsweg. Den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist diese Regelung in geeigneter Form bekannt zu geben, wenn die Schülerinnen und Schüler eingeschult oder auf andere Weise erstmalig in hessische Schulen aufgenommen werden. Die Gesamtkonferenz legt eine geeignete Vorgehensweise fest für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Unterrichtsraum oder den außerschulischen Unterrichtsort unerlaubt verlässt, wobei insbesondere Schulform, Alter und Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen sind. Werden Schülerinnen und Schüler zeitweise an einer anderen Schule unterrichtet oder betreut, trifft die Gesamtkonferenz der anderen Schule die Festlegung im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Stammschule.

§ 5 Verletzungen und Gesundheitsgefährdungen

(1) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler verletzt wird oder spontan erkrankt, ist Erste Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls sofort ein Arzt hinzuzuziehen, der dann die Betreuung und Verantwortung übernimmt. Die zur Aufsicht verpflichteten Personen müssen beim Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und auf Schul- und Unterrichtswegen sicherstellen, dass bei einem Unfall oder einer spontanen Erkrankung unverzüglich Rettungsdienste verständigt werden können.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Eltern sind unverzüglich über den Unfall oder die Erkrankung zu informieren. Unfälle, bei denen eine ärztliche Behandlung erfolgt ist, sind der Gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb von drei Tagen anzuzeigen. Die Namen der Schülerin oder des Schülers mit Klasse oder Jahrgangsstufe, der Ersthelferinnen oder Ersthelfer und etwaiger Zeuginnen und Zeugen, der Zeitpunkt und der Anlass der getroffenen Erste-Hilfe-Maßnahmen sind in ein Verbandbuch oder eine entsprechende Datei einzutragen. Das Verbandbuch oder die Datei ist durch die Verwaltungskräfte der Schule nach den Angaben der Ersthelferinnen oder Ersthelfer zu führen und vertraulich zu behandeln. Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass ausschließlich Mitglieder der Schulleitung und die Verwaltungskräfte auf das Verbandbuch oder die Datei zugreifen können.

(3) Die Aufsichtspersonen sind wegen Krankheiten, Behinderungen und Beeinträchtigungen minderjähriger Schülerinnen und Schüler, welche deren Belastbarkeit einschränken, nur dann zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet, wenn die Eltern die Schule auf diese Einschränkung hingewiesen haben oder wenn die Einschränkung offensichtlich ist. Bei Ereignissen, die die Gefahr einer lebensbedrohlichen oder schweren Erkrankung minderjähriger Schülerinnen oder Schüler begründen, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen, falls nicht eine rechtzeitige Hinzuziehung durch die Eltern gesichert ist.

(4) Zur Aufsicht verpflichtete Personen, die Sportunterricht, naturwissenschaftlichen oder technischen Unterricht erteilen, naturwissenschaftliche oder technische Angebote oder außerunterrichtliche Sportangebote durchführen, müssen als Ersthelferin oder Ersthelfer ausgebildet sein. Die Auffrischung der Ausbildung muss alle vier Jahre nachgewiesen werden.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat sicherzustellen, dass alle Aufsichtspersonen regelmäßig über Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung informiert werden und im Umgang mit den vorgesehenen Geräten ausreichend unterwiesen sind.

ZWEITER TEIL BESONDERER TEIL

1. Abschnitt

Aufsicht in allgemeinen schulischen Situationen

§ 6 Aufsicht vor und nach dem Unterricht und in den Zwischenstunden

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind während der von der Schule festgelegten verlässlichen Schulzeit nach § 15a des Schulgesetzes zu beaufsichtigen.
- (2) Vor Unterrichtsbeginn und nach dem Ende des Unterrichts ist für eine ausreichende Zeit die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Hierbei sind die regelmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Fahrschülerinnen und Fahrschüler ebenso zu berücksichtigen wie das regelmäßige Eintreffen der Schülerinnen und Schüler, die auf andere Weise zur Schule kommen. Ausreichend sind in der Regel 15 Minuten vor Beginn der ersten Schulstunde und nach dem Unterricht.
- (3) In Zwischenstunden sind Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 8 zu beaufsichtigen. Wird die Aufsicht durch eine in der Nachbarklasse unterrichtende Person wahrgenommen, genügt es in der Regel, dass diese Person Arbeitsanweisungen erteilt und gelegentliche Stichproben durchführt, um sich von der Ordnung in der Klasse zu überzeugen.

§ 7 Aufsicht während des Unterrichts

- (1) Die Aufsicht während des Unterrichts obliegt ausschließlich der unterrichtenden Person oder den unterrichtenden Personen. Für den Unterricht in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern gilt § 14 Abs. 1 Satz 1, für den Sportunterricht § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2.
- (2) Die unterrichtenden Personen dürfen sich aus dem Unterrichtsraum nur in unaufschiebbaren Fällen entfernen. Eine Beaufsichtigung muss auch dann sichergestellt sein. Bei längerer Abwesenheit der unterrichtenden Personen ist die Aufsicht durch eine andere zur Aufsicht verpflichtete Person (§ 2 Abs. 1) oder Hilfskräfte (§ 2 Abs. 3) sicherzustellen. Die Aufsicht kann auch durch eine in der Nachbarklasse unterrichtende Person wahrgenommen werden; § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Soweit es aus pädagogischen Gründen sinnvoll ist, die zu unterrichtende Gruppe zu teilen, muss eine Aufsicht sichergestellt sein, die dem Alter und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie dem Gesundheits- und Sachschadensrisiko des jeweiligen Arbeitsauftrages angepasst ist.

§ 7a Aufsicht bei sonstigen Schulveranstaltungen

Auf sonstige schulische Veranstaltungen sind § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und § 7 anzuwenden.

§ 8 Aufsicht während der Pause

(1) Während der Pausen ist die Aufsicht in allen Schulgebäuden und auf dem Pausenhof sicherzustellen. Auf großen oder unübersichtlichen Pausenhöfen und in großen Schulgebäuden mit mehreren Treppenaufgängen sind mehrere Aufsichtspersonen einzusetzen.

(2) Befinden sich auf dem Schulgelände Spiel- oder Sportgeräte, so dürfen diese durch die Schülerinnen und Schüler nur genutzt werden, wenn sie betriebssicher sind und eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist.

§ 9 Aufsicht während der Mittagspause

(1) Schülerinnen und Schüler, die am Nachmittag Unterricht haben oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen wollen, sind auch in der Mittagspause zu beaufsichtigen, soweit sie der Aufsichtspflicht unterliegen.

(2) Die Gesamtkonferenz kann beschließen, die Pflicht zur Aufsichtsführung darauf zu beschränken, dass die Aufsichtsperson sich von Zeit zu Zeit von der Ordnung in den Aufenthaltsräumen überzeugt.

§ 10 Aufsicht auf Unterrichtswegen

(1) Schülerinnen und Schüler, die noch nicht volljährig sind, unterliegen auf Unterrichtswegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) grundsätzlich der Aufsichtspflicht der unterrichtenden Person. Die Gesamtkonferenz kann im Benehmen mit dem Schulleiterbeirat und dem Schülerrat beschließen, dass auch jüngere Schülerinnen und Schüler ab einer bestimmten Jahrgangsstufe auf Unterrichtswegen nicht mehr der Aufsicht unterliegen. Die örtlichen Verhältnisse und möglichen Gefahren sind dabei zu berücksichtigen. Die Eltern sind im Rahmen der Einschulung oder bei Eintritt in die entsprechende Jahrgangsstufe über die jeweils getroffene Regelung oder deren Änderungen zu informieren.

(2) Zur Aufsicht verpflichtete Personen (§ 2 Abs. 1) können Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtswegen mit Kleinbussen des Schulträgers, von Vereinen, Verbänden oder Autovermietungen befördern, sofern das Fahrzeug in Deutschland gemietet und zugelassen ist, die Benutzung durch die Schulleitung genehmigt ist, eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 300,- € für

das Fahrzeug besteht, eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt und die Übernahme des Transports freiwillig erfolgt. Die Lehrkraft ist bei einer Fahrt ins Ausland verpflichtet, sich mit den geltenden Verkehrsregeln des jeweiligen Landes vertraut zu machen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann die zur Aufsicht verpflichtete Person zur Schülerbeförderung auf Unterrichtswegen innerhalb Deutschlands ein eigenes Fahrzeug benutzen. Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte im Rahmen der Nothilfe bei Krankheit und Unfall bleibt unberührt.

§ 11 Aufsicht auf Schulwegen

(1) Auf dem Schulweg unterliegen minderjährige Schülerinnen und Schüler der Aufsicht der Eltern. Für die Beförderung durch Lehrkräfte auf Schulwegen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

(2) Schulwege sind sämtliche Wege der Schülerinnen und Schüler zwischen der Wohnung und der Schule oder einem anderen Ort, an dem Unterricht oder eine sonstige schulische Veranstaltung stattfindet. Als Schulweg gilt auch der Weg zwischen Wohnung und Schülergottesdienst, den die Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Unterricht zurücklegen. Bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern gilt auch der Weg zwischen der betrieblichen Ausbildungsstätte und der Schule als Schulweg.

(3) Findet der Unterricht in einzelnen Fächern oder eine sonstige schulische Veranstaltung regelmäßig außerhalb des Schulgeländes statt, kann die Gesamtkonferenz beschließen, dass die Schülerinnen und Schüler ab einer bestimmten Jahrgangsstufe unmittelbar zu dem außerhalb des Schulgeländes gelegenen Unterrichtsort bestellt werden oder von dort entlassen werden können (besonderer Schulweg). Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist im Fall eines solchen Beschlusses zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

(4) Findet der Unterricht oder eine sonstige schulische Veranstaltung einmalig außerhalb des Schulgeländes statt, so kann die zur Aufsicht verpflichtete Person Schülerinnen und Schüler unmittelbar zu einem Sammelpunkt außerhalb des Schulgeländes bestellen oder sie von dort entlassen. Sie muss die Entscheidung mit der erforderlichen Sorgfalt treffen und die damit verbundenen besonderen Gefahren für die Schülerinnen und Schüler abwägen. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

§ 12 Verlassen des Schulgeländes in den Zwischenstunden, in der Mittagspause und in Pausen

(1) Schülerinnen und Schülern, die noch nicht volljährig sind, ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen oder Zwischenstunden grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer dem Verlassen des Schulgeländes durch minderjährige Schülerinnen oder Schüler schriftlich zustimmen, wenn die Eltern es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Zustimmung kann sich auch auf regelmäßig wiederkehrende Gründe zum Verlassen des Schulgeländes beziehen. Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. Die Zustimmung und ihr Widerruf sind zur Schülerakte zu nehmen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Schule eine außerschulische Einrichtung für die Mittagspause nutzt oder mehrere Schulen eine gemeinsame Einrichtung für die Mittagspause nutzen. Die Schülerinnen und Schüler sind dann berechtigt, das Schulgelände zum Zweck des Besuchs dieser Einrichtung zu verlassen. Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 5 sind von einer zur Aufsicht verpflichteten Person (§ 2 Abs. 1) zu begleiten, soweit erforderlich auch mehrmals, und dabei mit den Gefahren vertraut zu machen.

(3) Die Gesamtkonferenz kann beschließen, dass auch jüngere Schülerinnen und Schüler ab einer bestimmten Jahrgangsstufe das Schulgelände in den Zwischenstunden, in Pausen oder in der Mittagspause verlassen dürfen. Die örtlichen Verhältnisse und möglichen Gefahren sind dabei zu berücksichtigen. Die Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte kann einzelne Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen von der Erlaubnis ausnehmen, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen. Den Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler ist unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 4 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

2. Abschnitt

Aufsicht in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern und Angeboten

§ 13 Grundsätze

(1) Unter naturwissenschaftlichen und technischen Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere solche Angebote zu verstehen, in denen aufgrund des Umgangs mit besonderen Stoffen, insbesondere Chemikalien, elektrischen Spannungen und offenem Feuer, sowie aufgrund technischer Einrichtungen und Gerätschaften eine erhöhte Gefährdung der Schülerinnen und Schüler besteht.

(2) Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 – Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU), Teil 1 – ist in ihrer jeweils neuesten im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntgemachten Fassung zu beachten, soweit diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten. In berufsbezogenen Fächern an beruflichen Schulen ist die Richtlinie nicht anzuwenden, und zwar auch insoweit nicht, als dort Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen unterrichtet werden.

(3) Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind die sicherheitsrelevanten Vorgaben der naturwissenschaftlichen und technischen Fächer in der jeweiligen Fachkonferenz zu besprechen. Die Erfahrungen des abgelaufenen Schuljahres sind zu einer Verbesserung des Betriebes und der Ordnung in den Fachräumen und der Maßnahmen zum Unfallschutz heranzuziehen. Die Betriebsanweisungen sind erforderlichenfalls anzupassen. Die Ergebnisse sind Personen nach § 15 Abs. 2 bekanntzugeben.

§ 14 Besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen die Fachräume nicht ohne Aufsicht der Person betreten, die den Unterricht erteilt oder das naturwissenschaftliche oder technische Angebot durchführt. Die Aufsicht ist dem Grad des Gesundheits- und Sachschadensrisikos und der Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Räume sind gegen das unbefugte Betreten zu sichern. Die Lehrkraft darf sich aus dem Fachraum nur in dringenden und unaufschiebbaren Fällen entfernen. Sie muss in diesem Fall die zur Unfallverhütung erforderlichen Maßnahmen treffen. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zur Selbstständigkeit ist auch in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern dem Alter und der Entwicklung entsprechend ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies umfasst insbesondere die Durchführung von Schüler- und Demonstrationsversuchen. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Schuljahres und soweit aus besonderem Anlass erforderlich in den zur Unfallverhütung einzuhaltenden Regelungen zu unterweisen.

(3) Es muss dafür Sorge getragen werden, dass während des Unterrichts und der Angebote der naturwissenschaftlichen und technischen Fächer Fluchtwege ohne fremde Hilfe zu öffnen sind und dass Hilfe von außen möglich ist. Auf den Fluchtwegen dürfen keine Gegenstände abgelegt oder abgestellt werden.

§ 15 Qualifikation der Aufsichtspersonen

(1) Für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern dürfen nur fachkundige Lehrkräfte eingesetzt werden. Als fachkundig gelten Lehrkräfte mit Lehramt oder Lehrbefähigung für das entsprechende Fach, entsprechende Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie Lehrkräfte, die die erforderliche Qualifikation durch eine Erweiterungs- oder Zusatzprüfung nachweisen können. Als fachkundig gelten auch die Personen, die, ohne die Voraussetzungen nach Satz 2 zu erfüllen, aufgrund eines Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses eine ausreichende Qualifikation für das entsprechende Fach nachweisen können. Eine Qualifikation der in Satz 3 genannten Personen nach § 3 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist wünschenswert. Weitere Fachkräfte können nur zur Abdeckung des Unterrichts an beruflichen Schulen eingesetzt werden, soweit sie über die dafür erforderlichen Qualifikationen verfügen. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 17 Abs. 3 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870) in der jeweils geltenden Fassung Lehrkräfte im naturwissenschaftlichen oder technischen Unterricht fachfremd einsetzen, soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse in dem jeweiligen Fach verfügen und über mögliche Gefährdungen informiert sowie mit den entsprechenden Sicherheitsvorschriften vertraut sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 dürfen naturwissenschaftliche und technische Angebote, insbesondere im Rahmen der Nachmittagsbetreuung, auch von Personen bereitgehalten werden, die nicht nach § 3 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und §§ 61 bis 73 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes qualifiziert wurden, wenn sie aufgrund eines Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses und mehrjähriger Berufserfahrung eine ausreichende Qualifikation für das entsprechende Fach nachweisen können.

3. Abschnitt

Aufsicht im Schulsport

§ 16 Begriffsbestimmungen

(1) Schulsport sind der Sportunterricht und der außerunterrichtliche Schulsport.

(2) Sportunterricht umfasst den obligatorischen Sportunterricht, den Wahlpflicht- und den Wahlunterricht im Fach Sport sowie den Sportförderunterricht.

(3) Zum außerunterrichtlichen Schulsport gehören Arbeitsgemeinschaften, schulische Sportgruppen auf der Grundlage des Landesprogramms „Talentsuche-Talentförderung“ sowie im Rahmen der Kooperationsmaßnahmen zwischen Schule

und Verein, schulsportliche Wettbewerbe, insbesondere im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“, sowie Bewegung und Sport in der Schule im Rahmen von Veranstaltungen mit sportlichem Angebot (z. B. Projekttagen, Schulwanderungen und Schulfahrten).

§ 17 Grundsätze

(1) Um beim Schulsport Überforderungen und Unfallgefahren möglichst auszuschließen, sind die physiologische und sozial-emotionale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu beachten sowie Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Besondere Witterungs- und Umwelteinflüsse sind zu berücksichtigen. Die Größe der Lerngruppen ist der Sportart, dem Können der Schülerinnen und Schüler und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Erforderlichenfalls ist von einer Aufsichtsperson Sicherheitsstellung und aktive Hilfeleistung zu geben. Bei einfachen Übungen mit geringem Gefährdungspotenzial können zuverlässige und körperlich geeignete Schülerinnen und Schüler nach Einweisung für die Leitung von Kleingruppen oder zur Sicherheitsstellung und aktiven Hilfeleistung eingeteilt werden. Die Leistungsanforderungen an Kleingruppen, die von Schülerinnen und Schülern geleitet werden, sind so zu stellen, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch diese Schülerinnen und Schüler getroffen werden können. Ein Stationsbetrieb soll sich im Blickfeld der Aufsichtsperson befinden.

(2) Über Grundsätze für die Einrichtung von außerunterrichtlichen Sportangeboten entscheidet nach § 129 Nr. 2 des Schulgesetzes die Schulkonferenz. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Schulelternbeirates und des Schülerrates. Die Gesamtkonferenz ist vor der Entscheidung anzuhören. Das Konzept des außerunterrichtlichen Sportangebotes ist in der Sportfachkonferenz oder, falls eine solche nicht besteht, in der Gesamtkonferenz abzustimmen und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu genehmigen. Zu schulsportlichen Wettbewerben sollen Schulmannschaften von Lehrkräften der entsendenden Schule begleitet werden.

(3) Sofern Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen ausgeübt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 20 und 21.

§ 18 Besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen die Übungs- und Sportstätten in der Regel nicht ohne Aufsicht der Person betreten, die den Sportunterricht erteilt oder den außerunterrichtlichen Schulsport anbietet. Diese Person soll die Stätten als erste betreten und als letzte verlassen. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt. Die Stätten sind gegen das unbefugte Betreten außerhalb der Nutzungszeit zu sichern. Die Person, die den Sportunterricht erteilt oder den außerunterrichtlichen Schulsport anbietet, ist dafür verantwortlich, dass nur betriebssichere Geräte, Übungs- und

Sportstätten benutzt werden und dass die Geräte nach ihrer Benutzung in einem betriebssicheren Zustand abgestellt oder Mängel der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft angezeigt werden.

(2) Die Aufsichtspersonen und die Schülerinnen und Schüler müssen während des Schulsports sportgerechte Kleidung und für die entsprechende Sportart vorgeschriebene oder erforderliche Schutz- oder Sicherheitsausrüstungen tragen. Die Ausrüstung muss altersgerecht und funktionsfähig sein. Uhren und Schmuck sind abzulegen. Bei Schmuck reicht es aus, ihn abzukleben, wenn dadurch Verletzungen ausgeschlossen sind.

(3) Die Aufsichtsperson hat die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Unterrichts oder des Kurses über die spezifischen Gefahren der Sportart und die für sie geltenden Verhaltensregeln hinzuweisen. Die Hinweise sind aktenkundig zu machen erforderlichenfalls während des Unterrichts oder des Kurses zu wiederholen.

§ 19 Verbotene Sportarten

(1) Im Schulsport unzulässig sind

1. Techniken in Kampfsportarten, die unmittelbar auf den Körper eines Gegners einwirken, wie insbesondere Schläge, Tritte und Würge- und Hebeltechniken,
2. Luftsport, insbesondere Segelfliegen, Paragliding und Drachenfliegen, sowie Bungeejumping,
3. Motorsport, insbesondere Kart- und Motorradfahren,
4. Rafting und Canyoning,
5. Wildwasserfahrten, mit Ausnahme von künstlichen Wildwasseranlagen, die mit Kanus befahren werden,
6. Kitesurfen.

(2) Sportschießen ist im Sportunterricht unzulässig.

§ 20 Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen

(1) Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen sind Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen. Zu den Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gehören insbesondere das Klettern mit Ausnahme des Kletterns an Boulderwänden, das Schwimmen, das Kanufahren, das Rudern, das Segeln, das Surfen, der alpine Skilauf, das Snowboarden, das alpine Wandern, der Pferdesport, das Trampolinturnen und das Gerättauchen. Zu den Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen gehören insbesondere das Slacklining, das Inline-Skating, das Radfahren, der Skilanglauf, das Wasserskifahren und das Wakeboarden an Wasserskiseilbahnen, das Klettern an Boulderwänden und das Segeln auf Plattbodenschiffen. Im Zweifel entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Ausübung von Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder mit besonderen Aufsichtsanforderungen im Schulsport ist mit der Sportfachkonferenz oder, falls eine solche nicht besteht, mit der Gesamtkonferenz abzustimmen und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu genehmigen. Die beteiligte Konferenz berücksichtigt bei ihrer Stellungnahme die körperlichen, sozialen und kognitiven Voraussetzungen für den jeweiligen Sport.

(3) Bei allen Wassersportarten müssen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens die Anforderungen des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze (Freischwimmer) erfüllen. Satz 1 gilt nicht, sofern das spezifische Gefährdungspotenzial des Wassersports durch besondere Sicherheitsvorkehrungen ausgeglichen werden kann für Angebote, die dem Erwerb des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze dienen, und für den schulischen Schwimmunterricht. Die Aufsicht am Schwimmerbecken erfolgt in der Regel von außerhalb des Wassers; dabei sind der Standort und die Zahl der Aufsichtspersonen so zu wählen, dass diese den gesamten Schwimm- und Sprungbereich überwachen und auch in das Wasser hineinblicken können. Die Aufsichtspersonen müssen sich über die Notfalleinrichtungen des Bades unterrichten und in Notfällen für rasche und wirksame Hilfe sorgen. Im Schwimmunterricht dürfen sich nicht mehr als 20 Schülerinnen und Schüler je Aufsichtsperson gleichzeitig im Wasser aufhalten. Schwimmunterricht während des öffentlichen Badebetriebs ist nur zulässig, wenn ein Beckenteil oder abgetrennte Bahnen dafür zur Verfügung stehen.

§ 21 Qualifikation der Aufsichtspersonen

(1) Im Sportunterricht dürfen nur fachkundige Lehrkräfte eingesetzt werden. Als fachkundig gelten Lehrkräfte, die im Fach Sport die erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben oder durch eine Erweiterungs- oder Zusatzprüfung die entsprechende Qualifikation nachgewiesen haben. Als fachkundig gelten auch Personen, die aufgrund eines sportwissenschaftlichen Abschlusses an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildung eine entsprechende Qualifikation nachweisen können. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 17 Abs. 3 der Dienstordnung Lehrkräfte im Fach Sport fachfremd einsetzen, wenn sie über sportdidaktische und -methodische Kenntnisse und über eigene sportmotorische Erfahrungen verfügen. Sportförderunterricht darf nur von Personen erteilt werden, die eine Qualifikation nach Satz 2 oder 3 und eine spezifische Zusatzausbildung besitzen. Für den Einsatz externer Kräfte zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit ist § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Außerunterrichtlicher Schulsport darf über die in Abs. 1 genannten Personen hinaus auch von Übungsleiterinnen und Übungsleitern oder von Trainerinnen und Trainern angeboten werden, die eine gültige Lizenz (C-Lizenz oder höher) oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen. Die Entscheidung über die Durchführung des außerunterrichtlichen Sportangebotes trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Soweit im außerunterrichtlichen Schulsport Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder mit besonderen Aufsichtsanforderungen angeboten werden sollen, gilt § 20 Abs. 2.

(3) Lehrkräfte, die im Schulsport Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial anbieten, müssen eine sportartspezifische Qualifikation der zentralen Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) oder eine gleichwertige Qualifikation nachweislich erworben haben. Als gleichwertige Qualifikation sind insbesondere gültigen Trainerlizenzen (C-Lizenz oder höher) anzusehen. Bieten Lehrkräfte im Schulsport Sportarten mit besonderen Aufsichtsanforderungen an, müssen sie Kenntnisse und Erfahrungen in der jeweiligen Sportart besitzen. Alle Lehrkräfte nach Satz 1 und 3 müssen sich intensiv über die jeweilige Sportart informieren, um ihre sportartspezifische Qualifikation zu bewahren.

(4) Werden im Sportunterricht Hilfskräfte nach § 2 Abs. 3 eingesetzt, so bedürfen sie nicht der Qualifikation nach Abs. 1 bis 3.

(5) Beim Wassersport einschließlich des Schwimmens müssen die zur Aufsicht verpflichteten Personen schwimm- und rettungsfähig sein. Die Rettungsfähigkeit wird in der Regel durch das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze oder durch eine andere anerkannte Prüfung nachgewiesen. Sie ist jeweils nach spätestens fünf Jahren erneut nachzuweisen. Hilfskräfte nach § 2 Abs. 3, die zur Aufsichtsführung beim Wassersport, einschließlich des Schwimmens herangezogen werden, müssen schwimmfähig sein.

4. Abschnitt

Aufsicht bei Schulwanderungen und Schulfahrten

§ 22 Begriffsbestimmung und Grundsätze

- (1) Schulwanderungen und Schulfahrten sind
1. eintägige Wanderungen,
 2. mehrtägige Wanderungen,
 3. Schullandheimaufenthalte,
 4. Studienfahrten mit besonderem unterrichtlichen Bezug,
 5. internationale Begegnungsfahrten und Fahrten im Austausch mit Partnerschulen,
 6. mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Angebot sowie
 7. Unterrichtsgänge und Fahrten in Verbindung mit Unterrichtsinhalten (beispielsweise Betriebserkundungen, Chor- und Orchesterreisen).

(2) Die Schulkonferenz entscheidet nach § 129 Nr. 8 des Schulgesetzes über die Grundsätze für Schulwanderungen und Schulfahrten. Der Schulelternbeirat, der Schülerrat und die Gesamtkonferenz sind vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Schulwanderungen und Schulfahrten dürfen nur von Lehrkräften der Schule verantwortlich geleitet werden. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt. Die vorgesehenen Fahrten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Von der Teilnahme können Schülerinnen und Schüler nur aus wichtigen Gründen befreit werden. Befreite Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht anderer Klassen.

(4) Schulwanderungen und Schulfahrten bedürfen einer eingehenden Vorbereitung durch die leitende Lehrkraft und die übrigen Aufsichtskräfte. Die Veranstaltung ist im Unterricht vorzubereiten; dabei ist der technische Ablauf zu erörtern und festzulegen. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der betreffenden Veranstaltung über die geltenden Verhaltensregeln zu informieren und mit den mit der Veranstaltung verbundenen besonderen Gefahren vertraut zu machen. Erforderlichenfalls sind Hinweise während der Veranstaltung zu wiederholen. Die Eltern sind in geeigneter Weise in die Vorbereitungen und Besprechung der Veranstaltung einzubeziehen.

§ 23 Teilnahme von Hilfskräften

(1) Bei Schulwanderungen und Schulfahrten der Jahrgangsstufen 1 bis 6 soll eine Hilfskraft (§ 2 Abs. 3) hinzugezogen werden, wenn die Gruppe mehr als 25 Schülerinnen und Schüler umfasst. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ist die Hinzuziehung einer Hilfskraft geboten, wenn besondere Umstände dies erfordern. Bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen können mehrere Hilfskräfte hinzugezogen werden, wenn dies nach Art und Umfang der Beeinträchtigung oder Behinderung erforderlich ist.

(2) Bei mehrtägigen Fahrten soll unabhängig von der Gruppengröße und der Jahrgangsstufe neben der verantwortlichen Lehrkraft auch eine Hilfskraft (§ 2 Abs. 3) die Schülerinnen und Schüler begleiten. Bei Koedukationsklassen sollen die Jungen von einem Lehrer oder einer männlichen Hilfskraft, die Mädchen von einer Lehrerin oder einer weiblichen Hilfskraft begleitet werden. Werden mehrtägige Veranstaltungen einer Jungenklasse von einer Lehrerin oder mehrtägige Veranstaltungen einer Mädchenklasse von einem Lehrer geleitet, so soll die Jungenklasse von einer männlichen Hilfskraft, die Mädchenklasse von einer weiblichen Hilfskraft begleitet werden. Satz 2 und 3 gilt nicht für Grundschulen. Über Ausnahmen entscheidet in den Fällen von Satz 1 bis 3 die Schulleiterin oder der Schulleiter. Schülerinnen und Schüler sowie zur Aufsicht verpflichtete Personen können nicht als Hilfskräfte eingesetzt werden.

§ 24 Besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln

(1) Die Lehrkraft soll Schülerinnen und Schüler bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 7 in geschlossenen Gruppen zusammenhalten, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Schülerinnen und Schüler dürfen die Gruppe oder Klasse während einer Schulwanderung oder Schulfahrt grundsätzlich nicht alleine verlassen. Ausnahmsweise darf sich eine Schülerin oder ein Schüler alleine von der Gruppe oder Klasse entfernen, wenn die aufsichtführende Lehrkraft dem zugestimmt hat. Einem Entfernen von der Gruppe oder Klasse zum Zweck des Besuchs oder der Übernachtung bei Verwandten oder Bekannten darf die aufsichtführende Lehrkraft nur zustimmen, wenn die Eltern schriftlich erklärt haben, dass ihnen bekannt ist, dass die Schülerin oder der Schüler während einer solchen Abwesenheit von der Gruppe oder Klasse nicht der Aufsicht unterliegt und die Eltern für diese Zeit die Verantwortung tragen. Die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind vor Durchführung der Veranstaltung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Die aufsichtführende Lehrkraft kann Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 8 und 9 bei Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer die Zustimmung dazu erteilen, sich in Gruppen bis spätestens 22.00 Uhr ohne Beaufsichtigung frei zu bewegen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 bis 13 kann die Zustimmung bis 24.00 Uhr ausgedehnt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sich hiermit vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einverstanden erklärt haben und aufgrund der Reife und Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit Fehlverhalten, das Ansprüche Dritter auslösen könnte, nicht zu rechnen ist. Im nicht deutschsprachigen Ausland darf die Zustimmung darüber hinaus nur erteilt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler sich aufgrund ihrer Fremdsprachenkenntnisse hinreichend verständigen können. Eltern und Schülerinnen und Schüler sind darüber zu informieren, dass eine Aufsichtspflicht nicht mehr besteht, wenn die Schülerinnen und Schüler sich nicht an die im Zusammenhang mit der Zustimmung vereinbarten Auflagen halten. Die Lehrkraft kann die nach Satz 1 und 2 erteilte Zustimmung widerrufen, wenn sie begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass die Schülerinnen und Schüler die eingeräumte Freiheit missbrauchen oder dass sie durch bestimmte Umstände gefährdet werden.

(4) Die Lehrkraft oder eine Hilfskraft muss im Fall des Abs. 3 jederzeit für die Schülerinnen und Schüler erreichbar sein. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung und die geltenden Jugendschutzbestimmungen im Ausland sind zu beachten. Auf die Bestimmungen des Abs. 3 sind die Eltern vor der Veranstaltung hinzuweisen.

(5) Bei Übernachtungen hat sich die aufsichtführende Lehrkraft oder eine Hilfskraft davon zu überzeugen, dass alle Schülerinnen und Schüler in den Unterkünften sind und die ihnen zugewiesenen Schlafräume aufgesucht haben. Dies gilt nicht bei der Unterbringung in Gastfamilien. Eine Überwachung der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in den Schlafräumen während der Nacht ist nur erforderlich, wenn hierzu ein besonderer Anlass besteht.

§ 25 Besondere Vorschriften für mehrtägige Veranstaltungen und Veranstaltungen mit sportlichen Angeboten

(1) Die Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schülern an Schulwanderungen und Schulfahrten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern, wenn die Veranstaltung eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweist:

1. mehrtägige Dauer,
2. sportliches Angebot mit einer Sportart mit besonderen Aufsichtsanforderungen,
3. sportliches Angebot mit einer Sportart mit erhöhtem Gefährdungspotenzial,
4. Rodeln,
5. Schlittschuhlaufen.

In Schulen mit Internat kann an die Stelle der Zustimmung der Eltern auch die der Internatsleiterin oder des Internatsleiters treten. Diese Regelung ist den Eltern beim Eintritt der Schülerin oder des Schülers in das Internat bekanntzugeben.

(2) Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 1 können an die Stelle einer Wanderfahrt, eines Schullandheimaufenthaltes oder einer Studienfahrt treten. Die Veranstaltungen dürfen nur in Deutschland oder anderen europäischen Ländern durchgeführt werden.

(3) Lehrkräfte, die eine Veranstaltung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 durchführen, unterliegen den Qualifikationsanforderungen nach § 21 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

(4) Für Veranstaltungen, in deren Rahmen gebadet oder Wassersport betrieben wird, gilt § 21 Abs. 5 nur insoweit entsprechend, als keine andere rettungsfähige Person anwesend ist. Sie dürfen nur in dafür ausgewiesenen Anlagen, Binnengewässern oder in sicheren Küstenbereichen stattfinden.

DRITTER TEIL SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 26 Verwaltungsvorschriften

Das Kultusministerium kann durch Verwaltungsvorschrift nähere und ergänzende Bestimmungen

1. über Brandbekämpfung und Erste Hilfe nach § 5,
2. über die Aufsicht auf Schul- und Unterrichtswegen nach §§ 10 und 11,
3. über besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln nach §§ 14, 18 und 24,
4. über weitere verbotene Sportarten und Ausnahmen von den Verboten nach § 19 und über weitere Sportarten mit zusätzlichen Anforderungen nach § 20,
5. über die Qualifikation der Aufsichtspersonen nach § 21 und
6. über weitere Merkmale von Schulwanderungen und Schulfahrten nach § 25 treffen.

§ 27 Übergangsvorschriften

(1) § 19 ist erst ab dem 1. August 2014 anzuwenden.

(2) § 5 Abs. 4 Satz 1 ist erst ab dem 1. August 2015 anzuwenden. Lehrkräfte, die die nach § 21 Abs. 5 Satz 1 erforderliche Rettungsfähigkeit besitzen, deren Nachweis nach § 21 Abs. 5 Satz 3 darüber aber bei Inkrafttreten der Verordnung älter als fünf Jahre ist, müssen den Nachweis bis zum 31. Dezember 2015 erneuern. Wenn die Nachweisfristen nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 21 Abs. 5 Satz 3 in der Zeit vom 16. März 2020 bis zum 31. März 2024 ablaufen, muss der Nachweis bis zum 31. Dezember 2024 erbracht werden.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. § 5 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Bekanntmachung der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst (Beschluss der KMK vom 9. September 1994 in der Fassung vom 14. Juni 2019) nach § 13 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABl. S. 780)

ABl. 12/2019 (S. 1224)

Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 – Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) – in der Fassung vom 14. Juni 2019 wird hiermit nach § 13 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABl. S. 780), bekanntgemacht. Die Bekanntmachungen vom 08.01.2014 (ABl. S. 82) und vom 20.01.2017 (ABl. S. 85) werden hiermit ersetzt.

Die RiSU ist auf der Seite der Kultusministerkonferenz veröffentlicht unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_09_09-Sicherheit-im-Unterricht.pdf.

Ein Link zu dieser Seite findet sich auf der Homepage des hessischen Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/schule-gesundheit/weitere-schwerpunkte/arbeitsschutz> im Bereich Aufsichtsführung und Sicherheit im Unterricht.

Teil I der Richtlinie enthält verbindliche Regelungen, Teil II enthält Hinweise und Ratschläge, Teil III enthält Anlagen zur Umsetzung der RiSU in der Schule.

Der wesentliche Teil der Überarbeitung betrifft die Themenfelder „Biostoffe“, „Mutterschutz“ und „Gefahrstoffe“. Die Bereiche „Strahlenschutz“ und „Röntgen“ konnten bisher noch nicht überarbeitet werden. Deshalb bezieht sich der Anhang „Strahlenschutz“ zu den Kapiteln 8 und 9 nach wie vor auf die am 31. Dezember 2018 außer Kraft getretene Strahlenschutz- und Röntgenverordnung und zitiert deren Paragraphen. Eine Anpassung an das seit 31. Dezember 2018 ausschließlich geltende Strahlenschutzrecht wurde bisher nicht vorgenommen. Seit dem 31. Dezember 2018 gelten im Strahlenschutz die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (StrlSchG) (BGBl. I S. 1966), geändert durch Gesetze vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), und der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (StrlSchV) (BGBl. I S. 2034, 2036). Der Regelungsumfang der vormaligen Röntgenverordnung (RöV) ist in StrlSchG und StrlSchV überführt worden, mithin gibt es keine RöV mehr.

Die Aussagen der RiSU gelten trotz der Bezugnahme auf veraltetes Recht sinngemäß bis auf die folgenden vorrangig zu beachtenden Regelungen weiter.

1. Nach § 185 StrlSchV sind bei bauartzugelassenen Vorrichtungen mit ausgelaufener Bauartzulassung bereits ab einer Aktivität von mindestens einer Freigrenze, so im Zulassungsschein keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, alle zehn Jahre Dichtheitsprüfungen nach § 89 StrlSchV erforderlich. Liegt das Auslaufen der Bauartzulassung am 31. Dezember 2018 mehr als zehn Jahre zurück, so hat die Dichtheitsprüfung bis zum 31. Dezember 2021 zu erfolgen. Der Bestand an solchen Präparaten ist zu überprüfen. (vgl. RiSU 8.6.1)
2. Nach § 63 StrlSchV sind Unterweisungen von Lehrerinnen, Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie nun auch bei Verwendung bauartzugelassener Vorrichtungen (Schulpräparate), die nach § 208 Abs. 4 StrlSchG weiterverwendet werden, erforderlich (ehemals anzeigepflichtige Präparate im Bestand, die genehmigungsfrei weiterverwendet werden) (vgl. RiSU 8.8.). Gleiches gilt für die jährliche Wiederholung der Unterweisung.
3. Nach Anlage 3 Teil B Nr. 8 StrlSchV ist der Umgang mit natürlichen radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Nutzung der Radioaktivität zu Lehr- und Ausbildungszwecken, wenn die Ortsdosisleistung des jeweiligen Stoffes 1 Mikrosievert durch Stunde in 0,1 Meter Abstand von der berührbaren Oberfläche nicht überschreitet, genehmigungsfrei. Der für ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen eine innere Exposition durch diese Stoffe ausgeschlossen wird (§ 82 Abs. 3 StrlSchV).
4. Nach §19 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG ist der Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen. (vgl. RiSU 9.2.2 und 9.4.1)

Zu beachten sind die Anlagen in Teil III der RiSU zur Umsetzung des Strahlenschutzes an Schulen. Hierzu finden sich an die aktuelle StrSchV angepasste Musterschreiben, die in Zusammenhang mit der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten stehen, auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) unter dem Link: <https://umwelt.hessen.de/umwelt/kernenergiestrahenschutz/strahlenschutz/strahlenschutzschulen>.

	Rechte und Pflichten	7
	Kollegiumsausflug	

Gemeinschaftsveranstaltungen von Lehrerkollegien während der Schulzeit

Erlass vom 1. März 2019 (ABl. S.352) Z.1 – 650.000.008-00023

Gült. Verz. Nr. 7200

Nachstehend gebe ich meinen Erlass bekannt:

Gemeinschaftsveranstaltungen (Betriebsausflüge) von Lehrerkollegien sollen in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, dürfen sie frühestens nach der fünften Unterrichtsstunde beginnen; § 15a HSchG bleibt unberührt.

Der Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Verwaltungsvorschrift für die in den Schulen als Lehrkraft tätigen Beschäftigten des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Erlass vom 17. Mai 2018 (ABl. S. 414)

Z.1 JA – 050.001.002 – 45 –

Gült.Verz.Nr. 3200, 7200

Einleitung

Eine uneigennützige und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen des öffentlichen Dienstes. Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf Belohnungen oder Geschenke annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes herab. Dies gilt es im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung zu vermeiden.

Auch wenn die weit überwiegende Mehrheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ihre Verpflichtung ernst nimmt, ihre Aufgaben uneigennützig und unparteilich zu erfüllen, geben Einzelfälle von Korruption in der öffentlichen Verwaltung Anlass, fortgesetzt auf die geltenden Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken hinzuweisen und den Umgang damit verbindlich festzulegen.

Diese unverrückbaren Grundsätze, die in den durch das Ministerium des Innern und für Sport erlassenen Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken (im Folgenden: VwV) ihre landesweit einheitlich geltende Konkretisierung erfahren haben, sollen für den Schulbereich eine ergänzende und weitergehende Ausgestaltung erfahren, um den Gegebenheiten innerhalb der Schulgemeinschaft Rechnung zu tragen.

So entstehen bzw. bestehen in der Schulgemeinschaft – zum Teil langjährig andauernde – persönliche Bindungen zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften, in deren Rahmen der Lehrerin oder dem Lehrer eine (Mit-)Verantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers als jungem Menschen zukommt. Hierbei hat die Lehrerin oder der Lehrer einen nicht nur unerheblichen Einfluss auf die persönliche und allgemein-menschliche Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Hieraus und hierfür entwickeln die Schülerinnen und Schüler und die Eltern oftmals den Wunsch, sich bei einer Lehrkraft im Rahmen besonderer Anlässe (z. B. Abschluss der Grundschule, der Mittelstufe oder der Oberstufe) bedanken zu wollen und diesen Dank nicht nur in Worten ausdrücken zu dürfen.

Dabei ist dem Aspekt, dass die Zuwendungen in der Schulgemeinschaft überwiegend aus den Personengruppen heraus erfolgen (z. B. ein Klassen- oder Kursverband sammelt für ein Abschiedsgeschenk) entsprechend zu berücksichtigen.

Dies bedeutet: Die Zuwendung eines jeden Einzelnen aus der Personengruppe unterschreitet regelmäßig denjenigen Betrag, der durch die landesweit einheitlich geltenden VwV als so genannte „geringwertige Aufmerksamkeit“ (Bagatellgrenze bis 20 EUR) festgelegt ist. In der Summe (Gesamtzuwendung) allerdings wird dieser Wert in Abhängigkeit von der Größe der Personengruppe regelmäßig überschritten. Vor diesem Hintergrund werden die folgenden ergänzenden und weitergehenden Regelungen erlassen, um den im Schulbereich anzutreffenden Bedürfnissen bzw. Gegebenheiten gerecht zu werden.

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

1. Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigten des Landes, soweit sie in den Schulen als Lehrkräfte tätig sind.

2.1 Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2.2 Bezugserlass im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die Verwaltungsvorschrift des HMdluS für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in der jeweils geltenden Fassung (StAnz. 52/2017 S. 1497).

II. Grundsätzliche Regelung durch Bezugserlass

Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen richtet sich nach den Bestimmungen des Bezugserlasses in der jeweils geltenden Fassung, soweit die folgenden Vorschriften keine ergänzenden oder weitergehenden Regelungen treffen.

1. Allgemeine Zustimmung (zu Ziffer II. 1. des Bezugserlasses)

Soweit den Lehrkräften nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde, gilt ergänzend zur allgemeinen Zustimmung zur Annahme der in Ziffer II. 1. des Bezugserlasses abschließend genannten Vorteile auch die Zustimmung zur Annahme des nachfolgend aufgeführten Vorteils als allgemein erteilt: die bei Lehrkräften im Schulbereich aus besonderem Anlass übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende Zuwendung, die einer Lehrkraft insbesondere

- anlässlich ihres Ruhestandseintritts,
- nach Abschluss der Grundschule, der Mittelstufe oder der Oberstufe,
- nach Abschluss eines Grund- oder Leistungskurses,
- im Rahmen besonderer schulischer Veranstaltungen (z. B. Schulkonzerte, Theateraufführungen) oder
- anlässlich ihres Geburtstags oder zu vergleichbaren persönlichen Anlässen

durch eine Personengesamtheit von Eltern oder Schülerinnen/Schülern oder einem Gremium der Schulmitbestimmung/Schulmitwirkung (z. B. Schulelternbeiräte, Schülervertretungen) überreicht wird, sofern

- es sich bei der Zuwendung nicht um Bargeld handelt und
- diese im Einzelfall einen Wert von insgesamt 150,00 EUR (Verkehrswert) nicht übersteigt und
- kein Bezug zu einer bestimmten pflichtwidrigen Diensthandlung der Lehrkraft besteht.

2. Im Übrigen bleiben die ergänzend anzuwendenden Bestimmungen des Bezugserlasses unberührt.

III. Inkrafttreten

Der Erlass tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Bezugserlass

Verwaltungsvorschrift des HMdluS für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Erlass vom 29. November 2022 (StAnz. S. 1408)

(Abdruck siehe RATGEBER Kapitel 9f 01)

Besuche von Abgeordneten in der Schule

Erlass vom 3. Januar 2018 (ABl. S. 253)

Z.3 Ku – 821.500.000 – 00004 –

Gült. Verz. Nr. 7200

Bei Besuchen von Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Hessischen Landtages sowie von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der kommunalen Schulträger in den Schulen, die auf den Wunsch der Abgeordneten oder Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern stattfinden sollen, ist Folgendes zu beachten:

1. Für Besuche mit dem Ziel, die Einrichtung und Ausstattung der Schulen, der Schulgebäude und Schulanlagen zu besichtigen, ist der Schulträger zuständig; die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insoweit an dessen Weisungen gebunden (§ 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150)). Bestehen diese nicht, so sind sie unverzüglich einzuholen.

2. Sofern die Besucherinnen und Besucher sich über Fragen der inneren Organisation der Schule, ihren Unterricht und andere Fragen des inneren Schulbetriebes informieren wollen, entscheidet nach § 15 Abs. 5 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 04. November 2011 (ABl. S. 870), geändert durch Verordnung vom 9. November 2016 (ABl. S. 624), die Schulleiterin oder der Schulleiter. Den Wünschen der Besucherinnen und Besucher soll entsprochen und die erbetenen Sachinformationen erteilt werden, soweit dies schulorganisatorisch vertretbar ist und eine unangemessene Störung des Unterrichts nicht befürchtet werden muss. Besuche, die in den letzten sechs Wochen vor einem Wahltermin stattfinden sollen, sind im Benehmen mit der Besucherin oder dem Besucher auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen.

3. Besuche bedürfen einer rechtzeitigen Anmeldung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei der Anmeldung eines der unter Nr. 2 erfassten Besuche haben die Schulleiterin oder der Schulleiter unverzüglich das Staatliche Schulamt (gegebenenfalls telefonisch) über den Termin, die Besucherinnen und Besucher und den Bereich, über den sie sich insbesondere informieren wollen, zu benachrichtigen. Dieses entscheidet darüber, ob es eine Vertreterin oder einen Vertreter zu dem Besuchstermin entsendet und ob es erforderlich ist, das Kultusministerium vorher zu informieren. Über die Besuche ist ein Vermerk anzufertigen und zu den Schulakten zu nehmen; eine Ausfertigung ist dann dem Kultusministerium zuzuleiten, wenn es vorher nach Satz 3 unterrichtet worden ist.

4. Der Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen; hier: Anwendungsbereich des § 84 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes mit Ausnahmen von der Genehmigungspflicht und Verfahrenshinweisen

Erlass vom 15. August 2018 (ABl. S. 977)

I.3 – 660.003.000-00849

Gült.Verz.Nr. 7201

1. Anwendungsbereich und Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Abweichend von der grundsätzlichen Genehmigungspflicht wissenschaftlicher Forschungsvorhaben in Schulen nach § 84 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) gelten folgende Ausnahmen:

1.1 Wissenschaftliche und diagnostische Hausarbeiten

Wissenschaftliche Hausarbeiten nach § 21 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30) und diagnostische Hausarbeiten nach § 27 Abs. 5 HLbG sind Bestandteil der Staatsprüfung für das Lehramt. Als solche sind sie staatlich angeordnet und nicht genehmigungspflichtig nach § 84 Abs. 1 HSchG, auch wenn der empirische Teil in der Schule durchgeführt wird. Bei wissenschaftlichen und diagnostischen Hausarbeiten finden die gleichen Verfahrensvorgaben Anwendung, die für genehmigungspflichtige Forschungsvorhaben gelten. Die Unterlagen sind für die Betroffenen so aufzubereiten, dass diese sich vor Beginn über den Inhalt der Studie sowie die Weiterverarbeitung, Aufbewahrung und Löschung der darin erhobenen Daten informieren können. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Betroffenen sind auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hinzuweisen sowie darauf, dass ihnen aus einer Nicht-Teilnahme keine Nachteile entstehen. Von Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern, die in die Untersuchung einbezogen werden, ist vorab eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Einverständnis der Eltern erforderlich. Die Prüfungsstellen der Hessischen Lehrkräfteakademie sind gehalten, bei der Genehmigung der Prüfungsthemen auf die Einhaltung der Vorgaben zu achten und insbesondere darauf, dass der Erziehungsauftrag der betroffenen Schulen nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Über die Durchführung einer wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 21 HLbG oder einer diagnostischen Hausarbeit nach § 27 Abs. 5 HLbG in der Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

1.2 Experteninterviews

Wissenschaftliche Forschungsvorhaben, in deren Rahmen an Schulen ausschließlich einzelne Mitglieder der Schulleitung mit Hilfe sogenannter Experteninterviews befragt werden, sind nicht genehmigungspflichtig nach § 84 Abs. 1 HSchG. Für die Betroffenen setzt die Teilnahme an einem Experteninterview daher nicht das Vorliegen einer Genehmigung des Forschungsvorhabens nach § 84 Abs. 1 HSchG voraus. Die Entscheidung über die Teilnahme liegt grundsätzlich im Ermessen der Angefragten, wobei im Falle einer Teilnahme einschlägige dienst- und beamtenrechtliche Pflichten (z.B. Pflicht zur Amtsverschwiegenheit) zu beachten sind. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bildungsverwaltung.

2. Verfahrenshinweise zu § 84 Abs. 1 HSchG

2.1 Voranfragen

Voranfragen sind Anfragen an Schulen mit dem Ziel, die Bereitschaft zur Teilnahme an einem noch in der Planungs- oder Finanzierungsphase befindlichen Forschungsvorhaben zu erklären. Hintergrund sind regelmäßig die Förderrichtlinien von Zuwendungsgebern wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, wonach bereits bei der Einreichung eines Förderantrages die Bereitschaft von Schulen an einer Teilnahme nachzuweisen ist. Eine Voranfrage kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich positiv beantwortet werden, sofern damit keine Verpflichtung zu einer späteren Teilnahme eingegangen wird. Die spätere Durchführung der Studie an der Schule steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Genehmigung nach § 84 Abs. 1 HSchG.

2.2 Anhörung der Schulkonferenz

Die Anhörung der Schulkonferenz einer an einem Forschungsvorhaben teilnehmenden Schule muss spätestens vor der Durchführung des Vorhabens in der Schule erfolgen. Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung daher bereits vor dem Nachweis der Anhörungen aller beteiligten Schulen erteilen. Die Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Teilnahme an einem Forschungsvorhaben bleibt davon unberührt. Die Antragsteller haben die Anhörungen der Schulkonferenzen der beteiligten Schulen der Genehmigungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen

Vom 4. Februar 2009 (ABl. S.131), geändert durch Artikel 24 der Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABl. S. 715) und durch Artikel 20 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Begründung der Zuständigkeiten des Landesschulamtes vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Neustrukturierung der hessischen Bildungsverwaltung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113)

Gült. Verz. Nr. 7200

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Organisation der Datenverarbeitung
- § 3 Verarbeitung schulischer Daten auf privaten Anlagen
- § 4 Klassenbücher und Kurshefte
- § 5 Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten
- § 6 Datenübermittlung bei einem Schulwechsel
- § 7 Datenübermittlung zum Zwecke der Berufsschulpflichtüberwachung
- § 8 Datenübermittlung zum Zwecke der Gesundheitspflege
- § 9 Datenübermittlung an das Jugendamt
- § 10 Aufbewahrungsfristen und Löschung von Daten, Vernichtung von Akten
- § 11 Schulische Datenschutzbeauftragte
- § 12 Organisation des Datenschutzes

ZWEITER TEIL

Statistische Erhebungen an Schulen

- § 13 Anwendungsbereich
- § 14 Periodizität und Berichtszeitpunkt der Erhebungen
- § 15 Erhebungsverfahren
- § 16 Auskunftspflicht
- § 17 Übermittlung der Daten

DRITTER TEIL Schlussvorschriften

- § 18 Aufhebung früherer Vorschriften; Inkrafttreten

Anlage 1 zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen

Anlage 2 zu statistischen Erhebungen an Schulen

Anlage 3 zur Aufbewahrung, Aussonderung und Archivierung

ERSTER TEIL

Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen

§ 1 Grundsätze

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen nach § 83 des Hessischen Schulgesetzes sowie nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften die in der Anlage 1 dieser Verordnung genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck, zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen oder zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) zu nutzen und die verpflichtet vorgegebenen Daten zeitnah einzugeben und zu aktualisieren. Schulen in freier Trägerschaft können die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) nutzen, wenn sie die Geltung des Hessischen Datenschutzgesetzes und dieser Verordnung anerkennen.

(3) Schulen führen Schulakten (Vorgänge der allgemeinen Verwaltung der Schule) und legen für jede Schülerin und jeden Schüler eine Schülerdatei an, in der die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Die Schülerdatei kann in elektronischer Form (LUSD) und in Papierform (Schülerakte mit Schülerkarte) geführt werden. Die Schülerkarte kann durch den jeweils aktuellen Ausdruck des Stammdatenblatts und der Dokumentation des Bildungsgangs aus der LUSD ersetzt werden.

(4) Jede Lehrkraft ist verpflichtet, die in ihren Aufgabenbereich fallenden Daten einzutragen und die erforderlichen Nachweise zu führen.

(5) Auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen dürfen Lehrkräfte nach Maßgabe des § 3 personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern oder Eltern nur im Zusammenhang mit eigenem Unterricht oder Klassenführung verarbeiten. Ebenso ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, deren Verarbeitung für die Lehrkraft im Rahmen einer eigenen schulischen Funktion erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen Förderschullehrkräfte und Berufsschullehrkräfte mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung die zur Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(6) Daten über gesundheitliche Beeinträchtigungen und körperliche Behinderungen dürfen mit Ausnahme der in den Anlagen 1 A 4.1, A 4.5 und A 4.6 genannten schulartspezifischen Zusatzdaten nur mit der Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers verarbeitet werden. Medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten werden in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte eingeklebt. Bei Einsichtnahme in diese Unterlagen müssen der Name der Leserin oder des Lesers,

das Datum und der Grund der Einsichtnahme auf dem Umschlag mit Unterschrift versehen vermerkt werden. Der Umschlag ist nach jeder Einsichtnahme wieder zu verschließen. Sind solche Daten in elektronischen Dateien gespeichert, so ist sicherzustellen, dass die Speicherung nur auf Datenverarbeitungseinrichtungen der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt und der Zugangs- und Zugriffsschutz nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes beachtet wird.

(7) In die Schülerakte einschließlich der Prüfungsunterlagen können nach § 72 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes die Eltern als Betroffene, die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler, Jugendliche, noch minderjährige Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres neben den Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler, bevollmächtigte Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler und von den Berechtigten Bevollmächtigte Einsicht nehmen. Das Recht auf Einsichtnahme erstreckt sich nur auf Vorgänge, die ausschließlich die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler oder die jeweiligen Eltern betreffen. Die Einsichtsrechte weiterer Dritter bestimmen sich nach dem Hessischen Datenschutzgesetz. Sind personenbezogene Daten automatisiert gespeichert, gilt entsprechend das Auskunftsrecht nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(8) Für die Planung und Durchführung der Unterrichtsorganisation dürfen die Schulen die in Abschnitt B der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Daten der Lehrkräfte verarbeiten. Dies schließt die Verarbeitung weiterer lediglich schulorganisatorischer Daten nicht aus. Eine Überwachung des Verhaltens und der Leistung einzelner Lehrkräfte erfolgt nicht.

§ 2 Organisation der Datenverarbeitung

(1) Anlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen dürfen mit Datenverarbeitungseinrichtungen für Unterrichtszwecke nur vernetzt werden, wenn eine zuverlässige Trennung der Daten gewährleistet ist. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes muss jede Schule ein IT-Sicherheitskonzept erstellen.

(2) Geräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten dürfen nur an Einrichtungen zur elektronischen Kommunikation angeschlossen werden, wenn die in dem Gerät gespeicherten personenbezogenen Daten durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff geschützt werden.

(3) Bei der Datenverarbeitung in Schulen sind die Standards der von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den IT-Grundschutz veröffentlichten Regeln einzuhalten.

§ 3 Verarbeitung schulischer Daten auf privaten Anlagen

(1) Eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Schüler- und Schuldaten durch Lehrkräfte auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen außerhalb der Schule darf nur nach einer entsprechenden schriftlichen Anzeige bei der Schulleitung erfolgen.

Die Anzeige muss enthalten:

1. Eine Beschreibung der vorgesehenen Datenarten und Einsatzzwecke,
2. eine Verpflichtung, die Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes einzuhalten,
3. die Erklärung der Lehrkraft, sich der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu unterwerfen sowie die Verpflichtung, dessen Beauftragten nach vorheriger Terminvereinbarung Zugang zu der häuslichen Arbeitsstätte zu gewähren, um die vorhandenen Datensicherungsmaßnahmen und die Einhaltung der Datensicherungsmaßnahmen zu überprüfen. Die Verpflichtung muss die Zusicherung enthalten, dass mögliche Mitinhaberinnen oder Mitinhaber der Wohnung mit dieser Zugangsregelung einverstanden sind.

(2) Auf den privaten Datenverarbeitungseinrichtungen der Lehrkräfte dürfen nur die in Abschnitt A 6 der Anlage 1 genannten personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soweit dies zu der jeweiligen dienstlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nach Ende des Datenverarbeitungsvorgangs sind alle für die Schüler- oder die Schulaktenführung relevanten Daten unverzüglich zu diesen Akten zu nehmen.

(3) Bei einer automatisierten Texterstellung für Zeugnisse, Mitteilungen, Benachrichtigungen und ähnliche Schriftstücke sind die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten nach Abschluss der Aufgabe unverzüglich zu löschen. Ausschließlich zu dem in Satz 1 genannten Zweck ist auch die Verarbeitung von Leistungs- und Verhaltensbewertungen zulässig, die andere Lehrkräfte getroffen haben.

(4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten sind besondere Maßnahmen zu treffen, um diese Daten gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Nach Erstellung der Gutachten sind diese auf Datenverarbeitungseinrichtungen der Schule auszudrucken und alle personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen.

(5) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch eine Lehrkraft bleibt die Schule die datenverarbeitende Stelle im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes und damit auch für die Datensicherheit verantwortlich.

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen kann einer Lehrkraft durch die Schulleiterin oder den Schulleiter untersagt werden, wenn ein Verstoß der Lehrkraft gegen eine Bestimmung dieser Verordnung oder des Hessischen Datenschutzgesetzes festgestellt wird.

§ 4 Klassenbücher und Kurshefte

In Klassenbüchern oder Kursheften dürfen die in Abschnitt A 5 der Anlage 1 genannten Daten erfasst werden. Der Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern aus beruflich reisenden Familien ist in einem durch die Stamm- und Stützpunktschulen zu führenden Schultagebuch zu dokumentieren. Näheres wird durch Erlass geregelt.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten

Die Datenübermittlung kann schriftlich, mündlich, automatisiert oder auf Datenträgern erfolgen. Für den Versand von Daten auf elektronischen Speichermedien oder über eine elektronische Verbindung durch öffentlich zugängliche Netze sind die personenbezogenen Daten auf eine geeignete, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Weise vor unautorisierten Zugriffen zu schützen.

§ 6 Datenübermittlung bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übergibt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule die Berechtigung zum Zugriff auf die Schülerdaten in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD). Insoweit gehen alle Rechte und Pflichten einer datenverarbeitenden Stelle auf die aufnehmende Schule über.

(2) Papiergebundene Unterlagen der Schülerdatei (Schülerakte) werden bei einem Schulwechsel innerhalb von allgemeinbildenden Schulen der aufnehmenden Schule übergeben. Diese hat insbesondere zu überprüfen, ob die ihr übergebenen Daten für die schulische Arbeit erforderlich sind. Die nicht mehr benötigten Unterlagen sind zu vernichten.

§ 7 Datenübermittlung zum Zwecke der Berufsschulpflichtüberwachung

Im Rahmen der Überwachung der Berufsschulpflicht können Schulen den Ausbildungsstellen oder Arbeitgebern unentschuldigte Schulversäumnisse mitteilen.

§ 8 Datenübermittlung zum Zwecke der Gesundheitspflege

(1) Im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Maßgabe der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege, insbesondere bei der Einschulung und der Entlassung sowie für Untersuchungen zur Schulzahnpflege, übermitteln Schulen dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern.

(2) Folgende Daten der Betroffenen werden übermittelt:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Name und (falls von Nr. 3 abweichend) Anschrift der Eltern.

§ 9 Datenübermittlung an das Jugendamt

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten und weiteren Sozialdaten an das Jugendamt erfolgt unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 10 Aufbewahrungsfristen und Löschung von Daten, Vernichtung von Akten

(1) In Schulen sind personenbezogene Daten nur so lange aufzubewahren, wie sie für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, die Erteilung zulässiger Auskünfte oder für das Ausstellen von Bescheinigungen erforderlich sind. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach Anlage 3. Im Übrigen wird die Erforderlichkeit durch die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe bestimmt.

(2) Wird eine Schule geschlossen, werden die dauerhaft aufzubewahrenden Unterlagen nach Anlage 3 dem zuständigen Staatsarchiv nach Anlage 3 B Nr. 7 angeboten. Lehnt dieses die Übernahme ab, regelt der Schulträger die Aufbewahrung. Noch befristet aufzubewahrende Dateien werden entweder der Schule übergeben, die die Funktion der geschlossenen Schule übernimmt oder es wird durch den Schulträger im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde ein Aufbewahrungsort festgelegt.

(3) Die in privaten Datenverarbeitungseinrichtungen oder Speichermedien der Lehrkräfte gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Ende des jeweiligen Schuljahres.

(4) Akten, Unterlagen und Daten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, müssen nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatsarchiv unverzüglich vernichtet werden. In automatisierten Verfahren gespeicherte Daten sind zu löschen.

(5) Zur Führung einer Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet speichern:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. letzte Anschrift während des Schulbesuchs,
5. Daten über die Schulbesuchsdauer.

§ 11 Schulische Datenschutzbeauftragte

(1) Die Schulleitung bestellt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Schule sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Bestellung soll nach Erwerb oder Nachweis der nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes erforderlichen Sachkenntnis im Einverständnis mit den Betroffenen erfolgen. Sie erfüllen die gesetzlichen Aufgaben als Datenschutzbeauftragte nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Schulleiterinnen und Schulleiter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht zu Datenschutzbeauftragten bestellt werden.

(3) Für mehrere Schulen können unbeschadet der Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes durch die Schulleiterinnen und Schulleiter gemeinsame Datenschutzbeauftragte bestellt werden. Zum Zuständigkeitsbereich solcher Datenschutzbeauftragten darf höchstens eine Schule mit mehr als 10 Lehrkräften gehören.

(4) Zu den Aufgaben der schulischen Datenschutzbeauftragten nach § 5 des Hessischen Datenschutzgesetzes gehört auch die Beratung der Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern und der Lehrkräfte in Datenschutzangelegenheiten. Dazu gehört auch die Beratung in der Anwendung des Hessischen Datenschutzgesetzes. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf die Beratung in der Anwendung anderer Vorschriften zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten. Im Rahmen dieser Tätigkeit informieren schulische Datenschutzbeauftragte insbesondere neu eintretendes Personal über die in der Schule wesentlichen Datenschutzvorschriften.

(5) Die oder der schulische Datenschutzbeauftragte prüft jährlich, ob erforderliche Löschungen vollzogen worden sind.

(6) Die oder der schulische Datenschutzbeauftragte überwacht nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes neben der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften auch stichprobenartig die Beachtung des § 10 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes.

§ 12 Organisation des Datenschutzes

In den Schulen ist sicherzustellen, dass

1. Verfahrensbeschreibungen und Geräteverzeichnis regelmäßig aktualisiert werden,

2. regelmäßig Aufklärung aller in der Schule Beschäftigten über notwendige Datensicherheitsmaßnahmen und die Wahrung des Datengeheimnisses durchgeführt werden,
3. keine unbekannten Datenträger benutzt werden,
4. Akten, Ausdrucke und Datenträger mit personenbezogenen Daten datenschutzgerecht entsorgt werden.

ZWEITER TEIL

Statistische Erhebungen an Schulen

§ 13 Anwendungsbereich

Zum Zweck der Bildungsplanung, der Bildungsberichterstattung, der Evaluierung und der amtlichen Statistik können nach § 85 des Hessischen Schulgesetzes an den öffentlichen Schulen und an den Schulen in freier Trägerschaft statistische Erhebungen durch das Hessische Kultusministerium und das Hessische Statistische Landesamt durchgeführt werden.

§ 14 Periodizität und Berichtszeitpunkt der Erhebungen

(1) Folgende Erhebungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt:

1. Prognosedaten für das folgende Schuljahr einschließlich Anmeldungen an weiterführende Schulen
2. Schulabgänger
3. Landesschulstatistik
4. Zentrale Abschlussprüfungen
5. Landesabitur
6. Unterrichtssituation
7. Vorlaufkurse und Schulanmeldungen

(2) Die Erhebungen einschließlich der genauen Erhebungszeitpunkte werden vom Hessischen Kultusministerium festgelegt. Die Erhebungszeitpunkte orientieren sich an den Terminen der jeweils erhobenen Sachverhalte. Die Erhebungszeitpunkte derjenigen Erhebungen, die auch zu Zwecken der amtlichen Statistik durchgeführt werden, werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Statistischen Landesamt festgelegt.

(3) Weitere Erhebungen können anlassbezogen durchgeführt werden. Genaue Berichtszeitpunkte, Berichtsfristen und Stichtage werden vom Hessischen Kultusministerium festgelegt.

§ 15 Erhebungsverfahren

(1) Erhebungen werden auf dem Wege eines Datenabzugs aus dem landeseigenen Schulverwaltungsverfahren Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) von der abgeschotteten Statistikstelle im Hessischen Kultusministerium durchgeführt. Schulen, die an diesem Verfahren teilnehmen, sind verpflichtet, die Daten der Erhebungen über dieses Verfahren zu übermitteln.

(2) Schulen, die nicht an dem Verfahren LUSD teilnehmen, haben die Erhebungsdaten in einem von der die Erhebung durchführenden Stelle zu bestimmenden Format auf elektronischem Wege zu übermitteln.

(3) Daten, die nicht in dem Verfahren LUSD gespeichert sind, können auf anderem Wege erhoben werden.

(4) Die Daten werden im Regelfall als Einzeldatensätze erhoben. Erhebungs- und Hilfsmerkmale sind in der Anlage 2 aufgeführt. Die Datensätze können mit einem eindeutigen verschlüsselten Kennzeichen (Fallnummer) auf Grundlage der Datenbankkennung aus dem Verfahren LUSD versehen werden, das eine Verknüpfung der Datensätze über die einzelnen Erhebungszeitpunkte hinweg erlaubt. Sofern Einzeldatensätze als personenbeziehbar gelten, werden diese ausschließlich durch die abgeschottete Statistikstelle im Hessischen Kultusministerium verarbeitet.

(5) Werden Einzeldaten über das Schulverwaltungsverfahren LUSD erhoben, sind die Hilfsmerkmale zu löschen, bevor eine Übermittlung in das zentrale Verfahren KultusDataWarehouse des Hessischen Kultusministeriums erfolgt.

(6) Werden Einzeldatensätze vom Hessischen Statistischen Landesamt erhoben, sind die Hilfsmerkmale nach Abschluss der Erhebung zu löschen. Eine Übermittlung der Hilfsmerkmale in das Verfahren KultusDataWarehouse des Hessischen Kultusministeriums ist ausgeschlossen.

(7) Für eine länderübergreifende Vorgehensweise bei der Schulstatistik können die Einzeldatensätze zusätzlich mit einem eindeutigen verschlüsselten Kennzeichen (Fallnummer) versehen werden, das auf der Grundlage von Hilfsmerkmalen der Person erzeugt wird. Die Erzeugung der Fallnummer erfolgt außerhalb des Verfahrens KultusDataWarehouse.

(8) Die Plausibilitätsprüfung der erhobenen Daten erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde und die abgeschottete Statistikstelle im Hessischen Kultusministerium; die Prüfung der Daten, die für statistische Zwecke erhoben werden, wird zusätzlich durch das Hessische Statistische Landesamt durchgeführt. Den prüfenden Stellen werden alle zu diesem Zweck erforderlichen Daten bereitgestellt.

§ 16 Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind die Schulleiterinnen und Schulleiter. Soweit Daten zu Erhebungsmerkmalen an den betreffenden Einrichtungen nicht im Geschäftsgang entstehen, sind auch die Lehrkräfte und sonstigen an den betreffenden Einrichtungen beschäftigten Personen sowie die Schülerinnen und Schüler, Einzuschulenden, Schulbewerberinnen und Schulbewerber einschließlich ihrer Erziehungsberechtigten gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern ihrerseits auskunftspflichtig. Die Befragten sind zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Auskunftserteilung verpflichtet. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten verantwortlich. Die Auskunftserteilung ist für den Empfänger kostenfrei.

§ 17 Übermittlung der Daten

(1) Das Hessische Kultusministerium übermittelt erhobene Daten nach § 14 für Zwecke der amtlichen Statistik an das Hessische Statistische Landesamt. Die Übermittlung an andere Stellen, insbesondere Hessische Lehrkräfteakademie, Schulträger und Kirchen ist zulässig, wenn die Daten zur Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind oder ein berechtigtes Interesse nach § 16 Abs. 3 des Hessischen Landesstatistikgesetzes nachgewiesen werden kann und die übermittelten Daten nicht Zwecken des Verwaltungsvollzuges dienen. Die Daten empfangenden Stellen sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(2) Das Hessische Statistische Landesamt kann erhobene Daten für Zwecke nach § 13 auf Anforderung an das Hessische Kultusministerium übermitteln. Ausgenommen davon sind Einzeldatensätze der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft.

(3) Einzeldatensätze von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft, die nach § 15 Abs. 1 vom Kultusministerium erhoben werden, dürfen nur vom Hessischen Statistischen Landesamt ausgewertet werden.

DRITTER TEIL Schlussvorschriften

§ 18 Aufhebung früherer Vorschriften; Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen vom 30. November 1993 (ABl. 1994 S. 114, ber. S. 206) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen)

A Personenbezogene Schülerdaten

1. Grunddaten der Schülerin oder des Schülers

- 1.1 Allgemeines Schüleraktenzeichen,
- 1.2 Name; gegebenenfalls auch der Geburtsname,
- 1.3 Vorname,
- 1.4 Anschrift,
- 1.5 Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse sofern der Erhebung nicht durch die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler widersprochen wird,
- 1.6 Geschlecht,
- 1.7 Geburtsdatum und -ort, Land,
- 1.8 Konfession, sofern Religionsunterricht dieser Religionsgemeinschaft in Hessen erteilt wird und keine Abmeldung gemäß § 8 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes vorliegt,
- 1.9 Staatsangehörigkeit (einschließlich Spätaussiedlereigenschaft, Familien-/Muttersprache, Jahr des Zuzugs in die Bundesrepublik),
- 1.10 Ausbildungsbetrieb,
- 1.11 Namen, Namenszusatz der Eltern,
- 1.12 Vornamen der Eltern,
- 1.13 Anschrift der Eltern,
- 1.14 Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Eltern sofern der Erhebung durch diese nicht widersprochen wird,
- 1.15 auf Wunsch der Eltern die Kommunikationsmöglichkeit, über die im Notfall eine Entscheidung über notwendige Maßnahmen herbeigeführt werden kann,
- 1.16 Vermerk über schulische Funktion der Eltern,
- 1.17 Erziehungsberechtigung,
- 1.18 Erziehungsvereinbarungen.

2. Organisations- und Schullaufbahndaten

- 2.1 Datum der Einschulung,
- 2.2 Eintrittsdatum,
- 2.3 Qualifikationen, Bildungsnachweise,
- 2.4 bisher besuchte Schulen (Zeiträume, Schulname, Schulnummer, Anschriften mit Schulartangabe, anderes Bundesland),
- 2.5 Klassenbezeichnung, Jahrgangsstufe, Halbjahr und gegebenenfalls erfolgter Klassenwechsel/wiederholte Klassen/Begrenzung der Verweildauer,
- 2.6 Klassenlehrer, Tutor,
- 2.7 Entlassungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses) und Art des erstellten Zeugnisses (erreichter Abschluss/Abschlussprüfung),

- 2.8 Anmeldung an weiterführende Schulen, Datum der Anmeldung, Schule, Erst- und weitere Wahlen,
- 2.9 Überweisungsdatum, Name, Anschrift der aufnehmenden Schule,
- 2.10 Befreiung vom Unterricht, insbesondere vom Sportunterricht (Umfang/Zeitraum); sofern an der Schule Religionsunterricht erteilt wird, Datum der An- oder Abmeldung vom Religionsunterricht, Wiederanmeldung sowie Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses,
- 2.11 Schulversäumnisse,
- 2.12 individuelle Förderpläne,
- 2.13 Beurlaubung vom Schulbesuch für mehr als zwei Monate innerhalb einer Jahrgangsstufe,
- 2.14 Abmeldung vom Schulbesuch,
- 2.15 Neuansmeldung zum Schulbesuch nach gewähltem Schwerpunkt bei Ausbildungsgängen mit alternativen Schwerpunktmöglichkeiten,
- 2.16 Fremdsprachenbelegung (einschließlich erreichter Abschlüsse),
- 2.17 Kurswahl in den Wahlpflichtbereichen ab Jahrgang 7,
- 2.18 Kurszuweisung in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung,
- 2.19 besondere gesundheitliche Beeinträchtigung und körperliche Behinderung; Teilnahme an erforderlichen Untersuchungen,
- 2.20 Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (Beginn und Ende), insbesondere Daten zur Teilnahme an Fördermaßnahmen (wie LRS-Förderung, Deutsch für ausländische Schülerinnen und Schüler, Sprachheilunterricht), Teilnahme am herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht,
- 2.21 Praktika (Zeitraum, Ausbildungsstätte und Anschrift),
- 2.22 Schülerbeförderung und Art der Beförderung (Schulweg in km, Verkehrsverbindung; Beförderung mit dem Schulbus, mit öffentlichen Verkehrsmitteln; Bewilligungszeitraum, ausgestellte Schülerfahrscheine),
- 2.23 Mandat in Mitwirkungsorganen,
- 2.24 sonstige schulbezogene Funktionen der Schülerin oder des Schülers,
- 2.25 Ehrenamtsdaten, sofern die oder der Betroffene bzw. die Eltern dies wünschen,
- 2.26 Auslandsaufenthalt,
- 2.27 BAföG-Schulbescheinigung (Datum und Kennzeichen),
- 2.28 Eignungsfeststellung für den Besuch einer weiterführenden Schule,
- 2.29 Schüler-Zusatzversicherungen,
- 2.30 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, soweit nach § 82 Abs. 10 des Hessischen Schulgesetzes zulässig.

3. Leistungsdaten

- 3.1 Zeugnissnoten, Versetzungsentscheidungen, Zertifikate und Ergebnisse von Prüfungen,
- 3.2 Angaben über Benachrichtigungen bei gefährdeter Versetzung einschließlich des Hinweises auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung,

- 3.3 Zeitpunkt und Ergebnis von Versetzungs- und Klassenkonferenzen; Versetzung, Wiederholung, Überspringen einer Jahrgangsstufe, gegebenenfalls Laufbahneempfehlung für den Übergang in eine andere Schulart, Zulassung zur Prüfung/ Nachprüfung/Wiederholungsprüfung, erreichter oder zuerkannter Abschluss; Ergebnis anderer Zeugnis- und Laufbahnkonferenzen.

4. Schulartspezifische Zusatzdaten

4.1 Grundschule

- 4.1.1 Zurückstellung vom Schulbesuch (Dauer und Grund),
- 4.1.2 Besuch einer Vorklasse einschließlich Anrechnung der Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht,
- 4.1.3 vorzeitige Aufnahme einschließlich Untersuchungsergebnis,
- 4.1.4 Vorlaufkurse,
- 4.1.5 Ergebnis der Einschulungsuntersuchung,
- 4.1.6 Anträge und Gutachten für den sonderpädagogischen Förderbedarf in der Integrationsklasse, sonderpädagogische Förderung in der Integrationsklasse,
- 4.1.7 Schullaufbahneempfehlung.

4.2 Schulen der Mittelstufe

- 4.2.1 Fächer des Wahlpflichtunterrichts, 4.2.2 Kurseinstufungen,
- 4.2.3 Einzelergebnisse der Abschlussprüfung in der Mittelstufe.

4.3 Gymnasiale Oberstufe

- 4.3.1 Kurswahl Oberstufe, Abiturfächer und Leistungsergebnisse,
- 4.3.2 Leistungsbewertungen,
- 4.3.3 Fremdsprachen (Art und Zeitraum in Mittel- und Oberstufe),
- 4.3.4 Wahlpflichtunterricht,
- 4.3.5 Zulassung zum Abitur (erforderliche Ergebnisse und Datum),
- 4.3.6 Wahl der Prüfungsfächer zum Abitur, 4.3.7 Fächer mit schriftlichen Arbeiten,
- 4.3.8 Wahl der Prüferinnen und Prüfer zum Abitur,
- 4.3.9 Einzelergebnisse im Abitur,
- 4.3.10 besondere Berechtigungen (zum Beispiel Latinum, Graecum, Hebraicum),
- 4.3.11 Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen.

4.4 Berufsschule

- 4.4.1 Ausbildungsberuf, gegebenenfalls Schwerpunkt,
- 4.4.2 Ausbildungs-/Arbeitszeitraum (Eintrittsdatum bei Betrieb/Folgebetrieb, Bildungsträger, Ausbildungsmonate, voraussichtliches Ende der Ausbildung, Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung nach § 29 des Berufsbildungsgesetzes, Ausbildungsende),
- 4.4.3 Art des Ausbildungsverhältnisses/Berufstätigkeit (Berufsfeld oder Fachrichtung),

- 4.4.4 Bezeichnung der Ausbildungsstätte/Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung, Amtsbezirk, „zuständige Stelle“ nach dem Berufsbildungsgesetz,
- 4.4.5 frühere Berufsausbildung,
- 4.4.6 angestrebter schulischer Abschluss,
- 4.4.7 Anwesenheitsliste,
- 4.4.8 Berufsschultage,
- 4.4.9 Voll- oder Teilzeitschule, Blockunterricht,
- 4.4.10 Einzelergebnisse der Abschlussprüfung in der Berufsschule.

4.5 Förderschule

- 4.5.1 Aufnahmeverfahren (Datum und Entscheidung),
- 4.5.2 Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen oder sonderpädagogischen Gutachten,
- 4.5.3 Anträge zur Festlegung von sonderpädagogischem Förderbedarf,
- 4.5.4 Gutachten über den sonderpädagogischen Förderbedarf (nach erfolgter Diagnostizierung mit Beschulungsvorschlag/ Schullaufbahnempfehlung),
- 4.5.5 sonderpädagogische Gutachten nach der Beobachtungszeit: Anamnese der Schülerin oder des Schülers in ihrer oder seiner Familie (Alter der Eltern, Anzahl der Geschwister), Sprache (Sprachentwicklung, Sprachzustand, Sprachverhalten), Motorik (motorische Entwicklung, Bewegungsverhalten), Lernverhalten (Aufmerksamkeit, Konzentration, Merkfähigkeit, Gedächtnis, Aufgabenverständnis, Problemlösungsverhalten, Mitarbeitsbereitschaft, Arbeitstempo, Ausdauer), affektiv-emotionales und soziales Verhalten (Kontaktfähigkeit, Bindungsfähigkeit, Spielverhalten, Verhalten in sozialen Anforderungssituationen usw.), Handlungsfähigkeit in Situation der täglichen Erfahrung, zusammenfassende Beurteilung, Förderempfehlungen, individuelle Förderplanung,
- 4.5.6 jährlicher Entwicklungs- und Leistungsbericht, prozessbegleitende Förderdiagnostik.

4.6 Schulen mit Heim

- 4.6.1 Aufnahmeverfahren (Datum und Entscheidung),
- 4.6.2 Krankenkasse,
- 4.6.3 Vorerkrankungen,
- 4.6.4 Gesundheitszeugnis.

5. Inhalt der Klassenbücher

Das Klassenbuch oder das Kursheft kann die folgenden Angaben enthalten:

- 5.1 Bezeichnung der Klasse oder des Kurses,
- 5.2 Namen und ggf. klasseninterne Funktionen der unterrichtenden Lehrkräfte unter Nennung der Fächer mit planmäßiger Wochenstundenanzahl,
- 5.3 Sprechstunden der in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte,
- 5.4 Namen der Schülerinnen und Schüler einschließlich schulischer Funktionen,
- 5.5 Teilnahme an nicht im Klassenverband erteiltem Unterricht,

- 5.6 Angaben über den Klassenelternbeirat,
- 5.7 Nachweise zum Unterricht, Vermerke über Schulversäumnisse (entschuldigt/unentschuldigt), Verspätungen,
- 5.8 besondere Vorkommnisse im Unterricht,
- 5.9 Stundenplan,
- 5.10 Stunden- oder Wochenbericht unter Angabe der Unterrichtsinhalte und/oder Unterrichtsziele,
- 5.11 schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, insbesondere Wandertage, Landheimaufenthalte, Studienreisen und Ähnliches.

6. Datensatz bei der Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auf privaten Datenverarbeitungseinrichtungen der Lehrkräfte

- 6.1 Name einschließlich Geburtsname,
- 6.2 Vorname,
- 6.3 Geschlecht,
- 6.4 Geburtsdatum,
- 6.5 Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs,
- 6.6 Schüleraktenzeichen und Gesamtschülerverzeichnis,
- 6.7 LUSD-ID der Schülerin oder des Schülers,
- 6.8 Unterrichtsfächer,
- 6.9 Bildungsgang, Ausbildungsrichtung/ Ausbildungsberuf, gegebenenfalls Schwerpunkt,
- 6.10 Fächer, in denen die Lehrkraft Schülerinnen und Schüler unterrichtet,
- 6.11 selbst erteilte Zeugnisnoten und Ergebnisse und Teilergebnisse schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistungsüberprüfungen sowie Verhaltensbewertungen in dem von der Lehrkraft erteilten Unterricht sowie Art und Datum der Leistungserhebung beziehungsweise der Bewertung,
- 6.12 Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet,
- 6.13 Mitglieder der Schulleitung, gegebenenfalls weitere mit Leitungsaufgaben betraute Lehrkräfte und Klassenlehrer dürfen soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, darüber hinaus die folgenden Schülerdaten verarbeiten:
 - 6.13.1 Halbjahresnoten in allen Fächern der betreffenden Schülerinnen und Schüler,
 - 6.13.2 alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben,
 - 6.13.3 zeugnisübliche Bemerkungen,
 - 6.13.4 Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sofern der Erhebung nicht widersprochen wird,
- 6.14 Förderschullehrkräfte und Berufsschullehrkräfte mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung dürfen zur Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten außerdem folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

- 6.14.1 zur Anamnese der Schülerin oder des Schülers in ihrer oder seiner Familie,
- 6.14.2 zu den Entwicklungsbedingungen der Lernumwelt,
- 6.14.3 zu Faktoren und Merkmalen hinsichtlich der Vorgeschichte,
- 6.14.4 zu Lernvoraussetzungen und den individuellen Fähigkeiten in ihrem Zusammenhang mit der aktuellen Lernsituation,
- 6.14.5 zum Lernverhalten,
- 6.14.6 zur sprachlichen Entwicklung,
- 6.14.7 zur körperlichen und motorischen Entwicklung,
- 6.14.8 zum emotionalen und sozialen Verhalten,
- 6.14.9 zur kognitiven Entwicklung,
- 6.14.10 zur Handlungsfähigkeit in Situationen der täglichen Erfahrung,
- 6.14.11 zu zusammenfassenden Beurteilungen,
- 6.14.12 zu Förderempfehlungen und zu Hinweisen für den zu entwickelnden Förderplan.

B Personenbezogene Daten der Lehrkräfte

- 1 Name, gegebenenfalls Namenszusatz, Geburtsname, Vorname(n),
- 2 Personalnummer,
- 3 Geschlecht,
- 4 Anschrift,
- 5 Telefon, gegebenenfalls Telefax und E-Mail-Adresse,
- 6 Nationalität,
- 7 Amts-/Dienstbezeichnung,
- 8 Rechtsstellung,
- 9 Lehramt,
- 10 Funktion innerhalb der Schule,
- 11 Beauftragungen,
- 12 Stammdienststelle,
- 13 Lehrbefähigung (jeweils Fach und Art),
- 14 Unterrichtserlaubnis (Art und Ablauftermin),
- 15 Unterrichtseinsatz (Wochenstunden, Fächer, Klassen/Kurse),
- 16 Pflichtstundensoll/Regelpflichtstunden,
- 17 Mehrarbeit,
- 18 Unterricht an anderen Schulen (Schule, Schulform, Wochenstunden, Fächer, Klassen/Kurse),
- 19 Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten (Wochenstunden, Grund),
- 20 Pflichtstundenermäßigung (Wochenstunden, Grund),
- 21 Schwerbehinderung, Nachteilsausgleich,
- 22 abweichende Arbeitszeitregelung (Altersteilzeit, Sabbatjahr),
- 23 Freistellungen,
- 24 Sprechstunde (Tag, Zeit, Raum),
- 25 Schuleintrittsdatum,
- 26 Fortbildungen,
- 27 bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst: Examensdaten.

Anlage 2 (zu statistischen Erhebungen an Schulen)

A Schüler- und Unterrichtsdaten

1. Daten der Schülerin oder des Schülers

- 1.1 Name (Hilfsmerkmal),
- 1.2 Vorname (Hilfsmerkmal),
- 1.3 Wohnort (Gemeindekennziffer),
- 1.4 LUSD-ID (Hilfsmerkmal),
- 1.5 Geschlecht,
- 1.6 Jahr der Ersteinschulung,
- 1.7 Eintrittsdatum in die Schule,
- 1.8 Zurückstellungen,
- 1.9 Geburtstag (Hilfsmerkmal) ,-monat und -jahr, Land der Geburt,
- 1.10 Staatsangehörigkeiten,
- 1.11 Zuzug in die Bundesrepublik,
- 1.12 Verkehrssprache in der Familie,
- 1.13 Konfession,
- 1.14 Abmeldung vom Religionsunterricht,
- 1.15 besuchter Bildungsgang,
- 1.16 besuchte Jahrgangsstufe,
- 1.17 Fachrichtung, Schwerpunkt,
- 1.18 Ausbildungsberuf,
- 1.19 Ort des Ausbildungsbetriebes,
- 1.20 schulische Vorbildung,
- 1.21 vorherige Berufsausbildungen,
- 1.22 besuchte Schule,
- 1.23 Beurlaubung,
- 1.24 besuchte Klasse,
- 1.25 besuchte Unterrichts- und sonstige schulische Veranstaltungen,
- 1.26 im Vorjahr besuchte Schule, Schulform und Jahrgangsstufe,
- 1.27 zuletzt besuchte Schule, Schulform und Jahrgangsstufe,
- 1.28 Art und Zeitpunkt erreichter schulischer Abschlüsse,
- 1.29 Versetzungen und Nichtversetzungen,
- 1.30 Anmeldungen an weiterführende Schulen,
- 1.31 Empfehlungen zur Schullaufbahn,
- 1.32 sonderpädagogische Förderung,
- 1.33 Fremdsprachenfolgen,
- 1.34 Teilnahme an Prüfungen und Leistungsstandsmessungen,
- 1.35 Prüfungsfächer und -ergebnisse,
- 1.36 Prüfungsaufgaben und -ergebnisse,
- 1.37 Zeugnisfächer und -noten,
- 1.38 vorschulische Förderung und Ergebnisse.

2. Klassen

- 2.1 Bezeichnung der Klasse,
- 2.2 Bildungsgang,
- 2.3 Jahrgangsstufe,
- 2.4 Art der Klasse,
- 2.5 erteilte Unterrichts- und sonstige schulische Veranstaltungen.

3. Unterrichtsveranstaltungen

- 3.1 Bezeichnung (Hilfsmerkmal),
- 3.2 Bildungsgang,
- 3.3 Jahrgangsstufe,
- 3.4 Art der Veranstaltung,
- 3.5 Umfang und Dauer,
- 3.6 Fachinhalt,
- 3.7 Thema,
- 3.8 Differenzierungen,
- 3.9 besondere Eigenschaften,
- 3.10 teilnehmende Schülerinnen und Schüler,
- 3.11 erteilende Lehrkräfte und sonstiges Personal (nur an öffentlichen Schulen).

B Daten der Lehrkräfte

- 1 Name (Hilfsmerkmal),
- 2 Vorname (Hilfsmerkmal),
- 3 Personalnummer (Hilfsmerkmal),
- 4 Geschlecht,
- 5 Geburtstag (Hilfsmerkmal), -monat und -jahr,
- 6 Staatsangehörigkeiten,
- 7 Qualifikationen,
- 8 Funktionen (Planstellenmerkmale),
- 9 Beschäftigungs-/Vertragsverhältnisse,
- 10 Regelpflichtstunden,
- 11 Vertragsumfang/vertragliche Arbeitszeit,
- 12 Mehr- und Minderstunden aus Arbeitszeitregelungen,
- 13 nicht unterrichtswirksame Stunden,
- 14 Abordnungen,
- 15 Versetzungen,
- 16 Vertretungen,
- 17 Zugangsart,
- 18 Abgangsart,
- 19 Klassenlehrer,
- 20 erteilte Unterrichtsveranstaltungen (nur an öffentlichen Schulen),
- 21 Stammdienststelle.

C Daten der Schulen

- 1 Bezeichnung,
- 2 Ort,
- 3 Adress- und Kommunikationsdaten,
- 4 Schulträger,
- 5 Fachaufsicht,
- 6 Rechtsstellung,
- 7 Organisationsform,
- 8 angebotene Bildungsgänge,
- 9 besondere Einrichtungen.

Anlage 3 (Aufbewahrung, Aussonderung und Archivierung)

A Aufbewahrungsfristen

1. Dauernd aufzubewahren sind
 - 1.1 Schulprogramme - dazu zählen in Schulen bereits als Schulprogramm beschriebene regelmäßige Entwicklungsberichte und verpflichtende Schulprogramme, wenn sie gesetzlich eingeführt werden -,
 - 1.2 Jahresberichte und Festschriften,
 - 1.3 Schulchroniken.
2. Fünfzig Jahre aufzubewahren sind
 - 2.1 die Schülerkarte,
 - 2.2 Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen,
 - 2.3 die Hauptakte der Schulakten.
3. Dreißig Jahre aufzubewahren sind Protokolle der Gesamt- und Schulkonferenz.
4. Zehn Jahre aufzubewahren sind
 - 4.1 Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten und Gutachten; im Rahmen von Prüfungen angefertigte besondere Hausarbeiten, insbesondere künstlerische Arbeiten, sind auf schriftlichen Antrag, der spätestens ein Jahr nach Abschluss der Prüfung gestellt werden muss, an den Prüfling zurückzugeben,
 - 4.2 die nicht unter Nr. 3 aufgeführten Konferenzprotokolle,
 - 4.3 Bestandsverzeichnisse bei der Durchführung der Lernmittelfreiheit,
 - 4.4 Schulstatistiken.
5. Fünf Jahre aufzubewahren sind
 - 5.1 Lehrberichte,
 - 5.2 Klassen- und Kursbücher,
 - 5.3 die Schülerakte, ausgenommen die unter Nr. 2.1 bis 2.3 aufgeführten Unterlagen,
 - 5.4 Zeugnislisten,
 - 5.5 Schülerverzeichnisse,
 - 5.6 die Rechnungsunterlagen bei der Durchführung der Lernmittelfreiheit.
6. Zwei Jahre aufzubewahren sind
 - 6.1 die Nebenakten der Schulakte,
 - 6.2 Versäumnislisten,
 - 6.3 Notenbücher oder entsprechende von Lehrkräften außerhalb der Schule geführte Ergebnislisten,
 - 6.4 Schulbesuchsbescheinigungen im Rahmen der Schülerförderung (BAföG).

7. Die Fristen gelten auch für automatisiert gespeicherte Dateien.
8. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Listen, schriftlichen Nachweise, Statistiken, Verzeichnisse, Lehrberichte und Klassenbücher abgeschlossen wurden. Sie beginnt bei Unterlagen, die einzelne Schülerinnen und Schüler betreffen, mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schülerin oder der Schüler aus der Schule ausgeschieden ist, falls Rechtsmittel eingelegt worden sind, mit dem Schluss des Jahres, in dem das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen worden ist.
9. Die Aufbewahrung erfolgt in dafür geeigneten Räumen der Schule, ausgenommen die nach Nr. 6.3 außerhalb der Schule geführten und aufbewahrten Nachweise. Die Unterlagen sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter ausreichend zu sichern.
10. Unabhängig von den Aufbewahrungsfristen sind besondere Vorschriften zur Löschung von Unterlagen wie die des § 82 Abs. 10 des Hessischen Schulgesetzes hinsichtlich der Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen zu beachten.

B Aussonderung und Archivierung

1. Geschlossene und abgelegte Akten und schriftliche Unterlagen sind ab Beginn ihrer Aufbewahrung mit einem deutlichen Hinweis über das Ende der Aufbewahrungsfrist zu versehen. Möglichst jährlich, längstens in Abständen von zwei Jahren ist zu überprüfen, für welches Schriftgut die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.
2. Nach Ablauf der Frist ist das Schriftgut auszusondern und dem zuständigen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten (§§ 10 ff. des Hessischen Archivgesetzes). Dieses entscheidet unverzüglich über die Archivwürdigkeit und übernimmt das Schriftgut, das für archivwürdig angesehen wird. Lehnt das Archiv die Übernahme ab oder entscheidet es nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit, ist das Schriftgut zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Das Gleiche gilt für Dateien in elektronischer Form vor der Löschung.
3. Regelmäßig werden als archivwürdig übernommen Schulprogramme, Jahresberichte, Festschriften und Schulchroniken bei Auflösung der Schule.
4. Den Archiven werden regelmäßig angeboten
 - 4.1 Schülerkarte,
 - 4.2 Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen,
 - 4.3 Prüfungsakten mit den dazugehörigen Prüfungsarbeiten und Gutachten,

- 4.4 Hauptakten der Schulakte,
 - 4.5 Konferenzprotokolle,
 - 4.6 Bestandsverzeichnisse bei der Durchführung der Lernmittelfreiheit,
 - 4.7 Schulstatistiken,
 - 4.8 alle Akten und sonstigen Unterlagen, die seit 1950 nicht mehr weitergeführt worden sind.
5. Die Staatsarchive können mit einzelnen Schulen Sondervereinbarungen über die Archivierung treffen.
6. Das nicht unter Nr. 3, 4 und 5 erfasste Schriftgut, insbesondere die Stundenpläne, Lehrberichte, Zeugnislisten, Nachweise über schriftliche Arbeiten, Versäumnislisten, Klassen- oder Kursbücher und Schulbesuchsbescheinigungen, sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auszusondern und zu vernichten.
7. Die zuständigen Staatsarchive sind
- 7.1 das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden, den Hochtaunuskreis, den Lahn-Dill-Kreis, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Main-Kinzig-Kreis, den Main-Taunus-Kreis und den Rheingau-Taunus-Kreis,
 - 7.2 das Hessische Staatsarchiv Darmstadt für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main, die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen, Groß-Gerau und Offenbach, den Odenwaldkreis, den Vogelsbergkreis und den Wetteraukreis,
 - 7.3 das Hessische Staatsarchiv Marburg für die Stadt Kassel und die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg, den Schwalm-Eder-Kreis und den Werra-Meißner-Kreis.
8. Das unter Nr. 3 und Nr. 4 aufgeführte Schriftgut wird grundsätzlich den zuständigen Staatsarchiven angeboten; diese können mit kommunalen oder anderen öffentlichen Archiven vereinbaren, die Archivierung dort vorzunehmen.
9. Die Vernichtung des ausgesonderten und nicht vom Staatsarchiv übernommenen Schriftguts obliegt der Schule. Die Abwicklung kann durch den Schulträger erfolgen. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist dauernd aufzuheben. Nach Abschnitt A Nr. 6.3 außerhalb der Schule geführte Nachweise können von der sie verwahrenden Lehrkraft vernichtet werden; dies ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich anzuzeigen.
10. Soweit in dieser Anlage keine Regelungen getroffen sind, gilt der gemeinsame Erlass – Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen vom 4. Dezember 1996 (StAnz. S. 4275) – in der jeweiligen Fassung.

Europäische Datenschutzgrundverordnung und Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit gelten ab 25. Mai 2018

**Bekanntmachung und Mitteilung des Hess. Kultusministeriums
ABl. 06/2018 S. 427**

Das neue Datenschutzrecht stärkt die Rechte der Betroffenen, passt das Datenschutzrecht an den technologischen Fortschritt an und verändert die Verfahrensregeln im Umgang mit Daten.

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) lässt wesentliche inhaltliche Kernelemente des bislang geltenden Datenschutzrechts und damit viele bekannte und handhabbare Regelungen wie etwa zur Zweckbindung und Datenübermittlung unangetastet.

Gleichwohl wirkt sich die DS-GVO insofern auf die Tätigkeit des Hessischen Kultusministeriums, der Staatlichen Schulämter, der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie der Schulen aus, als insbesondere die aufgrund der DS-GVO erforderlichen Verfahrensänderungen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, demnächst in die behördlichen Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufe einzupassen sein werden. Wegen der Vielzahl der mit einer grundlegenden Rechtsreform unvermeidbar verbundenen Fragestellungen werden die Handreichungen kontinuierlich überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

Dies gilt insbesondere für aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen zur Gewährleistung des Datenschutzes.

Den Schulen stehen in den Staatlichen Schulämtern fachlich kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu allen relevanten Fragen des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis zur Verfügung. Darüber hinaus wird auf die Materialien hingewiesen, die der Hessische Datenschutzbeauftragte in seinem Internetauftritt (<https://datenschutz.hessen.de/infothek>) zum Download bereitgestellt hat. Im Übrigen finden Sie Hinweise zur behördeninternen Umsetzung im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums in der Anlage.

Rechtsquellen:

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) gilt, wie sich aus ihrem Artikel 99 Absatz 2 ergibt, seit dem 25. Mai 2018.

Das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), welches als Artikel 1 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/79 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) am 25. Mai 2018 in Kraft getreten und das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), abgelöst hat, ist nach seinem § 1 Abs. 5 nur ergänzend anzuwenden. Vorrangig ist die – unmittelbar geltende – DS-GVO heranzuziehen

ANLAGE

Hessisches Kultusministerium
Referat Z.3 – Datenschutz
Neumann/Mommsen

11. Mai 2018

An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hessischen Kultusministeriums

Hinweise zur behördeninternen Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO)

[<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02016R0679-20160504&from=EN>].

Sie legt einheitliche Bedingungen für den Datenschutz innerhalb der EU fest und ist ab dann unmittelbares Recht in Deutschland und allen anderen EU- Mitgliedsstaaten. Gleichzeitig enthält die DS-GVO Öffnungsklauseln, wonach der nationale Gesetzgeber eigene Regelungen treffen bzw. beibehalten darf, wenn diese sich im Rahmen der EU-Vorgaben halten. Gegenwärtig wird das Bundes- und Landesrecht an das neue EU-Recht angepasst. Auf Bundesebene bedingt dieses insbesondere eine Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum 25. Mai 2018, auf Landesebene des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) sowie die Anpassung diverser Fachgesetze, soweit diese datenschutzrechtliche Bezüge aufweisen. Auch für den Kultusbereich werden derzeit alle gesetzlichen und untergesetzlichen Rechtsnormen geprüft, und erforderlichenfalls bedarf es einer Anpassung.

In Schule, Schulaufsicht und im gesamten Kultusressort werden auf allen Ebenen personenbezogene Daten verarbeitet, insbesondere Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften sowie von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dabei haben die datenverarbeitenden Stellen künftig die Vorgaben der DS-GVO zu beachten. Folgende Hinweise sollen Ihnen dabei helfen:

1. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Rechtsgrundlage

Die DS-GVO regelt verbindlich die Voraussetzungen, unter denen künftig eine bestimmte Form der Datenverarbeitung, also z.B. das Erheben, Speichern, Verwenden, Übermitteln, Verbreiten, Veröffentlichen durch öffentliche (und nichtöffentliche) Stellen zulässig ist. Wie bereits nach altem Recht, bedarf es dafür entweder einer ausdrücklichen gesetzlichen Rechtsgrundlage oder einer Einwilligung des Betroffenen, die die konkrete Verarbeitung erlaubt. Die DS-GVO enthält selbst verschiedene Rechtsgrundlagen, auf die eine Verarbeitung unter den dort geregelten Voraussetzungen gestützt werden kann. Außerdem kann die Verarbeitung auf spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen in den Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten, aber auch auf Bundesrecht bzw. hessisches Landesrecht gestützt werden, wenn sich diese im Rahmen der in der DS-GVO festgelegten Öffnungsklauseln hält. Aufgrund der dazu bisher vorliegenden Prüfungsergebnisse können die nach geltendem Recht zulässigen Datenverarbeitungsvorgänge danach auch weiterhin auf die für den Kultusbereich maßgeblichen spezifischen Rechtsgrundlagen gestützt werden. Dies betrifft beispielsweise:

- § 83 Hessisches Schulgesetz als allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung von Schulen und Schulaufsichtsbehörden, [https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html#lawid:169561,1]
- die Regelungen in der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen, [https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html#lawid:7117316,1]
- bereichsspezifische Rechtsgrundlagen anderer Ressorts (z.B. beamten- und arbeitsrechtliche Regelungen zur Personalaktenführung),
- die für diverse Regelungsbereiche bestehenden spezifischen Verordnungen des Kultusministeriums sowie abgeschlossene Dienstvereinbarungen, soweit diese die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen (z.B. § 9 VOSB).

Soweit erforderlich, werden gegenwärtig einige der genannten Regelungen im Hinblick auf die Anforderungen der DS-GVO angepasst. Dies kann auch noch nach Inkrafttreten der neuen Rechtslage der Fall sein, wenn sich nach den ersten Erfahrungen mit Anwendung und Auslegung des neuen EU-Rechts weiterer Anpassungsbedarf abzeichnen sollte. Greifen die spezifischen gesetzlichen Grundlagen nicht, richtet sich die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach dem neu gefassten Hessischen Datenschutzgesetz, künftig Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und der DS-GVO.

2. Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen

Kann die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht auf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gestützt werden, darf sie nur mit Einverständnis des Betroffenen erfolgen. Eine Einwilligung ist nach Art. 4 Nr. 11 DS-GVO jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Eine wirksame Einwilligungserklärung muss insbesondere

- freiwillig,
- informiert,
- in verständlicher Sprache und leicht zugänglicher Form,
- konkret und
- jederzeit widerrufbar sein.

Sie muss ausdrücklich erklärt werden, wenn besonders geschützte, sog. Besondere Kategorien von Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DS-GVO (z.B. Gesundheit, Religion) betroffen sind (s.u.).

Nach Art. 7 Abs. 1 DS-GVO muss der Verantwortliche, hier das HKM bzw. die zuständige Stelle, das Vorliegen der Einwilligung nachweisen können. Allerdings muss diese nach Art. 7 Abs. 2 künftig nicht mehr unbedingt in Schriftform vorliegen; ausreichend ist auch eine sonstige eindeutige Erklärung oder Bestätigung (z.B. online-Einwilligung). Allerdings empfiehlt es sich im Hinblick auf die Nachweispflicht, soweit vom Verfahrensablauf möglich, weiterhin schriftliche Erklärungen, d.h. ein unterschriebenes Schriftstück oder zumindest eine Erklärung in Textform (z.B. Email) einzuholen. Besonders sensible Daten (Angaben zur sog. rassischen und ethnischen Herkunft, Gesundheit, Behinderung, politische Meinungen, weltanschauliche oder religiöse Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, genetische oder biometrische Daten) fallen jetzt unter die sog. Besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO. Sollen diese besonders geschützten Angaben verarbeitet werden, muss sich eine Einwilligungserklärung ausdrücklich auf die jeweiligen Daten beziehen.

Für den Kultusbereich besonders relevant ist die wirksame Einwilligung minderjähriger Schülerinnen und Schüler. Für Minderjährige (also Personen unter 18 Jahren) ist die Einwilligung der Eltern erforderlich, wenn sie noch nicht über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen. Da Einsichtsfähigkeit im konkreten Fall häufig nicht geprüft werden kann bzw. Einwilligungsformulare für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern entwickelt werden, empfiehlt sich bei Minderjährigen folgendes Vorgehen:

- Bei Kindern (Personen unter 14 Jahren) müssen die Eltern (bzw. diejenigen, die deren Aufgaben wahrnehmen, siehe § 100 Abs. 1 HSchG) die Erklärung abgeben. In der Erklärung bzw. in dem Formular ist daher ausschließlich die Unterschrift der Eltern vorzusehen.

- Für Jugendliche (Personen zwischen 14 und 17 Jahren) sollte eine doppelte Zustimmung von Eltern und Jugendlichen vorgesehen werden, um eine wirksame Einwilligung zu gewährleisten. Dafür sind im Formular (gegebenenfalls mit einem entsprechenden Hinweis) beide Unterschriften in der Unterschriftenzeile vorzusehen.

Die oft zitierte in Art. 8 DS-GVO genannte Altersgrenze von 16 Jahren gilt nur für sog. „Dienste der Informationsgesellschaft“ die nach Art. 4 Nr. 25 DS-GVO definiert werden als „in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf des Empfängers erbrachte Dienstleistung“. Über diesen beschränkten Anwendungsbereich hinaus kann die Altersgrenze für überschaubare Sachverhalte als Richtwert angesehen werden. Wenn man im konkreten Fall von der erforderlichen Einsichtsfähigkeit ausgehen kann, kann die Unterschrift des Jugendlichen daher auch allein ausreichend sein. Ob das der Fall ist, richtet sich danach, inwieweit der Betroffene die Folgen seiner Zustimmung einschätzen kann und wie weitreichend in sein Recht auf Schutz seiner Daten eingegriffen werden soll.

- Volljährige (Personen ab 18 Jahren) können im eigenen Namen einwilligen.
- Bereits eingeholte Erklärungen bzw. bestehende Einwilligungen sollen nach dem bisherigen Meinungsstand zur Auslegung der DS-GVO ihre Wirksamkeit behalten und müssen nicht neu eingeholt werden.

3. Dokumentations- und Nachweispflichten nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO

Eine grundlegende Änderung gegenüber der alten Rechtslage bedeutet die in Art. 5 Abs. 2 DS-GVO normierte Rechenschaftspflicht des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, hier der Dienststelle und ihrer jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das für den betreffenden Vorgang verantwortliche Referat bzw. die verantwortliche Stelle muss darlegen und nachweisen können, dass folgende Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden:

- Einhaltung der Datenschutzgrundsätze nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO
- erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 24 DSGVO
- Einsatz geeigneter Auftragsverarbeiter nach Art. 2 DS-GVO
- Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO (s. u. Nr. 4)
- Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO bei hohem Risiko (s.u. Nr. 5)
- Dokumentation von Datenschutzvorfällen nach Art. 33 DS-GVO
- Meldepflicht: Nach Art. 33 Abs. 1 DS-GVO ist eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde, hier dem Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu melden, es sei denn, dass daraus voraussichtlich kein Risiko für

die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen folgt. Bei Bekanntwerden einer möglichen Datenschutzverletzung ist daher eine umgehende Rücksprache mit der Dienststelle und der oder dem Datenschutzbeauftragten des HKM geboten. Es ist zu klären, inwieweit ein konkretes Risiko besteht, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden eingeleitet werden können und ob eine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgen muss.

4. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO

Wichtiger Bestandteil der gesetzlichen Rechenschaftspflicht ist die Verpflichtung zum Führen eines (schriftlichen oder elektronischen) Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten löst das nach bisherigem Recht vorgeschriebene Verfahrensverzeichnis nach § 6 HDSG (alt) ab. Ähnlich wie dort, sind nach Art. 30 DS-GVO insbesondere datenverarbeitende Stelle, Art der Daten, Verarbeitungszweck, Empfänger, technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherung etc. zu dokumentieren. Diese Aufgabe obliegt dem in der Sache zuständigen Fachreferat. Wie bisher empfiehlt sich eine Beratung bzw. Abstimmung mit Z.5 und der oder dem Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle.

Musterformulare können auf der Homepage des Hessischen Datenschutzbeauftragten <https://datenschutz.hessen.de> in der Infothek bei der Rubrik „Hinweise und Muster DS-GVO“ heruntergeladen werden. Die Verzeichnisse sind im Bereich der Dienststelle Hessisches Kultusministerium unter dem Domea-Aktenplaneintrag 000.256.002 als eigene Akte durch das Fachreferat abzulegen.

Nach bisherigem Meinungsstand der Datenschutzbeauftragten der Länder muss für die nach altem Recht ordnungsgemäß im Verfahrensverzeichnis dokumentierten Prozesse keine vollständig neue Dokumentation erfolgen. Diese müssen jedoch im Hinblick auf die Anforderungen der DS-GVO auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft und ggf. Änderungen und Ergänzungen in das Verzeichnis übernommen werden. Neu ist, dass das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitung durch den Auftragnehmer zu führen ist. Das ist der Fall, wenn Anbieter im Auftrag des HKM personenbezogene Daten, z.B. Lehrer- oder Schülerdaten, Angaben aus personenbezogenen Befragungen, speichern und auswerten oder in sonstiger Weise verarbeiten. Im Vertrag mit dem Auftragnehmer sollte auf die Erfüllung seiner Pflichten nach der DS-GVO Bezug genommen werden.

5. Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO

Zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht gehört es auch, dass die verantwortliche Stelle eine Risiko-Analyse in Form einer Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) nach Art. 35 DS-GVO durchzuführen hat, wenn mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen verbunden ist. Sie ersetzt das Instrument der Vorabkontrolle, die bislang nach § 7 HDSG durchzuführen war, beschränkt sich aber auf die Verarbeitungsvorgänge mit hohem Risiko. Das Risiko ist nach objektiven Kriterien unter

Abwägung von Art und Umfang möglicher Schäden einerseits und Eintrittswahrscheinlichkeit andererseits zu bewerten. So ist eine DSFA nach Art. 25 Abs. 2 DS-GVO insbesondere bei einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Herkunft, Gesundheit, Religion, s.o. Ziffer 2 dieser Handreichung) erforderlich. Da hier der mögliche Schaden groß sein kann, wäre das Risiko auch bei geringer Eintrittswahrscheinlichkeit als hoch einzustufen. Die Durchführung einer DSFA ist mit der oder dem Datenschutzbeauftragten der zuständigen Stelle abzustimmen. Sie gehört zur Dokumentation der Vorgänge.

6. Auskunftsrecht des Betroffenen über gespeicherte Daten nach Art. 15 DS-GVO

Wie bereits nach geltendem Recht, haben die Betroffenen das Recht, von der öffentlichen Stelle Auskunft über die dort gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen.

a) Informationspflichten bei Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DS-GVO

Nach Art. 13 DS-GVO ist der Betroffene zu informieren, wenn bei ihr oder ihm Daten erhoben werden. Dasselbe gilt nach Art. 14 DS-GVO, wenn die Daten bei einem Dritten erhoben werden. In beiden Fällen ist der Betroffene über die Erhebung, den Zweck und der Rechtsgrundlage der vorgesehenen Verarbeitung, die verantwortliche Stelle, den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die potentielle Empfänger der Daten, die Speicherdauer sowie die in den Vorschriften jeweils aufgezählten Bedingungen und Rechte des Betroffenen (z. B. auf Auskunft, Löschung) zu informieren. Eine Informationspflicht besteht nicht, wenn der Betroffene bereits über die Information verfügt (Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 Buchst. a DS-GVO), im Fall der Dritterhebung auch dann, wenn sich die Informationserteilung als unmöglich oder unverhältnismäßig aufwändig gestaltet, die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen oder ihre Erlangung durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist (dieser Fall dürfte für das Ressort häufig einschlägig sein). Darüber hinaus sind weitere Ausnahmen von der Informationspflicht im Entwurf der §§ 31 und 32 des neuen HDSIG vorgesehen.

b) Umfang des Auskunftsrechts

Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO steht dem Betroffenen ein abgestuftes Auskunftsrecht zu:

- Die betroffene Person kann von der öffentlichen Stelle eine Bestätigung darüber verlangen, ob über sie Daten verarbeitet werden. Ist dies nicht der Fall oder liegen nur anonymisierte Daten vor, ist eine Negativauskunft erforderlich.

- Die betroffene Person kann Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, medizinische Befunde).
- Außerdem sind nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. a bis h DS-GVO folgende Informationen mitzuteilen: Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten), (künftige) Empfänger bei Datenübermittlung, soweit möglich die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Rechte auf Berichtigung, Widerspruchsrecht, Beschwerderecht, Herkunft der Daten, soweit sie nicht beim Betroffenen selbst erhoben wurden, gegebenenfalls Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung.

c) Form

Die Auskunftserteilung kann je nach Sachverhalt schriftlich (z.B. durch Schreiben, Kopien, Ausdrucke), elektronisch oder mündlich erfolgen (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO).

d) Frist

Die Auskunft muss nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Auskunftersuchen erfolgen. Bei einer großen Menge gespeicherter Informationen kann die öffentliche Stelle verlangen, dass konkretisiert wird, auf welche Angaben oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftersuchen bezieht.

e) Kosten und Grenzen des Auskunftsrechts

Die Auskunftserteilung ergeht nach Art. 12 Abs. 5 DS-GVO regelmäßig unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten oder exzessiven, insbesondere sich häufig wiederholenden („querulatorischen“) Anträgen kann die öffentliche Stelle aber angemessene Verwaltungskosten geltend machen oder sich weigern, dem Antrag nachzukommen (Art. 12 Abs. 5 Buchst. a und b DS-GVO). Eine Auskunftspflicht besteht außerdem dann nicht, wenn Rechte Dritter betroffen sind. Das kann insbesondere bei Geschäftsgeheimnissen oder Daten mit Bezug auch zu anderen Personen der Fall sein. Weitere Ausnahmetatbestände sind in § 33 des neuen HDSIG vorgesehen.

f) Informationszugangsanspruch

Von dem Auskunftsanspruch über die zu einer Person gespeicherten Daten zu unterscheiden ist der neue Informationszugangsanspruch, der kurzfristig in den Entwurf des neuen HDSIG eingefügt wurde (§§ 80 ff. HDSIG). Wie die bereits in verschiedenen Bundesländern bestehenden Informationsfreiheitsgesetze hat danach künftig grundsätzlich jeder gegenüber öffentlichen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu den dort vorliegenden amtlichen Informationen. Aus entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen oder aus Datenschutzgründen können sich im konkreten Fall Gründe für eine Versagung der begehrten Auskunft ergeben. Sobald

die hausinternen Organisationsentscheidungen für die Umsetzung des Informationszugangsanspruchs erfolgt sind, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend informiert.

7. Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO

Der Betroffene hat nach Art. 17 DS-GVO das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Löschung seiner Daten zu verlangen, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, die Einwilligung für die Datenverarbeitung widerrufen wurde, die Verarbeitung widerrechtlich erfolgt ist oder eine anderer in Art. 17 Abs. 1 DS-GVO genannter Grund vorliegt. Eine Verpflichtung zur Löschung der Daten durch die verantwortliche Stelle besteht jedoch dann nicht, wenn die weitere Verarbeitung der Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke, die andernfalls ernsthaft beeinträchtigt würden oder wenn ein sonstiger in Art. 17 Abs. 3 DS-GVO geregelter oder in § 34 HDSIG vorgesehener Ausnahmetatbestand vorliegt. Für die praktische Anwendung wichtig: Solange personenbezogene Daten vom HKM oder einer sonstigen zuständigen Stelle im Kultusressort aufgrund einer Rechtsvorschrift ordnungsgemäß verarbeitet werden und für die danach vorausgesetzten Zwecke weiterhin erforderlich sind, besteht auch kein Recht auf Löschung.

8. Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO

Wie nach altem Recht kann die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 28 DS-GVO auch einem Auftragnehmer übertragen werden. Wie bisher erfolgt die Verarbeitung dann in der Verantwortung des Auftraggebers (HKM). Dabei ist folgendes zu beachten:

- Nach Art. 28 Abs. 1 DS-GVO dürfen nur Auftragnehmer ausgewählt werden, die Garantie dafür bieten, dass sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, damit alle Anforderungen der DS-GVO erfüllt werden.
- Über die Verarbeitung ist ein Vertrag abzuschließen, der die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO aufgeführten Punkte berücksichtigen muss: Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien der personenbezogenen Daten, Pflichten und Rechte des Verantwortlichen.
- Es sollten konkrete Weisungen für die Verarbeitung der Daten vorgegeben und dokumentiert werden. Verstößt ein Auftragsverarbeiter gegen die Vorgaben, z.B. indem er Daten für andere Zwecke nutzt, ist er selbst verantwortlich.

Folgende Punkte regelt die DS-GVO für die Auftragsdatenverarbeitung neu:

- Als Auftragsdatenverarbeiter gilt künftig auch, wer nur im Auftrag Wartungsarbeiten oder vergleichbare Hilfstätigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erledigt, § 3 Abs. 2 Satz 2 HDSIG.
- Für den Auftragsverarbeiter gelten eigene Dokumentations- und Nachweispflichten sowie spezielle Haftungsregelungen, bei Verstößen können Schadensersatzforderungen bestehen.
- Weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmer) darf der Auftragsverarbeiter nach Art. 28 Abs. 2 DS-GVO nur mit Genehmigung des Auftraggebers einsetzen.

Die neuen Bedingungen sind für den Abschluss neuer Verträge zu berücksichtigen, bestehende Verträge sollten gegebenenfalls an die neue Rechtslage angepasst werden.

9. Datenübermittlung an Drittländer Art. 44 ff. DS-GVO

Die Datenübermittlung an Länder außerhalb der EU (sog. Drittländer) ist nach Art. 44 bis 49 DS-GVO nur noch unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich. Sollte seitens des HKM eine Datenübermittlung in ein Drittland geplant oder von einem Vertrags- oder Kooperationspartner gewünscht bzw. gefordert sein (z.B. als Teil der AGB eines Vertrages), sollte in jedem Fall Rücksprache mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten genommen werden.

Diese Erläuterungen sollen Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung eingeführten neuen Vorgaben geben. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des Hauses wenden.

Verteilen von Schriften, Aushänge und Sammlungen in den Schulen

Erlass vom 1. November 2018 (ABl. S. 1133)

Z.3 - 821.500.000-00003

Gült. Verz. Nr. 7200

I. Verteilen von Schriften und sonstigem Material

In den Schulen dürfen an die Schülerinnen und Schüler oder über diese an die Eltern nur Schreiben, Druckschriften und sonstige Materialien verteilt werden,

1. die herausgegeben werden von
 - a) den Schulaufsichtsbehörden,
 - b) der Hessischen Lehrkräfteakademie,
 - c) den Studienseminaren,
 - d) der Schule,
 - e) sonstigen Behörden in Hessen (z.B. Agenturen für Arbeit, Gesundheitsämter, Hessische Landeszentrale für politische Bildung);
2. die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgaben herausgegeben werden von
 - a) den Elternvertretungen (Klassen- und Schulelternbeirat, Kreis- und Stadtelternbeirat, Landeselternbeirat),
 - b) den Schülervertretungen (Schülerrat, Kreis- und Stadtschülerrat, Landesschülerrat) und den Studierendenvertretungen,
 - c) den Schulträgern;
3. die herausgegeben werden
 - a) im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder zugelassenen Sammlungen in den Schulen von den dafür Zuständigen,
 - b) von sonstigen Personen, Verbänden, Organisationen und außerhessischen Behörden, sofern die Schulleitung vorher zugestimmt hat.

Die in Nr. 2 Genannten dürfen nur von ihnen herausgegebene Mitteilungen oder Druckschriften sowie solche der ihnen zugeordneten Einrichtungen (z. B. Kreis- oder Landeselternbeirat, Landesschülerrat) in den Schulen verteilen, nicht jedoch solche von anderen Einrichtungen oder Verbänden.

Die Verteilung von Werbematerial (z.B. anlässlich von Elternbeiratswahlen, von politischen Parteien, von Verbänden und Organisationen) ist nach § 3 Abs. 15 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), nicht gestattet. Bestehen Zweifel, ob Schreiben, Druckschriften oder andere Materialien sich im Rahmen der Zuständigkeit und Aufgaben der in Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a Genannten halten, ist vor der Verteilung die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes einzuholen.

II. Post des Schulelternbeirats und des Schülerrats

An den Schulelternbeirat oder an den Schülerrat der Schule gerichtete Post ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schulelternbeirats sowie an die Schulsprecherin oder den Schulsprecher ungeprüft und unverzüglich weiterzuleiten, wenn diese bei der Schule eingeht. Das Gleiche gilt für die Weiterleitung der vom Vorstand des Schulelternbeirats oder der Schülervertretung an die Mitglieder der Gremien gerichtete Post.

III. Mitteilungen von Berufsverbänden

Mitteilungen von Berufsverbänden an die Lehrerinnen und Lehrer sollen im Lehrerzimmer ausgelegt, an einem dafür bestimmten Schwarzen Brett ausgehängt oder an die Lehrkräfte verteilt werden, wenn es sich um spezifisch koalitionsgemäße Informationen oder Werbung im Rahmen des Artikel 9 Abs. 3 GG handelt und diese mit geltendem Recht in Einklang stehen. Bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes einzuholen; dieses hat den Berufsverband von einer ablehnenden Entscheidung zu unterrichten.

IV. Aushänge in Schulen

1. Für die Schülervertretung der Schule ist ein schwarzes Brett zur Verfügung zu stellen. Aushänge des Schülerrats, die sich ausschließlich auf Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Schülervertretung in der Schule beziehen, zu dem auch die Weitergabe von Mitteilungen und Informationen des Landesschülerrats und der Kreis- und Stadtschülerräte gehören, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgaben herausgeben, bedürfen nicht der Zustimmung der Schulleitung. Sie sind jedoch in allen Fällen durch einen Sichtvermerk des Vorstandes des Schülerrats zu kennzeichnen. Nicht durch einen Sichtvermerk gekennzeichnete Aushänge sind nicht zulässig und erforderlichenfalls unverzüglich durch die Schulleitung oder einen Beauftragten zu entfernen; der Schülerrat ist hierüber zu informieren. Die Verantwortung für das schwarze Brett trägt der Schülerrat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Studierendenrat.

2. Plakate und sonstige Druckwerke, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind (Veranstaltungshinweise von Volkshochschulen, Theatern, Jugendmusikschulen usw.), können mit Zustimmung der Schulleitung ausgehängt werden.

3. Alle anderen Aushänge in der Schule dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und den Grundsätzen der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität vereinbar sind. Sie bedürfen stets eines Sichtvermerks der Schulleitung. Aushänge ohne einen Sichtvermerk sind unverzüglich durch die Schulleitung oder einen Beauftragten zu entfernen.

V. Sammlungen

Sammlungen und Verkäufe von Eintrittskarten, Materialien sozialer Organisationen und dergleichen sind in den Schulen grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Einziehung von Geldbeträgen für Schulveranstaltungen wie z.B. für den gemeinsamen Besuch einer Theaterveranstaltung und für die Erhebung des Jahresbeitrags für das Jugendherbergswerk. Weitere mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu vereinbarende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Dies gilt auch für durch die Schule organisierte Sammlungen und Verkäufe außerhalb des Schulgeländes.

Schülerinnen und Schüler und Eltern sind darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an Sammlungen sowie an Veranstaltungen, die finanzielle Aufwendungen der Eltern erfordern, freiwillig ist.

VI. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Geschäftsverkehr im Bereich der Zuständigkeit des Hessischen Kultusministeriums

Erlass vom 20. Mai 2021 (ABl. S. 476)

Z.1 - 000.008.000-167-

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für den Geschäftsverkehr im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums.

2. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Die Zuständigkeit in der Fach- und Dienstaufsicht obliegt nach § 95 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im Schulgesetz oder aufgrund des Schulgesetzes nichts anderes bestimmt ist, dem zuständigen Staatlichen Schulamt als unterer Schulaufsichtsbehörde. Daher sind auch Einzelanfragen zu allgemeinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Regel an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Vorlagen, Eingaben, Berichte der einzelnen Schulen sind grundsätzlich an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten und von diesem zu beantworten. Vorlagen, Eingaben, Berichte der einzelnen Studienseminare sind grundsätzlich an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten und von dieser zu beantworten. Vorgänge, für die eindeutig das Kultusministerium zuständig ist, sind auf dem Dienstweg an dieses zu richten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass vom Kultusministerium herausgegebene allgemeine Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht dessen ausschließliche Zuständigkeit für Fragen der Anwendung dieser Vorschriften begründen, sondern dass für entsprechende Einzelfragen in der Regel die Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes oder der Hessischen Lehrkräfteakademie gegeben ist.

Das Staatliche Schulamt und die Hessische Lehrkräfteakademie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig. Sie legen derartige Vorgänge jedoch dann dem Kultusministerium zur Entscheidung vor, wenn

- a) es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen eine einheitliche Handhabung über den zunächst betroffenen Bereich hinaus unbedingt erforderlich erscheint,
- b) es sich um besonders bedeutsame Rechtsfragen handelt.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 6. Dezember 2012 (StAnz. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige Zuständigkeitsanordnungen. Auch in den vorstehend genannten Angelegenheiten hat die Schule in allen Fällen die Vorlage zunächst an das Staatliche Schulamt und das Studienseminar in allen Fällen die Vorlage zunächst an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Das Staatliche Schulamt oder die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet, ob die Weiterleitung an das Kultusministerium geboten erscheint. Von dieser Entscheidung ist die Schule oder das Studienseminar in Kenntnis zu setzen.

3. Dienstweg

Bei Eingaben an die Schulaufsichtsbehörde ist nach § 11 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Dienstordnung) vom 4. November 2011 (ABl. S. 870) in der jeweils geltenden Fassung der Dienstweg einzuhalten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Durch die Einhaltung des Dienstwegs wird sichergestellt, dass diejenigen Stellen, welche entsprechend Verantwortung tragen und Entscheidungen treffen, auch über die dafür notwendigen Informationen verfügen.

3.1 Geschäftsverkehr der Schulen an die Schulaufsichtsbehörden auf dem Dienstweg

Eingaben der Schule an das Staatliche Schulamt sind stets von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, bei deren oder dessen Verhinderung von ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter, vorzulegen und zu unterzeichnen. Schulleiterin oder Schulleiter und Staatliches Schulamt leiten Vorgänge in allen Fällen mit eigener Stellungnahme zum Sachverhalt und zu den aufgeworfenen Rechts- und Sachfragen gegebenenfalls unter Beifügung sämtlicher Unterlagen (z.B. Konferenzbeschlüsse, entstandener Schriftwechsel) weiter; eine bloße Weiterleitung ohne eigene Stellungnahme ist unzulässig und führt zur Zurückweisung des Vorganges. Die Berichtspflicht über alle wichtigen Vorkommnisse nach § 23 Abs. 1 der Dienstordnung bleibt unberührt.

3.2 Geschäftsverkehr der Studienseminare an die Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg

Eingaben des Studienseminars an die Hessische Lehrkräfteakademie sind stets von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter, bei deren oder dessen Verhinderung von ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter, vorzulegen und zu unterzeichnen. Seminarleiterin oder Seminarleiter und Hessische Lehrkräfteakademie leiten Vorgänge in allen Fällen mit eigener Stellungnahme zum Sachverhalt und zu den aufgeworfenen Rechts- und Sachfragen gegebenenfalls unter Beifügung sämtlicher Unterlagen (z.B. Konferenzbeschlüsse, entstandener Schriftwechsel) weiter; eine bloße Weiterleitung ohne eigene Stellungnahme ist unzulässig und führt zur Zurückweisung des Vorganges.

3.3 Geschäftsverkehr der Bediensteten auf dem Dienstweg

Eingaben und Anfragen von Bediensteten erfolgen auf dem Dienstweg.

4. Beschwerde

In den Fällen, in denen eine Schule Bedenken gegen die Entscheidung des zunächst angerufenen Staatlichen Schulamtes hat, kann sie sich im Wege der Beschwerde an das Kultusministerium wenden; auch in diesen Fällen ist stets der Dienstweg einzuhalten. In den Fällen, in denen ein Studienseminar Bedenken gegen die Entscheidung der zunächst angerufenen Hessischen Lehrkräfteakademie hat, kann es sich im Wege der Beschwerde an das Kultusministerium wenden; auch in diesen Fällen ist stets der Dienstweg einzuhalten. § 11 der Dienstordnung sowie die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Remonstrationsrecht, bleiben unberührt.

5. Zusammenarbeit mit Gremien, Beauftragten, Beiräten und Verbänden

In allgemeinen Angelegenheiten sind der Landesschulbeirat, die Landesverbände der Lehrer- und Schulleiterorganisationen, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für Lehrkräfte der Staatlichen Schulämter Hessens, der Hauptpersonalrat (Verwaltung), der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, die Hauptschwerbehindertenvertretung (Verwaltung), die Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte, der Landesschülerrat, die Landesstudierendenräte und der Landeselternbeirat Gesprächs- und Verhandlungspartner des Kultusministeriums. Dem Kultusministerium bleibt dennoch vorbehalten, Eingaben von dort an das jeweils zuständige und sachnähere Staatliche Schulamt oder an die Hessische Lehrkräfteakademie abzugeben.

Im Interesse einer geordneten Entscheidungsfindung und um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird seitens des Kultusministeriums grundsätzlich davon abgesehen werden müssen, Eingaben von Untergliederungen der Lehrerorganisationen, von einzelnen Personal- und Schwerbehindertenvertretungen, von einzelnen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, von einzelnen Schüler- und Studierendenvertretungen sowie von einzelnen Elternbeiräten im Einzelfall zu beantworten. Das Gleiche gilt für solche Eingaben, für die eine Zuständigkeit der Antragsteller nicht gegeben ist.

Die Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG), des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGlG), des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) sowie die Regelungen über das Mitbestimmungsrecht der Eltern und der Schüler- und Studierendenvertretungen bleiben unberührt.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

Richtlinie für den Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen an Schulen

Erlass vom 5. Oktober 2019 (ABl. S. 1096)

Z.3 – 821.500.000-00017

Gült.Verz.Nr. 7200

1. Der Erlass Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Gemeinsamer Runderlass) vom 8. Dezember 2015 (StAnz. 2016 S. 86) gilt unter Beachtung der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 15 des Hessischen Schulgesetzes (Schulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), mit folgender Maßgabe auch für öffentliche Schulen:

1.1. Das Sponsoring muss mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag vereinbar sein. Die Interessen des Sponsors dürfen nicht im Widerspruch zu den im Schulgesetz niedergelegten Bildungs- und Erziehungszielen stehen.

Ausgeschlossen ist demnach

1.1.1. ein Sponsor, der erkennbar mit der Tabak- oder Alkoholbranche verbunden ist oder der insbesondere in der öffentlichen Wahrnehmung mit Produkten oder Dienstleistungen verbunden ist, die erkennbar gesundheits- oder jugendgefährdend sind,

1.1.2. ein Sponsor, welcher erkennbar entweder Verhaltensweisen fördert oder Produkte erzeugt, die im Übermaß den Schutz der Umwelt gefährden,

1.1.3. Sponsoring, wenn der Dienstherr mit der Durchführung der Aufgaben erkennbar nicht einverstanden ist (Abschnitt III.4.2 des Gemeinsamen Runderlasses),

1.1.4. Sponsoring durch politische, weltanschauliche oder religiöse Körperschaften, Organisationen oder deren Vertreter; daher findet die Regelung des Abschnitts III.1.2 des Gemeinsamen Runderlasses nur insoweit Anwendung, als dass Sponsoring nach Satz 1 dieses Abschnitts im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde zulässig ist.

1.2. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist insbesondere dann gefährdet, wenn:

1.2.1. mit einer Zuwendung versucht wird, Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung von Unterricht und Erziehung zu nehmen,

1.2.2. durch eine Zuwendung die Unvoreingenommenheit schulischer Entscheidungen beeinträchtigt wird oder werden könnte.

2. Ergänzend zu Abschnitt IV des Gemeinsamen Runderlasses wird für die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen an Schulen folgendes bestimmt:

2.1. Bei Sponsoringleistungen im Bereich der inneren Schulverwaltung besteht beim Abschluss von Sponsoringverträgen die Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes nach § 2 Abs. 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (HKM-VertrAnO) vom 6. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis nach § 2 Abs. 2 Buchst. d HKM-VertrAnO für Schulleiterinnen und Schulleiter selbstständiger allgemein bildender und beruflicher Schulen sowie rechtlich selbstständiger beruflicher Schulen für Verträge zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 127d Abs. 2 in Verbindung mit § 127c Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes bleibt davon unberührt.

2.2. Alle öffentlichen Schulen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Abschluss des Sponsoringvertrages vorliegenden Unterlagen, einschließlich der Dokumentation über die Auswahl des Sponsors, dem Staatlichen Schulamt zur Verfügung zu stellen. Das Staatliche Schulamt dokumentiert den Abschluss des Vertrages und meldet die Sponsoringleistung an das Hessische Kultusministerium, um die Aufnahme in den Sponsoringbericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag zu gewährleisten. Eine Meldung soll erst ab einem Wert in Höhe von 100,- Euro pro Zuwendungssachverhalt erfolgen.

2.3. Bei der Zuwendung einer Geldzahlung an die Schule ist die Richtlinie zum baren und unbaren Zahlungsverkehr durch öffentliche Schulen (Schulgirokonten und LMF-Transferkassen) vom 12. Juni 2017 (ABl. S. 330) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Unter Bezugnahme auf Abschnitt VII. des Gemeinsamen Runderlasses werden gesonderte Vorgaben zu Meldepflichten ergehen.

2.4. Sofern Sponsoringleistungen den Bereich der äußeren Schulverwaltung nach den §§ 155 ff. des Schulgesetzes (Sachkosten) betreffen, ist die Genehmigung des Sponsorings, die Entgegennahme der Leistung und die Zuständigkeit für den Abschluss eines Sponsoringvertrages mit dem zuständigen Schulträger abzustimmen. Die Vertretung der Schulträger in deren Angelegenheiten bleibt unberührt.

3. In folgenden Fällen gilt das Werbeverbot nach § 3 Abs. 15 Satz 1 des Schulgesetzes nicht:

3.1. In Schülerzeitungen nach § 126 Abs. 2 des Schulgesetzes, die in der Schule verteilt werden, ist Werbung zulässig, wenn der Anteil der Werbung gegenüber den redaktionellen Inhalten nicht überwiegt. Werbung muss von redaktionellen Inhalten getrennt sein und leicht als solche erkennbar sein. Werbeanzeigen für Alkohol, Tabak oder andere jugend- und gesundheitsgefährdende Erzeugnisse sind unzulässig. Die Regelungen der Richtlinie für Schülerzeitungen und Schulzeitungen vom 8. November 2018 (ABl. S. 1134) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

3.2. Die Einbeziehung von kostenlos zur Verfügung gestellten Zeitungen und Zeitschriften (Werbeschriften) in den Unterricht ist nur zulässig, wenn es den Zielen von Erziehung und Bildung im Sinne des Schulgesetzes dient. Bei der Auswahl müssen insbesondere die Relevanz für die Umsetzung des Bildungsauftrags im Rahmen des Kerncurriculums oder Lehrplans, die Eignung für Schulart und Altersgruppe, die Konformität mit den Bildungs- und Erziehungszielen und die inhaltliche Qualität Berücksichtigung finden. Zudem ist bei der Behandlung im Unterricht eine objektive und ausgeglichene Darstellung sicherzustellen.

3.3. Die Verteilung von Werbeschriften, Prospekten und Informationsmaterial an Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal sowie deren Aushang in Räumen, die diesem Personenkreis vorbehalten sind, bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung und kann von dieser gestattet werden, wenn die Materialien in einem engen Zusammenhang mit den Dienstpflichten stehen. Die Regelungen des Erlasses Verteilen von Schriften, Aushänge und Sammlungen in den Schulen vom 1. November 2018 (ABl. S. 1133) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

3.4. Literaturhinweise und Hinweise auf begleitende Fachzeitschriften von Lehrkräften an Schülerinnen und Schüler in Form von mündlichen oder schriftlichen Empfehlungen sind zulässig. Lehrkräfte dürfen sich in ihrer Empfehlung nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen und müssen auf eine objektive und ausgeglichene Darstellung achten.

3.5. Werbemaßnahmen des Schulträgers oder von Dritten auf dem Schulgelände, die durch den Schulträger gestattet werden sollen, dürfen nur außerhalb der Unterrichtszeit und außerhalb schulischer Veranstaltungen erfolgen. Die Werbemaßnahmen Dritter sind schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen; der Schulträger entscheidet über die Gestattung. Die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger obliegt dem Dritten als Veranstalter.

3.6. Veranstaltungen und andere Aktivitäten politischer Parteien auf dem Schulgelände sind während der Unterrichtszeit und schulischer Veranstaltungen unzulässig. Das gilt nicht im Rahmen der Auseinandersetzung mit deren Meinungsvielfalt, wenn diese von Bedeutung für Unterricht und Erziehung ist. Der Erlass Besuche von Abgeordneten in der Schule vom 3. Januar 2018 (ABl. S. 253) in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.

4. Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Korruptionsprävention) vom 13. Dezember 2017 (StAnz. S. 1497) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

5. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Evangelische Kirchentage, Katholikentage und Ökumenische Kirchentage

Erlass vom 16. Februar 2023 (ABl. S. 68)

Z.4-870.500.000-80

Gült.Verz.Nr. 7204

Zur Teilnahme an den Deutschen Evangelischen Kirchentagen und den Katholikentagen sowie den von der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche gemeinsam veranstalteten Ökumenischen Kirchentagen kann entsprechend den nachstehenden Lehrkräften Dienstbefreiung gewährt und können Schülerinnen und Schüler beurlaubt werden:

1. Lehrkräften kann auf Antrag für bis zu drei Tage Dienstbefreiung unter Belassung der Dienstbezüge oder Vergütung nach § 16 Nr. 2 Buchst. a der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Die Gewährung der Dienstbefreiung setzt voraus, dass dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und insbesondere die Vertretungen sichergestellt werden.
2. Schülerinnen und Schülern können nach § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz 18. März 2021 (ABl. S. 234), in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag der Eltern oder, wenn sie volljährig sind, auf eigenen Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Der Zeitraum der Beurlaubung beträgt bis zu drei Tage.
3. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Durchführung von pädagogischen Tagen

Erlass vom 25. Juli 2022 (ABl. S. 448)

Z.3 - 817.000.110-10

Gült. Verz. Nr. 7014

Pädagogische Tage sind eine Möglichkeit der schulinternen Lehrkräftefortbildung sowie der schulischen Qualitätsentwicklung. Sie sind dienstliche Veranstaltungen, an denen alle Lehrkräfte einer Schule teilnehmen. Über deren Durchführung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach § 88 Abs. 1 und 4 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), auf der Grundlage des Beschlusses der Gesamtkonferenz nach § 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 des Hessischen Schulgesetzes über Vorschläge für den schulischen Fortbildungsplan. Bei Planung und Durchführung ist Folgendes zu beachten:

1. Pädagogische Tage sind vorrangig außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.
2. In begründeten Fällen kann ein pädagogischer Tag pro Schuljahr während der Unterrichtszeit stattfinden. Dies bedarf der vorherigen Anhörung des Schulleiternbeirats und des Schüler- oder Studierendenrats sowie der Anzeige beim Staatlichen Schulamt. Alle weiteren pädagogischen Tage innerhalb desselben Schuljahres sind außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen. Finden pädagogische Tage während der Unterrichtszeit statt, sind für Schülerinnen und Schüler mit Betreuungsbedarf kostenfrei geeignete Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere an Ganztagschulen, an Schulen mit Ganztagsangeboten sowie an Schulen mit verlässlichen Schulzeiten.
3. Es wird empfohlen, bei Planung und Durchführung pädagogischer Tage zu prüfen, ob von den Schulen Unterstützungspartner wie zum Beispiel die Hessische Lehrkräfteakademie oder die Staatlichen Schulämter einbezogen werden können. Eltern- und Schülervetreter können themenbezogen eingeladen werden.
4. Die Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes (VSSVerordnung) vom 14. November 2019 (ABl. S. 1132, 2020 S. 38), geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), bleibt unberührt.
5. Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Richtlinie zur Nutzung von dienstlichen E-Mail-Adressen durch Beschäftigte und Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen an Schulen (E-Mail-Richtlinie Schule)

Erlass vom 8. Juli 2020 (ABl. S. 316), geändert durch Erlass vom 4. Februar 2021 (ABl. S. 208)
Z.6 – 649.090.090-00003

Gült. Verz. Nr. 7200

Präambel

Durch die Einrichtung von personalisierten dienstlichen E-Mail-Adressen schafft das Land Hessen die Voraussetzungen für eine funktionsfähige und gesicherte dienstliche Kommunikation und die Teilhabe an IT-Verfahren des Landes für alle Lehrkräfte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrkräfte und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen Schulen, denen eine personalisierten dienstliche E-Mail-Adresse des Landes Hessen zur Verfügung gestellt wurde.

2. Zugang zu der personalisierten dienstlichen E-Mail-Adresse

Der Zugriff auf das E-Mail-Postfach erfolgt über das Internet mit einem Browser auf die Adresse <https://owa.hessen.de>.

3. Allgemeine Anwendungsunterstützung

Anwendungshilfen und weiterführende Informationen zur Einrichtung und Nutzung sowie der Hotline (IT Service-Desk) sind auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums (<https://email.kultus.hessen.de>) zu finden.

4. Funktionspostfächer

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die örtliche Personalvertretung, die schulischen Datenschutzbeauftragten sowie die örtliche Schwerbehindertenvertretung Zugang zu Funktionspostfächern. Das Funktionspostfach wird auf Antrag eingerichtet und ist nach der Einrichtung über den persönlichen Zugang nutzbar.

5. Fehlen oder Verlust von Zugangsdaten

Sollten Nutzerinnen und Nutzern keine Zugangsdaten vorliegen oder diese vergessen oder verloren gegangen sein, müssen sie unverzüglich neu angefordert werden. Die Anforderung erfolgt über den IT Service-Desk.

6. Dienstliche Nutzung

Die vom Land Hessen zur Verfügung gestellten personalisierten dienstlichen E-Mail-Konten sind ausschließlich zur dienstlichen Nutzung vorgesehen. Die Nutzung des dienstlichen E-Mail-Systems sowie der dienstlichen E-Mail-Adresse für andere als dienstliche oder dienstlich veranlasste Zwecke ist unzulässig.

Der Absender einer privaten E-Mail in nicht dienstlichen Angelegenheiten an die dienstliche E-Mail-Adresse ist vom Empfänger unverzüglich darüber zu unterrichten, dass eine private Korrespondenz über die dienstliche E-Mail-Adresse unzulässig ist. Über die dienstliche E-Mail-Adresse empfangene private E-Mails sind unverzüglich vom dienstlichen E-Mail-Konto zu löschen.

7. Verpflichtende Nutzung und Abruffrequenz

Die Nutzung der dienstlichen E-Mail-Adresse ist ab dem 1. August 2021 verpflichtend. Die Nutzungsverpflichtung umfasst den regelmäßigen Abruf des E-Mail-Postfachs durch die Nutzerinnen und Nutzer. Ein regelmäßiger Abruf in diesem Sinne liegt vor, wenn das Postfach in entsprechender Frequenz zu einem herkömmlichen materiellen (Papier-) Postfach in Schulen auf Eingänge überprüft wird. Eine Verpflichtung zur Sichtung von Posteingängen auf dem dienstlich eingerichteten E-Mail-Account an planmäßig unterrichtsfreien Tagen besteht nicht. Eine im Postfach eingegangene Nachricht gilt als empfangen, wenn sich die Empfängerin oder der Empfänger planmäßig wieder an der Schule aufhält und somit verpflichtet ist - analog zur Nachricht in Papierform - Informationen aus dem Post- oder E-Mail-Fach entgegenzunehmen. Die Bearbeitungsdauer, die erwartet werden kann, ist von Umfang und Bedeutsamkeit der Nachricht abhängig, im Zweifelsfall ist der Absender unverzüglich zu kontaktieren.

8. Endgeräte für die Nutzung des dienstlichen E-Mail-Kontos

Der Nutzung des dienstlichen E-Mail-Kontos kann über den dienstlichen PC-Zugang an der Schule der Nutzerin oder des Nutzers sowie an jeder anderen Dienststelle des Kultusressorts erfolgen, zu der die Nutzerin oder der Nutzer im Rahmen seiner Diensttätigkeit Zugang hat.

Unter den in Nr. 9 festgelegten Voraussetzungen kann das E-Mail-Konto auch über einen Web-Browser über private Endgeräte genutzt werden.

9. Voraussetzungen für die Nutzung privater Endgeräte

9.1 Die Nutzung des E-Mail-Kontos über private Endgeräte mit Web-Browser zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die Nutzerin oder der Nutzer diese gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter angezeigt und sich zur Beachtung der in Nr. 9.2 und 9.3 dieser Richtlinie aufgeführten IT-Sicherheitsanforderungen und der in Nr. 10 dieser Richtlinie genannten datenschutzrechtlichen Anforderungen verpflichtet hat. Die Nutzerin oder der Nutzer hat sicherzustellen, dass personenbezogene Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind.

9.2 Für mobile Endgeräte gilt, dass der Zugriff mit dem Browser zur Nutzung des E-Mail-Kontos zulässig ist. Der Download von Dateien auf mobile Endgeräte hingegen ist ausgeschlossen.

9.3 Voraussetzung für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten Endgeräten ist die Gewährleistung eines IT-Sicherheitsstandards, der dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die nach Nr. 10 auf privaten Geräten verarbeitet werden dürfen, entspricht. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Betriebssystem des privaten Endgeräts ist aktuell zu halten und der Betriebssystemanbieter stellt regelmäßig Updates zur Verfügung.
- Das genutzte Endgerät verfügt über einen aktuellen Virenschutz.
- Der Arbeitsplatz ist so einzurichten, dass während der Nutzung des Geräts die personenbezogenen Daten von Unbefugten nicht eingesehen werden können.
- Wird die Bearbeitung von personenbezogenen Daten unterbrochen, ist der Zugang zum Gerät und zu den Daten zu sperren. Ein passwortgeschützter Bildschirmschoner ist zu aktivieren.
- Soweit das Erfordernis besteht, dienstliche E-Mails oder deren Anhänge abzuspeichern, sind hierfür grundsätzlich dienstliche Geräte oder externe Datenträger (Stick/Festplatte o.ä.) zu nutzen. Die Daten sind entsprechend dem Stand der Technik zu verschlüsseln. Die gemeinsame Nutzung von Speichermedien für dienstliche und private Zwecke ist untersagt.
- Werden personenbezogene Daten außerhalb der Wohnung transportiert, z. B. beim Transport zur oder von der Schule oder beim Versand per E-Mail, so sind sie in jedem Fall zu verschlüsseln. Die Nutzung von privaten Cloud-Speicherdiensten (z. B. Dropbox, Google Drive oder Apple iCloud) für personenbezogene Daten ist innerhalb und außerhalb der Schule grundsätzlich untersagt.
- Arbeitsergebnisse – sofern diese personenbezogene Daten enthalten – sind zeitnah auf die Systeme der Schulverwaltung oder in die Schülerakten oder die Schulakten zu übertragen. Danach sind die Daten zu löschen oder die Texte zu anonymisieren. Die Dateiablage ist daher unter diesem Gesichtspunkt regelmäßig zu überprüfen.

- Ist das private Endgerät lokal oder über das Internet in ein Netzwerk eingebunden, ist darauf zu achten, dass die Ordner, die personenbezogene Daten enthalten, nicht für Dritte freigegeben werden oder nicht mit anderen Speicherorten z. B. einem Cloud-Speicherdienst synchronisiert werden.
- Bei besonders gefährdeten Schnittstellen, wie bei einem drahtlosen Netzwerk (WLAN), sind sichere Verschlüsselungsmechanismen zu aktivieren.

Auf die Webseite www.bsi-fuer-buerger.de wird verwiesen. Dort finden sich unter der Rubrik „Empfehlungen“ verständliche Anleitungen zur Umsetzung der oben genannten Anforderungen.

10. Datenschutzrechtliche Anforderungen

Die Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten über die dienstliche E-Mail-Adresse ist nur unter Beachtung der für Schulen geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen zulässig. Sie darf nur im Rahmen der dienstlichen Aufgabenstellung erfolgen, soweit es für den dabei jeweils verfolgten dienstlichen Zweck erforderlich ist. Besonders sensible personenbezogene Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung dürfen nicht als Inhalt oder Anhang einer E-Mail verschickt werden. Das betrifft Angaben über die Gesundheit, Behinderung, also auch Daten bezüglich sonderpädagogischer Förderung, Herkunft, Religion, politische oder weltanschauliche Überzeugungen, sexuelle Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit. Dasselbe gilt für Personalaktendaten und solche, für die eine ähnliche Missbrauchsgefahr besteht. Werden für die Nutzung der dienstlichen E-Mail unter den Nr. 9 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen private Endgeräte verwendet, dürfen darauf nach § 83 Abs. 1 und Abs. 7 Hessisches Schulgesetz, § 1 Abs. 5 und § 3 Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen nur die in Anlage 1 Abschn. A 6 genannten personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern verarbeitet werden.

Die Datenschutzhinweise für die Nutzung der personalisierten dienstlichen E-Mail-Adresse, die auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums (<https://email.kultus.hessen.de>) eingestellt sind, sind zu beachten.

11. Besondere Formanforderungen

Die Übersendung einer Nachricht als E-Mail ist ausgeschlossen, wenn besondere Formanforderungen gelten (z.B. gesetzlich angeordnete Schriftform).

12. E-Mail-Signatur

Im elektronischen Geschäftsverkehr mit Dritten ist die Verwendung einer Signatur erforderlich. Als Mindestanforderung genügen die Angabe der Dienststelle (z. B. die Schule) und des Namens der unterzeichnenden Person. Empfohlen werden weitere Kontaktangaben, wie die Anschrift der Dienststelle und eine Telefonnummer. Diese Angaben sind freiwillig.

Unter Beachtung des Neutralitätsgebots für Schulen dürfen dienstliche E-Mail-Signaturen grundsätzlich keine Hinweise auf Zertifikate Dritter oder ähnliches enthalten, insbesondere, wenn Bezüge zu wirtschaftlich tätigen Unternehmen bestehen.

13. Meldeverpflichtung bei Verlust der Daten oder Anzeichen von Missbrauch

Sollten Zugangsdaten zum personalisierten E-Mail-Konto verloren gegangen sein oder Anzeichen für Missbrauch des Kontos vorliegen, ist dies dem IT Service-Desk mitzuteilen. Bei einer Vermutung missbräuchlicher Nutzung muss das Kennwort unverzüglich geändert werden. In diesem Fall ist umgehend die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren.

Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten besteht darüber hinaus die Meldepflicht gegenüber dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Art. 33 DS-GVO sowie die Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DS-GVO.

14. Unzulässige Nutzungsarten

Jede Nutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse, die geeignet ist, den Interessen des Dienstherrn oder dessen Ansehen zu schaden, oder die gegen geltende Gesetze, Verordnungen oder diese Richtlinie verstößt, ist unzulässig. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nutzung geeignet ist, den Dienstbetrieb oder die Verfügbarkeit der IT-Systeme zu beeinträchtigen, oder die Nutzung gegen persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstößt.

Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine unzulässige Nutzung der Kommunikationsdienste dar, die im Einzelfall arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.

15. Weiterleitung von E-Mail-Nachrichten

Eine automatisierte Weiterleitung des dienstlichen E-Mail-Postfachs ist nur auf andere E-Mail-Postfächer der E-Mail-Plattformen @schule.hessen.de und @schulverwaltung.hessen.de zulässig. Eine manuelle Weiterleitung von dienstlichen E-Mails in Form einer Einzelentscheidung ist unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben jederzeit möglich. Danach dürfen personenbezogene Daten nur dann weitergeleitet werden, wenn dies erforderlich ist. Andernfalls sind diese Daten vor der manuellen Weiterleitung unkenntlich zu machen oder zu löschen.

16. Grundsätze der Protokollierung

Ein- und ausgehende E-Mails werden, soweit dies für die Gewährleistung der Systemsicherheit und der Funktionsfähigkeit der eingesetzten IT-Systeme sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie erforderlich ist, protokolliert.

Die Protokolldaten unterliegen der Zweckbindung dieser Richtlinie und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die protokollierten Daten sind: Absenderadresse und Empfängeradresse, IP-Adresse, Datum und Uhrzeit des Versands und übertragene Datenmenge, An- und Abmeldezeit.

Die Protokollierung erfolgt zentral durch die HZD. Die bei der HZD oder einem Dritten durch die Nutzung des E-Mail-Dienstes entstandenen Protokolldaten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dem Hessischen Kultusministerium auf begründete Anfrage zugestellt.

Soweit gesetzlich nicht eine längere Speicherung vorgeschrieben ist, werden die durch Nutzung des dienstlichen E-Mail-Systems entstandenen Protokolldaten spätestens nach Ablauf von drei Monaten wieder gelöscht.

17. Grundsätze der Auswertung

Eine Auswertung der angefallenen Protokolldaten erfolgt aus Gründen der Daten- und Systemsicherheit, aus Gründen der Systemtechnik (z. B. zur Fehlerbehebung und Verfolgung) und zur Missbrauchskontrolle. Auswertungen finden anlassbezogen statt. Die Abfrage und Auswertung der Daten erfolgt im Verdachtsfalle durch das Hessische Kultusministerium beispielsweise, wenn der Verdacht besteht, dass ein Zugang durch Dritte besteht („Hacking“).

Die Auswertung kann im konkreten Verdachtsfalle außerdem auf Anordnung der Dienststellenleitung erfolgen. Die Personalvertretung und die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind in diesem Falle zu beteiligen. Darüber hinaus ist eine Auswertung mit Zustimmung der oder des Betroffenen jederzeit möglich. Die Auswertung und Beauftragung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der betroffene Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist durch die Dienststellenleitung auf die Auswertung und gegebenenfalls die Unzulässigkeit der Nutzung hinzuweisen.

Die Funktionspostfächer der Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung und der behördlichen Datenschutzbeauftragten werden grundsätzlich nicht ausgewertet. Ausnahmen sind mit den Vertretungen im Vorfeld zu vereinbaren und setzen das Einverständnis voraus.

18. Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Die bei der Nutzung der dienstlichen Kommunikationsdienste anfallenden personenbezogenen Daten werden nur im Rahmen dieser Richtlinie kontrolliert. Sie unterliegen der Zweckbindung dieser Richtlinie und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine darüberhinausgehende Leistungs- oder Verhaltenskontrolle findet nicht statt.

19. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Die Gruppe 8 hat folgenden Inhalt:

Einstellungsverfahren

(incl. Erlasse: Ergänzende Regelung zur Gewinnung von Lehrkräften für den Unterricht an Grundschulen)

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte

Erlasse zur Struktur von Funktionsstellen

Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen

(incl. Erlass Stellenbesetzung und Beförderung von in den Privatschuldienst beurlaubten beamteten Lehrkräften)

Pflichtstundenverordnung (incl. Erlass Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflStVO)

Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Arbeitszeitguthaben-Ausgleichverordnung

Sabbatjahr

Ermäßigungen für Personalräte

Ferientermine

Verlässliche Schulzeit

Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst

Erlass vom 15. Dezember 2021 (ABl. 1/2022 S. 2)

I.4 – 634.000.004-143

Gültigkeitsverzeichnis Nr. 7200

1. Grundsätze

1.1. Einstellungen in den hessischen Schuldienst werden im Rahmen der nach dem Landeshaushalt verfügbaren Stellen und Mittel, dem schulischen Fachbedarf sowie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen.

Die Auswahl erfolgt entweder über schulbezogene Ausschreibungen, die im Internet veröffentlicht werden, oder über das Ranglistenverfahren, das für die Staatlichen Schulämter zentral von der Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM) am Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt durchgeführt wird. Bewerbungen können elektronisch oder in Papierform eingereicht werden. Elektronische Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie über das Bewerberportal unter <https://stellensuche.hessen.de> erfolgen.

Die jeweils im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Stellen für den Schulbereich werden im Stellenzuweisungserlass des Hessischen Kultusministeriums (HKM) nach § 152 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung den Staatlichen Schulämtern zugewiesen. Die auf die Schulen entfallenden besetzbaren Stellen sind nach Möglichkeit zügig zu besetzen. Sie werden zunächst durch Personallenkungsmaßnahmen wie zum Beispiel Abordnungen und Versetzungen besetzt. Die Staatlichen Schulämter vollziehen diese Personallenkungsmaßnahmen im Benehmen mit den Schulen. Die danach noch unbesetzten Stellen werden nach den im Folgenden beschriebenen Verfahren besetzt.

1.2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Art des Einstellungsverfahrens. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung erhält sie oder er die Möglichkeit, im Staatlichen Schulamt vertraulich Einblick in die Bewerbungsranglisten zu nehmen. Dabei ist zu prüfen, ob für den jeweiligen Schulamtsbezirk Bewerbungen von geeigneten (Lehramt, Fächer und Fachrichtungen) Bewerberinnen oder Bewerbern mit Behinderung vorliegen. Menschen mit Schwerbehinderung im Sinne dieses Erlasses sind die Menschen mit Behinderung und die ihnen gleichgestellten Menschen nach § 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234); zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Einstellende Behörden für Einstellungen im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren sind die Schulen, im Ranglistenverfahren die Staatlichen Schulämter. Die Ermittlung des fächer- und fachrichtungsspezifischen Bedarfs erfolgt durch die Schulen unter Beteiligung des Schulpersonalrates und wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Rahmen einer Fachanforderung im Ranglistenverfahren oder im Rahmen eines Anforderungsprofils im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren dem zuständigen Staatlichen Schulamt vorgelegt.

1.4 Einstellungen werden grundsätzlich drei Tage vor dem Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr oder zum 1. Februar vorgenommen. Einstellungen sind darüber hinaus jederzeit im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel möglich, wenn Fachbedarf entsteht.

1.5 Die Auswahl für Einstellungen erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Beachtung des Hessischen Beamtengesetzes, des zum Einstellungszeitpunktes gültigen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 1. September 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 1. Juli 2020 (TV-H), des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, des SGB IX, des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes, der Abschnitte II und III der Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532) sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte vom 25. Januar 2017 (ABl. S. 102) in den jeweils geltenden Fassungen.

Liegen Bewerbungen von Menschen mit Behinderung vor, so ist ihnen bei gleicher Eignung der Vorzug vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu geben.

Das Hessische Kultusministerium informiert die Bundesagentur für Arbeit einmal pro Jahr über die Einstellungstermine und verweist auf die Dokumentation der Einstellungsverfahren auf der Homepage des HKM. Zusätzlich wird der aktuelle Erlass über die Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst elektronisch zur Verfügung gestellt.

1.6 Bewerbungen um Neueinstellung von Lehrkräften, die bereits im hessischen Schuldienst eingestellt sind, sind dann nicht zulässig, wenn die Bewerbung sich auf das gleiche Lehramt bezieht, mit dem sie bereits eingestellt sind. Diese Lehrkräfte müssen am Versetzungsverfahren teilnehmen.

1.7 Die den Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilende Rückäußerungsfrist für die Annahme eines Einstellungsangebotes beträgt drei Werktage nach Zustellung (Übersendung mit einfachem Brief).

1.8 Sofern die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, erfolgen Einstellungen im Beamtenverhältnis und in der Regel mit vollem Beschäftigungsumfang. Liegen die persönlichen oder beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, ist zu prüfen, ob eine Einstellung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Beschäftigte oder Beschäftigter - auch mit reduziertem Beschäftigungsumfang - möglich ist.

1.9 Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Befähigung für Laufbahnen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht in Hessen erworben haben, benötigen zur Teilnahme an den Einstellungsverfahren eine Anerkennung ihrer Befähigung als Befähigung zu einem Lehramt oder eine Anerkennung ihrer Befähigung als Lehrbefähigung als Fachlehrerin oder Fachlehrer. Für die Anerkennung als Befähigung zu einem Lehramt ist grundsätzlich die Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte zuständig. Für die Anerkennung als Lehrbefähigung als Fachlehrerin oder Fachlehrer ist grundsätzlich die Hessische Lehrkräfteakademie (LA) – Abteilung I – zuständig. Für das Ranglistenverfahren erfolgt die Prüfung durch die ZPM. Für das schulbezogene Ausschreibungsverfahren muss die Anerkennung spätestens bei der Abgabe der Bewerbung formlos bei der ZPM oder bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern bei der LA unter Vorlage beglaubigter Kopien der Abschlüsse beantragt werden. Der Bescheid über die Anerkennung kann im Fall einer elektronischen Bewerbung als eingescanntes Dokument, ansonsten als Kopie als Ergänzung zur Bewerbung nachgereicht werden. Auf die erfolgte Antragstellung ist in der Bewerbung hinzuweisen.

1.10 Als Erste Staatsprüfung im Sinne dieses Erlasses gelten alle Hochschulabschlüsse, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland unmittelbare Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für Laufbahnen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind.

Als Zweite Staatsprüfung im Sinne dieses Erlasses gelten alle Prüfungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, mit deren Bestehen die Befähigung für Laufbahnen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erworben wird.

1.11 Für eine Bewerbung im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren sind im Fall einer elektronischen Bewerbung die üblichen Bewerbungsunterlagen wie Lebenslauf, Kopien der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen, der Bescheid über die Anerkennung sowie detaillierte Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen und Voraussetzungen als eingescannte Dokumente hochzuladen. Im Fall einer papiergebundenen Bewerbung sind diese Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Staatlichen Schulämter können Unterlagen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern auf dem elektronischen Bewerbungsweg als eingescannte Dokumente hochgeladen wurden, bei Bedarf in Papierform nachfordern.

Für das Ranglistenverfahren sind, sofern die Bewerbung nicht elektronisch erfolgt, die vorgegebenen Bewerbungsformulare unter <https://kultusministerium.hessen.de> abrufbar oder bei der ZPM anzufordern und vollständig ausgefüllt in einfacher Ausfertigung zusammen mit dem Lebenslauf, Kopien der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie eventuell weiteren Nachweisen zur Berechnung von Bonuspunkten einzureichen. Bei einer elektronischen Bewerbung sind die im vorhergehenden Satz genannten Schriftstücke als eingescannte Dokumente hochzuladen. Die ZPM kann elektronisch übermittelte Dokumente bei Bedarf in Papierform nachfordern.

Bei Annahme eines Einstellungsangebotes sind sowohl beim schulbezogenen Ausschreibungsverfahren als auch beim Ranglistenverfahren unabhängig vom Bewerbungsweg beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen nachzureichen.

1.12 Einstellungen im Rahmen einer berufsbegleitenden Qualifizierung bleiben vom Einstellungserlass unberührt.

2. Schulbezogenes Ausschreibungsverfahren

2.1 Im Rahmen eines schulbezogenen Ausschreibungsverfahrens formuliert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Ausschreibung einschließlich des spezifischen Anforderungsprofils und legt nach Anhörung des Schulpersonalrates und der örtlichen Schwerbehindertenvertretung die Stellenausschreibung dem zuständigen Staatlichen Schulamt vor.

2.2 Das Staatliche Schulamt prüft die Rechtmäßigkeit der Stellenausschreibung und nimmt die Veröffentlichung im Internet unter <https://stellensuche.hessen.de> vor. Die Aktualisierung der Ausschreibungen im Internet erfolgt direkt nach der entsprechenden Freigabe.

2.3 Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen mindestens eine Woche.

2.4 Kann im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren keine geeignete Bewerberin oder kein geeigneter Bewerber gefunden werden, wird das Verfahren abgebrochen. Eine erneute Ausschreibung mit im Bedarfsfall verändertem Anforderungsprofil kann zur Erweiterung des Bewerberkreises vorgenommen werden.

Sollten keine geeigneten Bewerbungen für bestimmte Fächer oder Fachrichtungen vorliegen – dies gilt auch für Bewerbungslisten im Ranglistenverfahren und Bewerbungslisten im besonderen Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation nach den §§ 53 bis 65 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung – kann die erneute Stellenausschreibung nach Satz 2 auch für Bewerberinnen und Bewerber mit universitärem Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist, oder mit einem akkreditierten Masterabschluss oder mit einer Ersten Staatsprüfung geöffnet werden, sofern deren Qualifikation aus fachwissenschaftlicher Sicht dem gesuchten Unterrichtsfach oder der gesuchten Fachrichtung entspricht. Die Abteilung I der Hessischen Lehrkräfteakademie prüft die Eignung der vorgelegten Qualifikationsnachweise und benennt gegebenenfalls Qualifizierungsmaßnahmen.

Die diesem Kreis angehörenden Personen sind im Beschäftigtenverhältnis nach den jeweils geltenden Eingruppierungsregelungen einzustellen. Bewerbungen von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern haben bei der Auswahl Vorrang.

Die Abteilung I der Hessischen Lehrkräfteakademie führt eine Datenbank geeigneter Bewerberinnen und Bewerber, die bei Bedarf abgefragt werden kann.

2.5 Bewerbungen sind elektronisch über das Bewerberportal unter <https://stellensuche.hessen.de> oder papiergebunden an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten. Durch Nachweise ist zu belegen, dass die in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen erfüllt werden. Die das schulbezogene Ausschreibungsverfahren betreffenden Vorgaben nach Nr. 1.11 sind zu beachten.

Die eingegangenen Bewerbungen werden im Staatlichen Schulamt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil (Lehramt, Fächer, beamtenrechtliche Voraussetzungen) geprüft, in SAP HCM erfasst und zusammen mit den aus dem System erzeugten Auswertungslisten nach Abschluss der Bewerbungsfrist unmittelbar an die auswählende Schule weitergeleitet. Liegen Bewerbungen von Lehrkräften mit Behinderung vor, informiert das Staatliche Schulamt die örtliche Schwerbehindertenvertretung sowie die Gesamtschwerbehindertenvertretung entsprechend.

2.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter sichtet die eingegangenen Bewerbungen nach folgenden Kriterien:

- Übereinstimmung der Bewerbung mit dem Anforderungsprofil,
- Berücksichtigung der in Nr. 1.5 und 3.4 bis 3.8 genannten Kriterien.

Danach entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Anhörung des Schulpersonalrates, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und, bei Bewerbungen von Menschen mit Behinderung, der Schwerbehindertenvertretung, ob eine Auswahlentscheidung nach Aktenlage möglich ist oder ob ein Überprüfungsverfahren erforderlich ist. Bei Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind diese nach § 165 Satz 3 SGB IX zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, sofern ihnen nicht offensichtlich die fachliche Eignung fehlt.

2.7 Ist eine Auswahlentscheidung nach Aktenlage möglich, dann entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern unter Beteiligung des Schulpersonalrates, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung.

Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung bereitet das Staatliche Schulamt die Einstellung durch die Schule vor und informiert die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber im Auftrag der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterzeichnet die Ernennungsurkunde und händigt diese aus.

2.8 Wird ein Überprüfungsverfahren erforderlich, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Aktenlage fest, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl kommen und lädt diese Personen zu einer Überprüfung vor einem Prüfungsgremium in die Schule ein. Haben sich Menschen mit Behinderung beworben, sind sie einzuladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 165 Satz 4 SGB IX). Ob die fachliche Eignung offensichtlich fehlt, ist an dem mit der Stellenausschreibung bekannt gemachten Anforderungsprofil zu messen.

In der Einladung zu dem Überprüfungsverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber darauf hingewiesen, dass etwaige Kosten, die durch die Einladung verursacht werden, nicht erstattet werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter organisiert das Überprüfungsverfahren, lädt die Mitglieder des Überprüfungsgremiums dazu ein, legt ihnen rechtzeitig und umfassend alle Bewerbungsunterlagen vor und erläutert die Auswahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber. Danach wird das Überprüfungsverfahren durchgeführt.

Die Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Zusammensetzung des Überprüfungsgremiums, die Reihenfolge der auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber und die Überprüfungsgespräche sind zu protokollieren.

Alle Mitglieder des Überprüfungsgremiums unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

2.9 Dem Überprüfungsgremium gehören an:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz),
- ein weiteres Schulleitungsmitglied, sofern nicht vorhanden, die Abwesenheitsvertreterin oder der Abwesenheitsvertreter oder eine unbefristet beschäftigte Lehrkraft der Schule,
- ein Mitglied des Schulpersonalrates nach § 62 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes,
- die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für Lehrkräfte entsprechend den Vorgaben des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes,
- bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit Behinderung ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung, sofern eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 SGB IX nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Im Überprüfungsverfahren ist von den festgelegten Gesprächs- und Bewertungsschwerpunkten auszugehen. Es ist allen Bewerberinnen und Bewerbern ein gleicher und ausreichend großer Zeitraum einzuräumen; es sind jeweils die gleichen Fachthemen zur Beantwortung oder Diskussion zu stellen, um einen Vergleich zu ermöglichen. Die Regelungen zu Nachteilsausgleichen für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung nach Teil III der Teilhaberichtlinien sind hierbei zu beachten.

2.10 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt dem Staatlichen Schulamt die beabsichtigte Entscheidung mit einem die Entscheidung begründenden Auswahlbericht zur rechtlichen Prüfung vor und entscheidet danach im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Beteiligung des Schulpersonalrates, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Lehrkräfte sowie bei Bewerbung von Menschen mit Behinderung der Schwerbehindertenvertretung abschließend.

Das Staatliche Schulamt bereitet die Einstellung durch die Schule vor und informiert die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber im Auftrag der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterzeichnet die Ernennungsurkunde und händigt diese aus.

3. Ranglistenverfahren

3.1 Im Ranglistenverfahren richten Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zu einem Lehramt ihre Bewerbungen elektronisch über das Bewerberportal unter <https://stellensuche.hessen.de> oder papiergebunden in einfacher Ausfertigung an die ZPM. Die das Ranglistenverfahren betreffenden Vorgaben nach Nr. 1.11 sind zu beachten.

Bewerbungen zur Aufnahme in die Rangliste sind nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses jederzeit möglich. Die Aufnahme in die Rangliste erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach Bearbeitung der vollständig vorliegenden Bewerbungsunterlagen. Wurde der Bewerberin oder dem Bewerber das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung oder einen gleichwertigen Abschluss noch nicht ausgehändigt, ist die Vorlage einer vorläufigen Bescheinigung der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle als unbeglaubigte Kopie oder im Falle einer elektronischen Bewerbung als hochgeladenes Dokument zunächst ausreichend. Sowohl bei einer elektronischen als auch einer papiergebundenen Bewerbung ist das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung oder einen gleichwertigen Abschluss von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst des Landes Hessen bis spätestens zum 5. August oder 5. Februar, von allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar nach Erhalt als Kopie bei der ZPM nachzureichen oder im Falle einer elektronischen Bewerbung als Dokument hochzuladen.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Landes Hessen können abweichend von der Regelung des vorhergehenden Absatzes ihre Bewerbung bereits ab dem Zeitpunkt einreichen, zu dem sie sich für die Zweite Staatsprüfung oder den gleichwertigen Abschluss angemeldet haben.

Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Landes Hessen gilt in Lehrämtern, in denen das Hessische Kultusministerium Mangelfächer definiert oder einen Lehrkräftemangel festgestellt hat:

Diese Bewerbungen werden aktiv gesetzt, sobald der ZPM durch die Bewerberinnen und Bewerber eine vorläufige Bescheinigung der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle vorgelegt wird.

Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Landes Hessen gilt in Lehrämtern, in denen das Hessische Kultusministerium keine Mangelfächer definiert oder keinen Lehrkräftemangel festgestellt hat

- für die Einstellung zum Schuljahresbeginn:

Die Bewerbungen werden drei Wochen vor Beginn der hessischen Sommerferien aktiv gesetzt, sofern die Bewerbungen spätestens bis zum 15. Mai der ZPM vorgelegt wurden und der ZPM durch die Bewerberinnen und Bewerber eine vorläufige Bescheinigung der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle vorgelegt wird, die spätestens vier Wochen vor den hessischen Sommerferien dort eingegangen sein muss.

- für die Einstellung zum Schulhalbjahresbeginn:
Die Bewerbungen werden mit Beginn der hessischen Weihnachtsferien, spätestens jedoch am 5. Januar aktiv gesetzt, sofern die Bewerbungen spätestens bis zum 15. November der ZPM vorgelegt wurden und der ZPM durch die Bewerberinnen und Bewerber eine vorläufige Bescheinigung der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle vorgelegt wird, die spätestens eine Woche vor Beginn der hessischen Weihnachtsferien dort eingegangen sein muss.

3.2 Die Bewerbungen werden in der ZPM geprüft, in SAP HCM erfasst und in das Verfahren aufgenommen. Auf Grundlage der Gesamtnotenwerte, die sich aus den erbrachten Leistungen in den Ersten und Zweiten Staatsprüfungen oder gleichgestellten Abschlüssen sowie möglichen Bonus- und Maluspunkten ergeben, werden bedarfsbezogen elektronisch Ranglisten erstellt. Diese werden dem jeweiligen Fachbedarf entsprechend lehramtsspezifisch, schulamts- oder landesbezogen, jeweils nach Fächern und Fachrichtungen und im Bedarfsfall gesondert für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung ausgewiesen.

3.3 Bewirbt sich eine Lehrkraft mit Behinderung im Ranglistenverfahren, sind durch die Schulämter, für die ein Einsatzwunsch abgegeben wurde, der jeweiligen Gesamtschwerbehindertenvertretung, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dem jeweiligen Gesamtpersonalrat die Daten auf Grundlage eines SAP-Berichts zur Verfügung zu stellen. Die Lehrkraft mit Behinderung wird von den zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten in den beiden von ihr höchstpriorisierten Schulamtsbezirken einmalig zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen, dass etwaige Kosten, die der Lehrkraft mit Behinderung im Zusammenhang mit dem Vorstellungsgespräch entstehen, nicht erstattet werden. Die jeweils zuständige Gesamtschwerbehindertenvertretung ist zum Vorstellungsgespräch ebenfalls einzuladen. Das Gespräch ist durch ein Protokoll zu dokumentieren. Nach Abschluss des Gesprächs sind das Datum und der Name der oder des Gesprächsführenden der ZPM zur Dokumentation in SAP mitzuteilen.

3.4

Maßgebend für die Einordnung in die Rangliste ist der wie folgt berechnete gewichtete Gesamtwert g:

$$g = 4 \times n1 + 7 \times n2 + 4,0$$

Dabei bedeutet

- n1 die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung und
 - n2 die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung,
- jeweils abgerundet auf eine Dezimalstelle.

3.5

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die neben der Befähigung zu einem Lehramt durch Zusatzprüfung eine Befähigung zu einem weiteren Lehramt erworben haben, wird bei einer Bewerbung im zusätzlich erworbenen Lehramt der gewichtete Gesamtwert g wie folgt berechnet:

$$g = 4 \times n_3 + 7 \times n_2 + 4,0$$

Dabei bedeutet n_3 die Gesamtnote der Zusatzprüfung, jeweils abgerundet auf eine Dezimalstelle.

3.6 Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Befähigung mit der Befähigung zu einem Lehramt gleichgestellt wurde, ist zur Ermittlung des gewichteten Gesamtwerts g die von der Hessischen Lehrkräfteakademie ermittelte Anerkennungsnote des im Diplom ausgewiesenen Prädikats, abgerundet auf eine Dezimalstelle, zu übernehmen, mit dem Faktor 11 zu multiplizieren und die Zahl 4,0 hinzu zu addieren. Entspricht das Prädikat nicht den Notenskalen, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden, ist eine Umrechnung nach dem sogenannten Bayerischen Notenschlüssel vorzunehmen.

3.7 Bei der Festsetzung des Ranglistenplatzes wird der Bewerberin oder dem Bewerber

- für eine nachgewiesene erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen, die durch eine Bewährungsfeststellung der Schulleiterin oder des Schulleiters bestätigt wurde, mit mindestens acht Wochenstunden in einem Schulhalbjahr oder einem entsprechenden Zeitraum ein Bonus von 1,5 bis zu einem maximalen Bonus von insgesamt 15,0,
- für eine nachgewiesene erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen vergleichbaren Einrichtungen, die durch eine Bewährungsfeststellung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung bestätigt wurde, mit mindestens acht Wochenstunden in mindestens zwei Schulhalbjahren oder einem entsprechenden Zeitraum ein Bonus von 1,5 bis zu einem maximalen Bonus von 7,5,
- für eine nachgewiesene abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ein Bonus von 2,0 bis zu einem maximalen Bonus von 4,0,
- für eine sonstige nachgewiesene mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ein Bonus von einmalig 2,0 - das Merkmal "berufliche Tätigkeit" erfüllt auch, wer nachweist, dass sie oder er zwei Jahre lang selbstständig einen eigenen Familienhaushalt mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person geführt hat -,
- für einen nachgewiesenen weiteren Hochschulabschluss oder eine nachgewiesene abgeschlossene Promotion ein Bonus von jeweils 2,0 bis zu einem maximalen Bonus von insgesamt 4,0

auf den gewichteten Gesamtwert g angerechnet.

Insgesamt können maximal 15,0 Bonuspunkte angerechnet werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die mehr als fünf Jahre hintereinander keine Unterrichtstätigkeit an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen mit mindestens acht Wochenstunden über einen Zeitraum von insgesamt mindestens zwei Halbjahren wahrgenommen haben, wird ab dem sechsten Jahr von den bis dahin für Unterrichtstätigkeit erworbenen Bonuspunkten pro Jahr, in dem sie weiterhin keine Unterrichtserfahrung im genannten Umfang sammeln, ein Malus von 1,0 Punkten abgezogen.

Menschen mit Behinderung sind dann von dieser Malusregelung ausgenommen, wenn die geforderte Unterrichtstätigkeit nachweislich aus Gründen der Behinderung nicht erbracht werden konnte.

Ebenso von der Malusregelung ausgenommen sind Personen, die die geforderte Unterrichtstätigkeit nachweislich aufgrund der Betreuung eines oder mehrerer im eigenen Familienhaushalt lebenden Kindes oder Kinder oder aufgrund der Betreuung eines oder mehrerer pflegebedürftigen Familienangehörigen nicht erbringen konnten. Im Fall der Kinderbetreuung gilt die Befreiung von der Malusregelung nur für einen Elternteil und beträgt für jedes Kind drei Jahre. Im Fall der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger gilt die Befreiung von der Malusregelung nur für eine pflegende Person und nur für die Dauer der Pflege.

3.8 Bei der Auswahl zwischen Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Eignung und gleicher Fächerkombination werden soziale Gesichtspunkte berücksichtigt.

Soziale Gesichtspunkte sind:

- Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX,
- verzögerter Ausbildungsabschluss durch die Ableistung von Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres - die Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung - ,
- verzögerter Ausbildungsabschluss durch die Geburt eines Kindes (Mutterschutz oder nachgewiesene Elternzeit),
- Unterhaltsverpflichtung für mindestens ein Kind und kein regelmäßiges sozialhilfeunabhängiges Familieneinkommen.

Vorrang genießen Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX.

Weiterhin erhalten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ein Vorrangmerkmal, die wegen der Versorgung von Kindern oder – nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses – zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind.

3.9 An Bewerberinnen und Bewerber, die 15,0 Bonuspunkte für erfolgreiche Unterrichtstätigkeit gesammelt und damit den Maximalbonus für Unterrichtstätigkeit erreicht haben, kann vorrangig ein Einstellungsangebot vergeben werden. Der Vorrang gilt gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern mit weniger Bonuspunkten. Pro Schuljahr steht für die Vergabe von Stellen auf diesem Weg ein Kontingent zur Verfügung, das vom Hessischen Kultusministerium festgelegt wird und maximal 100 Stellen beträgt.

3.10 Die Bewerbungen beziehen sich grundsätzlich auf eine landesweite Einstellung. Bewerberinnen und Bewerber können zusätzlich nach eigener Prioritätensetzung gezielt Dienstbezirke von Staatlichen Schulämtern angeben, auf die sich ihre Bewerbung vorrangig beziehen soll. Diese Bewerbungen gelten jeweils für den gesamten ausgewählten Dienstbezirk der Staatlichen Schulämter. Die angegebenen Prioritäten werden bei Einstellungsangeboten vorrangig berücksichtigt.

Sollten in den Schulamtslisten für bestimmte Lehrämter, Fächer, Fachrichtungen oder Fachkombinationen keine Bewerbungen vorliegen, kann Personen aus der schulamtsübergreifenden Rangliste ein Einstellungsangebot gemacht werden. Bei Ablehnung eines solchen Einstellungsangebotes verfällt der Anspruch auf ein weiteres Angebot im laufenden Verfahren nach Nr. 3.14 nicht und es wird kein Malus nach Nr. 3.13 vergeben.

3.11 Bei Anforderung einer Einstellung im Ranglistenverfahren muss die Schulleiterin oder der Schulleiter zunächst die örtliche Schwerbehindertenvertretung nach § 178 SGB IX beteiligen. Das zuständige Schulamt informiert anschließend die Gesamtschwerbehindertenvertretung bezüglich der Einstellungsanforderung. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen ist zu dokumentieren. Nach erfolgter Beteiligung wird die Einstellungsanforderung an die ZPM weitergeleitet, die die Hauptschwerbehindertenvertretung diesbezüglich informiert.

3.12 Die Rangliste wird einmal jährlich zum 15. März bereinigt. Dabei werden alle Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt, die vor dem 1. August des Vorjahres eingegangen sind und nicht durch eine Wiederbewerbung verlängert wurden. Im Fall einer elektronischen Bewerbung können die jeweiligen Bewerbungen auf elektronischem Weg aufrechterhalten werden. Im Fall einer papiergebundenen Bewerbung ist es so lange erforderlich, diese papiergebunden mittels einer Kurzbewerbung aufrechtzuerhalten, bis das Bewerberportal unter <https://stellensuche.hessen.de> den elektronischen Weg dafür öffnet. Alle Bewerbungen, die nach dem 1. August des Vorjahres eingegangen sind, werden automatisch in die neu erstellte Rangliste übernommen. Ergänzungen oder Änderungen von Ranglistenbewerbungen sind jederzeit möglich.

3.13 Bewerberinnen und Bewerber, die ein Einstellungsangebot ablehnen oder nicht fristgerecht annehmen, wird von ihren erworbenen Bonuspunkten pro Ablehnung ein Malus von 3,0 Punkten abgezogen. Ausgenommen sind die Fälle, bei denen eine Ablehnung erfolgt, weil ein anderes Schulamt aus Gründen der Unterrichtskontinuität gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber eine Einstellungszusage ausgesprochen hat. Der Rangplatz 1 zum Zeitpunkt dieser Zusage muss von dem Schulamt, das das Zweitangebot ausspricht, nachprüfbar dokumentiert werden.

Vom Abzug des Malus kann abgesehen werden, wenn Menschen mit Behinderung das Einstellungsangebot nachweislich aus Gründen der Behinderung oder wenn Bewerberinnen und Bewerber das Angebot nachweislich aus familiären Gründen nicht wahrnehmen können. Maluspunkte nach Satz 1 werden auch von erst später erworbenen Bonuspunkten abgezogen.

3.14 Wird ein Einstellungsangebot in der in Nr. 1.7 festgelegten Frist nicht angenommen, besteht für den Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum des Einstellungsangebotes kein Anspruch auf ein weiteres Angebot. Bei besonderem Fachbedarf zur Sicherstellung der Unterrichtskontinuität kann ein weiteres Angebot erfolgen.

3.15 Die Regelungen nach 3.13, Absatz eins und drei sowie 3.14 finden keine Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die ein Einstellungsangebot ablehnen, welches mit einer sofortigen Beurlaubung in den Privatschuldienst verbunden ist.

4. Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung sowie sozialpädagogisches Personal im Unterrichtseinsatz

4.1 Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeitstechnischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern können nur im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens nach Nr. 2 eingestellt werden. Die in Nr. 1.5 genannten gesetzlichen Regelungen und Kriterien sind zu beachten.

4.2 Die Einstellung von sozialpädagogischem Personal im Unterrichtseinsatz erfolgt wie bei Lehrkräften entweder über das schulbezogene Ausschreibungsverfahren oder über das Ranglistenverfahren. Für das Ranglistenverfahren gelten für die Bewerbungsfristen und die Einstellungstermine die entsprechenden Regelungen für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber entsprechend. Die in Nr. 3.8 und 3.14 genannten Regelungen und Kriterien sind zu beachten. Im Falle einer Stellenausschreibung gilt Nr. 2 entsprechend.

Unabhängig vom Verfahren sind die in Nr. 1.5 genannten gesetzlichen Regelungen und Kriterien zu beachten.

Als sozialpädagogisches Personal im Unterrichtseinsatz im Sinne dieses Erlasses gelten die unter den folgenden Rechtsgrundlagen genannten Personengruppen:

- § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 402) in der jeweils geltenden Fassung und
- Nr. 1 der Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung.

Arbeitsbedingungen	8
Einstellungsverfahren	

5. Religionslehrerinnen und Religionslehrer

5.1 Pfarrerinnen und Pfarrer sowie weitere Personen, die kirchliche Bedienstete sind und denen ihre Kirche die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, können im Rahmen von Gestellungsverträgen im Schuldienst beschäftigt werden.

5.2 Vor der Beschäftigung ist die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers durch das Staatliche Schulamt festzustellen.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Erlass Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst vom 18. Januar 2016 (ABl. S. 18) wird zum 01.01.2022 aufgehoben.

7. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Erlass Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst (Erlass vom 10.1.2010, ABl. 3/10, S.84-88) in der jeweils geltenden Fassung; Ergänzende Regelung zur Gewinnung von Lehrkräften für den Unterricht an Grundschulen

Erlass vom 23.April 2020 (ABl. S. 174)

II.2 – 634.000.004-00135

Gült.Verz.Nr. 7200

In Ergänzung zu den Regelungen des Einstellungserlasses zum Ranglistenverfahren kann bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern mit gymnasialem Lehramt an diejenigen Personen vorrangig ein Einstellungsangebot vergeben werden, die ihre Bereitschaft zur Abordnung an Grundschulen für mindestens vier Jahre und zur Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung erklären. Bezüglich der konkreten Fachanforderung ist durch das zuständige Staatliche Schulamt zwischen der Stammschule und der Grundschule Einvernehmen herzustellen. Der Einsatz an der Stammschule erfolgt während der Probezeit mit mindestens neun Stunden ihrer wöchentlichen Pflichtstundenzahl, um die Bewährungsfeststellung im gymnasialen Lehramt zu ermöglichen. Mit den verbleibenden Pflichtstunden ist die Lehrkraft an eine Grundschule abzuordnen, die Schülerinnen und Schüler an die Stammschule abgibt. Die Gymnasiallehrkraft sollte nicht im Anfangsunterricht eingesetzt werden (Jahrgangsstufen 1 und 2).

§ 8 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte zum Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen bleibt unberührt. Der Vorrang gilt gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern, die diese Erklärung nicht abgegeben haben. Solche Einstellungen erfolgen zur Deckung des erhöhten Einstellungsbedarfs an Grundschulen.

Bei Ablehnung eines solchen Einstellungsangebotes verfällt der Anspruch auf ein weiteres Angebot für ein Jahr nach Nr. 1.7 des Einstellungserlasses nicht und es wird kein Malus nach Nr. 3.10 des Einstellungserlasses vergeben. Die sonstigen Regelungen des Einstellungserlasses bleiben unberührt.

Die abgeordnete Lehrkraft ist zur Teilnahme an mindestens zwei Fachtagen (Baustein 1) und an der einwöchigen Kompaktfortbildung (Baustein 2) des begleitenden Fortbildungsangebots zur Abordnung von Gymnasiallehrkräften an Grundschulen verpflichtet. Die Pflicht zur Teilnahme an der einwöchigen Kompaktfortbildung besteht nicht, wenn die Lehrkraft bereits im Prüfungssemester des Vorbereitungsdiens-tes am freiwilligen Fortbildungsangebot zur Vorbereitung auf den Unterrichtseinsatz an einer Grundschule teilgenommen hat.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule hat der abgeordneten Lehrkraft die Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen zu genehmigen. Sie bzw. er ermöglicht der abgeordneten Lehrkraft zudem die Teilnahme an weiterführenden, bereits bestehenden fachspezifischen oder überfachlichen Fortbildungsangeboten für Grundschullehrkräfte (Baustein 3), sofern nicht dringende dienstliche Gründe dagegensprechen.

Dieser Erlass tritt am 23.04.2020 in Kraft.

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Erlass vom 13. November 2020 (ABl. S. 690), verlängert in der Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 gemäß Erlass vom 16. November 2022 (ABl. S. 862)
Z.1 JA – 050.001.001-138

Gült. Verz. Nr. 7200

Aufgrund des § 46 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57) werden hiermit die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums bekanntgegeben.

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

1. Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung

- 1.1** Nach Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 134 HV richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, die Leistungen der Beamtinnen und Beamten leistungsgerecht abgestuft und untereinander vergleichbar zu bewerten, um ein Bild über ihre Befähigung zu gewinnen. Dienstliche Beurteilungen sind somit wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen. Die Beurteilungen sollen ein zutreffendes Bild der Eignung, Befähigung und Leistung der Beurteilten ergeben. Von großer Bedeutung ist hierbei, dass von allen Beurteilerinnen und Beurteilern ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab angelegt und die Breite der Beurteilungsmöglichkeiten ausgeschöpft wird. Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie frei von sachfremden Erwägungen, objektiv und unvoreingenommen erstellt werden.
- 1.2** Die wahrheitsgetreue, gleichmäßige, differenzierte und gerechte Beurteilung ist Voraussetzung für die Vergleichbarkeit der Beurteilungen untereinander. Sie erfordert von den Beurteilenden ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen und Gewissenhaftigkeit.
- 1.3** Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung der Beurteilten in Bezug auf ihr Amt und im Vergleich zu anderen Beamtinnen und Beamten objektiv darstellen. Nach einer Beförderung ist daher Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Beamtin oder einem Beamten des neuen Amts zu fordernde höhere Leistungsniveau.

1.4 Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamten sind die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung (Teilhaberichtlinien, vgl. Anlage 4) sowie die für den Schulbereich geltende Integrationsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Schwerbehindertenvertretung ist über bevorstehende dienstliche Beurteilungen von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten zu informieren und ist auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft zum Unterrichtsbesuch bzw. zum Besuch einer Modul- oder Ausbildungsveranstaltung hinzuzuziehen. Über den bevorstehenden Unterrichtsbesuch ist die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu informieren.

2. Anwendungsbereich

Diese Beurteilungsrichtlinien gelten für die Beamtinnen und Beamten sowie entsprechend für die Tarifbeschäftigten im Dienst als Lehrkraft an öffentlichen Schulen i.S.d. § 86 Abs. Satz 1 Hessisches Schulgesetz – einschließlich des Dienstes in der Schulleitung – sowie als hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder an Studienseminaren im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums.

Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf:

- Beamtinnen und Beamte auf Widerruf
- in den Privatschuldienst beurlaubte Lehrkräfte
- aus sonstigen Gründen beurlaubte Lehrkräfte, sofern diese zum Zeitpunkt der Erstellung der dienstlichen Beurteilung bereits ein Jahr beurlaubt sind.

3. Anlass der Beurteilung

Eine dienstliche Beurteilung der Lehrkraft erfolgt nur aus besonderem Anlass. Sie ist insbesondere vorzunehmen:

- 3.1** während der laufbahnrechtlichen Probezeit zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 9 Hessische Laufbahnverordnung – im Folgenden: HLVO –, (vgl. Ziffer 5.8). Die laufbahnrechtliche Bewährungsfeststellung nach durchlaufenem Kommissariat gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 HBG, § 45 HLVO stellt keinen Beurteilungsanlass dar, sie hat schriftlich, ansonsten aber formungebunden, zu erfolgen. Gleiches gilt im Falle des Laufbahnwechsels (Fachlehrerin/ Fachlehrer zu Studienrätin/Studienrat).
- 3.2** bei einer Bewerbung auf eine ausgeschriebene Beförderungs- oder Funktionsstelle
- 3.3** bei einer Bewerbung für eine Tätigkeit im Auslandsschuldienst (siehe Erlass v. 16. Mai 2008, ABl. S. 207),
- 3.4** vor einer Verwendung im Hochschuldienst,

3.5 auf Antrag der Lehrkraft

- vor Beginn der Mutterschutzfrist/Antritt einer Elternzeit,
- vor Antritt eines Urlaubs nach den §§ 64, 65 HBG oder
- vor einer vorübergehenden, länger als ein Jahr andauernden Abwesenheit.
- vor einer Versetzung aus dienstlichen Gründen,
- vor einer Abordnung von mehr als sechs Monaten oder
- wenn seit der letzten Beurteilung im innegehabten Amt mindestens drei Jahre vergangen sind.

4. Zuständigkeit für die Beurteilung

- 4.1** Die Beurteilung wird durch Erst- und Zweitbeurteilende vorgenommen (vgl. § 41 Abs. 1 HLVO). Die Zweitbeurteilenden erstellen auf der Grundlage der Erstbeurteilung eine Zweitbeurteilung, aus der sich das abschließende Gesamturteil ergibt. Ein Abweichen von der Erstbeurteilung kommt insbesondere zur Durchsetzung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und damit einhergehend zur Erreichung einer Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse in Betracht. Gleiches gilt für den Fall, wenn die Zweitbeurteilerin/der Zweitbeurteiler aufgrund eigener Wahrnehmungen und Eindrücke oder verifizierbarer indirekter Erkenntnisquellen im Einzelfall selbst zu einer anderen Einschätzung der zu beurteilenden Person in der Lage ist. Das Unterschriftsdatum der Zweitbeurteilerin/des Zweitbeurteilers gilt als Datum der dienstlichen Beurteilung.
- 4.2** Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler für Lehrkräfte ist die Schulleiterin/der Schulleiter (vgl. § 16 Nr. 8 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin/den zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamten.
- 4.3** Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler für die Schulleiterinnen und Schulleiter ist die zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin/der zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamte. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die Leiterin/den Leiter des Staatlichen Schulamtes. Die Zweitbeurteilung entfällt in denjenigen Fällen, in denen die Leiterin/ der Leiter des Staatlichen Schulamtes zugleich als schulfachliche/r Aufsichtsbeamtin/-beamter für die Erstbeurteilung zuständig ist.
- 4.4** Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler für hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder ist die Leiterin/der Leiter des Studienseminars. Die Zweitbeurteilung erfolgt durch die zuständige Abteilungsleiterin/den zuständigen Abteilungsleiter der Hessischen Lehrkräfteakademie (LA).

- 4.5** Zur Herstellung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe können zwischen Erst- und Zweitbeurteilern sog. Beurteilungsbesprechungen durchgeführt werden. Die Beurteilungsbesprechung hat die Aufgabe, die Erst- und Zweitbeurteilenden bei der Anwendung einheitlicher Vergleichsmaßstäbe zu unterstützen und leistungsgerecht abgestufte Beurteilungen zu erreichen.
- 4.6** Wechselt im Beurteilungszeitraum die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler, hat die/der bisher zuständige Erstbeurteilende auf Anforderung der/des nunmehr zuständigen Erstbeurteilenden einen Beurteilungsbeitrag abzugeben.
- 4.7** Ist eine Lehrkraft an mehreren Schulen/Dienststellen innerhalb des Geschäftsbereichs des Hessischen Kultusministeriums tätig, so ist für die Beurteilung weiterhin die Leiterin oder der Leiter der Stammdienststelle zuständig. Die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler an der Schule/Dienststelle, die nicht Stammdienststelle ist, leistet einen Beurteilungsbeitrag. Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen bei der Stammdienststelle keine Dienstpflicht mehr besteht. Hier ist für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung die Leiterin/ der Leiter der aufnehmenden Schule/ Dienststelle zuständig, an der die Lehrkraft ihren größten Beschäftigungsumfang hat, sofern die Abordnung zum Zeitpunkt der Erstellung der dienstlichen Beurteilung bereits mindestens ein Jahr andauert hat.
- 4.8** Im Falle einer Abordnung der zu Beurteilenden mit vollem Stellenumfang an eine Dienststelle der hessischen Bildungsverwaltung, die zum Zeitpunkt der Erstellung der dienstlichen Beurteilung bereits mindestens ein Jahr andauert hat, erfolgt die Beurteilung nach den bei der aufnehmenden Dienststelle geltenden Regelungen. Dies gilt entsprechend auch für Abordnungen außerhalb des Geschäftsbereichs des Hessischen Kultusministeriums (z.B. an Hochschulen oder Dienststellen des Bundes, der Länder und der Kommunen etc.), sofern die bei der aufnehmenden Stelle geltenden Beurteilungsregelungen dies ermöglichen.
- 4.9** Beurteilungsbeiträge werden gesondert erstellt, ohne vorherige Bekanntgabe oder Erörterung mit den zu Beurteilenden an die zuständige Erstbeurteilerin/den zuständigen Erstbeurteiler weitergeleitet und müssen von der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteilenden bei der Erstellung der Gesamtbeurteilung angemessen berücksichtigt werden. Für die Beurteilungsbeiträge ist grundsätzlich das Muster der Anlage 1 unter Beachtung der dortigen Fußnoten entsprechend zu verwenden. Für Beurteilungsbeiträge wegen einer Tätigkeit in der Bildungsverwaltung soll das Beurteilungsmuster nach Anlage 2 zu den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums (ohne Lehrkräfte) ABl. 1/14 S. 12 ff. vom 09.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die dortigen Ziffern IV. und VII. entfallen und der Titel „Beurteilungsbeitrag“ anstelle der Bezeichnung „dienstliche Beurteilung“ zu wählen ist.

5. Kriterien, Form und Verfahren der Beurteilung

5.1 Für die Beurteilung ist das als Anlage 1 beigefügte Muster unter Beachtung der Erläuterungen zu den Beurteilungsmerkmalen (Anlage 2) zu verwenden. Der Beurteilung ist grundsätzlich ein Beurteilungszeitraum von drei Jahren, rückwirkend gerechnet vom Tag der Erstellung der Beurteilung an, zugrunde zu legen. Die Beurteilung hat die innerhalb des gesamten Beurteilungszeitraums, einschließlich etwaiger Abordnungszeiträume, für die ein gesonderter Beurteilungsbeitrag einzuholen ist, gezeigten Leistungen und Fähigkeiten der Lehrkraft lückenlos zu erfassen. Sofern ein Teil des o.g. Zeitraums bereits Gegenstand einer früheren dienstlichen Beurteilung war, soll der Beurteilungszeitraum der aktuellen dienstlichen Beurteilung an den Zeitraum der damaligen dienstlichen Beurteilung unmittelbar anknüpfen, d.h. der aktuelle Beurteilungszeitraum verkürzt sich entsprechend.

5.2 Beschreibung des Tätigkeitsgebiets (vgl. Ziffer III der Anlage 1)

Den Beurteilungen ist eine detaillierte Beschreibung der von der oder dem Beurteilten im Beurteilungszeitraum ausgeübten wichtigen Tätigkeiten voranzustellen, die dem Arbeitsplatz das Gepräge geben. Hierzu wird empfohlen als Vorbereitung eine Aufstellung von den zu Beurteilenden anzufordern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Beschreibung des Tätigkeitsgebietes keine bewertenden Elemente enthält. Ferner sollte den zu Beurteilenden Gelegenheit gegeben werden, ihre Beurteilung möglicherweise beeinflussende Aspekte mitzuteilen.

5.3 Bericht über den zeitnahen Unterrichtsbesuch bzw. über den zeitnahen Besuch einer Modul- oder Ausbildungsveranstaltung bei Ausbilderinnen und Ausbildern (vgl. Ziffer IV. der Anlage 1)

Erstbeurteilende Schulleiterinnen und Schulleiter können bei Unterrichtsbesuchen eine fachkundige Lehrkraft hinzuziehen. Gleiches gilt für die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare für den Besuch einer Modul- oder Ausbildungsveranstaltung. Die ggf. hinzugezogene fachkundige Lehrkraft darf in keinem Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis zu der oder dem Beurteilten stehen. Der Bericht über den Unterrichtsbesuch bzw. über den Besuch einer Modul- oder Ausbildungsveranstaltung ist in freier Wortwahl zu verfassen. Ihm ist der Tag des Besuchs, die besuchte Schulform, Klasse, Fach sowie Thema der Stunde voranzustellen. Er hat insbesondere Aussagen zu Planung, Durchführung und Reflektion des Unterrichts zu enthalten. Der Unterrichtsbesuch hat im Regelfall in einem von der Lehrkraft studierten Fach stattzufinden; hiervon darf nur mit Zustimmung der Lehrkraft abgewichen werden. Eine gesonderte Bewertung in Punkten hat für den Unterrichtsbesuch nicht zu erfolgen, diese hat in die Leistungsbeurteilung einzufließen. Der Unterrichtsbesuch entfällt, soweit aufgrund der tatsächlichen Tätigkeit der zu Beurteilenden keine Unterrichtsverpflichtung besteht.

5.4 Beurteilungsmerkmale

Die Beurteilungen haben sich auf die Beurteilungsmerkmale der Anlage 1 zu erstrecken, die in den Unterpunkten der Anlage 2 exemplarisch erläutert werden, wobei die Reihenfolge derselben keine Rangfolge darstellt. Die Bewertung der einzelnen Merkmale orientiert sich an den Leistungen und Befähigungen von Beamtinnen und Beamten, die im Allgemeinen den Anforderungen des Amtes entsprechen. Hierbei ist § 11 Abs.1 Satz 2 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz zu beachten. Zunächst ist jedes Einzelmerkmal in verbalisierter Form zu bewerten; soweit diese Bewertung nicht als fakultativ gekennzeichnet ist. Im Anschluss daran hat jeweils eine Bewertung in Punkten zu erfolgen.

Der Bewertungsmaßstab umfasst insgesamt sieben Bewertungsstufen mit insgesamt 13 Punkten. Es darf nur eine Punktzahl vergeben werden. Zwischenbewertungen sind nicht zulässig. Zu Beurteilende, die die Anforderungen voll erfüllen, erhalten die Punktzahl 7. Eine Beurteilung in den Stufen I und VII erfordert eine detaillierte Begründung.

Stufe		Gesamtpunkte (bitte ankreuzen)
VII	Die Anforderungen werden in besonderem Maße übertroffen	13
VI	Die Anforderungen werden erheblich übertroffen	12 11
V	Die Anforderungen werden übertroffen	10 9
IV	Die Anforderungen werden voll erfüllt	8 7 6
III	Die Anforderungen werden überwiegend erfüllt	5 4
II	Die Anforderungen werden im allgemeinen noch erfüllt	3 2
I	Die Anforderungen werden nicht erfüllt	1

Die in der Anlage 1 enthaltenen zusätzlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale für Lehrkräfte mit Führungsaufgaben oder Ausbilderinnen und Ausbilder sind nur bei Beurteilung der entsprechenden Personengruppe auszufüllen. Als Lehrkräfte mit Führungsaufgaben im Sinne dieser Richtlinie gelten solche Personen, die eine Funktionsstelle innehaben oder denen ansonsten aufgrund der schulischen Geschäftsverteilung Führungsaufgaben obliegen, vgl. § 87 Abs. 1 HSchG in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale sind jeweils nur dann zu bewerten, wenn aufgrund der konkret wahrzunehmenden Aufgaben Aussagen hierzu möglich sind.

5.5 Ergänzende Bemerkungen (vgl. Ziffer VI. der Anlage 1)

Besonderheiten, die bei den einzelnen Merkmalen keine Berücksichtigung gefunden haben, für das Gesamturteil aber eine Rolle spielen, können hier im Einzelnen dargelegt werden (z. B. Spezialkenntnisse, Bewährung bei Sonderaufträgen und bei Verwendung als Vertretung in höherwertigen Stellen, Mitarbeit in Projektgruppen, besondere Begabungen auf künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet sowie ehrenamtliche Tätigkeit, sofern sie eine dienstliche Relevanz besitzen und im Beurteilungszeitraum wahrgenommen wurden oder sich in diesem noch ausgewirkt haben). Sofern die zu Beurteilenden im Beurteilungszeitraum an einem Eignungsfeststellungsverfahren (EFV) teilgenommen haben, ist diese Teilnahme sowie das dabei erzielte Ergebnis unter Ziffer VI. der Anlage 1 anzugeben.

5.6 Gesamturteil (vgl. Ziffer VII. der Anlage 1)

Die Beurteilung ist mit einem verbalen Gesamturteil einschließlich einer Bewertungsstufe abzuschließen. Dieses enthält die abschließende Würdigung bezüglich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der oder des Beurteilten unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Umfangs ihres oder seines Aufgabengebiets. Es gilt der unter Ziffer 5.4 festgelegte siebenstufige Bewertungsmaßstab in Punkten. Hierbei bestehen keine Quotenvorgaben, so dass eine hierauf bezogene Vergleichsgruppenbetrachtung nicht erfolgt.

Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind darzulegen. Diese müssen zu den bisherigen Ausführungen stimmig sein und das Gesamtergebnis auch in tatsächlicher Hinsicht zu tragen vermögen. Hierbei gilt zu beachten, dass das Gesamturteil keine rein schematische oder gar mathematische Zusammenfassung der Einzelbewertungen ist.

5.7 Bestätigungsbeurteilung

Grundsätzlich ist für jede Beamtin und jeden Beamten eine vollständige Beurteilung abzugeben. Für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb der letzten achtzehn Monate aus besonderem Anlass beurteilt wurden, kann eine Bestätigungsbeurteilung erfolgen, sofern die Beamtin oder der Beamte seit der letzten Beurteilung nicht befördert worden ist, dieselbe Tätigkeit ausübt und sich bei den Einzelbeurteilungen und dem Gesamturteil nichts geändert hat. Für die Bestätigungsbeurteilung ist das als Anlage 3 beigelegte Muster zu verwenden.

- 5.8** Sowohl der nach § 9 Abs. 1 Satz 4 HLVO zu erstellende Zwischenbericht während des Beamtenverhältnisses auf Probe als auch der Abschlussbericht nach § 9 Abs. 1 Satz 5 HLVO sind in Gestalt einer dienstlichen Beurteilung gemäß Anlage 1 zu fertigen und umfassen jeweils die gesamte bisherige Probezeit. Dies gilt auch im Falle der Verlängerung der Probezeit. Eine vollumfängliche Bewährung i.S.d. § 20 Abs. 2 HBG liegt nur dann vor, wenn im abschließenden Gesamturteil des Abschlussberichts mindestens die Bewertungsstufe IV erreicht wird. Die Feststellung der Bewährung obliegt sodann allein der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.
- 5.9** Mitglieder der Personalvertretungen und Beauftragte der Gewerkschaften nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz, Schwerbehindertenvertretungen und Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte dürfen wegen ihrer Tätigkeit durch Beurteilungen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die entsprechende Tätigkeit kann auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen werden, sie ist jedoch nicht Gegenstand der Leistungs- und Befähigungsbeurteilung.

6. Eröffnung und Verwahrung der Beurteilung

- 6.1** Die Beurteilung ist der oder dem Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte in ihrem vollen Wortlaut nach der Zweitbeurteilung durch die Erstbeurteilerin/den Erstbeurteiler zu eröffnen.
- 6.2** Die Beurteilung ist auf Wunsch mit der/dem Beurteilten zu besprechen. Das Gespräch wird seitens der Dienststelle in der Regel von der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler, auf Wunsch der Beurteilten/des Beurteilten auch von der Zweitbeurteilerin/dem Zweitbeurteiler geführt.
- 6.3** Der oder dem Beurteilten ist eine Kopie der Beurteilung auszuhändigen. Die oder der Beurteilte bestätigt durch ihre/seine Unterschrift die Eröffnung der Beurteilung. Wird die Unterschrift verweigert, ist die Eröffnung durch die Erstbeurteilende/den Erstbeurteilenden unter Angabe von Ort und Zeit durch ihre/seine Unterschrift zu vermerken. Die dienstliche Beurteilung ist einschließlich ihres Eröffnungsvermerks zur Personalakte zu nehmen.
- 6.4** Einwendungen gegen die Beurteilung, die weder während der Eröffnung noch in dem Beurteilungsgespräch ausgeräumt werden können, müssen schriftlich erfolgen. Die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler gibt die Einwendungen mit einer Stellungnahme versehen an die Zweitbeurteilerin/den Zweitbeurteiler weiter, die/der die Einwendungen abschließend bewertet. Über das Ergebnis der Überprüfung der Einwendungen ist die/der Beurteilte schriftlich zu informieren. Einwendungen und das Ergebnis der Überprüfung werden neben der Beurteilung ebenfalls zur Personalakte genommen. Schriftliche Einwendungen sollen spätestens zwei Wochen nach dem Beurteilungsgespräch erhoben werden.

Arbeitsbedingungen	8
Dienstliche Beurteilung	

- 6.5** Bei der Abfassung der Beurteilung sowie ihrer verfahrensmäßigen Behandlung ist auf besondere Vertraulichkeit zu achten. Nach Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakte sind Entwürfe und Notizen sowie Beurteilungsbeiträge zu vernichten. Die sich hierauf beziehenden Dateien sind zu löschen.

7. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Dienstliche Beurteilung - Beurteilungsbeitrag

Anlage 2: Beurteilungsmerkmale für Lehrkräfte

Anlage 3: Bestätigungsbeurteilung

Anlage 4: Teilhaberichtlinien

Anlage 1:
Dienstliche Beurteilung - Beurteilungsbeitrag
(nicht abgedruckt - s. ABl. 2020 S. 696 ff)

Anlage 2:
Beurteilungsmerkmale für Lehrkräfte

Beurteilungsmerkmale für Lehrkräfte

Die nachfolgenden erläuternden Unterpunkte zu den jeweiligen Beurteilungsmerkmalen sind nicht schematisch zu begreifen, sondern geben exemplarisch ein Spektrum unterschiedlicher Tätigkeiten im Schulbereich wieder.

1. Leistungsmerkmale

Die folgenden Leistungsmerkmale gelten für Personen, die über ein Lehramt verfügen und an einer Schule selbstständig Unterricht erteilen. Dies betrifft insbesondere Lehrkräfte (einschl. Fachlehrerinnen und Fachlehrer), hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder sowie alle Schulleitungsmitglieder.

Unterrichten

heißt, Unterricht orientiert an Standards fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren, das Lernen von Schülerinnen und Schülern durch die Gestaltung von Lernsituationen zu unterstützen, Schülerinnen und Schüler zu motivieren, sie dazu befähigen, Zusammenhänge herzustellen, Gelerntes zu nutzen und selbstbestimmtes Lernen und Arbeiten zu fördern.

Die Person

- verknüpft fachwissenschaftliche und -didaktische Argumente, plant, gestaltet Unterricht und reflektiert Unterricht und Unterrichtserfolg,
- überprüft die Qualität des eigenen Lehrens, zieht Folgerungen für die weitere Planung und nutzt Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit,
- gestaltet Lehr- und Lernprozesse in kritischer Reflektion wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten und evaluiert diese Prozesse,
- vermittelt und fördert unterschiedliche Lern- und Arbeitsstrategien zur Förderung des selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lernens und Arbeitens der Schülerinnen und Schüler,
- wählt Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen anforderungs- und situationsgerecht aus,
- integriert moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektiert den eigenen Medieneinsatz.

Diagnostizieren, Fördern und Beurteilen

heißt, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen, sie zu fördern und sie sowie ihre Eltern gezielt zu beraten.

Die Person

- erkennt individuelle Lernausgangslagen, Entwicklungsstände, Lernpotenziale, Lernhindernisse und Lernfortschritte und setzt spezielle Fördermöglichkeiten ein,
- erkennt Hoch- und Sonderbegabung, Lern- und Arbeitsschwierigkeiten, kennt Möglichkeiten der Förderung in diesen Feldern,
- stimmt individuelle Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab,
- konzipiert Aufgabenstellungen kriteriengerecht und formuliert sie adressatengerecht,
- verständigt sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen und wendet Bewertungsmodelle und -maßstäbe fach- und situationsgerecht an,
- begründet Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigt Perspektiven für das weitere Lernen auf,
- unterscheidet Beurteilungs- und Beratungsfunktion und setzt unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein,
- kooperiert mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung und Empfehlung,
- kooperiert mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangeboten, zeigt durch eine regelmäßige Beratung über die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten (Beachtung von Übergängen, Eingangsvoraussetzungen, Abschlüssen und einzuhaltenden Fristen) unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler Entwicklungsperspektiven auf.

Erziehen, Beraten und Betreuen

heißt, die jeweiligen sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu kennen, Einfluss auf deren individuelle Entwicklung zu nehmen, selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen, Werte und Normen im Sinne des Grundgesetzes zu vermitteln und entsprechend diesen zu handeln sowie Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht zu finden.

Die Person

- gibt Sicherheit durch eigene Rollenklarheit, Eindeutigkeit, Einschätzbarkeit und Transparenz,
- setzt pädagogisch sinnvolle Grenzen, achtet auf deren Einhaltung, erarbeitet mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und setzt sie um,

- gewährt Schülerinnen und Schülern individuelle Unterstützung und steht als Ansprechpartner zur Verfügung, um sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stabilisieren und zu fördern,
- nimmt Sicht- und Erlebensweisen sowie kulturelle und soziale Vielfalt unterschiedlicher Schülerinnen und Schüler wahr, beachtet diese und fördert bei anderen Verständnis dafür,
- verfügt über Fähigkeiten zu Kommunikation und Interaktion und übt mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise ein,
- sorgt für die Offenlegung gegenseitiger Erwartungen an Erziehung und Unterricht zwischen den Beteiligten (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräften etc.) und fördert Rückmeldungen,
- vermittelt Werte und Werthaltungen im Sinne von Demokratie und Toleranz und handelt entsprechend,
- wendet im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung an und geht konstruktiv mit Regelverstößen um,
- fördert einen auf gegenseitiger Achtung und Empathie begründeten Umgang miteinander.

Schule mitgestalten und weiter entwickeln

heißt, sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst zu sein, den Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung zu verstehen, den Beruf als ständige Lernaufgabe zu begreifen, sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben zu beteiligen sowie die Schule mitzugestalten und kontinuierlich weiter zu entwickeln.

Die Person

- reflektiert kontinuierlich ihre persönlichen berufsbezogenen Wertvorstellungen und Einstellungen, Erfahrungen und Kompetenzen und deren Entwicklung und handelt entsprechend,
- fördert die Weiterentwicklung der Schule, indem sie sich mit eigenen Ideen und Erfahrungen aktiv und konstruktiv in Veränderungsprozesse einbringt. Hierbei nutzt sie die eigene Erfahrung sowie die Ergebnisse der Unterrichts- und Bildungsforschung,
- praktiziert kollegialen und fachlichen Austausch als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung und nutzt Rückmeldungen dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren.
- sorgt für klare, umfassende und angemessene Information
- plant und unterstützt schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzt sie um,
- geht mit eigenen und fremden Ressourcen zielorientiert und effektiv um,
- nutzt in organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen Gestaltungsspielräume für pädagogisches Handeln und schulische Weiterentwicklung,
- ist gegebenenfalls bereit, Teilaufgaben der Schulorganisation zu übernehmen,

- kooperiert situationsangemessen mit außerschulischen Partnern und Organisationen (z. B. kommunalen Einrichtungen) und bindet diese ein,
- erkennt eigenen Qualifizierungs- und Entwicklungsbedarf, nutzt entsprechende Angebote und bringt ihre erweiterten Kompetenzen ziel- und ergebnisorientiert in die Schule ein,
- wirkt erforderlichenfalls aktiv in der Lehrerbildung mit.

2. Zusätzliche Leistungs- und Befähigungsmerkmale für Lehrkräfte mit Führungsaufgaben

Die zusätzlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale für Lehrkräfte mit Führungsaufgaben sind nur bei Beurteilung der entsprechenden Personengruppe auszufüllen. Als Lehrkräfte mit Führungsaufgaben im Sinne dieser Richtlinie gelten solche Personen, die eine Funktionsstelle innehaben oder denen ansonsten aufgrund der schulischen Geschäftsverteilung Führungsaufgaben obliegen, vgl. § 87 Abs. 1 HSchG in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen Leistungs- und Befähigungsmerkmale sind jeweils nur dann zu bewerten, wenn aufgrund der konkret wahrzunehmenden Aufgaben Aussagen hierzu möglich sind (vgl. Ziffer 5.4 der Richtlinie)

2.1 Personalverantwortung

Zusammenarbeit

heißt, die eigene Kompetenz und Arbeitsleistung für die Erreichung schulischer Anforderungen und Ziele einzusetzen, die der anderen Teammitglieder zu respektieren, Entscheidungen und Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen zu vertreten und gemeinsam umzusetzen.

Die Person

- greift Beiträge anderer Teammitglieder sowie der schulischen Gremien auf und entwickelt sie weiter,
- bringt ihr Wissen ein und macht konstruktive Vorschläge,
- verliert das Ziel nicht aus den Augen,
- wahrt das Verhältnis zwischen dem Einbringen eigener Ideen und dem Akzeptieren anderer Vorschläge.

Personalverantwortung und Mitarbeiterförderung

heißt, Stärken und Schwächen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibel wahrzunehmen, gesprächsbereit zu sein, aktiv zuzuhören, Probleme aufzugreifen, Lösungs- und Entlastungsmöglichkeiten zu entwickeln, die berufliche Weiterentwicklung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterstützen, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu verwirklichen, besondere Aufgaben an geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übertragen sowie Arbeitsergebnisse gemeinsam zu bewerten.

Die Person

- kennt als Vorgesetzte ihre Rechte und Pflichten aus dem Beamten-gesetz, dem Schulgesetz und der Dienstordnung und wendet sie situationsangemes-sen an,
- erkennt Stärken und Schwächen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen organisierter und alltagsbezogener Begegnung,
- führt auf Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Jahresgespräche, schlägt weitere Qualifizierungsmaßnahmen vor auf der Grundlage des indivi-duellen Qualifizierungs-Portfolios,
- nimmt Unterstützungsbedarfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus-schauend wahr und sucht Möglichkeiten für deren Umsetzung,
- nimmt individuelle Problemsituationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frühzeitig wahr,
- entwickelt Kommunikationsstrukturen und -prozesse zur Förderung und Si-cherung von Transparenz,
- kann auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in schwierigen Situationen zugehen, greift Konflikte auf und löst sie angemessen,
- nimmt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem entwicklungsfähigen Po-tenzial wahr und fördert ihren Berufsweg,
- initiiert und organisiert Unterstützungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (intern und extern),
- sorgt für ein konstruktives, vertrauensvolles, wertschätzendes und faires Ar-beitsklima.

Delegationskompetenz

heißt, Aufträge, Ziele, Aufgaben, zeitliche Rahmenbedingungen, Ressourcen und Kriterien der Zielerreichung darzulegen, Aufgaben an geeignete Personen und im angemessenen Umfang zu übertragen, Zuständigkeiten für alle Beteiligten transpa-rent festzulegen und für die Einhaltung von evtl. Vereinbarungen zu sorgen.

Die Person

- entwickelt klare Aufgabenstellungen,
- kennt die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Kompetenzen und Quali-fikationen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- überträgt Aufgaben an geeignete Personen,
- gibt Gestaltung und Verantwortung für übertragene Aufgaben ab,
- sorgt dafür, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht übermäßig belastet werden,
- legt Zuständigkeiten transparent fest,
- prüft Arbeitsergebnisse auf der Grundlage vorher festgelegter Kriterien.

2.2 Systemverantwortung

Konzeptionelles Denken und strategische Kompetenz

heißt, Aufgabenstellungen zu reflektieren, Ziele und Ressourcen der Schule zu klären, Prozesse u. a. auf der Grundlage von Zielen und vorhandenen Ressourcen zu steuern, Ergebnisse zu sichern und zu evaluieren, Möglichkeiten schulischen Handelns zu erkennen, offen zu sein für mögliche Bedenken und diese konstruktiv in den Prozess einzubeziehen.

Die Person

- zieht aus dem Schulprogramm und dem dort niedergelegten Leitbild praktische Konsequenzen für die Schulentwicklung,
- betreibt die Weiterentwicklung der Schule, indem sie Vorhandenes aufgreift, bündelt, flankiert und systematisiert,
- reflektiert systematisch Handlungsmöglichkeiten und -konsequenzen sowie die dazu jeweils gehörenden Voraussetzungen und Ressourcen,
- versteht Schulentwicklung nicht als Sammlung einzelner Entwicklungsmaßnahmen oder individueller Initiativen, sondern betreibt sie gezielt auf der Grundlage eines stringenten und kohärenten Gesamtkonzepts,
- berücksichtigt, dass die Schule in ein regionales Umfeld eingebunden ist und leitet daraus spezifische Kooperations- und Entwicklungsbedarfe ab,
- schätzt die ggf. zu erwartenden Hindernisse realistisch ein und bezieht diese von vorneherein in ihre Planungen ein.

Systemgestaltung und -steuerung

heißt, die Schule als Ganzes zu sehen, im Rahmen einer selbstständiger werden- den Schule eine Vision zu entwerfen, daraus klare Zielvorstellungen zur Qualitätsentwicklung abzuleiten, ein kommuniziertes und akzeptiertes Leitbild zu verwirklichen, die an der Bildungs- und Erziehungsarbeit Beteiligten zu überzeugen sowie die Schule als Organisation nach innen und außen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die Person

- begreift die Schule als zusammenhängende Einheit, zu der insbesondere die Lehrkräfte, die Schülerschaft, die schulischen Gremien und die Eltern gehören und steuert die Schule im Begriff dieses Leitgedankens,
- besitzt eine klare Vision für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und leitet daraus Konsequenzen ab,
- steuert in der Schule den Prozess zu einem gemeinsam getragenen Leitbild,
- unterstützt die Profilbildung der Schule, indem sie das im Schulprogramm verankerte Leitbild nach innen und außen vertritt,
- achtet darauf, dass die am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten aktiv in schulische Entwicklungsmaßnahmen einbezogen werden,
- steuert die Weiterentwicklung der Schule mit Hilfe eines Regelkreislaufs (Zielsetzung, Umsetzung, Evaluation, neue Zielsetzung etc.),
- vertritt eine Führungsphilosophie, die ein Führen mit Zielen und eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorsieht.

Budgetkompetenz

heißt, Planungskompetenz in haushalterischen Fragen zu besitzen

Die Person

- besitzt die Fähigkeit Bedarf, Ressourcen und Ausgaben zu überblicken,
- verfügt über wirtschaftliches Denken und mathematisches Grundverständnis,
- kann zwischen den Budgets des Schulträgers und des Landes differenzieren,
- arbeitet im Bereich der Dokumentation, Ausgabenüberwachung und buchhalterischen Abrechnung korrekt und transparent,
- besitzt Kenntnisse über Abläufe und Verfahrensweisen haushalterischer Abrechnungsprozesse,
- zeigt schnelle Reaktionsfähigkeit bei Veränderungen (z.B. durch unerwartete erhöhte Ausgaben in einem Teilbereich)

Verwaltungs- und schulrechtliche Kenntnisse

heißt, Schule als öffentlich-rechtliche Einrichtung zu verstehen, für eine sorgfältige, transparente und effiziente Verwaltung zu sorgen, die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten und unter Beachtung der jeweiligen Situationen angemessen anzuwenden.

Die Person

- kennt die einschlägigen Bestimmungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben (z. B. HSchG, HBG, HPVG, HGIG, Lehrpläne, HRS u. v. m.) und wendet sie situationsangemessen an,
- informiert sich selbstständig und fortlaufend über neue Bestimmungen (Lektüre des Amtsblattes, von Protokollen etc.) und setzt diese um,
- trägt dazu bei, dass die an der Schule vorhanden Akten und zur Schule gehörenden Daten aktuell, vollständig und sorgfältig geführt sind (Schülerakten, Klassenbuch etc.),
- arbeitet aktiv an einer wirkungsvollen Organisation der Schulverwaltung mit und macht konstruktive Vorschläge zur Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen,
- beherrscht im Rahmen ihrer Aufgaben den Umgang mit einschlägigen Datenbanken, Kommunikations- und Verwaltungsprogrammen,

3. Zusätzliche Leistungs- und Befähigungsmerkmale für Ausbilderinnen und Ausbilder

Ausbilden

Die Person

- orientiert sich an den Standards für die hessische Lehrerbildung sowie den Kernkompetenzen Modulbeschreibungen
- gestaltet den Ausbildungsprozess auf der Grundlage der aktuellen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Forschung sowie der empirischen Schulforschung

- knüpft beim Aufbau der professionellen Kompetenzen am Ausbildungsstand und an den Erfahrungen der LiV an und berücksichtigt deren jeweilige schulischen Anforderungssituationen und bezieht sie in die Planung des Ausbildungsprozesses ein
- leitet die LiV in den Modulveranstaltungen an, ihre Unterrichtspraxis und Unterrichtserfahrungen theoriegeleitet mit der Ausbildungsgruppe zu reflektieren.
- gestaltet die Lernprozesse in den Modulsitzungen transparent,
- verbindet Theorie und Praxis sowie Phasen von Instruktion und Phasen eigenständiger individueller und kooperativer Arbeit.
- reflektiert die Wirksamkeit der eigenen Ausbildungsarbeit
- innoviert den eigenen Unterricht und die eigene Ausbildungstätigkeit

Diagnostizieren, Fördern und Beurteilen

Die Person

- diagnostiziert die Lernausgangslage der LiV, berücksichtigt die unterschiedlichen Ausbildungsstände in der Ausbildungspraxis und entwickelt individuelle Fördermaßnahmen ermöglicht in den Modulsitzungen individualisierendes und kooperatives Lernen
- wendet geeignete Evaluationsverfahren an ein und zieht Konsequenzen für die Weiterarbeit
- leitet die LiV zur Reflexion ihres Lernprozesses und zur Evaluation ihres Unterrichts an und gibt klares, Kriterien orientiertes und wertschätzendes Feedback
- gestaltet die Modulsitzungen so, dass LiV in der Rolle der Lernenden Lernprozesse durchlaufen, die sie als Lehrkräfte im eigenen Unterricht anwenden können (Prinzip der doppelten Vermittlungspraxis)
- wendet ihre Kenntnisse des Dienst- und Schulrechts sicher und situationsangemessen an
- analysiert, bewertet und beurteilt die Lehr- und Lernleistungen der LiV auf der Grundlage transparenter Kriterien unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften

Erziehen, Beraten und Betreuen

- berät auf der Grundlage eines theoriegestützten erwachsenenadäquaten Konzepts für Beratungssituationen
- verfügt über eine wertschätzende und potentialorientierte, kultur- und gendersensible Grundhaltung und unterstützt LiV kritisch und konstruktiv in ihrer professionellen Entwicklung
- berät LiV in Hinblick auf ihre fachlichen und pädagogischen Entwicklung auf der Grundlage von Kriterien orientierter transparenter Rückmeldung und kann notwendige fachliche Kritik mit persönlicher Wertschätzung* verbinden
(Anm.d.Verf.: * Formulierung aus dem amtlichen Text !!)
- berät unterstützt die LiV bei der Bewältigung ihrer schulischen Aufgaben

Seminarentwicklung

Die Person

- engagiert sich in Seminargremien und arbeitet an der Weiterentwicklung der Qualität von Ausbildung
- unterstützt die Seminarleitung bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms des Studienseminars und landesweiter Vorgaben
- bietet Mentorenfortbildung an

4. Befähigungsmerkmale

4.1 Selbstkompetenz

Innovationsfähigkeit und Initiative

heißt, sowohl aufgrund äußerer Rahmenbedingungen als auch aufgrund selbst erkannten Veränderungsbedarfs die gewohnten Verhaltensweisen und übernommenen Aufgaben kritisch zu überprüfen, gegebenenfalls neue anzunehmen sowie aus eigenem Antrieb Impulse zu setzen und Veränderungsprozesse voran zu bringen.

Die Person

- öffnet sich für neue Anforderungen,
- übernimmt gegebenenfalls neue Aufgaben und Verhaltensweisen,
- gibt - falls erforderlich - Gewohntes auf,
- entwickelt vielfältige und kreative Ideen bzw. greift Ideen anderer auf,
- erwägt Chancen und Risiken sowie Nutzen und Aufwand verschiedener Handlungsoptionen und wählt begründet aus,
- kann andere Personen von der Notwendigkeit neuer Abläufe überzeugen,
- benennt Handlungsbedarf und leitet Handlungsschritte ein,
- steuert aktiv und selbstständig auf Lösungen zu,
- verfolgt Aufgaben und Ziele planvoll.

Planungs- und Organisationsfähigkeit

heißt, Aufgaben im übergreifenden Zusammenhang zu sehen und unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen in angemessener Zeit zu planen, zu organisieren und so zu lösen, dass der eingeschlagene Weg der Sache gerecht wird.

Die Person

- geht mit Komplexität überlegt, strukturierend und handlungsleitend um,
- analysiert und strukturiert Aufgaben gemäß Wichtigkeit und Dringlichkeit,
- betreibt eine systematische Lösungssuche,
- erarbeitet Vorschläge,
- koordiniert den Ablauf von Handlungsschritten,
- verfolgt Aufgaben und Ziele planvoll,
- überprüft die erreichten Ergebnisse,
- beteiligt rechtzeitig die schulischen Gremien und außerschulischen Partner.

Zuverlässigkeit

heißt, übertragene und übernommene Aufgaben verbindlich, zuverlässig und mit hoher Qualität zu erfüllen.

Die Person

- hat einen hohen Qualitätsanspruch an die eigene Arbeit,
- übernimmt Verantwortung für die Aufgaben,
- beschafft sich die notwendigen Informationen zur Aufgabenerfüllung,
- erledigt alle Aufgaben vereinbarungsgemäß und zeitgerecht,
- bildet sich fort.

Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein

heißt, Verantwortung für eigene Prozesse und Projekte zu übernehmen und sich der Tragweite von Entscheidungen für unterschiedlich Betroffene bewusst zu sein

Die Person

- zeigt Bereitschaft zu Einsatz und Leistung,
- übernimmt Verantwortung,
- hält sich an Vereinbarungen.

Belastbarkeit

heißt, regelmäßig auftretenden sowie nicht planbaren Anforderungssituationen angemessen zu begegnen, unklare Situationen zu strukturieren und Prioritäten bzgl. gebotener Aktivitäten zu setzen, dabei das eigene Kräfte- und Kompetenzpotenzial planvoll, zielorientiert und ökonomisch einzusetzen.

Die Person

- stellt sich Anforderungen,
- erkennt Zusammenhänge, benennt Handlungsbedarf und unterscheidet wichtige, dringliche und nachrangige Aufgabensteilungen,
- kennt ihr eigenes Kräfte- und Kompetenzpotenzial und setzt ihre Ressourcen zielorientiert ein,
- verliert auch in Stresssituationen nicht die Übersicht,
- bleibt handlungsfähig - auch bei Störungen und ungelösten Konflikten,
- scheut sich nicht, in schwierigen Situationen Hilfe und Unterstützung zu suchen und anzunehmen,
- zeigt sich im üblichen dienstlichen Kontext mobil.

4.2 Soziale Kompetenz**Dialog- und Kommunikationsfähigkeit**

heißt, einen aufeinander bezogenen Gesprächsaustausch aufzunehmen und aufrechtzuerhalten, in dem die Gesprächspartner ihre Einstellungen, Ideen und Handlungsabsichten einander näher bringen und eine Verständigung miteinander anstreben.

Die Person

- hört mit ungeteilter Aufmerksamkeit zu,
- nimmt das Anliegen des Gegenübers ernst,
- drückt sich klar, verständlich und adressatenadäquat aus,
- begründet ihre Position,
- vergewissert sich, dass sie verstanden wurde bzw. hat,
- nutzt verschiedene Informations- und Kommunikationsmedien unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
- reflektiert diese kritisch und analytisch,
- kommuniziert auch schwierige Aspekte wertschätzend.

Zusammenarbeit

heißt die eigene Kompetenz und Arbeitsleistung für die Erreichung schulischer Anforderungen und Ziele einzusetzen, die der anderen Teammitglieder zu respektieren, Entscheidungen nach außen zu vertreten und gemeinsam umzusetzen.

Die Person

- greift Beiträge anderer Teammitglieder auf und entwickelt sie weiter,
- bringt ihr Wissen ein und macht konstruktive Vorschläge,
- verliert das Ziel nicht aus den Augen,
- wahrt das Verhältnis zwischen dem Einbringen eigener Ideen und dem Akzeptieren anderer Vorschläge.

Motivationsfähigkeit

heißt, auch aus eigenem Antrieb engagiert aktiv zu werden und bzw. oder Menschen durch Überzeugung für die Beteiligung an Arbeitsprozessen zu gewinnen und zu dauerhafter Mitarbeit mit besonderem Engagement zu bewegen.

Die Person

- bringt Ideen ein und versteht, andere dafür zu interessieren,
- knüpft an erkennbare Stärken von Personen oder Gruppen an,
- erfasst Wünsche und Probleme anderer Menschen und bezieht sich auf sie,
- kann das eigene Interesse artikulieren und das des Gegenübers wecken und

Genderkompetenz

ist die Fähigkeit, die Geschlechterdifferenzen auf allen schulischen Ebenen wahrzunehmen und die Fähigkeit, schulische Vorhaben daraufhin zu prüfen, welche Auswirkungen diese auf die Frauen und Männer bzw. Mädchen und Jungen haben und damit Geschlechtergerechtigkeit in der Institution Schule zu befördern.

Die Person

- nimmt die Verschiedenheit der Geschlechterrollen und Geschlechterverhältnisse bewusst wahr
- erkennt Diskriminierungsstrukturen
- verfügt über Kenntnisse und Strategien von Gender Mainstreaming
- fragt im Rahmen von Entscheidungsprozessen, ob den Interessen beider Geschlechter gleichermaßen Rechnung getragen wird und ob sich die geplante Maßnahme unterschiedlich auf die beiden Geschlechter auswirkt,

- wendet geeignete analytische Instrumente an, um zu überprüfen, ob eine Gleichbehandlung bzw. Ungleichbehandlung der Geschlechter vorliegt (z. B. durch die gesonderte Ausweisung der Geschlechter in Statistiken),
- verwendet eine Sprache in Wort und Schrift, in der der Mensch nicht mehr als Mann dargestellt wird, sondern beide Geschlechter benannt und angesprochen werden,
- zeigt in allen Prozessen und Entscheidungen Unterschiede zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf Ressourcen, Beteiligungen, Werte und Normen auf, um aus den gewonnenen Erkenntnissen den Handlungsbedarf zu formulieren und die passenden Schritte einzuleiten

Interkulturelle Kompetenz

heißt, kulturelle Differenzen wahrzunehmen, Gemeinsamkeiten herauszufinden, Unterschiede anzuerkennen, andere Werthaltungen kritisch zu hinterfragen, die Vielfalt kreativ zu nutzen, beinhaltet Flexibilität, Einfühlungs- und Anpassungsvermögen und zielt auf die Integration der Menschen in den deutschen Kulturkreis.

Die Person

- besitzt Kenntnisse über eigene und fremde kulturelle Voraussetzungen, soweit diese für die eigene Arbeit von Bedeutung sind,
- geht mit den verschiedenen kulturellen Traditionen, Herkunftssprachen und Unterschieden einfühlsam und wertschätzend um,
- fordert und fördert den Erwerb der deutschen Sprache und die gesellschaftliche Einbeziehung von Mitmenschen mit nichtdeutscher Herkunftssprache,
- unterstützt die Integration ausländischer Mitmenschen - zum Beispiel bei Festen und kulturellen Veranstaltungen,
- setzt sich kritisch mit solchen Aspekten und Bestrebungen auseinander, die dem Grundgesetz, der Verfassung des Landes Hessen oder den Menschenrechten zuwiderlaufen und tritt diesen entgegen.

Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit

heißt, zwischen verschiedenen Alternativen auszuwählen und entsprechend zu handeln, ggf. auch unter Zeitdruck.

Die Person

- verschafft sich schnell einen Überblick,
- sichtet und analysiert Informationen,
- setzt Prioritäten,
- bezieht die Beschlüsse schulischer Gremien ein,
- antizipiert Konsequenzen einer Entscheidung,
- erläutert transparent Entscheidungsprozesse,
- steht zu ihren Entscheidungen,
- revidiert bereits getroffene Entscheidungen, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

Konfliktfähigkeit

heißt, die Anzeichen konfliktträchtiger Situationen zu erkennen, Meinungs- und Interessenunterschiede offen und sachlich anzusprechen, transparent zu machen und nach Lösungen zu suchen, die von allen Beteiligten mitgetragen werden.

Die Person

- spricht kritische Situationen frühzeitig an,
- äußert Kritik klar, konstruktiv und fair,
- bleibt bei Auseinandersetzungen ruhig und sachlich,
- erkennt die Ursachen von Konflikten (sachliche und persönliche Ebene),
- findet Lösungsschritte, die der Zielsetzung und den Beteiligten gerecht werden (Trennen in Ziele und Beteiligte),
- nimmt Kritik an eigener Person an,
- sucht sachgerechte Kompromisse.

Soziales Verhalten

heißt, die emotionalen und sozialen Belange von Menschen zu sehen und einfühlsam zu berücksichtigen, Zuwendung und Achtung zu vermitteln, die Würde des Einzelnen zu beachten sowie fürsorglich und gesundheitsfördernd miteinander umzugehen.

Die Person

- kennt eigene Stärken und Schwächen und nimmt sie an,
- ist zur selbständigen, persönlichen Weiterentwicklung bereit,
- übernimmt Verantwortung für eigenes Handeln,
- ist sich ihrer Vorbildfunktion bewusst,
- nimmt menschliche Problemsituation frühzeitig wahr und geht darauf ein,
- gibt auf Wunsch der Betroffenen Hilfe zur Selbsthilfe,
- unterstützt andere in schwierigen Situationen,
- sucht weitere Unterstützungspartnerinnen und -partner,
- fördert das Miteinander.

Anlage 3:

Bestätigungsbeurteilung

(nicht abgedruckt - s. ABl. 2020 S. 716 ff)

Anlage 4**Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 6. Dezember 2018****VI.1 Dienstliche Beurteilung**

a) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

b) Hat eine Behinderung eine Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit zur Folge, so ist zu unterscheiden:

Die Qualität der erbrachten Leistung ist grundsätzlich nach den allgemeinen Maßstäben zu beurteilen und fließt unmittelbar in die Gesamtbenotung ein. Das Gleiche gilt für quantitative Minderleistungen, die ihre Ursache nicht in der Behinderung haben.

Hingegen darf eine geringere Quantität der Arbeitsleistung das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen, soweit diese behinderungsbedingt ist. Eine behinderungsbedingte Minderung ist auch nicht in der Beurteilung zu vermerken.

Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit die Veränderung des Leistungsbildes auf die Behinderung zurückzuführen ist.

c) Die Beurteilerin oder der Beurteiler hat dem schwerbehinderten Menschen eine beabsichtigte Beurteilung rechtzeitig vorher mitzuteilen, um ihm die Gelegenheit für ein eventuelles Beurteilungsgespräch zu geben. Sofern der schwerbehinderte Mensch innerhalb von zwei Wochen einen Gesprächsbedarf wegen eventueller behinderungsbedingter Auswirkungen auf seine Arbeits- oder Verwendungsfähigkeit geltend macht, ist diesem von der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu entsprechen. Findet mit dem schwerbehinderten Menschen ein Beurteilungsgespräch statt, ist auf dessen Verlangen die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen und ihr Gelegenheit zu einem vorbereitenden Gespräch mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler zu geben. Der schwerbehinderte Mensch ist auf das Bestehen dieser Möglichkeit hinzuweisen.

d) Die Schwerbehindertenvertretung ist auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen rechtzeitig und umfassend über den beabsichtigten Inhalt einer Beurteilung zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dazu wird der Schwerbehindertenvertretung der Beurteilungsentwurf zur Verfügung gestellt, sofern dies dem Wunsch des schwerbehinderten Menschen entspricht.

e) Bei der Eröffnung einer Beurteilung kann die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen teilnehmen.

f) Ausfallzeiten durch Erkrankungen oder Rehabilitationsmaßnahmen, die als Folge der Schwerbehinderung anzusehen sind, dürfen nicht zum Nachteil der behinderten Menschen gewertet werden. Sie dürfen nur dann in die Beurteilung aufgenommen werden, wenn der Beurteilungszeitraum dadurch wesentlich verkürzt war und der verminderte Aussagegehalt der Beurteilung verdeutlicht werden soll.

g) Die Eignung für ein Beförderungsamts ist schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten in der Regel zuzuerkennen, wenn sie die an das Amt zu stellenden Mindestanforderungen erfüllen. Die Gründe einer Ablehnung sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und sodann den schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten darzulegen.

Erlass zur Struktur der Funktionsstellen an den allgemein bildenden Schulen und den Schulen für Erwachsene in Hessen

Erlass vom 22. Oktober 2018 (ABl. S. 1090)**III.A.2 - 999.004.00000069**

Gült. Verz. Nr. 7200

Vorbemerkung

In allen Schulformen des allgemein bildenden Bereichs und den Schulen für Erwachsene dienen die Funktionsstellen der erweiterten Schulleitung „zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben (z. W. v. SLA)“. Einheitliches Kriterium für ihre Verteilung, die nun mit diesem Erlass erfolgt, ist die Schülerzahl.

Die Schulleitungen haben hierdurch die Möglichkeit, eine an den spezifischen Gegebenheiten und Bedarfen der jeweiligen Schule ausgerichtete Strukturierung von Aufgabenbereichen für die jeweilige Funktionsstelle vorzunehmen. Damit kann im Schulleitungshandeln flexibel auf den gesellschaftlichen Wandel und die sich dadurch verändernden schulischen Erfordernisse (u. a. Inklusion, Integration, Ganztagsangebot, berufliche Orientierung) eingegangen werden. Eine entsprechende Verteilung von Leitungsaufgaben kann zu einer Entlastung von Schulleiterinnen und Schulleitern beitragen.

Bei rückläufigen Schülerzahlen, die gegebenenfalls zu einer geringeren Zahl an Funktionsstellen der erweiterten Schulleitung führen, verbleiben alle Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber im Rahmen der haushalts- und beamtenrechtlichen Bestimmungen bis zum Freiwerden einer gleichwertigen Funktionsstelle an der Schule.

Für die Festlegung der Aufgabenbereiche und Übertragung von Schulleitungsaufgaben gilt § 14 Abs. 1 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2021 (ABl. S. 1031).

Rechtliche Grundlage für die Zuordnung der einzelnen Ämter zu den Besoldungsgruppen ist die Besoldungsordnung A nach Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871).

Nach § 187 Abs. 8 des Hessischen Schulgesetzes besteht die Verpflichtung zum Besuch eines schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes erstmalig für Kinder, die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes zum 1. August 2022 schulpflichtig werden. Auf dieser Grundlage wird die Anzahl der Kinder eines Vorlaufkurses bei der Gesamtschülerzahl anteilig berücksichtigt und somit für die Berechnung der zustehenden Funktionsstellen wirksam.

Die Verteilung der Funktionsstellen bestimmt sich anhand der folgenden Ausführungen und Übersichten.

1. Förderschulen

Maßgeblich für die Einstufung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren ständiger Vertreterinnen und Vertreter ist die Gesamtschülerzahl der Förderschule. Bei der Berechnung der Schülerzahl an sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren wird die Anzahl der von einem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen hälftig hinzugerechnet.

Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer als Leiterin oder Leiter eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums an einer allgemeinen Schule erhalten als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter eine Amtszulage.

Förderschulen, Förderschulzweige und Förderschulabteilungen

	Schülerinnen und Schüler	Förderschulrektor/-in	Förderschulkonrektor/-in als ständige/-r Vertreter/-in	Förderschulkonrektor/-in z.W.v. SLA	Förderschullehrer/-in als Abteilungsleiter/-in oder als Stufenleiter/-in	Förderschulkonrektor/-in z.W.v. SLA als Leiter/-in eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums an einer allgemeinen Schule

Förderschulen						
Schule mit Förderschwerpunkt Lernen ²	bis zu 100	A 14				
	101-200	A 14 + AZ	A 14			
	201-350	A 15	A 14 + AZ			
	mehr als 350	A 15	A 14 + AZ	A 14		

Sonstige Förderschule ²	bis zu 60	A 14		
	61-120	A 14 + AZ	A 14	
	121-180	A 15	A 14 + AZ	
	mehr als 180	A 15	A 14 + AZ	A 14

Förderschulzweige und Förderschulabteilungen						
Förderschulzweig an einer allgemeinen Schule				A 14		
Förderschulabteilung an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule/Stufe an einer Förderschule					A 13 +AZ ¹	
Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum an einer allgemeinen Schule	bis zu 50 an einer allgemeinen Schule				A 13 +AZ ¹	
	mehr als 50 an einer allgemeinen Schule					A 14 ³

1 Gemäß Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 13 HBesG erhalten höchstens 30 Prozent der Förderschullehrerinnen und -lehrer als Abteilungsleiterinnen und -leiter oder als Stufenleiterinnen und -leiter eine Amtszulage nach Anlage VII.

2 Gemäß Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 14 HBesG werden für die Berechnung der Schülerzahlen sonderpädagogischer Beratungs- und Förderzentren die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Förderschule und zur Hälfte die Anzahl der von dem sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen zugrunde gelegt. Die Anzahl der vom sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen errechnet sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der inklusiven Beschulung und aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die vorbeugende Maßnahmen an allgemeinen Schulen erhalten. Bei Schülerinnen und Schülern, die vorbeugende Maßnahmen an allgemeinen Schulen erhalten, wird die Anzahl anteilig entsprechend der Dauer der Beratungs- und Fördertätigkeit gewichtet.

3 Gemäß Fußnote 9 zu Besoldungsgruppe A 14 HBesG sind auch Förderschulkonrektorinnen und -konrektoren als Leiterinnen und Leiter eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums an einer allgemeinen Schule der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet, soweit sie nicht als Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer in Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 3 eingestuft sind (s.o.).

2. Grundschulen

Schülerinnen und Schüler insgesamt *	Rektor/-in	Konrektor/-in als ständiger Vertreter/ständige Vertreterin	Konrektor/-in z.W.v. SLA	Konrektor/-in z.W.v. SLA
bis zu 80	A 13			
81 - 180	A13+AZ	A 12 + AZ		
181 - 360	A 14	A 13		
361 - 540	A 14+AZ	A 13 + AZ	A 13	
mehr als 540	A 15	A 14	A 13	A 13

* Die Kinder eines Vorlaufkurses werden bei der Berechnung der Schülerzahl mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt.

3. Grundschulen mit Förderstufe, Grund- und Hauptschulen, Hauptschulen

Maßgeblich für die Einstufung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen mit Förderstufe, Grund- und Hauptschulen und der Hauptschulen und deren ständiger Vertreterinnen und Vertreter sowie für die Zuordnung der Stellen der Konrektorinnen und Konrektoren ist die Gesamtschülerzahl aller Schulstufen. Sind Förderstufen an Grundschulen eingerichtet, so gelten diese als Grund- und Hauptschulen (Nr. 16 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsgruppen a und B).

Schülerinnen und Schüler insgesamt *	Rektor/-in	Konrektor/-in als ständiger Vertreter/ständige Vertreterin	Konrektor/-in z.W.v. SLA	Konrektor/-in z.W.v. SLA
bis zu 360	A 14	A 13 + AZ		
361 - 540	A 14+ AZ	A 14	A 13 + AZ	
mehr als 540	A 15	A 14	A 13 + AZ	A 13 +.AZ

4. Realschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen, Haupt- und Realschulen und Mittelstufenschulen

Bei miteinander verbundenen Schulen kann die Zahl der Schülerinnen und Schüler insgesamt alternativ zur Zahl der Schülerinnen und Schüler an dem Realschulzweig, der Förderstufe und der Aufbaustufe oder an dem Realschulzweig der Mittelstufenschule als Grundlage für die höherwertige Einstufung und die höhere Anzahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung berücksichtigt werden.

Schülerinnen und Schüler insge- Samt *	Schülerzahl RFöA	Rektor/-in	Konrektor/-in als ständ. Ver- treter/-in	Konrektor/-in z.W.v. SLA	Konrektor/-in z.W.v. SLA	Konrektor/-in z.W.v. SLA
bis zu 360	bis zu 180	A 14	A 13 + AZ			
361 - 540	181 - 360	A 14 + AZ	A 14	A 13 + AZ		
541 - 770	361 - 540	A 15	A 14 + AZ	A 14	A 14	
	mehr als 540	A 15 + AZ	A 14 + AZ	A 14	A 14	A 13 + AZ
mehr als 770		A 15 + AZ	A 14 + AZ	A 14	A 14	A 14

* Die Kinder eines Vorlaufkurses werden bei der Berechnung der Schülerzahl mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt.

An Realschulen, verbundenen Grund,- Haupt- und Realschulen und Mittelstufenschulen mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern und mindestens zwei in unterschiedlichen Kommunen dauerhaft geführten Außenstellen erfolgt eine Verstärkung des Leitungsteams um zwei weitere A 14-Stellen.

5. Gesamtschulen

Derzeit noch im hessischen Schuldienst tätige Pädagogische Leiterinnen und Leiter in der Besoldungsgruppe A 15 oder A 15+Amtszulage sowie Stufenleiterinnen und Stufenleiter und Zweigleiterinnen und Zweigleiter in der Besoldungsgruppe A 14 oder A 14+Amtszulage bleiben bis zum Ausscheiden aus dem Dienst oder einer selbst angestrebten beruflichen Veränderung in ihren bisherigen Funktionen. Die sukzessiv freiwerdenden Stellen werden, wie im Jahr 2006 begonnen, weiterhin kostenneutral in A 14-Funktionsstellen mit der Amtsbezeichnung „Rektorin/Rektor an einer Gesamtschule“ oder „Oberstudienrätin/Oberstudienrat zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben“ umgewandelt.

Die jetzigen Rektorinnen und Rektoren an einer Gesamtschule als Leiterin oder Leiter der Grundstufe in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 13+Amtszulage bleiben ebenfalls bis zum Ausscheiden aus dem Dienst oder einer selbst angestrebten beruflichen Veränderung in ihren bisherigen Funktionen. Solange diese Funktion an einer Gesamtschule besetzt ist, wird die Schülerzahl der Grundstufe bei der Errechnung der Anzahl der A 14-Funktionsstellen zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben in der Sekundarstufe I nicht berücksichtigt. Das ändert sich bei Freiwerden der Stelle.

Abgesehen von der Berücksichtigung der Schülerzahl einer Grundstufe nach Freiwerden ihrer Leitungsstelle, bemisst sich die Anzahl der A 14-Funktionsstellen zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Gesamtschule mit oder ohne Oberstufe nach der Gesamtschülerzahl der Jahrgänge 5 bis 10.

Für die Einstufung der Schulleiterinnen und Schulleiter und deren ständiger Vertreterinnen und Vertreter an Gesamtschulen ohne Oberstufe ist weiterhin die Schülerzahl von Jahrgang 5 an zu berücksichtigen (Nr. 15 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B).

5.1. Gesamtschulen ohne Oberstufe

Schülerinnen und Schüler Jgst. 5 bis 10 (ggf. Jgst. 1 bis 4)	Direktor/-in	Direktor/-in als ständ. Vertreter/-in	Rektor/-in OStR/-in z.W.v. SLA	Rektor/-in OStR/-in z.W.v. SLA	Rektor/-in OStR/-in z.W.v. SLA	Rektor/-in OStR/-in z.W.v. SLA	Rektor/-in OStR/-in z.W.v. SLA
181 - 360	A 15 +AZ	A 15	A 14				
361 - 540	A 15 + AZ	A 15	A 14	A 14			
541 - 770	A 15 + AZ	A 15	A 14	A 14	A 14		
771 - 1000	A 15 +AZ	A 15	A 14	A 14	A 14	A 14	
1001 - 1300	A 16	A 15 + AZ	A 14	A 14	A 14	A 14	
mehr als 1300	A 16	A 15 + AZ	A 14	A 14	A 14	A 14	A 14

5.2. Gesamtschulen mit Oberstufe

Gesamtschulen mit Oberstufe erhalten A14-Funktionsstellen zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I analog den Gesamtschulen ohne Oberstufe.

Die Leitung der gymnasialen Oberstufe durch eine Studiendirektorin oder einen Studiendirektor zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben ist sicherzustellen.

Direktor/-in	Direktor/-in als ständ. Vertreter/-in	StD/-in z.W.v. SLA	StD/-in z.W.v. SLA	StD/-in z.W.v. SLA	StD/-in z.W.v. SLA
A 16	A 15 + AZ	A 15	A 15	A 15	A 15

6. Gymnasien

6.1. Vollausgebaute Gymnasien

An voll ausgebauten Gymnasien ist die Leitung der Gymnasialen Oberstufe durch eine Studiendirektorin oder einen Studiendirektor zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben sicherzustellen.

Schülerinnen und Schüler Jgst. 5 bis Q4	StD/-in OSTD/-in als Leiter/-in	StD/-in als ständ. Vertreter/-in	StD/-in z.W.v. SLA	StD/-in z.W.v. SLA	StD/-in z.W.v. SLA	StD/-in z.W.v. SLA
bis 360	A 15 + AZ	A 15	A 15	A 15	A 15	A 15
ab 361	A 16	A 15 + AZ	A 15	A 15	A 15	A 15

6.2. Voll ausgebaute Oberstufengymnasien

OSTD/-in	StD/-in als ständ. Vertreter/-in	StD/-in z.W.v. SLA	StD/-in z.W.v. SLA	StD/-in z.W.v. SLA
A 16	A 15 + AZ	A 15	A 15	A 15

6.3. Nicht voll ausgebaute Gymnasien

StD/-in als Leiter/-in	StD/-in als ständ. Vertreter/-in	StD/-in z.W.v. SLA
A 15 + AZ	A 15	A 15

7. Schulen für Erwachsene

Bei den Schulen für Erwachsene ist zu unterscheiden zwischen Schulen mit gymnasialem Bildungsgang (Abendgymnasien und Hessenkollegs) sowie Abendschulen, die zum Hauptschulabschluss oder dem Mittleren Abschluss (Abendhauptschulen und Abendrealschulen) führen.

Nach § 11 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes ist sowohl die Verbindung von Abendgymnasien, Abendhauptschulen und Abendrealschulen miteinander als auch der Verbund von Abendgymnasien und Hessenkollegs möglich. Für die Festlegung der Funktionsstellenanzahl und deren Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe sind die Studierendenzahlen dieser Verbundschulen zu addieren.

An Abendhaupt- und Abendrealschulen tragen die Mitglieder der erweiterten Schulleitung die Amtsbezeichnung „Konrektorin/Konrektor zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben“.

AG und HK Studierende VK-Q4*	StD/-in OStD/-in als Leiter/-in	StD/-in als ständ. Vertreter/-in	StD/-in z.W.v. SLA	StD/-in z.W.v. SLA	OStR/-in z.W.v. SLA
bis 180	A 15 + AZ	A 15			A 14
181 - 360	A 15 + AZ	A 15	A 15		
mehr als 360	A 16	A 15 +AZ	A 15	A 15	
Verbund von AG mit AHS und/oder ARS*	StD/-in OStD/-in als Leiter/-in	StD/-in als ständ. Vertreter/-in	StD/-in z.W.v. SLA	StD/-in z. W.v. SLA	OStR/-in Konrektor/-in z.W.v. SLA
bis 180	A 15 + AZ	A 15			A 14
181 - 360	A 15 + AZ	A 15	A 15		
mehr als 360	A 16	A 15 +AZ	A 15	A 15	
ARS/ARS eigenständig oder im Verbund	Rektor/-in als Leiter/-in	Konrektor/-in als ständ. Vertreter/-in	Konrektor/- z.W.v. SLA		
bis 180	A 14	A 13 + AZ			
181 - 360	A 14 + AZ	A 14			
mehr als 360	A 15	A 14 + AZ	A 14		

* Bei voll ausgebauten Oberstufengymnasien. OStD/-in als Leiter/-in: A 16, StD/-in als st. Vertr./-in: A 15 + AZ

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass zur Neustrukturierung von Funktionsstellen an den allgemein bildenden Schulen und den Schulen für Erwachsene in Hessen vom 22. Oktober 2018, III.A.2-999.004.000-00069 (ABl. S. 1090) außer Kraft. Für vor dem Inkrafttreten dieses Erlasses begonnene Stellenbesetzungsverfahren gilt der Erlass vom 22. Oktober 2018 fort.

Erlass zur Struktur der Funktionsstellen an beruflichen Schulen in Hessen

Erlass vom 1. März 2022 (ABI. S. 133)

III.B.1 – 650.000.012-762

Gült. Verz. Nr. 722

I.

Die Anzahl der Funktionsstellen der Besoldungsgruppe A 15 (Kennung 067) zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an beruflichen Schulen richtet sich nach den Schülerzahlen, die in Abhängigkeit von der Schulform unterschiedlich gewichtet werden:

- berufliche Vollzeitschulformen: Faktor 1, davon abweichend: Fachschule Organisationsform Teilzeit: Faktor 0,5
- berufliche Teilzeitschulformen: Faktor 0,5
- Mittelstufenschule (berufsbezogener Unterricht): Faktor 0,5
- Praxis und Schule (PuSch A): Faktor 0,5

Die berechnete Schülerzahl der Schule wird stets ganzzahlig aufgerundet.

Die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen sind als externe Schülerinnen und Schüler in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) bei den erteilten Unterrichtsstunden zu erfassen.

II.

Die Anzahl der Funktionsstellen einer beruflichen Schule ergibt sich auf Basis der gewichteten Schülerzahl nach folgender Staffel:

Gewichtete Schülerzahl		Funktionsstellen
Untergrenze ($\geq$)	Obergrenze ($<$)	
0	400	1
400	600	2
600	800	3
800	1100	4
1100	1400	5
1400	1700	6
1700	2000	7
2000	2300	8
2300		9

III.

Zur Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner beruflicher Schulen gelten folgende Sonderregelungen:

- a. Staatliche Berufsschulen in einem Berufsbildungswerk erhalten eine zusätzliche Funktionsstelle.
- b. Alle anderen beruflichen Schulen mit mehr als einem in der LUSD hinterlegten Schulstandort erhalten ebenfalls eine zusätzliche Stelle.

IV.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der „Erlass zur Ermittlung und Verteilung der Lehrerstellen; hier: Verteilerschlüssel für Stellen für Studiendirektoren/ innen zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an Beruflichen Schulen“ vom 21. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 66) außer Kraft. Berufliche Schulen, die jeweils im Zuge der jährlichen Zuweisung mehr Funktionsstellen besetzt haben, als ihnen nach der vorliegenden Regelung zustehen, können diese Anzahl bis zur Neubesetzung einer dieser Stellen weiterführen.

Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen

Erlass vom 24. November 2017 (ABl. 1/18 S. 35), verlängert in der Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 gemäß Erlass vom 16. November 2022 (ABl. S. 862)
Z.1 - 050.001.001-165

Gült.Verz.Nr. 3214

Abschnitt A

Beförderungsstellen (Oberstudienrats- und Funktionsstellenbesetzungsverfahren) in Schulen und Studienseminaren außer Oberratsstellen im Auslandsschuldienst)

Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Funktionsstellen hat zum Ziel, die freien Stellen mit Bewerberinnen oder Bewerbern zu besetzen, die die Anforderungen des Amtes am besten erfüllen.

Das Auswahlverfahren muss die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber feststellen und sich dabei beziehen auf das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle, das durch die vom Dienstherrn gewichteten Tätigkeitsmerkmale gekennzeichnet ist. Die Auslese der Bewerberinnen und Bewerber und die Ernennung der Beamtinnen und Beamten erfolgen nach Maßgabe des § 9 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) i. V. m. § 10 Hessisches Beamtengesetz (HBG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508, 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30). § 9, § 13 und § 17 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637) sind zu beachten.

1. Stellenausschreibung

1.1 Freie und freiwerdende Beförderungsstellen, die wieder oder erstmalig besetzt werden, sind grundsätzlich auszuschreiben.

1.2 Nicht auszuschreiben sind besetzte, von der Schülerzahl abhängige Beförderungsstellen im Falle der besoldungswirksamen Erhöhung der Schülerzahl.

1.3 Beförderungsstellen, die in absehbarer Zeit wegfallen werden oder umzuwandeln sind, werden ebenfalls nicht ausgeschrieben.

1.4 Eine Ausschreibung hat nicht zu erfolgen, wenn beurlaubte Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber (§ 15 Hessische Urlaubsverordnung (HUrlVO) vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S: 671) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2017 (GVBl. S. 82), § 64 HBG, § 65 HBG) auf Dienstposten zurückkehren sowie bei der Besetzung von Dienstposten im Wege der Versetzung oder Umsetzung.

1.5 Steht eine Beförderungsstelle infolge Organisationsänderung für die Besetzung zur Verfügung, ist auszuschreiben, wenn nicht eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechender Lehramtsbefähigung und entsprechendem Statusamt auf dieser untergebracht werden muss.

1.6 Stellenausschreibungen haben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen, insbesondere

1.6.1 bei Funktionsstellen beim Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze spätestens ein Jahr vorher, sofern nicht mit einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 34 HBG zu rechnen ist; Oberstudienratsstellen sind umgehend auszuschreiben sobald das Staatliche Schulamt der Schule eine entsprechende Stelle zugewiesen hat,

1.6.2 bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 62. Lebensjahres oder 60. Lebensjahres (Schwerbehinderung) unmittelbar nach Eingang des entsprechenden Antrages,

1.6.3 bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf Antrag der Beamtin oder des Beamten unmittelbar nach Vorliegen des die Dienstunfähigkeit bestätigenden Gutachtens,

1.6.4 bei Beförderungsstellen, die durch Beauftragung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers mit der Wahrnehmung einer anderen Beförderungsstelle (Kommissariat) voraussichtlich frei werden, in der Regel mit Beginn des Kommissariats.

1.7 Bei der Erstellung des Schulsituationsberichts für die Besetzung von Funktionsstellen in der Zuständigkeit des Hessischen Kultusministeriums hat das Staatliche Schulamt bei der Erstellung des Schulsituationsberichts darzulegen, dass die schulische Funktionsstelle nach den besoldungsrechtlichen Vorgaben und der absehbaren Schulentwicklung mindestens noch drei volle Schuljahre bestehen bleibt. Falls dies nicht gewährleistet ist, sind die künftige Entwicklung der Schule und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Stellenausschreibung zu berücksichtigen.

1.8 Der Dienstherr hat vor der Stellenausschreibung für den zu besetzenden Dienstposten ein spezifisches Stellen- und Anforderungsprofil (z. B. geforderte Lehramtsbefähigung) festzulegen, soweit dies nicht bereits durch Gesetz (z. B. Hessisches Schulgesetz), Verordnung (z. B. Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes) oder Verwaltungsvorschrift vorgegeben ist. Im Anforderungsprofil ist zwischen zwingenden und gewünschten Voraussetzungen zu unterscheiden.

Bei Beförderungsstellen, für deren Besetzung das Kultusministerium zuständig ist, legt das Staatliche Schulamt bzw. die Hessische Lehrkräfteakademie das spezifische Stellen- und Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle als Entwurf vor. Dieses basiert auf der aktuellen Beschreibung der Schulsituation bzw. der Seminarsituation.

1.9 Freie und freiwerdende Stellen werden nach folgenden Merkmalen ausgeschrieben:

1.9.1 Bezeichnung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe

1.9.2 Dienststelle, Dienstort, Straße, Hausnummer

1.9.3 voraussichtlicher Besetzungstermin

1.9.4 Dienststelle mit Postanschrift, an die die Bewerbung zu richten ist

1.9.5 sonstige Hinweise (Eignung für Teilzeit, erforderlicher Teilzeitumfang)

1.10 Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt im Internetauftritt des Kultusministeriums.

1.11 Die Bewerbungsfrist beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Veröffentlichung im Internetauftritt des Kultusministeriums und beträgt bei Funktionsstellen sechs Wochen, bei Ausschreibungswiederholungen vier Wochen. Bei Oberstudienratsstellen beträgt die Ausschreibungsfrist vier Wochen. Die Fristen für die Ausschreibungen im Bereich der Schulen und Studienseminare sind so zu wählen, dass mindestens zwei Wochen der Bewerbungsfrist außerhalb der hessischen Sommerferien liegen. Die Bewerbungsfristen sind keine Ausschlussfristen. Sie dienen dem Interesse der Dienststelle an einer zügigen Stellenbesetzung.

1.12 Liegt nach der Ausschreibung nur eine Bewerbung vor, ist das Verfahren abubrechen und die Stelle erneut auszuschreiben, wenn zu erwarten ist, dass sich das Bewerberfeld erweitern könnte.

2. Allgemeine Qualifikationsbeschreibungen

Den Ausschreibungen im Internetauftritt des Kultusministeriums werden die folgenden allgemeinen Qualifikationsbeschreibungen und Hinweise beigelegt:

"Soweit eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils aufgrund eines Frauenförder- und Gleichstellungsplan besteht, ist dies in der Ausschreibung zu erwähnen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Die Bewerbungsschreiben müssen innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den erforderlichen Personalunterlagen wie Lebenslauf, Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen und der letzten Ernennungsurkunde sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen beim in der Ausschreibung genannten Staatlichen Schulamt bzw. bei der Hessischen Lehrkräfteakademie eingehen.

Bewerbungen auf Schulleiterinnen- bzw. Schulleiterstellen, für deren Besetzung das Kultusministerium zuständig ist (ab Besoldungsgruppe A 15), müssen innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusätzlich unmittelbar beim Kultusministerium eingehen.

Mit der Bewerbung erklären die Bewerberinnen und Bewerber um Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern zugleich ihr Einverständnis, dass ihre Bewerbungsunterlagen auch dem Schulträger zur Kenntnis gegeben werden.

Außerhessische Bewerberinnen und Bewerber müssen ihr Einverständnis zur Anforderung ihrer Personalakten unter Hinweis auf die aktenführende Behörde bereits bei der Bewerbung erklären. Weiterhin trifft sie die Mitwirkungspflicht, bei ihrer Dienststelle auf die Erstellung einer zeitnahen Beurteilung hinzuwirken, um die für die Auswahlentscheidung zuständige Dienststelle in die Lage zu versetzen, den vor der Auswahlentscheidung anzustellenden aktuellen Leistungs- und Eignungsvergleich vornehmen zu können. Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber diese Mitwirkungspflichten nicht, ist ihnen mitzuteilen, dass sie nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden können. Zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vorlage der Bewerbung zu setzen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Befähigung für Laufbahnen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht in Hessen erworben haben, müssen mit ihren Bewerbungsunterlagen eine Gleichstellung ihrer Befähigung mit einer Lehramtsbefähigung nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vorlegen. Im Übrigen gilt Nr. 1.9 des Erlasses betreffend Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst vom 8. Januar 2016 (ABl. S. 18) entsprechend.

Von Bewerberinnen und Bewerbern für die Besetzung einer Funktionsstelle an einem Studienseminar wird erwartet, dass Ausbildungsaufgaben im allgemeinpädagogischen Ausbildungsbereich und in den jeweiligen eigenen Fächern übernommen werden können.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung gern. § 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2571), werden bei der Auswahl für Beförderungsstellen im Rahmen der geltenden Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt."

3. Vorlage der Bewerbungen

3.1 Die für die die Auswahl zuständige Behörde, in deren Bereich die Stelle zu besetzen ist, prüft zunächst die Vollständigkeit der eingegangenen Bewerbungsunterlagen sowie die Einhaltung der Frist und berichtet bei Beförderungsstellen, für deren Auswahl sie nicht zuständig ist, schriftlich dem Kultusministerium unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist unter Vorlage der Personalakten und der dienstlichen Beurteilung.

3.2 Die für die Auswahl zuständige Behörde soll die Bewerberinnen und Bewerber von dem Auswahlverfahren ausschließen, die nachweislich z. B. die allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Anforderungen oder offensichtlich die zwingenden Kriterien des Anforderungsprofils der zu besetzenden Stelle nicht erfüllen.

4. Beteiligung des Schulträgers

Die für die Auswahl zuständige Schulaufsichtsbehörde gibt bei der Besetzung von Schulleiterinnen- und Schulleiterstellen dem Schulträger die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewerberinnen und den Bewerbern, indem sie die Bewerbungsunterlagen vorlegt. Dabei ist eine angemessene Frist, in der Regel sechs Wochen, zu setzen. Von der Übersendung der Personalakten ist abzusehen.

5. Auswahlverfahren

5.1 Das Auswahlverfahren ist auf eine vergleichende Wertung angelegt: Grundlage des Auswahlverfahrens, das der Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung dient, sind das spezifische Anforderungsprofil sowie der für die Entscheidung bedeutsame Inhalt der Personalakten, die dienstlichen Beurteilungen sowie bei Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern die Stellungnahme des Schulträgers. Die für die Auswahlentscheidung maßgebliche dienstliche Beurteilung darf im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als ein Jahr sein. Sofern sich aus der Aktenlage keine eindeutige und nachvollziehbare Begründung für die Auswahlentscheidung ergibt, ist zur Sicherung der vergleichenden Wertung sowie der Bestenauslese das Ergebnis eines Überprüfungsverfahrens einzubeziehen.

5.1.1 Verpflichtender Bestandteil jedes Überprüfungsverfahrens ist ein fachliches Gespräch. Dabei ist festzustellen, in welchem Maße die Bewerberinnen und Bewerber über die Fähigkeiten verfügen, die sich aus dem spezifischen Stellen- und Anforderungsprofil ergeben.

5.1.2 Sofern im Hinblick auf die vergleichende Wertung sowie die Besten auslese erforderlich, können weitere Aufgabenstellungen aus dem schulischen bzw. aus dem ausbildungsfachlichen Alltag hinzukommen. Diese haben sich an der konkreten Zielsetzung des Überprüfungsverfahrens zu orientieren.

Das Überprüfungsverfahren für Funktionsstellen an Studienseminaren schließt ausbildungsrelevante Teile ein.

5.2 Überprüft werden soll in der Regel an der Dienststelle, an der die Beförderungsstelle zu besetzen ist. Dies gilt nicht, wenn Bewerberinnen oder Bewerber bereits an dieser Dienststelle tätig sind.

5.3 Unter Federführung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der für die Ernennung und somit auch für die Auswahl zuständigen Behörde führen grundsätzlich mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schulaufsichtsbehörden bzw. der Hessischen Lehrkräfteakademie das Überprüfungsverfahren zügig durch. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 17 HGIG zu beteiligen, ebenso gegebenenfalls die Personalvertretung sowie gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung.

5.4 Befinden sich im Bewerberkreis Personen mit Behinderung gern. § 2 Abs. 2 oder 3 SGB IX, so sind sie gem. § 165 Satz 3 SGB IX zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn nicht die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Darüberhinaus sind der zuständigen Schwerbehindertenvertretung sämtliche Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, am Überprüfungsverfahren teilzunehmen, sofern ein solches durchgeführt wird. Sie hat das Recht, während des Überprüfungsverfahrens mündlich, sonst schriftlich, Stellung zu nehmen. Ihre schriftliche Stellungnahme wird dem Bericht über das Auswahlverfahren als Anlage beigefügt. Gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit den Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung (Teilhaberichtlinien) vom 12. Juni 2013 (StAnz. S.838), in der jeweils geltenden Fassung, ist vor einer Entscheidung die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu hören. Die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Bei Einleitung eines personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens ist die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung dem Personalrat vorzulegen. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung entfällt, wenn diese durch die Schwerbehinderte oder den Schwerbehinderten ausdrücklich gemäß § 164 Abs: 1 letzter Satz SGB IX abgelehnt wird.

5.5 Der Verlauf des Überprüfungsverfahrens und die in seinem Rahmen mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber geführten Gespräche sowie die sonst von den Bewerberinnen und Bewerbern gezeigten Leistungen sind während des Überprüfungsverfahrens zu protokollieren. Es ist allen Bewerberinnen und Bewerbern ein gleicher und ausreichend großer Zeitraum einzuräumen; es sind jeweils die gleichen Fachthemen zur Beantwortung oder Diskussion zu stellen, um einen Vergleich zu ermöglichen. Handschriftliche Notizen, die im Rahmen eines Stellenbesetzungsverfahrens während oder unmittelbar nach dem Überprüfungsverfahren

gefertigt werden, sind zur Akte zu nehmen und bis zum Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens aufzubewahren.

5.6 Bei der Besetzung von Beförderungsstellen im Schulbereich darf die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist sowie bei der Besetzung von Beförderungsstellen an Studienseminaren darf die Studienseminarleiterin oder der Studienseminarleiter des Studienseminars, an dem die Stelle zu besetzen ist, am Überprüfungsverfahren als Gast beratend teilnehmen. Dies gilt nicht für die Besetzung von Schulleiterinnen- und Schulleiterstellen sowie für die Besetzung von Seminarleiterinnen- und Seminarleiterstellen. § 15 Abs. 6 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 9. November 2016 (ABl. S. 624) (LDO), bleibt unberührt.

6. Bericht über das Auswahlverfahren

6.1 Im Interesse einer zügigen Wiederbesetzung der freien Stelle soll der Bericht über das Auswahlverfahren in kurzer Frist vorgelegt werden.

6.2 Der Auswahlbericht soll auf folgende Punkte eingehen:

6.2.1 Bezeichnung der Beförderungsstelle

6.2.2 Beschreibung der Schulsituation bzw. der Seminarsituation bei der Besetzung von Funktionsstellen in der Zuständigkeit des Hessischen Kultusministeriums

6.2.3 Darstellung des Stellen- und Anforderungsprofils der zu besetzenden Stelle

6.2.4 Übersicht über den dienstlichen Werdegang und die nachgewiesenen Leistungen jeder einzelnen Bewerberin und jedes einzelnen Bewerbers

6.2.5 Stellungnahme des Schulträgers bei Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern

6.2.6 Sofern ein Überprüfungsverfahren durchgeführt wurde, Darstellung des Überprüfungsverfahrens und seiner Ergebnisse (mit Angabe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer)

6.2.7 Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters im Falle des § 15 Abs. 6 LDO

6.2.8 Zusammenfassende und vergleichende Einschätzung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung jeder einzelnen Bewerberin und jedes einzelnen Bewerbers für die zu besetzende Stelle

6.3 Die Bewerbungsunterlagen und Personalakten der Bewerberinnen und Bewerber sowie die dienstlichen Beurteilungen sind dem Bericht beizufügen. Die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird dem Bericht ebenfalls beigelegt.

7. Auswahlentscheidung

7.1 Nach Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß Nr. 5. ist die Auswahlentscheidung zu treffen. Dabei ist nach Festlegung der insoweit bedeutsamen Tatsachen eine wertende Abwägung und Zuordnung vorzunehmen. Diese Feststellungen und die wesentlichen Auswählerwägungen sind im Auswahlbericht (vgl. Nr. 6.2) schriftlich niederzulegen. Über dieses formelle Begründungserfordernis hinaus muss die Begründung der Auswahlentscheidung inhaltlich den Bedingungen rationaler Abwägung genügen.

7.2 Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung gem. § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX werden bei der Auswahl für Beförderungsstellen im Rahmen der geltenden Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gemäß den Teilhaberichtlinien ist schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten die Eignung für ein Beförderungsamt in der Regel zuzuerkennen, wenn sie die an das Amt zu stellenden Mindestanforderungen erfüllen. Die Gründe einer Ablehnung sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und sodann den schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten darzulegen.

8. Umsetzung von Auswahlentscheidungen

8.1 Auswahlentscheidungen sind in kurzer Frist umzusetzen.

8.2 Sofern die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hat, nach abschließender Entscheidung der zuständigen Dienststelle im Widerspruchsverfahren . und, sofern ein personalvertretungsrechtliches Beteiligungsverfahren durchzuführen war und es abgeschlossen ist, sind rechtzeitig vor Umsetzung der Personalmaßnahme alle Bewerberinnen und Bewerber schriftlich vom Ergebnis des Auswahlverfahrens zu unterrichten.

Hierbei sind der Name der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers mitzuteilen sowie die für die Auswahlentscheidung maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe anzugeben und die Ermessenserwägungen darzulegen. Den nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ist sodann eine Bedenkzeit von 2 Wochen einzuräumen, innerhalb derer sie entscheiden können, ob

sie vorläufigen Rechtsschutz in Anspruch nehmen wollen. Ihnen soll ein Rückmeldeggespräch angeboten werden. Sofern der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird, ist das Stellenbesetzungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des einstweiligen Anordnungsverfahrens nicht weiterzubtreiben.

8.3 Die kommissarische Übertragung der Beförderungsstelle endet mit der Feststellung, ob sich die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber bewährt oder nicht bewährt hat.

Die Bewährung von kommissarischen Schulleiterinnen und Schulleitern ist in der Regel erst dann feststellbar, wenn die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber einen Schuljahreswechsel erfolgreich durchgeführt hat. Die kommissarische Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten soll in der Regel mindestens sechs Monate andauern.

Bei Schulleiterinnen und Schulleitern ist vor Übertragung des Kommissariats der Schulträger anzuhören; nach erfolgreichem Abschluss des Kommissariats ist die Schulkonferenz anzuhören, das Benehmen mit dem Schulträger herzustellen und die Funktion endgültig zu übertragen.

Bei Oberstudienratsstellen kann die Bewährung frühestens nach drei Monaten festgestellt werden (§ 21 Abs. 1 S. 2 HBG).

9. Beteiligung der Personalvertretung, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

9.1 Die Beteiligung der Personalvertretung und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Die Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung nach dem SGB IX, insbesondere nach den §§ 164, 178 SGB IX und den Teilhaberichtlinien bleiben unberührt.

10. Selbstständige allgemeinbildende und berufliche Schulen sowie rechtlich selbstständige berufliche Schulen

Abschnitt A gilt für die Besetzung von Oberstudienratsstellen an selbstständigen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Staatlichen Schulamts die Schulleiterin oder der Schulleiter tritt (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 10. April 2015 (GVBl. S. 182), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. S. 127)).

Abschnitt B

Stellen in der Bildungsverwaltung (ohne Studienseminare)

1.1 Die Bestimmungen des Abschnitts A gelten, soweit anwendbar, sinngemäß für alle Stellen dieser Dienststellen.

1.2 Freie und freiwerdende Stellen, die erstmalig oder wieder besetzt werden, sind mit einem spezifischen Anforderungsprofil grundsätzlich auszuschreiben.

1.3 Nicht auszuschreiben sind Stellen, die im Wege der Versetzung oder Umsetzung besetzt werden.

1.4 Beförderungsstellen oder höherwertige Stellen können unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit ohne öffentliche Ausschreibung im Rahmen eines internen Beförderungs- oder Höhergruppierungsverfahrens mit Bewerberinnen und Bewerbern aus der Dienststelle besetzt werden. In diesem Fall sind die dann freiwerdenden Stellen gemäß Ziffer 1.2 grundsätzlich auszuschreiben.

1.5 Externe Bewerberinnen und Bewerber um eine Stelle trifft die Mitwirkungspflicht, bei ihrer Dienststelle auf die Erstellung einer zeitnahen Beurteilung hinzuwirken, um die für die Auswahlentscheidung zuständige Dienststelle in die Lage zu versetzen, den vor der Auswahlentscheidung anzustellenden aktuellen Leistungs- und Eignungsvergleich vornehmen zu können. Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber diese Mitwirkungspflicht nicht, ist ihnen mitzuteilen, dass sie nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden können.

1.6 Vor Weiterleitung der Beurteilung erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Beurteilung zur Kenntnis.

1.7 Das Auswahlverfahren dient der Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und bereitet die Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Anforderungen der zu besetzenden Stelle vor.

Abschnitt C

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Stellenbesetzung und Beförderung von in den Privatschuldienst beurlaubten beamteten Lehrkräften

Erlass vom 27. Mai 2021 (ABl. S. 321)

Z.4 – 816.200.000-00207

Gült. Verz. Nr. 722

Ab sofort ist bei der Stellenbesetzung und der Beförderung von in den Privatschuldienst beurlaubten beamteten Lehrkräften wie folgt zu verfahren:

Im Sinne der Personalförderung und -entwicklung besteht unter den unten genannten Voraussetzungen für die vom Land Hessen beurlaubten beamteten Lehrkräfte, die im dienstlichen Interesse an einer Ersatzschule tätig sind, grundsätzlich die Möglichkeit, an einem Beförderungsverfahren teilzunehmen.

Einen Anspruch auf Beförderung von in den Privatschuldienst beurlaubten Lehrkräften ergibt sich daraus nicht.

Hierauf ist bei der Beurlaubung an die private Ersatzschule hinzuweisen.

1 Verfahren der Stellenvergabe

Die Anzahl der zu besetzenden Leerstellen wird vom Hessischen Kultusministerium in einem Stellenplan für jedes Staatliche Schulamt festgelegt.

Die Anzahl der zu besetzenden Leerstellen wird proportional zu den im jeweiligen Schuljahr in Hessen – aufgrund des jährlich verabschiedeten Haushaltsplans und in Abstimmung mit den Bedarfsmeldungen der Staatlichen Schulämter – zur Verfügung stehenden Leerstellen (Kennung 969 und 960) bestimmt.

2 Einstellung in den Landesdienst

Die Besetzung von A13 Leerstellen kann sowohl mit bereits lebenszeitverbeamteten Lehrkräften als auch mit Beamtinnen und Beamten auf Probe erfolgen. Die Einstellung in Landesdienst erfolgt nach dem Ranglistenverfahren.

2.1 Einstellung noch nicht beamteter Lehrkräfte

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist grundsätzlich für die an den öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte vorgesehen. Dennoch können auch Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht beamtet sind, gleichzeitig mit der Einstellung in den Landesdienst als beamtete Lehrkraft in den Privatschuldienst beurlaubt werden, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Träger der Privatschule eine Beschäftigung anstrebt.

Eine Grundlage dafür ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber, welche am Ranglistenverfahren zur Einstellung in den Schuldienst teilnehmen und in dieses aufgenommen wurden, ein Beschäftigungsangebot durch den Träger der Privatschule erhalten. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber ihr Einverständnis zur Datenweitergabe erklärt hat, kann das jeweilige Staatliche Schulamt der Privatschule dafür infrage kommende Bewerber nennen. Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Staatliche Schulamt die Bewerberin oder den Bewerber in das Beamtenverhältnis berufen und zugleich in den Privatschuldienst beurlauben. Jede Berufung in ein Beamtenverhältnis setzt dabei voraus, dass dem Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG i. V. m. § 10 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) entsprochen wurde, daher muss das beamtenrechtliche Auswahlverfahren auf der Grundlage des Erlasses Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst vom 18. Januar 2016 (ABl. S. 18) in seiner jeweils geltenden Fassung erfolgreich durchlaufen worden sein, bevor eine Einstellung und so dann Beurlaubung in den Privatschuldienst erfolgen kann.

Das Ranglistenverfahren gilt ebenfalls für Lehrkräfte an Privatschulen, die eine Einstellung in den Landesdienst unter gleichzeitiger Beurlaubung an die Ersatzschule anstreben.

Bei der Ersteinstellung in den Landesdienst ist nach § 77 Abs. 1 Nr. 1a HPVG der Personalrat der Stammschule zu beteiligen, an der die Lehrkraft in SAP stellten-technisch geführt wird, nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, sowie gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung.

2.2 Einstellung beamteter Lehrkräfte

Bei der Beurlaubung in den Privatschuldienst ist bei Verfahren innerhalb des gleichen Schulamtsbezirks i.S.v. § 83 Abs. 1 HPVG der Personalrat der abgebenden Stammschule zu beteiligen, sowie gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung. Bei Beurlaubungen, die schulamtsübergreifend eintreten, ist bei der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle nach § 77 Abs. 1 Nr. 1d HPVG i.V.m. § 83 Abs. 1 S. 1 und S. 3 HPVG der örtliche Personalrat zu beteiligen, nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, sowie gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung.

3 Beförderungsverfahren

Beförderungen von beurlaubten Lehrkräften an Ersatzschulen können auf der Grundlage einer Ausschreibung unter Beachtung der Grundsätze der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. § 10 HBG) von zu besetzenden Leerstellen oder Planstellen zu den Beförderungsterminen des Landes erfolgen, sofern entsprechende Beförderungsstellen zur Verfügung stehen.

Die Ausschreibung von Beförderungsstellen an Privatschulen ist entsprechend den Beförderungsstellen an staatlichen Schulen auch auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums zu veröffentlichen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem unbefristeten öffentlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land Hessen stehen. Eine Beförderung setzt voraus, dass Ausschreibung, Auswahl und Beauftragung abgeschlossen sind und die Erprobungszeit auf dem höherwertigen Dienstposten analog § 21 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes mindestens 3 Monate angedauert hat. Bei Schulleiterinnen und Schulleitern beträgt diese Erprobungszeit, also das Kommissariat, nach Ziffer 8.3 des Erlasses Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Stellen vom 24. November 2017 (ABl. 2018 S. 35) in der Regel 6 Monate, zudem ist die Bewährung von kommissarischen Schulleiterinnen und Schulleitern in der Regel erst dann feststellbar, wenn die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber einen Schuljahreswechsel erfolgreich durchgeführt hat.

Für die Ausschreibung legt der private Schulträger dem örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt den Entwurf eines Anforderungsprofils vor. Dieses wird durch das jeweilige Staatliche Schulamt unter besonderer Berücksichtigung des Eigenprofils auf dienstrechtliche Vereinbarkeit geprüft bzw. bei Bedarf berichtigt und ergänzt.

3.1 Die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Lehrkräfte sowie der zuständige Personalrat sind im Rahmen ihrer im Einzelfall einschlägigen Beteiligungsrechte einzubeziehen sowie gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung.

3.2 Bewerbungen auf die Beförderungsstelle haben auf dem Dienstweg an das die Stellenbesetzung führende Staatliche Schulamt zu erfolgen.

3.3 Das Staatliche Schulamt entscheidet über die Auswahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber und stützt seine Entscheidung auf die Aktenlage (einschließlich aktueller dienstlicher Beurteilungen bzw. aktueller Dienstleistungszeugnisse) im Rahmen der staatlichen Vorgaben. Eine Zweitbeurteilung erfolgt in den letztgenannten Fällen durch das örtlich zuständige Staatliche Schulamt.

Sofern sich aus der Aktenlage keine eindeutige und nachvollziehbare Begründung für die Auswahlentscheidung ergibt, ist zur Sicherung der vergleichenden Wertung sowie der Bestenauslese das Ergebnis eines Überprüfungsverfahrens einzubeziehen. Im Zuge des Auswahlverfahrens wird eine Rangfolge nach den Grundätzen der Bestenauslese erstellt. Die Ergebnisse der Rangfolge werden dem privaten Schulträger vorgelegt und unter besonderer Berücksichtigung des Eigenprofils im Einvernehmen festgestellt.

3.4 Für die Besetzung der Ämter der Schulleiterinnen und Schulleiter ab der Besoldungsgruppe A 15 ist das Hessische Kultusministerium zuständig. Diesbezüglich tritt das Hessische Kultusministerium im Stellenbesetzungsverfahren an die Stelle des Staatlichen Schulamts.

3.5 Die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Lehrkräfte sowie der zuständige Personalrat sind im Rahmen ihrer im Einzelfall einschlägigen Beteiligungsrechte einzubeziehen sowie gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung.

3.6 Befinden sich im Bewerberkreis Personen mit Behinderung nach § 2 Abs. 2 oder 3 SGB IX, so sind sie nach § 165 Satz 3 SGB IX zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn nicht die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Darüber hinaus sind der zuständigen Schwerbehindertenvertretung sämtliche Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, am Bewerbungsverfahren teilzunehmen, sofern ein solches durchgeführt wird. Sie hat das Recht, während des Bewerbungsverfahrens mündlich, sonst schriftlich, Stellung zu nehmen. Ihre schriftliche Stellungnahme wird dem Bericht über das Auswahlverfahren als Anlage beigefügt. Nach § 178 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit den Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung - Teilhaberichtlinien - vom 6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532) ist vor einer Entscheidung die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu hören. Die getroffene Entscheidung ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Bei Einleitung eines personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens ist die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, sowie dem Personalrat vorzulegen. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung entfällt, wenn diese durch die Schwerbehinderte oder den Schwerbehinderten ausdrücklich nach § 164 Abs. 1 letzter Satz SGB IX abgelehnt wird.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX werden bei der Auswahl der Beförderungsstellen im Rahmen der geltenden Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gemäß den Teilhaberichtlinien ist schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten die Eignung für ein Beförderungamt in der Regel zuzuerkennen, wenn sie die an das Amt zu stellenden Mindestanforderungen erfüllen. Die Gründe einer Ablehnung sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und sodann den schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten darzulegen.

3.7 Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich über die Person der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers sowie über die wesentlichen Auswählerwägungen informiert.

Nicht vergebene Leer- bzw. Beförderungsstellen, die nicht ausgeschrieben wurden, gehen zurück in den Stellenpool des Hessischen Kultusministeriums.

4 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung)

Vom 19. Mai 2017 (ABl. S. 191), geändert durch Verordnung vom 17. November 2022 (ABl. S. 792)

Gült. Verz. Nr. 7200

Aufgrund des § 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 50), verordnet der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Pflichtstunden

- § 1 Wöchentliche Pflichtstundenzahl
- § 2 Lebensarbeitszeitkonto
- § 2a Verpflichtendes Arbeitszeitkonto (Vorgriffsstunde)

Zweiter Abschnitt

Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten innerhalb der Schule

- § 3 Allgemeines
- § 4 Deputat für Schulleiterinnen und Schulleiter
- § 5 Deputate für weitere Schulleitungsaufgaben (Leistungsdeputat)
- § 6 Schuldeputat

Dritter Abschnitt

Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten außerhalb der Schule

- § 7 Weitere Planstellenzuordnung
- § 8 Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen
- § 8a Einsatz im Ganztagsangebot

Vierter Abschnitt

Anrechnung aus persönlichen Gründen

- § 9 Anrechnungen aus Altersgründen
- § 10 Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Beschäftigte
- § 11 Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 12 Aufhebung von Vorschriften
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Pflichtstunden

§ 1 Wöchentliche Pflichtstundenzahl

(1) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte wird bestimmt durch die Art des Einsatzes einer Lehrkraft nach Abs. 2 und durch ihr Lebensalter. Ausschlaggebend ist der zeitlich überwiegende Einsatz nach Abs. 2.

(2) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung beträgt bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird:

1. an Grundschulen und in Grundschulklassen an Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind 28,5 Stunden,
2. an allgemeinen Schulen, an denen sie im Rahmen des inklusiven Unterrichts für vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung zusätzlich eingesetzt werden, an Beratungs- und Förderzentren, an Förderschulen und in Förderschulklassen, -abteilungen oder -zweigen an allgemeinen Schulen 27,5 Stunden,
3. an Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen sowie an Haupt-, Realschul- und Mittelstufenschulzweigen kooperativer Gesamtschulen, Abendhauptschulen und Abendrealschulen 26,5 Stunden,
4. an Förderstufen und an integrierten Gesamtschulen 25,5 Stunden,
5. an Gymnasien, Gymnasialzweigen kooperativer Gesamtschulen, Abendgymnasien und Hessenkollegs 25,5 Stunden,
6. an beruflichen Schulen 24,5 Stunden.

(3) Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, verringert sich die wöchentliche Pflichtstundenzahl nach Abs. 2 um eine halbe Pflichtstunde.

(4) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beträgt bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird,

1. an Grundschulen und in Grundschulklassen an Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind, 28,5 Stunden,
2. an allgemeinen Schulen, an denen sie im Rahmen des inklusiven Unterrichts für vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung zusätzlich eingesetzt werden, an Beratungs- und Förderzentren, an Förderschulen und in Förderschulklassen, -abteilungen oder -zweigen an allgemeinen Schulen 27,5 Stunden.

Die Pflichtstundenzahl nach Satz 1 verringert sich ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um eine halbe Pflichtstunde.

(5) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung beträgt eine Pflichtstunde mehr als die für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung festgelegte wöchentliche Pflichtstundenzahl.

(6) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der hauptamtlich tätigen Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) sind, reduziert sich unbeschadet des Abs. 3 bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine halbe Pflichtstunde. Die Reduzierung nach Satz 1 gilt ab dem Ersten des Monats, in welchem dem Staatlichen Schulamt der Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet. § 199 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Lehrkräfte sowie die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Als Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung gilt der Schwerbehindertenausweis.

(7) Stichtag für die Bemessung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl ist der Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres, bei einer Einstellung nach diesem Stichtag der Tag der Einstellung.

§ 2 Lebensarbeitszeitkonto

(1) Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden ab dem 1. August 2017 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, gutgeschrieben. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Eine Gutschrift erfolgt ausschließlich für die Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird, mit der Ausnahme, dass für Zeiten einer Beurlaubung mit Besoldung keine Zeitgutschrift stattfindet. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten sowie bei Abwesenheit vom Dienst wegen Kur oder Heilbehandlung werden ab Beginn der siebten ununterbrochen aufeinanderfolgenden Krankheitswoche keine Pflichtstunden gutgeschrieben; das gleiche gilt bei einer stufenweisen Wiedereingliederung nach § 74 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454), oder bei einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend dem bewilligten Beschäftigungsumfang.

(2) Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, auf Antrag 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre wöchentliche Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Während eines befristeten Arbeitsverhältnisses kann nicht angespart werden.

(3) Hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die keinen Nachteilsausgleich nach § 10 erhalten, werden auf Antrag 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre wöchentliche Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Während eines befristeten Arbeitsverhältnisses kann nicht angespart werden.

(4) Für die nach Abs. 1 angesparten Pflichtstunden erfolgt in der Regel eine Ermäßigung mittels einer Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl im letzten Schuljahr, auf Antrag im letzten Schulhalbjahr, unmittelbar vor dem Ruhestand,

1. vor Beginn der Freistellung nach § 85b Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 11. Januar 1989 in der geltenden Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. vor Beginn der Freistellung nach § 2a Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung,
3. vor Beginn der Freistellung nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 der Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 31. Mai 1996 (GVBl. S. 273), sofern sich der Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand unmittelbar anschließt, oder
4. bei befristet Beschäftigten bis zum Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses.

Für den Fall, dass die angesparten Pflichtstunden mindestens der bewilligten persönlichen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres entsprechen, kann auf Antrag für die angesparten Pflichtstunden auch eine Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung im letzten Schulhalbjahr unmittelbar vor dem Ruhestand, vor Beginn der Freistellung nach § 85b Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 11. Januar 1989 in der geltenden Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) oder vor Beginn der Freistellung nach § 2a Abs. 2 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann statt der Ermäßigung nach Satz 1 auch ein finanzieller Ausgleich für die angesparten Pflichtstunden vorgesehen werden.

(5) Auf Antrag kann die Ermäßigung mittels einer Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl oder die Freistellung nach Abs. 4 ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden, soweit dringende dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(6) Ist ein vollständiger Abbau über eine Ermäßigung mittels einer Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl oder Freistellung

1. wegen Dienstunfähigkeit mit der Folge der Versetzung in den Ruhestand oder
2. als Folge einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit im Ermäßigungs- oder Freistellungszeitraum nach Abs. 4

nicht möglich, wird bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

mit aufsteigenden Gehältern auf Antrag eine pflichtstundenbezogene Ausgleichszahlung in Höhe des auf eine Pflichtstunde entfallenden Anteils der individuellen Besoldung oder des Entgelts gewährt. Dies gilt rückwirkend ab dem 1. Februar 2010, soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 vorgelegen haben.

(7) Besoldung im Sinne des Abs. 6 Satz 1 sind das Grundgehalt, die Amtszulagen, der Familienzuschlag sowie die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz. Maßgebend ist die Höhe der Besoldung zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Zur Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Ausgleichszahlung nach Abs. 6 Satz 1 ist der Monatsbetrag der individuellen Besoldung durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten zu teilen. Der Anspruch entsteht im Fall des Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 mit dem Tag vor Beginn des Ruhestands, im Fall des Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 mit dem letzten Tag der Erkrankung. Er wird jeweils mit Beginn des Ruhestands fällig. Abweichend davon wird im Fall des Abs. 6 Satz 2 der Anspruch zum Beginn des übernächsten Kalendermonats nach Eingang des Antrags fällig.

(8) Die Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts oder Vergleichsentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe richtet sich nach § 24 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 1. September 2009.

(9) Nähere Bestimmungen über das Lebensarbeitszeitkonto trifft das Hessische Kultusministerium.

§ 2a Verpflichtendes Arbeitszeitkonto (Vorgriffsstunde)

(1) Soweit Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 20. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2) in der geltenden Fassung vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) zusätzliche Unterrichtsstunden, sogenannte Vorgriffstunden, erteilt haben, sind diese in der Regel jahrgangsweise ab dem Schuljahr 2008/2009 auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt frühestens ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung des 50. Lebensjahres folgt. Der Ausgleich wird bei der Bemessung der Altersermäßigung nach § 9 nicht berücksichtigt.

(2) Auf Antrag kann der Ausgleich der nach Abs. 1 zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden anstelle der nach Abs. 1 vorgesehenen Senkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung auch durch Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung für die Dauer des letzten Schulhalbjahres vor Eintritt in den Ruhestand nach § 33, § 34 oder § 35 des Hessischen Beamtengesetzes oder vor Beginn der

Freistellung nach § 85b Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 11. Januar 1989 in der geltenden Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) erfolgen. Eine zuvor bewilligte Teilzeitbeschäftigung geht für den Zeitraum der Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung nach Satz 1 in eine Vollzeitbeschäftigung über. Die Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung nach Satz 1 setzt die Erteilung einer zusätzlichen Unterrichtsstunde nach Abs. 1 über einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren voraus. Soweit Lehrkräfte bis zum Ende des Schuljahres 2007/2008 noch nicht über einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren eine zusätzliche Unterrichtsstunde nach Abs. 1 erteilt hatten und auf Antrag über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ende des Schulhalbjahres eine zusätzliche Unterrichtsstunde nach Abs. 1 leisten, in welchem der Zeitraum von insgesamt zehn Jahren erreicht wird, gelten für diese Fälle Satz 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle von zu viel geleisteten Stunden der Ausgleich nach der Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Arbeitszeitguthaben aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit von Lehrkräften (Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung) vom 16. Juni 2017 (ABl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2021 (ABl. S. 1031) erfolgt.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag nachträglich einen Wechsel zwischen der Senkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nach Abs. 1 und der Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung nach Abs. 2 Satz 1 zulassen, wenn ein Festhalten an der bisher getroffenen Entscheidung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Wechsel kann nicht zugelassen werden, wenn der Ausgleich nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 bereits begonnen hat oder wenn ein Antrag nach § 3 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 20. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2) in der geltenden Fassung vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) nicht fristgerecht gestellt wurde.

Zweiter Abschnitt

Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten innerhalb der Schule

§ 3 Allgemeines

(1) Für die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters, für die weiteren Aufgaben der Schulleitung und für weitere schulische Aufgaben werden jeder Schule Stundendeputate zur Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stundendeputate für die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter (Leiterdeputat), für weitere Schulleitungsaufgaben (Leitungsdeputat) und für weitere schulische Aufgaben (Schuldeputat) errechnen sich jeweils als Summe aus einem Sockeldeputat und einem Zusatzdeputat. Das Zusatzdeputat ergibt sich aus

der Multiplikation der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen Anrechnungsfaktor nach der Anlage. Bei Schulen, die sich in der Umwandlung von einer Schulform in eine andere befinden, wird das Zusatzdeputat durch die Summe der je Schulform zu berechnenden Deputate bestimmt. Führt das Ergebnis der Berechnung nach zu einem Stundenbruchteil, so ist ab einem Gesamtwert von 0,5 aufzurunden, darunter liegende Stundenbruchteile sind abzurunden. Für die Berechnung nach Satz 1 sind die Schülerzahlen des jeweils letzten Erhebungsstichtages der allgemeinen Schulstatistik zugrunde zu legen. Schulen, die als Folge von Schulorganisationsänderungen neu aufgebaut werden, legen der Berechnung die Schülerzahlen zu Beginn des Schuljahres zugrunde.

(3) Für Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern und für weitere Schulleitungsaufgaben kann aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 ein zusätzliches Leiter- und Leitungsdeputat generiert werden.

(4) Schulleiterinnen und Schulleiter können Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen besondere außerunterrichtliche Tätigkeiten sowie in selbstständigen Schulen nach § 127d des Schulgesetzes die nach den §§ 127d Abs. 2 Nr. 2 und 127c Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes zugelassenen Aufgaben übertragen und dafür Anrechnungen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl aus dem Leiterdeputat, dem Leitungsdeputat, dem zusätzlichen Leiter- und Leitungsdeputat nach Abs. 5 und 6 oder dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung gewähren.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer selbstständigen Schule, die das große Schulbudget bewirtschaftet (§§ 127c, 127d, 127e des Schulgesetzes) kann den Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung ganz oder teilweise auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat nach Abs. 3 übertragen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule, die nicht unter Abs. 5 fällt, kann bis zu 20 vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat nach Abs. 3 übertragen. Im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz kann sie oder er zusätzlich zehn vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung auf das zusätzliche Leiter- und Leitungsdeputat nach Abs. 3 übertragen. In Schulen, die nicht unter Abs. 5 fallen, dürfen insgesamt bis zu 30 vom Hundert des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung für Aufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern und weitere Schulleitungsaufgaben verwendet werden.

(7) Bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe, an Abendgymnasien und Hessenkollegs wird eine Wochenstunde auf die wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet. Lehrkräfte, die zeitlich überwiegend im Unterricht an beruflichen Schulen eingesetzt sind, erhalten keine Anrechnung für den Einsatz in der gymnasialen Oberstufe.

(8) Bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Unterrichtsstunden nach 20 Uhr oder an Samstagen wird eine Wochenstunde auf die wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 kumulativ vorliegen.

(9) Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Einsatz in der gymnasialen Oberstufe, an Abendgymnasien und Hessenkollegs weniger als acht Wochenstunden beträgt, jedoch mindestens dem ihrem prozentualen Beschäftigungsumfang entsprechenden Anteil von acht Wochenstunden entspricht, erhalten eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden. Diese Anrechnung erfolgt in Höhe des ihrem prozentualen Beschäftigungsumfangs entsprechenden Anteils einer Wochenstunde. Für den Unterricht nach 20 Uhr oder an Samstagen gilt Satz 1 entsprechend.

(10) Die Anrechnungen nach Abs. 4 bis 9 gelten grundsätzlich jeweils für mindestens ein Schulhalbjahr.

§ 4 Deputat für Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Das Leiterdeputat gibt den Umfang der Leitungszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter an. Mit den restlichen Wochenstunden, bezogen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl nach § 1, erteilen sie Unterricht, sofern keine weiteren Anrechnungen erfolgen.

(2) Die Sockeldeputate nach § 3 Abs. 2 betragen:

1. für Grundschulen mit oder ohne Förderstufe, Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen mit und ohne Förderstufe sowie Mittelstufenschulen 7 Wochenstunden,
2. für Hauptschulen, Haupt- und Realschulen mit und ohne Förderstufe sowie Mittelstufenschulen, die mit einer Grundschule verbunden sind, 8 Wochenstunden,
3. für eigenständige gymnasiale Oberstufen, Abendgymnasien, Abendrealschulen und Hessenkollegs 9 Wochenstunden,
4. für Gymnasien 12 Wochenstunden,
5. für kooperative und integrierte Gesamtschulen 13 Wochenstunden,
6. für berufliche Schulen
 - a) mit einer Schülerzahl von bis zu 360 12 Wochenstunden,
 - b) mit einer Schülerzahl von mehr als 360 19 Wochenstunden,
7. für Förderschulen
 - mit Förderschwerpunkt Lernen 7 Wochenstunden,
 - mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 7 Wochenstunden,
 - mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 9 Wochenstunden,
 - mit Förderschwerpunkt Sprachheilverfahren 7 Wochenstunden,
 - mit Förderschwerpunkt Hören 11 Wochenstunden,
 - mit Förderschwerpunkt Sehen 11 Wochenstunden,

mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

9 Wochenstunden,

mit Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler

10 Wochenstunden.

An allgemeinen Schulen, die mit einer Förderschule verbunden sind oder an denen Förderschulklassen eingerichtet sind, erhöht sich das Sockeldeputat nach Satz 1 um eine Wochenstunde.

(3) Schulleiterinnen oder Schulleiter erhalten, sofern ihre Schule Standort für zentralen Unterricht in der Herkunftssprache ist, zusätzliche Anrechnungen auf ihre wöchentlichen Pflichtstunden für von anderen Schulen kommende Schülerinnen und Schüler. Die zusätzliche Anrechnung nach Satz 1 beträgt bei einer Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres von

51 bis 200 2 Wochenstunden,

201 bis 350 4 Wochenstunden,

mehr als 350 6 Wochenstunden.

(4) An sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren erhöht sich das Leiterdeputat um einen Sockel von zwei Wochenstunden und um ein Zusatzdeputat. Das Zusatzdeputat ergibt sich aus der Multiplikation der Schülerzahl der durch das Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler mit dem Anrechnungsfaktor nach Abschnitt III der Anlage.

(5) Das Leiterdeputat von Schulleiterinnen und Schulleitern von Grundschulen mit Förderstufe oder mit Hauptschulen oder mit Haupt- und Realschulen sowie von Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen mit und ohne Förderstufe und Gymnasien ohne Gymnasiale Oberstufe erhöht sich bei einer Schülerzahl unter 500 Schülerinnen und Schülern zusätzlich um eine Wochenstunde für die Leitung der Schule.

(6) An Verbundschulen erhöht sich das Leiterdeputat für jeden weiteren genehmigten Standort um drei Wochenstunden.

(7) Bei Erkrankung, Beurlaubung oder vorübergehender Nichtbesetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen geht die Anrechnung auf die Ständige Vertreterin oder den Ständigen Vertreter oder auf die Lehrkraft über, die mit der stellvertretenden Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt ist.

§ 5 Deputate für weitere Schulleitungsaufgaben (Leistungsdeputat)

(1) Das Leistungsdeputat umfasst die Anrechnungen für weitere Schulleitungsaufgaben.

(2) Die Sockeldeputate nach § 3 Abs. 2 betragen:

1. für Grundschulen ohne Förderstufe, Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen mit und ohne Förderstufe sowie Mittelstufenschulen
4 Wochenstunden,
2. für Grundschulen mit Förderstufe und für Hauptschulen, Haupt- und Realschulen mit und ohne Förderstufe sowie Mittelstufenschulen, die mit einer Grundschule verbunden sind,
5 Wochenstunden,
3. für Gymnasien
6 Wochenstunden,
4. für eigenständige gymnasiale Oberstufen, Abendgymnasien, Abendrealschulen und Hessenkollegs
5 Wochenstunden,
5. für kooperative und integrierte Gesamtschulen
7 Wochenstunden,
6. für berufliche Schulen
17 Wochenstunden,
7. für Förderschulen
mit Förderschwerpunkt Lernen
4 Wochenstunden,
mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
4 Wochenstunden,
mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
4 Wochenstunden,
mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung
4 Wochenstunden,
mit Förderschwerpunkt Hören
6 Wochenstunden,
mit Förderschwerpunkt Sehen
6 Wochenstunden,
mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
4 Wochenstunden,
mit Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler
4 Wochenstunden.

Für Leitungsaufgaben an allen allgemeinen Schulen, die mit einer Förderschule verbunden sind oder an denen Förderschulklassen eingerichtet sind, erhöht sich das Sockeldeputat nach Satz 1 um eine Wochenstunde.

(3) An sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren erhöht sich das Leistungsdeputat um einen Sockel von einer Wochenstunde und um ein Zusatzdeputat. Das Zusatzdeputat ergibt sich aus der Multiplikation der Schülerzahl der durch das Beratungs- und Förderzentrum geförderten Schülerinnen und Schüler mit dem Anrechnungsfaktor nach Abschnitt III der Anlage.

(4) Bei Erkrankung, Beurlaubung der Funktionsstelleninhaber oder bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Funktionsstelle über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen geht die Anrechnung auf die Lehrkraft über, die vertretungsweise mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt ist.

§ 6 Schuldeputat

(1) Das Schuldeputat wird für besondere dienstliche Tätigkeiten und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen einzelner Lehrkräfte oder Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gewährt.

(2) Die Sockeldeputate nach § 3 Abs. 2 werden wie folgt festgelegt:

1. für Grundschulen	1 Wochenstunde,
2. für Hauptschulen, Realschulen, verbundene Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und mit diesen verbundene Schulen sowie für Grundschulen mit Förderstufe	3 Wochenstunden,
3. für Gymnasien	4 Wochenstunden,
4. für eigenständige gymnasiale Oberstufen, Abendgymnasien und Hessenkollegs	7 Wochenstunden,
5. für kooperative und integrierte Gesamtschulen	8 Wochenstunden,
6. für berufliche Schulen	7 Wochenstunden,
7. für Förderschulen	1 Wochenstunde.

An Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen sowie Gesamtschulen, die jeweils mit einer Grundschule (Grundstufe) verbunden sind, sowie an allen allgemeinen Schulen, die mit einer Förderschule verbunden sind oder an denen Förderschulklassen eingerichtet sind, erhöht sich das Sockeldeputat nach Satz 1 um eine Wochenstunde.

(3) Förderstufen erhalten einen Zuschlag, der sich aus der Multiplikation der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit den entsprechenden Anrechnungsfaktoren nach Abschnitt II der Anlage ergibt.

(4) Für die Verteilung des Schuldeputats legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Gesamtkonferenz einen Vorschlag vor. Kann zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Gesamtkonferenz keine Einigung über die Verteilung erzielt werden, so entscheidet die Gesamtkonferenz über die Verteilung der Hälfte der Wochenstunden; die Verteilung der anderen Hälfte obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Konferenzbeschlüsse zur Verteilung des Schuldeputats müssen spätestens bis zum Ende eines Schuljahres für das jeweils folgende Schuljahr vorliegen, bei zum Schuljahresbeginn neu errichteten Schulen bis zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn. Liegt bis zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Satz 3 kein Beschluss der Gesamtkonferenz vor, nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verteilung vor.

(5) Eine Anrechnung kann durch ganze und halbe Wochenstunden gewährt werden. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle Lehrkräfte einer Schule unter Verstoß gegen die Zweckbestimmung nach Abs. 1 ist unzulässig.

(6) Für die Tätigkeit als Verbindungslehrerin oder -lehrer innerhalb einer Schule wird mindestens eine Wochenstunde aus dem Schuldeputat auf die Pflichtstundenzahl angerechnet.

(7) Für die Tätigkeit als Beratungslehrerin oder -lehrer für Suchtprävention wird in der Sekundarstufe I mindestens eine Stunde aus dem Schuldeputat auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte an Förderschulen.

(8) Übt eine Lehrkraft der Schule das Amt der oder des Datenschutzbeauftragten nicht im Rahmen einer Beförderungsstelle aus, so ist für den damit verbundenen zeitlichen Aufwand eine angemessene Anrechnung aus dem Schuldeputat zu gewähren.

Dritter Abschnitt

Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten außerhalb der Schule

§ 7 Weitere Planstellenzuordnungen

(1) Für dienstliche Tätigkeiten, die nicht ausschließlich für die eigene Schule erbracht werden, werden Anrechnungen auf die Pflichtstundenzahl entsprechend Art und Umfang der Tätigkeit über weitere Planstellenzuordnungen vorgenommen. Dienstliche Tätigkeiten nach Satz 1 sind insbesondere Tätigkeiten in Projekten und schulübergreifende Maßnahmen sowie die Tätigkeiten von Beraterinnen und Beratern sowie Schulsportkoordinatorinnen und -koordinatoren.

(2) Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, die auf den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder eines zusätzlichen Lehramtes mit vom Kultusministerium definierten Mangelfächern zielen, für die ein besonderes dienstliches Interesse besteht, kann vom Kultusministerium auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet werden.

(3) Für die Tätigkeit als Kreis- oder Stadtverbindungslehrerin oder -lehrer werden zwei Wochenstunden auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben zweier oder mehrerer Kreis- oder Stadtverbindungslehrerinnen oder -lehrer von einer Person wahrgenommen werden.

(4) Für die Tätigkeit im Landesbeirat der Schülerversammlung werden der oder dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern insgesamt bis zu 24 Wochenstunden auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet.

(5) Für die Leitung eines Medienzentrums werden auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet:

bei einer zu betreuenden Wohnbevölkerung

bis zu 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	10 Wochenstunden,
von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	12 Wochenstunden,
von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	14 Wochenstunden,
von 150 001 bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	16 Wochenstunden,
von 200 001 bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	18 Wochenstunden,
von 250 001 bis 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	20 Wochenstunden,
von über 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	26 Wochenstunden.

(6) Für die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter eines Schülerheimes werden auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet:

bei einer Schülerzahl von 1 bis 30	5 Wochenstunden,
bei einer Schülerzahl von 31 bis 60	7 Wochenstunden,
bei einer Schülerzahl von 61 bis 90	8 Wochenstunden,
bei einer Schülerzahl von 91 bis 120	10 Wochenstunden,
bei einer Schülerzahl von über 120	11 Wochenstunden.

Stichtag für die Berechnung nach Satz 1 ist der Beginn des Schuljahres.

§ 8 Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen

(1) Lehrkräften, die an mehreren Schulen eingesetzt sind, wird die dadurch bedingte zusätzliche Belastung, insbesondere Wegezeiten und Teilnahme an Konferenzen, mit einer Wochenstunde auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, wenn

1. ein Einsatz an Schulen, die mindestens fünf bis zehn Kilometer voneinander entfernt sind, an mindestens drei Wochentagen oder
2. ein Einsatz an Schulen, die zwischen zehn und fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind, an mindestens zwei Wochentagen

erfolgt.

(2) Zwei Wochenstunden werden angerechnet, wenn eine Lehrkraft

1. an mindestens drei Wochentagen an Schulen, die zwischen zehn und fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind, oder
2. an mindestens zwei Wochentagen an Schulen, die mehr als fünfzehn Kilometer voneinander entfernt sind,

eingesetzt ist.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Einsatz an Schulen, die in räumlich entfernten Gebäuden untergebracht sind.

§ 8a Einsatz im Ganztagsangebot

- (1) Auf die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte werden diejenigen Tätigkeiten im Rahmen eines Ganztagsangebotes angerechnet, die sie inhaltlich vor- oder nachbereiten müssen. Dazu zählen insbesondere Förderangebote, qualifizierte Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften. Die Lehrkräfte und das weitere pädagogisch tätige Personal sind verpflichtet, sie in der üblichen Form zu dokumentieren.
- (2) Andere pädagogische Tätigkeiten im Rahmen eines Ganztagsangebotes gelten als betreuende Aufsicht; diese wird zur Hälfte auf die Pflichtstunden der Lehrkraft angerechnet und muss inhaltlich nicht dokumentiert werden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung.

Vierter Abschnitt Anrechnungen aus persönlichen Gründen

§ 9 Anrechnungen aus Altersgründen

- (1) Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die vor Anrechnung der Altersermäßigung mehr als die Hälfte der sich aus § 1 ergebenden Pflichtstundenzahl tatsächlich unterrichten, erhalten von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Schuljahr an eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden. Die Anrechnung beträgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eine Wochenstunde, ansonsten eine halbe Wochenstunde.
- (2) Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die vor Anrechnung der Altersermäßigung mehr als die Hälfte der sich aus § 1 ergebenden Pflichtstundenzahl tatsächlich unterrichten, erhalten von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden. Die Anrechnung beträgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl zwei Wochenstunden, ansonsten eine Wochenstunde.
- (3) Bei Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, tritt an die Stelle der nach § 1 festgesetzten wöchentlichen Pflichtstundenzahl als Bemessungsgrundlage die nach § 10 ermäßigte Pflichtstundenzahl.
- (4) Stichtag für die Berechnung ist der Beginn des Schuljahres. Die Anrechnung wird für ein Schuljahr gewährt.

§ 10 Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Beschäftigte

(1) Für im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehinderte Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen werden zusätzlich zur Reduzierung nach § 1 Abs. 6 bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 zwei Wochenstunden, bei mindestens 70 drei Wochenstunden und bei mindestens 90 vier Wochenstunden auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet.

(2) Über die Anrechnung nach Abs. 1 hinaus kann das Staatliche Schulamt auf Antrag in besonderen Fällen eine zusätzliche Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl gewähren. Die zusätzliche Anrechnung darf drei Wochenstunden und zusammen mit der Anrechnung nach Abs. 1 fünf Wochenstunden bei einem Grad der Behinderung unter 90 nicht übersteigen. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 darf die zusätzliche Anrechnung zusammen mit der Anrechnung nach Abs. 1 sechs Wochenstunden nicht übersteigen. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Die zusätzliche Anrechnung nach Satz 1 gilt ab dem Ersten des Monats, in welchem das amtsärztliche Gutachten erstellt worden ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 erfolgt bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und einen Beschäftigungsumfang von weniger als 75 vom Hundert haben, unbeschadet des § 1 Abs. 6 eine zusätzliche Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl. Die Anrechnung nach Satz 1 beträgt bei einem Grad der Behinderung von

- mindestens 50 eine Wochenstunde,
- mindestens 70 eineinhalb Wochenstunden,
- mindestens 90 zwei Wochenstunden.

(4) Über die Anrechnung nach Abs. 3 hinaus kann das Staatliche Schulamt auf Antrag in besonderen Fällen eine zusätzliche Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl gewähren. Die zusätzliche Anrechnung darf zwei Wochenstunden und zusammen mit der Anrechnung nach Abs. 3 drei Wochenstunden bei einem Grad der Behinderung unter 90 nicht übersteigen. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 darf die zusätzliche Anrechnung zusammen mit der Anrechnung nach Abs. 3 vier Wochenstunden nicht übersteigen. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

5) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend für Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die begrenzt dienstfähig im Sinne des § 27 des Beamtenstatusgesetzes und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

(6) Die Anrechnung nach Abs. 1 gilt ab dem Ersten des Monats, in welchem dem Staatlichen Schulamt der Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet. § 199 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Lehrkräfte sowie die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Als Nachweis über die Feststellung der Schwerbehinderung gilt der Schwerbehindertenausweis.

(7) § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 11 Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit

(1) Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen kann zur Wiederherstellung der Gesundheit vom Staatlichen Schulamt auf Antrag vorübergehend eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden bewilligt werden, wenn die Notwendigkeit dieser Diensterleichterung durch Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen des Staatlichen Schulamtes eines vom ärztlichen Dienst der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales erstellten Zeugnisses oder eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird. Das ärztliche Zeugnis muss eine Empfehlung über den Umfang und die Dauer der Anrechnung enthalten. Die Anrechnungen sind zu befristen.

(2) Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einer Anrechnung nach Abs. 1 sind verpflichtet, jede Änderung des Gesundheitszustandes oder der dienstlichen Voraussetzungen dem Staatlichen Schulamt zu melden.

(3) Das Staatliche Schulamt kann die Entscheidung nach Abs. 1 jederzeit ändern oder aufheben.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte vom 25. Juni 2012 (ABl. S. 322), geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Anlage**Festlegung der Anrechnungsfaktoren zur Berechnung des Leiter-, des Leitungs- und des Schuldeputates****I. Zu § 3 Abs. 2**

Die Anrechnungsfaktoren werden wie folgt festgelegt:

	Wochenstundenanteil je Schülerin oder Schüler für das		
	Leiterdeputat	Leitungsdeputat	Schuldeputat
1. für Grundschulen	0,0202	0,0147	0,0075
2. für Grundschulen mit Förderstufe, für Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und mit diesen verbundene Schulen	0,0153	0,0147	0,0062
3. a) für Gymnasien			
– für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I	0,0094	0,0093	0,0057
– für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II	0,0094	0,02	0,0337
b) für selbständige Gymnasiale Oberstufen	0,0209	0,02	0,0337
4. Abendgymnasien, Abendrealschulen und Hessenkollegs	0,0217	0,0109	0,0337
5. für kooperative Gesamtschulen			
– für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1-4	0,0085	0,0107	0,0128
– für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5-10	0,0085	0,0129	0,0128
– für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II	0,0085	0,027	0,0337
6. für integrierte Gesamtschulen			
– für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1-4	0,007	0,0099	0,0148
– für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5-10	0,007	0,0121	0,0148
– für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II	0,007	0,029	0,0337
7. für berufliche Schulen			
– Teilzeitschüler	0,002	0,0043	0,0097
– Vollzeitschüler (ohne Schüler des Beruflichen Gymnasiums)	0,002	0,0108	0,0097
– Schüler des Beruflichen Gymnasiums	0,002	0,0148	0,0337

8. Förderschulen

Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	0,0339	0,0202	0,0193
Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	0,0339	0,0202	0,0193
Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	0,1172	0,0632	0,0420
Schule mit Förderschwerpunkt Sprachheilförderung	0,0339	0,0202	0,0193
Schule mit Förderschwerpunkt Hören	0,0479	0,0285	0,0245
Schule mit Förderschwerpunkt Sehen			
– Sehbehinderte	0,042	0,0256	0,0181
– Blinde	0,0945	0,0518	0,0311
Schule mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	0,1259	0,0650	0,0385
Schule mit Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler	0,098	0,0536	0,0356

II. Zu § 6 Abs. 3

Der Anrechnungsfaktor für die Berechnung des Zuschlages zum Schuldeputat beträgt für die Förderstufe 0,0123 Wochenstunden je Schülerin oder Schüler.

III. Zu § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3

Der Anrechnungsfaktor für die Berechnung des Zuschlags zum Schulleiterdeputat an sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren (BFZ) beträgt 0,0254 Wochenstunden je Schülerin oder Schüler.

Der Anrechnungsfaktor für die Berechnung des Zuschlags zum Schulleitungsdeputat an Förderschulen mit sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren beträgt 0,0110 Wochenstunden je Schülerin oder Schüler.

IV. Zu § 3 Abs. 2

Bestehen an einer Förderschule mehrere Förderschwerpunkte, so wird das Sockeldeputat als Mittelwert aus den Sockeldeputaten der verschiedenen Förderschwerpunkte berechnet. Die Zusatzdeputate nach § 4 Abs. 2 ergeben sich als Summe der durch Multiplikation der Zahl der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Förderschwerpunkte mit den jeweiligen Anrechnungsfaktoren gewonnenen Teilergebnisse. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflStVO

hier: Ärztliche Untersuchungen durch die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HÄVS)

Bezug: Erlasse vom 15. März 2010, 20. Januar 2011 und 27. Oktober 2011

Erlass vom 13. August 2018 (unveröffentlicht)

Z.1 Fi - 060.006.000-39-

Nach § 11 Abs. 1 Pflichtstundenverordnung (PflStVO) kann Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zur Wiederherstellung der Gesundheit vom Staatlichen Schulamt auf Antrag vorübergehend eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden bewilligt werden, wenn die Notwendigkeit dieser Diensterleichterung durch Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen des Staatlichen Schulamtes eines vom ärztlichen Dienst der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HÄVS) erstellten Zeugnisses oder eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird. Das ärztliche Zeugnis muss eine Empfehlung über den Umfang und die Dauer der Anrechnung enthalten. Die Anrechnungen sind zu befristen.

Zum Verfahren bei ärztlichen Begutachtungen in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes wird auf den einschlägigen Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 19. August 2015 (StAnz. S. 953) verwiesen. Dem vergleichbaren Verfahren bei Untersuchungen der Dienstfähigkeit entsprechend, wird gebeten, die schon bislang vorhandenen sowie in dem Erlass angesprochenen und im Mitarbeiterportal unter „Personal > Beamte und Tarifbeschäftigte > Amtsärztliche Untersuchungen“ abrufbaren Musterschreiben einheitlich zu verwenden, vollständig auszufüllen und dabei insbesondere auf die korrekten Angaben zu den für die Entscheidung nach § 11 PflStVO maßgeblichen Pflichtstunden zu achten sowie für die ärztliche Untersuchung relevante Besonderheiten im Einzelfall mitzuteilen.

Im Rahmen des fortwährenden Erfahrungsaustauschs mit dem für die Aufsicht über die HÄVS zuständigen RP Gießen zu den ärztlichen Untersuchungen nach § 11 PflStVO konnten Fallgruppen identifiziert werden, in denen in der Regel eine Begutachtung durch das jeweilige HÄVS erforderlich oder entbehrlich ist.

Danach kann ab sofort eine Pflichtstundenermäßigung nach § 11 PflStVO ohne Beteiligung des HÄVS nur dann genehmigt werden, wenn alle der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Es handelt sich um einen Erstantrag,
- es liegt ein Attest der aktuell behandelnden Fachärztin oder des aktuell behandelnden Facharztes vor, aus dem die Erforderlichkeit einer Diensterleichterung und deren Umfang und Dauer hervorgehen,
- Dauer der empfohlenen Diensterleichterung höchstens sechs Monate,

- unter Berücksichtigung der Diensterleichterung kann weiterhin noch mindestens die Hälfte der bisherigen individuellen Pflichtstundenzahl geleistet werden und
- es ist eine (ggf. schrittweise) Steigerung ersichtlich und vom Erreichen der bisherigen individuellen Pflichtstundenzahl ohne gesundheitsbedingte Ermäßigung nach spätestens sechs Monaten auszugehen.

Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen bleibt es selbstverständlich im Einzelfall vorbehalten, nach § 11 PflStVO eine versorgungsärztliche Untersuchung durch den ärztlichen Dienst des HAVS anzufordern.

Liegen nicht alle der genannten Voraussetzungen vor, ist in jedem Fall eine Untersuchung durch das HAVS zu veranlassen, also insbesondere im Falle jeder Ermäßigung auf weniger als die Hälfte der bisherigen individuellen Pflichtstundenzahl oder über mehr als sechs Monate oder bei jedem Folgeantrag nach bereits bewilligter Diensterleichterung. Die Begutachtung durch den dafür geschulten ärztlichen Dienst der HÄVS ist hier auch deshalb erforderlich, um vorübergehende Diensterleichterungen hinreichend zur dauerhaft begrenzten Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit nach §§ 26, 27 BeamStG, §§ 36, 37 HBG abzugrenzen. Denn nach diesen Bestimmungen ist bereits bei entsprechender Prognose für mehr als sechs Monate in der Regel bis auf Weiteres von dauerhaft reduzierter Dienstfähigkeit auszugehen und dann ggf. das entsprechende Verfahren einzuleiten und eine Untersuchung der Dienstfähigkeit ebenfalls durch das HAVS zu veranlassen.

Unabhängig von Dauer und Ausmaß einer fachärztlich vorgeschlagenen Diensterleichterung ist im Übrigen stets eine versorgungsärztliche Begutachtung durch das HAVS erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

- sich in einer Weiterbildungsmaßnahme befindet,
- einer Nebentätigkeit nachgeht oder
- bisher nicht arbeitsunfähig erkrankt ist.

Zur Vermeidung von Missverständnissen hinsichtlich des Umfangs der Diensterleichterung ist darauf zu achten, dass eine eindeutige, zahlenmäßige Festlegung der während der Wiedereingliederung tatsächlich zu leistenden Pflichtstunden erfolgt.

Es wird gebeten, gegenüber den Schulleitungen darauf hinzuwirken, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Lehrkräfte hinreichend berücksichtigt werden. Der Einsatz erfolgt in fest zugewiesenen Lerngruppen. Die kurzfristige Übernahme von einzelnen Vertretungsstunden in unbekannten Lerngruppen hat während der Wiedereingliederungsphase zu unterbleiben, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe dies ausnahmsweise erforderlich machen.

Der vorliegende Erlass tritt an die Stelle der gegenstandslos gewordenen o.g. Bezugserlasse.

Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto bei Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Erlass vom 1. Juni 2018 (ABl. S.392)

II.2.1 Fu – 650.000.008 – 00078 -

Gült. Verz. Nr. 7200

I. Geltungsbereich

1. Die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) gelten für Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Lehrverpflichtung im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums. Als Lehrkräfte im o. g. Sinne gelten auch die mit hauptamtlichen oder hauptberuflichen Gestellungsverträgen beschäftigten Personen.
2. Ausgenommen hiervon sind die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die auf der Grundlage von § 15a oder § 15b des Schulgesetzes beschäftigten Personen, die auf der Grundlage von nebenamtlichen oder nebenberuflichen Gestellungsverträgen beschäftigten Personen sowie die auf der Grundlage der Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten vom 4. Dezember 2014 (ABl. 2015 S. 8) beschäftigten Personen.
3. Für die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder gelten diese Richtlinien entsprechend mit der Maßgabe, dass ihnen eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben wird.

II. Aufbau des LAK

1. Das LAK wird für die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen geführt, deren wöchentliche Pflichtstundenzahl gemäß § 1 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 der Pflichtstundenverordnung vom 19. Mai 2017 (ABl. S. 191) bis zum Ende des Schulhalbjahres gilt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.
2. Ab dem 1. August 2017 werden 0,5 Pflichtstunden pro Woche auf dem LAK gutgeschrieben. Dies ergibt bei Vollzeitbeschäftigten pro Jahr eine Gutschrift von 26 Pflichtstunden. Ausgenommen hiervon sind Zeiten ohne Fortzahlung der Besoldung. Hierzu gehören insbesondere Zeiten der Beurlaubung nach §§ 64 und 65 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG), § 15 der Hessischen Urlaubsverordnung

(HUrlVO) sowie die Elternzeit nach § 7 Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (HMuSchEltZ-VO). Ausgenommen sind zudem Zeiten der Beurlaubung zum Dienst an Schulen in freier Trägerschaft bei Weitergewährung der Besoldung sowie Zeiten nach Ausspruch des Verbots der Führung der Amtsgeschäfte. Des Weiteren sind Zeiten ausgenommen, in denen insbesondere aufgrund einer Zuweisung (§ 20 Beamtenstatusgesetz [BeamStG]), Abordnung oder aus anderen Gründen die hauptamtliche Tätigkeit an Dienststellen außerhalb des Geltungsbereichs des HBG wahrgenommen wird und dort die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl unter der nach Abschnitt II Nr. 1 liegt. Eine Zeitgutschrift erfolgt in diesen Fällen letztmalig für die Woche, in der vollständig die persönliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erbracht wurde.

3. Für die 31. Kalenderwoche 2017 erfolgt die Gutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto für hauptamtlich tätige Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die am 31. Juli 2017 zum unter II.1, II.5, II.6, II.7 dieser Richtlinien definierten Personenkreis gehörten.

4. Nach erfolgter Versetzung von Lehrkräften zu Dienststellen innerhalb des Geltungsbereichs des HBG, in denen keine Pflichtstunden geleistet werden, wird das angesparte Kontingent des Lebensarbeitszeitkontos durch die aufnehmende Dienststelle betragsmäßig verdoppelt und in das Lebensarbeitszeitkonto für Beamtinnen und Beamte, das in Zeitstunden geführt wird, übertragen. Es erfolgt weiterhin ein Aufbau des Guthabens, sofern das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet ist oder ein Antrag auf weiteren Aufbau des Lebensarbeitszeitkontos vorliegt. Bei Abordnung von Lehrkräften an Dienststellen, in denen sie keine Pflichtstunden leisten, berechnet sich das Guthaben zum LAK nach den Regelungen der Stammdienststelle. Die vorstehenden Regelungen gelten bei Versetzungen von Dienststellen, in denen keine Pflichtstunden geleistet werden müssen, zu Dienststellen, in denen Pflichtstunden geleistet werden müssen, entsprechend mit der Maßgabe, dass das angesparte Kontingent betragsmäßig halbiert und sodann in Pflichtstunden geführt wird.

5. Hauptamtlich tätige Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, ebenfalls das LAK nutzen, wenn sie ihre Pflichtstundenzahl auf Antrag um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der beantragte Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken.

6. Hauptamtlich tätigen schwerbehinderten Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die keinen Nachteilsausgleich nach § 10 der Pflichtstundenverordnung erhalten, werden auf Antrag 0,5 Pflichtstunden pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre Pflichtstundenzahl um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der beantragte Zeitraum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken.

7. Die Regelung in Abschnitt II Nr. 1 gilt für Teilzeitbeschäftigte entsprechend. Die Ansparung erfolgt entsprechend anteilig. Ab dem Schulhalbjahr, das der Vollen- dung des 60. Lebensjahres folgt, können Teilzeitbeschäftigte ebenfalls das LAK nutzen, wenn sie ihre Pflichtstundenzahl auf Antrag um 0,5 erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab dem Schulhalbjahr, das auf die Antragstellung folgt. Der beantragte Zeit- raum für die zusätzliche Ansparung muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken.

8. Die unter Abschnitt II Nr. 7 getroffene Regelung für Teilzeitbeschäftigte gilt ent- sprechend für die nach der Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbe- schäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schu- len vom 31. Mai 1996 (GVBl. I S. 273) vereinbarten Teilzeitmodelle.

9. Anträge auf Bewilligung einer Ansparung müssen spätestens am 31. Januar für den Beginn der Ansparung am 1. August und spätestens am 31. Juli für den Beginn der Ansparung am 1. Februar beim zuständigen Staatlichen Schulamt eingehen; bei der Vorlage ist der Dienstweg einzuhalten.

10. Hauptamtlich tätigen Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädago- gen, die eine Pflichtstundenermäßigung nach §§ 10 oder 11 der Pflichtstundenver- ordnung erhalten oder befristet beschäftigt sind, wird ein Ansparen auf Antrag nicht gewährt.

11. Überstunden, Mehrarbeitsstunden und Urlaub können nicht als Zeitguthaben auf das LAK übernommen werden.

12. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten fin- det ab Beginn der siebten Krankheitswoche, d.h. ab dem 43. Aufeinanderfolgenden Krankheitstag keine Zeitgutschrift mehr statt. Satz 1 gilt auch bei Abwesenheit vom Dienst wegen Kur oder Heilbehandlung sowie bei Diensterleichterung zur Wieder- herstellung der Gesundheit nach § 11 der Pflichtstundenverordnung. Zur Berech- nung der Krankheitswochen ist auf den ersten Wochentag der Erkrankung sowie den Wochentag der Beendigung der Erkrankung abzustellen. Es kommt nicht da- rauf an, ob die Erkrankung über sechs volle Kalenderwochen hinweg bestand. Eine Gutschrift erfolgt nach Beendigung der Erkrankung und Wiederaufnahme des Dienstes ab der Kalenderwoche, in der erstmals wieder die regelmäßige wöchentli- che Arbeitszeit vollständig erbracht wurde.

13. Für die Dauer einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 der Pflichtstundenverordnung erfolgt bis zum Beginn der siebten Woche eine Zeitgutschrift auf Grundlage der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der jeweiligen Beamtin oder des jeweiligen Beamten, unabhängig von der während der Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit tatsächlich erbrachten Arbeitszeit.

14. Schließen sich Zeiten von auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflicht, Abwesenheit vom Dienst wegen Kur oder Heilbehandlung oder Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 der Pflichtstundenverordnung aneinander an, beginnt der Sechs-Wochen-Zeitraum nicht erneut zu laufen.

15. Während eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HMuSchEltZVO werden nach § 2 HMuschEltZVO weiterhin die Dienstbezüge gewährt. Daher erfolgt während dieser Zeit auch die entsprechende Gutschrift auf dem LAK.

16. Bei Neueinstellungen oder Rückkehr, zum Beispiel aus einer Beurlaubung oder Abordnung außerhalb des Geltungsbereichs des HBG, findet die Zeitgutschrift erstmalig für die Arbeitswoche statt, in der die zu leistende persönliche wöchentliche Pflichtstundenzahl vollständig erbracht wurde.

17. Wird eine Verringerung oder Erhöhung der zu leistenden persönlichen Pflichtstundenzahl genehmigt, findet letztmalig eine Zeitgutschrift in der bisherigen Höhe für die Woche des Wechsels statt. Für die nächste Woche erfolgt die neu berechnete Zeitgutschrift.

18. Für die letzte Woche des Schulhalbjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, findet letztmalig eine Zeitgutschrift in Höhe von 0,5 Pflichtstunden bei Vollzeitkräften, bei Teilzeitkräften entsprechend der bewilligten Pflichtstundenzahl im Verhältnis zur Regelpflichtstundenzahl (vereinbarter Beschäftigungsumfang) statt, soweit kein Antrag auf weitere Ansparung gestellt wurde.

III. Führung des LAK

1. Das LAK wird ausschließlich in Zeit geführt und ausgeglichen. Eine Auszahlung des Zeitguthabens in Geld kommt grundsätzlich nicht in Betracht (Ausnahmen siehe Abschnitt IV). Bei Versterben einer Beamtin oder eines Beamten vor einer vollständigen Inanspruchnahme des Zeitguthabens entsteht kein finanzieller Ausgleichsanspruch der Erben.

2. Die aufgrund der fixen Ausgleichszeiträume gegebenenfalls entstehenden Reststundenkontingente werden innerhalb des Schulhalbjahres, welches dem Ermäßigungs- oder Freistellungszeitraum direkt vorangeht, in Zeit ausgeglichen.

3. Zuständig für die Führung des LAK, für die Entscheidung über die Genehmigung der Inanspruchnahme und für die Feststellung des verbleibenden Zeitguthabens ist die jeweilige personalverwaltende Dienststelle. Die zuständige Stelle berechnet mittels SAP HCM das entstandene Zeitguthaben einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember und teilt dieses in der Regel bis zum 30. April des Folgejahres den Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit. Hierbei handelt es sich

um einen Verwaltungsakt, der mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Soweit ab dem Schulhalbjahr, welches der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, keine Teilnahme am LAK auf Antrag oder keine weitere Veränderung der Zeitgutschrift erfolgt, ist die regelmäßige jährliche Feststellung des Zeitguthabens entbehrlich.

4. Die zuständige Stelle teilt den Stand des Zeitguthabens auch zu einem weiteren Zeitpunkt mit, soweit dies zum Beispiel für eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens nach Abschnitt IV. Nr. 3 und 4 erforderlich ist.

5. Auf eine Pflichtstundenermäßigung oder Freistellung kann durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung gegenüber der personalverwaltenden Stelle verzichtet werden.

IV. Inanspruchnahme des Zeitguthabens

1. Die Inanspruchnahme des Zeitguthabens aus dem LAK erfolgt im Regelfall durch entsprechende gleichmäßige Ermäßigung der persönlich zu leistenden Pflichtstundenzahl gemäß vereinbartem Beschäftigungsumfang im letzten Schuljahr vor Beginn des Ruhestands. Auf Antrag kann sich die Ermäßigung auch auf das letzte Schulhalbjahr erstrecken. Das Maß der Ermäßigung der wöchentlich zu leistenden persönlichen Pflichtstundenzahl gemäß vereinbartem Beschäftigungsumfang für den Ausgleichszeitraum richtet sich nach der angesparten Stundenzahl des Lebensarbeitszeitkontos und der gleichmäßigen Verteilung auf das Schuljahr (Wochenbasis: 52) oder das Schulhalbjahr (Wochenbasis: 26). Möglich ist auch eine Freistellung im letzten Schulhalbjahr unmittelbar vor dem Ruhestand, falls die angesparten Stunden des Lebensarbeitszeitkontos für den Ausgleichszeitraum den zu leistenden persönlichen Stunden für den Schulhalbjahreszeitraum (Wochenbasis: 26) entsprechen und ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Der Eintritt in den Ruhestand muss sich grundsätzlich unmittelbar an die Ermäßigung beziehungsweise Freistellung anschließen. Eine Freistellung kann nur für ein komplettes Schulhalbjahr gewährt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten kann auf Antrag, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, die Freistellung status- und besoldungsrechtlich als Vollzeitbeschäftigung erfolgen, wenn das Lebensarbeitszeitkonto ein entsprechendes Stundenkontingent enthält.

2. Ein Antrag auf Abweichen vom Regelfall ist spätestens 1,5 Jahre vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

3. Der Antrag auf vorzeitigen Ruhestand nach § 35 HBG ist spätestens neun Monate vor dem beantragten Ruhestandseintritt zu stellen, damit der vorzeitige Eintritt in den Ruhestand rechtzeitig unter Berücksichtigung dienstlicher Belange organisiert werden kann. In diesem Fall erfolgt die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl automatisch im letzten Schulhalbjahr.

4. Eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens, insbesondere aus persönlichen Gründen, ist auf Antrag möglich, soweit dringende dienstliche Belange (beispielsweise die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung) nicht beeinträchtigt werden und zuvor über einen Zeitraum von mindestens drei Schuljahren angespart wurde. Die Ermäßigung oder Freistellung muss sich über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres oder ganzen Schulhalbjahres erstrecken.

5. Soweit das Zeitguthaben zur erforderlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in Anspruch genommen werden soll, muss die Mindestansparzeit nicht vorliegen. Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung soll sich die Ermäßigung oder Freistellung über den Zeitraum eines ganzen Schuljahres beziehungsweise ganzen Schulhalbjahres erstrecken. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

6. Der Antrag auf vorzeitige Ermäßigung oder Freistellung unterliegt den in Abschnitt II Nr. 9 genannten Fristen.

7. Während des Bestehens eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HMuSchEltZVO findet mangels Dienstleistungspflicht keine Freistellung aufgrund des Lebensarbeitszeitkontos statt. Der Abbau des Zeitguthabens wird durch das gesetzliche Beschäftigungsverbot unterbrochen oder beendet.

8. Beim Wechsel zu einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des HBG oder zu einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes findet eine Freistellung oder Ermäßigung der Pflichtstundenzahl – unabhängig von der Höhe des Ansparvolumens – vor dem Ausscheiden nur statt, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Hierüber soll möglichst eine einvernehmliche Vereinbarung getroffen werden. Gegebenenfalls ist der Versetzungs- oder Entlassungszeitpunkt einvernehmlich hinauszuschieben. Der Dienststelle muss hierzu ein ausreichender Planungszeitraum zur Verfügung stehen. Eine Übernahme des Zeitguthabens durch den neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur möglich, soweit sich dieser dazu bereit erklärt. Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann und die beabsichtigte Inanspruchnahme dienstliche Belange beeinträchtigt, verfällt das Zeitguthaben.

9. Ausnahmsweise ist eine Abgeltung des Zeitguthabens in Geld möglich, sofern eine Inanspruchnahme durch Ermäßigung der Pflichtstundenzahl oder Freistellung im letzten Schulhalbjahr ausgeschlossen ist. Diese Möglichkeit ist jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen

1. wegen Dienstunfähigkeit mit der Folge der Versetzung in den Ruhestand oder
2. als Folge einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit im Ermäßigungs- oder Freistellungszeitraum

die Inanspruchnahme durch Ermäßigung der Pflichtstundenzahl oder Freistellung im letzten Schulhalbjahr ausgeschlossen ist. Dem Recht der oder des Bediensteten auf eine Inanspruchnahme des Zeitguthabens kann hier nicht auf andere Weise als

durch Auszahlung, die beantragt werden muss, nachgekommen werden. Da hier der oder die Bedienstete das Zeitguthaben aufgrund der Dienstunfähigkeit oder Krankheit vor dem Ruhestand nicht in Anspruch nehmen konnte, wird nur in diesen Fällen das LAK auf Antrag ausnahmsweise in Geld ausgeglichen. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags ist von der Besoldung oder Entgelt nach § 2 Abs. 7 oder Abs. 8 der Pflichtstundenverordnung auszugehen.

10. Soweit eine genehmigte Ermäßigung oder Freistellung nicht zu dem beabsichtigten Zweck in Anspruch genommen werden kann (zum Beispiel Ausfallen einer Reise), findet eine erneute Gutschrift auf dem LAK nur statt, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die personalverwaltende Dienststelle zustimmt (zum Beispiel nicht, wenn eine Beschäftigung einer Ersatzkraft während der Freistellung erfolgt). Die oder der Bedienstete hat keinen Anspruch auf Rücknahme der genehmigten Freistellung, sondern die Einzelfallentscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der personalverwaltenden Dienststelle. Bei Krankheit, die durch ärztliches Attest nachgewiesen ist, erfolgt eine Zeitgutschrift auf dem LAK.

11. Kann einer mittels hauptamtlichen Gestellungsvertrags beschäftigten Person kein Ausgleich in Zeit (Ermäßigung oder Freistellung) gewährt werden, erfolgt ein finanzieller Ausgleich unter Berücksichtigung der mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, dem Bistum Limburg, dem Bistum Fulda, dem Bistum Mainz und dem Erzbistum Paderborn geschlossenen Vereinbarung über die Gestellung von Religionslehrern (ABl. 1976 S. 583).

12. Soll eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe (§ 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG) nicht in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden, ist eine Inanspruchnahme des Zeitguthabens vor Beginn des Ruhestands offensichtlich ausgeschlossen. In diesen Fällen hat die zuständige Stelle die Inanspruchnahme des Zeitguthabens rechtzeitig während der Probezeit einzuplanen und bis zum Entlassungszeitpunkt vollständig zu gewähren. Bei Krankheit während der genehmigten oder angeordneten Freistellung findet in diesen Fällen keine erneute Gutschrift auf dem LAK statt. Für beschäftigte Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis in der Probezeit vom Arbeitgeber gekündigt wird, gilt die Regelung entsprechend.

13. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die mindestens über die gesamte Unterrichtszeit eines Schuljahres geschlossen werden, erfolgt der Ausgleich des Lebensarbeitszeitkontos in Zeit. Der Ausgleich wird durch die Schule organisiert. Bei befristeten Arbeitsverträgen, deren Vertragsdauer sich nur auf einen Teil der Unterrichtszeit eines Schuljahres erstreckt, erfolgt ein finanzieller Ausgleich des Lebensarbeitszeitkontos. Für die Berechnung des finanziellen Ausgleichs gilt § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Pflichtstundenverordnung entsprechend. Daher ist eine entsprechende (Neben-)Abrede zum finanziellen Ausgleich der angesparten Stunden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Arbeitszeitguthaben aus einer langjährigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit von Lehrkräften (Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung)

Vom 16. Juni 2017 (ABl. S.318, berichtigt ABl. 1/18 S.31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2021 (ABl. S. 1031)

Gült.Verz.Nr. 3240

Aufgrund des § 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. I S. 50), verordnet der Kultusminister:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung einer Ausgleichszahlung zur Abgeltung von Arbeitszeitguthaben, die beamtete Lehrkräfte

1. durch zusätzlich erteilte Unterrichtsstunden nach § 2 der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 20. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), oder
2. durch Zeiten vorausgeleisteter Arbeit nach § 2 der Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 31. Mai 1996 (GVBl. I S. 273) erworben haben und für die ihnen der dienstrechtlich zustehende Arbeitszeitausgleich nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden kann.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Für Arbeitszeitguthaben nach § 1 Nr. 1 wird die Ausgleichszahlung in folgenden Fällen gewährt:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Wechsel des Dienstherrn,
3. bei sonstiger Beendigung der ungleichmäßigen Verteilung der Pflichtstunden, wenn dadurch ein Pflichtstundenausgleich ganz oder teilweise unmöglich wird.

(2) Für Arbeitszeitguthaben nach § 1 Nr. 2 wird die Ausgleichszahlung für ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigte Anträge in den Fällen gewährt, in denen die Inanspruchnahme durch Freistellung wegen Dienstunfähigkeit:

1. mit der Folge der Versetzung in den Ruhestand oder
 2. als Folge einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit im Freistellungszeitraum
- ausgeschlossen ist.

(3) Für bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Anträge gilt für Arbeitszeitguthaben nach § 1 Nr. 2 die Regelung des Abs. 1 entsprechend.

§ 3 Entstehung und Höhe des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Ausgleichszahlung entsteht mit dem Eintritt des nach § 2 maßgeblichen Ereignisses. Er richtet sich gegen den Dienstherrn, bei dem die zusätzlichen Unterrichtsstunden oder die Zeiten vorausgeleisteter Arbeit geleistet wurden.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich bei Vollzeitbeschäftigung nach den im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs geltenden Sätzen der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110). Abweichend von Satz 1 erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte für bis zur Grenze der Vollbeschäftigung geleistete Unterrichtsstunden nach § 1 für jede Unterrichtsstunde anteilige Besoldung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Besoldung von entsprechend vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten. Zur Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden anteiligen Besoldung ist der Monatsbetrag der Besoldung bei Vollzeitbeschäftigung durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der entsprechend vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamten zu teilen. Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die nicht der anteiligen Kürzung nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2017 (GVBl. S.10), unterliegen, bleiben bei der Ermittlung nach Satz 3 unberücksichtigt. Für die Bemessung des Umfangs des abzugeltenden Arbeitszeitguthabens gelten die für beamtete Lehrkräfte maßgebenden Arbeitszeitregelungen.

§ 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Vom 31. Mai 1996 (GVBl. I 1996 Nr. 15 S. 273 sowie ABl. S. 348)

Gült.Verz.Nr. 3200, 3214

Auf Grund des § 85 Abs.1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S.502), wird verordnet:

§ 1 Besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung

(1) In den Fällen des § 85a Abs. 1 und des § 85b Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes kann Lehrkräften eine Teilzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammen gefasst wird.

(2) Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 darf nur bewilligt werden, wenn sie spätestens in dem Schuljahr endet, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet.

§ 2 Flexible Gestaltung der Arbeitszeit

(1) Auf Antrag einer Lehrkraft kann ihre persönliche Arbeitszeit für jeweils mindestens ein ganzes Schuljahr erhöht werden. Die Erhöhung darf die für die Lehrkraft geltende regelmäßige Arbeitszeit um nicht mehr als zwei Jahreswochenstunden überschreiten. Die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit wird durch Freistellung vom Dienst in entsprechendem Umfang in einem anderen Schuljahr ausgeglichen.

(2) Zeiten vorausgeleisteter Arbeit nach Abs. 1 können über mehrere Schuljahre angesammelt und in einem folgenden ganzen Schuljahr oder mehreren folgenden Schuljahren ausgeglichen werden.

(3) Bei der Antragstellung ist mitzuteilen, in welcher Weise und über welchen Zeitraum die persönliche Arbeitszeit erhöht werden und wie der Ausgleich erfolgen soll. Der Ausgleich muss spätestens nach zwölf Jahren oder in dem Schuljahr abgeschlossen sein, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet.

§ 3 Höchstumfang der Vorausleistung

Alle Zeiten vorausgeleisteter Arbeit einer Lehrkraft nach §§ 1 oder 2 dürfen den Umfang ihrer regelmäßigen Arbeitszeit für ein Schuljahr nicht übersteigen.

§ 4 Wahrung dienstlicher Belange

Anträgen nach §§ 1 oder 2 darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Antragstellung

Für das Antragsverfahren nach §§ 1 und 2 gelten die Regelungen, die allgemein für Anträge auf Teilzeitbeschäftigung anzuwenden sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 1996

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER
Holzapfel

Merklblatt

Hinweise zum Freijahr nach der Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 31. Mai 1996 (GVBl. I 1996 Nr. 15 S. 273 und ABl. 7/1996)

I. Was ist das Freijahr?

Es gibt künftig zwei neue Teilzeitmöglichkeiten, die beamtete Lehrkräfte wählen können.

1. Gleiche Arbeitszeit - weniger Besoldung - späterer Zeitausgleich bei Fortzahlung der Bezüge

Beamteten Lehrkräften wird die Möglichkeit einer Freistellung von Ihrer Unterrichtsverpflichtung über einen längeren Zeitraum eröffnet. Voraussetzung ist, dass sie bei gleicher Unterrichtsverpflichtung über einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren weniger Gehalt beziehen. Die dadurch mehr erbrachte Arbeit wird nach einem vorab definierten Zeitraum durch eine Freistellung bei Weiterzahlung des Gehalts ausgeglichen. Diese Freistellung kann je nach erbrachter Mehrarbeit bis zu einem Schuljahr betragen (§ 1 der VO).

2. Ansparen auf „Zeitkonto“ bringt spätere Freistellung bei Fortzahlung der Bezüge

Beamtete Lehrkräfte können aber auch geleistete Mehrarbeit auf einem „Zeitkonto“ ansparen, um zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich zu erfahren. So ist es künftig möglich, die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung bei gleicher Besoldung um maximal zwei Stunden zu erhöhen (§ 2 der VO), um zu einem späteren Zeitpunkt eine Freistellung vom Dienst zu erreichen. Die Freistellung muss innerhalb von zwölf Jahren erfolgen.

II. Hinweise zu § 1 der VO

Bei einer Gewährung von Teilzeitbeschäftigung müssen die Voraussetzungen der §§ 85a Abs.1 und 85b Abs.1 Hessisches Beamtengesetz (HBG) erfüllt sein.

Für Lehrkräfte, die schon teilzeitbeschäftigt oder beurlaubt sind, ist Voraussetzung, dass die vorgesehene Teilzeitbeschäftigung nach dem neuen Modell nicht über die für Teilzeitbeschäftigung vorgesehene Höchstdauer der in den §§ 85a, 85b HBG genannten Fristen hinausgeht. Das bedeutet, dass Teilzeit in Form des Freijahres mit Teilzeit nach den zuvor bezeichneten Vorschriften verbunden werden kann. Auch kann das Freijahr innerhalb dieser Höchstgrenzen mehrmals in Anspruch genommen werden. Dabei hat das Unterrichtsvolumen während der Beschäftigungsphase unverändert zu bleiben. Allerdings darf die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl rechnerisch nicht unterschritten werden.

Beispiel:

Eine Haupt- und Realschullehrkraft mit 26 Pflichtstunden pro Woche kann bei einer Teilzeitbeschäftigung von 16 Stunden das siebenjährige, als auch das sechsjährige Modell wählen. Eine Teilzeitbeschäftigung von 15 Stunden ist nicht möglich (beim siebenjährigen Modell ergäben sich: $15 \text{ Wochenstunden} \times \frac{6}{7} = 12,86 \text{ Wochenstunden}$, beim sechsjährigen Modell: $15 \text{ Wochenstunden} \times \frac{5}{6} = 12,5 \text{ Wochenstunden}$). In diesen Fällen wären die wöchentlichen Unterrichtsstunden geringer als die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl.

Die Bewilligung von Teilzeit in Form des Freijahres setzt voraus, dass dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Der Bewilligungszeitraum nach § 1 der VO kann im Schulbereich bis zu sieben Jahren umfassen. Die auf das Freijahr entfallende Arbeitszeit muss in den vorangegangenen Jahren der Teilzeitbeschäftigung vorgearbeitet werden.

Es können folgende Teilzeitvarianten beantragt werden:

1. vier Jahre Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{3}{4}$ der Dienstbezüge, wobei die Lehrkraft drei Jahre vollbeschäftigt ist und im anschließenden vierten Jahr völlig freigestellt ist,
2. fünf Jahre einer Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{4}{5}$ der Dienstbezüge, wobei die Lehrkraft vier Jahre vollbeschäftigt ist und im anschließenden fünften Jahr völlig freigestellt ist,
3. sechs Jahre einer Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{5}{6}$ der Dienstbezüge, wobei die Lehrkraft fünf Jahre vollbeschäftigt ist und im anschließenden sechsten Jahr völlig freigestellt ist,
4. sieben Jahre einer Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{6}{7}$ der Dienstbezüge, wobei die Lehrkraft sechs Jahre vollbeschäftigt ist und im anschließenden siebten Jahr völlig freigestellt ist.

Das Freijahr muss spätestens mit Ablauf des Schuljahres enden, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet.

III. Hinweise zu § 2 der VO

Bei der in § 2 vorgesehenen Beschränkung auf zwei Wochenstunden der Arbeitszeiterhöhung und einer Höchstlaufzeit von 12 Jahren wird eine Freistellung von einem ganzen Schuljahr nur in Ausnahmefällen erreicht werden können. Es kann deshalb auch ein Ausgleich von einem halben Schuljahr zugelassen werden.

Der Ausgleich muss spätestens nach zwölf Jahren oder in dem Schuljahr abgeschlossen sein, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet.

§ 2 der VO gilt auch für bereits nach §§ 85a, 85b HBG teilzeitbeschäftigte bzw. beurlaubte Lehrkräfte. Ich verweise auf die Hinweise zu § 1 der VO.

IV. Wer kann das Freijahr beantragen?

Alle beamteten Lehrerinnen und Lehrer. Wie bei jeder Teilzeitbeschäftigung kann

dem Antrag nur dann stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen ist jedoch ein großzügiger Maßstab anzulegen. Bei Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung ist der Personalrat zu beteiligen. Dies gilt sowohl für § 1 wie für § 2 der VO.

V. Wie und wo wird das Freijahr beantragt?

Die Anträge auf Teilzeitbeschäftigung müssen den zuständigen Dienststellen (z.Zt. die Regierungspräsidien) spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres vorliegen. Soweit Teilzeitbeschäftigungen noch für das Schuljahr 1996/97 beantragt werden, gilt diese Antragsfrist nicht.

Der Beginn der Teilzeitbeschäftigung ist immer nur zum 1. August eines Jahres möglich. Der Antrag ist formlos auf dem Dienstweg über die Schulleiterin oder den Schulleiter zu stellen.

In dem Antrag ist der Beginn der Teilzeitbeschäftigung und die Gesamtdauer einschließlich des Freistellungsjahres anzugeben.

VI. Einsatzort nach Beendigung des Freijahres

Während der Teilzeitbeschäftigung - also auch während des Freijahres - bleiben die Lehrkräfte, wie in anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung auch, weiterhin ihrer Schule zugewiesen und nehmen am Ende des Freijahres an ihrer Schule den Dienst wieder auf. Daher kann die Lehrkraft grundsätzlich davon ausgehen, dass sie an ihrer bisherigen Schule verbleibt. Falls aus Gründen der Personalplanung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Lehrkraft nach dem Ende des Freijahres an der Schule ihren Dienst wieder aufnehmen soll, eine Lehrkraft abgeordnet oder versetzt werden muss, so wird die Lehrkraft, die aus dem Freijahr zurückkehrt, ebenso wie alle anderen Lehrkräfte in die Auswahlüberlegungen einbezogen. Sie wird also weder schlechter gestellt noch privilegiert.

VII. Kann die Teilzeitbeschäftigung nach dem Freijahrmodell vorzeitig beendet werden?

Die zuständige Dienststelle entscheidet aufgrund des Antrags über den Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung und die Freistellung vom Dienst. Diese Entscheidung bindet die Lehrkraft und die Dienstbehörde. Grundsätzlich ist also eine Änderung im Umfang der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes nicht möglich. In Ausnahmefällen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, dienstliche Belange und haushaltsrechtliche Gründe einer Rückkehr nicht entgegenstehen, kann die zuständige Dienststelle eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung zulassen.

Wenn das Freistellungsjahr nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden kann, z. B. wegen Ruhestandsversetzung bei dauernder Dienstunfähigkeit, Tod, Wechsel des Dienstherrn, Entlassung, vorzeitiger Rückkehr zur Voll-

beschäftigung aus wichtigem Grund u. a. m., werden die „angesparten“ Bezüge entsprechend nachgezahlt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit vermindert sich in diesem Fall nicht.

In den Fällen des § 1 erfolgt der Ausgleich durch Nachzahlung des Unterschiedbetrages zwischen der ausgezahlten und der nach der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit zustehende Besoldung. Die Personalunterlagen der Lehrkraft sind hinsichtlich des Umfangs der Arbeitszeit entsprechend zu berichtigen.

In den Fällen des § 2 erfolgt die Entschädigung in Höhe der Vergütung nach den Sätzen der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte.

VIII. Auswirkungen auf finanzielle Leistungen

1. Besoldung

Die besoldungsrechtlichen Bezüge werden während des Gesamtzeitraumes der Teilzeitbeschäftigung anteilig verringert. Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen des Grundgehalts ändert sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht.

2. Vermögenswirksame Leistungen

Die vermögenswirksamen Leistungen betragen die Hälfte des einem Vollbeschäftigten zustehenden Betrages (§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen).

3. Beihilfen

Der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung, also auch während des Freijahres, bestehen.

4. Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

Die jährliche Sonderzuwendung wird in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt (Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung i. d. F. des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 / BGBl. I S. 1173, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995 - BBVAnpG 95 - vom 18.12.1995 (BGBl. I S. 1942)).

5. Urlaubsgeld

Das jährliche Urlaubsgeld wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes). Maßgebend sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli; das bedeutet, dass die Lehrkraft im ersten Jahr, in dem sie zum 01.08. die Teilzeit beginnt, noch das volle Urlaubsgeld erhält, während ihr in dem Jahr, in dem sie zum 31.07. die Teilzeitbeschäftigung beendet, nur - wie auch in den Jahren dazwischen - ein anteiliges Urlaubsgeld zusteht.

6. Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung wird während einer Teilzeitbeschäftigung ungekürzt gewährt; das Jubiläumsdienstalter wird nicht hinausgeschoben.

7. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die in Teilzeitbeschäftigung verbrauchte Dienstzeit ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz). Im Ergebnis verringert sich die ruhegehaltsfähige Dienstzeit um ein Jahr. Ob sich dies im konkreten Fall auf das Ruhegehalt auswirkt, kann nur im Einzelfall ermittelt werden.

IX. Auswirkungen auf andere Rechte

1. Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Eine Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen.

Vorgeschriebene Zeiten für Beförderungen verlängern sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht.

Dies bedeutet, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freijahres auch dieses Jahr hinsichtlich der für Beförderungen vorgeschriebenen Zeit voll angerechnet wird.

2. Alters- und Schwerbehindertenanrechnung

Für den Zeitraum, in dem die Lehrkräfte nicht freigestellt sind, gelten für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung die Regelungen für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Bei Lehrkräften, die bereits nach den bisherigen Regelungen teilzeitbeschäftigt sind, gelten die Regelungen für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wie bei der bisherigen Teilzeitbeschäftigung.

3. Fortbildung

Die Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen, soweit sie im Veranstaltungsplan des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik ausgeschrieben sind, ist auch im Freijahr möglich. Das gleiche gilt auch für Veranstaltungen freier Träger, soweit diese Veranstaltungen anerkannt sind.

4. Nebentätigkeit

Da es sich bei der Teilzeitbeschäftigung nach § 1 der VO um eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 85a, 85b HBG handelt, muss während der Teilzeitbeschäftigung in Form des Freijahres grundsätzlich auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeit verzichtet werden, und entgeltliche Nebentätigkeiten nach § 79 Abs. 1 HBG dürfen nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie die Lehrkraft sie bei Vollbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen (z. B. Entwicklungshilfeprojekte, Betriebspraktika). Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Dienststelle.

5. Mutterschutz

Die Teilzeitbeschäftigung wird durch den Mutterschutz nicht verändert. Dies bedeutet auch, dass weder der Ansparzeitraum noch der Zeitraum der Freistellung durch die Zeit des Mutterschutzes verlängert wird.

6. Erziehungsurlaub

Die Zeit eines Erziehungsurlaubs wird weder auf die Ansparphase noch auf das Freijahr angerechnet. Für die Zeit des Erziehungsurlaubs kann die Teilzeitbeschäftigung nach der Verordnung sowohl in der Anspar- als auch in der Freistellungsphase ausgesetzt und nach Beendigung des Erziehungsurlaubs fortgesetzt werden. Die Teilzeitbeschäftigung nach diesem Modell kann auch mit dem Beginn des Erziehungsurlaubs beendet werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt „angesparten“ Dienstbezüge werden in diesem Fall nachgezahlt (siehe VII). Die Entscheidung trifft die zuständige Dienststelle unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach den Umständen des Einzelfalls.

Wiesbaden, 17. Juni 1996

I A 5.1 - 050/73 - 2 -

Verordnung über besondere Formen der Teilzeitbeschäftigung und flexibler Arbeitszeit für beamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 31. Mai 1996

Merkblatt Hinweise zum Freijahr nach o.g. VO (ABl. 7/96)

hier: Freistellungszeitraum

Erlass vom 8.11.2013 (unveröffentlicht / Landesschulamt Dez. Z.3)

Aus gegebenem Anlass weise ich auf das Folgende hin:

Die Freistellung nach § 1 der o.g. VO kann sich ausschließlich über ein Schuljahr oder über ein Schulhalbjahr erstrecken.

Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich

Vom 17. November 1998 (ABl. 1999 S. 157), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Reform der Organisationsstruktur der Schulverwaltung (Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz – SchVwOrgRG) vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 320)

Aufgrund des § 93 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 260), wird verordnet:

§ 1

Für die Tätigkeit als Vorsitzende in einem in § 2 genannten Personalrat, für die Stellvertreter- und Schriftführertätigkeit sowie für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben erhalten die Personalvertretungen ein Stundendeputat nach Maßgabe der §§ 2 bis 4, über dessen Verteilung sie in eigener Zuständigkeit entscheiden. Ermäßigungen der Pflichtstundenzahl aus dem Stundendeputat werden zusätzlich zu der für Mitglieder festgesetzten Ermäßigung gewährt.

§ 2

Die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Vorsitzende und Mitglieder der Schulpersonalräte und der Personalräte an Studienseminaren beträgt eine Wochenstunde. Ein Personalrat mit fünf und mehr Mitgliedern erhält ein Stundendeputat von einer Wochenstunde.

§ 3

Die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Gesamtpersonalräte der Lehrer beträgt bei einer Personalratsgröße von

bis zu 14 Mitgliedern

für Vorsitzende	17 Wochenstunden,
für Mitglieder	4 Wochenstunden,

von 15 und mehr Mitgliedern

für Vorsitzende	19 Wochenstunden,
für Mitglieder	6 Wochenstunden,

Das Stundendeputat für die Aufgaben und Tätigkeiten nach § 1 beträgt 24 Wochenstunden.

§ 4

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptpersonalrats der Lehrer wird von der Unterrichtsverpflichtung in vollem Umfang freigestellt. Bei den übrigen Mitgliedern des Hauptpersonalrats der Lehrer wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl um die Hälfte abzüglich einer Wochenstunde ermäßigt.

Das Stundendeputat für die Aufgaben und Tätigkeiten nach § 1 beträgt 60 Wochenstunden.

§ 5

Die in § 8 Abs. 6 und 8 der Verordnung über die Umsetzung der Arbeitszeit der Lehrkräfte auf die Tätigkeit an der Schule vom 9. Juli 1998 (ABl. S. 506) festgelegte Obergrenze für Anrechnungsstunden und Pflichtstundenermäßigungen findet keine Anwendung.

§ 6

Die Verordnung über die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für Personalratsmitglieder im Schulbereich vom 14. Juli 1994 (GVBl. I S. 346) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1998 in Kraft.*)

Wiesbaden, den 17. November 1998

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

Anm. *)

Inkrafttreten in der geänderten Fassung gemäß Artikel 16 des SchVwOrgRG zum 1. Januar 2013

Hessische Schulferientermine für die Schuljahre 2018/19 bis 2023/24

Erlass vom 17. Dezember 2015 (ABl. 1/16 S. 2) I.1 ST - 660.004.000 - 00052 -

Gült.Verz.Nr. 7204

Für die Schuljahre 2018/2019 bis 2023/2014 werden folgende Ferientermine festgelegt:

Schuljahr 2018/19

Sommer	25.06. – 03.08.2018
Herbst	01.10. – 13.10.2018
Weihnachten	24.12.2018 – 12.01.2019
Ostern	15.04. – 27.04.2019
beweglich	4

Schuljahr 2019/20

Sommer	01.07. – 09.08.2019
Herbst	30.09. – 12.10.2019
Weihnachten	23.12.2019 – 11.01.2020
Ostern	06.04. – 18.04.2020
beweglich	4

Schuljahr 2020/21

Sommer	06.07. – 14.08.2020
Herbst	05.10. – 17.10.2020
Weihnachten	21.12.2020 – 09.01.2021
Ostern	06.04. – 16.04.2021
beweglich	3

Schuljahr 2021/22

Sommer	19.07. – 27.08.2021
Herbst	11.10. – 23.10.2021
Weihnachten	23.12.2021 – 08.01.2022
Ostern	11.04. – 23.04.2022
beweglich	5

Schuljahr 2022/23

Sommer	25.07. – 02.09.2022
Herbst	24.10. – 29.10.2022
Weihnachten	22.12.2022 – 07.01.2023
Ostern	03.04. – 22.04.2023
beweglich	4

Schuljahr 2023/24

Sommer	24.07. – 01.09.2023
Herbst	23.10. – 28.10.2023
Weihnachten	27.12.2023 – 13.01.2024
Ostern	25.03. – 13.04.2024
beweglich	3

nachrichtlich

Schuljahr 2024/25

Sommer	15.07. – 23.08.2024

Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung)

Vom 14. November 2019 (ABl. S. 1132, ber. ABl. 02/2020 S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 24 des zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)

Gült. Verz. Nr. 721

Aufgrund des § 15a Abs. 3, des § 15b Abs. 2 und des § 86 Abs. 6 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit nach § 15a des Schulgesetzes

- § 1 Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit
- § 2 Auswahl externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes
- § 3 Eignung externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes
- § 4 Einsatz externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes
- § 5 Rechte und Pflichten externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes
- § 6 Vergütung
- § 7 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 8 Externe Anbieter von Personaldienstleistungen nach § 15a des Schulgesetzes

ZWEITER TEIL

Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes

- § 9 Anbieter von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes
- § 10 Inhalt und Abschluss der Arbeitnehmerüberlassungsverträge
- § 11 Eignung der externen Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes
- § 12 Rechte und Pflichten der externen Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes

DRITTER TEIL

Schulische Förderangebote in den Ferien nach § 15c des Schulgesetzes

- § 13 Durchführung von Förderangeboten in den Ferien

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

- § 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit nach § 15a des Schulgesetzes

§ 1 Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit

(1) Die Schulen treffen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann im Schulprogramm hiervon ab Jahrgangsstufe 8 abgewichen werden. Zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit können im Rahmen der dazu zugewiesenen Haushaltsmittel für den einzelnen Vertretungsfall für einen Zeitraum von bis zu fünf Wochen auch Kräfte, die nicht der Schule angehören (externe Kräfte), beschäftigt werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundschulen, soweit sich nicht aus § 17 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes eine abweichende Schulzeit ergibt.

(3) Schulen können bis zu zwei Unterrichtstage je Schuljahr aufgrund besonderer Veranstaltungen als Studientag durchführen. Dieser dient dem selbstständigen Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. An diesen Tagen endet der Unterricht früher oder entfällt ganz; ein Betreuungsangebot durch die Schule ist sicherzustellen. Die Durchführung des Studientags bedarf eines Beschlusses der Gesamtkonferenz nach vorheriger Anhörung des Schulelternbeirats. Die Schulkonferenz und die untere Schulaufsichtsbehörde sind zu informieren.

§ 2 Auswahl externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit als externe Kraft im Rahmen der Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit auch durch eigene Initiative gewinnen, insbesondere durch Aushänge an geeigneten Orten wie Schulen, Universitäten und Studienseminaren, Verteilen von entsprechendem Informationsmaterial, Anzeigen in regionalen Zeitungen und Informationen auf der schuleigenen Internetseite.

(2) Bewerberinnen und Bewerber richten eine formlose schriftliche Bewerbung an die Schule, an der sie eingesetzt werden wollen.

(3) Die Auswahl nach Abs. 4 und die Entscheidung über die Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern als externe Kräfte nach § 3 und deren Einsatz nach § 4 obliegen der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wählt die Bewerberinnen und Bewerber aus, die die Anforderungen an die Eignung als externe Kräfte nach § 3 erfüllen.

Dazu fordert sie oder er oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied der Schulleitung von der Bewerberin oder dem Bewerber den ausgefüllten Personalbogen nach Anlage 1, ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2732, S. 3431), unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 2 sowie gegebenenfalls ergänzende Unterlagen an und überprüft im persönlichen Gespräch die Eignung als externe Kraft. Zwischen der ausgewählten externen Kraft und dem Land Hessen wird eine Rahmenvereinbarung nach Anlage 3 abgeschlossen.

(5) Vor Abschluss der Rahmenvereinbarung ist einmalig eine Personalratsbeteiligung nach den Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, die Beteiligung der Frauenbeauftragten nach den Vorschriften des Hessischen Gleichbehandlungsgesetzes sowie erforderlichenfalls die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach den Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2019 (BGBl I S. 1025) durchzuführen.

(6) Mit einer Kraft, die bereits als Vertretungslehrkraft befristet an derselben Schule beschäftigt ist, darf keine Rahmenvereinbarung nach Anlage 3 abgeschlossen werden.

§ 3 Eignung externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten (allgemeine Eignung) und über die für die Durchführung unterrichtsergänzender Maßnahmen oder sonstiger Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 notwendige Fachkompetenz verfügen.

(2) Voraussetzung für die Eignung ist ferner die Gewähr, dass die Bewerberin oder der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt und im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern die politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität wahrt. Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch das Land Hessen wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, sind nicht geeignet.

§ 4 Einsatz externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

(1) Soll eine externe Kraft zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit beschäftigt werden, so ist vor Aufnahme der Tätigkeit ein befristeter Arbeitsvertrag nach Anlage 4 mit der externen Kraft abzuschließen. Mit einer Kraft, die bereits als Vertretungslehrkraft befristet an derselben Schule beschäftigt ist, darf kein befristeter Arbeitsvertrag nach Anlage 4 abgeschlossen werden.

(2) Ein Einsatz im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich ist nur zulässig, wenn die externe Kraft die entsprechenden fachlichen Qualifikationen nach § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABl. S. 780) aufweist. Experimente dürfen nur durchgeführt werden, wenn die externe Kraft über die Sicherheitsanforderungen informiert wurde und die fachlichen Qualifikationen vorliegen. Über die Information ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

(3) Für im Rahmen des Sportunterrichts zu erbringende Tätigkeiten dürfen externe Kräfte, die nicht fachkundig nach § 21 Abs. 1 der Aufsichtsverordnung sind, nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz des Landessportbundes (C-Lizenz oder höher) sind. Diejenigen, die im Besitz einer spezifischen Trainerlizenz eines Sportfachverbandes sind (C-Lizenz oder höher), dürfen nur in dieser Sportart eingesetzt werden. Für die Aufsicht im Schulsport sind die Grundsätze sowie besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln nach §§ 17 und 18 der Aufsichtsverordnung zu beachten. Werden Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ausgeübt, insbesondere Klettern, Trampolinturnen, Wassersport, Skifahren oder Snowboarden, ist ein sportartspezifischer Qualifikationsnachweis nach § 21 Abs. 3 der Aufsichtsverordnung erforderlich.

(4) Für im Rahmen des Religionsunterrichts zu erbringende Tätigkeiten dürfen externe Kräfte nur dann eingesetzt werden, wenn ihnen durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

(1) Externe Kräfte können selbstständig Klassen und Gruppen pädagogisch betreuen und unterrichtsergänzende Maßnahmen durchführen. Ihre Tätigkeit erfolgt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrkraft. Im Rahmen ihrer Tätigkeit obliegt ihnen die Aufsichtspflicht über die anwesenden Schülerinnen und Schüler; sie sind zu pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 des Schulgesetzes berechtigt.

(2) Externe Kräfte dürfen keine zu bewertenden schriftlichen Arbeiten (Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen) anfertigen lassen und nehmen auch darüber hinaus keine Leistungsbewertungen nach § 73 des Schulgesetzes vor. Sie wirken nicht bei Versetzungsentscheidungen nach § 75 des Schulgesetzes mit. An den Konferenzen der Lehrkräfte können sie ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 Vergütung

(1) Die Vergütung der externen Kraft beträgt je Unterrichtsstunde, in der sie für Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 eingesetzt wird, einschließlich der Vor- und Nachbereitung:

1. für Personen ohne Befähigung für ein Lehramt, aber mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), mit Abschluss einer Fachhochschule oder abgeschlossener Berufsausbildung, oder Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2016 (GVBl. S. 30), abgeschlossen haben, 20,00 €,
2. für Personen mit der Befähigung für ein Lehramt 26,00 €
3. für Personen, auf die die Voraussetzungen der Nr. 1 oder 2 nicht zutreffen 15,00 €.

Weitere Vergütungsansprüche bestehen nicht.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft die Voraussetzungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3. Die sich daraus ergebende Vergütung ist von ihr oder ihm in der Rahmenvereinbarung nach Anlage 3 unter Punkt 4 einzutragen.

§ 7 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis kann nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die externe Kraft gegen den grundsätzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 des Schulgesetzes) verstößt.

(2) Über die Kündigung nach Abs. 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach vorheriger Anhörung der externen Kraft sowie des Personalrats nach § 78 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2019 (GVBl. S. 82), in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit der unteren Schulaufsichtsbehörde. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.

§ 8 Externe Anbieter von Personaldienstleistungen nach § 15a des Schulgesetzes

(1) Anbieter von Personaldienstleistungen können im Rahmen der Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt werden, sofern sie den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals gewährleisten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt dabei im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Mittel mit dem Anbieter einen Vertrag über Personalvermittlung oder Arbeitnehmerüberlassung. Der Vertrag ist vor Abschluss der unteren Schulaufsichtsbehörde zur rechtlichen Prüfung vorzulegen.

(2) Im Fall der Personalvermittlung wird mit der zu vermittelnden Person bei Eignungsfeststellung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ein Rahmenvertrag nach Anlage 3 abgeschlossen. Dabei erfolgen Auswahl und Einsatz der vermittelten Person entsprechend § 2 Abs. 4 sowie §§ 3 bis 7.

(3) Bei der Arbeitnehmerüberlassung gelten § 2, § 4 Abs. 1 sowie die §§ 6 und 7 nicht; § 9 Abs. 2, § 10 und § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

ZWEITER TEIL

Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes

§ 9 Anbieter von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes

(1) Sofern Anbieter von Personaldienstleistungen den Einsatz qualifizierten Personals gewährleisten, können Verträge mit diesen geschlossen werden, wenn eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nicht durch den Einsatz des an der Schule bereits tätigen Personals gewährleistet werden kann. § 3 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Arbeitnehmerüberlassungsverträge dürfen nur mit Anbietern von Personaldienstleistungen geschlossen werden, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2017 (BGBl I S. 258), sind.

§ 10 Inhalt und Abschluss der Arbeitnehmerüberlassungsverträge

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zum Abschluss des Vertrags in Vertretung des Landes Hessen befugt, soweit entsprechende Haushaltsmittel der Schule

zugewiesen worden sind. Der Vertrag ist vor Abschluss der unteren Schulaufsichtsbehörde zur rechtlichen Prüfung vorzulegen. Sind entsprechende Haushaltsmittel der Schule nicht zugewiesen, schließt den Vertrag die untere Schulaufsichtsbehörde ab, sofern diese über entsprechende Haushaltsmittel verfügt.

(2) Der Vertrag zwischen dem Verleiher (Personaldienstleister) und dem Entleiher (Land Hessen, vertreten durch die Schulleiterin, den Schulleiter oder die untere Schulaufsichtsbehörde), mit dem sich der Personaldienstleister zur Überlassung von Leiharbeitnehmern (externen Kräften) zur Arbeitsleistung an einer Einsatzschule verpflichtet, bedarf der Schriftform.

(3) Der Vertrag nach Abs. 2 enthält insbesondere

1. die Erklärung des Personaldienstleisters, dass er die Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes besitze,
2. Angaben über die besonderen Merkmale der für die externe Kraft vorgesehenen Tätigkeit und die dafür erforderliche berufliche Qualifikation,
3. Angaben über die in der Einsatzschule für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen der in § 78 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes genannten Ausnahme vorliegen.

(4) Wird die dem Verleiher erteilte Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Verleiher den Entleiher hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Eignung der externen Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes

(1) Externe Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes müssen die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten (allgemeine Eignung) und über die für den jeweiligen Unterricht oder das sonstige Angebot notwendige Fachkompetenz verfügen. Sie sind verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a Abs.1 Nr. 2b und Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetz unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 2 vorzulegen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat sich vor Aufnahme der Tätigkeit der externen Kraft in der Einsatzschule von deren Eignung auch im Rahmen eines persönlichen Vorstellungsgesprächs zu überzeugen.

(3) Über das Vorliegen der allgemeinen Eignung und der für den Einsatz im jeweiligen Unterricht oder sonstigen Angebot notwendigen Fachkompetenz entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Sofern ein Einsatz im Unterricht vorgesehen ist, soll die externe Kraft im Besitz einer entsprechenden Lehramtsbefähigung oder einer für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Staatsprüfung oder eines einschlägigen Diplom- oder Magisterhauptfachabschlusses oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses sein. Ferner können auch Lehramtsstudenten eingesetzt werden. Für den Bereich der beruflichen Schulen können darüber hinaus insbesondere Meister einschlägiger Fachrichtungen oder vergleichbar ausgebildete externe Kräfte zur Abdeckung des fachpraktischen Unterrichts eingesetzt werden. § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 12 Rechte und Pflichten der externen Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes

(1) Soweit die externen Kräfte nach dem Inhalt des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags selbstständig Unterricht erteilen sollen, gelten für sie § 86 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 des Schulgesetzes sowie die Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2016 (ABl. S. 624).

(2) Soweit die externen Kräfte nach dem Inhalt des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags im Rahmen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags für pädagogische Angebote außerhalb des stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts eingesetzt werden sollen, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

DRITTER TEIL

Schulische Förderangebote in den Ferien nach § 15c des Schulgesetzes

§ 13 Durchführung von Förderangeboten in den Ferien

(1) Zur Durchführung von Förderangeboten in den Ferien können auch Kräfte, die nicht der Schule angehören (externe Kräfte), im Rahmen der dafür zugewiesenen Haushaltsmittel beschäftigt werden.

(2) Für Auswahl, Eignung, Einsatz, Rechte und Pflichten, Vergütung und vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses der externen Kräfte nach Abs. 1 gelten die §§ 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass vor Aufnahme der Tätigkeit der externen Kraft mit ihr ein befristeter Arbeitsvertrag nach Anlage 5 abzuschließen ist.

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlagen (nicht abgedruckt)

Dienstrecht	9
Übersicht	

Die Gruppe 9 enthält folgende Untergruppen:

9a Hessisches Beamtengesetz (HBG)

9b Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG)

9c Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG)

9d Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)

9e Zentrale Verordnungen

Beihilfenverordnung (HBeihVO)

Trennungsgeldverordnung (HTGV)

Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (HMuSchEltZVO)

Nebentätigkeitsverordnung (HNV)

Hessische Leistungsanreizverordnung (HLAnreizV)

Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung und Rufbereitschaftsabgeltung (HMVergARV)

9f Zentrale Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(incl. Runderlass „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“)

Erlass Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung

Personalaktenführung – Verwaltungsvorschriften zu §§ 86ff HBG

Hessisches Beamtengesetz (HBG)

Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – 2. DRModG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, berichtigt GVBl. S. 506), geändert durch Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), durch Artikel 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2015 GVBl. S. 158), durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DRÄndG) vom 16.12.2015 (GVBl. S. 594), durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sowie weiterer Vorschriften des Berufsrechts vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), durch Artikel 16 des Hessischen Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2.DRÄndG) vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), durch Artikel 6a des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), durch Artikel 6 des Gesetzes zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622), durch Artikel 1 des dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718) sowie durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 27. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), durch Artikel 8 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102) und zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten

ZWEITER TEIL

Beamtenverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 4 Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion

- § 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 7 Politische Beamtinnen und Beamte
- § 8 Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis
- § 9 Ernennung
- § 10 Auswahl, Stellenausschreibung
- § 11 Genetische Untersuchungen, Benachteiligungsverbot
- § 12 Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen

Zweiter Abschnitt

Laufbahnen

- § 13 Laufbahn
- § 14 Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Vorbildung und Laufbahnbefähigung
- § 15 Zulassung zu den Laufbahnen
- § 16 Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG
- § 17 Vorbereitungsdienst
- § 18 Ausländerinnen und Ausländer, Staatenlose
- § 19 Andere Bewerberinnen und Bewerber
- § 20 Einstellung, Probezeit
- § 21 Beförderung, Aufstieg
- § 22 Laufbahnwechsel
- § 23 Verordnungsermächtigung

Dritter Abschnitt

Abordnung, Versetzung, Umbildung von Körperschaften

- § 24 Grundsatz
- § 25 Abordnung
- § 26 Versetzung
- § 27 Umbildung von Körperschaften

Vierter Abschnitt

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Erster Titel

Entlassung

- § 28 Entlassung kraft Gesetzes
- § 29 Entlassung durch Verwaltungsakt
- § 30 Verfahren und Folgen der Entlassung

Zweiter Titel

Verlust der Beamtenrechte

- § 31 Verlust der Beamtenrechte, Wiederaufnahmeverfahren
- § 32 Gnadenrecht

Dritter Titel**Ruhestand, Dienstunfähigkeit****Erstes Kapitel****Ruhestand**

§ 33 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

§ 34 Hinausschieben der Altersgrenze

§ 35 Ruhestand auf Antrag

Zweites Kapitel**Dienstunfähigkeit**

§ 36 Verfahren bei Dienstunfähigkeit

§ 37 Verfahren bei begrenzter Dienstfähigkeit

§ 38 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

§ 39 Ärztliche Untersuchung

Drittes Kapitel**Einstweiliger Ruhestand**

§ 40 Politische Beamtinnen und Beamte

§ 41 Auflösung oder Umbildung von Behörden

Viertes Kapitel**Gemeinsame Vorschriften**

§ 42 Versetzung in den Ruhestand

Vierter Titel**Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die Mitglied der Landesregierung werden**

§ 43 Rechtsfolgen der Ernennung zum Mitglied der Landesregierung

§ 44 Ende des Amtsverhältnisses

Fünfter Abschnitt**Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis****Erster Titel****Allgemeines**

§ 45 Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten

§ 46 Aussagegenehmigung

§ 47 Diensteid

§ 48 Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen

§ 49 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

§ 50 Medianauskünfte

§ 51 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

§ 52 Wahl des Wohnorts

§ 53 Rufbereitschaft

§ 54 Dienstkleidung, Amtstracht

§ 55 Dienstvergehen

§ 56 Pflicht zum Schadensersatz

- § 57 Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte
- § 58 Amtsbezeichnungen
- § 59 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

Zweiter Titel

Arbeitszeit, Urlaub

- § 60 Arbeitszeit
- § 61 Mehrarbeit
- § 62 Teilzeitbeschäftigung
- § 63 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
- § 64 Beurlaubung aus familiären Gründen
- § 64a Familienpflegezeit mit Vorschuss
- § 64b Pflegezeit mit Vorschuss
- § 65 Beurlaubung aus beschäftigungspolitischen Gründen
- § 66 Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
- § 67 Hinweispflicht, Benachteiligungsverbot
- § 68 Fernbleiben vom Dienst
- § 69 Urlaub, Dienstbefreiung
- § 70 Verordnungsermächtigung

Dritter Titel

Nebentätigkeit, Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

- § 71 Begriffsbestimmungen, Mitteilungspflicht
- § 72 Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn
- § 73 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 74 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht
- § 75 Schriftform, Ausübung von Nebentätigkeiten
- § 76 Regressanspruch bei Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 77 Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit
- § 78 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 79 Verordnungsermächtigung

Vierter Titel

Fürsorge

- § 80 Beihilfe
- § 81 Ersatz von Sachschaden
- § 81a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeld
- § 82 Mutterschutz, Elternzeit
- § 83 Arbeitsschutz
- § 84 Dienstjubiläum
- § 85 Finanzielle Leistungen

Fünfter Titel

Personalaktenrecht

- § 86 Personaldatenverarbeitung, Inhalt und Führung der Personalakte sowie Zugang zur Personalakte
- § 87 Beihilfeakte
- § 88 Anhörungspflicht

- § 89 Einsichts- und Auskunftsrecht
- § 90 Übermittlung der Personalakte, Auskünfte an Dritte
- § 91 Entfernung von Unterlagen
- § 92 Aufbewahrungsfristen
- § 93 Verarbeitung von Personalaktendaten in automatisierten Verfahren

Sechster Titel

Beamtenvertretung

- § 94 Vertretung durch Gewerkschaften und Berufsverbände
- § 95 Beteiligung der Spitzenorganisationen

DRITTER TEIL

Personalwesen

- § 96 Befugnisse des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums
- § 97 Direktorin oder Direktor des Landespersonalamts
- § 98 Landespersonalkommission, Aufgaben
- § 99 Zusammensetzung
- § 100 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 101 Vorsitz, Geschäftsordnung
- § 102 Verfahren, Sitzungen, Beschlüsse
- § 103 Beweiserhebung, Amtshilfe

VIERTER TEIL

Beschwerdeweg, Rechtsschutz

- § 104 Anträge, Beschwerden
- § 105 Vorverfahren
- § 106 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

FÜNFTER TEIL

Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen

Erster Abschnitt

Polizei

- § 107 Rechtsstellung
- § 108 Praktikum
- § 109 Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung
- § 110 Vorläufige Dienstenhebung
- § 111 Polizeidienstunfähigkeit
- § 112 Eintritt in den Ruhestand im Polizeivollzugsdienst
- § 112a Mehrarbeit im Polizeivollzugsdienst

Zweiter Abschnitt

Weitere besondere Beamtengruppen

- § 113 Feuerwehr
- § 114 Justiz
- § 115 Hessischer Landtag

SECHSTER TEIL

Kostenerstattung bei Dienstherrnwechsel

§ 116 Erstattung von Studiengebühren

SIEBTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 117 Verwaltungsvorschriften

§ 118 Übergangsregelung zur Altersteilzeit

§ 119 Überleitung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den gehobenen Dienst

§ 120 Weitergeltung von Vorschriften

§ 120a Übergangsregelung

§ 121 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 122 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Recht der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit es nicht abschließend im Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist und soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen, Beamten, Seelsorgerinnen und Seelsorger diesem Gesetz entsprechend zu regeln.

(3) § 27 sowie die §§ 69 und 70, soweit sie nicht den Erholungsurlaub betreffen, und § 81a gelten entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Günstigere tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Dienstherrnfähigkeit (§ 2 Beamtenstatusgesetz)

Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder Satzung, die der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 des Beamtenstatusgesetzes verliehen werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten

- (1) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt wahrnimmt.
- (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr oder ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig ist.
- (3) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen darf.
- (4) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Personen, die Partnerin oder der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie die Pflegekinder der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetzteneigenschaft richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so bestimmt für die Beamtinnen und Beamten des Landes die oberste Dienstbehörde, im Übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Dienstvorgesetztenaufgaben wahrnimmt. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nimmt die Behörde, bei der die Beamtin oder der Beamte zuletzt beschäftigt war, die Dienstvorgesetztenaufgaben wahr; die Regelungen des Hessischen Disziplingesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (6) Die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz, nach Rechtsvorschriften aufgrund dieses Gesetzes und nach dem Beamtenstatusgesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, die oder der Dienstvorgesetzte. Zuständigkeiten der oder des Dienstvorgesetzten können von der obersten Dienstbehörde, auch teilweise, auf andere Behörden übertragen werden; die Übertragung auf eine Behörde eines anderen Geschäftsbereichs bedarf des Einvernehmens der zuständigen obersten Dienstbehörde. Die Entscheidung über eine Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes trifft die oberste Dienstbehörde.
- (7) Die oberste Dienstbehörde kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, ihr durch dieses Gesetz oder durch Rechtsvorschrift aufgrund dieses Gesetzes übertragene Zuständigkeiten auf andere Stellen weiter übertragen.
- (8) Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Behörden besitzen, treten an deren Stelle die zuständigen Organe oder Verwaltungsstellen.

ZWEITER TEIL

Beamtenverhältnis

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§§ 4 und 22 Beamtenstatusgesetz)

(1) Ämter mit leitender Funktion sind die Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden, die Ämter der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden, die Ämter der stellvertretenden Leiterinnen und Leiter der Regierungspräsidien und die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in nachgeordneten Behörden.

(2) Ämter mit leitender Funktion werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Satz 1 entsprechend für die Ämter der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die den in Abs. 1 genannten vergleichbar sind, unabhängig von der Besoldungsgruppe. Satz 1 und 2 gelten nicht für Ämter, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden oder die in § 7 Abs. 1 genannt sind. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig, es sei denn, wegen Elternzeit konnte die Mindestprobezeit nicht geleistet werden. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) In ein Amt mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tag der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Verschwiegenheitspflicht und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(4) Die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde und im Benehmen mit der Landespersonalcommission Ausnahmen von Abs. 3 Satz 1 zulassen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Befindet sich die Beamtin oder der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. 2, bleiben die für Beamtinnen und Beamte auf Probe geltenden Vorschriften des Hessischen Disziplinargesetzes unberührt.

(5) Beamtinnen und Beamte sind mit

1. Ablauf der Probezeit nach Abs. 2 Satz 4 bis 6 oder
2. Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Abs. 2 entlassen. Die Entlassungstatbestände nach dem Beamtenstatusgesetz bleiben unberührt; § 29 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

(6) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Abs. 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt nach Abs. 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei demselben Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgende Entlassung aus dem Richterverhältnis schriftlich verlangt hat. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, so endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(7) Beamtinnen und Beamte führen während ihrer Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihnen nach Abs. 1 übertragenen Amtes; sie dürfen nur diese auch außerhalb des Dienstes führen. Wird ihnen das Amt nach Abs. 1 nicht auf Dauer übertragen, dürfen sie die Amtsbezeichnung nach Satz 1 nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

§ 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 5 Beamtenstatusgesetz)

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden; sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.
2. Nicht angewandt werden die §§ 25, 26, 59 Abs.1 und die §§ 71 bis 77 dieses Gesetzes sowie die §§ 14, 15 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Beamtenstatusgesetzes.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 52 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218).

(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§§ 4 und 6 Beamtenstatusgesetz)

(1) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nur in den gesetzlich bestimmten Fällen begründet werden. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit finden § 8 Abs. 2 und die §§ 13 bis 23 sowie 59 Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden sollen und bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kommt die Beamtin oder der Beamte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

(4) Werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(5) Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind mit Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen, wenn sie nicht erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden und nicht in den Ruhestand treten.

(6) Ist die Amtszeit einer Beamtin oder eines Beamten auf Zeit bei Vollendung des 67. Lebensjahres noch nicht beendet, so tritt sie oder er mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Politische Beamtinnen und Beamte (§ 30 Beamtenstatusgesetz)

(1) Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sind die Ämter

1. der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
2. der Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten,
3. der Leiterin oder des Leiters des Landesamts für Verfassungsschutz,
4. der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten,
5. der Landespolizeipräsidentin oder des Landespolizeipräsidenten,
6. der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts.

(2) § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 19, § 20 Abs. 1 sowie die §§ 21 und 59 Abs. 1 Satz 1 sind auf die in Abs. 1 genannten Ämter nicht anzuwenden. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 5 festgesetzte Höchstaltersgrenzen für die Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Landesdienst gelten nicht für die Besetzung der in Abs. 1 genannten Ämter.

§ 8 Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis (§ 7 Beamtenstatusgesetz)

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer auch die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Verfassung des Landes Hessen einzutreten.

(2) Die Befähigung für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes besitzt, wer die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber) oder wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- oder Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder anderer Bewerber). Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben ist, oder die ihrer Eigenart nach eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung zwingend erfordern.

(3) Über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts.

§ 9 Ernennung (§ 8 Beamtenstatusgesetz)

(1) Einer Ernennung bedarf es, außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes, auch zur Verleihung eines anderen Amts mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Landesregierung ernennt die Landesbeamtinnen und Landesbeamten auf Vorschlag der zuständigen Ministerin oder des zuständigen Ministers, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Landesregierung kann die Ministerinnen und Minister ermächtigen, die

ihnen übertragene Befugnis, Beamtinnen und Beamte zu ernennen, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Übertragung der Befugnis bedarf des Einverständnisses mit der für das Dienstrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister. Satz 1 bis 4 gelten entsprechend für die Befugnis,

1. das Einverständnis zur Abordnung oder Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Dienst des Landes nach § 24 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte zu entlassen,
3. Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand zu versetzen,
4. Professorinnen und Professoren von ihren amtlichen Pflichten zu entbinden.

(3) Die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständigen Stellen ernannt.

(4) Die Ernennung wird mit dem Tag wirksam, an dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird. In der Urkunde kann jedoch ein späterer Tag bestimmt werden.

(5) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10 Auswahl, Stellenausschreibung (§ 9 Beamtenstatusgesetz)

(1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes.

(2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung festzustellen; § 39 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn bereits ein Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen durch Stellenausschreibungen ermittelt werden. Für die Landesverwaltung kann die oberste Dienstbehörde, im Übrigen die obere Aufsichtsbehörde, allgemeine Ausnahmen zulassen. Untersteht eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unmittelbar der Aufsicht einer Behörde der Landesverwaltung in der Mittelstufe, kann diese Behörde allgemeine Ausnahmen zulassen.

(4) Die gesetzlichen Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Auswahl von Beamtinnen und Beamten auf Zeit bleiben unberührt.

§ 11 Genetische Untersuchungen, Benachteiligungsverbot

Es gelten entsprechend

1. für Beamtinnen und Beamte die für Beschäftigte,
2. für Bewerberinnen und Bewerber für ein Beamtenverhältnis oder Personen, deren Beamtenverhältnis beendet ist, die für Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis oder Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, und
3. für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen, die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Rechtsfolgen nichtiger oder zurückgenommener Ernennungen (§§ 11 und 12 Beamtenstatusgesetz)

(1) Ist die erstmalige Ernennung nach § 11 des Beamtenstatusgesetzes nichtig oder ist sie nach § 12 des Beamtenstatusgesetzes zurückgenommen worden, so hat die oder der Dienstvorgesetzte jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten. Bei Nichtigkeit ist das Verbot erst dann auszusprechen, wenn im Falle des

1. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes die für die Ernennung zuständige Stelle es abgelehnt hat, die Wirksamkeit der Ernennung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes schriftlich zu bestätigen,
2. § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu bestätigen, oder
3. § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes eine Ausnahme
4. nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes nicht nachträglich nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Beamtenstatusgesetzes zugelassen wird.

(2) In den Fällen des § 12 des Beamtenstatusgesetzes muss die Ernennung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme soll die Beamtin oder der Beamte gehört werden. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich.

(3) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot nach Abs. 1 oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme nach Abs. 2 vorgenommenen Amtshandlungen in gleicher Weise gültig, wie wenn sie eine Beamtin oder ein Beamter ausgeführt hätte. Die gewährten Leistungen können der oder dem Ernannten belassen werden.

Zweiter Abschnitt Laufbahnen

§ 13 Laufbahn

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe, die eine verwandte und gleichwertige Vorbildung und Ausbildung voraussetzen. Zur Laufbahn gehört auch der Vorbereitungsdienst, sofern ein solcher eingerichtet ist.

(2) Es gibt folgende Fachrichtungen:

1. Allgemeine Verwaltung,
2. Polizei,
3. Feuerwehr,
4. Justiz,
5. Steuerverwaltung,
6. Schuldienst,
7. Forstdienst,
8. Technischer Dienst,
9. Wissenschaftlicher Dienst,
10. Medizinischer Dienst,
11. Sozialer Dienst.

(3) Als Laufbahngruppen bestehen der mittlere, der gehobene und der höhere Dienst. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangsamte. Die Eingangsamter der Laufbahnen richten sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(4) Innerhalb einer Laufbahn können fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden. Laufbahnzweige können nur für Ämter innerhalb derselben Laufbahn eingerichtet werden, soweit für diese Ämter bei grundsätzlich vergleichbarer Qualifikation

1. besondere Anforderungen durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind oder
2. ein deutlich abweichender Aufgabenzuschnitt einen eigenen Laufbahnzweig aus dringenden Gründen erfordert.

Die Laufbahnzweige werden von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Fachministeriums eingerichtet.

§ 14 Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Vorbildung und Laufbahnfähigkeit

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Bewerberin oder der Bewerber die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat.

(2) Eine im Bereich des Bundes oder eines anderen Bundeslandes erworbene Laufbahnbefähigung soll als Befähigung für eine Laufbahn vergleichbarer Fachrichtung in Hessen anerkannt werden, wenn sie den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 bis 5 entspricht. Die Anerkennung und die Entscheidung über die Zuordnung zu einer Laufbahn trifft die Einstellungsbehörde.

(3) Entspricht die Laufbahnbefähigung nicht den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 bis 5, entscheidet die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministeriums und im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts unter Berücksichtigung der vorhandenen Berufserfahrung über die Anerkennung und die Zuordnung der Laufbahnbefähigung. Die Anerkennung kann vom Ableisten einer Unterweisung oder von Fortbildungsmaßnahmen abhängig gemacht werden.

(4) Wer bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entweder bis zum 31. März 2009 oder danach aufgrund laufbahnrechtlicher Regelungen, die unter der Geltung der §§ 13 bis 14c des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung, entstanden und seitdem nicht geändert worden sind, die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn in Hessen.

§ 15 Zulassung zu den Laufbahnen

(1) Für die Zulassung zu den Laufbahnen werden die Bildungsgänge und ihre Abschlüsse den Laufbahnen in Übereinstimmung mit dem beamtenrechtlichen Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung zugeordnet. Die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist dabei zu beachten.

(2) Für die Zulassung zu den Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) der Abschluss einer Realschule oder
 - b) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 - d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
 - a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder

- b) eine inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung, die vom für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministerium als Laufbahnbefähigung anerkannt wurde, oder
- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit.

Bei einem Einstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A 6 als Erste Justizhauptwachmeisterin oder als Erster Justizhauptwachmeister sind mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und ein Vorbereitungsdienst von in der Regel sechs Monaten zu fordern.

(3) Für die Zulassung zu den Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung

- a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder
- b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) und

2. als sonstige Voraussetzung

- a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
- b) der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums, die inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung entsprechen und vom für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständigen Ministerium als Laufbahnbefähigung anerkannt wurden, oder
- c) der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums und eine hauptberufliche Tätigkeit.

Im Fall von Satz 1 Nr. 2 Buchst. b sind die sonstigen Voraussetzungen auch dann gegeben, wenn neben dem Studium erforderliche Ausbildungs- und Prüfungsteile bei einer Behörde absolviert werden, sofern die einschlägige Ausbildungs- und Prüfungsordnung das vorsieht.

(4) Für die Zulassung zu den Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiums oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums und

2. als sonstige Voraussetzung

- a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
- b) eine hauptberufliche Tätigkeit.

(5) Die Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst und für den gehobenen sowie den höheren Justizdienst hat, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(6) Vor- und Ausbildung, Prüfung sowie sonstige Voraussetzungen müssen geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahnen zu vermitteln. Eine Berufsausbildung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b oder ein Studienabschluss nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b entspricht inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes, wenn

1. die Berufsausbildung oder das Studium die wesentlichen Inhalte des Vorbereitungsdienstes in gleicher Breite und Tiefe vermitteln und
2. die abschließende Prüfung der entsprechenden Laufbahnprüfung gleichwertig ist.

§ 16 Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), oder
2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrags, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben,

anerkannt werden.

(2) Das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30), findet mit Ausnahme der §§ 13b und 17 keine Anwendung.

§ 17 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige Fachministerin oder der Fachminister kann in Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 3 ausnahmsweise zulassen, dass die einstellende Behörde bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses von Satz 1 abweichen kann.

(2) Die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann für den jeweiligen Zulassungstermin versagt werden, wenn

1. die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel nicht ausreichen oder
2. die personelle und sachliche Kapazität der Ausbildungsdienststellen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleisten.

(3) Sofern die Zahl der fristgerecht eingegangenen Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen übersteigt, sind

1. 50 Prozent der Ausbildungsstellen nach Eignung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber,
2. 15 Prozent der Ausbildungsstellen für Fälle besonderer Härte,
3. 35 Prozent der Ausbildungsstellen nach der Dauer der Zeit seit der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei der zuständigen Behörde

zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Ausländerinnen und Ausländer, Staatenlose

Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes erfüllen, und Staatenlose, die sich um die Aufnahme in einen Vorbereitungsdienst bewerben, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden; bedürftigen Bewerberinnen und Bewerbern kann eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge einer Beamtin oder eines Beamten im Vorbereitungsdienst bewilligt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber werden in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen; ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst steht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Andere Bewerberinnen und Bewerber

Von anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern nach § 8 Abs. 2 Satz 1 darf eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung nicht gefordert werden, wenn sie nicht für alle Bewerberinnen und Bewerber durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist. Über die Anerkennung der Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erkennt die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers an.

§ 20 Einstellung, Probezeit

(1) Die Einstellung der Beamtin oder des Beamten ist nur in dem Eingangsamt ihrer oder seiner Laufbahn zulässig. Im Falle der Wiederbegründung eines Beamtenverhältnisses kann die Beamtin oder der Beamte in dem Amt eingestellt werden, dessen Übertragung im früheren Beamtenverhältnis zulässig gewesen wäre. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.

(2) Zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat.

(3) Die Beamtin oder der Beamte auf Probe muss spätestens nach fünf Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn sie oder er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung.

§ 21 Beförderung, Aufstieg

- (1) Die Beamtin oder der Beamte darf nicht befördert werden
1. während der Probezeit und im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit,
 2. im mittleren Dienst vor Ablauf eines Jahres, im gehobenen und im höheren Dienst vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.

Beförderungen, die mit einer höherwertigen Funktion verbunden sind, setzen eine mindestens dreimonatige Erprobungszeit voraus. Ein Amt, das regelmäßig zu durchlaufen ist, darf nicht übersprungen werden. Die Ämter der Besoldungsordnung A sind regelmäßig zu durchlaufen. In den Laufbahnen des Schuldienstes im Dienst als Lehrkraft an öffentlichen Schulen, einschließlich des Dienstes in der Schulleitung, kann ein Amt mit Amtszulage auch übertragen werden, wenn ein derselben Besoldungsgruppe zugeordnetes Amt ohne Amtszulage nicht durchlaufen wurde.

(2) Über Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Landespersonalkommission, soweit sie nicht nach § 23 Abs. 2 Nr. 6 durch Rechtsverordnung geregelt sind. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen

der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.

(3) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich.

§ 22 Laufbahnwechsel

(1) Ein Wechsel von einer Laufbahn in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe (Laufbahnwechsel) ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Ein Laufbahnwechsel ist außerdem zulässig, wenn die Befähigung für die neue Laufbahnfachrichtung aufgrund der bisherigen Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit durch Unterweisung, förderliche praktische Tätigkeit oder zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen erworben werden kann. Dies gilt nicht, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(3) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

§ 23 Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Laufbahnen und die für die Übertragung eines Amts erforderliche Vorbildung und Ausbildung der Beamtinnen und Beamten nach den Grundsätzen der §§ 13 bis 22 zu treffen. Insbesondere regelt sie darin

1. die Gestaltung der Laufbahnen,
2. die näheren Einzelheiten der Zulassung zu den Laufbahnen,
3. den Erwerb der Laufbahnbefähigung,
4. die Ausgestaltung und Ableistung der Vorbereitungsdienste und der Laufbahnprüfungen, insbesondere die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, dessen Dauer und Verlängerung sowie die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst, soweit die Regelung der Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Anrechnung nicht einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach Abs. 3 überlassen bleibt,
5. die Notenstufen für Prüfungen im Vorbereitungsdienst,
6. die Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung und Prüfung für besondere Aufgabenbereiche in einer Laufbahn,
7. die Probezeit, deren Verkürzung und Verlängerung sowie die Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit,
8. die näheren Einzelheiten des Aufstiegs, insbesondere die an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu stellenden Anforderungen; die Ablegung einer Prüfung kann vorgesehen werden,
9. Nachteilsausgleich und Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von schwerbehinderten Menschen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Abs. 1 kann die Landesregierung auch Regelungen treffen über die

1. Abweichungen von der grundsätzlichen Zuordnung der Laufbahngruppen nach § 13 Abs. 3 Satz 1,
2. Wechsel von Laufbahnzweigen nach Maßgabe des § 13 Abs. 4,
3. Zulassung von Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 2 bis 4,
4. Festsetzung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, soweit dieser nicht Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist,
5. Festsetzung von Höchstaltersgrenzen für die Einstellung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten,
6. Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit
 - a) für Beamtinnen oder Beamte, die bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen,
 - b) zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der Geburt der Betreuung eines Kindes unter achtzehn Jahren oder infolge der Pflege einer oder eines Angehörigen oder
 - c) zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge Wehr-, Zivil- oder Freiwilligendienstes und
7. Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich nicht einer durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen haben, in Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst; in der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass für die Einstellung dieser Bewerberinnen und Bewerber die Zustimmung des Fachministeriums, der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission erforderlich ist; bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann die Zustimmung der Landespersonalkommission nur gefordert werden, wenn sie für einzelne Verwaltungsbereiche oder bestimmte Fachrichtungen erteilt werden soll; gesetzliche Laufbahnvorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Fachministerin oder der Fachminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Ausbildung und Prüfung im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium sowie der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission zu treffen. Versagt die Landespersonalkommission die Zustimmung, so entscheidet die Landesregierung. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die einen Studiengang einer Fachhochschule regeln, sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu erlassen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Landesregierung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen, unter Berücksichtigung der Regelungen der Laufbahnverordnungen, insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,

2. die Ausgestaltung der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung,
3. die Anrechnung von Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit sowie sonstiger Zeiten auf die Dauer der Ausbildung,
4. die Durchführung von Zwischenprüfungen,
5. die Durchführung von Prüfungen,
6. die Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen sowie die Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung,
7. die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten.

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 zu bestimmen, in welchem Rechtsverhältnis die Ausbildung durchgeführt wird. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann die nähere Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b geregelt werden.

(4) Die Fachministerin oder der Fachminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Beschränkungen und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 17 Abs. 2 zu treffen. Sie oder er erlässt dabei insbesondere Vorschriften über

- 1) die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und fachlicher Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung; dabei kann für die Auswahl unter ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,
- 2) das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
- 3) die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Fachrichtungen und Verwendungsbereichen, wobei
 - a) die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
 - b) die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Ausbildungsdienststellen und
 - c) die Zahl der bei den einzelnen Ausbildungsdienststellen tätigen Ausbilderinnen und Ausbilder und die Art ihres Ausbildungsauftrags zu berücksichtigen sind.

Dritter Abschnitt

Abordnung, Versetzung, Umbildung von Körperschaften

§ 24 Grundsatz

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten bei Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften zwischen den und innerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherrn.

(2) Für Abordnungen und Versetzungen ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

(3) Die Abordnung oder Versetzung wird von der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel der Verwaltung oder des Dienstherrn verbunden, so darf sie nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden. Das Einverständnis ist schriftlich oder elektronisch zu erklären und in der Verfügung zum Ausdruck zu bringen. Für die Erklärung der Rücknahme des Einverständnisses durch die aufnehmende Stelle gegenüber der abgebenden Stelle und die Rücknahme der Verfügung durch die abgebende Stelle gelten § 12 des Beamtenstatusgesetzes und § 12 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 25 Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden. Im Bereich der Schulverwaltung gelten Schulen innerhalb einer Gemeinde als eine Dienststelle.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zumutbar ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Eine Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Sie ist auch ohne diese Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Wird eine Beamtin oder ein Beamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so finden auf sie oder ihn, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Amtsbezeichnungen, Besoldung und Krankenfürsorge entsprechende Anwendung. Die Vereinbarung darf nicht zulasten der Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten abgeschlossen werden. Zur Zahlung der aus dem Dienstverhältnis zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Beamtin oder der Beamte abgeordnet ist.

§ 26 Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein anderes Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amts entsprechen, das die Beamtinnen und Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten.

(3) Besitzen Beamtinnen und Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Werden Beamtinnen und Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

§ 27 Umbildung von Körperschaften

(1) In den Fällen landesinterner Umbildungen von Körperschaften gelten die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes findet § 26 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die Frist nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, beträgt sechs Monate. Sie beginnt im Falle des § 16 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit dem Übertritt, in den Fällen des § 16 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes mit der Bestimmung derjenigen Beamtinnen und Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes.

(4) Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 16 des Beamtenstatusgesetzes zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, dass Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 16 bis 18 des Beamtenstatusgesetzes erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

Vierter Abschnitt

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Erster Titel

Entlassung

§ 28 Entlassung kraft Gesetzes (§ 22 Beamtenstatusgesetz)

(1) Die oberste Dienstbehörde ist zuständig für die Feststellung der Voraussetzungen für eine Entlassung nach § 22 Abs. 1, 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes und des Tags der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn oder der Einrichtung die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

§ 29 Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 Beamtenstatusgesetz)

(1) Beamtinnen und Beamte können jederzeit ihre Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes verlangen. Das Verlangen muss der oder dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der oder dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt hat, längstens für drei Monate. Bei Lehrkräften kann die Entlassung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bis zum Ablauf des

Semesters sowie bei Lehrkräften an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit und am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda bis zum Ende des fachtheoretischen Studienabschnitts hinausgeschoben werden.

(3) Die Frist für die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe nach § 23 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes beträgt bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,

2. mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.

(4) Im Fall des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes kann die Entlassung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 24 bis 34 des Hessischen Disziplingesetzes gelten entsprechend.

(5) Für die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 30 Verfahren und Folgen der Entlassung

(1) Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 9 Abs. 2 und 3 für die Ernennung zuständig wäre. Die Entlassung wird im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam, sonst mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist; § 29 bleibt unberührt.

(2) Nach der Entlassung haben frühere Beamtinnen und Beamte keinen Anspruch auf Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ sowie die mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

**Zweiter Titel
Verlust der Beamtenrechte****§ 31 Verlust der Beamtenrechte, Wiederaufnahmeverfahren (§ 24 Beamtenstatusgesetz)**

(1) Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, so hat die frühere Beamtin oder der frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen aus dem früheren Dienstverhältnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie oder er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, so hat die Beamtin oder der Beamte, sofern sie oder er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben Laufbahn wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage. Vorbereitungsdienst und Probezeit sind jedoch voll abzuleisten. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält sie oder er die Besoldung, die ihr oder ihm aus dem bisherigen Amt zugestanden hätte.

(3) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verliert die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm nach Abs. 2 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen einer Handlung der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes bezeichneten Art.

§ 32 Gnadenrecht

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung hinsichtlich des Verlusts der Beamtenrechte nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes aus. Sie oder er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt ab diesem Zeitpunkt § 31 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Dritter Titel

Ruhestand, Dienstunfähigkeit

Erstes Kapitel

Ruhestand

§ 33 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 25 Beamtenstatusgesetz)

(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (allgemeine Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 treten

1. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die vor dem 1. Januar 1964 geboren
2. sind, mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres,
3. wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung und Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder des fachtheoretischen Studienabschnitts,

in dem sie die jeweils für sie geltende Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(4) Bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2011 im Teilzeitmodell oder beim Blockmodell in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, erstreckt sich die Altersteilzeit bis zum Erreichen der für sie jeweils geltenden Regelaltersgrenze nach Abs. 3 Satz 2 oder bis zu der Altersgrenze, die die Beamtin oder der Beamte nach § 35 beantragt hat. Die Altersteilzeitbewilligung ist entsprechend anzupassen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Beim Blockmodell ist der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen.

(5) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung und Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda, die sich am 1. Januar 2011 in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, treten mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, des Semesters oder des fachtheoretischen Studienabschnitts, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Beim Blockmodell ist der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen.

(6) Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, für die Abs. 3 Satz 2 gilt und denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 35 vor dem 1. Januar 2011 bewilligt wurde, ist abweichend davon auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand nach § 35 zu einem späteren Zeitpunkt zu bewilligen.

(7) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die am 1. Januar 2011

1. sich in der Freistellungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), befinden,
2. bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind oder
3. sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell nach § 118 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 2 befinden,

erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(8) Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, denen vor dem 1. Januar 2011 Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurde, ist auf Antrag die Teilzeitbeschäftigung bis zum Erreichen der jeweils geltenden Regelaltersgrenze zu verlängern. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurden.

§ 34 Hinausschieben der Altersgrenze

(1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 70. Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

§ 35 Ruhestand auf Antrag

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
2. das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Lehrkräften am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda kann die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nur zum Ablauf des letzten Monats eines Schulhalbjahres, Semesters oder fachtheoretischen Studienabschnitts erfolgen.

Zweites Kapitel Dienstunfähigkeit

§ 36 Verfahren bei Dienstunfähigkeit (§ 26 Beamtenstatusgesetz)

(1) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten (§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes), so besteht die Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls dies aus amtsärztlicher Sicht für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen. Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, kann sie oder er so behandelt werden, wie wenn die Dienstunfähigkeit ärztlich festgestellt worden wäre. Die Kosten der nach Satz 1 angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung trägt der Dienstherr.

(2) Die Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, nach deren Ablauf keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt wird, beträgt sechs Monate.

(3) Hält die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand für dienstunfähig und stimmt diese oder dieser der Versetzung in den Ruhestand nicht zu, teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Beamtin oder dem Beamten mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Die Beamtin oder der Beamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 42 Abs. 1 zuständige Behörde. Nach Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.

(4) Beantragt die Beamtin oder der Beamte schriftlich die Versetzung in den Ruhestand nach § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes oder stimmt dieser schriftlich zu, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, sie oder er halte die Beamtin oder den Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, ihre oder seine Amtspflichten zu erfüllen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden. Sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 37 Verfahren bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 Beamtenstatusgesetz)

(1) Von einer eingeschränkten Verwendung der Beamtin oder des Beamten nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes soll abgesehen werden, wenn ihr oder ihm nach § 26 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes ein anderes Amt oder eine geringer wertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Dienstunfähigkeit entsprechend. § 73 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen Arbeitszeit der Beamtin oder des Beamten unter Berücksichtigung der herabgesetzten Arbeitszeit nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auszugehen ist.

§ 38 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 Beamtenstatusgesetz)

(1) Die Frist nach § 29 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, innerhalb der die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis beantragen kann, beträgt zehn Jahre.

(2) Soweit die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht besitzt, wird ihr oder ihm für die Zeit einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes ein Amt ihrer oder seiner früheren Laufbahn mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen, wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amts erfüllt werden.

(3) Die Kosten für die auf Weisung der zuständigen Behörde durchgeführten Maßnahmen nach § 29 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes hat der Dienstherr zu tragen, sofern keine anderen Ansprüche bestehen. Für Beamtinnen und Beamte im Vollzugs- und Einsatzdienst dürfen nur solche Maßnahmen angeordnet werden, bei denen zu erwarten ist, dass diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit führen werden.

(4) Der Dienstherr hat in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit zu überprüfen, es sei denn, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis kommt nicht in Betracht.

§ 39 Ärztliche Untersuchung

(1) In den Fällen der §§ 26 bis 29 des Beamtenstatusgesetzes und der §§ 36 bis 38 dieses Gesetzes bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche Ärztin oder welcher Arzt mit der Durchführung der ärztlichen Untersuchung beauftragt werden kann. Die Landesregierung kann einheitliche Regelungen für den Bereich der Landesverwaltung treffen.

(2) Die Ärztin oder der Arzt teilt der Behörde, in deren Auftrag sie oder er tätig geworden ist, die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Die Mitteilungen sind in einem gesonderten und verschlossenen Umschlag zu übersenden und verschlossen zur Personalakte zu nehmen. Sie dürfen nur für die Entscheidung der in Abs. 1 genannten Fälle verwendet werden.

(3) Zu Beginn der Untersuchung ist die Beamtin oder der Beamte auf deren Zweck und die Mitteilungspflicht nach Abs. 2 hinzuweisen. Die Ärztin oder der Arzt übermittelt der Beamtin oder dem Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, einer zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person eine Kopie der Mitteilung nach Abs. 2 Satz 1.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für die ärztliche Untersuchung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf.

Drittes Kapitel Einstweiliger Ruhestand

§ 40 Politische Beamtinnen und Beamte (§ 30 Beamtenstatusgesetz)

Bei politischen Beamtinnen und Beamten nach § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes beginnt der einstweilige Ruhestand nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit der Mitteilung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand an die Beamtin oder den Beamten, spätestens jedoch nach Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands zurückgenommen werden.

§ 41 Auflösung oder Umbildung von Behörden (§ 31 Beamtenstatusgesetz)

(1) In den Fällen des § 31 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes darf eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur erfolgen, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung einer Behörde Planstellen eingespart werden.

(2) Von einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes kann abgesehen werden, wenn sie weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze nach § 33 dieses Gesetzes wirksam würde.

Viertes Kapitel Gemeinsame Vorschriften

§ 42 Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 9 Abs. 2 und 3 für die Ernennung zuständig wäre. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

(2) Die Entscheidung, Beamtinnen und Beamte auf Probe nach § 28 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium. Zur Übertragung der Befugnis nach § 3 Abs. 7 bedarf es des Einvernehmens des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums. Das nach Satz 1 und 2 erforderliche Einvernehmen des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums entfällt für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(4) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen nach den §§ 33 bis 35 und 40, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben worden ist.

Vierter Titel

Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die Mitglied der Landesregierung werden

§ 43 Rechtsfolgen der Ernennung zum Mitglied der Landesregierung

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit, die oder der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, tritt mit dieser Ernennung in den Ruhestand. Ihr oder sein Anspruch auf Ruhegehalt ruht, solange sie oder er Amtsbezüge als Staatsministerin oder Staatsminister erhält.

(2) Eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf, die oder der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, ist mit dieser Ernennung aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

§ 44 Ende des Amtsverhältnisses

(1) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so ist die Beamtin oder der Beamte, die oder der mit der Ernennung zur Staatsministerin oder zum Staatsminister in den Ruhestand getreten ist, auf Antrag wieder in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dafür noch erfüllt sind. Das übertragene Amt muss derselben Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein.

(2) Stellt die Beamtin oder der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 Satz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Beendigung des Amtsverhältnisses als Mitglied der Landesregierung, so erhält sie oder er ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt ist, bis zur Übertragung des Amts die Besoldung, die bei einem Verbleiben in dem früheren Amt zugestanden hätte, mit Ausnahme der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Gehörte die Beamtin oder der Beamte vor der Ernennung zum Mitglied der Landesregierung zu den in § 7 Abs. 1 genannten politischen Beamtinnen und Beamten und ist eine Wiederverwendung in dem früheren Amt nicht möglich, so kann sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(3) Stellt die Beamtin oder der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 Satz 1 nicht, so verbleibt sie oder er im Ruhestand.

Fünfter Abschnitt

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Erster Titel

Allgemeines

§ 45 Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten (§ 34 Beamtenstatusgesetz)

Über Einschränkungen oder Untersagungen in Bezug auf das Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nach § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 46 Aussagegenehmigung (§ 37 Beamtenstatusgesetz)

Über die Versagung der Genehmigung zur Aussage nach § 37 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 47 Diensteid (§ 38 Beamtenstatusgesetz)

(1) Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Lehnt eine Beamtin oder ein Beamter aus Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so können statt der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ oder die nach dem Bekenntnis der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebraucht werden.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. An die Stelle des Eides tritt dann ein Gelöbnis mit folgendem Wortlaut: „Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 48 Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten oder die ihnen oder Angehörigen einen Vorteil verschaffen.

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind Personen, zu deren Gunsten der Beamtin oder dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 49 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 Beamtenstatusgesetz)

(1) Über ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(2) Beamtinnen und Beamte, denen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, haben dienstlich empfangene Sachen auf Verlangen herauszugeben. Ihnen kann untersagt werden, Dienstkleidung und Dienstausrüstung zu tragen und sich in Diensträumen oder dienstlichen Unterkunftsräumen aufzuhalten.

§ 50 Medienauskünfte

Auskünfte an die Medien erteilt die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder die von ihr oder ihm beauftragte Person.

§ 51 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (§ 42 Beamtenstatusgesetz)

(1) Für die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes ist die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde zuständig.

(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

§ 52 Wahl des Wohnorts

- (1) Beamtinnen und Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann, wenn die besonderen dienstlichen Verhältnisse es dringend erfordern, anweisen, dass die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen ist.

§ 53 Rufbereitschaft

- (1) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, können Beamtinnen und Beamte angewiesen werden, während der dienstfreien Zeit den Aufenthaltsort so zu wählen, dass sie erreichbar sind, um bei Bedarf den Dienst aufnehmen zu können (Rufbereitschaft).
- (2) Zeiten der Rufbereitschaft sind keine Arbeitszeit. Schriftlich oder elektronisch angeordnete oder genehmigte Rufbereitschaft wird zu einem Achtel innerhalb von zwölf Monaten durch Freizeit ausgeglichen. Soweit ein Ausgleich durch Freizeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, kann Beamtinnen und Beamten nach § 50 Abs. 2 Satz 1, § 56a Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes ein finanzieller Ausgleich gewährt werden.
- (3) Werden Beamtinnen und Beamte während der Rufbereitschaft dienstlich tätig, ist die Zeit der dienstlichen Tätigkeit Arbeitszeit.

§ 54 Dienstkleidung, Amtstracht

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, Dienstkleidung oder Amtstracht zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist. Die Vorschriften über die Dienstkleidung und die Amtstracht erlässt die oberste Dienstbehörde, soweit vorhanden nach Richtlinien der Landesregierung.

§ 55 Dienstvergehen (§ 47 Beamtenstatusgesetz)

- (1) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es auch als Dienstvergehen, wenn sie einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis entgegen § 29 Abs. 2 oder § 30 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes oder den Verpflichtungen nach § 29 Abs. 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes schuldhaft nicht nachkommen oder wenn sie im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen des Dienstherrn vorwerfbar falsche oder unvollständige Angaben machen..

(2) § 47 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes gilt entsprechend für frühere Beamtinnen und Beamte, die mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden sind.

§ 56 Pflicht zum Schadensersatz (§ 48 Beamtenstatusgesetz)

(1) Schadensersatzansprüche nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch Dritter diesen gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

§ 57 Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte

Werden Beamtinnen, Beamte oder Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung oder Einschränkung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Satz 1 gilt sinngemäß für gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen der Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Heilmitteln, Hilfsmitteln oder Körperersatzstücken. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung von Versorgungsleistungen verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 58 Amtsbezeichnungen

(1) Die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister setzt die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur einer Beamtin oder einem Beamten verliehen werden, die oder der ein solches Amt bekleidet.

(2) Die Beamtin oder der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihr oder ihm übertragenen Amtes; sie oder er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf die Beamtin oder der Beamte die

bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Ist das neue Amt mit einem geringeren Endgrundgehalt verbunden, so darf neben der neuen Amtsbezeichnung diejenige des früheren Amts mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ geführt werden. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amts, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(3) Die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte darf die ihr oder ihm beim Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihr oder ihm ein neues Amt übertragen, so erhält sie oder er die Amtsbezeichnung des neuen Amts; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen an wie das bisherige Amt, so gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 59 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit sind regelmäßig zu beurteilen. Das Erfordernis der Regelmäßigkeit gilt nicht für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, einschließlich der Schulleitung, sowie für hautamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder an den Studienseminaren. Alle Beamten sind zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern. Die dienstliche Beurteilung ist mit einem Gesamturteil unter Würdigung aller Einzelmerkmale abzuschließen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundsätze für die dienstliche Beurteilung sowie für das Beurteilungsverfahren zu regeln, insbesondere über

1. die Zeitabstände zwischen den Beurteilungen nach Satz 1,
2. die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht,
3. den Inhalt der dienstlichen Beurteilung,
4. die Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabes und die Zuständigkeit für die Regelung von Einzelheiten des Beurteilungsverfahrens sowie
5. die Anlässe der dienstlichen Beurteilungen nach Satz 3.

(2) Auf Antrag wird der Beamtin oder dem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses oder zum Zweck der Bewerbung bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber von der oder dem Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihr oder ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Zweiter Titel

Arbeitszeit, Urlaub

§ 60 Arbeitszeit

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Arbeitszeit zu treffen. Die oberste Dienstbehörde kann ergänzende Regelungen über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, der Forstbeamtinnen und Forstbeamten, der Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an öffentlichen Schulen sowie an der Landesfinanzschule Hessen und der Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst, der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, der Beamtinnen und Beamten beim Landesamt für Verfassungsschutz und der Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugsdienstes treffen.

(2) Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden. Hierbei darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten.

(3) Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung kann die Kultusministerin oder der Kultusminister durch Rechtsverordnung eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit für Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in der Weise festlegen, dass bis zum 31. Juli 2008 die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde erhöht und ab einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Zeitpunkt durch Senkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung in der Regel jahrgangsweise ausgeglichen wird. Darin kann auch geregelt werden, dass auf Antrag der Ausgleich auch durch andere Formen des Zeitausgleichs oder eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.

(4) Soweit durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 ein Arbeitszeitkonto vorgesehen ist, auf dem ein bestimmter Teil der Arbeitszeit gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt durch Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung ausgeglichen wird, kann dort auch geregelt werden, dass im Falle der endgültigen Verhinderung des Zeitausgleichs auf Antrag eine besondere Ausgleichszahlung erfolgen kann.

§ 61 Mehrarbeit

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen innerhalb von zwölf Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.

Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit zu kürzen. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte Mehrarbeitsvergütung nach § 50 des Hessischen Besoldungsgesetzes erhalten.

§ 62 Teilzeitbeschäftigung (§ 43 Beamtenstatusgesetz)

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 72 bis 74 den Vollzeitbeschäftigten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. § 73 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten auszugehen ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die zuständige Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 63 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 15 Stunden pro Woche zu bewilligen, wenn sie oder er

1. ein Kind unter 18 Jahren oder

2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder eines ärztlichen Gutachtens erfolgen-

(2) Einer Beamtin oder einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann aus den in Abs. 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird.

(3) Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit darf die Dauer von insgesamt 17 Jahren nicht überschreiten.

(4) § 62 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Es dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.

§ 64 Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt 14 Jahren zu gewähren, wenn sie oder er

1. ein Kind unter 18 Jahren oder

2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen, wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung und Lehrkräften am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda kann der Bewilligungszeitraum der Beurlaubung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, Semesters oder fachtheoretischen Studienabschnitts ausgedehnt werden.

(3) Es dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.

(4) Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(5) Die zuständige Dienstbehörde kann eine vorzeitige Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 64a Familienpflegezeit mit Vorschuss

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, für längstens 24 Monate Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 15 Stunden pro Woche als Familienpflegezeit zu bewilligen, wenn sie oder er eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424), in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich betreut oder pflegt. § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden

(3) Familienpflegezeit und Pflegezeit nach § 64b dürfen insgesamt die Dauer von 24 Monaten für jede nahe Angehörige und jeden nahen Angehörigen nicht überschreiten.

(4) Die Beamtin oder der Beamte hat jede Änderung der Tatsachen, die für die Bewilligung maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, zu widerrufen.

(6) Ist der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

§ 64b Pflegezeit mit Vorschuss

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, für längstens sechs Monate Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 15 Stunden pro Woche oder Urlaub ohne Dienstbezüge als Pflegezeit zu bewilligen, wenn sie oder er eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes tatsächlich betreut oder pflegt. § 63 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Pflegezeit für weniger als sechs Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden.

(3) § 64a Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.“

§ 65 Beurlaubung aus beschäftigungspolitischen Gründen

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder

2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss,

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen ein Stellenüberhang abgebaut werden soll, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Dem Antrag nach Abs. 1 oder 2 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 74 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er diese bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(4) § 64 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Urlaub nach den Abs. 1 und 2 darf, auch zusammen mit Urlaub nach § 64, die Dauer von insgesamt 14 Jahren nicht überschreiten. § 64 Abs. 2 gilt entsprechend. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

§ 66 Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

(1) Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und Urlaub ohne Dienstbezüge nach den §§ 63 bis 65 dürfen insgesamt die Dauer von 17 Jahren nicht überschreiten. Eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit bleibt unberücksichtigt. Ausnahmen von Satz 1 sind in besonders begründeten Fällen zur Ermöglichung von Familienpflegezeit und Pflegezeit nach den §§ 64a und 64b zulässig.

(2) § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 5 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 67 Hinweispflicht, Benachteiligungsverbot

(1) Beamtinnen und Beamte, die Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung beantragen, sind auf die Folgen, insbesondere für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen, hinzuweisen.

(2) Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach den §§ 62, 63, 64a und 64b darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 68 Fernbleiben vom Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder aufgrund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Beamtinnen und Beamte haben ihre Dienstvorgesetzten unverzüglich von ihrer Verhinderung zu unterrichten. Die auf Krankheit beruhende Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Verliert die Beamtin oder der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Hessischen Besoldungsgesetz den Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht ausgeschlossen.

§ 69 Urlaub, Dienstbefreiung (§ 44 Beamtenstatusgesetz)

(1) Beamtinnen und Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung zu. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben den Erholungsurlaub während der Schulferien, wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes mit Lehrverpflichtung während der Semesterferien und Lehrkräfte am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rothenburg an der Fulda während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten zu nehmen.

(2) Zur Ausübung einer Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter oder Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist Beamtinnen und Beamten die erforderliche Dienstbefreiung unter Belassung der Besoldung zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn sich die Beamtin oder der Beamte um einen Sitz in einer kommunalen Vertretungskörperschaft bewirbt.

(3) Zur Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 70 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Gewährung von Urlaub und Dienstbefreiung zu treffen. Sie bestimmt insbesondere

1. den Beginn und das Ende des Urlaubsjahres,
2. das Entstehen und Erlöschen des Urlaubsanspruchs,
3. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
4. die Voraussetzungen, unter denen nicht in Anspruch genommener Urlaub in Höhe des europarechtlichen Mindestjahresurlaubs finanziell abgegolten werden kann,
5. die Voraussetzungen, unter denen ein Zusatzurlaub zu gewähren ist, und dessen Höhe,
6. die Voraussetzungen, unter denen ein Sonderurlaub gewährt werden kann, dessen Höhe und Anrechnung auf den Erholungsurlaub,
7. die Voraussetzungen, unter denen eine Dienstbefreiung zu erteilen ist oder erteilt werden kann,
8. ob und inwieweit in den Fällen der Nr. 6 und 7 die Besoldung zu belassen ist.

Dritter Titel

Nebentätigkeit, Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 40 und 41 Beamtenstatusgesetz)

§ 71 Begriffsbestimmungen, Mitteilungspflicht

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamts oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft einer oder eines Angehörigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten nach § 73 Abs. 1 Nr. 4. Öffentliche Ehrenämter im Sinne des Satz 1 sind die in Rechtsvorschriften als solche bezeichneten Tätigkeiten, im Übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die ohne Vergütung ausgeübt wird. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamts ist vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(5) Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen. Als Gegenleistung gelten nicht

- 1.. der Ersatz barer Auslagen und Fahrtkosten,
- 2.. die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für die Beamtin oder den Beamten geltenden Sätze nicht übersteigen,
- 3.. die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie an ein Finanzamt abzuführen ist.

§ 72 Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn

(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Gegenstand einer Nebentätigkeit dürfen nicht Tätigkeiten sein, die auch im Rahmen des Hauptamts ausgeübt werden können. Als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen gilt auch eine Tätigkeit nach § 73 Abs. 1 Nr. 4, die die Beamtin oder der Beamte mit Rücksicht auf ihre oder seine dienstliche Stellung ausübt.

(2) Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden

1. für die Ausübung einer Lehrtätigkeit,
2. für die Erstattung von Gutachten und Befundberichten, die Durchführung von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, die Anfertigung von Entwürfen, die Erstellung von statistischen Berechnungen, die künstlerische und technische Oberleitung bei Bauten sowie für die örtliche Bauleitung (Bauführung),
3. für die Teilnahme an Prüfungen,
4. in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann,
5. in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen,
6. für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
7. für die Ausübung einer nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit.

Wird die Beamtin oder der Beamte für die Nebentätigkeit entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden.

(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Abs. 1 und 2 ist jede Tätigkeit für den Bund, ein Land, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbände sowie jede durch Rechtsverordnung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellte Tätigkeit. Die Tätigkeit für Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und deren Verbände sowie für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gilt nicht als öffentlicher Dienst.

§ 73 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) Beamtinnen und Beamte bedürfen, soweit sie nicht nach § 72 zur Übernahme verpflichtet sind, der vorherigen Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde

1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Testamentsvollstreckung, einer entgeltlichen sowie einer nicht für Angehörige wahrzunehmenden unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere einer Tätigkeit in einem Schiedsgericht oder Preisgericht, zur Erstattung von Gutachten, zur Übernahme von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, zur Erstellung von statischen Berechnungen, zur Übernahme der Oberleitung bei Bauten und der Bauführung, von Entwurfsaufträgen sowie von Aufträgen zu Befundberichten,
3. zu einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf,
4. zum Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat, einen Beirat oder in eine sonstige Einrichtung einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Das Vorliegen eines Versagungsgrunds nach Satz 1 und 2 ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 Prozent der Jahresdienstbezüge der Beamtin oder des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden; das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen. Ist eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 durch Rechtsvorschrift übertragen, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Nebentätigkeiten von geringem Umfang können durch Rechtsverordnung nach § 79 Satz 2 Nr. 1 von der Pflicht zur Genehmigung ausgenommen werden.

§ 74 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, Anzeigepflicht

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit sowie die Erteilung von Unterricht zur Ausbildung und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen,
2. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit der Lehrkräfte der Hochschulen des Landes und der Beamtinnen und Beamten der anderen wissenschaftlichen Institute und Anstalten,
3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten,
4. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften und von gemeinnützigen Einrichtungen,
5. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens.

(2) Eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten nach Abs. 1 Nr. 3 hat die Beamtin oder der Beamte, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme der Dienstbehörde unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen; die Beamtin oder der Beamte hat wesentliche Änderungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Bei wiederholten, gleichartigen Nebentätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 kann die Dienstbehörde im Einzelfall gestatten, dass zur Erfüllung der Anzeigepflicht eine allgemeine Anzeige genügt.

(3) Die Dienstbehörde kann im Übrigen aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte über eine ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit schriftlich oder elektronisch Auskunft erteilt, insbesondere über deren Art und Umfang.

(4) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

§ 75 Schriftform, Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 73 Abs. 1 oder auf Zulassung einer Ausnahme nach Abs. 2 Satz 2 und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit nach § 72 Abs. 1 bedürfen der Schriftform. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; die Beamtin oder der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(2) Nebentätigkeiten, die die Beamtin oder der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen hat oder bei denen der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten nicht anerkannt hat, dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. Das dienstliche Interesse nach Satz 1 und das öffentliche Interesse nach Satz 2 sind aktenkundig zu machen. § 69 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Bei einer Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn ist ein Entgelt nur zu entrichten, wenn eine Vergütung gewährt wird und der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht; es kann pauschaliert oder in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen. Über die Höhe des Bruttoeinkommens hat die Beamtin oder der Beamte Rechenschaft zu legen. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Nutzungsentgelts kann ein Säumniszuschlag erhoben werden.

(4) Die Beamtin oder der Beamte kann verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen und anzuzeigenden Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte oder geldwerten Vorteile vorzulegen.

§ 76 Regressanspruch bei Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommenen oder einer mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung im dienstlichen Interesse ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft

oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 77 Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit

Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen worden sind.

§ 78 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 41 Beamtenstatusgesetz)

(1) Eine Tätigkeit nach § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes ist anzuzeigen, wenn sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Die Anzeigepflicht besteht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für einen Zeitraum von

1. drei Jahren, wenn die Beamtin oder der Beamte mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand tritt,
2. fünf Jahren, wenn das Beamtenverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt
3. beendet wird, längstens jedoch bis zu dem Ende des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet.

Die Anzeige hat vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der letzten obersten Dienstbehörde zu erfolgen.

(2) Die Untersagung nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes ist längstens auf den Zeitraum der Anzeigepflicht zu befristen.

(3) Das Verbot wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen.

(4) Für frühere Beamtinnen und Beamte, die mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden sind, gelten § 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sowie Abs. 1 entsprechend.

§ 79 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausführung der §§ 71 bis 78 zu treffen. In ihr kann insbesondere geregelt werden,

1. das Nähere über Ausnahmen von der Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten nach § 73 Abs. 4,
2. ob und inwieweit eine Beamtin oder ein Beamter eine Vergütung abzuführen hat, die sie oder er für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst nach § 72 Abs. 2 Satz 2 erhalten hat,
3. die Festsetzung eines Pauschbetrags für bestimmte Bereiche oder allgemein, bis zu dessen Höhe die pauschale Abgeltung von baren Auslagen, Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern nicht als Vergütung nach § 71 Abs. 5 Satz 1 anzusehen ist,
4. die Zuständigkeit für die Festsetzung des Nutzungsentgelts sowie dessen Höhe bei Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn nach § 75 Abs. 3 Satz 3 und das Nähere zur Erhebung eines Säumniszuschlags nach § 75 Abs. 3 Satz 5.

Vierter Titel

Fürsorge (§§ 45 und 46 Beamtenstatusgesetz)

§ 80 Beihilfe

(1) Anspruch auf Beihilfen haben

1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie frühere Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Amtszeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartnerinnen und hinterbliebene Lebenspartner und
4. Waisen,

wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder nur deswegen nicht erhalten, weil diese wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsbestimmungen nicht gezahlt werden. Den in Satz 1 genannten Personen werden Beihilfen auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige der beihilfeberechtigten Person sind

1. die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner; ihre Aufwendungen nach den §§ 6 bis 11a der Hessischen Beihilfenverordnung sind beihilfefähig, soweit deren oder dessen Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni

2021 (BGBl. I S. 1498), in der jeweils geltenden Fassung, im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigt, sowie

2. ihre im Familienzuschlag nach dem Hessischen Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder; befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie für bis zu einem Jahr weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614), einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), unterbrochen oder verzögert worden ist.

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der in Satz 3 genannten Angehörigen regelt die Rechtsverordnung nach Abs. 5. In der Verordnung nach Abs. 5 kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen auch andere natürliche und juristische Personen als Beihilfeberechtigte gelten.

(2) Ein Anspruch auf Beihilfe besteht außerdem während

1. Elternzeit,
2. Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für die Höchstdauer von drei Jahren je Kind,
3. Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für die Höchstdauer von insgesamt drei Jahren,
4. Beurlaubungen nach § 64b bis zur Höchstdauer von sechs Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen,
5. Sonderurlaub aus wichtigem Grund zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase entsprechend § 3 Abs. 6 des Pflegezeitgesetzes bis zur Höchstdauer von drei Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen.

Im Falle des Satz 1 Nr. 2 werden Zeiten einer Elternzeit auf die Höchstdauer angerechnet. Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Beihilfe als berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer beihilfeberechtigten Person hat oder sie oder er in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613), versichert ist. Abweichend von Satz 1 kann durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 die Gewährung von Beihilfen auch für weitere Zeiträume zugelassen werden, in denen keine laufenden Bezüge gezahlt werden.

(3) Beihilfen werden in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, bei Schutzimpfungen, nicht rechtswidrigen Sterilisationen und nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen gewährt. Beihilfefähig sind die Aufwendungen nach Satz 1 für Maßnahmen, die medizinisch notwendig und in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen sind, bei denen die Leistungserbringung nach einer wissenschaftlich allgemein anerkannten Methode erfolgt und die wirtschaftlich angemessen sind. Daneben kann durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 die Beihilfefähigkeit vom Vorliegen bestimmter medizinischer Indikationen abhängig gemacht werden.

(4) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz).

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen, insbesondere über die Gewährung von Beihilfen nach Abs. 3 einschließlich der Art und des Umfangs der beihilfefähigen Aufwendungen, des Zusammentreffens mehrerer Beihilfeberechtigungen und der Begrenzung der Beihilfen bei von dritter Seite zustehenden Leistungen, über Selbstbeteiligungen und Eigenanteile, die Gewährung von Beihilfen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung gegen Zahlung eines monatlichen Beitrags und einer zusätzlichen Eigenbeteiligung bei der Wahlleistung „gesondert berechnete Unterkunft“ sowie zu dem Verfahren.

(6) Zur Erfüllung seiner Pflichten nach Abs. 1 kann sich der Dienstherr geeigneter Stellen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes nach den Art. 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Verkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) in der jeweils geltenden Fassung bedienen und diesen die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die §§ 87 und 93 Abs. 2 gelten entsprechend. Die obersten Dienstbehörden der Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Befugnisse nach Abs.1 durch schriftliche Vereinbarung im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium ganz oder teilweise auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen.

§ 81 Ersatz von Sachschaden

Sind bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbar Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist (Unfall), Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so soll dafür in angemessenem Umfang Ersatz geleistet werden. Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn die Beamtin oder der Beamte den

Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Bei Schäden an einem privaten Kraftfahrzeug, dessen Benutzung zur Durchführung einer Dienstreise angeordnet oder genehmigt wurde, kann auch in Fällen von grober Fahrlässigkeit Sachschadensersatz gewährt werden, wenn der Gesamtschaden mehr als 500 Euro beträgt. Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses schriftlich zu stellen. Sind durch eine erste Hilfeleistung nach einem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist der Beamtin oder dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. § 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

81a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld über einen Betrag von mindestens 500 Euro gegen einen Dritten erlangt, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, wenn die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. Dies gilt nicht, soweit der Schmerzensgeldbetrag objektiv unverhältnismäßig zu den erlittenen immateriellen Schäden und deshalb der Höhe nach offensichtlich unangemessen ist.

(2) Der Dienstherr soll die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts ein Unfallausgleich nach § 40 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes oder eine einmalige Unfallentschädigung nach § 49 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Erlangung des Vollstreckungstitels schriftlich unter Nachweis des Vollstreckungsversuchs zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(4) Für Schmerzensgeldansprüche, für die vor dem 29. Dezember 2015 ein Vollstreckungstitel erlangt wurde, der nicht älter als drei Jahre ist, kann der Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem 29. Dezember 2015 gestellt werden.

§ 82 Mutterschutz, Elternzeit

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften

1. des Mutterschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Beamtinnen,
2. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte zu treffen; dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen, von Leistungen, die der unentgeltlichen Heilfürsorge entsprechen, und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung vorgesehen werden.

§ 83 Arbeitsschutz

(1) Neben dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), gelten auch die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung, soweit nicht die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für Arbeitsschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung Abweichendes regelt.

(2) Für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, insbesondere bei der Polizei, den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten und den Feuerwehren, kann die jeweils zuständige Ministerin oder der jeweils zuständige Minister durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit der für Arbeitsschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und, soweit die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister nicht selbst ermächtigt ist, im Einvernehmen mit dieser oder diesem erlassen. In den Rechtsverordnungen ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

(3) Für jugendliche Beamtinnen und Beamte gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Aufsichtsbehörde im Sinne der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist die oberste Dienstbehörde oder, falls die jugendliche Beamtin oder der jugendliche Beamte in einer unteren Verwaltungsbehörde beschäftigt oder ausgebildet wird, die nächsthöhere Behörde.

§ 84 Dienstjubiläum

Die Beamtinnen und Beamten erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen zu treffen.

§ 85 Finanzielle Leistungen

Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen aus dem Dienst- oder Versorgungsverhältnis, die weder zur Besoldung noch zu den Versorgungsbezügen gehören, gelten § 3 Abs. 7 und die §§ 11 und 12 des Hessischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

Fünfter Titel**Personalaktenrecht (§ 50 Beamtenstatusgesetz)****§ 86 Personaldatenverarbeitung, Inhalt und Führung der Personalakte sowie Zugang zur Personalakte (§ 50 Beamtenstatusgesetz)**

(1) Nicht Bestandteil der Personalakte nach § 50 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(3) Die Verarbeitung von Personalaktendaten erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte, die im Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit es zu diesen Zwecken erforderlich ist. In einem automatisierten Personalverwaltungssystem ist neben den in Satz 1 genannten Zwecken auch zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder zur Erstellung von Auswertungen im Bereich der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft Beschäftigten übergeordneter Dienstbehörden die Verarbeitung von auf Personalaktendaten gestattet, soweit dies erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 und 2 ist eine Kenntnissnahme von Personalaktendaten zulässig, soweit diese im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs eines automatisierten Personalverwaltungssystems nach

dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeiden wäre. Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Satz 1 die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach den Art. 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung an einen Auftragsverarbeiter übertragen. Zugang zu Personalaktendaten haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 und 5 ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift oder eine Dienstvereinbarung dies erlaubt. Fragebögen, mit denen solche personenbezogene Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

(5) Übermittlungen bei Strafverfahren nach § 49 des Beamtenstatusgesetzes sind an die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten oder die Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

§ 87 Beihilfeakte

(1) Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Bei automatisierter Beihilfebearbeitung nach § 93 Abs. 2 ist ausnahmsweise die Zusammenfassung der Beihilfebescheide in Sachakten zulässig, sofern der Datenschutz gesichert und gewährleistet ist, dass die Beihilfeakte jederzeit wieder zusammengeführt werden kann.

(2) Die Beihilfeakte und Beihilfedaten dürfen für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 88 Anhörungspflicht

Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.

§ 89 Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 über den Inhalt der Personalakte kann auch in Form der Einsichtnahme erteilt werden.

(2) Bevollmächtigten der Beamtinnen und Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Kopien sowie Informationen in einem gängigen elektronischen Format werden nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 auf Verlangen zur Verfügung gestellt, soweit der Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht entgegenstehen.

(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verwendet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der oder des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 90 Übermittlung der Personalakte, Auskünfte an Dritte

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde zu übermitteln. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Übermittlung zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben.

Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung übermittelt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Satz 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Übermittlung abzusehen.

(2) Auskünfte über den Inhalt der Personalakte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz rechtlicher Interessen von Dritten die Auskunftserteilung erfordert. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. § 13b des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Übermittlung und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 91 Entfernung von Unterlagen

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 19 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes nicht anzuwenden ist, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 92 Aufbewahrungsfristen

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahrs des Erreichens der jeweils geltenden Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 32 dieses Gesetzes

und des § 13 des Hessischen Disziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung nicht mehr vorhanden sind,

2. die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. nach dem Tod der Beamtin oder des Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte
4. Zahlungsverpflichtung entfallen ist.

Satz 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend für frühere Beamtinnen und Beamte, die mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden sind.

(2) Unterlagen über

1. Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub und Erkrankungen sind drei Jahre,
2. Umzugs- und Reisekosten sechs Jahre

nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Als Zweck, zu dem Unterlagen vorgelegt worden sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen geltend gemacht werden.

(3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind sie darüber hinaus bis zur rechnerischen Vollendung des 110. Lebensjahres oder bis zum Bekanntwerden des Ablebens der möglichen Anspruchsberechtigten aufzubewahren.

(4) Personalakten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, sofern sie nicht vom zuständigen Staatsarchiv übernommen werden.

§ 93 Verarbeitung von Personalaktendaten in automatisierten Verfahren

(1) Personalaktendaten dürfen in automatisierten Verfahren nur für die in § 86 Abs. 3 genannten Zwecke verarbeitet werden. Im Übrigen ist ihre Übermittlung nur nach Maßgabe des § 90 zulässig. Ein Datenabruf in automatisierten Verfahren durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 87 dürfen in automatisierten Verfahren nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.

(4) Bei erstmaliger Speicherung ist der oder dem Betroffenen die Art der über sie oder ihn nach Abs. 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist sie oder er zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfängerinnen und Empfänger und des Inhalts der Datenübermittlung in automatisierten Verfahren allgemein bekanntzugeben.

(5) In automatisierten Verfahren gespeicherte Personalaktendaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen des § 92 zu löschen, sofern nicht spezielle gesetzliche Vorschriften einen längeren Aufbewahrungszeitraum bestimmen.

Sechster Titel

Beamtenvertretung

§ 94 Vertretung durch Gewerkschaften und Berufsverbände

Beamtinnen und Beamte können ihre Gewerkschaften und Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 95 Beteiligung der Spitzenorganisationen (§ 53 Beamtenstatusgesetz)

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sind über die Verpflichtung nach § 53 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes hinaus auch bei der Vorbereitung sonstiger allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

DRITTER TEIL

Personalwesen

§ 96 Befugnisse des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums

- (1) Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium kann
 1. Grundsätze des Personalwesens entwickeln,
 2. Untersuchungen über das Personalwesen anstellen,

3. für landesweite und ressortübergreifende Auswertungen Dateien über die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie über Personen, die in einem vergleichbaren Rechtsverhältnis zum Land Hessen stehen, führen.

(2) Für die Dateien nach Abs. 1 Nr. 3 dürfen die in den Personalsystemen des Landes gespeicherten Daten, die für Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erforderlich sind, abgerufen werden. Die Daten dürfen für Verwaltungs- und Planungszwecke in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Aggregierte Ergebnisse dürfen obersten Landesbehörden übermittelt werden, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium kann abweichend von Abs. 1 Nr. 3 die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach den Art. 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung an einen Auftragsverarbeiter übertragen.

§ 97 Direktorin oder Direktor des Landespersonalamts

Die der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts übertragenen Aufgaben nimmt die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums wahr. In dieser Funktion stehen ihr oder ihm Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Ministeriums zur Verfügung, die auch in deren Vertretung oder in deren Auftrag tätig werden können.

§ 98 Landespersonalkommission, Aufgaben

(1) Es wird eine Landespersonalkommission errichtet. Sie übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Landespersonalkommission hat außer den in § 4 Abs. 4, § 19 Satz 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 vorgesehenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

1. Anregungen zur Verbesserung des Personalwesens zu geben,
2. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
3. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung von beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

§ 99 Zusammensetzung

(1) Die Landespersonalkommission besteht aus 18 Mitgliedern. Hiervon wird je ein Mitglied vom Ministerium des Innern und für Sport, vom Ministerium der Finanzen, vom Ministerium der Justiz, vom Kultusministerium und von der Staatskanzlei berufen. Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbunds und jeweils ein Mitglied auf Vorschlag des Landesverbands Hessen des Deutschen Beamtenbunds, des Hessischen Städtetags, des Hessischen Landkreistags und des Hessischen Städte- und Gemeindebunds von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten berufen. Vertreterinnen und Vertreter anderer Beamtenorganisationen können auf Antrag von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Landespersonalkommission zu einzelnen Verhandlungspunkten beratend hinzugezogen werden. Die übrigen sieben Mitglieder wählt der Landtag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen oder gewählt.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen oder zu wählen. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Landespersonalkommission aus, so tritt das berufene oder gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit an seine Stelle.

§ 100 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Landespersonalkommission sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemaßregelt oder benachteiligt werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Landespersonalkommission ruht während der Dauer eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Sie ruht auch während der Dauer eines nach § 49 erlassenen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte.

§ 101 Vorsitz, Geschäftsordnung

Die Landespersonalkommission wählt aus ihren Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 102 Verfahren, Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Die Landespersonalkommission tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten ist eine Sitzung anzusetzen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung und leitet die Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen der Landespersonalkommission sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit gestatten.
- (3) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Bei Beschlüssen über Einzelfälle aus der Landesverwaltung sind die auf Vorschlag des Hessischen Städtetags, des Hessischen Landkreistags und des Hessischen Städte- und Gemeindebunds berufenen Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse durch, soweit die Landespersonalkommission nichts anderes bestimmt.

§ 103 Beweiserhebung, Amtshilfe

- (1) Die Landespersonalkommission kann zur Durchführung ihrer Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften Beweise erheben. Zur Abnahme von Eiden ist sie nicht befugt.
- (2) Alle Dienststellen haben der Landespersonalkommission unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihr auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

**VIERTER TEIL
Beschwerdeweg, Rechtsschutz****§ 104 Anträge, Beschwerden**

- (1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

§ 105 Vorverfahren (§ 54 Beamtenstatusgesetz)

Eines Vorverfahrens nach § 54 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes bedarf es nicht bei versorgungsrechtlichen Entscheidungen im Bereich der Landesverwaltung.

§ 106 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Verfügungen und Entscheidungen, die den Beamtinnen und Beamten oder den Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtinnen und Beamten oder der Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.

FÜNFTER TEIL

Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen

Erster Abschnitt

Polizei

§ 107 Rechtsstellung

(1) Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, wird durch die Laufbahnvorschriften bestimmt.

(3) Die für das Dienstrecht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes und die dienstliche Beurteilung für den Polizeivollzugsdienst im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Landespersonalamts abweichend von den §§ 14 bis 23 und § 59 Abs. 1 Satz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 108 Praktikum

(1) Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die den Abschluss einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen, können vor dem Vorbereitungsdienst in einem Praktikum zur Erlangung der Fachhochschulreife beschäftigt werden.

(2) Das Praktikum wird durch die Einberufung als Praktikantin oder Praktikant begründet und endet außer durch Tod mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder durch Entlassung.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant steht in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sowie die für sie maßgebenden Vorschriften des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten

1. eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 50 Prozent des Anwärtergrundbetrags für das Eingangsamt, in das Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten,
2. vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften und
3. eine Sonderzahlung.

Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

§ 109 Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können, wenn besondere Einsätze, Übungen oder Lehrgänge es erfordern, verpflichtet werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Das Nähere regelt das für das Dienstrecht der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zuständige Ministerium.

§ 110 Vorläufige Dienstenthebung

Bei einer vorläufigen Dienstenthebung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nach dem Hessischen Disziplingesetz findet § 49 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 111 Polizeidienstunfähigkeit

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sind dienstunfähig (§ 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes), wenn sie nach amtsärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie die volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangen (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. Zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten sind auch die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmten Polizeiärztinnen und Polizeiärzte sowie die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales befugt.

(2) Polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn sie persönlich die Eignung für die Laufbahn besitzen. Ohne ihre Zustimmung ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. Bei einem Laufbahnwechsel nach dem 50. Lebensjahr gilt die besondere Altersgrenze nach § 112. Im Übrigen ist § 26 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes anzuwenden.

§ 112 Eintritt in den Ruhestand im Polizeivollzugsdienst

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben (besondere Altersgrenze) in den Ruhestand. Sie können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monate
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3

April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni - Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselnder Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort mindestens

1. 20 Jahre tätig gewesen sind, treten 24 Monate,
2. 15 Jahre tätig gewesen sind, treten 18 Monate,
3. 10 Jahre tätig gewesen sind, treten zwölf Monate

vor Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze, jedoch frühestens mit Ende des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten ist durch die personalverwaltende Stelle mindestens ein Jahr vor Erreichen der Altersgrenze mitzuteilen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die am 1. Januar 2011

1. sich in der Freistellungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung bis zum Ruhestand nach § 1 Abs. 6 der Hessischen Arbeitszeitverordnung befinden oder
2. bis zum Eintritt in den Ruhestand beurlaubt sind,

erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

(5) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, denen vor dem 1. Januar 2011 Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurde, ist auf Antrag die Teilzeitbeschäftigung bis zum Erreichen der jeweils geltenden Altersgrenze zu bewilligen. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen, die bis zum Eintritt in den Ruhestand bewilligt wurden.

(6) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag oder mit Zustimmung der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten über die Altersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 64. Lebensjahr. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

§ 112a Mehrarbeit im Polizeivollzugsdienst

Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen innerhalb von zwölf Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte Mehrarbeitsvergütung nach § 56a des Hessischen Besoldungsgesetzes erhalten.“

Zweiter Abschnitt **Weitere besondere Beamtengruppen**

§ 113 Feuerwehr

Für die Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst gelten die §§ 107 und 110 bis 112 entsprechend. § 112 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit im feuerwehrtechnischen Dienst entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder regelmäßig im Einsatzdienst einer Wachabteilung tätig gewesen sind. Die Gemeinden können Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst, die sich im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, unentgeltliche Heilfürsorge gewähren.

§ 114 Justiz

Für die Beamtinnen und Beamten im Justizdienst, die im allgemeinen Vollzugsdienst, im Werkdienst oder im Krankenpflegedienst im Justizvollzug tätig sind, gelten die §§ 111 und 112 entsprechend. § 111 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten auch die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmten Ärztinnen und Ärzte in den Justizvollzugsbehörden sowie die Ärztinnen und Ärzte der Ämter für Versorgung und Soziales befugt sind. Die

besondere Altersgrenze bleibt entsprechend § 111 Abs. 2 Satz 3 auch bei anderweitiger Verwendung innerhalb der Fachrichtung Justiz erhalten. § 112 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit im Justizdienst entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind.

§ 115 Hessischer Landtag

Die Landtagsbeamtinnen und Landtagsbeamten sind Beamtinnen und Beamte des Landes. Ihre Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags vorgenommen. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags ist oberste Dienstbehörde. Die Aufgaben der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission werden vom Präsidium des Landtags wahrgenommen.

SECHSTER TEIL

Kostenerstattung bei Dienstherrnwechsel

§ 116 Erstattung von Studiengebühren

(1) Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Zeit vom Beginn ihres oder seines Vorbereitungsdienstes bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrer oder seiner Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe in dieselbe oder eine entsprechende Laufbahn bei einem anderen Dienstherrn im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, so hat der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn die für das Studium der Beamtin oder des Beamten an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit angefallenen Gebühren zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte beim neuen Dienstherrn in einem Arbeitsverhältnis mindestens gleichwertig beschäftigt wird. Der neue Dienstherr hat dem bisherigen Dienstherrn einen Dienstherrnwechsel im Sinne von Satz 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn

1. der Ausbildungsdienstherr die Beamtin oder den Beamten nach der Ableistung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernimmt,
2. der Dienstherrnwechsel zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt oder
3. zwischen dem Ausscheiden der Beamtin oder des Beamten aus dem bisherigen Dienstverhältnis und der Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt.

(3) Ein mehrfacher Dienstherrnwechsel steht einer entsprechenden Anwendung des Abs. 1 nicht entgegen.

(4) Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das die Beamtin oder der Beamte nach ihrer oder seiner Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe bei ihrem oder seinem bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um ein Fünftel. § 58 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes bleibt unberührt.

SIEBTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 117 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das für das Dienstrecht zuständige Ministerium, soweit dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 118 Übergangsregelung zur Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich bis um Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten (§37) mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit).

(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Abs. 1 besteht kein Anspruch. Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken. Im Bereich der Landesverwaltung kann von der Regelung erst Gebrauch gemacht werden, nachdem die Landesregierung dazu nähere Bestimmungen getroffen hat.

- (3) Die Altersteilzeit nach Abs. 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass
1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
 2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und die Beamtin oder der Beamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).
- (4) Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung gelten für die zu leistende Arbeitszeit entsprechend.
- (5) § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 119 Überleitung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den gehobenen Dienst

- (1) Mit Wirkung vom 1. August eines jeden Haushaltsjahres gelten Polizeihauptmeisterinnen, Polizeihauptmeister, Kriminalhauptmeisterinnen und Kriminalhauptmeister, die zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr in eine Planstelle
1. der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage eingewiesen waren, als zu Polizeioberkommissarinnen, Polizeioberkommissaren, Kriminaloberkommissarinnen oder Kriminaloberkommissaren der Besoldungsgruppe A 10,
 2. der Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst eingewiesen waren, als zu Polizeikommissarinnen, Polizeikommissaren, Kriminalkommissarinnen oder Kriminalkommissaren der Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst
- übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 darf das erste Beförderungamt des gehobenen Dienstes nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Überleitung verliehen werden.
- (2) Während eines Disziplinarverfahrens, das im Fall der Bestätigung der erhobenen Vorwürfe mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, wird die Überleitung nicht wirksam. Ist gegen die Beamtin oder den Beamten in einem Disziplinarverfahren unanfechtbar auf Kürzung der Dienstbezüge oder rechtskräftig auf Zurückstufung erkannt, wird die Überleitung erst nach Ablauf der in § 11 Abs. 4 und 5 oder § 12 Abs. 3 und 4 des Hessischen Disziplinargesetzes bestimmten Frist mit Wirkung vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats wirksam.
- (3) Die schriftliche Mitteilung über die Überleitung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde gleich.

(4) Den nach

1. den Abs. 1 bis 3,
2. Art. 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991, zur Änderung anderer Rechtsvorschriften und zur Regelung der Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 26. Juni 1991 (GVBl. I S. 211),
3. dem Zweiten Polizeibeamtenüberleitungsgesetz vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 411, 416),
4. dem Dritten Polizeibeamtenüberleitungsgesetz vom 18. Dezember 1992 (GVBl. I S. 643, 647),
5. dem Polizeibeamtenüberleitungsabschlussgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712, 717),
6. dem Überleitungsbeschleunigungsgesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 495) und
7. dem Zweiten Überleitungsabschlussgesetz vom 30. April 2002 (GVBl. I S. 86), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394),

übergeleiteten Beamtinnen und Beamten kann künftig höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 im gehobenen Polizeivollzugsdienst verliehen werden.

§ 120 Weitergeltung von Vorschriften

(1) Die Verordnung über die Zusatzversicherung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1933 (Hess. Reg. Bl. S. 251) ist mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen anzuwenden.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die am 28. Februar 2014 unentgeltliche Heilfürsorge aufgrund des Art. 5 § 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 448) in Verbindung mit § 191 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar

1989 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), erhalten haben, erhalten diese weiter, solange ihnen Dienstbezüge zustehen. Die nicht von Satz 1 erfassten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die am 28. Februar 2014 unentgeltliche Heilfürsorge erhalten haben, erhalten diese weiter, wenn und solange sie sich in der Besoldungsgruppe A 7 befinden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018.

§ 120a Übergangsregelung

§ 7 Abs. 1 Nr. 6 findet keine Anwendung auf die Beamtin oder den Beamten, die oder der das Amt am 23. November 2021 innehat.

§ 121 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) und Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. das Anpassungsgesetz zum Hessischen Beamtengesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 213),
3. das Erste Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Disziplinarordnung vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311),
4. das Dritte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
5. das Zweite Überleitungsabschlussgesetz,
6. das Erstattungsgesetz vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361),
7. die Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 723),
8. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 15. Juli 1952 (GVBl. S. 135).

§ 122 Inkrafttreten

Die Verordnungsermächtigungen in § 23, § 59 Abs. 1 Satz 2, den §§ 70, 79, 80 und 107 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. März 2014 in Kraft.

Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG)

Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – 2. DRModG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 312), zuletzt geändert durch die Artikel 10, 11 und 12 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Versorgungsbezüge
- § 3 Regelung durch Gesetz

ZWEITER TEIL

Ruhegehalt, Bewertung der Dienstzeit

- § 4 Wartefrist und Berechnung des Ruhegehalts
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und Zurechnungszeit
- § 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeit
- § 9 Nicht berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeit
- § 10 Zeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 11 Sonstige Zeit
- § 12 Ausbildungszeit
- § 13 Grundsätze der Bewertung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 14 Höhe des Ruhegehalts
- § 15 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts

DRITTER TEIL

Versorgung besonderer Beamtengruppen

- § 16 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte
- § 17 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 18 Hochschulbeamtinnen und Hochschulbeamte
- § 19 Übergangsgeld für entlassene Beamtinnen und Beamte
- § 20 Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte
- § 21 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

VIERTER TEIL

Hinterbliebenenversorgung

- § 22 Bezüge für den Sterbemonat
- § 23 Sterbegeld
- § 24 Witwengeld oder Witwergeld
- § 25 Höhe des Witwengeldes oder Witwergeldes
- § 26 Witwenabfindung oder Witwerabfindung
- § 27 Unterhaltsbeitrag bei fehlender Witwengeldberechtigung oder Witwergeldberechtigung
- § 28 Unterhaltsbeitrag für Geschiedene
- § 29 Waisengeld
- § 30 Höhe des Waisengeldes
- § 31 Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgungen
- § 32 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamtinnen und Beamten
- § 33 Beginn der Zahlungen
- § 34 Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung

FÜNFTER TEIL

Unfallfürsorge

- § 35 Anspruchsberechtigung und Mitwirkungspflicht
- § 36 Dienstunfall
- § 37 Meldung und Untersuchungsverfahren
- § 38 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 39 Heilverfahren
- § 40 Unfallausgleich und Angriffsentschädigung
- § 41 Unfallruhegehalt
- § 42 Erhöhtes Unfallruhegehalt
- § 43 Unfallunterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte
- § 44 Unfallunterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 45 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 46 Unfallunterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
- § 47 Unfallunterhaltsbeitrag für Hinterbliebene
- § 48 Höchstgrenzen der Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 49 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung
- § 50 Einsatzversorgung
- § 51 Schadensausgleich in besonderen Fällen
- § 52 Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 53 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche
- § 54 Nichtgewährung von Unfallfürsorge

SECHSTER TEIL**Gemeinsame Vorschriften****Erster Abschnitt****Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag und Kindererziehungszuschlag****§ 55 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag****§ 56 Kindererziehungs- und Pflegezuschlag****Zweiter Abschnitt****Anrechnungen und Kürzungen****§ 57 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen****§ 58 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge****§ 59 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten****§ 60 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung****§ 61 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments****§ 62 Allgemeines****§ 63 Kürzung der Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsausgleich****Dritter Abschnitt****Verfahren****§ 64 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge****§ 65 Versorgungsauskunft****§ 66 Mitteilungspflicht für statistische Zwecke****§ 67 Anzeigepflicht****§ 68 Zahlung der Bezüge bei Verschollenheit****§ 69 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht****§ 70 Rückforderung von Versorgungsbezügen****§ 71 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge****Vierter Abschnitt****Erlöschen und Entzug der Versorgungsbezüge****§ 72 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung****§ 73 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung****§ 74 Entzug von Hinterbliebenenversorgung****Fünfter Abschnitt****Gleichstehende Tatbestände****§ 75 Gleichstehende Tatbestände**

SIEBTER TEIL

Altersgeld

§ 76 Anspruchsvoraussetzungen

§ 77 Berechnungsgrundlagen

ACHTER TEIL

Übergangsvorschriften

§ 78 Vorhandene versorgungsberechtigte Personen

§ 79 Vorhandene politische Beamtinnen und Beamte

§ 80 Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

NEUNTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 81 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und
Zuständigkeitsverordnungen

§ 82 Versorgungszuschlag

§ 83 Verteilung der Versorgungslasten

§ 84 Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein
öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiet

§ 85 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 86 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes.

§ 2 Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge sind

1. Leistungen, die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen
2. gewährt werden,
3. monatliche Sonderzahlungen nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), für versorgungsberechtigte Personen und
4. Einmalzahlungen aufgrund besoldungs- und versorgungsrechtlicher Anpassungsgesetze für versorgungsberechtigte Personen.

§ 3 Regelung durch Gesetz

- (1) Die Versorgung wird durch Gesetz geregelt.
- (2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.
- (3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

ZWEITER TEIL**Ruhegehalt, Bewertung der Dienstzeit****§ 4 Wartefrist und Berechnung des Ruhegehalts**

- (1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte
 1. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 8 bis 10 und § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
 2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.
- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestandes, in den Fällen des § 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.
- (3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
 1. das Grundgehalt,
 2. der Familienzuschlag nach § 55 Abs. 1 der Stufe 1 und
 3. sonstige Bezüge, die im hessischen Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nr. 1 und 3 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nr. 2 nach dem hessischen Besoldungsrecht zustehen würden. Bemessungsgrundlage sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zu zahlen gewesen wären.

(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer oder seiner Laufbahn oder keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorherigen Amtes. Satz 1 gilt auch bei Übertragung eines höherwertigen Amtes aufgrund Erfüllung zahlenmäßiger Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes, nicht jedoch bei gesetzlichen Stellenhebungen. Hatte die Beamtin oder der Beamte vorher kein Amt inne, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest.

(3) Das Ruhegehalt einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt innehatte und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern die Beamtin oder der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf ihren oder seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

(4) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der hessischen Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels in die hessische Besoldungsordnung W erreichte Stufe des Grundgehaltes zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der hessischen Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet.

(5) In die Zweijahresfrist nach Abs. 2, 3 oder 4 einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist. Die Zweijahresfrist gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie oder er sich ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist.

(6) Das Ruhegehalt aus einem früheren Amt darf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

§ 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte vom Tage ihrer oder seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. in einem Neben- oder Ehrenamt,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder ohne Anwärterbezüge; diese Zeit kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beginn des Urlaubs schriftlich zugesichert worden ist, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und
3. eines ganztägigen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge.

Die Kindererziehungszeit nach § 56 Abs. 3 für bis zum 31. Dezember 1991 geborene Kinder ist bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wurde. Die Altersteilzeit nach § 85b des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 25), in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung, ist zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist. Die Zeit der eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), ist mindestens im Umfang nach § 7 Abs. 4 ruhegehaltfähig. Beim Zusammentreffen von Altersteilzeit und begrenzter Dienstfähigkeit ist die Zeit der begrenzten Dienstfähigkeit während der Altersteilzeit zu neun Zehnteln ruhegehaltfähig, mindestens jedoch im Umfang nach Satz 5.

(2) Nicht ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit

1. in einem Beamtenverhältnis, das durch Verlust der Beamtenrechte nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
2. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, das durch Entlassung wegen einer Handlung beendet worden ist, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, und
3. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten beendet worden ist, wenn
 - a) ihr oder ihm ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) der Antrag gestellt wurde, um einer drohenden Entlassung nach Nr. 2 zuvorzukommen.

Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium Ausnahmen zulassen.

- (3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen gleich
1. die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit,
 2. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 3. die Zeit als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
 4. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit,
 5. die Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und
 6. auf Antrag die Zeit als Mitglied des Bundestages oder eines Landtages, soweit das jeweils einschlägige Abgeordnetengesetz dies vorsieht.

§ 7 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und Zurechnungszeit

(1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, die eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter

1. in einer ihre oder seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Berufssoldatin oder Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2, 3 oder 6 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen, oder
2. in einer Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 4 zurückgelegt hat.

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist erst nach dem Ausscheiden aus dem in Satz 1 genannten Dienst- oder Amtsverhältnis zu erhöhen. Die Neufestsetzung ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Beendigung der Beschäftigung folgenden Monats vorzunehmen. Eine Neufestsetzung ist entbehrlich, wenn ohne die Zeit nach Satz 1 der Höchstruhegehaltssatz erreicht wird. Ein Anspruch auf Altersgeld nach § 76 gilt bis zum Ende des Ruhens nach § 76 Abs. 2 nicht als neuer Versorgungsanspruch im Sinne des Satz 1 Nr. 1.

(2) Die ruhegehaltfähige Zeit der Verwendung einer Beamtin oder eines Beamten in Ländern, in denen sie oder er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, ist doppelt zu berücksichtigen, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr unabhängig vom Beschäftigungsumfang gedauert hat.

(3) Die Zeit der Verwendung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin, eines Richters, einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet im Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1995 ist doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert und spätestens am 1. Januar 1995 begonnen hat.

(4) Ist die Beamtin oder der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

§ 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeit

Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat.

§ 9 Nicht berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeit

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. nicht berufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder einen vergleichbaren zivilen Ersatzdienst oder im Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
2. sich aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach Nr. 1 oder im Sinne des § 8 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 10 Zeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig soll auch folgende Zeit berücksichtigt werden, in der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat:

1. die Zeit einer hauptberuflichen, in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden oder später einer Beamtin oder einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. die Zeit einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit.

Dies gilt auch für eine hauptberufliche Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur

Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

§ 11 Sonstige Zeit

(1) Die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. hauptberuflich

- a) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände nach Art. 140 des Grundgesetzes,
- b) im öffentlichen oder nicht öffentlichen Schuldienst im Rahmen einer Unterrichtserteilung mit Lehrbefähigung,
- c) im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften,
- d) im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden oder
- e) im Dienst von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden

tätig gewesen ist,

2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder

3. nicht berufsmäßigen Wehrdienst oder vergleichbaren zivilen Ersatzdienst im Dienst eines ausländischen Staates geleistet hat,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 2 muss die Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit dem Beginn des Beamtenverhältnisses stehen. Beim Zusammentreffen von Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und § 10 können diese insgesamt nach § 11 zusammengefasst werden.

(2) Die Zeit, während der die Beamtin oder der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich

- 1. besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres oder seines Amtes bilden,
- 2. als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit Zulassung tätig war, wenn diese Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit dem Beginn des Beamtenverhältnisses steht, oder
- 3. als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), tätig gewesen ist,

kann zur Hälfte, insgesamt bis zu zehn Jahren, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Zeit mit Zustimmung des für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministeriums über diese Grenze hinaus berücksichtigt werden.

§ 12 Ausbildungszeit

- (1) Die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebene Mindestzeit
1. der außer der allgemeinen Schulbildung abgeschlossenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) und
 2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich. Die Anerkennung der Mindest- oder Regelstudienzeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung ist einschließlich der Prüfungszeit auf insgesamt drei Jahre begrenzt. Die Promotionszeit kann bis zu zwei Jahren anerkannt werden.

- (2) Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes kann die in einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit verbrachte Zeit anstelle einer Berücksichtigung nach Abs. 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Mindest- oder Regelstudienzeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung sind für das Semester sechs Monate anzusetzen. Die Mindest- oder Regelstudienzeit im Sinne dieser Vorschrift beginnt ab Semesterbeginn mit dem Monatsersten. Sie verlängert sich nicht um eine ruhegehaltfähige Zeit, die sich mit der Studienzeit überschneidet.

- (4) Bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern nach § 19 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes kann die Zeit nach Abs. 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für die Laufbahn vorgeschrieben ist. Ist die Laufbahn der Fachrichtung der Beamtin oder des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das Gleiche für die Zeit, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden muss.

§ 13 Grundsätze der Bewertung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

- (1) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht. Das Verhältnis von geleisteten Wochenstunden einer Teilzeitbeschäftigung zu denen einer Vollzeitbeschäftigung muss mindestens 0,35 betragen; weitere Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

- (2) Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Bei Altersteilzeit und begrenzter Dienstfähigkeit gilt § 6 Abs. 1 Satz 4 bis 6 entsprechend.
- (3) Bei Unterbrechung einer Zeit gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 entsprechend.
- (4) Eine Zeit ist nicht ruhegehaltfähig, wenn für den Zeitraum eine Abfindung anstelle der Versorgung beim Ausscheiden gezahlt und diese nicht vor Eintritt des Versorgungsfalles zurückgezahlt wurde. Dies gilt nicht in Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 4.
- (5) § 31 des Hessischen Besoldungsgesetzes und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (6) Die ruhegehaltfähige Zeit nach den §§ 8 bis 11 und 17 Abs. 7 sowie § 18 Abs. 1, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, wird nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese Zeit als rentenrechtliche Zeit berücksichtigungsfähig ist. Die Ausbildungszeit nach den §§ 12 und 17 Abs. 7 ist nicht ruhegehaltfähig, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Dies gilt entsprechend für die Zeit im Sinne des Art. 2 des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864). Sofern die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung nicht erfüllt ist, kann die genannte Zeit im Rahmen der dort genannten Vorschriften insgesamt höchstens bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.
- (7) Eine Doppelanerkennung gleicher Zeiträume nach verschiedenen Rechtsvorschriften ist ausgeschlossen. Zunächst ist die Zeit nach § 6 vor der Zeit nach den §§ 8 und 9 zu berücksichtigen, danach folgt die Zeit nach den §§ 10 und 18 Abs. 1 Satz 1 und 2. Erst dann ist die Zeit nach den Kann-Vorschriften der §§ 11, 12 und 17 Abs. 7 sowie § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 zu berücksichtigen. Ein Studium nach § 12 während eines bestehenden Beamtenverhältnisses, das zu einer Ernennung führt, hat auffüllende Wirkung bis zur Vollzeitanrechnung.
- (8) Bei einer Zeit, die nur begrenzt anerkennungsfähig ist, erfolgt die Berücksichtigung ab deren tatsächlichem Beginn.
- (9) Wird eine Versorgungsleistung bezogen, die nicht nach den Anrechnungsvorschriften dieses Gesetzes berücksichtigt werden kann und aus einer Tätigkeit nach den §§ 11, 12 und 17 Abs. 7 sowie § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 hervorgeht, erfolgt eine fiktive Anrechnung nach § 59. Die Zeit wird monatsweise gekürzt, solange ein Ruhensbetrag noch positiv ist. § 59 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 5. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist, soweit sie nicht vom Beginn an gerechnet volle Jahre umfasst, nach Kalendertagen unter Berücksichtigung von Schalttagen zu berechnen. Bei der Zusammenfassung sind je 365 Tage - ohne Rücksicht darauf, ob die einzelne Dienstzeit Schalttage enthält - als ein Jahr anzusetzen. Eine zeitlich nicht zusammenhängende Dienstzeit und eine Dienstzeit mit unterschiedlichem Anerkennungsumfang sind gesondert zu berechnen.

(2) Ruhegehaltssatz, Versorgungsabschlagssatz und ruhegehaltfähige Dienstzeit sind bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Dabei ist die zweite Stelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er

1. das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 35 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 35 Satz 1 Nr. 2 oder § 112 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 113 oder § 114, des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wird oder
3. das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nr. 1 und 3 und 18,0 Prozent in den Fällen der Nr. 2 nicht übersteigen. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie oder er das 67. Lebensjahr vollendet. Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn zum Zeitpunkt eines Laufbahnwechsels Abschlagsfreiheit bereits erreicht war. Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand

1. in den Fällen des Satz 1 Nr. 2 das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre oder
2. in den Fällen des Satz 1 Nr. 3 das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre

mit berücksichtigungsfähiger Zeit zurückgelegt hat. Berücksichtigungsfähig ist

1. die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 8 bis 10; dieser steht eine Zeit nach den §§ 8 bis 10 gleich, die die Beamtin oder der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat, soweit sie nicht von § 13 Abs. 5 erfasst wird; bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang berücksichtigt,
2. die Zeit einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes nach § 56 Abs. 3 bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr oder die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege nach § 56 Abs. 6 Satz 1 und
3. die Pflichtbeitragszeit nach § 15 Abs. 2 Satz 1, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit steht und wenn die Voraussetzung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt ist.

Soweit sich bei der Berechnung nach Satz 7 Nr. 1 bis 3 ein Zeitraum überschneidet, ist die Zeit nur einmal zu berücksichtigen. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren wurden und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), waren.

(4) Das Ruhegehalt nach Anwendung von Abs. 3 beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 5. An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 62 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6; der Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 1 bemisst sich aus der Besoldungsgruppe nach Satz 1.

(5) Bei einer oder einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtin oder Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit ihrer oder seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die der Beamtin oder dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

(6) Hat das Beamtenverhältnis, aus dem die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339) in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 13 Abs. 3 und des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3; die Begrenzung auf das 17. Lebensjahr ist nicht anzuwenden und die Hauptberuflichkeit bestimmt sich nach § 13 Abs. 1,

die Berücksichtigung der Schalttage nach Abs. 1 Satz 3 bis 5. Der sich nach Satz 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um ein Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 Prozent; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei der Anwendung von Satz 3 bleibt die Zeit bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit außer Betracht; anstatt § 7 Abs. 4 findet § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Der nach Satz 1 bis 4 ermittelte Ruhegehaltssatz wird um den Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Er wird der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich ansonsten nach diesem Gesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. § 14 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

(7) Bei einer oder einem nach §§ 29, 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamtin oder Beamten bleibt das am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis zustehende Ruhegehalt grundsätzlich gewahrt. Tritt die Beamtin oder der Beamte erneut in den Ruhestand, werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurrufsetzung geltenden Recht berechnet. Die Zeit des Ruhestands gilt nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses und ist nicht ruhegehaltfähig. Das Ruhegehalt vor der Reaktivierung wird nach Anwendung des jeweils geltenden Rechts für vorhandene versorgungsberechtigte Personen zum Zeitpunkt der erneuten Zurrufsetzung mit dem neu festgesetzten Ruhegehalt nach der Reaktivierung verglichen. In den Vergleich werden der jeweils geltende Kindererziehungs- und Pflegezuschlag, Versorgungsabschlag und die Mindestversorgung mit einbezogen. Das höhere Ruhegehalt bildet die Berechnungsgrundlage für die zukünftige Zahlung und Anwendung der Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften.

§ 15 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts

(1) Das nach § 14 Abs. 1 und 6, § 17 Abs. 2 oder § 41 Abs. 3 Satz 1 berechnete Ruhegehalt, wenn nach Abs. 2 der Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht wurde, bis zum Erreichen dieser Höchstgrenze erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,

2. a) wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder auf Antrag vor Erreichen dieser Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde und die besondere Altersgrenze erreicht hat und
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehalts beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 1 Nr. 1 anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeit, soweit sie nicht von Abs. 3 erfasst wird, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurde und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung des Satz 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Erst danach erfolgt die Anwendung von § 14 Abs. 4 oder § 41 Abs. 3. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Entgeltpunkte für die Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung nach § 70 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121), und nicht erwerbsmäßige Pflege nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, werden mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt und erhöhen zusätzlich das Ruhegehalt. § 56 Abs. 1 Satz 3 und Satz 7 gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus der anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeit eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird.

§ 40 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(5) Die Erhöhung des Ruhegehalts wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

DRITTER TEIL**Versorgung besonderer Beamtengruppen****§ 16 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte**

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit oder einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe, die oder der vor Ableistung einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünf Jahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der für sie oder ihn geltenden Altersgrenze entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(2) Über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags ist grundsätzlich erst nach Durchführung der Nachversicherung nach § 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entscheiden. Ein Unterhaltsbeitrag kann nur bewilligt werden, soweit dies nach der wirtschaftlichen Lage der Beamtin oder des Beamten bei Antragstellung geboten ist; dabei sind subsidiäre Leistungen nicht zu berücksichtigen. Ebenso soll die Dauer der ruhegehaltfähigen Dienstzeit angemessen berücksichtigt werden; es erfolgt grundsätzlich eine Kürzung für jedes fehlende Jahr bezogen auf die Wartezeit von fünf Jahren um 20 Prozent; die Mindestversorgung kann dabei unterschritten werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden auf Beamtenverhältnisse auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes keine Anwendung. Aus diesen Beamtenverhältnissen ergibt sich kein selbstständiger Anspruch auf Versorgung. Die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.

§ 17 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Vorschriften für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt das Ruhegehalt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit 33,48345 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamtin oder Beamter auf Zeit um 1,91333 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 14 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Führen Beamtinnen oder Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr bisheriges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt werden.

(4) Wird eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 16 und 32 entsprechend.

(5) Bei einer oder einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamtin oder Wahlbeamten auf Zeit ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn sie oder er nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit ihr oder sein Amt weitergeführt hatte, obwohl sie oder er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war und mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung ist anzuwenden.

(6) Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält sie oder er bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte zur Zeit ihrer oder seiner Abwahl befunden hat, beträgt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 erhöht sich um die Zeit, in der eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit Versorgung nach Satz 1 erhält, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren; das Höchstruhegehalt nach Abs. 2 darf nicht überschritten werden.

(7) Zeiten nach den §§ 10 bis 12 können für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit als ruhegehaltfähig anerkannt werden, soweit sie für die Wahrnehmung des Wahlamtes förderlich sind. Der Umfang der Zeiten nach Satz 1 ist insgesamt auf die ruhegehaltfähige Zeit nach § 6 bis zum Ende des Wahlamtes zu begrenzen.

(8) Für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren Beamtenverhältnis auf Zeit seit dem 31. Dezember 1991 ununterbrochen fortbesteht, ist § 66 Abs. 2, 4 und 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 18 Hochschulbeamtinnen und Hochschulbeamte

(1) Für Professorinnen und Professoren ist die Zeit der hauptberuflichen Angehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule nach der Habilitation oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen ruhegehaltfähig. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren.

Zeiten für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen können bis zu drei Jahren berücksichtigt werden, es sei denn die Habilitationsordnung schreibt eine andere Mindestzeit vor. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Falle des § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(2) Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Akademische Rätinnen und Räte sowie Akademische Oberrätinnen und Oberräte.

(3) Die §§ 69 und 91 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung finden für die dort genannten Hochschulbeamtinnen und Hochschulbeamten und ihre Hinterbliebenen weiterhin Anwendung. Dabei treten an die Stelle der Vorschriften des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 19 Übergangsgeld für entlassene Beamtinnen und Beamte

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter mit Dienstbezügen, die oder der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. § 4 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(2) Für die in § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes, § 40 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung und § 37b der Hessischen Landkreisordnung genannten Personen beträgt das Übergangsgeld abweichend von Abs. 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Besoldung nach § 1 Abs. 2 und 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes des letzten Monats.

(3) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienste desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Falle der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

- (4) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
1. die Beamtin oder der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes entlassen wird,
 2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 16 bewilligt wird,
 3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird,
 4. die Beamtin oder der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit entlassen wird,
 5. die Beamtin oder der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, ihr oder sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt,
 6. die Beamtin oder der Beamte auf Zeit nach § 76 der Hessischen Gemeindeordnung oder § 49 der Hessischen Landkreisordnung abgewählt wird oder
 7. Altersgeld nach § 76 gezahlt wird.

Nr. 3 gilt nicht für die Anrechnung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten bei der Berechnung des Altersgeldes.

(5) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beamtin oder der Beamte die für ihr oder sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tod der Beamtin oder des Beamten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag ihren oder seinen Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(6) § 57 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 Übergangsgeld für entlassene politische Beamtinnen und Beamte

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aus einem Amt im Sinne des § 7 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sie oder er sich zur Zeit ihrer oder seiner Entlassung befunden hat. § 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die die Beamtin oder der Beamte das Amt, aus dem sie oder er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) § 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 und § 57 gelten entsprechend.

(3) § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 5 und § 57 gelten entsprechend.

§ 21 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe von 4 091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über das Erreichen der besonderen Altersgrenze hinaus oder das vor Erreichen der besonderen Altersgrenze aufgrund einer Zurruesetzung auf Antrag nicht abgeleistet wird. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-)Entschädigung im Sinne des § 49 gewährt.

(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinarklage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes nicht gewährt.

VIERTER TEIL**Hinterbliebenenversorgung****§ 22 Bezüge für den Sterbemonat**

(1) Den Erben einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten, einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten, einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge der oder des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an die Verstorbene oder den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 23 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

§ 23 Sterbegeld

(1) Beim Tod einer Beamtin oder eines Beamten mit Dienstbezügen oder einer Beamtin oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner, die überlebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder ein Abkömmling der Beamtin oder des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge der oder des Verstorbenen ausschließlich der Sonderzahlung, der Auslandskinderzuschläge, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 und 2 gelten entsprechend beim Tod einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten oder einer entlassenen Beamtin oder eines entlassenen Beamten, die oder der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes der Beamtin oder des Beamten mit dieser oder diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn die oder der Verstorbene ganz oder überwiegend für deren Lebensunterhalt aufgekommen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Abs. 1 Satz 2 und 3.

(3) Stirbt eine Witwe, ein Witwer, eine hinterbliebene Lebenspartnerin, ein hinterbliebener Lebenspartner, eine frühere Ehefrau eines Beamten, ein früherer Ehemann einer Beamtin, eine frühere Lebenspartnerin einer Beamtin oder ein früherer Lebenspartner eines Beamten, der oder dem im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder Witwergeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die Kinder der Beamtin oder des Beamten Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der oder des Verstorbenen gehört haben. Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder Witwergeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Abs. 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen und das Sterbegeld aufgeteilt werden.

§ 24 Witwengeld oder Witwergeld

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder der Witwer einer Beamtin auf Lebenszeit, die oder der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin erhält Witwengeld oder Witwergeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit der oder dem Verstorbenen nicht mindestens drei Monate gedauert hat, es sei denn, dass der Tod durch ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis eingetreten ist,
2. die Ehe erst nach dem Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes erreicht hatte oder
3. der Tod der Beamtin oder des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten durch die Witwe oder den Witwer vorsätzlich herbeigeführt wurde.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe oder den Witwer einer Beamtin auf Probe, der oder die an den Folgen einer Dienstbeschädigung nach § 28 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes verstorben ist oder dem oder der die Entscheidung nach § 42 Abs. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zugestellt war.

(3) Für einen Anspruch auf Witwengeld oder Witwergeld gelten als Witwe oder Witwer auch eine überlebende Lebenspartnerin oder ein überlebender Lebenspartner, als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, und als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner. Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft.

§ 25 Höhe des Witwengeldes oder Witwergeldes

(1) Das Witwengeld oder Witwergeld beträgt

1. bei Eheschließung vor dem 1. Januar 2002, wenn
 - a) mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, 60 Prozent,
 - b) kein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, 55 Prozent,
2. bei Eheschließung ab dem 1. Januar 2002 55 Prozent

des Ruhegehaltes, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld oder Witwergeld beträgt mindestens 60 Prozent des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 Satz 2. § 14 Abs. 5 und § 15 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 sind zu berücksichtigen.

(2) War die Witwe oder der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als der oder die Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld oder Witwergeld nach Abs. 1 für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um fünf Prozent gekürzt, jedoch höchstens um 50 Prozent. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf Prozent des Witwengeldes oder Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld oder Witwergeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld oder Mindestwitwergeld nach Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 zurückbleiben.

(3) Von dem nach Abs. 2 gekürzten Witwengeld oder Witwergeld ist auch bei der Anwendung des § 31 auszugehen.

(4) Der Prozentsatz nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 erhöht sich um die nach § 56 Abs. 2 und 3 der Witwe oder dem Witwer zuzuordnende Zeit einer Kindererziehung auf

1. 56 Prozent bei vollendeten 18 Monaten,
2. 57 Prozent bei vollendeten 36 Monaten,
3. 58 Prozent bei vollendeten 72 Monaten,
4. 59 Prozent bei vollendeten 108 Monaten und
5. 60 Prozent bei 144 oder mehr vollendeten Monaten.

§ 78a Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 26 Witwenabfindung oder Witwerabfindung

(1) Eine Witwe oder ein Witwer, die oder der Anspruch auf Witwengeld oder Witwergeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung oder der Neubegründung einer Lebenspartnerschaft eine Witwenabfindung oder Witwerabfindung.

(2) Die Witwenabfindung oder Witwerabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe oder der Witwer wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder Witwergeldes oder Unterhaltsbeitrages. Eine Kürzung nach § 31 und die Anwendung der §§ 57 und 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bleiben außer Betracht. Ein neben dem Witwengeld oder Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag gezahlter Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 1 bleibt unberücksichtigt. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld oder Witwergeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 34 Abs. 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung oder Witwerabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen zurückzufordern.

§ 27 Unterhaltsbeitrag bei fehlender Witwengeldberechtigung oder Witwergeldberechtigung

(1) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes oder Witwergeldes zu gewähren.

(2) Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sind die in § 18a Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I

S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474), aufgezählten Einkommensarten, Leistungen aus eigenem Recht aus einer betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des in Art. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), genannten Gebiets mit Ausnahme des Dienstbeschädigungsausgleichs oder der Dienstbeschädigungsteilrente. Vor der Anrechnung sind Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen um Werbungskosten zu mindern. Ferner bleiben

1. vom Erwerbseinkommen 50 Prozent der jeweiligen amtsunabhängigen Mindestwitwenversorgung monatlich voll und von dem darüber hinausgehenden Betrag die Hälfte und
2. vom Erwerbsersatzeinkommen 30 Prozent der amtsunabhängigen Mindestwitwenversorgung anrechnungsfrei.

Wird ein Erwerbsersatzeinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

§ 28 Unterhaltsbeitrag für Geschiedene

(1) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder dem geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin, die oder der im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld oder Witwergeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie oder er im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder der Beamtin gegen diesen oder diese einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau oder der geschiedene Ehemann erwerbsgemindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder

2. wenn sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Prozentsatz des Witwengeldes oder Witwergeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des nach § 63 gekürzten Witwengeldes oder Witwergeldes nicht übersteigen. § 26 gilt entsprechend.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend bei einem Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente nach den §§ 25 und 26 in Verbindung mit § 20 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1085). Abs. 1 gilt entsprechend bei einer aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe oder Lebenspartnerschaft und bei verstorbenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten.

(3) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(4) § 22 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Ehegatten bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben.

(5) Bei einem Anspruch auf interne Teilung nach § 10 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes richten sich die Voraussetzungen und der Beginn der Zahlung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend der externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes. Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person geht der Anspruch auf die Hinterbliebenen über.

§ 29 Waisengeld

(1) Die Kinder einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, die oder der an den Folgen einer Dienstbeschädigung nach § 28 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes verstorben ist oder der oder dem die Entscheidung nach § 42 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn die Beamtin oder der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Tod der Beamtin oder des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten durch die Waise vorsätzlich herbeigeführt wurde.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes erreicht hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 30 Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf Prozent und für die Vollwaise 20 Prozent des Ruhegehaltes, das die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 14 Abs. 5 und § 15 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehaltes nach § 14 Abs. 4 sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter oder der Vater des Kindes des oder der Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwengeld oder Witwergeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes oder Witwergeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes oder Witwergeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 31 Zusammentreffen von Hinterbliebenenversorgungen

(1) Witwengeld oder Witwergeld und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwengeld oder Witwergeld und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden einer oder eines Witwengeldberechtigten, Witwergeldberechtigten oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Abs. 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 25 oder § 30 erhalten.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 28 gewährt wird.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 27 Abs. 1 gelten für die Anwendung der Abs. 1 bis 3 als Witwengeld oder Witwergeld. Unterhaltsbeiträge nach § 29 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit Hinterbliebenenbezügen die in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 32 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von entlassenen Beamtinnen und Beamten

(1) Der Witwe oder dem Witwer, der geschiedenen Ehefrau oder dem geschiedenen Ehemann (§ 28) und den Kindern einer Beamtin oder eines Beamten, der oder dem nach § 16 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 24, 25 und 27 bis 31 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) § 26 gilt entsprechend.

§ 33 Beginn der Zahlungen

(1) Die Zahlung des Witwengeldes, Witwergeldes und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach den § 27 oder § 29 Abs. 2 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats an.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 28 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 28 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 32.

(4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 29 Abs. 1 Satz 2 kann das Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld bis zur Rechtskraft des Strafurteils einbehalten werden. Die Entscheidung trifft die Pensionsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium.“

§ 34 Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er stirbt,
2. für jede Witwe oder jeden Witwer außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie oder er sich verheiratet,

3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
4. für jede Berechtigte oder jeden Berechtigten, die oder der durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn die oder der Berechtigte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satz 1 Nr. 4 und des Satz 2 gilt § 47 sinngemäß. Die §§ 31 und 32 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, solange die Waise

1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet,
2. einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498), leistet,
3. sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne der Nr. 2 liegt, oder
4. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Falle des Satz 1 Nr. 4 wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes nach § 14 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 55 Abs. 1 angerechnet.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird eine Waise, die

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat,
2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes,

über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend.

(4) Das Waisengeld nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(5) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld oder Witwergeld wieder auf; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld oder Witwergeld und den Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitaleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

FÜNFTER TEIL

Unfallfürsorge

§ 35 Anspruchsberechtigung und Mitwirkungspflicht

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihr oder ihm oder den Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach den §§ 38 bis 52 gewährt.

(2) Unfallfürsorge nach den §§ 39, 40 und 44 wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 1 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 36 Abs. 3 zu verursachen.

(3) Wer Dienstunfallfürsorgeleistungen beantragt oder erhält, hat gegenüber der zuständigen Dienstbehörde alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. § 67 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 36 Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 72 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern die Beamtin oder der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2447), in der jeweils geltenden Fassung versichert ist.

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zur und von der Dienststelle. Hat die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung der ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Satz 1 auch für den Weg von und zur Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil

1. ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit des jeweils anderen Elternteils fremder Obhut anvertraut wird oder
2. sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zur und von der Dienststelle benutzt.

Ein Unfall, den die oder der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens nach § 39 oder auf einem hierzu notwendigen Weg erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(3) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der wegen der Art der dienstlichen Verrichtung der Gefahr einer Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an dieser Krankheit, so gilt die Erkrankung als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtin oder der Beamte am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war. Als Krankheiten im Sinne des Satz 1 kommen die in der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2020 (BGBl. I

S. 1248), in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben in Betracht. Für die Feststellung einer Krankheit als Dienstunfall sind auch den Versicherungsschutz nach § 2, § 3 oder § 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründende Tätigkeiten zu berücksichtigen, wenn sie ihrer Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen, und die schädigende Einwirkung überwiegend durch dienstliche Verrichtungen nach Satz 1 verursacht worden ist.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den eine Beamtin oder ein Beamter außerhalb des Dienstes erleidet, wenn sie oder er im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten oder wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter angegriffen wird. Gleiches gilt für einen Körperschaden, den eine Beamtin oder ein Beamter im Ausland erleidet, wenn sie oder er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen sie oder er am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

§ 37 Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Eintritt des Unfalls bei der oder dem Dienstvorgesetzten der oder des Verletzten zu melden. § 38 Satz 2 bleibt unberührt. Die Frist nach Satz 1 gilt auch dann als gewahrt, wenn der Unfall bei einer Polizeidienststelle gemeldet worden ist.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls nicht habe gerechnet werden können oder dass Berechtigte durch außerhalb des Willens liegende Umstände gehindert worden sind, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tag der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der gemeldet oder von Amts wegen bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Verletzten oder den Hinterbliebenen bekanntzugeben.

(4) Unfallfürsorge nach § 35 Abs. 2 Satz 1 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin innerhalb der Fristen nach den Abs. 1 und 2 gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 35 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb eines Jahres vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehnjahresfrist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

§ 38 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige mitgeführte Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so soll dafür in angemessenem Umfang Ersatz geleistet werden. Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz nach Satz 1 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellen. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist der Beamtin oder dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 39 Heilverfahren

(1) Bei einem Dienstunfall besteht Anspruch auf Erstattung der angemessenen Kosten für

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege und die notwendigen wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
4. die notwendige Haushaltshilfe,
5. die Überführung und Bestattung, wenn die oder der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist.

Für am 30. November 2021 bestandskräftig festgesetzte Kosten für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß gilt § 39 Abs. 1 Nr. 5 in der bis zum 30. November 2021 geltenden Fassung fort.

(2) Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung zu unterziehen, wenn diese nach einer ärztlichen Stellungnahme zur Sicherung des Heilerfolgs notwendig ist. Die ärztliche Stellungnahme ist von der für die Durchführung des Heilverfahrens zuständigen Dienstbehörde anzufordern.

(3) Die oder der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit der oder des Verletzten verbunden ist. Gleiches gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Die Durchführung regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 40 Unfallausgleich und Angriffsentschädigung

(1) Verursacht der Dienstunfall einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 für länger als sechs Monate, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird auf Antrag gewährt und beträgt für einen Grad der Schädigungsfolgen von:

20	137 Euro (ab 1.8.2023 140 Euro, ab 1.1.2024 144 Euro)
725 und 30	164 Euro (ab 1.8.2023 162 Euro, ab 1.1.2024 172 Euro)
35 und 40	224 Euro (ab 1.8.2023 228 Euro, ab 1.1.2024 235 Euro)
45 und 50	298 Euro (ab 1.8.2023 304 Euro, ab 1.1.2024 313 Euro)
55 und 60	379 Euro (ab 1.8.2023 386 Euro, ab 1.1.2024 398 Euro)
65 und 70	525 Euro (ab 1.8.2023 535 Euro, ab 1.1.2024 551 Euro)
75 und 80	634 Euro (ab 1.8.2023 646 Euro, ab 1.1.2024 665 Euro)
85 und 90	762 Euro (ab 1.8.2023 776 Euro, ab 1.1.2024 799 Euro)
95 und 100	854 Euro (ab 1.8.2023 870 Euro, ab 1.1.2024 896 Euro)

Der Unfallausgleich erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen:

von 50 bis 65	um 34 Euro (ab 1.8.2023 um 35 Euro, ab 1.1.2024 um 36 Euro)
von 70 bis 85	um 41 Euro (ab 1.8.2023 um 42 Euro, ab 1.1.2024 um 43 Euro)
von mind. 90	um 50 Euro (ab 1.8.2023 um 51 Euro, ab 1.1.2024 um 53 Euro)

Schwerbeschädigung liegt vor, wenn ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt ist.

(2) Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	99 Euro (ab 1.8.2023 101 Euro, ab 1.1.2024 104 Euro)
Stufe II	203 Euro (ab 1.8.2023 207 Euro, ab 1.1.2024 213 Euro)
Stufe III	303 Euro (ab 1.8.2023 309 Euro, ab 1.1.2024 318 Euro)
Stufe IV	405 Euro (ab 1.8.2023 413 Euro, ab 1.1.2024 425 Euro)
Stufe V	505 Euro (ab 1.8.2023 515 Euro, ab 1.1.2024 530 Euro)
Stufe VI	609 Euro (ab 1.8.2023 621 Euro, ab 1.1.2024 640 Euro)

Die Zuordnung zu den Stufen erfolgt entsprechend der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1970 (BGBl. I S. 410), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904).

(3) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls ein abschätzbarer Grad von Schädigungsfolgen bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs vom individuellen Grad der Schädigungsfolgen der oder des Verletzten, der unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, inwieweit sich der vorbestehende Grad der Schädigungsfolgen auf den dienstunfallbedingten Grad der Schädigungsfolgen auswirkt. Beruht der frühere Grad der Schädigungsfolgen auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestgrade festgelegt werden.

(4) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung der maßgebenden Verhältnisse mitzuteilen und sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch eine von ihr bestimmte Stelle ärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(5) Der Unfallausgleich wird auch während einer Krankenhausbehandlung, einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie in Fällen, in denen das Ruhegehalt ruht, gewährt. Der Unfallausgleich wird nicht neben einem Unterhaltsbeitrag gewährt.

(6) Auf Dienstunfälle, die sich vor dem 1. Januar 1992 ereignet haben, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

(7) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 36 Abs. 4 einen Dienstunfall erleidet, erhält eine einmalige Angriffsschädigung in Höhe von 2 000 Euro. Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalls der in Satz 1 bezeichneten Art verstorben, wird die Entschädigungsleistung jeweils insgesamt

1. der Witwe, dem Witwer sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, soweit Anspruchsberechtigte im Sinne der Nr. 1 nicht vorhanden sind, oder
3. den Großeltern und Enkeln, soweit Anspruchsberechtigte im Sinne der Nr. 1 und 2 nicht vorhanden sind,

gewährt.

Satz 1 und 2 finden auf andere Angehörige des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung.

§ 41 Unfallruhegehalt

(1) Ist die Beamtin oder der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden, so erhält sie oder er Unfallruhegehalt. Dabei richtet sich das Grundgehalt der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Stufe, die die Beamtin oder der Beamte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der jeweils geltenden Altersgrenze hätte erreichen können.

(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts einer oder eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzten Beamtin oder Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 7 Abs. 4 hinzugerechnet.

(3) Der Ruhegehaltssatz wird nach § 14 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet, dass an die Stelle der Angabe „1,79375“ die Angabe „1,875“ tritt, und erhöht sich um 20 Prozent. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,67 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 72 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 zurückbleiben.

§ 42 Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Setzt sich eine Beamtin oder ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn sie oder er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls der Grad der Schädigungsfolgen mindestens 50 beträgt. Dabei bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten mindestens nach der Besoldungsgruppe

1. A 9 bei einem Einstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A 6,
2. A 12 für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes,
3. A 16 für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes.

Die Entscheidung über die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Unfallruhegehalt nach Abs. 1 wird auch gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 36 Abs. 4 einen Dienstunfall mit den in Abs. 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Unfallruhegehalt nach Abs. 1 wird auch gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 50 erleidet und sie oder er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand versetzt worden ist und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 vorliegt.

§ 43 Unfallunterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte

(1) Eine durch Dienstunfall verletzte frühere Beamtin oder ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, deren oder dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben den Kosten für das Heilverfahren nach § 39 für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66,67 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Abs. 4,
2. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von wenigstens 20 den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nr. 1.

(3) Im Falle des Abs. 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange aus Anlass des Unfalls unverschuldet Arbeitslosigkeit besteht, bis auf den Betrag nach Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 5 Abs. 1. Bei einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die sie oder er bei der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; Gleiches gilt für eine frühere Polizeivollzugsbeamtin oder einen früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls gilt § 41 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Der Unterhaltsbeitrag für eine frühere Beamtin oder einen früheren Beamten auf Widerruf, die oder der ein Amt innehatte, das die Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(5) Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Abs. 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt nach § 41 Abs. 3 Satz 3 zurückbleiben. Ist die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls der in § 42 bezeichneten Art entlassen worden und hat im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalls der Grad der Schädigungsfolgen mindestens 50 betragen, treten an

die Stelle des Mindestunfallruhegehalts 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 42 ergibt. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für eine durch Dienstunfall verletzte frühere Ruhestandsbeamtin oder einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten nach Verlust der Beamtenrechte oder Aberkennung des Ruhegehalts.

§ 44 Unfallunterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Falle des § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Grad der Schädigungsfolgen gewährt

1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengelds nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 3,
2. bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 in Höhe eines des Grades der Schädigungsfolgen entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrags nach Nr. 1.

(2) § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird der Grad der Schädigungsfolgen nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 Prozent, danach bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 50 Prozent der Sätze nach Abs. 1; er ist auf den vollen Satz zu erhöhen, wenn die minderjährige Person den Lebensunterhalt allein bestreiten muss. Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 erstattet werden.

(4) § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Bei gleichzeitigem Anspruch auf Unterhaltsbeitrag und Waisengeld nach diesem Gesetz wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

§ 45 Unfall-Hinterbliebenenversorgung

(1) Ist eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der Unfallruhegehalt erhalten hätte, eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der Unfallruhegehalt erhielt, an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten die Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung mit der Maßgabe, dass

1. das Witwengeld oder Witwergeld 60 Prozent des Unfallruhegehalts nach §§ 41 oder 42 beträgt,
2. das Waisengeld für jedes waisengeldberechtigte Kind nach § 29 30 Prozent des Unfallruhegehalts beträgt; es wird auch elternlosen Enkelkindern gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Sind die Unfallfolgen nicht Todesursache, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach dem Vierten Teil zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehalts zu berechnen.

(3) § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 46 Unfallunterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen nach § 45 Abs. 1 bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 Prozent des Unfallruhegehalts zu gewähren, mindestens jedoch 40 Prozent des in § 41 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrags. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

§ 47 Unfallunterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Ist in den Fällen des § 43 die frühere Beamtin oder der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten die Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengelds, Witwergelds oder Waisengelds, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist die frühere Beamtin oder der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so kann den Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengelds, Witwergelds oder Waisengelds bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags ergibt, den die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes erhalten hat.

(3) Für die Hinterbliebenen einer an den Unfallfolgen verstorbenen Beamtin oder eines an den Unfallfolgen verstorbenen Beamten gilt Abs. 1 entsprechend, soweit nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 45 zu gewähren ist.

(4) § 26 gilt entsprechend.

§ 48 Höchstgrenzen der Unfall-Hinterbliebenenversorgung

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen nach den §§ 45 bis 47 darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die die oder der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 42 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten anstelle der von der oder dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. § 31 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich nach § 40 sowie der Zuschlag bei Arbeitslosigkeit nach § 43 Abs. 3 bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags nach § 47 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 31 außer Betracht.

§ 49 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der einen Dienstunfall der in § 42 bezeichneten Art erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung von 160000 Euro, wenn infolge des Dienstunfalls in diesem Zeitpunkt ein Grad der Schädigungsfolgen bei ihr oder ihm von wenigstens 50 besteht.

(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalls der in § 42 bezeichneten Art verstorben, wird ihren oder seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. die Witwe oder der Witwer sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 120000 Euro;
2. sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nr. 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nr. 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 40000 Euro;
3. sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nr. 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20000 Euro.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter

1. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Taucherin oder Taucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,

3. im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung,
4. als Angehörige oder Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition,
5. als Angehörige oder Angehöriger eines Polizeiverbands des Landes Hessen für besondere polizeiliche Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu,
6. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Drehflügler oder
7. als Angehörige oder Angehöriger des feuerwehrtechnischen Dienstes mit Aufgaben mit erhöhtem Gefährdungspotenzial bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in Ausbildung dazu

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nr. 1 bis 7 zurückzuführen ist. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Personenkreis in Satz 1 und die zum Dienst im Sinne von Satz 1 gehörenden dienstlichen Verrichtungen näher zu bestimmen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstpflichten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Art gehören.

(4) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter oder eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 50 erleidet.

(5) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Abs. 2, wenn eine Beamtin oder ein Beamter oder eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 50 verstorben ist.

(6) Für die einmalige Entschädigung nach den Abs. 4 oder 5 gelten § 36 Abs. 5 und § 50 Abs. 4 entsprechend. Besteht aufgrund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Abs. 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Abs. 4 oder 5, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

(7) Eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beiträge gezahlt hat, ist auf die einmalige Unfallentschädigung nach den Abs. 1 bis 4 anzurechnen.

§ 50 Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 36 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung

erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebiets.

(2) Gleiches gilt, wenn bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Abs. 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei einer dienstlichen Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass die Beamtin oder der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) § 36 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss eine unbillige Härte wäre.

§ 51 Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einer Beamtin oder einem Beamten oder einer anderen Angehörigen oder einem anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes während einer besonderen Verwendung im Sinne des § 50 Abs. 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegesischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 50 Abs. 2 entstehen, werden ihr oder ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden der Beamtin oder des Beamten oder einer anderen Angehörigen oder eines anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn sie oder er von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Beamtin oder Beamter oder Angehörige oder Angehöriger des öffentlichen Dienstes betroffen ist.

(2) Im Falle einer Verwendung im Sinne des § 50 Abs. 1 wird einer Beamtin oder einem Beamten oder einer anderen Angehörigen oder einem anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter oder eine andere Angehörige oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. der Witwe, dem Witwer sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nr. 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird natürlichen Personen gewährt, die durch die Beamtin oder den Beamten oder die andere Angehörige oder den anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Versicherungsvertrag begünstigt sind. Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person oder an mehrere juristische Personen abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese gezahlt, wenn die Abtretung durch die Beamtin oder den Beamten oder die andere Angehörige oder den anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes dazu gedient hat, eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen von Zahlungspflichten aufgrund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen.

(4) Der Schadensausgleich nach Abs. 1 bis 3 wird nur einmal gewährt. Wird er aufgrund derselben Ursache nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583), vorgenommen, sind die Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass die oder der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 36 Abs. 5 und § 50 Abs. 4 entsprechend.

§ 52 Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

Erleidet die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte einen Dienstunfall nach § 36, so hat sie oder er Anspruch auf Leistungen nach § 39. Außerdem kann Ersatz von Sachschäden nach § 38 und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des Landes Hessen im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Stelle, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das Gleiche gilt für ihre oder seine Hinterbliebenen.

§ 53 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Die verletzte Beamtin oder der verletzte Beamte und ihre oder seine Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 35 bis 52 geregelten Ansprüche. Ist die Beamtin oder der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen; das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. Satz 2 gilt in den Fällen, in denen eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Dienstbereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt wird mit der Maßgabe, dass die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden.

(2) Weitergehende Ansprüche aufgrund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr eingetreten ist.

Im Falle von Satz 1 Nr. 2 sind Leistungen, die der Beamtin oder dem Beamten und ihren oder seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf diese weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind solche Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamtinnen oder Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 54 Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn die oder der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Hat die oder der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch die Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Die oder der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird im Falle des § 27 Abs. 1 nicht gewährt.

SECHSTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften

Erster Abschnitt

Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag und Kindererziehungszuschlag

§ 55 Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Familienzuschlag finden die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften des hessischen Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin oder Ruhestandsbeamtin oder des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld oder Witwergeld gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin oder Ruhestandsbeamtin oder der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn

1. in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind,
2. Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen,

3. keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und
4. die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat.

Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 57 und 58 nicht als Versorgungsbezug. Im Falle des § 58 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 56 Kindererziehungs- und Pflegezuschlag

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, wird neben dem Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr oder ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit ein Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, auch aufgrund Nachversicherung, nach § 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Satz 2 findet keine Anwendung bei einer rechtswidrig anerkannten Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246), gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags nach den Abs. 1 und 2 beträgt für 36 Monate Kindererziehungszeit für das erste Kind 100,80 Euro (ab 1.8.2023 102,71 Euro, ab 1.1.2024 105,79 Euro), für die Besoldungsgruppen bis A 8 107,09 Euro (ab 1.8.2023 109,11, ab 1.1.2024 112,38 Euro). Der Betrag in Satz 1 erhöht sich für das zweite Kind um 6,29 Euro (ab 1.8.2023 6,41 Euro, ab 1.1.2024 6,60 Euro), für jedes weitere Kind um jeweils 12,61 Euro (ab 1.8.2023 12,85 Euro, ab 1.1.2024 13,24 Euro). Für jedes nach Abs. 3 zugeordnete pflegebedürftige Kind, das nach § 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde, erhöhen sich die Beträge in Satz 1 und 2 um 63 Cent (ab 1.8.2023 um 64 Cent, ab 1.1.2024 um 66 Cent) für jedes vollendete Jahr der Pflege bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für einzelne Monate gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Satz 1 bis 4 gelten nicht für den Fall des Abs. 1 Satz 2, wenn die allgemeine Wartezeit auch aufgrund Beitragserstattung nicht erfüllt ist; die Höhe des Kindererziehungszuschlags bemisst sich dann nach § 15 Abs. 3.

(5) Hat eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(6) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie oder er eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält sie oder er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag neben dem Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit der Pflege der nach Satz 1 ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert.

(7) Für die Anwendung von Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 25 Abs. 2, den §§ 27, 31, 34 Abs. 2 und 3, den §§ 43, 44, 46, 48 sowie den §§ 57 bis 63 und 77 gilt der Kindererziehungs- und Pflegezuschlag als Teil des Ruhegehalts oder der Hinterbliebenenversorgung. Wenn die fiktive Höchstgrenze nach § 59 Abs. 2 beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Zuschlägen nach Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 und 6 überschritten wird, werden die Zuschläge entsprechend gekürzt. Eine weitere Kürzung des Zahlbetrags beim Bezug einer Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 findet nicht statt. Der Zuschlag für Kindererziehung und Pflege ist Bemessungsgrundlage für die Anteilssätze der Hinterbliebenenversorgung. Die Höchstgrenzen nach den §§ 58 bis 60 sind um den Kindererziehungszuschlag nach Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend zu erhöhen.

Zweiter Abschnitt

Anrechnungen und Kürzungen

§ 57 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen

(1) Beziehen Versorgungsberechtigte Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen nach Abs. 4, erhalten sie daneben ihre Versorgungsbezüge nur unter Berücksichtigung der in Abs. 2 bezeichneten Bemessungsgrenze. Satz 1 gilt nicht für Waisen. Die Anrechnung nach Satz 1 entfällt nach Ablauf des Monats, in dem

1. Ruhestandesbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand oder
2. Witwen, Witwer, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

erreicht haben.

(2) Bemessungsgrenze sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1. Die Versorgungsbezüge ruhen in Höhe von 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Bemessungsgrenze übersteigen.

(3) Der oder dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen.

(4) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus einer selbstständigen oder nicht selbstständigen Tätigkeit. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 40), Leistungsanreize im öffentlichen Dienst im Sinne der § 28 Abs. 4 und § 46 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes und vergleichbare tarifliche Leistungen im öffentlichen Dienst, Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechen sowie Leistungen, die nach § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind. Erwerbsersatz Einkommen sind nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Erwerbseinkommen wird in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet. Wurde eine nicht selbstständige Tätigkeit nicht ganzjährig ausgeübt, ist das Gesamteinkommen des jeweiligen Kalenderjahres zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen. Erwerbsersatz Einkommen wird im Zuflussmonat angerechnet.

§ 58 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach Abs. 4 an neuen Versorgungsbezügen

1. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe oder ein Witwer Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
4. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter Witwengeld, Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten in Fällen des Abs. 1 Satz 1

1. Nr. 1 das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt,
2. Nr. 2 das Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergibt,
3. Nr. 3 und 4 71,75 Prozent, in den Fällen des § 41 75 Prozent, in den Fällen des § 42 80 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 1. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Abs. 1 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt oder das dem Witwengeld oder Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert oder um einen Versorgungsaufschlag erhöht, ist dies bei der Berechnung der Höchstgrenze entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 beläuft sich die Summe der beiden Versorgungsbezüge mindestens auf den Betrag des Ruhegehalts zuzüglich 20 Prozent des Witwengeldes oder Witwergeldes.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen des Satz 1 oder 2 vorliegen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der oder des Versorgungsberechtigten das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium.

§ 59 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger ein dem Unfallausgleich nach § 40 entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel des Unfallausgleichs für einen Grad der Schädigungsfolgen von 20, bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel des Unfallausgleichs für einen Grad der Schädigungsfolgen von 20 unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 13 Abs. 5, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen und Witwer der Betrag, der sich als Witwengeld oder Witwergeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 55 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt entsprechend festzusetzen.

(3) Wird eine Rente im Sinne des Abs. 1 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger im Falle einer Verrentung ansonsten zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Die Anrechnung nach Satz 1 und 2 ist ab dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem die gesetzliche Altersgrenze für den Bezug der Rente erreicht ist und sie ohne Zu- oder Abschläge wegen späterer oder vorzeitiger Inanspruchnahme gezahlt werden könnte. Die Kapitalbeträge nach Satz 1 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen der Bezüge hessischer Versorgungsberechtigter zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 1 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem

Verhältnis zwischen dem nach Satz 4 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwertes nach der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlichten Tabelle ergibt. Satz 1 bis 5 gelten nicht für am 1. Oktober 1994 vorhandene

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und
2. Beamtinnen und Beamte, wenn die Zahlung einer Abfindung oder die Erklärung des Verzichts auf Rente vor dem 1. Oktober 1994 erfolgt ist.

(4) Als Renten im Sinne des Abs. 1 gelten nicht

1. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der am 31. August 2009 geltenden Fassung oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), in der am 31. August 2009 geltenden Fassung oder auf dem Versorgungsausgleichsgesetz beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nach Abs. 2 Nr. 1 Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten und
3. bei Witwen, Witwern und Waisen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(5) Bei der Ermittlung der nach Abs. 1 anzusetzenden Rente bleibt der Teil der Rente außer Ansatz, der auf freiwilligen Beitragsleistungen oder auf einer Höherversicherung beruht. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(6) Den in Abs. 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(7) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde, sind die Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 Prozent gemindert wird.

§ 60 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht das Ruhegehalt nach diesem Gesetz nach Anwendung von § 14 Abs. 3 in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Abs. 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrages, der einer Minderung des Prozentsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,39167 Prozent für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus ihrem oder seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Bei der Anwendung des Satz 1 wird die Zeit, in welcher die Beamtin oder der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltsansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet. Entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehaltes wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 58 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige Ruhegehalt nach diesem Gesetz zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichtet die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte bei ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrages, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrages ergebende Betrag zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt. § 59 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte schon vor ihrem oder seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Abs. 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrages zu leisten.

(5) Bei Zahlung von Hinterbliebenenbezügen durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung ruhen die Hinterbliebenenbezüge nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages, der sich unter Anwendung der Abs. 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilsatz ergibt. Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Ruhegehaltes nach diesem Gesetz zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das Ruhegehalt nach diesem Gesetz in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Prozentsatzes um 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht, oder
2. Abs. 1 Satz 3 anzuwenden ist.

(7) Für vor dem 1. Januar 1999 eingetretene Versorgungsfälle und für am 1. Januar 1999 vorhandene Beamtinnen und Beamte findet § 69c Abs. 5 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung Anwendung.

§ 61 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

Treffen Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene nach dem Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, 2005/684/EG, Euratom (ABl. EU Nr. L 262 S. 1) (Abgeordnetenstatut) mit Bezügen nach diesem Gesetz zusammen, so gelten die Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen des § 29 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2218), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Dabei tritt an die Stelle des Ruhens oder der Kürzung der Bezüge nach dem Abgeordnetenstatut ein Ruhen oder eine Kürzung der Bezüge nach diesem Gesetz in jeweils entsprechender Höhe.

§ 62 Allgemeines

- (1) Bei Ansprüchen auf Versorgung nach § 43 ist bei den Ruhensberechnungen nach den §§ 57 bis 60 mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht.
- (2) Die Höchstgrenzen nach den §§ 57 bis 60 sind in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes um die nach den §§ 5 und 6 des Hessischen Sonderzahlungsgesetzes zu zahlenden Beträge zu erhöhen.
- (3) Der Anwendung der §§ 57 bis 61 gehen sonstige Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften vor, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen ist § 57 zunächst auf den neueren und dann auf den früheren Versorgungsbezug anzuwenden. Beim früheren Versorgungsbezug ist dem Einkommen der nicht ruhende Teil des neueren Versorgungsbezugs hinzuzurechnen. Die Berechnungsreihenfolge ist umzukehren, soweit dies für die Versorgungsberechtigten günstiger ist. Die Versorgungsberechtigten dürfen dadurch nicht besser gestellt werden, als sie ohne Bezug von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen stünden.
- (5) Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen und Renten ist bei der Berechnung nach § 57 als Versorgungsbezug die nach § 59 verbleibende Gesamtversorgung zu berücksichtigen.
- (6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach § 59 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 58 zu berechnen. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezugs nach § 59 zu berechnen; für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 59 Abs. 2 ist die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.
- (7) Der Ruhensbetrag nach § 60 ist von den nach Maßgabe der §§ 57 bis 59 und 61 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.
- (8) Bei der Ermittlung des Höchstgrenzensatzes nach den §§ 58 bis 60 ist das Recht anzuwenden, das bei der Ermittlung des Ruhegehaltssatzes zugrunde lag.

§ 63 Kürzung der Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsausgleich

- (1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts
1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung
 2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz
- übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person oder ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften um den nach Abs. 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt.
- (2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Berechnungsgrundlage bleibt die Besoldungsgruppe am Ende der Ehezeit. Wenn keine Erhöhung für feste Beträge gesetzlich bestimmt ist, vermindert sich die Erhöhung um 0,1 Prozentpunkte.
- (3) Das Ruhegehalt, das die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person eine Rente gewährt wird. Die Kürzung nach Abs. 2 ist in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus den Anrechten im Sinne des § 32 des Versorgungsausgleichsgesetzes, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung bezieht, auszusetzen.
- (4) Der Kürzungsbetrag für die Hinterbliebenen berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Abs. 2 für das Ruhegehalt, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht erfüllt sind. Satz 1 gilt auch für die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen nach § 28.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts der ausgleichspflichtigen Person für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an die ausgleichsberechtigte oder an die ausgleichspflichtige Person unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(6) In Härtefällen kann auf Antrag der ausgleichspflichtigen Person die Kürzung entsprechend den §§ 37 und 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes entfallen, wenn

1. die Voraussetzung nach § 37 Abs. 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht erfüllt ist und
2. die Kürzungsdauer des Ruhegehalts die Bezugsdauer der Anrechte aus dem Versorgungsausgleich um das Doppelte überschritten hat oder ein Betrag in entsprechender Höhe durch die ausgleichspflichtige Person an den Dienstherrn gezahlt wurde; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Kürzung nach Abs. 1 kann die ausgleichspflichtige Person ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn abwenden. Als voller Kapitalbetrag am Ende der Ehezeit wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre. Für die Dynamisierung des Kapitalbetrags bis zum Tag der Zahlung gilt Abs. 2 entsprechend. Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts nicht unterschreiten.

(8) Bei einem Versorgungsausgleich nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft nach § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 64 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium auf andere Stellen übertragen. Die obersten Dienstbehörden der Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Befugnisse nach Abs.1 durch schriftliche Vereinbarung im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium ganz oder teilweise auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten aufgrund der §§ 10 bis 12, des § 17 Abs. 7 und des § 18 Abs. 1 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium zu treffen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Haben Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung einer oder eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen.

(7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt die Empfängerin oder der Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BAng. 2013, AT 29.1.2013), in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden.

§ 65 Versorgungsauskunft

Die zuständige Dienstbehörde hat der Beamtin oder dem Beamten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.

§ 66 Mitteilungspflicht für statistische Zwecke

(1) Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. Nr. L 97, S. 3) können über die Unfallkasse Hessen weitergemeldet werden. Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

§ 67 Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle (Pensionsbehörde) jede Verwendung einer versorgungsberechtigten Person unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die versorgungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Pensionsbehörde

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften, die sich auf die Höhe der Versorgungsbezüge auswirken könnten,
3. im Fall einer Verwitwung die Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft und
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Pensionsbehörde ist die versorgungsberechtigte Person verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen. Dies gilt insbesondere für Lebensbescheinigungen, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wurde oder sonstige Umstände einen Identitätsnachweis erfordern.

(3) Die Auszahlung der Bezüge kann ganz oder teilweise so lange hinausgeschoben werden, bis die nach Abs. 2 erforderlichen Auskünfte erteilt sind. Die Entscheidung trifft die Pensionsbehörde. Kommt die versorgungsberechtigte Person der ihr nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihr die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 68 Zahlung der Bezüge bei Verschollenheit

(1) Eine verschollene Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder sonstige Versorgungsempfängerin oder ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihr oder ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass ihr oder sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats an, der dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes der oder des Verschollenen Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 22 und 23 gelten nicht.

(3) Kehrt die oder der Verschollene zurück, so lebt ihr oder sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Abs. 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 8 des Hessischen Besoldungsgesetzes vor, so können die nach Abs. 2 gezahlten Bezüge von der Beamtin oder dem Beamten zurückgefordert werden.

(5) Wird die oder der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod der oder des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem Ersten des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats an unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

§ 69 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsberechtigte oder den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf

1. Sterbegeld nach § 23,
2. Erstattung der Kosten des Heilverfahrens und der Pflege nach § 39,
3. Unfallausgleich nach § 40,
4. einmalige Unfallentschädigung und Angriffsentschädigung nach § 49 und
5. Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 51

können nicht gepfändet, abgetreten oder verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen die Verstorbene oder den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

(4) Die Zahlung von Versorgungsbezügen kann von der Abgabe einer Abtretungserklärung über Sozialleistungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch abhängig gemacht werden, wenn zu erwarten ist, dass es wegen auf die Versorgungsbezüge anzurechnender Sozialleistungen zu einer Rückforderung kommen kann.

§ 70 Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Werden Versorgungsberechtigte durch eine gesetzliche Änderung der Versorgungsbezüge rückwirkend schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) § 118 Abs. 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit Ausnahme des Abs. 4a Satz 1 entsprechend.

§ 71 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst nach § 58 Abs. 4 verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine aufgrund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Vierter Abschnitt**Erlöschen und Entzug der Versorgungsbezüge****§ 72 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung**

- (1) Eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter,
1. gegen die oder den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
 2. die oder der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes im ordentlichen Strafverfahren
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens
 - b) zwei Jahren oder
 - c) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monatenverurteilt worden ist,
- verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.
- (2) Die §§ 31 und 32 des Hessischen Beamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 73 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, schuldhaft nicht nach, obwohl sie oder

er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert sie oder er für diese Zeit ihre oder seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 74 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängerinnen und Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 47 gilt sinngemäß. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und die oder der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt Gleichstehende Tatbestände

§ 75 Gleichstehende Tatbestände

Für die Anwendung des Sechsten Teils gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 16 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 43 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 72,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 32 als Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 47 und 34 Abs. 1 Satz 3 als Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 27 Abs. 1 und § 46 als Witwengeld oder Witwergeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 28 als Witwengeld oder Witwergeld, außer für die Anwendung des § 63,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 29 Abs. 2 als Waisengeld,
8. ein Unterhaltsbeitrag nach § 44 als Waisengeld,
9. ein Unterhaltsbeitrag nach § 32 des Hessischen Beamtengesetzes, § 34 Abs. 1 Satz 4, den §§ 52 und 72 Abs. 2 als Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld,
10. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richterinnen und Richter sowie Mitglieder einer obersten Rechnungsprüfungsbehörde als Ruhegehalt,

11. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes gewährt werden, als Ruhegehalt,

12. ein Altersgeld des Siebenten Teils als Ruhegehalt, ein Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld als Witwengeld oder Witwergeld und ein Waisenaltersgeld als Waisengeld; bei der Anwendung des § 58 gilt das Altersgeld stets als neuer Versorgungsbezug, es sei denn, mehrere Altersgelder treffen zusammen. Gleiches gilt für dem Altersgeld vergleichbare Leistungen.

Die Empfängerinnen und Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen, Witwer oder Waisen.

SIEBTER TEIL

Altersgeld

§ 76 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Nach der Entlassung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit nach § 29 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes entsteht ein Anspruch auf Altersgeld, wenn eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet wurde. Es muss sich dabei um eine Zeit nach § 6 handeln, die bei dem letzten Dienstherrn in einem ununterbrochenen Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Lebenszeit erbracht wurde. Beamtinnen und Beamte auf Zeit erhalten ein Altersgeld nur, wenn sie nach Ende ihrer Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

(2) Der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes ruht bis zum

1. Ablauf des Monats, in dem die berechtigte Person die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht, oder
2. Ersten des Monats, in dem die berechtigte Person
 - a) teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder
 - b) voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

ist; die §§ 103 und 104 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

Bei einer Erwerbsminderung auf Zeit verschiebt sich der Beginn des Anspruchs um sieben Monate.

(3) Das Altersgeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 zu stellen. Bei einer späteren Antragsstellung wird das Altersgeld ab dem Ersten des Antragsmonats gewährt. Die Zahlung des Altersgeldes nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt.

(4) Auf Antrag kann eine Nachversicherung innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung und vor Beginn der Zahlung eines Altersgeldes nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(5) Der Altersgeldanspruch erlischt bei

1. einer erneuten Verbeamtung durch denselben Dienstherrn,
2. einer Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder
3. einem Vorliegen von Aufschubgründen nach § 184 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu den in Abs. 2 genannten Zeitpunkten; dies gilt nicht bei parallelen Beamtenverhältnissen.

§ 77 Berechnungsgrundlagen

(1) Zur Ermittlung der Höhe des Altersgeldes sind die Vorschriften dieses Gesetzes zur Ermittlung des Ruhegehalts entsprechend anzuwenden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das Altersgeld nimmt ab Entstehung des Anspruchs an den jeweiligen Versorgungsanpassungen teil.

(2) Bei der Gewährung eines Altersgeldes aufgrund teilweiser Erwerbsminderung sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der Kindererziehungs- und Pflegezuschlag nach § 56 um die Hälfte zu vermindern. Diese Minderung gilt längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht wurde.

(3) § 7 ist nicht anzuwenden.

(4) Die Anerkennung der Dienstzeit nach den §§ 11, 12 und 17 Abs. 7 sowie § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist auf die Dauer der ruhegehaltfähigen Zeit nach § 76 Abs. 1 Satz 2 begrenzt.

(5) Bei der Gewährung eines Altersgeldes aufgrund einer Erwerbsminderung oder des Todes ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 entsprechend anzuwenden.

(6) Eine Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 wird nicht gewährt.

(7) Bei der Gewährung eines Altersgeldes aufgrund einer Erwerbsminderung oder des Todes kann auf Antrag ein erhöhtes Altersgeld gewährt werden. Dies entspricht der Differenz zwischen der Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen gegenüber dem fiktiven Rentenanspruch, der sich aus einer Nachversicherung ergeben hätte. Die Auskunft über die Höhe des Rentenanspruchs im Falle einer fiktiven Nachversicherung nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ist beim zuständigen Rentenversicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung einzuholen.

(8) Für die Berechnung des Altersgeldes ist der Fünfte Teil nicht anzuwenden. Die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen bleibt von dem Anspruch und der Zahlung von Altersgeld unberührt, es erfolgt jedoch eine Anrechnung nach § 58.

(9) Für die Hinterbliebenen der altersgeldberechtigten Personen ist der Vierte Teil mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle des Witwengeldes oder Witwergeldes tritt das Witwenaltersgeld oder Witweraltersgeld,
2. an die Stelle des Waisengeldes tritt das Waisenaltersgeld,
3. ein Anspruch auf Mindesthinterbliebenenversorgung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 besteht nicht und
4. § 23 findet keine Anwendung.

(10) Der Sechste Teil ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 55 findet keine Anwendung und Zuschläge nach § 56 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 und 6 werden nicht gezahlt,
2. eine Mindestbelassung nach § 57 Abs. 3, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 7 und § 60 Abs. 6 wird nicht gewährt,
3. § 59 ist wie folgt anzuwenden:
 - a) Renten nach Abs. 1 sind nur zu dem Teil zu berücksichtigen, zu dem sie aus einer Beschäftigung bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis hervorgehen, und
 - b) für die Berechnung der Höchstgrenze nach Abs. 2 werden die für das Altersgeld maßgebliche Besoldungsgruppe und Stufe sowie die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zugrunde gelegt und
4. eine Versorgung nach § 60 ist nur zu dem Teil zu berücksichtigen, zu dem sie aus einer Verwendung bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis hervorgeht; für die Berechnung der Höchstgrenze nach § 60 Abs. 2 wird bei der zu berücksichtigenden Besoldungsgruppe die maßgebliche Stufe zum Zeitpunkt der Entlassung zugrunde gelegt; Zeiten nach der Entlassung erhöhen die Höchstgrenze nicht.

ACHTER TEIL

Übergangsvorschriften

§ 78 Vorhandene versorgungsberechtigte Personen

Die Rechtsverhältnisse der am 1. März 2014 vorhandenen versorgungsberechtigten Personen regeln sich nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 28. Februar 2014 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. die Anrechnung von weiteren Versorgungsleistungen erfolgt nach § 13 Abs. 9 dieses Gesetzes, wenn entsprechende Versorgungsleistungen am 28. Februar 2014 noch nicht bezogen werden,
2. die Mindestversorgungsbezüge und die Mindestunfallversorgungsbezüge bestimmen sich nach den 14 Abs. 4, § 41 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 43 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes; Zuschläge nach den §§ 50a bis 50d des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der am 28. Februar 2014 geltenden Fassung erhöhen die Mindestversorgung nicht,
3. § 14 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 ist nicht anzuwenden,
4. die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts bestimmt sich mit Ausnahme von Abs. 1 Nr. 1 und 2 nach § 15 dieses Gesetzes; die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen bestimmt sich nach § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes,
5. die Unterhaltsbeiträge für entlassene Beamtinnen und Beamte regeln sich nach § 16 dieses Gesetzes,
6. die Vorschriften der Hinterbliebenenversorgung (Vierter Teil) dieses Gesetzes sind mit Ausnahme von § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 25 Abs. 4 anzuwenden,
7. die Vorschriften der Unfallfürsorge (Fünfter Teil) dieses Gesetzes sind mit Ausnahme des § 37 Abs. 1 anzuwenden,
8. die gemeinsamen Vorschriften (Sechster Teil) dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 56 und 60 anzuwenden,
9. die §§ 83 und 84 dieses Gesetzes sind anzuwenden.

§ 79 Vorhandene politische Beamtinnen und Beamte

Für Beamtinnen und Beamte, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 ein Amt im Sinne des § 7 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes übertragen wurde, finden § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die §§ 6, 7 und § 14 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung.

§ 80 Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

- (1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2010 nach § 35

Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

3. Für am 1. Januar 2011 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die von der Regelung nach § 33 Abs. 7 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes erfasst sind, gilt § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2010 nach § 35 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Für am 1. Januar 2011 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die von der Regelung nach § 33 Abs. 7 des Hessischen Beamtengesetzes erfasst sind, gilt § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2010 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Angabe „40“ die Angabe „35“ tritt.

NEUNTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 81 Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Zuständigkeitsverordnungen

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 82 Versorgungszuschlag

In den Fällen einer Beurlaubung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich Sonderzahlung zu erheben; das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von der Zahlung des Versorgungszuschlags zulassen. Bei Abordnungen ohne Versetzungsabsicht ist vom aufnehmenden Dienstherrn an den abgebenden Dienstherrn ein Versorgungszuschlag zu zahlen. Für den Fall einer Abordnung mit Versetzungsabsicht, bei der die Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszuschlag nachzuerheben. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten.

§ 83 Verteilung der Versorgungslasten

Die Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrnwechseln erfolgt nach Maßgabe des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 16. Dezember 2009 bis 26. Januar 2010 in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 286).

§ 84 Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter oder eine Richterin oder ein Richter im Ruhestand eines Dienstherrn im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 aufgrund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1999 erfolgten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem Dienstherrn in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegen diesen einen weiteren Versorgungsanspruch, so erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge in dem Umfang, in dem die beim früheren Dienstherrn entstandenen Versorgungsansprüche infolge der Ruhensvorschrift des § 58 nicht zur Auszahlung gelangen, sofern die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte oder die Richterin oder der Richter im Ruhestand im Zeitpunkt der Berufung in das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis das 50. Lebensjahr vollendet hatte.

§ 85 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2011 (GVBl. I S. 98)23) und die durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Überleitung des Beamtenversorgungsgesetzes vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410, 413, 606) übergeleitete

1. Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung vom 19. März
2. 1993 (BGBl. I S. 369) und
3. Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004)

werden aufgehoben.

§ 86 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Hessisches Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG)

Vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 27. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) und zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Grundsätze

Zweiter Abschnitt

Gleichstellung von Frauen und Männern

- § 5 Aufstellen von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen
- § 6 Inhalt des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes
- § 7 Verfahren zur Aufstellung von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen, Bekanntmachung, Berichte
- § 8 Vergabe von Ausbildungsplätzen
- § 9 Ausschreibungen
- § 10 Bewerbungsgespräche
- § 11 Auswahlentscheidungen
- § 12 Personalentwicklung
- § 13 Gremien

Dritter Abschnitt

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- § 14 Arbeitsbedingungen, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Vierter Abschnitt

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

- § 15 Bestellung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
- § 16 Dauer der Bestellung und Abberufung
- § 17 Aufgaben und Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
- § 18 Information und Austausch
- § 19 Widerspruchsrecht

- § 20 Rechtsschutz
- § 21 Dienstliche Stellung

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 22 Neuerrichtung, Auflösung und Eingliederung von Dienststellen
- § 23 Übergangsvorschrift
- § 24 Rechte der Menschen mit Behinderung
- § 25 Aufgaben der kommunalen Frauenbüros
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Ziele des Gesetzes

(1) Ziele des Gesetzes sind die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sowie die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanz von Frauen im öffentlichen Dienst. Bis zur Erreichung dieser Ziele werden durch berufliche Förderung auf der Grundlage von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen mit verbindlichen Zielvorgaben die Zugangs- und Aufstiegsbedingungen für Frauen sowie die Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer verbessert. Dabei wird den besonderen Belangen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen Rechnung getragen.

(2) Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen. Dies gilt auch für den dienstlichen Schriftverkehr.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für
1. die Landesverwaltung einschließlich der Kanzlei des Hessischen Landtages, des Hessischen Datenschutzbeauftragten und des Hessischen Rechnungshofes,
 2. die Gerichte des Landes,
 3. die Gemeinden und Gemeindeverbände,
 4. die kommunalen Zweckverbände, den Landeswohlfahrtsverband Hessen und den Regionalverband FrankfurtRheinMain,
 5. die übrigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit fünfzig oder mehr Beschäftigten mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der freien Berufe und
 6. den Hessischen Rundfunk.

(2) Die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, für die das Gesetz nicht gilt, sollen bei ihrer Personalwirtschaft die Grundsätze nach § 4 eigenverantwortlich anwenden.

(3) Soweit das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen, Vereinigungen und Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar halten oder erwerben, haben sie darauf hinzuwirken, dass bei der Personalwirtschaft die Grundsätze nach § 4 angewendet werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 2 Abs. 1 genannten Verwaltungen und die Gerichte. Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände bilden unter Ausschluss der Eigenbetriebe und Krankenanstalten eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1. Eigenbetriebe und Krankenanstalten,
2. der Hessische Rundfunk einschließlich seiner Studios und Sendeanlagen,
3. jede Hochschule und jedes Universitätsklinikum in öffentlicher Trägerschaft,
4. die in § 82 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183) genannten Dienststellen der Polizei und der Berufsfeuerwehr,
5. die Staatlichen Schulämter für alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene und
6. die Hessische Lehrkräfteakademie für die Studienseminare.

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende. Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Beamtinnen und Beamte, die nach § 7 des Hessischen Beamtengesetzes jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, sind keine Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Personalstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Planstellen und Stellen im Sinne von § 17 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447).

(4) Beförderung im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Verleihung eines Richteramtes mit einem höheren Endgrundgehalt und die Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit.

(5) Eine Unterrepräsentanz von Frauen liegt vor, wenn innerhalb des Geltungsbereichs eines Frauenförder- und Gleichstellungsplanes in einer Entgeltgruppe oder Besoldungsgruppe einer Laufbahn oder in den Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben weniger Frauen als Männer beschäftigt sind. In den Eingangsämtern der Laufbahnen gelten Frauen als unterrepräsentiert, wenn in der gesamten Laufbahn weniger Frauen als Männer beschäftigt sind. Satz 2 gilt entsprechend für das Eingangssamt des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes. Innerhalb des Geltungsbereichs eines Frauenförder- und Gleichstellungsplanes bilden jede Besoldungsgruppe einer Laufbahn und jede Entgeltgruppe sowie die Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben einen Bereich. Die Stelle, die den Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufstellt, kann weitere Unterteilungen vornehmen.

(6) Familienaufgabe im Sinne dieses Gesetzes ist die tatsächliche Betreuung von Kindern unter 18 Jahren sowie von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen.

§ 4 Grundsätze

(1) Alle Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, sowie die Leitungen der Dienststellen haben die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu fördern. Sie haben bei allen Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Beschäftigten haben können, sowie bei der Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip zugrunde zu legen.

(2) Die Dienststellen sind verpflichtet, durch Frauenförder- und Gleichstellungspläne nach den §§ 5 bis 7 und sonstige Maßnahmen der Förderung nach den §§ 8 bis 14 auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, auf die Gewährleistung der Entgeltgleichheit und die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen hinzuwirken und Diskriminierungen wegen des Geschlechts und des Familienstandes zu beheben.

(3) Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts oder ihres Familienstandes nicht diskriminiert werden. Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Regelung oder Maßnahme sich bei geschlechtsneutraler Fassung auf ein Geschlecht wesentlich seltener vorteilhaft oder wesentlich häufiger nachteilig auswirkt als auf das andere, ohne dass dies durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist. Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit dem Ziel, tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu beseitigen, bleiben hiervon unberührt.

Zweiter Abschnitt – Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 5 Aufstellen von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen

(1) Frauenförder- und Gleichstellungspläne werden für jeweils sechs Jahre für jede Dienststelle aufgestellt. Personalstellen mehrerer Dienststellen können nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 in einem Frauenförder- und Gleichstellungsplan zusammengefasst werden.

(2) In der Landesverwaltung kann für Personalstellen mehrerer Dienststellen ein gemeinsamer Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufgestellt werden. Die Personalstellen von Dienststellen mit weniger als fünfzig Beschäftigten sollen für die Aufstellung von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen mit anderen Dienststellen zusammengefasst werden. Über die Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförder- und Gleichstellungsplan und darüber, welche Dienststelle diesen Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufstellt, entscheidet die oberste Dienstbehörde durch Anordnung, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder im Amtsblatt des zuständigen Ministeriums zu veröffentlichen ist. Im Übrigen stellt die Dienststelle die Frauenförder- und Gleichstellungspläne auf. Für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden durch das Ministerium der Justiz besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt. Frauenförder- und Gleichstellungspläne sind jeweils im Einvernehmen mit der für die erfassten Personalstellen personalentscheidenden Dienststelle aufzustellen.

(3) Für jede Gemeinde, jeden Gemeindeverband und jeden kommunalen Zweckverband ausschließlich der Eigenbetriebe und Krankenanstalten wird mindestens je ein Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufgestellt. Durch Satzung kann geregelt werden, dass mehrere Eigenbetriebe oder mehrere Krankenanstalten einer Gemeinde einen gemeinsamen Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufstellen. Gemeinden, Gemeindeverbände, Eigenbetriebe, Krankenanstalten und kommunale Zweckverbände mit weniger als fünfzig Beschäftigten können von der Aufstellung eines Frauenförder- und Gleichstellungsplanes absehen.

(4) Bei den übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 sowie beim Hessischen Rundfunk wird jeweils mindestens ein Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufgestellt.

(5) Im Einvernehmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und einer nach § 15 Abs. 1 Satz 4 oder 5 bestellten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten kann der Frauenförder- und Gleichstellungsplan für die jeweilige Dienststelle auch als Frauenförderplan oder als Gleichstellungsplan bezeichnet werden.

§ 6 Inhalt des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes

(1) Gegenstand des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes sind die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sowie die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereiches des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes.

- (2) Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan besteht mindestens aus
1. einer Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur,
 2. einer Schätzung der im Geltungsbereich des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen,
 3. verbindlichen Zielvorgaben für jeweils drei Jahre in Prozent bezogen auf den Anteil der Frauen bei Einstellungen und Beförderungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
 4. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen, soweit dies erforderlich ist, um einen dem Gleichberechtigungsgrundsatz widersprechenden Zustand zu beseitigen, und
 5. konkreten Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung.

Für die Festlegung der Zielvorgaben und Maßnahmen sind die Besonderheiten in den jeweiligen Bereichen und Dienststellen maßgebend.

(3) Für die Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur nach Abs. 2 Nr. 1 sind folgende Daten zu erheben:

1. die Zahl der befristet und unbefristet Beschäftigten in Vollzeit getrennt nach Frauen und Männern sowie Besoldungs- und Entgeltgruppen,
2. die Zahl der befristet und unbefristet Beschäftigten in Teilzeit sowie die mit ihnen besetzten Personalstellen und die entsprechenden Stellenanteile getrennt nach Frauen und Männern sowie Besoldungs- und Entgeltgruppen,
3. die Zahl der Auszubildenden sowie der Anwärterinnen und Anwärter, getrennt nach Frauen und Männern sowie Berufsgruppen,
4. die Zahl der in der Dienststelle beschäftigten Führungskräfte mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben getrennt nach Frauen und Männern und
5. die Zahl der durch Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und vorgesehenen Wechsel des Aufgabengebietes oder Arbeitsplatzes voraussichtlich frei werdenden Personalstellen sowie der voraussichtlich zu besetzenden Personalstellen und möglichen Beförderungen.

(4) Unter Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung nach Abs. 2 Nr. 5 können insbesondere fallen:

1. Potenzialerkennung und -förderung,
2. die Entwicklung von Personalauswahlkriterien,
3. Fortbildungsmaßnahmen,
4. die Übertragung von qualifizierenden Aufgaben, wie Leitungen von Arbeitsgruppen und Stellvertretungsfunktionen,

5. die Erprobung und Weiterentwicklung von Teilzeitbeschäftigung in Führungsfunktionen,
6. familienfreundliche Rotationsmöglichkeiten,
7. die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben,
8. eine geschlechtergerechte Personalkostenbudgetierung,
9. die Einflussnahme auf die Führungskultur zugunsten der Chancengleichheit von Frauen und Männern und
10. die Veränderung des Beurteilungswesens unter Anerkennung der Unterschiede in den Erwerbsbiografien von Frauen und Männern.

(5) In jedem Frauenförder- und Gleichstellungsplan sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereichs, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen. Dies gilt nicht, wenn ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für eine Tätigkeit ist. Ist glaubhaft dargelegt, dass nicht genügend Frauen mit der notwendigen Qualifikation zu gewinnen sind, können entsprechend weniger Personalstellen zur Besetzung durch Frauen vorgesehen werden. Bei Beförderungen ohne Stellenbesetzungen sowie Höhergruppierungen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist ein Frauenanteil vorzusehen, der mindestens dem Anteil der Frauen an der nächstniedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe in dem Bereich entspricht. Satz 3 gilt entsprechend. Wenn personalwirtschaftliche Maßnahmen vorgesehen sind, die Stellen sperren oder zum Wegfall bringen, bei Eintritt oder Versetzungen in den Ruhestand, bei Verrentungen sowie bei Gewährung von Altersteilzeit ist durch den Frauenförder- und Gleichstellungsplan zu gewährleisten, dass der Frauenanteil in den betroffenen Bereichen mindestens gleich bleibt.

(6) Stellen des wissenschaftlichen Dienstes, die nach § 72 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), befristet besetzt werden, sind mindestens mit dem Anteil an Frauen zu besetzen, den sie an den Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Fachbereiches stellen. Stellen des wissenschaftlichen Dienstes, die nach § 70 Abs. 4 und 5 des Hessischen Hochschulgesetzes befristet besetzt werden, sind mindestens mit dem Anteil an Frauen zu besetzen, den sie an den an dem jeweiligen Fachbereich Promovierten stellen. Die zur Beschäftigung von wissenschaftlichen Hilfskräften ohne Abschluss angesetzten Mittel müssen mindestens mit dem Anteil für Frauen verwendet werden, den sie an den Studierenden des jeweiligen Fachbereiches stellen.

(7) Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan ist nach drei Jahren zu überprüfen und der aktuellen Entwicklung anzupassen. Bei dieser Anpassung sind ergänzende Maßnahmen aufzunehmen, wenn erkennbar ist, dass die Zielvorgaben des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes nach Abs. 2 Nr. 3 sonst nicht erreicht werden können. Mit Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten kann der Frauenförder- und Gleichstellungsplan bei Bedarf auch zu einem anderen Zeitpunkt angepasst werden.

§ 7 Verfahren zur Aufstellung von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen, Bekanntmachung, Berichte

- (1) In der Landesverwaltung bedürfen Frauenförder- und Gleichstellungspläne der Zustimmung der Dienststelle, die die unmittelbare Dienstaufsicht über die in dem Frauenförder- und Gleichstellungsplan erfassten Personalstellen ausübt. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von drei Monaten entscheidet.
- (2) Frauenförder- und Gleichstellungspläne, die beim Hessischen Landtag, beim Hessischen Datenschutzbeauftragten und beim Hessischen Rechnungshof aufgestellt werden, bedürfen der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages im Benehmen mit dem Präsidium des Landtages.
- (3) Frauenförder- und Gleichstellungspläne sind in den Gemeinden der Gemeindevertretung und in den Gemeindeverbänden dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Frauenförder- und Gleichstellungspläne der kommunalen Zweckverbände und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen sind der Verbandsversammlung, Frauenförder- und Gleichstellungspläne des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain der Verbandskammer zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Frauenförder- und Gleichstellungspläne der Hochschulen des Landes und der übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden im Benehmen mit der Dienststelle, die die Rechtsaufsicht ausübt, aufgestellt. Rechtsaufsichtliche Beziehungen bleiben unberührt.
- (5) Frauenförder- und Gleichstellungspläne des Hessischen Rundfunks bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (6) Bei Änderungen des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes nach § 6 Abs. 7 gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Frauenförder- und Gleichstellungspläne sind in den Dienststellen, deren Personalstellen sie betreffen, bekannt zu machen. Die Dienststelle, die den Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufstellt, berichtet der nach Abs. 1 bis 5 zuständigen Stelle alle drei Jahre über den Umsetzungsstand der im Frauenförder- und Gleichstellungsplan enthaltenen Zielvorgaben und Maßnahmen sowie über sonstige Maßnahmen der Förderung nach den §§ 8 bis 14.
- (8) Soweit der Frauenförder- und Gleichstellungsplan nicht umgesetzt worden ist, sind die Gründe hierfür sowohl im Rahmen der Anpassung an die aktuelle Entwicklung nach § 6 Abs. 7 als auch bei der Aufstellung des nächsten Frauenförder- und Gleichstellungsplanes darzulegen und in der Dienststelle bekannt zu geben.

(9) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle fünf Jahre über die Entwicklung des Frauenanteils an den Beschäftigten sowie über Maßnahmen nach § 6 Abs. 4 und sonstige Maßnahmen der Förderung aufgrund von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 2 Abs. 1.

§ 8 Vergabe von Ausbildungsplätzen

(1) In Ausbildungsberufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen mindestens zur Hälfte zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Ausbildungsgänge, in denen der Staat ausschließlich ausbildet.

(2) Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen auf freie Ausbildungsplätze in Berufen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 aufmerksam zu machen und sie zur Bewerbung zu veranlassen. Liegen trotz solcher Maßnahmen nicht genügend Bewerbungen von Frauen vor, können entgegen Abs. 1 Satz 1 mehr als die Hälfte der Ausbildungsplätze mit Männern besetzt werden.

§ 9 Ausschreibungen

(1) In allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind zu besetzende Personalstellen grundsätzlich auszuschreiben. Art und Inhalt der Ausschreibung haben sich ausschließlich an den Anforderungen der zu besetzenden Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes zu orientieren. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.

(2) In Ausschreibungen ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass der ausgeschriebene Arbeitsplatz in Teilzeit besetzt werden kann. Dies gilt auch für Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, soweit einer Besetzung in Teilzeit zwingende Belange entgegenstehen. Soweit eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils aufgrund eines Frauenförder- und Gleichstellungsplanes besteht, ist dies in der Ausschreibung zu erwähnen. Die Ausschreibung soll dienststellenübergreifend erfolgen, wenn abzusehen ist, dass die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils mit einer internen Ausschreibung nicht erfüllt werden kann.

(3) Ausnahmen von den Grundsätzen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, welche das Benehmen mit einer nach § 15 Abs. 1 Satz 4 oder 5 bestellten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten herzustellen hat.

§ 10 Bewerbungsgespräche

(1) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Bewerbungsgespräch eingeladen, soweit ein solches durchgeführt wird, wenn sie die gesetzlich oder sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen.

(2) Fragen nach dem Familienstand, einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft oder geplanten Elternzeit und danach, wie Familienaufgaben neben der Berufstätigkeit gewährleistet werden können, sind unzulässig.

§ 11 Auswahlentscheidungen

(1) Um die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei Einstellung, Beförderung und Höhergruppierung sowie die Erfüllung der Zielvorgaben der Frauenförder- und Gleichstellungspläne zu gewährleisten, sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung (Qualifikation) entsprechend den Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder des zu vergebenden Amtes zu beurteilen. Bei der Qualifikationsbeurteilung sind Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben oder in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben wurden, zu berücksichtigen, soweit ihnen für die Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber Bedeutung zukommt. Dies gilt auch, wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden.

(2) Dienstalter, Lebensalter und der Zeitpunkt der letzten Beförderung oder Höhergruppierung dürfen nur insoweit Berücksichtigung finden, als ihnen für die Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber Bedeutung zukommt.

(3) Familienstand oder Einkommen des Partners oder der Partnerin dürfen nicht berücksichtigt werden. Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen sowie Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung und die Auswahlentscheidung auswirken sowie das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine regelmäßige Gleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung, Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit und Vollzeitbeschäftigung ist damit nicht verbunden.

(4) Werden die Zielvorgaben des Frauen- und Gleichstellungsplanes nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 für jeweils drei Jahre nicht erfüllt, bedarf bis zu ihrer Erfüllung jede weitere Einstellung oder Beförderung eines Mannes in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, der Zustimmung der Stelle, die dem Frauen- und Gleichstellungsplan zugestimmt hat, im Geltungsbereich der Frauen- und Gleichstellungspläne der Ministerien und der Staatskanzlei der Zustimmung der Landesregierung. Im

Geltungsbereich der bei den Hochschulen aufgestellten Frauen- und Gleichstellungspläne ist die Zustimmung der Präsidentin, des Präsidenten, der Rektorin oder des Rektors erforderlich. In Gemeinden ist die Beschlussfassung des Gemeindevorstandes, in Gemeindeverbänden die Beschlussfassung des Kreisausschusses, bei kommunalen Zweckverbänden die Beschlussfassung des Verbandsvorstandes, beim Landeswohlfahrtsverband Hessen die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses und beim Regionalverband FrankfurtRheinMain die Zustimmung des Regionalvorstandes erforderlich. Bei den übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist die Zustimmung des Organs, welches die Geschäftsführung wahrnimmt, erforderlich; die Angelegenheit ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Ist ein in Satz 3 oder 4 genanntes Organ bereits nach anderen Rechtsvorschriften mit der Angelegenheit zu befassen, so ist vor der ersten Beschlussfassung unter Beifügung einer Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten darauf hinzuweisen, dass der Frauenförder- und Gleichstellungsplan in diesem Bereich nicht erfüllt wurde; eine weitere Beschlussfassung nach Satz 3 oder 4 entfällt. Satz 1 findet keine Anwendung in Fällen des Art. 127 Abs. 3 der Hessischen Verfassung.

(5) Solange kein Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufgestellt ist, dürfen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, keine Einstellungen und Beförderungen vorgenommen werden. Ist der Frauenförder- und Gleichstellungsplan wegen eines Verfahrens nach den §§ 68 oder 70 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes noch nicht in Kraft, dürfen keine Einstellungen und Beförderungen vorgenommen werden, die dem bereits aufgestellten Frauenförder- und Gleichstellungsplan zuwiderlaufen.

(6) Unter Beachtung von § 10 des Hessischen Beamtengesetzes sind Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt einzustellen, die wegen der Wahrnehmung von Familienaufgaben aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind oder nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes keinen Antrag auf Übernahme in den öffentlichen Dienst stellen konnten. Beschäftigte, die bei unbefristeter Teilzeitbeschäftigung oder vor Ablauf einer befristeten Teilzeitbeschäftigung oder Ermäßigung der Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Familienaufgaben wieder zur regelmäßigen Arbeitszeit zurückkehren wollen, sind bei der Besetzung von Vollzeitstellen unter Beachtung von § 10 des Hessischen Beamtengesetzes bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 12 Personalentwicklung

(1) Die Dienststellen haben bei Maßnahmen zur Personalentwicklung die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Leitprinzipien zugrunde zu legen. Dieses gilt insbesondere für Fortbildungsmaßnahmen, für die dauernde oder zeitlich befristete Übertragung anderer Aufgaben und Funktionen, für die Abordnung zu anderen Dienststellen (Rotation) und für sonstige Maßnahmen, die auf die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten vorbereiten.

(2) In Maßnahmen zur Fortbildung, die sich an Verantwortliche für Personalentwicklung, Personalverwaltung sowie für Organisations- und Leitungsaufgaben richten, sind die Leitprinzipien zur Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu behandeln.

(3) Für weibliche Beschäftigte werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten. Solange Frauen in Personalstellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben unterrepräsentiert sind, ist ihnen mindestens ihrem Anteil an den Beschäftigten der Dienststelle entsprechend die Teilnahme an Führungskräftefortbildungen einzuräumen. Dies ist in den Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufzunehmen.

(4) Entstehen durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen unvermeidliche Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, so werden diese erstattet. Die Kosten sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme.

(5) Maßnahmen zur Personalentwicklung sind im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten so anzubieten, dass auch Beschäftigten mit Familienaufgaben die Teilnahme möglich ist. Soweit erforderlich, sind im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten zusätzliche Maßnahmen anzubieten, die den zeitlichen und räumlichen Bedürfnissen von Beschäftigten mit Familienaufgaben entsprechen.

§ 13 Gremien

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dritter Abschnitt – Vereinbarkeit von Familie und Beruf

§ 14 Arbeitsbedingungen, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

(1) Die Dienststellen haben Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen anzubieten, die Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Anträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familienaufgaben ist zu entsprechen, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen. Die §§ 63, 64 und 66 des Hessischen Beamtengesetzes werden auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend angewandt.

(3) Anträgen der Beschäftigten auf flexible Ausgestaltung der Arbeitszeit und auf Telearbeit zur Wahrnehmung von Familienaufgaben ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten zu entsprechen. Die Ablehnung von schriftlichen Anträgen muss im Einzelnen schriftlich begründet werden.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familienaufgaben sowie für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach § 6 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246), und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758, 2012, S. 10, 340), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), ist ein personeller Ausgleich vorzunehmen; wenn dies auch bei Ausschöpfung aller Mittel unmöglich ist, ist ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

(5) Beschäftigten, die zur Wahrnehmung von Familienaufgaben beurlaubt sind, werden von ihrer Beschäftigungsdienststelle und der Dienststelle, die den sie betreffenden Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufgestellt hat, kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse bei vorübergehendem Personalbedarf der Dienststelle vorrangig angeboten. Die Dienststelle soll durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen beurlaubten Beschäftigten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg erleichtern. Soweit in dem jeweiligen Beruf erforderlich, werden ihnen auch Fortbildungen angeboten, die zur Erhaltung und Anpassung ihrer Qualifikation geeignet sind.

(6) Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beurlaubung beantragen, sind auf die Folgen, insbesondere in Bezug auf renten-, arbeitslosenversicherungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche, in allgemeiner Form hinzuweisen.

(7) Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. Sie werden bei der Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen Vollzeitbeschäftigten gleichgestellt. Die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen steht der Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich nicht entgegen.

(8) Abs. 7 gilt entsprechend für Beschäftigte, die flexible Arbeitszeitmodelle oder Telearbeit in Anspruch nehmen.

Vierter Abschnitt – Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

§ 15 Bestellung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

(1) Jede Dienststelle mit 50 oder mehr Beschäftigten bestellt mindestens eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte; Dienststellen mit weniger als 50 Beschäftigten können eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellen. In den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Aufgabe dem Frauenbüro oder einer vergleichbaren Stelle nach § 4b der Hessischen Gemeindeordnung oder § 4a der Hessischen Landkreisordnung zugeordnet werden. In diesem Falle soll eine entsprechende personelle Verstärkung des Frauenbüros oder der ähnlichen Stelle vorgenommen werden. Gilt für Personalstellen mehrerer Dienststellen ein gemeinsamer Frauenförder- und Gleichstellungsplan, so wird bei der hierfür zuständigen Dienststelle zusätzlich eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Für den Geltungsbereich mehrerer gemeinsamer Frauenförder- und Gleichstellungspläne kann eine einzige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden, wenn die Frauenförder- und Gleichstellungspläne zusammen nicht mehr als 2 000 Personalstellen betreffen.

(2) Zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten darf nur eine Frau bestellt werden. Die Funktion der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich teilbar. Ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben ist auszuschließen. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte darf keiner Personalvertretung angehören. Sie muss die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. An den Hochschulen ist es zulässig, bei Teilung der Funktion einen Teil mit einer Beschäftigten aus dem Wissenschaftsbereich zu besetzen, die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis steht.

(3) Die Bestellung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt aufgrund einer Ausschreibung in der Dienststelle unter Beachtung der Vorgaben des Abs. 2. Zur Bestellung ist die Zustimmung der zu bestellenden Bediensteten erforderlich.

(4) Im Benehmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist mindestens eine Stellvertreterin zu bestellen, die sie bei Abwesenheit und bei sonstiger Verhinderung vertritt; Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann der Stellvertreterin mit deren Zustimmung Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.

(5) An den Hochschulen können an den Fachbereichen zusätzlich Fachbereichsbeauftragte bestellt werden. Näheres regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Bei den Gerichten sind für Angelegenheiten des richterlichen und des nicht richterlichen Personals, bei den Staatsanwaltschaften für Angelegenheiten des staatsanwaltlichen und des nicht staatsanwaltlichen Personals jeweils gesonderte Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 über die Mindestzahl der Beschäftigten gilt entsprechend für die jeweilige Gruppe.

(7) Im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte auch die Amtsbezeichnung Frauenbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragte verwenden.

§ 16 Dauer der Bestellung und Abberufung

(1) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wird für sechs Jahre bestellt. Im Einvernehmen mit der zu bestellenden Beschäftigten kann die Bestellung für weniger als sechs Jahre erfolgen. Mit Zustimmung der Amtsinhaberin sind Verlängerungen der Bestellung um jeweils bis zu sechs Jahre möglich.

(2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann nur wegen grober Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichten oder grober Verletzung der gesetzlichen Befugnisse als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte von dieser Funktion abberufen werden. Allgemeine dienstrechtliche und tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Die Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erlischt durch die Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, die Versetzung an eine andere Dienststelle, den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand, bei der Wahl in eine Personalvertretung oder durch Rücktritt.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Stellvertreterin.

§ 17 Aufgaben und Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Durchführung dieses Gesetzes und, soweit es um das Verbot von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts einschließlich des Verbots von sexuellen Belästigungen geht, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), und unterstützt die Dienststellenleitung bei der Umsetzung dieser Gesetze. Sie hat das Recht, frühzeitig an allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen beteiligt zu werden, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betreffen. Dies betrifft insbesondere

1. die Aufstellung und Änderung des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes, der Personalstellen ihrer Dienststelle betrifft, sowie Maßnahmen nach § 7,
2. personelle Maßnahmen im Sinne der §§ 75, 77 und 79 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, soziale Maßnahmen im Sinne des § 74 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 78 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes mit Auswirkungen auf Personalstellen der Dienststelle, für die sie bestellt wurde,

3. Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren für Personalstellen der Dienststellen, für die sie bestellt wurde,
4. Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Belästigung,
5. die Besetzung von Gremien nach § 13 sowie
6. sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes.

(2) Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 haben das Recht, an der Aufstellung des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes, für den sie bestellt wurden, sowie an personellen Maßnahmen im Sinne der §§ 75, 77 und 79 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, Stellenausschreibungen und Auswahlverfahren, welche die in diesem Frauenförder- und Gleichstellungsplan erfassten Personalstellen betreffen, beteiligt zu werden. Im Rahmen der Beteiligungsrechte nach Satz 1 finden für die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 die für die übrigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) In der Landesverwaltung ist bei organisatorischen Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Dienststellen von Bedeutung sind, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der obersten Landesbehörde anstelle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der betroffenen Dienststelle zu beteiligen. Bei organisatorischen Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Geschäftsbereiche von Bedeutung sind oder über die die Landesregierung entscheidet, wird anstelle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach Satz 1 die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde beteiligt.

(4) Von einer beabsichtigten Maßnahme ist sie rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung, zu unterrichten und anzuhören. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden; vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage. Hat die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme, so hat sie dies unter Angabe der Gründe unverzüglich der Dienststellenleitung mitzuteilen. Das Votum ist zu den Akten zu nehmen. Soweit die Maßnahme einer anderen Dienststelle zur Entscheidung vorgelegt wird, kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine schriftliche Stellungnahme beifügen. Folgt die Dienststelle dem Votum der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nicht, hat sie ihr die Gründe hierfür auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

(5) Wird die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nicht ordnungsgemäß an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme auszusetzen, bis die Beteiligung nachgeholt wurde. Der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist hierfür eine Frist von zwei Wochen zu gewähren. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen auf drei Arbeitstage zu verkürzen.

(6) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat in allen Angelegenheiten, die ihrer Beteiligung unterliegen, ein Initiativrecht. Die Dienststelle hat über einen Initiativantrag in angemessener Zeit zu entscheiden. Die Entscheidung über einen schriftlich gestellten Initiativantrag ist der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte erhält auf Verlangen Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, betreffen. Bei Personalentscheidungen erhält sie auf Verlangen auch Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich derer von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

§ 18 Information und Austausch

(1) Der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Teilnahme an Besprechungen nach § 62 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zu geben.

(2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann sich unmittelbar an die Dienststellenleitung wenden. Sie kann sich auf dem Dienstweg an die oberste Dienstbehörde wenden.

(3) Zur Beratung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 1 Satz 1, insbesondere zur Auslegung dieses Gesetzes, kann sich die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar an das für das Hessische Gleichberechtigungsgesetz zuständige Ministerium wenden. Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen dabei nicht ohne Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(4) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte soll Sprechstunden durchführen und einmal im Jahr eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten einberufen. Weibliche Beschäftigte können sich ohne Einhaltung des Dienstweges an die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ihrer Dienststelle wenden. Satz 1 und 2 gelten nicht für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5.

(5) Das für das Hessische Gleichberechtigungsgesetz zuständige Ministerium koordiniert und organisiert den Informations- und Erfahrungsaustausch der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

(6) Der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin sind regelmäßig Gelegenheiten zu Fortbildungen, die der Ausübung ihres Amtes dienen, zu gewähren. Dies gilt insbesondere für Fortbildungen im Bereich des Gleichstellungsrechts sowie des öffentlichen Dienst-, Personalvertretungs-, Organisations- und Haushaltsrechts.

(7) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 21 Abs. 2 Satz 2 sind hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Beschäftigten und anderer vertraulicher Angelegenheiten in der Dienststelle über die Zeit ihrer Bestellung hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19 Widerspruchsrecht

(1) Ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Auffassung, dass Maßnahmen oder ihre Unterlassung gegen dieses Gesetz verstoßen oder infolge von solchen Maßnahmen die Erfüllung des Frauenförder- und Gleichstellungsplanes gefährdet ist, kann sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis bei der Dienststellenleitung schriftlich und unter Darlegung der Gründe widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch unverzüglich einzulegen.

(2) Die Dienststellenleitung entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Widerspruchs erneut über den Vorgang. Soweit die Dienststelle dem Widerspruch nicht abhilft, hat sie dies gegenüber der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten schriftlich zu begründen.

(3) Soweit die Dienststelle einem Widerspruch der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nicht abhilft, kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in der Landesverwaltung die Entscheidung der Stelle, die dem Frauen- und Gleichstellungsplan zugestimmt hat, beantragen. Bei Dienststellen der Gemeinden kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte die Entscheidung des Gemeindevorstandes, bei Dienststellen der Gemeindeverbände die Entscheidung des Kreisausschusses beantragen, bei Dienststellen der kommunalen Zweckverbände die Entscheidung des Verbandsvorstandes, beim Landeswohlfahrtsverband Hessen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses, beim Regionalverband FrankfurtRheinMain die Entscheidung des Regionalvorstandes. Bei den übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte die Entscheidung des Organs, welches die Geschäftsführung wahrnimmt, beantragen, beim Hessischen Rundfunk die Entscheidung des Verwaltungsrates. Die Entscheidung der Stelle nach Satz 1 bis 3 ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der erneuten Entscheidung der Dienststelle oder nach Ablauf der Entscheidungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 schriftlich und unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist die Entscheidung unverzüglich zu beantragen.

(4) Die Stelle nach Abs. 3 Satz 1 bis 3 entscheidet innerhalb eines Monats, bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen innerhalb von drei Tagen, schriftlich und unter Darlegung der Gründe über den Widerspruch.

(5) Bis zur erneuten Entscheidung der Dienststelle nach Abs. 2 oder der Entscheidung nach Abs. 4 wird der Vollzug der Maßnahme ausgesetzt.

§ 20 Rechtsschutz

- (1) Bleibt der Widerspruch nach § 19 erfolglos, kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte innerhalb eines Monats das zuständige Verwaltungsgericht anrufen.
- (2) Die Anrufung des Gerichts kann nur darauf gestützt werden, dass die Dienststelle
1. Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus diesem Gesetz verletzt hat oder
 2. einen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden Frauenförder- und Gleichstellungsplan aufgestellt hat.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist die Anrufung des Gerichts auch zulässig, wenn über den Widerspruch von der Stelle nach § 19 Abs. 3 innerhalb der Frist nach § 19 Abs. 3 Satz 4 oder 5 sachlich nicht entschieden worden ist und eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Beschreitung des Rechtswegs fruchtlos abgelaufen ist. Soweit eine Stelle nach § 19 Abs. 3 nicht vorgesehen ist, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Dienststelle innerhalb der Frist nach § 19 Abs. 2 Satz 1 nicht entschieden hat. § 75 Satz 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.
- (4) Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Dienststelle trägt die der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten entstehenden Kosten.

§ 21 Dienstliche Stellung

- (1) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Dienststellenleitung zugeordnet. Sie nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei. Sie ist im erforderlichen Umfang von den übrigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten und mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.
- (2) Für die Tätigkeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist mindestens eine Stelle zur Verfügung zu stellen, in Dienststellen mit
1. 150 bis 300 Beschäftigten mit 25 Prozent,
 2. mehr als 300 Beschäftigten mit 50 Prozent und

3. mehr als 600 Beschäftigten mit 100 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit. Im Benehmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist in Dienststellen mit mehr als 1 000 Beschäftigten eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zuzuordnen, in Dienststellen mit mehr als 1 200 Beschäftigten eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit der vollen Regelarbeitszeit. In Dienststellen mit mehr als 2 000 Beschäftigten sind, falls erforderlich, zudem Stellenanteile für eine weitere Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder eine Stellvertreterin zur Verfügung zu stellen. Für die Tätigkeit von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist bei einer Zuständigkeit für weniger als 500 Personalstellen eine Stelle mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und darüber hinaus eine volle Stelle zur Verfügung zu stellen. In der Landesverwaltung sind bei der Entlastung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in den obersten Landesbehörden die Aufgaben nach § 17 Abs. 3 entsprechend zu berücksichtigen. In den Hochschulen sind bei der Entlastung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten die Aufgaben nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes zu berücksichtigen.

(3) Bei ununterbrochener Abwesenheit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten über drei Monate hinaus ist ihre Stellvertreterin in dem gleichen Umfang wie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zu entlasten. Soweit der Stellvertreterin nach § 15 Abs. 4 Satz 2 Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen worden sind, ist die Dienststelle auf gemeinsamen Antrag der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin verpflichtet, die Entlastung auf die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Stellvertreterin aufzuteilen.

(4) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden; dies gilt insbesondere für die berufliche Entwicklung. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, denen für ihre Tätigkeit eine Stelle mit 100 Prozent zur Verfügung gestellt wurde, haben bei sie betreffenden Personalentscheidungen einen Anspruch auf fiktive Nachzeichnung ihres beruflichen Werdegangs. Die Dienststelle hat auf Antrag der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eine Aufgabenbeschreibung als Nachweis über ihre Tätigkeit vorzunehmen. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen auch unter Berücksichtigung ihrer Funktion als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder Stellvertreterin unvermeidbar ist und die Stelle, die bei einem Widerspruch der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 19 Abs. 3 entscheidet, zugestimmt hat. Auf eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin, mit der ein Arbeitsverhältnis besteht, findet § 15 Abs. 2 und 4 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass zusätzlich zur personalvertretungsrechtlich erforderlichen Zustimmung nach § 15 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes die Zustimmung der Stelle vorliegen muss, die bei einem Widerspruch der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 19 Abs. 3 entscheidet.

Fünfter Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Neuerrichtung, Auflösung und Eingliederung von Dienststellen

(1) In neu errichteten Dienststellen sind innerhalb von sechs Monaten Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufzustellen. § 11 Abs. 5 gilt insoweit nicht. In Dienststellen, in denen die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um mehr als zwanzig Prozent steigt oder sinkt, sind Frauenförder- und Gleichstellungspläne entsprechend § 6 Abs. 7 innerhalb von sechs Monaten anzupassen.

(2) In neu errichteten Dienststellen bestellt die Dienststelle innerhalb von zehn Arbeitstagen eine kommissarische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer von sechs Monaten; § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gilt in diesen Fällen nicht. Innerhalb dieser Frist ist die Stelle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auszuschreiben und neu zu besetzen.

(3) Geht eine Dienststelle durch Auflösung oder Eingliederung unter, so endet gleichzeitig das Amt der für diese Einheit bestellten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterin.

§ 23 Übergangsvorschrift

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind unter Mitwirkung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten alle Frauenförder- und Gleichstellungspläne an die Voraussetzungen des § 6 anzupassen. Soweit eine Dienststelle von der Möglichkeit eines Modellvorhabens nach § 5 Abs. 8 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung Gebrauch gemacht hat, können diese Vorhaben noch bis zum Ende ihrer Laufzeit weitergeführt werden. Insoweit finden § 5 Abs. 8, 11 und 12 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 24 Rechte der Menschen mit Behinderung

Die Rechte der Menschen mit Behinderung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 25 Aufgaben der kommunalen Frauenbüros

Die Aufgaben der Gemeinden nach § 4b der Hessischen Gemeindeordnung und nach § 4a der Hessischen Landkreisordnung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)

Artikel 1 des Gesetzes zur Novellierung des Hessischen Personalvertretungsrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Ausschluss abweichender Regelungen
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 3 Stellung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen
- § 4 Beschäftigte, Gruppen
- § 5 Dienststellen
- § 6 Vertretung der Dienststelle
- § 7 Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot, Unfallfürsorge
- § 8 Schweigepflicht

ZWEITER TEIL

Der Personalrat

Erster Abschnitt

Wahl und Zusammensetzung

- § 9 Bildung von Personalräten
- § 10 Wahlberechtigung
- § 11 Wählbarkeit
- § 12 Zahl der Personalratsmitglieder
- § 13 Vertretung nach Gruppen und Geschlechtern
- § 14 Abweichende Gruppeneinteilung
- § 15 Wahlgrundsätze
- § 16 Wahlvorstand
- § 17 Aufgaben des Wahlvorstands
- § 18 Freiheit der Wahl, Kosten
- § 19 Anfechtung der Wahl

Zweiter Abschnitt

Amtszeit

- § 20 Regelmäßiger Wahlzeitraum, Amtszeit
- § 21 Vorzeitige Neuwahl
- § 22 Folgen von Umstrukturierungen
- § 23 Ausschluss eines Mitglieds, Auflösung des Personalrats

- § 24 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 25 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 26 Eintritt von Ersatzmitgliedern

Dritter Abschnitt

Geschäftsführung

- § 27 Vorsitz
- § 28 Anberaumung der Sitzungen
- § 29 Durchführung der Sitzungen, Teilnahmeberechtigte
- § 30 Beschlussfassung
- § 31 Aussetzen von Beschlüssen
- § 32 Protokoll
- § 33 Geschäftsordnung
- § 34 Sprechstunden, Mitteilungen an die Beschäftigten
- § 35 Kosten
- § 36 Verbot der Beitragserhebung

Vierter Abschnitt

Rechtsstellung der Personalratsmitglieder

- § 37 Ehrenamtlichkeit, Versäumnis von Arbeitszeit
- § 38 Freistellung
- § 39 Schulungs- und Bildungsmaßnahmen
- § 40 Schutz vor Kündigung, Versetzung, Abordnung und Zuweisung
- § 41 Besonderer Schutz der Auszubildenden

Fünfter Abschnitt

Datenschutz

- § 42 Grundsätze

DRITTER TEIL

Die Personalversammlung

- § 43 Allgemeines
- § 44 Einberufung der Personalversammlung
- § 45 Durchführung der Personalversammlung, Teilnahmeberechtigte
- § 46 Angelegenheiten der Personalversammlung

VIERTER TEIL

Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

Erster Abschnitt

Stufenvertretungen

- § 47 Bildung von Stufenvertretungen
- § 48 Wahl und Zusammensetzung
- § 49 Amtszeit, Geschäftsführung, Rechtsstellung, Datenschutz

Zweiter Abschnitt**Gesamtpersonalrat**

§ 50 Bildung eines Gesamtpersonalrats

§ 51 Anzuwendende Vorschriften

FÜNFTER TEIL**Jugend- und Auszubildendenvertretung**

§ 52 Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen

§ 53 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 54 Größe und Zusammensetzung

§ 55 Wahl, Amtszeit, Vorsitz

§ 56 Aufgaben

§ 57 Anzuwendende Vorschriften

§ 58 Jugend- und Auszubildendenversammlung

§ 59 Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen und Gesamtjugend- und -auszubildenden-vertretung

SECHSTER TEIL**Beteiligung des Personalrats****Erster Abschnitt****Allgemeines**

§ 60 Allgemeine Aufgaben

§ 61 Informations- und Teilnahmerechte

§ 62 Monatsgespräch

§ 63 Zuständige Personalvertretung

§ 64 Durchführung der Entscheidungen, vorläufige Regelungen

§ 65 Dienstvereinbarungen

Zweiter Abschnitt**Beteiligungsverfahren****Erster Titel****Verfahren bei Mitbestimmung**

§ 66 Verfahren zwischen Dienststelle und Personalrat

§ 67 Initiativrecht des Personalrats

§ 68 Stufenverfahren

§ 69 Bildung der Einigungsstelle

§ 70 Verfahren der Einigungsstelle

§ 71 Umfang der Bindungswirkung und Durchführung der Beschlüsse der Einigungsstelle

Zweiter Titel**Verfahren bei Mitwirkung und Anhörung**

§ 72 Mitwirkung

§ 73 Anhörung

Dritter Abschnitt

Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

§ 74 Beteiligungspflichtige Maßnahmen

Vierter Abschnitt

Beteiligung in Personalangelegenheiten

§ 75 Personelle Einzelmaßnahmen

§ 76 Ausnahmen von der Beteiligung an personellen Einzelmaßnahmen

§ 77 Allgemeine Personalangelegenheiten

Fünfter Abschnitt

Beteiligung in organisatorischen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten

§ 78 Organisatorische und wirtschaftliche Angelegenheiten

§ 79 Verwaltungsanordnungen

§ 80 Beschäftigtenvertretung im Verwaltungsrat

SIEBTER TEIL

Besondere Vorschriften für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes und den Hessischen Rundfunk

§ 81 Grundsatz

Erster Abschnitt

Polizei

§ 82 Personalräte bei den Polizeibehörden

§ 83 Hauptpersonalrat der Polizei

§ 84 Interessenvertretung der Polizeipraktikantinnen und Polizeipraktikanten

§ 85 Sonderregelungen

Zweiter Abschnitt

Feuerwehr

§ 86 Berufsfeuerwehr

Dritter Abschnitt

Verfassungsschutz

§ 87 Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Vierter Abschnitt

Justiz

§ 88 Hauptpersonalrat für den Justizvollzug

§ 89 Interessenvertretung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Fünfter Abschnitt

Forsten

§ 90 Landesbetrieb Hessen-Forst

Sechster Abschnitt

Schulen

§ 91 Personalräte im Schulbereich

- § 92 Gesamtpersonalräte Schule
- § 93 Hauptpersonalrat Schule
- § 94 Wahlrecht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst
- § 95 Sonderregelungen für die Personalvertretungen im Schulbereich
- § 96 Innerschulische Angelegenheiten

Siebter Abschnitt

Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen

- § 97 Hochschulen des Landes
- § 98 Universitätskliniken
- § 99 DIPF / Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
- § 100 Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
- § 101 Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda

Achter Abschnitt

Theater und Orchester

- § 102 Dienststellen
- § 103 Sonderregelungen für künstlerisch Beschäftigte

Neunter Abschnitt

Hessischer Rundfunk

- § 104 Sonderregelungen

Zehnter Abschnitt

Deutsche Rentenversicherung Hessen

- § 105 Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

ACHTER TEIL

Gerichtliche Entscheidungen

- § 106 Gerichtszuständigkeit, anzuwendende Vorschriften
- § 107 Bildung von Fachkammern und eines Fachsenats

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 108 Verordnungsermächtigung
- § 109 Entsprechende Geltung von Vorschriften
- § 110 Übergangsregelungen für bestehende Personalvertretungen
- § 111 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 112 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Ausschluss abweichender Regelungen

(1) In Ausgestaltung des Art. 37 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen werden in den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten des Landes Personalvertretungen gebildet.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbstständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

(3) Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammen.

(2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden in der Dienststelle zu gefährden. Insbesondere dürfen sie keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Die Zulässigkeit von Arbeitskämpfen tariffähiger Parteien wird hierdurch nicht berührt.

(3) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist.

(4) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.

(5) Die Dienststellenleitung und die Personalvertretung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird dadurch nicht berührt.

§ 3 Stellung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen

- (1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten auch mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) Den Beauftragten der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse nach Unterrichtung der Dienststelle Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht zwingende dienstliche Gründe, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.
- (3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Verlangen einer Gewerkschaft oder einer Arbeitgebervereinigung hat die Dienststelle in ihrem Intranet auf den Internetauftritt der Gewerkschaft oder der Arbeitgebervereinigung zu verlinken.
- (4) Die Personalvertretung hat das Recht, die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Dienststelle zu unterstützen. Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft in der Dienststelle nicht beschränkt.
- (5) Die Personalvertretung hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen.

§ 4 Beschäftigte, Gruppen

- (1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie an eine Verwaltung oder einen Betrieb nach § 1 Abs. 1 abgeordnet sind.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe. Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Beschäftigten treten zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten hinzu.
- (3) Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Beschäftigte, die sich in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn befinden, gelten als Beamtinnen und Beamte im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die aufgrund eines Arbeitsvertrags in einem Arbeitsverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger stehen oder sich in einer beruflichen Ausbildung in einem privatrechtlichen Verhältnis zu einem dieser Rechtsträger befinden. Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten auch arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055).

(5) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
2. Personen, die dem Organ der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts angehören, das zu deren gesetzlicher Vertretung berufen ist,
3. Personen, die an der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind, eine Beschäftigung ausüben,
4. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt wird,
5. Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
6. Personen, die ein mit einer Schul- oder Hochschulausbildung zusammenhängendes Praktikum ableisten, sofern das Praktikum nicht tarifvertraglich geregelt ist, sowie
7. Personen, die längstens zwei Monate in der Dienststelle beschäftigt sind.

§ 5 Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen und die Gerichte. Gemeinden und Gemeindeverbände bilden unter Ausschluss der Eigenbetriebe und Krankenanstalten eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes; Eigenbetriebe und Krankenanstalten gelten als selbstständige Dienststellen.

(2) Die einer Behörde der Mittelstufe unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbstständig sind. Behörde der Mittelstufe im Sinne dieses Gesetzes ist die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Behörde, der andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbstständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Die oberste Dienstbehörde kann Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu selbstständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklären; die Personalvertretung ist insoweit antragsberechtigt. Satz 1 gilt nicht für die

Regierungspräsidien, das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor und Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement.

(4) Mehrere Dienststellen gelten als eine Dienststelle, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten jeder Dienststelle dies in geheimer Abstimmung beschließt.

(5) Bei gemeinsamen Dienststellen der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen, Betrieben oder Gerichten mit Einrichtungen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, gelten nur die im Dienste dieser Verwaltungen, Betriebe oder Gerichte stehenden Beschäftigten als zur Dienststelle gehörig. Im Übrigen wird bei Dienststellen, denen Beschäftigte mehrerer Dienstherren angehören, nur eine gemeinsame Personalvertretung gebildet, wenn nicht die Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten eines Dienstherrn in geheimer Abstimmung die Bildung getrennter Personalvertretungen beschließt.

§ 6 Vertretung der Dienststelle

(1) Für die Dienststelle handelt ihre Leiterin oder ihr Leiter (Dienststellenleitung). Die Dienststellenleitung kann sich durch ihre ständige Vertreterin oder ihren ständigen Vertreter, bei obersten und oberen Landesbehörden, Behörden der Mittelstufe, den Hochschulen, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und der Deutschen Rentenversicherung Hessen auch durch die Leiterin oder den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung, vertreten lassen.

(2) Als Dienststellenleitung können sich Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte durch ihre allgemeine Vertreterin oder ihren allgemeinen Vertreter oder eine andere allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigte Beigeordnete oder einen solchen Beigeordneten, bei kreisfreien Städten und Landkreisen sowie bei Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung auch durch die Leiterin oder den Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Amtes, vertreten lassen. § 86 Abs. 2 bleibt unberührt. In Eigenbetrieben und Krankenanstalten kann sich eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter als Dienststellenleitung durch eine allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigte andere Betriebsleiterin oder einen solchen Betriebsleiter oder durch eine für den Fall der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung der alleinigen Betriebsleiterin oder des alleinigen Betriebsleiters vom Gemeindevorstand bestellte stellvertretende Betriebsleiterin oder einen solchen Betriebsleiter oder durch die Leiterin oder den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung vertreten lassen. In allen Fällen muss die Vertreterin oder der Vertreter zur Entscheidung befugt sein. Beim Hessischen Verwaltungsschulverband kann sich die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als Dienststellenleitung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer vertreten lassen.

(3) Abweichend von Abs. 1 handelt bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Vorstand. Er kann sich durch ein entscheidungsbefugtes Mitglied oder dessen ständige Vertreterin oder ständigen Vertreter vertreten lassen. Bei den Sozialversicherungsträgern, den Kommunalen Gebietsrechenzentren, den Handwerkskammern, der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Studierendenwerken handelt für die Dienststelle die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(4) In Zweifelsfällen bestimmt die oberste Dienstbehörde, wer die Aufgaben der Dienststellenleitung wahrnimmt.

§ 7 Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot, Unfallfürsorge

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) Erleidet eine Beamtin oder ein Beamter bei der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 8 Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Abgesehen von den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 4 und § 87 Abs. 2 Satz 2 gilt die Schweigepflicht nicht

1. für Mitglieder der Personalvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung,
2. für die in Satz 1 genannten Personen gegenüber der zuständigen Personalvertretung,
3. gegenüber der vorgesetzten Dienststelle, der bei ihr gebildeten Stufenvertretung und gegenüber dem Gesamtpersonalrat, wenn diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt sind, sowie
4. für die Anrufung der Einigungsstelle.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht in Bezug auf Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

ZWEITER TEIL

Der Personalrat

Erster Abschnitt

Wahl und Zusammensetzung

§ 9 Bildung von Personalräten

(1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen, in denen ein Personalrat nach Abs. 1 nicht gebildet wird, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer anderen Dienststelle zugeordnet.

§ 10 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, es sei denn, dass sie
1. infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen oder
 2. am Wahltag seit mehr als zwölf Monaten beurlaubt sind oder
 3. Altersteilzeit im Blockmodell ausüben und sich am Wahltag in der Freistellungsphase befinden.

Wahlberechtigt sind auch Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tariflicher Bestimmungen wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die Anspruch auf Wiedereinstellung haben.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im selben Zeitpunkt verliert sie oder er das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle. Das gleiche gilt, wenn Beschäftigte mit mehr als der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit länger als drei Monate in einer anderen Dienststelle tätig sind. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn feststeht, dass die oder der Beschäftigte binnen weiterer neun Monate zur bisherigen Dienststelle zurückkehren wird. In Fällen einer Zuweisung verliert die oder der Beschäftigte das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle, sobald die Zuweisung länger als drei Monate gedauert hat; Satz 3 gilt entsprechend. Satz 1 ist auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen nicht anzuwenden.

(3) Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nur in ihrer Stammbehörde wahlberechtigt, soweit sich aus § 83 Abs. 1 und den §§ 89 und 94 nichts anderes ergibt.

(4) Erwirbt die oder der Beschäftigte das Wahlrecht in einer anderen Dienststelle, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, so verliert sie oder er gleichzeitig das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle.

§ 11 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 2. seit sechs Monaten der Dienststelle angehören; Unterbrechungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 sind unschädlich.

Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechs-monatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle.

- (2) Nicht wählbar sind
1. Beschäftigte, die infolge Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzen, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
 2. Beschäftigte, die am Wahltag noch länger als zwölf Monate beurlaubt sind, sowie
 3. für die Wahl der Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 6 genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

- (3) Die in § 10 Abs. 3 genannten Personen sind nur in ihrer Stammbehörde wählbar, soweit sich aus § 83 Abs. 1 und den §§ 89 und 94 nichts anderes ergibt.

§ 12 Zahl der Personalratsmitglieder

- (1) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel
- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| 1. 5 bis 15 Wahlberechtigten | aus einem Mitglied, |
| 2. 16 bis 60 Wahlberechtigten | aus drei Mitgliedern, |
| 3. 61 bis 150 Wahlberechtigten | aus fünf Mitgliedern, |
| 4. 151 bis 300 Wahlberechtigten | aus sieben Mitgliedern, |
| 5. 301 bis 600 Wahlberechtigten | aus neun Mitgliedern, |
| 6. 601 bis 1000 Wahlberechtigten | aus elf Mitgliedern. |

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1001 bis 5000 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 1000, mit 5001 und mehr Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 2000 Wahlberechtigte bis zur Höchstzahl von 23 Mitgliedern.

- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder ist der zehnte Werktag vor Erlass des Wahlausschreibens.

§ 13 Vertretung nach Gruppen und Geschlechtern

- (1) Frauen und Männer sind bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle zu berücksichtigen.

Sind in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so müssen in jeder Gruppe Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil und jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Macht ein Geschlecht innerhalb einer Vorschlagsliste oder eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert es oder sie bis zur nächsten Wahl ihren Anspruch auf Vertretung. Die auf das jeweilige Geschlecht oder die Gruppe entfallenden Sitze werden auf das andere Geschlecht innerhalb der Vorschlagsliste oder die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt. Entfällt bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Sitz im Personalrat, so kann gleichwohl ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einem Wahlvorschlag benannt und gewählt werden.

(2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Anteil an Frauen und Männern bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt und in den einzelnen Gruppen ist, und errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(3) Eine Gruppe erhält bei

1. weniger als 51 Gruppenangehörigen mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter,
2. 51 bis 200 Gruppenangehörigen mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter,
3. 201 bis 600 Gruppenangehörigen mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter,
4. 601 bis 1000 Gruppenangehörigen mindestens vier Vertreterinnen und Vertreter
5. 1001 bis 3 000 Gruppenangehörigen mindestens fünf Vertreterinnen und Vertreter
6. 3001 bis 5000 Gruppenangehörigen mindestens sechs Vertreterinnen und Vertreter,
7. 5001 bis 9000 Gruppenangehörigen mindestens sieben Vertreterinnen und Vertreter,
8. 9001 bis 15 000 Gruppenangehörigen mindestens acht Vertreterinnen und Vertreter,
9. über 15 000 Gruppenangehörigen mindestens neun Vertreterinnen und Vertreter.

(4) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens fünf Prozent der Beschäftigten der Dienststelle umfasst. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jede Angehörige und jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

(5) Der Personalrat soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

§ 14 Abweichende Gruppeneinteilung

(1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 13 geordnet werden, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen beschließt.

(2) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten vertreten die Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind. Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder.

§ 15 Wahlgrundsätze

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Vertreterinnen und Vertreter je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.

(3) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Vorschläge machen. Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens fünf Prozent der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch 50 Gruppenangehörige.

(4) Die Wahl wird in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Nach näherer Bestimmung durch die Rechtsverordnung nach § 108 besteht die Möglichkeit, dass die Wahlberechtigten abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 aus den Bewerberinnen und Bewerbern einer unter Berücksichtigung des Anteils der Geschlechter aufgestellten Vorschlagsliste so viele Personen wählen können, wie bei Gruppenwahl Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe und bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind (personalisierte Verhältniswahl). Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur eine Vertreterin oder ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens fünf Prozent der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit ihrer oder seiner Zustimmung benannt werden.

§ 16 Wahlvorstand

(1) Spätestens acht Wochen vor Beginn des Zeitraums für die nächsten allgemeinen Personalrats-wahlen nach § 20 Abs. 1 bestellt der Personalrat mindestens drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein. Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlvorstandes soll dem Geschlecht angehören, auf das die Mehrheit der in der Dienststelle Beschäftigten entfällt. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen Ersatzmitglieder benannt werden.

(2) Besteht sechs Wochen vor Beginn des Zeitraums für die nächsten allgemeinen Personalrats-wahlen nach § 20 Abs. 1 kein Wahlvorstand oder besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Zusammensetzung des Wahlvorstands richtet sich nach Abs. 1. Die Personalversammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

(3) Findet eine Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 17 Aufgaben des Wahlvorstands

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und durchzuführen. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einem Protokoll fest und gibt es den Angehörigen der Dienststelle bekannt. Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Kopie des Protokolls zu übersenden.

§ 18 Freiheit der Wahl, Kosten

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen die Wahlberechtigten in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 16 und 17 Abs. 1 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten § 35 Abs. 2 und 3, die §§ 37 und 38 Abs. 1 sowie § 39 entsprechend.

(3) Den Beschäftigten werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle oder von der Ausbildungsstelle zum Wahlort und zurück nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen und Beamten erstattet.

§ 19 Anfechtung der Wahl

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder die Dienststellenleitung können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Zweiter Abschnitt Amtszeit

§ 20 Regelmäßiger Wahlzeitraum, Amtszeit

(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit zwischen dem 1. und dem 31. Mai statt, beginnend mit dem Jahr 2024.

(2) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt am 1. Juni des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, und endet mit Ablauf von vier Jahren. Hat sich nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Personalrat noch nicht konstituiert, führt der bisherige Personalrat die Geschäfte weiter, bis sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Juli.

(3) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden, so ist der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.

§ 21 Vorzeitige Neuwahl

(1) Außerhalb des in § 20 Abs. 1 genannten Zeitraums ist der Personalrat neu zu wählen, wenn

1. mit Ablauf von 24 Monaten, vom Tag der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist,
2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats, auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder, um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,
4. die Personalratswahl mit Erfolg gerichtlich angefochten worden ist, oder
5. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 und 5 nimmt der Wahlvorstand, der die Neuwahl durchführt, die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr, bis sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat. Die Bestellung des Wahlvorstands nach § 16 Abs. 2 oder 3 erfolgt unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung. Der Wahlvorstand hat die Neuwahl unverzüglich einzuleiten.

§ 22 Folgen von Umstrukturierungen

(1) Werden Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts in eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts eingegliedert oder schließen sie sich zu einer neuen juristischen Person des öffentlichen Rechts zusammen, so sind die Personalräte neu zu wählen. Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung oder der Neubildung bestehenden Personalräte bestellen gemeinsam unverzüglich Wahlvorstände für die Neuwahlen. Die bisherigen Personalräte führen die Geschäfte gemeinsam weiter, bis sich die neugewählten Personalräte konstituiert haben. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte wahrgenommen. Hat sich die Zahl der Beschäftigten der Körperschaft um weniger als zehn Prozent geändert, findet keine Neuwahl statt.

(2) Werden Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes ganz in eine andere Dienststelle eingegliedert oder zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen, so werden die betroffenen Personalvertretungen bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze zusammengefasst. Im Falle der Eingliederung treten zur Personalvertretung der aufnehmenden Dienststelle Personalratsmitglieder aus den Personalvertretungen der eingegliederten Dienststellen in der Zahl hinzu, die dem Anteil der in die aufnehmende Dienststelle gewechselten Wahlberechtigten dieser Dienststellen an der neuen Gesamtzahl der Wahlberechtigten der Dienststelle entspricht, mindestens jedoch jeweils ein Personalratsmitglied. Ein Anteils-Restwert von 0,5 und mehr steht für ein Personalratsmitglied. Die hinzutretenden Personalratsmitglieder werden von den jeweiligen bisherigen Personalräten der eingegliederten Dienststellen aus ihrer Mitte in Einzelabstimmungen mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die übrigen Mitglieder dieser Personalräte werden Ersatzmitglieder; über die Reihenfolge entscheiden die bisherigen Personalräte in Einzelabstimmungen mit einfacher Mehrheit. Bei den Abstimmungen nach Satz 4 und 5 sollen die Gruppen, die Geschlechter und die in den bisherigen Personalräten vertretenen Listen angemessen berücksichtigt werden. Im Falle des Zusammenschlusses wird entsprechend verfahren, wobei der Personalrat der größten der zusammengeschlossenen Dienststellen als Personalrat der aufnehmenden Dienststelle gilt.

(3) Im Falle der Ausgliederung oder der teilweisen Eingliederung von Dienststellen gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Folgen von Umstrukturierungsmaßnahmen auf die Personalvertretungen abweichend von Abs. 1 bis 3 zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um Erschwernisse auszugleichen und eine ausreichende Interessenwahrnehmung der Beschäftigten sicherzustellen. Es kann dabei insbesondere Bestimmungen treffen über

1. den Zeitpunkt für die Neuwahl der Personalvertretungen,

2. die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben neu zu wählender Personalvertretungen durch die bisherigen Personalvertretungen, deren Vorsitzende oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. die Änderung der Amtszeit der Personalvertretungen,
4. die Bestellung von Wahlvorständen für Neuwahlen.

§ 23 Ausschluss eines Mitglieds, Auflösung des Personalrats

Ein Viertel der Wahlberechtigten oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann bei dem Verwaltungsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen. Der Personalrat kann aus denselben Gründen den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Die Dienststellenleitung kann den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen.

§ 24 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Niederlegung des Amtes,
 3. Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, es sei denn, die Wahlberechtigung bleibt bestehen,
 4. Ausscheiden aus der Dienststelle,
 5. Verlust der Wählbarkeit,
 6. Eintritt in eine mehr als zwölfmonatige Beurlaubung,
 7. Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell,
 8. gerichtliche Entscheidung nach § 23,
 9. gerichtliche Entscheidung über die Feststellung der Nichtwählbarkeit nach Ablauf der in § 19 bestimmten Frist, es sei denn, der Mangel liegt nicht mehr vor.
- (2) Die Mitgliedschaft im Personalrat wird durch den Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds nicht berührt; dieses vertritt weiterhin die Gruppe, von der es gewählt wurde.

§ 25 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Beamtinnen und Beamten im Personalrat ruht, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie wegen eines schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben sind. Das gleiche gilt

für die Mitgliedschaft von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, solange ihnen die Wahrnehmung dienstlicher Angelegenheiten untersagt oder über eine Klage wegen fristloser Entlassung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

§ 26 Eintritt von Ersatzmitgliedern

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Ist ein Mitglied des Personalrats zeitweilig verhindert, so tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung ein.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt die oder der nicht gewählte Beschäftigte mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

(3) Ist die Personalratswahl mit Erfolg angefochten worden oder der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst, treten Ersatzmitglieder nicht ein.

Dritter Abschnitt Geschäftsführung

§ 27 Vorsitz

(1) Der Personalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen die Gruppen und die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften berücksichtigt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er kann diese Befugnis auf ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter übertragen.

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Bei Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, soll bei der Vertretung ein Mitglied dieser Gruppe beteiligt werden.

§ 28 Anberaumung der Sitzungen

(1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur konstituierenden Sitzung und Vornahme der nach § 27 Abs. 1

vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands leitet die Sitzung, bis der Personalrat aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestellt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt die oder der Vorsitzende des Personalrats an; dabei ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Sie oder er hat die Mitglieder des Personalrats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Satz 3 gilt auch für die Ladung anderer Personen, soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben.

(3) Kann ein Mitglied des Personalrats oder eine andere Teilnahmeberechtigte oder ein anderer Teilnahmeberechtigter an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat sie oder er dies unter Angabe der Gründe unverzüglich der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. In diesem Falle ist die Ladung des jeweiligen Ersatzmitgliedes sicherzustellen.

(4) Auf Antrag

1. eines Viertels der Mitglieder des Personalrats,
2. der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe,
3. der Dienststellenleitung,
4. der Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten, die schwerbehinderte Beschäftigte besonders betreffen, oder
5. der Mehrheit der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung in Angelegenheiten, die besonders die in § 52 genannten Beschäftigten betreffen,

hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 29 Durchführung der Sitzungen, Teilnahmeberechtigte

(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich. Der Personalrat kann ihm zur Verfügung gestelltes Büropersonal zur Erstellung des Protokolls hinzuziehen.

(2) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel während der Arbeitszeit statt.

(3) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort statt. Die Sitzung kann vollständig oder durch Zuschaltung einzelner Mitglieder oder Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,

2. nicht mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Personalrats binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widersprechen und
3. der Personalrat geeignete Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2. § 32 Abs. 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die oder der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt. Das Recht eines Personalratsmitglieds, an einer vor Ort stattfindenden Sitzung in Präsenz teilzunehmen, wird durch die Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz nicht eingeschränkt.

(4) Die Dienststellenleitung nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihr Verlangen anberaumt worden sind, oder zu denen sie eingeladen worden ist. Sie ist berechtigt, zu den Sitzungen sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuzuziehen. Sie ist ferner berechtigt, zu ihrer Beratung eine Vertreterin oder einen Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes hinzuzuziehen. In diesem Fall kann auch der Personalrat Sachverständige beiziehen. Satz 3 und 4 gelten nicht, soweit Gegenstände behandelt werden, die die Mitteilung oder Erörterung schutzwürdiger personenbezogener Daten (Abs. 7 Satz 3) einschließen, es sei denn, die oder der Betroffene stimmt zu, oder soweit Anordnungen behandelt werden, durch die die Alarmbereitschaft oder der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die oder der von dieser benannt wird, nimmt an allen Sitzungen beratend teil. An der Behandlung von Angelegenheiten, die die in § 52 genannten Beschäftigten besonders betreffen, kann die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung beratend teilnehmen. Bei Beschlüssen des Personalrats, die überwiegend die in § 52 genannten Beschäftigten betreffen, haben alle Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung Stimmrecht.

(6) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilzunehmen.

(7) An allen Sitzungen des Personalrats können Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften beratend teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit Gegenstände behandelt werden, die die Mitteilung oder Erörterung schutzwürdiger personenbezogener Daten einschließen, es sei denn, die oder der Betroffene stimmt zu, oder soweit Anordnungen behandelt werden, durch die die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden. Als schutzwürdig gelten Angaben über die Gesundheit, die Eignung, die Leistung oder das Verhalten der Beschäftigten, Bewerberinnen oder Bewerber.

§ 30 Beschlussfassung

- (1) Der Personalrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Der Personalrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.
- (3) Bei der Feststellung der Stimmenmehrheit werden die Stimmen anderer anwesender Personen, die über ein Stimmrecht verfügen, mitgezählt.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die persönlichen Interessen eines Mitgliedes des Personalrats unmittelbar berühren, nimmt dieses Mitglied nicht teil. Entsprechendes gilt für diejenigen Personen, die nach diesem Gesetz berechtigt sind, an den Sitzungen des Personalrats beratend oder mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Über die Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen. In Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, beschließen nach gemeinsamer Beratung im Personalrat auf ihren Antrag nur die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe. Der Antrag muss von der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gestellt werden. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 31 Aussetzen von Beschlüssen

- (1) Erachtet die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung einen Beschluss des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Beschäftigten, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von sechs Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der unter den Mitgliedern des Personalrats oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden. Bei der Aussetzung eines Beschlusses nach Satz 1 verlängern sich die Fristen nach diesem Gesetz um die Dauer der Aussetzung.
- (2) Nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 Satz 1 ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Schwerbehindertenvertretung einen Beschluss des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Beschäftigten erachtet.

§ 32 Protokoll

(1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist ein Protokoll zu führen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat; § 29 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder des Personalrats sowie die Schwerbehindertenvertretung erhalten eine Kopie des Protokolls. Hat die Dienststellenleitung an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr der entsprechende Auszug aus dem Protokoll zur Unterzeichnung vorzulegen und in Kopie zuzuleiten. Haben Beauftragte der Gewerkschaften an der Sitzung teilgenommen, so ist ihnen der entsprechende Auszug aus dem Protokoll in Kopie zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu erheben; sie werden dem Protokoll beigelegt.

§ 33 Geschäftsordnung

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

§ 34 Sprechstunden, Mitteilungen an die Beschäftigten

(1) Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt er im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Der Personalrat kann Mitteilungen an die Beschäftigten über Angelegenheiten, die sie betreffen, herausgeben. Ihm werden in den Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen und Aushänge zur Verfügung gestellt. Für Informationen nach Satz 1 und 2 kann der Personalrat auch die in der Dienststelle üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationssysteme nutzen.

§ 35 Kosten

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle.

(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle dem Personalrat Räume und Geschäftsbedarf einschließlich in der Dienststelle üblicherweise genutzter Informations- und Kommunikationstechnik in dem zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Reisen von Mitgliedern des Personalrats, die dieser in Erfüllung seiner Aufgaben beschlossen hat, werden Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen und Beamten erstattet. In diesen Fällen ist die Reise der für die Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Stelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Für den Ersatz von Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 36 Verbot der Beitragserhebung

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Beschäftigten keine Beiträge erheben oder annehmen.

Vierter Abschnitt

Rechtsstellung der Personalratsmitglieder

§ 37 Ehrenamtlichkeit, Versäumnis von Arbeitszeit

(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts und aller Zulagen zur Folge. Werden Personalratsmitglieder für die Erfüllung ihrer Aufgaben über ihre regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen ein entsprechender Zeitausgleich in Freizeit zu gewähren.

§ 38 Freistellung

(1) Mitglieder des Personalrats sind auf Antrag des Personalrats von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Freistellung sind nach der oder dem Vorsitzenden die Gruppen entsprechend ihrer Stärke und die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften und freien Listen entsprechend ihrem Stimmenanteil zu berücksichtigen, soweit sie nicht auf die Freistellung verzichten; dabei ist die oder der Vorsitzende anzurechnen. Gewerkschaften, die zur selben Spitzenorganisation gehören, sowie freie Listen können sich hierfür gruppenübergreifend zusammenschließen. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen. Verweigert die Dienststelle die Freistellung, so kann der Personalrat unmittelbar die Einigungsstelle anrufen; für die Bildung der Einigungsstelle und das Verfahren gelten die §§ 69 und 70.

(2) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Abs. 1 auf Antrag ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

1.	300 bis 600 Beschäftigten	ein Mitglied
2.	601 bis 1000 Beschäftigten	zwei Mitglieder
3.	1001 bis 2000 Beschäftigten	drei Mitglieder
4.	2001 bis 3000 Beschäftigten	vier Mitglieder
5.	3001 bis 4000 Beschäftigten	fünf Mitglieder
6.	4001 bis 5000 Beschäftigten	sechs Mitglieder
7.	5001 bis 6000 Beschäftigten	sieben Mitglieder
8.	6001 bis 7000 Beschäftigten	acht Mitglieder
9.	7001 bis 8000 Beschäftigten	neun Mitglieder
10.	8001 bis 9000 Beschäftigten	zehn Mitglieder
11.	9001 bis 10000 Beschäftigten	elf Mitglieder

In Dienststellen mit mehr als 10000 Beschäftigten ist für je angefangene weitere 2000 Beschäftigte ein weiteres Mitglied freizustellen. Eine entsprechende teilweise Freistellung mehrerer Mitglieder ist möglich.

§ 39 Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

Personalratsmitgliedern ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die der Personalratsarbeit dienen, auf Antrag die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zu gewähren.

§ 40 Schutz vor Kündigung, Versetzung, Abordnung und Zuweisung

(1) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern des Personalrats, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrats. Verweigert der Personalrat seine Zustimmung oder äußert er sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht sie auf Antrag der Dienststellenleitung ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die betroffene Person Beteiligte.

(2) Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, zugewiesen, abgeordnet oder im Wege der Personalgestellung einem Dritten zugewiesen werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt; dies gilt nicht für einen Dienststellenwechsel zum Zwecke der Ausbildung oder im Anschluss daran sowie bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf Rechtsvorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen. Als Versetzung im Sinne des Satz 1 gilt auch die mit einem Wechsel des Dienstortes verbundene Umsetzung in derselben Dienststelle.

(3) Für Mitglieder des Wahlvorstands sowie für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 41 Besonderer Schutz der Auszubildenden

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten, die oder der in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754), oder dem Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), steht und die oder der Mitglied des Personalrats ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses der oder dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlangt eine Auszubildende oder ein Auszubildender im Sinne des Abs. 1, die oder der Mitglied des Personalrats ist, innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich die Weiterbeschäftigung, so gilt im Anschluss an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit des Personalrats erfolgreich endet.

(4) Wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann, so kann er spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Verwaltungsgericht beantragen,

1. festzustellen, dass ein Arbeitsverhältnis nach den Abs. 2 oder 3 nicht begründet wird, oder

2. das bereits nach den Abs. 2 oder 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen.

In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der Personalrat Beteiligter.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nachgekommen ist.

Fünfter Abschnitt Datenschutz

§ 42 Grundsätze

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Personalrat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Soweit der Personalrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist die Dienststelle der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Dienststelle und der Personalrat unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist gegenüber der Dienststelle zur Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess des Personalrats zulassen. § 6 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), gilt auch im Hinblick auf das Verhältnis der oder des Datenschutzbeauftragten zur Dienststelle.

DRITTER TEIL Die Personalversammlung

§ 43 Allgemeines

- (1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle.
- (2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten der Dienststelle nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

§ 44 Einberufung der Personalversammlung

- (1) Der Personalrat beruft die Personalversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.
- (2) Der Personalrat ist auf Wunsch der Dienststellenleitung oder eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Auf Antrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss der Personalrat vor Ablauf von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrages eine Personalversammlung nach Abs. 1 einberufen, wenn im vorhergegangenen Kalenderjahr keine Personalversammlung durchgeführt worden ist, in der ein Tätigkeitsbericht erstattet worden ist.

§ 45 Durchführung der Personalversammlung, Teilnahmeberechtigte

- (1) Die Personalversammlung ist nicht öffentlich. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Personalrats geleitet.
- (2) An allen Personalversammlungen können Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften teilnehmen. Sie haben Rederecht. Der Personalrat hat die Gewerkschaften rechtzeitig über die Einberufung der Personalversammlung zu informieren.
- (3) Die Dienststellenleitung ist berechtigt, an den Personalversammlungen teilzunehmen, in denen ein Tätigkeitsbericht erstattet wird oder die auf ihren Wunsch einberufen worden sind. Sie ist über die Einberufung der Personalversammlung rechtzeitig zu informieren. § 29 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Personalversammlungen nach § 46 Abs. 1 und auf Wunsch der Dienststellenleitung einberufene Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an diesen Personalversammlungen hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Soweit Personalversammlungen nach Satz 1 aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein entsprechender Zeitausgleich in Freizeit zu gewähren.
- (5) Fahrtkosten, die durch die Teilnahme an Personalversammlungen nach Abs. 4 entstehen, werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen und Beamten erstattet. Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Auszubildende, die an zentralen Ausbildungslehrgängen teilnehmen.
- (6) Andere Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung abgewichen werden.

§ 46 Angelegenheiten der Personalversammlung

- (1) Der Personalrat soll mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht erstatten.
- (2) Die Personalversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen, insbesondere die aktuelle Entwicklung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten sowie Fragen der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. § 2 Abs. 2 und 5 gilt für die Personalversammlung entsprechend.

(3) Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen.

(4) Der Personalrat unterrichtet die Beschäftigten über die Behandlung der Anträge und den Fort-gang der in der Personalversammlung behandelten Angelegenheiten.

VIERTER TEIL

Stufenvertretungen und Gesamtpersonalrat

Erster Abschnitt

Stufenvertretungen

§ 47 Bildung von Stufenvertretungen

Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen und Gerichte werden bei den Behörden der Mittelstufe Bezirkspersonalräte, bei den obersten Dienstbehörden Hauptpersonalräte gebildet (Stufenvertretungen).

§ 48 Wahl und Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden von den zum Geschäftsbereich der Behörde der Mittelstufe, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von den zum Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde gehörenden Beschäftigten gewählt. Soweit bei unteren Landesbehörden die Personalangelegenheiten der Beschäftigten zum Geschäftsbereich verschiedener Mittelbehörden gehören, sind diese Beschäftigten für den Bezirkspersonalrat bei der jeweils zuständigen Mittelbehörde wahlberechtigt. Soweit bei Behörden der Mittelstufe die Personalangelegenheiten der Beschäftigten zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Landesbehörden gehören, sind diese Beschäftigten für den Hauptpersonalrat bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde wahlberechtigt.

(2) Die Stufenvertretungen bestehen bei in der Regel

1. bis zu 1000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus sieben Mitgliedern
2. 1001 bis 3000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus neun Mitgliedern
3. 3001 bis 5000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus elf Mitgliedern
4. 5001 bis 7000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 13 Mitgliedern
5. 7001 bis 10000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 15 Mitgliedern
6. 10001 und mehr Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 17 Mitgliedern

Für den Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die §§ 10 und 11, § 13 Abs. 1 und 2, die §§ 14 bis 16 Abs. 2 sowie die §§ 17 bis 20 Abs. 1 gelten entsprechend. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes findet nicht statt. An ihrer Stelle übt die Leitung der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, im Benehmen mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften die Befugnisse zur Bestellung des Wahlvorstandes nach § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 aus.

(4) Die Wahl der Stufenvertretungen soll möglichst gleichzeitig mit der der Personalräte erfolgen. In diesem Falle führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahl der Stufenvertretungen im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes durch. Andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Dienststellenleitungen im Benehmen mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.

(5) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Besteht die Stufenvertretung aus mehr als neun Mitgliedern, erhält jede Gruppe mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Satz 2 gilt nicht für den Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 49 Amtszeit, Geschäftsführung, Rechtsstellung, Datenschutz

(1) Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten die §§ 20 bis 34 Abs. 2 sowie die §§ 35 bis 38 Abs. 1 entsprechend. § 28 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Stufenvertretung spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag einzuberufen sind.

(2) Für die Rechtsstellung der Mitglieder der Stufenvertretungen und den Datenschutz gelten die §§ 37 bis 42 mit Ausnahme des § 38 Abs. 2 entsprechend.

(3) In Stufenvertretungen sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit auf Antrag freizustellen

1. ab sieben Mitgliedern ein Mitglied mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
2. ab neun Mitgliedern ein Mitglied ganz und
3. ab 13 Mitgliedern zwei Mitglieder.

(4) Für die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Stufenvertretungen gelten die Vorschriften des sechsten Teils entsprechend.

Zweiter Abschnitt Gesamtpersonalrat

§ 50 Bildung eines Gesamtpersonalrats

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 3 wird neben den einzelnen Personalräten ein Gesamtpersonalrat gebildet. Das gleiche gilt in Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau auch in den Fällen des § 5 Abs. 1 und des § 86 Abs. 1.

(2) In Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der Stufenvertretung der Gesamtpersonalrat.

§ 51 Anzuwendende Vorschriften

Für den Gesamtpersonalrat gelten die §§ 9 und 12, § 48 Abs. 1, 3 bis 5 und § 49 Abs. 1, 2 und 4, für Gesamtpersonalräte nach § 50 Abs. 2 gilt auch § 49 Abs. 3 entsprechend.

FÜNFTER TEIL Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 52 Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen

In Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet.

§ 53 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind die Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Wählbar sind die Beschäftigten, die am Wahltag das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 54 Größe und Zusammensetzung

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

1. 5 bis 10 der in § 52 genannten Beschäftigten aus einem Mitglied
2. 11 bis 50 der vorgenannten Beschäftigten aus drei Mitgliedern
3. 51 bis 200 der vorgenannten Beschäftigten aus fünf Mitgliedern
4. mehr als 200 der vorgenannten Beschäftigten aus sieben Mitgliedern

(2) Frauen und Männer sind entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten zu berücksichtigen. Insofern findet § 13 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten der in § 52 genannten Beschäftigten zusammensetzen.

§ 55 Wahl, Amtszeit, Vorsitz

(1) Der Personalrat bestimmt im Einvernehmen mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung den Wahlvorstand und seinen Vorsitz. § 15 Abs. 1 und 3 bis 6, § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 18, 19 und 21 Abs. 3 Satz 1 gelten für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend.

(2) Der Wahlvorstand kann bestimmen, dass die Wahl in Dienststellen mit höchstens 20 in der Regel Beschäftigten im Sinne von § 52 in einer Wahlversammlung stattfindet. Er hat dazu spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit einzuberufen. Gewählt wird in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands leitet die Wahlversammlung, führt die Wahl durch und fertigt über das Ergebnis ein Protokoll.

(3) Die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 26 mit Ausnahme des § 21 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend. Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das im Laufe der Amtszeit das 26. Lebensjahr vollendet oder seine Berufsausbildung abschließt, bleibt bis zum Ende der Amtszeit Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(4) Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 56 Aufgaben

- (1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
 1. Maßnahmen, die den in § 52 genannten Beschäftigten dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, beim Personalrat zu beantragen,
 2. Maßnahmen, die der Gleichberechtigung von weiblichen und männlichen Jugendlichen und Auszubildenden dienen, zu beantragen,
 3. darüber zu wachen, dass die zugunsten der in § 52 genannten Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
 4. Anregungen und Beschwerden von in § 52 genannten Beschäftigten, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die betroffenen Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.
- (2) Die Zusammenarbeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung mit dem Personalrat bestimmt sich nach den § 28 Abs. 4, § 29 Abs. 5 sowie § 31.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, dass ihr der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.
- (4) Der Personalrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Monatsgesprächen nach § 62 Abs. 1 beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die die in § 52 genannten Beschäftigten besonders betreffen.
- (5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Personalrats Sitzungen abhalten; § 28 Abs. 1 bis 3, § 29 Abs. 1 bis 3 und 6, § 30 Abs. 1 bis 4 sowie die §§ 32 und 33 gelten entsprechend. An den Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen.

§ 57 Anzuwendende Vorschriften

Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 34 bis 38 Abs. 1 sowie die §§ 39 und 42 entsprechend, § 35 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass Reisekosten nur gezahlt werden, wenn der Personalrat die Reise beschlossen hat. § 40 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die außerordentliche Kündigung, die Versetzung, die Zuweisung und die Abordnung von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Wahlvorstände und von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern der Zustimmung des Personalrats bedürfen. § 41 gilt entsprechend; in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nach § 41 Abs. 4 ist bei einem Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung auch diese Beteiligte.

§ 58 Jugend- und Auszubildendenversammlung

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll mindestens einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugend- und Auszubildendenversammlung einberufen. Auf Antrag eines Viertels der in § 52 genannten Beschäftigten der Dienststelle ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung verpflichtet, eine Jugend- und Auszubildendenversammlung einzuberufen. Die Jugend- und Auszubildendenversammlung soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung stattfinden. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung geleitet. Die oder der Personalratsvorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Personalrats nimmt an der Jugend- und Auszubildendenversammlung teil. § 43 Abs. 2 sowie die §§ 45 und 46 gelten entsprechend.

§ 59 Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung und Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufe Bezirksjugend- und -auszubildendenvertretungen und bei den obersten Dienstbehörden Hauptjugend- und -auszubildendenvertretungen gebildet. Für die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen gelten § 48 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 52 bis 57 mit Ausnahme der Regelung über die Einrichtung von Sprechstunden entsprechend.

(2) Erfolgt die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung gleichzeitig mit den nach § 48 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 regelmäßig durchzuführenden Wahlen der Stufenvertretung, so gilt § 48 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die danach gebildeten Wahlvorstände auch die Aufgaben der Wahlvorstände für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung wahrnehmen. In den übrigen Fällen gilt § 48 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass im Falle des § 48 Abs. 4 Satz 3 die Aufgaben des örtlichen Wahlvorstandes dem Bezirks- oder Hauptwahlvorstand obliegen. Soweit danach in Dienststellen kein Wahlvorstand bestellt wird, kann der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Dienststellen durchführen oder die briefliche Stimmabgabe anordnen.

(3) In den in § 50 Abs. 1 bezeichneten Fällen wird neben den einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen eine Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung gebildet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

SECHSTER TEIL

Beteiligung des Personalrats

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 60 Allgemeine Aufgaben

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf ihre Erledigung hinzuwirken,
4. die Teilhabe und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Beschäftigter und sonstiger besonders schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen zu fördern sowie Maßnahmen zur beruflichen Förderung schwerbehinderter Beschäftigter zu beantragen,
5. die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern,
6. die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern,
7. die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern,
8. mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der in § 52 genannten Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten,
9. Maßnahmen, die dem Umweltschutz in der Dienststelle dienen, anzuregen.

Entsprechende Anträge des Personalrats sind eingehend zwischen Dienststellenleitung und Personalrat zu erörtern und in angemessener Frist zu beantworten.

(2) Der Personalrat hat auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einzusetzen.

§ 61 Informations- und Teilnahmerechte

(1) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Dazu gehören in Personalangelegenheiten Bewerbungsunterlagen aller Bewerber. Personalakten dürfen nur mit Einwilligung der oder des Beschäftigten und nur von den von ihr oder ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der oder des Beschäftigten dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Vor Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung eines automatisierten Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 hat die Dienststelle dem Personalrat das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) oder nach § 65 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes mit dem Hinweis zu übermitteln, dass der Personalrat bei begründeten Zweifeln an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit eine Stellungnahme der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten fordern kann. Macht der Personalrat von dieser Möglichkeit Gebrauch, beginnt die von ihm einzuhaltende Frist erst mit der Vorlage der von der Dienststellenleitung einzuholenden Stellungnahme.

(3) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs abnimmt, wird eines der Mitglieder der Prüfungskommission vom Personalrat benannt; dieses muss zumindest die gleiche oder eine entsprechende Qualifikation besitzen, wie sie durch die Prüfung festgestellt werden soll. Bei Auswahlverfahren, Aufnahmetests oder Auswahlen, denen sich Bewerber für eine Einstellung oder eine Ausbildung zu unterziehen haben, und bei Auswahlverfahren zur Besetzung eines Amtes mit Funktionsbezeichnung entsendet der Personalrat, der mitzubestimmen hat, eine Vertreterin oder einen Vertreter in das Gremium. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Prüfungen, Aufnahmetests und Auswahlen, die durch Rechtsvorschriften geregelt sind, sowie in den Fällen des § 76 Abs. 2 und 3 Nr. 1.

(4) Bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen und bei Unfalluntersuchungen, die von der Dienststelle oder den für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen vorgenommen werden, ist der Personalrat zuzuziehen.

§ 62 Monatsgespräch

(1) Die Dienststellenleitung und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer gemeinschaftlichen Besprechung zusammentreten (Monatsgespräch). In den Monatsgesprächen hat die Dienststellenleitung beabsichtigte Maßnahmen, die der Beteiligung unterliegen, rechtzeitig und eingehend mit dem Personalrat zu erörtern. In den Monatsgesprächen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebs behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren. Die Dienststellenleitung soll den Personalrat in den Monatsgesprächen möglichst frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung und zur Digitalisierung sowie über beabsichtigte Organisationsentscheidungen, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben, unterrichten.

(2) Die Dienststellenleitung und der Personalrat haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(3) Die Dienststellenleitung und der Personalrat sind berechtigt, sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Sachverständige zu den Monatsgesprächen hinzuzuziehen.

(4) An den Monatsgesprächen nimmt die Schwerbehindertenvertretung teil sowie nach Maßgabe des § 56 Abs. 4 ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird.

(5) An den Monatsgesprächen können Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sowie Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder kommunalen Spitzenverbandes teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit Gegenstände behandelt werden, die die Mitteilung oder Erörterung schutzwürdiger personenbezogener Daten nach § 29 Abs. 7 Satz 3 einschließen, es sei denn, der Betroffene stimmt zu, oder soweit Anordnungen behandelt werden, durch die die Alarmbereitschaft oder der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden.

§ 63 Zuständige Personalvertretung

(1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle zur Entscheidung befugt ist, beteiligt die Dienststellenleitung den bei der Dienststelle bestehenden Personalrat. Bei Versetzungen und Abordnungen sind der Personalrat der abgebenden und der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen.

(2) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, beteiligt gleichwohl die Leitung der Dienststelle, der die oder der Beschäftigte angehört oder bei der sie oder er eingestellt werden soll, den bei dieser Dienststelle bestehenden Personalrat. Die Leitung der zur Entscheidung befugten Dienststelle kann die Beteiligung allgemein oder im Einzelfall an Stelle der in Satz 1 genannten Dienststellenleitung durchführen.

(3) Bei Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Dienststellen von allgemeiner Bedeutung sind, ist die bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle gebildete Stufenvertretung an Stelle der Personalräte zu beteiligen. Bei Maßnahmen, die für die verschiedenen Geschäftsbereichen angehörenden Beschäftigten einer unteren Landesbehörde von allgemeiner Bedeutung sind, nimmt der Bezirkspersonalrat der zuständigen Mittelbehörde die Aufgaben der Stufenvertretung wahr; er unterrichtet die Bezirkspersonalräte beteiligter Mittelbehörden und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung.

(4) Bei Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Geschäftsbereiche von allgemeiner Bedeutung sind oder über die die Landesregierung entscheidet, nimmt der Hauptpersonalrat bei der zuständigen obersten Landesbehörde die Aufgaben der Stufenvertretung wahr. Er unterrichtet die Hauptpersonalräte bei den beteiligten obersten Landesbehörden und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung.

(5) Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat.

(6) Im Falle der Einführung, Anwendung, wesentlichen Änderung oder Erweiterung von technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sowie der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ist der Personalrat der Dienststelle zu beteiligen, der die Beschäftigten angehören, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Abs. 3 bis 5 bleiben unberührt.

§ 64 Durchführung der Entscheidungen, vorläufige Regelungen

(1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Personalrat darf nicht durch einseitige Handlungen in den Dienstbetrieb eingreifen.

(3) Die Leitung der zur Entscheidung befugten Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat dem Personalrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach den §§ 66 bis 73 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 65 Dienstvereinbarungen

(1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit sie dieses Gesetz ausdrücklich zulässt. Sie sind nicht zulässig, soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Dienstvereinbarungen ausdrücklich zulässt.

(2) Dienstvereinbarungen werden von Dienststelle und Personalrat beschlossen, sind schriftlich niederzulegen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(3) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.

(4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach Kündigung oder Ablauf einer Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, wenn und soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

Zweiter Abschnitt Beteiligungsverfahren

Erster Titel Verfahren bei Mitbestimmung

§ 66 Verfahren zwischen Dienststelle und Personalrat

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, bedarf sie nach recht-zeitiger und eingehender Erörterung nach § 62 Abs. 1 seiner vorherigen Zustimmung. Auf die Erörterung kann im beiderseitigen Einvernehmen verzichtet werden.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Beschluss des Personalrats ist der Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Dienststellenleitung diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch verweigert.

§ 67 Initiativrecht des Personalrats

(1) Der Personalrat kann in Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, Maßnahmen beantragen, die den Beschäftigten der Dienststelle insgesamt oder Gruppen von ihnen dienen. Der Personalrat hat seine Anträge der Dienststellenleitung schriftlich oder elektronisch zu unterbreiten und zu begründen; sie sind nach § 62 Abs. 1 zu erörtern.

(2) Die Dienststellenleitung soll über den Antrag nach Abs. 1 innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Erörterung entscheiden. Kann die Dienststellenleitung die Frist nicht einhalten, so ist dem Personalrat innerhalb dieser Frist ein Zwischenbescheid zu erteilen; die endgültige Entscheidung ist innerhalb weiterer vier Wochen zu treffen. Soweit die Dienststellenleitung eine alleinige Entscheidungsbefugnis besitzt, gilt die Maßnahme als gebilligt, wenn die Dienststelle nicht innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich oder elektronisch verweigert.

§ 68 Stufenverfahren

(1) Kommt nach § 66 oder § 67 zwischen der Leitung einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann die Dienststellenleitung oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Die übergeordnete Dienststelle hat innerhalb von zwei Wochen die Stufenvertretung mit der Angelegenheit zu befassen.

(2) Ist die übergeordnete Dienststelle eine Behörde der Mittelstufe und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann ihre Dienststellenleitung oder der Bezirkspersonalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde hat innerhalb von zwei Wochen den Hauptpersonalrat mit der Angelegenheit zu befassen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann die Leitung der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen.

(3) Ist die übergeordnete Dienststelle eine oberste Dienstbehörde und kommt zwischen ihr und dem Hauptpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann die Leitung der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen.

(4) Kommt nach § 66 oder § 67 zwischen der Leitung einer Dienststelle, die oberste Dienstbehörde ist, und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann die Leitung der obersten Dienstbehörde oder der Personalrat innerhalb von zwei Wochen den Hauptpersonalrat mit der Angelegenheit befassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Leitung der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen. Besteht kein Hauptpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat.

(5) Kommt nach § 66 oder § 67 bei Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau zwischen der Dienststellenleitung und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann die Dienststellenleitung oder der Personalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen.

(6) Die in den Abs. 1 bis 5 genannten Fristen können im beiderseitigen Einvernehmen der jeweiligen Dienststellenleitung und Personalvertretung verkürzt oder verlängert werden.

§ 69 Bildung der Einigungsstelle

(1) Die Einigungsstelle wird bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die jeweils zur Hälfte von der obersten Dienstbehörde und der zur Anrufung der Einigungsstelle berechtigten Personalvertretung innerhalb von zwei Wochen nach der Anrufung bestellt werden, und aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden, auf die oder den sich beide Seiten einigen. Ist die oberste Dienstbehörde ein Kollegialorgan, erfolgt die Bestellung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

(2) Kommt eine Einigung über die Person der oder des Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach der Anrufung nicht zustande, so wird sie oder er von der oder dem Vorsitzenden der Landespersonalkommission bestellt. Die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle hat innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung zur ersten Sitzung der Einigungsstelle einzuladen; lädt sie oder er nicht ein, so ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Landespersonalkommission unverzüglich eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender zu bestellen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann eine ständige Einigungsstelle einrichten. In diesem Fall werden die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte bestellt. Die Abs. 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass zur ersten Sitzung innerhalb von zwei Wochen seit der Anrufung der Einigungsstelle einzuladen ist.

(4) Die §§ 35 und 37 Abs. 1 sowie § 42 gelten entsprechend. Der oder dem Vorsitzenden kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden.

§ 70 Verfahren der Einigungsstelle

(1) Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung, die nicht öffentlich ist, durch Beschluss. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten.

(2) Die Entscheidung erfolgt in der ersten Sitzung der Einigungsstelle, spätestens aber einen Monat danach. Die Frist kann im Einvernehmen der Mitglieder der Einigungsstelle verkürzt oder verlängert werden.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Bestellt eine Seite innerhalb der in § 69 Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Beisitzerinnen und Beisitzer oder bleiben Beisitzerinnen oder Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden die oder der Vorsitzende und die erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer allein.

(4) Der Beschluss ist zu begründen, von der oder dem Vorsitzenden der Einigungsstelle zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

§ 71 Umfang der Bindungswirkung und Durchführung der Beschlüsse der Einigungsstelle

(1) In den Fällen des § 75 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 77 und 78 Abs. 1 hat der Beschluss der Einigungsstelle den Charakter einer Empfehlung an die oberste Dienstbehörde; sofern die oberste Dienstbehörde der Empfehlung nicht folgt, hat sie dies zu begründen. In den übrigen Fällen bindet er die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung im Sinne des § 70 Abs. 1 enthält.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann in der Landesverwaltung die oberste Dienstbehörde, wenn sie sich einem bindenden Beschluss der Einigungsstelle nicht anschließt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle die Entscheidung der Landesregierung, für Beschäftigte des Landtags die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags und für Beschäftigte des Rechnungshofes die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofs im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags beantragen, wenn die Entscheidung im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwohl wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist. Diese Entscheidung ist endgültig. Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann in den Fällen des Satz 1 die oberste Dienstbehörde, wenn sie sich nicht dem Beschluss der Einigungsstelle anschließt, diesen aufheben und endgültig entscheiden.

(3) Beschlüsse der Einigungsstelle führt die Dienststelle durch, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Weigert sich die Dienststelle, einen endgültigen Beschluss der Einigungsstelle zu vollziehen, kann der Personalrat Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Das Verwaltungsgericht trifft eine die Dienststelle zum Vollzug verpflichtende Entscheidung.

Zweiter Titel

Verfahren bei Mitwirkung und Anhörung

§ 72 Mitwirkung

(1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, hat die Dienststellenleitung die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend mit ihm zu erörtern.

(2) Äußert sich der Personalrat nicht innerhalb von zwei Wochen oder hält er bei Erörterung seine Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt. Erhebt der Personalrat Einwendungen, so hat er der Dienststellenleitung die Gründe mitzuteilen.

(3) Entspricht die Dienststelle den Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie dem Personalrat ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats schriftlich oder elektronisch mit.

(4) Beantragt der Personalrat eine Maßnahme, die seiner Mitwirkung unterliegt, so hat er sie der Dienststellenleitung schriftlich oder elektronisch vorzuschlagen. Diese hat dem Personalrat innerhalb angemessener Frist eine Entscheidung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Kommt zwischen der Leitung einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann die Dienststellenleitung oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Die übergeordnete Dienststelle hat innerhalb von zwei Wochen die Stufenvertretung mit der Angelegenheit zu befassen. Ist die übergeordnete Dienststelle eine Behörde der Mittelstufe und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat innerhalb von vier Wochen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Leitung der obersten Dienstbehörde nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat endgültig. Ist die übergeordnete Dienststelle eine oberste Dienstbehörde, so entscheidet ihre Leitung nach Verhandlung mit dem Hauptpersonalrat endgültig.

(6) Der Personalrat einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung (Abs. 3) die Entscheidung der obersten Dienstbehörde beantragen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 73 Anhörung

Soweit der Personalrat anzuhören ist, ist ihm die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig bekanntzugeben und ausreichend Gelegenheit zur Äußerung innerhalb angemessener Frist zu geben. § 75 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt**Beteiligung in sozialen Angelegenheiten****§ 74 Beteiligungspflichtige Maßnahmen**

(1) Der Personalrat bestimmt in sozialen Angelegenheiten, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen und soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mit über

1. Gewährung von Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
2. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, und allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
3. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
4. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
5. Grundsätze des behördlichen oder betrieblichen Gesundheits- und Eingliederungsmanagements,
6. Regelungen der Ordnung und des Verhaltens der Beschäftigten in der Dienststelle,
7. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte,
8. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans,
9. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
10. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der einzelnen Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämienätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren,
11. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens,
12. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen und Betriebsänderungen entstehen,
13. Gestaltung der Arbeitsplätze.

(2) Der Personalrat wirkt auf Antrag von Beschäftigten mit, bevor Ersatzansprüche gegen sie geltend gemacht werden. Anträgen und Berichten der Dienststelle ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Personalrats beizufügen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers nur die oder der Vorsitzende zu beteiligen. Die Dienststellenleitung hat dem Personalrat nach Abschluss jedes Kalendervierteljahres einen Überblick über die Unterstützungen und entsprechenden sozialen Zuwendungen zu geben. Dabei sind die Anträge den Leistungen gegenüberzustellen. Auskunft über die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller angeführten Gründe wird hierbei nicht erteilt.

Vierter Abschnitt

Beteiligung in Personalangelegenheiten

§ 75 Personelle Einzelmaßnahmen

(1) Der Personalrat bestimmt in Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten mit bei

1. Einstellung,
2. Beförderung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe, Laufbahnwechsel,
3. Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
4. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
5. Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
6. Abordnung oder Zuweisung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,
7. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 62 bis 65 des Hessischen Beamtengesetzes,
8. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
9. Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die Altersgrenze hinaus,
10. Entlassung, sofern sie nicht kraft Gesetzes oder auf eigenen Antrag erfolgt.

(2) Der Personalrat bestimmt in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit bei

1. Einstellung,
2. Eingruppierung, Höher- oder Rückgruppierung einschließlich der hiermit verbundenen Stufenzuordnung, es sei denn, diese ist in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt, ohne dass allgemeinen Grundsätze zur Ermessensausübung erlassen wurden,
3. Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
4. Versetzung zu einer anderen Dienststelle oder Personalgestellung,
5. Umsetzung innerhalb der Dienststelle für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
6. Abordnung oder Zuweisung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten,
7. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 14 Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), und in den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamten nach den §§ 62 bis 65 des Hessischen Beamtengesetzes Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub bewilligt werden kann,
8. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
9. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
10. ordentlicher Kündigung außerhalb der Probezeit.

(3) Der Personalrat wirkt mit bei

1. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
2. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand und Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, sofern die oder der Beschäftigte es beantragt.

- (4) Vor fristlosen Entlassungen, außerordentlichen Kündigungen und vor Kündigungen während der Probezeit ist der Personalrat anzuhören. Die Dienststellenleitung hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe der Dienststellenleitung unverzüglich spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (5) Eine Kündigung ist unwirksam, wenn der Personalrat nicht beteiligt worden ist.
- (6) Der Personalrat kann die Zustimmung zu einer Maßnahme nach den Abs. 1 und 2 nur verweigern, wenn
1. die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verwaltungsanordnung oder gegen eine Richtlinie im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 verstößt oder
 2. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass durch die Maßnahme die oder der betroffene Beschäftigte oder andere Beschäftigte benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist, oder
 3. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass die oder der Beschäftigte oder die Bewerberin oder der Bewerber den Frieden in der Dienststelle durch unsoziales oder gesetzwidriges Verhalten stören werde.
- (7) Die Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die an eine Verwaltung oder an einen Betrieb nach § 1 Abs. 1 abgeordnet sind.

§ 76 Ausnahmen von der Beteiligung an personellen Einzelmaßnahmen

- (1) Von der Mitbestimmung nach § 75 ausgenommen sind Umsetzungen sowie Abordnungen und Versetzungen im Bereich eines Dienstherrn, die in Vollziehung eines Reform- oder Umstrukturierungskonzepts erfolgen, das mindestens Rahmenbedingungen für den notwendigen personellen Vollzug enthält und an dem die nach § 63 zuständigen Personalvertretungen mitgewirkt haben.
- (2) § 75 gilt nicht für
1. Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Lebenszeit der in § 30 Abs. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), bezeichneten Art und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Referentinnen und Referenten bei der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung,
 2. die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Mitglieder des Hessischen Rechnungshofs,

3. die Hessische Datenschutzbeauftragte oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten,
4. Beamtinnen und Beamte sowie Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A 16 und höher und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in entsprechenden Stellungen,
5. Ämter nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes, auch wenn sie im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Arbeitnehmerverhältnis übertragen werden, sonstige Dienststellenleitungen, Amtsleitungen und den Amtsleitungen vergleichbare Funktionsstellen sowie Leiterinnen und Leiter von allgemein bildenden und beruflichen Schulen und von Schulen für Erwachsene,
6. leitende Ärztinnen und leitende Ärzte an Krankenhäusern, Sanatorien und Heilanstalten,
7. die Mitglieder des Klinikumsvorstands des Universitätsklinikums Frankfurt.

(3) § 75 gilt eingeschränkt für

1. Beamtinnen und Beamte auf Zeit nur, wenn sie es beantragen,
2. die ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertreter der Dienststellenleitung in Verwaltungen mit mehrstufigem Aufbau, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen, mit der Maßgabe, dass die nächste Stufenvertretung beteiligt wird; die Stufenvertretung gibt dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung, die Frist nach § 66 Abs. 2 Satz 2 verlängert sich um eine Woche,
3. die ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertreter der Leitungen von allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie von Schulen für Erwachsene mit der Maßgabe, dass der Gesamtpersonalrat beim Staatlichen Schulamt beteiligt wird.

§ 77 Allgemeine Personalangelegenheiten

(1) Der Personalrat bestimmt, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen und soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mit über

1. Inhalt von Personalfragebogen,
2. Grundsätze des Verfahrens bei Stellenausschreibungen,
3. Beurteilungsrichtlinien,
4. Erlass von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Umgruppierungen und Kündigungen,
5. allgemeine Grundsätze der Berufsausbildung und Fortbildung der Beschäftigten.

(2) Der Personalrat hat bei der Erstellung von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen nach § 5 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes mitzubestimmen.

Fünfter Abschnitt**Beteiligung in organisatorischen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten****§ 78 Organisatorische und wirtschaftliche Angelegenheiten**

(1) Der Personalrat bestimmt in organisatorischen Angelegenheiten, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen und soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mit über

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
2. Anordnung von Dienstbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden sowie Festsetzung von Kurzarbeit,
3. Einführung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Arbeitsformen außerhalb der Dienststelle und von Arbeitszeitmodellen,
4. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
5. Gestaltung der Arbeitsplätze,
6. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung von technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
7. Bestellung und Abberufung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, Datenschutzbeauftragten, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragten, Vertrauens- und Betriebsärztinnen und Vertrauens- und Betriebsärzten.

Muss für Gruppen von Beschäftigten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, beschränkt sich die Mitbestimmung auf die Grundsätze über die Aufstellung der Dienstpläne.

(2) Der Personalrat wirkt mit bei

1. der Einführung von der Neuen Verwaltungssteuerung (NVS) entsprechenden neuen Steuerungsverfahren einschließlich der damit zusammenhängenden technischen Verfahren,
2. der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden, insbesondere für Verfahren der Verwaltungsdigitalisierung,
3. der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
4. allgemeinen Festlegungen von Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen,
5. der Einführung von technischen Rationalisierungsmaßnahmen, die den Wegfall von Planstellen oder Stellen zur Folge haben,
6. der Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch die Beschäftigten der Dienststelle wahrgenommen werden,

7. der Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung automatisierter Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten,
8. der Festlegung von Grundsätzen der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung,
9. der Installation betrieblicher und dem Anschluss an öffentliche Informations- und Kommunikationsnetze,
10. der Errichtung, Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlicher Teile von ihnen.

Satz 1 gilt nicht bei probe- oder versuchsweiser Einführung neuer Techniken und Verfahren für die Dauer des Probe- oder Pilotbetriebs.

(3) Der Personalrat ist anzuhören

1. vor der Weiterleitung von Stellenanforderungen zum Haushaltsvoranschlag,
2. vor Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen.

Gibt der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle zu den Stellenanforderungen eine Stellungnahme ab, so ist diese mit den Stellenanforderungen der übergeordneten Dienststelle vorzulegen. Dies gilt entsprechend für die Personalplanung.

(4) Bei Maßnahmen, die unter die Abs. 2 und 3 fallen, tritt ein gleichzeitig vorliegendes Mitbestimmungsrecht zurück.

§ 79 Verwaltungsanordnungen

(1) Der Personalrat wirkt mit, wenn eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs erlassen will, sofern nicht nach § 95 des Hessischen Beamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu beteiligen sind.

(2) Soweit beabsichtigte Verwaltungsanordnungen über den Geschäftsbereich einer Mittelbehörde oder einer obersten Dienstbehörde hinausgehen, sind die Stufenvertretungen der bei der Vorbereitung beteiligten Dienstbehörden entsprechend Abs. 1 zu beteiligen.

§ 80 Beschäftigtenvertretung im Verwaltungsrat

(1) In Betrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehr als zehn Beschäftigten, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen und für die ein Verwaltungsrat oder eine entsprechende Einrichtung besteht, müssen dem Verwaltungsrat oder der entsprechenden Einrichtung auch Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten angehören. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten beträgt ein Drittel der Mitgliederzahl, die für den Verwaltungsrat oder die entsprechende Einrichtung nach den gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat oder der entsprechenden Einrichtung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die sonstigen Mitglieder.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat oder der entsprechenden Einrichtung werden von den nach § 10 wahlberechtigten Beschäftigten gewählt. Die im Betrieb, der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände können Wahlvorschläge machen und dabei auch Personen benennen, die nicht Beschäftigte sind. Die Wahlvorschläge müssen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten berücksichtigen. Die Wahlvorschläge werden in einer Liste zusammengefasst. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Briefwahl ist zulässig. Die für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl und die Wählbarkeit.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Eigenbetriebe nach dem Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), sowie die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen. Durch Rechtsvorschrift zugelassene Abweichungen von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums.

SIEBTER TEIL

Besondere Vorschriften für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes und den Hessischen Rundfunk

§ 81 Grundsatz

Für die nachstehenden Zweige des öffentlichen Dienstes und für den Hessischen Rundfunk gilt dieses Gesetz, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Erster Abschnitt

Polizei

§ 82 Personalräte bei den Polizeibehörden

- (1) Es werden Personalräte gebildet bei
1. dem Hessischen Landeskriminalamt,
 2. dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium,
 3. den Polizeipräsidien sowie
 4. dem Hessischen Polizeipräsidium für Technik.

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen gelten als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) § 5 Abs. 3 gilt nicht im Bereich der Polizei.

§ 83 Hauptpersonalrat der Polizei

(1) Die Beschäftigten der in § 82 Abs. 1 genannten Polizeidienststellen sowie die Beschäftigten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, die auf vom Landespolizeipräsidium zugewiesenen Stellenkontingenten geführt werden, und die Anwärtinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst wählen als eigene Stufenvertretung den Hauptpersonalrat der Polizei, der beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport gebildet wird.

(2) Im Hauptpersonalrat der Polizei sind ab 17 Mitgliedern drei Mitglieder von ihrer dienstlichen Tätigkeit auf Antrag freizustellen.

§ 84 Interessenvertretung der Polizeipraktikantinnen und Polizeipraktikanten

(1) Die Polizeipraktikantinnen und Polizeipraktikanten wählen Vertrauensleute. Ihre Interessen werden von dem für die Ausbildungsdienststelle zuständigen örtlichen Personalrat wahrgenommen. Die Vertrauensleute haben das Recht, an Sitzungen des Personalrats mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Polizeipraktikantinnen und Polizeipraktikanten betreffen.

(2) Das Nähere über die Wahl der Vertrauensleute bestimmt das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium.

§ 85 Sonderregelungen

(1) Anordnungen, durch die die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden, unterliegen nicht der Beteiligung des Personalrats, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. § 62 bleibt unberührt.

(2) Beabsichtigte Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten im Rahmen vollzugspolizeilicher Einsätze sind dem Personalrat rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zu beraten, es sei denn, es sind Sofortentscheidungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig.

(3) Grundsätzliche Bestimmungen über Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten, die für die Beschäftigten mehrerer Dienststellen aufgestellt werden, sind mit der bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle gebildeten Stufenvertretung anstelle der Personalräte zu beraten. Ist bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle eine Stufenvertretung nicht gebildet, so tritt an die Stelle der Stufenvertretung die bei ihr gebildete Personalvertretung.

Zweiter Abschnitt Feuerwehr

§ 86 Berufsfeuerwehr

- (1) Die kommunalen Berufsfeuerwehren gelten als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Die Dienststellenleitung kann sich auch durch die leitende Beamtin oder den leitenden Beamten der Dienststelle vertreten lassen.

Dritter Abschnitt Verfassungsschutz

§ 87 Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

- (1) Für die Beschäftigten des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen tritt an die Stelle einer nach diesem Gesetz zuständigen Stufenvertretung der Personalrat beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen; ist ein Gesamtpersonalrat gebildet, tritt dieser an die Stelle der Stufenvertretung.
- (2) Abweichend von § 61 Abs. 1 sind dem Personalrat auf Verlangen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung der oder des Beschäftigten von den von ihr oder ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden. Bedürfen Unterlagen oder Personalakten ihrem Inhalt oder ihrer Bedeutung nach im öffentlichen Interesse der Geheimhaltung, so entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen darüber, ob sie dem Personalrat vorgelegt werden oder dem Personalrat Einsicht gestattet wird. Entspricht die Entscheidung nicht dem Antrag des Personalrats, so kann dieser die endgültige Entscheidung der für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers herbeiführen.
- (3) Die Gewerkschaften üben die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse gegenüber der Dienststelle und dem Personalrat durch Beauftragte aus, die Beschäftigte der Dienststelle sind.

Vierter Abschnitt

Justiz

§ 88 Hauptpersonalrat für den Justizvollzug

Für die Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten, der Jugendarresteinrichtungen und der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen - H. B. Wagnitz-Seminar - wird als eigene Stufenvertretung ein Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium der Justiz gebildet.

§ 89 Interessenvertretung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Interessen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nach diesem Gesetz werden von dem Personalrat der Dienststelle wahrgenommen, bei der sie sich jeweils in Ausbildung befinden. Werden in der Dienststelle in der Regel mindestens fünf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ausgebildet, so können sie eine Vertrauensperson wählen; ein Wahlrecht zum Personalrat besitzen sie nicht. Die Vertrauensperson hat das Recht, an Sitzungen des Personalrats mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare betreffen. Die §§ 39 bis 44 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 489), bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt

Forsten

§ 90 Landesbetrieb Hessen-Forst

- (1) Beim Landesbetrieb Hessen-Forst ist Stufenvertretung in den Fällen
 1. der Nichteinigung zwischen der Leitung einer Dienststelle und dem Personalrat,
 2. des § 76 Abs. 3 Nr. 2der Gesamtpersonalrat.
- (2) Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit des Hauptpersonalrats unberührt. Dieser ist abweichend von Abs. 1 Nr. 1 Stufenvertretung im Falle der Nichteinigung zwischen der Dienststellenleitung und dem Personalrat des Landesbetriebs Hessen-Forst.
- (3) Für den Gesamtpersonalrat beim Landesbetrieb Hessen-Forst gilt § 49 Abs. 3 entsprechend.

Sechster Abschnitt Schulen

§ 91 Personalräte im Schulbereich

(1) Die Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, in Erziehung und Unterricht tätigen Personen sowie die sonstigen in der Schule Beschäftigten des Landes wählen eigene Personalvertretungen. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten nach Satz 1, die mit mindestens vier Wochenstunden beschäftigt sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die mindestens mit der Hälfte der nach der Pflichtstundenverordnung vom 19. Mai 2017 (ABl. S. 191) in der jeweils geltenden Fassung für sie maßgeblichen wöchentlichen Pflichtstunden oder der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene und die Studienseminare.

(3) Bei der Beteiligung des Personalrats einer allgemein bildenden oder beruflichen Schule oder einer Schule für Erwachsene steht das Selbsteintrittsrecht nach § 63 Abs. 2 Satz 2 neben der Leitung der zur Entscheidung befugten Dienststelle auch der Leitung des Staatlichen Schulamts zu.

§ 92 Gesamtpersonalräte Schule

(1) Neben den bei den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie den Schulen für Erwachsene gewählten Personalräten sind bei den Staatlichen Schulämtern für die in § 91 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten Gesamtpersonalräte zu bilden. Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 9, 12, 48 Abs. 1, 3 und 4 und § 49 entsprechend.

(2) Bei Maßnahmen, die für die in § 91 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten mehrerer Dienststellen von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Gesamtpersonalrat zu beteiligen. Bei Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts bestimmt der Gesamtpersonalrat anstelle des Personalrats der abgebenden und des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle mit. Nicht der Mitbestimmung unterliegen Abordnungen innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sowie zwischen Dienststellen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt, für die dasselbe staatliche Schulamt zuständig ist,

1. bis zur Dauer eines Schuljahres,
2. mit weniger als der Hälfte der Pflichtstunden bis zur Dauer von zwei Schuljahren.

(3) Bei Maßnahmen, die für die in § 91 Abs. 1 Satz 1 genannten Beschäftigten der Dienstbezirke mehrerer Staatlicher Schulämter von allgemeiner Bedeutung sind, ist der bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle gebildete Gesamtpersonalrat zu beteiligen. Er unterrichtet die Gesamtpersonalräte bei den beteiligten Staatlichen Schulämtern und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung.

§ 93 Hauptpersonalrat Schule

(1) Als eigene Stufenvertretung wird der Hauptpersonalrat Schule beim Hessischen Kultusministerium gebildet. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die den Schulen in freier Trägerschaft vom Land zur Verfügung gestellten oder an sie beurlaubten Lehrkräfte sind für die bei den jeweiligen Staatlichen Schulämtern gebildeten Gesamtpersonalräte und den Hauptpersonalrat Schule wahlberechtigt und wählbar. § 91 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 94 Wahlrecht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

(1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Wahl zum Personalrat ihres Studienseminars wahlberechtigt und wählbar. Die §§ 5 und 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), bleiben unberührt.

(2) Für den Personalrat ihrer Ausbildungsschule, den Gesamtpersonalrat Schule beim Staatlichen Schulamt und den Hauptpersonalrat Schule sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wahlberechtigt. Bei der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten werden sie nur bei den Studienseminaren berücksichtigt.

§ 95 Sonderregelungen für die Personalvertretungen im Schulbereich

(1) Die Sitzungen der Personalvertretungen und die Personalversammlungen im Schulbereich finden außerhalb der Unterrichtszeit statt, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Dies gilt nicht für die Sitzungen der Gesamtpersonalräte und des Hauptpersonalrats.

(2) In den Fällen des § 37 Abs. 2 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 ermäßigt die Hessische Kultusministerin oder der Hessische Kultusminister die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise durch Rechtsverordnung.

(3) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für Rechtsstreitigkeiten der Schulpersonalräte in Personalvertretungsangelegenheiten mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten trägt das Land.

(4) Die Sitzungen und Sprechstunden werden, soweit landeseigene Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können, in den Räumen einer Schule durchgeführt. Jeder Schulträger ist verpflichtet, die erforderlichen Räume, Einrichtungsgegenstände und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen. Notwendige Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie für die Zurverfügungstellung des Geschäftsbedarfs werden nicht erstattet.

(5) Auf die Erstellung von Stundenplänen findet § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.

(6) Bei schulorganisatorischen Maßnahmen nach § 146 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734), gilt § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 mit der Maßgabe, dass das Staatliche Schulamt das Mitwirkungsverfahren durchführt. Sind mehrere Dienststellen betroffen, so wird das Verfahren nach § 63 Abs. 3 vom Kultusministerium durchgeführt.

§ 96 Innerschulische Angelegenheiten

Das den Konferenzen der Lehrkräfte oder der Schulkonferenz durch das Hessische Schulgesetz sowie durch die zu seiner Ausführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeräumte Recht auf Mitwirkung bei der Gestaltung innerschulischer Angelegenheiten bleibt unberührt.

Siebter Abschnitt

Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen

§ 97 Hochschulen des Landes

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an Hochschulen des Landes.

(2) Für die wissenschaftlichen Mitglieder einer Hochschule des Landes gilt § 4 Abs. 2 nicht. Sie bilden neben den in § 4 Abs. 2 genannten Gruppen eine weitere Gruppe.

(3) In Dienststellen mit mehr als zwei Gruppen besteht ein Personalrat, für den nach § 12 Abs. 1 drei Mitglieder vorgesehen sind, aus vier Mitgliedern, wenn eine Gruppe mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen. Das vierte Mitglied steht der stärksten Gruppe zu. Für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen zweier Gruppen betreffen, gilt § 30 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Bei der Einstellung befristet oder auf Zeit zu beschäftigender wissenschaftlicher Mitglieder findet eine Mitbestimmung des Personalrats nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 nur statt, wenn die Beschäftigten dies beantragen.

(5) § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt an den Hochschulen des Landes mit der Maßgabe, dass für die Durchführung der Lehrveranstaltungen allein die Fachbereiche zuständig sind.

(6) Die Technischen Betriebseinheiten der Hochschulen des Landes gelten nicht als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes.

(7) An den Hochschulen des Landes wird ein Hilfskräfterat gewählt, der an Hochschulen mit bis zu 1000 studentischen Hilfskräften aus drei Mitgliedern, an Hochschulen mit über 1000 studentischen Hilfskräften aus sieben Mitgliedern besteht. Ein Mitglied des Hilfskräfterats kann an den Sitzungen des Personalrats, zu denen es wie ein Personalratsmitglied zu laden ist, mit Rederecht, in allen Angelegenheiten, die die studentischen Hilfskräfte betreffen, mit Antrag- und Stimmrecht teilnehmen. Besteht der Hilfskräfterat aus sieben Mitgliedern, gilt Satz 2 für zwei Mitglieder. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag als studentische Hilfskraft an der Hochschule beschäftigt sind. Wählbar sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags als studentische Hilfskraft an der Hochschule beschäftigt sind. Nach Beendigung der Tätigkeit als studentische Hilfskraft bleibt die Mitgliedschaft im Hilfskräfterat für die restliche Amtszeit bestehen, solange das Mitglied Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist; für diese Mitglieder gilt Satz 2 und 3 nicht. Das Nähere über die Wahl des Hilfskräfterats regeln die Wahlordnungen der Hochschulen.

§ 98 Universitätskliniken

(1) Die in einem Universitätsklinikum in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts tätigen Bediensteten der Universität und diejenigen Bediensteten der Universität, deren Personalangelegenheiten dem Universitätsklinikum übertragen sind, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Beschäftigte des Universitätsklinikums. Für ein Universitätsklinikum in privater Rechtsform gelten die Abs. 2 bis 5.

(2) Bei einem Universitätsklinikum in privater Rechtsform ist der Betriebsrat für das dort tätige wissenschaftliche Personal im Arbeitnehmerverhältnis entsprechend den betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften zuständig.

(3) Soweit die Zuständigkeit des Betriebsrates nach den betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften nicht gegeben ist, ist für das von der Universität dem Universitätsklinikum in privater Rechtsform gestellte oder zugewiesene wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Personal im Landesdienst eine eigenständige Personalvertretung bei der Universität zu wählen. Der Betriebsrat kann an den Sitzungen der Personalvertretung teilnehmen.

(4) Die Universität ist zugleich oberste Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes; sie kann das Universitätsklinikum in privater Rechtsform mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 6 beauftragen. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 25a Abs. 5 Satz 6 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931).

(5) In Angelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegen, gilt § 69 mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle bei Nichteinigung beider Seiten von der oder dem Vorsitzenden der Landespersonalkommission bestellt wird und sie oder er sich bei der Beschlussfassung zunächst der Stimme zu enthalten hat. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil.

§ 99 DIPF / Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation

Für die Professorinnen und Professoren am DIPF/Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation entfällt die Mitbestimmung und Mitwirkung des Personalrats in Personalangelegenheiten. Auf Antrag der oder des betroffenen Beschäftigten hat der Personalrat mitzuwirken.

§ 100 Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

(1) Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Beschäftigten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, ausgenommen diejenigen, die auf vom Landespolizeipräsidium zugewiesenen Stellenkontingenten geführt werden, wählen den Hauptpersonalrat nach § 48 Abs. 1 Satz 1.

(3) Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit studierenden Beschäftigten ist die Einstellungsbehörde.

§ 101 Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda.

- (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind
1. der Fachbereich Steuer der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda zusammen mit der Landesfinanzschule Hessen sowie der Zentralverwaltung des Studienzentrums der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda und
 2. der Fachbereich Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda zusammen mit der Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst.
- (3) Stammbehörde der an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda studierenden Beschäftigten ist die Einstellungsbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann Abweichendes bestimmen.
- (4) Übergeordnete Dienststelle im Sinne von § 68 und § 72 Abs. 5 ist im Falle von Abs. 2 Nr. 1 das Hessische Ministerium der Finanzen und im Falle von Abs. 2 Nr. 2 das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Die hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs Rechtspflege der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda und der Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst sind, abweichend von § 48 Abs. 2 Satz 1, für die bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und bei dem Hessischen Ministerium der Justiz gebildeten Stufenvertretungen wählbar und wahlberechtigt.
- (5) Für die Wahl eines Gesamtpersonalrats im Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda gilt § 50 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird ein Stufenverfahren nach § 68 Abs. 1 oder § 72 Abs. 5 eingeleitet, weil zwischen der Direktorin oder dem Direktor des Studienzentrums der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda und dem Gesamtpersonalrat eine Einigung nicht zustande gekommen ist, gilt § 63 Abs. 4 entsprechend und ist das Hessische Ministerium der Finanzen die zuständige oberste Landesbehörde.

Achter Abschnitt

Theater und Orchester

§ 102 Dienststellen

Öffentliche Theater und selbstständige Orchester sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. Sie gelten nicht als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes.

§ 103 Sonderregelungen für künstlerisch Beschäftigte

- (1) Für die an den öffentlichen Theatern und Orchestern künstlerisch Beschäftigten, insbesondere die Solistinnen und Solisten, die Mitglieder des Singchors, der Tanzgruppe und des Orchesters gilt § 4 Abs. 2 nicht. Sie bilden zusammen eine Gruppe.

(2) § 97 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für die in Abs. 1 genannten Beschäftigten entfällt die Mitbestimmung und Mitwirkung des Personalrats in Personalangelegenheiten. Auf Antrag der oder des betroffenen Beschäftigten hat der Personalrat mitzuwirken.

Neunter Abschnitt Hessischer Rundfunk

§ 104 Sonderregelungen

(1) Dieses Gesetz findet auf den Hessischen Rundfunk Anwendung; ausgenommen hiervon ist die Bestimmung des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bezüglich der Bestellung und Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten nach § 28 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes.

(2) Der Hessische Rundfunk gilt einschließlich seiner Studios und Sendeanlagen als Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. Die Aufgaben der obersten Dienstbehörde werden von einem Ausschuss wahrgenommen, der aus dem Verwaltungsrat und der Intendantin oder dem Intendanten besteht.

(3) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die ständigen freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; sie gehören zur Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Für die Beschäftigten mit vorwiegend künstlerischer Tätigkeit und die in der Programmgestaltung verantwortlich Tätigen entfällt die Mitbestimmung und Mitwirkung des Personalrats in Personalangelegenheiten. Auf Antrag der oder des betroffenen Beschäftigten hat der Personalrat mitzuwirken.

Zehnter Abschnitt Deutsche Rentenversicherung Hessen

§ 105 Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung

Die oder der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats der Deutschen Rentenversicherung Hessen ist Mitglied in der Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung nach § 140 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Ist das Mitglied verhindert, wird es in der Arbeitsgruppe Personalvertretung von seiner Stellvertretung nach § 51 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 vertreten.

ACHTER TEIL

Gerichtliche Entscheidungen

§ 106 Gerichtszuständigkeit, anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden über
1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 2. Wahl, Amtszeit und Zusammensetzung der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
 3. Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
 4. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Einigungsstelle sowie Rechtmäßigkeit eines bindenden Beschlusses der Einigungsstelle nach § 71 Abs. 1 sowie
 5. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

Die §§ 19, 23 und 24 Abs. 1, § 41 Abs. 4 und § 71 Abs. 3 bleiben unberührt.

(2) Der Personalrat oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft können bei groben Verstößen der Dienststellenleitung gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Gesetz beim Verwaltungsgericht beantragen, der Dienststellenleitung zur Sicherung der Rechte nach diesem Gesetz aufzugeben, eine Handlung zu unterlassen, die Vornahme einer Handlung zu dulden oder eine Handlung vorzunehmen.

(3) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren gelten entsprechend. § 89 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit § 11 Abs. 4 und 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass an Stelle der dort genannten Personen auch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt tätig werden können.

§ 107 Bildung von Fachkammern und eines Fachsenats

- (1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen ist
1. beim
 - a. Verwaltungsgericht Frankfurt am Main für den eigenen Bezirk und die Bezirke der Verwaltungsgerichte Darmstadt und Wiesbaden,
 - b. Verwaltungsgericht Kassel für den eigenen Bezirk und den Bezirk des Verwaltungsgerichts Gießeneine Fachkammer,
 2. beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof ein Fachsenat
- zu bilden.

(2) Die Fachkammer entscheidet in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und je zwei nach Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

(3) Der Fachsenat entscheidet in der Besetzung mit drei Richterinnen und Richtern und einer nach Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 berufenen ehrenamtlichen Richterin oder einem solchen Richter sowie einer nach Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 berufenen ehrenamtlichen Richterin oder einem solchen Richter.

(4) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sein. Sie werden je zur Hälfte von

1. den unter den Beschäftigten vertretenen Gewerkschaften und
2. den obersten Landesbehörden und den kommunalen Spitzenverbänden

vorgeschlagen und vom Hessischen Ministerium der Justiz berufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit der Maßgabe entsprechend, dass die bisherigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bis zur Neuberufung im Amt bleiben. Die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister der Justiz kann die Befugnisse nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 108 Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der in diesem Gesetz bezeichneten Wahlen durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
5. die Stimmabgabe,
6. der Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
7. die Aufbewahrung der Wahlakten.

(2) Die Rechtsverordnung nach Abs. 1 hat Regelungen vorzusehen über die Wahl von Frauen und Männern entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle sowie für den Fall, dass die Wahlvorschläge nicht dem vorgenannten Anteil von Frauen und Männern entsprechen.

§ 109 Entsprechende Geltung von Vorschriften

Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Betriebsräten Befugnisse oder Pflichten übertragen, gelten entsprechend für die nach diesem Gesetz zu errichtenden Personalvertretungen. Dies gilt nicht für Vorschriften, welche die Betriebsverfassung oder die Mitbestimmung regeln.

§ 110 Übergangsregelungen für bestehende Personalvertretungen

Die am 5. April 2023 bestehenden Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen führen die Geschäfte weiter, bis sich die neu gewählten Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen konstituiert haben, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2024. § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 111 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718, 867), aufgehoben.

§ 112 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO)

in der Fassung vom 5. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Artikel 12 des dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweckbestimmung und Rechtsnatur
- § 2 Beihilfeberechtigte Personen
- § 3 Berücksichtigungsfähige Angehörige
- § 4 Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen sowie einer Beihilfeberechtigung mit einer Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger
- § 5 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen
- § 6 Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit
- § 6a Wahlleistungen neben Krankenhausleistungen
- § 7 Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung
- § 8 Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur
- § 9 Beihilfefähige Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit und erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf
- § 9a Beihilfefähige Aufwendungen bei häuslicher Pflege
- § 9b Beihilfefähige Aufwendungen bei teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege
- § 9c Beihilfefähige Aufwendungen bei vollstationärer Pflege
- § 9d Beihilfefähige Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- § 10 Beihilfefähige Aufwendungen bei Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahmen
- § 11 Beihilfefähige Aufwendungen bei Empfängnisregelung, Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation
- § 11a Beihilfefähige Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft
- § 12 Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt
- § 13 Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen
- § 14 Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen
- § 15 Bemessung der Beihilfe
- § 16 Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten
- § 17 Verfahren
- § 18 Übergangs- und Schlussvorschriften
- § 19 Aufhebung des bisherigen Rechts
- § 20 Verwaltungsvorschriften
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1	Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung
Anlage 2	Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen
Anlage 3	Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie für Körperersatzstücke
Anlage 4	Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker
Anlage 5	Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsnatur

(1) Diese Verordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, für Schutzimpfungen, für nicht rechtswidrige oder nicht strafbare Schwangerschaftsabbrüche und nicht rechtswidrige Sterilisationen. Die Beihilfen ergänzen bei Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern die aus den laufenden Bezügen zu bestreitende Eigenvorsorge.

(2) Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden; er ist nicht vererblich.

(3) Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt.

§ 2 Beihilfeberechtigte Personen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte und Richter sowie Praktikanten im Sinne der §§ 23a und 187a des Hessischen Beamtengesetzes,
2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen, Witwer und Waisen der in Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen,
4. Angestellte und Arbeiter sowie Personen in einem Ausbildungsverhältnis, die nach der Übergangsvorschrift des § 18 Abs. 4 über den 30. April 2001 hinaus beihilfeberechtigt bleiben. Keine Beihilfeberechtigung besteht hinsichtlich der Aufwendungen nach §§ 9 bis 9d. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten zu der mit ihnen vertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

(2) Die Beihilfeberechtigung der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen besteht, wenn und solange sie Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Unterhaltsbeihilfe, Versorgungsbezüge oder Entpflichtetenbezüge erhalten. Sie besteht bei diesen Personen auch, wenn Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden. Die Beihilfeberechtigung der in Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Personen besteht für die Dauer des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses; dies gilt nicht, wenn ein Arbeitsverhältnis wegen des Bezugs einer Rente auf Zeit ruht. Bei einer Beurlaubung ohne Bezüge, Vergütung oder Lohn bleibt die Beihilfeberechtigung bestehen, wenn die oberste Dienstbehörde schriftlich ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat; § 4 ist zu beachten.

(3) Als beihilfeberechtigt gelten unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 auch andere natürliche sowie juristische Personen.

(4) Nicht beihilfeberechtigt sind

1. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
2. Halbwaisen, wenn der lebende Elternteil oder der Ehegatte beihilfeberechtigt ist und Anspruch auf Beihilfen zu den Aufwendungen für die Halbwaise hat,
3. Bedienstete mit Ausnahme von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die befristet für nicht länger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt sind,
4. Personen, denen Leistungen zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Hessischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zustehen.

§ 3 Berücksichtigungsfähige Angehörige

(1) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. der Ehegatte des Beihilfeberechtigten,
2. Kinder der oder des Beihilfeberechtigten unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. Halbwaisen im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2.

Ehegatte im Sinne des Satz 1 Nr. 1 ist auch der Lebenspartner. Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.

(2) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind nicht

1. Geschwister des Beihilfeberechtigten oder seines Ehegatten,
2. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen.

§ 4 Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen sowie einer Beihilfeberechtigung mit einer Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt eine Beihilfeberechtigung

1. aus einem Dienstverhältnis die Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger,
2. aufgrund eines neuen Versorgungsbezugs die Beihilfeberechtigung aufgrund früherer Versorgungsbezüge

aus.

(2) Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften vor.

(3) Eine Beihilfeberechtigung aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger aus. Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger vor.

(4) Der Beihilfeberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Anspruch auf Fürsorgeleistungen nach den in § 2 Abs. 4 Nr. 4 genannten Vorschriften, nach § 79 des Bundesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gegen das Bundeseisenbahnvermögen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften und der Anspruch auf Beihilfe nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442), gleich.

(5) Als Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften gilt eine Beihilfeberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder aufgrund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach einer dieser Verordnung im Wesentlichen vergleichbaren Regelung. Keine im Wesentlichen vergleichbare Regelung ist die anteilige Beihilfegewährung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3.

(6) Ist ein Angehöriger bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für Aufwendungen dieses Angehörigen jeweils nur einem Beihilfeberechtigten gewährt. Die Aufwendungen für ein bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähiges Kind kann nur derjenige Beihilfeberechtigte geltend machen, bei dem das Kind tatsächlich im Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag berücksichtigt wird oder den die Eltern in einer gemeinsamen Erklärung bestimmt haben.

§ 5 Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten, besonders von Amts- oder Vertrauensärzten, einholen. Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), und der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661), sowie nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 818), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2721), in der jeweils geltenden Fassung. Soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, sind ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Gebühren nur bis zum Schwellenwert des Gebührenrahmens angemessen. Die Angemessenheit der Aufwendungen für Leistungen einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers bestimmt sich nach Anlage 4.

(1a) Aufwendungen für Leistungen, die in Form von ambulanten, voll- oder teilstationären Komplextherapien erbracht und pauschal berechnet werden, sind im Umfang der Leistungen eines mit der privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung geschlossenen Versorgungsvertrages und bis zur Höhe der dort geregelten Vergütung beihilfefähig. Dies gilt auch für ärztliche Leistungen, die nicht nach der Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden, sowie für Hilfsmittel.

(2) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(3) Besteht Anspruch auf Heilfürsorge, Krankenhilfe, Geldleistung oder Kostenerstattung aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, sind die danach gewährten Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Sind zustehende Leistungen nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen worden oder wurden Leistungen in Anspruch genommen, die ihrer Art nach nicht zum Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung gehören, sind die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend zu kürzen; dabei gelten

1. Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel in voller Höhe,
2. andere Aufwendungen, für die die zustehende Leistung nicht nachgewiesen wird oder nicht ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert

als zustehende Leistung.

Satz 2 gilt nicht für

1. Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die als freiwillig gesetzlich Versicherte keinen Beitragszuschuss aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erhalten, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, denen aus dem genannten Versicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen;
2. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige, die Mitglied der Krankenversicherung der Rentner sind, hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung; dies gilt auch für Personen, denen aus dem genannten Versicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen;
3. Leistungen nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305), oder hierauf sich beziehende Vorschriften.

(4) Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Personen einschließlich der Personen, denen aus diesem Krankenversicherungsverhältnis Ansprüche aus der Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zustehen, und in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Personen sind Aufwendungen nicht beihilfefähig, die dadurch entstehen, dass sie

1. zustehende Sachleistungen nicht in Anspruch genommen haben oder
2. über zustehende Sachleistungen hinaus Leistungen in Anspruch genommen haben oder
3. sich anstelle einer zustehenden Sachleistung eine Geldleistung haben gewähren lassen,

wobei als Sachleistungen auch die in Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 genannten Kassenleistungen und die Geldleistungen der sozialen Pflegeversicherung, ausgenommen solche nach § 43 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, gelten. Dies gilt auch, wenn Sachleistungen deshalb nicht zustehen, weil nicht die vorgeschriebene Form der Versorgung eingehalten wurde. Gewährt die gesetzliche Krankenversicherung allgemein keine Leistungen oder nur Zuschüsse, sind die Aufwendungen, bei Zuschüssen gekürzt um diese, im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig. Satz 1 und 2 gelten nicht für Beamte, Richter, Praktikanten im Sinne der §§ 23a und 187a des Hessischen Beamtengesetzes und Versorgungsempfänger sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige hinsichtlich der Leistungen der Krankenversicherung und für Personen, denen nach § 28 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte zustehen.

(5) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen, die keinen Zuschuss zum Versicherungsbeitrag erhalten, die als Dienstordnungsangestellte keinen ermäßigten Beitrag entrichten oder die keinen Anspruch aus einem Teilkostentarif haben, gilt der nachgewiesene Geldwert in Anspruch genommener Sachleistungen der Krankenversicherung, vermindert um gesetzliche Zuzahlungen, als beihilfefähige Aufwendungen. Hiervon ist ausgenommen der in Abs. 6

Nr. 3 bezeichnete Ehegatte des Beihilfeberechtigten. Der Geldwert von Sachleistungen ist bis zur Höhe der Versicherungsbeiträge des Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen beihilfefähig, die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen zwölf Kalendermonate geleistet und nicht bei einer früheren Beihilfefestsetzung berücksichtigt wurden.

Bei Anwendung dieser Vorschrift ist Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 zu beachten. Bei einer stationären Krankenhausbehandlung gelten die allgemeinen Krankenhausleistungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 Buchst. a) als Sachleistungen. Dies gilt auch bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen. Als Sachleistungen gelten nicht Leistungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, für die Festzuschüsse vorgesehen sind, sowie Leistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung auftragsgemäß für andere Leistungsträger oder im Rahmen der Dienstunfallfürsorge erbringt. Sachleistungen sind auch zu berücksichtigen, wenn die zugrunde liegende Leistung nicht oder nur begrenzt beihilfefähig ist.

(6) Nicht beihilfefähig sind

1. Sachleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften; dies gilt nicht, wenn ein Sozialhilfeträger Ersatz seiner Aufwendungen verlangt. Als Sachleistung gelten auch Festbeträge nach den §§ 35, 36 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; dasselbe gilt für die Kostenerstattung bei häuslicher Krankenpflege (§ 37 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und Haushaltshilfe (§ 38 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wobei über die Kassenleistungen hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig sind. Abs. 5 bleibt unberührt;
2. gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile mit Ausnahme der nach Anrechnung der Kassenleistungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verbleibenden Eigenanteile, nicht von der Krankenkasse nach § 29 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ersetzte Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung sowie nach § 34 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der Krankenversorgung gesetzlicher Krankenkassen ausgeschlossene Arzneimittel;
3. die in den §§ 6 bis 11a genannten Aufwendungen, die für die Ehegattin oder den Ehegatten der oder des Beihilfeberechtigten entstanden sind, sofern die Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes nicht erfüllt sind;
4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind; dies gilt nicht für Aufwendungen, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 103 des Hessischen Beamtengesetzes zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruchs auf den Dienstherrn führt;
5. Aufwendungen für Beamte, denen aufgrund von § 191 des Hessischen Beamtengesetzes unentgeltliche Heilfürsorge zusteht, sowie Aufwendungen für Personen mit Anspruch auf truppenärztliche Versorgung während Wehrübungen;

6. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung; als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder der jeweils behandelten Person. Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden;
7. Aufwendungen, die bereits nach einem vorgehenden Beihilfeanspruch (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2) beihilfefähig sind;
8. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass anstelle von Sachleistungen eine Kostenerstattung nach § 64 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird;
9. Abschläge für Verwaltungskosten und unterbleibende Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; werden diese nicht nachgewiesen, gelten 15 vom Hundert der gewährten Leistungen als Abschlag.

(7) Bei Anwendung der Abs. 3 bis 5 sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen (Abs. 2 Satz 2) maßgebend.

§ 6 Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

(1) Aus Anlass einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen sowie Leistungen eines Heilpraktikers. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1, von Aufwendungen für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen nach Anlage 2. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden;

2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nr. 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen, abzüglich eines Betrages von 4,50 Euro für jedes verordnete Arznei- und Verbandmittel, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels. Sind für Arznei- und Verbandmittel Festbeträge festgesetzt, sind darüber hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig; der Betrag nach Satz 1 ist vom Festbetrag abzuziehen. Der Betrag nach Satz 1 ist nicht abzuziehen bei Aufwendungen von

- a) Personen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
- b) Empfängern von Versorgungsbezügen und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen, wenn die Versorgungsbezüge bei Antragstellung 1 125 Euro monatlich nicht übersteigen,
- c) Personen, die Leistungen nach § 9 Abs. 7 Nr. 2 erhalten,
- d) Schwangeren bei ärztlich verordneten Arzneimitteln wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung.

Nicht beihilfefähig sind

- a. Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen,
- b. bei Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - aa) Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel,
 - bb) Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,
 - cc) Abführmittel, ausgenommen bei erheblichen Grundkrankheiten,
 - dd) Arzneimittel gegen Reisekrankheiten,
- c. Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden,
- d. unwirtschaftliche Arzneimittel;

3. eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder - ausgenommen Saunabäder und Schwimmen in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer als beihilfefähig anerkannten Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur -, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- sowie Sprachtherapie und dergleichen. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden oder werden damit zugleich in erheblichem Umfang berufsbildende oder allgemein bildende Zwecke verfolgt, so sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten für zusätzliche, gesondert durchgeführte und berechnete Heilbehandlungen nicht beihilfefähig;

4. Anschaffung oder Miete, Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände. Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 3;

5. Erste Hilfe;

6. stationäre, teilstationäre und vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133), oder nach dem Krankenhausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222), und zwar

- a) allgemeine Krankenhausleistungen nach § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundespflegesatzverordnung und § 2 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes,
- b) Wahlleistungen unter den in § 6a genannten Voraussetzungen,
 - aa) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen nach § 16 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung und § 17 Abs. 1 bis 3 und § 19 des Krankenhausentgeltgesetzes,
 - bb) gesondert berechnete Unterkunft nach § 16 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung und §§ 16 und 17 Abs. 1, 2 und 4 des Krankenhausentgeltgesetzes bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich 16 Euro täglich,

- c) vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes und § 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nr. 1 und 2.

Bei einer Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen;

7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige vorübergehende häusliche Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung); die Grundpflege muss überwiegen. Daneben sind Aufwendungen für Behandlungspflege beihilfefähig. Die Aufwendungen für eine Pflege durch Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiebertöchter, Schwiegersöhne, Schwägerinnen, Schwäger, Schwiegereltern und Geschwister der Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen nach Satz 1 und 2 sind insgesamt beihilfefähig bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft der Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum Bundes-Angestellentarifvertrag;

8. eine Familien- und Haushaltshilfe zur notwendigen Weiterführung des Haushalts der beihilfeberechtigten Person bis zu 10 Euro stündlich, höchstens bis zu zehn Stunden täglich, wenn die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person den Haushalt nicht weiterführen kann; Voraussetzung ist, dass mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder mindestens eine pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Angehörige oder ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger Angehöriger im Haushalt betreut werden muss und die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verstirbt, wegen eines notwendigen stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung den Haushalt nicht weiterführen kann oder nach ärztlicher Bescheinigung ein erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt dieser Person nach Nr. 6 durch die Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe vermieden wird; dies gilt alternativ auch für die ersten sieben Tage nach Ende des stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung sowie entsprechend bei Alleinstehenden, wenn Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist; Nr. 7 Satz 3 gilt entsprechend; werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe berücksichtigungsfähige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Angehörige auswärtig untergebracht, sind die Aufwendungen entsprechend Hs. 1 beihilfefähig; Kosten für eine auswärtige Unterbringung im Haushalt einer in Nr. 7 Satz 3 bezeichneten Person sind mit Ausnahme der Fahrtkosten nach Nr. 9 nicht beihilfefähig;

9. die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher oder psychotherapeutischer Leistungen, Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen (Nr. 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung.

Höhere Beförderungskosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme ist bei Rettungsfahrten oder dann zulässig, wenn eine anderweitige Beförderung wegen der Schwere oder Eigenart einer bestimmten Erkrankung oder einer Behinderung unvermeidbar war. Wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), genannte Betrag beihilfefähig. Fahrkosten sind nur insoweit beihilfefähig, als sie den Betrag von 10 Euro je einfache Fahrt übersteigen.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
- b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn- oder Aufenthaltsort,
- c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist, und zurück,
- d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise;

10. Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen Leistungen bis zum Höchstbetrag von 26 Euro täglich. Ist eine Begleitperson erforderlich, sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von 26 Euro täglich beihilfefähig. Diese Vorschrift findet bei einer Heilkur oder kurähnlichen Maßnahmen keine Anwendung;

11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nr. 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen. Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, dass sie als Organspender nicht in Betracht kommen;

12. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.

(2) Die Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode und für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Arzneimittel sind nicht beihilfefähig.

§ 6a Wahlleistungen neben Krankenhausleistungen

(1) Anspruch auf Beihilfen zu Aufwendungen für Wahlleistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 besteht für Beihilfeberechtigte, die gegenüber der Festsetzungsstelle innerhalb der Ausschlussfristen nach Satz 4 schriftlich erklären, dass sie für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen ab Beginn der Ausschlussfrist in Anspruch nehmen wollen. Für die

Erklärung ist das von der Festsetzungsstelle herausgegebene Formblatt zu verwenden. Die Ausschlussfrist beginnt

1. für die am 1. November 2015 nach dieser Verordnung beihilfeberechtigten Personen am 1. November 2015,
2. für die am 1. November 2015 ohne Beihilfeberechtigung beurlaubten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter mit dem Wiederaufleben der Beihilfeberechtigung,
3. im Übrigen mit dem Tag der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung nach dieser Verordnung infolge
 - a) der Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
 - b) der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld oder
 - c) der Abordnung oder Versetzung zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes.

Die Ausschlussfrist beträgt in den Fällen des Satz 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a und c drei und in den Fällen des Satz 3 Nr. 3 Buchst. b sechs Monate. Die beihilfeberechtigten Personen sind auf die Ausschlussfristen schriftlich hinzuweisen. In den Fällen des Satz 3 Nr. 3 Buchst. a und c ist ein erneuter Hinweis nach Satz 5 entbehrlich, wenn kein Dienstherrnwechsel damit verbunden ist.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht - auch bei teilzeitbeschäftigten beihilfeberechtigten Personen - nur gegen Zahlung eines Betrags von 18,90 Euro monatlich. Dies gilt auch, wenn Bezüge für einen Kalendermonat nur anteilig gezahlt werden. Die Erklärung nach Abs. 1 Satz 1 beinhaltet das Einverständnis, dass der Betrag monatlich von den Bezügen einbehalten wird. Die Erklärung nach Abs. 1 Satz 1 kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten des nächsten Kalendermonats widerrufen werden. Ist das Einbehalten des Betrags von den Bezügen nicht möglich, wird er zum 15. eines Monats fällig. Kommt in den Fällen des Satzes 5 die beihilfeberechtigte Person der Zahlungspflicht über einen Zeitraum von drei Monaten nicht nach, gilt dies als Widerruf im Sinne des Satzes 4; der Anspruch nach Abs. 1 erlischt in diesen Fällen mit dem Beginn des Zahlungsverzugs.

(3) Die Zahlungspflicht nach Abs. 2 Satz 1 ruht

1. während einer Elternzeit,
2. während einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370),
3. während einer Beurlaubung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, solange eine Beihilfeberechtigung besteht,
4. während der Zeit einer Beurlaubung ohne Beihilfeanspruch und
5. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Dauer des Ausschlusses der auf einem Versorgungsanspruch beruhenden Beihilfeberechtigung.

(4) Aufwendungen für Wahlleistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind nur beihilfefähig, wenn die nach § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes vorgeschriebene Wahlleistungsvereinbarung vor Erbringung der Wahlleistung schriftlich abgeschlossen wurde. Auf Verlangen der Festsetzungsstelle ist die Wahlleistungsvereinbarung dieser vorzulegen.

§ 7 Beihilfefähige Aufwendungen bei Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Aus Anlass einer stationären Rehabilitation sind beihilfefähig die Aufwendungen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, die die Anforderungen des § 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege für höchstens drei Wochen, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; die Aufwendungen sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Rehabilitationseinrichtung beihilfefähig. Für Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen oder eines Kindes unter zwölf Jahren sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 Prozent des niedrigsten Satzes der Rehabilitationseinrichtung beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit der Begleitung behördlich festgestellt ist und die Rehabilitationseinrichtung bestätigt, dass die Begleitung für eine Erfolg versprechende Behandlung erforderlich ist,
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8,
4. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
5. für die Kurtaxe, auch für die notwendige Begleitperson nach Nr. 2 Satz 2,
6. für den ärztlichen Schlussbericht.

(2) Die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Rehabilitationsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Die Anerkennung erlischt, wenn die Rehabilitationsbehandlung nicht innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheids begonnen wird.

(3) Die Beihilfefähigkeit ist nicht anzuerkennen, wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,

3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Rehabilitationsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.
- (4) Eine Anschlussrehabilitation, die sich zeitlich unmittelbar an eine wegen derselben Erkrankung erfolgte voll- oder teilstationäre Krankenhausbehandlung anschließt, gilt als Krankenhausbehandlung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6.

§ 8 Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur

- (1) Aufwendungen für eine Heilkur sind nur beihilfefähig für Beihilfeberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3.
- (2) Aus Anlass einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen
 1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
 2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreiundzwanzig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von 16 Euro täglich, für Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrag von 13 Euro täglich,
 3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
 4. für die Kurtaxe, auch für die Begleitperson nach Nr. 2,
 5. für den ärztlichen Schlussbericht.
- (3) Die Aufwendungen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sind nur beihilfefähig, wenn
 1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienst- oder Arbeitsfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, besonders nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), ersetzt werden kann,
 2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Die Anerkennung erlischt, wenn die Heilkur nicht innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheids begonnen wird.
- (4) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,
 1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen dem öffentlichen Dienst angehört und beihilfeberechtigt war,

2. wenn im laufenden Kalenderjahr oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung oder nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
4. wenn bekannt ist, dass das Dienstverhältnis oder bei Altersteilzeit oder Freistellung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung die Dienstverrichtung vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, dass die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
5. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

(5) Im Falle des Abs. 4 Nr. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei

1. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
2. Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden,

der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem Heilkurort durchgeführt wird, der in dem vom für das Beihilferecht zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Heilkurortverzeichnis enthalten ist; die Unterkunft muss sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

§ 9 Beihilfefähige Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit und erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

(1) Bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind die Aufwendungen für häusliche Pflege nach Maßgabe des § 9a, für teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 9b und für vollstationäre Pflege nach Maßgabe des § 9c beihilfefähig. Bei Leistungen für Personen, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach § 9d. Aufwendungen für verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz sind beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 123 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bis zur dort bestimmten Höhe beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sind beihilfefähig beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 4. Bei stationärer Pflege gehören hierzu nur Pflegehilfsmittel, die

zum Verbrauch bestimmt oder individuell angepasst sind oder die überwiegend nur der pflegebedürftigen Person allein überlassen werden, sofern sie nicht von der Einrichtung vorzuhalten sind. Aufwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes der pflegebedürftigen Person sind beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bis zur dort bestimmten Höhe beihilfefähig. Die Mitteilung der Pflegeversicherung über die gewährten Zuschüsse ist für die Festsetzungsstelle bindend.

(3) Aufwendungen für Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind unter den dort genannten Voraussetzungen beihilfefähig.

(4) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das dazu Stellung nimmt, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind, welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt und ob eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gegeben ist. Bei Versicherten in der Pflegeversicherung sind deren Feststellungen zugrunde zu legen; dies gilt auch für Befristungen nach § 33 Abs. 1 Satz 4 bis 8 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung einer höheren Pflegestufe gezahlt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(5) Wird im Rahmen der Entscheidung über die Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch das Gutachten nach § 18 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch eine Rehabilitationsempfehlung nach § 18 Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ausgesprochen, gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

(6) Die Festsetzungsstelle beteiligt sich an den Kosten der Träger für eine Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn beihilfeberechtigte Personen oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen Leistungen der Pflegeversicherung beziehen oder beantragt haben und erkennbar Hilfe- und Beratungsbedarf besteht.

(7) Für Personen, denen nach § 28 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte zustehen, wird zu den Leistungen nach Abs. 1 bis 3 in wertmäßig gleicher Höhe eine Beihilfe gewährt. Daneben sind § 9a Abs. 1 Satz 3 und § 9c Abs. 1 Satz 2 anwendbar.

§ 9a Beihilfefähige Aufwendungen bei häuslicher Pflege

(1) Bei einer häuslichen Pflege durch Pflegekräfte nach § 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind die Aufwendungen einschließlich der Investitionskosten für pflegebedürftige Personen unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bis zur dort bestimmten Höhe beihilfefähig. Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen sind

in den Fällen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch unter den in § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen bis zur dort bestimmten Höhe beihilfefähig. Darüber hinausgehende Pflegekosten sind, soweit die Grundpflege überwiegt, insoweit beihilfefähig, als sie 20 Prozent der in § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträge der jeweiligen Pflegestufe übersteigen. Die Pflegekosten sind insgesamt beihilfefähig bis zu einer Höhe von 3 800 Euro je Kalendermonat.

(2) Ein anstelle der häuslichen Pflegehilfe beantragtes Pflegegeld ist beihilfefähig unter den in § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen und bis zu der dort bestimmten Höhe.

(3) Aufwendungen für eine Kombination von Leistungen nach Abs. 1 und 2 sind beihilfefähig unter den Voraussetzungen des § 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und bis zur dort bestimmten Höhe.

(4) Aufwendungen für eine Verhinderungspflege sind beihilfefähig unter den Voraussetzungen des § 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und bis zur dort bestimmten Höhe.

§ 9b Beihilfefähige Aufwendungen bei teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege

(1) Aufwendungen für eine teilstationäre Pflege sind beihilfefähig unter den Voraussetzungen des § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und bis zur dort bestimmten Höhe.

(2) Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch eine teilstationäre Pflege nicht aus, sind die Aufwendungen für eine Pflege in einer vollstationären Einrichtung als Kurzzeitpflege unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und bis zur dort bestimmten Höhe beihilfefähig.

(3) Bei pflegebedürftigen Personen sind die Aufwendungen für Kurzzeitpflege nach Abs. 2 auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen beihilfefähig, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen für Kurzzeitpflege zugelassenen Einrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint.

§ 9c Beihilfefähige Aufwendungen bei vollstationärer Pflege

(1) Bei stationärer Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung nach § 72 Abs.

1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder einer vergleichbaren Pflegeeinrichtung ist der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit in Betracht kommende Pflegeplatz nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für die medizinische Behandlungspflege beihilfefähig. Verbleibt unter Berücksichtigung der Beihilfe und der Pflegeversicherungsleistungen für die pflegebedingten Aufwendungen nach Satz 1 ein Restbetrag, wird dieser bis zur Höhe von insgesamt 1 600 Euro in der Pflegestufe I, von insgesamt 2 200 Euro in der Pflegestufe II, von insgesamt 2 800 Euro in der Pflegestufe III und von insgesamt 3 300 Euro in den Fällen des § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Beihilfe gezahlt.

(2) Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind insgesamt beihilfefähig bis zu einer Höhe von 1 100 Euro. Folgende Eigenanteile sind zu berücksichtigen:

1. bei Beihilfeberechtigten mit
 - a) einer oder einem Angehörigen 40 Prozent,
 - b) mehreren Angehörigen 35 Prozent des um 550 Euro – bei Empfängern von Versorgungsbezügen um 400 Euro – verminderten Einkommens,
2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger vollstationärer Pflege der oder des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen 70 Prozent des Einkommens.

Einkommen sind die Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag und die veränderlichen Bezügebestandteile) sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung der oder des Beihilfeberechtigten und seiner Ehegattin oder ihres Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners und deren oder dessen Arbeitseinkommen. Angehörige im Sinne des Satz 2 sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner sowie die Kinder, die nach § 3 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt.

(3) Bei vorübergehender Abwesenheit von pflegebedürftigen Personen von der stationären Pflegeeinrichtung sind die Aufwendungen nach Abs. 1 und 2 beihilfefähig, solange die Voraussetzungen des § 87a Abs. 1 Satz 5 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen und bis zur in § 87a Abs. 1 Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Höhe.

(4) Aufwendungen, die für die vollstationäre Pflege in Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entstehen, sind nach den Voraussetzungen des § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und bis zur dort bestimmten Höhe beihilfefähig. Der Anspruch auf ungekürztes Pflegegeld nach § 38 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind nicht beihilfefähig.

(5) Aufwendungen für rehabilitierende oder aktivierende Maßnahmen sind nach den Voraussetzungen des § 87a Abs. 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bis zur dort bestimmten Höhe beihilfefähig.

§ 9d Beihilfefähige Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

(1) Personen, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, erhalten Beihilfen zu den Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen.

(2) Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach Abs. 1 sind nach den Voraussetzungen des § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch und bis zur dort bestimmten Höhe beihilfefähig. Die von der Pflegeversicherung festgelegte Höhe des jeweiligen Anspruchs ist für die Berechnung der Beihilfe maßgeblich. Aufwendungen für Beratungsbesuche im Rahmen einer Pflegeberatung nach § 9 Abs. 6 sind ohne Anrechnung auf die in § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträge beihilfefähig.

(3) Die von stationären Pflegeeinrichtungen mit der jeweiligen Pflegeversicherung vereinbarten und berechneten Zuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind neben den Aufwendungen nach § 9b Abs. 2 und § 9c Abs. 1 beihilfefähig.

(4) Bei pflegebedürftigen Personen in ambulant betreuten Wohngruppen sind pauschale Zuschläge beihilfefähig unter den Voraussetzungen des § 38a des Elften Buches Sozialgesetz in der dort bestimmten Höhe.“

§ 10 Beihilfefähige Aufwendungen bei Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahmen

(1) Aus Anlass von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind beihilfefähig

1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden,
2. bei Kindern und Jugendlichen für eine einmalige Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr,
3. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünf- und vierzigsten Lebensjahres an die Aufwendungen für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,

4. bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an jedes zweite Jahr die Kosten für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie Diabetes nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

(2) Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Maßnahmen nach Abschnitt B Nr. 1000 bis 2000 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte sind beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für Schutzimpfungen sind beihilfefähig. Dies gilt nicht für Schutzimpfungen im Zusammenhang mit einem privaten Auslandsaufenthalt.

§ 11 Beihilfefähige Aufwendungen bei Empfängnisregelung, Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

(1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen

1. für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln,
2. aus Anlass eines beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den Abbruch der Schwangerschaft,
3. für die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch oder eine Sterilisation.

(2) Aus Anlass eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs oder einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sind beihilfefähig die in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 10 Buchst. a bezeichneten Aufwendungen.

(3) Aus Anlass eines nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs sind die in Abs. 2 genannten Aufwendungen beihilfefähig mit Ausnahme der ärztlichen Aufwendungen für die Vornahme des Abbruchs und die Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf einschließlich der mit diesen ärztlichen Leistungen im Zusammenhang stehenden Sachkosten. Bei voll- und teilstationärer Vornahme des Abbruchs sind die in § 6 Abs. 1 Nr. 6 genannten Aufwendungen nicht beihilfefähig für den Tag, an dem der Abbruch vorgenommen wird.

§ 11a Beihilfefähige Aufwendungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft

Nach den in Anlage 5 festgelegten Methoden, Indikationen und Versuchszahlen sind Aufwendungen für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft beihilfefähig, wenn

1. diese Maßnahme nach ärztlicher Feststellung erforderlich ist, weil eine natürliche Schwangerschaft wegen Zeugungs- oder Empfängnisunfähigkeit eines der Ehegatten nicht möglich ist,

2. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch diese Maßnahme eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die für die jeweilige Methode vorgesehene Versuchszahl erreicht ist und
3. die Personen, die diese Maßnahme in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind und ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden.

§ 12 Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

Aus Anlass einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung und ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik,
2. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme und den Entbindungspfleger,
4. für die pauschalen Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Pflege in einem Geburtshaus,
5. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung in einer Krankenanstalt oder Arztpraxis bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 gilt entsprechend,
6. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind.

§ 13 Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(

1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Überführung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1 200 Euro gezahlt.

(2) Ist der Tod einer oder eines Beihilfeberechtigten während einer Dienstreise oder Abordnung des Verstorbenen eingetreten, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne beihilfefähig; der Bemessungssatz beträgt 100 Prozent.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr im Haushalt und kann dieser beim Tode des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr beihilfefähig.

§ 14 Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach §§ 6, 9, 11 bis 13 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) Aufwendungen nach Abs. 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig,

1. wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, dass die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,
2. wenn die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen,
3. wenn die Aufwendungen nach § 6 eines Krankheitsfalles 1000 Euro nicht übersteigen oder vorbehaltlich Abs. 3 in einem Land der Europäischen Union Aufwendungen für ambulante Behandlungen sowie für stationäre Behandlungen in öffentlichen Krankenhäusern entstanden sind.

(3) Aus Anlass einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik entstandene Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sind beihilfefähig, wenn der Heilkurort im Heilkurortverzeichnis (§ 8 Abs. 6) aufgeführt ist und die sonstigen Voraussetzungen des § 8 vorliegen. Die Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind bei einer anerkannten Heilkur ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Für die Aufwendungen der Überführung einer Leiche oder Urne findet § 13 Abs. 2 Anwendung.

§ 15 Bemessung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe beträgt für allein stehende Beihilfeberechtigte 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz erhöht sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 für verheiratete Beihilfeberechtigte auf 55 vom Hundert. Für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen einschließlich ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen beträgt der Bemessungssatz 70 Prozent. Für jedes Kind, das nach § 3 zu berücksichtigen ist, erhöht sich der Bemessungssatz nach Satz 1 oder 2 um je 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 70 vom Hundert. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, erhöht sich der

Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigt wird. Ist ein berücksichtigungsfähiges Kind zugleich Ehegatte eines Beihilfeberechtigten, so erhöht sich der Bemessungssatz nur beim Ehegatten des berücksichtigungsfähigen Kindes. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen führen nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 3 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund einer eigenen Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind. Maßgebend für die Ermittlung des Bemessungssatzes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Abweichend von Satz 8 bemisst sich beim Tod eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen die Beihilfe zu bis dahin entstandenen Aufwendungen nach den Verhältnissen am Tag vor dessen Tod.

- (2) Der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Abs. 1 Satz 2 und 3,
1. wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist oder der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im vorletzten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags das Zweifache des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes überstieg,
 2. wenn berücksichtigungsfähige Angehörige, mit Ausnahme der beim Ehegatten familienversicherten Kinder,
 - a) aufgrund einer Beschäftigung, Berufsausbildung, Arbeitslosigkeit oder des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind,
 - b) Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sind,
 - c) Beitragszuschüsse nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen erhalten,
 - d) Beitragszuschüsse der Rentenversicherungsträger zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung von mindestens 52 Euro monatlich oder von mindestens der Hälfte des zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrags erhalten,
 - e) Ansprüche auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Leistungen nach einer dieser Verordnung im wesentlichen vergleichbaren Regelung haben.
- (3) Der Bemessungssatz beträgt in den Fällen des § 5 Abs. 5 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen.
- (4) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Abs. 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Für Empfänger von Witwen- oder Witwergeld erhöht sich der Bemessungssatz um weitere 5 vom Hundert.

(5) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert. Satz 1 gilt nur, wenn das Versicherungsunternehmen die Bedingungen nach § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Satz 1 findet keine Anwendung in den Fällen der §§ 9 bis 9d.

(6) Bei einer stationären Krankenhausbehandlung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6, § 11 Abs. 2, § 14) und in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 2 erhöht sich der Bemessungssatz nach Abs. 1 und 4 um 15 vom Hundert, höchstens jedoch auf 85 vom Hundert. Dies gilt nicht, wenn der Bemessungssatz bereits nach Abs. 5 zu erhöhen ist.

(7) Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Leistungen der Krankenversicherung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen, sofern der Höhe nach Leistungsansprüche wie bei einer Pflichtversicherung zustehen. Dies gilt nicht, wenn ... ein Dienstordnungsangestellter einen ermäßigten Beitrag entrichtet, ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens 21 Euro monatlich zum Krankenkassenbeitrag oder zu den Aufwendungen Beihilfe nach § 5 Abs. 5 gewährt wird.

(8) Bei Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung Zuschüsse aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zustehen, ermäßigt sich der Bemessungssatz um 50 vom Hundert für ihre Aufwendungen.

(9) Der Bemessungssatz kann erhöht werden,
1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind oder
2. in besonderen Ausnahmefällen bei Anlegung eines strengen Maßstabes; in den Fällen der §§ 9 bis 9d scheidet eine Erhöhung des Bemessungssatzes aus.

(10) Abweichend von Abs. 1, 2, 4 und 5 beträgt der Bemessungssatz zu Aufwendungen nach den §§ 9 bis 9d einschließlich der bei vollstationärer Pflege beihilfefähigen Aufwendungen für die Behandlungspflege für

1. Beihilfeberechtigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 50 vom Hundert,
2. Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind 70 vom Hundert,
3. den berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 vom Hundert,
4. berücksichtigungsfähige Kinder und Waisen, die als solche beihilfeberechtigt sind 80 vom Hundert.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Satz 1 Nr. 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 vom Hundert, die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

§ 16 Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

(1) Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen und angenommenen Kinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlass des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tode; für Aufwendungen aus Anlass des Todes gilt § 13 mit der Maßgabe, dass die Aufwendungen nachzuweisen sind. Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Belege zuerst vorlegt.

(2) Andere als die in Abs. 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Abs. 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Belege vorlegen. Sind diese Personen Erben von Beihilfeberechtigten, erhalten sie Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 17 Verfahren

(1) Beihilfen werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Beihilfeberechtigten aufgrund eines schriftlichen oder elektronischen Bescheides gewährt; für den Antrag sind die von der Festsetzungsstelle herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

(1a) Eine elektronische Antragstellung und elektronische Übermittlung der Belege sind nur möglich, wenn und soweit die Festsetzungsstelle dies zulässt. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente ist zu gewährleisten, dass die Übermittlung auch verschlüsselt erfolgen kann. Wird für den Festsetzungsbescheid die elektronische Form gewählt, so sind dessen Daten mit einem geeigneten Verfahren zu verschlüsseln. Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen der Festsetzungsstelle, soweit die Art der personenbezogenen Daten dies erfordert.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 250 Euro betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird abweichend von Satz 1 eine Beihilfe gewährt, wenn die Aufwendungen 25 Euro übersteigen.

(3) Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege unmittelbar der Festsetzungsstelle vorzulegen.

(4a) Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 können direkt zwischen dem Krankenhaus oder dem vom Krankenhaus beauftragten Rechnungssteller und der Festsetzungsstelle abgerechnet werden (Krankenhausdirektabrechnung), wenn

1. der Bund oder das Land eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. abgeschlossen hat und
2. eine Erklärung der beihilfeberechtigten Person bei der Festsetzungsstelle vorliegt; für die Erklärung ist das von der Festsetzungsstelle herausgegebene Formular zu verwenden.

Die Festsetzungsstelle hat die Richtigkeit der Rechnung zu prüfen und kann sich zu diesem Zweck unmittelbar an das Krankenhaus oder den vom Krankenhaus beauftragten Rechnungssteller wenden. Der Beihilfebescheid ist der oder dem Beihilfeberechtigten bekannt zu geben.

(5) Als Festsetzungsstellen entscheiden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. über die Anträge der Versorgungsberechtigten das Regierungspräsidium Kassel.

Die obersten Dienstbehörden können durch Rechtsvorschrift die Zuständigkeit abweichend regeln. Im Landesbereich wird die für das Beihilferecht zuständige Ministerin oder der für das Beihilferecht zuständige Minister ermächtigt, durch Rechtsvorschrift die Zuständigkeit abweichend zu regeln und Rechtsvorschriften nach Satz 2 zu ändern oder aufzuheben.

(6) Soweit die Festsetzungsstelle elektronische Dokumente zur Abbildung von Schriftstücken herstellt, werden dem Beihilfeantrag beigefügte Belege nicht zurückgegeben, sondern vernichtet. Die Beihilfeberechtigten haben die Originale oder Kopien der Belege bis drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren, sofern sie nicht bei der Krankenversicherung verbleiben. Die Belege sind auf Bitte der Festsetzungsstelle erneut vorzulegen.

(7) Abschlagszahlungen sollen angemessen sein und die später zu gewährende Beihilfe nicht übersteigen.

(8) Ist in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 2 und der Anlage 1 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(9) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen, der ersten Ausstellung der Rechnung oder der Bescheinigung des Geldwerts von Sachleistungen beantragt hat. Die in der Bescheinigung über ihren Geldwert aufgeführten Sachleistungen dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Für den Beginn der Frist ist bei Beihilfen nach § 9 Abs. 4 Satz 2 der letzte Tag des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde, nach § 13 Abs. 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend. Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt.

§ 18 Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Empfänger von Unterhaltsbeiträgen, die nach bisherigem Recht beihilfeberechtigt waren, aber nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen, bleiben beihilfeberechtigt, solange sie oder ihre Hinterbliebenen Unterhaltsbeiträge erhalten. Dies gilt auch für gnadenweise zugebilligte Unterhaltsbeiträge.

(2) Für Beihilfeberechtigte, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung Ansprüche nach den §§ 141a und 141c des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), haben, gilt § 5 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 entsprechend.

(3) Ist der Tod eines Beihilfeberechtigten während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich bedingten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne ohne die Beschränkung des § 13 Abs. 2 beihilfefähig; der Bemessungssatz für diese Kosten beträgt 100 vom Hundert.

(4) Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 in der bis zum 30. April 2001 geltenden Fassung beihilfeberechtigten Personen bleiben nach den Vorschriften dieser Verordnung in der jeweiligen Fassung beihilfeberechtigt, solange das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus ununterbrochen fortbesteht. Dies gilt auch für Fälle, in denen am 30. April 2001 eine Beihilfeberechtigung wegen des Bezugs einer Rente auf Zeit oder wegen einer Beurlaubung ohne Vergütung oder Lohn nicht bestand. Wird im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nach Satz 1 ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Arbeitgeber mit Dienstherrnfähigkeit im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes begründet, bleibt die Beihilfeberechtigung erhalten.

§ 19 Aufhebung des bisherigen Rechts

(vollzogen)

§ 20 Verwaltungsvorschriften

Das für das Beihilferecht zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.*

(* Betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Form)

Anlagen 1 bis 5
(nicht abgedruckt)

Hessische Trennungsgeldverordnung (HTGV)

Vom 20. Oktober 2011 (GVBl. I S.657), geändert durch die Änderungsverordnung vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 659) durch Artikel 2 der Dreizehnten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 31. Oktober 2016 (GVBl. S. 190) und zuletzt durch Artikel 13 des dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718)

Aufgrund des § 12 Abs. 4 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), und des § 22 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Auswärtiges Verbleiben

(1) Personen, welche nach § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes oder § 19 des Hessischen Reisekostengesetzes Anspruch auf Trennungsgeld haben (Berechtigte), die nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhalten als Trennungsgeld für die ersten zehn Tage nach beendeter Dienstantrittsreise eine Erstattung wie bei Dienstreisen (Trennungsreisegeld). Entsprechend § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes kann das Trennungsreisegeld bis zu weiteren 30 Tagen bewilligt werden; § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes gilt entsprechend. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist nicht zuzumuten, wenn bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück in der Regel mehr als drei Stunden beträgt.

(2) Berechtigte nach Abs. 1 erhalten nach Ablauf des Zeitraums nach Abs. 1 Satz 1 und 2 als Trennungsgeld Trennungstagegeld in Höhe von 1. 15 Euro, wenn sie mit

- a) ihrer Ehegattin, ihrem Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- b) Verwandten bis zum zweiten Grad, Verschwägerten im ersten Grad, Pflegekindern oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder teilweise gewähren oder
- c) Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen, die Wohnung nach § 10 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes beibehalten und getrennten Haushalt führen; 2. 10 Euro, wenn sie ihre Wohnung nach § 10 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes oder ihre Unterkunft beibehalten. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes gilt entsprechend.

(3) Als Unterkunftsanteil des Trennungsgelds können in besonderen Fällen ab dem elften Tag auch die notwendigen Auslagen für eine Unterkunft am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet gewährt werden (Trennungswohngeld).

§ 2 Abwesenheit, mehrere Berechtigungen, geringere Aufwendungen

(1) Für das Beibehalten einer entgeltlichen Unterkunft am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet werden für volle Kalendertage der Abwesenheit wegen

1. eines Urlaubs sowie der Sonn- und Feiertage innerhalb eines Urlaubs,
2. einer Dienstbefreiung,
3. einer Abwesenheit aufgrund einer Erkrankung oder
4. eines dienstlich erlaubten Aufenthalts an Arbeitstagen am Wohnort in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunfts-kosten wie bei Dienstreisen erstattet und in den Fällen des § 1 Abs. 2 35 Prozent des Trennungstagegeldes gewährt. Satz 1 gilt entsprechend für die Beschäftigungsverbote nach Mutterschutzrecht, wenn die Unterkunft beibehalten werden muss. Sind Berechtigte bei einer Abwesenheit vom Dienstort wegen Erkrankung aufgrund eines für die Dauer der den Trennungsgeldanspruch begründenden Maßnahme nach § 19 des Hessischen Reisekostengesetzes oder § 12 des Hessischen Umzugskosten-gesetzes (Maßnahme) abgeschlossenen Vertrages zur Weiterzahlung von Mietzins verpflichtet, werden abweichend von Satz 1 die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen für die Unterkunft erstattet, soweit sie 35 Prozent des Trennungstagegeldes übersteigen. Die Frist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nicht unterbrochen.

(2) Wird der Dienstort in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 verlassen, werden die Auslagen für die Fahrt zum Wohnort und zurück nach den §§ 5 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet. Nach Rückkehr steht Trennungsreisegeld nicht zu, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die das Trennungsgeld nach Abs. 1 bis zur Rückkehr gewährt wird. Hessische Trennungsgeldverordnung

(3) Ändert sich der Dienstort aufgrund einer weiteren Maßnahme für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten, wird neben dem Trennungsgeld für den neuen Dienstort für die bisherige Unterkunft Trennungsgeld nach Abs. 1 gewährt. Bei tatsächlicher oder zumutbarer täglicher Rückkehr dorthin wird neben dem Trennungsgeld nach § 1 die Entschädigung nach § 4 gewährt. Nach Rückkehr an den bisherigen Dienstort steht Trennungsreisegeld nicht zu.

(4) Wird in den Fällen

1. einer neuen Maßnahme,
2. eines Umzugs mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. des Verlassens des Dienstortes vor Ende des Dienstverhältnisses kein Trennungsgeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, wird Trennungsgeld nach § 1 Abs. 3 längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(5) Im Falle einer neuen Maßnahme wird Trennungsgeld weiter gewährt, wenn Berechtigte wegen Krankheit den Dienstort nicht verlassen können.

(6) Erhält die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der oder des Berechtigten Trennungsgeld nach den §§ 1 oder 2 oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn, erhält die oder der Berechtigte anstelle eines Trennungstagegeldes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Trennungstagegeld nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, wenn

1. sie oder er am Dienstort der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners wohnt oder
2. die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner am Dienstort der oder des Berechtigten beschäftigt ist.

(7) Sind die einer Berechtigten oder einem Berechtigten entstehenden Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft regelmäßig geringer als das zu gewährende Trennungsgeld, kann das Trennungsgeld bis zur Höhe dieser Aufwendungen gekürzt werden.

§ 3 Reisebeihilfe für Heimfahrten beim auswärtigen Verbleiben

(1) Berechtigte nach § 1 erhalten eine Reisebeihilfe für jede Kalenderwoche des auswärtigen Verbleibens, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b erfüllen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Übrigen für je zwei Kalenderwochen. Ändern sich diese Voraussetzungen, beginnt der neue Anspruchszeitraum erst mit Ablauf des bisherigen, sofern dies für die Berechtigten günstiger ist. Der Anspruchszeitraum wird aus Anlass einer neuen Maßnahme durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werktage und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen. Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im maßgebenden Anspruchszeitraum beginnt.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d des Hessischen Umzugskostengesetzes erhalten Berechtigte Reisebeihilfe für längstens ein Jahr.

(3) Anstelle einer Reise von Berechtigten kann eine Reise einer Person nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b berücksichtigt werden.

(4) Als Reisebeihilfe werden die Fahrt oder Flugkosten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom Dienstort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland außerhalb der Europäischen Union liegt, bis zum inländischen Grenzzort und zurück erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes, bei Mitnahme in einem privaten Kraftfahrzeug Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 4 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

(1) Berechtigte, die täglich an den Wohnort zurückkehren oder denen die tägliche Rückkehr nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zuzumuten ist, erhalten als Trennungsgeld Fahrtkostenerstattung nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Hessischen Reisekostengesetzes. Hierauf sind die Fahrtauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen, bei einer Kette von Maßnahmen der ersten Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens zehn Kilometer beträgt. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 0,21 Euro je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen.

(2) Muss aus dienstlichen Gründen am Dienort übernachtet werden, werden die dadurch entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet.

(3) Kehrt eine Berechtigte oder ein Berechtigter täglich zum Wohnort zurück, und ist ihr oder ihm die tägliche Rückkehr nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht zuzumuten, darf das ihr oder ihm in einem Kalendermonat nach Abs. 1 zustehende Trennungsgeld den Betrag des Trennungsgeldes nach den §§ 1 und 2 und des Tage und Übernachtungsgeldes nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes nicht übersteigen, der ihr oder ihm in dem Kalendermonat zustehen würde; § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

§ 5 Sonderfälle und Auslandstrennungsgeld

(1) Anspruch auf Trennungsgeld besteht weiter, wenn sich aus Anlass einer neuen Maßnahme der neue Dienort nicht ändert.

(2) In Fällen einer Teilabordnung wird der Abordnungsort zum neuen Dienort, wenn Berechtigte dort zeitlich überwiegend Dienst leisten. Bei zeitlich gleicher Verwendung ist derjenige Ort Dienort, der dem Wohnort am weitesten entfernt liegt.

(3) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlass einer Maßnahme vor dem Wirksamwerden der Umzugskostenzusage durchgeführt, kann Trennungsgeld in entsprechender Anwendung dieser Verordnung bis zu dem Tag vor der Dienstantrittsreise, längstens für drei Monate, gewährt werden.

(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, wird dadurch ein Trennungsgeldanspruch nicht begründet; ein erloschener Trennungsgeldanspruch lebt nicht wieder auf.

(5) Nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nicht zu gewähren ist, darf das Trennungsgeld nicht höher sein als das bisherige.

(6) Das Trennungsgeld kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder infolge einer vorläufigen Dienstenthebung oder einer rechtmäßig angeordneten Freiheitsentziehung der Dienst nicht ausgeübt werden kann. Das gilt nicht, wenn Berechtigte aufgrund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleiben.

(7) Der Anspruch auf Auslandstrennungsgeld bestimmt sich nach der Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Abweichende Regelungen für Berechtigte in Ausbildung

(1) Berechtigte in Ausbildung, die zur Fortsetzung der Ausbildung von der Stammdienststelle zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle überwiesen werden oder die an auswärtigen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, erhalten Trennungsgeld nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9. Für eintägige Ausbildungsreisen wird Trennungsgeld wie bei Dienstreisen gewährt. Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die keine Wohnung beibehalten und denen die Umzugskostenvergütung zugesagt ist, haben Anspruch auf Trennungsgeld für höchstens zehn Tage nach Beendigung der Antrittsreise.

(2) Berechtigte in Ausbildung, die nicht täglich zum Ort der Stammdienststelle oder zum Ausbildungs- oder Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr zu diesen Orten nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht zuzumuten ist, erhalten 50 Prozent des Trennungsreise- und Trennungstagegeldes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2. Trennungsreise- und Trennungstagegeld steht nicht zu für Tage, an denen des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft bereitstehen oder hierfür ein Kostenbeitrag von weniger als 5 Euro täglich zu entrichten ist.

(3) Kehren Berechtigte in Ausbildung täglich zum Ort der Stammdienststelle, dem Ausbildungs- oder Wohnort zurück oder ist ihnen die tägliche Rückkehr zu diesen Orten nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zuzumuten, wird als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung entsprechend § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes oder Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung entsprechend § 6 des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt. § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Trennungsgeld steht nicht zu, wenn Berechtigte in Ausbildung am Ort der Ausbildungsstelle, zu der sie überwiesen sind, am Ort der Ausbildungsveranstaltung oder in deren Einzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Hessischen Umzugskostengesetzes) wohnen.

(5) Werden Berechtigte in Ausbildung auf ihren eigenen Wunsch hin einer entfernteren Stammdienststelle, Ausbildungsstelle oder Wahlstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), überwiesen, erhalten sie Trennungsgeld in Höhe von 25 Prozent des Trennungsreise- und Trennungstagegeldes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2.

(6) § 2 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Fahrtkosten höchstens für die Fahrt zwischen dem Ort der Überweisung und dem Ort der Stammdienststelle, bei der Überweisung zu einer Ausbildungs- oder Wahlstation im Ausland außerhalb der Europäischen Union zwischen dem inländischen Grenzzort und dem Ort der Stammdienststelle ersetzt werden.

(7) Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 3 steht auch zu, wenn nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Trennungsreise- und Trennungstagegeld nicht gewährt werden. Reisebeihilfen für Heimfahrten von außerhalb der Europäischen Union gelegenen Ausbildungs- oder Wahlstationen werden nicht gewährt.

(8) Die oberste Dienstbehörde bestimmt, welche Ausbildungsstelle als Stammdienststelle gilt.

(9) § 5 Abs. 7 gilt nicht für Berechtigte in Ausbildung.

§ 7 Ende des Trennungsgeldanspruchs

(1) Das Trennungsgeld wird bis zum Tag des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.

(2) Trennungsgeld steht nur zu, solange Anspruch auf Besoldung besteht.

(3) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungsgeld längstens gewährt bis zu dem Tag, der dem Tag vorausgeht, für den Berechtigte für sich Reisekostenerstattung nach § 7 Abs. 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes erhalten, im Übrigen bis zum Tag des Ausladens des Umzugsguts.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 3 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenerstattung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag.

§ 8 Verfahrensvorschriften

(1) Die Bewilligung von Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beginn der Maßnahme schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalendermonats, in dem Trennungsgeld erstmalig zusteht. Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich aufgrund von Forderungsnachweisen gezahlt, die innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats von der oder dem Berechtigten vorzulegen sind.

(2) Die Berechtigten haben nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung vorliegen, insbesondere haben sie in den Fällen des § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes das fortwährende Bemühen um eine Wohnung nachzuweisen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Für Ansprüche auf Trennungsgeld, die auf Maßnahmen beruhen, die vor dem 1. Januar 2012 wirksam geworden sind, gilt bisheriges Recht; auf Antrag der oder des Berechtigten ist für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2011 neues Recht anzuwenden.

§ 10 Verwaltungsvorschriften

Das für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hessische Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – HMuSchEltZVO) ¹

Vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758), berichtigt am 10.1.2012 (GVBl. I S. 10) und am 2. November 2012 (GVBl. S.340), geändert durch Artikel 27 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (2. Dienstrechtmodernisierungsgesetz - 2. DRModG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S.369), durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (DRÄndG) vom 16.12.2015 (GVBl. S. 594), durch Verordnung zur Änderung der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 278) und zuletzt geändert durch Artikel 14a des dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718)

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG; ABl. EG Nr. L 348 S. 1), geändert durch Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 165 S.21).

Erster Teil Mutterschutz und Stillzeit

§ 1 Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften zum Mutterschutz

Auf die Beschäftigung von Beamtinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung

1. zur Gestaltung und Beurteilung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes nach den §§ 9, 10 Abs. 1 und 2 und § 14 des Mutterschutzgesetzes,
2. zu Schutzfristen, Beschäftigungsverboten sowie unzulässigen Tätigkeiten
3. und Arbeitsbedingungen nach den §§ 3 bis 6, 10 Abs. 3, §§ 11 bis 13 Abs. 1 Nr. 3 und § 16 des Mutterschutzgesetzes,
4. zur Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
5. zu Mitteilungs- und Nachweispflichten nach § 15 des Mutterschutzgesetzes,
6. zu Freistellungen für Untersuchungen und zum Stillen nach § 7 des Mutterschutzgesetzes,
7. zu Abweichungen und Ausnahmen nach den §§ 28, 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 des Mutterschutzgesetzes

entsprechend anzuwenden.

An die Stelle der Aufsichtsbehörde tritt die oberste Dienstbehörde. Arbeitgeber im

Sinne des Mutterschutzgesetzes ist die oder der Dienstvorgesetzte; eine Benachrichtigung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Mutterschutzgesetzes der an die Stelle der Aufsichtsbehörde tretenden obersten Dienstbehörde durch die oder den Dienstvorgesetzten findet nicht statt. Ausnahmeentscheidungen entsprechend den §§ 28, 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Mutterschutzgesetzes treffen die Beschäftigungsbehörden.

§ 2 Besoldung bei Beschäftigungsverbot, Freistellung für Untersuchungen und Stillzeit

Durch die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote nach § 1 Satz 1 Nr. 2, mit Ausnahme des Verbots der Mehrarbeit, wird die Zahlung der Dienst- und Anwörterbezüge nicht berührt. Das Gleiche gilt während der Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen nach § 7 des Mutterschutzgesetzes. Bemessungsgrundlage für die

Zahlung von Erschwerniszulagen nach den §§ 3, 4 und 20 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie für die Vergütung nach der Verordnung über die Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Steuerverwaltung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 435) ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist. Bei der Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes sind 16 Prozent des Durchschnitts dieser Vergütung der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, maßgebend. Im Fall der Beendigung einer Elternzeit nach § 16 Abs. 3 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung werden die Dienst- und Anwörterbezüge gezahlt, die während einer Teilzeitbeschäftigung beim Dienstherrn in der Elternzeit erzielt wurden, soweit diese höher sind, als die Dienst- und Anwörterbezüge vor Beginn der Elternzeit.

§ 3 Zuschuss bei Beschäftigungsverbot während einer Elternzeit

(1) Soweit die für Beschäftigungsverbote vorgesehenen Zeiten sowie der Entbindungstag in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 13 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwörterbezüge abzüglich der nach Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten oder überschreiten würden, ist der Zuschuss auf insgesamt 210 Euro begrenzt.

(2) Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Zuschusses erfolgt durch die für die Festsetzung der Besoldung zuständige Stelle.

§ 4 Entlassung während der Schwangerschaft, nach einer Fehlgeburt und nach der Entbindung

(1) Während der Schwangerschaft, bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung von Beamtinnen auf Probe und von Beamtinnen auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn der oder dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt ist. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung der oder dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Abs. 1 die Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin auf Lebenszeit im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre.

(3) § 22 Abs. 1 bis 3 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570), sowie § 28 des Hessischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Mutterschaftsgeld

(1) Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit, das zu Beginn des nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Beschäftigungsverbots vor der Entbindung bestanden hat, wegen Ablegung oder endgültigem Nichtbestehen der Prüfung kraft Gesetzes, wegen Nichterreichens des Ausbildungsziels durch Rechtsverordnung oder wegen Zeitablaufs während dieser Schutzfrist, so erhält die frühere Beamtin auf Antrag Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, für den ihr bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Dienst- oder Anwärterbezüge nach § 2 während dieser Schutzfrist zugestanden hätten. Das Mutterschaftsgeld beträgt monatlich 261 Euro, jedoch nicht mehr als die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zustehenden Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach Abs. 1 besteht nicht, wenn und soweit für denselben Zeitraum Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Arbeitseinkommen oder Mutterschaftsgeld nach anderen Vorschriften gezahlt werden.

(3) Der früheren Beamtin werden für die Zeit, für die sie nach Abs. 1 und 2 Mutterschaftsgeld beanspruchen kann, auf Antrag die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich 42 Euro erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge abzüglich der nach Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung zu Beginn der Schutzfrist die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. Dies gilt nicht, wenn die frühere Beamtin selbst oder ein anderer Beihilfeberechtigter für sie einen Anspruch auf Beihilfe hat.

(4) Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Ansprüche nach Abs. 1 und 3 erfolgt durch die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses für die Festsetzung der Besoldung zuständige Stelle.

§ 6 Auslage des Mutterschutzgesetzes und dieser Verordnung

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, sind ein Abdruck des Mutterschutzgesetzes sowie ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder in einem elektronischen Verzeichnis jederzeit zugänglich zu machen.

Zweiter Teil Elternzeit

§ 7 Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

(2) Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder soll die Übertragung eines Anteils der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten nach § 15 Abs. 2 Satz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254), in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung sieben Wochen vor Beginn des zu übertragenden Zeitraums beantragt werden. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur versagt werden, wenn zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

§ 8 Teilzeitbeschäftigung

(1) Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf für Elternzeit beanspruchende Beamtinnen oder Beamte nicht mehr

als 30 Stunden, bei nach dem 31. August 2021 geborenen Kindern nicht mehr als 32 Stunden, und nicht weniger als 15 Stunden im Durchschnitt des Monats betragen. Abweichend von Satz 2 darf bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die wöchentliche Arbeitszeit nicht weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen.

(2) Eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses darf während der Elternzeit ausgeübt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beschäftigung darf je Elternzeit beanspruchender Beamtin oder beanspruchendem Beamten wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden, bei nach dem 31. August 2021 geborenen Kindern nicht mehr als 32 Stunden, in Anspruch nehmen. Diese Obergrenze gilt nicht für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson im Sinne von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306), sofern nicht mehr als fünf Kinder betreut werden. Die Teilzeitbeschäftigung bedarf der Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten. Sie gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht binnen vier Wochen schriftlich abgelehnt worden ist.

§ 9 Entlassung während der Elternzeit

(1) Während der Elternzeit darf die Entlassung von Beamtinnen oder Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden. Dies gilt nicht für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nach § 8 Abs. 1.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf ausgesprochen werden, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen wäre.

(3) § 22 Abs. 1 bis 4 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes sowie § 28 des Hessischen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

(1) Für die Dauer der Elternzeit werden die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 31 Euro erstattet, wenn die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge abzüglich der nach Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht der Anspruch auf Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

(2) Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 werden auf Antrag die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, einschließlich darin enthaltener gesetzlich vorgeschriebener Altersrückstellungen in voller Höhe erstattet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind.

(3) Eine Beitragserstattung erfolgt nicht, solange eine Teilzeitbeschäftigung nach § 8 ausgeübt wird. Dies gilt nicht für eine Beschäftigung auf der Grundlage befristeter Arbeitsverhältnisse, die zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit nach § 15a Abs. 1 des Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), begründet werden. Eine Beschäftigung, die innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, gilt nicht als Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1.

(4) Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung des Erstattungsbetrags erfolgt durch die vor Beginn der Elternzeit für die Festsetzung der Besoldung zuständige Stelle.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) § 10 gilt entsprechend für Personen, die nach § 18 Abs. 4 der Hessischen Beihilfenverordnung über den 30. April 2001 hinaus beihilfeberechtigt bleiben; die Beihilfe bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unmittelbar vor Antritt der Elternzeit; für die Bemessung der Beihilfe während elterngeldunschädlicher Teilzeitbeschäftigung mit Beihilfeberechtigung ist auf das hierfür vereinbarte Arbeitszeitmaß bei dem öffentlichen Arbeitgeber abzustellen, sofern dies für die Teilzeitbeschäftigten günstiger ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Probe, die bis zum 28. Februar 2014 eine Teilzeitbeschäftigung angetreten haben, gilt § 9 Abs. 1 in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung fort.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Verordnung über die Nebentätigkeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Nebentätigkeitsverordnung (HNV))

Vom 31. Mai 2015 (GVBl. S. 234)

Aufgrund des § 79 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verordnung gilt auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben.

§ 2 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbands im Sinne des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes dient.

§ 3 Abführungspflicht

(1) Die für eine oder mehrere genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst bezogene Vergütung ist an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, soweit sie bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen

1.	A 4 bis A 8	3750 Euro,
2.	A 9 bis A 12	4350 Euro,
3.	A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, W 1, W 2 und W L1	4950 Euro,
4.	B 2 bis B 5, C 4, W 3, W L2 und W L3	5550 Euro,
5.	ab B 6	6150 Euro

für das Kalenderjahr übersteigt. Diese Sätze gelten sinngemäß für Beamtinnen und Beamte sonstiger Besoldungsgruppen und in Amtsbezügegruppen. Maßgebend ist die Besoldungs- oder Amtsbezügegruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte am Ende des Kalenderjahres befindet. Die Abführungspflicht besteht auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte nach § 72 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes verpflichtet ist, die Nebentätigkeit zu übernehmen oder wenn die Nebentätigkeit ihr oder ihm durch Rechtsvorschrift übertragen ist.

(2) Vor Ermittlung des abzuführenden Betrags sind von den Vergütungen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen notwendigen Aufwendungen für

1. Fahrtkosten sowie Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamtinnen und Beamte für den vollen Kalendertag vorsehen,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn im Sinne des § 75 Abs. 3 Hessisches Beamtengesetz,
3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material

abzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Beamtin oder der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(3) Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf Vergütungen für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen hat. Eine Tätigkeit nach § 73 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes, die die Beamtin oder der Beamte mit Rücksicht auf ihre oder seine dienstliche Stellung ausübt, gilt als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen.

(4) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, Tage- und Übernachtungsgelder soweit sie die Beträge nach Abs. 2 Satz 1 übersteigen. Werden mit der Vergütung für eine Nebentätigkeit Tage- und Übernachtungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen pauschal abgegolten, so sind die Tage- und Übernachtungsgelder pro Tag bis zur Höhe des dreifachen Satzes des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes nicht als Vergütung anzusehen.

§ 4 Ausnahmen von der Abführungspflicht

§ 3 gilt nicht für Vergütungen für

1. Tätigkeiten von Hochschullehrkräften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. eine Lehr- und Unterrichtstätigkeit,
3. die Mitarbeit an Prüfungen,
4. Tätigkeiten als Sachverständige oder Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
5. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
6. Gutachtertätigkeiten von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten, Chemikerinnen und Chemikern, Biologinnen und Biologen oder Physikerinnen und Physikern für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vergütungen 6200 Euro jährlich nicht übersteigen,
7. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, soweit diese 6200 Euro jährlich nicht übersteigen,
8. die Tätigkeit als nebenamtliche oder ehrenamtliche Richterin oder als nebenamtlicher oder ehrenamtlicher Richter,
9. Tätigkeiten, die während eines Urlaubs unter Wegfall der Dienstbezüge ausgeübt werden.

§ 5 Vergütungsaufstellung

Die Beamtin oder der Beamte hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über die ihr oder ihm gewährten Vergütungen für Nebentätigkeiten nach § 3 vorzulegen, wenn die Bruttovergütungen 1000 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Das Entgelt nach § 75 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes ist von der obersten Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall festzusetzen. Allgemeine Vorgaben für die Festsetzung im Bereich der Landesverwaltung erfordern das Einvernehmen des Ministeriums der Finanzen.

(2) Wird das Entgelt oder eine festgesetzte Abschlagszahlung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit gezahlt, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 Prozent des rückständigen Betrags zu entrichten, wenn dieser 100 Euro übersteigt.

§ 7 Nebentätigkeit von geringem Umfang

Eine Genehmigung zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden, kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt und die Bruttovergütung hierfür insgesamt 1230 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Nebentätigkeit der oder dem Dienstvorgesetzten vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Aufhebung von Vorschriften

Die Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492), wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hessische Verordnung über die Gewährung von Leistungsanreizen und zur Anerkennung besonderer Leistungen (Hessische Leistungsanreizverordnung – HLAnreizV)

Vom 7. Dezember 2015 (GVBl. S. 534), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der HLAnreizV vom 16. Dezember 2019 (GVBl. S. 442) und zuletzt durch Artikel 2 der fünfzehnten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 9. November 2021 (GVBl. S. 737)

Aufgrund des § 28 Abs. 4 Satz 2 und des § 46 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 578), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes. Sie gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie für Beamtinnen und Beamte, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), richterliche Unabhängigkeit genießen. Leistungsstufen können nicht an Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe in Ämtern mit leitenden Funktionen nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes vergeben werden.

§ 2 Leistungsanreize

Leistungsanreize für besondere Leistungen im Sinne dieser Verordnung sind Leistungsstufe, Leistungsprämie, Leistungszulage und leistungsbezogener Sonderurlaub.

§ 3 Leistungsstufe

(1) Beamtinnen und Beamten, die dauerhaft herausragende Leistungen erbringen, kann für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe, höchstens bis zu einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe gezahlt werden.

(2) Maßgebender Zeitpunkt für die Gewährung der Leistungsstufe ist der Erste des Monats, der auf die Entscheidung nach § 28 Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes folgt, sofern in der Entscheidung kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 4 Leistungsprämie, Sonderleistungsprämie für den Einsatz im Bereich der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge

- (1) Die Leistungsprämie dient der Anerkennung einer herausragenden besonderen Leistung; sie soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen.
- (2) Die Leistungsprämie wird als Einmalzahlung gewährt. Die Leistungsprämie kann bis zur Höhe der Stufe 1 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe gewährt werden, der die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Entscheidung angehört. Die Höhe ist der erbrachten Leistung, dem Grad der Erfüllung der übertragenen Aufgaben oder dem Ergebnis entsprechend zu bemessen. Bei Teilzeitbeschäftigung ist das nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes geminderte Grundgehalt der Stufe 1 nach Satz 2 maßgebend.
- (3) Mehrere Leistungsprämien dürfen einer Person innerhalb eines Jahres insgesamt nur bis zur Höhe nach Abs. 2 Satz 2 gewährt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann Beamtinnen und Beamten, die im Bereich einer Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge tätig sind, eine Sonderleistungsprämie gewährt werden.
- (5) Die Sonderleistungsprämie wird als Einmalzahlung gewährt. Sie beträgt bis zu 4 000 Euro im Kalenderjahr. Bei Teilzeitbeschäftigung ist § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes anzuwenden.
- (6) Auf die Gewährung der Sonderleistungsprämie finden § 7 Abs. 2 sowie die §§ 8 und 10 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 5 Leistungszulage

- (1) Die Leistungszulage dient der Anerkennung einer herausragenden besonderen Leistung, die über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erbracht worden ist und auch für die Zukunft erwartet wird. Bei erheblichem Leistungsabfall ist die Leistungszulage für die Zukunft zu widerrufen.
- (2) Als Leistungszulage kann monatlich ein Betrag bis zur Höhe von sieben Prozent der Stufe 1 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, der die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungszulage angehört, längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr gewährt werden. Die Höhe und die Dauer der Gewährung sind der erbrachten besonderen Leistung entsprechend zu bemessen. Bei Teilzeitbeschäftigung ist das nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes geminderte Grundgehalt der Stufe 1 nach Satz 1 maßgebend. Die Leistungszulage wird von dem auf die Festsetzung folgenden Monat an monatlich zusammen mit den Dienstbezügen gezahlt. Sie kann für bis zu drei Monate rückwirkend gewährt werden.

§ 6 Leistungsbezogener Sonderurlaub

(1) Der leistungsbezogene Sonderurlaub dient der Anerkennung einer herausragenden besonderen Leistung und kann anstelle der Leistungsprämie oder der Leistungszulage gewährt werden.

(2) Der leistungsbezogene Sonderurlaub beträgt bis zu drei Arbeitstage im Kalenderjahr unter Fortgewährung der Besoldung; seine Dauer ist entsprechend der erbrachten Leistung zu bemessen. Während des leistungsbezogenen Sonderurlaubs muss die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet sein; der Behörde dürfen daraus keine Vertretungskosten erwachsen.

(3) Der leistungsbezogene Sonderurlaub soll innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe der Entscheidung über seine Gewährung in Anspruch genommen werden. Im Falle von Erkrankung oder des Beginns des Mutterschutzes vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann die Inanspruchnahme des leistungsbezogenen Sonderurlaubs um den Zeitraum von sechs Monaten nach der Wiederaufnahme des Dienstes hinausgeschoben werden.

§ 7 Vergabemöglichkeiten

(1) Leistungsstufen dürfen in einem Kalenderjahr höchstens 10 Prozent der am 1. Januar vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, gewährt werden. Bei Dienstherrn mit weniger als zehn Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsordnung A kann in jedem Kalenderjahr eine Leistungsstufe gewährt werden.

(2) Leistungsprämien, Leistungszulagen und leistungsbezogener Sonderurlaub dürfen in einem Kalenderjahr insgesamt höchstens 15 Prozent der am 1. Januar vorhandenen Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsordnung A gewährt werden. Die Überschreitung des Prozentsatzes nach Satz 1 ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen kein Gebrauch gemacht wird. Bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsordnung A kann in jedem Kalenderjahr entweder eine Leistungsprämie oder Leistungszulage oder in einem Fall leistungsbezogener Sonderurlaub gewährt werden.

§ 8 Teamregelungen

(1) Leistungsprämien oder Leistungszulagen können als Teamprämie und Teamzulage jeweils mehreren Beamtinnen und Beamten gewährt werden, wenn sie wesentlich an einer durch enges arbeitsteiliges Zusammenwirken erbrachten herausragenden besonderen gemeinsamen Leistung beteiligt waren. Teamprämie und Teamzulage werden jeweils nur als ein Leistungsanreiz bei der Zahl der Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt.

(2) Teamprämien und Teamzulagen dürfen in der Summe 250 Prozent des in § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 geregelten Umfangs nicht übersteigen. Maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich Beteiligten.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen, die sich für die einzelnen Beamtinnen und Beamten als Teil des Teams ergeben, können ihrer Höhe nach auch entsprechend dem Grad der individuellen Leistung am Gesamtergebnis bemessen werden. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Ausschluss- und Konkurrenzregelungen

(1) Leistungsanreize dürfen nicht neben Zulagen und Vergütungen gewährt werden, soweit ihnen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt.

(2) Eine Leistungsstufe soll nicht innerhalb eines Jahres nach der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden.

§ 10 Verfahren

(1) Über die Vergabe der Leistungsanreize und den Widerruf einer Leistungszulage entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf andere Dienststellen übertragen. Für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die oberste Dienstbehörde oder sind die von ihr bestimmten Stellen zuständig.

(2) Die Entscheidungsberechtigten haben die jeweils herausragenden Leistungen zu dokumentieren; vor der Entscheidung über die Vergabe der Leistungsanreize sollen die Vorgesetzten der Beamtin oder des Beamten gehört werden. Die Entscheidung über die Gewährung oder den Widerruf ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Leistungsstufenverordnung vom 4. November 1998 (GVBl. I S. 470) wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 10 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung und Rufbereitschaftsabgeltung

Vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch die Artikel 13, 15 und 16 des Gesetzes zur weiteren Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102)

§ 1 Bereiche

(1) Beamtinnen und Beamten kann in den Fällen des § 61 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes für ihre Mehrarbeit eine Vergütung gewährt werden, soweit

1. sie im

- a) Arzt- und Pflegedienst der Krankenhäuser und Kliniken,
- b) feuerwehrtechnischen Dienst,
- c) Schuldienst als Lehrerin oder Lehrer

tätig sind oder

2. die Mehrarbeit in anderen Bereichen mit Ausnahme des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen eines

- a) Dienstes in Bereitschaft,
- b) Schichtdienstes,
- c) allgemein geltenden besonderen Dienstplanes, wenn ihn die Eigenart des Dienstes erfordert,
- d) Dienstes, der ausschließlich aus gleichartigen, im Wesentlichen die gleiche Arbeitszeit erfordernden Arbeitsvorgängen besteht, für die der Dienstherr Richtwerte eingeführt hat,
- e) Dienstes zur Herbeiführung eines im öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und termingebundenen Ergebnisses

geleistet wurde.

(2) Eine Mehrarbeitsvergütung wird nicht gewährt neben Auslandsdienstbezügen nach § 57 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes oder einem Auslandsverwendungszuschlag nach § 57 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes.

§ 2 Berechnung der Mehrarbeitsstunden

(1) Als Mehrarbeitsstunde gilt eine Zeitstunde, für Lehrkräfte eine Unterrichtsstunde. Hiervon abweichend wird eine Stunde Dienst in Bereitschaft entsprechend dem Umfang der durchschnittlich anfallenden tatsächlichen Inanspruchnahme pauschal berücksichtigt.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst gelten drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat als fünf Mehrarbeitsstunden im Sinne des § 61 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes.

(3) Besteht keine feste tägliche Arbeitszeit, so dass eine Mehrarbeit nicht für den einzelnen Arbeitstag, sondern nur auf Grund der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für eine volle Woche ermittelt werden kann, so ist Mehrarbeit für eine Kalenderwoche, die teilweise auf den folgenden Kalendermonat fällt, diesem zuzurechnen.

(4) Ergeben sich bei der monatlichen Mehrarbeitsstundenberechnung Bruchteile einer Stunde, so werden diese anteilig berücksichtigt.

§ 3 Höhe der Mehrarbeitsvergütung

(1) Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

1. A 5 bis A 8
16,57 Euro (ab 1.8.2023 16,8 Euro, ab 1.1.2024 17,39 Euro),
2. A 9 bis A 12
22,75 Euro (ab 1.8.2023 23,18 Euro, ab 1.1.2024 23,88 Euro),
3. A 13 bis A 16 und der Besoldungsordnungen B, C und W
29,79 Euro (ab 1.8.2023 30,45 Euro, ab 1.1.2024 31,03 Euro).

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der geleisteten Mehrarbeit. Für Bruchteile einer Stunde wird die Mehrarbeitsvergütung anteilig gewährt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Mehrarbeitsvergütung je Unterrichtsstunde bei Beamtinnen und Beamten im Schuldienst für Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern

1. des gehobenen Dienstes, soweit sie nicht unter Nr. 2 und 3 fallen,
21,19 Euro (ab 1.8.2023 21,59 Euro, ab 1.1.2024 22,24 Euro),
2. des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Grundschulen
26,24 Euro (ab 1.1.2023 26,74 Euro, ab 1.1.2024 27,54 Euro),
3. des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, und des höheren Dienstes an Förder-, Haupt- und Realschulen
31,15 Euro (ab 1.8.2023 31,74 Euro, ab 1.1.2024 32,69 Euro),
4. des höheren Dienstes an Gymnasien und an beruflichen Schulen
36,38 Euro (ab 1.8.2023 37,07 Euro, ab 1.1.2024 38,18 Euro).

Das Gleiche gilt für Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Lehramtes die entsprechende für den staatlichen Schuldienst erworbene Lehrbefähigung tritt.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 erhalten teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit der entsprechend vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten je zusätzlicher Stunde oder Unterrichtsstunde Mehrarbeitsvergütung in Höhe des auf eine Stunde oder Unterrichtsstunde entfallenden Anteils der Besoldung von entsprechend vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten.

§ 4 Pauschale Abgeltung bei Rufbereitschaft

(1) Für Zeiten einer Rufbereitschaft kann unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes ein pauschaler Ausgleich in Höhe der Mehrarbeitsvergütung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 und 2 gewährt werden.

(2) Werden Beamtinnen und Beamte während einer Rufbereitschaft zu einem oder mehreren Einsätzen herangezogen und müssen sie dazu ihren tatsächlichen Aufenthaltsort verlassen, wird ihnen eine Pauschale in Höhe von 25 Euro gewährt.

§ 5 Übergangsvorschriften

(1) Für Mehrarbeit, die vor dem 1. Juni 2022 geleistet wurde, ist die Hessische Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871), in der am 31. Mai 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Juli 2022 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 31. Juli 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 31. März 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. April 2023 bis zum 31. Juli 2023 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(5) Für Mehrarbeit, die in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Mehrarbeitsvergütungsverordnung wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

Vom 29. November 2022 (StAnz. S. 1408)

Gült.Verz.Nr. 3200

Einleitung

Eine uneigennützig und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen des öffentlichen Dienstes. Beschäftigte, die in Bezug auf ihr Amt oder ihren Beruf Belohnungen oder Geschenke annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und ihrer Behörde in ihre Zuverlässigkeit und setzen das Ansehen des gesamten öffentlichen Dienstes herab. Dies gilt es im Interesse einer funktionsgerecht, zweckmäßig und sachlich orientierten Verwaltung zu vermeiden.

Auch wenn die weit überwiegende Mehrheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ihre Verpflichtung ernst nimmt, ihre Aufgaben uneigennützig und unparteilich zu erfüllen, geben Einzelfälle von Korruption in der öffentlichen Verwaltung Anlass, fortgesetzt auf die geltenden Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken hinzuweisen und den Umgang damit verbindlich festzulegen. Zur Umsetzung dessen und als Arbeitserleichterung sind die in der Anlage 1 beigefügten Musterbriefe zu verstehen.

I. Grundsatz

1. Annahmeverbot

1.1 Beamtinnen und Beamte dürfen nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Dienstherrn.

1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nach § 3 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) von Dritten keine Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Werden Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

2. Erläuterungen zum Annahmeverbot

2.1 Beschäftigte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2.2 Belohnungen, Geschenke, Provisionen und sonstige Vorteile/Vergünstigungen sind alle Zuwendungen, auf die Beschäftigte keinen Rechtsanspruch haben und die sie materiell oder immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Hierzu zählen auch Gegenleistungen, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen (zum Beispiel Rabattgewährung). Neben Geldzahlungen und Sachwerten kommen dafür auch alle anderen Leistungen in Betracht. Das sind beispielsweise:

- Überlassung von Gegenständen (zum Beispiel Kraftfahrzeugen, Geräten oder Maschinen zum Gebrauch) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt;
- Gewährung von Leistungen (zum Beispiel durch Überlassung von Fahrkarten, Frei- oder Eintrittskarten, Gutscheinen, Flugtickets, Mitnahme im Fahrzeug), Arbeits- oder Dienstleistungen ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt;
- Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (zum Beispiel zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Annahme der Stundung oder Erlass von Forderungen, verbilligter Einkauf oder sonstige geldwerte Vorteile wie Rabatte oder Bonuspunkte);
- Vermittlung und/oder Gewährung von Nebentätigkeiten oder einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst in besonders gelagerten Fällen;
- Einladungen mit Bewirtungen;
- Kostenlose oder -günstige Gewährung von Unterkunft;
- Einladung oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung;
- Erbrechtliche Begünstigungen (Vermächtnis oder Erbeinsetzung);
- Preisverleihungen, soweit sie nicht seitens des Dienstherrn oder des Arbeitgebers erfolgen.

2.3 Beschäftigte dürfen Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit weder fordern, noch sich versprechen lassen oder annehmen. Für die Annahme von Vorteilen ist keine ausdrückliche Erklärung erforderlich. Es reicht auch schlüssiges Verhalten, wenn z.B. die oder der Beschäftigte den Vorteil tatsächlich annimmt oder nutzt. Auch die Annahme von Vorteilen in Bezug auf das Amt oder die dienstliche Tätigkeit, die Beschäftigten nur mittelbar zukommen oder zukommen sollen (zum Beispiel bei Leistungen an Angehörige, Freunde, Bekannte, Vereine usw., Beschäftigung von Angehörigen oder Ferientätigkeiten von Kindern zu offensichtlich unangemessenen Bedingungen), fällt unter das Annahmeverbot und ist untersagt.

2.4 In Bezug auf das Amt oder in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit besteht ein Vorteil dann, wenn die Amtsstellung, die dienstliche Tätigkeit oder die Aufgabenstellung der Grund für die Vorteilseinräumung ist oder zumindest mit oder mittelbar ursächlich dafür ist. Ein Bezug zu einer bestimmten vergangenen oder erwarteten

Handlung ist nicht erforderlich; ein allgemeiner Bezug, zum Beispiel zur Kontaktpflege genügt. Werden Beschäftigten Vorteile von Personen angeboten, mit denen sie dienstlich zu tun haben, wird es sich in der Regel um Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit handeln. Dies gilt auch, wenn eine größere Personengruppe, zum Beispiel alle Bediensteten eines Referats oder einer Abteilung, begünstigt werden soll (zum Beispiel durch eine Feier). Geschenke aus dem Kollegen- oder Mitarbeiterkreis von üblichem und angemessenem Wert (zum Beispiel aus Anlass eines Geburtstages, eines Dienstjubiläums oder Ähnlichem) sind in der Regel Geschenke im privaten Rahmen ohne Amtsbezug, für deren Annahme dann keine Zustimmung erforderlich ist.

II. Ausnahme: Zustimmung zur Annahme

Beschäftigte dürfen Vorteile in Bezug auf ihr Amt bzw. ihre Tätigkeit nur dann annehmen, wenn eine allgemeine Zustimmung nach Ziffer II. 1. vorliegt oder die Zustimmung nach Ziffer II. 2. im Einzelfall von der zuständigen Stelle erteilt wurde (§ 42 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG), § 3 Abs. 3 Satz 2 TV-H). Die Annahme von Bargeld ist nicht zustimmungsfähig und hat daher auf jeden Fall zu unterbleiben.

1. Allgemeine Zustimmung

Die Zustimmung zur Annahme der nachstehend aufgeführten Vorteile gilt als allgemein erteilt, soweit den Beschäftigten nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde:

1.1 übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten (zum Beispiel Werbeartikel in einfacher Ausführung wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblocks), sofern der Wert insgesamt 20 Euro (Verkehrswert) nicht übersteigt;

1.2 geringfügige Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen, zum Beispiel die Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof;

1.3 Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen (zum Beispiel Besprechungen, Besichtigungen), wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen (zum Beispiel Erfrischungsgetränke, Imbiss, Mittagessen). Dies gilt nicht, wenn die Bewirtung nach Art und Umfang

einen nicht unerheblichen Wert darstellt, wobei sich der Maßstab im Einzelfall auch an der amtlichen Funktion der Beschäftigten ausrichtet;

1.4 die Teilnahme der Behördenleitung, ihrer ständigen Vertretung oder der ausdrücklich beauftragten Beschäftigten an allgemeinen Veranstaltungen, an denen sie im Rahmen ihres Amtes oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen (zum Beispiel Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, kulturelle und karitative Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist);

1.5 eine übliche und angemessene Bewirtung bei der Teilnahme an Veranstaltungen nach Ziffer II. 1.4.

2. Zustimmung im Einzelfall

2.1 Im Übrigen entscheidet die zuständige Stelle über die Annahme von Vorteilen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Umstände des Einzelfalls.

Der Annahme von Vorteilen kann nur zugestimmt werden, wenn nicht zu besorgen ist, dass

- durch den Vorteil dienstliches Handeln beeinflusst werden soll und
- die Annahme des Vorteils die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und
- die Annahme des Vorteils bei Dritten den Eindruck hervorrufen könnte, dass der Vorteil dienstliches Handeln beeinflussen oder die objektive Amtsführung beeinträchtigen könnte und
- der Vorteil als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln verstanden werden könnte.

2.2 Die Zustimmung zur Teilnahme an Informations- oder Präsentationsveranstaltungen/-reisen sowie Fortbildungsveranstaltungen von Firmen oder anderen Institutionen, welche die mit der Veranstaltung oder Reise zusammenhängenden Kosten für die Beschäftigten übernehmen, darf nur erteilt werden, wenn die fachlichen Gesichtspunkte weit überwiegen, an der Teilnahme ein dringendes dienstliches Bedürfnis und kein Zusammenhang zu einem laufenden oder absehbaren Vergabevorgang besteht.

3. Zustimmungsverfahren

3.1 Die jeweils zuständige Stelle ist den Beschäftigten bekannt zu geben.

3.2 Die Zustimmung der zuständigen Stelle ist vor der Annahme in Textform schriftlich bzw. per E-Mail auf dem Dienstweg einzuholen. Die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände einschließlich Anlass, Art und Verkehrswert der Zuwendung sowie ein etwaiges Anschreiben des Zuwendungsgebers sind vollständig mitzuteilen sowie vorzulegen. War die Einholung der Zustimmung im Vorfeld aus tatsächlichen Gründen nicht rechtzeitig möglich oder war die Gewährung des Vorteils zunächst nicht absehbar, ist der Vorteil nur unter erklärtem Vorbehalt entgegenzunehmen und die Zustimmung zur Annahme unverzüglich nachträglich zu beantragen. Ausnahmsweise kann auf die Erklärung des Annahmeverbhalts verzichtet werden, zum Beispiel wenn die Annahme protokollarischen Gepflogenheiten entspricht.

3.3 Die Zustimmung ist in Textform schriftlich bzw. per E-Mail zu erteilen. Sie kann mit der Auflage versehen werden, die Zuwendung an den Dienstherrn, eine soziale Einrichtung oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben.

3.4 Die Zustimmung der zuständigen Stelle zur Annahme eines Vorteils schließt eine Strafbarkeit der Tat oder dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nicht aus, wenn der Vorteil von der oder dem Beschäftigten gefordert worden ist oder wenn er die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung oder dienstliche Tätigkeit darstellt.

3.5 Wird die Zustimmung nachträglich abgelehnt, ist der Vorteil zurückzugeben. Auch der zunächst ohne Kenntnis erlangte Vorteil, für den eine Zustimmung zur Annahme in der Regel nicht in Betracht kommt (zum Beispiel Brief mit Bargeld, Scheck oder Wertsachen im Briefkasten, Geldbetrag auf dem Konto), muss unverzüglich nach Kenntnisnahme zurückgegeben werden. Die zuständige Stelle ist über den Umstand zu informieren. Es muss, wenn die Rückgabe aus tatsächlichen oder protokollarischen Gründen nicht möglich ist, unverzüglich der Antrag auf Zustimmung bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

III. Anzeigepflicht

Das Angebot von Vorteilen gemäß Ziffer I. ist der für die Zustimmung zur Annahme von Vorteilen zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

IV. Reisekosten

Die allgemeinen Regelungen zu Reisekosten bleiben durch diese Verwaltungsvorschrift unberührt. So besteht zum Beispiel bei Annahme einer Bewirtung die Verpflichtung, unentgeltlich gewährte Verpflegung in der Reisekostenabrechnung nach § 10 des Hessischen Reisekostengesetzes anzugeben.

V. Zweifelsfälle

In allen Zweifelsfällen wird den Beschäftigten empfohlen, sich an die für die Zustimmung zuständige Stelle zu wenden. Dies ist auch in den Fällen ratsam, in denen schon durch die Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, Höflichkeitsanerbieten oder Bewirtungen der Eindruck der Befangenheit oder der Bevorzugung Einzelner entstehen könnte. Sind Beschäftigte ausnahmsweise der Ansicht, dass es sich bei einer Zuwendung um eine Leistung im privaten Rahmen handelt, wird ihnen empfohlen, sich gleichwohl an die für die Zustimmung zuständige Stelle zu wenden, damit geklärt wird, ob eine Zustimmung erforderlich ist. Nur auf diese Weise lassen sich Zweifel von vornherein vermeiden. Nehmen Beschäftigte zum Beispiel von Personen, mit denen sie dienstlich zu tun haben, Vorteile an, ohne eine Zustimmung eingeholt oder die zuständige Stelle eingeschaltet zu haben, geht das Risiko einer Fehleinschätzung der Sach- und Rechtslage allein zu ihren Lasten und kann für sie schwerwiegende Folgen haben (vergleiche unten Ziffern VI. und VII.).

VI. Strafrechtliche Folgen

1. Beim Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Vorteilen können Beschäftigte strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden

- wegen Vorteilsannahme zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder zu einer Geldstrafe, wenn sie für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (vgl. § 331 Abs. 1 StGB),
- wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder zu einer Geldstrafe, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine Diensthandlung vorgenommen haben oder künftighin vornehmen und dadurch ihre Dienstpflicht verletzt haben oder verletzen würden (vgl. § 332 Abs. 1 StGB),
- in besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren (vgl. § 335 Abs. 1 Nr. 1 StGB).

2. Die einschlägigen Strafvorschriften sind in der Anlage 2 aufgeführt.

VII. Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen

1. Bei Beamtinnen und Beamten ist eine schuldhaft Verletzung des Verbots, Vorteile in Bezug auf ihr Amt zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, ein Dienstvergehen (§ 42 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 1 BeamStG). Auch die schuldhaft Verletzung der Pflicht, die zuständige Stelle über den angebotenen, nicht angenommenen Vorteil zu unterrichten (Ziffer III), ist ein Dienstvergehen.

2. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder bei früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Vorteilen in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 , § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamStG).
3. Bei Beamtinnen und Beamten ist beim Verdacht eines entsprechenden Dienstvergehens zu prüfen, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens - gegebenenfalls mit dem Ziel der Entfernung der Beamtin oder des Beamten aus dem Dienst - erforderlich ist und welche vorläufigen Maßnahmen (zum Beispiel Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, § 39 Satz 1 BeamStG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 HBG, oder vorläufige Dienstenthebung, gegebenenfalls mit Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge, § 43 HDG), notwendig sind.
4. Wird eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder im Falle einer Verurteilung wegen Bestechlichkeit, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, von mindestens sechs Monaten verurteilt, endet ihr oder sein Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamStG). Ist die Beamtin oder der Beamte nach der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert sie oder er mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre oder seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 72 HBeamtVG).
5. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist bei schuldhafter Verletzung der Pflicht, Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen, die ihnen mit Bezug auf ihre Tätigkeit von Dritten angeboten werden, nur mit Zustimmung anzunehmen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 TV-H), das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen zu prüfen; dazu kann auch das Aussprechen einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund gehören.

VIII. Belehrung, fortlaufende Sensibilisierung

1. Die Beschäftigten sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus § 42 BeamStG in Verbindung mit § 51 HBG oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften sowie aus dieser Verwaltungsvorschrift ergeben. Diese Regelungen sind allen Beschäftigten des Landes gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen; die Empfangsbestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen. Das gilt auch bei Neueinstellungen.
2. Die Dienstvorgesetzten sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen - mindestens jährlich - in Gesprächen, zum Beispiel Dienstbesprechungen, die Regelungen und Fragen der Korruption mit den Beschäftigten zu erörtern, um diese fortlaufend für das Thema zu sensibilisieren. Hierüber soll eine Dokumentation erstellt werden.

3. Bei Tätigkeiten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll eine vertiefte arbeitsplatzbezogene und bedarfsorientierte Belehrung der Beschäftigten erfolgen. Die besonders gefährdeten Arbeitsgebiete sind für den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde zu bestimmen und zu dokumentieren (zum Beispiel durch die Dokumentation besonders gefährdeter Arbeitsgebiete).

IX. Geltungsbereich

1. Die vorstehenden Regelungen gelten einheitlich für alle Beschäftigten des Landes Hessen. Die obersten Landesbehörden können ergänzende oder weitergehende Regelungen treffen, um den speziellen Gegebenheiten ihres Geschäftsbereichs gerecht zu werden.

2. Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

3. Der Erlass vom 13. Dezember 2017 (StAnz. S 1497) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 29. November 2022

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

II9-06a02-02-21/007

Anhang

Anlage 1

Musterbrief 1

(Einladung zu Präsentationen)

Anschrift

Einladung zu ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung zu ... bedanke ich mich.

Da der Charakter Ihrer Veranstaltung wesentlich durch das Beiprogramm geprägt ist, bitte ich um Verständnis, dass es mir nicht möglich ist, Ihre Einladung anzunehmen.

Der öffentliche Dienst ist zu Neutralität verpflichtet. Deshalb bin ich grundsätzlich gehalten, von vornherein jeden Anschein der Beeinflussung zu vermeiden, der durch die Teilnahme an einer über eine reine Informationsveranstaltung hinausgehenden Präsentation entstehen könnte.

An Informationen über ... bin ich aber weiterhin interessiert und bitte Sie, mich in Ihrem Verteiler zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen

...

Musterbrief 2

(Einladung zu Festlichkeiten)

Anschrift

Einladung zu ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung zu ... bedanke ich mich.

Die Hessische Landesverwaltung versteht sich auch als moderner, kundenorientierter Dienstleistungsbetrieb. Wir als seine Beschäftigten sind bemüht, den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (schnell und umfassend) zu entsprechen. Wenn dies gelungen ist, freut mich das, und ich danke für den mit der Einladung verbundenen Ausdruck der Zufriedenheit.

Ich bitte jedoch um Verständnis, dass ich zur Wahrung der Neutralität des öffentlichen Dienstes grundsätzlich gehalten bin, jeden Anschein der Beeinflussung von vornherein zu vermeiden, der durch eine Teilnahme entstehen könnte. Da der Charakter Ihrer Veranstaltung wesentlich durch das festliche Programm geprägt ist, kann ich Ihre Einladung nicht annehmen.

Ich wünsche Ihnen am ... eine gelungene Veranstaltung.

Mit freundlichen Grüßen

...

Musterbrief 3

(Übersendung/Übergabe von Geschenken)

Anschrift

Übersendung eines ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

(Verbindlicher Einleitungssatz je nach Gelegenheit, zum Beispiel:)

Wieder geht ein Jahr zu Ende, in dem wir gut zusammengearbeitet haben./Gerade haben wir erfolgreich ein gemeinsames Projekt beendet.

Mit der Übersendung Ihres Geschenkes haben Sie sich bei mir für diese gute Zusammenarbeit bedankt. So habe ich Ihr Geschenk verstanden. Mich bringt diese Praxis durchaus in Schwierigkeiten, denn der öffentliche Dienst ist zu Neutralität verpflichtet. Deshalb dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich keine Belohnungen oder Geschenke annehmen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis, dass es mir nicht möglich ist, Ihr Geschenk anzunehmen, so gut es gemeint ist.

(Alternativ bei zunächst erfolgter Übergabe:)

Mit Ihrem Geschenk haben Sie sich bei mir für diese gute Zusammenarbeit bedankt. So habe ich Ihr Geschenk verstanden. Mich bringt diese Praxis durchaus in Schwierigkeiten, denn der öffentliche Dienst ist zu Neutralität verpflichtet. Deshalb dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich keine Belohnungen oder Geschenke annehmen. Nach Rücksprache mit meinem Vorgesetzten sehe ich mich deshalb veranlasst, das mir am ... überreichte Geschenk zurückzugeben.

Außerdem versteht sich die Hessische Landesverwaltung als moderner, kundenorientierter Dienstleistungsbetrieb: Er ist bemüht, allen Anliegen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu entsprechen. Wenn dies gelungen ist, freut mich das.

Variante 1:

Am besten wäre es, wenn Sie in Zukunft auf die Übersendung/Übergabe von Geschenken verzichten würden. Ich hoffe auf Ihr Verständnis und bitte Sie deshalb, Ihr Geschenk in den nächsten vier Wochen abzuholen oder abholen zu lassen.

Variante 2:

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie in Zukunft auf die Übersendung/Übergabe von Geschenken verzichten würden. Ich hoffe auf Ihr Verständnis und sende Ihnen daher Ihr Geschenk zurück.

Mit freundlichen Grüßen

...

Anlage 2

In Ziffer VI. der Verwaltungsvorschriften genannte sowie weitere einschlägige Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB):

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren

bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335a steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 337 Schiedsrichtervergütung

Die Vergütung eines Schiedsrichters ist nur dann ein Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 335, wenn der Schiedsrichter sie von einer Partei hinter dem Rücken der anderen fordert, sich versprechen lässt oder annimmt oder wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt.

§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben

Staatsanzeiger 51/2020 (S. 1348)

Gült.Verz.Nr. 3200

Gemeinsamer Runderlass

Die Grundsätze gelten für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Landesverwaltung und sind von den Dienststellen des Landes Hessen mit Ausnahme der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und Vollzugsanstalten, für die eine gesonderte Regelung getroffen wird, anzuwenden. Den Körperschaften des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Grundsätze zu übernehmen.

I. Allgemeines

1. Vorrangige Ziele der Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung sind:

- die Wahrung der Integrität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung
- die Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- die Sicherung des Budgetrechts der Parlamente und gegebenenfalls der Vertretungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts
- die Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- die Vorbeugung jeder Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung und die Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen

2. Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushaltsgesetzgeber und nicht aus erwarteten Einnahmen aus Sponsoring und Werbung zu finanzieren. Unter den in diesem Erlass genannten Bedingungen sind Sponsoring und Werbung als ergänzende Finanzierungsmöglichkeit jedoch zulässig.

3. Die Regelungen dieses gemeinsamen Runderlasses finden keine Anwendung auf die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen, für die eine allgemeine Zustimmung zur Annahme nach Ziffer II. 1 der Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017 (StAnz. S. 1497) gilt.

II. Begriffe

1. Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung).
2. Unter Werbung sind Zuwendungen eines Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung seiner oder ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele – Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation – des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen Dienststelle ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.
3. Spenden sind freiwillige Zuwendungen von zum Beispiel Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung eines begünstigten Zwecks durch die jeweilige Dienststelle vorherrschend ist. Der Spender erhält keine Gegenleistung.
4. Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch zum Beispiel Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Der Unterschied zur Spende besteht darin, dass keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird.

III. Zulässigkeit von Sponsoring

1. Das Sponsoring ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns und auch der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist und wenn im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen.
 - 1.1. Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und für repräsentative Veranstaltungen der Landesregierung sowie der Landesverwaltung, für soziale Maßnahmen, sowie zur Förderung des Sports, des Umweltschutzes, der Erziehung und Bildung, der Wissenschaft und der Kultur, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist.
 - 1.2. Sponsoring ist auch zulässig, wenn bei politischen Initiativen der öffentlichen Einrichtung selbst kein unmittelbarer Nutzen zufließt, sondern zur Förderung der von der öffentlichen Einrichtung angestrebten Ziele privaten Dritten Vergünstigungen gewährt werden. Sofern dabei für private Dritte Vergünstigungen bei Unternehmen oder Sonstigen möglich sind, sind aktive und passive Werbeleistungen

seitens des Landes für den Sponsor oder Vertragspartner wie zum Beispiel Verlinkungen auf Internetseiten der Anbieter zulässig, auch wenn diese aus steuerlicher Sicht eine wirtschaftliche Tätigkeit begründen können (zu den Einzelheiten siehe IV. 6). Die obersten Landesbehörden können anordnen, dass die nachgeordneten Behörden ihres Geschäftsbereiches von der Ausnahmemöglichkeit nach Satz 2 nur im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde Gebrauch machen können.

1.3. Sponsoring zugunsten von Schulen ist zulässig, wenn die damit verbundene Werbewirkung begrenzt und überschaubar ist, deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt und das Sponsoring mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist. § 3 Abs. 15 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

2. Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben entstehen könnte. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Bereiche:

2.1. Ordnungs- und Genehmigungsbehörden, wenn die Sponsoren als Adressaten oder Antragsteller des Verwaltungshandelns in Frage kommen.

2.2. Aufsichtsbehörden, deren potenzielle oder tatsächliche Sponsoren aus dem Aufsichtsbereich oder aus dem Umfeld der Adressaten der Aufsicht stammen.

2.3. Bewilligungsbehörden, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld potenzielle oder tatsächliche Zuwendungsempfänger (im Sinne der BHO/LHO) sein könnten.

2.4. Öffentliche Stellen mit Beschaffungsaufgaben, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld aus dem Kreis möglicher Auftragnehmer oder Lieferanten stammen könnten, es sei denn, Sponsoring ist ausdrücklich nach Ziffer 1.1 und 1.2 zulässig.

2.5. Öffentliche Stellen mit Planungsaufgaben, wenn die Interessen der Sponsoren oder ihres Umfeldes mittelbar oder unmittelbar durch die Planung berührt sein könnten, es sei denn, Sponsoring ist ausdrücklich nach Ziffer 1.1 und 1.2 zulässig.

2.6. Öffentliche Träger der Wohlfahrtspflege (wie zum Beispiel Träger der Sozialhilfe, Versorgungs- und Sozialbehörden), wenn die Interessen der Sponsoren mittelbar oder unmittelbar durch Leistungen der Wohlfahrtspflege berührt sein könnten.

2.7. Dienststellen, die berufsbezogene Prüfungen oder Eignungsprüfungen durchführen, wenn der Sponsor oder eine Person aus seinem Umfeld tatsächlicher oder potenzieller Kandidat solcher Prüfungen ist.

2.8. Verfassungsschutzbehörden, es sei denn, Sponsoring ist ausdrücklich nach Ziffer 1.1 zulässig.

3. Für den Bereich der Polizei gilt Folgendes:

Sponsoring ist ausgeschlossen, soweit die Polizei im Bereich der Eingriffsverwaltung tätig wird. Ausnahmsweise ist Sponsoring außerhalb der polizeilichen Eingriffsverwaltung für den Bereich der Prävention in Betracht zu ziehen. Im Rahmen der Durchführung von präventiven Aufgaben und Projekten wird grundsätzlich ein ressortübergreifender und gesellschaftlicher Ansatz verfolgt, der maßgeblich zu berücksichtigen ist. Das heißt, die finanziellen oder materiellen Zuwendungen sollten grundsätzlich an Empfänger außerhalb der Polizei erfolgen. Optimal erscheint, dass andere Organisationen (zum Beispiel Präventionsräte, Verkehrswacht) die Maßnahmen durchführen, die gesponserten Mittel verwalten und die Polizei sich an den Maßnahmen beteiligt. Die Annahme von angebotenen oder eingeworbenen Sponsoringleistungen durch die Polizei bedarf der schriftlichen Einwilligung durch eine übergeordnete Stelle. Für die Durchführung von Präventions- oder Verkehrssicherheitsmaßnahmen auf örtlicher Ebene obliegt die Zustimmung dem Hessischen Polizeipräsidium für Technik. Dabei ist in jedem Fall zu prüfen, ob bei solchen Maßnahmen die Polizei als Veranstalter/Organisator tätig wird. Für landesweite Maßnahmen der Prävention oder Verkehrssicherheit (zum Beispiel Netzwerk gegen Gewalt) und solche, die das Hessische Polizeipräsidium für Technik betreffen, ist die schriftliche Einwilligung der obersten Dienstbehörde einzuholen.

4. Im Übrigen ist Folgendes zu beachten:

4.1. Die Überlassung von Personal an die Dienststellen durch Sponsoren oder die Finanzierung von öffentlichen Beschäftigten ist ausgeschlossen.

4.2. Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Gesetzgeber oder die Landesregierung mit der Durchführung der Aufgabe erkennbar nicht einverstanden ist.

4.3. Einmalige Sachleistungen sind nur zulässig, wenn das Tragen der Folgekosten im Landeshaushalt gewährleistet ist.

4.4. Sponsoring ist unzulässig, wenn in Folge der Sponsoringmaßnahme Zusatzkosten entstehen würden, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen.

In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

IV. Durchführung von Sponsoringmaßnahmen

1. Zulässige Sponsoringmaßnahmen sind durch einen Sponsoringvertrag aktenkundig zu machen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche Tätigkeiten gefördert werden, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Behörde übernimmt. Ein Muster für einen Sponsoringvertrag ist als Anlage 1 abgedruckt. Die für die Korruptionsprävention zuständige Stelle oder eine von der Behördenleitung zu bestimmende Stelle ist bei Sponsoringmaßnahmen zu beteiligen.

2. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile des Sponsors sein. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind schriftlich zu dokumentieren.
3. Die Behörde darf keine Verpflichtung übernehmen, die einen Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb darstellen würden.
4. Bei Sponsoringeinnahmen sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
5. Bei der Annahme von Sponsoring dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.
6. Das Land Hessen unterliegt nach der geltenden Rechtslage bis zum 31. Dezember 2022 mit seinen Sponsoringtätigkeiten der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, wenn dadurch ein Betrieb gewerblicher Art (BgA § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) begründet wird oder das Sponsoring einem bestehenden Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen ist. Für die zur Begründung eines steuerpflichtigen Betriebes gewerblicher Art erforderliche Abgrenzung zur steuerlich unbeachtlichen Vermögensverwaltung ist auf die Grundsätze des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Februar 1998 (BStBl. I S. 212) und die Ausführungen in Abschnitt 1.1 Abs. 23 Satz 1 und 2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses zurückzugreifen.
In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen in den Fußnoten 3 und 4 der Anlage 1 zu beachten. Soweit die steuerliche Behandlung der Sponsoringmaßnahmen unklar ist, soll sich der Sponsoringnehmer (Land Hessen, vertreten durch die jeweilige Behörde) vor Abschluss des Sponsoringvertrages mit dem jeweils zuständigen Finanzamt abstimmen.
7. Wird zur Erlangung von Sponsoring ein Dritter (zum Beispiel HA Hessen-Agentur GmbH) eingeschaltet, ist die Dienststelle verpflichtet, für die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Dritten Sorge zu tragen. Die Annahme der Sponsoringleistung sowie der Sponsoringvertrag sollen in diesem Fall der Zustimmung der Dienststelle unterliegen.

V. Spenden und mäzenatische Schenkungen

1. Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen durch die Dienststellen ist unbedenklich, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu befürchten ist. Die Grundsätze für die verwaltungsmäßige Behandlung von Sponsoring (Abschnitt IV) gelten auch für Spenden und mäzenatische Schenkungen. Abweichend von Abschnitt VI Ziffer 1 bedarf es keines Vertrages. Die Annahme der Spende oder mäzenatischen Schenkung ist jedoch aktenkundig zu machen.

2. Für den Bereich der Polizei gilt Folgendes:

2.1 Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit wird verstärkt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erkannt. Daher sollen Gründungen von Vereinen und Initiativen, deren Ziel die Unterstützung der Polizei ist, auch von der Polizei ideell gefördert werden. Im Vordergrund steht dabei die ideelle Unterstützung der Polizei durch diese Vereine und Initiativen. Finanzielle und sonstige materielle Unterstützungsformen für die Polizei müssen die Ausnahme bleiben.

2.2 Bei beabsichtigten finanziellen Zuwendungen sind potenzielle Spenderinnen und Spender zunächst auf die Hessische Polizeistiftung beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, zu verweisen.

2.3 Spenden an einzelne Polizeidienststellen dürfen von dieser nicht unmittelbar entgegengenommen werden. Den Polizeidienststellen dürfen nur die oben genannten Vereine und Initiativen als Spender gegenüberreten. Treten diese an eine Polizeidienststelle mit dem Wunsch heran, dieser eine Spende zukommen zu lassen, sind sie an die Leitung des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik zu vermitteln. Diese klärt mit der betreffenden Dienststelle einen möglichen Bedarf an Ausstattung und überprüft ferner die Sachspenden auf ihre Qualität und Kompatibilität mit der bereits vorhandenen Ausstattung.

2.4 Einzelne Spender und mäzenatische Schenkungen müssen gegenüber der begünstigten Polizeidienststelle anonym bleiben und sind daher an das Hessische Polizeipräsidium für Technik zu verweisen. Dieses ist beauftragt, Geld- und Sachspenden entgegenzunehmen, zu koordinieren und sie den Dienststellen zukommen zu lassen.

VI. Werbung

1. Werbeverträge mit den Dienststellen sind bedenklich, es sei denn, es können im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und sonstige Hinderungsgründe ausgeschlossen werden. Die Aufnahme von Werbeanzeigen in Broschüren oder Informationszeitschriften ist grundsätzlich zulässig, sofern die Werbeanzeige mit deren Inhalt und Zielen vereinbar ist. Das Anbringen von Werbung an landeseigenen Kulturdenkmälern ist

grundsätzlich zulässig, sofern die Werbung mit den Inhalten und Zielen von Denkmalschutz und Denkmalpflege vereinbar ist und das Verfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. I S. 211) eingehalten wurde. Hinsichtlich der Durchführung von ausnahmsweise zulässigen Werbeverträgen sollte wie beim Sponsoring verfahren werden.

2. Für den Bereich der Eingriffsverwaltung, insbesondere die Polizei, ist der Abschluss von Werbeverträgen aus Neutralitätsgründen ausgeschlossen.

VII. Sponsoringbericht

Dem Hessischen Landtag ist alle zwei Jahre ein Sponsoringbericht vorzulegen. In dem Bericht können einzelne Sponsoringleistungen, Werbeeinnahmen, Spenden und mäzenatische Schenkungen von je bis zu 5000 Euro zusammengefasst werden. Zur Vorbereitung des Berichts sind finanzielle Zuwendungen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zu erfassen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf Anforderung zuzuleiten. Da der Name des Gebers in den Sponsoringbericht nur aufgenommen werden kann, sofern eine Einverständniserklärung des Gebers vorliegt, ist die Entgegennahme der Leistung oder Zuwendung nur möglich, sofern der Geber zur Abgabe einer entsprechenden Einverständniserklärung bereit ist. Ein Muster der Einverständniserklärung für die Fälle, in denen keine Regelung im Rahmen eines Sponsoringvertrages erfolgt, ist als Anlage 2 abgedruckt. Von einer Namensnennungspflicht kann bei mäzenatischen Schenkungen im Bereich der Kultur abgesehen werden. In den Sponsoringbericht sind auch die Leistungen und Zuwendungen aufzunehmen, die über einen Dritten (zum Beispiel HA Hessen-Agentur GmbH) erlangt wurden. Satz 1 bis 4 und 6 gelten auch für den Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz. Bei Drittmittelförderung handelt es sich nicht um Sponsoring im Sinne dieses Runderlasses. Diese wird daher nicht in den Sponsoringbericht aufgenommen.

VIII. Geltungsdauer

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft.

Anlagen: (nicht abgedruckt)

Anlage 1: Sponsoringvertrag (Muster)

Anlage 2: Einverständniserklärung

Wiesbaden, den 21. Oktober 2020

Hessische Staatskanzlei
Z4-HH02/0066

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
II 9-06c01-01-19/002

Hessische Ministerium der Finanzen
O2000 A-104-I12/1 – I 12.1*

Hessisches Ministerium der Justiz
5101 – Z/C 1 (Z/A7) – 2003/4919-Z/C

Hessisches Kultusministerium
821.500.000-00019

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
023.021-(0003)

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Z4a-028-a-09-2020#004

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz
I 4-8a08

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
I 2.7 – Sponsoringleistungen

Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung

Vom 8. Juni 2018 (StAnz. S. 850)

Gült.Verz.Nr. 3200

Bezug: Erlass vom 28. November 2012 (StAnz. S. 1316)

Die hessische Landesregierung hat am 11. Juni 2018 die überarbeiteten Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung beschlossen. Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juni 2018

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Z 4-03v11.05-06

1 Vorwort

Wachsende Anforderungen und gesellschaftliche Veränderungen beeinflussen die Ansprüche an die Landesverwaltung, die sich gerade auch im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern weiterhin als modern und attraktiv präsentieren will. Es sind Herausforderungen und Zukunftsaufgaben, die sich insbesondere ergeben aufgrund

- steigender Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an eine effiziente und effektive Verwaltung,
- immer komplexerer Aufgaben, die wegen der demografischen Entwicklung mit zunehmend weniger und vielfältigerer Belegschaft bewältigt werden müssen,
- drohendem Fachkräftemangel,
- interkultureller Öffnung der Verwaltung,
- zunehmender Digitalisierung der Arbeitswelt,
- dem weiterhin hohen Beschäftigungsstand von Menschen mit Behinderungen und deren Inklusion, die weiter gefördert werden sollen,
- der wirtschaftlichen Entwicklung
- sowie der Haushaltskonsolidierung mit Übergang zu öffentlichen Haushalten ohne Neuverschuldung.

Die Landesregierung hat verschiedene Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen ergriffen, um angemessen mit den Anforderungen umzugehen und die Qualität der Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Dabei kann die Verwaltung nur so gut sein, wie

die Menschen, die dort arbeiten. Sie braucht bei veränderten, oft schwierigeren Arbeitsbedingungen kompetente, engagierte, flexible und motivierte Beschäftigte¹ in einer wertschätzenden Verwaltungskultur. Hierfür bedarf es verlässlicher Leitlinien und Orientierungshilfen für das tägliche Miteinander.

Die Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung sollen zu gegenseitigem Vertrauen, wertschätzender, mitarbeiterbezogener und situationsbestimmter Führung und Zusammenarbeit beitragen und sind bei der täglichen Arbeit anzuwenden.

¹ Dabei wird der Begriff "Beschäftigte" als Oberbegriff für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Beamtinnen/Beamte verwendet.

2 Die Rolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung hängt im hohen Maße auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab. Sie sollen bereit sein, Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen, initiativ, kreativ und verlässlich tätig zu sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen Verantwortung dafür, dass sie ihre Aufgaben sach-, qualitäts- und termingerecht sowie kostenbewusst erledigen. Sie wollen eine Arbeit, mit der sie sich identifizieren und die sie möglichst eigenständig erledigen können.

Die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen wird vorausgesetzt und durch zahlreiche Fortbildungsangebote gefördert und unterstützt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Eigeninitiative entwickeln und sich selbständig um den Erwerb und die Aktualisierung der für ihren Aufgabenbereich und ihre berufliche Entwicklung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bemühen. Gelebte Vielfalt und Wertschätzung - unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität - ermöglicht es, vorhandene Potentiale zu steigern. In einer offenen Verwaltung wird es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern leichter fallen, ihre Talente und Fähigkeiten einzusetzen und weiterzuentwickeln.

Durch den mittlerweile durchgängigen Einsatz von Informationstechnik an den Arbeitsplätzen kommt dieser eine immer größere Rolle zu. Von den Beschäftigten wird die Bereitschaft erwartet, sich der angebotenen technischen Hilfsmittel zu bedienen und mit ihnen zu arbeiten. Eine moderne Infrastruktur ist dafür Voraussetzung.

3 Die Rolle der Führungskräfte

Führungskräfte tragen entscheidend dazu bei, einen Umgang zu pflegen, der von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen auch im Sinne der Charta der Vielfalt geprägt ist (vgl. hierzu weitere Informationen auf der Webseite <http://www.charta-dervielfalt.de/die-charta>). Sie müssen als Motor in Veränderungsprozessen fungieren und einen aktiven Part bei der Umsetzung vorgegebener Ziele und Maßnahmen sowie bei der Initiierung neuer Projekte und Aktivitäten einnehmen und - soweit möglich - Entwicklungen vorhersehen und aktiv steuern. Dabei kann insbesondere der Prozess der interkulturellen Öffnung der Verwaltung nur erfolgreich sein, wenn vor allem Führungskräfte den Prozess umsetzen.

Führungskompetenz erfordert nicht nur Fachkenntnisse, sondern darüber hinaus auch weitere Fähigkeiten und Eigenschaften. Dazu gehören insbesondere Kompetenzen in folgenden Bereichen:

Soziale Kompetenzen wie die Fähigkeit zur Mitarbeiterführung sind unabdingbare Voraussetzungen. Dabei gilt es, eigenverantwortlich zu handeln, Aufgaben (mit Ausnahme der Führungsaufgaben) zu delegieren, Entscheidungsbereitschaft zu besitzen, Kreativität, Praxisnähe und Durchsetzungsfähigkeit bei der Umsetzung zu beweisen.

Ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander kann viele Belastungen auffangen.

Führungskräfte müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und aktiv vorleben, was sie von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwarten.

Zur Führungskompetenz gehört Individualität. Menschen erwarten zu Recht, als Individuen behandelt zu werden. Deshalb hat souveräne Führung immer ihren eigenen Stil. Dazu gehört auch, die individuellen Stärken des Einzelnen zum Beispiel durch Erkennen und Fördern des Weiter- und Fortbildungsbedarfs zu unterstützen.

Auf Führungskräfte kommen erhöhte Belastungen zu, da sie die schwierigen Aspekte der Veränderungen selbst bewältigen und auch ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vermitteln müssen. Hierfür brauchen sie insbesondere Motivation, Kommunikations- und Kritik- sowie Konfliktlösefähigkeit, Lernbereitschaft, Frustrationstoleranz und die Fähigkeit zur Selbstreflexion einschließlich Selbstkritik.

Für die gezielte (Fort-)Entwicklung der Führungskompetenzen sind die berufs begleitenden Maßnahmen der Führungskräftefortbildung eine wichtige Hilfe. Führungskräfte müssen jedoch auch selbst an ihrer Entwicklung arbeiten. Sie müssen ihre Fähigkeit zur Selbstreflexion durch gezielte Nutzung von Feedback in der Zusammenarbeit erhöhen und bereit sein, ihr eigenes (Führungs-) Verhalten kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls zu ändern. Diese Anforderungen werden unter anderem durch die landesweite, regelmäßige und standardisierte Vorgesetztenrückmeldung unterstützt, die über die Einschätzungen hinaus Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die Ergebnisse sowie Gespräche mit den nächst höheren Vorgesetzten vorsieht.

Führungskräfte sollen zur Verwirklichung der Ziele des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes speziell ihre Mitarbeiterinnen auffordern und sie ermutigen, frühzeitig verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen.

4 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gemeinsam für die Arbeitsatmosphäre verantwortlich.

Erfolgreiche Zusammenarbeit erfordert Vertrauen, gegenseitige Unterstützung, wertschätzenden Umgang und transparente Entscheidungen. Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schaffen und pflegen ein von Offenheit und Vertrauen geprägtes Arbeitsklima sowie eine leistungsfördernde, erfolgsorientierte, aber auch solidarische Arbeitsatmosphäre, in der Personen mit unterschiedlichen Biografien, Mentalitäten und Meinungen Akzeptanz finden. Der persönliche Umgang ist von Respekt, einer offenen und freundlichen Begegnung sowie einer positiven Grundstimmung geprägt.

Dabei ist die rechtzeitige und umfassende Information zwischen allen Hierarchieebenen sowie allen beteiligten Dienststellen Grundlage effektiver Aufgabenerledigung. Für die Weitergabe von Informationen sind alle gleichermaßen verantwortlich. Dabei haben die Vorgesetzten dafür zu sorgen, dass auch Teilzeitbeschäftigte und abwesende Angehörige der Organisationseinheit an dem Informationsfluss teilhaben. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sicherzustellen, dass zum Beispiel für den Vertretungsfall die hierfür notwendigen Informationen weitergegeben werden.

Des Weiteren müssen Vorgesetzte auf Arbeitsergebnisse und Gesprächswünsche eingehen und dürfen versteckte Hilferufe ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht überhören. Mobbing, sexuelle Diskriminierung und andere Störungen der Arbeitsatmosphäre lassen sie nicht zu und treten bereits Anfängen entgegen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Dies umfasst die Vereinbarkeit der Betreuung von Kindern sowie der pflegebedürftigen Angehörigen mit den täglichen Arbeitsanforderungen und Belastungen. Des Weiteren soll die Gesunderhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert werden. Die Teilhabe am Arbeitsleben ist bei Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu sichern. Vorgesetzte müssen sich zum Beispiel zu den Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung fortbilden (vgl. Ziffer X. A. "Berufliche Eingliederung schwerbehinderte Menschen als Personalführungsaufgabe"). Diese sind auch in geeigneter Form zu kommunizieren.

Vorgesetzte müssen mehr Integrationsleistung erbringen, um im Hinblick auf die zunehmende Vielfalt in der Organisation und die unterschiedlichen Wertvorstellungen im täglichen Umgang eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sicherzustellen.

5 Motivation

Motivation ist ein wesentlicher Faktor für die Arbeitszufriedenheit. Sie wirkt sich unmittelbar auf die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit aus. Unzufriedenheit bei der Arbeit, aber auch Ängste durch Umstrukturierungsmaßnahmen beziehungsweise Organisationsveränderungen oder größer werdende Leistungsanforderungen können motivationshemmend wirken.

Es gehört daher zu einer wesentlichen Führungsaufgabe, die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten und zu fördern. Um die Arbeitszufriedenheit zu unterstützen sollen Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Handlungsspielräume einräumen, ihnen nach Möglichkeit vielseitige Aufgaben übertragen und sicherstellen, dass sie durch die Aufgabenstellung gefordert, aber nicht überfordert sind.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen ihre eigene Motivation ein und können erwarten, dass ihre Vorgesetzten

- ihnen Orientierung, Wertschätzung sowie Respekt entgegenbringen,
- sie in Informations- und Entscheidungsprozesse einbeziehen,
- sie entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung fördern und dabei die vorhandenen Potenziale nutzen,
- ihnen differenzierte Rückmeldungen zu ihren Leistungen geben,
- für ihre persönlichen Anliegen Verständnis zeigen,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- ihre Gesunderhaltung fördern und die Teilnahme an gesundheitsfördernden Maßnahmen unterstützen,
- sie vor unberechtigter Kritik in Schutz nehmen
- und ein Vorbild in ihrem Einsatz, mit ihrer Tatkraft und im persönlichen Umgang sind.

Zur Führungsaufgabe gehört es auch, nach den Ursachen eingeschränkter Motivation zu suchen. Bei den Ursachen sollten Vorgesetzte insbesondere Umstände, die sie selbst beeinflussen können, bedenken.

Wichtige Fragen hierbei sind:

- Ist der Geschäftsablauf in dem Arbeitsbereich optimal gestaltet?
- Ist die Arbeit gerecht verteilt?
- Wie funktioniert der Informationsaustausch?
- Gibt es eventuell Probleme im persönlichen Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?
- Gibt es möglicherweise Probleme zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zum Beispiel aufgrund ihres unterschiedlichen Alters oder ihres kulturellen Hintergrundes?

Hierbei gehen die Vorgesetzten auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu, um die Ursachen eingeschränkter Motivation im Gespräch zu klären. Soweit Vorgesetzte die Ursachen nicht selbst beheben können, leiten sie die erforderlichen Änderungsvorschläge an die zuständigen Stellen weiter.

6 Anerkennung und Kritik

Menschen möchten, dass ihre Arbeit beachtet und gewürdigt wird. Dies gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte gleichermaßen. Fehlt eine

Rückmeldung, bleiben die Beschäftigten über die Bewertung ihrer Leistung im Ungewissen. Anerkennung und Kritik sind deshalb zeitnah und auf einen konkreten Sachverhalt bezogen zu äußern.

Für den Erhalt der Motivation ist die Anerkennung von Leistung wesentlich. Lob ist der beste Ansporn für engagiertes Arbeiten. Anerkennung muss ehrlich und überzeugend ausgesprochen werden. Sie wirkt unglaublich, wenn sie zu überschwänglich oder zu routiniert geäußert wird.

Notwendige Kritik ist sachlich, klar und konstruktiv mit dem Ziel einer Lösung zu äußern. Sie erfolgt nicht vor Dritten, darf keine Verallgemeinerungen, Andeutungen und Bloßstellungen enthalten und sich nur auf ein bestimmtes Verhalten, nicht aber auf die Person beziehen. Kritik soll im Rahmen eines Gesprächs erfolgen, damit beide Seiten ihre Sicht darstellen können.

7 Förderung und Fortbildung

Die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Förderung ihrer beruflichen Entwicklung sind eine wesentliche Führungsaufgabe, da nur gut aus- und fortgebildete Beschäftigte die sich rasch ändernden beruflichen Anforderungen erfüllen können. Daher sollen Vorgesetzte Gespräche über in Betracht kommende Fortbildungsmaßnahmen führen. Sie sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Besuch von geeigneten Fortbildungsveranstaltungen auch in dem Bereich interkultureller Kompetenz auffordern, sich für ihre Teilnahme einsetzen und die hierfür erforderlichen Freiräume schaffen.

Vorgesetzte fördern die berufliche und persönliche Weiterentwicklung und Veränderung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem sie den Wunsch nach Wechsel des Dienstpostens (zum Beispiel Rotation) aktiv unterstützen.

8 Delegation

Erfolgreiche Zusammenarbeit setzt die Bereitschaft der Vorgesetzten voraus, Aufgaben zur eigenverantwortlichen Bearbeitung abzugeben. Delegation schafft Raum für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben. Ein Eingriff der Vorgesetzten in die Erledigung der delegierten Aufgaben soll sich auf (sachlich gerechtfertigte) Ausnahmefälle beschränken.

Die Delegation und Zuordnung der Aufgaben erfolgt nach den persönlichen Fähigkeiten und sachlichen Erfordernissen möglichst umfassend. Vorgesetzte beschränken sich auf Orientierungshilfen über die Aufgabenschwerpunkte, die (zeitliche) Priorität und die wesentlichen Entscheidungskriterien. Hierzu gehört auch der Koordinierungsbedarf mit anderen Bereichen im Hinblick auf die übergeordneten Ziele der Landesverwaltung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, Verantwortung zu übernehmen. Die Vertretung der Arbeitsergebnisse gegenüber der Leitungsebene und nach außen kann Anerkennung und Ansporn sein.

9 Zielvereinbarungen

Die Zielvereinbarung ist ein wichtiges Instrument der Zusammenarbeit und Führung. Sie stärkt die Selbstständigkeit und das Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ermöglicht ergebnisorientiertes und effizientes Arbeiten. Sie bietet die Chance, über Mittel und Wege der Zielerreichung mitzuentcheiden.

9.1 Gemeinsame Zielvereinbarungen

Ziele sollen grundsätzlich gemeinsam und einvernehmlich in Jahresgesprächen oder in gesonderten Gesprächen mit der jeweiligen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter oder einem Team festgelegt werden. Dabei können Arbeitsziele (zum Beispiel Leistungsziele oder Finanzziele) abgesprochen sowie Prioritäten und Zusammenhänge der einzelnen Aufgabenbereiche konkretisiert werden. Die Art und Weise, wie das Ziel erreicht wird, bleibt dabei grundsätzlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überlassen. Eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit aufgrund einer Einschränkung (zum Beispiel einer Behinderung) ist zu berücksichtigen. In Betracht kommen aber auch personenbezogene Ziele, zum Beispiel über Fortbildungsmaßnahmen oder Arbeitsplatzwechsel.

9.2 Benennung konkreter Ziele

Ziele können nur dann eine nützliche Arbeitsgrundlage sein, wenn sie klar definiert und erreichbar sind. Die Vereinbarkeit mit übergeordneten Zielen ist sicherzustellen. Im Einvernehmen mit der jeweiligen Personalvertretung können Dienststellen regeln, dass solche Zielvereinbarungen schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden können. Nur dann wissen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was von ihnen erwartet wird, und Abweichungen von den Zielvorgaben können festgestellt werden.

9.2 Zielkonflikte/Zielkorrekturen

Die Auflösung von Zielkonflikten fordert alle Seiten in besonderem Maße. Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande oder zeichnet sich die Notwendigkeit einer Korrektur der Zielvereinbarung ab, wirken alle Betroffenen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf die erforderliche Korrektur hin.

10 Ziel- und Ergebniskontrolle

Kontrolle ist nicht Ausdruck eines prinzipiellen Misstrauens. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil der Führungsaufgabe. Richtig ausgeübte Kontrolle ist die notwendige Ergänzung von Zielvereinbarung und Delegation und dient der Einschätzung, also der Anerkennung oder der Kritik der Arbeitsergebnisse. Kontrolle ist auch Entscheidungsgrundlage für den richtigen Personaleinsatz und dient darüber hinaus dazu, Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und gegenzusteuern.

Vorrangig obliegt es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, eigenverantwortlich für die Erreichung der Ziele zu sorgen. Dabei werden sie von den Führungskräften konstruktiv und situationsbezogen begleitet. Die Arbeitsergebnisse werden gemeinsam besprochen. Werden Abweichungen zwischen den Arbeitsergebnissen und den vereinbarten Zielen festgestellt, wirken Vorgesetzte vornehmlich kooperativ mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf die erforderlichen Korrekturen hin.

11 Gemeinsame Konfliktbewältigung

Wo Menschen zusammenarbeiten, sind Konflikte unvermeidbar. Sie können in den unterschiedlichen Interessen, aber auch in verschiedenen Verhaltensweisen und Kulturen begründet sein. Dabei können auch persönliche Konflikte hinter vermeintlichen Sachkonflikten verborgen sein.

Das Auftreten von Konflikten kann auch eine Chance zu Veränderungen sein, indem es Anlass bietet, Arbeitsabläufe zu hinterfragen, neue Methoden auszuprobieren und kreative Lösungen zu entwickeln. Voraussetzung ist, dass Konflikte offen angesprochen und nicht verdrängt werden.

Gemeinsame Konfliktbewältigung setzt voraus, dass Führungskräfte wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit sind, Spannungen und Differenzen offen anzusprechen, Konfliktursachen zu ergründen und an einer Lösung aktiv mitzuarbeiten. Dabei ist jeder aufgefordert, die Initiative zur Aufarbeitung eines Konflikts zu ergreifen. Vorgesetzte tragen für die Art und Weise der Konfliktregelung eine besondere Verantwortung. Konflikte aufgrund des Verhaltens von Einzelpersonen versuchen Vorgesetzte im direkten Gespräch auszuräumen. Grundsätzlich halten sie die Konfliktparteien zur eigenverantwortlichen Konfliktlösung an. Erst wenn Arbeitsfriede und Arbeitsleistung gefährdet erscheinen, greifen sie ein.

Reichen eigene Anstrengungen zur Konfliktregelung nicht aus oder sind Führungskräfte selbst an einem Konflikt beteiligt, kann es sinnvoll sein, mit Hilfe einer dritten Person oder einer externen Unterstützung eine Einigung zu finden.

12 Kommunikation

Eine gute Kommunikation setzt Vertrauen, Verständnis, Wertschätzung, Anerkennung, Informationsinteresse und -weitergabe bei Führungskräften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus.

Kommunikation bekommt in einer flexibilisierten und digitalisierten Arbeitswelt einen anderen Stellenwert. Die Digitalisierung verändert Arbeitsprozesse und Kommunikationsflüsse, macht Wissen jederzeit verfügbar und generiert umfängliche Daten. Gemeinsam genutzte EDV-Systeme sind eine Basis, vorhandenes Wissen allen einfach zugänglich zu machen. Mit moderner IT kann flexibleres Arbeiten, wie

zum Beispiel Telearbeit, in der Praxis umgesetzt werden. Dabei ist auf eine ausgewogene Balance zwischen persönlicher Nähe und virtueller Begegnung zu achten sowie einer zunehmenden Entgrenzung zwischen Arbeits- und Privatwelt entgegenzuwirken.

Neben den regelmäßig stattfindenden beruflichen Kontakten gibt es folgende zu führende Gespräche:

- das Jahresgespräch,
- das Mitarbeitergespräch während einer Rotation,
- das Auswertungsgespräch im Rahmen der Vorgesetztenrückmeldung
- sowie gegebenenfalls das Zielvereinbarungsgespräch.

Nach erfolglosen Bewerbungen sowie in der Mitte des Regelbeurteilungszeitraumes empfiehlt sich ein Fördergespräch und im Rahmen von Beurteilungsverfahren vor der endgültigen Fertigstellung der Beurteilung ein Beurteilungsgespräch.

13 Jahresgespräch

Das Jahresgespräch ist einmal im Jahr zwischen unmittelbaren Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu führen. Dabei ist das Führen der Jahresgespräche Führungsaufgabe.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Jahresgesprächen besteht grundsätzlich nur gegenüber den unmittelbaren Vorgesetzten. Bei Bedarf können die Ressorts nähere Bestimmungen darüber treffen, wem die Verpflichtung zum Führen der Jahresgespräche obliegt.

Die Lehrkräfte in den Schulen im Bereich des Hessischen Kultusministeriums sind von der Verpflichtung zum Führen der Jahresgespräche ausgenommen.

Das Jahresgespräch bietet beiden Seiten die Chance, sich unabhängig von einer konkreten Aufgabenerledigung und losgelöst vom "Alltagsgeschäft" ungestört und offen über Arbeitsleistung und Arbeitszufriedenheit, Wahrnehmung von Personalführungsaufgaben, Kommunikation und Förderung, aber auch über Konflikte auszutauschen. Für das Jahresgespräch ist ausreichend Zeit vorzusehen.

Die partnerschaftliche Kommunikation steht im Vordergrund, das heißt beide Seiten sollen Verlauf und Inhalt des Gesprächs in gleichem Maße beeinflussen. Das Jahresgespräch kann mit einer Zielvereinbarung abschließen.

Der Gesprächsinhalt ist vertraulich. Informationen dürfen an Dritte nur in beiderseitigem Einvernehmen weitergegeben werden. Hinweise über die Durchführung oder Inhalte des Jahresgesprächs werden nicht in die Personalakte aufgenommen.

13.1 Inhalte

Das Jahresgespräch sollte enthalten:

- eine Rückmeldung über die Zusammenarbeit vorwiegend innerhalb der eigenen Organisationseinheit,
- die dienstlichen Perspektiven der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Entwicklung von sach- und aufgabenbezogenen Perspektiven für das folgende Jahr
- und gegebenenfalls das Ergebnis einer Zielvereinbarung aus dem letzten Jahresgespräch.

Bei dieser Gelegenheit können auch Aspekte der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzes thematisiert und psychische Belastungen am Arbeitsplatz angesprochen werden.

Bei dienstlichen Perspektiven sollen zum Beispiel die individuellen Stärken und Schwächen erörtert, geeignete Fördermaßnahmen abgestimmt und festgelegt sowie Rotationsmöglichkeiten thematisiert werden. Bei Menschen mit Behinderungen kommen als Fördermaßnahmen insbesondere die Maßnahmen in Betracht, die in Abschnitt IV. und V. der Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung - Teilhaberichtlinien - aufgeführt sind.

Das Gespräch bietet auch Gelegenheit zu Erörterungen organisatorischer Art. Hierbei können Fragen nach Ausstattung und Gestaltung des Arbeitsplatzes sowie der Rahmenbedingungen erörtert werden, wie zum Beispiel verschiedene Formen der Arbeitszeitgestaltung, Arbeitsabläufe, Datenverarbeitungs-ausstattung (Internet, Hardware, Software) und Zugang zu Literatur und Fachzeitschriften. Auch die Anregung durch die Vorgesetzten, Ideen zu Verbesserungsvorschlägen im Sinne des Ideenmanagements zu entwickeln, kann dazugehören.

13.2 Vorgaben

Die Tatsache, dass ein Gespräch stattgefunden hat, ist schriftlich festzuhalten und durch beiderseitige Unterschrift zu dokumentieren.

In jeder Dienststelle muss ein geeignetes Verfahren für das Führen von Jahresgesprächen festgelegt werden, damit sichergestellt ist, dass diese Gespräche auch stattfinden. Das Verfahren kann durch Dienstbesprechungen, durch Regelungen in den von den Dienststellen zu erstellenden Hauskonzepten Personalentwicklung oder sonstige Maßnahmen wie zum Beispiel Richtlinien oder Leitfäden festgelegt werden.

Die nächsthöheren Vorgesetzten und die Behördenleitung sind in geeigneter Form über die Durchführung der Jahresgespräche zu unterrichten. Die unmittelbaren und nächsthöheren Vorgesetzten tauschen sich über Erfahrungen mit den Jahresgesprächen in Dienstbesprechungen aus, wobei personenbezogene Daten nicht zu behandeln sind.

14 Umsetzung

Diese Grundsätze auch im Arbeitsalltag anzuwenden und mit Leben zu erfüllen, ist eine herausfordernde Aufgabe für alle Beschäftigten. Sie ist auch Führungsaufgabe der jeweiligen Dienststellenleitung.

Die Dienststellenleitungen haben für die Umsetzung in den Dienststellen zu sorgen und sie durch Fortbildung und interne Maßnahmen (wie zum Beispiel Dienstbesprechungen, jährliche Bekanntmachung im Mitarbeiterportal) zu unterstützen.

15 Controlling

Die Überprüfung der erfolgreichen Umsetzung des Erlasses gehört zu den Aufgaben des Controllings. In Übereinstimmung mit den Regelungen in Abschnitt IV. des Rahmenkonzepts Personalentwicklung haben die aufgeführte Personalentwicklungsmaßnahmen zu überprüfen. Hierunter fallen zum Beispiel auch die geführten Jahresgespräche. Die obersten Dienstbehörden werden sich die Zahlen bei Bedarf vorlegen lassen. Darüber hinaus wird in gewissen Zeitabständen, in der Regel im Zusammenhang mit der Evaluierung, vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eine zentrale Auswertung, insbesondere über die abgefragten Zahlen, gemacht.

16 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Verwaltungsvorschriften zu §§ 86 ff. des Hessischen Beamtengesetzes

Vom 3. Dezember 2021 (StAnz. S. 1635)

I 14 - 08c12.01-01-21/001

Gült.Verz.Nr. 3201

Bezug: Erlass vom 19. Dezember 2017 (StAnz.v2017 S. 7)

Aufgrund des § 117 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), wird Folgendes bestimmt:

I. Vorbemerkung

Die §§ 86 ff. HBG enthalten keine unmittelbare Aussage darüber, in welcher Form Personalakten zu führen sind. Die Personalakten können deshalb in Papierform und in elektronischer Form geführt werden (Hybridakten). Eine ausschließlich elektronische Aktenführung kommt allerdings erst in Betracht, wenn die erforderlichen technischen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die Beweiskraft elektronisch gespeicherter Urkunden zum Beispiel durch eine qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es aus Gründen der Beweissicherung zulässig, Hybridakten in der Form zu führen, dass Papierdokumente, die in eine führende elektronische Personalakte (ePA) überführt (gescannt) worden sind, in einer Teilakte „Papierdokumente zur führenden ePA“ aufbewahrt werden, die im Verzeichnis in der Grundakte aufzuführen ist.

II. Hinweise zu einzelnen gesetzlichen Vorschriften

Zu § 50 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 HBG

1. In die Personalakten gehören nur die mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehenden Vorgänge (Personalaktendaten). Vorgänge, die diesen Zusammenhang nicht haben, denen lediglich eine Beziehung zum Dienstverhältnis zukommt oder zukommen kann (sogenannte Sachaktendaten), sind nicht aufzunehmen. Auf die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse im Allgemeinen kommt es nicht an. Ein unmittelbarer innerer Zusammenhang mit dem konkreten Beamtenverhältnis besteht insbesondere bei Vorgängen, die die Rechtsstellung oder die dienstliche Verwendung der Beamtin oder des Beamten zum Gegenstand haben oder in sonstiger Weise in den Kreis der Rechte und Pflichten eingreifen.

Zu den Personalaktendaten gehören insbesondere:

- Bewerbungsunterlagen (das Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf und gegebenenfalls Lichtbild sowie die abschließende Entscheidung, wenn es sich um denselben Dienstherrn handelt), Personenstandsurkunden
- Nachweise über Vor-, Aus- und Fortbildung einschließlich Prüfungszeugnisse und anderweitige Befähigungsnachweise
- Nachweise über die Feststellung der Erfahrungszeit nach den §§ 28 und 29 HBG sowie diesbezügliche Dokumentationen
- Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister
- Gesundheitszeugnisse, ärztliche Stellungnahmen zur Dienstfähigkeit und zur gesundheitlichen Eignung für einen bestimmten Dienstposten
- Nachweise über die Schwerbehinderung oder die Gleichstellung
- Nachweis über Wehr-, Zivil- oder sonstigen Ersatzdienst
- Unterlagen über Vereidigung, Ernennungen, Abordnungen, Versetzungen, Umsetzungen, Dienstpostenübertragungen, Urlaub, Dienstjubiläen und ehrenamtliche Tätigkeiten
- Unterlagen über die Entlassung oder die Versetzung bzw. den Eintritt in den Ruhestand
- abschließende Entscheidungen in einem Regress- und Schadensersatzverfahren und über die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen sowie in Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis
- abschließende Entscheidungen in Beteiligungsverfahren nach den Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, die das Dienstverhältnis oder persönliche Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten betreffen
- Eingaben und Gesuche in persönlichen Angelegenheiten
- Unterlagen über Disziplinarangelegenheiten
- Unterlagen über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen das persönliche Verhalten der Beamtin oder des Beamten (nach Anhörung, vgl. § 88 HBG), soweit sie nicht nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBG sogleich wieder zu entfernen wären.

2. Die Beamtinnen und Beamten sind anzuhalten, alle Unterlagen, die in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang zu ihrem Dienstverhältnis stehen, oder Abschriften davon zu den Personalakten zu geben und Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (zum Beispiel Änderung des Familienstands oder des Wohnsitzes) unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Personalakten werden in der Regel bei der personalbewirtschaftenden Dienststelle geführt. Die oberste Dienstbehörde kann Abweichendes bestimmen. Behörden und Dienststellen, bei denen Personalakten geführt werden, haben ein Register darüber anzulegen. Form und Ausgestaltung bleiben den obersten Dienstbehörden überlassen.

4. Personalakten dürfen ohne Einwilligung des Beamten nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Zur Personalverwaltung gehören sowohl die Angelegenheiten bezüglich des jeweiligen individuellen Beamtenverhältnisses (Begründung, Durchführung, Abwicklung, Versorgung,

Rechtsstreitigkeiten etc.) als auch allgemeine Angelegenheiten organisatorischer oder administrativer Art im Zusammenhang mit der Vorbereitung von individuellen Personalentscheidungen (zum Beispiel Auswahlentscheidungen). Zur Personalwirtschaft gehören alle Fragen der Personalplanung (Personalbeschaffung, Personalbedarf, Qualifizierungserfordernisse, Personalkosten, Stellenverteilung etc.).

5. Personalakten in Papierform sind in verschließbaren Aktenschränken aufzubewahren. Nach Möglichkeit sollen verschließbare Zimmer ausschließlich für diesen Zweck benutzt werden. In diesen Fällen können die Personalakten auch in Aktenregalen untergebracht werden, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die so aufbewahrten Akten haben können. Bei elektronischer Aktenführung ist entsprechend dafür zu sorgen, dass die Personalakten Unbefugten nicht zugänglich sind, das heißt jeglicher Zugang und Zugriff auf das dazugehörige Personalverwaltungssystem verwehrt wird.

6. Vorgänge, die nicht die dienstlichen Verhältnisse zum maßgeblichen Bezugspunkt haben, sondern besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, gehören zu den jeweiligen Sachakten. Hierzu gehören insbesondere

- Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten
- Akten, die im Zusammenhang mit der Prüfung und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den Laufbahnvorschriften bei den dafür zuständigen Behörden entstehen
- Akten über Vorgänge der Personalplanung, der Stellenausschreibungen, des Ausleseverfahrens, der Stellenbewertungen und der Geschäftsverteilung
- Prozessakten.

Zu § 86 Abs. 2 HBG

1. Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Die Grundakte enthält insbesondere Unterlagen über die Begründung des Dienstverhältnisses sowie den dienstlichen Werdegang und den Einsatz der betreffenden Person. Bei Bedarf können Teilakten angelegt werden. Dies gilt insbesondere für Vorgänge, die nach einem bestimmten Zeitraum wieder aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten sind (vgl. §§ 91, 92 Abs. 2 HBG, § 19 HDG).

Als Teilakte können zum Beispiel Vorgänge geführt werden über

- Ausbildung
- Besoldung (einschließlich vermögenswirksame Leistungen, Abtretungen, Pfändungen, Gehaltsvorschüsse)
- Beamtenversorgung
- Erholungsurlaub und Dienstbefreiung

- Erkrankungen
- Unterstützungen und Zuschüsse
- Beurteilungen und Befähigungsberichte
- Disziplinarangelegenheiten
- Trennungsgeld, Umzugs- und Reisekosten
- Nebentätigkeiten
- Dienstunfälle
- Papierdokumente zur führenden ePA (siehe Abschnitt I Vorbemerkungen)

Bei Bedarf können weitere Unterteile von Teilakten angelegt werden (zum Beispiel Unterlagen über Trennungsgeld, Umzugs- und Reisekosten).

Personalnebenakten, die insbesondere bei mehrstufigem Verwaltungsaufbau geführt werden, dürfen nur solche Unterlagen enthalten, die – im Original oder als Doppel – auch in der Grundakte oder einer Teilakte enthalten sind und deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der betreffenden Behörde unerlässlich ist. Unterlagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 Satz 2 HBG in Teilakten anzulegen. Im Rahmen eines automatisierten Personalverwaltungsverfahrens kann von einer einzelnen Übersendung der Unterlagen in Papierform (Original oder Kopie) zunächst abgesehen werden, wenn die entsprechenden Daten direkt bei der betreffenden Behörde in das System eingegeben werden und insoweit ein gemeinsamer Zugang besteht. Die Unterlagen in Papierform sind bei der jeweiligen Behörde vor Ort in einer Personalnebenakte abzulegen.

Nebenakten sollen aufgelöst und Doppel vernichtet werden, sobald eine Notwendigkeit für ihre Führung bei der jeweiligen Behörde nicht mehr besteht (zum Beispiel bei Beendigung der Tätigkeit).

Bei Verwendung eines automatisierten Personalverwaltungsverfahrens sind die entsprechenden Zugriffsrechte zu sperren, sobald die Notwendigkeit dafür bei der die Nebenakte führenden Behörde entfallen ist. Die in Papierform angelegte Nebenakte ist gegebenenfalls an die nächste zuständige Behörde, die eine Nebenakte führen muss, zu übersenden, andernfalls an die personalbewirtschaftende Dienststelle, die darüber entscheidet, welche Unterlagen der Grundakte zugeführt werden (Originale, gegebenenfalls im Austausch zu vorhandenen Kopien). Bei Verwendung eines automatisierten Personalverwaltungsverfahrens sind die Zugangs- und Zugriffsrechte zu entziehen, sobald die Notwendigkeit für diese Rechte bei der berechtigten Behörde entfallen ist.

2. Das Verzeichnis in der Grundakte, in dem alle Teil- und Nebenakten aufzunehmen sind, ist fortlaufend zu ergänzen. Wegen des Musters eines Inhaltsverzeichnisses wird auf die Anlage zu diesem Erlass verwiesen.

3. Unmittelbar nach dem Inhaltsverzeichnis ist der Personalbogen (vgl. Personalbogen für die hessische Landesverwaltung, Gem. Runderlass vom 3. Dezember 2021, Az.: I 14 – 08c12.01-02-21/001, StAnz. 2021 S. 1641) einzuordnen. Der Personalbogen dient der Übersicht aller für das Dienstverhältnis wesentlichen Daten und ist ständig zu aktualisieren. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen nur

aktuelle Daten ersichtlich sein. Dies kann dadurch gewährleistet werden, dass alte Angaben unkenntlich gemacht werden oder das entsprechende Blatt des Personalbogens gegen eine Seite mit aktuellen Angaben ausgetauscht wird. Sofern keine besonderen Teilakten geführt werden, empfiehlt es sich, hinter dem Personalbogen eine Nachweisliste über Urlaub und Krankheit einzufügen, für die ebenfalls die Aufbewahrungsfrist des § 92 Abs. 2 Satz 1 HBG zu beachten ist. Beim Einsatz automatisierter Personalverwaltungsverfahren kann auf die Aktualisierung des Personalbogens verzichtet werden, sofern die dort zu wahrenden Angaben dem System entnommen werden können.

Die Schriftstücke sollen – insbesondere auch am rechten Rand der Rückseite eines jeden Blattes – einen ausreichenden Heftrand aufweisen. Die Vorgänge sind in zeitlicher Reihenfolge zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren. Die Nummer ist in der rechten oberen Ecke der Vorderseite des Blattes in arabischer Schrift mit dokumentenechtem Farbstift anzubringen. Müssen Vorgänge vorübergehend oder dauerhaft entfernt werden, so ist dafür ein Blatt mit einem auf diesen Umstand hinweisenden Vermerk einzufügen, aus dem auch das Datum der Entnahme sowie die Seitenzahlen der entnommenen Blätter hervorgehen. Bei vorübergehender Entnahme ist darüber hinaus der Grund anzugeben. Bei Führung einer elektronischen Personalakte kann auf die Paginierung verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass Löschungen von Schriftstücken im System analog den Anforderungen für die Papierakte protokolliert werden. Sofern ein Papierausdruck der elektronischen Personalakte erforderlich ist, ist dieser zu paginieren.

Amtsärztliche bzw. ärztliche Gutachten über die Dienstfähigkeit sind in verschlossenen Umschlägen abzuheften und entsprechend dem Ausstellungsdatum, das auf dem Umschlag zu vermerken ist, mit Blattzahl versehen in der Personalgrundakte aufzubewahren. Öffnen und Schließen der Umschläge ist durch Unterschrift mit Datumsangabe auf der Rückseite der Umschläge zu bescheinigen. Bei elektronischer Aktenführung ist es erforderlich, den Zugang besonders zu sichern (zum Beispiel durch eine spezielle Berechtigung) und den Zugriff zu protokollieren.

4. Die Aktendeckel sind deutlich zu beschriften. Die Beschriftung soll folgende Angaben enthalten:

Behörde:

(Bezeichnung der personalaktenführenden Stelle)

Personalakten/Personalnebenakten

Band:

Zahl der Teilakten (gegebenenfalls andere sie führende Stelle):

Name der Beamtin/des Beamten:

Beschäftigungsbehörde:

Begonnen am:

Geschlossen am:

Hinweis auf eventuelle Schwerbehinderteneigenschaft

Ändern sich bei der Beschriftung des Aktendeckels Angaben (zum Beispiel Name, Schwerbehinderteneigenschaft), ist dieser auszutauschen. Bei Führung einer elektronischen Personalakte kann auf die Erzeugung eines entsprechenden Aktendeckels verzichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass über die elektronische Darstellung die erforderlichen Informationen gegliedert ersichtlich sind. Im Falle eines elektronischen Exportes der (Teil-)Akte wird ein aktueller „Aktendeckel“ in Form eines Deckblattes erzeugt und der Akte vorangestellt.

Zu § 87 HBG

1. Zur Verfahrensvereinfachung können bei Beihilfebearbeitung in automatisierten Verfahren die Beihilfebescheide chronologisch nach dem Abrechnungsdatum abgelegt werden. Die Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 HBG müssen erfüllt sein, das heißt es muss sich um eine von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennte Verarbeitung handeln. Bei Bedarf – zum Beispiel bei einem Rechtsmittelverfahren oder einem Einsichtsverlangen der oder des Betroffenen – muss die Beihilfeakte wieder zusammengeführt werden.

2. Bei der Abgabe der Personalakten, insbesondere aus Anlass von Versetzungen, sind die Personalakten und die Beihilfeakten gesondert zu übersenden.

Zu § 89 HBG

1. Beamtinnen und Beamte, Ruhestandbeamtinnen und -beamte, sowie aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Bei der Einsichtnahme von schwerbehinderten Menschen ist Abschn. X Buchst. C Nr. 2 f) der Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532) zu beachten.

§ 89 Abs. 1 Satz 1 HBG stellt eine spezifischere Vorschrift im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e in Verbindung mit Abs. 2 und 3 sowie in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 dar. Die Einsichtnahme in die Personalakte ist neben der Auskunft (vgl. Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679) zulässig. Die Auskunft kann auch in Form der Einsichtnahme erteilt werden.

Das Einsichts- und Auskunftsrecht in § 89 HBG beruht in erster Linie auf dem unmittelbaren Persönlichkeitsrecht und soll die Beamtinnen und Beamten besser in die Lage versetzen, ihre Belange gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, Art. 2 Abs. 3 HV). Es ist dem entsprechend auch Ausdruck der Fürsorgepflicht. Da das Einsichtsrecht somit nicht nur auf dem Recht auf

informationelle Selbstbestimmung beruht und es sich daher nicht nur um ein Betroffenenrecht nach Art. 12 ff. der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 handelt, muss es neben dem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 bestehen bleiben.

2. Auch Bevollmächtigte der Beamtinnen und Beamten sowie Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte haben eingeschränkte Einsichts- und Auskunftsrechte nach § 89 Abs. 2 HBG. Diese Rechte leiten sich zwar vom Einsichtsrecht der Beamtin oder des Beamten selbst ab, stellen aber auch eigenständige Rechte dar, die nicht auf Datenschutzrecht beruhen. Entgegenstehende dienstliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn es sich um nur für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Vorgänge handelt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der durch die Einsicht zufließenden Kenntnis unsachgemäß Gebrauch gemacht wird. Stehen dienstliche Gründe einer Einsicht entgegen, ist zu prüfen, ob und inwieweit eine Auskunft in Betracht kommt. Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte müssen darüber hinaus ein berechtigtes Interesse für die Einsicht geltend und glaubhaft machen. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn die durch die Einsicht zu erlangenden Informationen der eigenen Rechtswahrung in der Eigenschaft als Hinterbliebene oder Hinterbliebener dienen. Anlass und Zielrichtung der beantragten Einsicht sind darzulegen. Daraus kann sich eine Beschränkung hinsichtlich des Umfangs der zu gewährenden Einsicht ergeben.

3. Die Bediensteten dürfen von der Kenntnis, die sie durch die Akteneinsicht erlangen, nur insoweit Gebrauch machen, als die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht verletzt wird. Auf diese Verpflichtung haben sie die von ihnen Bevollmächtigten ausdrücklich hinzuweisen. Bei anderen zur Einsicht berechtigten Personen ist bei der Gewährung der Einsicht oder Auskunft darauf hinzuweisen, dass von der erlangten Kenntnis nur in dem zur Einsicht beziehungsweise Auskunft berechtigenden Umfang Gebrauch gemacht werden darf. Eine darüberhinausgehende Verwertung der gewonnenen Informationen ist unzulässig. Die Schwerbehindertenvertretung hat die ihr nach Abschn. X Buchstabe C Nr. 2 f) der Teilhaberichtlinien obliegende Pflicht zu beachten.

4. Die Einsichtnahme ist unter der Aufsicht einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der personalverwaltenden Stelle vorzunehmen. Über die Einsichtnahme wird kein Protokoll gefertigt.

5. § 89 Abs. 3 HBG schränkt das Auskunfts- und Einsichtsrecht der betroffenen Person in Bezug auf Kopien sowie Informationen in einem gängigen elektronischen Format nach Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ein. Diese Beschränkung erfolgt auf der Grundlage des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a bis e und i der Verordnung (EU) Nr. 2016/679.

§ 89 Abs. 3 HBG gilt auch für Personen nach § 89 Abs. 2 HBG.

6. Kosten (insbesondere Reisekosten), die den Bediensteten durch die Einsicht entstehen, werden nicht erstattet.

Zu § 90 HBG

1. Die Übermittlung von Personalakten, die Eröffnung des elektronischen Zugriffs im Rahmen eines automatisierten Personalverwaltungsverfahrens und die Erteilung von Auskünften über den Inhalt von Personalakten müssen im Hinblick darauf, dass Personalakten sowohl im dienstlichen als auch im schutzwürdigen persönlich-privaten Interesse der Bediensteten einen besonderen Vertrauensschutz genießen, ausschließlich zweckbestimmt und äußerst restriktiv gehandhabt werden. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Auskunftserteilung anstelle einer Übermittlung oder eine Beschränkung der Übermittlung auf Teile der Personalakte ausreicht, um der ersuchenden Behörde die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Übermittlung meint auch die Möglichkeit des Zugriffs auf Personalaktendaten, die in automatisierter Form gespeichert sind. Der Datenfluss zwischen Grund- und Nebenakten fällt nicht unter die Übermittlungsvorschrift des § 90 HBG, da es sich lediglich um eine Informationsverteilung innerhalb derselben Personalakte ohne Außenwirkung handelt.

2. Bei der Versetzung sind die vollständigen Personalakten unverzüglich an die für die Führung der Personalakten zuständige neue Behörde abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn ehemalige Beamtinnen und Beamte erneut in ein Beamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn berufen werden. Werden Beamtinnen und Beamte in ein Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn berufen, so sind die Personalakten nur auf Anforderung abzugeben.

3. Bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbleiben die Personalakten bei der für die Führung der Grundakten zuständigen Behörde. Werden Teilakten bei einer anderen Stelle geführt, so sind sie an die für die Führung der Grundakten zuständige Behörde abzugeben. Für Nebenakten gilt Nr. 1 Abs. 5 und 6 zu § 86 Abs. 2 HBG.

Zu §§ 91 und 92 HBG

1. Grundsätzlich dürfen Vorgänge nicht dauerhaft aus der Personalakte entfernt werden. Ist nach §§ 91 und 92 HBG die Entfernung vorgesehen, so ist dafür Sorge zu tragen, dass sie unverzüglich erfolgt. Bei Speicherung von Personalaktendaten in automatisierten Verfahren müssen die entsprechenden Daten gelöscht werden. Dies ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen. Die vorübergehende Entnahme von Schriftstücken ist nur zulässig, wenn dies notwendig ist (zum Beispiel zu Kopierzwecken) und wenn gewährleistet ist, dass die Schriftstücke unverzüglich wieder in die Personalakten aufgenommen werden.

2. Bei der Entfernung, Vernichtung und Löschung von Mitteilungen in Strafsachen nach § 91 Abs. 2 HBG ist Folgendes zu beachten: Mitteilungen in Strafsachen sind nach den Vorschriften des Hessischen Disziplinalgesetzes zu entfernen, wenn sie Teil der Disziplinarakte geworden sind, da sie denselben Sachverhalt betreffen, der auch zu einem Disziplinarverfahren geführt beziehungsweise ein Dienstvergehen beinhaltet hat. Betreffen sie nicht gleichzeitig auch ein Dienstvergehen, das heißt sind sie disziplinarrechtlich unerheblich, sind sie ebenso wie die Auszüge aus dem Bundeszentralregister, die bei Einstellung, Übernahme usw. angefordert werden, mit der erforderlichen Zustimmung nach drei Jahren zu entfernen. Bei Speicherung von Personalaktendaten in automatisierten Verfahren sind die Daten entsprechend zu löschen.

Zu § 93 HBG

1. In Dateien gespeicherte Personalaktendaten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie für Zwecke der Personalverwaltung und Personalwirtschaft nicht mehr notwendig sind, vgl. Art. 17 Abs. 1a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, § 34 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Darüber hinaus sind sie zu löschen, wenn die Aufbewahrungsfrist der entsprechenden Unterlagen in der Personalakte oder die der Personal- oder Versorgungsakte selbst nach § 92 HBG abgelaufen ist. Aus speziellen gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel HGB, EStG, AO, SGB IV) kann sich jedoch ein längerer Aufbewahrungszeitraum ergeben.

2. Auch im Rahmen der automatisierten Datenerhebung und -verarbeitung ist dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben. Die unbefugte Veränderung oder Löschung gespeicherter Personalaktendaten ist zum Beispiel durch Benutzercodes zu verhindern. Bei der Übermittlung von Personalaktendaten ist zu gewährleisten, dass diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können. Dies kann zum Beispiel durch Sicherung der Transportwege, Sicherung der Übermittlung und Übermittlungswege und/oder Sicherung der Daten mit Hilfe entsprechender Verschlüsselungsverfahren erfolgen.

3. Die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren sind zum Beispiel durch Hausmitteilung oder durch die Möglichkeit der Einsicht in der Dienststelle allgemein bekannt zu geben.

III. Anwendung auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

1. Die Regelungen über die Personalakten (§§ 86 ff. HBG) sind für die Personalaktenführung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Landes Hessen entsprechend anzuwenden, soweit die beamtenrechtlichen Bestimmungen mit den tarifrechtlichen inhaltsgleich sind beziehungsweise die jeweils maßgebenden Tarifverträge keine eigenen Regelungen enthalten oder darin keine speziellen Intentionen der Tarifparteien ersichtlich sind. Dabei sind insbesondere bezüglich der Erfahrungszeit nach den §§ 28 und 29 HBesG für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die §§ 16 und 17 TV-H anzuwenden.

Gleiches gilt für die Anwendung des Abschnitts I.

2. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend zu verfahren.

Der Erlass vom 19. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 7) tritt mit Ablauf des Jahres 2021 außer Kraft. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlagen (nicht abgedruckt - s. StAnz. 51/2021 S. 1635)

Anlage 1: Übersichtsverzeichnis in der Personalgrundakte

Anlage 2: Muster Inhaltsverzeichnis

Eltern und Schüler	10
Übersicht	

Die Gruppe 10 enthält folgende Untergruppen:

10a Eltern

Elternvertretungen - Wahlordnung

Elternspende

10b Schülerinnen und Schüler

Schülervertretungen

Schüler- und Schulzeitung

Eltern und Schüler	10a
Wahlordnung Elternvertretung	

Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse

Vom 01. Juli 2010 (ABl. S. 316), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2012 (ABl. S. 66) und durch Artikel 65 der Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABl. S. 710) sowie durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Begründung der Zuständigkeiten des Landesschulamtes vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), durch die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse vom 7. August 2017 (ABl. S. 684, berichtigt im ABl. S. 762), durch Artikel 21 des Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) und zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse vom 24. September 2020 (ABl. S. 542)

Gült. Verz. Nr. 726

Aufgrund des § 105 und des § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679) wird verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahl- und Ladungsfristen
- § 3 Wahlversammlung, Wahlausschüsse
- § 4 Wahlhandlung
- § 5 Ausschluss eines Mitglieds
- § 5a Nachwahlen bei nicht erfolgter Einladung zur Sitzung

Zweiter Abschnitt

Wahlen in der Schule

- § 6 Klassenelternbeiräte, Jahrgangselternbeiräte, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter, Vertretung ausländischer Eltern
- § 7 Wahlbeteiligung
- § 8 Wahltermine und Feststellungen
- § 9 Veränderung während der Amtszeit

- § 10 Schulelternbeiräte
- § 11 Berufliche Schulen

Dritter Abschnitt

Wahl der Kreis- und Stadtelternbeiräte

- § 12 Kreis- und Stadtelternbeiräte
- § 13 Konstituierende Sitzung
- § 14 Geschäftsordnung
- § 15 Veränderung während der Amtszeit

Vierter Abschnitt

Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirates

- § 16 Vorbereitung der Delegiertenwahl
- § 17 Wahl der Delegierten

Fünfter Abschnitt

Wahl des Landeselternbeirats

- § 18 Vorbereitung der Wahl
- § 19 Einladung, Wahlausschuss
- § 20 Veranstaltung vor der Wahl
- § 21 Wahlvorschläge, Stimmzettel
- § 22 Durchführung der Wahl
- § 23 Konstituierung
- § 24 Veränderung während der Amtszeit
- § 25 Behördenvertreter

Sechster Abschnitt

Verfahren der Wahlanfechtung und Feststellung der Mitgliedschaft

- § 26 Wahlprüfungskommission
- § 27 Wahlanfechtung
- § 28 Widerspruch gegen ein Ausschlussverfahren
- § 29 Entscheidung über Nachfolge im Amt

Siebter Abschnitt

Entschädigungen

- § 30 Entschädigungen für die Wahl zum Landeselternbeirat
- § 31 Fahrtkosten, Sitzungsgeld und Übernachtungskosten

Achter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Aufhebung von Vorschriften
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen sind geheim (§ 102 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes).

(2) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind diejenigen Personen, die nach § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die Rechte und Pflichten der Eltern wahrnehmen. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Niemand kann dem Landeselternbeirat oder demselben Kreis- oder Stadtelternbeirat zur selben Zeit als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Schulformen angehören. Wahlberechtigte, die sich um ein Amt des jeweils zu wählenden Elternbeirats bewerben oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben bei Wahlen zusammen eine Stimme für jedes Kind. Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die als Klassenelternbeiräte mehrere Klassen derselben Schule vertreten, haben bei Wahlen und Abstimmungen eine entsprechende Anzahl von Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(3) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Dabei ist anzustreben, dass bei der Wahl von Elternvertreterinnen und Elternvertretern auf allen Ebenen nach Möglichkeit Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Auf eine angemessene Vertretung der Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ist hinzuwirken.

(4) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht klar erkennbar ist,
2. die einen Vorbehalt enthalten,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(5) Zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(6) Stellvertretende Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter (§ 106 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz), Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die Wahl der Kreis- und Stadtelternbeiräte (§ 114 Abs. 1 Satz 2 Hessisches

Schulgesetz) und für die Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirats (§ 116 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) sowie Ersatzdelegierte (§ 116 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz) werden in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenden Stimmen zur Vertretung herangezogen.

(7) Die Wahlberechtigten haben in jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie jeweils Ämter zu besetzen sind. Bleibt die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber hinter der Zahl der Ämter zurück, kann jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen abgeben, wie es der Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber entspricht.

(8) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig; § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

(9) Die Abs. 1 bis 5, 7 und 8 gelten auch für Wahlen, die die Elternvertretungen vornehmen, soweit nicht das Schulgesetz oder anderes höherrangiges Recht entgegensteht.

§ 2 Wahl- und Ladungsfristen

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen an den einzelnen Schulen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Unterrichtsbeginn zum Beginn des Schuljahres, die Wahlen zu den Kreis- oder Stadtelternbeiräten spätestens fünf Monate nach dem Unterrichtsbeginn zum Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein. Eine schriftliche Information des Kreis- oder Stadtelternbeirats zur anstehenden Wahl ist den Schulen und dem Vorstand des Schulelternbeirates zum Schuljahresbeginn vorzulegen.

(2) Die Wahlberechtigten sind zu allen nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer zweiten Wahlversammlung nach § 7 Abs. 1 und 3 verkürzt sich die Einladungsfrist auf fünf Tage. Hierauf ist bei der Einladung zur ersten Wahlversammlung hinzuweisen. Ferientage werden bei der Berechnung der jeweiligen Frist nicht mit einbezogen. Erfolgt die Einladung durch die Post, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(3) Bei der Feststellung der Namen und der Anschriften der Wahlberechtigten haben bei Wahlen in den Schulen die Schulleiterinnen und Schulleiter die erforderlichen Hilfen zu geben.

(4) Die elektronische Form ist nach § 184a des Hessischen Schulgesetzes ausgeschlossen, soweit nach dieser Verordnung die Schriftform erforderlich ist.

Eltern und Schüler	10a
Wahlordnung Elternvertretung	

§ 3 Wahlversammlung, Wahlausschüsse

(1) Wer zur Wahl eingeladen hat, eröffnet die Wahlversammlung und leitet auch die Bestellung des Wahlausschusses.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bestehen Wahlausschüsse aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie bei Bedarf weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern, deren Bestellung durch Zuruf erfolgen kann. Mitglieder des Wahlausschusses sollen in der Regel selbst wahlberechtigt sein. Stehen wahlberechtigte Mitglieder nicht zur Verfügung, können ausnahmsweise auch nicht wahlberechtigte Personen in den Wahlausschuss berufen werden. Bei den Wahlen zu den Kreis- und Stadtelternbeiräten und bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats können Wahlausschüsse auch für die einzelnen Schulformen bestellt werden.

(3) Eltern, die für ein Amt als Elternvertreter kandidieren, können nicht Mitglied des jeweiligen Wahlausschusses sein.

(4) Die Wahlausschüsse stellen fest, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler und der Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten durch Aufnahme in die Wählerliste nach Abs. 5 oder durch Ausstellen der Bescheinigungen nach Abs. 6 bis 10 nachgewiesen wurde.

(5) Die Feststellung der Wahlberechtigung bei der Wahl der Klassenelternbeiräte, der Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter, der Jahrgangselternbeiräte, der Abteilungselternbeiräte und der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler erfolgt durch Aufnahme in eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem anderen beauftragten Mitglied des Lehrerkollegiums aufgestellten Wählerliste. Mit Aufstellen der Wählerliste wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bestätigt, dass der oder dem Wahlberechtigten die Personensorgeberechtigung für das die Schule besuchende Kind nach dem bürgerlichen Recht obliegt oder diese ihr oder ihm mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist (§ 100 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). Zweifelsfälle sind unverzüglich durch die Schule der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Bei den Wahlen zu den Kreis- und Stadtelternbeiräten (§ 114 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz) und der Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirates (§ 116 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz) wird die Wahlberechtigung durch eine Wahlbescheinigung bestätigt. Diese enthält die Bestätigung, dass die Vertreterin oder der Vertreter Mitglied des betreffenden Schulelternbeirates oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist und als Vertreterin oder Vertreter für die jeweilige Wahl gewählt worden ist. Die Wahlbescheinigungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausgestellt und unterschrieben.

(7) Bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats genügt als Nachweis eine Bescheinigung nach Abs. 6. Die Wählbarkeit kann auch durch die Bestätigung nachgewiesen werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber Klassenelternbeirat, Jahrgangselternvertreterin oder Jahrgangselternvertreter, Abteilungselternbeirat oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterin oder Vertreter oder Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter dieser Schulform im Kreis- oder Stadtelternbeirat ist. Das Mandat in der Schule wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, das Mandat im Kreis- oder Stadtelternbeirat von dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem bestätigt.

(8) Bei der Wahl zum Landeselternbeirat enthält die Delegiertenbescheinigung die Bestätigung der Wahl als Delegierte oder als Delegierter. Diese Bescheinigung wird von der oder dem Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtelternbeirats ausgestellt.

(9) Bei der Wahl zum Landeselternbeirat enthält die Kandidatenbescheinigung die Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Wahl die Wählbarkeitsvoraussetzung nach Abs. 7 Satz 2 erfüllt oder eines der genannten Ämter wenigstens für die Dauer einer Amtsperiode innehatte. Die Bescheinigung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausgestellt, das Mandat im Kreis- oder Stadtelternbeirat wird von dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem bestätigt. Die Delegiertenbescheinigung nach Abs. 8 steht der Kandidatenbescheinigung gleich.

(10) Alle Bescheinigungen nach Abs. 6 bis 9 enthalten die Anschrift der Vertreterin oder des Vertreters, den Namen und das Geburtsdatum des Kindes sowie die Bestätigung, dass der oder dem Wahlberechtigten die Personensorgeberechtigung für das die Schule besuchende Kind nach dem bürgerlichen Recht obliegt oder diese ihr oder ihm mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist (§ 100 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). Zweifelsfälle sind unverzüglich durch die Schule oder die oder den Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtelternbeirats der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Darüber hinaus enthält die Bescheinigung die Angabe der Schulform, die das Kind besucht. Ersatzschulen stellen hierbei eine eigene Schulform im Sinne der §§ 114 Abs. 2 und 116 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes dar.

§ 4 Wahlhandlung

(1) Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen. Sind Vertreterinnen oder Vertreter verschiedener Schulformen zu wählen, so sind jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeslagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten Gelegenheit zu ihrer Befragung zu geben.

(2) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen gilt § 50 Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. S. 237), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(3) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl der Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Zahl der Stimmenthaltungen,
9. die Reihenfolge der in § 1 Abs. 4 genannten Vertreterinnen und Vertreter.

Die Wahl Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von dem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(4) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahl Niederschriften und Hilfslisten sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats sind die Wahlunterlagen bei dem Kreis- oder Stadt Elternbeirat aufzubewahren, der die Wahl durchgeführt hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten gültigen Wahl der gleichen Art zu vernichten.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

Verstößt eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihr oder ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht nach § 103 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes, kann der Elternbeirat, dem sie oder er angehört, sie oder ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ausschließen (§ 103 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes). Die oder der Betroffene muss vor der Entscheidung angehört werden. Bei der Entscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

§ 5a Nachwahlen bei nicht erfolgter Einladung zur Sitzung

- (1) Soweit nach § 107 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zu einer Sitzung der Klassenelternschaft einlädt, ist in die Einladung ein Hinweis auf die genannte Vorschrift aufzunehmen.
- (2) Beschließt die Klassenelternschaft in dieser Sitzung, für den Rest der Amtszeit einen neuen Klassenelternbeirat zu wählen, ist der amtierende Klassenelternbeirat über den Beschluss in Kenntnis zu setzen. Ihm ist bis zur Durchführung der Nachwahl Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden für die Nachwahlen nach §§ 108 Abs. 3 und 114 Abs. 8 des Hessischen Schulgesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt Wahlen in den Schulen

§ 6 Klassenelternbeiräte, Jahrgangselternbeiräte, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter, Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler

- (1) Zu den Wahlen von Klassenelternbeiräten, Jahrgangselternbeiräten, Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern laden jeweils die amtierenden Amtsinhaber oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich ein. Das gilt nicht für den Fall des § 107 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes.
- (2) Zur Wahl der Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 des Hessischen Schulgesetzes lädt die oder der amtierende Vorsitzende oder die oder der amtierende stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats ein.
- (3) Sind amtierende Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Fällen der Abs. 1 und 2 nicht vorhanden, so obliegt die Einladung bei den Wahlen zu Klassenelternbeiräten der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei den übrigen Wahlen der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter können eine Lehrerin oder einen Lehrer mit der Durchführung einer Wahl beauftragen.
- (4) Wahltermine sind bei den Wahlen zu Klassenelternbeiräten mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei den übrigen Wahlen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen.
- (5) Die Wahl der Jahrgangselternbeiräte und der stellvertretenden Jahrgangselternbeiräte nach § 106 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Schulgesetzes findet in den einzelnen Schuljahrgängen unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Jahrgangselternvertreterinnen und der Jahrgangselternvertreter statt. Beide Wahlen werden von demselben Wahlausschuss durchgeführt.

Eltern und Schüler	10a
Wahlordnung Elternvertretung	

(6) Für die Wahl von Elternvertretungen in Klassen oder in Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden (§ 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz) gelten die Bestimmungen über die Wahl von Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern entsprechend. Jahrgangselternbeiräte werden in diesen Fällen nicht gewählt.

§ 7 Wahlbeteiligung

(1) Erscheinen zu Klassenelternbeiratswahlen weniger als fünf, bei Förderschulen und bei beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass die Wahl entfällt, wenn auch in der zweiten Wahlversammlung weniger als fünf, bei Förderschulen und bei beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte erscheinen.

(2) Erscheinen zur Klassenelternbeiratswahl bis zu zehn Wahlberechtigte, so wird anstelle des Wahlausschusses nur eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter gewählt, deren oder dessen Aufgabe es auch ist, die Wahlniederschrift anzufertigen.

(3) Erscheinen zur Wahl der Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter eines Schuljahrganges weniger als 20 vom Hundert der Wahlberechtigten, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass nur die auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten entfallende Zahl von Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern gewählt werden darf, sofern wiederum weniger als 20 vom Hundert der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung erscheinen.

(4) Abs. 3 gilt für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 Hessisches Schulgesetz entsprechend.

(5) Erscheinen zu der Wahl des Vorstandes des Schulelternbeirates weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass diese Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Wahlversammlung kann am selben Tag stattfinden. Stehen bei der Wahl zum Kreis- oder Stadtelternbeirat für eine oder mehrere der in § 114 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz genannten Schulformen keine oder keine genügende Anzahl von Vertretern zur Verfügung, vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirates entsprechend. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Wahltermine und Feststellungen

(1) Zu Beginn des Schuljahres stellt die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats fest, in welchen Klassen oder Schuljahrgängen Elternvertreterinnen und Elternvertreter zu wählen sind. Hierbei wird auch festgestellt, wie viele Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 Hessisches Schulgesetz zu wählen sind und ob die Einrichtung von Klassenelternbeiräten nach § 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz entfällt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die insoweit erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Ersatzweise werden die Feststellungen nach Abs. 1 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter getroffen.

§ 9 Veränderungen während der Amtszeit

(1) Wird während der Amtszeit eines Klassenelternbeirats die Klasse geteilt oder mit einer Klasse jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend zusammengelegt, so sind der Klassenelternbeirat und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Bei einer jahrgangsübergreifenden Zusammenlegung ist anzustreben, dass zum Klassenelternbeirat und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter jeweils Eltern von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen gewählt werden. Satz 1 und 2 gilt auch, wenn zum Schuljahreswechsel ein Schülerjahrgang aus einer jahrgangsübergreifend gebildeten Klasse ausscheidet oder in sie eintritt.

(2) Wird während der Amtszeit eines Schulelternbeirats die Schule geteilt oder mit einer anderen Schule zusammengelegt, so sind die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.

(3) Scheiden an einer Schule Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit binnen sechs Unterrichtswochen eine Ersatzwahl statt. Das gleiche gilt für den Vorstand des Schulelternbeirats (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).

(4) Ist eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter an einer Schule nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte wahr.

§ 10 Schulelternbeiräte

(1) Der Schulelternbeirat ist von der oder dem amtierenden Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, ersatzweise oder bei neu errichteten Schulen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur konstituierenden Sitzung

Eltern und Schüler	10a
Wahlordnung Elternvertretung	

einzuladen, in der der Vorstand des Schulelternbeirats (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) gewählt wird. Der Wahltermin ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht in den Vorstand des Schulelternbeirats gewählt werden. Name und Adresse der oder des gewählten Vorsitzenden werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter dem örtlichen Kreis- oder Stadt Elternbeirat übermittelt, sofern die oder der Vorsitzende dem nicht widersprochen hat. Der Schulelternbeirat ist auf diese Regelung hinzuweisen.

(2) Findet im laufenden Schuljahr die Wahl des Kreis- oder Stadt Elternbeirats oder die Wahl der Delegierten für die Wahl des Landes Elternbeirats statt, so können in der konstituierenden Sitzung auch die Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter des Schulelternbeirats für diese Wahlen gewählt werden.

(3) Der Termin der konstituierenden Sitzung soll spätestens drei Wochen nach der letzten Wahl in den Klassen oder in den Schuljahrgängen liegen.

(4) Für die Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt Abs. 1 entsprechend.

(5) Soweit nach § 108 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes Nachwahlen durchzuführen sind, erfolgt die Einladung zur Wahl durch die Schulleiter oder den Schulleiter.

§ 11 Berufliche Schulen

Für die beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht gelten die §§ 6 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Klassen Elternbeiräte die Abteilung Elternbeiräte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter treten und diese den Schulelternbeirat bilden oder ihm angehören, wenn an beruflichen Schulen sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitunterricht erteilt wird.

Dritter Abschnitt

Wahl der Kreis- und Stadt Elternbeiräte

§ 12 Kreis- und Stadt Elternbeiräte

(1) Zu den Wahlen der Kreis- oder Stadt Elternbeiräte (§ 114 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Hessisches Schulgesetz) laden jeweils die amtierenden Vorsitzenden oder

ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich ein. Sind amtierende Vorsitzende oder amtierende Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht vorhanden, so obliegt die Einladung und die Vorbereitung der Wahl der Schulaufsichtsbehörde. Das gilt auch im Fall einer Neuwahl der oder des Vorsitzenden nach § 114 Abs. 8 des Hessischen Schulgesetzes. Erfolgt keine Einladung durch die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann der Landeselternbeirat diese schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zur Wahl einzuladen. Nach Ablauf der Frist kann die oder der Vorsitzende des Landeselternbeirates, ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Landeselternbeirates oder des betroffenen Kreis- oder Stadtelternbeirates zur Wahl einladen. Ist dies nicht möglich, so gilt Satz 2 entsprechend. Der Landeselternbeirat ist von den Wahlterminen und durch Übersendung der Listen der gewählten Kreis- und Stadtelternbeiräte und deren Ersatzvertreter über die Wahlergebnisse zu unterrichten.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde hat die Kreis- oder Stadtelternbeiräte bei der Durchführung der Wahlen zu unterstützen. Sie haben insbesondere die für die Wahlen notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde stellt rechtzeitig vor der Wahl aufgrund der Zahlen der Schülerinnen und Schüler im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt die auf die einzelnen Schulformen entfallende Zahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach § 114 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Schulgesetz verbindlich fest. Für die Schülerzahlen in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt ist jeweils die letzte vor der Wahl veröffentlichte Jahrerhebung des Statistischen Landesamtes über die Schülerzahlen in Hessen maßgebend.

(4) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde soll bei der Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats nach vorheriger Unterrichtung des Elternbeirats als Behördenvertreterin oder Behördenvertreter anwesend sein.

(5) Sind in Schulen mindestens zwei Schulformen organisatorisch verbunden, so gelten die Klassenelternbeiräte, die Jahrgangselternvertreterinnen oder Jahrgangselternvertreter und die nach § 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter jeder Schulform sowie die Abteilungselternbeiräte der Berufsschulen für die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats als Schulelternbeirat. Sie wählen je nach Schulform die erforderliche Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern sowie von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern aus dem Kreis ihrer Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Wahl; die Vorbereitung und Durchführung dieser Vertreterwahl obliegt dem Schulelternbeirat.

(6) Abs. 5 gilt nicht für die Förderstufen, die Schulzweige der Mittelstufenschulen und schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen sowie die beruflichen Schulen. Sind Förderstufen Bestandteil verbundener Haupt- und Realschulen, so wählen die Klassenelternbeiräte der Förderstufen entsprechend dem Zahlenverhältnis der Schülerinnen oder Schüler im Haupt- und im Realschulzweig bei der

Eltern und Schüler	10a
Wahlordnung Elternvertretung	

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter dieses Schulzweiges mit. Die Klassenelternbeiräte derjenigen Förderstufen, die organisatorischer Bestandteil einer Grundschule sind, wählen auch dann bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Grundschulen mit, wenn die Grundschule mit einer Hauptschule oder mit einer verbundenen Haupt- und Realschule verbunden ist. Über die Zuordnung zu einem Schulzweig entscheidet im Zweifelsfall das Los. Während eine Schule jahrgangsweise aus einer Schulform in eine andere überführt wird, wählt ihr Schulelternbeirat nur Vertreterinnen und Vertreter für diejenige Schulform, zu der im Zeitpunkt der Wahl die größere Zahl ihrer Jahrgangsstufen gehört; bei gleicher Zahl von Jahrgangsstufen ist die Schulform mit der größeren Schülerzahl maßgeblich.

(7) Sind Schulformen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nur einmal vorhanden, so werden deren Vertreterinnen oder Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter im Kreis- oder Stadtelternbeirat von den jeweiligen Schulelternbeiräten gewählt.

§ 13 Konstituierende Sitzung

Die in § 12 Abs. 1 Genannten laden den Kreis- oder Stadtelternbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung ein, in der der Vorstand des Kreis- oder Stadtelternbeirats (§ 114 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz) gewählt wird. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zum Kreis- oder Stadtelternbeirat zu versenden; die Ladungsfrist des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung bleibt unberührt. Eine konstituierende Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats ist unter Verzicht auf die Ladungsfrist nur dann zulässig, wenn alle Wahlberechtigten anwesend sind.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Kreis- oder Stadtelternbeiräte können sich im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Veränderungen während der Amtszeit

(1) Ein Mitglied des Kreis- oder Stadtelternbeirates, dessen Kind die Schule der von dem Mitglied vertretenen Schulform verlässt, vertritt diese Schulform weiterhin im Kreis- oder Stadtelternbeirat, wenn ein weiteres Kind des Mitglieds eine Schule der Schulform besucht oder im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden des ersten Kindes besuchen wird, insbesondere wenn zum Ende eines Schuljahres ein Kind ausscheidet und im unmittelbar darauf folgenden Schuljahr das weitere Kind

eine Schule der Schulform neu besucht. Satz 1 gilt entsprechend für Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter. Wechselt das Kind des Mitglieds in eine Schule anderer Schulform, ohne dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so führt das Mitglied sein Amt bis zum regulären Ende der Amtszeit fort. Mitglieder, die ihre Wählbarkeit für das Amt dadurch verlieren, dass sie nicht mehr als Klassenelternbeirat gewählt werden, führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes eines Kreis- oder Stadtelternbeirats (§ 114 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit binnen acht Unterrichtswochen eine Ersatzwahl statt. Bei nur vorübergehender Verhinderung der oder des Vorsitzenden werden die Amtsgeschäfte von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wahrgenommen.

Vierter Abschnitt

Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirates

§ 16 Vorbereitung der Delegiertenwahl

Die Kreis- oder Stadtelternbeiräte führen die Delegiertenwahlen durch. Zur Vorbereitung teilen die Kreis- oder Stadtelternbeiräte innerhalb einer vom Landeselternbeirat festzusetzenden Frist den Schulelternbeiräten schriftlich folgendes mit:

1. Tag und Ort der Delegiertenwahl in den einzelnen Schulformen;
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Namen und die Anschriften der Wahlberechtigten nach § 116 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz dem Kreis- oder Stadtelternbeirat mitgeteilt sein müssen;
3. die Anzahl der auf die einzelnen Schulformen entfallenen Delegierten;
4. den Hinweis auf die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 116 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz;
5. Namen und Anschrift eines für die Vorbereitung der Delegiertenwahlen verantwortlichen Mitgliedes des jeweiligen Kreis- oder Stadtelternbeirats.

§ 17 Wahl der Delegierten

(1) Zur Wahl der Delegierten (§ 116 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Schulgesetz) laden jeweils die Vorsitzenden, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder jeweils ein anderes Mitglied der Kreis- oder Stadtelternbeiräte ein. Lädt bis zu dem vom Landeselternbeirat festgelegten Zeitpunkt nicht die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zur Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Schule für die Delegiertenwahl ein, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulelternbeirat einzuladen. § 12 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Feststellung nach Abs. 3 sich auf die Zahl der Delegierten nach § 116 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes bezieht.

Eltern und Schüler	10a
Wahlordnung Elternvertretung	

(2) Das Wahlergebnis in den einzelnen Schulformen ist der oder dem Vorsitzenden des Kreisoder Stadtelternbeirats unverzüglich unter Beifügung der Wahlunterlagen mitzuteilen.

Fünfter Abschnitt

Wahl des Landeselternbeirats

§ 18 Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens 12 Unterrichtswochen vor Ablauf der Amtszeit versendet der Landeselternbeirat ein Wahlausschreiben an die Kreis- oder Stadtelternbeiräte.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. Tag und Ort der Wahl des Landeselternbeirats;
2. den Hinweis, dass in den Landeselternbeirat nur Eltern gewählt werden können, die auf zugelassenen Wahlvorschlägen benannt sind und eine Wählbarkeitsbescheinigung nach § 3 Abs. 9 vorlegen;
3. den Hinweis, dass bis zu einem vom Landeselternbeirat zu bestimmenden Zeitpunkt die Delegiertenwahlen durchzuführen sind, sowie eine Frist für den Erlass des Wahlausschreibens der Kreis- oder Stadtelternbeiräte an die Schulelternbeiräte (§ 16);
4. den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt dem Landeselternbeirat Namen und Anschriften der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten mitzuteilen sind.

§ 19 Einladung, Wahlausschuss

(1) Zur Wahl des Landeselternbeirats (§ 116 Abs. 1 und Abs. 6 Hessisches Schulgesetz) lädt die oder der Vorsitzende des amtierenden Landeselternbeirats ein. Der Wahltermin ist mit dem Kultusministerium abzustimmen.

(2) Der Wahlausschuss setzt sich aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der im Landeselternbeirat vertretenen Schulformen nach § 116 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes zusammen, die jeweils von den Delegierten der einzelnen Schulformen zu Beginn der für sie durchgeführten Veranstaltungen nach § 20 aus ihrer Mitte in offener Abstimmung bestellt werden. Dabei bestimmen die Delegierten zugleich, wer von den beiden Vertreterinnen oder Vertretern Wahlleiterin oder Wahlleiter in der jeweiligen Schulform sein soll.

- (3) Der Wahlausschuss konstituiert sich unverzüglich nach der Bestellung und bestimmt aus seiner Mitte durch Zuruf, gegebenenfalls in offener Abstimmung
1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der zugleich Wahlversammlungsleiterin oder Wahlversammlungsleiter ist,
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
 3. zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Wahlausschuss setzt den Termin der Wahl und den Zeitpunkt fest, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- (6) Die Beschlüsse des Wahlausschusses und das Wahlergebnis sind den Delegierten unverzüglich bekanntzugeben.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer berufen.

§ 20 Veranstaltungen vor der Wahl

- (1) Vor der Wahl werden für die Delegierten der einzelnen Schulformen Veranstaltungen durchgeführt (Schulformveranstaltungen), die der Vorbereitung der Wahl dienen. Zu diesen Veranstaltungen haben auch Eltern Zutritt, die sich durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 9 als Kandidatin oder als Kandidat für die Wahl des Landeselternbeirats in der jeweiligen Schulform ausweisen.
- (2) Während der Veranstaltungen nach Abs. 1 geben die Mitglieder des amtierenden Landeselternbeirats Rechenschaftsberichte. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist Gelegenheit zur Erörterung dieser Rechenschaftsberichte sowie zur Aussprache über Fragen der Elternmitbestimmung zu geben.

§ 21 Wahlvorschläge, Stimmzettel

- (1) In den Landeselternbeirat können nur Eltern gewählt werden, die auf zugelassenen Wahlvorschlägen genannt sind. Für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Schulformen sind jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Delegierten der jeweiligen Schulform unterschrieben sein, die nicht selbst auf diesem Wahlvorschlag als Kandidatinnen oder Kandidaten benannt sein dürfen; sind weniger als sechs Delegierte gewählt, so genügt es, wenn die Bewerberin oder der Bewerber von allen anderen gewählten Delegierten unterstützt wird. Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen.

Eltern und Schüler	10a
Wahlordnung Elternvertretung	

(2) Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Grundlage der Kandidatenbescheinigung unverzüglich zu prüfen und nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass unvollständige Wahlunterlagen ergänzt werden. Er kann für die Ergänzung von Wahlunterlagen eine Frist setzen mit der Maßgabe, dass nach deren Ablauf der Wahlvorschlag nicht zugelassen wird.

(3) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlgang getrennt Stimmzettel her, auf denen die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 22 Durchführung der Wahl

(1) Während der Wahlgänge in den einzelnen Schulformen muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Wahlraum anwesend sein.

(2) Nach dem Abschluss der Wahlgänge in den einzelnen Schulformen stellen die jeweiligen Wahlleiterinnen und Wahlleiter das Wahlergebnis fest und fragen die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Sie fertigen über die Wahlgänge Niederschriften an.

(3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

(4) Der Wahlausschuss fertigt über den gesamten Wahlvorgang eine Niederschrift an. Diese enthält auch Angaben zu dem Datum des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds aufgrund des Verlusts der Wählbarkeit, soweit dies zum Zeitpunkt der Wahl bereits bekannt ist, sowie Angaben zu den Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern der jeweiligen Schulformen.

§ 23 Konstituierung

(1) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahl des Landeselternbeirats lädt die Mitglieder des Landeselternbeirats zur konstituierenden Sitzung ein, in der die oder der Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden. Eine konstituierende Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Landeselternbeirats ist unter Verzicht auf die Ladungsfrist nur dann zulässig, wenn alle Mitglieder des Landeselternbeirats anwesend sind.

(2) Die Wahl von Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern erfolgt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Landeselternbeirats.

(3) Der Landeselternbeirat gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung nach § 116 Abs. 9 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes.

§ 24 Veränderungen während der Amtszeit

(1) Für die Mitglieder des Landeselternbeirates gilt § 15 Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Scheidet die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl statt. Bei nur vorübergehender Verhinderung nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Amtsgeschäfte wahr.

§ 25 Behördenvertreter

Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Kultusministeriums soll an der Wahlversammlung teilnehmen. Sie oder er kann an allen Sitzungen des Wahlausschusses für die Wahl des Landeselternbeirats und an den Veranstaltungen nach § 20 teilnehmen. Der amtierende Landeselternbeirat ist von der Beauftragung zu unterrichten.

Sechster Abschnitt

Verfahren der Wahlanfechtung und Feststellung der Mitgliedschaft

§ 26 Wahlprüfungskommission

(1) Vor Beginn der Wahlgänge nach § 22 berufen die Delegierten auf Vorschlag des Wahlausschusses für die Wahl des Landeselternbeirats aus ihrer Mitte fünf Mitglieder der Wahlprüfungskommission sowie die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht demselben Stadt- oder Kreiselternbeirat angehören wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie berufen sind. Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht bei der Wahl des Landeselternbeirats kandidieren. Die Wahlprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Wahlprüfungskommission gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Kultusministeriums bedarf.

(2) Die Wahlprüfungskommission entscheidet über Wahlanfechtungen nach § 27, über Widersprüche gegen ein Ausschlussverfahren nach § 103 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes und den §§ 5 und § 28 der Verordnung sowie Fragen der Nachfolge im Amt nach § 29. Betrifft die Wahlanfechtung, das Ausschlussverfahren

Eltern und Schüler	10a
Wahlordnung Elternvertretung	

oder die Entscheidung über die Nachfolge im Amt einen Kreis- oder Stadtelternbeirat, dem ein Mitglied der Wahlprüfungskommission angehört, oder ein Mitglied dieses Kreis- oder Stadtelternbeirats, so ist das Mitglied der Wahlprüfungskommission von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen. An seiner Stelle wirkt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter mit. Mit dem Einvernehmen der Wahlprüfungskommission kann an ihren Sitzungen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kultusministeriums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 27 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl der Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie die Wahl des Landeselternbeirats kann jede oder jeder Wahlberechtigte bei der jeweiligen Wahl bei der beim Landeselternbeirat gebildeten Wahlprüfungskommission anfechten. Die Wahl der Kreis- oder Stadtelternbeiräte kann auch die Schulaufsichtsbehörde, die Wahl des Landeselternbeirats kann auch das Kultusministerium anfechten. Entscheidungen der Wahlausschüsse für die Wahlen der Kreis- oder Stadtelternbeiräte sowie des Landeselternbeirats können nur mit einer Anfechtung der Wahl im Ganzen angefochten werden. Die Anfechtung ist auf die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter einer Schulform und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu beschränken, wenn nur Mängel der Wahl im Bereich dieser Schulform geltend gemacht werden.

(2) Die Anfechtung ist schriftlich beim Landeselternbeirat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der jeweiligen Wahl zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(3) Die Mitglieder eines Kreis- oder Stadtelternbeirats oder des Landeselternbeirats, deren Wahl durch die Wahlprüfungskommission für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von acht Unterrichtswochen, beim Landeselternbeirat innerhalb von 15 Unterrichtswochen nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen. Das Wahlausschreiben für die Wiederholungswahlen des Landeselternbeirats muss innerhalb von sieben Wochen versandt werden.

§ 28 Widerspruch gegen ein Ausschlussverfahren

(1) Wird ein Mitglied nach § 103 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes und § 5 der Verordnung aus dem Elternbeirat ausgeschlossen, kann es diesen Beschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei der beim Landeselternbeirat gebildeten Wahlprüfungskommission anfechten.

(2) Die Wahlprüfungskommission entscheidet, ob die Voraussetzungen für den Ausschluss des Mitglieds erfüllt sind. Andernfalls stellt sie das Fortbestehen der Mitgliedschaft der oder des Betroffenen fest.

§ 29 Entscheidung über Nachfolge im Amt

Erhebt eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter nach §§ 114 Abs. 3 oder 116 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes Anspruch auf Nachrücken in das Amt aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters und wird das vorzeitige Ausscheiden durch die betreffende Elternvertreterin oder den betreffenden Elternvertreter bestritten, kann sie oder er die Entscheidung der beim Landeselternbeirat gebildeten Wahlprüfungskommission beantragen. Das gleiche gilt, wenn der Kreis- oder Stadtelternbeirat oder der Landeselternbeirat als Gremium die Rechtmäßigkeit des Nachrückens bestreitet. Bis zur Entscheidung der Wahlprüfungskommission über die Mitgliedschaft führt die betreffende Elternvertreterin oder der betreffende Elternvertreter das Amt fort.

Siebter Abschnitt Entschädigungen

§ 30 Entschädigungen für die Wahl zum Landeselternbeirat

Die Delegierten, die an der Wahl zum Landeselternbeirat nach den §§ 16 bis 20 teilnehmen, und die Mitglieder des bisherigen Landeselternbeirats haben Anspruch auf Erstattung der durch das Amt veranlassten notwendigen Reisekosten. Art und Umfang bestimmen sich in entsprechender Anwendung der Vorgaben des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung. Als Sitzungsgeld erhalten sie, Auswärtige darüber hinaus als Übernachtungsgeld, für die Gesamtdauer der Delegiertenversammlung einen vom Kultusministerium im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel festgesetzten Betrag.

§ 31 Fahrtkosten, Sitzungsgeld und Übernachtungskosten

(1) Die Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat nach § 117 des Hessischen Schulgesetzes gebildeten Ausschüsse haben Anspruch auf Erstattung der durch das Amt veranlassten notwendigen Reisekosten. Art und Umfang bestimmen sich in entsprechender Anwendung der Vorgaben des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung.

Eltern und Schüler	10a
Wahlordnung Elternvertretung	

(2) Die Mitglieder des Landeselternbeirates und der vom Landeselternbeirat nach § 117 des Hessischen Schulgesetzes gebildeten Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 30 EUR für jeden Sitzungstag, ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung, wenn sie an den Sitzungen dieser Gremien teilnehmen. Nehmen Mitglieder auf Beschluss des Landeselternbeirats an sonstigen Veranstaltungen teil, so erhalten sie ohne Rücksicht auf die Dauer der Veranstaltung im Übrigen ein Sitzungsgeld von 15 Euro für jeden Veranstaltungstag.

(3) Die Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat nach § 117 des Hessischen Schulgesetzes gebildeten Ausschüsse erhalten bei notwendigen Übernachtungen außerhalb ihres Wohnortes aus Anlass von Sitzungen dieser Gremien oder von sonstigen Veranstaltungen, an denen sie auf Beschluss des Landeselternbeirates teilnehmen, ein Übernachtungsgeld von 40 EUR.

Achter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Aufhebung von Vorschriften

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen vom 14. Juli 1993 (ABl. S. 700, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (ABl. S. 579) sowie die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirates, der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse und des Landesschulbeirates vom 11. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 3) werden aufgehoben.

§ 33 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Wahlen zu den Elternvertretungen bleiben unberührt; die Regelungen der §§ 26 bis 29 sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung auch auf bereits gewählte Elternvertretungen anwendbar.

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Abweichend von Satz 2 treten § 1 Abs. 10, § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 7, § 7 Abs. 6, § 12 Abs. 8 sowie § 17 Abs. 3 mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Eltern und Schüler	10a
Elternspende	

Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen

Erlass vom 6. November 2018 (ABl. S. 1138) Z.3 - 818.000.120-00002

Gült. Verz. Nr. 7200

I.

1. Das Einsammeln von Spenden zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen sowie die Verwaltung und Verfügung über das Spendenaufkommen obliegt der Schulelternschaft. Den Eltern steht es frei, zu diesem Zweck privatrechtliche Vereinigungen zu bilden.

2. Geschäftsführung und Schriftverkehr sind so einzurichten, dass die Unabhängigkeit von der Schule gewährleistet und stets eindeutig erkennbar ist. Schreiben, die im Zusammenhang mit der Elternspende stehen, dürfen nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder von Lehrkräften der Schule unterschrieben oder mitgezeichnet werden.

3. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter, Lehrkräften, sonstigen Schulbediensteten und Schülerinnen und Schülern wird untersagt, Einblick in die Spendenlisten der Elternschaft zu nehmen.

II.

Zum Einsammeln der Spenden, zur Verwaltung und hinsichtlich der Verfügung über das Spendenaufkommen wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Die Eltern bilden einen Förderverein, dem auch Personen beitreten können, die nicht der Schulgemeinde angehören. Der Förderverein errichtet ein Postgiro- oder Bankkonto, auf das die Spenden eingezahlt werden können. Wo kein besonderer Förderverein besteht, soll der Schulelternbeirat ein solches Konto einrichten. Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte nicht über ein Konto spenden wollen, übergibt der Spendenträger (Förderverein oder Schulelternbeirat) durch die Hand der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder der Klassensprecherin oder des Klassensprechers in bestimmten Zeitabständen in einem Briefumschlag einen Vordruck etwa folgenden Inhalts:

„Elternspende
für Monat/Vierteljahr/Schuljahr.....
spende ich den beiliegenden Betrag von €
Erziehungsberechtigt
für die Schülerin/den Schüler.....Klasse.....
.....
(Unterschrift)“

Die von den Eltern verschlossen zurückgegebenen Briefumschläge werden in der Schule eingesammelt und den Beauftragten des Fördervereins oder des Schulelternbeirats übergeben.

Die Elternspende kann im Übrigen auch über Münzautomaten eingesammelt werden, die in der Schule aufgestellt sind. Die Automaten drucken den eingeworfenen Betrag auf eine einzulegende Karte.

2. Die Elternspende wird von einer Kassiererin oder einem Kassierer verwaltet, die oder den der Schulelternbeirat wählt. Die Kassiererin oder der Kassierer führt das Konto und holt auch die in der Schule gesammelten Beträge ab. Besteht ein Förderverein, so werden diese Aufgaben von dem nach der Vereinssatzung zuständigen Organ wahrgenommen. Nr. I.2. und I.3. bleiben unberührt.

3. Die Verfügung über das Spendenaufkommen soll einem aus mindestens drei Personen bestehenden Bewilligungsausschuss obliegen, dem möglichst die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem benannte Lehrkraft angehört.

Dieser Ausschuss legt dem Förderverein bzw. dem Schulelternbeirat alljährlich die Abrechnung vor und berichtet ihm über die Verwendung der Spenden.

Die Schule selbst soll in der Regel nur solche Barbeträge erhalten, die einzelnen Schülerinnen oder Schülern oder Klassen (etwa zu den Kosten von Wander- oder Studienfahrten, Landheimaufenthalten, Theaterbesuchen und dgl.) zugewendet werden. Ausnahmsweise kann der Bewilligungsausschuss auch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine Lehrkraft mit der zweckgebundenen Verwaltung und Abrechnung eines größeren Teilbetrages der Elternspende betrauen, wenn dies nach der Lage des Falles geboten erscheint und die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die Lehrkraft einverstanden ist.

4. Aus der Elternspende beschaffte Gegenstände stehen im Eigentum des Fördervereins, falls dessen Satzung nichts anderes bestimmt. In der Regel werden sie der Schule in der Regel als Dauerleihgaben zur Nutzung überlassen. Sie können dem Schulträger übereignet werden, ggf. mit der Auflage gemäß § 525 BGB, sie nur für die Zwecke einer bestimmten Schule zu verwenden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Gegenstände, soweit sie nicht dem laufenden Verbrauch dienen, zu inventarisieren; dabei sind Eigentümer und etwaige Zweckbindung besonders zu kennzeichnen.

5. Zuwendungen Dritter außerhalb der Elternspende sind nach den Vorschriften der Richtlinie zur Führung von Girokonten durch die öffentlichen Schulen (Schulgirokonto), ABl. 2009 S. 190, in der jeweils geltenden Fassung zu vereinnahmen und nachzuweisen.

III.

1. Haben Eltern einen Förderverein nach Abschnitt II Nr. 1 Satz 1 gebildet, sind dessen Vertreterinnen und Vertreter berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung 200 € nicht übersteigt und der Förderverein eine Körperschaft oder Personenvereinigung im Sinne des § 5 Abs. 1

Eltern und Schüler	10a
Elternspende	

Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, dass es sich bei der Zuwendung um eine Spende handelt. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Im Fall des Lastschriftverfahrens muss die Buchungsbestätigung Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zahlung verwendet wird und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten.

2. Besteht kein Förderverein, kann wie folgt verfahren werden:

- a) Spendenbeträge bis zu 200 € können auf ein Konto einer Vertrauensperson des Schulelternbeirats überwiesen werden. Dieses Konto muss eine Treuhandbezeichnung führen (z.B. „Spendenkonto Y-Schule“). Die Einzahlungsbelege werden als steuerabzugsfähige Spenden anerkannt, wenn sie zusätzlich mit dem Stempel der Schule versehen sind. Um die Anonymität der Spenden zu wahren, erfolgt der Aufdruck des Schulstempels auf die Einzahlungsbelege durch die Kassiererin oder den Kassierer oder durch ein Mitglied des Schulelternbeirats in Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- b) Bei Spenden über 200 € ist eine besondere Zuwendungsbestätigung erforderlich, die von der Kassiererin oder dem Kassierer des Schulelternbeirats nach dem als Anlage beigefügten verbindlichen Muster auszustellen ist. Um die Anonymität der Spenden zu wahren, aber auch den steuerlichen Vorschriften zu genügen, trägt die Kassiererin oder der Kassierer zunächst nur die empfangenen Spendenbeiträge - ohne Namensnennung des Spenders - in die Zuwendungsbestätigung ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter quittiert die einzelnen Beträge unter der Voraussetzung, dass ihr oder ihm der Eingang von Spenden in Höhe des Gesamtbetrages der vorgelegten Zuwendungsbestätigungen nachgewiesen wird. Anschließend bescheinigt die Kassiererin oder der Kassierer auf den Zuwendungsbestätigungen die Namen der jeweiligen Spender.

IV.

Die vorstehenden Anordnungen und Empfehlungen sind mit dem Landeselternbeirat abgestimmt worden. Sie treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage

(nicht abgedruckt - siehe ABl. 12/2018 S. 1141)

Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen

Vom 15. Juli 1993 (ABl. S. 708), geändert durch Verordnung vom 11. November 2011 (ABl. S. 881), geändert durch Artikel 33 der Verordnung zur Neuregelung der Befristung und Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 19. November 2012 (ABl. S. 710) und durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I S. 645) sowie durch Artikel 19 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Begründung der Zuständigkeiten des Landesschulamtes vom 19. März 2013 (ABl. S. 222), durch die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen vom 7. August 2017 ABl. S. 686) und zuletzt geändert jeweils durch Artikel 8 des ersten bzw. zweiten Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402) bzw. vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)

Gült. Verz. Nr. 7200, 721

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Wahlvorschriften

- § 1 Wahlen und Wahltermine
- § 2 Wahlberechtigung, Abwahl
- § 3 Allgemeine Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlausschüsse
- § 5 Wahlvorschläge
- § 6 Durchführung der Wahl
- § 7 Wahlergebnis
- § 8 Wahlniederschrift
- § 9 Wahlunterlagen
- § 10 Wahlanfechtung

1.

Zweiter Abschnitt

Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretung

- § 11 Rechtsstellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter
- § 12 Benachteiligungsverbot
- § 13 Freistellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Schule und an der Ausbildungsstelle
- § 14 Schülergruppen
- § 15 Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit
- §§ 16 bis 18(aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Verbindungslehrerinnen und -lehrer und Landesbeirat der Schülervertretung

- § 19 Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer
- § 20 Mitglieder des Landesbeirats der Schülervertretung

Vierter Abschnitt

Schülervertretung in der Schule

- § 21 Schülervertretung in der Klasse oder Gruppe
- § 22 Mitbestimmung durch den Schülerrat
- § 23 Anhörungsrechte des Schülerrats
- § 24 Vorschlagsrecht des Schülerrats
- § 25 Informationsanspruch und Gegenvorstellungen gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter
- § 26 Veranstaltungen der Schülervertretung
- § 27 Schulsprecherin oder Schulsprecher
- § 28 Schülerversammlung
- § 29 Rechte in Lehrerkonferenzen
- § 30 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 30a Finanzierung
- § 30b Kassenführung
- § 30c Ausstattung

Fünfter Abschnitt

Kreis- und Stadtschülerräte

- § 31 Kreis- und Stadtschülerräte
- § 32 Verfahren

Sechster Abschnitt

Landesschülerrat

- § 33 Landesschülerrat
- § 34 Verfahren des Landesschülerrats
- § 35 Rechte des Landesschülerrates gegenüber dem Kultusministerium

Siebenter Abschnitt

Studierendenvertretung

- § 36 Studierendenvertretung
- § 37 Schulen mit Schüler- und Studierendenvertretung

Achter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

- § 38 Abgeschlossene Wahlen
- § 39 Aufhebung und Nichtanwendung von Vorschriften
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Wahlvorschriften

§ 1 Wahlen und Wahltermine

(1) In den Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) wählt die Schülerschaft einer Klasse oder der Gruppe (z. B. Tutorengruppe), die in Schulen ohne Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres (§ 122 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). An den beruflichen Schulen werden neben den Klassensprecherinnen oder Klassensprechern der Vollzeitschule in Teilversammlungen Tagessprecherinnen oder Tagessprecher und für diese jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. In den Klassen der Grundschule können Klassensprecherinnen oder Klassensprecher gewählt werden (§ 122 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz). Die Gewählten können auch gemeinsam beraten; § 122 Abs. 3, 5 bis 8 des Hessischen Schulgesetzes finden keine Anwendung. In Klassen der Förderschulen können Klassensprecherinnen oder Klassensprecher nach Maßgabe des § 122 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes gewählt werden.

(2) Die Wahlen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind innerhalb von drei Wochen, die Wahlen der Tagessprecherinnen und Tagessprecher innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn am Anfang des Schuljahres durchzuführen. In Klassen der Förderschulen gilt Satz 1 nach Maßgabe des § 122 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes.

(3) Die Beschlüsse, ob der Vorstand gemäß § 122 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes und die Vertreterinnen oder Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat nach § 123 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes vom Schülerrat aus dem Kreis seiner Mitglieder oder von der Schülerschaft der Schule aus dem Kreis aller Schülerinnen und Schüler gewählt werden soll, können entweder für die jeweilige Wahl oder auf Dauer mit dem Vorbehalt einer anderen Entscheidung mit dauernder Wirkung bis zu einem entgegenstehenden Beschluss der Schülerschaft gefasst werden. Existiert noch kein gültiger Beschluss hierzu oder beantragt mindestens ein Zehntel der Schülerinnen und Schüler einen neuen Beschluss, ist eine Abstimmung der Schülerschaft hierüber herbeizuführen, die an Vollzeitschulen bis zum Ende der dritten Woche und an Berufsschulen und beruflichen Schulen, die mit Berufsschulen verbunden sind, bis zum Ende der vierten Woche nach Unterrichtsbeginn stattfindet. Spätestens bis zum Ende der darauffolgenden Woche hat die Wahl des Vorstandes und unverzüglich danach die Wahl der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und der zwei Vertreterinnen oder Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat nach § 123 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz zu erfolgen. Bis zu fünf weitere Schülerinnen und Schüler können zur Mitarbeit im Vorstand des Schülerrates gewählt werden.

(4) Die Wahl der Kreis- oder Stadtschulsprecherin oder des Kreis- oder Stadtschulsprechers und der zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt im Kreis- oder Stadtschülerrat ebenso wie die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Kreis- oder Stadtschülerrates im Landesschülerrat und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bis zum Ende der achten Woche nach Unterrichtsbeginn. Bis zu fünf weitere Schülerinnen oder Schüler können zur Mitarbeit im Vorstand des Kreis- oder Stadtschülerrats gewählt werden. Zu der Wahl lädt die amtierende Kreis- oder Stadtschulsprecherin oder der amtierende Kreis- oder Stadtschulsprecher, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter schriftlich ein. Sind amtierende Vorsitzende oder amtierende Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht vorhanden, so obliegt die Einladung und die Vorbereitung der Wahl der Schulaufsichtsbehörde. Erfolgt keine Einladung durch die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann der Landesschülerrat diese schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist zur Wahl einzuladen. Nach Ablauf der Frist kann die oder der Vorsitzende des Landesschülerrates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Landesschülerrates oder des betroffenen Kreis- oder Stadtschülerrates zur Wahl einladen. Ist dies nicht möglich, so gilt Satz 2 entsprechend. Der Landesschülerrat ist von den Wahlterminen und über die Wahlergebnisse zu unterrichten.

(5) Die Wahl der Landesschulsprecherin oder des Landesschulsprechers und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie gegebenenfalls der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt bis zum Ende der zwölften Woche nach Unterrichtsbeginn.

§ 2 Wahlberechtigung, Abwahl

(1) Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Schülerinnen und Schüler in Klassen mit Blockunterricht an beruflichen Schulen üben ihre Rechte während der Zeit der Unterrichtsblöcke aus.

(2) Wählbar sind Schülerinnen und Schüler jeweils in der Klasse oder Schule, der sie zum Zeitpunkt der Wahl angehören, sofern sie sich vorher zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(3) Aus dem jeweiligen Amt als Schülervorteilerin oder Schülervorteiler scheidet aus, wer

1. als Klassensprecherin oder Klassensprecher die Klasse oder die Gruppe verlässt,
2. als Mitglied des Vorstandes des Schülerrates die besuchte Schule verlässt,
3. als Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadtschülerrates keine Schule des Landkreises oder der Stadt mehr besucht,
4. keine Schule in Hessen mehr besucht, für die eine Schülervorteilerung nach dem Neunten Teil des Hessischen Schulgesetzes zu bilden ist,
5. von seinem Amt zurücktritt,
6. im Falle des Abs. 4 erfolgreich abgewählt wird.

Mitglieder der Schülervertretungen auf Stadt-, Landkreis- und Landesebene führen ihr Amt auch dann fort, wenn sie von Ämtern der niedrigeren Ebenen zurücktreten oder die Wählbarkeit für diese Ämter verlieren, ausgenommen den Fall des Satz 1 Nr. 4.

(4) Schülervertreterinnen und Schülervertreter können jederzeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrags von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten. Anschließend findet spätestens innerhalb von zwei Wochen eine Nachwahl nach den Wahlvorschriften dieser Verordnung statt, bei der eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Die Abwahl der betroffenen Schülervertreterin oder des betroffenen Schülervertreters ist nur erfolgt, wenn die Nachfolgerin oder der Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten gewählt wird.

(5) Schülervertreterinnen und Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist oder die nach Abs. 3 Nr. 3 und 5 ausscheiden oder gegen die ein Abwahlverfahren nach Abs. 4 eingeleitet wurde, führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Nachwahl weiter.

§ 3 Allgemeine Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen sind geheim.

(2) Die Wahlen können in den Klassen, in Schülerversammlungen oder in Wahlräumen durchgeführt werden. *In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Wahlen auch als Briefwahl durchgeführt werden.*

(3) Während des Wahlganges ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Räume jede Wahlbeeinflussung unzulässig.

(4) Bei den Wahlen ist darauf hinzuwirken, dass Schülerinnen und Schüler jeweils entsprechend dem Anteil ihres Geschlechts an der zu vertretenden Schülerschaft in die Organe der Schülerschaft gewählt werden und dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen dort angemessen vertreten sind.

§ 4 Wahlausschüsse

(1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die in der Regel aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.

(2) Wer für ein zu besetzendes Amt kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss angehören.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Schülerinnen und Schülern oder den in § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes genannten Schülergruppen eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge von Schülergruppen müssen von zwei Mitgliedern der jeweiligen Schülergruppe unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Bereitschaftserklärung der in ihm aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten zur Annahme der Wahl beizufügen. Bei Wahlen in der Klasse oder Gruppe genügt ein mündlicher Wahlvorschlag und die mündliche Bereitschaftserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Mündliche Wahlvorschläge und Bereitschaftserklärungen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich protokolliert. Dieses Protokoll wird der Niederschrift nach § 8 beigefügt. Jede Schülerin und jeder Schüler kann für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden und darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht den in Abs. 2 genannten Erfordernissen, setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Unterzeichnern des jeweiligen Wahlvorschlags eine angemessene Frist, innerhalb der die Mängel beseitigt werden können. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(4) Die Namen der in den zugelassenen Wahlvorschlägen aufgeführten Schülerinnen und Schüler werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst und bekanntgegeben.

(5) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sollen während der Unterrichtszeit Gelegenheit haben, sich in Schülerversammlungen oder in den Klassen vorzustellen und ihre Auffassungen zu erläutern.

§ 6 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Schülervereinerinnen und Schülervereiner und die ihrer Stellvereinerinnen und Stellvereiner können in einem gemeinsamen Wahlgang oder in getrennten Wahlgängen erfolgen; in beiden Fällen ist jedoch über die Ämter der Schülervereinerinnen und Schülervereiner und über die ihrer Stellvereinerinnen und Stellvereiner gesondert abzustimmen.

(2) Die Stimmzettel, die sich innerhalb eines Wahlgangs nicht voneinander unterscheiden dürfen, müssen durch eine besondere Kennzeichnung eindeutig als Stimmzettel zu erkennen sein. Sie enthalten die Namen der mit ihrem Einverständnis vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Reihenfolge der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 4 in Maschinen- oder Blockschrift; dies gilt nicht im Falle der Wahl nach Abs. 3 Satz 4.

(3) Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Namens der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel. Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber in einem Wahlgang zu wählen, so dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie in diesem Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind. Ist nur eine Person zu wählen, kann auch durch Niederschreiben des Namens der gewählten Schülerin oder des Schülers auf den Stimmzettel gewählt werden; steht dabei nur eine Schülerin oder ein Schüler zur Wahl, kann die Wahl auch durch den Vermerk „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ auf dem Stimmzettel erfolgen. Für die Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen gilt § 50 Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. S. 237), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Bei den nicht in der Klasse oder Gruppe durchzuführenden Wahlen ist mit Hilfe der Schulleitung eine Wählerliste zu erstellen, die Namen und Zahl der Wahlberechtigten enthält. In ihr ist die Stimmabgabe der Wahlberechtigten zu vermerken. Sie wird nach dem Abschluss der Wahlhandlung der Wahl Niederschrift beigelegt.

(5) Die verdeckten Stimmzettel sind in einem geschlossenen Behälter einzusammeln. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuss den Behälter, stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen fest.

§ 7 Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewirbt sich nur eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Funktion, so ist für die Wahl mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Stimmzettel ohne erkennbare Wahlentscheidung gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig ergibt,

2. die einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die mehr angekreuzte Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind.

(3) Erhalten zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit; insbesondere der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist unverzüglich nach der Wahl eine Kopie der Wahlniederschrift nach § 8 auszuhändigen.

§ 8 Wahlniederschrift

(1) Über jede Wahl ist vom Wahlausschuss eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten

1. Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Wahl,
2. Bezeichnung der Wahl in Bezug auf das zu besetzende Amt und den Kreis der Wahlberechtigten,
3. Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer,
4. bei einer nicht in einer Klasse oder Gruppe (§ 1 Abs. 1 Satz 1) durchgeführten Wahl die Wählerliste mit den Vermerken über die Stimmabgabe,
5. die Wahlvorschläge,
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
7. die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
8. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
9. Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(2) Die Wahlniederschrift kann von allen Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluss der Wahl eingesehen werden.

§ 9 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind von dem jeweiligen Gremium der Schülerversammlung aufzubewahren. Sie können nach einer Neuwahl der Schülerversammlung vernichtet werden.

§ 10 Wahlanfechtung

(1) Mindestens zehn wahlberechtigte Schülerinnen oder Schüler oder eine Schülerversammlung nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte. Ist die Zahl der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler geringer als 100, kann die Anfechtung nach Satz 1 durch mindestens 10 von Hundert der wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler, mindestens aber durch 5 Schülerinnen oder Schüler, erfolgen.

(2) Die Anfechtung einer Wahl ist schriftlich zu erklären und zu begründen, und zwar bei Wahlen

1. auf Schulebene gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
2. auf Kreis- oder Stadtebene gegenüber der Schulaufsichtsbehörde und
3. auf Landesebene gegenüber dem Kultusministerium.

(3) Über die Anfechtung einer Wahl auf Schul- sowie auf Kreis- oder Stadtebene entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, über die Anfechtung einer Wahl auf Landesebene entscheidet das Kultusministerium.

(4) Mitglieder der Schülervertretung, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss auf Schulebene spätestens in einem, auf Kreis-, Stadt- oder Landesebene innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Zweiter Abschnitt

Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretung

§ 11 Rechtsstellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter

(1) Die Mitglieder der Schülervertretung sind in ihren Entscheidungen frei, aber der Schülerschaft verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Mitschülerinnen und Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten. Hierzu berichtet der Schülerrat einer Schule in Schülerversammlungen. Die für übergeordnete Organe der Schülervertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter berichten jeweils dem Organ, das sie mit seiner Vertretung beauftragt hat.

(2) Beschlüsse der Schülervertretung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim (§ 121 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 des Hessischen Schulgesetzes).

§ 12 Benachteiligungsverbot

- (1) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt werden; die Mitarbeit in der Schülervertretung kann bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.
- (2) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers gegenüber der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beziehungsweise der Tutorin oder dem Tutor ist die Tätigkeit in der Schülervertretung im Zeugnis zu vermerken.
- (3) Wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten werden im Zeugnis nicht vermerkt.

§ 13 Freistellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Schule und an der Ausbildungsstelle

- (1) Die Mitglieder der Schülervertretung sind in erforderlichem Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülervertretung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter freizustellen.
- (2) Mitglieder der Schülervertretung an den beruflichen Teilzeitschulen sind von ihren Ausbildungsstellen an einem Tag eines jeden Monats ab 10.00 Uhr für die Tätigkeit in der Schülervertretung freizustellen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll weitergehende Freistellungsanträge, die durch Tätigkeiten in der Schülervertretung geboten sind, gegenüber dem Arbeitgeber unterstützen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Abendschulen.

§ 14 Schülergruppen

- (1) Schülergruppen im Sinne des § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes sind nicht Teil der Schülervertretung.
- (2) Schülergruppen, die bei der Schulleitung angemeldet sind und an der Schule mindestens zehn Mitglieder haben, können an der Arbeit der Schülervertretung der Schule durch Teilnahme an den Wahlen der Schülervertretung und durch Beteiligung an Veranstaltungen der Schülervertretung mitwirken. Die Verantwortung der Schülervertretung für die von ihr durchgeführten Veranstaltungen bleibt unberührt.
- (3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf Schülergruppen, die auch Nichtschülerinnen oder Nichtschüler als Mitglieder haben.

§ 15 Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit

Die Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit schließt das Recht zur Abgabe von Erklärungen und Presseveröffentlichungen ein. Als Erklärung der Schülerschaft kann nur eine Aussage veröffentlicht werden, die von dem zuständigen Organ der Schülervertretung beschlossen wurde. Diese Veröffentlichungen sollen vor der Herausgabe der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder auf Kreis- oder Stadtebene der Leiterin oder dem Leiter des Staatlichen Schulamtes mitgeteilt und möglichst erörtert werden.

§§ 16 bis 18 (aufgehoben)

Dritter Abschnitt

Verbindungslehrerinnen und -lehrer und Landesbeirat der Schülervertretung

§ 19 Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

- (1) Die Tätigkeit als Verbindungslehrerin oder -lehrer gilt als Dienst.
- (2) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben insbesondere die Aufgabe,
 1. die Schülervertretung im Rahmen ihrer Aufgaben und die Schülerschaft zu beraten und zu fördern und
 2. bei Unstimmigkeiten zwischen Schülervertretung und Schülerschaft einerseits und Schulverwaltung, Schulleitung oder Lehrerschaft andererseits zu vermitteln; die Kreis- und Stadtverbindungslehrerinnen und -lehrer haben auch die Aufgabe, bei Unstimmigkeiten zwischen Schülerschaft und Schülervertretung einer Schule einerseits, Schulverbindungslehrerinnen und -lehrern oder Schulträgern andererseits zu vermitteln.

Sie können auch in Konflikten zwischen Schülern vermitteln.

- (3) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sollen von diesem Recht im Regelfall Gebrauch machen. Die Kreis- oder Stadtschülerräte, der Landesschülerrat und die Landesstudierendenräte können durch Beschluss für einzelne Tagesordnungsordnungspunkte die Verbindungslehrerinnen und -lehrer von der Beratung ausschließen. Diese Befugnis steht auch den Schülerräten zu, wenn eine ordnungsgemäße Aufsicht durch Schülerinnen oder Schüler gewährleistet ist.

(4) Verbindungslehrerinnen und -lehrer der einzelnen Schulen im Bereich eines Schulträgers können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu gemeinsamen Besprechungen zusammenkommen, um die Arbeit der Schülervertretung innerhalb dieses Gebiets zu beraten. Diese Zusammenkünfte werden von den Kreis- oder Stadtverbindungslehrerinnen und -lehrern vorbereitet.

(5) Etwaige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des oder der nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Vorgesetzten.

(6) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und unterrichtsorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Die besonderen Regelungen zur Festlegung der Pflichtstunden für Verbindungslehrerinnen und -lehrer bleiben unberührt.

(7) Für das Verfahren zur Wahl der Verbindungslehrerinnen und -lehrer gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass der jeweilige Vorstand der Schülervertretung die Aufgabe des Wahlausschusses übernimmt.

(8) Die Amtszeit der Verbindungslehrerinnen und -lehrer beträgt zwei Schuljahre. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 6, Abs. 4 und Abs. 5 gelten für die Verbindungslehrerinnen und -lehrer entsprechend.

§ 20 Mitglieder des Landesbeirats der Schülervertretung

(1) Für die Mitglieder des Landesbeirats der Schülervertretung gelten die Vorschriften für die Verbindungslehrerinnen und -lehrer entsprechend mit der Maßgabe, dass die Amtszeit der Mitglieder des Landesbeirats nach § 19 Abs. 8 so gestaltet werden soll, dass zu einem Wahltermin nicht die Amtszeit aller Mitglieder des Landesbeirates endet.

(2) Ein Mitglied des Landesbeirates kann vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Dauer nicht mehr zu erwarten ist. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrages von mindestens fünf Mitgliedern des Landesschülerrates. Die Abwahl ist erfolgt, wenn der Landesschülerrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder dafür stimmt.

Vierter Abschnitt

Schülervertretung in der Schule

§ 21 Schülervertretung in der Klasse oder Gruppe

(1) Die Klassen- oder Gruppensprecherinnen und -sprecher vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Klasse oder Gruppe gegenüber Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulleitung und Elternschaft.

(2) Ab der Jahrgangsstufe 5 ist den Schülerinnen und Schülern während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Wochenstunde, in den Klassen der beruflichen Teilzeitschulen eine Monatsstunde als Schülervertretungsstunde zur Verfügung zu stellen; diese Stunde soll mindestens eine Woche vorher von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer im Benehmen mit der betroffenen Fachlehrerin oder dem betroffenen Fachlehrer und mit der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher festgelegt werden, es sei denn, dass die Eilbedürftigkeit des geplanten Beratungsgegenstandes eine kürzere Frist erfordert. In dieser Stunde sollten aktuelle schulische Angelegenheiten behandelt und die Arbeit der Schülervertretung vorbereitet werden. Die Aufsicht in diesen Stunden führen Lehrerinnen und Lehrer, soweit ordnungsgemäße Aufsicht nicht durch Schülerinnen oder Schüler gewährleistet ist.

§ 22 Mitbestimmung durch den Schülerrat

(1) Der Zustimmung des Schülerrates bedürfen nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes

1. Entscheidungen der Schulkonferenz über

- a) das Schulprogramm und die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige Schule oder eine selbstständige berufliche Schule (§§ 127b, 127d Abs. 8 und 127e Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes),
- b) die Verpflichtung zur Teilnahme an ganztägigen Angeboten oder den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule (§ 15 Abs. 2 bis 6 des Hessischen Schulgesetzes),
- c) die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23b Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ *22 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes),
- d) die fünf- oder sechsjährige oder parallele fünf- und sechsjährige Organisation des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz),

- e) die Stellung des Antrages auf Durchführung eines Schulversuches oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes),
- f) Grundsätze für
 - aa) die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote (§ 129 Nr. 2 Alt. 1 des Hessischen Schulgesetzes),
 - bb) die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes),
 - cc) Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
 - dd) die Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, die Organisation des Schulaustausches, die internationalen Zusammenarbeit und die Vereinbarung über Schulpartnerschaften,
 - ee) Schulfahrten und Wandertage,
- g) die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes),
- h) die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
- i) Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über
 - aa) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
 - bb) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
 - cc) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes)

2. Entscheidungen der Gesamtkonferenz über

- a) die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 3 und 4 des Hessischen Schulgesetzes),
- b) die Auswahl der Fremdsprache, in die in der Grundschule einzuführen ist (§ 17 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes),
- c) Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 7 des Hessischen Schulgesetzes), der Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23 b Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26 des Hessischen Schulgesetzes).

(2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen nach Abs. 1 sind im Schülerrat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss zu diesem Zweck der Schülerrat mit Frist von einer Woche einberufen werden (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). In beruflichen Teilzeitschulen soll die Schulleiterin oder der Schulleiter bei einer Fristsetzung die besonderen organisatorischen Bedingungen der Schülervertretung an diesen Schulen berücksichtigen.

(3) Verweigert der Schülerrat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 oder die Gesamtkonferenz in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(4) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet endgültig, nachdem es dem Schülerrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann sie den vorläufigen Vollzug anordnen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(5) Lehnt die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz eine vom Schülerrat beantragte zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schülerrat die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen; Abs. 4 gilt entsprechend (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz).

§ 23 Anhörungsrechte des Schülerrats

(1) Der Schülerrat ist nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes anzuhören, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern und digitalen Lehrwerken.

(2) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen gilt § 22 Abs. 2 entsprechend (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 112 Abs. 1, § 111 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(3) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schülerrat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Anhörungsbedürftigkeit beantragen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 112 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). Ist eine anhörungsbedürftige Maßnahme getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

§ 24 Vorschlagsrecht des Schülerrats

Der Schülerrat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (§ 22), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (§ 23) vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 25 Informationsanspruch und Gegenvorstellungen gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz).
- (2) Der Schülerrat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche nach seiner Meinung die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zu Stande, kann der Schülerrat Beschwerde bei der Schulaufsichtsbehörde einlegen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz).

§ 26 Veranstaltungen der Schülervertretung

- (1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 121 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes bleibt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für alle schulischen Veranstaltungen unberührt.
- (2) An Veranstaltungen nach Abs. 1 können auf Beschluss des Schülerrates nach Abs. 1 und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, kann die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung des Schülerrates und nach Beratung in der Gesamtkonferenz der Durchführung einer Veranstaltung der Schülervertretung widersprechen, wenn sie mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist, oder wenn befürchtet werden muss, dass sie geeignet ist, den Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Schülervertretung kann in diesem Fall die Schulkonferenz anrufen, sofern der Vorgang für die Schule eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (§ 129 Nr. 13 des Hessischen Schulgesetzes) oder die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Schülervertretung auch während der Unterrichtszeit Veranstaltungen durchführen.
- (4) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Schülervertretung ist freiwillig.
- (5) So weit Lehrerinnen oder Lehrer zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stehen, führen bei Veranstaltungen der Schülervertretung Schülerinnen oder Schüler die Aufsicht. Sie werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülervertretung mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt. Mit der selbstständigen Aufsichtsführung dürfen nur Schülerinnen und Schüler beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und geeignet erscheinen,

Eltern und Schüler	10b
Schülervertretungen	

diese besonders verantwortungsvolle Tätigkeit wahrzunehmen. Die Eltern aufsichtsführender minderjähriger Schülerinnen und Schüler müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben. Bei Veranstaltungen, die vorwiegend mit Unterhaltungsmusik gestaltet werden (Tanz, Disco oder ähnliche Veranstaltungen) muss die Aufsicht von einer Lehrerin oder einem Lehrer oder einer anderen voll geschäftsfähigen Person geführt werden, die Elternteil oder Schülerin oder Schüler der Schule ist. Bei Veranstaltungen, in deren Rahmen Sportarten mit besonderem Gefährdungspotenzial ausgeübt werden sollen, muss die Aufsicht unmittelbar durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.

(6) Die aufsichtführenden Eltern und Schülerinnen oder Schüler haben gegenüber den Mitschülern dieselben Rechte wie aufsichtsführende Lehrerinnen und Lehrer; die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 27 Schulsprecherin oder Schulsprecher

(1) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher führt im Schülerrat den Vorsitz und führt dessen Beschlüsse durch. Sie oder er beruft den Schülerrat nach Bedarf ein. Der Schülerrat muss einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(2) Der Vorstand der Schülervertretung führt die laufenden Geschäfte der Schülervertretung und bereitet die Sitzungen des Schülerrates vor.

(3) Die Vertretung der Schülerschaft in Angelegenheiten, die alle Schülerinnen und Schüler der Schule betreffen, gegenüber der Schulleitung, den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit obliegt der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher. Sie oder er ist hierbei an Mehrheitsbeschlüsse der Schülervertretung gebunden und verpflichtet, die Stellungnahme der Mehrheit der Schülervertretung bekannt zu geben. Wendet sich der Schülerrat an die Schulaufsichtsbehörde, ist die Schulleitung vorher zu unterrichten, damit diese ihre Stellungnahme vorbereiten kann.

§ 28 Schülerversammlung

(1) Die Schülerversammlung nimmt die Berichte der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und des Schülerrats entgegen und berät über die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler. Sie kann Aufträge an den Schülerrat beschließen.

(2) Mindestens einmal im Schuljahr findet eine ordentliche Schülerversammlung auf Einladung des Schülerrates statt. Sie kann, wenn dies erforderlich ist, als Teilversammlung durchgeführt werden. In beruflichen Teilzeitschulen tritt die Tagesversammlung an die Stelle der Schülerversammlung. Die Versammlung findet während der Unterrichtszeit statt.

(3) Außerordentliche Schülerversammlungen sind von dem Schülerrat einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des Schülerrates gefasst wurde, oder wenn ein Fünftel der Schüler es beantragt. Der Beschluss oder Antrag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich mitzuteilen. Diese oder dieser kann der Durchführung einer außerordentlichen Schülerversammlung in der Unterrichtszeit widersprechen, wenn wichtige schulische Gründe das anzunehmende Interesse der Schülerschaft an der Durchführung während der Unterrichtszeit überwiegen. Wird der Durchführung einer Schülerversammlung widersprochen, kann der Schülerrat die Schulkonferenz anrufen.

(4) Die Schülerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler anwesend ist. Die Abstimmungen in der Schülerversammlung sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden teilnahmeberechtigten Schülerinnen oder Schüler jedoch geheim. Beschlüsse der Schülerversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Schulgesetz oder diese Verordnung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerinnen und die Lehrer haben das Recht, an den Schülerversammlungen teilzunehmen; die Schülerversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die in § 30 Abs. 1 genannten Lehrerinnen und Lehrer beschränken. Den in § 30 Abs. 1 genannten Personen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

§ 29 Rechte in Lehrerkonferenzen

Schülervertreterinnen oder Schülervertreter, die gemäß § 122 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz an einer Lehrerkonferenz teilnahmeberechtigt sind, können zu Beginn der jeweiligen Konferenz Anträge zur Tagesordnung stellen und nehmen an den Konferenzen mit beratender Stimme teil.

§ 30 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und im Auftrag der Gesamtkonferenz eine Lehrerin oder ein Lehrer sowie Mitglieder der zuständigen überörtlichen Schülervertretungen können an den Sitzungen des Schülerrats teilnehmen. Ihnen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen. Für einzelne Tagesordnungspunkte, deren Inhalt sich auf eine solche Person bezieht, kann diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Sitzungen des Schülerrates sind für Lehrerinnen und Lehrer der Schule, Eltern und für die Schülerinnen und Schüler der Schule öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Schülerrats ausgeschlossen werden.

Eltern und Schüler	10b
Schülervertretungen	

(3) Der Schülerrat kann eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bedarf.

§ 30a Finanzierung

(1) Die Schülervertretung kann auf freiwilliger Grundlage zur Deckung ihrer Kosten im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat von den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 5 Beiträge einsammeln, die nach Schulstufen gestaffelt sein können. Das Beitragsaufkommen darf nur für Zwecke der Schülervertretung und Schülerschaft verwendet werden. Bei der Verwendung der Mittel sind alle Schulstufen entsprechend den von ihnen aufgebrauchten Beitragssummen zu berücksichtigen.

(2) Die Schülervertretung darf Zuwendungen aus der Elternspende und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die in Abs. 1 genannten Zwecke entgegennehmen. Die Annahme sonstiger Spenden ist unzulässig.

§ 30b Kassenführung

(1) Zur Verwaltung und Führung der Kasse wird entweder eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer durch Beschluss des jeweiligen Gremiums als Kassenwartin oder Kassenwart bestellt. Im Falle der Bestellung einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen ihre oder seine Eltern (§ 100 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz) der Bestellung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

(2) Die Kassengeschäfte sind über ein Kreditinstitut abzuwickeln, bei dem zu diesem Zweck ein Schulgirokonto auf den Namen des Landes zu führen ist. Verfügungsbefugt soll eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer sein. Die Erteilung von Verfügungsbefugnissen an andere Lehrkräfte, an Eltern oder an volljährige Schülerinnen und Schüler ist jedoch im Einzelfall zulässig. Beschlüsse der Schülervertretung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung dieser Person. Dem Beschluss darf nur dann widersprochen werden, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

(3) In jedem Schuljahr hat mindestens einmal und bei jedem Wechsel der Kassenführung eine Kassenprüfung durch einen Prüfungsausschuss zu erfolgen. Dieser Ausschuss besteht aus einer Lehrerin oder einem Lehrer und einer Schülerin oder

einem Schüler. An Schulen für Erwachsene sowie an Fachschulen kann die Lehrkraft durch eine Studierende oder einen Studierenden ersetzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Schüler- oder Studierendenvertretung gewählt und dürfen nicht ihrem Vorstand angehören oder Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer sein.

§ 30c Ausstattung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll der Schülervvertretung geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Der Schülervvertretung soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Lehnt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen entsprechenden Antrag der Schülervvertretung ab, so ist die Ablehnung auf Anforderung schriftlich zu begründen.

Fünfter Abschnitt Kreis- und Stadtschülerräte

§ 31 Kreis- und Stadtschülerräte

(1) Die Kreis- und Stadtschülerräte beraten und fördern die Arbeit der Schülervvertretungen der Schulen (§ 123 Abs. 3 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). Sie können im Rahmen der Aufgaben der Schülervvertretung Veranstaltungen auch mit anderen Schülerräten und mit Schülergruppen nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes gemeinsam durchführen.

(2) Der Kreis- oder Stadtschülerrat ist anzuhören zum Schulentwicklungsplan des Schulträgers, vor Neuerrichtung einer Versuchsschule und bei Maßnahmen im Sinne des § 22, sofern von diesen mehrere Schulen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gleichzeitig unmittelbar betroffen werden; die Rechte der Schülerräte bleiben unberührt (§ 123 Abs. 3 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

§ 32 Verfahren

(1) Der Kreis- oder Stadtschülerrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. § 34 Abs. 1 gilt in diesem Fall entsprechend mit der Maßgabe, dass die Geschäftsordnung der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Für die Beschlussfähigkeit des Kreis- oder Stadtschülerrates und die Beschlussfassung in ihm gilt § 34 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der Schulen im Kreis oder der Stadt haben das Recht, an den Sitzungen des Kreisschülerrates beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

Sechster Abschnitt Landesschülerrat

§ 33 Landesschülerrat

(1) Der Landesschülerrat berät und fördert die Arbeit der Schülervertretungen in Hessen. Er kann im Rahmen der Aufgaben der Schülervertretung Veranstaltungen auch mit anderen Schülerräten sowie mit Schülergruppen nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes gemeinsam durchführen. Er kann auch auf Bundesebene mit den Schülervertretungen anderer Länder zusammenarbeiten.

(2) Die Kreisschulsprecherinnen und Kreisschulsprecher, Stadtschulsprecherinnen und Stadtschulsprecher haben das Recht, an den Sitzungen des Landesschülerrates beratend teilzunehmen.

(3) Landesvorstand und Landesschülerrat sollen engen Kontakt mit den Spitzenverbänden der Lehrerschaft und dem Landeselternbeirat von Hessen pflegen.

§ 34 Verfahren des Landesschülerrats

(1) Der Landesschülerrat regelt in seiner Geschäftsordnung insbesondere

1. Form und Frist von Einladungen,
2. Fragen der Sitzungsordnung,
3. Fragen des Abstimmungsverfahrens,
4. Fragen der internen Geschäftsverteilung.

Die Geschäftsordnung ist dem Kultusministerium innerhalb eines Monats nach ihrem Beschluss anzuzeigen.

(2) Der Landesschülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstands einberufen wird; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Abstimmungen im Landesschülerrat sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder jedoch geheim. Sofern das Verlangen nach Satz 3 nicht gestellt wird, kann die Abstimmung im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Satz 1 und 2 sind im Umlaufverfahren nicht anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder die Beschlussvorlage vollständig zur Kenntnis nehmen können; für die Stimmabgabe ist in der Geschäftsordnung eine angemessene Frist vorzusehen. Beschlüsse des Landesschülerrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Schulgesetz oder diese Verordnung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 35 Rechte des Landesschülerrates gegenüber dem Kultusministerium

(1) Anhörungsbedürftige Maßnahmen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landesschülerrat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden. Setzt das Kultusministerium dem Landesschülerrat eine Frist zur Abgabe seiner Stellungnahme und teilt der Landesschülerrat dem Kultusministerium innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme mit, so gilt die Anhörung als erfolgt (§ 124 Abs. 4 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 2 und § 118 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes); die Frist soll den gewöhnlichen Geschäftsgang unter Abzug der Ferienzeiten berücksichtigen. Ohne Fristsetzung gilt die Anhörung als erfolgt, wenn der Landesschülerrat innerhalb von zehn Wochen nach der Aufforderung keine Stellungnahme abgegeben hat.

(2) Ist eine anhörungsbedürftige Maßnahme ohne Anhörung getroffen worden, soll die Anhörung nachgeholt werden (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).

(3) Das Kultusministerium erteilt dem Landesschülerrat auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(4) Der Landesschülerrat hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens (§ 124 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

Siebenter Abschnitt Studierendenvertretung

§ 36 Studierendenvertretung

Für die Studierendenvertretungen nach § 125 des Hessischen Schulgesetzes gelten die Vorschriften der Abschnitte 1, 2, 4 und 6 sinngemäß.

§ 37 Schulen mit Schüler- und Studierendenvertretung

(1) Sind an einer Schule Formen, an denen eine Schülervertretung zu bilden ist, und Formen mit einer Studierendenvertretung zusammengefasst, können die diesen eingeräumten Beteiligungsrechte in solchen Angelegenheiten, die alle Schüler und Studierende der Schule betreffen, nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Schülervertretung und der Studierendenvertretung ausgeübt werden. Die Vertretung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der Schulaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit obliegt in diesem Fall der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher und dem oder der Vorsitzenden des Studierendenrats gemeinsam.

Eltern und Schüler	10b
Schülervertretungen	

(2) Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz der in Abs. 1 genannten Schulen bilden Studierendenrat und Schülerrat eine gemeinsame Wahlversammlung. Bei der Wahl soll auf eine jeweils angemessene Vertretung des Schülerrates und des Studierendenrates hingewirkt werden.

(3) Haben die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden eine gemeinsame Vertretung gebildet (§ 125 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes), so sind

1. bei den Wahlen zum Kreis- oder Stadtschülerrat nur Mitglieder der Vertretung wahlberechtigt und wählbar, die Schülerinnen oder Schüler der beruflichen Schule sind, und
2. bei den Wahlen zum Landesstudierendenrat der Schulen für Erwachsene oder zu der Delegiertenversammlung, die den Landesstudierendenrat der Fachschulen wählt, nur Mitglieder der Vertretung wahlberechtigt und wählbar, die Studierende der Schule für Erwachsene oder der Fachschule sind.

Achter Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 38 Abgeschlossene Wahlen

Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung abgeschlossenen Wahlen zu den Schüler- und Studierendenvertretungen bleiben unberührt.

§ 39 Aufhebung und Nichtanwendung von Vorschriften

(1) Die Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I S. 536), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und die Wahlordnung für die Wahl der Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I S. 542) werden aufgehoben.

(2) (entfallen)

§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Abweichend von Satz 2 treten § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 39 Abs. 2 mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 1 Abs. 4 Satz 9 und 10 sowie Abs. 5 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft, § 21 Abs. 2 Satz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Eltern und Schüler	10b
Schülerzeitung und Schulzeitung	

Richtlinie für Schülerzeitungen und Schulzeitungen

Erlass vom 6. November 2018 (ABl. S. 1134)

Z.3 - 819.200.001-00004

Gült. Verz. Nr. 7200

A. Allgemeines

1. Schüler- und Schulzeitungen unterscheiden sich nach § 126 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes dadurch, dass die Schülerzeitung nicht der Einflussnahme und der Verantwortung der Schule unterliegt, während die Schulzeitung ein Organ der Schule ist, das mit Zustimmung und unter der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine bestimmte Schule herausgegeben wird. Dieser Unterschied kommt im Namen und im Impressum zum Ausdruck.

1.1. Die Schülerzeitung ist weder an eine bestimmte Schule noch an eine bestimmte Schulform gebunden. Sie trägt einen beliebigen Namen (z.B. das Krokodil), aber keinen bestimmten Schulnamen. Zulässig sind dagegen Bezugnahmen auf die Schule im Untertitel (z. B. „Herausgegeben von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums in X“ oder „Herausgegeben von Schülerinnen und Schülern der Frankfurter Berufsschulen“).

1.2. Die Schulzeitung trägt in der Regel den Namen der Schule; sie ist ausdrücklich als Schulzeitung bezeichnet und nennt im Impressum als Verantwortlichen oder Verantwortliche im Sinne des Presse- oder des Rundfunkrechts die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine Lehrkraft. Mehrere Schulen eines Schulorts können eine gemeinsame Schulzeitung herausgeben. Die beteiligten Schulen einigen sich in diesem Fall darauf, wer im Impressum als Verantwortliche oder als Verantwortlicher erscheint.

2. Die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit stehen auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schüler- und Schulzeitungen zu. Eine Zensur findet nicht statt. Die genannten Grundrechte finden ihre Schranken insbesondere in den Vorschriften des Presse- und Rundfunkrechts, des Urheberrechts, der Persönlichkeitsrechte einschließlich des Datenschutzrechts und des Strafrechts (wichtige Beispiele s. Anlage).

2.1. Schüler- und Schulzeitungen sind Druckwerke im Sinne des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse. Sie müssen daher ein Impressum aufweisen, das mindestens die Namen und Anschriften der verantwortlichen Redakteurin oder des verantwortlichen Redakteurs, des Druckers und ggf. des Verlegers enthält. Erscheint die Zeitung periodisch, sind zudem einmal jährlich die Anteilseigner des Verlags samt ihrer Beteiligungsverhältnisse an ihm zu nennen. Wird die

Zeitung als Onlineausgabe publiziert, muss die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur mindestens 21 Jahre alt und voll geschäftsfähig sein. Werbung muss vom redaktionellen Inhalt klar getrennt und leicht als solche erkennbar sein. Auch in Online-Zeitungen und Onlineausgaben gedruckter Zeitungen ist eine Häufung von Werbeeinhalten zu vermeiden. Bei Tatsachenbehauptungen steht ungeachtet ihres Wahrheitsgehaltes der betroffenen Person ein Recht auf Gegendarstellung zu.

2.2. Auch in Online-Zeitungen und Onlineausgaben gedruckter Zeitungen sind an benutztem Fremdmaterial bestehende Urheber- und Leistungsschutzrechte zu beachten. Wo immer möglich sollte selbst erstelltes Material benutzt werden. Im Übrigen sollte Material benutzt werden, dessen Urheberin oder Urheber es als kostenfrei nutzbar und, sofern es in veränderter Form wiedergegeben werden soll, als frei veränderbar gekennzeichnet hat (etwa als Creative-Commons-Lizenz „BYND“ oder nur „BY“).

2.3. Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit verarbeitet werden, als die Nutzerinnen und Nutzern hierzu ihre Einwilligung erteilt haben. Die Verwendung von Analysewerkzeugen, insbesondere von Cookies, Skripten oder eingebetteten Objekten, ist nur zulässig, wenn auf eine für die Nutzerinnen und Nutzer gut erkennbare Weise darauf hingewiesen wird, dass sie verwendet werden und u. U. Dritten den Zugriff auf personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen.

B. Schülerzeitungen

1. Inhalt und Aufgabe

1.1. Inhalt einer Schülerzeitung kann alles sein, was Schülerinnen und Schüler interessiert, sie zur geistigen Auseinandersetzung anregt und zur Stellungnahme herausfordert. Dies verpflichtet nicht zur Begrenzung auf schulische Themen. Die Redakteurinnen und Redakteure und die Herausgeber sollen aber adressatengerecht für Schülerinnen und Schüler, und zwar möglichst für solche aller an der jeweiligen Schule vorhandenen Jahrgänge schreiben. Aufgeschlossenheit für verschiedene Werthaltungen und Unabhängigkeit sind Gebot für jede Schülerzeitung. Daher können verschiedene politische Überzeugungen in den Beiträgen zu Wort kommen.

1.2. Die Schülerzeitung soll durch Gedankenaustausch, Bericht und Kritik das Schulleben bereichern, die Schülerinnen und Schüler – möglichst auch Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern – zur Mitarbeit anregen, die Schulgemeinschaft und die Arbeit der Schülervvertretung fördern und damit ihren Teil zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule beitragen. Das kann sie nur, wenn die an der Zeitung Mitarbeitenden sich bemühen, wahrheitsgemäß zu berichten, sachlich zu argumentieren und zu kommentieren und taktvoll zu kritisieren. Dabei ist es

Eltern und Schüler	10b
Schülerzeitung und Schulzeitung	

wünschenswert, den Willen zu konstruktiven Vorschlägen erkennen zu lassen. Eine faire Berichterstattung nach dem Pressekodex des Deutschen Presserates ist anzustreben. Beiträge Dritter z. B. in Diskussionsforen einer Online-Schülerzeitung oder einer Schülerzeitung als Onlineausgabe müssen in kurzen Abständen überprüft und, sofern ihre Unbedenklichkeit nicht positiv festgestellt werden kann, zeitnah gelöscht werden.

1.3. Online-Schülerzeitungen und Onlineausgaben gedruckter Schülerzeitungen sollen barrierefrei im Sinne des § 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) in der jeweils geltenden Fassung gestaltet sein.

2. Verantwortung und Mitarbeit

2.1. Die Schülerzeitung ist keine Veranstaltung der Schule. Ihre Herausgabe unterliegt nicht der Erlaubnis der Schulleitung, der beratenden Lehrerin oder des beratenden Lehrers oder der Schulaufsichtsbehörde. Die presserechtliche Verantwortung für Inhalt und Form der Schülerzeitung tragen in der Regel Herausgeberinnen oder Herausgeber, Redakteurinnen oder Redakteure aus der Schülerschaft. Es ist jedoch zu begrüßen, wenn die Schülerzeitung eine Lehrerin zur Beraterin oder einen Lehrer zum Berater wählt. Sie oder er wird jedoch nicht schon dadurch für den Inhalt der Schülerzeitung verantwortlich. Auch ist die laufende Zusammenarbeit mit der Schülerschaft und der Elternschaft wünschenswert, z. B. im Rahmen von Redaktionsbesprechungen.

2.2. Von der presse- und rundfunkrechtlichen Verantwortung ist die rechtsgeschäftliche Verantwortung zu unterscheiden. Soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Schülerzeitung minderjährig sind, gelten die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts für Rechtsgeschäfte Minderjähriger (§§ 107 ff. BGB). Die Verantwortung tragen in der Regel ihre Eltern. Eine Haftung kommt allerdings kaum in Frage, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schülerzeitung sich an die Empfehlungen dieser Richtlinie halten. Es ist ratsam, geschäftliche Vorgänge, die größere finanzielle Auswirkungen haben können, mit den jeweiligen gesetzlichen Vertretern (i. d. R. den Eltern) vorher zu erörtern.

2.3. Schülerinnen und Schüler, die eine Schülerzeitung herausgeben oder herausgeben wollen, melden das Vorhaben ihrer Schulleitung; diese erklärt ihnen die Rechte und Pflichten als Herausgeberinnen und Herausgeber, Redakteurinnen und Redakteure, macht sie auf die für sie wichtigsten Gesetze aufmerksam und setzt die Eltern der Schülerinnen und Schüler von der Absicht, eigenverantwortlich eine Schülerzeitung herauszugeben, schriftlich in Kenntnis.

Dabei ist auch auf die vorstehend geschilderte rechtliche Situation der Schülerzeitung hinzuweisen. Dies sollte die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern jedoch nicht entmutigen, sondern ihnen am praktischen Beispiel zeigen, dass Freiheit und Verantwortung untrennbar verbunden sind und mit der Freiheit immer auch die Verantwortung wächst.

3. Kosten und Vertrieb

3.1. Schülerzeitungen finanzieren sich selbst. Ihre Kosten werden durch den Verkaufserlös und aus Spenden, Sponsoringmitteln oder Werbeeinnahmen gedeckt. Beihilfen aus Mitteln der Elternspende sind zulässig. Es besteht keine Umsatzsteuerpflicht, wenn die Umsätze im Jahr 17 500 € nicht übersteigen. Sofern diese Grenze überschritten wird, sollte zur Klärung der sich dann ergebenden Fragen das zuständige Finanzamt um Rat gebeten werden. Über die Einnahmen und Ausgaben ist in einfacher Form (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen und Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) Buch zu führen.

3.2. Schulen können die Herausgabe von Schülerzeitungen fördern, indem sie nach ihren Möglichkeiten Räume, Gerätschaften und Materialien bereitstellen. Der Druck von Schülerzeitungen auf schuleigenen Geräten bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulträgers.

3.3. Schülerzeitungen dürfen in den Schulen vertrieben werden. Hierzu bedarf es keiner besonderen Erlaubnis durch die Schulleitung. Der Vertrieb von Schülerzeitungen auf dem Schulgrundstück darf nicht von einer Überprüfung des Inhalts der Schülerzeitung durch die Schulleitung abhängig gemacht werden. Das Datum des Vertriebs einer jeden Ausgabe ist der Schulleitung rechtzeitig mitzuteilen.

3.4. Die Freiheit von jeglicher Zensur bei Schülerzeitungen bedeutet nicht, dass ihr Vertrieb in den Schulen in einem rechtsfreien Raum stattfände. Die Schülerzeitungen unterliegen auch hier den allgemeinen Gesetzen. Hinzu treten die Vorgaben des Schulrechts. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verteilung der Schülerzeitung auf dem Schulgelände daher nach erfolgloser Durchführung eines Gesprächs mit den Redakteurinnen und Redakteuren untersagen, wenn die Verteilung die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule nach § 2 HSchG oder den Schulfrieden gefährden würde.

Eltern und Schüler	10b
Schülerzeitung und Schulzeitung	

C. Schulzeitungen

1. Inhalt und Aufgabe

Die Schulzeitung ist ein Organ der Schule. Ihre Herausgabe ist eine schulische Veranstaltung. Das zum Inhalt und zur Aufgabe von Schülerzeitungen in Abschnitt B Nr. 1 Gesagte gilt sinngemäß auch für Schulzeitungen. Eine barrierefreie Gestaltung von Online-Schulzeitungen ist nach § 14 Abs. 1 HessBGG in der jeweils geltenden Fassung schrittweise sicherzustellen.

2. Verantwortung und Mitarbeit

Die Schulzeitung wird unter der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters herausgegeben und redigiert. Sie oder er kann die presserechtliche Verantwortung einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule übertragen. Die oder der für die Schulzeitung Verantwortliche ist als Amtsträger und Mitarbeiter einer Dienststelle des Landes in vollem Umfang an die Vorgaben des Dienstrechts sowie an den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gebunden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Regel Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern. Den Schülerinnen und Schülern, die an der Schulzeitung mitarbeiten, soll so viel Freiheit wie möglich bei der inhaltlichen und formalen Gestaltung gewährt werden. Die Mitarbeit anderer mit der Schule verbundener Personen wie etwa ehemaliger Schülerinnen und Schülern kann ermöglicht werden; eine Einflussnahme anderer schulfremder Personen oder Institutionen auf die Schulzeitung ist unzulässig.

3. Kosten und Vertrieb

Für die Finanzierung und den Vertrieb der Schulzeitung gilt Abschnitt B Nr. 3.1 Satz 1 bis 5 sinngemäß. Abweichend von Abschnitt B Nr. 3.1 Satz 6 sind für die Kontenführung die für Schulgirokonten geltenden Bestimmungen zu beachten. Für die Beschaffung z. B. von Druckleistungen gilt das Vergaberecht. Etwaige Überschüsse der Schulzeitung sind für diese selbst oder für andere Zwecke der Schule zu verwenden. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet die Schulkonferenz.

D. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt der Erlass „Richtlinie für Schülerzeitungen und Schulzeitungen“ vom 8. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 32) außer Kraft.

Anlage

Zentrale, für Schüler- und Schulzeitungen relevante Vorschriften

Verwendete Abkürzungen:

DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung;

HPrG = Hessisches Pressegesetz;

KUG = Kunsturhebergesetz;

RStV = Rundfunkstaatsvertrag;

StGB = Strafgesetzbuch;

TMG = Telemediengesetz;

UrhG = Urheberrechtsgesetz

1. Presse- und Rundfunkrecht

(Medienrecht i. e. S.)

Impressumpflicht – §§ 6 und 7 HPrG (Print), § 55 Abs. 1 RStV (Online)

Pflicht zur Nennung einer oder eines Verantwortlichen – § 7 HPrG (Print), § 55 Abs. 2 RStV in Verbindung mit § 5 TMG (Online)

Pflicht zur Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse – § 5 HPrG (Print)

Pflicht zur Kenntlichmachung von Werbung – § 8 HPrG (Print), § 58 Abs. 1 RStV sowie § 6 TMG (Online)

Gegendarstellungspflicht – § 9 HPrG (Print), § 56 RStV (Online)

2. Urheberrecht und Persönlichkeitsrechte

Recht des Urhebers, über die Veröffentlichung seines Werks zu entscheiden – § 12 UrhG

Recht des Urhebers, über die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung des Werks sowie von Bearbeitungen zu entscheiden – §§ 16, 17, 19a, 22 und 23 UrhG

Möglichkeit der vertraglichen Einräumung der vorgenannten Nutzungen – § 31 UrhG Vergütungsanspruch des Urhebers – § 32 UrhG

Zulässigkeit von Zitaten ohne Einwilligung des Urhebers – § 51 UrhG

Pflicht zur Quellenangabe – § 63 UrhG

Zulässigkeit freier Benutzungen zur Schaffung neuer Werke ohne Einwilligung des Urhebers – § 24 UrhG

Recht, über Veröffentlichungen des eigenen Bildes zu entscheiden – § 22 KUG

Pflicht zur Duldung von Veröffentlichungen des eigenen Bildes – § 23 KUG

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten – Art. 13 und 14 DS-GVO

Auskunftsrecht der von einer Datenverarbeitung betroffenen Person – Art. 15 DS-GVO

Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Bearbeitung gespeicherter Daten – Art. 16 bis 18 DS-GVO

Eltern und Schüler	10b
Schülerzeitung und Schulzeitung	

3. Strafrechtlicher Ehren- und Geheimnisschutz

Beleidigung, Verleumdung und üble Nachrede – §§ 185 bis 188 StGB

Verunglimpfung des Bundespräsidenten oder des Ansehens Verstorbener – §§ 90 und 189 StGB

Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen – § 166 StGB

Wahrnehmung berechtigter Interessen (insbesondere Kunstkritik) – § 193 StGB

Volksverhetzung, Anleitung zu Straftaten und Gewaltdarstellung – §§ 130 bis 131 StGB

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes – § 201 StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen – § 201a StGB

Ausspähen und Abfangen von Daten sowie Vorbereitungshandlungen dazu – §§ 202a bis 202c StGB

Schulaufsicht	11
Übersicht	

Die Gruppe 11 hat folgenden Inhalt:

Gesetz zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie

Verordnung über die Wahrnehmung zentraler und teilzentraler Aufgaben durch einzelne Staatliche Schulämter

(einschl. Erlass zur Übertragung der Aufgaben der Zentralstelle für den Schulsport (ZFS) an die Hessische Lehrkräfteakademie)

Geschäftsordnung für die Staatlichen Schulämter

Verordnungen über Zuständigkeiten in beamten- und arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Innenrevision für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Gesetz zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht und zur Errichtung der Hessischen Lehrkräfteakademie

Artikel 1 des Gesetzes zur Neustrukturierung der hessischen Bildungswirtschaft vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2019 (GVBl. S. 267)

§ 1 Staatliche Schulämter

(1) Als untere Schulaufsichtsbehörden nach § 95 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), werden Staatliche Schulämter errichtet.

(2) Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter sind jeweils die Gebiete

1. des Landkreises und der Stadt Kassel,
2. des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
3. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Werra-Meißner-Kreises,
4. des Landkreises Fulda,
5. des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
6. des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg,
7. des Landkreises Gießen und des Vogelsbergkreises,
8. des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises,
9. des Rheingau-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. des Landkreises Groß-Gerau und des Main-Taunus-Kreises,
11. der Stadt Frankfurt am Main,
12. des Landkreises Offenbach und der Stadt Offenbach am Main,
13. des Main-Kinzig-Kreises,
14. des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt,
15. des Landkreises Bergstraße und des Odenwaldkreises.

(3) Die Dienstsitze werden durch das Kultusministerium festgelegt.

§ 2 Hessische Lehrkräfteakademie

Die Hessische Lehrkräfteakademie wird in Frankfurt am Main errichtet. Das Kultusministerium kann im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium ihren Dienstsitz ändern.

§ 3 Auflösung des Landesschulamts

Die Behörde mit der Bezeichnung „Landesschulamt und Lehrkräfteakademie“ (Landesschulamt) wird aufgelöst.

§ 4 Versetzung der Bediensteten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten als versetzt

1. die Bediensteten des Dienstsitzes Kassel der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel,
2. die Bediensteten des Dienstsitzes Fritzlar der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg,
3. die Bediensteten des Dienstsitzes Bebra der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis,
4. die Bediensteten des Dienstsitzes Fulda der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Fulda,
5. die Bediensteten des Dienstsitzes Marburg der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
6. die Bediensteten des Dienstsitzes Weilburg der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
7. die Bediensteten des Dienstsitzes Gießen der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis,
8. die Bediensteten des Dienstsitzes Friedberg der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis,
9. die Bediensteten des Dienstsitzes Wiesbaden der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. die Bediensteten des Dienstsitzes Rüsselsheim der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis,
11. die Bediensteten des Dienstsitzes Frankfurt am Main der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main,
12. die Bediensteten des Dienstsitzes Offenbach der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main,
13. die Bediensteten des Dienstsitzes Hanau der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis,
14. die Bediensteten des Dienstsitzes Darmstadt der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt,
15. die Bediensteten des Dienstsitzes Heppenheim der Abteilung I des Landesschulamts an das Staatliche Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis,
16. die übrigen Bediensteten des Landesschulamts an die Hessische Lehrkräfteakademie,

soweit keine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen ist.

Schulaufsicht	11
Neugliederung der Schulaufsicht	

§ 5 Amtszeit des beim Landesschulamt gebildeten Gesamtpersonalrats für die Beschäftigten des Landesschulamts

Die Amtszeit des nach § 91 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103) in der am 31. März 2015 geltenden Fassung beim Landesschulamt gebildeten Gesamtpersonalrats für die Beschäftigten des Landesschulamts endet mit Ablauf des 31. März 2015.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung

Artikel 14 des Gesetzes zur Neustrukturierung der hessischen Bildungswaltung vom 24. März 2015 (GVBl. S.118)

Das Gesetz zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) wird aufgehoben.

Verordnung über die Wahrnehmung zentraler und teilzentraler Aufgaben durch einzelne Staatliche Schulämter und über die Umsetzung gemeinsamer Ziele und Arbeitsvorhaben in Kooperationsverbünden

Vom 1. April 2015 (ABl. S. 110), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2022 (ABl. 1/2023 S. 2)

Gült. Verz. Nr. 7200

Inhaltsübersicht

- § 1 Staatliche Fachschulen
- § 2 Anerkennung inländischer und ausländischer Bildungsnachweise
- § 3 Internationaler Schüleraustausch, internationaler Lehreraustausch, EU-Angelegenheiten, Austausch von Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten
- § 4 Dienst- und Fachaufsicht über die Schulen für Erwachsene
- § 5 Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung bei Teilnahme an Berufsschulunterricht in Blockform
- § 6 Angelegenheiten der Ersatzschulfinanzierung
- § 7 Beschulungskosten nach § 164 des Hessischen Schulgesetzes
- § 8 Unterricht für ausländische Schülerinnen und Schüler und Aussiedlerkinder
- § 9 Zusatzprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik an zweijährigen Fachschulen
- § 10 Personalversorgung im Schulbereich
- § 11 Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung
- § 12 Genehmigung von Ersatzschulen
- § 13 Kooperationsverbünde
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Staatliche Fachschulen

Das Staatliche Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg

1. übt landesweit die Dienst- und Fachaufsicht über die Staatlichen Fachschulen aus,
2. ist landesweit zuständig für Angelegenheiten der Schulträgerschaft bei den Staatlichen Fachschulen, soweit nicht die Zuständigkeit des Kultusministeriums begründet ist.

§ 2 Anerkennung inländischer und ausländischer Bildungsnachweise

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt ist landesweit zuständig

1. für die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise,
2. für die Feststellung der Gleichwertigkeit inländischer Vorbildungsnachweise mit der hessischen Fachhochschulreife; dies schließt die Zuerkennung der Fachhochschulreife für Absolventen deutscher Schulen im Ausland mit ein,
3. für die Ausstellung aller Bescheinigungen im Schulbereich nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium an einer hessischen Hochschule aufnehmen wollen.

§ 3 Internationaler Schüleraustausch, internationaler Lehreraustausch, EU-Angelegenheiten, Austausch von Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis ist landesweit zuständig für

1. die Vermittlung und Anerkennung von Schulpartnerschaften, des internationalen Schüleraustausches einschließlich der Gewährung von Zuschüssen,
2. Angelegenheiten des individuellen Schulaufenthaltes im Ausland,
3. Angelegenheiten des internationalen Lehreraustausches einschließlich der Hospitationsprogramme, Fortbildungskurse und Studienaufenthalte sowie des Weiterbildungsprogramms für deutschsprachige Lehrkräfte von Auslandsschulen,
4. Angelegenheiten des europäischen Bildungsprogrammes Erasmus+,
5. den Austausch von Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten,
6. die administrative Zusammenarbeit mit zweiseitig vereinbarten Jugendwerken, mit den hessischen Partnerregionen im Ausland und mit dem Pädagogischen Austauschdienst der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Dienst- und Fachaufsicht über die Schulen für Erwachsene, Hessenkollegs, Ergänzungsprüfungen, Nichtschülerabitur

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis

1. übt landesweit die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulen für Erwachsene (§§ 45 bis 48 des Hessischen Schulgesetzes) aus,
2. ist landesweit zuständig für Angelegenheiten der Schulträgerschaft bei den Hessenkollegs, soweit nicht die Zuständigkeit des Kultusministeriums begründet ist,
3. ist landesweit zuständig für die Angelegenheiten der Ergänzungsprüfungen (Latinum, Graecum) und des Nichtschülerabiturs.

§ 5 Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung bei Teilnahme an Berufsschulunterricht in Blockform

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf ist landesweit zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung bei Teilnahme am Berufsschulunterricht in Blockform.

§ 6 Angelegenheiten der Ersatzschulfinanzierung

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt ist landesweit zuständig für die Bewilligung und Auszahlung von Leistungen an Schulen in freier Trägerschaft nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454) in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Verwaltung der im Haushaltsplan für Zwecke der Ersatzschulfinanzierung veranschlagten Planstellen.

§ 7 Beschulungskosten nach § 164 des Hessischen Schulgesetzes

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt ist landesweit zuständig für die Erstattung von Beschulungskosten nach § 164 HSchG.

§ 8 Unterricht für ausländische Schülerinnen und Schüler und Aussiedlerkinder

Das Staatliche Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main ist landesweit zuständig für die schulfachliche Koordination im Bereich des Unterrichts für ausländische

Schülerinnen und Schüler und Aussiedlerkinder. In diesem Staatlichen Schulamt wird das Fachberaterzentrum für Belange des Unterrichts in der Herkunftssprache, der Förderung der Mehrsprachigkeit und der Förderung der schulischen Integration zugewanderter Schülerinnen und Schüler eingerichtet. Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst insbesondere

1. die Bilanzierung der vorhandenen Stellen für herkunftssprachliche Lehrkräfte im Dienst des Landes Hessen in der Regel jeweils zum 1. Oktober eines Jahres,
2. die Koordination der schulamtsübergreifenden Versetzungen und Abordnungen herkunftssprachlicher Lehrkräfte,
3. die Erfassung der von den Herkunftsländern beschäftigten und gemeldeten Lehrkräfte, der Unterrichtsstandorte und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in der Regel jeweils zum 1. Oktober eines Jahres,
4. die Meldung des von den Staatlichen Schulämtern bekanntgegebenen Bedarfs an Lehrkräften in Verantwortung der Herkunftsländer an das Kultusministerium in der Regel zum 1. Februar eines Jahres,
5. die Vorlage einer mit den Fachberaterinnen und Fachberatern abgestimmten Jahresarbeitsplanung des Fachberaterzentrums für das kommende Schuljahr (Einzelplanungen der Fachberaterinnen und Fachberater sowie übergeordnete gemeinsame Zielsetzungen) jeweils zum 1. März eines Jahres,
6. die Vorlage eines Tätigkeitsberichts über die Aktivitäten des Fachberaterzentrums im abgelaufenen Schuljahr jeweils zum 1. Oktober eines Jahres.

§ 9 Zusatzprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik an zweijährigen Fachschulen

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis ist landesweit zuständig für die Festlegung von Termin und Inhalt der schriftlichen Zusatzprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik an zweijährigen Fachschulen.

§ 10 Personalversorgung im Schulbereich

Die Zentralstelle „Personalmanagement Lehrkräfte“ im Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt nimmt als Serviceeinrichtung für alle Staatlichen Schulämter folgende Aufgaben wahr:

1. Die schriftliche und mündliche Beratung von Lehramtsinteressenten sowie Bearbeitung von Bewerbungen und Anfragen im Rahmen des zentralen Ranglistenverfahrens,
2. die Auswahlvorbereitung für die Einstellung von Lehrkräften in den Schuldienst im Rahmen des zentralen Ranglistenverfahrens,
3. die Beratung bei Lehramtsgleichstellungen, Prüfung und Erstellen der Gleichstellungsbescheide,
4. die Vorbereitung des Lehreraustauschverfahrens zwischen den Bundesländern, insbesondere die Bearbeitung und Erfassung aller Einversetzungsanträge nach Hessen,

5. die Koordinierung der schulamtsübergreifenden Versetzungsverfahren,
6. das Führen der Informationsliste der Schulverwaltung zur Vermeidung der Wiedereinstellung ungeeigneter Lehrkräfte und für den Schuldienst ungeeigneter sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. die Erfassung aller zum Verfahren einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber sowie Unterstützung der zuständigen Stellen bei Durchführung der Auswahlverfahren.

§ 11 Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung

Das Staatliche Schulamt am Sitz der jeweils zuständigen Stelle ist für folgende Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz und nach der Handwerksordnung zuständig:

1. Herstellen des Einvernehmens über die Mitgliedschaft von Lehrkräften in den Prüfungsausschüssen und den Aufgabenerstellungsausschüssen der Kammern,
2. Vorschlag der Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Ausschüsse der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten an das Kultusministerium.

§ 12 Genehmigung von Ersatzschulen

Zuständig für die Genehmigung von Ersatzschulen nach §§ 171, 172 des Hessischen Schulgesetzes sind

1. das Staatliche Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main für seinen Dienstbezirk sowie für die Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden, den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis, den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main, den Main-Kinzig-Kreis, den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt, den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis,
2. das Staatliche Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis für seinen Dienstbezirk sowie für die Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter für den Landkreis und die Stadt Kassel, den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg, den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis, den Landkreis Fulda, den Landkreis Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg, den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis.

§ 14 Kooperationsverbünde

(1) Zur Qualitätsentwicklung durch einheitliche Standardsetzung und zur Erzielung von Synergieeffekten bilden Staatliche Schulämter Kooperationsverbünde.

(2) In Kontrakten vereinbaren sie über einen festgelegten Zeitraum insbesondere gemeinsame Aufgaben, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und des einheitlichen Verwaltungshandelns sowie amtsübergreifende Vertretungskonzeptionen.

(3) Abschluss, Änderung, Verlängerung und Beendigung der Kontrakte bedürfen der Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zuständigkeiten nach der Richtlinie für die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Erlass vom 15. Mai 2019 (ABl. S. 505)

Z.1 – 095.019.001-00047

Gült.Verz.Nr. 3230

Aufgrund des Nr. 5 Abs. 1 der Richtlinie für die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades (Fahrrad-RL) vom 20. November 2018 (St.Anz. S.1428) wird bestimmt:

1. Den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie wird für Ihren jeweiligen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über die Gewährung von Vorschüssen nach der Fahrrad-RL zu entscheiden.

2. Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erlass zur Übertragung der Aufgaben der Zentralstelle für den Schulsport (ZFS) an die Hessische Lehrkräfteakademie

Erlass vom 1. April 2021 (ABl. S. 298)

I.3.1 – 170.000.122-00025

Gült. Verz. Nr. 7200

Die bisher von der Zentralen Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) und der ehemaligen Landesservicestelle für den Schulsport (LSST) wahrgenommenen Aufgaben werden künftig umfassend von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Hessischen Lehrkräfteakademie wahrgenommen.

Diese oder dieser kann einzelne Aufgaben auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Lehrkräfteakademie übertragen.

Die Aufgaben der Zentralen Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS) und der ehemaligen Landesservicestelle für den Schulsport (LSST) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2021 der Organisationseinheit für den Schulsport unter dem Namen „Zentralstelle für Schulsport“ (ZFS) in der Hessischen Lehrkräfteakademie (LA) übertragen.

Die Übertragung der Aufgaben erfolgt auf folgender Grundlage:

- 1) Eine der wesentlichen Aufgaben der ZFS ist die Bereitstellung von Fortbildungen für hessische Sportlehrkräfte. Diese Fortbildungsangebote werden in der für die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte zuständigen LA gebündelt.
- 2) Die Aufgaben der ehemaligen Landesservicestelle zur Betreuung und Entwicklung der Programme zum Leistungssport und zur Qualitätssicherung im Schulsport werden als „Kordinierungsstelle Leistungssport“ ebenfalls der LA übertragen, um einen direkten Austausch sowie Synergien in den Arbeitsabläufen und Themenfeldern zu ermöglichen.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Geschäftsordnung für die Staatlichen Schulämter

Erlass vom 23. Mai 2018 (ABl. S. 416)

II.5 – 540.042.040 – 00257

Gült. Verz. Nr. 7200

§ 1 Untere Schulaufsichtsbehörde

(1) Das Staatliche Schulamt ist untere Schulaufsichtsbehörde. Die Behördenbezeichnung ist

Staatliches Schulamt
für _____
Dienstbezirk.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde hat die Aufgabe, die Qualität der schulischen Arbeit nach § 92 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) zu gewährleisten. Das Staatliche Schulamt nimmt die durch das Schulgesetz zugewiesenen Aufgaben innerhalb eines mit den Institutionen der Bildungsverwaltung abgestimmten Qualitätsrahmens eigenständig und eigenverantwortlich wahr. Dabei ist zu unterscheiden zwischen regionaler, teilzentraler und zentraler Wahrnehmung sowie der Wahrnehmung im Kooperationsverbund (§ 12 Abs. 2, § 13).

(3) Das Staatliche Schulamt übt nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie nach den Weisungen des Kultusministeriums die Fachaufsicht über die Schulen, die Dienstaufsicht über die Schulleiterinnen, Schulleiter und alle im Dienst des Landes Hessen an den Schulen Beschäftigten aus, soweit die Dienstaufsicht nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausgeübt wird. Es berät und unterstützt die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.

§ 2 Allgemeines

(1) Das Staatliche Schulamt arbeitet auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms. Dieses enthält insbesondere

- das gemeinsame Leitbild aller Staatlichen Schulämter,
- den für alle Staatlichen Schulämter geltenden Leistungskatalog,
- ein Personalentwicklungskonzept,
- Leistungs- und Zielvereinbarungen und andere Kontrakte mit dem HKM,
- Dienstvereinbarungen und sonstige für den Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes vorhandene Vereinbarungen sowie Konzepte zu Arbeitsvorhaben.

(2) Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vertretungsregelungen sind auf der Grundlage des Leistungskataloges in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln. Die Leiterin bzw. der Leiter kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Bestandteile des Arbeitsprogramms und der Geschäftsverteilungsplan sind dem Hessischen Kultusministerium vorzulegen.

§ 3 Leitung des Amtes

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Schulamtes sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter wirken in der Leitung des Amtes zusammen.

(2) In der erweiterten Amtsleitung arbeiten neben den in Abs. 1 Genannten die Abwesenheitsvertreterin oder der Abwesenheitsvertreter, die Verantwortlichen für die Bereiche Aufsicht, Unterstützung, Service und Interne Dienste sowie die Büroleiterin oder der Büroleiter zusammen. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter kann weiteren Personen Leitungsaufgaben übertragen, die damit ebenfalls der erweiterten Amtsleitung angehören.

(3) Die Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters bleibt unberührt.

§ 4 Leiterin oder Leiter

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Schulamtes wird durch das Hessische Kultusministerium ausgewählt und ernannt. Sie oder er ist die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde. Sie oder er soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern, zur Leistung motivieren, ihre Arbeitszufriedenheit stärken und ihnen Raum für Kreativität geben. Dabei sind insbesondere gemeinsame Zielvereinbarungen und die Aufteilung von Verantwortung von Bedeutung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter hat dem Hessischen Kultusministerium über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und besondere Ereignisse unverzüglich zu berichten.

§ 5 Vertretung der Leiterin oder des Leiters

(1) Mit der Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des höheren Dienstes durch das Hessische Kultusministerium beauftragt. Die Leiterin oder der Leiter macht hierzu einen Vorschlag.

(2) Die Leiterin oder der Leiter, bei nichtbesetzter Leiterstelle die Stellvertretung, beauftragt im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als Abwesenheitsvertreterin oder Abwesenheitsvertreter. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet das Hessische Kultusministerium.

(3) Eine Stellvertretung oder Abwesenheitsvertretung durch mehrere Personen ist zulässig, im Falle der Stellvertretung jedoch nur in Ausnahmefällen.

(4) Über die Entbindung von der Stellvertretung oder der Abwesenheitsvertretung entscheidet das Hessische Kultusministerium. Die Leiterin oder der Leiter ist zuvor anzuhören.

§ 6 Büroleiterin oder Büroleiter

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Schulamtes überträgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium einer Sachbearbeiterin oder einem Sachbearbeiter die Aufgaben der Büroleiterin oder des Büroleiters. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet das Hessische Kultusministerium. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für den Fall einer Entbindung von den Aufgaben als Büroleiterin oder als Büroleiter.

(2) Die Büroleiterin oder der Büroleiter ist in dieser Funktion der Leiterin oder dem Leiter unmittelbar unterstellt. Der Büroleiterin oder dem Büroleiter obliegt insbesondere die Sachbearbeitung für die behördeninterne Organisation sowie in der Regel die Personalsachbearbeitung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatlichen Schulamtes.

§ 7 Personal des Staatlichen Schulamtes

(1) Die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten üben Fach- und Dienstaufsicht aus, beraten und unterstützen die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags und insbesondere bei der stetigen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit. Sie sollen die Befähigung zum Lehramt an einer der von ihnen beaufsichtigten Schulformen besitzen; wird in einer Schule die Abiturprüfung abgenommen, muss es das gymnasiale oder das berufliche Lehramt sein.

(2) Die verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten nehmen Aufgaben der Fach- und Dienstaufsicht und insbesondere die Erledigung von Angelegenheiten mit rechtlichem Gehalt wahr.

(3) Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen übernehmen fachpsychologische Aufgaben bei der Beratung von Schülerinnen, Schülern, Eltern, Lehrkräften und Schulleitungen, bei Maßnahmen zur Prävention, bei Prozessen der Schulentwicklung sowie bei der Bewältigung schulischer Krisensituationen.

(4) Die Leiterinnen und Leiter des Bereichs pädagogische Unterstützung stellen den Schulen ein bedarfsorientiertes Beratungs- und Fortbildungsangebot zur Schul- und Unterrichtsentwicklung insbesondere im Rahmen multithematischer Teams bereit. Sie nehmen die fachliche Verantwortung, die regionale Koordination und die Steuerung der Unterstützungsangebote sowie die Personalführung der abgeordneten Beraterinnen und Berater im Bereich Unterstützung wahr.

(5) Die Sachbearbeiterinnen, Sachbearbeiter und Assistenzkräfte erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich und sind hierbei in die fachübergreifende Aufgabenerledigung eingebunden. In fachlichen Angelegenheiten bleibt das Weisungsrecht der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten unberührt.

(6) Als nichtständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dem Staatlichen Schulamt Lehrkräfte und weitere Personen als Beraterinnen und Berater, zur Wahrnehmung Besonderer Aufgaben, aus Gründen der Personalentwicklung oder zur Ausbildung angehören. Die Beraterinnen und Berater in den Bereichen Aufsicht und Unterstützung arbeiten bei der Wahrnehmung schulischer Fortbildungs- und Beratungsaktivitäten eng mit der Leiterin oder dem Leiter des Bereichs pädagogische Unterstützung im Rahmen multithematischer Teams zusammen.

§ 8 Zusammenarbeit innerhalb der Behörde

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den Bereichen schulfachliche Aufsicht, verwaltungsfachliche Aufsicht, Schulpsychologie, pädagogische Unterstützung, Service und interne Dienste fach- und berufsgruppenübergreifend zusammen.

(2) Die erweiterte Amtsleitung (§ 3 Abs. 2) tagt in der Regel 14-tägig (Leitungskonferenz). In der Schulamtsbesprechung, die in der Regel wöchentlich stattfindet, informieren die Amtsleitung und die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer über wichtige Themen und treffen erforderliche Vereinbarungen zur Weiterarbeit. An der Schulamtsbesprechung nehmen die Mitglieder der erweiterten Amtsleitung (§ 3 Abs. 2), die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie gegebenenfalls weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teil. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder der in Abs. 1 genannten Bereiche vertreten ist.

(3) Im Bereich der pädagogischen Unterstützung findet in der Regel eine wöchentliche Besprechung statt, die der Auftragsklärung schulischer Anfragen und dem fachlichen Gesprächsaustausch dient. An der Besprechung nehmen die Leiterin oder der Leiter des Bereichs pädagogische Unterstützung, eine Schulberaterin oder ein Schulberater, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpsychologie sowie bei Bedarf weitere Personen teil.

(4) Weitere Besprechungsrunden können eingerichtet werden.

§ 9 Zeichnung

(1) Jede Bearbeiterin oder jeder Bearbeiter zeichnet die von ihr oder ihm verfassten Dokumente selbst, soweit nicht Vorgesetzten durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Schlusszeichnung vorbehalten ist oder Vorgesetzte sich im Allgemeinen oder im Einzelfall die Schlusszeichnung vorbehalten haben. Dabei hat jede Bearbeiterin oder jeder Bearbeiter zu prüfen, ob ein Dokument mit Rücksicht auf die Bedeutung der Angelegenheit oder wegen der Fachkompetenz einer Vorgesetzten oder einem Vorgesetzten zur Unterschrift vorzulegen ist.

(2) Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter zeichnet:

- Dokumente von grundsätzlicher und politischer Bedeutung,
- Geschäftsanweisungen,
- Rundverfügungen,
- Dienstvereinbarungen,
- Verfügungen in Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung,
- Berichte an die nächsthöhere Behörde.

Eine Delegation der Schlusszeichnung ist zulässig, soweit Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(3) Die oder der Verantwortliche für die Bereiche zeichnet Vorgänge, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem oder seinem Bereich hinausgehen.

(4) Es zeichnen

- die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Schulamtes ohne Zusatz,
- die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters mit dem Zusatz „In Vertretung“,
- die sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“,
- die Beurteilerinnen und Beurteiler bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen ohne Zusatz.

Im Vertretungsfall ist von den Zeichnenden hinter dem Namen der Zusatz „i.V.“ zu verwenden.

(5) Die Bearbeiterin oder der Bearbeiter zeichnet alle Entwürfe ab, die sie oder er gefertigt haben.

(6) Hat eine Bearbeiterin oder ein Bearbeiter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so sind der oder dem Vorgesetzten die Gründe hierfür darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, kann die abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festgehalten und zum Ausdruck gebracht werden, dass auf Weisung gehandelt wird. Dies ist im Rahmen der Zeichnung durch die Abkürzung „a. A.“ (auf Anweisung) kenntlich zu machen.

§ 10 Geschäftsanweisungen

Durch Geschäftsanweisung sind von der Leiterin oder dem Leiter des Staatlichen Schulamtes nach Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens zu regeln:

- Behandlung und Vorlage der Eingänge,
- Geschäftsgangvermerke,
- Bearbeitungsdauer, Fristen,
- Verfügung von Vorgängen,
- Form des Schriftverkehrs,
- Postausgang,
- Aktenführung und -aussonderung,
- Führung von Dienstsiegeln,
- Öffnungszeiten des Staatlichen Schulamtes.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen erteilt die Leiterin oder der Leiter. Eine Delegation ist zulässig. Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen die Öffentlichkeit nur im Auftrag von und in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter über Vorgänge aus ihrem Zuständigkeitsbereich unterrichten; der Leiterin oder dem Leiter ist von der erteilten Auskunft Kenntnis zu geben.

(2) Die Leiterin oder der Leiter stimmt sich in wichtigen, insbesondere überregional bedeutsamen Angelegenheiten mit der Pressestelle des Hessischen Kultusministeriums ab.

§ 12 Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Schulämtern

(1) Zur Qualitätsentwicklung, zur Herbeiführung eines einheitlichen Verwaltungs- und Aufsichtshandelns und zur effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen ist die Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Schulämtern insbesondere durch geeignete, berufsgruppenbezogene und -übergreifende Besprechungsstrukturen auszubauen.

(2) Nach § 95 Abs. 4 Satz 2 HSchG in Verbindung mit § 14 der Verordnung über die Wahrnehmung zentraler und teilzentraler Aufgaben durch einzelne Staatliche Schulämter und über die Umsetzung gemeinsamer Ziele und Arbeitsvorhaben in Kooperationsverbünden in der Fassung vom 1. April 2015 (ABl. S. 110) werden zwischen Staatlichen Schulämtern mittels schriftlicher Kontrakte Kooperationsverbünde geschlossen und ausgestaltet. Die Vereinbarung von gemeinsamen Vorhaben, von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen und die Erstellung von Vertretungskonzeptionen erfolgen unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Berufsgruppen und Gremienvertretungen. Auf der Grundlage eines Berichtswesens werden der Stand der Umsetzung, die Ergebnisse und die laufenden Prozesse regelmäßig erörtert und bewertet. Bei Störungen und Konflikten entscheidet das Hessische Kultusministerium.

§ 13 Arbeit im Kooperationsverbund

(1) Zur Durchführung der Kooperation auf Leitungsebene wird jeweils eine Amtsleiterin oder ein Amtsleiter durch einvernehmliche Vereinbarung aller Amtsleiterinnen und Amtsleiter des Verbundes auf bestimmte Zeit, die zwei Jahre nicht überschreiten soll, als Koordinatorin oder Koordinator benannt. Des Weiteren wird für jeden Verbund eine stellvertretende Koordinatorin oder ein stellvertretender Koordinator einvernehmlich benannt. Die Koordinatorin oder der Koordinator ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner des Verbundes. Sie oder er lädt insbesondere zu Verbundsitzungen ein, koordiniert deren Tagesordnung, moderiert und dokumentiert die Arbeit des Verbundes. Die Verbundsitzungen finden mindestens vierteljährlich sowie anlassbezogen statt. Sie oder er koordiniert ferner die Evaluation der Verbundarbeit. Eine Leitungsfunktion gegenüber den übrigen Amtsleiterinnen und Amtsleitern oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der übrigen Staatlichen Schulämter ist damit nicht verbunden.

(2) Innerhalb eines Kooperationsverbundes ist jede Amtsleiterin und jeder Amtsleiter für das Gelingen der Verbundarbeit verantwortlich. Sie oder er konkretisiert gegenüber ihren oder seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die zu erarbeitenden Inhalte, nimmt die Arbeitsergebnisse entgegen und veranlasst die weiteren Schritte.

(3) Vertretungsfälle sind vorrangig amtsintern zu regeln. Soweit zur Sicherung der Aufgabenerledigung eines Staatlichen Schulamtes eine Regelung über den Kooperationsverbund erforderlich ist, werden die Belange der oder des Vertretenden soweit als möglich berücksichtigt und insbesondere nach Lösungen gesucht, welche die Anwesenheit im anfragenden Staatlichen Schulamt minimieren.

§ 14 Wahrnehmung zentraler und teilzentraler Aufgaben

Soweit einzelne Ämter zentrale oder teilzentrale Aufgaben wahrnehmen, können hierfür gesonderte Organisationseinheiten gebildet werden. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung verständigen sich die Staatlichen Schulämter über notwendige Regelungen; bei Nichteinigung entscheidet das für die Aufgabenwahrnehmung zuständige Staatliche Schulamt. Die Fachaufsicht über die Wahrnehmung dieser Aufgaben übt das Hessische Kultusministerium unmittelbar aus.

§ 15 Qualitätsentwicklung und -sicherung

(1) Die Steuerung der inhaltlichen Leistungserbringung der Staatlichen Schulämter und des Budgets sowie die Arbeit im Rahmen der Kooperationsverbünde erfolgen über Kontrakte mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie einem begleitenden Berichtswesen einschließlich Evaluationsmaßnahmen.

(2) Für eine qualitätsvolle Leistungserbringung sind standardisierte, effektive und effiziente Geschäftsprozesse im Verwaltungs- und Aufsichtshandeln sicherzustellen. Das inhaltliche Controlling sowie die Qualitätsentwicklung und -sicherung im Sinne eines Qualitätsmanagements obliegen der Leiterin oder dem Leiter des Staatlichen Schulamtes.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Vom 10. April 2015 (GVBl. S. 182), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. S. 127)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz
und dem Beamtenstatusgesetz §§ 1 bis 3

ZWEITER TEIL

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften § 4

DRITTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung § 5

VIERTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 6

FÜNFTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung § 7

SECHSTER TEIL

Zuständigkeiten nach urlaubsrechtlichen Vorschriften §§ 8 und 9

SIEBENTER TEIL

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten § 10

ACHTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz § 11

NEUNTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz
und dem Hessischen Umzugskostengesetz §§ 12 und 13

ZEHNTER TEIL

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche § 14

ELFTER TEIL

Zuständigkeitsvorbehalt § 15

ZWÖLFTER TEIL

Schlussvorschriften §§ 16 und 17

ERSTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz

§ 1

(1) Den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie werden jeweils für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 bis 5 und in § 15 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage zu ernennen und Ernennungen nach § 12 des Beamtenstatusgesetzes zurückzunehmen,
2. für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären,
3. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 24 bis 26 des Hessischen Beamtengesetzes und nach den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes abzuordnen und zu versetzen,
4. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
5. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht für

1. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Leiterinnen und Leiter der Studienseminare jeweils ab Besoldungsgruppe A 15,
2. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Staatlichen Schulämter.

(3) Die Befugnis nach Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für die in den Auslandsschuldienst Beurlaubten.

(4) Den Schulleiterinnen und Schulleitern werden für Stellenbesetzungen im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren vorbehaltlich § 15 Abs. 2 folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 zu ernennen,
2. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären.

Die Befugnisse nach Satz 1 gelten nicht für die Besetzung von Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter und weiteren Mitglieder der Schulleitung nach § 87 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes.

(5) Den Schulleiterinnen und Schulleitern der selbstständigen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie der rechtlich selbst ständigen beruflichen Schulen nach den §§ 127d und 127e des Schulgesetzes werden vorbehaltlich § 15 Abs. 2 zusätzlich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 zu ernennen,
2. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären,
3. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 24 und 25 des Hessischen Beamtengesetzes und § 14 des Beamtenstatusgesetzes abzuordnen; eine Abordnung darf nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden und bedarf der vorherigen Unterrichtung des jeweils zuständigen Staatlichen Schulamts.

Die Befugnisse nach Satz 1 gelten nicht für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst. Die Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter und weitere Mitglieder der Schulleitung nach § 87 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes.

(6) In den Fällen der Abs. 4 und 5 haben die Schulen vor der Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse die rechtliche Beratung durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt in Anspruch zu nehmen.

§ 2

(1) Den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie werden jeweils für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und in § 15 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1.
 - a) nach § 4 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes eine Verkürzung der Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der dem Kultusministerium nachgeordneten Behörden bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage zuzulassen,
 - b) nach § 4 Abs. 2 Satz 6 des Hessischen Beamtengesetzes Zeiten auf die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der dem Kultusministerium nachgeordneten Behörden bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage anzurechnen,
2. nach § 28 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,

3. nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 37 des Hessischen Beamtengesetzes sowie nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit den §§ 38 und 39 des Hessischen Beamtengesetzes Entscheidungen zu treffen,
4. nach § 49 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 39 des Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
5. nach § 51 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
6. nach § 58 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben und diese Erlaubnis zu widerrufen,
7.
 - a) nach § 72 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) nach § 73 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
 - c) nach § 75 Abs. 3 und § 79 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
8. nach § 78 Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung zu untersagen.

(2) Den Schulleiterinnen und Schulleitern wird jeweils für ihren Geschäftsbereich vorbehaltlich § 15 Abs. 2 die Befugnis übertragen, nach § 51 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes die Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen.

§ 3

(1) Den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie werden jeweils für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 15 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach den §§ 62 bis 65 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zu entscheiden,
2. die Personalakten der Beamtinnen und Beamten zu führen.

(2) Die Staatlichen Schulämter und die Hessische Lehrkräfteakademie weisen die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), in Planstellen ein und übertragen ihnen die Ämter.

ZWEITER TEIL

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 4

Den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie werden jeweils für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 15 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage
 - a) nach § 9 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
 - b) nach § 9 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - c) nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten und Zeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 23 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung festzustellen, dass die Zugangsvoraussetzungen für ein Eingangsamt der Laufbahn erfüllt sind,
3. nach § 36 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung über den Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zu entscheiden.

DRITTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Hessischen Arbeitszeitverordnung

§ 5

Den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie werden jeweils für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung bei dringendem dienstlichen Bedürfnis eine Überschreitung der Arbeitszeit von zehn Stunden am Tag und fünfundfünfzig Stunden in der Woche zuzulassen,
2. nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung Ausnahmen von der Mindestdauer der Ruhepausen nach § 2 Abs. 1 zuzulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern,

3. nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung Abweichendes von den in § 3 Abs. 1 und 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung festgelegten Regelungen zur festen Arbeitszeit zu bestimmen,
4. nach § 4 Abs. 4 der Hessischen Arbeitszeitverordnung für Arbeitsbereiche mit vorübergehend erhöhtem oder periodisch schwankendem Arbeitsanfall zuzulassen, dass ein Zeitguthaben in einem Umfang von bis zu zehn Arbeitstagen zusätzlich übertragen und ohne Anrechnung auf die Gleittage ausgeglichen werden kann,
5. nach § 8 Satz 2 der Hessischen Arbeitszeitverordnung Abweichungen von § 8 Satz 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung, wonach der Sonnabend dienstfrei ist, zuzulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern,
6. nach § 10 Abs. 1 der Hessischen Arbeitszeitverordnung Sonder- oder Sonntagsdienst einzurichten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

VIERTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 6

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums die Befugnis übertragen,

1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden,
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.

FÜNFTER TEIL

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 7

Den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie wird jeweils für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 15 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben.

SECHSTER TEIL

Zuständigkeiten nach urlaubsrechtlichen Vorschriften

§ 8

(1) Den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie wird jeweils für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 15 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, über Anträge auf Sonderurlaub aus wichtigem Grund nach § 15 der Hessischen Urlaubsverordnung zu entscheiden.

(2) Den Schulleiterinnen und Schulleitern wird jeweils für ihren Geschäftsbereich vorbehaltlich § 15 Abs. 2 die Befugnis übertragen, über Anträge von Lehrkräften auf Dienstbefreiung bis zur Dauer von 14 Arbeitstagen nach § 16 der Hessischen Urlaubsverordnung zu entscheiden.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter und der Hessischen Lehrkräfteakademie haben die Befugnis, sich selbst

1. Urlaub im Rahmen ihrer Urlaubsansprüche,
2. Dienstbefreiung bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen

zu gewähren. Das Kultusministerium ist hierüber durch vorherige schriftliche Anzeige zu unterrichten.

§ 9

Der Hessischen Bezügestelle wird für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums die Befugnis übertragen, den Betrag zur Abgeltung krankheitsbedingt bei Ruhestandsbeginn nicht genommener Erholungsurlaubstage zu berechnen, festzusetzen und zahlbar zu machen.

SIEBENTER TEIL

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 10

(1) Der Hessischen Bezügestelle werden für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums

folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 28 des Hessischen Besoldungsgesetzes die Stufe für das Grundgehalt festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge einschließlich der Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung an zuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. Anwärterbezüge nach § 63 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes zu kürzen oder in den Fällen des § 63 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes von der Kürzung ab zusehen,
6. nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes zuviel gezahlte Bezüge zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 5 beruht,

7. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes aus Billigkeitsgründen
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
 - b) die Zahlung in bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro zuzulassen,
8. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 zu befinden.

(2) Dem Regierungspräsidium Kassel wird abweichend von Abs. 1 Nr. 2 die Befugnis übertragen, die Bezüge nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes festzusetzen.

(3) Den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie wird jeweils für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 29 Abs. 1 Satz 2 und 6 des Hessischen Besoldungsgesetzes über die Anerkennung von Erfahrungszeiten zu entscheiden.

ACHTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz

§ 11

Den Leiterinnen und Leitern der Staatlichen Schulämter und der Hessischen Lehrkräfteakademie werden, soweit in § 15 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, jeweils für ihren Geschäftsbereich als Dienstvorgesetzten folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Disziplinaranzeige zu erheben,
3. nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes über Widersprüche zu befinden,
4. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinargesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen,
5. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

NEUNTER TEIL

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 12

(1) Den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie werden jeweils für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und in § 15 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Aus- und Fortbildung,
2. Bewilligung von ungemindertem Tagegeld nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 20. Oktober 2011 (GVBl. I S. 657), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 659),
3. Zusage der Umzugskostenvergütung,
4. Gewährung einer Pauschalerstattung bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen nach § 16 des Hessischen Reisekostengesetzes.

(2) Den Schulleiterinnen und Schulleitern wird jeweils für ihren Geschäftsbereich vorbehaltlich § 15 Abs. 2 die Befugnis übertragen für die Anordnung oder Genehmigung von Dienst reisen und Reisen zur Aus- und Fortbildung.

- (3) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums
1. für die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter und der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie deren Vertreterinnen und Vertreter
 - a) Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) Auslandsdienstreisen bis zur Dauer von drei Arbeitstagen,
 2. Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung des Kultusministeriums durchgeführt werden.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt.

§ 13

Der Hessischen Bezügestelle werden für die Bediensteten des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums folgende Befugnisse übertragen:

1. Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten,
2. Umzugskostenvergütung zu gewähren und die in § 14 Nr. 2 bis 4 des Hessischen Umzugskostengesetzes genannten Entscheidungen zu treffen,
3. Trennungsgeld zu bewilligen und zu gewähren,
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

ZEHNTER TEIL

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 14

(1) Den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie wird jeweils für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 54 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zu entscheiden, soweit das Kultusministerium den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Vorschriften, welche die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

ELFTER TEIL

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 15

(1) Dem Kultusministerium bleiben für die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter und der Hessischen Lehrkräfteakademie die Befugnisse nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, den §§ 4, 7, 8 Abs. 1 sowie den §§ 11 und 12 Abs. 1 vorbehalten.

(2) Den Staatlichen Schulämtern bleibt es vorbehalten, die Befugnisse nach § 1 Abs. 4 und 5, § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 im Einzelfall an sich zu ziehen.

ZWÖLFTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 16

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 30. November 2011 (GVBl. I S. 738)¹⁾, geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 299), wird aufgehoben.

§ 17

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Vom 25. März 2015 (St.Anz. 445), zuletzt geändert durch Anordnung vom 30. November 2022 (StAnz. S. 1406)

Gült.Verz.Nr. 3200

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und § 2 in Verbindung mit § 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) und vergleichbarer Vergütungs- und Entgeltgruppen anderer Tarifverträge sowie von Ausbildungsverträgen mit Personen, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden, und von Praktikantenverträgen wird, soweit in Abs. 3 bis 7 nichts anderes bestimmt ist, den Staatlichen Schulämtern und der Hessischen Lehrkräfteakademie jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 wird dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis auch für die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung - Dr.-Frank-Niethammer-Institut übertragen.

(3) Die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Leiterinnen und Leiter der Studienseminare, und zwar jeweils ab der Entgeltgruppe 15 TV-H. Bei der unbefristeten Besetzung von Stellen des Schulamtspersonals ab der Entgeltgruppe 13 TV-H haben die Staatlichen Schulämter vor der Wahrnehmung der übertragenen Befugnis nach Abs. 1 das Einverständnis des Hessischen Kultusministeriums einzuholen.

(4) Die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluss von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 13 TV-H und vergleichbarer Vergütungs- und Entgeltgruppen anderer Tarifverträge wird den Schulleiterinnen und Schulleitern für Stellenbesetzungen im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren übertragen. Die Befugnis gilt nicht für die Besetzung von Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter und weiteren Mitglieder der Schulleitung nach § 87 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes (HSchG).

(5) Die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen wird den Schulleiterinnen und Schulleitern für die Beschäftigung von externen Kräften zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a Abs. 1 HSchG und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c Abs. 2 HSchG übertragen. Für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen, die im Einzelfall eine längere Befristungsdauer als fünf Wochen erfordern, gilt Abs. 1.

(6) Unbeschadet des Abs. 5 wird die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen zur Vertretung von Lehrkräften den Schulleiterinnen und Schulleitern der selbstständigen allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach § 127d HSchG sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach § 127e HSchG übertragen; für die Schulleiterinnen und Schulleiter der selbstständigen beruflichen Schulen und der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen gilt die Befugnis auch für den Abschluss befristeter Verträge zur Abdeckung des Fachkundeunterrichts.

(7) Die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluss von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 14 TV-H und vergleichbarer Vergütungs- und Entgeltgruppen anderer Tarifverträge wird den Schulleiterinnen und Schulleitern der selbstständigen allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach § 127d HSchG sowie der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach § 127e HSchG zur Beschäftigung von zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich und nicht lehrendem Personal zur Assistenz übertragen, soweit es sich um Personal handelt, das von den Schulen aus dem Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung vom Land finanziert wird.

(8) In den Fällen der Abs. 4 bis 7 haben die Schulen vor der Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse die rechtliche Beratung durch das zuständige Staatliche Schulamt in Anspruch zu nehmen.

§ 2

(1) Die Staatlichen Schulämter und die Hessische Lehrkräfteakademie sind, soweit in Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich zuständig,

1. nach § 3 Abs. 3 TV-H die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen bis zu einem Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
2. nach § 3 Abs. 4 TV-H in Verbindung mit § 72 Abs. 1, § 73 Abs. 1 und § 75 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes und in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
 - c) das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,

3. nach § 3 Abs. 7 TV-H in Verbindung mit den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen jeweils geltenden Bestimmungen Ersatzansprüche gegen Beschäftigte geltend zu machen,
4. nach § 4 TV-H Beschäftigte, für deren Einstellung sie zuständig sind, abzuordnen, zuzuweisen und zu versetzen,
5. nach § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 7 TV-H Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit anzuordnen,
6. nach § 23 Abs. 2 TV-H die Ehrung der Beschäftigten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben,
7. nach § 28 TV-H Beschäftigten, für deren Einstellung sie zuständig sind, Sonderurlaub zu gewähren,
8. nach § 29 Abs. 1 und 2 sowie nach Abs. 3 Satz 1 TV-H Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und nach § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-H in begründeten Fällen bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung bis zu vierzehn Werktagen zu gewähren,
9. die Personalhauptakten der Beschäftigten zu führen.

(2) Die in Abs. 1 aufgeführten Zuständigkeiten werden dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis auch für die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung - Dr.-Frank-Niethammer-Institut übertragen.

(3) Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind zuständig,

1. nach § 3 Abs. 3 TV-H die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken, Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen für Beschäftigte ihrer Schule bis zu einem Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
2. nach § 29 Abs. 1 und 2 sowie nach Abs. 3 Satz 1 TV-H Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und nach § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-H in begründeten Fällen bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung bis zu vierzehn Werktagen für Beschäftigte ihrer Schule zu gewähren,
3. nach § 35 Abs. 1 bis 3 TV-H Zeugnisse für Beschäftigte ihrer Schule auszustellen.

(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der selbstständigen allgemein bildenden und beruflichen Schulen nach § 127d HSchG sowie der rechtlich selbstständigen beruflichen Schulen nach § 127e HSchG sind zuständig,

1. nach § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 7 TV-H Überstunden und Mehrarbeit für Beschäftigte ihrer Schule anzuordnen,
2. nach § 4 TV-H Beschäftigte ihrer Schule abzuordnen; eine Abordnung setzt die vorherige Unterrichtung des jeweils zuständigen Staatlichen Schulamtes und das Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters der aufnehmenden Schule voraus.

§ 3

Die für Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums getroffenen Zuständigkeitsregelungen nach dem Hessischen Reisekostengesetz, dem Hessischen Umzugskostengesetz und der Hessischen Trennungsgeldverordnung gelten nach § 23 Abs. 4 TV-H für Beschäftigte sinngemäß.

§ 3a

Die für Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des Kultusministeriums getroffene Zuständigkeitsregelung für den Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz nach § 81 des Hessischen Beamtengesetzes gilt für Beschäftigte sinngemäß.

§ 4

(1) Die Übertragung der Befugnisse und Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 6 und 7 sowie § 2 Abs. 4 erfolgt insgesamt und unter dem Vorbehalt des Einvernehmens der jeweiligen Schule im Rahmen der Umwandlung in eine selbstständige Schule nach § 127d HSchG. Die Umwandlung in eine rechtlich selbstständige berufliche Schule nach § 127e HSchG lässt die Übertragung der Befugnis nach Satz 1 unberührt.

(2) Dem Hessischen Kultusministerium bleiben für die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter sowie für die Leiterin oder den Leiter der Hessischen Lehrkräfteakademie und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter die Befugnis nach § 1 Abs. 1 und die Zuständigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und 9 vorbehalten. Die Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 bleibt für die Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter sowie für die Leiterin oder den Leiter der Hessischen Lehrkräfteakademie mit der Ausnahme, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst von der Arbeit zu befreien, ebenfalls dem Hessischen Kultusministerium vorbehalten.

(3) Den Staatlichen Schulämtern bleibt es vorbehalten, die den Schulleiterinnen und Schulleitern nach § 1 Abs. 4 bis 7 und § 2 Abs. 3 und 4 übertragenen Befugnisse und Zuständigkeiten im Einzelfall jeweils an sich zu ziehen.

(4) Das Hessische Kultusministerium behält sich vor, die Befugnisse und Zuständigkeiten nach §§ 1 bis 3 und § 4 Abs. 3 im Einzelfall an sich zu ziehen.

Schulaufsicht	11
ZuständigkeitsVO - Personalangelegenheiten	

§ 5

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 24), geändert durch Anordnung vom 9. Dezember 2013 (StAnz. S. 1591), wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Innenrevision für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Erlass vom 5. August 2019 (ABl. 1/2020 S. 2)

Stabsstelle Innenrevision – 004.000.700-00032

Gült. Verz. Nr. 7200

Inhalt

1.	Einrichtung und Organisation	1
2.	Ziele	1
3.	Aufgaben	2
4.	Befugnisse	2
5.	Abläufe	3
6.	Anzeigenerlass	4
7.	Vertraulichkeit	4
8.	Inkrafttreten	4

Auf der Grundlage der Empfehlungen über Standards für Interne Revisionen in der Hessischen Landesverwaltung vom 21. September 2016 (StAnz. S. 1055) ergeht für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums folgende Dienstanweisung:

1. Einrichtung und Organisation

Im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums ist mit Erlass vom 1. Dezember 2011 eine Innenrevision eingerichtet worden. Diese ist als Stabsstelle nach § 2 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) vom 13. Juni 2016 (StAnz. S. 639) in der jeweils geltenden Fassung, fachaufsichtlich direkt der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär unterstellt.

Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär ist unmittelbarer Auftraggeber der Innenrevision und Adressat der Prüfungsberichte. Die Prüfungsvorhaben sowie deren Ergebnisse werden mit dieser oder diesem abgestimmt. Die Prüfungstätigkeiten der zentral für den gesamten Geschäftsbereich eingerichteten Stabsstelle erstrecken sich auf das gesamte Ressort.

2. Ziele

Die Innenrevision nimmt unabhängige Prüfungs- und Kontrollfunktionen im Auftrag der Behördenleitung wahr und unterstützt diese bei

- der Wahrnehmung ihrer Dienst- und Fachaufsicht
- der Sicherstellung und Optimierung von Qualität, Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns sowie der Einhaltung der Vorschriften und Regelungen
- der Herstellung von Transparenz und eines entscheidungsorientierten Überblicks über Geschäftsrisiken im Zusammenhang mit Vermögen, Umfeld, Geschäftsprozessen und Steuerungsinformationen
- der Festlegung und Weiterentwicklung der behördeninternen Regelungen.

Die Befugnisse und Verpflichtungen anderer zur Überwachung von Verwaltungshandeln, insbesondere die Verpflichtung der Vorgesetzten zur Dienst- und Fachaufsicht, bleiben unberührt.

3. Aufgaben

Die Prüfungen durch die Innenrevision erstrecken sich grundsätzlich auf alle Organisationseinheiten und Zuständigkeitsbereiche einer Behörde, wodurch das gesamte Verwaltungshandeln erfasst und prüfungsfreie Räume vermieden werden.

Gegenstand von Revisionsprüfungen können sein die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, die Funktionsfähigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, insbesondere ob

- die Vorschriften (einschließlich interner Regelungen) eingehalten werden,
- die Zielvorgaben der Behördenleitung zweckmäßig umgesetzt und ordnungsgemäß erfüllt werden,
- die Grundsätze wirtschaftlichen Handelns gewahrt werden,
- die Vermögenswerte ausreichend gesichert sind,
- die internen Vorschriften zweckmäßig sind,
- das interne Risikomanagement einschließlich eines Internen Kontrollsystems (IKS) funktionsfähig und zweckmäßig ist,
- die Maßnahmen im Sinne des IKS sowie die Informations- und Geschäftsprozesse zweckmäßig aufgebaut sind und zuverlässig arbeiten,
- die Vorgesetzten ihre Führungsfunktion einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht ordnungsgemäß wahrnehmen.

Die Interne Revision wirkt durch ihre Prüftätigkeit korruptionspräventiv. Ihr können Verwaltungsermittlungen bei Verdachtsfällen übertragen werden.

4. Befugnisse

Alle Bediensteten des Geschäftsbereichs sind verpflichtet, die Innenrevision zu unterstützen. Sie haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die angeforderten Unterlagen unverzüglich bereitzustellen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die Innenrevision über umfassende Informations-, Prüf- und Zutrittsrechte in allen Organisationseinheiten.

Angehörige der Innenrevision haben im Rahmen der datenschutzrechtlichen, schulrechtlichen und beamtenrechtlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Befugnis zur Akteneinsicht einschließlich der Datenbankauswertung sowie zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Beschäftigten und Dritten.

5. Abläufe

Die Grundlage jeder Prüfung ist ein Prüfungsauftrag durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär. Nach Maßgabe des Prüfungsauftrages kündigt die Innenrevision die Prüfung rechtzeitig an, soweit Prüfungszwecke dem nicht entgegenstehen. Zu Beginn jeder Prüfung wird mit der zu prüfenden Organisationseinheit ein Einführungsgespräch geführt, in dem der voraussichtliche Inhalt, der Ablauf und die voraussichtliche Dauer der Prüfung bekannt gegeben wird und in dem die Ansprechpartner benannt werden.

Prüfaufträge, die personenbezogene Daten betreffen, sind der oder dem Datenschutzbeauftragten des Hauses vorab anzuzeigen. Im Prüfauftrag ist festzuhalten, welche Daten einbezogen werden und ob darunter besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten nach Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) in der jeweils geltenden Fassung oder Gehaltsdaten sind, ob die Daten für die Prüfung geeignet, erforderlich und angemessen sind und ob besonders schutzwürdige Interessen eines Betroffenen bestehen, die das Interesse an der Durchführung der Prüfungshandlung überwiegen.

Die Prüfung ist am Leitfaden des Arbeitskreises Revision und Datenschutz vom 11. Oktober 2017 des Deutschen Instituts für Interne Revision orientiert.

Im Rahmen der Prüfung erhebt und bewertet die Innenrevision die Sachverhalte, dokumentiert die Prüfungshandlungen, -feststellungen und -bewertungen.

Möglichkeiten der Minimalisierung, Anonymisierung und Pseudonymisierung sind zu nutzen, wenn dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Die Innenrevision erstellt einen Entwurf des Prüfungsberichts, gibt diesen der geprüften Organisationseinheit bekannt und bietet die Erläuterung der Prüfungsergebnisse im Rahmen einer Schlussbesprechung an. Prüfungsberichte enthalten so wenig personenbezogene Daten wie möglich. Feststellungen werden nicht konkreten Personen, sondern Organisationseinheiten zugewiesen.

Adressat des endgültigen Prüfungsberichts ist die Leiterin oder der Leiter der geprüften Organisationseinheit. Nachrichtlich erhält die jeweils vorgesetzte Dienstbehörde sowie das Haushaltsreferat eine Ausfertigung des Berichts. Werden im Rahmen der Prüfung Feststellungen getroffen und daraus Empfehlungen abgeleitet, die andere Organisationseinheiten betreffen, erhalten diese Organisationseinheiten eine Berichtsausfertigung oder einen Auszug aus dem Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht enthält neben den Feststellungen und Wertungen soweit erforderlich auch Vorschläge zur Mängelbeseitigung oder für Verbesserungen.

Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär stellt den endgültigen Prüfungsbericht fest und adressiert die Empfehlungen an die zuständigen Organisationseinheiten mit der Aufforderung, eine Stellungnahme zu den Prüfungsempfehlungen abzugeben.

Sobald eine Aufbewahrung nicht mehr erforderlich ist, ist eine datenschutzkonforme Löschung vorzusehen und sicherzustellen.

6. Anzeigenerlass

Liegen Hinweise gegen Beschäftigte vor, mit dem Vorwurf strafbarer und / oder ordnungswidriger Handlungen aus der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, sind diese der Leiterin oder dem Leiter der Innenrevision o. V. i. A., gegebenenfalls mit einer Stellungnahme der Behördenleiterin oder des Behördenleiters, zeitnah mitzuteilen.

Alle Bediensteten können in begründeten Fällen auch ohne Einhaltung des Dienstweges an die Innenrevision herantreten. Die Innenrevision wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auch zum Schutz der oder des Mitteilenden, die Vertraulichkeit der Information.

Die Erreichbarkeit der Innenrevision ist über das Email-Postfach Innenrevision.hkm@kultus.hessen.de sichergestellt.

Der Innenrevision nicht vorzulegen sind solche Anzeigen, die als Dienstaufsichtsbeschwerde zu erledigen sind. In Zweifelsfällen kann mit der Innenrevision vorab Kontakt aufgenommen werden.

Die Zuständigkeiten der fach- und dienstvorgesetzten Behörden bleiben unberührt.

7. Vertraulichkeit

Die Prüfungsberichte der Innenrevision unterliegen dem Vertraulichkeitsgebot. Sie dürfen nicht unberechtigt an Dritte weitergegeben werden. Die Prüfungsberichte tragen daher auf dem Deckblatt und in den Kopfzeilen der folgenden Seiten den Hinweis „Nur zum internen Gebrauch“.

8. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.